Thomas Bliesener, Lena Deyerling,
Arne Dreißigacker, Isabel Henningsmeier,
Merten Neumann, Jonas Schemmel,
Carl Philipp Schröder und Laura Treskow (Hrsg.)

Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung

Neue Kriminologische Schriftenreihe

Forum Verlag Godesberg

Thomas Bliesener, Lena Deyerling, Arne Dreißigacker, Isabel Henningsmeier, Merten Neumann, Jonas Schemmel, Carl Philipp Schröder und Laura Treskow (Hrsg.)

Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung

Neue Kriminologische Schriftenreihe
Der Kriminologischen Gesellschaft e.V. **Band 119**

Herausgeber:
Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG)
Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen e.V.

Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung

Herausgegeben von:

Thomas Bliesener, Lena Deyerling, Arne Dreißigacker, Isabel Henningsmeier, Merten Neumann, Jonas Schemmel, Carl Philipp Schröder und Laura Treskow

Mit Beiträgen von:

Dirk Baier, Neele Bäker, Doris Bender, Barbara Bergmann, Lorenz Biberstein, Aaron Bielejewski, Nicole Bögelein, Patricia Bruns, Felix Butz, Lena Carl, Tamara Dangelmaier, Axel Dessecker, Joachim Dietzenschmidt, Rebecca Endtricht, Diego Farren, Lena Fecher, Jannik M. K. Fischer, Stephanie Fleischer, Katja Girschik, Friederike Gödecke, Moritz Golombek, Thomas Görgen, Daniel Haake, Alisa Hastedt, Maria-Anna Hirth, Katrin Höffler, Sabine Hohmann-Fricke, Amina Hoppe, Stefanie Horn, Edith Huber, Benedikt Iberl, Irina Jugl, Johannes Kaspar, Peter Kieseberg, Sonja King, Jörg Kinzig, Janosch Kleinschnittger, Jonas Knäble, Dominic Kudlacek, Katharina Leimbach, Eva Link, Friedrich Lösel, Paulina Lutz, Nora Markwalder, Paula Emily Matthies, Till Neuhaus, Stella Nüschen, Figen Özsöz, Bettina Pospisil, Tamina Preuß, Katharina Reisch, Josefine Röder, Michael Roth, Henri Ruotsalainen, Thilo Sauter, Jonas Schemmel, Sarah Schreier, Jessica Schütz-Wilke, Walter Seböck, Jens Struck, Stefan Suhling, Isabelle Thormann, Laura Treskow, Albert Treytl, Thaya Vester, Catharina Vogt, Daniel Wagner, Anna Katharina Weiterer, Rüdiger Wulf, Chiara Wüller, Ulrike Zähringer, Sabine Zeymer

Forum Verlag Godesberg GmbH
Mönchengladbach 2023

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über **http://dnb.d-nb.de** abrufbar.

© 2023 Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Herstellung: BoD – Books on Demand, Norderstedt
Printed in Germany

ISSN: 2509-5056
ISBN: 978-3-96410-038-2 (Printausgabe)
ISBN: 978-3-96410-039-9 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Vorwort

Wir leben in einem digitalen Zeitalter, in dem das Internet und der zunehmende technologische Fortschritt unseren Alltag, unsere Arbeitsabläufe, Kommunikationsprozesse und vieles mehr grundlegend verändert haben. Die Digitalisierung durchdringt nahezu alle unsere Lebensbereiche. Gleichzeitig stellt sie aber auch eine große gesellschaftliche Herausforderung dar. Für Kriminalität und den Umgang mit ihr ist sie Chance und Risiko zugleich. Das Internet und virtuelle Welten schaffen neue Orte für kriminelles Handeln (z. B. bei Identitätsdiebstahl oder Cybermobbing), digitale Techniken werden als Tatmittel (z. B. beim Warenbetrug oder bei Cybercrime) eingesetzt, dienen aber ebenso der Strafverfolgung (z. B. bei der Funknetzüberwachung) wie der Kriminalprävention (z. B. Künstliche Intelligenz in der Videoüberwachung, beim Predictive Policing, bei internetgestützten Präventionsangeboten). Nicht zuletzt ermöglichen digitale Techniken in der kriminologischen Forschung die komplexe Modellierung von Verhalten und eröffnen uns mit neuen Methoden viele Möglichkeiten und Chancen.

Mit dem Schwerpunkt der Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft 2022 „Kriminalität und Digitalisierung – Digitalisierung und Kriminalität" haben wir also ein Thema von hoher gesellschaftlicher Relevanz in den Fokus gerückt. Wir haben den Schwerpunkttitel mit dem unterschiedlich gereihten Wortpaar auch gewählt, weil wir verschiedene Perspektiven einnehmen wollten. Die Tagung sollte dazu dienen, neue Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Digitalisierung und Kriminologie zu diskutieren, sich dem Fach stellende Herausforderungen zu erörtern und erfolgreiche Ansätze in Forschung und Praxis vorzustellen. Dazu haben wir unterschiedliche Disziplinen, die sich mit Digitalisierung, Kriminalität bzw. dem abweichenden Verhalten beschäftigen, eingeladen, miteinander in einen fruchtbaren Dialog einzutreten, Fragen aufzuwerfen, neue Erkenntnisse vorzustellen und erkannte Probleme aus verschiedenen Blickwinkeln zu diskutieren. Das Tagungsprogramm, die Plenarbeiträge und die in diesem Tagungsband abgedruckten Beiträge zeigen, dass dieses Vorhaben gelungen ist. Diverse Disziplinen und Perspektiven sind zusammengekommen, um ihre Erkenntnisse zu präsentieren und in den wissenschaftlichen Diskurs einzutreten.

Trotz des relativ engen Zuschnitts des Schwerpunkthemas der Tagung bot sie aber auch ein Forum für die Vorstellung und Diskussion weiterer kriminologischer Themen. So fanden sich im Programm zahlreiche Beiträge zur Digitalisierung in der Kriminalprävention und Strafverfolgung, zur Kriminalität in

sozialen Medien, zu Extremismus und zur Radikalisierung, zur Organisierten Kriminalität und anderen Formen des abweichenden und deliktischen Verhaltens, zu kriminologischen Aspekten des Strafprozesses und des Strafvollzuges sowie zu methodologischen Fragen der Kriminologie.

Die Tagung fand nach langer pandemiebedingter Pause und Verschiebung um ein Jahr als Präsenztagung vom 8. bis zum 10. September 2022 im schönen Ambiente des Tagungszentrums Schloss Herrenhausen in Hannover statt. Dort trafen sich etwa 250 Wissenschaftler*innen aus der Kriminologie und anderen Disziplinen. Nicht nur wegen der vielen direkten Begegnungen nach langer Zeit der rein digital vermittelten Zusammenkünfte herrschte eine sehr offene und zugängliche Stimmung, die zu vielen Gesprächen und Diskussionen inner- und außerhalb der Veranstaltungen führte. Nicht nur wegen der interessanten Inhalte, sondern auch wegen dieses intensiven Austauschs unter den Teilnehmenden war die Tagung ein großer Erfolg.

Sie wäre aber nicht möglich gewesen ohne die großzügige Unterstützung der VolkswagenStiftung, die der KrimG das Tagungszentrum Schloss Herrenhausen zur Verfügung gestellt hat. Dafür danken wir ganz herzlich. Wir danken auch dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie den Fachverlagen C.H. Beck, Duncker & Humblot, Nomos und Waxmann für ihre finanzielle Unterstützung der Tagung. Wir möchten aber insbesondere dem gesamten Team des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), samt aller Mitarbeiter*innen, Hilfskräfte und Praktikant*innen für ihren sehr engagierten Einsatz bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Tagung danken. Ohne ihr großartiges Engagement wäre sie nicht so erfolgreich verlaufen. Unseren Dank möchten wir zudem an alle Vortragenden richten, die diese Tagung mit ihren Beiträgen mitgestaltet haben und diesen Sammelband ermöglicht haben.

Die Herausgeber*innen
Hannover, im Juli 2023

Inhalt

Vorwort V

I. Panelreferate

Digitalisierung in Kriminalprävention und Strafverfolgung

Zeugenaufrufe, gefundene Eheringe und Demonstrationsumzüge. Digitale Behördenkommunikation am Beispiel der Polizei
Lorenz Biberstein, Katja Girschik 3

Polizei und Massendaten: Kriminologische Überlegungen zum Wandel polizeilicher Sozialkontrolle
Felix Butz..... 33

Prognose von Wohnungseinbrüchen mit Hilfe von Machine-Learning-Algorithmen
Daniel Haake..... 49

Das Ende des Papierkrieges? Wie die digitale Transformation Strafvollzugspraxis und Strafvollzugswissenschaft verbessert
Sabine Zeymer, Josefine Röder, Stefan Suhling, Joachim Dietzenschmidt .. 68

Die Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auf die Geldwäscheprävention
Katrin Höffler, Katharina Reisch..... 88

Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz im Jugendstrafverfahren
Johannes Kaspar..... 99

Cybercrime und Kriminalität in sozialen Medien

Cybercrime gegen Privatpersonen in der Schweiz. Ergebnisse des Crimesurvey 2022
Nora Markwalder, Lorenz Biberstein, Dirk Baier..... 113

Wie Smart Home Geräte zur Eintrittsfalle für Kriminelle werden können
Edith Huber, Albert Treytl, Thilo Sauter, Henri Ruotsalainen, Bettina Pospisil, Peter Kieseberg, Walter Seböck 131

Hate Speech gegenüber (Profi-)Fußballern in den sozialen Medien – Vorstellung eines KI-basierten Monitoring Tools auf europäischer Ebene
Thaya Vester 149

Posten, Teilen, Kommentieren, Liken: Beteiligungsstrukturen in sozialen Netzwerken - Forschungszugänge, -methoden und -hürden
Amina Hoppe 166

Coronapolitik als Holocaust 2.0? Die Rolle des Holocaust in pandemiebezogenen Telegram-Kanälen
Moritz Golombek 178

Digitaler Narzissmus in der kriminologischen Diskussion
Tamina Preuß 197

Radikalisierung/Extremismus

Politische Kontinuitäten – Über das Leben nach dem bewaffneten Kampf ehemaliger Mitglieder der RAF
Paula Emily Matthies 212

Strafverfahren nach dem Terrorismusstrafrecht: zu einer empirischen Untersuchung der Tatmotive verurteilter Personen
Axel Dessecker, Lena Fecher, Maria-Anna Hirth, Jonas Knäble 229

Wahrnehmung extremistischer Aktivitäten und subjektives Bedrohungserleben in Deutschland: Verbreitung und Einflussfaktoren
Rebecca Endtricht, Janosch Kleinschnittger 243

Zur vermittelnden Rolle negativer sozialer Emotionen: Eine Mediationsanalyse der Entstehung rechtsextremer Einstellungen auf Basis der General Strain Theory
Jannik M. K. Fischer, Diego Farren 265

Psychosoziale Präventionsprogramme gegen Extremismus und Radikalisierung: Eine internationale Bestandsaufnahme und eine Meta-Analyse
Irina Jugl, Friedrich Lösel, Sonja King, Doris Bender 284

Organisierte Kriminalität

Organisierte Kriminalität 3.0 – Vorläufige Ergebnisse einer empirischen Bestandsaufnahme der Organisierten Kriminalität in Deutschland
Sarah Schreier, Benedikt Iberl 300

Strafverfolgung im Bereich der Schleusungskriminalität – aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für die Ermittlungsbehörden
Dominic Kudlacek, Stephanie Fleischer 314

Clankriminalität ist Clankriminalität ist Clankriminalität ist Clankriminalität!? Eine linguistische und empirische Konzeptanalyse auf Basis medialer und politischer Darstellungsformen
Jens Struck, Stella Nüschen, Tamara Dangelmaier, Daniel Wagner, Thomas Görgen 327

Abweichendes Verhalten

Eine längsschnittliche Analyse des Einflusses elterlicher Erziehung auf traditionelles Bullying und Cyberbullying zu Zeiten der COVID-19 Pandemie im Jugendalter
Jessica Schütz-Wilke, Neele Bäker 353

Die Entwicklung der Suizide in der Polizeilichen Kriminalstatistik
Figen Özsöz 370

Werden wir das Können missen, wenn wir nur noch müssen können? Rechtspsychologische Überlegungen dazu, ob Impossibility Structures Reaktanz oder Rationalisierungsprozesse hervorrufen
Alisa Hastedt 389

Spezifische Delikte

Gewalt gegen Funktionsträger*innen: Risikofaktoren und Deeskalationsstrategien im Arbeitsalltag
Lena Fecher, Paulina Lutz 406

Tödliche Partner:innengewalt: Leaking als Ansatzpunkt für präventives Eingreifen
Stefanie Horn, Catharina Vogt, Chiara Wüller, Thomas Görgen 427

Strafzumessung bei Vollrausch (§ 323a StGB) – eine rechtsdogmatische und empirische Untersuchung
Anna Katharina Weiterer 441

Regionale Unterschiede und Strafzumessungsfaktoren. Eine explorative Studie für Raubdelikte anhand von Bundeszentralregisterdaten
Sabine Hohmann-Fricke 457

Wirtschaftskriminalität in Hamburg – Ergebnisse einer quantitativen Online-Befragung
Ulrike Zähringer, Patricia Bruns 477

Eine entscheidungspsychologische Perspektive auf digitale Varianten von Vorkassebetrug anhand des Nigerian Scams
Till Neuhaus, Friederike Gödecke 494

Strafprozessuale Aspekte

Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess
Benedikt Iberl, Jörg Kinzig 511

Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren – ausgewählte Ergebnisse einer multimethodalen Untersuchung
Laura Treskow, Jonas Schemmel 531

Strafvollzug

In gezwungener Gesellschaft: Medien, Zusammenhalt und Identität in der Justizvollzugsanstalt
Aaron Bielejewski 548

Die Veränderung der Religiosität von muslimischen Jugendstrafgefangenen während der Haft
Barbara Bergmann, Paulina Lutz 568

Evaluation der Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug: Eine umfassende multizentrische Studie
Friedrich Lösel, Eva Link, Lena Carl 587

Kriminologische Methodologie

Reproduziert kriminologische (qualitative) Forschung Ungleichheitsstrukturen? Überlegungen zur Praxis der empirischen Forschung
Nicole Bögelein, Katharina Leimbach 605

Datenschutz, Forschungsethik und gute wissenschaftliche Praxis in der Kriminologie. Eine Initiative am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Rüdiger Wulf 620

Forensische Kriminologie und Cognitive Science – mögliche Synergien idiographischer Einzelfallkriminologie und situativer Ansätze der Kognitionswissenschaft
Michael Roth 642

Forensische Linguistik: auf der Suche nach dem Idiolekt, u. a. digital
Isabelle Thormann 660

II. Laudationes für die Preisträger*innen der Beccaria-Medaille

Laudation for Prof. Dr. Susanne Karstedt
Alison Liebling 687

Laudatio für Prof. Dr. Frieder Dünkel
Dirk van Zyl Smit 693

Verzeichnis der Autor*innen 701

I. Panelreferate

Zeugenaufrufe, gefundene Eheringe und Demonstrationsumzüge. Digitale Behördenkommunikation am Beispiel der Polizei

Lorenz Biberstein und Katja Girschik

Gliederung

1. Hintergrund und Forschungsfragen
2. Methodik
2.1 Datensammlung
2.2 Vorgehen
3. Resultate
3.1 Die Deutschschweizer Polizeikorps auf Twitter
3.2 Aktivitäten
3.2.1 Exkurs zur Stadtpolizei Zürich
3.3 Follower:innen und Interaktionen
3.4 Textinhalte der Tweets
3.4.1 Häufigste Wörter der Kantons- und Stadtpolizei Zürich
3.4.2 Tweets mit Inhalt „verletz“
3.4.3 Tweets mit Inhalt „raub“
3.4.4 Tweets mit Inhalt „demonstration“
4. Fazit

1. Hintergrund und Forschungsfragen

Spätestens mit der Erstürmung des US-Capitols am 6. Januar 2021 ist der Weltöffentlichkeit bewusst geworden, dass Kommunikation, die via soziale Medien stattfindet, reale Auswirkungen hat. Eine Menschenmenge erstürmte das Parlament der Vereinigten Staaten von Amerika, griff Abgeordnete und Polizist:innen an und wollte so verhindern, dass der Wahlsieg des demokratischen Präsidentschaftskandidaten Joe Biden offiziell anerkannt wurde. Angestachelt wurden die aufgebrachten Menschen von Meldungen auf der sozialen Plattform Twitter. Die Untersuchungen dieses Ereignisses sind zum Zeitpunkt als dieser Beitrag verfasst wurde, noch nicht abgeschlossen.[1] Bereits heute weiß man, dass von verschiedenen hochrangigen Personen im nahen Umfeld des damaligen US-Präsidenten Donald Trump sowie auch von ihm selbst, Falschmeldungen via Twitter verschickt wurden. Dies mit der Absicht, die Menge anzuspornen und die Anerkennung des Wahlsieges des demokratischen Kandidaten zu verhindern.

1 https://january6th.house.gov/ [letzter Aufruf: 09.12.2022].

Dieses Beispiel illustriert anschaulich, wie groß der Einfluss des Kommunikationsverhaltens auf sozialen Medien wie Twitter sein kann.

Die Nutzung von sozialen Medien wie Twitter, Facebook oder Instagram als digitale online Kommunikationsplattformen nimmt seit der zweiten Hälfte der 2010er Jahren rapide zu und liegt heute bei rund 4,62 Mrd. Nutzer:innen.[2] Zurzeit nutzt also rund die Hälfte der Weltbevölkerung soziale Medien. Die tägliche Nutzung von sozialen Medien durch eine große Anzahl von Menschen hat wesentlich zum digitalen Wandel beigetragen, der seit der Jahrtausendwende von Personen aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft gleichermaßen konstatiert, beforscht und vorangetrieben wird.[3] Dieser Wandel stellt die Gesellschaft und damit auch den Staat und seine Institutionen vor vielfältige Herausforderungen. Dies insbesondere auch darum, weil eine gelingende Kommunikation zwischen staatlichen Behörden und Gesellschaft grundlegend ist für ein funktionierendes, demokratisches Staatswesen, welches für sich beansprucht, die soziale Kohäsion der Gesellschaft zu gewährleisten.[4] Staatliche Institutionen stehen somit vor der Herausforderung, ihre Kommunikation mit den veränderten kommunikativen Bedingungen in Einklang zu bringen und die Bevölkerung dort anzusprechen, wo sie sich zunehmend auch bewegt: auf den digitalen Kommunikationsplattformen von sozialen Medien.[5]

Dass soziale Medien solchen Zuspruch erfahren, ist den Vorteilen geschuldet, die eine Kommunikation über sie aufweist: Die Kommunikation ist niederschwellig, hierarchiefrei, «real time», multimedial, direkt und dialogisch. Gleichzeitig birgt diese Kommunikationsform auch Risiken: Ist eine Information einmal gepostet (auf der Plattform publiziert), gibt es für Empfänger:innen kaum Kontrollmöglichkeiten bei Falschinformationen einzugreifen. Zudem ist es schwierig, einmal verbreitete Falschinformationen wieder zu korrigieren. Es darf zudem nicht vergessen werden, dass gewisse Bevölkerungsgruppen von sozialen Medien ausgeschlossen sind (z. B. bestimmte Altersgruppen oder auch Personengruppen, die sozialen Medien kritisch

2 Es sind keine verlässlichen Daten zu den Nutzendenzahlen von sozialen Plattformen zugänglich. Die auf www.statista.com veröffentlichten Daten lassen sich nicht überprüfen, sollen hier jedoch einen Eindruck von der sehr hohen Anzahl von Nutzenden vermitteln: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/739881/umfrage/monatlich-aktive-social-media-nutzer-weltweit/#:~:text=Im%20Januar%202022%20lag%20die,bei%20rund-%201%2C48%20Milliarden [letzter Aufruf: 15.12.2022].

3 Zur Geschichte des digitalen Wandels siehe beispielsweise: *Wichum/Zetti* (2022).

4 In Bezug auf die Polizei wird dieser Anspruch unter dem Begriff community policing diskutiert, sehe dazu unter anderem: *Sucic/Karlović* (2017).

5 *Fielding* (2021).

gegenüberstehen oder über keinen Zugang dazu verfügen etc.). Zudem können soziale Medien von Einzelpersonen und Gruppierungen genutzt werden, um Extremismus, Radikalisierung und Verschwörungstheorien zu verbreiten.

Diese knappen Ausführungen zeigen, dass der digitale Wandel auch die Arbeit der Polizei betrifft und einerseits deren bisherige Aktivitäten im realen Raum, andererseits aber auch ihre Arbeit im neuen, digitalen Räumen stattfindet. Die Polizei steht dabei vor einer zweifachen Herausforderung: Erstens muss sie neue Problemlagen erfassen, die durch den digitalen Wandel entstehen und zweitens ist sie mit dem Anspruch konfrontiert, die Chancen der Digitalisierung unter Berücksichtigung der Risiken so zu nutzen, dass die sozialen Medien im Sinne einer effektiven Polizeiarbeit sinnvoll eingesetzt werden.[6] Der Fokus des hier dargelegten Vorhabens liegt auf der Polizeikommunikation mittels sozialer Medien, also nicht auf digitalen Formen von Kriminalität (z. B. Cyberkriminalität) oder digitalen polizeilichen Fahndungsmitteln (z. B. predictive policing oder der Strafverfolgung im digitalen Raum). Die Unmittelbarkeit und Niederschwelligkeit der sozialen Medien erscheint dabei als attraktives Instrument einer bürgernahen Polizeikommunikation, die das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizeiarbeit stärkt und so einen positiven Effekt auf die Kriminalprävention haben kann.[7]

Die polizeiwissenschaftliche Forschung setzt sich seit rund zehn Jahren mit Fragen von sozialen Medien und Polizeikommunikation auseinander.[8] Unter den Forschenden besteht weitgehender Konsens, dass das Potential der niederschwelligen Interaktion, welches ja gerade eines der attraktiven Merkmale von sozialen Medien darstellt, für die Beziehungspflege zwischen Polizei und Bevölkerung nur ansatzweise ausgeschöpft wird.[9] Der Umgang von Schweizer Polizeikorps mit sozialen Medien wurde bisher nicht untersucht.

Vor diesem Hintergrund verfolgt dieser Beitrag im Rahmen eines explorativen Vorgehens ein zweifaches Erkenntnisinteresse: Erstens interessiert die Frage nach der Nutzung von Twitter durch schweizerische Polizeikorps und geht dabei folgenden Fragen nach: Wie nutzen die schweizerischen

6 *Tzscheuschner* (2022).
7 *Mayes* (2021); *Wagner/vom Feld/Görgen* (2020).
8 Für einen Überblick zu Forschungsprojekten in Deutschland siehe unter anderem *Wagner/vom Feld/Görgen* (2020). Ein aktueller Forschungsstand zum Einsatz von Twitter in deutschen Polizeikorps siehe *Leppert/Saliterer/Korać* (2022) und *Jungblut/Jungblut* (2022).
9 *Bullock/Garland/Coupar* (2021), *Bullock* (2018); *Johann/Oswald* (2018).

Polizeikorps Twitter zur Kommunikation mit der Bevölkerung? Kann man Aussagen darüber machen, wie die Bevölkerung auf polizeiliche Tweets reagiert?

Zweitens beschäftigt sich der Beitrag auch mit der methodischen Frage, inwiefern sich Metadaten von Twitter, die mit Methoden der Data Science ausgewertet werden, zur Beantwortung der eben genannten Fragen nutzen lassen.[10] Dadurch, dass sich so viele Menschen so häufig auf sozialen Plattformen bewegen, werden auf diesen Plattformen zu viele Daten generiert, als dass die sozialwissenschaftlichen Disziplinen diese Datenquelle ignorieren könnten.[11] Für die sozialwissenschaftliche Forschung stellen soziale Medien folglich eine Datenquelle dar, deren erkenntnistheoretisches Potential es kritisch auszuloten gilt.

2. Methodik

2.1 Datensammlung

Im Fokus stand die Twitter-Nutzung der deutschsprachigen Polizeikorps der Schweiz auf kantonaler und kommunaler Ebene. Dafür wurde in einem ersten Schritt eine Übersicht erstellt über alle deutschsprachigen kantonalen und größeren kommunalen Polizeikorps der Schweiz, welche über ein Twitter-Konto verfügten. Diese Übersicht findet sich in Tabelle 1. Die beiden zweisprachigen Kantone Fribourg und Wallis wurden ebenfalls geprüft, aber da diese Polizeikorps Tweets sowohl in französischer als auch in deutscher Sprache verschicken und eine Analyse von französischsprachigen Texten nicht möglich war, wurden diese beiden Polizeikorps aus der Analyse ausgeschlossen. Die Kantonspolizei Luzern und die Stadtpolizei Basel-Stadt eröffneten erst innerhalb des Untersuchungszeitraumes ein Twitter-Konto (Mai 2020, resp. Dezember 2021), weshalb ihre Twitter-Daten zwar ebenfalls heruntergeladen, von den nachfolgenden Analysen jedoch ausgeschlossen wurden.

10 Die Vorbereitungen zur Präsentation, welche die Grundlage dieses Kapitels bildet, fanden im Sommer 2022 statt, der vorliegende Beitrag wurde im November 2022 verfasst. Ende Oktober 2022 fand die Übernahme von Twitter durch Elon Musk statt. Dies führte dazu, dass zahlreiche Nutzer:innen Twitter verließen und zu einer anderen sozialen Plattform wechselten. Zum Zeitpunkt, als dieses Kapitel verfasst wurde, konnte deshalb nicht vorausgesagt werden, ob und wie sich die hier benutzten Datensammlungen und -analysen zum Erscheinungszeitpunkt des Kapitels noch werden anwenden lassen.

11 *Broekman/de Vries/Huis in 't Veld/Mente/Kerstolt* (2017), S. 189.

Tabelle 1: Übersicht Deutschschweizer Polizeikorps auf Twitter

Polizei	**Twitter-Konto**
Kantonspolizei Zürich	https://twitter.com/KapoZuerich
Stadtpolizei Zürich	https://twitter.com/StadtpolizeiZH
Stadtpolizei Winterthur	https://twitter.com/StapoWinterthur
Stadtpolizei Uster	https://twitter.com/StapoUster
Kantonspolizei Bern	https://twitter.com/PoliceBern
Kantonspolizei Luzern	https://twitter.com/PolizeiLuzern [Seit Mai 2020 auf Twitter, nicht berücksichtigt für Analyse]
Kantonspolizei Uri	Nur Konto der Kantonsverwaltung (https://twitter.com/infokantonuri)
Kantonspolizei Schwyz	https://twitter.com/KapoSchwyz
Kantonspolizei Obwalden	Nur Konto der Kantonsverwaltung (https://twitter.com/Kanton_Obwalden)
Kantonspolizei Nidwalden	Nur Konto der Kantonsverwaltung (https://twitter.com/KantonNW)
Kantonspolizei Glarus	Nur Konto der Kantonsverwaltung (https://twitter.com/KantonGL)
Kantonspolizei Zug	https://twitter.com/ZugerPolizei
Kantonspolizei Fribourg	Verschickt auch französischsprachige Tweets (https://twitter.com/PolCantFR)
Kantonspolizei Solothurn	https://twitter.com/KapoSolothurn
Kantonspolizei Basel-Stadt	https://twitter.com/Kapo_BS [Seit Dezember 2021 auf Twitter, nicht berücksichtigt für Analyse]
Kantonspolizei Basel-Landschaft	https://twitter.com/PolizeiBL
Kantonspolizei Schaffhausen	https://twitter.com/SHPolizei
Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden	Kein Twitter-Konto gefunden
Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden	Nur Konto der Kantonsverwaltung (https://twitter.com/AppAusserrhoden)
Kantonspolizei St. Gallen	https://twitter.com/kapoSG
Stadtpolizei St. Gallen	https://twitter.com/staposg

Kantonspolizei Graubünden	https://twitter.com/KapoGR
Kantonspolizei Aargau	https://twitter.com/Kapo_Aargau
Kantonspolizei Thurgau	Nur Konto der Kantonsverwaltung (https://twitter.com/KantonTG)
Kantonspolizei Wallis	Verschickt auch französischsprachige Tweets (https://twitter.com/PoliceValais)

Als Datenquelle wird die Twitter-API[12] benutzt, welche eine Daten-/Programmierschnittstelle (API; Application Programming Interface) zu Twitter ermöglicht. Genutzt wird sie mit der Statistiksoftware R,[13] mit dem Paket {rtweet}.[14] Mit der Funktion *get_timeline* wurden Tweets der ausgewählten Polizeikorps heruntergeladen, wobei 90 Variablen pro Tweet heruntergeladen wurden und ca. 3.200 Tweets pro Abfrage und Twitter-Konto heruntergeladen werden können.[15] Neben dem eigentlichen Textinhalt des Tweets werden auch diverse Metadaten pro Tweet zur Verfügung gestellt, z. B.:

- Eindeutige Identifizierung jedes Tweets („status_id“)
- Erstelldatum des Tweets
- Die Anzahl Follower:innen zum Zeitpunkt der Datenabfrage
- Anzahl Retweets und Anzahl „Gefällt mir“ für jeden Tweet

2.2 Vorgehen

Die Datenabfrage erfolgte wegen der oben erwähnten Beschränkung auf ca. 3.200 Tweets pro Abfrage über einen längeren Zeitraum: Die erste Abfrage erfolgte im Mai 2021, die letzte im September 2022. Die heruntergeladenen Tweets der verschiedenen Zeitpunkte wurden zu einer Datenbank zusammengeführt, Duplikate wurden entfernt. In der vorliegenden Untersuchung werden nur Tweets aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2022

12 https://developer.twitter.com/en/docs/twitter-api [letzter Aufruf: 18.12.2022].
13 R Core Team (2022); Version 4.2.2.
14 *Kearney* (2019).
15 Zu beachten ist, dass diese Informationen ab der Version 1.0.0 von {rtweet} stark überarbeitet wurden, was sowohl die Datenstruktur als auch die zur Verfügung stehenden Informationen verändert (siehe auch https://docs.ropensci.org/rtweet/news/index.html [letzter Aufruf: 15.12.2022]). So fehlen neue Informationen zum «screen_name» und zur Anzahl der Follower:innen, welche für diese Analysen von zentraler Bedeutung sind. Würden aktuell noch weitere Daten von Twitter heruntergeladen, wären diese nicht mehr kompatibel mit den früheren Daten.

analysiert. Weiter wurden Retweets aus den Daten ausgeschlossen, sodass nur Original-Tweets der Polizeikorps analysiert wurden. So standen 19.114 Tweets für Analysen zur Verfügung.

Alle Bearbeitungen und Visualisierungen der Daten erfolgten mit den Funktionen des «tidyverse»[16], spezifisch {dplyr}[17] für die Datenbearbeitung und {ggplot2}[18] für die Visualisierungen. Die Bearbeitung der Textinhalte erfolgte mit dem Paket {tidytext}[19].

3. Resultate

3.1 Die Deutschschweizer Polizeikorps auf Twitter

In Abbildung 1 sind die Anzahl Tweets pro Polizei in der Datenbank ersichtlich: Die Bandbreite an für Analysen zur Verfügung stehenden Tweets ist sehr groß: Während die Kantonspolizei St. Gallen in diesem Zeitraum 4.475 Tweets verschickt hat (entspricht durchschnittlich 4,91 Tweets pro Tag), hat die Kantonspolizei Basel-Stadt nur gerade 31 Tweets im gleichen Zeitraum verschickt (durchschnittlich 0,03 Tweets pro Tag).

Diese Aufstellung zeigt in einem ersten Schritt, dass einige Polizeikorps Twitter bedeutend häufiger nutzen als andere. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Anzahl Tweets primär ein Abbild der verfügbaren Ressourcen der jeweiligen Medien- und Kommunikationsabteilungen sein kann. Die Kantonspolizei St. Gallen ist gemessen am Personalbestand ungefähr die fünftgrößte Polizei in der Schweiz, hat aber im gleichen Zeitraum fast doppelt so viele Tweets verschickt wie die Kantonspolizei Zürich, die personalmäßig die größte Kantonspolizei der Schweiz ist oder die Kantonspolizei Bern, das zweitgrößte Korps der Schweiz.[20] Die Kantonspolizei St. Gallen hat fast 20-mal mehr Tweets verschickt als die Kantonspolizei Aargau, welche einen etwas tieferen Personalbestand aufweist als diese (Kantonspolizei St. Gallen:

16 *Wickham u. a.* (2019).
17 *Wickham u. a.* (2022).
18 *Wickham* (2016).
19 *Silge/Robinson* (2016).
20 Für eine Übersicht zum Personalbestand der Polizeien in der Schweiz siehe: https://www.kkpks.ch/de/informationen/facts-figures [letzter Aufruf: 09.12.2022]. Leider sind die Daten nicht pro Polizeikorps ersichtlich (Gemeinden werden aggregiert); sie zeigen dennoch, dass bezüglich personeller Ausstattung sehr große Unterschiede zwischen den Korps existieren.

925 Mitarbeitende per 01.01.2022, Kantonspolizei Aargau: 721 Mitarbeitende). Die Kantonspolizei St. Gallen dürfte also dasjenige Deutschschweizer Polizeikorps sein, welches Twitter im Verhältnis zum Personalbestand am häufigsten nutzt.

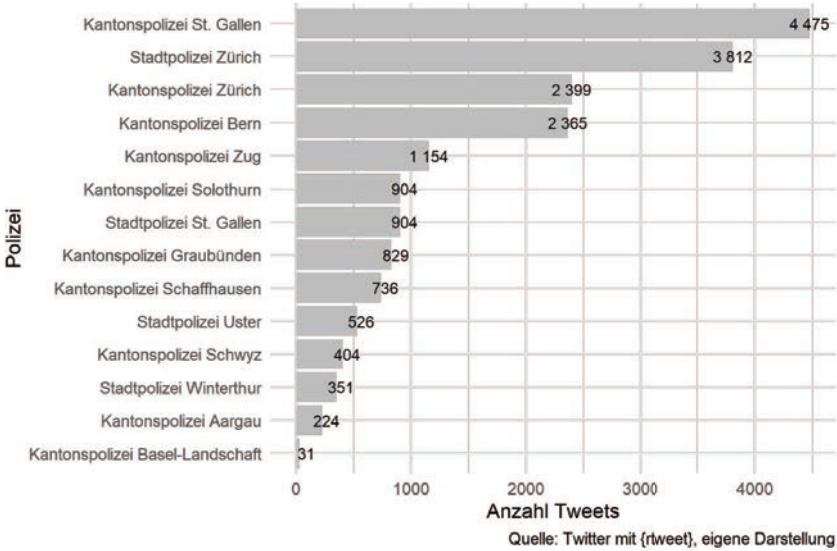

Abbildung 1: Anzahl Tweets pro Polizei im Erhebungszeitraum

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass sich die untersuchten Polizeikorps bezüglich Verantwortungsgebiet und sozialökonomischen Räumen stark unterscheiden. Die Stadtpolizei Zürich ist als personalmäßig drittstärkste Polizei der Schweiz für die Stadt Zürich – die mit rund 440.000 Einwohner:innen größte Stadt der Schweiz – verantwortlich. Dadurch dürfte sie mit anderen Problemstellungen, Aufgaben und Klientel konfrontiert sein als zum Beispiel Polizeien, welche für einen ländlichen, großflächigeren Kanton verantwortlich sind (siehe dazu bspw. das Kapitel 3.4.4).

3.2 Aktivitäten

In Abbildung 2 sind die Anzahl Tweets aller Polizeikorps in der Datenbank pro Woche ersichtlich. Normalerweise posten die untersuchten Polizeikorps zwischen 100 und 200 Tweets pro Woche. Es gibt aber Ausschläge nach oben,

mit einem Maximum von über 350 Tweets in einer Woche.[21] Man sieht dabei einen Anstieg an Tweets im ersten Halbjahr 2020, welcher auf die Kommunikation im Rahmen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sein dürfte, ansonsten bleibt die Anzahl wöchentlicher Tweets relativ stabil.

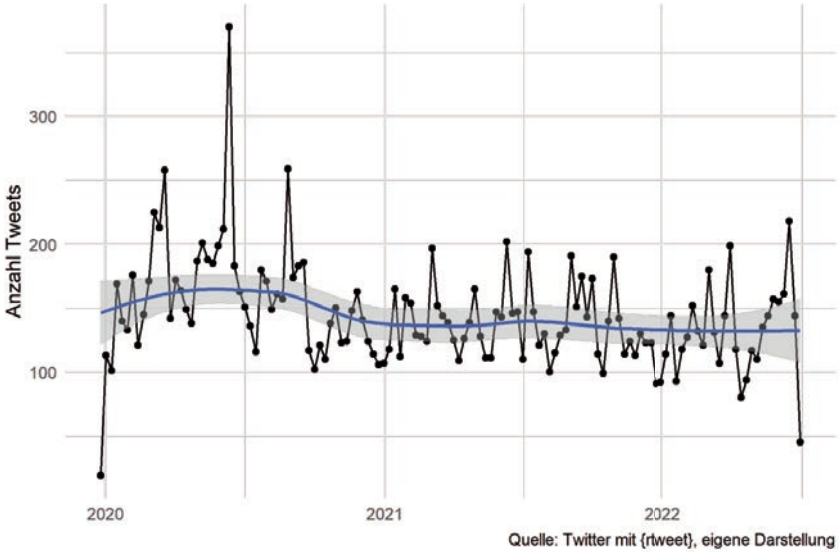

Abbildung 2: Anzahl wöchentliche Tweets insgesamt im Erhebungszeitraum

Abbildung 3 zeigt ebenfalls die Anzahl Tweets aller Polizeikorps im Untersuchungszeitraum, allerdings pro Tag anstatt pro Woche. Die Anzahl Tweets schwankt demnach um 20 Tweets pro Tag (Mittelwert: 20,9 Tweets pro Tag, rot eingezeichnet). Hier sind ebenfalls sehr starke Schwankungen auszumachen, mit Extremwerten von über 100 Tweets pro Tag. Im Zeitverlauf scheint die tägliche Anzahl der Tweets der Polizeien zwar zu schwanken, ansonsten aber mehr oder weniger stabil zu sein.

21 Die tiefen Werte am Anfang und Ende der Linie sind darauf zurückzuführen, dass dort die Wochen nicht sieben Tage umfassen, da die untersuchten Daten anhand des gewählten Zeitraums (01.01.2020 – 30.06.2022) begrenzt sind. So war der 1. Januar 2020 ein Mittwoch, d. h. der Datenpunkt dieser Woche umfasste weniger Tage als die restlichen der dargestellten Wochen. Das gleiche gilt für die letzte Woche (den letzten Datenpunkt), der nur bis zu einem Donnerstag (30. Juni 2022) reicht. Bei einer Analyse mit Fokus auf Wochendaten müsste man konsequenterweise die Daten ebenfalls anhand von Kalenderwochen beschränken und nicht anhand von Kalenderdaten.

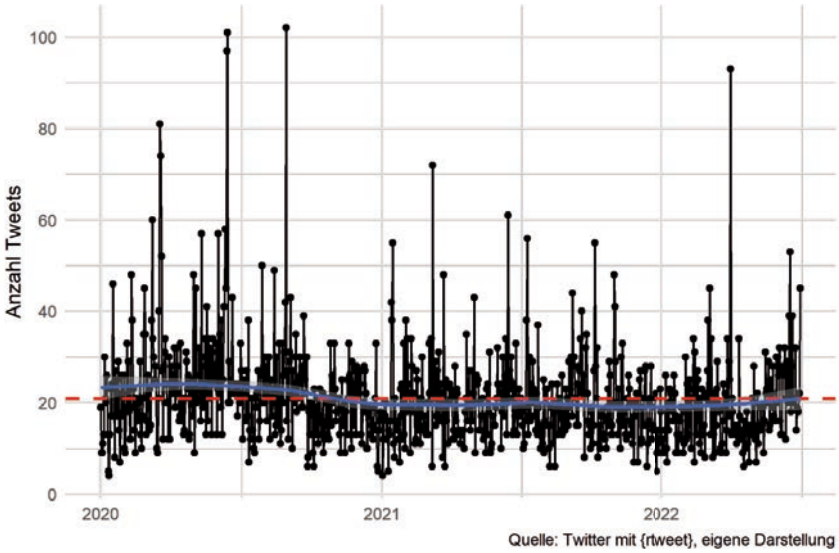

Abbildung 3: Anzahl tägliche Tweets insgesamt im Erhebungszeitraum

In Abbildung 4 sind die wöchentlichen Tweets der vier größten Polizeikorps des Kantons Zürich (gemessen am Personalbestand) im Vergleich nebeneinander dargestellt. Dabei wird deutlich, wie stark sich die Twitter-Nutzung der verschiedenen Korps unterscheidet. Während die Stadtpolizei Uster und die Stadtpolizei Winterthur (das kleinste, resp. zweitkleinste hier berücksichtigte kommunale Polizeikorps aus dem Kanton Zürich) relativ wenige Tweets absetzen, sieht es bei der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizei Zürich anders aus: Vor allem bei der Stadtpolizei Zürich fallen Wochen mit einer hohen Anzahl von Twitter-Nachrichten auf. Diese Extremwerte sollen im nächsten Unterkapitel exemplarisch genauer betrachtet werden.

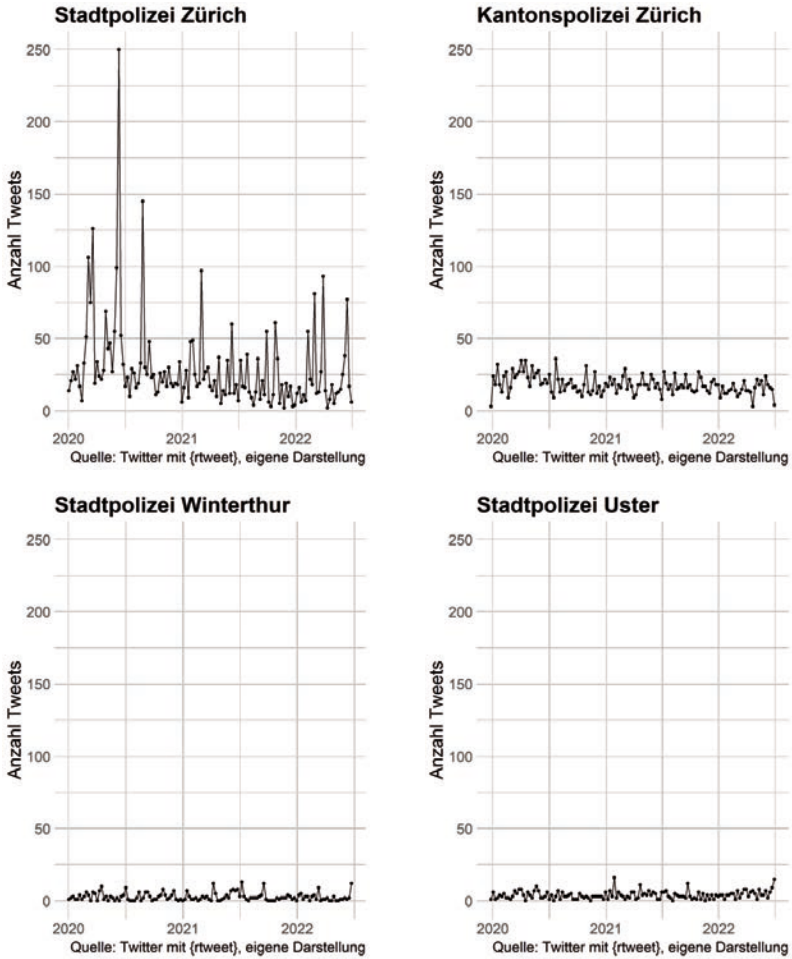

Abbildung 4: Anzahl wöchentliche Tweets der vier größten Zürcher Polizeikorps insgesamt im Erhebungszeitraum

3.2.1 Exkurs zur Stadtpolizei Zürich

Nachfolgend soll die Stadtpolizei Zürich genauer analysiert werden. Wie in Abbildung 4 dargestellt, verzeichnet dieses Polizeikorps sehr große Schwankungen in der Anzahl wöchentlicher Tweets, während dies bei den anderen drei gezeigten Polizeien eher stabil bleibt. Damit unterscheidet sie sich in ihrer Twitter-Nutzung offenbar von den anderen Polizeikorps.

Bei der Stadtpolizei Zürich handelt es sich um das drittgrößte Polizeikorps der Schweiz und sie ist diejenige Polizei, welche weitaus die meisten Follower:innen hat (siehe Abbildung 6).

In Abbildung 5 ist die tägliche Anzahl Tweets der Stadtpolizei Zürich ersichtlich. Im Erhebungszeitraum hat die Stadtpolizei Zürich im Durchschnitt 6,8 Tweets pro Tag verschickt (Median: 4 Tweets pro Tag). Gleichzeitig liegt der Höchstwert der verschickten Tweets pro Tag bei 92, es gibt also sehr starke Schwankungen in der Anzahl der verschickten täglichen Tweets.

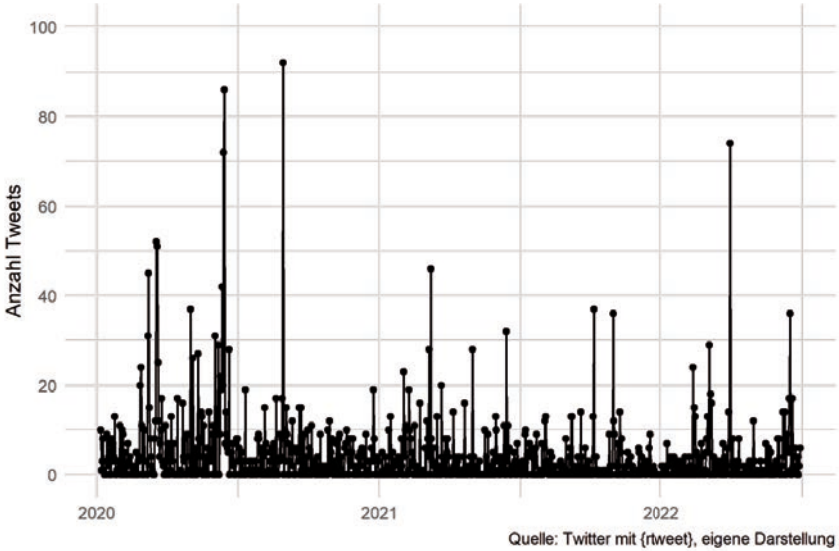

Abbildung 5: Anzahl tägliche Tweets der Stadtpolizei Zürich insgesamt im Erhebungszeitraum

Diese Schwankungen sind von Interesse, da sie auf eine andere Nutzung von Twitter hindeuten als an sogenannten „normalen“ Tagen. Dabei stechen drei Tage im Sommer 2020 ins Auge, an welchen jeweils über 70 Tweets verschickt wurden. Diese drei Tage werden genauer betrachtet:

- 13. Juni 2020: 72 Tweets
- 14. Juni 2020: 86 Tweets
- 29. August 2020: 92 Tweets

Alle drei Häufigkeiten sind auf an diesen Tagen stattfindende Demonstrationsumzüge in der Stadt Zürich zurückzuführen, wobei die Stadtpolizei an

diesen Tagen nicht wie sonst üblich Twitter nur für die Verbreitung von Medienmitteilungen nutzte, sondern einerseits im Tagesverlauf mehrfach aktuelle Informationen (zum Standort des Umzuges, Verkehrseinschränkungen etc.) verschickte und andererseits auf Fragen und Kommentare von anderen Personen auf Twitter antwortete.

- Am 13. Juni 2020 wurde eine bewilligte Demonstration als Solidaritätsbekundung zur US-amerikanischen Protestbewegung Black Lives Matter[22] durchgeführt, welche zu vielen Tweets führte. Während der offizielle Umzug friedlich verlief, kam es nach dem Umzug zu Ausschreitungen.
- Am 14. Juni 2020 fand in Zürich eine bewilligte Demonstration zum Frauenstreiktag[23] statt, welche wiederum von der Stadtpolizei intensiv auf Twitter begleitet wurde.
- Am 29. August 2020 erfolgte eine unbewilligte Demonstration in der Stadt Zürich gegen die damals geltenden Covid-19-Maßnahmen des Bundes[24]. Die Stadtpolizei Zürich löste die Demonstration auf.

3.3 Follower:innen und Interaktionen

Neben der Anzahl verschickter Tweets der Polizeien ist vor allem auch die Reichweite der jeweiligen Konti interessant. Diese lässt sich am einfachsten an der Anzahl Follower:innen ablesen: Je mehr Follower:innen, desto grösser die Reichweite. In Abbildung 6 ist die *maximale Anzahl* Follower:innen pro Polizei abgebildet, die zu den verschiedenen Zugriffszeitpunkten auf Twitter festgestellt wurde:[25] Die Stadtpolizei Zürich hat weitaus am meisten

22 https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2020/juni/friedliche_blacklivesmatter-gross-demonstrationscharmuetzelm.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

23 https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2020/juni/friedliche_demonstrationenundaktionenamfrauenstreiktag.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

24 https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2020/august/personenkontrollenundwegweisungenankundgebungaufhelvetiaplat.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

25 Die Angabe der Anzahl Follower:innen stammt vom jeweiligen Datum der Datenabfrage. D. h. je nachdem wie viele Tweets pro Abfragedatum am Ende in der Datenbank vorhanden waren (sie wurden bereinigt, um Duplikate zu entfernen) kann eine bestimmte Häufigkeit mehr oder weniger häufig vorkommen. Ein Durchschnitt ist hier somit ungenau, weshalb das Maximum benutzt wird (dieses dürfte von der letzten Datenabfrage stammen, wenn die Anzahl Follower:innen im Zeitverlauf nicht zurückgegangen ist).

Follower:innen mit über 100.000, gefolgt von der Kantonspolizei Bern und der Kantonspolizei Zürich.

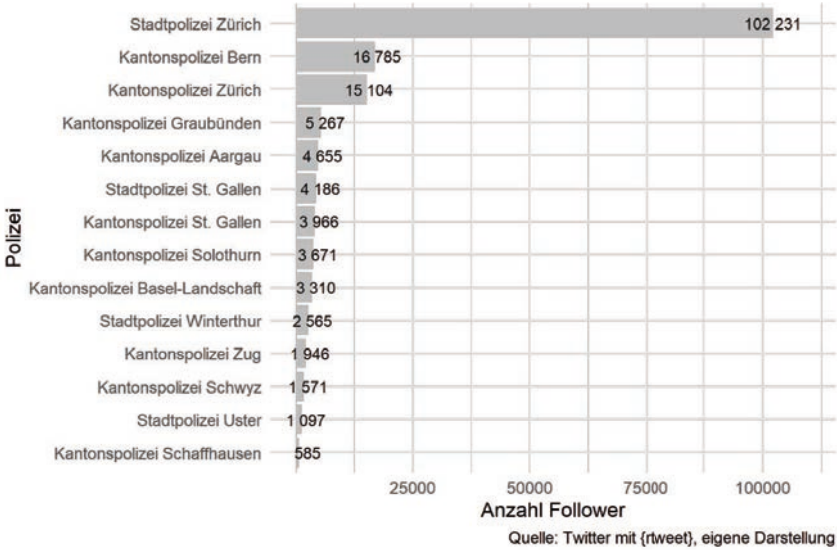

Abbildung 6: Anzahl Follower:innen pro Polizeikorps (Maximum aus allen erfassten Tweets)

Gleichzeitig bedeutet aber eine große Anzahl Follower:innen nicht zwingend, dass auch ein entsprechend großer Anteil der Bevölkerung erreicht wird. Twitter selbst gibt Kontoführenden diverse Metriken an, um die Reichweite von Tweets zu messen,[26] z. B.:

- „Impressions“: Wie oft der Tweet auf Twitter gesehen wurde
- „Interaktionen“: Wie oft ein:e Nutzer:in auf einen Tweet geklickt hat, egal ob auf einen Hashtag, Link, den Nutzernamen etc., sowie Retweets, Antworten, neue Follower:innen und „Gefällt mir“-Markierungen
- „Link-Klicks“: Wie oft wurde auf einen Link im Tweet geklickt
- „Profilbesuche“: Wie oft wurde das Profil aus dem Tweet heraus angezeigt

Gerade die „Impressions“ wären für eine Analyse sehr interessant, diese können jedoch nicht abgefragt werden mit dem Paket {rtweet}. Die Anzahl an

26 Es ist davon auszugehen, dass für professionelle Konten, wie die meisten Polizeien eines führen dürften, noch weitere Kennzahlen zur Verfügung stehen.

„Gefällt mir"-Markierungen und Retweets pro Tweet sind verfügbar: Beide Zahlen lassen sich für jeden Tweet zu einer sogenannten „Interaktionszahl" summieren. Auch diese Zahl ist stark beeinflusst von der Anzahl Follower:innen jedes Kontos, dürfte jedoch mehr Informationen liefern zur Erreichung und Reaktion der Bevölkerung als die Anzahl Follower:innen. Abbildung 7 zeigt die durchschnittliche Anzahl Interaktionen pro Tweet und Polizeikorps.

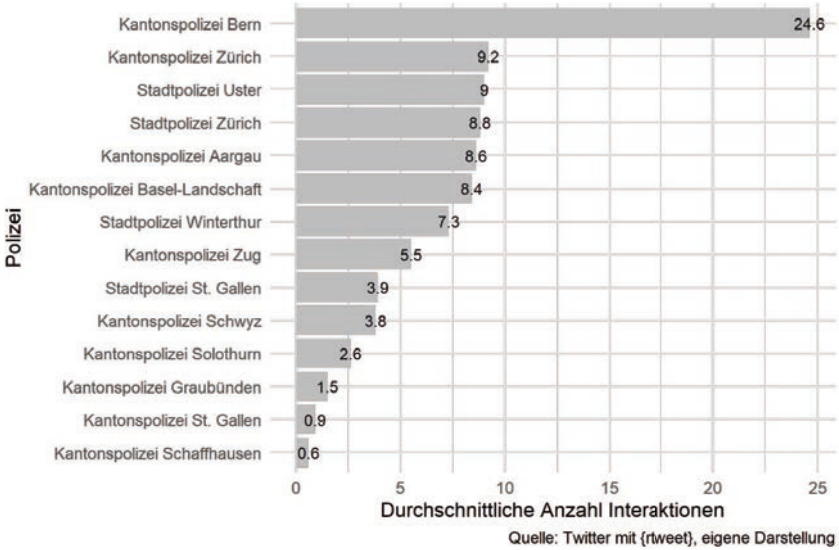

Abbildung 7: Durchschnittliche Anzahl Interaktionen pro Tweet und Polizei

Dabei fällt auf, dass die Kantonspolizei Bern viel mehr Reaktionen auf ihre Tweets zu bekommen scheint als die restlichen Polizeikorps. Eine genaue Analyse zeigt, dass dieser hohe Interaktionswert von einem einzelnen Tweet herrührt (Abbildung 8).

Abbildung 8: Tweet der Kantonspolizei Bern mit auffallend vielen Retweets und "Gefällt mir"-Angaben

Die Untersuchung dieses einen Tweets zeigt, dass die Reaktionen (sprich: Retweets und „Gefällt mir") auffallend häufig aus Indonesien stammen. Ebenso waren viele Antworten auf den Tweet in indonesischer Sprache verfasst. Dies erklärt sich daraus, dass es sich beim vermissten Mann um den Sohn eines indonesischen Gouverneurs handelte und der Unfall in Indonesien in der Öffentlichkeit und den Medien sehr große Beachtung fand.[27]

Durch diesen einen Tweet werden die gezählten Interaktionen stark verzerrt: Während die Kantonspolizei Bern im Durchschnitt ohne diesen einen Tweet 10,9 Interaktionen pro Tweet erreicht (siehe Abbildung 9), sind es mit diesem Tweet 24,6 (siehe Abbildung 7). Dieser Tweet wurde deshalb für die weitere Analyse aus der Datenbank entfernt.

27 Siehe z. B.: https://www.nzz.ch/panorama/bern-22-jaehriger-indonesier-ertrinkt-in-aare-ld.1688071?reduced=true [letzter Aufruf: 15.12.2022] oder https://www.blick.ch/schweiz/bern/weil-sohn-von-indonesischem-gouverneur-nach-schwumm-in-bern-vermisst-wird-massenhaft-schlechte-google-bewertungen-fuer-die-aare-id17530410.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

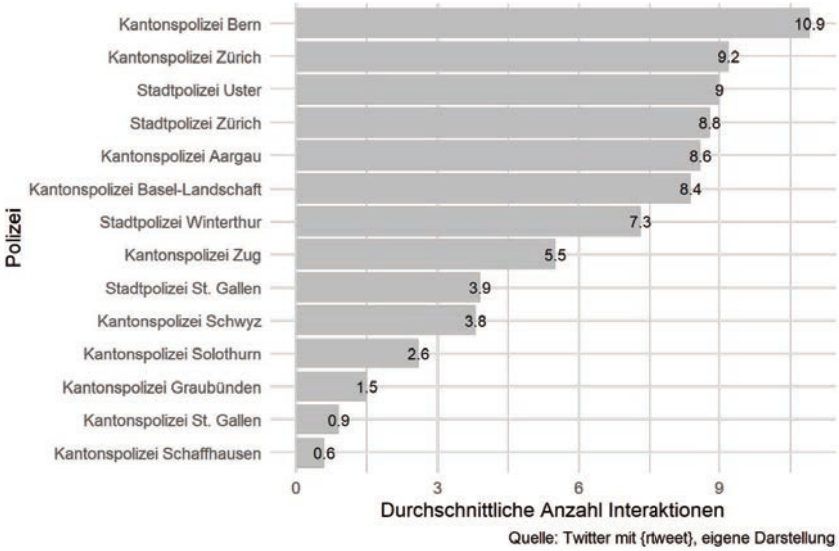

Abbildung 9: Durchschnittliche Anzahl Interaktionen pro Tweet und Korps (ohne Tweet vom 9. Juni 2022 mit auffallend vielen Retweets und „Gefällt mir"-Angaben)

Nichtsdestotrotz erreicht die Kantonspolizei Bern immer noch die meisten Interaktionen pro Tweet. Nun dürfte diese Zahl der Interaktionen immer noch relativ stark von der Anzahl Follower:innen (siehe Abbildung 6) abhängen. Aus diesem Grund wird die Interaktionszahl gewichtet mit der Follower:innen-Anzahl: Für jeden Tweet werden die Interaktionen dividiert durch 1.000 Follower:innen. Dadurch ergibt sich ein gewichteter und somit aussagekräftigerer Wert für die Anzahl Interaktionen mit Follower:innen, die die Polizeikorps erreichen (Abbildung 10).

Mit dieser Berechnung erreicht die Stadtpolizei Uster weitaus am meisten Interaktionen pro Follower:innen (8,2 Interaktionen pro Tweet und 1.000 Follower:innen), gefolgt von der Kantonspolizei Schwyz. Die Stadtpolizei Zürich, mit den meisten Follower:innen (siehe Abbildung 6), erreicht nach dieser Berechnungsart nur sehr wenige Interaktionen, nämlich nur gerade 0,1 pro Tweet und 1.000 Follower:innen. Eine große Reichweite mit vielen Follower:innen bedeutet demzufolge nicht zwingend, dass diese Follower:innen auch erreicht werden und sie auf Tweets reagieren.

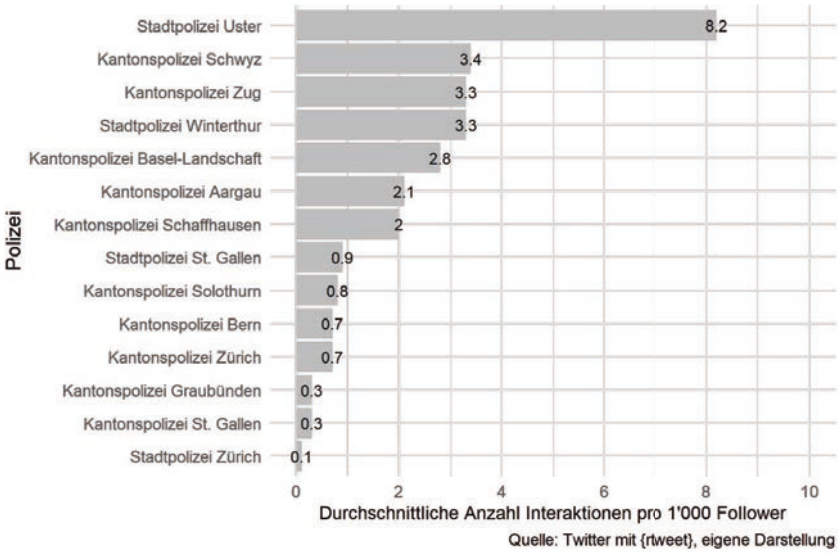

Abbildung 10: Durchschnittliche Anzahl Interaktionen pro Tweet und Korps; Gewichtet pro 1.000 Follower:innen

3.4 Textinhalte der Tweets

Neben den Metadaten der Tweets wurden in einem zweiten Schritt auch die Textinhalte der Tweets untersucht. Einerseits lassen sich die Textinhalte quantitativ beschreiben (Länge der Inhalte, Anzahl Wörter etc.), andererseits lässt sich auf inhaltlicher Ebene untersuchen, zu welchen Themen oder Stichwörtern die Polizeien tweeten.[28] Dazu wurde in einem ersten Schritt eine Tokenisierung durchgeführt, d. h. die Textinhalte werden aufgeteilt in einzelne Wörter, wobei zur Vereinheitlichung alle Wörter kleingeschrieben und gleichzeitig Sonderzeichen entfernt werden. Die häufigsten gebrauchten Wörter sind in Abbildung 11 ersichtlich.

28 Auf eine Analyse der benutzten Hashtags wird hier nicht eingegangen, da eine erste Analyse zeigte, dass diese allgemein gehalten und deswegen kaum aussagekräftig sind, da vor allem Hashtags wie #Polizei, #Sicherheit, #Blaulicht eingesetzt werden.

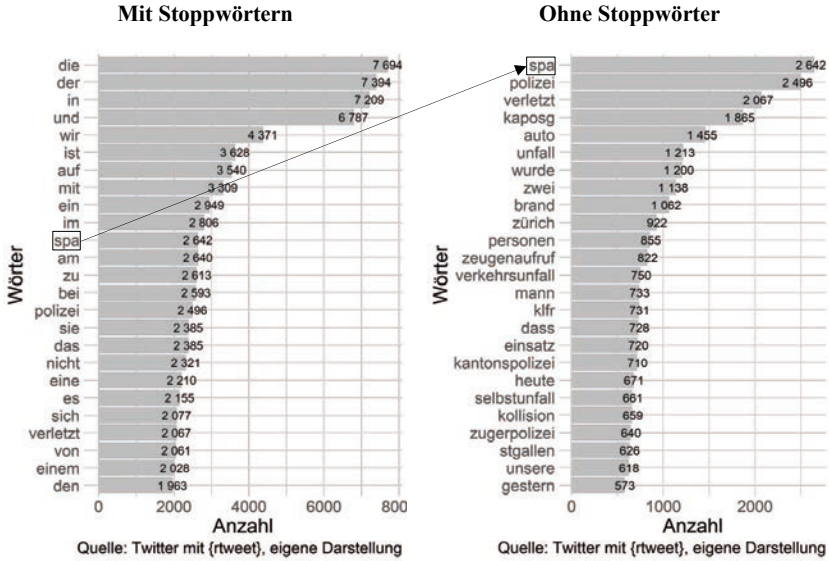

Abbildung 11: Häufigste Wörter in den untersuchten Tweets, mit und ohne Stoppwörter

Dabei zeigt sich ein erstes Problem: Es überwiegen sogenannte Stoppwörter, welche sehr häufig auftreten, aber gleichzeitig kaum inhaltliche Relevanz aufweisen. Diese Stoppwörter wurden deshalb in einem nächsten Schritt entfernt mit Hilfe der „get_stopwords"-Funktion des Pakets {tidytext}, welche auch für die deutsche Sprache verfügbar ist. Nach dieser Bereinigung zeigt sich das Wort „spa" als häufigstes benutztes Token, gefolgt von „polizei" (Abbildung 11). Diese zwei Wörter sind zwar noch immer nicht sehr aussagekräftig, durch die Bereinigung hat die inhaltliche Aussagekraft der häufigsten Wörter jedoch zugenommen (rechte Seite der Abbildung 11). Eine Überprüfung des Tokens „spa" zeigt, dass es sich dabei um ein Kürzel eines Mitarbeitenden der Stadtpolizei Zürich handelt, der die von ihm verfassten Tweets mit dem Begriff „^spa" bezeichnet, wie dies alle Mitarbeitenden der Stadtpolizei Zürich tun, die Tweets über den offiziellen Kanal verschicken. Dieses Token wurde demzufolge ebenfalls entfernt für nachfolgende Untersuchungen.

Die nun bereinigte Liste gibt Aufschluss über die Tweet-Inhalte der Polizeien: So erscheinen „verletzt", „auto", „unfall", „brand", „zeugenaufruf", „verkehrsunfall", „selbstunfall" und „kollision" in den 25 häufigsten Tokens, was darauf hindeutet, dass häufiger zu Unfällen als z. B. zu schweren Gewaltdelikten getweetet wird (wobei Unfälle auch häufiger vorkommen als schwere Gewaltdelikte). So verzeichnete die Polizeiliche Kriminalstatistik für den

Kanton Zürich im Jahr 2021 5.892 Delikte gegen Leib und Leben,[29] während sich im gleichen Jahr im Kanton Zürich 15.724 polizeilich registrierte Verkehrsunfälle ereigneten.[30]

3.4.1 Häufigste Wörter der Kantons- und der Stadtpolizei Zürich

In diesem Kapitel liegt das Augenmerk auf dem Vergleich der Textinhalte der Tweets der beiden größten Polizeikorps im Kanton Zürich. Diese beiden Polizeikorps wurden ausgewählt, weil sie einerseits eine vergleichbare personelle Größe aufweisen und andererseits in einigen Bereichen eine mehr oder weniger enge Zusammenarbeit pflegen.[31] Es soll nachfolgend geprüft werden, ob sie ähnliche Inhalte auf Twitter verschicken.

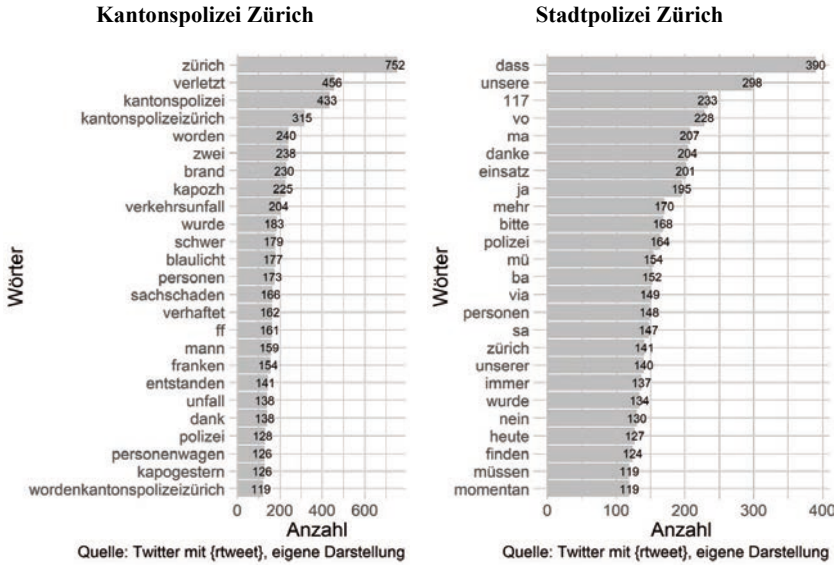

Abbildung 12: Häufigste Wörter in den untersuchten Tweets der Kantonspolizei Zürich und Stadtpolizei Zürich; jeweils ohne Stoppwörter und ohne "spa"

29 https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/delikte-praevention/kriminalstatistik.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

30 https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/sicherheit-justiz/sicher-unterwegs/vusta/aktuell/vusta2021.pdf [letzter Aufruf: 15.12.2022].

31 Die Aufgabenteilung zwischen Stadt- und Kantonspolizei Zürich ist im Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 geregelt; https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-551_1-2004_11_29-2006_01_01-100.html [letzter Aufruf: 23.12.2022].

In Abbildung 12 sind die häufigsten benutzten Wörter der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizei Zürich zu sehen.[32] Auf den ersten Blick zeigen sich kaum Gemeinsamkeiten zwischen den Tokens der beiden Polizeien. Während z. B. die Kantonspolizei das Wort „Zürich“ sehr häufig einzusetzen scheint, ist dies bei der Stadtpolizei Zürich viel seltener der Fall. Zudem lässt sich aus den Tokens der Kantonspolizei mehr inhaltlicher Kontext erahnen („verletzt“, „brand“, „verkehrsunfall“, „sachschaden“ etc.) als aus den Tokens der Stadtpolizei Zürich.

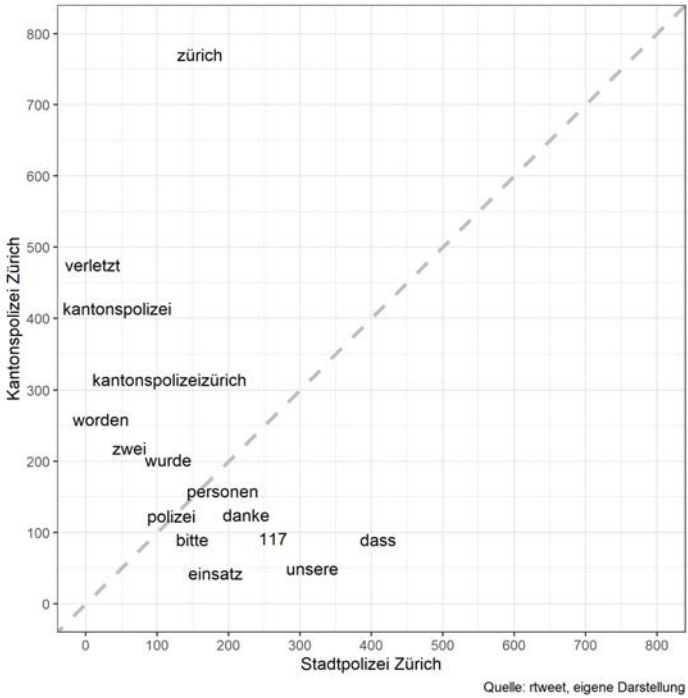

Abbildung 13: Vergleich der Worthäufigkeit in Tweets der Kantons- und Stadtpolizei Zürich

Dass nur wenig Überschneidung besteht zwischen der Kantons- und der Stadtpolizei Zürich in den Wörtern, die sie in ihren Tweets benutzen, ist auch in Abbildung 13 ersichtlich: Auf der X-Achse sind die Worthäufigkeiten der

32 Dabei zeigen sich die Limitationen des Verfahrens zur Entfernung von Stoppwörtern: Das relativ gebräuchliche Wort «dass» wurde nicht entfernt.

Stadtpolizei Zürich, auf der Y-Achse diejenigen der Kantonspolizei Zürich ersichtlich; aufgezeigt werden die gemeinsamen Wörter. Man sieht, dass z. B. das Wort „Polizei“ von beiden Polizeien ähnlich häufig benutzt wird (von der Kantonspolizei 128-mal, von der Stadtpolizei 164-mal). Dem gegenüber wird das Wort „Zürich“ zwar von beiden Polizeien benutzt, aber viel häufiger von der Kantonspolizei Zürich (752-mal) als von der Stadtpolizei Zürich (141-mal). Es lässt sich somit festhalten, dass sich diesen beiden Polizeikorps bezüglich der benutzten Wörter in ihren Tweets unterscheiden.

3.4.2 Tweets mit Inhalt „verletz“

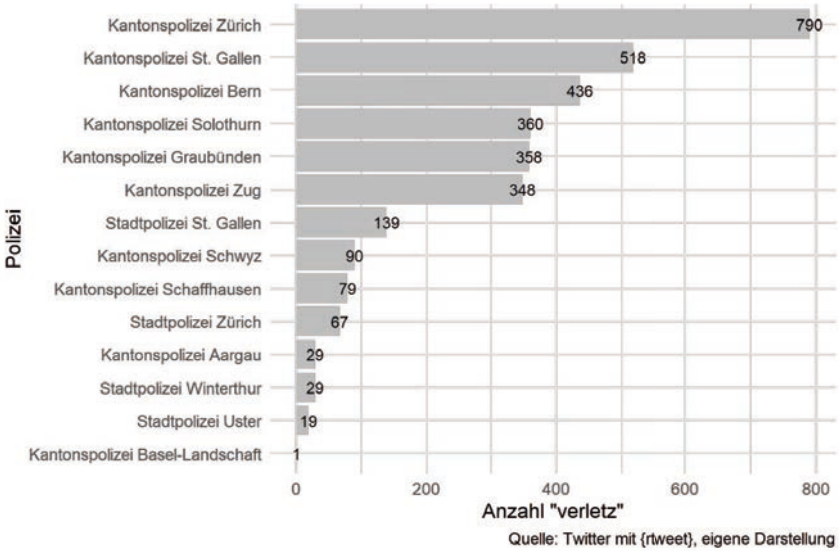

Abbildung 14: Absolute Anzahl Tweets mit Inhalt "verletz", nach Polizei

Die Textinhalte können auch nach dem Vorkommen eines bestimmten Wortes durchsucht und analysiert werden. Nachfolgend wurde der Begriff „verletz“ gesucht, um sowohl die Wörter „verletzt“ als auch „Verletzung“ zu erfassen. In Abbildung 14 ist aufgezeigt, wie häufig der Begriff „verletz“ in den Tweets der verschiedenen Polizeikorps benutzt wird. In absoluten Zahlen benutzen die Kantonspolizei Zürich und St. Gallen den Begriff am häufigsten (790, resp. 518 Nennungen), während er bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft nur ein einziges Mal vorkommt. Allerdings sind die Kantonspolizeien St. Gallen und Zürich auch zwei der drei Korps, welche die meisten Tweets im

untersuchten Zeitraum verschickt haben (siehe Abbildung 1 auf Seite 8). Aus diesem Grund werden die Nennungen gewichtet pro 100 Tweets (Abbildung 15).

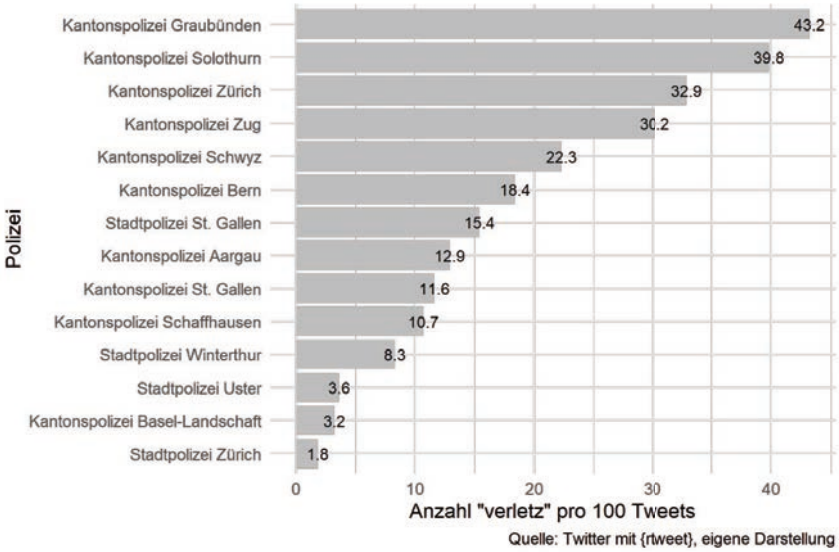

Abbildung 15: Anzahl Tweets mit Inhalt "verletz", nach Polizei, gewichtet pro 100 Tweets

So ergibt sich ein differenzierteres Bild: Pro 100 Tweets benutzt die Kantonspolizei Graubünden den Begriff „verletz“ am häufigsten, nämlich 43,2-mal. D. h. fast jeder zweite Tweet der Kantonspolizei Graubünden dürfte sich mit einer verletzten Person befassen. Bei der Kantonspolizei Zürich ist es ca. jeder dritte Tweet, bei der Stadtpolizei Zürich nur ca. jeder 55. Dies obwohl sich im Jahr 2021 in der Stadt Zürich 1.223 Verkehrsunfälle mit Personenschaden ereigneten, im restlichen Kantonsgebiet (ohne die Stadt Winterthur, wo die Stadtpolizei Winterthur zuständig ist) 1.810 Verkehrsunfälle und im Kanton Graubünden lediglich 462.[33] Zwar müssen nicht alle Tweets mit dem Inhalt „verletz“ in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall stehen, aber Verkehrsunfälle dürften doch den größten Anteil ausmachen. Dieser Befund ist ein weiteres Indiz dafür, dass die Tweets der Polizeien sich inhaltlich unterscheiden.

33 *Kantonspolizei Zürich* (2021), S. 12; *Kantonspolizei Graubünden* (2022), S. 9.

3.4.3 Tweets mit Inhalt „raub“

Für das Wort „raub“ wird nachfolgend die analoge Analyse durchgeführt.[34] Absolut gesehen hat die Kantonspolizei St. Gallen am häufigsten von allen Polizeien das Wort „raub“ benutzt (Abbildung 16), gefolgt von der Kantonspolizei Bern. Auch bei Gewichtung nach Anzahl Tweets schreibt die Kantonspolizei Bern am häufigsten von „raub“ (Abbildung 17). Auffallend ist, dass die höchste relative Häufigkeit hier jedoch nur gerade 3,1 beträgt (Kantonspolizei Bern), im Vergleich zu den 43,2 Nennungen von „verletz“ pro 100 Tweets bei der Kantonspolizei Graubünden (Abbildung 15). Die Polizeien scheinen also klar häufiger zu Unfällen zu tweeten als zu schwerer Kriminalität (was wiederum ein Abbild der effektiven Einsatzarten sein dürfte, siehe Kapitel 3.4).

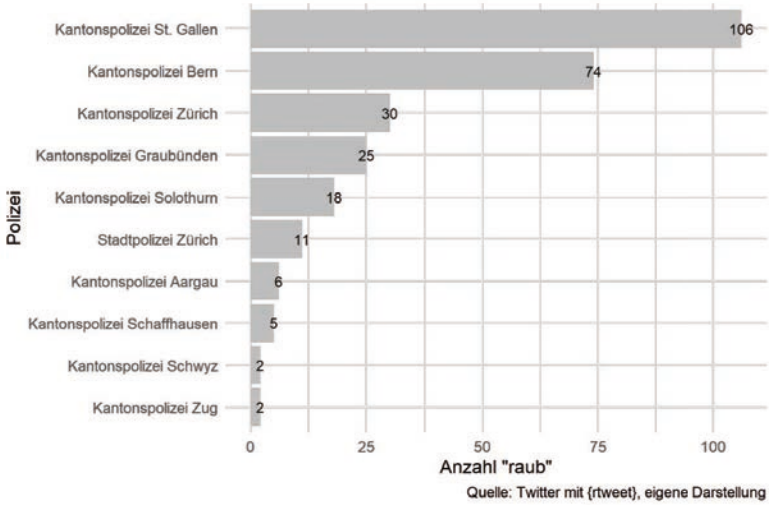

Abbildung 16: Absolute Anzahl Tweets mit Inhalt "raub", nach Polizei

34 Die Groß- und Kleinschreibung spielt hier keine Rolle, dafür der Umlaut: Der Begriff «räub», wie er zum Beispiel im Wort «Räuber» vorkommen würde, kommt insgesamt nur vier Mal vor unter allen Wörtern.

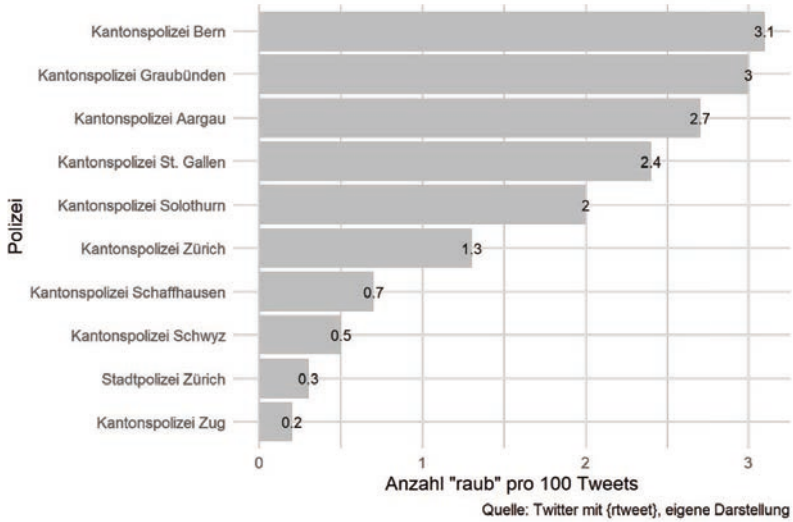

Abbildung 17: Anzahl Tweets mit Inhalt "raub", nach Polizei, gewichtet pro 100 Tweets

3.4.4 Tweets mit Inhalt „demonstration“

Im Jahr 2021 ereigneten sich in der Stadt Zürich, der größten Stadt der Schweiz, 360 Demonstrationen und Kundgebungen,[35] in der Hauptstadt Bern 337.[36] Die Anzahl der Anlässe ist also ungefähr vergleichbar in den beiden Städten. Betrachtet man die Nennung des Begriffs „demonstration“, benutzt die Stadtpolizei Zürich diesen Begriff jedoch weitaus häufiger als die Kantonspolizei Bern (welche auch für die Stadt Bern zuständig ist; Abbildung 18). Hier wird also bereits ein erster Unterschied sichtbar; die Kantonspolizei Bern tweetet sehr viel weniger zu Demonstrationen, obwohl solche in der Stadt Bern praktisch gleich häufig vorkommen wie in der Stadt Zürich.

Interessant ist, dass bei den gewichteten Häufigkeiten (Abbildung 19) die Kantonspolizei Bern den Begriff „demonstration“ sogar noch seltener verwendet als die Stadtpolizeien Winterthur und Uster, der zweit- und drittgrößten Stadt im Kanton Zürich

35 *Stadtrat der Stadt Zürich* (2022), S. 118.
36 Persönliche Mitteilung per Mail von der Kommunikationsverantwortlichen der *Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern*, 16.12.2022.

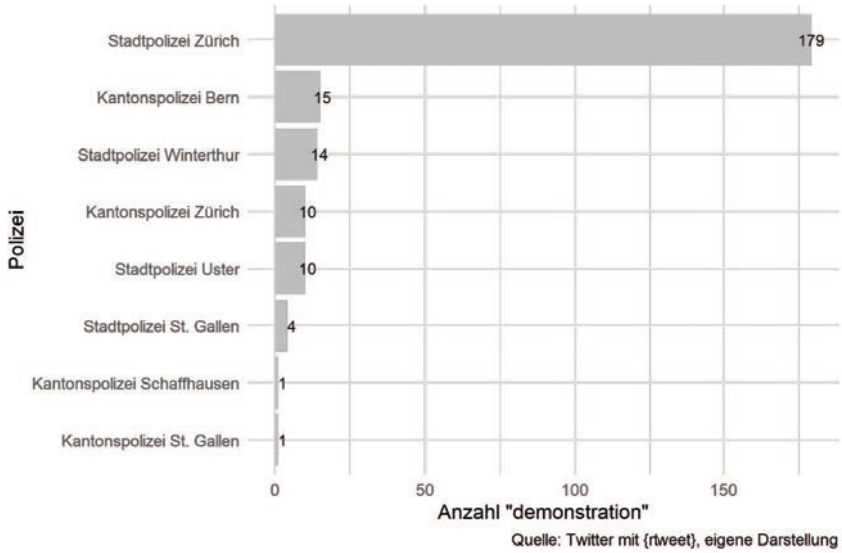

Abbildung 18: Absolute Anzahl Tweets mit Inhalt "demonstration", nach Polizei

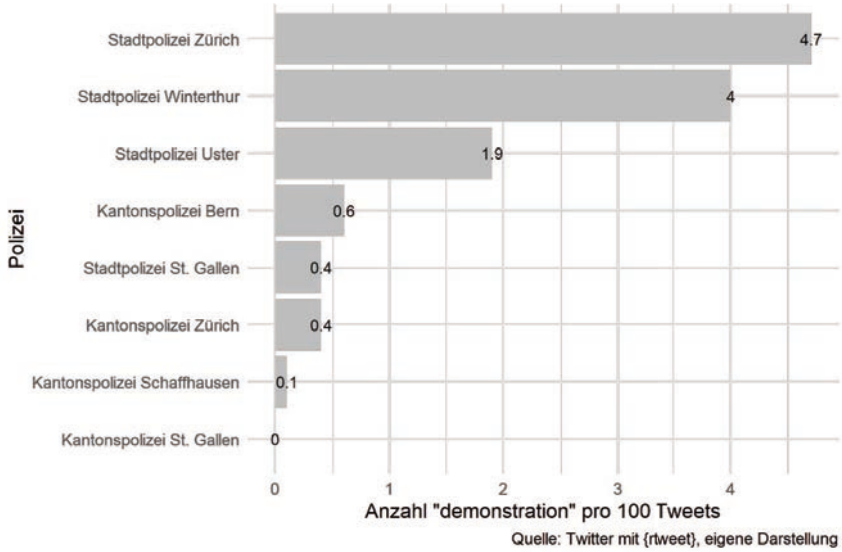

Abbildung 19: Anzahl Tweets mit Inhalt "demonstration", nach Polizei, gewichtet pro 100 Tweets

4. Fazit

Das hier dargelegte explorative Vorhaben zeigt, dass deutschschweizerische Polizeikorps wie auch Polizeien in anderen Ländern Twitter häufig als Kommunikationsmittel einsetzen. Nur einige kleinere Polizeikorps betreiben kein eigenes Twitter-Konto. Die überwiegende Mehrheit der größeren Polizeien auf kantonaler und kommunaler Ebene sind auf Twitter vertreten (siehe Tabelle 1).

Die Datenanalyse zeigt zwischen den einzelnen Korps deutlich ein unterschiedliches Kommunikationsverhalten: Während einige Polizeikorps Twitter häufig als Kommunikationskanal einsetzen, tun dies andere Polizeien nur selten. Aufgrund der aktuell vorliegenden Forschungsresultate ist davon auszugehen, dass die Intensität der Twitter-Nutzung einerseits durch die verfügbaren Personalressourcen beeinflusst ist, andererseits durch die Art der Nutzung: Wird Twitter lediglich als weiterer Kommunikationskanal genutzt, über den zusätzlich zu den bisherigen Kanälen Medienmitteilungen verschickt werden, beansprucht dies weniger personelle Ressourcen als wenn Twitter als Medium genutzt wird, um mit der Bevölkerung in einen Dialog zu treten.

Die Polizeikorps erzielen sehr unterschiedliche Reichweiten: Während die Stadtpolizei Zürich über 100.000 Follower:innen erreicht, sind es bei der Kantonspolizei Schaffhausen ca. 650.[37] Eine große Zahl an Follower:innen bedeutet jedoch nicht automatisch eine häufige Interaktion mit der Bevölkerung: Pro 1.000 Follower:innen erreicht die Stadtpolizei Zürich am wenigsten Interaktionen (Retweets und „Gefällt mir“) aller untersuchten Polizeikorps (Abbildung 10). Wie das Beispiel der Kantonspolizei Bern (Abbildung 8) zeigt, kann zudem ein einzelner Tweet diese Kennzahlen stark verfälschen. Die Resultate der Reichweitemessung auf Twitter sind deshalb kritisch zu hinterfragen.

Bei der Analyse der Textinhalte der Tweets zeigen sich weitere Unterschiede zwischen den Polizeien: Während einige Polizeien häufig Tweets verschicken, deren Wortwahl auf verletzte Personen und somit auf Unfälle schließen lassen, tun dies andere viel seltener. Das gleiche lässt sich für die Themen „Raub“ und „Demonstration“ beobachten. Insgesamt werden viel häufiger Tweets zu Verletzungen als zu Raub oder Demonstrationen verschickt, was wiederum die Verteilung der Einsatzgründe der Polizeien reflektieren dürfte.

37 Die Zahl in Abbildung 6 stammt aus der Datenerhebung im Herbst 2022, per 18.12.2022 hatte die Kantonspolizei Schaffhausen 652 Follower:innen.

Die Nutzung von Twitter-Daten zur Beantwortung von sozialwissenschaftlichen Fragestellungen ist relativ einfach:[38] Die Daten sind zugänglich und strukturiert. Die Analyse benötigt jedoch differenzierte methodische Instrumente, idealerweise eine Kombination von quantitativen und qualitativen Methoden, um den diesen Daten inhärenten Herausforderungen bezüglich Verallgemeinerbarkeit und Aussagekraft begegnen zu können. Wie oben bereits ausgeführt, bedeutet eine große Anzahl von Follower:innen nicht automatisch eine breite Erreichung der Bevölkerung und viele Interaktionen. Twitter-Nutzende stellen zudem nur einen Bruchteil der Gesamtbevölkerung dar. Es darf demzufolge bei der Analyse von Twitter-Daten nicht von einer Repräsentativität ausgegangen werden. Dies zeigt, dass der Anspruch an die sozialen Medien als Instrument eines bürgernahen Kommunikationsmittels um das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizeibehörden zu erhöhen und so kriminalpräventive Wirkung zu erzielen, weder einfach einzulösen noch nachzuweisen ist.

Soziale Medien prägen heutzutage in hohem Ausmaß gesellschaftliche Debatten. Die Plattformen, über die digitale Kommunikation verläuft, mögen sich ändern. Konstant bleibt dabei die Herausforderung für Sozialwissenschaftler:innen, einerseits Einfluss und Konsequenzen dieser Kommunikationsformen auf die Gesellschaft zu erforschen und zu reflektieren sowie andererseits – angesichts der Spezifika der zu untersuchenden Daten (u. a. des Umfangs an Daten) – die eigenen Methoden der Analyse auf deren Aussagekraft hin zu reflektieren.

Literatur

Broekman, C.C.M.T./de Vries, A./Huis in 't Veld, M.A.A./Mente, R./Kerstolt, J.H. (2017): Social Media: Facilitator and Stimulator of Community Policing. In: Bayerl, P.S./Karlović, R./Akhgar, B./Markarian, G. (Hg.): Community Policing - A European Perspective. Wiesbaden: Springer, S. 167–191, DOI: 10.1007/978-3-319-53396-4_13.

Bullock, K. (2018): The Police Use of Social Media: Transformation or Normalisation?, Social Policy and Society, 04., 17 (2), S. 245–258, DOI: 10.1017/S1474746417000112.

Bullock, K./Garland, J./Coupar, F. (2021): Police-community engagement and the affordances and constraints of social media, Policing and Society, Vol. 31 (3), S. 373–385, DOI: 10.1080/10439463.2020.1831498.

Fielding, N.G. (2021): Police communications and social media, European Journal of Criminology, 06.04., S. 147737082199896, DOI: 10.1177/1477370821998969.

38 *Tufekci* (2014), S. 506.

Johann, M./Oswald, M. (2018): Bürgerdialog 2.0 – Eine empirische Analyse zum Einsatz von Facebook als Kommunikationsmedium deutscher Polizeien, in: Rüdiger, T.-G./Bayerl, P.S. (Hg.): Digitale Polizeiarbeit, Wiesbaden, S. 19–38, DOI: 10.1007/978-3-658-19756-8_2.

Jungblut, M./Jungblut, J. (2022): Spreading information or engaging the public? The German police's communication on Twitter, Public Management Review, DOI: 10.1080/14719037.2022.2142653.

Kantonspolizei Graubünden (2022): Verkehrsunfallstatistik 2021. Kanton Graubünden, Chur.

Kantonspolizei Zürich (2021): Verkehrsunfallstatistik Kanton Zürich 2021, Zürich.

Kearney, M.W. (2019): rtweet: Collecting and analyzing Twitter data, Journal of Open Source Software, 4 (42), S. 1829, DOI: 10.21105/joss.01829.

Leppert, K./Saliterer, I./Korać, S. (2022): The role of emotions for citizen engagement via social media – A study of police departments using twitter, Government Information Quarterly, 39 (3), S. 101686, DOI: 10.1016/j.giq.2022.101686.

Mayes, L. (2021): Social media and community-oriented policing: examining the organizational image construction of municipal police on Twitter and Facebook, Police Practice and Research, 22 (1), S. 903–920, DOI: 10.1080/15614263.2020.1843459.

R Core Team (2022): R: A language and environment for statistical computing, Vienna, Austria, in: https://www.R-project.org/ [letzter Aufruf 26.01.2023].

Silge, J./Robinson, D. (2016): tidytext: Text mining and analysis using tidy data principles in R, JOSS, 1 (3), DOI: 10.21105/joss.00037.

Stadtrat der Stadt Zürich (2022): Geschäftsbericht der Stadt Zürich, Zürich, 03., in: https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/portal/Deutsch/politik-der-stadt-zuerich/Publikationen%20und%20Broschueren/Geschaeftsbericht/2021/geschaeftsbericht-2021.pdf [letzter Aufruf 26.01.2023].

Sucic, I./Karlović, R. (2017): Community Policing in Support of Social Cohesion. In: Bayerl, P.S./Karlović, R./Akhgar, B./Markarian, G. (Hg.): Community Policing - A European Perspective. Wiesbaden: Springer, S. 7-11.

Tufekci, Z. (2014): Big questions for social media big data: Representativeness, validity and other methodological pitfalls, in: https://www.aaai.org/ocs/index.php/ICWSM/ICWSM14/paper/view/8062 [letzter Aufruf 26.01.2023].

Tzscheuschner, S. (2022): Krisenkommunikation mit 280 Zeichen – ein internationaler Vergleich polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit in Krisenfällen über den sozialen Kurznachrichtendienst Twitter. In: Jäger, T./Daun, A./Freudenberg, D. (Hg.): Politisches Krisenmanagement, Wiesbaden: Springer, S. 195–236, DOI: 10.1007/978-3-658-33761-2_9.

Wagner, D./vom Feld, L./Görgen, T. (2020): Alter Wein in Neuen Medien? Polizeiliche Kommunikationspraxis in Social Media und Herausforderungen moderner Kriminalprävention. In: Rüdiger, T.-G./Bayerl, P.S. (Hg.): Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter, Wiesbaden: Springer, S. 625–652, DOI: 10.1007/978-3-658-28507-4.

Wichum, R./Zetti, D. (Hg.) (2022): Zur Geschichte des digitalen Zeitalters. Wiesbaden: Springer VS, DOI: 10.1007/978-3-658-34506-8.

Wickham, H. (2016): ggplot2: Elegant graphics for data analysis, in: https://ggplot2.tidyverse.org [letzter Aufruf 26.01.2023].

Wickham, H./Averick, M./Bryan, J./Chang, W./McGowan, L. D./François, R./Grolemund, G./Hayes, A./Henry, L./Hester, J./Kuhn, M./Pedersen, T.L./Miller, E./Bache, S.M./Müller, K./Ooms, J./Robinson, D./Seidel, D.P./Spinu, V./Takahashi, K./Vaughan, D./Wilke, C./Woo, K./Yutani, H. (2019): Welcome to the tidyverse, Journal of Open Source Software, 4 (43), S. 1686, DOI: 10.21105/joss.01686.

Wickham, H./François, R./Henry, L./Müller, K. (2022): dplyr: A grammar of data manipulation, in: https://CRAN.R-project.org/package=dplyr [letzter Aufruf 26.01.2023]

Polizei und Massendaten: Kriminologische Überlegungen zum Wandel polizeilicher Sozialkontrolle*

Felix Butz

Gliederung

1. Einleitung
2. Soziale Kontrolle
3. Das polizeiliche Informationswesen
3.1 Datafizierung
3.2 Polizei 2020: Anpassungen an das Massendatenzeitalter
3.3 Datengestütztes Wissen und Polizeiarbeit
3.4 Fragilität
4. Die Polizei in der massendatenbasierten Informationsgesellschaft
5. Zum Wandel der polizeilichen Sozialkontrolle
5.1 Szenario 1: Die überforderte Polizei
5.2 Szenario 2: Die hochtechnologisierte Polizei
6. Rechtliche Handlungsbedarfe

1. Einleitung

Die Entwicklung der basalen menschlichen Informationsmedien läuft bekanntermaßen ausgehend von Sprache über Schrift und Buchdruck zur Gegenwart, wo sich mit dem Internet als medialer Infrastruktur ein Ensemble vernetzter Informationsmedien herausgebildet hat. Solch ein Medienwandel bedeutet stets einen gesellschaftlichen Strukturwandel.[1] Diese Idee ist in der Medientheorie sehr prominent von *Marshall McLuhan* entwickelt worden, findet sich aber bspw. auch immer wieder bei *Niklas Luhmann*.[2] So befinden wir uns auch gegenwärtig – für alle spür- wenn auch nicht immer ganz greifbar – in einer tiefgreifenden Umbruchphase mit Auswirkungen auf Mikro-, Meso- und Makroebene.

Diese tiefgehenden Disruptions- und Transformationsprozesse haben auch die Polizei erfasst, was kriminologische, darüberhinausgehend aber auch weitreichende gesellschaftliche Implikationen mit sich bringt. Denn die Polizei ist

* Der Vortragsstil wurde im Wesentlichen beibehalten. Der Text wurde stellenweise leicht verändert sowie mit dem Inhalt eines längeren Vortrags zum selben Thema ergänzt.

1 *Assmann*/*Assmann* (1994); *Merten* (1994).

2 *McLuhan* (1962); *Luhmann* (1998), passim.

die zentrale Akteurin im System staatlicher Sozialkontrolle, was sie zu einer gesellschaftlich mächtigen sowie kriminologisch relevanten und interessanten Institution macht. Als Organisation ist sie – wie auch andere private und staatliche Organisationsapparate – massiv von der Digitalisierung betroffen und verändert sich. Die Veränderung ist dabei nicht punktuell und etwa auf vielbesprochene Verfahren wie Predictive Policing beschränkt,[3] sondern vielmehr ist das polizeiliche Informationswesen in seiner Gesamtheit davon erfasst. Bezogen auf die Polizei und ihr Handeln bedeutet die Wirkung des skizzierten Medienwandels ganz grundsätzlich: Durch den Einsatz neuer Medien, d. h. neuer Informationsverarbeitungstechnologie, verändern sich Polizei und ihr Handeln strukturell.

Aus kriminologischer Sicht kann man sich insoweit also fragen, wie der gegenwärtige Medienwandel das polizeiliche Informationswesen herausfordert und verändert und wie sich das wiederum auf die polizeiliche Sozialkontrolle auswirken könnte.

Vor diesem Hintergrund will sich der Beitrag dem polizeilichen Informationswesen annähern. Ein zentrales Anliegen ist dabei auch, die tatsächlichen Bedingungen dieses Informationswesens zu beleuchten. Für das Projekt[4] sind Expert:inneninterviews mit Datenschutzbeauftragten von Landes- und Bundespolizeibehörden durchgeführt worden, weil diese aufgrund ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Stellung regelmäßig einen guten Einblick in das polizeiliche Informationswesen haben. Das Bild, das sich auf diese Weise rekonstruieren lässt, bleibt natürlich bruchstückhaft, aber hilft hoffentlich, einige Lücken zu füllen.

Dabei folgt der Beitrag folgender inhaltlicher Struktur: Zunächst erfolgen einige generelle Bemerkungen zu polizeilicher Sozialkontrolle. Im Anschluss werden dann das polizeiliche Informationswesen in seiner bisherigen Funktionsweise und die medienwandelbedingten Veränderungen erläutert, um darauf aufbauend Tendenzen in der polizeilichen Sozialkontrolle zu umreißen. Den Abschluss bildet eine kurze rechtspolitische Stellungnahme.

3 Siehe dazu statt Vieler *Sommerer* (2020).
4 Gemeint ist hier das vom Verfasser durchgeführte Dissertationsprojekt.

2. Soziale Kontrolle

Was ist polizeiliche Sozialkontrolle aus kriminologischer Sicht? Für die Zwecke des Beitrages soll der Begriff in seinem klassischen, Durkheim'schen Sinne als Verhinderung devianten und Beförderung normbefolgenden Verhaltens definiert werden, wobei es im polizeilichen Kontext dabei in erster Linie um strafrechtliche Normen geht.[5] Die Polizei tut dies einerseits, indem sie in sozialen Konflikten normverteidigend interveniert oder bestimmte vergangene Normabweichungen – Straftaten – aufklärt. Zudem wird zunehmend die Verhinderung vorhergesagter Devianz immer mehr von der Polizei erwartet. Immer benötigt die Polizei für diese Aufgaben Informationen, aber immer generiert sie dabei auch Informationen, die sie nutzt, um zukünftiger Devianz besser zu begegnen, also ihren Modus sozialer Kontrolle zu variieren.

Generell bestehen darüber hinaus kriminologische Grundannahmen für das Phänomen der Sozialkontrolle, die auch im vorliegenden Kontext von Interesse sind: Jede soziale Ordnung übt soziale Kontrolle aus. Sozialkontrolle ist dabei aber abhängig von gesellschaftlichen Verhältnissen und damit ständig im Wandel begriffen.[6] Ebenso ist aber auch Normabweichung eine gesellschaftliche Konstante und auch teilweise wünschenswert, denn: Einerseits wird eine Norm erst durch Abweichung und darauffolgende Sanktion sichtbar und verdeutlicht. Andererseits sind nicht alle Normen sinnvoll oder dauerhaft funktional, sodass Devianz auch der Schlüssel zu notwendigem sozialem Wandel im Wege der Evolution des gesellschaftlichen Normenbestandes sein kann.[7] Und schließlich ist eine totale Aufdeckung von Devianz wohl nicht erstrebenswert, wenn Normen ihre Verbindlichkeit behalten sollen, Stichwort Präventivwirkung des Nichtwissens.[8] Es gibt mithin gewisse Grenzen innerhalb derer sich das Maß an Sozialkontrolle als funktional für die Gesellschaft erweist, unterhalb und oberhalb derer aber eine zu schwach beziehungsweise zu stark ausgeübte Sozialkontrolle dysfunktionale Wirkungen zeigt.

3. Das polizeiliche Informationswesen

Kommen wir nun zum Informationswesen. Anders als es der Begriff suggerieren mag, gibt es nicht *das* polizeiliche Informationswesen im Sinne einer

5 *Deflem* (2018); *Meier* (2018), S. 23.
6 So bereits *Ross* (1901), S. 550.
7 Siehe grundlegend dazu etwa *Durkheim* (1968).
8 *Popitz* (1968).

homogenen technischen Infrastruktur. Es handelt sich dabei vielmehr um ein heterogenes, soziotechnisches Ensemble, das im Wesentlichen von drei Aspekten ausgemacht und bedingt wird: Erstens durch die eingesetzte Informationstechnik, zweitens durch die damit interagierende Polizeipraxis und schließlich durch das Recht, das beides – Technik und Praxis – einrahmen und steuern soll.

Schaut man sich zunächst die informationstechnologische Infrastruktur der Polizei an, findet man auch hier ein sehr komplexes, heterogenes Gebilde. Zentrales Strukturmerkmal der polizeilichen Informationsarchitektur in Deutschland ist, dass es einen vom Bundeskriminalamt administrierten und von allen anderen Polizeien genutzten Informationsverbund zum Datenaustausch, das sogenannte INPOL (Informationssystem der Polizei), gibt. Im INPOL gibt es verschiedene Dateien, also grundsätzlich abgegrenzte Datenbestände, etwa für Fahndungszwecke, für den Erkennungsdienst, für DNA-Muster, Gewalttäter:innen-Dateien usw. usf.

Hinzu kommen unterschiedliche Informationssysteme bei den einzelnen Landes- und Bundespolizeien, die etwa zur generellen Vorgangsbearbeitung oder – etwas spezieller – (kriminalpolizeilichen) Fallbearbeitung, also für einen Großteil der polizeilichen Informationsarbeit, genutzt werden.[9]

Der INPOL-Verbund sowie auch die informationstechnischen Konfigurationen in den Länderpolizeiorganisationen sind seit den 1960er-Jahren organisch gewachsen, was zu einer hochkomplexen Dateien- und Informationssystemlandschaft geführt hat.[10] Dieses heterogene informationstechnologische Ensemble zieht schon länger komplexe Kompatibilitätsprobleme und Mehraufwände nach sich, was sich beides negativ auf die Effektivität der informationellen Polizeiarbeit auswirkt. Während die produktive Organisation von Informationsverarbeitung bereits seit ihrer Institutionalisierung ein oder sogar das zentrale Problem der modernen Polizei ist, ist die Strukturierung der polizeilichen Datenbestände zurzeit ein besonders drängendes Projekt. Denn nach Zentralisierung, Elektronisierung und Digitalisierung ist die Polizei seit etwa 20 Jahren in die gegenwärtige Phase der polizeilichen Informationsverarbeitung eingetreten: die Datafizierung.[11] Diese wird charakterisiert durch neue Datenanalyseverfahren, für die ein möglichst großer, homogener

9 Siehe dazu etwa die Ausführungen von *Arzt* in *Bäcker et al.* (2021), G. Rn. 1018 ff.

10 Siehe dazu beispielsweise *Heinrich* (2007).

11 Für den deutschsprachigen Kontext stammt die Bezeichnung der gegenwärtigen medialen Konfiguration polizeilichen Informationshandelns als Datafizierung von *Egbert* (2020).

Datenbestand und gute Datenqualität von Vorteil sind, für die – mit anderen Worten – die gegenwärtige Informationsarchitektur der Polizei ein Hemmnis ist.

3.1. Datafizierung

Der Begriff der Datafizierung ist noch etwas unscharf. Vorliegend soll darunter der Prozess verstanden werden, in dem die Polizei alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu digitalen Daten umwandelt und so frei miteinander verküpf- und auswertbar macht. Untrennbar verbunden mit der Datafizierung ist die algorithmisch mediatisierte Datenanalyse als neuer Modus polizeilicher Wissensgenerierung.[12] Datenanalyse meint dabei nicht ein konkretes Verfahren, sondern umfasst verschiedene Formen der datengestützten Wissensgenerierung – es kann sich beispielsweise um Predictive Policing handeln, um Echtzeitdatenanalyse oder auch um die anlassbezogene Auswertung polizeilicher Informationsquellen wie das im Kontext von Analyseplattformen wie hessenDATA (§ 25a HSOG) geschieht.

3.2. Polizei 2020: Anpassungen an das Massendatenzeitalter

Um den gegenwärtigen Zustand, der für eine erfolgreiche Freisetzung der Potenziale datafizierter Polizeiarbeit als defizitär empfunden wird, zu verbessern, laufen seit einiger Zeit vielfältige Reformbemühungen. Für diese steht das IT-Großprojekt Polizei 2020[13] vor allen anderen exemplarisch, nicht zuletzt, weil es unter sich etliche weitere Reformprojekte versammelt und verzahnt. Eines der zentralen Anliegen des Projekts ist die Überführung der polizeilichen Daten im Informationsverbund in einen einheitlichen Bestand, das sogenannte gemeinsame Datenhaus der Polizei. Es geht also um Vereinheitlichung und Interoperabilität, also Vernetzung von Datenquellen. Am Ende soll das Projekt eine gemeinsame Informationsplattform mit mehr und qualitativ besseren Daten für alle Polizist:innen in Deutschland bereitstellen.

Auf dieser Grundlage sollen dann auch algorithmische Datenverarbeitungsverfahren erkenntnisgewinnbringender arbeiten können. Das umfasst nicht nur die bereits bekannten Verfahren von Predictive Policing etwa – wie in Deutschland vor allem zur Zeit verwendet – zur Verbesserung der operativen Wohnungseinbruchsbekämpfung. Vielmehr kommt es immer mehr zur

12 Siehe dazu *Egbert* (2020).
13 Siehe dazu *Bundesministerium des Innern* (2018).

algorithmengestützten Generierung von Wissen, was die operative Polizeiarbeit schneller, präziser und evidenzbasierter machen soll. Diese Verfahren reichen von der Optimierung von Verkehrsunfallberichten über die KI-basierte Auswertung von Bildmaterial etwa in Kinderpornographie-Verfahren bis hin zur Visualisierung von bisher ungesehenen Verbindungen zwischen Datenpunkten. Es kommt also zu einer Effektivierung der Datennutzung, die auch eine Effektivierung polizeilichen Handelns bedeutet. Im polizeilichen Diskurs wird von einer grundlegenden Veränderung polizeilichen Arbeitens gesprochen.[14] Das verdeutlicht auch die Zentralität der Informationsverarbeitung für die polizeiliche Tätigkeit. Fraglich ist aber wiederum, wie sich diese technologischen Entwicklungen tatsächlich auf die Arbeit der Polizei auswirken.

Um mögliche Einflüsse dieser Entwicklung auf die polizeiliche Sozialkontrolle besser erklären zu können, sollen drei Wandlungsprozesse in der Polizei exemplarisch herausgegriffen werden. Dabei wird auf Wissen über die Polizei als Organisation zurückgegriffen, das neben der Auswertung der wenigen zur Datafizierung verfügbaren Studien aus dem oben erwähnten Teilvorhaben der Expert:inneninterviews mit den polizeilichen Datenschutzbeauftragten stammt.[15]

3.3. Datengestütztes Wissen und Polizeiarbeit

Polizeiarbeit wird zunehmend durch vernetztes Datenwissen geprägt sein. Beispielhaft lässt sich das am Instrument des Datenabgleichs festmachen. Als quasi voraussetzungsloser Informationseingriff wird es immer mehr zum Standard für Polizist:innen, vor einer Interaktion mit Bürger:innen die polizeilichen Informationssysteme zu befragen. So können sie sich zunächst das aus verschiedenen Datenquellen zusammengesetzte digitale Datendouble[16] vor Augen führen und nach dieser Grundlage das weitere Handeln ausrichten – sofern Einträge vorhanden sind. Wie eine zunehmende Verfügbarkeit von datengestütztem Wissen das Verhalten von Polizist:innen beeinflusst, ist näher zu untersuchen. Denkbar wäre etwa, dass mehr Haftbefehle vollstreckt und mehr Kontrollen durchgeführt werden, die Polizei also insgesamt proaktiver agiert.

14 *Münch* (2019).
15 Siehe näher dazu *Butz* (im Erscheinen).
16 Zum Begriff siehe etwa *Haggerty*/*Ericson* (2000), S. 605 ff.; *Lyon* (2007).

3.4. Fragilität

Zudem ist die Polizei als Organisation dadurch, dass sie sich auf komplexe Technologien einlässt und ihre Arbeit zunehmend darauf aufbaut, selbst neuen Fliehkräften ausgesetzt, was zu einer neuen Fragilität der Polizei als Institution führt.

Neben den teilweise erheblichen Diskrepanzen im technologischen Entwicklungsstand der einzelnen Polizeien, was beispielsweise zu Problemen bei der Datenübermittlung führen kann, zeigt sich die Fragilität der Polizei vor allem dort, wo sie komplexe Informationstechnologie einsetzt: Sie braucht beispielsweise technisch versiertes Personal, das sie entweder selbst vorhalten oder extern einkaufen muss – beides hat Vor- und Nachteile. Darüber hinaus ist komplexe Technologie auch immer anfällig – für Pannen, Angriffe oder auch einfach für ausufernde Komplexität, die nicht mehr durch entsprechende technische oder organisatorische Lösungsstrategien eingehegt werden kann.

Verdeutlichen lässt sich das an dem bereits erwähnten Projekt Polizei 2020. Es soll die polizeiliche Informationsarchitektur tauglich für das Zeitalter der Massendaten machen, aber ob es gelingt, ist fraglich, weil die polizeilichen Informationssysteme von Bund und Ländern über Jahre hinweg eigene Pfadabhängigkeiten entwickelt haben, was die Schaffung einer gemeinsamen Informationsplattform mit einheitlichen Verarbeitungsverfahren enorm erschwert.[17] Nichtsdestotrotz ist die Polizei in einer gleichfalls datafizierten Gesellschaft darauf angewiesen, den Schritt in Richtung einer insofern angepassten Informationsarchitektur zu gehen, auch wenn sie sich damit in neue technologische und organisationale Schwierigkeiten bringt, was aber den eher behäbigen Institutionscharakter der deutschen Polizeiorganisationen in besonderer Weise herausfordert.

3.5 Die Polizei der massendatenbasierten Informationsgesellschaft

Daneben nimmt schließlich auch die polizeiliche Datenbasis enorm zu, indem sich die Kontaktpunkte vermehren, die das polizeiliche Informationswesen mit der Gesellschaft hat. Charakteristisch für viele informationstechnologische Projekte bei den Polizeien ist die Einrichtung von neuen Schnittstellen, über die lebensweltliche Daten direkt in die Informationssysteme eingespeist werden können. Dort werden sie dann über Programmierungen automatisch an entsprechende Anwendungen gesteuert. Smartphones etwa werden

17 Zum Stand des Projektes siehe etwa BT-Drs. 19/27083, S. 13.

zunehmend zum alltäglichen Einsatzgerät und ermöglichen Informationsflüsse in beide Richtungen. Auch die vermehrt eingerichteten Online-Wachen etwa ermöglichen eine unmittelbare Übertragung von sozialen Konflikten in das polizeiliche Informationswesen. Allein in NRW haben sich die über die Online-Wache eingegangenen Vorgänge innerhalb von zwei Jahren mehr als verdoppelt. Daneben erfasst die Polizei natürlich auch vor allem im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen generell immer mehr Daten.[18]

Neben einer solchen Ausweitung des polizeilichen Zugriffs auf gesellschaftliche Interaktionen und Prozesse tritt dann auch ein qualitativ anderes Bearbeiten von Fällen durch eine *datafizierte* Polizei, die ihre Handlungen auf dem eben kurz umrissenen datengestützten Wissen aufbaut. Denn es macht einen Unterschied, ob ein:e Beamt:in einen Vorgang zu den Akten nimmt oder ob der Vorgang in ein digitales Vorgangsbearbeitungssystem eingetragen wird.[19] Auf dieses kann nämlich prinzipiell landesweit zugegriffen werden und es wird, obwohl es nicht dafür gedacht ist, ganz generell für tagtägliche Polizeiarbeit genutzt. Zudem wird es zusätzlich auch von automatisierten Datenanalyseanwendungen wie hessenDATA als Datenquelle herangezogen.[20] So werden kontinuierlich Daten über lebensweltliche, möglicherweise deviante Vorgänge in die Datenspeicher der Polizei gespült, können dann analysiert werden und lagern sich dort bis zur Löschung – regelmäßig mindestens drei Jahre – ab.[21]

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus noch der Aspekt der nicht-polizeilichen Datenquellen erwähnenswert: Die neu aufkommenden Datenanalyseplattformen wie man sie in Hessen, Hamburg und anderswo geschaffen hat und voraussichtlich bald in jedem Bundesland haben wird, haben etwa teilweise eine Schnittstelle für Facebook-Daten. Daneben werden Geräte des Internets der Dinge wie etwa Sprachassistenten ebenfalls bereits ausgewertet. So erhält die Polizei zusätzlich immer mehr Zugriff auf aussagekräftige Datenaggregationen, die an anderer Stelle für andere Zwecke erstellt worden sind.

---

18 Siehe dazu *Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen*.

19 Zu den Implikationen und Problemen von Vorgangsbearbeitungs- und Verwaltungssystemen siehe *Butz* (im Erscheinen).

20 Zur Funktionsweise von Systemen wie hessenDATA siehe etwa *Brayne* (2021), S. 37 ff., die eine Beschreibung für Palantir Gotham liefert, der Software, die auch hessenDATA zugrunde liegt.

21 So die gesetzliche Regelung etwa in § 77 Abs. 2 BKAG für Personen, die keine Straftäter:innen oder Tatverdächtige sind – für diese gelten jeweils längere Aussonderungsprüffristen, vgl. ebenfalls § 77 BKAG.

Die Anzeichen, dass sich das polizeiliche Informationswesen zumindest in Teilen in die von Projekten wie Polizei 2020 beabsichtigte Richtung bewegt, sind also kaum von der Hand zu weisen: Große Datenbestände und vielfältige Informationsquellen ermöglichen gemeinsam mit neuen Datenanalyseverfahren eine neue Qualität der Informationsverarbeitung und damit auch der polizeilichen Erkenntnis und der darauf aufbauenden Arbeit. Gleichzeitig besteht aber auch erhebliches Potenzial für neue Schwachstellen und für eine Verschärfung bereits bestehender Problemlagen.

5. Zum Wandel der polizeilichen Sozialkontrolle

Es gibt bereits einige Überlegungen dazu, wie sich polizeiliche Sozialkontrolle im Zuge dieser Entwicklung wandelt. Aufgrund der Vielfalt polizeilicher Kontexte kommt es sicher auch zu verschiedenen Wandlungsprozessen gleichzeitig und nebeneinander. Anknüpfend an die obigen Ausführungen zu Sozialkontrolle im Allgemeinen sind dabei grundsätzlich zwei Tendenzen denkbar: Abnahme oder Zunahme bezogen auf den gegenwärtigen Grad polizeilicher Sozialkontrolle. Auch wenn das Feld polizeilicher Informationsverarbeitung recht verzweigt ist, lassen sich aus den angeführten informationstechnologischen Entwicklungsdynamiken zwei idealtypische sozio-technische Zukunftsszenarien[22] destillieren, wie sich polizeiliche Sozialkontrolle im Zeitalter der Massendaten in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren entwickeln könnte.

5.1. Szenario 1: Die überforderte Polizei

Das erste Szenario soll hier mehr angedeutet werden, weil es vor dem Hintergrund der Entwicklung der Kapazitäten polizeilicher Informationsverarbeitung auch in anderen Gesellschaften als das weniger wahrscheinliche erscheint. Nichtsdestotrotz ist es nicht vollkommen unwahrscheinlich, dass die polizeiliche Sozialkontrolle auch abnehmen könnte. Wenn die Polizei es nicht schafft, die soeben unter dem Stichwort der Fragilität aufgeführten Fliehkräfte zu bewältigen und eine angemessene Informationsarchitektur zu schaffen, wird sie in einer zunehmend datenvermittelten Welt nur noch begrenzt in der Lage sein, deviantes Verhalten zu erkennen, aufzuklären und es einer repressiven oder präventiven Bearbeitung zuzuführen. Ein Bedeutungsverlust in der

22 Zur grundlegenden Bedeutung von Zukunftsvorstellungen in der Entwicklung und gesellschaftlichen Implementation von neuen Technologien siehe *Jasanoff/Kim* (2015).

formellen Sozialkontrolle wäre voraussichtlich die Konsequenz, mit Folgewirkungen für andere Akteur:innen im System gesellschaftlicher und vor allem staatlicher Sozialkontrolle sowie darüber hinaus. Solche Dynamiken lassen sich etwa im „Polizieren" virtueller Räume beobachten: Lange Zeit hatte und auch gegenwärtig hat die Polizei noch Schwierigkeiten strafrechtliche Normen hier durchzusetzen. Der sogenannte Cyberspace ist folglich ein Raum, in dem es nur begrenzt staatliche Sozialkontrolle gibt. Auch hier ist sicherlich stellenweise eine Zunahme der Kontrollintensität zu verzeichnen und insbesondere die Polizei spielt – etwa im Rahmen der geplanten Zentralstelle für Hasskriminalität beim Bundeskriminalamt[23] – noch immer beziehungsweise wieder eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung von Normen. Dennoch ist ein nicht unerheblicher Teil der Cyberkriminalität nach wie vor dem staatlichen Zugriff entzogen, was die Probleme der Polizei im Umgang mit Kriminalitätsformen in einer durch Informationstechnologie vermittelten Gesellschaft illustriert.

5.2. Szenario 2: Die hochtechnologisierte Polizei

Das zweite Szenario bewegt sich in die entgegengesetzte Richtung: Gelingt der Polizei die Transformation in eine Organisation, die Massendaten effektiv verarbeiten kann, würde sie – mehr als gegenwärtig ohnehin schon – zum Zentrum der formellen Sozialkontrolle avancieren. Schon jetzt ist die Polizei eine wichtige Filterinstanz und hat trotz eines anderen gesetzlichen Leitbildes im repressiven Bereich faktisch die Informationshoheit unter den staatlichen Instanzen der Sozialkontrolle. Dies würde einerseits verfestigt werden, denn vor allem Staatsanwaltschaften sind weit davon entfernt hier als informationelles Gegengewicht zu fungieren.

Andererseits würde sich aber auch das Verhältnis der Polizei zu den von ihr Kontrollierten und damit auch ihr Verhältnis zur Gesellschaft insgesamt qualitativ verändern, indem die Datenbestände der Polizeien kontinuierlich anwachsen und das in den Daten liegende Wissen durch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit von Datenanalyseverfahren zunehmend für die Polizei verfügbar wird. In der Folge erscheint es wahrscheinlich, dass die Polizei insgesamt mehr Kenntnis über abweichendes Verhalten erlangen wird und dass insbesondere in einfacher, alltäglicher Kriminalität höhere Aufklärungsraten erzielt werden könnten. Im Angesicht dieser und anderer Dynamiken, die hier

23 So vorgesehen in § 3a NetzDG, der jedoch wegen Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit Unionsrecht vom *VG Köln*, Beschluss vom 1.3.2022 – 6 L 1277/21 – Google = MMR 2022, 330 für zurzeit unanwendbar erklärt worden ist.

beschrieben worden sind, werden verschiedene theoretische Überlegungen für die Evolutionsrichtung der polizeilichen Sozialkontrolle formuliert.

Ein erste These ist etwa, dass polizeiliche Sozialkontrolle selektiver werden würde.[24] Indem über datengestützte Risikoprognosen besonders gefährliche Personen oder Orte identifiziert werden können, kann die Polizei präziser und ressourcenschonender intervenieren. Auch wird vertreten, polizeiliche Sozialkontrolle würde sanfter werden.[25] Denn dadurch, dass sich schon früh anhand von Daten prognostizieren lässt, ob oder wann jemand straffällig werden wird, kann frühzeitig mit weniger invasiven Mitteln entgegengesteuert werden. Beides zeigt sich schon länger im Präventionsdogma der Risikogesellschaft, das auch im Recht seinen deutlichen Niederschlag gefunden hat. Mit der Vorverlagerung polizeilicher Eingriffsbefugnisse, sowohl im repressiven wie präventiven Bereich können bereits vor Normbrüchen weitreichend Informationen gesammelt werden, um gezielt und frühzeitig reagieren zu können. Eine datafizierte Polizeipraxis wird die in diesem Kontrollprinzip liegenden Potenziale effektiver nutzen können.

Aus der hier gezeichneten Perspektive scheint die polizeiliche Sozialkontrolle daneben vor allem auch totaler,[26] also umfassender zu werden.[27] Durch die beschriebenen Wandlungsprozesse entsteht eine polizeiliche Informationsinfrastruktur, die in größerem Umfang als bisher soziale Konflikte in das polizeiliche Hellfeld bringen kann, wo sie dann auch effektiver bearbeitet werden können. Damit ist, das soll hier betont werden, nicht zwangsläufig ein hochtechnisierter Polizeistaat beschrieben. Aber der Modus der Produktion sozialer Ordnung durch die Polizei wird dadurch an grundlegender Stelle verändert.

Daneben gibt es aber auch theoretische Konzeptionen im Kontext einer datafizierten staatlichen Sozialkontrolle, die – konträr vor allem zur Idee einer sanfteren Sozialkontrolle – von einer Brutalisierung des Kontrollmodus insbesondere im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Minderheiten ausgehen.[28]

---

24 In diese Richtung etwa *Ferguson* (2015), S. 395; *Wilson* (2019), S. 121.

25 Affirmativ diese Richtung beispielsweise *Kort* (2014); kritisch dagegen *Doorman*/*Pali* (2021).

26 Nicht unmittelbar gemeint ist hiermit: totalitär.

27 So auch *Chriss* (2022), S. 222 ff. für den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang.

28 Siehe dazu *Beydoun* (2022), der diese Dynamik unter anderem am Beispiel der staatlichen Repression gegenüber den Uiguren in der chinesischen Xinjiang-Provinz darlegt.

6. Rechtliche Handlungsbedarfe

Vor allem mit Blick auf den Rückgang der informellen Sozialkontrolle, wie er für die Spätmoderne beschrieben wird,[29] kann man diese Ausweitungstendenzen des zuletzt beschriebenen Szenarios für angemessen und funktional halten, wie das ein nicht unwesentlicher Teil des sicherheitspolitischen Diskurses tut. Allerdings ist anzumerken, dass die Polizei häufig nicht die optimale Instanz zur Lösung von gesellschaftlichen Konflikten ist.[30] Inwiefern es Sinn macht, einen zunehmenden Teil sozialer Konflikte über Strukturen wie Online-Wachen den Polizeien zur Bearbeitung zuzuführen, ist vor diesem Hintergrund besonders genau zu beobachten und zu diskutieren. Einer zu starken Verpolizeilichung sozialer Konflikte wäre, wenn sich – wofür einiges spricht – die Dysfunktionalität dieses Vorgehens herausstellt, entgegenzuwirken. Eine derartige Entwicklung würde auch einen weiteren gesellschaftlichen Bedeutungszuwachs der Polizei bedeuten und könnte ohnehin bereits zu beobachtende exekutivistische Verselbstständigungstendenzen weiter beflügeln.

Auch das Szenario der überforderten Polizei erscheint allerdings – auch wenn es hier als das weniger wahrscheinliche gesetzt wird – wenig wünschenswert. Globalisierung und Digitalisierung bringen neben dem von ihnen bewirkten Rückgang informeller Sozialkontrolle auch eigene soziale Desorganisationsphänomene hervor, mit denen die Gesellschaft umgehen muss, wenn sie in einer (wie auch immer gearteten) integrierten Form Bestand haben will.

Zudem sind beide Szenarien aus rechtsstaatlicher Sicht nicht erstrebenswert. Das gilt vor allem auch für die Tendenzen der polizeilichen Sozialkontrolle im Szenario der hochtechnologisierten Polizei, denen jeweils Dynamiken innewohnen, die mit rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Prinzipien konfligieren. Deswegen sollen zum Abschluss noch einige Erläuterungen zur rechtlichen Situation des polizeilichen Informationswesen sowie rechtliche Handlungsempfehlungen dargestellt werden. So sollen Bedarfe und Möglichkeiten dafür aufgezeigt werden, die Polizei zwischen beiden Szenarien hindurch zu navigieren, damit staatliche Sozialkontrolle auch in der datafizierten Gesellschaft menschenrechtlichen Grundsätzen verpflichtet bleibt.

Allerdings, so viel ist gleich vorwegzuschicken, lässt sich das polizeiliche Informationswesen zurzeit nur begrenzt rechtlich steuern. Das hat einen seiner zentralen Gründe darin, dass die polizeiliche Informationsordnung mangelhaft

29 *Chriss* (2022).

30 Wie es etwa im Zusammentreffen der Polizei mit psychisch kranken Personen offenbar wird, siehe dazu etwa *Derin*/*Singelnstein* (2022), S. 152 f.

konzipiert und konstruiert ist. Um nur ein Beispiel zu nennen: Der Zweckbindungsgrundsatz etwa als Stützpfeiler der verfassungsrechtlichen Datenschutzdogmatik entfaltet kaum Steuerungswirkung im polizeilichen Datenumgang.

Die Probleme der polizeilichen Informationsordnung rühren einerseits daher, dass die Regulierung polizeilicher Datenbestände durchaus anspruchsvoll ist, was nicht zuletzt in der komplexen und heterogenen Struktur des polizeilichen Informationswesens begründet liegt. Es mangelt zudem aber auch an einer gewissen dogmatischen Durchdringung des Rechts der polizeilichen Informationsverarbeitung.[31] Hinzu kommt schließlich ein etwas nachlässiger Umgang der Polizeigesetzgeber – sowohl Bund als auch die einzelnen Länder – mit ihrer Steuerungsverantwortung. Die gesetzgebenden Aktivitäten haben häufig nicht den Anspruch aktiv gestaltend im Sinne einer demokratisch deliberierten Idee von polizeilicher Sozialkontrolle tätig zu werden. Vielmehr werden bestehende Praktiken schlicht durch die Formulierung von gesetzlichen Eingriffstatbeständen legitimiert. Ähnliches lässt sich auch für die Einführung neuer Techniken konstatieren, wie es etwa im Kontext der Einführung der automatisierten Anwendung der Datenanalyse in Hessen (Stichwort hessenDATA) zu beobachten war: Quasi ohne parlamentarische oder gar gesellschaftliche Debatte legitimierte der dortige Gesetzgeber dieses neuartige und invasive Verfahren auf Wunsch der dortigen Sicherheitskreise – nachdem das System bereits ohne Rechtsgrundlage genutzt worden war.[32]

Damit die Gesetzgeber endlich ihre Steuerungsverantwortung besser ausüben können, wäre zunächst das genannte Problem der bisher noch unzureichenden dogmatischen Bearbeitung, insbesondere von aggregiertem polizeilichen Informationshandeln zu adressieren. Gegenwärtig läuft hier noch viel über die individuelle Eingriffsdogmatik. Weil aber polizeiliche Informationseingriffe vor allem auf der kollektiven oder zumindest transsubjektiven Ebene ihr freiheitsrechtliches Gefährdungspotential entfalten, sollte hier stärker angesetzt werden.

Grundsätzlich wäre zudem eine einheitliche Konzeption des polizeilichen Informationswesens sinnvoll, statt der gegenwärtigen heterogenen Informationsarchitektur in Bund und Ländern. Darauf bezogen könnte dann auch die normative Informationsordnung der Polizei in konsistenterer Weise entwickelt werden. Insofern bietet etwa das Polizei 2020-Programm auch Chancen für eine verbesserte rechtliche Steuerung polizeilicher Informationsverar-

31 So etwa *Bäcker* (2017), S. 2, 10.
32 Siehe dazu HessLT-Drs. 19/6864 Teil B, S. 6 f.

beitung. Ein Festhalten an der gegenwärtigen Informationsarchitektur und am bisherigen gesetzgeberischen Steuerungsmodus birgt hingegen die reale Gefahr der (weiteren) Verselbstständigung des polizeilichen Informationswesens.[33] Damit das polizeiliche Informationswesen und damit auch der Modus polizeiliche Sozialkontrolle weiterhin einigermaßen demokratisch kontrollierbar bleibt, scheint also eine Reform der polizeilichen Informationsordnung dringend geboten.

Auf Grundlage eines stabileren dogmatischen Fundaments könnte dann beispielsweise ein systematisiertes, dogmatisch stimmiges Musterpolizeigesetz für den Teilbereich der polizeilichen Informationsverarbeitung geschaffen werden, um informationelles Handeln der Polizei generell zu vereinheitlichen. So könnte auch Kontrolle über polizeiliches Informationshandeln gebündelt entwickelt und flächendeckend gleichmäßig ausgerollt werden. Diese Kontrollarchitektur[34] als integraler Teil der polizeilichen Informationsarchitektur erscheint dabei besonders wichtig. Sie ist auch ein erster Schritt das von aggregiertem polizeilichen Informationshandeln ausgehende Risiko beherrschbarer zu machen. Dazu gehören die Stärkung von behördlichem Datenschutz und die Ausweitung von Protokolldatenprüfungen. Aber auch ein Überdenken der Löschungsfristen erscheint in diesem Kontext sinnvoll – insbesondere im Bereich alltäglicher Devianz ist eine generelle Absenkung von Speicherfristen zu befürworten, damit das gesellschaftliche Kriminalitätsgedächtnis regelmäßig vergisst und sich die polizeiliche Sozialkontrolle in diesem Bereich nicht dysfunktional verfestigt.

Insgesamt sollte im kriminal- und sicherheitspolitischen Diskurs wieder eine stärkere Besinnung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgen, der für das hiesige grundrechtlich verfasste Gemeinwesen ein zentrales Prinzip darstellt. Mit Blick auf polizeiliche Sozialkontrolle wäre dabei vorrangig zu fragen, für welche sozialen Desorganisationsphänomene eine Polizei welche Kapazitäten braucht. So kann es durchaus sinnvoll sein, eine informationell und auch ansonsten technologisch mächtige Institution, also eine eng begrenzte Spezialbehörde,[35] zur Lösung von gravierender oder sonst nicht bearbeitbarer Kriminalität (Kapitaldelikte, Terrorkriminalität, Cyberkriminalität) zu unterhalten. Anderswo, etwa in Fällen alltäglicher Straßenkriminalität, wäre hingegen evidenzbasiert zu prüfen, ob nicht eine zu starke Technologisierung der

33 Ausführlicher dazu *Butz* (im Erscheinen).

34 Siehe dazu ausführlicher *Butz* (im Erscheinen).

35 Angelehnt an *Derin*/*Singelnstein* (2022), S. 362, die ebenfalls für die Polizei als "abgesteckte Ausnahmebehörde mit wenigen spezifischen Kompetenzen" plädieren, die also ein Konfliktlösungsmechanismus unter vielen ist.

Polizeikräfte mitunter sogar kontraproduktiv ist, weil dadurch menschliche Intuition und Bürger:innenähe mehr gehemmt als gefördert werden.

Literatur

Assmann, A./Assmann, J. (1994): Das Gestern im Heute. Medien und soziales Gedächtnis, in: Merten, K./Schmidt, S. J./Weischenberg, S. (Hg.): Die Wirklichkeit der Medien. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 114–140.

Bäcker, M. (2017): Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BT-Drs. 18/11163), Ausschussdrucksache 18(4)806 D.

Bäcker, M./Denninger, E./Graulich, K. (2021): Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz. 7. Aufl. München: C.H. Beck.

Beydoun, K. A. (2022): The New State of Surveillance: Societies of Subjugation, Washington and Lee Law Review (Wash. & Lee L. Rev) 79, S. 769–845.

Brayne, S. (2021): Predict and surveil. Data, discretion, and the future of policing. New York: Oxford University Press.

*Bundesministerium des Innern (*2018): Bundesministerium des Innern, Polizei 2020. White Paper.

Butz, F. (im Erscheinen): Polizei und Massendaten. Kriminologisch-rechtswissenschaftliche Perspektiven auf die Rekonfiguration polizeilicher Sozialkontrolle.

Chriss, J. J. (2022): Social Control. An introduction. Oxford: Polity Press.

Deflem, M. (2019): Introduction: Social Control Today. In: Deflem, M. (Hg.): The Handbook of Social Control. Chichester: John Wiley & Sons Ltd., S. 1–6.

Doorman, S./Pali, B. (2021): Underneath the Promise of Safety and Security in a 'Smart City', Journal of Extreme Anthropology, 5 (1), S. 78–110.

Durkheim, E. (1968): Kriminalität als normales Phänomen. In: Sack, F./König, R. (Hg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsges., S. 3–8.

Egbert, S. (2020): Datafizierte Polizeiarbeit – (Wissens-)Praktische Implikationen und rechtliche Herausforderungen. In: Hunold, D./Ruch, A. (Hg.): Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 77–100.

Ferguson, A. G. (2015): Big Data and Predictive Reasonable Suspicion, U. Pa. L. Rev. 163 (2015), S. 327–410.

Haggerty, K. D./Ericson, R. V. (2000): The surveillant assemblage. The British journal of sociology 51 (2000), S. 605–622.

Heinrich, S. (2007) Innere Sicherheit und neue Informations- und Kommunikationstechnologien. Veränderungen des Politikfeldes zwischen institutionellen Faktoren, Akteursorientierungen und technologischen Entwicklungen. Berlin: LIT-Verlag.

Jasanoff, J./Kim, S. H. (Hg.) (2015): Dreamscapes of modernity. Sociotechnical imaginaries and the fabrication of power. Chicago, London: The University of Chicago Press.

Kort, Y. de (2014): Spotlight on aggression., ILI Magazine, S. 10–11.

Luhmann, N. (1998): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Lyon, D. (2007): Surveillance Studies: An Overview. Cambridge: Polity Press.

McLuhan, M. (1962): The Gutenberg Galaxy. The Making of Typographic man. Toronto: University of Toronto Press.

Meier, R. F. (2018): Deviance, Social Control, and Criminalization, in: Deflem, M. (Hg.): The Handbook of Social Control. Chichester: John Wiley & Sons Ltd. S. 23–35.

Merten, K. (1994): Evolution der Kommunikation. In: Merten, K./Schmidt, S. J./Weischenberg, S. (Hg.): Die Wirklichkeit der Medien. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 141–162.

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Neues Portal „Internetwache“ der nordrhein-westfälischen Polizei freigeschaltet, in: https://www.im.nrw/neues-portal-internetwache-der-nordrhein-westfaelischen-polizei-freigeschaltet-0.

Münch, H. (2019): Kriminalitätsbekämpfung weiterdenken. Kriminalistik, 73, S. 11–16.

Popitz, H. (1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen: Mohr.

Ross, E. A. (1901); Social Control. XX. The Vicissitudes of Social Control, American Journal of Sociology, 6, S. 550–562.

*Sommerer, L. (*2020): Personenbezogenes Predictive Policing. Kriminalwissenschaftliche Untersuchung über die Automatisierung der Kriminalprognose. Baden-Baden: Nomos.

Wilson, D. (2019): Algorithmic patrol: the futures of predictive policing. In: Završnik, A. (Hg.): Big data, crime and social control. London, New York: Routledge, S. 108–127.

Prognose von Wohnungseinbrüchen mit Hilfe von Machine-Learning-Algorithmen

Daniel Haake

Gliederung

1. Einleitung
2. Kriminologische Theorien und Studien
2.1 Hot-Spot-Theorie
2.2 Repeat Victimization
2.3 Near Repeat Victimization
2.4 Boost-Hypothese
2.5 Flag-Hypothese
2.6 Rational-Choice-Theorie
2.7 Routine-Activity-Theorie
3. Datenvorverarbeitung
4. Datenanalyse
4.1 Nachfolgedelikte in Bezug auf Raum und Zeit
4.2 Korrelation zwischen Merkmalen und Klassenlabel
4.3 Training von Machine-Learning-Modellen
4.4 Ergebnisse
5. Zusammenfassung

1. Einleitung

Im Bereich der polizeilichen Arbeit ist Predictive Analytics, dort als Predictive Policing bezeichnet, ein junges Gebiet. Im Jahr 2008 stellte der damalige Chef der Polizei von Los Angeles (LAPD) William J. Bratton der Öffentlichkeit die Ergebnisse zur Vorhersage von Bandenkriminalität vor.[1] Es konnte festgestellt werden, dass es besonders häufig zu Gewalttaten zwischen Banden kam, wenn eine Feierlichkeit einer Bande nicht polizeilich abgesichert wurde. Aus dieser Erkenntnis heraus wurden solche Feierlichkeiten anschließend immer polizeilich begleitet. William J. Bratton bezeichnete das Vorgehen als einfache Form der vorausschauenden Polizeiarbeit und prägte damit den Begriff des Predictive Policing.[2]

Im Jahr 2011 begann die Firma PredPol mit der gleichnamigen Software mittels mathematischer Konzepte aus der seismologischen Forschung „Epizentren“ von Eigentums- und Gewaltdelikten zu berechnen.[3] In Deutschland

1 *Perry/McInnis/Price/Smith/Hollywood* (2013), S. 4.
2 *Bureau of Justice Assistance* (2009), S. 1 f.
3 *Twachtman* (2013).

vertreibt das Institut für musterbasierte Prognosetechnik (IfmPt) das Expertensystem Precobs zur Prognose von Wohnungseinbrüchen. Aus Daten der Vergangenheit zu Wohnungseinbrüchen werden bei Precobs Gebiete detektiert, die besonders anfällig für Wohnungseinbrüche sind. Kommt es in einem solchen Gebiet zu einem Wohnungseinbruch und weist dieser zuvor definierte Merkmale auf, die für eine Serientat sprechen (sog. Trigger), wird ein Alarm ausgegeben, dass mit einer Nachfolgetat zu rechnen ist.[4]

Auch deutsche Polizeibehörden versuchen Predictive-Policing-Lösungen zu entwickeln, beispielsweise Berlin mit KrimPro,[5] Nordrhein-Westfalen mit SKALA und Hessen mit KLB-operativ.[6] Ähnlich der Trigger-Lösung bei Precobs wird anhand von Scoring-Punkten zu Merkmalen einer Tat bei Erreichen eines Schwellwerts eine Tat als Serientat kenntlich gemacht.[7]

Bei der vorliegenden Arbeit soll prognostiziert werden, ob nach einem erfolgten Wohnungseinbruch mit einer Nachfolgetat zu rechnen ist. Zunächst werden kriminologische Theorien betrachtet, die bei der Prognose hilfreich sein können. Da die Merkmale einer Nachfolgetat nicht vorgegeben werden, sondern aus den Mustern in den Daten erlernt werden sollen, kommt keine Trigger-Lösung zum Einsatz. Es soll sich nicht nur auf Gebiete beschränkt werden, die in der Vergangenheit besonders anfällig für Wohnungseinbrüche waren. Es wird versucht Muster in allen vorliegenden Daten zu finden. Weiterhin soll untersucht werden, ob mit dieser Herangehensweise auch Prognosen für den ländlichen Raum möglich sind. Bisher beschränken sich Prognosen auf den urbanen Raum, so auch Precobs.[8]

2. Kriminologische Theorien und Studien

Für die Prognose von Wohnungseinbrüchen ist es wichtig zu wissen, welche Faktoren eine Rolle spielen können, dass es zu Wohnungseinbrüchen kommt. So soll geschaut werden, welche Informationen die Datengrundlage zum Training der Machine-Learning-Modelle aufweisen sollten, um Prognosen zu ermöglichen.

4 *Egger (*2015), S. 3.
5 *Fiebig* (2017).
6 *Krempl* (2018).
7 *Heitmüller* (2017).
8 *Gerstner* (2017), S. 25.

2.1 Hot-Spot-Theorie

Laut Definition des U.S. Departement of Justice gibt es Gebiete, an denen sich Kriminalität im Allgemeinen häuft:

> *„A hot spot is an area that has a greater than average number of criminal or disorder events, or an area where people have a higher than average risk of victimization."*[9]

Sherman/Gartin/Buerger stellten 1989 fest, dass innerhalb eines Jahres 50 % der Notrufe, die bei der Polizei von Minneapolis eingingen, sich auf lediglich 3 % der Adressen konzentrierten.[10] Im Jahr 1995 verglich *Sherman* die Kriminalkarrieren von Tätern mit der Frequenz, mit der Straftaten an einem Ort stattfanden. Er kam zum Ergebnis, dass zukünftige Straftaten sechsmal besser in Bezug auf den Ort als auf den Täter vorhersagbar seien.[11]

In Bezug auf Wohnungseinbrüche kam *Bennett* in einer Studie zum Ergebnis, dass vor allem der Norden der untersuchten Stadt Cambridge eine hohe Anzahl von Wohnungseinbrüchen und ein Drittel der Bezirke 53 % der Wohnungseinbrüche aufwiesen.[12]

2.2 Repeat Victimization

Der Repeat Victimization nach, weisen Personen ein erhöhtes Risiko auf, nach einer erlittenen Straftat erneut Opfer einer Straftat zu werden.[13] Statistisch belegt wurde das Phänomen im Jahr 1984 von *Gottfredson*.[14]

Er stellte fest, dass 31,9 % der befragten Personen mindestens einmal Opfer einer Straftat wurden. 14,1 % wurden dabei mindestens zweimal Opfer einer Straftat (vgl. Tabelle 1). Daraus folgt, dass 44,2 % derjenigen, die Opfer einer Straftat wurden, auch noch mindestens ein zweites Mal Opfer wurden (vgl. Tabelle 2).

---

9 *Eck/Chainey/Cameron/Leitner/Wilson* (2005), S. 2.
10 *Sherman/Gartin/Buerger* (1989).
11 *Sherman* (1995).
12 *Bennett* (1995).
13 *Farrell/Pease* (1993), S. 5 ff.
14 *Gottfredson* (1984).

Tabelle 1: geschätzter Grad der Viktimisierung in %, angepasst aus Gottfredson (1984, S. 41)

Anzahl Viktimisierungen	alle Straftaten	WED, Vandalismus, Kfz-Kriminalität
0	68,1	72,3
1	17,8	16,9
2	6,2	5,0
3	3,1	2,6
4	1,8	1,3
5	0,7	0,4
6 und mehr	2,2	1,5

Tabelle 2: Reviktimisierung

Anzahl Viktimisierungen	alle Straftaten	WED, Vandalismus, Kfz-Kriminalität
1	55,8	61,0
>1	44,2	39,0

Bei weiteren Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass lediglich 4 % der Opfer von Straftaten auf 44 % der stattgefundenen Straftaten entfielen.[15]

2.3 Near Repeat Victimization

Bei der Near Repeat Victimization wird untersucht, ob nach einer erfolgten Straftat der Raum selbst einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, dass innerhalb eines gewissen Umkreises und innerhalb einer gewissen Zeit ein erhöhtes Risiko für weitere Straftaten besteht.

Empirisch untersucht wurde die Near-Repeat-Hypothese im Jahr 2003 anhand von Wohnungseinbrüchen in Brisbane, Australien.[16] Dabei konnte nachgewiesen werden, dass nach einem erfolgten Wohnungseinbruch innerhalb von 200 m und zwei Monaten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für weitere

15 *Pease/Laycock* (1996).
16 *Townsley/Homel/Chaseling* (2003), S. 615.

Wohnungseinbrüche bestand.[17] Anhand von Daten zu Australien, den Niederlanden, Neuseeland, Großbritannien und den USA wurde für mindestens 14 Tage und einen Umkreis von 200 m ein erhöhtes Risiko für weitere Wohnungseinbrüche nachgewiesen.[18] Für Deutschland konnte bei einer Studie im Landkreis Harburg, Niedersachsen ein erhöhtes Risiko für einen Umkreis von 200 m und einer Dauer von sieben Tagen nachgewiesen werden.[19]

2.4 Boost-Hypothese

Ein Erklärungsansatz für (Near) Repeat Victimization ist die Boost-Hypothese, wonach Täter sehr oft in Häuser einbrechen, in die sie bereits zuvor eingebrochen sind. Dieses Vorgehen wird als „Boost" bezeichnet und wird mit positiven Erfahrungen bei der ersten Tat erklärt.[20]

Bei einer Studie nannten Täter Einfachheit und Erfolg der Tatausführung, Profitabilität, Ersetzung des Diebesguts in der angegriffenen Wohnung und nicht mitgenommene Gegenstände, für die es in der Zwischenzeit Käufer gab, als Gründe für einen wiederholten Einbruch in dasselbe Haus an. Einige Täter gaben an, dass Einbruch und die Flucht schneller gehen, wenn man den Ort bereits kennt.[21] Der Täter konnte durch die Ausführung eines Wohnungseinbruchs bereits die Umgebung mit ihren Fluchtmöglichkeiten, örtlichen Besonderheiten, Einsehbarkeit der Tatobjekte und anderen Überwachungsmöglichkeiten auskundschaften, was ihm die Ausführung eines weiteren Wohnungseinbruchs in der Umgebung vereinfacht.[22] Das lässt vermuten, dass der kriminalgeografische Raum für das Vorliegen von Near Repeats einen entscheidenden Faktor darstellt.

Bestätigt wurde die Boost-Hypothese bei einer Untersuchung, wie oft es sich um denselben Täter handelte, wenn es zur (Near) Repeat Victimization kam.[23] Dabei konnte festgestellt werden, dass je geringer die Zeitspanne und die Entfernung zwischen Erst- und Zweittat sind, desto wahrscheinlicher ist eine Tatausführung der beiden Taten durch denselben Täter (siehe Tabelle 3).

17 *Townsley/Homel/Chaseling* (2003), S. 624 ff.
18 *Johnson/Bernasco/Bowers/Elffers/Ratcliffe/Rengert/Townsley* (2007), S. 206 ff.
19 *Gluba/Heitmann/Hermes* (2015), S. 371 ff.
20 *Clarke/Perkins/Smith Jr.* (2001), S. 120.
21 *Ashton/Brown/Senior/Pease* (1998), S. 275 f.
22 *Gluba/Heitmann/Hermes* (2015), S. 369.
23 *Bernasco* (2008), S. 411.

Tabelle 3: Anteil in % an selben Tätern bei Auftreten von (Near) Repeat Victimization, übersetzt aus Bernasco (2008, S. 419)

Zeitliche Distanz	Räumliche Distanz						
	≤ 0 m	≤ 100 m	≤ 200 m	≤ 300 m	≤ 400 m	≤ 1.000 m	≤ 25 km
≤ 7 Tage	98	90	83	78	72	46	5
≤ 15 Tage	95	85	77	70	64	37	4
≤ 31 Tage	94	80	68	58	52	28	3
≤ 62 Tage	94	72	55	44	37	18	2
≤ 92 Tage	91	64	46	36	30	14	1
≤ 9 Jahre	62	13	8	5	4	2	0

2.5 Flag-Hypothese

Der Flag-Hypothese nach besitzt das Objekt selbst Eigenschaften, die es für Täter für einen Einbruch als attraktiv markieren.[24] Dies können Einstiegs- und Fluchtwege, aber auch das Nicht-Vorhandensein von Überwachungsmöglichkeiten sein.[25]

In einer Untersuchung konnte festgestellt werden, dass die Erreichbarkeit von vor allem stark befahrenen Straßen, einen Einfluss darauf hat, ob ein Wohnhaus ausgewählt wird. Es wurde daraus geschlossen, dass Täter Eigenschaften des Raumes in ihre Entscheidung einfließen lassen, in welches Wohnhaus sie einbrechen werden.[26]

2.6 Rational-Choice-Theorie

Der Rational-Choice-Theorie zufolge handelt es sich beim Menschen um ein rational handelndes Wesen, das Kosten und Nutzen seines Handelns abwägt.[27] In anderen Definitionen wird der Faktor Kosten feiner unterteilt in Risiko und Kosten. Die Gefahr entdeckt und damit strafrechtlich belangt zu werden, wird dabei separat als Risiko betrachtet. Als Nutzen eines Wohnungseinbrechers kommen zum einen das gestohlene Gut, aber auch der Adrenalinkick oder die Anerkennung einer Gleichaltrigengruppe in Frage. Als Kosten können die

24 *Johnson* (2008), S. 217.
25 *Gluba/Heitmann/Hermes* (2015), S. 369.
26 *Beavon/Brantingham/Brantingham* (1994), S. 138.
27 *Hill* (2002), S. 50.

Zeit, Ausgaben, um zum Tatobjekt zu gelangen, und der Aufwand für den Verkauf der gestohlenen Güter angesehen werden.[28]

2.7 Routine-Activity-Theorie

Gemäß der Routine-Activity-Theorie müssen für das Zustandekommen von Straftaten drei Faktoren vorliegen:[29]

- mindestens ein motivierter Täter
- ein als geeignet angesehenes Tatobjekt
- Fehlen von Schutzmechanismen

Untersucht wurde, wie sich Veränderungen in den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung, den Routine-Aktivitäten wie dem Nachgehen von Arbeit, das Bereitstellen von Nahrung und Unterkunft, aber auch soziale Interaktion, Freizeit und Sexualität, auf das Vorhandensein von Kriminalität auswirken. Es wurde davon ausgegangen, dass sich nach dem Zweiten Weltkrieg die Lebensgewohnheiten veränderten. So gingen vor allem die Frauen nun einer geregelten Arbeit nach, wodurch Wohnhäuser tagsüber unbewacht waren und zudem die soziale Kontrolle fehlte.[30]

Aufgrund fehlender Schutzmechanismen ist ein motivierter Täter bei Vorhandensein eines geeigneten Tatobjektes eher gewillt, einen Wohnungseinbruch zu begehen. Demnach trifft der Täter vor Tatausübung eine für ihn rationale Entscheidung.[31]

3. Datenvorverarbeitung

Durch das Landeskriminalamt des Landes Baden-Württemberg wurden Daten von Wohnungseinbrüchen zur Verfügung gestellt, die in der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 08.01.2018 bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg angezeigt wurden. Es lagen Informationen vor zum Tatort, zum Tatzeitraum und ob es ein vollendeter oder versuchter Wohnungseinbruch war. Zusätzlich lagen die Informationen zur Tatörtlichkeit (z. B. Einfamilienhaus,

28 *Bernasco/Johnson/Ruiter* (2015), S. 121.
29 *Cohen/Felson* (1979), S. 588.
30 *Cohen/Felson* (1979), S. 593 ff.
31 *Gluba* (2014), S. 4.

Reihenhaus, etc.), zum Zugang ins Tatobjekt, zur Begehungsweise, zum Tatmittel und zum erlangten Gut vor.

Hinzufügen von zusätzlichen Informationen

Ergänzt wurden die vorhandenen Daten mit weiteren Daten, z. B. zeitlichen Informationen. Bekannt ist lediglich der Tatzeitraum des Wohnungseinbruchsdiebstahls. Tatzeitraum deshalb, da der Täter oftmals nicht auf frischer Tat gestellt wird und daher der genaue Tatzeitpunkt nicht bekannt ist. Vielmehr ist bekannt, wann ganz sicher der Wohnungseinbruchsdiebstahl noch nicht passiert ist und wann er anschließend festgestellt wurde. Als Tatzeitpunkt wurde der Mittelwert aus dem bekannten Tatzeitraum berechnet. Anhand dieses Tatzeitpunkts wurde zu jedem Wohnungseinbruch berechnet, ob es sich um einen Ferien- oder Feiertag handelt und in welchem Monat, Wochentag und Stunde des Tages der Wohnungseinbruch stattgefunden hat.

Wie aus den kriminologischen Studien hervorgeht, kann der kriminalgeografische Raum einen Einfluss darauf haben, ob es zu weiteren Wohnungseinbrüchen in einer Gegend kommt. Ergänzt wurden daher Merkmale, die Fluchtmöglichkeiten und Entdeckungsrisiko widerspiegeln könnten, wie die Entfernungen zu Autobahnanschlussstellen, Polizeistationen, Restaurants, Cafés, Biergärten, Bars, Discos, Bäckereien, Bahnhöfen, Bushaltestellen, Straßenbahnhaltestellen, Taxiständen, Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Einkaufszentren, Supermärkten und Lebensmittelläden. Um den Urbanisierungsgrad abbilden zu können, wurde berechnet, wie viele der genannten Objekte innerhalb einer Fläche von 1 km^2 um den Tatort vorhanden sind. Da Untersuchungen ergaben, dass auch die Anzahl von Kreuzungen einen Einfluss hat, wurde auch berechnet, wie viele Kreuzungen das Straßennetz innerhalb einer Fläche von 1 km^2 um jeden Tatort aufweist.

Auch die Entfernung zu einer Landes- und Staatsgrenze wurde für jeden vorhandenen Wohnungseinbruch berechnet und als Merkmal für das Training der Modelle aufgenommen. Da die Zuständigkeit der Polizei den Bundesländern obliegt, könnte ein Zeitverzug in der Verständigung einer anderen Polizeibehörde die Fluchtmöglichkeiten verbessern.

Für die Berücksichtigung der Hot-Spot-Theorie wurde berechnet, wie viele Taten es zu jedem Wohnungseinbruch im Umkreis von 1 km^2 in den vergangenen 0 bis 3, 3 bis 7, 7 bis 28 und 28 bis 365 Tagen gegeben hat.

4 Datenanalyse

4.1 Nachfolgedelikte in Bezug auf Raum und Zeit

Zur Untersuchung der Near-Repeat-Theorie für Baden-Württemberg wurde berechnet, wie hoch der prozentuale Anteil an Nachfolgetaten für unterschiedlich gewählte räumliche und zeitliche Intervalle ist.

Tabelle 4: Anteil in % an Nachfolgedelikten

	100 m	200 m	300 m	400 m	500 m	600 m
2d	7,1	9,1	10,8	12,2	13,4	14,6
3d	7,5	9,8	11,9	13,6	15,2	16,7
5d	8,0	11,0	13,6	15,9	18,1	20,1
7d	8,5	11,9	15,1	18,0	20,6	23,1
10d	9,0	13,2	17,1	20,5	23,8	26,8

Wie zu erwarten, steigt der Anteil an Nachfolgedelikten, je größer das zeitliche Intervall und der geografische Raum sind. Der Anteil an Nachfolgedelikten steigt nicht so stark an, wie durch den Anstieg des zeitlichen und räumlichen Intervalls zu erwarten wäre.

Betrachtet man das zeitliche Intervall von zwei Tagen, ist zu erkennen, dass sich der Anteil an Nachfolgedelikten nur etwas mehr als verdoppelt, obwohl sich der geografische Raum versechsunddreißigfacht hat. Beurteilt man das Intervall von 100 m, stellt man fest, dass der Anteil an Nachfolgedelikten im Vergleich von zwei zu zehn Tagen lediglich um rund 27 % steigt, obwohl das zeitliche Intervall fünfmal so groß ist.

Für ein besseres Verständnis, wie stark die Abweichung von einem zu erwartenden und dem tatsächlichen Anteil an Nachfolgedelikten gegeben ist, werden die Werte des räumlichen und zeitlichen Intervalls normalisiert. Der Wert für das zeitliche Intervall von zehn Tagen und das räumliche Intervall von 600 m wird als Normalwert angenommen.

Tabelle 5: normalisierte Häufigkeit von Nachfolgedelikten

	100 m	200 m	300 m	400 m	500 m	600 m
2d	47,69	15,28	8,06	5,12	3,60	2,72
3d	33,58	10,97	5,92	3,81	2,72	2,08
5d	21,49	7,39	4,06	2,67	1,95	1,50
7d	16,31	5,71	3,22	2,16	1,58	1,23
10d	12,09	4,43	2,55	1,72	1,28	1,00

In Bezug auf Raum und Zeit kommt es innerhalb von 100 m und zwei Tagen fast 48-mal häufiger zu Nachfolgedelikten als innerhalb von 600 m und zehn Tagen. Je geringer der räumliche und zeitliche Abstand zu einem Wohnungseinbruch gegeben ist, desto höher ist das Risiko für eine Nachfolgetat. Hierdurch wird die Near-Repeat-Theorie für das Bundesland Baden-Württemberg bestätigt.

4.2 Korrelation zwischen Merkmalen und Klassenlabel

Um einen ersten Eindruck zu bekommen, welche Merkmale gut für die Prognose von Wohnungseinbrüchen geeignet sein können, wird der Korrelationskoeffizient zwischen den Merkmalen und dem Klassenlabel (Boolescher Wert für das Auftreten einer Nachfolgetat innerhalb von sieben Tagen und 500 m Umkreis) berechnet. Der Höchstwert liegt bei knapp unter 0,25. Eine sehr starke Korrelation liegt daher für keines der Merkmale vor. Die größten Korrelationswerte sind für die Anzahl an Wohnungseinbrüchen in der Vergangenheit um einen Tatort gegeben. Dabei ist der Wert umso höher, je geringer der zeitliche und der räumliche Abstand zur ursprünglichen Tat sind.

Nachfolgend korrelieren die den kriminalgeografischen Raum beschreibenden Merkmale am stärksten. Dabei steigt der Korrelationskoeffizient sowohl bei Erhöhung der Entfernung als auch des zeitlichen Abstands um die Tat. Die Merkmale, die die Anzahl von ausgewählten Orten im Umkreis angibt, weisen dabei eine positive Korrelation auf, wohingegen die Entfernung zu den ausgewählten Orten eine negative Korrelation aufweist. Je urbaner der Tatort ist, desto stärker ist die Korrelation in Bezug auf eine stattfindende Nachfolgetat.

Die Merkmale zur Begehungsweise, zum erlangten Gut, zur Tatörtlichkeit und zum Zugang zum Tatobjekt weisen keine Korrelation auf. Zeitliche

Faktoren und die Entfernung zu einem Bundesland oder einer Staatsgrenze weisen ebenfalls keine Korrelation auf.

Die Korrelationskoeffizienten spiegeln lediglich die linearen Abhängigkeiten zwischen den Merkmalen und dem Klassenlabel wider. Merkmale können im Zusammenhang mit anderen Merkmalen auch das Auftreten von Nachfolgedelikten beeinflussen, auch wenn sie keine lineare Abhängigkeit mit dem Klassenlabel aufweisen. Da Merkmale, die keine lineare Abhängigkeit zu den Klassenlabeln aufweisen, dennoch mit anderen Merkmalen zusammen das Auftreten von Nachfolgedelikten beeinflussen könnten, wird bei der Untersuchung nicht ausschließlich auf die korrelierenden Merkmale zurückgegriffen. Die Korrelation stellt jedoch einen ersten Anhaltspunkt dar.

4.3 Training von Machine-Learning-Modellen

Mit dem überwachten Lernen (engl. supervised learning), unüberwachtem Lernen (engl. unsupervised learning) und Verstärkungslernen (engl. reinforcement learning) gibt es hauptsächlich drei verschiedene Formen des maschinellen Lernens.[32] Es soll prognostiziert werden, ob nach einer erfolgten Tat mit einer weiteren Tat zu rechnen ist. Es handelt sich um eine Frage des überwachten Lernens im Sinne einer Klassifikation, da die Zielwerte zu jedem Datenvektor bekannt sind (Boolescher Wert für Auftreten von Nachfolgetat). Es wird versucht, Muster jeder einzelnen Klasse zu identifizieren und für unbekannte Datenvektoren eine Klasse zu prognostizieren. Mathematisch ausgedrückt ist das Ziel des überwachten Lernens das Finden einer deterministischen Funktion, die als Trennebene zwischen den Klassen dient. Auf neue Datenvektoren angewendet soll die deterministische Funktion die Zugehörigkeit zu einer Klasse liefern, wobei die Funktion eine möglichst geringe Fehlerrate aufweisen soll. Bei der Arbeit wurden die Machine-Learning-Algorithmen, Support Vector Machines, Neuronale Netze, Random Forest, XGBoost und ein Soft-Voting dieser Modelle verwendet.

In praktischen Anwendungsfällen sind Daten oftmals verrauscht. Die Lernalgorithmen können Muster im Rauschen erkennen, die nicht reproduzierbar sind. Das Ziel muss es sein, das Signal und nicht das Rauschen der Daten zu finden.[33]

32 *Raschka/Mirjalili* (2017), S. 2.
33 *Silver* (2013).

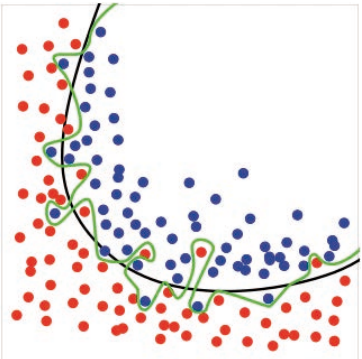

Abbildung 1: schwarze Linie: Signal in den Daten, grüne Linie: Muster im Rauschen (Elite-DataScience, 2017)

Mittels Hyperparametertuning bei den Lernalgorithmen wird versucht, das Muster in den Daten zu erkennen, also ein Overfitting zu vermeiden. Einfache Modelle generalisieren im Allgemeinen besser. Zu einfache können jedoch das Muster nicht erkennen und es kommt zum Underfitting.[34] Für das Tuning wurde die Datenmenge in Trainings- und Validierungsmengen und eine zusätzliche Testmenge zurückgehalten. Das Modell wird anhand der Trainingsmenge trainiert. Die Anpassung der Hyperparameter erfolgt auf Basis der Ergebnisse, die das Modell auf den Validierungsmengen erzielt. Erst zum Schluss wird ein einziges Mal das endgültige Modell auf die Testmenge angewendet. Dadurch ist eine Abschätzung möglich, wie das Modell bei unbekannte Daten funktioniert, da die Testmenge weder für das Training noch die Validierung genutzt wurde. Das Vorgehen wird auch als holdout validation bezeichnet.[35] Zur Anwendung kam eine 5-fold cross validation mit einem time series split. Dadurch liegen sowohl die jeweiligen Validierungsdaten als auch der Testdatensatz in Bezug auf die Trainingsdaten immer in der Zukunft. So wäre es auch beim Einsatz eines trainierten Modells in der Realität, was eine Abschätzbarkeit für neue, unbekannte Daten ermöglicht.

Optimiert werden die Modelle anhand des $F_{1/2}$-Measures, einer Spezialform des F_{β}-Measures. Dabei werden sowohl die Metriken Precision und Recall betrachtet, wobei ein größerer Fokus auf die Precision gelegt wird. Einen Recall-Wert von 1, also dass jede tatsächlich eingetretene Nachfolgetat erkannt wird, ist auch ohne Prognosesoftware möglich, indem man immer von einer Nachfolgetat ausgeht. Das ist für die polizeiliche Praxis kein gangbarer Weg, da

34 *Géron* (2017), S. 28.
35 *Raschka/Mirjalili* (2017), S. 190.

nicht nach jeder erfolgten Tat polizeiliche Maßnahmen für den Bereich über mehrere Tage durchgeführt werden können. Nicht umsonst gilt das Sprichwort aus der Einsatzlehre: „Wer alles schützt, schützt nichts."[36] Viel wertvoller für die polizeiliche Praxis ist eine Software, die Alarme von zu erwartenden Nachfolgedelikten mit einer möglichst hohen Precision ausgibt. So können polizeiliche Maßnahmen gezielt durchgeführt werden, wo auch tatsächlich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für Delikte zu rechnen ist. Das erhöht auch die Akzeptanz der Beamten, was für den Erfolg einer Software mitentscheidend ist. Eine hohe Precision ist daher zielführend, weshalb für die Optimierung der Modelle der $F_{1/2}$-Score herangezogen wird.

Precobs wurde in der Zeit vom 30.10.2015 bis zum 30.04.2016 von der Polizei des Landes Baden-Württemberg in den Präsidien Karlsruhe und Stuttgart getestet.[37] Zwar werden die Alarme für sieben Tage und 500 m ausgegeben. Dennoch wurde bei der Untersuchung gemessen, ob es innerhalb von sieben Tagen und 600 m zu einer Nachfolgetat gekommen ist. Aus der Untersuchung geht hervor, dass dabei eine Genauigkeit der Alarme in Bezug auf den erweiterten Raum von 600 Metern von 24,8 % erzielt werden konnte.[38] Werte für den Recall wurden nicht veröffentlicht und können deshalb nicht verglichen werden. Für die Vergleichbarkeit mit Precobs werden die Modelle in diesem Artikel mit dem Zielvektor trainiert, der angibt, ob es nach einer Tat innerhalb von sieben Tagen und 500 Metern zu einer Nachfolgetat gekommen ist. Abschließend wird anhand des Testsets geschaut, ob es dann innerhalb von 600 Metern zu einer Nachfolgetat gekommen ist.

Standardmäßig wird ab einem Schwellwert von 50 % Wahrscheinlichkeit, dass ein Datenvektor zu einer Klasse gehört, diese Klasse für den jeweiligen Datenvektor prognostiziert. Über die Änderung des Schwellwerts kann der sog. Precision-Recall-Tradeoff gesteuert werden. Durch Erhöhung des Schwellwerts kann der Wert für die Precision erhöht werden, bei gleichzeitigem Herabsinken des Wertes für den Recall, und umgekehrt. Ziel ist es nun, den Schwellwert so zu wählen, dass es eine gewisse Anzahl an Alarmen gibt, die gut durch die Polizei mit Einsatzmaßnahmen begleitet werden können und zu einer möglichst hohen Precision führt. Damit sich die Polizei gezielt auf Einsätze mit einer hohen Erfolgsaussicht konzentrieren kann, wird eine höhere Precision gegenüber einer höheren Anzahl von Alarmen präferiert. Ein perfekt funktionierendes System mit einer Precision von 1 und einem Recall

36 *Thust* (2013).
37 *Gerstner* (2017), S. 17.
38 *Gerstner* (2017), S. 48.

von 1 würde so viele Alarme ausgeben, wie es Nachfolgetaten gibt. Bei 10.000 Wohnungseinbrüchen würde ein perfekt funktionierendes System, das für zwei Tage und 100 m trainiert wurde, rund 710 Alarme auswerfen, ein System, das für zehn Tage und 600 m trainiert wurde, rund 2.680 Alarme (vgl. Tabelle 4). Als geeignete Anzahl an Alarmen wird ein Wert von 500 bis 1.000 pro 10.000 Wohnungseinbrüchen angenommen. Daher wird der Schwellwert des besten Modells so eingestellt, dass einerseits ungefähr 500, andererseits ungefähr 1.000 Alarme zu erwarten sind.

4.4 Ergebnisse

Zunächst wurde mit Hilfe aller bekannten Merkmale zu den Wohnungseinbrüchen trainiert. Die Korrelationskoeffizienten zeigten lineare Abhängigkeiten nur für eine Teilmenge der Merkmale, sodass auch mit verschiedenen Subsets an Merkmalen trainiert wurde. Tatsächlich konnten die besten Ergebnisse erzielt werden, wenn lediglich die Anzahl der den kriminalgeografischen Raum beschreibenden Merkmale, die Anzahl der Delikte in der Vergangenheit und die Anzahl der Straßenkreuzungen innerhalb einer Fläche von 1 km^2 für das Training genutzt wurden.

Tabelle 6: angepasster Schwellwert zur Ausgabe von ungefähr 500 Alarmen für sieben Tage und 500 m

Algorithmus	Validierungsmenge			Testmenge		
	Alarme	Precision	Recall	Alarme	Precision	Recall
Random Forest	572	0,507	0,130	464	0,409	0,109
XGBoost	673	0,547	0,164	427	0,519	0,127
Neuronales Netz	567	0,572	0,145	514	0,516	0,152
Support Vector Machine	518	0,600	0,139	345	0,553	0,109
Soft Voting	557	0,590	0,147	346	0,542	0,107

Dargestellt werden hier die je Algorithmus besten Ergebnisse, ausgewählt nach dem jeweils höchsten $F_{1/2}$-Measure anhand der Ergebnisse auf den Validierungsmengen nach erfolgtem Training mittels cross validation mit time series split. Beim Training mit dem Klassenlabel für sieben Tage und 500 Meter konnte beim Random Forest mit angepasstem Schwellwert auf dem Validierungsset eine Precision von knapp über 50 % und beim Testset von knapp über 40 % erreicht werden (vgl. Tabelle 6). Sowohl stabilere als auch bessere Ergebnisse konnten beim Training mittels XGBoost und dem Neuronalen Netz

erreicht werden. So wurden Werte für die Precision zwischen 52 % und 57 % erzielt.

Tabelle 7: prozentualer Anteil an korrekten Alarmen innerhalb von sieben Tagen und 600 m bei auf sieben Tage und 500 m trainierten Modellen, angepasster Schwellwert für ungefähr 500 Alarme

Algorithmus	Validierungsmenge	Testmenge
Random Forest	0,537	0,436
XGBoost	0,580	0,555
Neuronales Netz	0,599	0,575
Support Vector Machine	0,624	0,585
Soft Voting	0,617	0,575

Für eine bessere Vergleichbarkeit mit den von PRECOBS erzielten Ergebnissen wird mit den für sieben Tage und 500 Metern trainierten Modellen überprüft, ob es innerhalb von sieben Tagen und 600 Metern zu Nachfolgedelikten gekommen ist. Aus der Tabelle 7 kann entnommen werden, dass der Anteil an stattgefundenen Nachfolgedelikten um drei bis sechs Prozentpunkte steigt. Besonders hoch ist hierbei der Anteil beim Modell des Neuronalen Netzes, wo Werte von 57,5 % bis knapp 60 % erreicht werden können. Die Precision ist daher im Vergleich zu den von PRECOBS erreichten 24,8 % zwei- bis zweieinhalbmal so hoch.

Tabelle 8: angepasster Schwellwert für ungefähr 1.000 Alarme für sieben Tage und 500 m

Algorithmus	Validierungsmenge			Testmenge		
	Alarme	Precision	Recall	Alarme	Precision	Recall
Random Forest	1116	0,470	0,234	921	0,411	0,216
XGBoost	1102	0,520	0,256	711	0,500	0,181
Neuronales Netz	1134	0,522	0,264	735	0,477	0,201
Support Vector Machine	1132	0,533	0,269	809	0,480	0,222
Soft Voting	1114	0,521	0,259	764	0,473	0,207

Bei der Einstellung des Schwellwerts auf ungefähr 1.000 Alarme fallen alle Modelle bei der Testmenge unter die Grenze von 1.000 Alarmen. Hierbei verlieren sowohl die Precision als auch der Recall einige Prozentpunkte. Generell

können für sieben Tage und 500 Meter auf der Testmenge Werte von 41,1 % bis 50 % erreicht werden (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 9: prozentualer Anteil an korrekten Alarmen innerhalb von sieben Tagen und 600 m bei auf sieben Tage und 500 m trainierten Modellen, angepasster Schwellwert für ungefähr 1.000 Alarme

Algorithmus	Validierungsmenge	Testmenge
Random Forest	0,499	0,443
XGBoost	0,548	0,500
Neuronales Netz	0,551	0,513
Support Vector Machine	0,533	0,513
Soft Voting	0,550	0,504

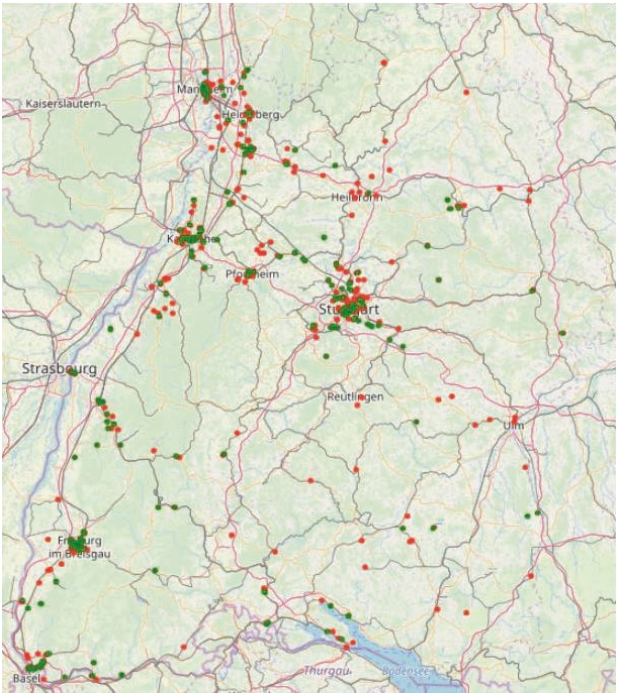

Abbildung 2: Alarme des Neuronalen Netzes für sieben Tage und 500 Meter bei Einstellung des Schwellwerts auf ungefähr 1.000 Alarme (grün: korrekte Alarme, rot: falsche Alarme)

Für die Vergleichbarkeit mit PRECOBS wird auch bei ungefähr 1.000 Alarmen geprüft, wie oft es nach einem Alarm innerhalb von sieben Tagen und 600 Metern zu Nachfolgedelikten gekommen wäre. Hierbei kann festgestellt werden, dass dabei ein Anteil an korrekten Alarmen mit Werten zwischen 44,3 % und 51,3 % auf der Testmenge erreicht werden kann. Auch bei der Einstellung des Schwellwerts auf 1.000 zu erwartende Alarme können so deutlich bessere Ergebnisse erzielt werden, als sie bei PRECOBS mit 24,8 % erzielt werden konnten.

(Korrekte) Alarme wurden dabei nicht nur in Großstädten ausgegeben, sondern auch in Neustadt, Triberg, Erolzheim, Rinnen, Walldürn und Scherzheim (vgl. Abbildung 2). Es kann daher festgehalten werden, dass (korrekte) Prognosen sowohl für Großstädte als auch den ländlicheren Raum möglich sind.

5. Zusammenfassung

Prognosen mit Hilfe von Machine-Learning-Algorithmen, die vor einem zu erwartenden Wohnungseinbruchdiebstahl innerhalb von sieben Tagen und 500 m um das ursprüngliche Delikt warnen, können mit einer Genauigkeit von ca. 52-55 % erzeugt werden („Precision“), innerhalb von 600 m mit rund 55-58 %. Bei einer Studie zum Einsatz von PRECOBS in Baden-Württemberg konnten Werte von knapp 25 % für die Precision nachgewiesen werden. Die Werte im vorliegenden Artikel liegen demnach weit darüber und können teilweise mehr als verdoppelt werden.

Prognosen von Wohnungseinbrüchen waren, im Gegensatz zu PRECOBS und anderen bisher eingesetzten Lösungen, nicht nur für den urbanen, sondern auch für den ländlichen Raum möglich. Da täterspezifische Merkmale zur Prognose von Wohnungseinbrüchen nicht betrachtet werden müssen, können Prognosen unmittelbar nach Bekanntwerden eines Wohnungseinbruchdiebstahls ohne Zeitverzug bei der Polizei erzeugt werden. Je weiter eine Tat zurück liegt, desto geringer wird das Risiko von Nachfolgedelikten, weshalb polizeiliche Maßnahmen umgehend durchgeführt werden sollten. Weitergehende Informationen können der Gesamtarbeit entnommen werden.[39]

39 *Haake* (2022).

Literatur

Ashton, J./Brown, I./Senior, B./Pease, K. (1998): Repeat vicimisation: offenders accounts. International Journal of Risk, Security and Crime Prevention, 3 (4), S. 269-279.

Beavon, D.J.K./Brantingham, P.L./Brantingham, P.J. (1994): The influence of street networks on the patterning of property offenses. Crime Prevention Studies, 2, S. 115-148.

Bennett, T. (1995): Identifiying, explaining, and targeting burglariy 'hot spots'. European Journal on Criminal Policy and Research, 3 (3), S. 113-123.

Bernasco, W. (2008): Them again?: Same-offender involvement in repeat and near repeat burglaries. European Journal of Criminology, 5 (4), S. 411-431.

Bernasco, W./Johnson, S.D./Ruiter, S. (2015): Learning where to offend: Effects of past on future burglary locations. Applied Geography, 60, S. 120-129.

Bureau of Justice Assistance (2009): Transcript: Perspectives in Law Enforcement - The Concept of Predictive Policing: An Interview with Chief William Bratton, in: https://bja.ojp.gov/sites/g/files/xyckuh186/files/publications/podcasts/multimedia/transcript/Transcripts_Predictive_508.pdf [letzter Aufruf: 18.01.2023].

Clarke, R.V./Perkins, E./Smith Jr., D.J. (2001): Explaining repeat residential burglaries: An analysis of property stolen. Crime Prevention Studies, 12, S. 119-132.

Cohen, L.E./Felson, M. (1979): Social change and crime rate trends – a routine activity approach. American Sociological Review, 44, S. 588-608.

Eck, J.E./Chainey, S./Cameron, J.G./Leitner, M./Wilson, R.E. (2005): Mapping Crime: Understanding Hot Spots. U.S. Department of Justice, Washington, DC.

Egger, B. (2015): Positionspapier zum Einsatz von Precobs bei der bayerischen Polizei. In Predictive Policing und geografische Kriminalitätsanalyse. BKA, LKA Bayern.

EliteDataScience (2017): Overfitting in Machine Learning: What it is and how to prevent it. EliteDataScience, in: https://elitedatascience.com/overfitting-in-machine-learning [letzter Aufruf: 23.12.2018].

Farrell, G./Pease, K. (1993): Once bitten, twice bitten: Repeat victimisation and its implications for crime prevention. Police Research Group, London.

Fiebig, P. (2017): Der „Minority Report" wird Wirklichkeit. Legal Tribune Online, 10.07.2017, in: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ vorhersage-software-einbruch-algorithmus-polizei-minority-report- personenbezogenen-daten/ [letzter Aufruf: 23.12.2018].

Gerstner, D. (2017): Predictive Policing als Instrument zur Prävention von Wohnungseinbruchdiebstahl - Evaluationsergebnisse zum baden-württembergischen Pilotprojekt P4. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau.

Gluba, A. (2014): Predictive Policing – eine Bestandsaufnahme. LKA Niedersachsen, Hannover.

Gluba, A./Heitmann, S./Hermes, N. (2015): Reviktimisierung bei Wohnungseinbrüchen: Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des Phänomens der (near) repeat vicimisation im Landkreis Harburg. Kriminalstatistik, 7, S. 368-376.

Gottfredson, M.R. (1984): Victims of crime: The dimension of risk. Home Office Research Study, (81).

Géron, A. (2017): Hands-On Machine Learning with Scikit-Learn & TensorFlow. Sebastopol: O'Reilly Media.

Haake, D. (2022): Prognose von Wohnungseinbrüchen mit Hilfe von Machine-Learning-Algorithmen. Wiesbaden: Springer Gabler.

Heitmüller, U. (2017): Predictive Policing: Die deutsche Polizei zwischen Cyber-CSI und Minority Report. heise online, 17.04.2017, in: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Predictive-Policing-Die-deutsche-Polizei-zwischen-Cyber-CSI-und-Minority-Report-3685873.html [letzter Aufruf: 23.12.2018].

Hill, P.B. (2002): Rational-Choice-Theorie. Bielefeld: transcript.

Johnson, S. (2008): Repeat burglary victimisation: A tale of two theories. Journal of Experimental Criminology, 4 (3), S. 215-240.

Johnson, S./Bernasco, W./Bowers, K./Elffers, H./Ratcliffe, J./Rengert, G./Townsley, M. (2007): Space-time patterns of risk: A cross national assessment of residential burglary victimization. Journal of Quantitative Criminology, 23, S. 201-219.

Krempl, S. (2018): Predictive Policing: Die Polizei arbeitet verstärkt wie ein Geheimdienst. heise online, 29.03.2018, in: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Predictive-Policing-Die-Polizei-arbeitet-verstaerkt-wie-ein-Geheimdienst-4008214.html [letzter Aufruf: 23.12.2018].

Pease K./Laycock, G. (1996): Revictimization: Reducing the Heat on Hot Victims. National Institute of Justice, Washington D.C.

Perry, W.L./McInnis, B./Price, C.C./Smith, S.C./Hollywood, J.S. (2013): Predictive Policing - The Role of Crime Forecasting in Law Enforcement Operations. RAND Corporation.

Raschka, S./Mirjalili, V. (2017): Python Machine Learning. 2. Edition, Birmingham: Packt.

Sherman, L.W./Gartin, P.R./Buerger, M.E. (1989): Hot spots of predatory crime: Routine activities and the criminology of place. Criminology, 27, S. 27-55.

Sherman, L.W. (1995): Hot spots of crime and criminal careers of places. Crime Prevention Studies, 4, S. 35-52.

Silver, N. (2013): The signal and the noise. London: Penguin Books.

Thust, R. (2013): Editorial. Bund Deutscher Kriminalbeamter, in: https://www.bdk.de/lv/nordrhein-westfalen/bv/koeln/blickpunkt/blickpunkt-1-2013/editorial [letzter Aufruf: 23.12.2018].

Townsley, M./Homel, R./Chaseling, J. (2003): Infectious burglaries: A test of the near repeat hypothesis. British Journal of Criminology, 43, S. 615-633.

Twachtman, J. (2013): Government Technology Magazine Features PredPol Deployment in Tacoma. PredPol, in: http://www.predpol.com/government-technology-magazine-features-predpol-deployment-in-tacoma/ [letzter Aufruf: 23.12.2018].

Das Ende des Papierkrieges? Wie die digitale Transformation Strafvollzugspraxis und Strafvollzugswissenschaft verbessert

Sabine Zeymer, Josefine Röder, Stefan Suhling, Joachim Dietzenschmidt

Gliederung

1. Einleitung
2. Das Fachverfahren BASIS-VV
2.1 Der Projektauftrag
2.2 Das Projektteam
2.3 Aktueller Sachstand
3. Vorteile der Digitalisierung auf verschiedenen Ebenen
3.1 Ebene der inhaftierten Person
3.2 Ebene Justizvollzugseinrichtung
3.3 Ebene Justizministerium
4. Wie die Strafvollzugsforschung von BASIS-VV profitieren kann
4.1 Fragestellung der Untersuchung
4.2 Methode und Stichprobe
4.3 Ergebnisse
4.4 Diskussion
5. Fazit

1. Einleitung

Die Digitalisierung macht auch vor der öffentlichen Verwaltung keinen Halt. In Niedersachsen, wo die AutorInnen des vorliegenden Beitrags tätig sind, wird die digitale Transformation im „Masterplan Digitalisierung“ beschrieben. Dabei ist ein Ziel im Bereich der digitalen Verwaltung die „durchgängige Einführung weitgehend medienbruchfreier Verwaltungsprozesse und damit die Digitalisierung aller Arbeitsschritte“.[1] Im Kern geht es um die Transformation der papiergebundenen zur elektronischen Verwaltung.

Diese Entwicklung betrifft auch den Justizvollzug. Aus dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 ergibt sich die konsequente Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte in den Rechtssachen bis zum 31.12.2025. Auf dieser Grundlage wird z. B. in den kommenden

1 https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/it_bevollmachtigter_der_landesregierung/digitale_verwaltung/digitale-verwaltung-61219.html [letzter Aufruf: 27.05.2023].

Jahren die elektronische Akte in allen niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften eingeführt. Mit dem Programm eJuNi - elektronische Justiz Niedersachsen soll so eine zukunftsfähige Justizarbeitswelt geschaffen werden.[2] Auch der Justizvollzug fügt sich, trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung, in ein umfassendes Digitalisierungskonzept ein. Dies erscheint nur logisch, wenn die Justiz mehrheitlich (Gerichte, Staatsanwaltschaften etc.) spätestens nach 2025 elektronisch kommuniziert, der Justizvollzug hingegen alle Dokumente drucken und einscannen müsste.

Die Arbeit im Justizvollzug in Niedersachsen ist aktuell vielfach noch von analoger Dokumentation geprägt. Dies hat nicht nur in der Praxis Nachteile, da z. B. die Gefangenenpersonalakte, die den Ablageort für Dokumente über die Gefangenen darstellt, oftmals zentral gelagert und daher Informationen nicht leicht zugänglich sind. Auch die Aufgabenerfüllung der Anstalten wird dadurch erschwert, dass z. B. für die Planung der Behandlungsmaßnahmen (wie z. B. Trainings, Beratungen, Therapien, Schulkurse, berufliche Qualifizierungen) aggregierte Informationen über die Inhaftierten und ihre Unterstützungsbedarfe nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen. So gehört es bislang zur Realität der Justizvollzugsanstalten, dass sie ohne zusätzlichen „händischen“ Erhebungsaufwand nicht wissen, wie viele Gefangene z. B. einen Schul- oder Berufsabschluss aufweisen, vor der Haft obdachlos waren oder soziale Trainings oder Drogenberatung benötigen. Das Fehlen dieser aggregierten Daten schränkt auch die Steuerung der Anstalten durch die Aufsichtsbehörde ein.

Aus dem gleichen Grund beschränkt sich auch die Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamts (z. B. die Stichtagsstatistik zum 31.3.; Fachserie 10, Reihe 4.1) auf wenige Angaben zu den Strafgefangenen. Ihr Informationsgehalt bezieht sich aktuell auf einige soziodemographische und kriminologische Merkmale, die sich aus den bisher verfügbaren IT-Fachverfahren (wie z. B. BASIS-Web[3]) gewinnen lassen. Die Strafvollzugsforschung leidet deshalb unter einem erheblichen Mangel an kriminologisch und kriminalpolitisch bedeutsamen Informationen über die Gefangenenklientel und ihre Entwicklung (während der Haft, aber auch im historischen Zeitverlauf). Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) hat deshalb kürzlich zu Recht darauf

2 https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/programm_ejuni_elektronische_justiz_niedersachsen/ejuni-elektronische-justiz-niedersachsen-aufbruch-in-die-digitale-zukunft-126477.html [letzter Aufruf: 14.12.2022].

3 Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug: https://zib.niedersachsen.de/startseite/alt/produkte_und_dienstleistungen_alt/fachanwendungen/basis_web/basis---web-95996.html [letzter Aufruf: 04.12.2022].

hingewiesen, dass die Digitalisierung neue Perspektiven für die Modernisierung der Strafrechtspflegestatistiken eröffnet (*RatSWD* 2020).

Im vorliegenden Kapitel wird beschrieben, wie im niedersächsischen Justizvollzug mit der IT-Fachanwendung BASIS-VV (VV steht für „Vollzugsverlauf") versucht wird, durch die digitale Erfassung von „behandlungsrelevanten" Merkmalen der Gefangenen und ihres Haftverlaufs Nutzen für die Praxis, die Steuerung der Justizvollzugsanstalten und die Strafvollzugsforschung zu generieren. Dabei wird zunächst (Abschnitt 2) auf die Struktur dieses Fachverfahrens sowie des sie entwickelnden Projektteams eingegangen, inklusive der Darstellung des aktuellen Sachstands. Anschließend (Abschnitt 3) werden die Vorteile des Fachverfahrens und der mit ihm gesammelten Informationen in Bezug auf den Umgang mit den Inhaftierten, in Bezug auf die Steuerung innerhalb der Justizvollzugsanstalt und die Steuerung durch die Aufsichtsbehörde beschrieben. In einem eigenen Abschnitt (Abschnitt 4) werden die Vorzüge für die Strafvollzugsforschung erläutert. Sie werden anhand erster Auswertungen zu bereits jetzt verfügbaren Informationen über die Gefangenenklientel illustriert. Ein kurzes Fazit (Abschnitt 5) schließt den Beitrag ab.

2. Das Fachverfahren BASIS-VV

2.1 Der Projektauftrag

Im Oktober 2018 wurde durch das niedersächsische Justizministerium die Entwicklung eines IT-Fachverfahrens mit dem Ziel der Digitalisierung relevanter Geschäftsprozesse im Justizvollzug in Auftrag gegeben. Daraus entstand BASIS-VV als eine zu entwickelnde IT-Anwendung, die als Fachverfahren für den Justizvollzug Niedersachsen konzipiert wurde und als Ergänzung des bereits vorhandenen Fachverfahrens BASIS-Web fungieren soll. Grundlage hierfür bildet insbesondere das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG), in dem Vorgaben für einzelne Geschäftsprozesse formuliert sind. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der weiterführenden Anforderungen soll letztlich der gesamte Vollzugsverlauf einer inhaftierten Person vom ersten Tag bis hin zum Übergang in die Bewährungshilfe abgebildet werden. Hierzu gehören vor allem das Zugangs- und Aufnahmegespräch, die Behandlungsuntersuchung[4], die Vollzugsplanung und das Übergangsmanagement, die in Form von Modulen programmiert werden. Daneben soll auch die Planung von Behandlungsmaßnahmen und die Umsetzung dieser

4 In Niedersachsen: Diagnostisches Verfahren nach § 9 Abs. 2 NJVollzG.

in BASIS-VV dokumentiert werden; der Behandlungsatlas, in dem die verfügbaren Maßnahmen aufgenommen sind (vgl. *Suhling* 2011), wird integriert. Auch Auswertetools für die Anstalt, das Controlling und die Forschung sollen in BASIS-VV implementiert werden, unter anderem das Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs MeWiS (vgl. *Budde-Haenle et al.* 2022; *Suhling/Budde/Häßler* 2015). Die Hauptprozesse beinhalten umfassende Einzelanforderungen, wie Abbildung 1 zeigt. Darüber hinaus werden während der Entwicklung stetig weitere Anforderungen aus der Praxis formuliert, die durch das Projektteam aufgenommen, geprüft und umgesetzt werden.

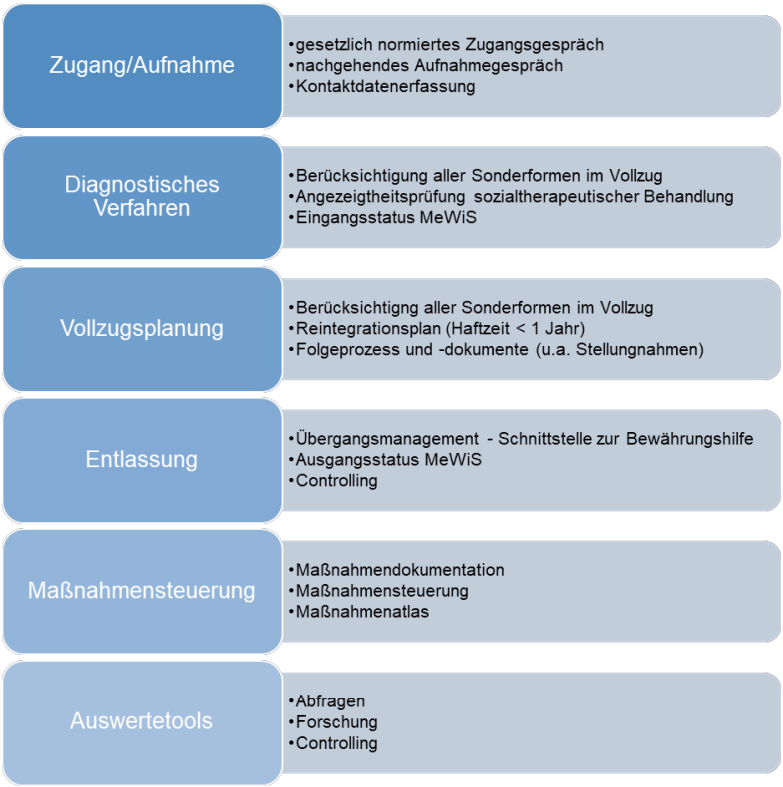

Abbildung 1: Geschäftsprozesse im Justizvollzug, die mit BASIS-VV dokumentiert werden

2.2 Das Projektteam

Das Projekt setzt sich aus verschiedenen Organisationseinheiten zusammen (Abbildung 2). Sie stehen auch untereinander in Interaktion, aber im Wesentlichen werden alle Informationen im sogenannten Kernprojektteam zusammengeführt und verteilt. Im Kernprojektteam ist auch die Projektleitung angegliedert. Zu diesem gehören VertreterInnen des Niedersächsischen Justizministeriums, des hiesigen Kriminologischen Dienstes sowie des Justizvollzuges.

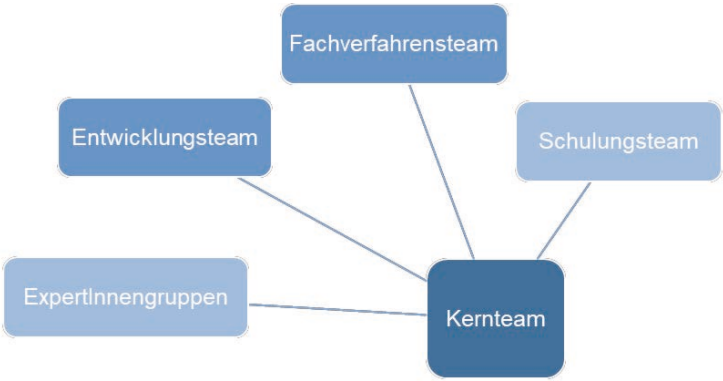

Abbildung 2: Aufbau des BASIS-VV-Projektteams

Eine weitere Gruppe bildet das sogenannte Schulungsteam. Hier unterstützen KollegInnen aus der Praxis nicht nur die inhaltliche Weiterentwicklung des Fachverfahrens, sondern führen nahezu selbstständig Schulungen der MitarbeiterInnen im niedersächsischen Justizvollzug zur Anwendung des Fachverfahrens durch. Da die Fachanwendung alle zentralen Geschäftsprozesse digitalisiert, wird diese zukünftig durch nahezu alle Bediensteten einer Justizvollzugseinrichtung genutzt. Im Hinblick auf die große Anzahl der AnwenderInnen wird deutlich, welchen großen Stellenwert die Schulungen haben.

Die Programmierung der Fachanwendung geschieht sozusagen intern durch den hiesigen Zentralen IT-Betrieb (ZIB). Hierfür ist ein Entwicklungsteam mit der Programmierung beauftragt.

Zudem wird das Projekt durch VertreterInnen eines Sachgebiets des ZIB (ehemals „Fachverfahrensteam Justizvollzug“) betreut. Diese gestalten die

technischen Vorrausetzungen, die technische Umsetzbarkeit und schließlich den Rollout. Sie sind ferner die Ansprechpersonen bei Fehlerbehebungen im sogenannten Echtbetrieb.

Das Projektteam BASIS-VV hat sich dafür entschieden, die Arbeitsweise in Anlehnung an die agile Softwareentwicklung und mit der „Scrum"-Methode zu organisieren. Scrum ist eine prozessorientierte Methode, die zumeist im Rahmen des Projekt-/Prozessmanagements eingesetzt wird (vertiefend dazu *Preußig* 2018; *Simschek/Kaiser* 2019). Das heißt, zu jedem Modul werden ExpertInnen aus den jeweiligen Arbeitsbereichen der Justizvollzugseinrichtungen einbezogen, die die inhaltliche Feinkonzeptionierung mitgestalten, eigene Anforderungen benennen und die Umsetzbarkeit diskutieren können. Diese Ergebnisse werden anschließend für die Programmierung übersetzt. Sobald die Programmentwicklung des jeweiligen Moduls beginnt, werden die ExpertInnen erneut regelmäßig beteiligt. Ihnen werden aktuelle Entwicklungsfortschritte vorgestellt oder sie erhalten Testzugänge, um Änderungswünsche noch im Entwicklungsprozess aufnehmen zu können. Hervorzuheben ist, dass der Großteil der Anforderungen in BASIS-VV aus der Praxis, also den zukünftigen AnwenderInnen stammt. Folglich kann von einem „Buttom up"-Prinzip gesprochen werden.

2.3 Aktueller Sachstand

Durch seine besondere Arbeitsweise, mit der ExpertInnen der Praxis im Sinne der agilen Softwareentwicklung umfassend beteiligt werden, nimmt das IT-Projekt BASIS-VV eine besondere Stellung im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungen ein. Sofern es als Nachteil überhaupt zu bezeichnen ist, benötigt dieses Vorgehen zwar deutlich mehr Zeit, erbringt jedoch bessere Ergebnisse für die zukünftige Anwendung. Daher sind zunächst mit Stand Dezember 2022 folgende Prozesse bereits in der Praxis implementiert: Das große und erste Modul „Zugangs- und Aufnahmegespräch" ist seit dem 01.09.2021 ausgerollt und inzwischen fester Bestandteil in der Praxis. Des Weiteren wurden Teile des diagnostischen Verfahrens, die Berufswegeplanung (vgl. *Prätor/Häßler* 2018) und die Suchtanamnese bereits vorab der Praxis zugänglich gemacht. Die bestehenden Prozesse im Echtbetrieb werden ebenfalls unter Mitwirkung der Praxis optimiert und Fehler fortlaufend behoben. Auch hier zeigt sich der Vorteil einer sogenannten „Eigenproduktion" des niedersächsischen Justizvollzugs. Derzeit wird das diagnostische Verfahren, bei dem vollzugsspezifische Besonderheiten in unterschiedlichen Formen zu beachten

sind, eingearbeitet. Der Rollout der verschiedenen Varianten wird voraussichtlich Ende 2023 abgeschlossen sein.

In Abschnitt 4 können wegen des bereits seit über einem Jahr laufenden Echtbetriebs des Moduls „Zugang und Aufnahme“ bereits erste Daten und Ergebnisse vorgestellt werden.

3. Vorteile der Digitalisierung auf verschiedenen Ebenen

Eine Fachanwendung in diesem Umfang zu entwickeln bedeutet, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, sondern ebenfalls die Erwartungen der künftigen AnwenderInnen wahrzunehmen und einzubeziehen. Die ExpertInnen aus dem Anwenderkreis können ihre Erwartungen direkt äußern und damit einen hohen Grad an Arbeitszufriedenheit schaffen. Gleichwohl profitieren nicht allein die Justizvollzugseinrichtungen von einer solchen Fachanwendung, sondern es werden weitere Ebenen adressiert, wie die Abbildung 3 verdeutlicht.

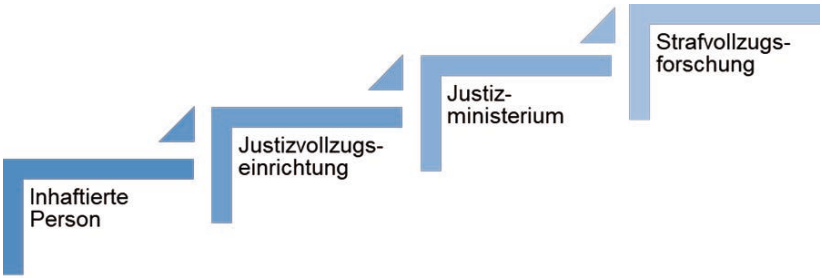

Abbildung 3: Verschiedene Ebenen, die von der Digitalisierung der Geschäftsprozesse im Justizvollzug profitieren

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen, auf denen sich explizit Vorteile bieten, näher diskutiert.

3.1 Ebene der inhaftierten Person

Am ersten Tag der Inhaftierung wird mit jeder inhaftierten Person ein sogenanntes Zugangsgespräch geführt. Dieses ist gesetzlich normiert[5] und dient insbesondere der Abklärung des Ausmaßes der Belastung der Person, die zu

5 § 8 Abs. 2, S. 2 NJVollzG.

selbstverletzendem Verhalten oder Suizidalität führen kann. Darauffolgend findet ein weitergehendes Gespräch in der Regel mit dem Sozialen Dienst statt. Das sogenannte Aufnahmegespräch dient der Unterstützung für inhaftierte Personen bei der materiellen Versorgung und Existenzsicherung sowie zur Abklärung akuter sozialer Problemlagen der inhaftierten Person sowie dessen oder deren Angehörigen. Die Notwendigkeit begründet sich insbesondere aus der Konkretisierung des § 69 Abs. 1 NJVollzG. Als Unterstützungsmaßnahmen sind beispielhaft zu nennen: Erhaltung des Arbeitsplatzes; Kündigung/Auflösung der (Miet-)Wohnung, ggf. Einlagerung von Möbeln und sonstigen Habseligkeiten; Verhandlungen mit (Sozial-)Ämtern, Arbeitgebern und Gläubigern; Klärung der (sozial-)versicherungsrechtlichen Absicherung und laufender Zahlungsverpflichtungen (vgl. z. B. *Arloth/Krä* 2021).

Im nächsten Schritt wird bei inhaftierten Personen mit einer Haftzeit von über einem Jahr ein diagnostisches Verfahren[6] erstellt. Im Vorfeld kann zudem eine Sucht- und/oder Bildungsanamnese eingesetzt werden. Die umfassende Diagnostik ist Grundlage für die im halbjährlich fortgeschriebenen Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen[7]. Über den gesamten Vollzugsverlauf hinweg werden der inhaftierten Person Maßnahmen angeboten, um im Sinne der Erreichung des Vollzugszieles[8] die jeweiligen Risikofaktoren zu reduzieren und Schutzfaktoren zu stärken. Ebenfalls muss der Übergang in die Freiheit entsprechend vorbereitet werden. Im Hinblick auf die zuvor genannten Prozesse steht zu erwarten, dass nicht nur Bedienstete von der Digitalisierung der Dokumentation profitieren, sondern dass sich für die inhaftierten Personen mittelbar ebenfalls Zugewinne ergeben, sobald die Arbeit der Bediensteten durch das Fachverfahren erleichtert wird.

Denn durch das Fachverfahren BASIS-VV kann nicht nur festgelegt werden, welche Informationen zu einem bzw. einer Inhaftierten verpflichtend dokumentiert werden müssen, es wird nun auch möglich sein, Informationen schnell abzurufen und dadurch Vorgänge deutlich zu beschleunigen. Die Aufgabenerledigung für die Bediensteten wird somit effizienter und die dargestellten Prozesse können besser verzahnt werden. Durch die umfassenden Dokumentations- und Zugriffsmöglichkeiten werden Prozesse nicht nur qualitativ gesteigert, sondern es wird eine deutliche Transparenz geschaffen, da die Bediensteten, die mit dem oder der Gefangenen befasst sind, auf die Fachanwendung zugreifen können. Ein Rollenkonzept stellt sicher, dass

6 Ehemals Behandlungsuntersuchung nach § 9 Abs. 2 NJVollzG.
7 Vgl. § 9 Abs. 1 NJVollzG.
8 § 5 NJVollzG.

Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Standardisierungen in Prozessen, beispielsweise in dem ins Zugangs- und Aufnahmegespräch integrierten Screening-Tool zur Feststellung von suizidalen Tendenzen, geben den damit befassten Bediensteten Handlungssicherheit (vgl. etwa die Berichte von zwei Anwendern bei *Suhling* 2022, S. 169). Für Inhaftierte und Bedienstete bieten sich Vorteile, da unter anderem auch bei Verlegungen die vollzugliche Planung stringent und nachvollziehbar fortgeführt werden kann. Ein geplanter Fristenkalender strukturiert und erinnert an die anstehenden Prozesse. Bedienstetengruppen werden so frühzeitig zu internen Stellungnahmen elektronisch aufgefordert. Durch das Fachverfahren können bedarfsgerechte Angebote deutlich besser erfasst und umgesetzt werden. Zudem kann das lückenlose Übergangsmanagement optimiert werden, da eine Schnittstelle zu der Fachanwendung SoDA[9] des AJSD[10] geschaffen wird und somit Informationen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen weitergegeben werden können.

3.2. Ebene Justizvollzugseinrichtung

Die Fachanwendung BASIS-VV wird unter anderem ein Modul zur Maßnahmensteuerung und -dokumentation enthalten. Es wird das „Herzstück" von BASIS-VV, da es einen großen Beitrag zur besseren Angebotssteuerung, Verzahnung innerhalb einer Justizvollzugseinrichtung und Nachvollziehbarkeit von Behandlungsverläufen leisten kann (vgl. *Häßler/Zeymer/Dietzenschmidt* 2022). Die Nachvollziehbarkeit der Behandlungsplanung und -umsetzung ist derzeit anhand der Gefangenenpersonalakte nur schwer zu gewährleisten und selten tagesaktuell. Ob eine inhaftierte Person eine Maßnahme begonnen und ggf. mit welchem Ergebnis durchlaufen hat, ist kaum erfasst. Insbesondere bei inhaftierten Personen, die eine lange Haftzeit verbüßen, wird die Gefangenenpersonalakte in Anbetracht des Umfangs unübersichtlich. Hinsichtlich der Maßnahmen wird eine nachvollziehbare Dokumentation auf Ebene der inhaftierten Person über Empfehlungen, (Nicht-)Beginn, Abbruch und bei Beendigung auch den Erfolg implementiert. Auf Anstaltsebene leistet dieses Modul

9 SoDA: Fachanwendung „Soziale Dienste Anwendung": https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/personal_haushalt_organisation_sicherheit_it/it_einsatz_in_der_justiz/ambulanter-justizsozialdienst-niedersachsens-ajsd-95336.html#:~:text=Auf%20allen%20Arbeitspl%C3%A4tzen%20des%20Ambulanten,Bew%C3%A4hrungs%2D%2C%20Gerichtshilfe%20und%20F%C3%BChrungsaufsicht (letzter Aufruf: 04.12.2022).

10 Ambulanter Justizsozialdienst – Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen.

eine Übersicht über Bedarfe, aktuelle Bedarfsdeckung und zukünftige Planungen. Derzeit geschieht dies in teilweise rudimentärer Form, indem unterschiedliche Listen mit großem Aufwand geführt werden. Ergänzend wird im Modul ein Bereich eingeführt, in welchem verschiedene Listen und Übersichten in Form von sogenannten AdHoc-Abfragen „auf Knopfdruck“ erstellt werden können. Dadurch wird es möglich sein, einen Überblick über die Merkmale und Bedarfe der Gefangenenpopulation zu erhalten, was bisher nur in wenigen, oft nicht für die Behandlung relevanten Merkmalen durch die Anwendung BASIS-Web möglich war. Diese Kenntnisse sind wegweisend für die Anstaltsleitung, um die Justizvollzugseinrichtung entsprechend der Bedarfe zu strukturieren und zu steuern. Bisher ist hierzu noch keine Datenlage vorhanden. Als ein kleiner beispielhafter Ausschnitt können folgende alltägliche Fragen angeführt werden: Welche Angebote benötigt die aktuelle Gefangenenpopulation? Sind im Bildungsbereich mehr Angebote für nichtdeutschsprachige Gefangene notwendig? Müssen mehr Anti-Gewaltangebote für Gewaltstraftäter geschaffen werden? Nur durch dieses Detailwissen können Angebote in Form von Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen sinnvoll aufeinander aufbauend geplant werden. Daraus lassen sich auch entsprechende Konzeptionen entwickeln, welche die inhaltliche Ausrichtung der Anstalt beeinflussen (vgl. Abbildung 4). Mit der Einführung von BASIS-VV ist mit anderen Worten die Hoffnung verbunden, dass die Resozialisierungsbemühungen der Justizvollzugseinrichtungen erleichtert und optimieret werden.

Abbildung 4: Verbesserung von Prozessen der Behandlungssteuerung auf Ebene der Justizvollzugsanstalten

3.3. Ebene Justizministerium

Die zuvor dargestellten Vorteile auf der Ebene der Justizvollzugseinrichtungen wirken sich natürlich ebenfalls auf die Arbeit des Justizministeriums aus. Dieses ist als Aufsichtsbehörde insbesondere für die Steuerung der gesamten niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen zuständig. Deshalb sind umfangreichere Kenntnisse über die Merkmale der Gefangenenpopulation - über alle Justizvollzugseinrichtungen hinweg - für die Verbesserung der landesweiten Steuerung günstig.

Der Output, der durch das Fachverfahren erzeugt wird, findet sich auf dieser Ebene in unterschiedlichen Aspekten wieder: Zunächst entsteht landesweit eine Vereinheitlichung von Prozessen, Dokumentationen und Abläufen. Unabhängig davon, in welcher Justizvollzugseinrichtung sich eine inhaftierte Person befindet, sind die Vorgaben nun identisch. Dies führt zu einer Standardisierung, die durch das Justizministerium festgelegt wurde. Durch die differenzierte Datenlage ist auch eine empirisch fundierte Einführung von fachlichen Standards möglich (vgl. Abbildung 5). Dies ist beispielsweise im Rahmen des Zugangs- und Aufnahmegesprächs bereits geschehen. Das Justizministerium legte als grundlegende Anforderung fest, dass diese Gespräche zukünftig ein „Screening-Tool“ zu bestehenden Suizidrisiken bei inhaftierten Personen beinhalten sollten. Die dafür notwendigen Mindeststandards wurden zuvor durch den Kriminologischen Dienst anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitet. Die digitalisierte Version dieser Mindeststandards wurde wiederum mit den ExpertInnen aus der Praxis erarbeitet (siehe oben).

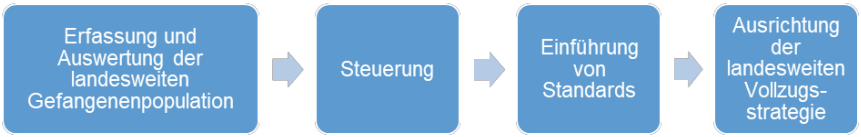

Abbildung 5: Verbesserung der Steuerung des Justizvollzugs durch die Aufsichtsbehörde

4. Wie die Strafvollzugsforschung von BASIS-VV profitieren kann

Durch BASIS-VV wird auch die Strafvollzugsforschung gefördert. Mit BASIS-VV ist es ökonomisch möglich, Daten über die Merkmale der Inhaftierten und ihre Haftzeit zu gewinnen und auszuwerten. Befragungen von Bediensteten oder Gefangenen und auch Analysen von Gefangenenpersonalakten werden auch weiterhin wichtige Pfeiler der Forschung sein, aber nicht wenige Ergebnisse werden sich zukünftig mit Daten aus BASIS-VV generieren lassen. Dadurch besteht die Hoffnung, die erheblichen Wissenslücken (vgl. *Endres/Suhling* 2019, *Breuer et.al.* 2018, *Suhling* 2018) reduzieren zu können. Alle Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug, Strafvollzug, zur Sicherungsverwahrung und zum Jugendarrest verlangen die Evaluation des Vollzugs und seiner Behandlungsmaßnahmen (Niedersachsen für den [Jugend-]Strafvollzug in § 189 NJVollzG). Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.

Mai 2006, das als Grundlage für die Normierung der Evaluation betrachtet werden kann, wird im Prinzip gefordert, dass die Vollzugsgestaltung evidenzbasiert oder zumindest evidenzorientiert zu erfolgen hat (auch wenn dies so im Urteil nicht bezeichnet wurde): Es sind Daten zu erheben, mit denen die Bewertung der Erfolge und Misserfolge möglich ist und mit denen auch die dafür verantwortlichen Faktoren identifiziert werden können. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend sind vollzugliche Konzeptionen dann fortzuschreiben.

Diese Aufgabe dürfte mit BASIS-VV leichter zu erfüllen sein. In diesem Zusammenhang sollen mittelfristig unter anderem Daten für die bereits bestehenden länderübergreifenden Erhebungen zur Sucht (vgl. *Stoll et al.* 2019) und zur Sicherungsverwahrung (*Dessecker/Leuschner* 2019) automatisiert generiert werden. Überdies wird die Implementation von Evaluationsinstrumenten leichter. So ist in Niedersachsen geplant, Daten für das Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs (MeWiS; vgl. *Budde-Haenle et al.* 2022; *Suhling et al.* 2015) in BASIS-VV zu erfassen, ebenso wie die Basisdokumentation Sozialtherapie und andere Dokumentationsmodule, die auch für Forschungszwecke genutzt werden können. Da bereits in BASIS-Web oder bislang anderswo erfasste Daten nun besser zusammengeführt und Doppelerfassungen vermieden werden können, sinkt auch die Belastung, die durch die forschungsbezogene Dokumentation teilweise beklagt wird.

Ergebnisse dieser umfassenden Forschungsperspektive können wiederum nutzbar gemacht und u. a. der Ebene des Justizministeriums zur Fortentwicklung einer wissenschaftlich fundierten Vollzugstrategie zurückgekoppelt werden. Abbildung 6 fasst diese Vorteile noch einmal zusammen.

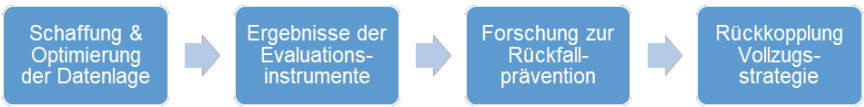

Abbildung 6: Strafvollzugsforschungsvorteile und Rückkopplung zur Steuerungsebene

Mit einem Fachverfahren wie BASIS-VV ließe sich auch die Strafvollzugsstatistik verbessern. Bisher sind sowohl die Belegungsstatistiken des Statistischen Bundesamts als auch die Daten über die soziodemographischen und kriminologischen Merkmale der Strafgefangenen (Fachserie 10, Reihe 4.1) Stichtagsstatistiken, in denen u. a. Gefangene mit einer Vollzugsdauer unter einem Jahr unterrepräsentiert sind. Zugangs- und Abgangsstatistiken fehlen bislang, die Merkmale der Inhaftierten sind in Programmen wie BASIS-Web

unzureichend erfasst und es fehlen Daten zur Frage, was mit den Gefangenen eigentlich geschieht, um sie zu einem straffreien Leben zu befähigen (*RatSWD* 2020).

Im vorliegenden Aufsatz kann im Folgenden nur angedeutet werden, welche Erweiterungsmöglichkeiten der Strafvollzugsstatistik durch Fachverfahren wie BASIS-VV bestehen, aber es dürfte schnell deutlich werden, dass der Fortschritt immens sein könnte.

4.1 Fragestellung der Untersuchung

Im Folgenden wird ein knapper Einblick in die Informationen über Gefangene gegeben, die schon zum aktuellen Entwicklungsstand von BASIS-VV verfügbar sind. Es werden ausgewählte Daten aus dem Zugangs- und Aufnahmeverfahren (§ 8 NJVollzG) wiedergegeben. Folgende Fragen leiteten die Auswertungen:

- Mit wie vielen Gefangenen ist eine sprachliche Verständigung schwierig?
- Wie viele Gefangene haben vor der Inhaftierung regelmäßig Suchtmittel konsumiert?
- Wie gestaltete sich die schulische und berufliche Qualifikation und Integration bei den Inhaftierten?
- Wie viele Gefangene waren vor der Haft ohne festen Wohnsitz?
- Dabei wird auch zwischen verschiedenen Haftarten differenziert.

4.2 Methode und Stichprobe

Betrachtet wurden alle Neuzugänge in den niedersächsischen Justizvollzug zwischen dem 01.09.2021 und dem 31.08.2022. Der Starttermin war deckungsgleich mit dem Datum, ab dem die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten sowie die Jugendanstalt das Modul „Zugang und Aufnahme“ in BASIS-VV verpflichtend zu nutzen hatten. Innerhalb der Inhaftierung wurde das erste Zugangs- und Aufnahmeverfahren gewählt; es handelt sich vorliegend also um eine Zugangsstatistik, die für das betrachtete Jahr zugleich eine Vollerhebung darstellt.

Für die Auswertungen wurden Daten aus BASIS-Web den Informationen aus BASIS-VV hinzugefügt, da Doppelerhebungen (z. B. zur Art des Zugangs, zur Nationalität usw.) vermieden werden.

Die Stichprobe bestand aus N = 5.216 Zugängen, die sich wie in Tabelle 1 dargestellt auf die unterschiedlichen Haftarten verteilten.

Tabelle 1: Haftart bei Zugang

	N	%
Freiheitsstrafe	1.920	36,8
Ersatzfreiheitsstrafe	1.325	25,4
Jugendstrafe	159	3,0
Untersuchungshaft (inkl. Jugend-U-Haft)	1.186	22,7
Ungehorsams- und Erzwingungshaft	270	5,2
Abschiebe-/Auslieferungshaft	224	4,3
Sonstige	132	2,5

Die meisten Inhaftierten traten also eine Freiheitsstrafe an (62,2 %), wobei Tabelle 1 auch erkennen lässt, dass ein nicht geringer Teil davon eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) verbüßen musste. Dass 25,4 % aller Zugänge in die EFS eintraten, muss angesichts der deutlich geringeren Anteilswerte in Stichtagsstatistiken als bemerkenswert gelten. Auch relativ große Anteile entfallen auf die Untersuchungshaft.

Unter den Gefangenen, die eine Jugend- oder Freiheitsstrafe (ohne EFS) antraten, stellen sich ca. 35 % selbst zum Strafantritt (34,2 % Freiheitsstrafe, 35,8 % Jugendstrafe); nur 6,2 % derjenigen mit einer EFS stellten sich selbst.

Während 60,3 % (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, wies fast genau die Hälfte (49,9 %) einen Migrationshintergrund (entsprechend der Definition des Statistischen Bundesamts) auf. Dieser recht hohe Anteil geht angesichts der relativ geringen Zahl der Inhaftierten, die im Wege der Amtshilfe in Abschiebe- bzw. Auslieferungshaft aufgenommen wurden, nicht maßgeblich auf diese zurück.

4.3 Ergebnisse

Verständigung. Angesichts des recht hohen (und in den letzten Jahren auch in der Strafvollzugsstatistik kontinuierlich steigenden) Anteils ausländischer Inhaftierter stellt sich die Frage, wie gut Bedienstete eigentlich mit den Inhaftierten kommunizieren können. In BASIS-VV wurden zur Verständigung Informationen erhoben. Im Zugang konnte sich mit 84,1 % auf Deutsch verständigt werden, in immerhin 8,2 % ging das nur in einer anderen Sprache. Vor allem war dies englisch, gefolgt von polnisch, albanisch, russisch, arabisch und rumänisch. In vielen Fällen wurde angegeben, dass Bedienstete mit Migrationshintergrund aushalfen, in 3,5 % der Fälle war eine Übersetzungshilfe

nötig. In knapp jedem zehnten Fall (9,8 %, mithin in 513 Fällen innerhalb des Jahres) war eine Verständigung nur ansatzweise möglich. Die Zahlen addieren sich zu mehr als 100 % auf, weil auch die Verständigung auf Deutsch oder in einer anderen Sprache teilweise nur ansatzweise möglich war.

Legt man fest, dass „Sprachprobleme" dann vorlagen, wenn keine Verständigung auf Deutsch oder in einer anderen Sprache möglich oder die Verständigung nur ansatzweise möglich war, betraf dies 6,1 % in Freiheits- oder Jugendstrafe, 16,5 % in der EFS, 20,1 % in Untersuchungshaft und 42,9 % in der Abschiebe- oder Auslieferungshaft.

Suchtmittelkonsum. Sowohl im Zugangs- als auch im Aufnahmeverfahren schätzten die Bediensteten auf der Basis des Gesprächs mit den Inhaftierten ein, ob diese vor der Haft regelmäßig Suchtmittel konsumiert hatten. Im Zugangsverfahren (was meist durch den AVD bearbeitet wird) traf dies auf 44,2 % der Inhaftierten zu. Im Aufnahmeverfahren, für das in der Regel etwas mehr Zeit zur Verfügung steht und das meist durch Mitarbeitende des Sozialdienstes geführt wird, lag diese Quote sogar um ca. zehn Prozent höher (54,0 %). Bei diesen Angaben ragen die Personen im Jugendstrafvollzug nach oben, die in Abschiebe- bzw. Auslieferungshaft nach unten heraus. Immerhin etwas mehr als jede zehnte aufgenommene Person (10,6 %) kam substituiert in die Anstalt (seltener im Jugendstrafvollzug). Im Zugang wurde auch eine Einschätzung abgegeben, ob Entzugssymptome vorlagen oder zu erwarten waren. Auf vier von zehn Personen mit regelmäßigem Konsum vor der Haft (38,3 %) traf dies zu; damit lagen bei ca. jeder siebten Person (14,2 %) im Zugang Entzugssymptome vor oder wurden erwartet (im Jugendstrafvollzug seltener als in den anderen Haftarten).

Qualifikation und Arbeitsmarktintegration. Während Verständigungsmöglichkeiten aus der Sicht des in der Straftäterbehandlung prominenten Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeitsmodells (RNR-Modell, *Bonta/Andrews* 2017) eher ein Merkmal der Ansprechbarkeit darstellen, betreffen Suchtmittelprobleme und Aspekte der Qualifikation und Arbeitsmarktintegration Risikofaktoren des kriminellen Rückfalls. Im Aufnahmeverfahren fand eine Erhebung zur schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Beschäftigung vor der Haft statt. Die Auswertungen beschränken sich vorliegend auf die Fälle in Jugend- und Freiheitsstrafe (inkl. EFS) sowie Untersuchungshaft. Dabei traten allerdings in ca. jedem fünften Fall fehlende Werte auf, da diese Informationen nicht zu denen gehören, die verpflichtend zu erheben sind. Tatsächlich ist es nicht einfach, z. B. ausländische Bildungsverläufe und Abschlüsse zu

quantifizieren und hiesigen Kategorien zuzuordnen; überdies sind Bedienstete nahezu ausnahmslos auf die Selbstangaben der Inhaftierten angewiesen.

Insgesamt kann man den Daten entnehmen, dass gut zwei Drittel (68,0 %) über einen Schulabschluss verfügten. Die höchsten Anteile wurden in der Freiheitsstrafe festgestellt (75,5 %), die geringsten in der Jugendstrafe (45,5 %). Einen Berufsabschluss hatten hingegen nur 39,6 %; auch hier liegt die Rate im Jugendstrafvollzug höher und auch in der Untersuchungshaft ist sie vergleichsweise gering.

Jemand wurde als „ohne Beschäftigung" vor der Haft eingeordnet, wenn er oder sie arbeitslos, erwerbsunfähig, ohne Arbeitserlaubnis oder Rentner/Rentnerin war. Obwohl Arbeitslosigkeit der mit Abstand häufigste Grund für Beschäftigungslosigkeit war, zielt diese Variable etwas breiter auf das Eingebundensein in eine den Tag strukturierende Erwerbstätigkeit ab. Ohne Beschäftigung waren mehr als zwei von drei Aufgenommenen (68,7 %), hier stachen die Personen in der EFS mit 80 % hervor.

Unterkunft. Im Aufnahmeverfahren wurde auch festgehalten, ob die inhaftierte Person vor der Haft ohne festen Wohnsitz war. Auch dies ist neben Sucht und geringer beruflicher Qualifikation ein gravierendes Integrationshemmnis und stellt Anforderungen an das Übergangsmanagement vor der Entlassung. Bei 9 % der Inhaftierten fehlte hier eine Angabe. Bei den anderen Gefangenen war der Anteil unter den Untersuchungsgefangenen mit 28,5 % am höchsten, was wenig verwunderlich ist, da das Fehlen eines festen Wohnsitzes Fluchtgefahr begründen kann. Aber auch unter den Inhaftierten mit einer EFS war der Anteil hoch; mehr als jede vierte Person in dieser Haftart war obdachlos (26,4 %). Unter den Inhaftierten in Freiheitsstrafe betrug der Anteil 18,1 %, in der Jugendstrafe 14,6 %.

4.4 Diskussion

Diese ersten Ergebnisse verdeutlichen die schwierige Lage, in der sich viele Zugänge in den Justizvollzug vor der Inhaftierung befunden haben. Während mit den meisten eine Verständigung gelingt, haben viele Probleme mit dem Konsum von Suchtmitteln, sodass ein hoher sozialer, beraterischer und auch medizinischer Behandlungs- und Betreuungsbedarf deutlich wird. Ein vergleichsweise geringer schulischer und beruflicher Qualifikationsgrad, eine ernüchternde Beschäftigungsrate vor der Inhaftierung und viele Personen, die zuvor ohne festen Wohnsitz waren, demonstrieren die soziale Randständigkeit

der Inhaftierten und die großen Herausforderungen, vor denen der Justizvollzug beim Resozialisierungsauftrag steht. Dabei wiesen Inhaftierte, die mit einer Ersatzfreiheitsstrafe in den Justizvollzug eintraten, mitunter besonders problematische Lebenslagen auf, obwohl während der Haftzeit aufgrund kurzer Aufenthaltsdauern wohl insgesamt wenig an dieser Lage verändert werden kann.

Die präsentierten Ergebnisse vermögen angesichts bisheriger Untersuchungen zu den Lebenslagen inhaftierter Personen (*Hartenstein/Prätor* 2023 mit weiteren Verweisen; *Stoll et al.* 2019; *Enzmann/Greve* 2001) vielleicht nicht zu überraschen. Das Besondere ist vorliegend jedoch, dass weder eine Befragung der Gefangenen oder Bediensteten noch eine Analyse von Gefangenenpersonalakten notwendig war, um an die Informationen zu gelangen. Über die berichteten Informationen verfügt der Justizvollzug innerhalb weniger Tage nach Zugang; es ist „nur" eine anstaltsbezogene bzw. -übergreifende Abfrage der Daten nötig, um an sie zu gelangen. Entsprechende Abfragen, die keiner weiteren statistischen Aufbereitung bedürfen, sind in Planung und sollen als eigenes Modul in BASIS-VV implementiert werden.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass dies erste Auswertungen mit Daten sind, die direkt nach der digitalen Umstellung des Geschäftsprozesses „Zugang und Aufnahme" und die Dokumentation in BASIS-VV gewonnen wurden. Möglicherweise weist der recht hohe Anteil fehlender Daten im Bereich Qualifikation und Beschäftigung auf Eingewöhnungsprobleme hin. Die Zuverlässigkeit der Daten kann insoweit nicht sicher beurteilt werden, zumal die meisten Angaben auf Auskünften der Inhaftierten beruhen dürften. Andererseits sind Justizvollzugsbedienstete darin geschult, möglichst valide Angaben von Inhaftierten zu bekommen und sie angemessen zu dokumentieren.

5. Fazit

Die Digitalisierung der Dokumentation zentraler Geschäftsprozesse besitzt ein großes Potential, den Justizvollzug und seine Konzeptionen fortzuentwickeln. Im vorliegenden Text wurde dieses Potential in Bezug auf den Umgang mit einzelnen Gefangenen, die bedarfsgerechte Planung und Implementation von Unterstützungs- und Behandlungsmaßnahmen auf Anstaltsebene und die Steuerung des Justizvollzugs durch die Aufsichtsbehörde herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt wurde auf die Förderung der Strafvollzugsforschung gelegt.

Auf der Ebene des Einzelfalls werden sich z. B. folgende Fragen beantworten lassen: „Welche Betreuungs- und Behandlungsbedarfe liegen vor? Welche Maßnahmen sind abgeschlossen? Welche sind noch durchzuführen? Auf der Ebene der Anstalt können etwa folgende Fragen beantwortet werden: Welche Gefangenen mit welchen Behandlungs- und Sicherheitsbedarfen sind in der Anstalt? Müssen die Angebote und Maßnahmen angepasst werden? Auf ministerieller Ebene steht eher die Erweiterung der potentiellen Indikatoren der Bedarfe der Inhaftierten sowie der diesbezüglichen Tätigkeiten in den Anstalten im Vordergrund, zudem die Fortschreibung von Standards, ggf. auch die bessere Ermittlung von Personalbedarfen. Die Strafvollzugsforschung interessiert sich vielleicht für die Entwicklung der Gefangenenpopulation und Fragen wie zum Beispiel: Wie entwickelt sich die Gefangenenpopulation? Werden die Gefangenen tatsächlich immer „schwieriger" im Hinblick auf Risiken und Behandlungsbedarfe? Welche Gefangenenmerkmale beeinflussen vollzugliche Entscheidungen, z. B. über Behandlungsmaßnahmen, Lockerungen, Disziplinierung? Diese Auswahl an Fragen ist nur als Beispiel zu sehen; viele weitere Fragen sind relevant und sollen durch das Programm BASIS-VV beantwortbar werden.

Dabei kann die erhöhte Transparenz von Merkmalen der Gefangenen, aber ebenso des Umgangs mit ihnen, auch Befürchtungen auslösen: Was passiert, wenn z. B. festgestellt wird, dass eine nennenswerte Zahl an Inhaftierten keine Behandlungsmaßnahmen absolviert hat, die zu ihren kriminogenen Bedarfen passt? Muss sich das System rechtfertigen, wenn sichtbar wird, dass auf eine mögliche Entwicklung der Gefangenenklientel (z. B. weniger Deutschkenntnisse, mehr Suchtprobleme, mehr Beschäftigungsdefizite) keine ausreichende Antwort gefunden wird? Solche Ergebnisse wären nicht nur für die Inhaftierten ungünstig; sie stellen auch politisch-mediale Risiken dar. Andererseits ist man mit der Datenbasis, die die neue IT-Anwendung zur Verfügung stellt, nicht mehr so sehr auf persönliche Eindrücke (oder auch laute Zurufe) Einzelner über die Problemlagen der Gefangenen in den Anstalten angewiesen, und durch die Identifikation etwa von Versorgungslücken wird eine zielgenauere Nachsteuerung leichter möglich. Auch die Personalplanung kann von den Daten profitieren, inklusive neuer, datenbasierter Möglichkeiten, auf personelle Engpässe und Mehrbedarfe hinzuweisen. Schon jetzt lässt sich mit dem Programm auch der Arbeitsanfall belegen, den die Zugänge in den Justizvollzug bedeuten (Abwendung von EFS, Sicherung der Habe, Abmeldung von Wohnung, Benachrichtigung von Personen und Ämtern etc.).

Diese Überlegungen verdeutlichen auch, dass die vier angesprochenen Ebenen (Einzelfall, Anstalt, Ministerium, Forschung) recht eng miteinander

verzahnt sind. Die praxisorientierte Vollzugsforschung, wie sie etwa im Kriminologischen Dienst betrieben wird, wird sich viel leichter spezifischen Fragestellungen der Praxis oder der Aufsichtsbehörde widmen können, als das bisher möglich ist. Dafür wird es mittel- bis langfristig aber auch nötig sein, noch mehr Eingabefelder zu standardisieren. Vorliegend waren z. B. Auswertungen zu den Substanzen, die von den Zugängen vor der Inhaftierung konsumiert worden waren oder zur Art der erworbenen Schulabschlüsse nicht möglich, weil diese Informationen in Freitextfeldern abgefragt werden, die nur mit erheblichem Aufwand ausgewertet werden können.

Für die Strafvollzugsstatistik eröffnen sich durch die Digitalisierung der Dokumentation auch neue Perspektiven. Als wichtigstes, länderübergreifendes „Beobachtungsinstrument" der Anstaltsbelegung und der Gefangenenmerkmale könnte sie auf der Basis von IT-Fachverfahren wie dem hier vorgelegten fortentwickelt werden. Der RatSWD hat dies 2020 folgendermaßen formuliert: „Der Ansatz, bereits in den IT-Fachverfahren vorhandene Merkmale für statistische Zwecke nutzbar zu machen, sollte bei potenziellen künftigen Reformen des kriminalstatistischen Systems weiterverfolgt werden." (*RatSWD* 2020, S. 17). Angesichts der im Föderalismus nicht unüblichen „Einzel-Entwicklungen" formuliert er aber auch einschränkend: „Es existiert eine Vielzahl von verschiedenen Fachverfahren, die mit unterschiedlicher Software und somit unklarer Interoperabilität oder im Papierformat umgesetzt werden. Diese Fachverfahren variieren […] z. T. auch zwischen den […] Bundesländern" (*RatSWD* 2020, S. 16). Eine Abstimmung der Digitalisierungsprozesse des Strafvollzugs zwischen den zuständigen Landesministerien ist also sinnvoll.

Literatur

Arloth, F./Krä, H. (2021): StVollzG. Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern. Kommentar (5. Aufl.). München: Beck.

Budde-Haenle, S./Suhling, S./Häßler, U./Zeymer, S. (2022): MeWiS – Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges. Forum Strafvollzug, 71, S. 93-97.

Breuer, M./Endres, J./Häßler, U/Hartenstein, S./Niemz, S/Stoll, K. (2018): Forschung über den Strafvollzug in Deutschland - Die Rolle der Kriminologischen Dienste (zugleich eine Replik auf Fährmann & Knop 2017). Neue Kriminalpolitik, 30, S. 92-109.

Dessecker, A./Leuschner, F. (2019): Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs (BM-Online, Bd. 14). Wiesbaden: KrimZ. https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online14.pdf

Endres, J./Suhling, S. (2019): Forschung im Justizvollzug – die Funktion und Perspektive der Kriminologischen Dienste. Neue Kriminalpolitik, 31, S. 354-371.

Enzmann, D./Greve, W. (2001): Strafhaft für Jugendliche: Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung. In Bereswill, M./Greve, W. (Hg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos, S. 109-145.

Häßler, U./Zeymer, S./Dietzenschmidt, J. (2022): BASIS-VV: Zur Digitalisierung von Behandlungsverläufen im Strafvollzug. In Wirth, W. (Hg.): Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen. Wiesbaden: Springer, S. 287-309.

Hartenstein, S./Prätor, S. (2023): Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. In Endres, J./Suhling, S. (Hg.): Behandlung im Strafvollzug. Handbuch für Praxis und Wissenschaft. Wiesbaden: Springer, S. 507-523.

Prätor, S./Häßler, U. (2018): Schule, Berufsausbildung oder doch lieber Betrieb? Ergebnisse der Evaluation eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im niedersächsischen Justizvollzug. Forum Strafvollzug, 67, S. 61-68.

Preußig, J. (2018): Agiles Projektmanagement. Einsatz im klassischen Projektumfeld. Freiburg: Haufe-Lexware.

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (2020): Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. RatSWD Output 7 (6). https://www.konsortswd.de/aktuelles/publikation/weiterentwicklung-der-kriminal-und-strafrechtspflegestatistik-in-deutschland/

Simschek, R./Kaiser, F. (2019): SCRUM - Das Erfolgsphänomen (2. Aufl.). München: UVK Verlag.

Stoll, K./Bayer, M./Häßler, U./Abraham, K. (2019): Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtmittelproblematik im Justizvollzug. Auswertung der Stichtagserhebung (31.03.2018) zur Konsumeinschätzung und Substitution. https://www.berlin.de/justizvollzug/_assets/senjustv/sonstiges/bericht_suchtproblematik_justizvollzug_stand_august-2019.pdf

Suhling, S. (2011): Zur Organisation von Behandlung im Strafvollzug: Entwicklungen in Niedersachen und Überlegungen zur Wirksamkeit. Praxis der Rechtspsychologie, 21, S. 6-22.

Suhling, S. (2018): Wirkungsforschung und wirkungsorientierte Steuerung im Strafvollzug. In Maelicke, B./Suhling, S. (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden: Springer, S. 23-47.

Suhling, S. (2022): Einführung einer IT-Anwendung zum Vollzugsverlauf im niedersächsischen Justizvollzug. Interview mit zwei Anwendern zum Thema BASIS-VV. Forum Strafvollzug, 71, S. 168-170.

Suhling, S./Budde, S./Häßler, U. (2015): MeWiS-Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs. Forum Strafvollzug, 64, S. 109-115.

Die Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auf die Geldwäscheprävention

Katrin Höffler und Katharina Reisch

Gliederung

1. Geldwäsche als aktuelle Herausforderung der zivilen Sicherheit
2. Geldwäschebekämpfung an der Wirklichkeit gescheitert
3. KI als „Gamechanger" in der Geldwäschebekämpfung?
4. Präventionstheoretische Analyse
4.1 Auswirkungen von Geldwäsche-KI auf die negative Generalprävention
4.2 Auswirkungen von Geldwäsche-KI auf die positive Generalprävention
5. Mit Geldwäsche-KI ins digitale Panoptikum?
6. Ausblick

1. Geldwäsche als aktuelle Herausforderung der zivilen Sicherheit

„Bei der Geldwäschebekämpfung geht es nicht einfach nur darum, irgendeinen Buchhalter daran zu hindern, die Bücher zu manipulieren. Bei der Geldwäschebekämpfung geht es darum, Menschen das Leben zu retten." (David Lewis, Ehemaliger Exekutivsekretär der FATF)[1]

Mit dem Begriff „Geldwäsche" wird ein internationales Kriminalitätsphänomen bezeichnet, bei dem die Täter illegal erlangtes Vermögen in den legalen Wirtschaftskreislauf einschleusen, um dessen Herkunft aus Tätigkeiten wie zum Beispiel dem Waffen- oder Drogenhandel zu verschleiern. So soll das inkriminierte Vermögen vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden

1 Zitat vom AI & Blockchain Summit 21.11.2019, zitiert nach *Barreto da Rosa* (2021), in: *Diergarten/Barreto da Rosa* (Hg.), Rn. 181; im englischen Original: „Stopping money laundering is not just about stopping some accountant from fixing the books. Stopping money laundering is about saving peoples' lives. It's about going after the money in people trafficking that sees hundreds of thousands of people being forced into prostitution and forced labour. It's about stopping drug dealers from laundering their money which can be used to fuel gun crime, stabbings and murders".

geschützt werden.[2] Das internationale Geldwäschevolumen wird oft mit etwa 1.000 Mrd. USD pro Jahr bzw. mit 2 bis 5 % der weltweiten Wirtschaftsleistung beziffert.[3] Ein geldwäschefreundliches Umfeld setzt Anreize für Korruption, Steuerhinterziehung und Organisierte Kriminalität wie Drogen- und Menschenhandel.[4] Daher dient eine wirksame Geldwäschebekämpfung auch der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität.[5] Sie ist für den Schutz der zivilen Sicherheit von enormer Bedeutung. Das meint *David Lewis*, wenn er pathetisch feststellt: Bei der Geldwäschebekämpfung geht es darum, Menschen das Leben zu retten.

2. Geldwäschebekämpfung an der Wirklichkeit gescheitert

Die Geldwäschebekämpfungsstrategie in Deutschland wird oft als gescheitert empfunden.[6] Zwar wurde mit § 261 StGB vor gut 30 Jahren ein Straftatbestand für die Geldwäsche geschaffen.[7] Dieser wurde jedoch seither über 30 Mal geändert – so oft, dass die bloße Anzahl seiner Änderungen unter Jurist*innen umstritten ist.[8] Der Tatbestand gilt als „Sorgenkind"[9], als „außer

2 Zu den üblichen wirtschaftlichen u. kriminologischen Definitionen s. m.w.N. *Barreto da Rosa* (2021), in: *Diergarten/Barreto da Rosa* (Hg.), Rn. 1-5; *Schindler* (2020), S. 457-458.

3 M.w.N. *Fischer* (2022), § 261 StGB Rn. 5; *Zuck* (2002), S. 1397.

4 Auf dieser Verbindung gründet die enge Verbindung von Organisierter Kriminalität und Geldwäsche, *Schindler* (2020), S. 457, 459; zur Geldwäsche als „Herzstück" der Organisierten Kriminalität, *Sondergipfel der Europäischen Union in Tampere v. 1999* (2000), S. 339, 340; *Hetzer* (1993), S. 286 ff.; ders. (1994), S. 176; Zu den Gefahren und Auswirkungen der Geldwäsche im Einzelnen s. *Barreto da Rosa* (2021), in: *Diergarten/Barreto da Rosa* (Hg.), Rn. 174-181.

5 Zu diesem Anliegen s. etwa BT-Drs. 11/7663, S. 24; BT-Drs. 12/989, S. 26; grundlegend *Leip* (1999), S. 51-56; OLG Karlsruhe, NJW 2005, S. 767, 768; krit. zur generalpräventiven Zielsetzung *Fischer* (2022), § 261 StGB Rn. 5-7.

6 Bereits 2003 sah sich *Hetzer* veranlasst, die Erwartungen an den seinerzeit geltenden Rechtsrahmen der Geldwäschebekämpfung als „auf einer nach oben und unten offenen Skala zwischen „naiv" und „absurd" einzuordnen", *Hetzer* (2003), S. 353, 363; *Bülte* (2021), S. 8; *Schiemann* (2021), S. 151, 157; *Fischer* (2022), § 261 StGB Rn. 6-9; *Matt/Renzikowski* (Hg. 2020), § 261 StGB Rn. 4.

7 Zur Einführung des § 261 durch das OrgKG v. 15.07.1992, BGBl. I (1992), S. 1302.

8 32 Änderungen bei Gazeas (2021), S. 1041; 34 Änderungen bei *Gercke/Jahn/Paul* (2021), S. 330; zur jüngsten Reform des § 261 StGB durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche s. den Überblick bei *Reisch* (2023).

9 *Gercke/Jahn/Paul* (2021), S. 330.

Rand und Band"[10] geratenes „Monstrum"[11], das an der kriminologischen Wirklichkeit eines komplexen wirtschaftskriminellen Phänomens vorbeigeht.[12] Probleme bereiten aber nicht nur die rechtlichen Grundlagen der Geldwäschebekämpfung. Deutschland gilt nicht zuletzt aufgrund des Versagens seiner Ermittlungsbehörden als „Geldwäsche-Paradies"[13]. Zuletzt sorgten im Spätsommer 2021 Ermittlungen gegen die Anti-Geldwäsche-Einheit Financial Intelligence Unit (FIU) wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt für Aufsehen. Die FIU ist in Deutschland die zentrale Behörde, die Verdachtsmeldungen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegennimmt und analysiert.[14] Sie steht seit Jahren in der Kritik, weil sie sich wiederholt mit zehntausenden unbearbeiteten Geldwäsche-Verdachtsmeldungen von Banken überfordert zeigte.

Denn die FIU hat ein Problem: Sie sucht nach der „Nadel [in einem] Heuhaufen"[15], der inzwischen mehr Berg als Haufen ist. Sie wird mit Verdachtsmeldungen regelrecht überhäuft. Doch nur in den seltensten Fällen bestätigt sich der Verdacht, so etwa im Jahr 2020 nur in 5 von 1.000 an die FIU gemeldeten Verdachtsfällen. 99,5 % der abgegebenen Verdachtsmeldungen waren falsch-positiv.[16] Ein Grund für die ineffiziente Ermittlungsarbeit der FIU sind die defizitären digitalen Technologien, die gegenwärtig zur Geldwäschedetektion genutzt werden. Aktuell werden überwiegend sogenannte regelbasierte Lösungen verwendet.[17] Die von ihnen ausgegebenen und in 99,5 % der Fälle falsch-positiven Verdachtsmeldungen müssen jeweils von speziell geschultem Personal überprüft werden. Dadurch binden sie die Arbeitskraft von Expert*innen und lähmen die FIU bis an die Grenze zur Handlungsunfähigkeit.[18] Hinzu kommt, dass die bisherigen Ansätze auf historischen Erfahrungswerten basieren und sich nicht flexibel an neue Geldwäschemethoden anpassen können.

10 *Schiemann* (2021), S. 151.
11 *Michalke* (2018), S. 451.
12 *Bussmann/Veljovic* (2020), S. 417, 418; *Schiemann* (2021), S. 151, 152.
13 *Grantner* (2021).
14 *Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit* (Hg. 2022).
15 *Brodowski* (2021), S. 417, 423.
16 *Financial Intelligence Unit* (Hg. 2020), S. 24.
17 *Heuser* (2022), S. 137, 145.
18 Zu den enormen Kosten dieser softwarebedingten Falschmeldungen s. auch *Levi* (2014), S. 419, 438.

3. KI als „Gamechanger“ in der Geldwäschebekämpfung?

Die Geldwäsche ist jedoch ein „sehr modernes Verbrechen“[19], das einem stetigen Wandel unterworfen ist und daher ebenso moderne Lösungen erfordert. Die Zahl der Verdachtsmeldungen an die FIU steigt zudem permanent an.[20] Bundeskanzler Olaf Scholz prognostizierte hierzu im Juni 2022 auf der Plenartagung der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung in Berlin sehr treffend: „Die Spitze des Berges wird immer höher und höher werden.“[21]

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Kann Künstliche Intelligenz (KI) der „Gamechanger“ in der Geldwäschebekämpfung sein? Geldwäsche-KI oder auch so genannte Anti Money Laundering-KI (kurz AML-KI) versucht, aus der schier unendlichen Menge der täglichen Finanztransaktionen diejenigen herauszufiltern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

4. Präventionstheoretische Analyse

4.1 Auswirkungen von Geldwäsche-KI auf die negative Generalprävention

Der Einsatz von KI zur Geldwäschebekämpfung erscheint jedenfalls auf den ersten Blick präventionstheoretisch höchst vielversprechend. Denn es ist ein allgemein bekannter Ertrag der Generalpräventionsforschung, dass zwar nicht die Erhöhung der Strafdrohung, wohl aber eine Erhöhung des tatsächlichen Entdecktwerdens und Verurteiltwerdens eine abschreckende Wirkung entfaltet[22], also wirksam im Sinne der negativen Generalprävention ist.

Man kann dies nun auf die Geldwäsche zunächst einmal gedanklich übertragen: Würde Geldwäsche künftig zuverlässiger entdeckt und würden Täter infolgedessen der Strafverfolgung zugeführt, sähe man allgemein wahrscheinlicher von derartigen Taten ab – so die Überlegung. Auch der Rational Choice

19 *Levi* (2014), S. 419, 439.
20 BT-Drs. 19/24180, S. 2; krit. hierzu *Travers/Michaelis* (2021), S. 125, 129 ff.
21 *Scholz* (2022).
22 Zum Ganzen *Dölling et al.* (2009), S. 201 ff., 216; *Eisenberg/Kölbel* (2017), § 4 Rn. 11 ff.; *Kaspar* (2014), S. 227 f.; *Schöch* (1998), S. 161-164 f. zur bislang empirisch nicht belegten Abschreckungswirkung der Todesstrafe; *Folter* (2014), S. 326.

Ansatz[23] stützt diesen Gedanken, weil eine sicherere Aufdeckung die „Kosten“ der Tat erhöht.[24] Ebenso stützt die Situational Crime Prevention Theory den Einsatz digitaler Tools zur Detektion als eine Säule der Prävention.[25]

4.2 Auswirkungen von Geldwäsche-KI auf die positive Generalprävention

Ein Einwand gegen den übermäßigen Einsatz von Detektionssoftware könnte sich aber paradoxerweise schon aus einer erweiterten Konzeption der Generalprävention selbst ergeben: Die sogenannte positive Generalprävention fußt in ihrer einflussreichsten, liberalen Version darauf, dass das Strafrecht nicht nur auf Abschreckung setzen muss, sondern auf die grundsätzliche Einsicht der Normunterworfenen in die Illegitimität strafbaren Verhaltens vertrauen kann.[26] Es kann sich daher darauf beschränken, die ungebrochene Legitimität und Geltung einer verletzten Norm anlässlich eines Normbruchs zu „untermauern“ bzw. zu „bestätigen“. Es werden indes unterschiedliche Grenzen für diese Wirkungsweise aufgezeigt. Ein Einwand sollte bezüglich des Einsatzes von Detektionssoftware besonders bedacht werden: Nämlich derjenige, welcher auf *Popitz´* These von der präventiven Kraft des Nichtwissens aufbaut. Danach fußt selbst die auf Einsicht beruhende Rechtstreue zu einem erheblichen Teil gerade darauf, dass die Bürger*innen gar nicht wissen, wie viele Normbrüche tatsächlich stattfinden, mithin ein großer Teil der Normbrüche im Dunkelfeld verbleibt. Wüssten die Menschen, wie viele Taten tatsächlich begangen werden, verlöre das Verbrechen seinen Ausnahmecharakter.[27]

Daher könnte paradoxerweise eine Detektionssoftware, die nun plötzlich eine Unmenge von Taten aufdeckt, sogar kontraproduktiv wirken. Die Bevölkerung bekäme auf einmal mit, wie viele Übertritte es im Bereich der Geldwäsche gibt, sodass sogar die bisher nicht zur Geldwäsche neigenden Bevölkerungsteile ihre diesbezügliche Normtreue aufgeben könnten.

Eingefangen werden könnte dies dann nur durch eine Erhöhung der Abschreckung, das heißt der bekanntermaßen unter freiheitlichen Gesichtspunkten nicht unproblematischen negativen Generalprävention. Gesteigert würde das

23 *Becker* (1982), S. 47 f.
24 Den rational Choice Ansatz mit Blick auf die Generalprävention ausdeutend *Wittig* (1993); dies. (1993a), S. 328 ff.
25 *Benson/Simpson* (2018), S. 232; für digitale Fortschritte bei White-Collar-Kriminalität, gestützt auf Clarke´s Situational Crime Prevention Theory, *Clarke* (1983), S. 225-256.
26 Zum Ganzen s. *Schünemann/von Hirsch/Jareborg* (1998).
27 *Popitz* (1968).

Problem noch, wenn der Strafverfolgungsapparat dieses Maß an Abschreckung nicht leisten könnte, weil er nicht die notwendigen Kapazitäten hätte, die neu aufgedeckten Taten angemessen zu verfolgen und abzuurteilen. Dies ist durchaus zu befürchten, da Polizei, Zoll (einschließlich FIU) und die Staatsanwaltschaften personell schlecht aufgestellt sind, gerade in den komplexen Wirtschaftsstrafverfahren. Das Bundesfinanzministerium gab im August 2022 bekannt, den Aufbau einer neuen Bundesbehörde zur gezielten Aufklärung komplexer Fälle von Geldwäsche zu planen. Dieses „Bundesfinanzkriminalamt" soll die hierzu nötige Expertise bündeln und den „Follow the money"-Ansatz verfolgen, sich also auf illegale Finanzströme fokussieren.[28] Ob sich hierdurch alles ändern wird, bleibt abzuwarten.

Der angedeutete, auf *Popitz* zurückgehende Einwand bzgl. der positiven Generalprävention hat freilich auch Schwächen bzw. ist differenziert zu lesen:

Abgesehen von der Frage, inwieweit es bei der Normtreue bezüglich bestimmter gesellschaftlicher oder rechtlicher Normen allgemein darauf ankommt, dass alle oder viele rechtstreu sind,[29] dürfte dies vor allem bei Normen Bedeutung haben, die entweder sehr neu oder eher technisch, weit weg vom ethischen Minimum sind. Denn in solchen Bereichen werden sich die Menschen eher danach richten, was die anderen tun, während im Kernbereich dessen, was das Strafrecht verbietet, eine moralische Orientierung des Einzelnen unabhängig davon unterstellt werden kann, wie viele Verstöße gegen eine bestimmte Norm stattfinden. Daraus ergibt sich für die Geldwäsche einerseits die nicht leichte Aufgabe, an einer konturierten Tatbestandsfassung zu arbeiten, die den Kern des Unrechts zur Geltung bringt. Das wirft uns zurück zum Eingangszitat von *David Lewis*. Die Geldwäsche muss im Zentrum ihrer selbst von Fällen ausgehen, in denen die Bekämpfung der Geldwäsche dazu dient*, „Menschen das Leben zu retten"*.

Andererseits ruht eine entsprechend positiv generalpräventive Wirkung ersichtlich auf einem gesellschaftlichen Klima, in dem entsprechende Handlungen als sozialschädlich wahrgenommen werden. Dieses Klima kann aber nicht „herbeigestraft" werden, sondern hängt auch von einer glaubwürdigen Verkörperung dieser Werte durch andere politische und soziale Instanzen ab.

28 *Bundesfinanzministerium* (Hg. 2022), S. 22.
29 *Kaspar* (2014), S. 227 f.

5. Mit Geldwäsche-KI ins digitale Panoptikum?

Gegenüber einer solchen – durchaus voraussetzungsreichen – Strategie dürfte es kaum Alternativen geben. Denn bei einer alleinigen Fokussierung auf Abschreckung droht die Gefahr stets weitergehender Forderungen nach KI-gestützter Prävention. Im nächsten Schritt könnte man etwa auf die Idee kommen, zu fordern, dass man – wenn Abschreckung nicht funktioniert – eben eine Software benötigt, welche die Taten schon vor ihrer Begehung entdeckt und so verhindert. Noch weiter ginge eine Technik, die nicht nur hilft, Taten schneller zu entdecken und aufzudecken, sondern die bereits technisch (und dadurch faktisch) die Begehung bestimmter Straftaten unmöglich macht. Sprich: eine KI-gestützte Software, die nicht erst *nach* dem Tätigen der Transaktionen, sondern bereits *bei* bzw. *vor* deren Ausführung prüft, ob die Transaktion zulässig ist.[30]

Unwillkürlich schiebt sich dann das Bild des digitalen Panoptikums in unsere Gedanken: Wenn *Bentham* das Panoptikum als perfektes Design für ein Gefängnis einführte,[31] und nicht zuletzt *Foucault* dies als Metapher für die totale Überwachung prägte[32], so wurde das Panoptikum mittlerweile weiterentwickelt zum „digitalen Panoptikum".[33] Zu Recht warnen daher beispielsweise *Sommerer*[34] und auch *Singelnstein*[35] vor den negativen und in grundsätzlicher Weise umwälzenden Folgen des Einsatzes von KI mit Blick auf Predictive Policing, was der hier angedachten „Geldwäsche-*Verhinderungs*-Software" in gewisser Weise nahesteht.[36]

30 Allgemein zu dem damit zunehmenden Übergang von einer normativen, auf Freiheit basierenden, Ordnung hin zu einer smarten Ordnung, ohne Freiheit etwa *Günther* (2021), S. 523 ff.

31 *Bentham* (1787), in: *Welzbacher*, (2013).

32 *Foucault* (1977).

33 Zu dieser Fortentwicklung s. etwa *Solove* (2001), S. 1393, 1415 ff.

34 *Sommerer* (2020), S. 295 ff.

35 *Singelnstein* (2023), S. 897 ff.; ders. (2018), S. 1, 4.

36 Zu den hohen „privacy costs" der gegenwärtigen Geldwäschebekämpfungsstrategien s. auch *Levi* (2014), S. 419, 439.

6. Ausblick

Im Angesicht der derzeitigen Realitäten gilt es, den Blick zu weiten: Die Transaktionen waren nie komplexer, nie stärker digital-global verwoben.[37] Dies alles geschieht in Zeiten, in denen der Einzelne vor allem wegen der über ihn gesammelten Daten zum interessanten Objekt des Kapitalismus geworden ist - von *Shoshanna Zubhoff* etwa wird unsere Zeit als „Zeitalter des Überwachungskapitalismus"[38] bezeichnet. Fraglich ist nun, ob und in welchem Ausmaß man der digitalisierten Wirtschaftskriminalität, der digitalisierten Kapitalismuskriminalität – hier mit grauem Kragen – ein Stück staatliche Überwachung entgegensetzen kann und darf, um diese Kriminalität letztlich wieder einzuhegen. Die Gretchenfrage ist, inwieweit man eine daran orientierte Überwachungssoftware mit Blick auf den großen wirtschaftlichen Schaden, der durch Geldwäsche entsteht,[39] gerechtfertigt einsetzen kann.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass realistischerweise ein Einsatz von KI erfolgen wird, so ist eine mehrpolige Strategie erforderlich (ob dies letztlich umgesetzt werden kann, steht auf einem anderen Blatt, aber reflektiert werden muss es unseres Erachtens): Zum einen ist aus r*echtlichen* Gründen, wie etwa von *Sommerer* mit Blick auf den Einsatz von KI im Bereich der Kriminalprävention, eine hinreichende Transparenz und Kontrolle zu fordern. *Sommerer* hat hierfür Mindeststandards vorgeschlagen.[40] Zum anderen kommt es auf den gesellschaftlichen und politischen Rahmen an. Die maßgeblichen Akteure, nicht zuletzt auch die Mächtigen, müssen sich glaubwürdig selbst von Geldwäsche distanzieren; und zwar auf Basis der Vorstellung, dass eine entsprechende systematische Verstrickung zunehmend die Grundlagen des Zusammenlebens tangiert, letztlich Menschenleben bedroht. Doch dies sollte gleichzeitig keinen Anlass zum „moralischen Furor" bieten. Die Geldwäscheprävention und -bekämpfung fügt sich in ein pragmatisch-rationales Modell sozialer Kontrolle ein.

Werden derartige Infrastrukturen geschaffen, könnte Geldwäsche-KI den Balanceakt auf dem schmalen Grat zwischen „Menschenleben retten" und „Menschenleben überwachen" ermöglichen. Die KI könnte den Ermittlungsbehörden den Weg durch das zerklüftete Gebirge schier unendlich vieler

37 Deshalb beschreibt *Levi* Geldwäschebekämpfung als Versuch, mit der „dunklen Seite der Globalisierung" umzugehen, *Levi* (2014), S. 419, 433.

38 *Zubhoff* (2018); zu einer an *Zuboffs* Diagnosen anknüpfenden Notwendigkeit eines politischen Datenwirtschaftsstrafrechts *Werkmeister* (2021), S. 570 ff.

39 S. dazu m.w.N. *Fischer* (2022), § 261 StGB Rn. 5; *Zuck* (2002), S. 1397.

40 *Sommerer* (2020), S. 343 ff.

Verdachtsfälle weisen, ohne – so die Hoffnung – dass der freie Fall in die Tiefen eines digitalen Panoptikums droht.

Literatur

Becker, G. (1982): Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen: Mohr-Siebeck.

Benson, M./Simpson, S. (2018): White-Collar Crime: An Opportunity Perspective, 3. Auflage, New York/London: Routledge.

Bentham, J. (1787): in: Welzbacher, C. (Hg. 2013), Das Panoptikum, Berlin: Matthes & Seitz.

Brodowski, D. (2021): Tue Böses und rede darüber – Geldwäscheverdachtsmeldungen und das Strafrecht, wistra 40 (11), S. 417-424.

Bülte, J. (2021): Reform des § 261 StGB: Vermeintlich effektive Abschöpfung statt Rechtsstaatlichkeit, Geldwäsche & Recht 01/2021, S. 8-11.

Bundesfinanzministerium (Hg.) (2022): Deutschlandprüfung 2021/2022 der Financial Action Task Force – Teil 5. Monatsbericht des BMF: Oktober 2022, in: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-deutschlandpruefung-fatf-teil-5-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [letzter Aufruf: 13.12.2022].

Bussmann, K./Veljovic, M. (2020): Die hybride strafrechtliche Verfolgung der Geldwäsche – Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen einer bundesweiten Studie, NZWiSt 9 (11), S. 417-425.

Clarke, R. (1983): Situational Crime Prevention: Its Theoretical Basis and Practical Scope. In: Tonry, M./Morris, N. (Hg.), Crime and Criminal Justice: An Annual Review, 4. Auflage, Chicago: The University of Chicago Press, S. 225-256.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hg.): Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – FIU, in: https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/Polizei-Strafjustiz/National/FIU.html, [letzter Aufruf: 13.12.2022].

Diergarten, A./Barreto da Rosa, S. (Hg. 2021): Praxiswissen Geldwäscheprävention: aktuelle Anforderungen und Umsetzung in der Praxis. 2. Auflage. Berlin/Boston: De Gruyter.

Dölling, D./Entorf, H./Hermann, D./Rupp, T. (2009): Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment, in: European Journal on Criminal Policy and Research 15 (1-2), S. 201-224.

Eisenberg, U./Kölbel, R. (2017): Kriminologie, 7. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.

Financial Intelligence Unit (Hg.): Jahresbericht 2020, in: https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html [letzter Aufruf: 13.12.2022].

Fischer, T. (2022): Strafgesetzbuch, 69. Auflage, München: C.H. Beck.

Folter, C. (2014): Die Abschreckungswirkung der Todesstrafe – Eine qualitative Metaanalyse, Berlin/Münster: Lit Verlag, zugl. Gur. Diss., Univ. Heidelberg 2013.

Foucault, M. (1977): Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Gazeas, N. (2021): Das neue Geldwäsche-Strafrecht: Weitreichende Folgen für die Praxis, NJW 74 (15), S. 1041-1046.

Gercke, B./Jahn, M./Paul, T. (2021): Sorgenkind außer Kontrolle: Paradigmenwechsel der Geldwäsche-»Bekämpfung« mit der Neufassung des § 261 StGB, StV 41 (5), S. 330-340.

Grantner, R. (2021): Geldwäsche-Paradies Deutschland, in: https://www.zdf.de/dokumentation/zdfzoom/zdfzoom-geldwaesche-paradies-deutschland-100.html [letzter Aufruf: 13.12.2022].

Günther, K. (2021): Von normativen zu smarten Ordnungen? In: Forst, R./Günther, K. (Hg.), Normative Ordnungen, Berlin: Suhrkamp, S. 523-552.

Hetzer, W. (1993): Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch Unterbindung der Geldwäsche, wistra 12 (8), S. 286-293.

Hetzer, W. (1994): Vermögenseinziehung, Geldwäsche, Wohnraumüberwachung – Neue Ansätze zur Prävention und Repression der Mafia, wistra 13 (5), S. 176-184.

Hetzer, W. (2003): Finanzmärkte und Tatorte. Globalisierung und Geldwäsche. MSchrKrim 86 (5), S. 353-363.

Heuser, J. (2022): Künstliche Intelligenz als Ressource im Kampf gegen Geldwäsche. In: Chan, C. et al. (Hg.), Künstliche Intelligenz und Öffentliches Wirtschaftsrecht, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 137-156.

Kaspar, J. (2014): Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, zugl. Jur. Habil. Univ. München 2011.

Leip, C. (1999): Der Straftatbestand der Geldwäsche: zur Auslegung des § 261 StGB, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, zugl. Jur. Diss., Univ. Greifswald 1994.

Levi, M. (2014): Money Laundering. In: Paoli, L. (Hg.), The Oxford handbook of organized crime, Oxford (u. a.): Oxford University Press, S. 411-444.

Matt, H./Renzikowski, J. (Hg.) (2020): Strafgesetzbuch. 2. Auflage. München: Vahlen.

Michalke, R. (2018): Geldwäsche: Die Kriminalpolitik oder was uns der Fall Al Capone lehren sollte. In: Barton, S. et al. (Hg.), Festschrift für Thomas Fischer, München: C.H. Beck, S. 449-463.

Popitz, H. (1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens: Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen: Mohr-Siebeck.

Reisch, K. (2023): Die Geldwäsche (§ 261 StGB) – Ein Überblick, JuS 63 (3), S. 207-212.

Schiemann, A. (2021): „Bekämpfungsstrafrecht“ außer Rand und Band – Zur unverhältnismäßigen Reform des Geldwäschetatbestands, KriPoZ 3/2021, S. 151-157.

Schindler, J. (2020): Ist § 261 StGB noch zu retten? Anmerkungen zur Geldwäschebekämpfung im Lichte des Referentenentwurfs vom 11.8.2020, NZWiSt 9 (12), S. 457-469.

Schöch, H. (1998): Generalprävention und Fahren unter Alkohol. In: Krüger (Hg.), Fahren unter Alkohol in Deutschland, Stuttgart u. a.: Gustav Fischer Verlag, S. 161-185.

Scholz, O. (2022): Rede von Bundeskanzler Scholz bei der Plenartagung der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung am 14. Juni 2022, in: https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundeskanzler-scholz-bei-der-plenartagung-der-arbeitsgruppe-zur-geldwaeschebekaempfung-am-14-juni-2022-2052520 [letzter Aufruf: 13.12.2022].

Schünemann, B./von Hirsch, A./Jareborg, N. (1998): Positive Generalprävention: kritische Analysen im deutsch-englischen Dialog. Uppsala-Symposium 1996. Heidelberg: C.F. Müller.

Singelnstein, T. (2018): Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, NStZ 38 (1), S. 1-9.

Singelnstein, T. (2023): Die Sicherheit der Zukunft – Künstliche Intelligenz und soziale Kontrolle. Vom Predictive Policing zum Social Scoring, in: Beisel, H./Verrel, T./Laue, C./Meier, B./Hartmann, A./Hermann, D. (Hg.), Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften. Festschrift für Dieter Dölling zum 70. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 897-910.

Solove, D. (2001): Privacy and Power: Computer Databases and Metaphors for Information Privacy, Stanford Law Review 53 (6), S.1393-1462.

Sommerer, L. (2020): Personenbezogenes Predictive Policing: kriminalwissenschaftliche Untersuchung über die Automatisierung der Kriminalprognose, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, zugl. Jur. Diss. Univ. Göttingen 2019.

Sondergipfel der Europäischen Union in Tampere v. 1999 (2000): Unionsweite Kriminalitätsbekämpfung, NJW 53 (5), S. 339-340.

Travers, D./Michaelis, M. (2021): Der neue § 261 StGB – die deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, NZWiSt 10 (4), S. 125-132.

Werkmeister, A. (2021): Erste Überlegungen zum Begriff der „politischen Datenwirtschaftsstraftat“, GA 168 (10), S. 570-585.

Wittig, P. (1993): Der rationale Verbrecher: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, Berlin: Duncker und Humblot, zugl. Jur. Diss. Univ. Passau 1992.

Wittig, P. (1993a): Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, MSchrKrim 76 (5), S. 328-335.

Zubhoff, S. (2018): Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus, Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Zuck, R. (2002): Geldwäsche: Die verfassungswidrige Indienstnahme des Rechtsanwalts für die Zwecke der Strafverfolgung, NJW 55 (19), S. 1397-1398.

Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz im Jugendstrafverfahren

Johannes Kaspar

Gliederung

1. Einführung und Begriffsbestimmungen
2. Formen von KI
3. Potenzielle Anwendungsfelder im Strafverfahren
4. Potenzielle Anwendungsfelder im Jugendstrafverfahren
5. Denkbare Vorteile
6. Probleme und Risiken
7. Fazit

1. Einführung und Begriffsbestimmungen

Der Einsatz digitaler Technologien hat sämtliche Lebensbereiche erfasst und auch nicht vor dem juristischen Bereich Halt gemacht.[1] Zunehmend wird in der juristischen Praxis und der rechtswissenschaftlichen Diskussion über „Legal Tech“ bzw. den Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“ im Strafverfahren gesprochen.[2] Erstaunlicherweise wurde die Frage eines Einsatzes dieser Technologien im Bereich des Strafrechts bislang nur selten in spezifischer Form mit Bezug auf das Jugendstrafverfahren diskutiert. Insofern hat es sich der vorliegende Beitrag zum Ziel gesetzt, potenzielle Anwendungsfelder von „Künstlicher Intelligenz“ im Bereich des Jugendstrafverfahrens anzusprechen und die damit einhergehenden Chancen, aber auch potenziellen Risiken auszuloten.

Der Einsatz von „Legal Tech“ hat einen denkbar breiten Anwendungsbereich und reicht von einfachen Formen der Unterstützung durch Computertechnik (etwa durch die Nutzung von juristischen Datenbanken) bis hin zur Zukunftsvision einer vollständigen Delegierung juristisch verbindlicher Entschei-

1 *Kment/Borchert* (2022); *Graichen* (2022); *Nink* (2021).

2 Vgl. *Peters* (2022), S. 575 ff.; *Christoph* (2021); zur Strafzumessung s. etwa *Rostalski/Völkening* (2019), S. 265; *Kaspar/Höffler/Harrendorf*, (2020), S. 35; *Kohn* (2020); krit. *Ruppert* (2021), S. 90; *Greco* (2020), S. 29; zur Kriminalprognose s. *Butz et al.* (2021), S. 241; *Eisbach/Heghmanns/Hertel* (2022), S. 489.

dungen an Computersysteme.[3] Der Begriff der „Künstlichen Intelligenz" (welche als „Legal Tech-Kerntechnologie"[4] bezeichnet wird) wird nicht einheitlich verstanden, was eine Diskussion erschwert. Im Kern geht es um den Vergleich von natürlicher und künstlicher Informationsverarbeitung, wie es schon auf der berühmten Dartmouth-Conference im Jahre 1955 zu Grunde gelegt wurde, auf der sich eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über die Grenzen und Möglichkeiten einer computergestützten Informationsverarbeitung Gedanken machte und in diesem Zusammenhang den Begriff der „Artificial Intelligence" prägte.[5] Sucht man nach Definitionsversuchen in Normtexten, so stößt man u. a. auf einen Rechtsakt der EU-Kommission aus dem Jahre 2018, in dem Künstliche Intelligenz folgendermaßen beschrieben wird: „Systeme mit einem ‚intelligenten' Verhalten, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen".[6] Die offensichtliche Schwäche solcher Ansätze ist, dass sie tautologisch bzw. zirkulär sind, soweit man den Begriff der Intelligenz mit einem „intelligenten" Verhalten definiert. Man stößt dann auf das Folgeproblem, dass auch der Begriff der „Intelligenz" bislang nicht einheitlich und übereinstimmend definiert wird.[7] Vielleicht hat die EU-Kommission auch aus diesem Grund in ihrem aktuellen Vorschlag einer KI-Verordnung einen anderen Weg gewählt. Sie beschreibt nunmehr Künstliche Intelligenz phänomenologisch anhand bestimmter technologischer Ausprägungen und Erscheinungsformen. So wird etwa auf Konzepte des maschinellen Lernens Bezug genommen, aber auch auf andere Konzepte einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung und auf symbolische Schlussfolgerungs- und Expertensysteme.[8]

2. Formen von KI

Damit sind zwei besonders wichtige KI-Technologien benannt, nämlich einerseits das maschinelle Lernen und andererseits regelbasierte Systeme inklusive sog. Expertensysteme.[9] Bei den regelbasierten Systemen wird ein System

3 *Kaspar/Höffler/Harrendorf* (2020), S. 35 ff.
4 *Herberger* (2018), S. 2825.
5 *Kohn* (2020), S. 38.
6 *EU-Kommission*, COM (2018) 237 final, 25.04.2018, 1.
7 *Kohn* (2020), S. 26.
8 *EU-Kommission*, Vorschlag KI-Verordnung, COM (2021) 206 final, Anhang I; dazu *Engelhard/Schiemann* (2022), S. 444.
9 *Kohn* (2020), S. 60.

von Handlungsanweisungen bzw. Algorithmen geschaffen, anhand derer das Computersystem aufgrund eines bestimmten Inputs ein bestimmtes Ergebnis bzw. einen bestimmten Output produziert. Dabei kann es sich zwar um sehr komplexe Regeln handeln, die aber in ihrer einmal von Menschen geschaffenen Form in immer gleicher und damit auch vergleichsweise nachvollziehbarer und transparenter Weise angewendet werden. Anders ist dies bei der zweiten besonders wichtigen Form Künstlicher Intelligenz, die von manchen auch als eigentliche Form Künstlicher Intelligenz (im engen Sinne) verstanden wird, namentlich beim maschinellen Lernen. Das besondere Merkmal des maschinellen Lernens ist die Datenabhängigkeit. In einer Variante des maschinellen Lernens[10] wird dem System anhand der Eingabe sog. „Trainingsdaten" nach und nach beigebracht, auf welche Art und Weise ein bestimmtes Ergebnis erzielt werden kann. Typischerweise erfolgt eine Leistungskontrolle und darauf aufbauend eine selbstständige Anpassung der Entscheidungsregeln und eine stetige Verbesserung der Ergebnisse. Ein triviales Beispiel ist das Erkennen von Katzen auf Tierfotos, das in der Weise vom System gelernt werden kann, dass man ihm eine ganze Reihe von Tierfotos zuführt und ihm dann zu jedem dieser Fotos das Feedback gibt, ob es sich bei dem dargestellten Tier um eine Katze handelt oder nicht. Wiederholt man diesen Vorgang mit einer ausreichend großen Zahl von Beispielen (was im Zeitalter von Big Data und riesigen vorhandenen Datenmengen zunehmend einfacher wird), dann wird das System im Laufe der Zeit erkennen, anhand welcher Kriterien und Parameter sich Katzen von anderen Tieren auf Abbildungen unterscheiden lassen. Das Besondere, aber vielleicht auch Problematische bei dieser Form der Künstlichen Intelligenz ist, dass sich die Anpassung und mögliche Verbesserung der Entscheidungsregeln im Laufe der Zeit verselbständigen kann und insofern der Entscheidungsvorgang ab einem gewissen Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr transparent und nachvollziehbar ist, und zwar auch nicht für diejenigen Personen, die das System ursprünglich programmiert haben. Dass dieses Problem der Intransparenz, das oft auch mit dem Schlagwort der KI als „Black Box" qualifiziert wird, auch rechtliche Implikationen hat, liegt auf der Hand. Darauf wird sogleich zurückgekommen.

10 Überblick bei *Kohn* (2020), S. 50 ff.

3. Potenzielle Anwendungsfelder im Strafverfahren

Der Einsatz komplexer digitaler Technologien, insbesondere im Wege der eben beschriebenen Formen von Künstlicher Intelligenz, ist auf vielen Ebenen innerhalb des Strafverfahrens denkbar.

Exemplarisch sei zunächst auf die Aufdeckung von Straftaten hingewiesen, zum Beispiel das Durchforsten von Datenmengen im Internet, um sog. Hasskriminalität erkennen zu können. Konkret diskutiert wird auch der Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Geldwäsche, wo verdächtige Vorgänge mit Hilfe von Algorithmen identifiziert und gemeldet werden könnten.[11] Auch im Bereich des Ermittlungsverfahrens ist ein vielfältiger Einsatz digitaler Technologien denkbar und zum Teil auch schon in der Planung oder auch Umsetzung; beispielsweise die Sichtung von Beweismaterial im Bereich Kinderpornografie.[12] Es liegt auf der Hand, dass es sowohl zur Bewältigung großer Datenmengen als auch zur Schonung der menschlichen Akteure sehr hilfreich wäre, wenn man die treffsichere Identifizierung von kinderpornografischem Material von einem Computersystem erbringen lassen könnte.

Auch im Bereich der Hauptverhandlung sind viele Einsatzfelder denkbar. Diskutiert wird unter anderem über eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei Aussagen und Geständnissen. Eine einschlägige und auch auf das Jugendstrafverfahren bezogene Untersuchung dieses Aspekts von *Rodenbeck* und *Sommerfeld* kommt zu dem Ergebnis, dass „ein wirklich überzeugendes, ausgereiftes Tool“ bislang noch nicht in Sicht sei.[13] Die weitere technologische Entwicklung könnte aber dazu führen, dass der Einsatz von solchen Systemen, die von manchen als „Lügendetektor 2.0“[14] bezeichnet werden, technisch möglich wird, sodass man dann endgültig auch über die rechtliche Zulässigkeit neu nachdenken müsste. Sollte sich herausstellen, dass diese Systeme in der Tat besser als menschliche Beobachter Falschaussagen und falsche Geständnisse identifizieren können, spricht prima facie nichts gegen den zumindest unterstützenden Einsatz von solchen Technologien. Schließlich ist auch ein Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Sanktionsentscheidung denkbar, etwa bei den Prognosen, die in vielen Fällen Teil der Sanktionsentscheidung

11 Siehe den Beitrag von *Höffler/Reisch* in diesem Band.

12 Zu einem entsprechenden Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen siehe https://www.land.nrw/pressemitteilung/kuenstliche-intelligenz-im-kampf-gegen-kinderpornographie [letzter Aufruf: 04.01.2023].

13 *Rodenbeck/Sommerfeld* (2021), S. 188.

14 Vgl. *Rodenbeck* (2020), S. 479.

sind, aber durchaus auch im Bereich der eigentlichen Strafzumessung, wie es im Bereich des allgemeinen Strafrechts schon zunehmend diskutiert wird.[15]

4. Potenzielle Anwendungsfelder im Jugendstrafverfahren

Auch im Bereich des Jugendstrafverfahrens gibt es eine Reihe von denkbaren weiteren (spezifischen) Anwendungsfeldern. So wäre es etwa möglich, Künstliche Intelligenz nicht nur im Bereich der Schuldfähigkeitsfeststellung gem. §§ 20, 21 StGB einzusetzen, sondern auch bei der Verantwortlichkeitsbeurteilung gem. § 3 JGG. Nach einer aktuellen einschlägigen Untersuchung dieser Frage durch *Paar* wäre zumindest die Unterstützung dieser richterlichen Entscheidung durch KI-Systeme rechtlich zulässig.[16] In ähnlicher Weise wäre es auch denkbar, den Heranwachsendenstatus gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG, wieder zumindest in unterstützender Form, von einem KI-System bestimmen zu lassen. Das liegt auch deswegen nicht fern, weil in der Praxis keine freie, individuelle Entscheidung getroffen wird, sondern der Heranwachsendenstatus anhand bestimmter Kriterienlisten und damit in gewisser Weise schematisch ermittelt wird.[17] Insofern erscheint es nicht ausgeschlossen, die Entscheidung in einer algorithmisierten Form vorbereiten zu lassen. Auch im Rahmen der jugendstrafrechtlichen Sanktionsentscheidung wäre es denkbar, die Entscheidung von einem KI-System zumindest im Sinne eines Sanktionsvorschlags vorbereiten zu lassen. Das könnte dann auch die im Jugendstrafrecht deutlich flexiblere Kombination verschiedener Sanktionen erfassen (§ 8 JGG). Und schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im Jugendstrafrecht Prognoseentscheidungen eine besondere Rolle spielen. Sie sind nicht nur bei der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 21 JGG) bzw. bei der Strafrestaussetzung gem. § 88 JGG notwendig, sondern sind in vielen Fällen auch Teil der eigentlichen Sanktionsentscheidung, etwa im Bereich der Bestimmung von „schädlichen Neigungen" gem. § 17 Satz 1 JGG. Ohnehin ist es in einem spezialpräventiv bzw. erzieherisch ausgerichteten Strafrecht wie dem Jugendstrafrecht auf den ersten Blick durchaus naheliegend, die empirische Fragestellung einer zukünftigen Delinquenzgefahr von einem System, das in der Lage ist, eine Vielzahl von Daten zu verarbeiten, mit vorbereiten

15 Siehe die Nachweise in Fußnote 2.
16 *Paar* (2021), S. 117.
17 Vgl. zu den Marburger Richtlinien und neueren Kriterienkatalogen *Eisenberg/Kölbel* (2022), § 105 Rn. 20 ff. (mit Kritik an einer zu starken Schematisierung).

oder sogar entscheiden zu lassen. Die besonderen Prognoseprobleme im Bereich des Jugendstrafrechts sind bekannt; unter anderem das Problem individueller dynamischer Verläufe und das Problem einer vergleichsweise schmalen Tatsachenbasis bei Tätern, die noch keine lange kriminelle Karriere hinter sich haben. Hinzu kommt, dass in der Praxis die intuitive Prognose mit all ihren Nachteilen überwiegt. Gerade hier könnten KI-gestützte Instrumente gewisse Vorteile bieten. Und dementsprechend wird auch in einer einschlägigen Untersuchung von *Miron und Kollegen* ausgeführt, dass es plausibel sei, Techniken des maschinellen Lernens gerade bei der Bestimmung der Rückfallgefahr von Jugendlichen einzusetzen.[18]

5. Denkbare Vorteile

Was könnten nun insgesamt die Vorteile eines Einsatzes digitaler Technologien, insbesondere in Form von Künstlicher Intelligenz, im Bereich des Jugendstrafverfahrens sein? Zunächst einmal wäre es möglich, dass der Einsatz von Algorithmen, die vermeintlich neutral und unbestechlich sind, Schwächen wie Vorurteile und Diskriminierung seitens der menschlichen Entscheider beseitigen könnte.[19] Durch den Einsatz von Entscheidungsregeln und Handlungsanleitungen, wie man Algorithmen auch übersetzen und verstehen kann, könnte man zu einer höheren Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der staatlichen Sanktionierung im Allgemeinen wie auch im Bereich des Jugendstrafrechts gelangen. Sicher ist jedenfalls, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz das Potenzial hat, eine Vielzahl von Fällen schneller und effizienter zu entscheiden, was dem Beschleunigungsgebot entsprechen würde, was gerade im Bereich des Jugendstrafrechts besonders betont wird. Und schließlich könnte speziell im eben angesprochenen Bereich der Prognose zukünftiger Delinquenz ein Einsatz von Systemen Künstlicher Intelligenz schlicht zu einer höheren Treffsicherheit führen. Diese Frage ist besonders umstritten und wird gerade in Bezug auf das Risk Assessmenttool COMPAS besonders kontrovers diskutiert.[20] Unabhängig von dieser konkreten Ausgestaltung eines Prognoseinstruments zeigen die meisten bisherigen Studien eine höhere Genauigkeit dieser Tools.[21] Es scheint also so zu sein, dass ein datenbasiertes

18 *Miron et al.* (2021), S. 132.

19 Siehe etwa *Donohue* (2019); *Christoph* (2021), S. 61 f.

20 Siehe einerseits (kritisch) *Dressel/Farid* (2018) und andererseits demgegenüber positiver *Lin et al.* (2020); zusammenfassend *Kohn* (2020), S. 129 ff. sowie *Graichen* (2022), S. 129 ff.

21 Siehe etwa *Kleinberg et al.* (2018), S. 237; zusammenfassend *Butz et al.* (2021), S. 241.

generalisierendes bzw. statistisches Prognosesystem, wenn es entsprechend trainiert und mit vielen bisherigen Entscheidungen angereichert wird, einer menschlichen Prognoseentscheidung überlegen sein kann. Sollte sich dies in Zukunft bewahrheiten und der Einsatz digitaler Technologien hier zu einer echten Erhöhung der Trefferrate führen, müsste man sich umso mehr mit dem zunehmenden Einsatz von solchen Instrumenten auseinandersetzen, auch wenn dem, wie gleich diskutiert wird, eine ganze Reihe möglicher Probleme und Risiken entgegensteht.

6. Probleme und Risiken

Wenn es um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in neuralgischen Bereichen wie dem der Strafjustiz geht, gibt es eine ganze Reihe von allgemeinen Problempunkten, die diskutiert werden, und die hier aus Raumgründen nur sehr kurz genannt, aber nicht vertieft erörtert werden können. Es handelt sich dabei zum einen um das oben bereits angesprochene Problem der fehlenden Transparenz bzw. der Annahme der KI als sog. „black box". Allerdings hat *Sommerer* zu Recht darauf hingewiesen, dass die Redeweise von der black box insofern irreführend ist, als sich die Unverständlichkeit und auch die Verselbständigung eines Systems nicht von selbst ergeben, sondern letztlich ja im Programm, das von Menschenhand geschaffen wurde, angelegt gewesen sein muss.[22] Damit wird zu Recht zum Ausdruck gebracht, dass fehlende Transparenz nicht quasi zwingend in der Natur der Sache liegt, sondern mit einer entsprechenden Programmgestaltung möglicherweise auch verhindert werden kann. Genau in diese Richtung gehen Bemühungen um sog. „explainable AI", also erklärbare Künstliche Intelligenz, die in letzter Zeit offensichtlich Fortschritte machen.[23]

Ein zweiter genereller Kritikpunkt gegenüber der Anwendung von Künstlicher Intelligenz, gerade auch im Bereich der Justiz, ist der Vorwurf einer im System angelegten und möglicherweise schwer erkennbaren Diskriminierung.[24] Unter anderem gegenüber dem vorhin schon erwähnten System COMPAS wird der Vorwurf erhoben, dass es die Gefahr von Straftaten bei Angehörigen von ethnischen Minderheiten, insbesondere im Bereich der afroamerikanischen Bevölkerung, systematisch überschätze, während dies bei

22 *Sommerer* (2020), S. 195 ff.
23 *Wang et al.* (2022); *Kohn* (2020), S. 277 ff.
24 Zum Folgenden siehe *Kohn* (2020), S. 137 ff.

Personen mit weißer Hautfarbe genau umgekehrt sei.[25] Auch dieser Kritikpunkt ist nicht unumstritten, es gibt auch Stimmen in der Literatur, die davon ausgehen, dass die Algorithmen, die COMPAS zugrunde liegen, nicht diskriminierend sind.[26] Unabhängig von diesem konkreten Anwendungsbeispiel ist es sicher richtig, dass die Gefahr von Diskriminierung immer dann besteht, wenn schon die dem System zugrunde liegenden Daten, die zum Beispiel als Trainingsdaten zugeführt werden und aus dem es seine Entscheidungsregeln extrahiert, mit entsprechenden Diskriminierungen behaftet sind. Wenn Angehörige von ethnischen Minderheiten häufiger von der Polizei kontrolliert werden sollten und man deswegen naturgemäß häufiger bei ihnen bestimmte Straftaten aufdeckt, oder wenn polizeiliche Kontrollen in entsprechenden Wohngebieten häufiger sind und auch dies dazu führt, dass mehr Straftaten ins Hellfeld gelangen, so wäre eine erhöhte Straftatenbelastung bei diesem Personenkreis nicht notwendigerweise ein echter tatsächlicher Befund, sondern ein Artefakt, das von einer diskriminierenden Praxis erst hervorgerufen wird. Wenn nun die auf diese Weise zustande gekommenen Daten dem System zugeführt würden, wäre es durchaus denkbar, dass dies dann auch zu diskriminierenden Ergebnissen, etwa im Sinne der eben erwähnten Risikoüberschätzung beim genannten Personenkreis führt. Es ist also größter Wert darauf zu legen, dass die dem System zugeführten Trainingsdaten möglichst frei von solchen Diskriminierungen sind, was zugleich bedingt, dass der eben erwähnte Aspekt der Transparenz schon bei der Gestaltung des Systems möglichst weitgehend beachtet wird.

Ein weiterer allgemeiner Kritikpunkt ist die Annahme eines sog. „automation bias“, also des Phänomens, dass sich professionelle Entscheider von maschinell zustande gekommenen Entscheidungen bzw. Entscheidungsvorschlägen sehr stark in der Weise leiten lassen, dass sie sich im Zweifel diesem Vorschlag anschließen werden und es gar nicht zu einer echten und vertieften Überprüfung anhand des „gesunden Menschenverstandes“ kommt. Entsprechende empirische Erkenntnisse liegen etwa aus dem Bereich des Luftverkehrs vor, wo dem Autopiloten im Zweifel gefolgt wird, auch wenn die menschliche Erfahrung und Intuition dagegensprechen würde.[27] Eine offene Frage ist allerdings, ob ein solcher bias auch bei professionell entscheidenden Akteuren aus dem Bereich der Strafjustiz auftreten würde. Genauso denkbar wäre eine Zurückhaltung bis Ablehnung gegenüber solchen Systemen, die man als Übergriff in die eigene Entscheidungsfreiheit empfinden könnte, die

25 *Angwin et al.* (2016).
26 *Rudin et al.* (2020).
27 Siehe dazu mit Nachweisen *Sommerer* (2020), S. 329 f.

ja gerade im Bereich der Gerichte besonders (auch verfassungsrechtlich) abgesichert ist. Der letzte allgemeine Kritikpunkt, der noch kurz erwähnt werden soll, geht in dieselbe Richtung, nämlich das Phänomen einer – bislang jedenfalls – fehlenden Akzeptanz des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Strafjustiz von Seiten der Bevölkerung.[28] Hier dominiert eine regelrechte „algorithm aversion".[29] Das bedeutet, dass man etwa bei der Frage, ob Computertechnologie im Bereich der Vorhersage von Straftaten eingesetzt werden soll, nach verschiedenen Studien hierzulande sehr zurückhaltend bis ablehnend ist. So haben in einer Bertelsmann Studie aus dem Jahr 2018[30] nur 2 % der Bevölkerung die Frage bejaht, ob die Prognose von Straftaten allein durch ein Computersystem ausgeführt werden solle. Und selbst die Unterstützung durch ein Computersystem wird nur von 34 % der Befragten befürwortet, während sich 54 % der Befragten hier jeglichen ergänzenden Einsatz von Computertechnologie verbitten. Gerade bei neuralgischen grundrechtsintensiven und in ihrer Tragweite besonders wichtigen Entscheidungen bestehen also offenbar noch gewisse Vorbehalte gegenüber dem Einsatz dieser Technologien, wobei sicher in Rechnung zu stellen ist, dass diese Studie schon einige Jahre alt ist und sich die Bevölkerung vermutlich zunehmend an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in verschiedenen Lebensbereichen gewöhnen wird. Entscheidend für eine Steigerung von Akzeptanz dürfte sowohl der bereits thematisierte Aspekt der Transparenz als auch die Notwendigkeit und Garantie einer menschlichen Letztkontrolle gegenüber möglichen Entscheidungsvorschlägen eines KI-Systems sein.[31]

Ein bislang noch nicht ausreichend thematisiertes Problem ist die Frage, ob im Bereich der Strafjustiz, und insbesondere im Bereich der Sanktionierung und Prognose von Rückfallgefahr, überhaupt die Möglichkeit von maschinellem Lernen besteht und wenn ja, was denn der Bezugspunkt dieses Lernens sein soll. Wenn man sich zunächst einmal der Rückfallgefahr und deren Prognose als empirischer Frage zuwendet, dann erscheint hier ein Lerneffekt durchaus denkbar. Denn die Frage, ob jemand strafrechtlich wieder auffällig wird oder nicht, ist eine Frage, deren Beantwortung richtig oder falsch sein kann. Damit ist es in diesem Bereich grundsätzlich möglich, dem Computersystem anhand von konkreten Fällen eine Rückmeldung zu geben, ob seine Prognose richtig oder falsch war, auch wenn natürlich zahlreiche methodische Probleme zu berücksichtigen sind, nicht zuletzt die Frage, ob man bei einem

28 Siehe zu diesem Aspekt auch *Christoph* (2021), S. 64 ff.
29 Dazu näher *Kohn* (2020), S. 233.
30 *Fischer/Petersen* (2018), S. 15.
31 *Fischer/Petersen* (2018), S. 31.

angeblich nicht rückfällig Gewordenen tatsächlich davon ausgehen kann, dass er gar keine Straftaten mehr begangen hat, oder ob sie vielmehr nur im Dunkelfeld verblieben sind. Bei stärker normativ geprägten Entscheidungen wie beispielsweise der Bestimmung der Schwere der Schuld in § 17 JGG oder auch bei der Strafzumessung im Erwachsenenbereich, wo es um die tat- und schuldangemessene Strafe geht (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB), ist dieser Trainings- und Lernmechanismus schon deutlich schwerer zu verwirklichen. Denkbar wäre zunächst der Rückgriff auf ein regelbasiertes System, wobei sich dann sofort die Folgefrage stellt, ob sich solche normativen Wertentscheidungen in quasi-mathematische Formeln bzw. Algorithmen transportieren lassen und ob auf diese Weise nicht ein unzulässiger Schematismus entsteht, bei dem die Einzelfallgerechtigkeit auf der Strecke bleibt. Denkbar wäre es, echtes maschinelles Lernen zum Einsatz zu bringen und dabei die bisherige Urteilspraxis heranzuziehen. Man könnte dem Computersystem also eine große Zahl von schon entschiedenen Fällen und deren wichtigste Kriterien und Merkmale zur Verfügung stellen, um auf diese Weise das System lernen zu lassen, wie die Richter in der Vergangenheit geurteilt haben. Ein Problem dabei ist natürlich eine möglicherweise drohende Zementierung der bisherigen Verhältnisse und die Übernahme von Fehlentwicklungen in der Vergangenheit. Eine solche Vorgehensweise empfiehlt sich also nur dann, wenn man mit der bisherigen Urteilspraxis im Großen und Ganzen einverstanden ist und man keine neuen Maßstäbe setzen will.

Daneben stellt sich die Frage einer notwendigen Individualisierung der Sanktions- sowie der Prognoseentscheidung. Hier besteht ein generelles Spannungsfeld zwischen einer generellen und einer individuellen Betrachtung.[32] Für eine ausreichende Individualisierung der angesprochenen Entscheidungen spricht zum einen, insbesondere wenn es um die Sanktionsart und -höhe geht, das Schuldprinzip. So betont etwa der Bundesgerichtshof im Bereich des allgemeinen Strafrechts, dass die Strafe stets der individuellen Schuld des jeweiligen Täters angemessen sein müsse und sich eine rein vergleichende Strafzumessung mit Blick auf vergleichbare Konstellationen verbiete.[33] Im Bereich der Prognose wird vom Bundesverfassungsgericht betont, dass ein Anspruch auf eine ausreichend individuelle Prognose bestehe – eine bloß abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten bezogene Prognose genüge jedenfalls nicht.[34] Diese Anforderungen werden im Jugendstrafrecht noch weiter

32 Siehe zum Beispiel *Ruppert* (2021), S. 90 ff.
33 Siehe etwa BGHSt 56 (2011), S. 262.
34 *BVerfGE 109* (2004), S. 190 und 240 ff.

verstärkt durch den in § 2 I JGG verankerten Erziehungsgrundsatz.[35] Dieser enthält das Gebot, individuell auf die Besonderheiten des konkreten Falls einzugehen, wie sich anhand von vielen Regelungen des JGGs zeigen lässt. Zu nennen ist hier u. a. § 38 JGG, der den Einsatz der Jugendgerichtshilfe regelt, die gerade deswegen in das Verfahren eingebunden wird, damit die Person des Jugendlichen in besonders vertiefter Weise beleuchtet und in das Verfahren eingeführt werden kann. Eine weitere im Jugendstrafrecht enthaltene Wertung, die in diese Richtung zielt, ist die recht weitreichende und zentrale Position der Jugendrichterinnen und Jugendrichter, die nicht nur im Rahmen des Hauptverfahrens zuständig sind, sondern auch anschließend die Vollstreckung leiten, weil man davon ausgeht, dass die persönliche Kenntnis des individuellen Jugendlichen hier zu sachgerechten und flexiblen Entscheidungen führt. Auch dies spricht klar dagegen, die wesentlichen Entscheidungen im Bereich des Jugendstrafrechts vollständig oder überwiegend in die Hand von Computersystemen zu legen, die naturgemäß von der Person des jugendlichen Straftäters keinen persönlichen Eindruck gewinnen können.

Ein weiteres Grundlagenproblem ist die Frage, ob man nicht ohnehin ein Recht auf einen „menschlichen Entscheider" hat. *Benedikt Kohn* hat in seiner gründlichen Arbeit über den Einsatz Künstlicher Intelligenz und Strafzumessung aus Art. 22 der DGSVO abgeleitet, dass Künstliche Intelligenz auch in rein unterstützender Form im Jugendstrafrecht nicht eingesetzt werden dürfe.[36] Das ist eine vertretbare Position, die man auf die genannte Norm aber insofern nur schwer stützen kann, weil sie im Rahmen der Strafverfolgung nicht unmittelbar anwendbar ist. Ein zwingendes Argument gegen die Anwendung von KI im Jugendstrafrecht lässt sich daraus also nicht ableiten. Vielmehr erlaubt § 54 BDSG unter gewissen Voraussetzungen automatisierte Einzelfallentscheidungen, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Diese Wertung spricht also eher dafür, dass es hier keine sektoralen Komplettausnahmen gibt, sondern dass es dem Gesetzgeber freistünde (unter Beachtung der Vorgaben der kommenden EU-KI-Verordnung[37]) entsprechende Regelungen zu schaffen. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass auch im Bereich der Justiz automatisierte Einzelfallentscheidungen im Sinne einer verbindlichen Letztentscheidung durch das KI-System möglich sind. Richtigerweise bestünden hier viele verfassungsrechtliche Hürden und Probleme, etwa mit Blick auf Art. 92 Abs. 1 GG und Art. 101 GG.[38] Ergänzend wird das

35 Ähnlich *Kohn* (2020), S. 325.
36 *Kohn* (2020), S. 323 f.
37 *Engelhard/Schiemann* (2022), S. 444.
38 *Kohn* (2020), S. 180 ff.

Recht auf einen menschlichen Entscheider teilweise aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet[39] oder auf ein allgemeines rechtstheoretisches Fundament gestützt, das man mit der Frage einer zwingend erforderlichen (menschlichen) „Verantwortung" für eine Sanktionsentscheidung umschreiben könnte.[40] Diese Erwägungen werden im Jugendstrafrecht noch weiter untermauert durch den Erziehungsgrundsatz und die oben bereits erwähnte zentrale Stellung der Jugendrichterinnen und Jugendrichter, die jedenfalls eine Ersetzung des Jugendgerichts und seiner Entscheidungen durch ein KI-System als unzulässig erscheinen lassen. Dies spricht aber nicht prinzipiell gegen die Unterstützung der jugendrichterlichen Entscheidung durch KI-Systeme, wie es dem Jugendgericht ja auch sonst unbenommen ist, zu seiner Entscheidung ergänzende Informationen, etwa durch Sachverständige, einzuholen. Entscheidend muss letztlich sein, ob die Einbeziehung dieser Informationsquelle zu einer Verbesserung der Qualität rechtlicher Entscheidungen führt. Und das bleibt vorerst (auch mangels ausreichender Erfahrungen mit der Anwendung entsprechender Systeme) eine offene Frage.

7. Fazit

Als Ertrag der vorstehenden Ausführungen kann zunächst festgehalten werden, dass der Einsatz von KI im Bereich der Strafverfolgung einen sensiblen und grundrechtsrelevanten Bereich betrifft, was sowohl für das allgemeine Strafrecht wie auch (erst recht) für das Jugendstrafrecht gilt. Dementsprechend wird der Einsatz von KI in der oben erwähnten neuen EU-KI-Verordnung in Art. 6 Abs. 2 auch als Hochrisikobereich eingestuft. Darin ist aber zugleich die Wertung enthalten, dass der Einsatz von KI im Bereich der Strafjustiz prinzipiell möglich ist und nicht, wie es in anderen Bereichen der Fall ist, bereits im Verordnungswege komplett ausgeschlossen werden soll. Allerdings darf der Einsatz solcher Technologien auch nach den Wertungen der KI-Verordnung nur unter sorgfältiger Abwägung von Nutzen und Risiken und nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Ein vollständiger Ausschluss von KI aus dem allgemeinen Strafverfahren würde dem Potential von entsprechenden Technologien nicht gerecht und wäre auch rechtlich nicht zwingend geboten. Allerdings sprechen die Wertungen des Jugendstrafrechts, insbesondere der Erziehungsgrundsatz dafür, dass KI gerade hier nur sehr maßvoll und mit Vorsicht eingesetzt werden sollte, etwa in Form von KI-basierten (unter-

39 *Kernchen* (2021), S. 108 und 111.
40 *Greco* (2020), S. 29 und 48 ff.

stützenden) Prognoseinstrumenten. Mit Blick auf Grundrechtsschutz und Vertrauensbildung in der Bevölkerung ist die Forderung nach Transparenz und menschlicher Kontrolle entsprechender Systeme besonders wichtig, die auch in der EU-Verordnung hervorgehoben wird (s. Art. 13 und 14 EU-Verordnung). Als Zukunftsperspektive ist zunächst darauf hinzuweisen, dass trotz zunehmender Forschungsaktivität noch deutlich mehr interdisziplinäre Forschung bezüglich Künstlicher Intelligenz unter Berücksichtigung von technologischen, rechtlichen und ethischen Fragen erfolgen muss. Auch in der juristischen Aus- und Weiterbildung sollte noch deutlich stärker auf die Digitalisierung und die verschiedenen Formen von Künstlicher Intelligenz Bezug genommen werden, wie es sich in jüngerer Zeit auch zunehmend abzeichnet. Und schließlich wird eine noch deutlich intensivere gesamtgesellschaftliche Debatte über Nutzen und Risiken von KI geführt werden müssen, die dann letztlich auch die Weiterentwicklung im Bereich der Kriminalpolitik wesentlich beeinflussen wird.

Literatur

Angwin, J. L./Larson, J./Mattu, S./Kirchner, L. (2016): Machine Bias – There´s software used across the country to predict future Criminals. And it´s biased against blacks. ProPublica, in: https://www.propublica. org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing.

Butz, F./Christoph, S./Sommerer, L./Harrendorf, S./Kaspar, J./Höffler, K. (2021): Automatisierte Risikoprognosen im Kontext von Bewährungsentscheidungen. BewHi, 68 (3), S. 241-259.

Christoph, S. (2021): Vielversprechender Effektivitätsbooster oder problematischer Subsumtionsautomat? Gedanken zum Einsatz künstlicher Intelligenz „auf der Richterbank" in Strafverfahren. In: Giannini, A. et al. (Hg.): Strafrecht im Angesicht der Digitalisierung, S. 59-78.

Donohue, M. E. (2019): A replacement for Justitia´s scales?: Machine Learning´s role in sentencing. Harvard Journal of Law & Technology, 32 (2), S. 657-678.

Dressel, J./Farid, H. (2018): The accuracy, fairness and limits of predecting recidivism. Science Advances, 4 (1).

Eisbach, S./Heghmanns, M./Hertel, G. (2022): Künstliche Intelligenz im Strafverfahren am Beispiel von Kriminalprognosen. ZflStW, 1 (7-8), S. 489-496.

Eisenberg, U./Kölbl, R. (2022): Jugendgerichtsgesetz (23. Auflage). München: C.H. Beck.

Engelhard, J./Schiemann, A. (2022): Der EU-Kommissionsvorschlag einer Verordnung für künstliche Intelligenz aus rechts- und kriminalpolitischer Perspektive – Zur unumgänglichen aber nachbesserungsbedürftigen Harmonisierung. KriPoZ, 7 (6), S. 444-456.

Fischer, S./Petersen, T. (2018): Was Deutschland über Algorithmen weiß und denkt. Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung.

Graichen, N. (2022), Die Automatisierung der Justiz. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Greco, L. (2020): Richterliche Macht ohne richterliche Verantwortung: Warum es den Roboter-Richter nicht geben darf. RW, 11 (1), S. 29-62.

Herberger, M. (2018): „Künstliche Intelligenz" und Recht. Ein Orientierungsversuch. NJW, 71 (39), S. 2825-2829.

Höffler, K./Reisch, K. (in diesem Band): Die Auswirkungen von KI auf die Geldwäscheprävention.

Kaspar, J./Höffler, K./Harrendorf, S. (2020): Datenbanken, Online-Votings und künstliche Intelligenz. NK, 32 (1), S. 35-54.

Kernchen, T. (2021): Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes intelligenter Systeme für jugendrichterliche Entscheidungen. ZJJ, (2), S. 108-117.

Kleinberg, J./Lakkaraju, H./Leskovec, J./Ludwig, J./Mullainathan, S. (2018): Human Decisions and Machine Predictions. The Quarterly Journal of Economics, 133 (1), S. 237-293.

Kment, M. /Borchert, S. (2022): Künstliche Intelligenz und Algorithmen in der Rechtsanwendung. München: C.H.Beck Verlag.

Kohn, B. (2020): Künstliche Intelligenz und Strafzumessung. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Lin, Z. J./Jung, J./Goel, S./Skeem, J. (2020): The limits of human predictions of recidivism. Science Advances, 6 (7).

Miron, M./Tolan, S./Gómez, E./Castillo, C. (2021): Evaluating causes of algorithmic bias in juvenile criminal recidivism. Artificial Intelligence and Law, 29 (2), S. 111-147.

Nink, D. (2021): Justiz und Algorithmen. Berlin: Duncker & Humblot.

Paar, E. (2021): Künstliche Intelligenz im Rahmen der Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit Jugendlicher – Grundrechtliche Überlegungen aus deutscher und österreichischer Perspektive. ZJJ, (2), S. 117-125.

Peters, A. (2022): Kapitel 12 (Strafrecht). In: Kaulartz, M./Braegelmann, T. (Hg.): Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning. München: C.H.Beck/Vahlen, S. 559-579.

Rodenbeck, J./Sommerfeld, M. (2021): Technische Lösungen zur Erkennung falscher Geständnisse in Jugendstrafverfahren – ein Blick auf die Aufzeichnungen von Vernehmungen in Bild und Ton sowie auf die Möglichkeiten des Einsatzes Künstlicher Intelligenz. ZJJ, (3), S. 188-193.

Rostalski, F./Völkening, M. (2019): Smart Sentencing. Ein neuer Ansatz für Transparenz richterlicher Strafzumessungsentscheidungen. KriPoZ, 4 (5), S. 265-273.

Rudin, C./Wang, C./Coker, B. (2020): The Age of Secrecy and Unfairness in Recidivism Prediction. Harvard Data Science Review, in: https://hdsr.mitpress.mit.edu/pub/7z10o269/release/7.

Ruppert, F. (2021): Strafzumessung am Scheideweg? Legal Tech und Strafzumessung. KriPoZ, 6 (2), S. 90-98.

Sommerer, L. (2020): Personenbezogenes Predictive Policing. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Wang, C./Han, B./Patel, B./Rudin, C. (2022): In Pursuit of Interpretable, Fair an Accurate Machine Learning for Criminal Recidivism Prediction. Journal of Quantitative Criminology. https://link.springer.com/article/10.1007/s10940-022-09545-w#citeas.

Cybercrime gegen Privatpersonen in der Schweiz. Ergebnisse des Crimesurvey 2022

Nora Markwalder, Lorenz Biberstein, Dirk Baier

Gliederung

1. Einleitung
2. Methode
3. Ergebnisse
3.1 Cybercrime im engeren Sinn
3.2 Cybermobbing
3.3 Folgen der Viktimisierung mit Cybercrime und Cybermobbing
3.4 Weitere Delikte digitaler Kriminalität
4. Zusammenfassung

1. Einleitung

Der Kriminalitätsbereich Cybercrime gehört zu den Zukunftsthemen der Kriminologie. In Zeiten allgemein rückläufiger Kriminalität weist dieser gewöhnlich ansteigende Zahlen auf. Problematisch ist, dass es derzeit «keine einheitliche Beschreibung bzw. Definition von Cybercrime» gibt (*Huber* 2019, S. 28). Welche Phänomene unter Cybercrime zu fassen sind, ist damit nicht verbindlich geregelt, wenngleich für die polizeiliche Registrierung von sog. «digitaler Kriminalität» in der Schweiz mittlerweile ein eigenes Kategoriensystem in Anwendung ist (s. u.). Hinzu kommt, dass es sich um einen sehr dynamischen Bereich handelt, der den Entwicklungen der Informationstechnik folgt, sodass immer wieder neue Verhaltensweisen zu beobachten und zu klassifizieren sind und dass die Unterscheidung von Cybercrime und Offline-Delikten zunehmend verschwimmt, insofern Offline-Delikte inzwischen häufig auch Cyberelemente enthalten. Meist erfolgt in der wissenschaftlichen Untersuchung des Phänomens Cybercrime eine Fokussierung auf Organisationen oder Unternehmen als Opfer von Cybercrime-Angriffen (vgl. für die Schweiz u. a. *Baier et al.* 2022); Privatpersonen stehen meist nur dann, wenn es um spezifische Formen von Cybercrime geht (z. B. Cybermobbing bei Jugendlichen, z. B. *Külling et al.* 2022, S. 60 ff.; Cyberbullying bei Erwachsenen, vgl. z. B. *Baier/Biberstein* 2022) im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses. Dies ist sicherlich auch damit zu begründen, dass Privatpersonen teilweise gar nicht feststellen, dass sie Opfer von Cybercrime geworden sind.

Viktimisierungsbefragungen zu diesem spezifischen Kriminalitätsbereich sind in der Schweiz noch selten und messen hauptsächlich Cybercrime im engeren Sinn, d. h. «Straftaten, die sich gegen das Internet, weitere Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten» (*Bundeskriminalamt* 2019, S. 3). *Biberstein et al.* (2016) haben auf Basis des Crime Survey 2015, einer schweizweiten Repräsentativbefragung, Raten bzgl. der Betroffenheit von Cybercrime ermittelt, wobei nur eine Frage nach der Cybercrime-Viktimisierung gestellt wurde, die beinhaltete, ob man «Übergriffe im Internet, z. B. Phishing, Viren oder Missbrauch der eigenen Website oder der E-Mails» erlebt hat (S. 18). Insgesamt 6,6 % der Befragten gaben an, mindestens einen entsprechenden Übergriff in den zurückliegenden fünf Jahren erlebt zu haben, Männer häufiger als Frauen. Im Vergleich der Altersgruppen wurde kein signifikanter Unterschied der Viktimisierungsrate festgestellt. «Am häufigsten wurden die befragten Personen Opfer von Phishing (35,9 %), gefolgt von Viren (35,7 %)» (*ebd*. S. 19). Die Anzeigequote bei Übergriffen im Internet lag bei nur 3,9 %, was die zweitniedrigste Anzeigequote aller untersuchten Delikte war. Es ist insofern davon auszugehen, dass Dunkel- und Hellfeld in diesem Phänomenbereich weit auseinanderklaffen und primär über Dunkelfeldbefragungen Erkenntnisse zu diesem Deliktfeld erarbeitet werden können. *Baier et al.* (2022, S. 30) berichten auf Basis von Befragungen, die 2015, 2018 und 2021 durchgeführt wurden, Cybercrime-Viktimisierungsraten in Bezug auf ein Jahr in Höhe von 10,6 %, 11,5 % und 10,7 %. Demnach hat es im Dunkelfeld keine Zunahme von Cybercrime-Delikten gegeben, wobei einschränkend festzuhalten ist, dass die Raten aufgrund einer unterschiedlichen Erfassung nur bedingt kompatibel sind. Auch 2021 bildeten dabei Phishing-Attacken die häufigste Form von Cybercrime, gefolgt von Sexting-Übergriffen; Angriffe mittels Viren spielten hingegen keine bedeutsame Rolle mehr.[1]

Eine weitere Form vom Cybercrime ist das Cyberbullying bzw. Cybermobbing. Hierbei handelt es sich um eine Aggressionsform, die im Wesentlichen darauf angelegt ist, dem Ansehen einer Person zu schaden bzw. diese psychisch zu schädigen, wofür Anrufe, SMS, E-Mails, WhatsApp-Nachrichten, Postings usw. genutzt werden. *Smith et al.* (2008, S. 376) definieren dieses Verhalten als «an aggressive intentional act carried out by a group or individual, using electronic forms of contact, repeatedly and over time against a victim who cannot easily defend him or herself». Häufiger vorkommende

1 Neben schweizweiten Befragungsstudien finden sich auch regionale Studien zum Thema Cybercrime-Opfererfahrungen. So berichten *Milani et al.* (2022) für die Stadt Lugano hohe Fünfjahresprävalenzraten für Cybercrime von 35 % (Virusattacke, Internetbetrug und unbefugte Verwendung von persönlichen Daten).

Formen des Cybermobbing sind das Verspotten, das Beleidigen, das Bedrohen und das Gerüchteverbreiten. Zusätzlich werden sexuelle Formen des Cyberbullying unterschieden. Auf Basis von zwei Repräsentativbefragungen für die Schweiz haben *Baier und Biberstein* (2022) kürzlich ermittelt, wie verbreitet entsprechende Opfererfahrungen unter Erwachsenen sind und ob es im Vergleich der Jahre 2018 und 2021 zu einem Anstieg gekommen ist. Festgestellt wird, dass die Cybermobbingjahresprävalenz von 8,1 auf 11,7 % signifikant gestiegen ist. Männliche Befragte berichten signifikant häufiger von solchen Erfahrungen als weibliche Befragte. Mit zunehmendem Alter geht die Online-Viktimisierung signifikant zurück. Zudem zeigt sich, dass arbeitslose Befragte signifikant häufiger Cybermobbing erlebt haben. Für andere Merkmale (Sprachregion, Migrationshintergrund, Bildungsniveau, Einwohnerzahl des Wohnorts) ergab sich hingegen kein Zusammenhang mit Cybermobbing-Erfahrungen.

In der Schweizerischen Kriminalstatistik, also im polizeilichen Hellfeld, wird der Bereich Cybercrime seit dem Berichtsjahr 2020 gesondert als «digitale Kriminalität» ausgewiesen.[2] Hierzu zählen Straftaten, die in den Telekommunikationsnetzen und insbesondere im Internet begangen werden. Die Zuordnung zum Bereich «digitale Kriminalität» erfolgt dabei über das Tatvorgehen, wobei keine neuen Straftatbestände entwickelt wurden; stattdessen wird bei bestehenden Straftaten geprüft, inwieweit sie digital verübt wurden. Derzeit werden 28 Straftaten zum Bereich «digitale Kriminalität» gezählt. Die fünf im Jahr 2021 häufigsten Delikte in diesem Bereich waren Betrug, Geldwäscherei, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Pornografie und Erpressung. Bei Betrugsdelikten wurden schweizweit 17.232 Delikte mit Modus operandi «digitale Kriminalität» erfasst; dies sind 76,3 % aller registrierten Betrugsdelikte. Auch bei anderen, «klassischeren» Cybercrime-Delikten findet sich ein hoher Anteil digital verübter Straftaten (Datenbeschädigung 90,7 %, Unbefugte Datenbeschaffung 72,2 %, Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem 68,4 %). Laut Polizeilicher Kriminalstatistik haben sich die Geschädigtenzahlen zu diesen Delikten, aber ebenso bspw. zum Betrug, zwischen 2015 (der letzten Durchführung eines schweizweiten Crimesurvey) und 2021 deutlich erhöht – teilweise mehr als verdoppelt (vgl. *Markwalder et al.* 2023).

Anliegen des Crime Survey 2022 war es, auf Basis einer umfassenden Bevölkerungsbefragung aktualisierte Befunde zum Dunkelfeld der Cybercrime-

2 Vgl. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/digitale-kriminalitaet.html [letzter Aufruf: 23.01.2023].

Opfererfahrungen unter Erwachsenen in der Schweiz zu erarbeiten. Im Folgenden werden die zentralen Befunde vorgestellt.

2. Methode

Der Crime Survey 2022 stellt eine repräsentative Befragung der Schweizer Wohnbevölkerung im Alter von 16 bis 80 Jahren dar. Anhand eines nationalen Registers wurde eine Zufallsstichprobe von 41.316 Personen gezogen, geschichtet nach Kanton und Altersgruppe (vgl. für detaillierte Ausführungen zum methodischen Vorgehen *Markwalder et al.* 2023). Diese Personen wurden Anfang Mai 2022 angeschrieben, mit der Bitte, an einer Online-Befragung teilzunehmen. Dem Schreiben waren ein personalisierter Zugangscode sowie ein Unterstützungsschreiben der entsprechenden kantonalen Polizei beigelegt. Neben dem Einladungsschreiben wurden zwei Erinnerungsschreiben verschickt. Der Online-Fragebogen lag in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Er wurde, wie das gesamte Vorgehen im Projekt, von der Ethikkommission der Universität St. Gallen gutgeheißen (Referenznummer: HSG-EC-20220411).

Von den verschickten Einladungsschreiben wurden 715 retourniert, weil die adressierte Person nicht unter der Adresse erreicht werden konnte; diese Adressen werden als stichprobenneutrale Ausfälle betrachtet. Die bereinigte Stichprobe umfasst daher 40.601 Personen, von denen 15.519 verwertbare Angaben gemacht haben; dies entspricht einer Rücklaufquote von 38,2 %, was vor dem Hintergrund des Verzichts auf einen Einsatz von Anreizen als gut eingestuft werden kann. Die Zusammensetzung der Stichprobe entspricht insbesondere hinsichtlich der Kantonsverteilung nicht den Verteilungen in der Grundgesamtheit, dies, weil bevölkerungskleinere Kantone bewusst bei der Stichprobenziehung überrepräsentiert wurden. Für Datenauswertungen auf nationaler Ebene wurde daher ein Anpassungsgewicht berechnet, welches die Stichprobe entlang der Merkmale Kantonszugehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppe an die Grundgesamtheit anpasst. Im Folgenden werden ausschließlich Befunde der entsprechend gewichteten Stichprobe vorgestellt.

Die gewichtete Stichprobe lässt sich wie folgt beschreiben:

- 50,0 % der Befragten sind weiblich, 50,0 % männlich; Befragte mit der Geschlechtsangabe «divers» wurden entsprechend ihres im nationalen Register vermerkten Geschlechts kategorisiert.

- 32,7 % der Befragten gaben ein Alter ab 16 bis 36 Jahre, 38,2 % ein Alter ab 37 bis 57 Jahre und 29,1 % der Befragten ab 58 Jahre (bis 80 Jahre) an.
- 20,0 % der Befragten berichten davon, keine Schweizer Staatsangehörigkeit zu besitzen; Befragte mit doppelter Staatsangehörigkeit wurden als Schweizer Bürger:innen kategorisiert.
- 71,1 % Befragte gehören zur deutschsprachigen Region der Schweiz, 24,7 % zur französischsprachigen Region und 4,2 % zur italienischsprachigen Region.
- In eher ländlichen Gemeinden (unter 5.000 Einwohner:innen) wohnen 33,3 % der Befragten, in kleinstädtischen Gemeinden (ab 5.000 bis unter 20.000 Einwohner:innen) 37,0 % und in städtischen Gemeinden (ab 20.000 Einwohner:innen) 29,7 %.

3. Ergebnisse

3.1 Cybercrime im engeren Sinn

In Anlehnung an die Studien von *Dreißigacker und Riesner* (2018) bzw. *Müller et al.* (2022) wurde die Viktimisierung mit Cybercrime-Delikten im engeren Sinn im Crime Survey 2022 wie folgt erhoben: «Im Folgenden geht es um Straftaten, die im Internet/den Sozialen Medien verübt werden und die sich gegen Ihren Internet-/Soziale-Medien-Zugang, Ihre Daten im Internet usw. richten.» Im Anschluss wurden verschiedene Delikte aufgeführt («Im Detail sind damit bspw. folgende Straftaten gemeint»), die in Tabelle 1 abgebildet sind. Zunächst sollte mitgeteilt werden, ob entsprechende Erfahrungen im Zeitraum 2017 bis 2022 gemacht wurden; wenn dies der Fall war, wurde eine Reihe an weiteren Fragen insbesondere in Bezug auf das zuletzt erlebte Delikt gestellt.

Die zentralen Ergebnisse zur Cybercime-Viktimisierung insgesamt lauten:

- 14,6 % der Befragten haben im Zeitraum 2017 bis 2022 mindestens ein Cybercrime-Delikt erlebt (Fünfjahresprävalenz; n = 2.114 von 14.437 Befragten mit gültiger Angabe); 6,6 % aller Befragten sind im genannten Zeitraum mehrfach viktimisiert worden (n = 951/14.437).
- In Bezug auf das Jahr 2021 gaben 6,2 % eine Viktimisierung mit Cybercrime-Delikten an (Einjahresprävalenz; n = 897/14.434).

- Die Anzeigerate bezogen auf das zuletzt erlebte Delikt beträgt 10,0 % (n = 203/2.033).[3] Von den Befragten, die das Erlebnis bei der Polizei gemeldet haben, gaben 26,5 % (n = 38/144) an, unzufrieden damit gewesen zu sein, wie die Polizei mit dem Vorfall umgegangen ist. Wenn Unzufriedenheit geäußert wurde, dann insbesondere wegen folgender Gründe: «Die Polizei konnte mir nicht helfen/das Problem wurde nicht gelöst» (n = 25) und «Die Polizei hat nichts/nicht genug gemacht, um mir zu helfen» (n = 10).

Zum zuletzt erlebten Delikt wurde erfragt, um welches Cybercrime-Delikt es sich konkret handelte.[4] Tabelle 1 zeigt, dass es sich bei 37,7 % der berichteten Delikte um das Hacking von E-Mail- oder Social-Media-Konten handelte. Am zweithäufigsten wurden Phishing-Attacken berichten (Daten ausspioniert). Der Datenverlust durch Viren usw. bzw. der Ransomwareangriff wurden deutlich seltener berichtet. 11,4 % gaben andere Delikte an, wobei sehr unterschiedliche Delikte, teilweise versuchte Delikte, angegeben wurden. Mittels der Frage nach der konkreten Form des zuletzt erlebten Cybercrime-Delikts lässt sich zudem eine Fünfjahresprävalenz für Einzeldelikte berechnen. Dabei ist allerdings anzumerken, dass die Raten eine Unterschätzung darstellen, weil Befragte, die mehrere Delikte erlebt haben, immer nur zu einem Delikt eine Angabe machten; wenn diese Befragten ein zweites, anderes Delikt erlebt haben, müssten sie in die Berechnung der entsprechenden Fünfjahresprävalenzrate eingehen (und diese entsprechend erhöhen); da aber keine Angabe zu einem zweiten, dritten usw. erlebten Delikt vorliegen, kann dies bei der Berechnung der Raten nicht berücksichtigt werden. Wie Tabelle 1 zeigt, beträgt die Fünfjahresprävalenz beim Hacking von Konten 5,3 %; 3,7 % aller Befragten haben Phishing erlebt. Werden die Anzeigeraten für die Einzeldelikte betrachtet (ohne Abbildung), ergeben sich keine bedeutsamen Unterschiede: Die Anzeigerate variiert zwischen 6,4 % (Datenverlust durch Viren usw.) und 14,7 % (Ransomewareangriff).

3 33,5 % der zuletzt erlebten Delikte beziehen sich auf das Jahr 2022, 25,8 % auf das Jahr 2021, 12,8 % auf das Jahr 2020 und 27,9 % auf die Jahre 2017 bis 2019.

4 Mehrfachantworten waren hier möglich, weil grundsätzlich ein Vorfall aus mehreren Delikten zusammengesetzt sein kann.

Tabelle 1: Fünfjahresprävalenzrate verschiedener Cybercrimedelikte (gewichtete Daten; n = 1.997)

Beschreibung im Fragebogen	**Anteil in %**	**n**	**Fünfjahres-prävalenz**
Mein Konto bei Sozialen Medien oder mein E-Mail-Konto wurde gehackt.	37.7	752	5.3
Meine vertraulichen Daten wie Passwörter, Zugangsdaten oder Kreditkartennummern wurden durch gefälschte E-Mails oder Internetseiten ausspioniert.	26.7	533	3.7
Mein Onlinebanking wurde angegriffen/meine Kredit-/Debitkarteninformationen wurden online missbraucht.	22.2	443	3.1
Ich habe Datenverlust oder Datenbeschädigung durch Viren, Trojaner, Würmer erfahren.	14.5	290	2.0
Anderes	11.4	227	1.6
Der Zugang zu meinem Computer bzw. meinen mobilen Geräten wurde durch Schadsoftware gesperrt und ich wurde aufgefordert, Geld zu bezahlen, damit ich wieder auf alles zugreifen kann (sog. Ransomwareangriff).	9.8	195	1.4

Um zu prüfen, ob sich das Risiko, Opfer von Cybercrime-Delikten zu werden, zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterscheidet, wurde eine binär-logistische Regressionsanalyse berechnet, in die verschiedene Merkmale gleichzeitig eingeschlossen wurden. Tabelle 2 berichtet die Ergebnisse; Koeffizienten über 1 indizieren, dass ein Merkmal das Risiko der Opferwerdung erhöht (Fünfjahresprävalenz), Koeffizienten unter 1, dass ein Merkmal dieses Risiko senkt. Von Bedeutung sind dabei jene Koeffizienten, die als signifikant ausgewiesen werden. Insgesamt gibt es nur wenig signifikante Beziehungen, was bedeutet, dass das Risiko der Opferwerdung kaum mit sozio-demografischen Merkmalen variiert; oder anders ausgedrückt: Opfer von Cybercrime kann mehr oder weniger jeder werden, typische Opfermerkmale lassen sich bei diesem Delikt eher nicht identifizieren. Es gilt primär, dass Personen der ältesten Altersgruppe am seltensten eine Viktimisierung berichten (und Personen der mittleren Altersgruppe an häufigsten)[5] und dass Personen aus höheren Einkommensgruppen[6] bzw. mit höherer Bildung[7] häufiger Opfer werden, möglicherweise weil sie entsprechende Delikte häufiger registrieren

5 Die Fünfjahresprävalenzraten lauten: 16 bis 36 Jahre 14,9 %, 37 bis 57 Jahre 17,0 %, 58 bis 80 Jahre 11,4 %.

6 Die Viktimisierungsrate der untersten Einkommensgruppe (weniger als 2.500 CHF) liegt bei 11,2 %, der höchsten Einkommensgruppe (über 7.500 CHF) bei 16,8 %. Von allen Befragten gehören 45,5 % zur Gruppe mit dem höchsten Einkommen, 6,1 % zur Gruppe mit dem geringsten Einkommen (vgl. *Markwalder et al.* 2023).

7 Unterschieden wurden Personen mit niedriger/mittlerer Bildung (62,1 % der Stichprobe) und Personen mit hoher Bildung (Matur/Abitur oder Studium; 37,9 % der Stichprobe). Befragte mit niedriger/mittlerer Bildung erlebten zu 13,2 % Cybercrime im Zeitraum 2017 bis 2022, Befragte mit hoher Bildung zu 16,9 %.

(aufgrund höherer Bildung) oder weil sie attraktivere Ziele (höheres Einkommen) darstellen. In der französischsprachigen Schweiz liegt die Viktimisierungsrate zudem höher als in der deutschsprachigen Schweiz; in der italienischsprachigen Schweiz liegt sie niedriger.[8]

Tabelle 2: Soziodemografische Merkmale als Einflussfaktoren von Cybercrime-Viktimisierung (Fünfjahresprävalenzrate; binär-logistische Regression; abgebildet Exp(B); gewichtete Daten)

		Fünfjahresprävalenz	
Geschlecht	männlich	1.070	
Alter	16-36 Jahre	Referenz	
	37-57 Jahre	1.149	*
	58-80 Jahre	0.733	***
Staatsangehörigkeit	Ausland	0.839	*
Sprachregion	Deutschsprachige Schweiz	Referenz	
	Französischsprachige Schweiz	1.282	***
	Italienischsprachige Schweiz	0.741	*
Gemeindegröße	ländlich (unter 5000 Einwohner)	Referenz	
	kleinstädtisch (unter 20000 Einwohner)	0.978	
	städtisch (ab 20000 Einwohner)	0.965	
Bildung	hoch	1.197	**
Monatliches Haushalts-Nettoeinkommen	weniger als 2500 CHF	Referenz	
	weniger als 5000 CHF	1.320	*
	weniger als 7500 CHF	1.394	*
	mehr als 7500 CHF	1.529	**
N		**12041**	
Nagelkerkes R2		**0.018**	

* p < .05, ** p < .01, *** p < .001

3.2 Cybermobbing

Neben Cybercrime im engeren Sinn wurde spezifisch nach dem Erleben von Cybermobbing gefragt. Im Fragebogen wurde dieser Fragekomplex wie folgt eingeleitet: «Im Folgenden geht es um Beleidigungen, Belästigungen usw., die über das Internet/die Sozialen Medien ausgeführt werden.» Auch hier wurden zusätzlich verschiedene Einzeldelikte aufgeführt, damit die Befragten eine konkretere Vorstellung erhalten, welche Übergriffe gemeint sind («Im Detail sind damit bspw. folgende Verhaltensweisen gemeint»; vgl. Tabelle 3). Neben der Fünfjahresprävalenz (Viktimisierung im Zeitraum 2017 bis 2022) wurden wiederum Fragen zum zuletzt erlebten Delikt gestellt, wobei hier auch – im Unterschied zu Cybercrime im engeren Sinn – nach der Täterschaft

8 Die Raten lauten: deutschsprachige Schweiz 14,0 %, französischsprachige Schweiz 17,1 %, italienischsprachige Schweiz 11,0 %.

gefragt wurde, weil davon ausgegangen werden konnte, dass zumindest teilweise die Täter:innen bekannt sind.

Werden wiederum zunächst die Gesamtraten betrachtet, zeigt sich folgendes Bild zum Cybermobbing:

- 3,0 % der Befragten haben im Zeitraum 2017 bis 2022 mindestens einmal Cybermobbing erlebt (n = 440/14.824); in zwei von drei Fällen handelt es sich dabei um Mehrfachopfer, insofern beträgt die Mehrfachopfer-Gesamtrate 2,0 % (n = 293/14.824).
- In Bezug auf das Jahr 2021 gaben 1,4 % eine Cybermobbing-Viktimisierung an (n = 211/14.824).
- Die Anzeigerate bezogen auf das zuletzt erlebte Delikt beträgt 5,2 % (n = 22/432).[9] Von den Befragten, die das Erlebnis bei der Polizei gemeldet haben, gaben 78,3 % (n = 15/19) an, unzufrieden damit gewesen zu sein, wie die Polizei mit dem Vorfall umgegangen ist. Als Grund wurde dabei häufiger genannt «Die Polizei konnte mir nicht helfen/das Problem wurde nicht gelöst».

Bei den Cybermobbing-Delikten handelt es sich zu 62,0 % um Beleidigungen, Beschimpfungen usw. (Tabelle 3); in 37,1 % wurden Gerüchte verbreitet.[10] Werden auf Basis der Angaben Fünfjahresprävalenzen berechnet, so ist erneut darauf hinzuweisen, dass diese Unterschätzungen darstellen, gerade vor dem Hintergrund des hohen Anteils an mehrfach viktimisierten Personen. Im Zeitraum 2017 bis 2022 haben daher mindestens 1,7 % Beleidigungen usw. über Internet/Soziale Medien erfahren, mindestens 1,0 % das Verbreiten von Gerüchten. Für die verschiedenen Subdelikte von Cybermobbing gilt dabei ebenfalls, dass die Anzeigerate nicht bedeutsam zwischen 4,7 % (Beleidigungen usw.) und 9,4 % (Bloßstellen) variiert.

9 38,1 % der zuletzt erlebten Cybermobbing-Delikte beziehen sich auf das Jahr 2022, 22,7 % auf das Jahr 2021, 14,0 % auf das Jahr 2020 und 25,2 % auf die Jahre 2017 bis 2019.

10 Auch hier waren Mehrfachantworten möglich.

Tabelle 3: Fünfjahresprävalenzrate verschiedener Cybermobbingdelikte (gewichtete Daten; n = 411)

Beschreibung im Fragebogen	Anteil in %	n	Fünfjahresprävalenz
Jemand hat mich online verspottet, beleidigt, beschimpft oder bedroht.	62.0	255	1.7
Jemand hat online Gerüchte über mich verbreitet oder schlecht über mich geredet.	37.1	152	1.0
Anderes	15.2	62	0.4
Jemand hat private Nachrichten, vertrauliche Informationen, Fotos oder Videos von mir ins Internet gestellt bzw. im Internet versendet, um mich bloßzustellen oder lächerlich zu machen.	13.6	56	0.4
Jemand hat Fotos/Videos von mir verschickt, auf denen ich nackt zu sehen bin oder mich zu sexuellen Handlungen aufgefordert (z. B., dass ich mich vor der Web-Cam ausziehe)	11.3	47	0.3

Auf die Frage, ob die Tatperson bekannt war, gaben 15,3 % der Befragten an, dass sie die Tatperson nicht gesehen haben, 46,2 % kannten die angreifende Person nicht. Dies bedeutet, dass nur etwa ein Drittel (38,5 %) der Befragten berichteten, Angaben zur Tatperson machen zu können (n = 169). Am häufigsten wurden von diesen «andere Personen» als Täter:in benannt (ehem. Schulkolleg:innen, Bekannte), gefolgt von «Schüler:in, Student:in», «eng:er Freund:in», «(damalig:er) Ex-Freund:in», «Person aus Nachbarschaft» und «Arbeitskolleg:in». Weitere Personengruppen (z. B. häusliches Umfeld, Vorgesetzte, Lehrer:in) wurden kaum benannt.

Auch in Bezug auf das Cybermobbing wurde mittels binär-logistischen Regressionsanalysen geprüft, inwieweit verschiedene soziodemografische Gruppen stärker bzw. weniger stark belastet sind (Fünfjahresprävalenz). Die Ergebnisse sind in Tabelle 4 dargestellt, wobei sich auch bei diesem Delikt nur wenige Zusammenhänge zeigen. Mit zunehmendem Alter sinkt das Risiko, Opfer von Cybermobbing zu sein.[11] Eine ausländische Staatsangehörigkeit steht mit geringerer Viktimisierung in Verbindung.[12] Zudem zeigt sich, dass ein höheres Einkommen mit selteneren Erfahrungen mit Cybermobbing einhergeht.[13]

11 Die Fünfjahresprävalenzraten lauten: 16 bis 36 Jahre 4,8 %, 37 bis 57 Jahre 2,3 %, 58 bis 80 Jahre 1,8 %.

12 Befragte mit Schweizer Staatsangehörigkeit weisen eine Prävalenzrate von 3,1 % auf, Befragte mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine Rate von 2,4 %.

13 Die Viktimisierungsrate der untersten Einkommensgruppe (weniger als 2.500 CHF) liegt bei 5,7 %, der höchsten Einkommensgruppe (über 7.500 CHF) bei 2,6 %.

Tabelle 4: Soziodemografische Merkmale als Einflussfaktoren von Cybermobbing-Viktimisierung (Fünfjahresprävalenzrate; binär-logistische Regression; abgebildet Exp(B); gewichtete Daten)

		Fünfjahresprävalenz	
Geschlecht	männlich	1.039	
Alter	16-36 Jahre	Referenz	
	37-57 Jahre	0.562	***
	58-80 Jahre	0.411	***
Staatsangehörigkeit	Ausland	0.691	*
Sprachregion	Deutschsprachige Schweiz	Referenz	
	Französischsprachige Schweiz	0.853	
	Italienischsprachige Schweiz	0.843	
Gemeindegröße	ländlich (unter 5000 Einwohner)	Referenz	
	kleinstädtisch (unter 20000 Einwohner)	1.160	
	städtisch (ab 20000 Einwohner)	1.001	
Bildung	hoch	1.102	
Monatliches Haushalts-Nettoeinkommen	weniger als 2500 CHF	Referenz	
	weniger als 5000 CHF	0.649	*
	weniger als 7500 CHF	0.469	***
	mehr als 7500 CHF	0.483	***
N		**12357**	
Nagelkerkes R2		**0.027**	

* p < .05, ** p < .01, *** p < .001

3.3 Folgen der Viktimisierung mit Cybercrime und Cybermobbing

Anliegen des Crime Survey 2022 war in erster Linie, Prävalenzraten zu verschiedenen Delikten zu erarbeiten, um das Dunkelfeld der Kriminalität aufzuhellen. Es ging in der Befragung weniger darum, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Merkmalen, so z. B. mögliche Folgeerscheinungen von Viktimisierungserfahrungen, zu prüfen. Aus diesem Grund wurde nur eine begrenzte Anzahl an Merkmalen für entsprechende Auswertungen erfasst. Unter Verwendung von zwei Merkmalen soll im Folgenden geprüft werden, inwieweit Cybercrime- bzw. Cybermobbing-Viktimisierungen folgenreich für die psychische Konstitution der Opfer sind. Im Fragebogen wurde einerseits mittels der Frage «Ganz allgemein gefragt: Wie zufrieden sind Sie mit Ihrem Leben?» die Lebenszufriedenheit erhoben (Antwortvorgaben: 0 = gar nicht zufrieden, 10 = vollumfänglich zufrieden). Andererseits wurde das Sicherheitsgefühl mit der Frage «Wie sicher fühlen Sie sich, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit allein in Ihrer Wohngegend zu Fuß unterwegs sind?» ermittelt (Antwortvorgaben: 1 = sehr unsicher, 4 = sehr sicher).

Tabelle 5: Zusammenhänge zwischen Cybercrime- und Cybermobbing-Viktimisierung und möglichen Folgen (OLS-Regressionen; abgebildet: Beta-Koeffizienten; gewichtete Daten)

		Lebenszufriedenheit	**Sicherheitsgefühl nach Einbruch der Dunkelheit allein in Wohngegend**
Geschlecht	männlich	-.03 **	.22 ***
Alter	16-36 Jahre	Referenz	Referenz
	37-57 Jahre	.08 ***	.03 **
	58-80 Jahre	.22 ***	-.03 **
Staatsangehörigkeit	Ausland	-.01	-.01
Sprachregion	Deutschsprachige Schweiz	Referenz	Referenz
	Französischsprachige Schweiz	-.04 ***	-.01
	Italienischsprachige Schweiz	-.04 ***	-.01
Gemeindegröße	ländlich (unter 5000 Einwohner)	Referenz	Referenz
	kleinstädtisch (unter 20000 Einwohner)	-.03 **	-.08 ***
	städtisch (ab 20000 Einwohner)	-.05 ***	-.12 ***
Bildung	hoch	.01	.14 ***
Haushalts-Nettoeinkommen	weniger als 2500 CHF	Referenz	Referenz
	weniger als 5000 CHF	.11 ***	.02
	weniger als 7500 CHF	.21 ***	.06 ***
	mehr als 7500 CHF	.33 ***	.10 ***
Fünfjahresprävalenz Cybercrime		-.06 ***	-.04 ***
Fünfjahresprävalenz Cybermobbing		-.06 ***	-.05 ***
N		**11756**	**11884**
korr. R2		**0.085**	**0.096**

* p < .05, ** p < .01, *** p < .001

Tabelle 5 stellt Ergebnisse von OLS-Regressionen vor, die sowohl den Einfluss von Cybercrime-/Cybermobbing-Erfahrungen als auch den Einfluss verschiedener soziodemografischer Merkmale gleichzeitig auf die beiden Folgevariablen prüft. Die abgebildeten Koeffizienten können Werte zwischen 0 und +1 bzw. -1 annehmen; je größer der Koeffizient ausfällt, umso stärker erhöht (positive Werte) bzw. senkt (negative Werte) ein Merkmal die Lebenszufriedenheit bzw. das Sicherheitsgefühl. Entscheidend in Tabelle 5 sind die Koeffizienten zur Cybercrime- bzw. Cybermobbing-Viktimisierung: Diese fallen negativ und signifikant aus und haben in etwa die gleiche Höhe. Das Erleben beider Formen der Viktimisierung reduziert damit in bedeutsamer Weise die Lebenszufriedenheit und das Sicherheitsgefühl. Die Stärke der Koeffizienten ist gleichwohl als gering einzustufen.

Jenseits dieser Befunde zeigt sich, dass männliche Befragte etwas weniger mit ihrem Leben zufrieden sind als weibliche Befragte, aber ein deutlich höheres Sicherheitsgefühl aufweisen. Ältere Befragte sind zufriedener mit ihrem

Leben; hinsichtlich des Sicherheitsgefühls gilt, dass sich die mittlere Altersgruppe etwas sicherer fühlt als die jüngste Altersgruppe, die älteste Altersgruppe aber das geringste Sicherheitsgefühl äußert. Weitere erwähnenswerte Befunde ergeben sich mit Blick auf die Gemeindegröße: Mit zunehmender Gemeindegröße wird weniger Lebenszufriedenheit und ein geringeres Sicherheitsgefühl angegeben. Höher gebildete sowie Befragte mit höherem Einkommen fühlen sich signifikant sicherer; zudem steigt mit dem Einkommen auch die Lebenszufriedenheit.

3.4 Weitere Delikte digitaler Kriminalität

Im Rahmen des Crime Survey 2022 wurden neben Cybercrime- und Cybermobbing-Viktimisierung weitere Viktimisierungen mit strafbarem Verhalten erhoben. Bei einigen wenigen Delikten wurde mittels einer Nachfrage zum zuletzt erlebten Vorfall der Ort des Übergriffs erhoben. Dabei wurde, neben anderen standardisiert präsentierten Ortsangaben, auch der Ort «Im Internet/ in den Sozialen Medien» erhoben. Dies ermöglicht, in vergleichbarer Form, wie dies in der Schweizerischen Polizeilichen Kriminalstatistik geschieht, nicht nur Delikte auszuweisen, die genuine Cyberdelikte darstellen, sondern auch solche, bei denen die Tatausübung gleichwohl digital erfolgt (sog. Cyberdelikte im weiteren Sinn[14]). Ein Beispiel wären Betrugsdelikte, die mittlerweile zum Großteil über Internet/Soziale Medien verübt werden. Allerdings wurde im Crime Survey 2022 bei Betrugsdelikten oder Erpressungen keine Nachfrage nach dem Ort gestellt, weshalb der Anteil digital verübter Delikte nicht berechnet werden kann; beim Betrug wurden allerdings verschiedene Subdelikte erhoben, sodass zumindest Online-Anlagebetrug als eine Form des digitalen Betrugs betrachtet werden kann.

14 Für die Unterscheidung zwischen cyber-enabled crimes (im weiteren Sinn) und cyber-dependent crimes (im engeren Sinn) vgl. u. a. *Caneppele et al.* (2019).

Tabelle 6: Fünfjahresprävalenzrate «digitale Kriminalität» bei verschiedenen Delikten (gewichtete Daten)

Delikt	Beschreibung im Fragebogen	Fünfjahresprävalenz	**Fünfjahresprävalenz digitale Kriminalität**	n
Betrug/Online-Anlagebetrug	Jemand möchte Sie Online zu Geldanlagen auf gefälschten Anlageplattformen überreden	Betrug: 18.3	**Anlagebetrug: 4.8**	710/14725
Stalking	Im Folgenden geht es um das sog. Stalking, d. h. dass eine Person (z. B. Ex-Partner:in, Bekannt:er, Fremd:er) Sie wiederholt belästigt oder verfolgt hat.	5.0	**3.4**	511/15048
Sexuelle Belästigung	Es gibt Leute, die aus sexuellen Gründen manchmal andere Menschen in einer anstößigen oder belästigenden Art ansprechen, anschreiben, anfassen oder berühren oder sich vor ihnen entblößen.	10.7	**1.3**	194/15061
Drohungen	Manchmal bedrohen einen andere Leute in einer beängstigenden Art und Weise.	10.7	**0.8**	123/14875
Hate Crime	Wurden Sie Opfer irgendeiner Straftat oder irgendeines Übergriffs, wie beispielsweise einer Beleidigung, wegen Ihrer Hautfarbe, Ihrer Herkunft/Nationalität/Sprache, Ihres Geschlechts, Ihrer sexuellen Orientierung, Ihrer politischen Weltanschauung, Ihrer Religion, Ihrer Behinderung oder Erkrankung, Ihres körperlichen Aussehens, Ihres sozialen Status/Ihrer finanziellen Situation, Ihres Berufs oder Ihres Alters?	6.6	**0.6**	86/14703

Bei den Delikten «sexuelle Belästigung», «Drohungen» und «Hate Crime» wurde der Anteil digitaler Kriminalität auf Basis der Ortsangabe «Im Internet/in den Sozialen Medien» zum zuletzt erlebten Vorfall bestimmt. Beim «Stalking» wurden die Angaben «unerwünscht E-Mails, SMS, Chat-Nachrichten usw. geschrieben» und «mich im Internet/den sozialen Medien verfolgt» als Antworten auf die Frage zum letzten Vorfall «In welcher Weise wurde das Stalking ausgeführt?» herangezogen. Beim Betrug gab es keine Nachfrage nach dem Tatort; hier wurde als ein mögliches online Betrugsdelikt aber explizit der «Online-Anlagebetrug» aufgeführt (wiederum bezogen auf den letzten erlebten Betrugsvorfall).

Wie Tabelle 6 zeigt, lassen sich zu fünf weiteren Delikten Fünfjahresprävalenzraten zu digital erlebten Delikten berechnen. Da diese auf den Angaben zum zuletzt erlebten Delikt beruhen, ist auch hier wieder zu beachten, dass es sich um Unterschätzungen handelt. Die höchste Prävalenzrate zeigt sich beim Online-Anlagebetrug: Insgesamt 4,8 % aller Befragten bestätigten, dass sie in den Jahren 2017 bis 2022 erlebt haben, dass sie jemand online zu Geldanlagen auf gefälschten Anlageplattformen überreden wollte. Ebenfalls eine höhere Rate findet sich beim Stalking: 3,4 % aller Befragten haben digital ausgeführte

Stalking-Handlungen in den letzten fünf Jahren erlebt. Von digital ausgeübten sexuellen Belästigungen berichten 1,3 % der Befragten, von digital ausgeführten Drohungen 0,8 %, von digital ausgeführten Hate Crime-Handlungen 0,6 %.

Zusätzlich in Tabelle 6 dargestellt ist die Prävalenzrate der verschiedenen Delikte ohne Berücksichtigung des Tatorts. So gilt, dass 10,7 % der Befragten im Zeitraum 2017 bis 2022 irgendeine Form sexueller Belästigung erlebt haben; 18,3 % der Befragten haben irgendeine Form des Betrugs erlebt. Das Verhältnis der beiden Raten gibt dann Aufschluss darüber, in welchem Deliktsbereich der Anteil digital verübter Delikte besonders hoch ausfällt. Dies ist vor allem beim Stalking der Fall: Zwei von drei Befragten, die Stalking erlebt haben, haben dies auf digitalen Wegen erlebt (3,4 von 5,0 %). Bei Drohungen und Hate Crime ist dieser Anteil deutlich geringer, d. h. diese Delikte scheinen sich noch mehrheitlich in der Offline-Welt zuzutragen (oder werden, wenn sie dort ausgeführt werden, als entsprechende Delikte erlebt). Die Auswertungen unterstreichen anhand der fünf Deliktsbereiche, dass digitale Kriminalität kein klar abgegrenztes Phänomen darstellt, sondern dass verschiedene Delikte zunehmend digital ausgeführt werden. Dies ist bei zukünftigen Viktimisierungsbefragungen noch stärker zu berücksichtigen und durch entsprechende Nachfragen sichtbar zu machen.

4. Zusammenfassung

Die Ergebnisse haben gezeigt, dass Erfahrungen digitaler Kriminalität in der Bevölkerung keine Seltenheit darstellen. Jeder siebte Befragte (14,6 %) berichtet Viktimisierungen mit Cybercrime im engeren Sinn; dieser Anteil liegt deutlich höher als im Crime Survey 2015, wo 6,6 % der Befragten solche Erlebnisse berichteten (*Biberstein et al.* 2016). Dabei fällt der Anstieg sogar noch stärker aus, als die beiden Zahlen dies aufzeigen, da im Crime Survey 2015 Cybermobbing in die Prävalenzrate eingeht, im Crime Survey 2022 hingegen nicht. Es lässt sich damit klar feststellen, dass Cybercrime auch im Dunkelfeld ein zunehmendes Problem darstellt. Dabei zeichnen sich gewisse Verschiebungen ab: Während in der Befragung 2015 Phishing und Viren noch gleichermaßen bedeutsame Formen der Cybercrime-Viktimisierung darstellten, findet sich im Jahr 2022, dass Schäden durch Viren deutlich seltener genannt wurden; am häufigsten kommt hingegen das Hacking von E-Mail- und Social Media-Konten vor. Erklärbar ist dies möglicherweise damit, dass die Menschen verstärkt für die Virenthematik sensibilisiert sind und

Vorkehrungen treffen; und im gleichen Maße, wie Soziale Medien für die Menschen relevant werden (verbunden mit der Eröffnung entsprechender Konten), werden diese zu Zielen von Cyberangriffen.

Ein Großteil dieser Kriminalität verbleibt dabei im Dunkelfeld. Zwar erhöht sich die Anzeigerate im Vergleich zu 2015, wo sie 4,0 % betrug (*Baier et al.* 2022, S. 29), auf mittlerweile 10,0 %; dies bedeutet aber, dass weiterhin neun von zehn Delikten nicht der Polizei zur Kenntnis gelangen. Cybermobbing wird zudem weiterhin kaum angezeigt – die Anzeigerate beträgt hier 5,2 %. Diesbezüglich hat sich zudem ein wichtiger Handlungsbedarf ergeben: Auch wenn die Fallzahlen aufgrund der geringen Anzeigerate gering sind, fällt auf, dass acht von zehn Befragten, die Erlebnisse von Cybermobbing zur Anzeige gebracht haben, nicht zufrieden damit sind, wie die Polizei in der Folge damit umgegangen ist.

Vor dem Hintergrund des eingangs geschilderten Forschungsstandes ist ein Ergebnis der Auswertungen überraschend: Der Anteil an Befragten, die Cybermobbing erlebt haben, fällt mit 3,0 % im Zeitraum 2017 bis 2022 eher gering aus. Eine Erklärung hierfür zu finden, ist schwierig. Auch die Studie von *Baier und Biberstein* (2022) basiert auf bevölkerungsrepräsentativen Stichproben, beinhaltet also auch ältere Befragte, die dieses Delikt seltener erleben. In der Studie von *Baier und Biberstein* (2022) gaben zuletzt 11,7 % der Befragten Cybermobbing-Erfahrungen an – und dies bezogen auf die letzten zwölf Monate. Möglicherweise wurden im Crime Survey 2022 vor allem schwerere Delikte berichtet; ein Hinweis hierfür ist der hohe Mehrfachviktimisiertenanteil, der andeutet, dass Befragte eher dann Delikte angegeben haben, wenn sie häufiger waren (und damit in der Summe auch schwerer). Ein deutlicher Unterschied zu *Baier und Biberstein* (2022) ist, dass Cybermobbing 2022 mit einem Item abgefragt wurde, nicht mit drei Items, wobei die Inhalte letztlich aber sehr ähnlich waren. Methodische Aspekte, die das Antwortverhalten von Befragten beeinflussen, könnten daher ebenfalls ausschlaggebend für die Diskrepanzen sein. Dies bedeutet, dass Fragen möglichst wenig geändert werden sollten, um Vergleichbarkeit zu anderen oder zu früheren Studien zu gewährleisten.

Nochmals zu erwähnen sind schließlich die Befunde der multivariaten Auswertungen. Diese haben einerseits gezeigt, dass die Cybercrime- bzw. Cybermobbing-Opferwerdung kaum mittels soziodemografischer Merkmale vorhergesagt werden kann. Es finden sich zwar einige Unterschiede zwischen Befragtengruppen, die aber nicht immer einheitlich bei den beiden betrachteten Delikten ausfallen; zudem ist die erklärte Varianz der Modelle eher gering,

was verdeutlicht, dass soziodemografische Merkmale keinen substanziellen Einfluss haben. Cyber-Viktimisierungen können mehr oder weniger jeden treffen bzw. es müssten andere Merkmale, bspw. die Online-Routineaktivitäten, erfasst und geprüft werden. Cyberdelikte scheinen somit mehr von situativen Faktoren abhängig zu sein, weshalb sich in diesem Kontext auch ein Blick auf situative Präventionsmaßnahmen wie etwa das Erschweren der Tatbegehung oder Reduktion des Gewinns durch einen besseren Schutz der Tatobjekte lohnen kann (*Clarke/Mayhew* 1980). Andererseits konnte mittels multivariater Auswertungen belegt werden, dass Cyber-Viktimisierungen als Formen krimineller Opfererfahrungen ernst zu nehmen sind. Sie reduzieren die Lebenszufriedenheit und ebenso das Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum (als im Offline-Raum). Die Zusammenhänge sind nicht sehr stark, aber signifikant. Opfer von Cybercrime und Cybermobbing benötigen mit Blick auf die Verarbeitung dieser Delikte mithin Unterstützung.

Literatur

Baier, D./Biberstein, L. (2022): Cyberbullying-Erfahrungen Erwachsener in der Schweiz vor und während der Covid-19-Pandemie. Kriminalistik, 76 (8-9), S. 506-509.

Baier, D./Biberstein, L./Markwalder, N. (2022): Kriminalitätsopfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung. Entwicklungen im Dunkelfeld 2011 bis 2021. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Biberstein, L./Killias, M./Walser, S./Iadanza, S./Pfammater, A. (2016): Studie zur Kriminalität und Opfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung. Analysen im Rahmen der schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015. Lenzburg: Killias Research & Consulting.

Bundeskriminalamt (2019): Cybercrime. Bundeslagebild 2018. Wiesbaden.

Caneppele, S./Aebi, M.F. (2019): Crime Drop or Police Recording Flop? On the Relationship between the Decrease of Offline Crime and the Increase of Online and Hybrid Crimes. Policing: A Journal of Policy and Practice, 13 (1), S. 66-79.

Clarke, R.V./Mayhew, P. (Eds.) (1980): Designing out Crime. London: HMSO

Dreißigacker, A./Riesner, L. (2018): Private Internetnutzung und Erfahrungen mit computerbezogener Kriminalität. Ergebnisse der Dunkelfeldstudien des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein 2015 und 2017. Forschungsbericht Nr. 139 Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Huber, E. (2019): Cybercrime. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer.

Külling, C./Waller, G./Suter, L./Willemse, I./Bernath, J./Skirgaila, P./Streule, P./Süss, D. (2022): JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Markwalder, N./Biberstein, L./Baier, D. (2023): Opfererfahrungen und sicherheitsbezogene Einschätzungen der Schweizer Bevölkerung. Ergebnisse des Crime Survey 2022.

Milani, R./Caneppele, S./Burkhardt, C. (2022): Exposure to Cyber Victimization: Results from a Swiss Survey. Deviant Behavior, 43 (2), S. 228-240.

Müller, P./Dreißigacker, A./Isenhardt, A. (2022): Cybercrime gegen Privatpersonen. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung in Niedersachsen. KFN-Forschungsberichte Nr. 168. Hannover: KFN.

Smith, P.K./Mahdavi, J./Carvalho, M./Fisher, S./Russell, S./Tippett, N. (2008): Cyberbullying: Its nature and impact in secondary school pupils. Journal of Child Psychology and Psychiatry, 49 (4), S. 376-385.

Wie Smart Home Geräte zur Eintrittsfalle für Kriminelle werden können

Edith Huber, Albert Treytl, Thilo Sauter, Henri Ruotsalainen, Bettina Pospisil, Peter Kieseberg und Walter Seböck

Gliederung

1. Einleitung
1.1 Digitalisierung und Kriminalitätsentwicklung
1.2 Gegenstand der Untersuchung – methodischer Abriss des Artikels
2. Folgen für private Nutzer*innen – die smarte Realität
2.1 Beschreibung von Cybercrimehandlungen
2.2 Definition Smart Home
2.3 Ausstattung der Haushalte in Österreich
2.4 Viktimisierung
3. Neue Angriffsszenarien
3.1 Systemmanipulation über bestehenden Zugang – am Fallbeispiel Zugriff auf die Heizungsanlage
3.2 Illegaler Zugriff über Sicherheitsschwachstelle – am Fallbeispiel Cyberstalking
3.3 Infrastrukturmissbrauch und Täter*innen-Opfer-Umkehr
4. Ursachen – Erklärungen
5. Diskussion

1. Einleitung

1.1 Digitalisierung und Kriminalitätsentwicklung

Im Rahmen einer Dunkelfeldstudie[1,2] zum Thema Cybercrime in Österreich wurde analysiert, welche Auswirkung die Ausbreitung von Smart Home Geräten auf die Kriminalität hat. Dieser Artikel soll die wichtigsten Ergebnisse und Tendenzen erläutern. Wurde in bisheriger Literatur das Thema Kriminalität im Zusammenhang mit smarten Technologien erläutert, so findet man in

---

1 Diese Arbeit wurde im Projekt ARES (Angriffsresiliente IoT-basierte Sensoren in der Heimautomation) von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich gefördert.

2 Zum Dunkelfeld der Kriminalität gehören jene Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erlangt und die damit auch nicht in der amtlichen Kriminalstatistik erfasst werden (*Prätor* 2014).

der wissenschaftlichen Fachliteratur primär eine Auseinandersetzung mit IoTs und der Bedeutung für die Industrie. Eine kriminologische Analyse von Smart Home Geräten im privaten Umfeld hat bislang keinen Einzug in die Literatur gefunden.

Durch die immer stärkere Durchdringung mit digitalen Medien und internetfähigen Endgeräten hat sich unser Alltag innerhalb der vergangenen dreißig Jahre geändert. Die Digitalisierung hat nicht nur Geschäftsprozesse in Verwaltung und Industrie optimiert, sie ist bis in die Wohnzimmer der einzelnen Bürger*innen vorgedrungen. Parallel dazu ist die Internetkriminalität[3] in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. So verzeichnete man beispielsweise in Österreich im Jahr 2010 4.223 angezeigte Fälle, hingegen im Jahr 2021 bereits 46.176 angezeigte Fälle.[4] Eine ähnliche Entwicklung lässt sich in Deutschland mit einer Steigerung von 122.800 Fällen 2019[5] auf 146.363 Fälle 2021[6] festhalten. Dabei wurde das Internet immer häufiger Tatmittel und Tatort. Opfer sind längst nicht mehr ausschließlich Staaten, Unternehmen und Betreiber*innen kritischer Infrastrukturen. Mittlerweile findet man in allen Bevölkerungsteilen Opfer von cyberkriminellen Handlungen.

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung der vergangenen Jahre konnte man unterschiedliche Viktimisierungsstrategien zwischen den Opferklassen feststellen. So findet man bei Privatpersonen häufig Strafhandlungen im Bereich des Identitätsdiebstahls, Betrugsdelikte und Cyberstalking.[7] Vergleicht man dies mit den Opfern aus dem unternehmerischen Sektor, so verzeichnet

3 Generell unterscheidet man A) Cybercrime im engeren Sinn (Core Cybercrime, Cyberdependent Crime bzw. echte Computerdelikte): Unter diese Definition fallen alle Delikte, die es in keiner Variante offline gibt. Diese Kategorie von Cybercrime umfasst die Verletzung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Netzwerken sowie von Geräten, Daten und Services in diesen Netzwerken. Dazu zählen Hacking, Cyber-Vandalismus, die Verbreitung von Viren etc. B) Cybercrime im weiteren Sinn (Non-cyberspecific Cybercrime, Cyberenabled Crime bzw. unechte Computerdelikte): Delikte, die unter diese Kategorie fallen, können auch offline existieren. Dazu zählen Delikte, wie z. B. Kreditkartenmissbrauch, Informationsdiebstahl, Geldwäsche, Vergehen gegen das Urheberrecht, Cyberstalking sowie die Nutzung, Verbreitung und Zurverfügungstellung kinderpornographischer Inhalte usw. (*McGuire/Dowling* 2013).

4 *Statista* (2022).

5 Bis zum Jahr 2019 wurde in der Darstellung der PKS die „CCieS“ (Cybercrime im engeren Sinn) ausgewiesen. Ab da wurden alle Cybercrimedelikte subsumiert, also auch Delikte, die unter dem Begriff Cybercrime im weiteren Sinn erfasst und unter dem Summenschlüssel „Computerkriminalität“ ausgewiesen werden.

6 *Bundeskriminalamt* (2022).

7 *Huber/Pospisil* (2020).

die EUROPOL starke Zuwächse in den Bereichen Crime-as-a-Service, Ransomware und Malware.[8]

1.2 Gegenstand der Untersuchung – methodischer Abriss des Artikels

Gegenstand der hier durchgeführten Untersuchung war zum einen die Verbreitung von Smart Home Geräten und zum anderen eine Dunkelfelderhebung im Bereich Cybercrime. Dabei wurden alle gängigen Formen der bei Cybercrime im engeren Sinn und bei Cybercrime im weiteren Sinn vorkommenden Straftaten ausschließlich im Zusammenhang mit Smart Home Geräten mittels Fragebogen abgefragt und anschließend analysiert.

Mit Hilfe des Markt- und Meinungsforschungsinstituts Integral wurde ein Online-Fragebogen repräsentativ an österreichische Privathaushalte gesendet. Die Befragungsdauer belief sich auf 10-20 Minuten und umfasste die Themen (1) Internetnutzung und Sicherheitsempfinden, (2) Home Automation System und Datensammlung sowie (3) die Opferwerdung bezüglich Cybercrime. Der Fragebogen wurde von insgesamt 1.007 Personen ausgefüllt.

2. Folgen für private Nutzer*innen – die smarte Realität

2.1 Beschreibung von Cybercrimehandlungen

Für die cyberkriminologische Analyse müssen drei verschiedene Betrachtungsebenen unterschieden werden (siehe auch Abbildung 1).

Ebene 1: Der „Modus operandi“ beschreibt das Verhalten, welches der*die Täter*in zum erfolgreichen Verwirklichen des Tatbestandes (inklusive aller Methoden der Verdunklung der Tat) benötigt; er ist wandelbar und kann mit zunehmender Täter*innenerfahrung variieren. Demgegenüber steht die nicht wandelbare „Handschrift“ des*der Täters*in, welche durch dessen*deren Motive, wie z. B. das obsessive Verhalten des*der Täters*in bestimmt wird.[9]

Ebene 2: Im Rahmen der Tathandlung trifft man auf den technischen Begriff der „Angriffsszenarien“. Das Angriffsszenario ist dabei die (sequentielle)

8 *EUROPOL* (2021).
9 *Klein* (2022).

Beschreibung eines (möglichen) Angriffs und beschreibt verschiedene Situationen unter denen der Angriff durchgeführt bzw. bekämpft werden kann.[10]

Ebene 3: In weiterer Folge kann man die Angriffsszenarien auf den bzw. die „Angriffsvektoren" konkretisieren. Der Angriffsvektor ist dabei eine konkrete Technik oder Verfahren, um in das Zielsystem, also das konkrete Smart Home Gerät, einzudringen. Ein Angriffsvektor kann dabei sowohl aus technischen Methoden (z. B. Malware) als auch Manipulation von menschlichem Verhalten (z. B. Social Engineering) bestehen.[11] Dieser Begriff wird landläufig auch als Schwachstelle oder Sicherheitslücke (Englisch: Vulnerability) definiert, wobei diese i. A. nur den konkreten Ansatzpunkt oder eine Eigenschaft des Systems beschreibt, die das Eindringen ermöglicht. Die Summe aller möglichen Angriffsvektoren wird auch als Angriffsfläche eines Systems bezeichnet.[12]

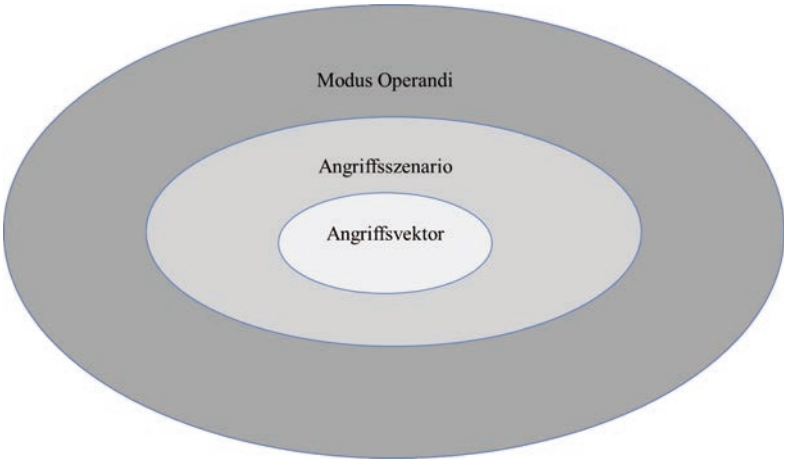

Abbildung 1: Abgrenzung Modus Operandi, Angriffsszenario und Angriffsvektor

2.2 Definition Smart Home

Bevor an dieser Stelle die Präsentation der Ergebnisse stattfindet, soll vorab noch auf die wichtigsten Begrifflichkeiten eingegangen werden. Ein Smart

10 *Grance/Nolan/Burke/Dudley/White/Good* (2006).
11 *Kaspersky* (2022).
12 *Security and Privacy Controls for Information Systems and Organizations* (2020).

Home kann als eine Wohnung oder ein Haushalt bzw. Einfamilienhaus verstanden werden, das Sensoren, Aktoren, intelligente Haushaltsgeräte und ein verbindendes Kommunikationsnetzwerk beinhaltet, welche durch einen Fernzugriff überwacht und gesteuert werden können, um dadurch Komfort, Sicherheit und Energieeffizienz zu erreichen.[13,14] Die Kombination aus Netzwerk, Sensoren, Aktoren, Geräten und den Steuer- und Überwachungsfunktionen wird auch als Gebäudeautomationssystem bezeichnet, welches zur Überwachung und Steuerung aller Gebäudefunktionen von der Haustechnik bis zur Unterhaltungselektronik eingesetzt wird.[15,16] Diese Funktionen umfassen Heizung, Lüftung, Klimatisierung (HLK), Beleuchtung, Beschattung, Zutrittskontrolle, Alarmsysteme, Unterhaltungselektronik, Haushaltsanwendungen und Energiemanagement (siehe Abbildung 2). Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Gebäudeautomationssystem für größere Gebäude verwendet und Home Automation System für Einfamilienhäuser und Wohnungen synonym verwendet.

Abbildung 2: Schematischer Aufbau eines Smart Homes und seiner Funktionen

Ein grundsätzliches Problem bei der kritischen Analyse von Kriminalität im Kontext von Smart Home Geräten ist, dass eine genaue Abgrenzung der Nutzungsverhältnisse der einzelnen Geräte nicht ausschließlich auf den Heimbereich eingrenzbar ist. So ist es beispielsweise möglich, dass Sprachassistenten sowohl zu Hause als auch mobil genutzt werden können. Dies trifft auch auf

13 *Balta-Ozkan/Davidson/Bicket/Whitmarsh* (2013).
14 *Toschi/Campos/Cugnasca* (2017).
15 *Domingues/Carreira/Vieira/Kastner* (2016).
16 *Rose* (2001).

Geräte zu, die dem Bereich Health[17] zuzuordnen sind. Wir wollen darauf speziell hinweisen, da dies zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen kann, die in der Umfrage nicht erfasst wurde bzw. werden konnte.

2.3 Ausstattung der Haushalte in Österreich

Smart Home-Anwendungen werden in privaten Haushalten in Österreich vor allem zur Einsparung von Energie und zur Erhöhung von Komfort und Sicherheit eingesetzt.[18] Dabei ist jedoch die Gewährleistung der Sicherheit dieser Geräte eine besondere Herausforderung,[19] denn Smart Home Geräte zählen zu den bedeutendsten Komponenten der Digitalisierung, die unmittelbar die Privatsphäre von vielen Menschen berühren. Durch die zunehmende Integration der Smart Home Geräte in den Alltag, stellen sie zusätzlich ein attraktives Ziel für kriminelle Angreifer*innen dar. Die Geräte könnten genutzt werden, um die Bewohner*innen auszukundschaften, um so in weiterer Folge kriminelle Handlungen wie Einbruch, Identitätsdiebstahl, Stalking oder Erpressung durchzuführen.

Rund ein Drittel (32 %) der Befragten hat (derzeit) keine internetfähigen Geräte im Sinne von Smart Home Geräten zuhause. Allerdings besitzen immerhin 31 % eine Smart Home Anwendung, 17 % zwei unterschiedliche Geräte und nur 6 % drei unterschiedliche Geräte. Am häufigsten verfügen die Befragten über einen Smart TV (583). Danach folgen mit größerem Abstand Sprachassistenzsysteme (299) und Überwachungskameras (116). Seltener verbreitetet sind automatische Beleuchtungssysteme (87), Alarmsysteme (81) und Internet-Steckdosen (80).

Nicht jede*r Befragte, welche*r ein Smart Home Gerät besitzt, nutzt dieses auch. So verwenden hier mehr als die Hälfte der Befragten die Möglichkeiten ihrer Home Automation Systems (51 %) überhaupt nicht. Lediglich 23 % der Befragten nutzen die Möglichkeiten eines Geräts und nur 13 % die jener zweier unterschiedlicher Geräte. Die am häufigsten genutzten Geräte decken sich mit jenen, die am häufigsten besessen werden, auch wenn die Zahlen bei

17 Darunter sind Geräte zu verstehen, die mit dem Internet verbunden sind und in der Pflege oder im Gesundheitsbereich eingesetzt werden.

18 *Wilson/Hargreaves/Hauxwell-Baldwin* (2017).

19 *Pirbhulal/Zhang/E Alahi/Ghayvat/Mukhopadhyay/Zhang/Wu* (2016).

der Nutzung weitaus geringer sind. Dabei fällt auf, dass sich unter den häufigen Nutzer*innen signifikant mehr Männer als Frauen finden.[20]

2.4 Viktimisierung

Obwohl Cyberkriminalität sehr heterogen ist, wird das Phänomen zum Einstieg und zur besseren Orientierung ganzheitlich dargestellt, bevor näher auf einzelne Delikte eingegangen wird. Unter den 1.007 Befragten wurden 849 (84 %) Opfer von insgesamt 2.672 unterschiedlichen Vorfällen von Cyberkriminalität. Da jeweils nur eine dichotome (ja/nein) Angabe pro Art des Deliktes vorgenommen werden konnte, ist nicht berücksichtigt, ob diese Delikte pro Person häufiger vorkamen. Mittels Zufallsauswahl wurden zu 1.913 Vorfällen exemplarische Befragungen durchgeführt. Von diesen 1.913 Vorfällen wurden 119 bei der Polizei gemeldet, das entspricht einer Anzeigewahrscheinlichkeit von 6,2 %. Die Daten zeigen einen schwachen, aber signifikanten Zusammenhang mit den Variablen Geschlecht[21], Alter[22] und Bildung[23]. Demnach steigt die Wahrscheinlichkeit, Opfer zu werden, wenn eine Person männlich ist, mit zunehmendem Alter sowie mit steigender Bildung. Diese soziodemografischen Merkmale allein reichen jedoch nicht aus, um die Opferwerdung zu erklären. Demnach liegt eine fehlende Ursache-Wirkungsbeziehung vor. Somit bestätigt sich, dass jede*r Opfer von Cyberkriminalität werden kann. Die Signifikanz erklärt sich vielmehr dadurch, dass Männer mit höherem Einkommen in der Regel auch mehr internetfähige Geräte besitzen als Frauen. Die detaillierten Antworten auf die Frage „Wurden Sie schon einmal Opfer von folgenden Cybercrimehandlungen?“ sind in Tabelle 1 ersichtlich.

Wie bereits in Kapitel 2.2 festgehalten, ist nicht in allen Fällen eine eindeutige Zuordnung der Smart Home Geräte ausschließlich auf den Heimbereich abgrenzbar, da es Geräte gibt, die auch andernorts genutzt werden. Daher kann die Abgrenzung zu anderen internetfähigen Geräten nur bedingt vorgenommen werden. Mit 7,9 % der Nennung ist die Tathandlung „Die Funktionsfähigkeit meiner internetfähigen Geräte wurde schwer gestört“ die häufigste

20 Der Zusammenhang zwischen Nutzungshäufigkeit und Geschlecht (Cramer-V: 0,131) ist mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von unter 1 % signifikant.

21 Der Zusammenhang zwischen Opferwerdung und Geschlecht (Phi: 0,103) ist mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von unter 1 % signifikant.

22 Der Zusammenhang zwischen Opferwerdung und Alter (Cramer-V: 0,163) ist mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von unter 1 % signifikant.

23 Der Zusammenhang zwischen Opferwerdung und Bildung (Cramer-V: 0,117) ist mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von unter 1 % signifikant.

Opferwerdungsart, gefolgt von „Ich wurde belästigt/bedroht/gestalkt“ mit 4,6 %.[24]

Tabelle 1: Opferwerdung - Dunkelfeld im Kontext von Smart Home Anwendungen, n=1.007

Strafhandlung	**Ja, ich wurde Opfer.**	**Ich habe das Gefühl, Opfer geworden zu sein, habe aber keinen Beweis.**
Die Funktionsfähigkeit meiner internetfähigen Geräte wurde gestört.	7,9 %	8,3 %
Ich wurde belästigt/bedroht/gestalkt.	4,6 %	5,3 %
Die Daten auf meinem Computer wurden ausspioniert.	4,4 %	15,4 %
Auf meine internetfähigen Geräte im Haus wurde zugegriffen.	2,6 %	4,6 %
Die Funktionsfähigkeit meiner internetfähigen Geräte im Haushalt wurde gestört oder blockiert.	1,9 %	4,9 %
Die Einstellung meiner internetfähigen Geräte im Haushalt wurden konfiguriert oder geändert.	1,7 %	3,6 %

3. Neue Angriffsszenarien

In der durchgeführten Dunkelfeldbefragung zur Opferwerdung konnten die genutzten Smart Home Geräte erfasst und die Viktimisierung der österreichischen Bevölkerung bezüglich der Gefahren des Internets erstmals erhoben werden. Basierend auf diesen empirischen Daten, werden im Folgenden drei realistische Angriffsszenarien dargestellt, die sowohl von den technischen Möglichkeiten als auch der aktuellen Bedrohungslage bzw. (Cyber-)Kriminalitätsstatistiken wahrscheinlich erscheinen.

Methodisch wird dabei immer entlang folgender Argumentationskette vorgegangen:

1. Identifikation der Sicherheitslücke bzw. Angriffsvektoren
2. Geplante kriminelle Handlung(en)
3. Entstandener Schaden
4. Problemstellung in der Bekämpfung
5. Abgeleitete Präventionsmaßnahmen

24 Vgl. auch *Pospisil/Sauter/Treytl/Huber/Seböck* (2022).

3.1 Systemmanipulation über bestehenden Zugang – am Fallbeispiel Zugriff auf die Heizungsanlage

Dieses Angriffsszenario soll am Beispiel eines Missbrauches des Fernzugriffs auf eine Heizungsanlage nach Trennung des gemeinsamen Haushaltes veranschaulicht werden. Es beschreibt, dass aus der Veränderung eines vormals legitimen Systemzugriffs ohne technische Sicherheitsschwachstelle ein Angriff auf das Smart Home-System möglich ist. Die Sicherheitslücke ist rein organisatorischer Natur und ist real gegeben, wenn nur für den*die jetzige*n Angreifer*in die Zugangsdaten bzw. Administrationsrechte zum Smart Home System vergeben wurden.

Da im Rahmen der Studie eine Viktimisierungsbefragung durchgeführt wurde, kann der Modus Operandi nicht eindeutig beschrieben werden, da die Motive und Handlungen des*der Täter*in nur angenommen und nicht bewiesen werden können. Der Zugriff unterscheidet sich technisch nicht von dem legitimen Zugriff und kann auch nicht durch technische Maßnahmen verhindert werden, da der*die Angreifer*in alle Zugangsdaten besitzt und der*die Angegriffene mangels Administrationsmöglichkeit den Zugang nicht deaktivieren kann. Nichtsdestotrotz spricht man hier von einem illegalen Zugriff auf ein System, da der*die Angreifer*in nicht mehr legitimiert ist auf das System zuzugreifen. Für das Opfer ist durch die Verhinderung des Systemzugriffs bzw. veränderte Zugangsdaten mit zusätzlichem Schaden wie z. B. erhöhten Energiekosten oder Kosten für die Systemrekonfiguration sowie eventuell auch von Stalkinghandlungen und einer Besitzstörung zu rechnen.

Das Sicherheitsrisiko muss hoch eingeschätzt werden, da der Schaden sowohl monetär als auch ideell hoch sein kann und mangels möglicher technischer Sicherheitsbarrieren auch die Eintrittswahrscheinlichkeit nicht begrenzt wird. In letzter Konsequenz bleibt nur mehr eine manuelle Deaktivierung des Systems, z. B. durch Stromlosschalten, übrig. Bei den meisten Systemen besteht noch die Möglichkeit eines Zurückstellens auf die Werkseinstellungen, die aber eine Rekonfiguration des Systems durchführt und spezifische Einstellungen löscht. Denkbar ist auch ein Trennen der Internetverbindung des Gerätes. Im Allgemeinen wird dies über die eigentliche Heizungsanwendungen hinaus zusätzliche Anwendungen im Smart Home System betreffen und beeinträchtigen. Kosten für Fehlersuche und Servicetechniker*in sind deshalb u. U. auch nicht vernachlässigbar. Eine Problemstellung in der Bekämpfung des Angriffes liegt unter Umständen in der Stornierung des Zuganges oder Rekonfiguration, wenn der*die Angreifer*in als legitime*r Besitzer*in bzw. Verfü-

gungsberechtigte*r eingetragen ist. In diesem Fall wäre ein Gerichtsbeschluss notwendig, um den Zugang zu deaktivieren.

Als Präventionsmaßnahmen können folgende Handlungen durchgeführt werden. Primär sollte eine unmittelbare Änderung der Zugangsdaten (z. B. Passwort) oder Sperren des Zugriffs des Nutzeraccounts erfolgen, um so einen weiteren Zugang zu verhindern. Des Weiteren sollte ein definierter Funktionsumfang auch ohne Internetverbindung vorab eingestellt werden. Dies kann bei einem System-as-a-Service,[25] Visualisierungen bzw. bei der Anwendung von maschinellem Lernen problematisch sein, da diese oft auf Servern des*der Herstellers*in ausgelagert sind. Darüber hinaus ist eine rechtliche Absicherung zur Sperre von Useraccounts und der Übertragung von Administrationsrechten anzudenken.

3.2 Illegaler Zugriff über Sicherheitsschwachstelle – am Fallbeispiel Cyberstalking

Im Gegensatz zum ersten Angriffsszenario bedient sich der*die Angreifer*in hier einer technischen oder organisatorischen Sicherheitslücke im System, um den illegalen Zugriff durchzuführen. Beispielhaft wird dies für einen (Cyber-)Stalkingangriff dargestellt.

Der*Die Angreifer*in nutzt hier entweder eine organisatorische Sicherheitslücke, wie ein nicht geändertes Standardpasswort oder eine andere technische Schwachstelle, wie z. B. Replay-Angriffe durch Einspielen von aufgenommenen Nachrichten oder Remote-Code-Ausführung,[26] um in das System einzudringen. Auf technischer Seite müssen Täter*innen entsprechendes Wissen über Sicherheitslücken sowie Techniken oder Software für die Durchführung des Angriffes besitzen. Detaillierte Kenntnis der konkreten Installation ist oft nicht erforderlich, da meist weitverbreitete Sicherheitslücken genutzt werden. Der Sicherheitsproduktehersteller Avast[27] gibt an, dass im Rahmen seiner Untersuchungen 2017 in Deutschland 175.500 (ca. 6% der getesteten Geräte) und in Österreich 31.000 (ca. 11% der getesteten Geräte) unsichere IoT-Geräte in Heimnetzwerken entdeckt wurden.

25 Anm.: „System-as-a-Service“ beschreibt den Grundsatz, dass ein System (Software und IT-Infrastruktur) nicht vor Ort, sondern in der Cloud bei einem Dienstleister betrieben und vom Kunden nur über eine aktive Verbindung zu dem Dienstleister genutzt werden kann. System-as-a-Service ist ein Teilbereich des Cloud Computings.

26 *Franik* (2020).

27 *Avast* (2017).

Als kriminelle Handlung wird in diesem Fall ein illegaler Zugriff auf das IT-System durchgeführt, um Videodaten zu erlangen und das Opfer durch Ansteuerung der Jalousien oder andere Aktoren oder Anzeigen zu belästigen. Schadensseitig geht man hier von einer Verletzung der Privatsphäre, einer psychischen Belastung der Opfer aber u. U. auch von Sachbeschädigung aus. Stalking belastet die Opfer sehr. Wie bereits in zahlreichen wissenschaftlichen Studien belegt, bringen es die Forscher *Kamphuis* und *Emmelkamp* auf den Punkt: Psychische und physische Belastungen sind keine Seltenheit. Betroffene leiden an innerer Unruhe, Angst, Nervosität, Schlafstörungen uvm.[28] Unmittelbare Sachschäden, wie Regeneintritt oder Überflutung von Räumen, werden bei der Mehrheit der aktuellen Heimautomationssysteme aber i. A. auf Grund von übersteuernden Sicherheitsfunktionen, wie Wind- oder Regenwächtern, nicht der Fall sein. Erhöhter Verschleiß oder Ausfall einer Komponente wegen Überlastung sind aber durchaus realistisch. Die Schwierigkeit in diesem Fall ist der Nachweis des Zugriffes, da dieser im Allgemeinen vom System nicht dokumentiert wird bzw. bei schwachen Passwörtern nicht vom Zugriff durch die berechtigte Person unterschieden werden kann.

Präventiv muss immer empfohlen werden, dass insbesondere Zugriffsdaten bei Systeminstallation geändert, individuell für Nutzer*innen und Anlage vergeben sowie den aktuellen Sicherheitsrichtlinien für Zugangsdaten[29] entsprechen müssen. Sicherheitsupdates sind am besten in automatisierter Form einzuspielen und der Zugriff aus dem Internet durch eine Firewall oder ein VLAN zu beschränken. Die Aktivierung einer standardmäßigen Zugriffsprotokollierung kann des Weiteren den Schaden zwar nicht verhindern, aber u. U. den Nachweis erleichtern.

3.3 Infrastrukturmissbrauch und Täter*innen-Opfer-Umkehr

Beim letzten Angriffsszenario in diesem Artikel ist das Smart Home Gerät nicht das finale Angriffsziel. Vielmehr wird es angegriffen, um als Plattform für weitere Angriffe wie eine Distributed Denial of Service (DDoS)[30,31] oder zur Verschleierung des Angriffsursprunges[32] zu dienen (siehe Abbildung 3).

---

28 *Kamphuis/Emmelkamp* (2001). Dazu haben die Forscher 594 Personen befragt.

29 *Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik* (2022).

30 Unter DDoS-Attacke wird im Allgemeinen ein Angriff verstanden, bei dem durch eine massive Welle an Anfragen von vielen örtlich verteilten Rechnern der Dienst überlastet und damit entweder vollständig blockiert oder gestört wird.

31 *Stellios/Kotzanikolaou/Psarakis/Alcaraz/Lopez* (2018).

32 *Ebd.*

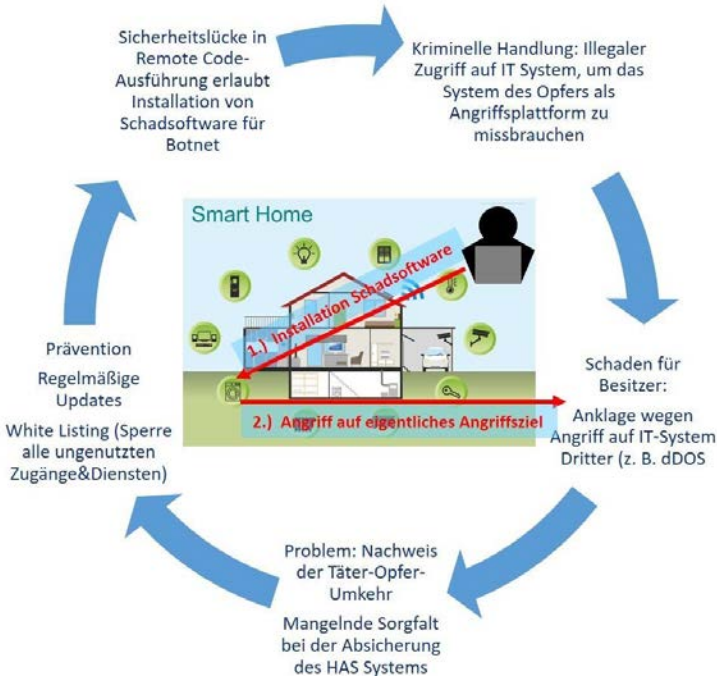

*Abbildung 3: Infrastrukturmissbrauch von Smart Home Gerät mit Täter*innen-Opfer-Umkehr, da der*die Angreifer*in nach Installation der Schadsoftware die Verbindung 1 abbricht und das Smart Home Gerät den Angriff auf das eigentliche Angriffsziel ausführt.*

Die genutzten Sicherheitslücken können hier sowohl technischer als auch organisatorischer Natur sein. I. A. ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um Sicherheitslücken handelt, die automatisiert angreifbar sind, da die Angreifer*innen in der Regel mit geringem Aufwand eine große Anzahl an Smart Home Geräten an verschiedenen Standorten übernehmen und als Botnetz, d. h. als Plattform für den Angriff missbrauchen wollen.

Die kriminelle Handlung besteht darin, dass ein illegaler Zugriff auf das IT-System erfolgt, um das System des Opfers als Angriffsplattform zu missbrauchen. Besonders interessant ist die Täter*innen-Opfer-Umkehr in diesem Fall. Es drohen rechtliche Folgen wegen des Angriffs auf das eigentliche Ziel(-system) des*der Angreifers*in, da dieser technisch durch das Smart Home Gerät durchgeführt wird und ein Nachweis über den illegalen Missbrauch geführt werden muss.

Unmittelbare Delikte oder Funktionsstörungen im angegriffenen System sind nicht zu erwarten, da der*die Angreifer*in in der Regel das Smart Home Gerät möglichst lange als Angriffsplattform nutzen möchte und solche „Nebeneffekte“ vermeiden wird. Andere Delikte werden sich daher eher als diffuse kollaterale Funktionsstörung manifestieren. Beispielsweise kann der Angriff Bandbreite und Rechenleistung verbrauchen und die Funktion des Smart Home Gerätes verlangsamen bzw. zu Race-Conditions führen. Juristisch gesehen stellen sich Probleme im Nachweis der Täter*innen-Opfer-Umkehr und in Bezug auf mangelnde Sorgfalt bei der Absicherung des Smart Home Geräts. Präventionsmaßnahmen bestehen primär in einem möglichst hohen und aktuellen Sicherheitslevel des Systems. Regelmäßige und zeitnahe Sicherheitsupdates oder White Listing (Sperre bzw. Blockierung aller ungenutzten Zugänge und Dienste) sind mögliche Gegenmaßnahmen.

4. Ursachen – Erklärungen

In der Analyse der Cyberangriffe auf Smart Home Geräte lassen sich wesentliche Einflussfaktoren festhalten.

Nutzungsverhalten – Jede*r kann Opfer werden

Nahezu 100 Prozent der 14 bis 49-Jährigen nutzen das Internet täglich. Besonders stark ist dabei der Anteil der Jugendlichen.[33] Wie aus der hier durchgeführten Dunkelfeldstudie entnommen werden kann, besteht ein Zusammenhang mit der Anzahl der genutzten Geräte und der Häufigkeit Opfer zu werden. Selbstsprechend lässt sich daraus die These ableiten, dass zwischen der Internetnutzung und der Wahrscheinlichkeit Opfer zu werden ein Zusammenhang besteht. Dabei haben Männer ein höheres Viktimisierungsrisiko als Frauen, da diese auch mehr internetfähige Endgeräte besitzen. Personen mit einer höheren Ausbildung werden weiter nicht weniger wahrscheinlich Opfer von cyberkriminellen Angriffen auf Smart Home Geräte. Eine Annahme, dass diese Gruppe ein vermindertes Viktimisierungsrisiko hat, konnte nicht bestätigt werden. Insbesondere das Unwissen über den Funktionsumfang kann zu potenziell unsicherem Nutzungsverhalten führen. Ähnlich wie bei PCs und mobilen Endgeräten können auch in Smart Home Geräten Apps installiert werden und so potenzielle Schadsoftware installiert werden. Auch mangelt es an Bewusstsein, dass Sprachassistenten durch andere Geräte, wie z. B. über Lautsprecher eingespielte Sprache, das Smart Home steuern können.

33 *INTEGRAL* (2022).

Mangelnde „Sicherheitshygiene“ – Jedes System hat Sicherheitslücken

Jedes System hat Sicherheitslücken. Bestes Beispiel ist das von Hersteller*innen gesetzte Default-Passwort, damit ein erster Zugriff überhaupt möglich ist. Wird dieses nicht geändert, ist es eine Sicherheitslücke. Wichtig ist hier, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen aktuellen und zukünftigen Sicherheitslücken von vornherein entgegenzuwirken. Sicherheitsleitfäden[34] fordern hier a) Setzen von sicheren Passwörtern und Änderung von Standard- bzw. herstellergesetzten Passwörtern, b) regelmäßige, am besten automatisierte Sicherheitsupdates, c) Netzwerksegmentierung durch Firewalls oder V-LANs, besondere Absicherung von Gateways bzw. Routern, d) ausschließlich verschlüsselte Kommunikation und lokale Nutzung und e) physikalische Sicherheit, dass Fremde keinen physischen Zugriff auf Schnittstellen wie USB- oder LAN (Netzwerk-)Ports bekommen. Leider sind selbst einfache Maßnahmen wie unter a) und b) nicht selbstverständlich.

Sozioökonomische Schwachstelle – Das fehlende Bewusstsein der Nutzer*innen

Auch wenn diese Studie gezeigt hat, dass sich die Besitzer*innen bzw. Nutzer*innen über die Datenverwendung Gedanken machen und hier bessere rechtliche Rahmenbedingungen wünschen, so werden Smart Home Geräte von den Nutzer*innen bzw. Besitzer*innen nicht als IT-Systeme[35] wahrgenommen. Ein fehlendes Bewusstsein, dass auch diese Geräte regelmäßig auf Sicherheit überprüft werden müssen oder ein mangelndes Bewusstsein für Passwortmanagement, wie beispielsweise die Fragestellung „Wer verwaltet in der Familie welche Passwörter?“ sind Ursachen für die mangelnde Sicherheitshygiene. In Anbetracht der Tatsache, dass Smart Home Geräte direkt auf die reale Welt einwirken und laut Statista Smart Home Report 2020 gerade in den Bereichen Zugangskontrolle und Überwachung das größte Wachstumspotential gesehen wird, sind hier legislative Rahmenbedingungen, Best Practices und breit gefächerte Bewusstseinsbildung gefragt.

34 Z. B. *Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik* (2022).

35 Anm.: Es wird auch oft der Begriff OT (Operative Technology) verwendet, um den Unterschied zwischen klassischen PCs und Servern zu unterstreichen.

5. Diskussion

Zweifelsohne nimmt die Nutzung internetfähiger Geräte auch im Haushalt stetig zu. Damit steigt auch das Risiko, Opfer von cyberkriminellen Handlungen zu werden. Dabei spannen sich die Vorfälle von illegalen Zugriffen über (Cyber-)Stalking bis hin zum Missbrauch von Endgeräten für weitere Cybercrimeangriffe (z. B. DDoS). Neben der Bewusstmachung des eigenen Nutzungsverhaltens gilt es vor allem, eine Sensibilisierung in diesem Bereich zu schaffen. Dabei muss den Besitzer*innen und Nutzer*innen vermittelt werden, dass a) es diese Art von Kriminalität gibt und man auch im vermeintlich geschützten privaten Bereich nicht davor sicher ist; b) eine Beschäftigung mit dem Thema IT-Sicherheit auch für Privatpersonen notwendig ist, um das Risiko einer Viktimisierung zu vermindern. Als Gegenmaßnahmen sind prioritär zum einen ein Passwortmanagement notwendig, also die Organisation, wie in den Haushalten mit Passworten umgegangen wird. Zum anderen muss eine Sensibilität dafür geschaffen werden, dass eine technische „Hygiene", wie z. B. das Durchführen regelmäßiger Updates, notwendig ist. Die Ergebnisse der Studie haben gezeigt, dass das Nutzungsverhalten der User*innen einen Einfluss auf das Kriminalitätsverhalten hat.

Abschließend ist es uns ein Anliegen, auf die Ausweitung von (Cyber-)Stalkingmöglichkeiten durch Smart Home Geräte hinzuweisen. So ist es durchaus möglich, dass in Zukunft der Fernzugriff zu Heizung, Beleuchtungssteuerung etc. zum weiteren Instrument des beziehungstechnischen Terrors wird, dessen Opfer, meist Frauen, eine geringere IT-Affinität besitzen und damit schwerer Gegenmaßnahmen ergreifen können. Das wird durch weltweite Krisen verstärkt.[36,37]

36 Anm. So konnten beispielsweise britische Forscher*innen nachweisen, dass die Viktimisierung durch Stalking vor allem auch in Krisenzeiten, wie z. B. durch COVID-19 massiv zugenommen haben (*Martellozzo/Bleakley/Bradbury/Frost/Short* 2022).

37 Weiterführend können dazu folgende Artikel erwähnt werden: https://www.nytimes.com/2018/06/23/technology/smart-home-devices-domestic-abuse.html [letzter Aufruf: 14.12.2022], https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/digital/digital-news/979456-Das-Smart-Home-wird-zum-Geisterhaus.html [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Danksagung

Das Projekt ARES (Angriffsresiliente IoT-basierte Sensoren in der Heimautomation) wurde von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich gefördert und dadurch erst ermöglicht.

Abbildung 2 und die schematische Darstellung eines Smart Home Systems in Abbildung 3 stammen von Sabine Krosche (Pixabay https://pixabay. com/ de/vectors/smart-home-haus-technik-multimedia-2005993/)

Literatur

Avast (2017): Pressemitteilung. Hundertausende von IoT-Geräten in Deutschland, Österreich und der Schweiz sind unsicher, in: https://press.avast.com/de-de/studie-von-avast-enth%C3%BCllt-hunderttausende-von-iot-ger%C3%A4ten-in-deutschland-%C3%B6sterreich-und-der-schweiz-sind-unsicher [letzter Aufruf: 08.12.2022].

Balta-Ozkan, N./Davidson, S./Bicket, M. (2013): Social barriers to the adoption of smart homes. Energy Policy, 63, S. 363-374. DOI: 10.1016/j.enpol.2013.08.043.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2022): Smarthome – den Wohnraum sicher vernetzen, in: https://www.bsi.bund.de/dok/10072756 [letzter Aufruf: 08.12.2022].

Bundeskriminalamt (2022): Cybercrime – Bundeslagebild 2021, in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2021.pdf [letzter Aufruf: 07.11.2022].

Domingues, P./Carreira, P./Vieira, R./Kastner, W. (2016): Building automation systems: Concepts and technology review. Computer Standards & Interfaces, 45, S. 1–12, DOI: 10.1016/j.csi.2015.11.005.

EUROPOL (2021): Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA) 2021, in: https://south.euneighbours.eu/wp-content/uploads/2022/07/internet_organised_crime_threat_assessment_iocta_2021-1.pdf [letzter Aufruf: 14.11.2022].

Franik, M. (2020): Kritische Sicherheitslücken in 3 Smart Home Hubs gefunden. Welivesecurity by ESET, in: https://www.welivesecurity.com/deutsch/2020/04/22/kritische-sicherheitsluecken-in-3-smart-home-hubs/22.4.2020 [letzter Aufruf: 07.11.2022].

Grance, T./Nolan, T./Burke, K./Dudley, R./White, G./Good, T. (2006): Guide to Test. Training, and Exercise Programs for IT Plans and Capabilities, National Institute of Standards and Technology (NIST). Special Publication 800-84, in: https://nvlpubs.nist.gov/nistpubs/legacy/sp/nistspecialpublication800-84.pdf [letzter Aufruf: 23.12.2022].

Huber, E./Pospisil, B. (2020): Problematik der Hell- und Dunkelfeldanalyse im Bereich Cybercrime. In: Rüdiger, T.-G./Bayerl, P.S. (Hg.): Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 109-133.

INTEGRAL (2022): Austrian Internet Monitor. N=4000, ab 14 Jahren, in: https://de-1statista-1com-1wy4rx2sr0338.han3.donau-uni.ac.at/statistik/studie/id/34708/dokument/internetnutzung-in-oesterreich-statista-dossier/ [letzter Aufruf: 14.11.2022].

Kamphuis, J./Emmelkamp, P. (2001): Traumatic Distress Among Support-Seeking Female Victims of Stalking. The American journal of psychiatry, 158, S. 795-798, DOI: 10.1176/appi.ajp.158.5.795.

Kaspersky (2022): Attack vector, in: https://encyclopedia.kaspersky.com/glossary/attack-vector/ [letzter Aufruf: 07.11.2022].

Klein, H. (2022): KrimLex. Profiling, in: http://www.krimlex.de/suche_artikel.php?KL_ID=144&KL_SUCHE=modus%20operandi&SEARCH_HIT_NUMBER=2&BUCHSTABE=P [letzter Aufruf: 08.11.2022].

Martellozzo, E./Bleakley, P./Bradbury, P./Frost, S./ Short, E. (2022): Police responses to cyberstalking during the Covid-19 pandemic in the UK. The Police Journal, DOI: 10.1177/0032258X221113452.

McGuire, M/Dowling S. (2013): Cyber crime: A review of the evidence, in: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/246751/horr75-chap1.pdf [letzter Aufruf: 07.11.2022].

New Your Times (2018): Thermostats, Locks and Lights: Digital Tools of Domestic Abuse, in: https://www.nytimes.com/2018/06/23/technology/smart-home-devices-domestic-abuse.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Pirbhulal, S./Zhang, H./E Alahi, M./Ghayvat, H./Mukhopadhyay, S./Zhang, Y.-T./Wu, W. (2016): A Novel Secure IoT-Based Smart Home Automation System Using a Wireless Sensor Network. Sensors, 17(12), 69. DOI: 10.3390/s17010069.

Pospisil B./Sauter, T./Treytl, A./Huber, E./Seböck, W. (2022): Cyber Security at Home - What Really Matters to People. 31st IEEE International Symposium on Industrial Electronics (ISIE), S. 1208-1213, DOI: 10.1109/ISIE51582.2022.9831736.

Prätor, S. (2014): Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung. Ein Überblick mit Schwerpunkt auf Dunkelfeldbefragung im Bereich Jugenddelinquenz. In: Eifler S./Pollich D. (Hg.): Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 31-65.

Rose, B. (2001): Home networks: a standards perspective. IEEE Commun. Mag. 39 (12), S. 78-85, DOI: 10.1109/35.968816.

Security and Privacy Controls for Information Systems and Organizations (2020): National Institute of Standards and Technology (NIST). Special Publication 800-53. Revision 5, S. 278, DOI: 10.6028/NIST.SP.800-53r5.

Statista (2022): Entwicklung der Anzahl der angezeigten und geklärten Fälle von Cybercrime (gesamt) in Österreich von 2010 bis 2021 [Graph], in: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/680927/umfrage/angezeigte-und-geklaerte-faelle-von-cybercrime-in-oesterreich/ [letzter Aufruf: 07.11.2022].

Stellios, I./Kotzanikolaou, P./Psarakis, M./Alcaraz, C./Lopez, J. (2018): A Survey of IoT-Enabled Cyberattacks: Assessing Attack Paths to Critical Infrastructures and Services. In IEEE Communications Surveys & Tutorials, 20, 4, S. 3453-3495. DOI: 10.1109/COMST.2018.2855563.

Toschi G.M./Campos, L.B./Cugnasca, C.E. (2017): Home automation networks: A survey. Computer Standards & Interfaces, 50, S. 42-54, DOI: 10.1016/j.csi.2016.08.008.

Wiener Zeitung (2018): Smart-Attacken. Das Smart Home wird zum Geisterhaus, in: https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/digital/digital-news/979456-Das-Smart-Home-wird-zum-Geisterhaus.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Wilson, C./Hargreaves, T./Hauxwell-Baldwin, R. (2017): Benefits and risks of smart home technologies. Energy Policy, 103, S. 72–83, DOI: 10.1016/j.enpol.2016.12.047.

Hate Speech gegenüber (Profi-)Fußballern in den sozialen Medien – Vorstellung eines KI-basierten Monitoring Tools auf europäischer Ebene

Thaya Vester

Gliederung

1. Einleitung
2. Zum Erfordernis der Bekämpfung von Hate Speech
3. Hate Speech als Ausdruck des „Broken Web“?
4. Zum Hintergrund des Projekts
5. Die Entwicklung des Dashboards
6. Allgemeine und spezifische Risiken
6.1 Auswirkungen auf den Marktwert der Spieler
6.2 Auswirkungen auf die mentale Gesundheit der Spieler
6.3 Sichtbarmachung als Offenbarung der Untätigkeit?

1. Einleitung

Dass insbesondere Profifußballer[1] in den sozialen Medien massiven Beleidigungen und Diskriminierungen ausgesetzt sind, ist hinlänglich bekannt; dennoch gestaltet sich die Bekämpfung dieser schwierig, da sich weder die Plattformen noch die Fußballverbände in der Lage dazu fühlen, systematisch gegen solche Äußerungen vorzugehen. So werden Diffamierungen häufig erst dann gelöscht, wenn diese von Betroffenen oder Dritten beanstandet werden; allzu oft verbleiben sie aber auch dauerhaft einsehbar im digitalen Raum.

Die Organisation „Football Against Racism in Europe“ (FARE) – ein gemeinnütziges Netzwerk von Fußballfangruppen aus 13 europäischen Ländern – möchte dies ändern; mit Unterstützung von google.org wurde 2020 ein Projekt ins Leben gerufen, das sich mit der Frage beschäftigt, wie mit Hilfe des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) und maschinellem Lernen

1 Da das hier beschriebene Projekt am Fußballspielbetrieb der Herren anknüpft, sind die Begriffe "Fußballer" oder "Spieler" in diesem Beitrag nicht als generisch, sondern als spezifisch männlich zu verstehen.

Hate Speech[2] im Fußball erfasst und analysiert werden kann. In Zusammenarbeit mit einem belgischen Software-Unternehmen unternahm ein Team aus Wissenschaftler*innen und FARE-Mitgliedern den Versuch, ein KI-basiertes Monitoring Tool aufzubauen, das Hate Speech konzentriert sichtbar machen soll, um die Betreiber der Plattformen zum Handeln zu bewegen.

Dieser Beitrag soll den aktuellen Stand des Projekts und die daraus entstehenden Chancen präsentieren, aber gleichzeitig auch beleuchten, welche Grenzen diesbezüglich bestehen und inwieweit diese Technologie sogar nachteilig für Betroffene wirken kann.

2. Zum Erfordernis der Bekämpfung von Hate Speech

Zuvorderst kann die Frage gestellt werden, warum die Bekämpfung von Hate Speech ausgerechnet in Bezug auf Fußballspieler besonders geboten ist. So gibt es durchaus Stimmen, die sich dahingehend äußern, dass Profifußballer schließlich so unverschämt hohe Summen verdienen, dass man dafür dann eben auch „ein bisschen Hate“ ertragen müsse. Solche Rechtfertigungs- und Relativierungsversuche sind in vielerlei Hinsicht bedenklich und gefährlich; Unrecht sollte immer unabhängig vom Ansehen oder der Berühmtheit der betroffenen Person als solches anerkannt und bekämpft werden. Darüber hinaus wird mit solch einer Einstellung verkannt, welche Strahlkraft insbesondere der Fußballsport hat. So führen zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrags mit Cristiano Ronaldo (515 Mio.) und Lionel Messi (390 Mio.) zwei Fußballspieler das weltweite Ranking der meisten Follower bei Instagram an (vgl. *Wikipedia* 2022).[3] Auch auf anderen sozialen Plattformen und Netzwerken wie Twitter und Facebook wird vielen Profifußballern millionenfach gefolgt. Neben diesen persönlichen Accounts gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichsten Accounts der Sportberichterstattung, die sich mit diesen Fußballspielern auseinandersetzen und ebenfalls enorme Reichweiten haben. Außerdem nicht außer Acht gelassen werden sollte der Umstand, dass Fußballspieler eine große

2 Unter Hate Speech werden in diesem Zusammenhang aggressive, diskriminierende oder beleidigende Äußerungen, die sich gegen bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen richten, verstanden. Im Falle von Hate Speech gegenüber Profifußballern werden diese häufig aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe oder ihres Glaubens angegriffen.

3 Diese Aussage bezieht sich auf Einzelpersonen, Platz 1 belegt mit 578 Mio. Followern Instagram selbst. Auf den weiteren Plätzen 4-10 folgen US-Stars wie Kylie Jenner, Selena Gomez, Dwayne Johnson („the rock“), Ariana Grande, Kim Kardashian, Beyoncé Knowles und Khloe Kardashian.

Anziehungskraft auf Kinder und Jugendliche haben – auch wenn sie diese Plattformen aufgrund ihres Alters noch gar nicht nutzen dürften. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist die Bekämpfung von Hate Speech auf diesen Kanälen in besonderem Maße geboten.

Zur Häufigkeit von Hate Speech gegenüber Profifußballern gibt es bislang nur wenig belastbare Daten. Sie variiert je nachdem, wie populär und erfolgreich ein bestimmter Spieler ist. Auch weniger bekannte Spieler sind nicht vor Beleidigungen im digitalen Raum gefeit, aber in der Regel sind diejenigen, die in den Medien am meisten präsent sind, auch besonders häufig von Hate Speech betroffen.

In England war das Problem von diffamierenden Aussagen gegenüber Fußballern im Netz bereits im Jahr 2021 so groß, dass sich alle Klubs von der ersten bis zur vierten Liga in einer gemeinsamen Aktion zum Boykott von Social Media-Plattformen entschlossen. Für mehrere Tage kehrten sie diesen als „Reaktion auf die anhaltenden und nachhaltigen diskriminierenden Beschimpfungen, mit denen Spieler und viele andere mit dem Fußball verbundene Personen online konfrontiert sind“ den Rücken zu (vgl. *Spiegel Online* 2021). Damit wollten sie zum einen die User*innen für die Problematik sensibilisieren, zum anderen aber auch die Betreiber an ihre Pflichten erinnern und aufzeigen, dass diesbezüglich ein großer Handlungsbedarf besteht. Diese Aktion rief ein großes mediales Echo hervor und ließ zunächst hoffen, dass sich die Situation verbessert. Nur wenige Wochen später zeigte sich jedoch sehr offenkundig das Gegenteil: Beim Finale der EM 2020 (die pandemiebedingt erst im Juni und Juli 2021 ausgetragen wurde) trafen die jungen englischen Nationalspieler Marcus Rashford, Bukayo Saka und Jadon Sancho beim 2:3 im Elfmeterschießen gegen Italien nicht, weshalb England verlor. Daraufhin wurden sie von einer Welle rassistischer Anfeindungen im Netz überrollt, die alles bisher Gewesene übertraf (vgl. *Hamburger Abendblatt* 2021).

Das große Ausmaß an Hass unterstrich eine jüngst von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) veröffentlichte Studie, in der insgesamt 406.987 Posts in Bezug auf ebendieses EM-Finale und auf das Afrika-Cup-Finale 2022 auf Beleidigungen hin untersucht wurden. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt die Erkenntnis, dass rund 55 Prozent aller bei den beiden Endspielen involvierten Spielern von digitalen Beschimpfungen betroffen waren. Etwa 40 Prozent dieser Nachrichten hatten einen homophoben Bezug, weitere 38 Prozent waren rassistischer Natur. Ebenfalls bemerkenswert ist die Tatsache, dass 58 Prozent der als Hate Speech identifizierten Kommentare bis

zum Erstellen des Schlussberichts der Studie nach wie vor auf den Plattformen sichtbar waren (vgl. *FIFA* 2022, S. 7).

Auch in Deutschland ist das Problem – trotz des neuen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), das insbesondere im europäischen Ausland durchaus anerkennend zur Kenntnis genommen wird – ebenfalls nicht von der Hand zu weisen. So ist auch hierzulande zu vernehmen, dass Fußballspieler unter ihren eigenen Social Media-Posts, aber auch in direkten Nachrichten, Morddrohungen und diskriminierende Beleidigungen erhalten. Dies nahm die Agentur Sports 360 im Februar 2022 zum Anlass, eine Kampagne („#uniteagainsthate") gegen Hate Speech aufzusetzen. In einem kurzen Video lasen 14 Profis Hasskommentare vor, die gegen sie gerichtet wurden.[4] Im Anschluss erfolgt der Hinweis, dass solche Äußerungen nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt seien („We value your opinion – But hate speech is not an opinion"), verbunden mit einem Appell, auch die Menschenwürde von Profifußballern zu achten. Kurze Zeit nach der Veröffentlichung des Videos traf sich Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier mit dem Fußballer Toni Kroos zu einem Instagram-Livechat, in dem sie sich über die Debattenkultur im Internet und im Speziellen auch über Beleidigungen gegen Fußballspieler austauschten.

Auch wenn solche Aktionen durchaus öffentlichkeitswirksam sind und das Problem (kurzzeitig) in den Fokus der Gesellschaft rücken, gelingt es dadurch nicht, das Problem an seiner Wurzel zu packen. Trotz dieser zunehmenden Aufmerksamkeit und Sensibilisierung finden sich online überall zahlreiche menschenverachtende und beleidigende Äußerungen, die nicht beseitigt werden und damit fortwährend sichtbar sind. Welche gravierenden Auswirkungen eine schwache Normenkontrolle im Internet haben kann, soll nachfolgend erläutert werden.

3. Hate Speech als Ausdruck des „Broken Web"?

Derzeit sind Beleidigungen und Verunglimpfungen in den sozialen Medien allgegenwärtig (ausführlich dazu *Diekmann* 2021). Dafür werden unterschiedliche Ursachen ausgemacht. So ermöglicht die Anonymität, die die sozialen

4 Darunter fanden sich Nachrichten wie „ICH WERDE DICH FINDEN UND DANN BRECH ICH DIR DEINE BEINE SODASS DU NIE WIEDER FUSSBALL SPIELEN KANNST", „Für dein weiteres Leben von Herzen alles schlechte, auf das du eines Tages depressiv, unglücklich und schmerzhaft den Löffel abgibst" oder „Mach den Enke, und wirf dich vor den Zug", die dem Torwart Ron-Robert Zieler galt (Instagram-Post von sports360 vom 25.02.2021, vgl. https://www.instagram.com/p/CLtihZgCCh4/?hl=de).

Netzwerke bieten, dass sich Menschen hinter einem Pseudonym verstecken und Äußerungen tätigen können, ohne sich dabei um die Konsequenzen ihres Handelns sorgen zu müssen. Hierfür hat sich mittlerweile der Terminus *online disinhibtion effect* (Enthemmungseffekt) etabliert, wobei sich dieser sowohl positiv als auch negativ entfalten kann (vgl. *Marx* 2019, S. 5). Auf der einen Seite können sich Personen dadurch öffnen und frei und mutig über Dinge austauschen, über die sie in ihrem Umfeld sonst eventuell nicht sprechen möchten (z. B. über eigene psychische Probleme). Andererseits kann die Anonymität aber auch dazu führen, dass sich Personen im Internet besonders ungezügelt verhalten und andere beleidigen oder diskriminieren.

Interessanterweise werden viele Diffamierungen aber durchaus von Accounts mit Klarnamen getätigt. So wird beispielsweise in der bereits zitierten FIFA-Studie aufgeführt, dass 90 (!) Prozent der Accounts, die durch Diskriminierungen gegen Fußballspieler auffielen, identifizierbar sind oder sich mit hoher Wahrscheinlichkeit identifizieren lassen (vgl. *FIFA* 2022, S. 4).

Hieraus wird deutlich, dass die Anonymität nur einen kleinen Teil zum Gesamtphänomen beiträgt und noch andere Faktoren eine wichtige Rolle spielen müssen. So wird der sog. digitale Narzissmus als wesentliche Triebfeder angesehen. Dieser ist nicht mit der Diagnose einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung gleichzusetzen, sondern wird „als eine Form der digitalen Selbstpräsentation, um Anerkennung und Selbstbestätigung zu erhalten“ verstanden (vgl. *Rüdiger* 2018, S. 277). Rückmeldungen im digitalen Raum erfolgen durch Followerzahlen, aber insbesondere auch durch Kommentare oder anderweitige Interaktionen. Mit Likes und Dislikes können sowohl positive als auch negative Resonanzen erzeugt werden. Im Sinne der Aufmerksamkeitsökonomie ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere Postings, die moralisch grenzwertig oder gar strafrechtlich relevant sind, Kontroversen hervorrufen. Ebenso wie klassische „Internet-Trolle“ erfahren Personen, die Hate Speech betreiben, durch (ablehnende) Reaktionen Selbstwirksamkeit. Wenn ihnen dann trotz eines solchen Verhaltens keine Konsequenzen drohen, kann dies dazu führen, dass sie sich zu weiteren Taten eingeladen fühlen (vgl. *ebd*., S. 270 ff. zur Übertragung des Routine Activity Approach in den digitalen Raum).

Zwar haben die sozialen Netzwerke bereits Richtlinien gegen Hate Speech in ihren Nutzungsbedingungen verankert und bieten Möglichkeiten, Fehlverhalten zu melden; allerdings richten sich diese in der Regel an den nationalen Regelungen der Server-Standorte aus, die nicht zwingend den deutschen oder auch europäischen Vorstellungen über Menschenrechte entsprechen.

Infolgedessen gibt es ein großes Verbesserungspotenzial, was den Regelungsgehalt solcher Richtlinien, aber auch die Schnelligkeit und Effektivität der Löschung solcher Inhalte betrifft. Letztlich haben all diese Plattformen – trotz gegenteiliger Beteuerungen – insbesondere ein marktwirtschaftliches Interesse daran, möglichst hohe Engagement-Raten zu generieren (vgl. *Russ-Mohl* 2019), was erklärt, warum sich jene nicht viel proaktiver um die Beseitigung von digitalen „Verunreinigungen" bemühen.

Bezüglich eines solchen Nichteinschreitens und den daraus resultierenden Folgen hat *Rüdiger* das Erklärungsmodell des Broken Web entwickelt (vgl. *Rüdiger* 2018, S. 267 ff.). Dabei überträgt er die Annahmen der Broken Window Theorie von Wilson und Kelling in die digitale Welt (vgl. *Hoheisel-Gruler* 2020, S. 81). In ihrer ursprünglichen Form besagt die Broken Window Theorie, dass bereits kleine vandalistische Schäden, wie beispielsweise ein eingeschlagenes Fenster an einem Auto oder in einem Haus, bei Nichtbeseitigung zu weiteren Zerstörungen führen werden. Dahinter steckt die Annahme, dass die fehlende Normenkontrolle eines sichtbar begangenen Delikts anderen Personen signalisiert, dass Schutzmechanismen offenkundig nicht mehr greifen (vgl. *Rüdiger* 2018, S. 267 f.). In der Folge begehen diese selbst eher ebensolche Handlungen, weil sie keine Gegenwehr erwarten.

Dass sich dieses Konzept auf den digitalen Raum durchaus übertragen lässt, zeigt *Rüdiger* sehr eindrücklich auf. Normüberschreitungen im Internet ohne Konsequenzen vermitteln das Gefühl eines Raumes ohne Kontrolle, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Grenzverletzungen steigt. Das Aufkommen von Hate Speech in bestimmten Foren kann dann dazu führen, dass einige Personen beginnen, diese Bereiche zu meiden.[5] Daraus resultierend kommt es dort noch stärker zu weiteren sprachlichen Verfehlungen, wenn dem Fehlverhalten nichts entgegengesetzt wird. Der digitale Raum beginnt zu verwahrlosen.

Wie lässt sich hier gegensteuern? Laut Rüdiger ist Normenkontrolle im digitalen Raum grundsätzlich auf drei Ebenen denkbar, er spricht dabei von der Selbstregulation durch Nutzer, Reaktionen von Betreibern und rechtsstaatlichen Reaktionsmöglichkeiten (*ebd.*, S. 279). Dieser Unterteilung ist grundsätzlich zu folgen, wenngleich im Mittelpunkt dieses Beitrags ein Akteur steht, der sich nicht trennscharf nur einer der genannten Ebenen zuordnen

5 Ein ähnliches Vermeidungsverhalten lässt sich auch in der analogen Welt feststellen, wenn gewisse Viertel, insbesondere zu bestimmten Uhrzeiten, nicht mehr betreten werden.

lässt. Im vorliegenden Fall nimmt sich FARE als Non-Profit-Organisation der Problematik an. Rüdiger verortet solche Institutionen neben Hacktivistengruppen, wie das Anonymous-Kollektiv, grundsätzlich auf der Nutzerebene, obgleich es sich bei ihnen um keine klassischen Einzeluser handelt. Auch wenn sie in der Regel bei ihrem Vorgehen gute Absichten haben, handelt es sich seiner Auffassung nach um Formen der Selbstjustiz der Zivilgesellschaft, die durch das eigene Handeln andere (untätige) Akteure zum Handeln zwingt (*ebd.*, S. 281). FARE wird jedoch finanziell und ideell bei seinem Vorhaben von google.org, einem karikativen Ableger des Unternehmens Google LLC, unterstützt. Bei google.org selbst handelt es sich zwar um keinen unmittelbaren Plattformanbieter, aber dennoch um eine Institution, die sich im Umfeld der Betreiber bewegt.

Grundsätzlich könnte ein von einer NGO implementiertes KI-basiertes Software-Tool also als „Poweruser" gewertet werden, der in kurzer Zeit eine enorme Anzahl an Sichtungen und Meldungen vornehmen kann; sobald ein Plattforminhaber selbst aktiv auf dieses Tool zurückgreift, wäre die Normenkontrolle sodann auf der Ebene der Betreiber anzusiedeln. Ganz gleich welcher Ebene das Monitoring-Tool letztlich zuzuordnen ist, bleibt die Grundintention dieselbe, und zwar die schnelle und effektive Tilgung von Hate Speech in Sozialen Medien gegenüber Profifußballern, da die derzeitige Normenkontrolle als nicht ausreichend erachtet wird.

4. Zum Hintergrund des Projekts

Wie soeben bereits anklang, erfährt das hier vorgestellte Projekt Unterstützung durch das Technologieunternehmen Google. Mit seinem Ableger Google.org fördert es in bestimmten Zyklen verschiedene Aktivitäten von Organisationen, Sozialunternehmen und Vereinen, um „komplexe Herausforderungen der Menschheit zu bewältigen" (vgl. *Google* 2022). Hierfür gibt es thematisch unterschiedliche „Impact Challenges", in denen sich Nonprofit-Organisationen bewerben können. Diese werden im Falle einer Zusage „mit einem Strategiepaket aus Geldmitteln, Mentoring und technologischer Hilfestellung" unterstützt (*ebd.*). Derzeit werden Projekte und Vorhaben im Bereich des Klimaschutzes gesucht; im Jahr 2019 wurde die „Google.org Impact Challenge für Sicherheit" ausgerufen, die europäische Organisationen mit einem Fonds in Höhe von 10 Mio. Euro dabei unterstützen soll, sich gegen Hass und Extremismus und für die Sicherheit von Kindern im Internet einzusetzen.

Im Rahmen dieser Kampagne unterstützt Google.org auch die Anti-Diskriminierungsarbeit von FARE.

Für die Umsetzung rief FARE eine Arbeitsgruppe („Steering Group") ins Leben, der 15 Mitglieder – darunter auch die Autorin des Beitrags – aus zehn europäischen Ländern[6] angehören. Diese setzt sich u. a. aus Fanvertreter*innen und Wissenschaftler*innen zusammen und ist für die inhaltliche Bearbeitung des Themas verantwortlich. Für die technische Durchführung wurde das belgische Softwareunternehmen Textgain engagiert, das über einen großen Erfahrungsschatz bzgl. des Monitorings sozialer Medien verfügt.

Das Projekt startete sodann im Jahr 2020 und war ursprünglich auf zwei Jahre angelegt; aufgrund der verschiedensten Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurde es bis Mitte 2023 verlängert und ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags noch in vollem Gange. Das Projektvorhaben besteht aus zwei Hauptkomponenten. Die erste stellt den Einsatz von Künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen dar, um Hate Speech im Internet zu erfassen und zu analysieren. Die zweite Komponente beinhaltet eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie rechtsextreme Gruppen Online- und Offline-Aktivitäten rund um den Fußball kombinieren, um ihre Ansichten zu verbreiten und junge Menschen zu radikalisieren und zu rekrutieren. Die hierdurch gewonnenen Daten sollen so aufbereitet werden, dass sie relevanten Personengruppen, Vereinen und Verbänden in zehn ausgewählten europäischen Ländern durch Workshops und auf anderen Kanälen zur Verfügung gestellt werden können.

Dieser Beitrag beschäftigt sich allerdings nur mit dem ersten Part, der zeitlich zuerst erfolgte, und zwar der Entwicklung des Monitoring-Tools. Mithilfe von diesem möchte FARE einen Weg finden, um Hate Speech schnell und effizient zu erkennen und diese im Idealfall dann auch zu entfernen und sicherzustellen, dass Täter*innen zur Rechenschaft gezogen werden. Wie die Organisation dabei vorgegangen und inwieweit das Vorhaben fortgeschritten ist, soll nachfolgend vorgestellt werden.

6 Das Projekt konzentriert sich auf die Länder England, Spanien, Kroatien, Deutschland, Großbritannien, Polen, Russland, Portugal, Italien und die Slowakei.

5. Die Entwicklung des Dashboards

Von den Mitgliedern der FARE-Steering Group wurden zunächst Datensätze in der jeweiligen Landessprache erstellt, die im Fußball gängige Beleidigungen, Bedrohungen und Diskriminierungen beinhalteten. Diese Sammlungen enthielten nicht nur textbasierte Beleidigungen, sondern teilweise auch Emojis und bestimmte Zahlencodes, die häufig zur Abwertung von Personengruppen verwendet werden.

Besonders herausfordernd ist dabei, dass Beleidigungen und Diskriminierungen stark kontextabhängig sind. So ist beispielsweise ein Affen- oder Bananen-Emoji für sich alleine unproblematisch und kann daher auch nicht verboten werden; gleichzeitig kommen diese sehr häufig zum Einsatz, um schwarze Spieler rassistisch zu beleidigen. Aus diesem Grund sind automatische Verfahren wie beispielsweise Blocklisting zur Verhinderung und Detektion von Hate Speech alleine nicht zielführend; diese müssen durch qualitative Analysen ergänzt werden (vgl. *Marx* 2020, S. 723).

Damit das Software-Tool lernen kann, wann Inhalte unverfänglich oder kritisch zu bewerten sind, wurde in einer frühen Projektphase eine Smartphone-Applikation (namens swipe.games) entwickelt. Diese gab den menschlichen User*innen, dem Expert*innen-Team von FARE, als problematisch identifizierte Textfragmente in verschiedenen Sprachen vor. Diese Personen mussten nun bewerten, ob es sich dabei ihrer Auffassung nach um Inhalte handelt, die sie entweder als „toxic“, „very toxic“ oder „non-toxic“ einstufen.[7]

7 Ähnlich wie bei der Dating-App Tinder konnten die eingeblendeten Texte zur Bewertung nach links, rechts oder oben „gewischt“ werden, sodass in kurzer Zeit sehr viele Bewertungen vorgenommen werden konnten.

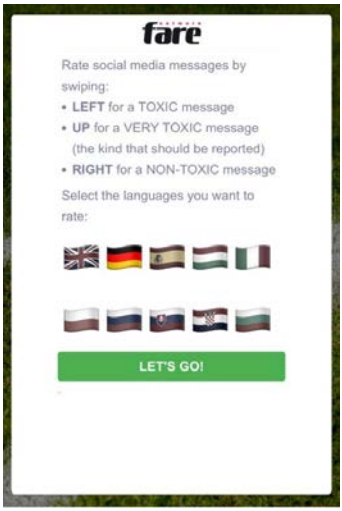

Abbildung 1: Oberfläche der eingesetzten App swipe.games

Bezüglich der Unterscheidung zwischen „toxic“ und „very toxic“ gab es jedoch keine strenge Definition; vielmehr wurden die User*innen gebeten, die Grenze dort zu ziehen, ob ihrem Verständnis nach auf den angezeigten Text zwingend (rechtliche) Konsequenzen folgen sollten.

Anhand der dadurch gewonnenen Erkenntnisse durchsucht der Algorithmus sodann verschiedene Internetseiten auf Hate Speech. Derzeit werden insbesondere Daten der Plattformen *Blogger, Instagram, RT, Twitter, Facebook, Reddit, Telegram, Vkontakte* und *Youtube* unter die Lupe genommen. Die dort aufgespürten Fundstellen werden gesammelt und können über ein Dashboard abgerufen werden. Jene können auf unterschiedliche Art angezeigt werden. Neben einer Übersicht über die Anzahl der analysierten Posts und den daraus identifizierten Hasskommentaren finden sich verschiedene Filteroptionen. So können verschiedene Wettbewerbe, Ligen, Vereine, bestimmte Spielpaarungen oder auch Einzelspieler ausgewählt werden.[8] Des Weiteren lassen sich verschiedene Arten von Hate Speech herausfiltern und Wortwolken mit den verwendeten Begriffen anzeigen. Für die einzelnen Postings kann zusätzlich ein Toxizitätslevel angezeigt werden. All diese Parameter können miteinander kombiniert werden und bieten damit einzigartige Möglichkeiten zur Analyse von Hate Speech.

8 Die dem Dashboard zugrunde liegenden fußballbezogenen Informationen basieren auf Daten des Anbieters API Football.

Eine der großen Stärken des Dashboards ist zudem, dass das Screening der Posts fortlaufend erfolgt. Dementsprechend sind die Daten tagesaktuell, wodurch eine schnelle Reaktion ermöglicht wird. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn außergewöhnliche Ereignisse – z. B. ein verlorenes Finale – eine große Flut an Hate Speech hervorrufen und daher ein besonderer Handlungsbedarf besteht.

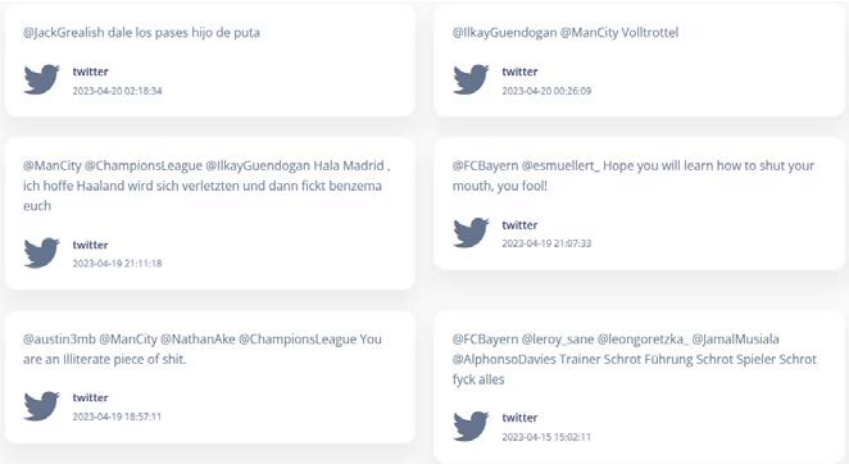

Abbildung 2: Screenshot der Benutzeroberfläche zur Anzeige von detektierten Inhalten

Größere Schwierigkeiten hat der Algorithmus nachvollziehbarerweise allerdings noch beim Erkennen von ironischen Bemerkungen. Auch anderweitig spürt er Kommentare auf, die als „toxic" eingestuft werden, obwohl sie tatsächlich keinerlei bedenkliche Inhalte hatten. So wurde beispielsweise einer Kurzkommentierung über die Transfertätigkeit des Vereins 1. FC Kaiserslautern ein hohes Toxizitätslevel zugewiesen, obwohl sich darin nur Wortes des Lobes fanden.[9] Dies dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass der Verein den Beinamen „rote Teufel" trägt, der auch im Text zum Einsatz

9 Folgender Wortlaut fand sich in besagtem Post: *„Dem 1. FC Kaiserslautern sind in der Sommerpause mit Andreas Luthe und Erik Durm zwei echte Königstransfers gelungen. Rufen beide Spieler in der kommenden Saison ihr spielerisches Niveau ab, scheint das Ziel Klassenerhalt mehr als machbar. Dafür, dass Aufstiegshelden häufig bei anderen Klubs begehrt sind, konnten die Roten Teufel den Großteil ihres Kaders zusammenhalten. Besteht die Mannschaft heute Abend ihre erste Bewährungsprobe gegen Hannover 96? #kaiserslautern #1fckaiserslautern #fckaiserslautern #fck #1fck #roteteufel #FCK96 #betze #betzenberg #erikdrum #durm #andreasluthe #luthe #zweiteliga #zweitebundesliga #bundesliga #bundesliga2 #2bundesliga #2liga #sportnews #sportde".*

kommt. Zum anderen werden aber insbesondere die verwendeten Hashtags #fck und #1fck, die die gängige Abkürzung des Vereinsnamens aufgreifen, fälschlicherweise für eine abgewandelte Form des englischen Wortes *fuck* gehalten und damit als toxisch eingestuft. Demnach ist hier das kontextuale Wissen vonnöten, dass es sich bei *fck* um die Kombination der Abkürzung FC (für Fußballclub) mit der Abkürzung eines Städtenamens, der mit dem Buchstaben K beginnt, handelt.

Zwischenzeitlich wurde seitens des Entwicklerteams auf das Auftreten solcher „false positives" reagiert; mittlerweile gibt es einen Button, mit welchem dem System rückgemeldet werden kann, dass seine Einstufung als unzutreffend bewertet wird.[10] Anhand dieser Feedbacks ist der Algorithmus in der Lage, sich stetig zu verbessern, wodurch sich auch die Qualität des gesamten Dashboards weiter steigern wird.

6. Allgemeine und spezifische Risiken

Es bleibt festzuhalten, dass die neuen technischen Errungenschaften viele neue Möglichkeiten zur Bekämpfung von Hate Speech bieten. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Screening-Ansätze auch Gefahren mit sich bringen können. Zum einen stellt sich hier wie in anderen Zusammenhängen – wie zum Beispiel dem autonomen Steuern von Fahrzeugen oder KI-gestützten medizinischen Prognosen – die ganz grundsätzliche Frage, wie stark sich der Mensch abhängig von der Künstlichen Intelligenz machen möchte bzw. wie viel Verantwortung ihr übertragen wird. Bezüglich des Beitragsthemas ist immer darüber nachzudenken, in welchem Ausmaß man der KI die Entscheidung (samt den daraus folgenden Konsequenzen) überlässt, wann eine Äußerung als toxisch einzustufen ist oder nicht. Zusätzlich stellen sich aber auch weitere spezifische Fragen nach direkten und indirekten Auswirkungen der Sichtbarmachung von Online-Diffamierungen auf die Fußballspieler.

6.1 Auswirkungen auf den Marktwert der Spieler

Die starke Kommerzialisierung des Profifußballs der Männer führt unter anderem dazu, dass neben den Spielern auch Berater*innen hohe Ablöse-

10 Wünschenswert wäre zudem, dass dem Algorithmus auch „false negatives" gemeldet werden können, dies ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

summen kassieren, wenn ein Spieler von einem Verein zu einem anderen wechselt. Dabei spielen bei solchen Transfers keineswegs nur die tatsächlichen spielerischen Qualitäten einer Person eine Rolle, sondern auch die (erhoffte) Beliebtheit bei den Fans.[11] Daher ist durchaus denkbar, dass Vereine zukünftig verstärkt auf solche statistischen Auswertungen zurückgreifen und in ihre Transferüberlegungen auch miteinbeziehen, welche Reaktionen bestimmte Spieler in der Online-Welt hervorrufen. In der Regel sind Vereine an einem sauberen Image interessiert und möchten negative Schlagzeilen vermeiden.

Auch die Spieler selbst und insbesondere deren Berater*innen sind sich dessen bewusst, dass Social Media-Profile im Bereich der Vermarktung eine zunehmend wichtigere Rolle spielen. Daher werden diese immer häufiger auch seitens Agenturen betreut und gepflegt, denn „in den Vertragsverhandlungen mit potenziellen Sponsoren lassen sich dadurch auch messbare Reichweiten monetarisieren, da etwa die Fan- bzw. Followeranzahl wichtige Argumente seitens der Spieler bzw. deren Berater*innen in den Verhandlungen sind, wenn es um die Definition von Werbeleistungen und deren Vergütung geht" (vgl. *Brehm* 2017, S. 237). Spielern wird mit *Do´s and Don´ts* erklärt, wie sie zur „eigenen Brand" werden können; dabei sollen unter anderem „Storytelling Elemente" zum Einsatz kommen und es soll „businessorientiert" gedacht werden (vgl. *Scheffler-Perrone* 2019, S. 72, 76). Diese Ausführungen zeigen auf, dass längst nicht mehr der Spieler selbst, sondern er als vermarktungsfähiges Produkt im Mittelpunkt steht. Von diesem Punkt aus fehlt nur noch ein kleiner Schritt dazu, die Frage des Marktwerts eines Spielers auch dahingehend zu taxieren, wie häufig er Hate Speech ausgesetzt ist. So könnte der Umstand, dass ein Spieler online besonders häufig beleidigt oder diskriminiert wird, dieser Logik zufolge durchaus verkaufshemmend wirken. Auch wenn ein solches Vorgehen aus Sicht der Managements von Vereinen und Spielern aus ökonomischen Ansätzen rational erscheinen mag, ist eine solche Entwicklung äußerst kritisch zu betrachten. Schließlich liegt es nicht an der Person eines schwarzen Spielers, dass er in den digitalen Medien rassistisch beleidigt wird, sondern an der Tatsache, dass wir in einer rassistischen Welt leben (und die Internetplattformen und Strafverfolgungsbehörden sich zu wenig bemühen, solche Posts zu verhindern und/oder zu beseitigen).

---

11 So wird immer wieder kolportiert, dass sich Transfers von Top-Spielern schon alleine durch die erwarteten Verkaufszahlen von Trikots rechnen könnten. Anhand von Beispielrechnungen kann aufgezeigt werden, dass dies unzutreffend ist (vgl. *Sackmann* 2017); dennoch ist das Merchandising im Fußball ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor.

6.2 Auswirkungen auf die mentale Gesundheit der Spieler

Unabhängig von den Auswirkungen auf die Frage des Marktwerts (die sich zweifelsohne mittelbar oder unmittelbar ebenso auf die Psyche eines Spielers niederschlagen kann) sollte auch bedacht werden, wie sich die geballte Sichtbarmachung von Hate Speech auf die mentale Gesundheit von Spielern auswirken kann. Auch ohne Social Media sind Profispieler in besonderem Maße Leistungsdruck, emotionalem Stress und Konkurrenzkampf ausgesetzt. Lange waren psychische Erkrankungen im Profifußball ein Tabuthema, in den letzten Jahren wird sich aber auch in der Öffentlichkeit zunehmend damit auseinandergesetzt und auf diese Probleme aufmerksam gemacht. So zeigte beispielsweise eine Studie zum Leistungsdruck im Profifußball auf, dass 16,7 Prozent aller befragten Spieler Symptome einer Depression oder Angststörung aufwiesen (vgl. *Jensen et al.* 2018, S. 147). Für die Entwicklung von depressiven Episoden werden für Fußballer verschiedene Risikofaktoren ausgemacht. Neben körperlichen und sozialen Belastungen (z. B. die häufig frühe Trennung von der Familie schon im Jugendalter oder der Konkurrenzdruck) werden auch öffentliche Kritik und Häme genannt (vgl. *Smith* 2018). Dabei dürfte es sicherlich typabhängig sein, inwieweit man solche an sich heranlässt und sich damit beschäftigt. So dürfte den meisten Spielern durchaus bewusst sein, dass sie in Internetforen und anderen digitalen Orten beleidigt und verunglimpft werden. Dennoch besteht für sie zumindest theoretisch die Möglichkeit, sich diesen Äußerungen zu entziehen, indem sie bestimmte Inhalte nicht konsumieren und gewisse Plattformen insbesondere bei sportlichen Misserfolgen meiden. Ein solches Ignorieren dürfte vor allem dann gelingen, wenn der Account von anderen Personen (mit-)betreut wird. Gleichwohl ist das alltägliche Leben von jungen Menschen häufig so intensiv von einer Nutzung von Social Media-Inhalten geprägt, dass eine Distanzierung davon eher realitätsfremd erscheint. „Viele Spieler machen mehr auf Instagram als auf´m Platz“, so lautet die Einschätzung des 17-jährigen Marlon Zacharias, der derzeit in der U19-Mannschaft des Bundesligisten Borussia Dortmund spielt (vgl. *ESET* 2022). Der Wunsch nach (positiver) Kommunikation, eventuell aber auch Neugier, dürfte bei den meisten Spielern so groß sein, dass diese durchaus auch negative Kommentare über sich lesen. So machte beispielsweise der ehemalige Fußball-Weltmeister Thierry Henry darauf aufmerksam, dass „die schiere Menge an Rassismus, Mobbing und die daraus resultierende psychische Folter für Einzelpersonen […] zu giftig [ist], um sie zu ignorieren“ und reagierte deshalb mit einem kompletten Rückzug von den Plattformen Facebook, Instagram und Twitter (vgl. *FAZ* 2021).

Durch die neuen Programmierungen wird es dank verschiedener Suchfunktionen nun möglich werden, mit nur wenigen Klicks eine umfassende Analyse über die eigene Person – und damit unter Umständen eine geballte Ladung Hass – zu erhalten. Dadurch ergeben sich zudem neue Vergleichsmöglichkeiten; Spieler können nachschauen, ob sie häufiger oder seltener beleidigt werden als ihre Teamkollegen oder andere Spieler, mit denen sie in Konkurrenz stehen (zum Beispiel um Plätze in der Nationalmannschaft). Für emotional gefestigte Spieler könnte dies vielleicht sogar einen spaßigen Charakter haben, für alle anderen aber zusätzlichen Stress und Unsicherheiten produzieren und durchaus eine Gefährdungslage darstellen.

Die Möglichkeit, sich der ganzen Thematik zu entziehen, wird weiter dadurch minimiert, dass sich auch Medien diesem Themenfeld gerne personenbezogen widmen. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Medien in der Berichterstattung über Auswertungen zur Häufigkeit von Hassnachrichten vorzugsweise die „Spitzenreiter" hervorheben, so etwa das Hamburger Abendblatt mit der Schlagzeile *„Ein ehemaliger HSV-Profi wird bei Twitter am häufigsten beleidigt"* (vgl. *Hamburger Abendblatt* 2022), die Wiener Zeitung mit *„Balotelli am meisten beleidigter Spieler der Premier League"* (vgl. *Wiener Zeitung* 2015) oder das schweizerische Tagblatt mit *„Cristiano Ronaldo am häufigsten von Twitter-Beleidigungen betroffen"* (vgl. *Tagblatt* 2022). Auch wenn sich diese Spieler ständig auf der Jagd nach Rekorden befinden, dürften diese Titel wohl kein Grund zur Freude sein und nicht spurlos an ihnen vorbeiziehen.

6.3 Sichtbarmachung als Offenbarung der Untätigkeit?

Zu guter Letzt ist auf die Verantwortung hinzuweisen, die auf einer höheren Ebene zusätzlich auf dem Projekt lastet. So bietet der entwickelte Algorithmus neue Möglichkeiten zur gezielten Sichtbarmachung von Hate Speech; wichtig ist jedoch, dass gegen die Verstöße, die dadurch sichtbar gemacht werden, dann auch eine Reaktion – sei es durch die Betreiber oder von rechtsstaatlicher Seite – erfolgt. Andernfalls wäre eine solche Dokumentation von Hate Speech-Vorfällen „nur" ein Beleg der Existenz des Broken Web, der die vorherrschende Problematik noch verstärken könnte, wenn dadurch ausschließlich die Handlungsunfähigkeit von Plattformbetreibern und Behörden ersichtlich werden sollte.

In diesem Zusammenhang sollte daher auch darüber nachgedacht werden, wie sichtbarer gemacht werden kann, dass die Verantwortlichen – wenn auch noch

nicht in ausreichendem Maße – durchaus Beiträge zur Bekämpfung von Hate Speech liefern. Das (schnelle) Löschen eines Beitrags oder die Verhinderung eines solchen (z. B. durch Blacklists) ist für Außenstehende in der Regel jedoch nicht ersichtlich. Das Wissen, dass durchaus eine Kontrolle erfolgt, könnte den User*innen aber ein beruhigendes Gefühl vermitteln und zugleich abschreckend auf potentielle Hate Speaker wirken. Ein Zeugnis solcher Prüfungen könnte beispielsweise das Einfügen eines Platzhalters sein, der darauf aufmerksam macht, dass eine Löschung aufgrund eines diskriminierenden Inhalts stattgefunden hat. Zugleich kann ein Hinweis auf die Netiquette erfolgen. Dies wird insbesondere in (moderierten) Foren bzw. Kommentarspalten von Online-Zeitungen bereits praktiziert. Auch wenn dies zusätzlichen Aufwand für die Betreiber bedeutet, können sie damit aufzeigen, dass Beleidigungen und Diskriminierungen in ihrem digitalen Territorium nicht salonfähig sind.

Aus gesamtgesellschaftlicher Warte ist final zu betonen, dass eine grundlegende Bekämpfung von Hate Speech jedoch nur dann gelingen kann, wenn auch die Präventionsarbeit verstärkt wird (dazu ausführlich *Hoheisel-Gruler* 2020, S. 99 ff.).

Literatur

Brehm, R. (2017): Spielerberatung im Profifußball – die Rolle einer Full-Service-Agentur am Beispiel fair-sport. In: Grimmer, C.G. (Hg.): Der Einsatz Sozialer Medien im Sport. Gestaltung, Vermarktung, Monetarisierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 231-239.

Diekmann, N. (2021): Die Shitstorm-Republik. Wie Hass im Netz entsteht und was wir dagegen tun können. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

ESET (2022): Hate Speech: Ein beliebter „Sport“ im Fussball, in: https://saferkidsonline.eset.com/de/article/hate-speech-ein-beliebter-sport-im-fussball [letzter Aufruf: 30.12.2022].

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2021): Zeichen gegen Rassismus: Fußball-Weltmeister Henry meldet sich ab, in: https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/wegen-rassismus-und-mobbing-fussballstar-henry-zieht-sich-aus-sozialen-medien-zurueck-17265340.html [letzter Aufruf: 13.01.2023].

FIFA (2022): FIFA Threat Matrix Report. AI Monitoring: Protecting Professional Players. EURO 2020 Final + AFCON 2022 Final Study, in: https://digitalhub.fifa.com/m/58e4c303ca2197f5/original/FIFA-Threat-Matrix-Report.pdf [letzter Aufruf: 11.01.2023].

Google.org (2022): https://www.google.org/our-approach/ [letzter Aufruf: 09.01.2023].

Hamburger Abendblatt (2021): Nach EM-Final-Niederlage: Rassistische Beleidigungen schocken England, in: https://www.abendblatt.de/sport/article232766137/Zum-Kotzen-Rassistische-Beleidigungen-schocken-England.html[letzter Aufruf: 12.01.2023].

Hamburger Abendblatt (2022): Ein ehemaliger HSV-Profi wird bei Twitter am häufigsten beleidigt, in: https://www.abendblatt.de/sport/fussball/hsv/article236604715/hatespeech-twitter-ein-ehemaliger-hsv-profi-wird-am-haeufigsten-beleidigt-fussball-bundesliga.html [letzter Aufruf: 04.01.2023].

Hoheisel-Gruler, R. (2020): Der digitale Raum ist kein (grund)rechtsfreier Raum. In: Rüdiger, T.-G./Bayerl, P.S. (Hg.): *Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter*. Wiesbaden: Springer VS, S. 71–108.

Jensen, S.N./Ivarsson, A./Fallby, J./Dankers, S./Elbe, A.-E. (2018): Depression in Danish and Swedish elite football players and its relation to perfectionism and anxiety. Psychology of Sport and Exercise, 36, S. 147-155.

Marx, K. (2019): Verrohung und Online-Interaktion – Eine enge Koalition? Beleidigungskultur – Von verrohtem Diskursverhalten bis Cybermobbing, BPJMAktuell 2, S. 4-9.

Marx, K. (2020): Warum automatische Verfahren bei der Detektion von HateSpeech nur die halbe Miete sind. In: Rüdiger, T.-G./Bayerl, P.S. (Hg.): *Cyberkriminologie. Kriminologie für das digitale Zeitalter*. Wiesbaden: Springer VS, S. 707–725.

Rüdiger, T.-G. (2018): Das Broken Web: Herausforderung für die Polizeipräsenz im digitalen Raum. In: Rüdiger, T.-G./Bayerl, P.S. (Hg.): Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen. Wiesbaden: Springer VS, S. 259-299.

Russ-Mohl, S. (2019): Von der Aufmerksamkeitsökonomie zur desinformierten Gesellschaft, in: https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/digitale-desinformation/290484/von-der-aufmerksamkeits-oekonomie-zur-desinformierten-gesellschaft/[letzter Aufruf: 23.01.2023].

Sackmann, C. (2017): Ein reines Verlustgeschäft: Warum sich Mega-Transfers für Clubs nie lohnen, in: https://www.focus.de/finanzen/news/ein-reines-verlustgeschaeft-finger-weg-von-ronaldo-warum-sich-mega-transfers-fuer-fussball-klubs-nie-lohnen_id_7336455.html [letzter Aufruf: 30.12.2022].

Scheffler-Perrone, C. (2019): Social Media für Sportler – Do´s and Don´ts. In: Grimmer, C.G. (Hg.): Sportkommunikation in digitalen Medien. Wiesbaden: Springer VS, S. 67-77.

Smith, P. (2018): Ängste und Depressionen. Üble Begleiter im Profifußball, in: https://www.aerztezeitung.de/Panorama/Ueble-Begleiter-im-Profifussball-225248.html [letzter Aufruf: 30.12.2022].

Spiegel Online (2021): Rassismus im Netz: Englische Fußballklubs boykottieren Social Media, in: https://www.spiegel.de/sport/fussball/rassismus-im-fussball-premier-league-klubs-boykottieren-social-media-a-3952d21b-0208-484c-8b44-f67ae749d46e/ [letzter Aufruf: 22.12.2022].

Tagblatt (2022): Cristiano Ronaldo am häufigsten von Twitter-Beleidigungen betroffen https://www.tagblatt.ch/news-service/sport/premier-league-cristiano-ronaldo-am-haeufigsten-von-twitter-beleidigungen-betroffen-ld.2324230 [letzter Aufruf: 12.01.2023].

Wiener Zeitung (2015): Balotelli am meisten beleidigter Spieler der Premier League, in: https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/747270-Balotelli-am-meisten-beleidigter-Spieler-der-Premier-League.html [letzter Aufruf: 11.01.2023].

Wikipedia (12. Dezember, 2022). Ranking der beliebtesten Instagram-Accounts nach Anzahl der Follower weltweit im Dezember 2022 (in Millionen) [Graph], in: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/427067/umfrage/top-10-instagram-accounts-mit-den-meisten-followern-weltweit/ [letzter Aufruf: 22.12.2022].

Posten, Teilen, Kommentieren, Liken: Beteiligungsstrukturen in sozialen Netzwerken – Forschungszugänge, -methoden und -hürden

Amina Hoppe

Gliederung

1. Einleitung
2. Begriffe und Grundlagen
3. Die Erhebung von Big Data
3.1 Erhebungs- und Auswertungssoftware, Crawler
3.2 Datenerhebung mittels API
4. Die Analyse von Big Data
4.1 Datenauswahl
4.2 Datenbereinigung
4.3 Datenanalyse
5. Beispiel zur Datenauswertung
6. Hürden und Probleme der Forschung in sozialen Netzwerken
7. Fazit

1. Einleitung

Das Phänomen „Hass im Netz“ ist allgegenwärtig und kaum zu übersehen. Insbesondere Hatespeech (Hassrede) ist medial dauerhaft präsent und inzwischen auch Gegenstand kriminologischer Forschung, verschiedener Präventionsmaßnahmen[1] und auch gesetzgeberischer Bemühungen[2]. Dabei steht fast immer der einzelne Post im Vordergrund. Insbesondere Medienberichte zeigen jedoch, dass diese Betrachtung ungenügend ist. Kurz vor dem dem Beitrag zugrunde liegenden Vortrag bestimmten gleich zwei „Shitstorms“ die Nachrichten.

Dabei ging es zum einen um die Ärztin Lisa-Marie Kellermayr, die über einen langen Zeitraum Hass in den sozialen Netzwerken ausgesetzt war.[3] Sie wurde beleidigt, erhielt immer wieder Drohungen und es wurden persönliche Daten veröffentlicht. Sie suizidierte sich am 29. Juli 2022. Und es ging um den trans

1 Vgl. etwa die Übersicht auf https://www.klicksafe.de/hate-speech/initiativen-gegen-hate-speech [letzter Aufruf: 29.12.2022].
2 Insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021, BGBl. 2021 I 441.
3 Vgl. statt vieler *Wiegand* (2022).

Mann Malte, der während des CSD in Münster derart angegriffen wurde, dass er seinen Verletzungen erlag.[4]

Beide Fälle verdeutlichen, dass es nicht nur der einzelne Beitrag ist, der kriminologisch relevant ist, nicht die einzelne Beleidigung oder Bedrohung, sondern es ist das massive Zusammenwirken vieler, das dem Opfer besonders stark zusetzt, das Hass – insbesondere gegenüber bestimmten Gruppen – schürt und damit bis in die Offline-Welt hineinwirkt.

Dieser Teil des Phänomens „Hass im Netz" wird von der Kriminologie hingegen nur wenig beachtet. Insbesondere fehlen bisher Erkenntnisse über Kollektivstrukturen, deren Dynamiken und damit auch Anknüpfungspunkte zur Erarbeitung von Erklärungsansätzen und für wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen. Dass dies so ist, liegt auch daran, dass die Methoden zur Auswertung solcher Daten in der Kriminologie noch nicht hinreichend geschärft sind; durch die reine Betrachtung von Einzelbeiträgen sind die Auswirkungen jedenfalls nicht umfänglich erfassbar. Aus diesem Grund will sich der Beitrag diesem Thema im Besonderen widmen und in der gebotenen Kürze eine Einführung in die Erhebung und Auswertung derartiger Daten sozialer Netzwerke darstellen und auch knapp einige eigene Forschungsergebnisse eines dahingehenden Projekts präsentieren.

2. Begriffe und Grundlagen

Dabei soll der Fokus des Beitrags auf möglichen Forschungsvorhaben in sozialen Netzwerken liegen. Darunter sollen alle Onlinedienste verstanden werden, die die Möglichkeit zu einem Informationsaustausch und zum Beziehungsaufbau bieten. Je nach konkretem Netzwerk werden dabei unterschiedliche Zielgruppen angesprochen und unterschiedliche Inhalte geteilt. Während etwa auf Instagram vorrangig Beiträge in Form von Bilddateien geteilt werden, sind es auf TikTok Videos, auf Twitter Kurznachrichten und auf Facebook viele verschiedene Inhalte. All diese Dienste haben jedoch gemeinsam, dass (für nicht angemeldete Nutzer in gewissen Grenzen) die Inhalte frei zugänglich sind.

Eine Sonderstellung hat der Instant Messenger Telegram, über den besonders häufig kriminologisch relevante Inhalte geteilt werden. Dieser ist jedoch, ähnlich wie der bekannte Dienst WhatsApp, zur direkten Kommunikation

4 Vgl. die Meldung des *CSD Münster e.V.* (2022).

gedacht, wobei hierfür (Gruppen-)Chats und sog. Kanäle vorgesehen sind. Die Inhalte sind jedoch nur für die jeweiligen Mitglieder bestimmt, sodass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Sie werden nur von den Nutzern, nicht aber eigenständig durch die Algorithmen der Plattform in einem Netzwerk von Accounts verbreitet, sodass hier nicht von einem sozialen Netzwerk gesprochen werden sollte. Damit gelten einige Besonderheiten im Vergleich zu den im Folgenden besprochenen Dingen. Wie andere Vorträge der Tagung aber gezeigt haben, lohnt sich auch eine dahingehende Forschung.

Schaut man sich nun die sozialen Netzwerke genauer an, liegen allen Plattformen ähnliche Teilnahmemöglichkeiten zugrunde. Dabei handelt es sich zum einen um Beteiligungen hinsichtlich konkreter Beiträge. Diese können beantwortet, kommentiert oder ohne eigenen Kommentar mit dem eigenen Netzwerk geteilt werden. Auch einfache Reaktionen („gefällt mir") sind möglich. Eine weitere Form der Beteiligung betrifft die Verknüpfung der Nutzer. Hier sind je nach Netzwerk uni- oder bidirektionale Verbindungen (Folgen/Freundschaft) möglich. So ergeben sich zwei verschiedene Netzwerkstrukturen, eines betreffend der Nachrichten (und ihrer jeweiligen Bezüge zueinander) und eines betreffend der Accounts/Akteure. Die beschriebenen Kollektivphänomene ergeben sich dann wiederum durch das Zusammenspiel beider Netzwerke, nämlich durch die Aktionen der Mitglieder und die Verteilung im Netzwerk durch den jeweiligen Dienst, wobei auch netzwerkseitige Algorithmen eine Rolle spielen.

So können sich bedingt durch das Verhalten der Nutzer, im Zusammenspiel mit den Algorithmen des jeweiligen Netzwerks, verschiedene Kollektivphänomene ergeben, auch solche von kriminologischer Relevanz. Im Fokus stehen dabei derzeit vor allem sog. „Shitstorms" und fortwährende Beleidigungen, die vor allem Angriffe auf Einzelpersonen darstellen. Aber auch das sog. Doxing, also das Verbreiten von persönlichen Daten ist ein immer häufiger auftretendes, schädigendes und inzwischen durch die Einführung des § 126a StGB auch strafbares Verhalten. Aber auch an politische Beeinflussungen sollte gedacht werden, etwa durch das Verbreiten von Fake News, sog. „Twitter Bombs"[5] und Astroturfing, also dem Vorspielen von Graswurzelbewegungen, bei denen Bots nach und nach mit der Verbreitung etwa eines Hashtags beginnen. Neben teils massiven Beeinträchtigungen Einzelner kommt es so auch zu Schweigespiralen auf der einen und zur Radikalisierung auf der

5 Darunter ist die gleichzeitige, zentral gesteuerte Verbreitung einer Website mit bestimmtem, teilweise falschem Inhalt zu verstehen, um sie bei der Google-Suche weit oben zu positionieren.

anderen Seite. Durch Botnetze, also dem massenweisen Einsatz von (meist miteinander verbundenen) Bots durch eine Person oder Institution, und Trollarmeen[6] werden diese Effekte noch verstärkt.

Daher gibt es vielfältige potenzielle Forschungsfragen zu den Phänomenen des digitalen Raums im Sinne sozialer (Massen-)Phänomene. Eine dahingehende Forschung setzt dabei eine Methodik voraus, die die Kollektivphänomene tatsächlich in der Gesamtheit erfassen kann.

3. Die Erhebung von Big Data

Die Erfassung der genannten Strukturen muss, wenn es sich um die beschriebenen, sehr umfassenden Kollektivphänomene handelt, mit technischer Unterstützung erfolgen. Zwar ist es auch möglich, beispielsweise Tweets händisch zu erfassen, weit angenehmer ist es jedoch, hierfür spezielle Erhebungs- und Auswertungssoftware, Crawler oder sog. APIs zu nutzen. Dies bedarf zwar u. U. der Unterstützung durch entsprechende Forschende anderer Disziplinen, bietet aber überragende Vorteile insbesondere hinsichtlich Aufwand und Auswertungsmöglichkeiten.

3.1 Erhebungs- und Auswertungssoftware, Crawler

Eine besonders komfortable Möglichkeit, Daten aus sozialen Netzwerken zu erheben und auszuwerten, ist entsprechende vorgefertigte Software. Hier stehen je nach Forschungsfrage, Netzwerk und Analysemethoden verschiedene Programme zur Auswahl, wie etwa TCAT und 4CAT. Ein offensichtlicher Nachteil solcher Software ist jedoch, dass sie nicht oder nur schwer an die konkreten Fragestellungen anpassbar ist.

Wenn für die eigene Forschungsfrage kein passendes Programm zur Verfügung steht, ist eine anderweitige automatisierte Datenerhebung notwendig. Relativ intuitiv sind dabei sog. Crawler (z. B. *RCrawler* als Programmbibliothek für R). Dabei handelt es sich um Programme bzw. Programmbibliotheken, die systematisch das Internet, genauer vorgegebene Websites und deren Quellcode, durchsuchen und so Daten erheben. So können im wissenschaftlichen Kontext etwa Leserkommentare auf Nachrichtenseiten oder ähnliche

6 Unter Trollarmeen werden dabei typischerweise zielgerichtete Beteiligungen ohne Zuhilfenahme von Bots verstanden, bei denen falsche Accounts händisch (teilweise vorgefertigte) Inhalte verbreiten.

Inhalte automatisiert erfasst werden. Da die Crawler die Websites wie ein normaler Nutzer „aufrufen“ und „betrachten“, können alle sichtbaren und im Quellcode angelegten Informationen ausgelesen werden. Dies kann in Echtzeit geschehen, die Aufrufe sind grundsätzlich nicht limitiert.

3.2 Datenerhebung mittels APIs

Die meisten sozialen Netzwerke vereinfachen die Datenerhebung jedoch und bieten eigene Programmierschnittstellen zu ihren Datenbanken, sog. API (Application Programming Interface) an. Dies hat den Vorteil, dass die Daten sofort in einer gut zu verarbeitenden und sehr umfassenden Form vorliegen, und Datenabfragen präziser formuliert werden können. Nahezu jedes soziale Netzwerk hat dabei eine oder mehrere API (etwa *Twitter API v2*; *Facebook Graph API*; *Youtube Data API 3.0*, *Instagram API, Telegram API*). Diese bieten verschiedene Funktionen, um bestimmte Informationen abfragen zu können, etwa zur Erhebung von Nutzer- und Beitragsdaten, aber auch zu sog. „Trends“ etc. Jede Funktion wiederum hat besondere Parameter, mit denen die Ergebnisse und damit die erhobenen Daten noch präziser bestimmt werden können. So kann zum Beispiel bei dem Abruf der aktuellen Beiträge nach einem Hashtag, einem Wort und/oder einer Sprache gefiltert oder es können spezielle Zeiträume eingegrenzt werden. Insbesondere für die Programmiersprachen R und Python stehen auch fertige Programmbibliotheken zur Verfügung, um die API unkompliziert zu nutzen (für R etwa *academictwitteR*; *Rfacebook*; *tuber*, nicht jedoch für Instagram). Damit können die Daten im Anschluss direkt in der jeweiligen Umgebung weiterbearbeitet und ausgewertet werden.

4. Die Analyse von Big Data

Es zeigt sich also, dass es vielfältige Möglichkeiten gibt, Daten in sozialen Netzwerken und dem Internet automatisiert zu erheben. Geleitet von einer möglichst präzisen Forschungsfrage sollte die Planung und Durchführung des Forschungsvorhabens dabei genauer drei Aspekte beachten: die Art und den Umfang der Datenerhebung, die Bereinigung der erfassten Rohdaten und die letztendliche Analyse. Auch dies soll im Folgenden kurz skizziert werden.[7]

7 Da die Angabe weiterführender Literatur aufgrund der Vielzahl an Fragestellungen, sozialen Netzwerken und Auswertungsmethoden zwangsläufig nur bruchstückhaft bleiben könnte, sei an dieser Stelle nur auf zwei weiterführende, aber noch immer einleitende

4.1 Datenauswahl

Bereits vor der Datenerhebung muss die Überlegung erfolgen, welche Daten konkret erfasst werden sollen. Insbesondere wenn die Erhebung live und nicht nachträglich erfolgen soll, müssen alle relevanten Daten (etwa auch Daten des Accountnetzwerks/Nutzerprofile, eingebettete Medien…) in die Erhebung einbezogen werden, bevor sich Änderungen ergeben können. Aber auch eine nachträgliche Erhebung sollte möglichst zeitnah und vollständig erfolgen, da die Auswertung später einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Unabhängig davon, ob es sich um eine in Echtzeit stattfindende oder nachträgliche Erhebung handelt, müssen ein Start- und ein Endpunkt gefunden werden, was etwa aufgrund tageszeitlicher Schwankungen im Beitragsaufkommen nicht immer einfach ist. Kernaufgabe bei der Planung der Datenerhebung ist jedoch, die genutzten Funktionen und Parameter für den Datenabruf sorgfältig zu wählen und notfalls auch vorab zu testen. Die Struktur der erhobenen Daten und deren Umfang müssen bereits vor Beginn bekannt sein. Nicht selten sind die Abrufe über die API limitiert, um serverseitig zu hohe Auslastungen zu verhindern, sodass eine begründete Vorauswahl der erfassten Daten erfolgen muss.

4.2 Datenbereinigung

Nach der Datenerhebung sollte nicht direkt mit der Auswertung begonnen werden. Zunächst ist eine Datenbereinigung notwendig, um die Daten für die Analyse vorzubereiten. Was genau erforderlich ist, bestimmt sich dabei nach den Strukturen der erhobenen Daten und der gewählten Analysemethoden. Insbesondere Texte benötigen eine relativ komplexe Vorbearbeitung für die Auswertung, etwa hinsichtlich Flexionen. Auch Groß- und Kleinschreibung, Abkürzungen, Links und Hashtags können die Auswertung beeinflussen, ebenso wie plattformspezifische Eigenheiten. So haben sich etwa im Kurznachrichtendienst Twitter bestimmte Besonderheiten etabliert, um in den gegebenen Zeichenbegrenzungen mehr Inhalte zu transportieren, zum Beispiel bestimmte Abkürzungen. Auch Rechtschreibfehler sind bei der Kommunikation im Internet nicht unüblich. Bei der Bearbeitung ist stets zu bedenken und abzuwägen, wie lange Kosten und Nutzen in Einklang stehen. So ist es relativ einfach, Großbuchstaben und Umlaute zu ersetzen, die Korrektur von Rechtschreibfehlern kann jedoch relativ aufwendig zu programmieren sein. Zuletzt muss darauf geachtet werden, dass die vorhandenen Daten in geeignete

---

Werke verwiesen: *Welker/Taddicken/Schmidt/Jackob* (2014); *Blätte/Behnke/Schnapp/Wagemann* (2018).

Formate überführt werden, die zur weiteren Analyse geeignet sind. Sowohl bestimmte Analysesoftware als auch Bibliotheken der Programmierumgebungen benötigen klare Datenstrukturen, sodass die Daten häufig zuvor umgeformt werden müssen.

4.3 Datenanalyse

Erst nachdem die Daten bereinigt sind, sollte die eigentliche Analyse beginnen. Hier zeigt sich insbesondere der Vorteil der Datenerhebung und -verarbeitung mittels der Programmiersprache R, denn dort sind verschiedene Bibliotheken zur Auswertung verfügbar, sodass ohne großen Aufwand, aber mit den nötigen Anpassungen, Analysen vorgenommen werden können.

So können mit Hilfe von mittels einer API gewonnenen Daten Accounts und Beiträge quantitativ analysiert werden. Die API liefert hierzu etwa Daten eines Nutzers zu Anzahl der Posts und Reposts, zu Anmeldedatum und Status sowie verschiedene (Meta-)Daten zu den jeweiligen Beiträgen (Text, Datum, Uhrzeit, Art des Beitrags, Thread). Diese Auswertungen können insbesondere einen ersten Überblick über das erfasste Phänomen bieten.

Auch automatisierte Text- und Sentimentanalysen der einzelnen Beiträge oder Beitragsgruppen sind möglich.[8] So können zum Beispiel häufige Wörter und Wortgruppen relativ einfach erfasst werden. Technisch anspruchsvoller sind komplexe Inhaltsanalyseverfahren. Mithilfe eigener Codierungen oder automatisiert etwa mithilfe des SentiWS-Wortschatzes[9] können auch Stimmungen in den Texten analysiert werden, sog. Sentimentanalyen. Auch diese Analysen können gruppiert nach Nutzern oder Subgruppen erfolgen.

Auch bieten sich sog. soziale Netzwerkanalysen an.[10] Dabei handelt es sich um eine Auswertung der Verknüpfungen zwischen Personen (im hiesigen Kontext Accounts) und der Interaktionen miteinander. So kann etwa der Grad und die Qualität der Vernetzung und die Subgruppenbildung untersucht werden. Auch egozentrierte Netzwerkanalysen zur Erforschung zentraler Accounts sind möglich.

8 Vgl. zu Methoden der Textauswertung für einen Überblick *Heyer/Quasthoff/Wittig* (2006).
9 *Goldhahn/Eckart/Quasthoff* (2012).
10 Zu den vielfältigen Möglichkeiten der Netzwerkanalyse etwa *Trappmann/Hummell/Sodeur* (2011).

5. Beispiel zur Datenauswertung

Im Folgenden soll anhand eines kurzen Beispiels aus der eigenen Forschungspraxis ein kurzer Einblick in die Möglichkeiten einer solchen Forschung gegeben werden.

Vorgestellt werden dafür erste Ergebnisse des DFG-geförderten Projekts „Kollektivphänomene im digitalen Raum".[11] Im Rahmen dieses Projekts wurden automatisiert in Echtzeit 75 thematische Wellen des Nachrichtendienstes Twitter erhoben, davon 37 potenzielle Empörungswellen. Erfasst wurden dabei alle Tweets inkl. Metadaten (bereinigt 59 – 19.350 Tweets, Durchschnitt: 2.683,4 Tweets) sowie die beteiligten Akteure und deren Vernetzung untereinander. So konnten pro Welle ein (langfristiges) Followernetzwerk und ein (wellenbezogenes) Interaktionsnetzwerk ausgewertet werden. So können etwa die Dichte (der Anteil der bestehenden an den möglichen Beziehungen) und die Reziprozität[12] (der Anteil der beidseitigen Beziehungen an den insgesamt bestehenden Beziehungen) berechnet werden. Auch Subgruppenanalysen sind möglich.

Für das Followernetzwerk ergeben sich dabei folgende Werte:

Tabelle 1: Followernetzwerk

	Alle Wellen	Empörungswellen*
Dichte	**0,06** (0,00 - 0,52)	**0,02** (0,00 - 0,11)
Reziprozität	**0,50** (0,10 - 0,87)	**0,43** (0,15 - 0,87)
Anzahl Gruppen	**6,6** (1 - 23)	**7,1** (2 - 23)
Modularität	**0,26** (0,00 - 0,58)	**0,27** (0,00 - 0,53)

*nach Ersteinschätzung

Es zeigt sich also, dass diese Netzwerke eine sehr geringe Dichte aufweisen, die Akteure sind also nicht langfristig miteinander vernetzt. Gleichzeitig ist die Reziprozität etwas höher, vernetzte Akteure folgen sich also häufiger gegenseitig. Hinsichtlich einer Subgruppenanalyse (mittels leading eigenvector-Verfahren) zeigt sich eine überschaubare Anzahl an Gruppen, in den meisten Fällen werden zwei bis drei große Subgruppen gefunden. Die gefundenen Gruppenstrukturen sind jedoch nur teilweise signifikant.

11 Ein ausführlicher Werkstattbericht findet sich bei *Hoppe* (im Erscheinen).

12 In der Analyse wurde vorliegend die dyadenbasierte Reziprozität angegeben, beidseitige Beziehungen zählen daher nur einfach.

Die analysierten Interaktionsnetzwerke unterscheiden sich hiervon deutlich:

Tabelle 2: Interaktionsnetzwerk

	Alle Wellen	Empörungswellen*
Dichte	**0,02** (0,00 - 0,18)	**0,00** (0,00 - 0,18)
Reziprozität	**0,09** (0,00 - 0,56)	**0,03** (0,00 - 0,14)
Anzahl Gruppen	**52,6** (4 - 407)	**82,2** (8 - 407)
Modularität	**0,51** (0,01 - 0,91)	**0,58** (0,01 - 0,91)

*nach Ersteinschätzung

Auch in diesen zeigt sich eine geringe Reziprozität. Gegenüber den Followernetzwerken ergeben sich jedoch große Zahlen von Subgruppen, was auch methodologische Gründe hat, da häufig Retweets als Subgruppen identifiziert werden. Die so gefundenen Subgruppenstrukturen sind daher zwar häufig statistisch signifikant, aber ohne tatsächliche Aussagekraft.

Richtet man den Blick auf eine einzelne thematische Welle, so können auch hier interessante Befunde zu Gruppenstrukturen gefunden werden. Als Beispiel sollen hier die Tweets zum Hashtag #verfassungsschutz dienen. Diese Welle wurde vom 12.03.2020 07.47 Uhr bis 14.03.2020, 03.14 Uhr aufgezeichnet und befasst sich thematisch mit der Meldung der Beobachtung des sog. Flügels der AfD durch den Verfassungsschutz.

Tabelle 3: Subgruppenanalyse „#verfassungsschutz“

Nr.	Anzahl Akteure	Dichte	Reziprozität	Anzahl Tweets	Ø Senti	Prob. Bot	Original-tweets	Quote Bots
1	**3602**	**0.011**	**0.377**	**5544**	**0.027**	**0.538**	**814**	**0.253**
2	2	0.500	0.000	6	0.000	0.479	6	0.500
3	2	1.000	1.000	2	0.000	0.039	2	0.000
4	**2260**	**0.047**	**0.628**	**4600**	**- 0.019**	**0.577**	**441**	**0.283**

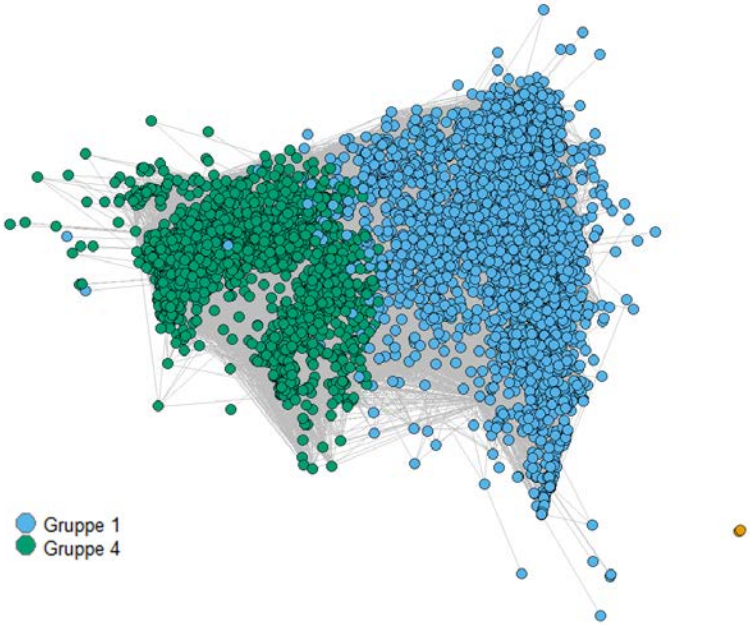

Abbildung 1: Subgruppenanalyse „#verfassungsschutz", Darstellung der Subgruppen (Modularität: 0.4405)

Betrachtet man die Ergebnisse der Subgruppenanalyse des Followernetzwerks zu dieser Welle, so werden – mit einer Modularität von 0.44 und damit signifikant – zwei Subgruppen gefunden. Subgruppe 4 ist dabei – bei insgesamt relativ niedrigen Kennzahlen – vernetzter als Subgruppe 1. Gleichzeitig werden von diesen Nutzern mehr Tweets pro Nutzer mit dem Hashtag gepostet. Besonders auffällig ist jedoch die unterschiedliche Stimmung der Tweets: während Subgruppe 1 eher neutral zu berichten scheint, ist die Stimmung in Subgruppe 4 deutlich negativer. So ergibt sich das Bild einer gewissen Lagerbildung zwischen den beiden Gruppen.

6. Hürden und Probleme der Forschung in sozialen Netzwerken

Spricht man über die Möglichkeiten, die sich durch diese neuen Methoden der Auswertung von Big Data ergeben, sollten auch Hürden und Probleme

derartiger Verfahren und der Forschung in sozialen Netzwerken im Allgemeinen benannt werden.

Probleme ergeben sich dabei zum einen aus dem Aufbau und den Schnittstellen der Datenbanken (netzwerkseitig). Hierzu gehören begrenzte Erfassungsmöglichkeiten, quantitative Einschränkungen (etwa durch Abruflimitierungen), die teilweise mangelnde Qualität der Daten (zum Beispiel der automatisiert erkannten Sprache, aber auch durch Fehl- und Falschangaben) und auch die Schnelllebigkeit in der Entwicklung, der API ebenso wie der (ohnehin unklaren) Algorithmen und des generellen Funktionsumfangs der jeweiligen Plattform. So führte etwa Twitter vor einiger Zeit eine völlig neue API und damit auch eine „conversation ID“ ein, mit der sich, anders als zuvor, auch ganze Unterhaltungen abrufen lassen. Zudem lassen sich seit einiger Zeit Tweets editieren, sodass nun damit gerechnet werden muss, dass sich Beiträge auch nach der Erfassung geändert haben bzw. ursprünglich anders verfasst waren.

Auch userseitig gibt es einige Hürden, die zu bewältigen sind. So trifft man in sozialen Netzwerken sehr häufig auf (teilweise sehr spezifische) Abkürzungen und auch überproportional oft auf Rechtschreibfehler. Beides führt zu Problemen in Inhalts- und Sentimentanalysen. Auch werden häufig Bilder, insb. sog. Memes, genutzt, die nur schwer (automatisiert) auszuwerten sind, aber häufig relevante Informationen enthalten. Nicht zuletzt erschweren (insbesondere in kurzen Texten wie etwa bei Twitter) Ironie und Sarkasmus die Textanalysen. Hashtags können sich im Verlauf einer Debatte ändern und „gekapert werden“, einige Beiträge verzichten auch ganz bewusst auf die Nutzung der jeweiligen Hashtags und Nutzerbezüge (sog. nonmentions). Derartige Beiträge sind nur schwer automatisiert erfassbar, da bei der Datenerhebung häufig die festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind.

7. Fazit

Dieser kurze Bericht zeigt, dass Kriminologinnen und Kriminologen in ihrer Forschung nicht in den bekannten Methoden verhaftet sein müssen, sondern sich auch neue Wege erschließen sollten. Denn auch wenn jede Forschung zu Kriminalität im digitalen Raum derzeit wünschenswert ist, weil noch zu Vieles unklar bleibt, kann die Kollektivität dieses Geschehens am besten durch (teil-)automatisierte Datenerhebungen und Methoden der Analyse sog. Big Data erfasst werden. Bisher sind kollektive Dynamiken im digitalen Raum

trotz ihrer Relevanz nur sehr wenig erforscht, obwohl sie für das Verstehen von Kollektivphänomenen essenziell sind. Zur Erhebung und Analyse stehen Zugänge und Methoden bereit, die derzeit in der kriminologischen Forschung noch nicht ausgeschöpft werden. Und auch wenn die Aussagekraft der Daten stets im Blick behalten werden muss und generelle Erkenntnisgrenzen in der Analyse mitzudenken sind, sollte dies die Kriminologie nicht abschrecken, diese neuen Wege zu gehen.

Literatur

Blätte, A./Behnke, J./Schnapp, K.-U./Wagemann, C. (Hg.) (2018): Computational Social Science: die Analyse von Big Data. Baden-Baden: Nomos.

CSD Münster e.V. (2022): Wir trauern um Malte C., in: https://csd-muenster.de/2022/09/wir-trauern-um-malte-c/ [letzter Aufruf: 29.12.2022].

Goldhahn/Eckart/Quasthoff (2012): Building Large Monolingual Dictionaries at the Leipzig Cor-pora Collection: From 100 to 200 Languages. In: Proceedings of the 8th International Language Resources and Evaluation (LREC'12), 2012, in: https://wortschatz.uni-leipzig.de/de/download [letzter Aufruf: 29.12.2022].

Heyer, G./Quasthoff, U./Wittig, T. (2006): Text Mining: Wissensrohstoff Text: Konzepte, Algorithmen, Ergebnisse. Herdecke, Bochum: W3L-Verlag.

Hoppe, A. (2023): Forschungsbericht: Das Projekt „Kollektivphänomene im digitalen Raum“, KrimJ 2023, S. 137-147 (im Druck).

Trappmann, M./Hummell, H.-J./Sodeur, W. (2011): Strukturanalyse sozialer Netzwerke: Konzepte, Modelle, Methoden, 2. überarb. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

Welker, M./Taddicken, M./Schmidt, J.-H./Jackob, N. (Hg.)(2014): Handbuch Online-Forschung: sozialwissenschaftliche Datengewinnung und -auswertung in digitalen Netzen. Köln: von Halem.

Wiegand, R. (2022): Hass im Netz trifft echte Menschen, in: https://www.sueddeutsche.de/politik/oesterreich-lisa-maria-kellermayr-hass-im-netz-1.5634605 [letzter Aufruf: 29.12.2022].

Coronapolitik als Holocaust 2.0? Die Rolle des Holocaust in pandemiebezogenen Telegram-Kanälen

Moritz Golombek

Gliederung

1. Covid, Telegram-Kanäle und der Holocaust
2. Die Relevanz von Telegram für die Covid-Proteste
3. Annäherungen an ein Covid-19-spezifisches Telegram-Netzwerk
3.1 Auswahl relevanter Akteur:innen
3.2 Erhebung mittels eines „Crawlers“ und Netzwerkanalyse
4. Frames und Narrative in ausgewählten Chats
4.1 New Social Movements und Frames
4.2 Eine Typologie der Holocaust-Narrative
5. Fazit

1. Covid, Telegram-Kanäle und der Holocaust

Während der Covid-Pandemie haben zahlreiche rechtsradikale und verschwörungsideologische Gruppierungen Zuwachs erhalten. Insbesondere im Rahmen der Proteste gegen die Lockdown-Maßnahmen der Regierung zeigt sich, dass Verschwörungsmythen, Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus in verschiedenen Gruppierungen fester ideologischer Bestandteil sind. Online entfalten Falschinformationen eine beispiellose Reichweite und auch die Organisation von Protesten auf der Straße findet maßgeblich virtuell statt. Der Messenger-Dienst Telegram nimmt hierbei eine zentrale Funktion ein. Im Folgenden wird versucht, einen Beitrag zur Diskussion um die Strukturen, ideologischen Elemente und Narrative der Covid-Proteste in Deutschland zu leisten. Die zugrunde liegende Erhebung wurde von Dezember 2021 bis Februar 2022 durchgeführt. Ein Mixed-Methods Design wurde genutzt, um das Telegram-Netzwerk wichtiger Akteur:innen der Corona-Proteste in Deutschland zu erfassen und die Narrative in ihren Kanälen und Chat-Gruppen zu analysieren. Ein Fokus lag hierbei auf dem narrativen Bezug zum Holocaust: Die Narration des Holocaust als Vergleichspunkt gilt den Akteur:innen hierbei als legitim und wird genutzt, um einerseits die Coronapolitik der Bundesregierung als Wiederholung des Nationalsozialismus zu erzählen und andererseits

klassische Muster des Geschichtsrevisionismus und der antisemitischen Schuldabwehr zu bedienen. Auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der Forschung zu New Social Movements sowie aus einer Genocide-Studies Perspektive werden im Folgenden unter Nutzung computergestützter Netzwerkanalyse die Bedeutung zentraler Akteur:innen für die Proteste in Deutschland sowie die Funktion des Holocaust innerhalb ihrer Verschwörungsnarrationen herausgestellt. Hierbei wird argumentiert, dass auch nach dem Ende der Pandemie nicht von einem Ende der Proliferation von Verschwörungsideologien auf Plattformen wie Telegram auszugehen ist. Vielmehr kann postuliert werden, dass die für die Demokratie gefährlichen ideologischen Elemente, die bei den untersuchten Akteur:innen vorzufinden sind, einen Fortbestand unabhängig von bestehenden Lockdown-Maßnahmen und dem Andauern der Pandemie haben werden. Das immer breiter werdende Feld der Forschung zu Covid und Verschwörungsmythen in Deutschland zeigt, dass die Thematik für gesellschaftliche Entwicklungen der vergangenen Jahre von hoher Bedeutung ist. Der vorliegende Beitrag versucht, die Forschung um eine Perspektive auf ein spezifisches Subphänomen dieser Entwicklungen zu ergänzen und die Nützlichkeit methodischer Herangehensweisen der Mixed Methods sowie so genannter „Crawler" aufzuzeigen. Diese eignen sich auch, um qualitative Forschung durch ein quantitatives Element zu ergänzen. Sie können helfen, Daten im digitalen Raum zu verorten und Bezüge zwischen einzelnen Fällen aufzuzeigen. Daher wird der vorliegende Beitrag zunächst kurz den Forschungsstand zu Telegram und den deutschen Covid-Protesten rekapitulieren. Anschließend wird sich in einem Schwerpunkt relevanten Akteur:innen der Covid-Proteste und ihrem Netzwerk auf Telegram angenähert und die zugrunde liegende Vorgehensweise aufgezeigt. Die auf den Holocaust bezogenen Narrative, die in den Telegram-Kanälen und -chats relevanter Akteur:innen zu finden sind, werden herausgestellt und ein Fazit gezogen.

2. Die Relevanz von Telegram für die Covid-Proteste

Die Forschung zu und mit Telegram ist in den letzten Jahren immer beliebter geworden, vor allem in der Forschung zu den Reaktionen auf die Covid-Pandemie, etwa *Scheffler*/*Solopova*/*Popa-Wyatt* (2021), *Wich*/*Räther*/*Groh* (2021), *Holzer* (2021), sowie *Urman*/*Katz* (2020). Telegram ist ein Messaging-Dienst, der seinen Ursprung in Russland hat und 2013 erstmals veröffentlicht wurde. Sein Aussehen und seine Funktionen ähneln in vielerlei Hinsicht dem populären WhatsApp des Meta-Konzerns (ehemals Facebook), allerdings ist er aufgrund seiner Betonung der Privatsphäre unter verschiedenen

Akteursgruppen beliebter als andere Dienste. Vor allem die Einführung von Moderations- und Deplatforming-Funktionen auf Facebook, Twitter und Instagram haben zur Beliebtheit von Telegram bei rechtsgerichteten Akteur:innen beigetragen, seit spätestens 2019 auch im deutschsprachigen Raum (*Holzer*/*Koos*/*Meyer*/*Otto*/*Panreck*/*Reichardt* 2021, S. 16 f.). Dark Social, das *Rafael* und *Kollberg* als „[...] non- or partially public communication online" (*Rafael*/*Kollberg* 2020, S. 11) definieren, beschreibt die virtuelle Kommunikation von radikalen Akteur:innen. Plattformen wie Telegram haben dabei eine wichtige Funktion: „[…] opinion leaders can appear more credible in the eyes of their followers, since this form of communication seems more direct and personal (*Rafael*/*Kollberg* 2020, S. 11). *Urman* und *Katz* skizzieren einige Merkmale, die Telegram für rechtsgerichtete oder „Dark Social"-Nutzer:innen attraktiv macht, darunter Kanäle, Gruppen und Verschlüsselung: Gruppen, ähnlich denen, die auf anderen Plattformen wie WhatsApp zu finden sind, haben eine potenziell hohe Mitgliederzahl. Während WhatsApp seine Gruppen auf 256 Personen begrenzt, können in Telegram-Gruppen potenziell bis zu 200.000 Personen miteinander kommunizieren. Kanäle hingegen sind eine Besonderheit von Telegram und ermöglichen das massenhafte Versenden von Nachrichten an Nutzer:innen. Kanäle können öffentlich und damit für jede:n zugänglich sein, während Administrator:innen die Möglichkeit haben, anonym zu bleiben (*Urman*/*Katz* 2020, S. 5 f.) All dies hat Telegram zum bevorzugten Kommunikationsmittel von Akteur:innen der Covid-Proteste in Deutschland gemacht.

3. Annäherungen an ein Covid-19-spezifisches Telegram-Netzwerk

3.1 Auswahl relevanter Akteur:innen

Auf der Grundlage der in der Literatur genannten Akteur:innen wurden zehn Kanäle für die qualitative Textanalyse sowie als sogenannte „Seeds" (engl. Samen) für die Erschließung des Netzwerks ausgewählt. Es gibt verschiedene Akteur:innen, die als Anführer:innen innerhalb der deutschen Covid-Proteste angesehen werden können. *Fielitz* und *Schwarz* schreiben über die deutsche Alt-Right- und Verschwörungsszene auf Telegram: "Conspiracy theorists have managed to gain greater traction and make use of their own explanatory models to mobilize discontent in an atmosphere of insecurity and uncertainty." (*Fielitz*/*Schwarz* 2020, S. 24 f.). Sie verweisen insbesondere auf Oliver Janich, Eva Herman und Attila Hildmann (*Fielitz*/*Schwarz* 2020, S. 24 f.).

Herman und Janich, beide ehemalige Journalist:innen, schafften es auch mit Falschinformationen und verschwörungsideologischem Gedankengut, ihre Abonnentenzahlen auf Telegram zu vervielfachen (*Fielitz*/*Schwarz* 2020, S. 24 f.). Anfänglich war Querdenken der einflussreichste Akteur der Proteste. Personen wie Ballweg, Ludwig, Ehrlich, Wodarg, Bhakdi und Haintz können als Anführer:innen dieser Bewegung genannt werden (*Schwarz* 2021; *Darmstadt*/*Lauer*/*Rafael*/*Saal* 2021, S. 21). Zu den Querdenken-Anführer:innen gehörte auch der Arzt Bodo Schiffmann (*Darmstadt*/*Lauer*/*Rafael*/*Saal* 2021, S. 21). Schiffmann wetterte besonders vehement gegen den Gebrauch von medizinischen Schutzmasken. Später begann er, den QAnon-Verschwörungsmythos zu verbreiten und flüchtete nach Tansania, von wo aus er einen erfolgreichen Telegram-Kanal betreibt. Er sprach sich gegen Impfungen aus und war auch an der Gründung der verschwörungsideologischen Parteien „Wir2020" und „Die Basis" beteiligt. Auf Telegram rief er zu einer Revolution und zum Sturz der deutschen Regierung auf (*Darmstadt*/*Lauer*/*Rafael*/*Saal* 2021, S. 21). Sein Telegram-Kanal „Alles Außer Mainstream" wurde in die Analyse einbezogen. Wie Schiffmann kommuniziert auch der Verschwörungsideologe Oliver Janich überwiegend über Telegram. Sein Kanal gehört in Deutschland zu den reichweitenstärksten. Auch sein Lieblingsverschwörungsmythos ist der von QAnon, ebenso verfügt er über Kontakte zu Holocaustleugner:innen (*Winter*/*Gerster*/*Helmer*/*Baaken* 2021, S. 20). Aufgrund der Größe seines Kanals und seiner Präsenz bei Demonstrationen wurde der Kanal „Oliver Janich öffentlich" in die Analyse einbezogen. Der in der Medienberichterstattung über Covid-Proteste gut vertretene ehemalige Vegan-Koch Attila Hildmann stellt wohl den prominentesten Fall von Radikalisierung im Zuge der Covid-Pandemie in Deutschland dar: Auf seinem Telegram-Kanal entwickelte sich Hildmann von einer populistischen Skepsis gegenüber den Maßnahmen gegen die Pandemie zu offenem Revisionismus, Holocaust-Leugnung und Nazismus. Sein Kanal gehört zu den allerersten Telegram-Kanälen in Deutschland, die von der Plattform gesperrt wurden. Um das kommunikative Umfeld des Hildmann-Kanals dennoch abbilden zu können, wurde der Kanal „Unzensiert" für die Analyse ausgewählt, nachdem eine erste Analyse ergeben hatte, dass dieser eng mit dem nicht mehr ohne Weiteres verfügbaren Hildmann-Kanal verbunden ist. In Sachsen dominierten die „Freien Sachsen" die Covid-Proteste in den Jahren 2021-2022. Hinter dem Kanal steht eine gleichnamige rechtsextreme Kleinstpartei (*Deutschlandfunk* 2022). Aufgrund ihrer lokalen Bedeutung wurde der Telegram-Kanal der „Freien Sachsen" in die Analyse einbezogen. Dezentral organisiert sich seit Beginn der Proteste ein Netzwerk regionaler Gruppen, die sich „Coronarebellen" nennen und deren Telegram-Gruppenname oft um einen Städtenamen ergänzt wird (*Virchow*/*Häusler*

2021, S. 8 ff.). Eine bereits in der Literatur erwähnte regionale Chatgruppe wurde für die Analyse ausgewählt: „Corona-Rebellen Düsseldorf". Hiermit konnten sowohl Chatgruppen als auch Kanäle in die Analyse einbezogen werden. Der von der Organisation „Eltern stehen auf" betriebene Kanal „Eltern stehen auf" und die Chatgruppe „Elternchat" wurden in die Analyse einbezogen. „Eltern stehen auf" ist seit 2020 bei Protesten und durch Online-Aktivismus präsent und fokussiert sich auf die Maskenpflicht an öffentlichen Schulen (*Denk*/*Kaufmann*/*Peters* 2021, S. 12 f.). Gleichzeitig weisen sie eine Nähe zu rechtsesoterischen Gruppierungen wie der Anastasia-Bewegung sowie zum rechten Compact-Magazin auf (*Denk*/*Kaufmann*/*Peters* 2021, S. 12 f.). Auch der Kanal „Eva Herman" rückte als Akteur mit Führungsfunktion in den Fokus, der auch in der Literatur zu finden ist (*Hohlfeld*/*Bauerfeind*/*Braglia et al.* 2021, S. 17). Die letzten beiden in die Analyse einbezogenen Kanäle sind „Aktivistmann" und „Daniel Prinz Offiziell". Diese wurden bei ersten Recherchen auf Telegram selbst gefunden und in Medienberichten erwähnt. Tabelle 1 zeigt die Abonnent:innen beziehungsweise Mitglieder der ausgewählten Kanäle sowie einen Indikatorwert für ihre Reichweite:

Tabelle 1: Mitgliederzahlen und Reichweitenindikator von Seed-Kanälen

Kanal	**Abonnent:innen/Mitglieder**[1]	**Durchschnittliche tägliche Reichweite**[2]
Aktivistmann	35.358	308.900
Alles Außer Mainstream	168.478	3.000.000
Coronarebellen Düsseldorf (Chat)	1.927	Keine Daten
Daniel Prinz Offiziell	46.217	175.600
Eltern stehen Auf	27.419	Keine Daten
Elternchat (Chat)	2.930	Keine Daten
Eva Herman Offiziell	212.462	3.100.000
Freie Sachsen	147.615	1.300.000
Oliver Janich	158.891	2.400.000
Unzensiert	76.230	979.900

3.2 Erhebung mittels eines „Crawlers" und Netzwerkanalyse

Die Erhebung der zu analysierenden Daten wurde in einem dreistufigen Verfahren durchgeführt: Zunächst wurden die Chatprotokolle der ausgewählten Seed-Kanäle seit dem 01.01.2020 bis zum Februar 2022 (spätestens jedoch bis zum 22.02.2022) mittels einer Telegram-eigenen Funktion

1 Eigene Erhebung, 22.-27.02.2022.
2 Tgstats, 28.02.2022.

heruntergeladen. Hierbei wurde ein Fokus auf das Textmaterial gelegt. Anschließend wurde das Open Source Tool Telepathy[3] genutzt, um sich dem Netzwerk der Channels anzunähern. Hierbei kommt Forschenden zugute, dass Telegram über ein eigenes Application Programming Interface (API) verfügt, das den Zugriff von Drittprogrammen auf Telegram ermöglicht. Telepathy erlaubt hierbei unter anderem, die in einen Kanal weitergeleiteten Nachrichten in eine Datenbank zu überführen und so analysierbar zu machen. Weiterleitungen sind hierbei Nachrichten, die in einem Kanal veröffentlicht wurden und anschließend in einem anderen Kanal zitiert werden, wobei ein Verweis auf den Kanal der ursprünglichen Veröffentlichung erhalten bleibt. Während hierbei nicht notwendigerweise deutlich wird, wie die Nachricht aus einem Kanal in einem zitierenden Kanal bewertet wird, so kann dennoch eine kommunikative Nähe zwischen zwei Kanälen dann postuliert werden, wenn sie sich gegenseitig wiederholt zitieren. Somit können Weiterleitungen als Kriterium der digitalen kommunikativen Nähe zwischen zwei Kanälen auf Telegram gelten und die Präsenz von kommunikativer Nähe zwischen einer beliebigen Anzahl Kanäle als Indikator für eine Netzwerkbeziehung zwischen diesen. Während hierbei andere Formen der Zitation und Vernetzung wie beispielsweise das Werben für einen Kanal in Nachrichtenform sowie das Verwenden von Hyperlinks, die auf einen anderen Kanal oder Webseite verweisen, fehlen, bietet diese Methodik die Möglichkeit einer Annäherung an die kommunikativen Netzwerke eines Kanals. Unter dieser Prämisse wurden zwei weitere Erhebungsschritte vorgenommen:

Zunächst wurden die in die zehn Seed-Kanäle weitergeleiteten Nachrichten[4] „gescraped", also automatisiert in ein verwertbares Listenformat überführt. Der so entstandene Datensatz erlaubt keine Analyse des zeitlichen Verlaufes, wohl aber Rückschlüsse über die Beziehungen der Kanäle untereinander, sowie über die Zitierquellen aller zehn Seed-Kanäle. Das so ermittelte Netzwerk kann aufgrund des unmittelbaren Bezugs aller enthaltener Daten zu den Seed-Kanälen als einschichtig bezeichnet werden. Es besteht aus 5.111 Knoten, also einzigartigen Kanalidentitäten, und 9.543 Kanten, also Verbindungen unterschiedlicher Stärke zwischen den Knoten, die 114.424 in die zehn Seed-

3 Telepathy basiert auf dem Open Source Tool Telethon, das bereits Anwendung in der Forschung fand (*Scheffler*/*Solopova*/*Popa-Wyatt* 2021, S. 1). Jordan Wildon danke ich für die Bereitstellung dieses Tools, das unter https://github.com/jordanwildon/Telepathy zu finden ist.

4 Dies geschah, anders als die Erhebung der Chatprotokolle, zeitunabhängig und ungewichtet. Somit sind Nachrichten, die vor dem 01.01.2020 in einen Kanal weitergeleitet wurden ebenso enthalten wie in dem entstehenden Netzwerk diejenigen Kanäle überrepräsentiert sind, die länger bestehen oder aus anderen Gründen eine höhere Anzahl Nachrichten weitergeleitet haben als andere Kanäle.

Kanäle weitergeleitete Nachrichten darstellen. Um Gruppierungen innerhalb dieses Netzwerks zu erkennen, wurde ein Modularitätsalgorithmus verwendet (*Blondel*/*Guillaume*/*Lambiotte*/*Lefebvre* 2008). Unter Verwendung von Randomisierung, gewichteten Kanten und einer Auflösung (*Lambiotte*/*Delvenne*/*Barahona* 2008) von 1,25 wurden 6 Gemeinschaften erkannt. Abbildung 1 zeigt die Anzahl der Knoten in den erkannten Modularitätsklassen.

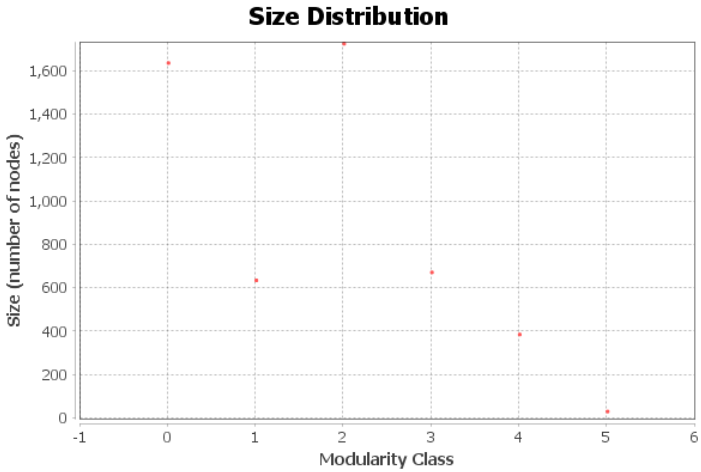

Abbildung 1: Verteilung der Kanäle in Modularitätsklassen des einschichtigen Netzwerks

Es finden sich große Unterschiede zwischen den Kanälen, sowohl in der Anzahl der weitergeleiteten Nachrichten als auch in der Anzahl zitierter Kanäle. Auch zeigt sich, dass die Seed-Kanäle sich untereinander kommunikativ nahestehen: So wird „Eva Herman“ von der Chatgruppe Corona-Rebellen Düsseldorf und von „Oliver Janich“ am dritthäufigsten zitiert. Der „Oliver Janich“-Kanal wird von „Eva Herman“ am zweithäufigsten zitiert, was auf eine starke Beziehung zwischen diesen beiden Kanälen hindeutet. Während also ein enger Zusammenhang zwischen den zehn Seed-Kanälen festgestellt werden kann, deuten die Daten auf ein breiteres Netzwerk hin, in dem diese Kanäle unterschiedlich agieren. Für eine inhaltliche Analyse bedeutet dies, dass die ausgewählten Kanäle mehr als nur eine kleine Gruppe von Kanälen darstellen, die sich gegenseitig zitieren. Abbildung 2 visualisiert das einschichtige Netzwerk der Seed-Kanäle:

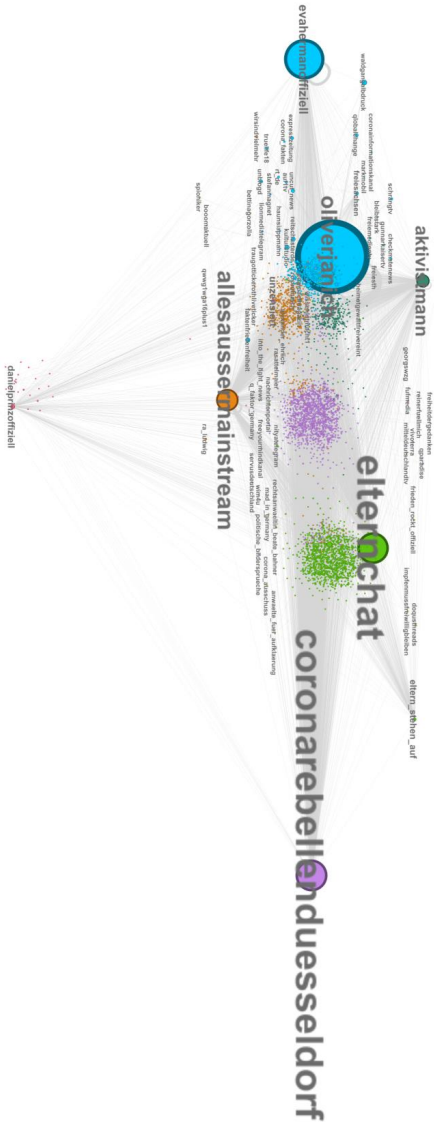

Abbildung 2: Einschichtiges Netzwerk, Knotengröße, Benutzernamen für die 70 größten Kanäle nach Degree (Golombek 2022a)

Um eine bessere Aussagekraft zu erlangen, wurde in einem weiteren Erhebungs- und Analyseschritt nachfolgend zu einem einschichtigen Netzwerk

eine Annäherung an ein zweischichtiges Netzwerk unternommen: Hierzu wurden auf Grundlage des einschichtigen Netzwerks die 1.001 am häufigsten zitierten Kanäle (exklusive der Seed-Kanäle) innerhalb des Netzwerkes wiederum „gescraped", also die von diesen zitierten Kanäle inklusive der Häufigkeit der Zitationen erhoben. Auf diese Weise entstand ein Datensatz, der die erweiterte Netzwerkumgebung der zehn Seed-Kanäle abbildet. Aufgrund der Erhebungsmethode ergeben sich zwar verschiedene Limitationen,[5] dennoch weisen die so erhobenen Daten auf ein zusammenhängendes, miteinander verwobenes Netzwerk hin. Das so erhobene zweischichtige Netzwerk besteht aus 12.768 individuellen Knoten, was einem Anstieg von 7.657 oder ~167 % im Vergleich zum einschichtigen Netzwerk entspricht. 66.607 Verbindungen, die insgesamt 405.306 weitergeleitete Nachrichten darstellen, sind in diesem zweiten Datensatz enthalten, was einem Anstieg von ~698 % beziehungsweise ~354 % entspricht. Bemerkenswert ist hierbei bereits der Umfang des Netzwerkes, der die Wichtigkeit von Weiterleitungen der Nachrichten anderer Kanäle in der Kommunikation auf Telegram hervorhebt. Eine erneute Modularitätsanalyse konnte 16 Modularitätsklassen identifizieren. Die Verteilung auf diese Klassen ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Die größte Klasse enthält dabei mehr als 3.000, sieben Klassen hingegen weniger als 200 Kanäle:

5 So fände beispielsweise ein hypothetischer Kanal, der zwar relevante Akteur:innen aus dem erhobenen Netzwerk oft zitiert und wiederum eine hohe Reichweite innerhalb eines differenten Telegram-Netzwerkes aufweist, wiederum aber kaum oder gar nicht von den zehn Seed-Kanälen zitiert wird, keinen Eingang in die Analyse. Ferner lassen die erhobenen Daten in der vorliegenden Analyse keinen Rückschluss darauf zu, inwieweit sie die Reichweite der zehn Seed-Kanäle adäquat abbilden. Hierzu wäre es notwendig, die erhobenen Daten mit der Reichweite der Kanäle, wie etwa durch Kenngrößen wie den Daily Average Reach (DAR) abzugleichen und außerdem Daten darüber zu erheben, wie viele Nachrichten in andere öffentliche Kanäle und wie viele von Accounts von Privatpersonen weitergeleitet wurden. Zudem stellt sich das Problem des Bezugs zwischen verschiedenen Plattformen: Nachrichten werden durchaus von anderen Plattformen als Telegram weitergeleitet, etwa durch die Verweise auf YouTube-Videos, Blogs und andere Formen der digitalen Verbreitung von Informationen.

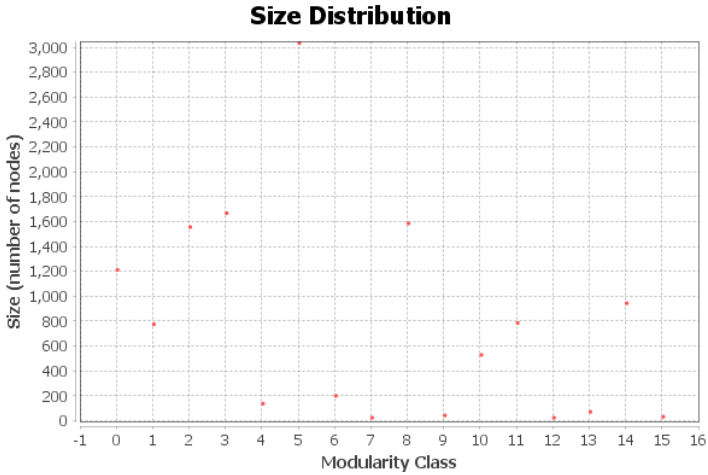

Abbildung 3: Größenverteilung der Modularitätsklassen, zweischichtiges Netzwerk (Golombek 2022c)

Mit diesen verbesserten Daten können die Zugehörigkeiten der zehn Seed-Kanäle zu einzelnen Modularitätsklassen mit erhöhter Bedeutung interpretiert werden. Tabelle 2 verdeutlicht die jeweilige Zugehörigkeit. Die Ergebnisse bestärken die Erkenntnisse aus dem einschichtigen Netzwerk, besonders zeigen sie die kommunikative Nähe der Seed-Kanäle in den Modularitätsklassen 0 und 3, „Oliver Janich“ und „Eva Herman“ beziehungsweise „Coronarebellen Düsseldorf“ und „Unzensiert“. Zugleich finden sich Seed-Kanäle, die keine Modularitätsklassenzugehörigkeit mit anderen teilen.

Tabelle 2: Modularitätsklassen der Seed-Kanäle, zweischichtiges Netzwerk

Kanal (Benutzername)	Modularitätsklasse
Oliverjanich, EvaHerman	0
Aktivistmann	1
Freiesachsen	2
Coronarebellen Düsseldorf, Unzensiert	3
Allesaussermainstream	5
DanielPrinz	7

Tabelle 3 zeigt die zehn prominentesten Kanäle nach gewichtetem Degree in dem Netzwerk. Der Kanal von Oliver Janich verfügt über die höchste Anzahl (n = 44.759). Sechs der zehn prominentesten Kanäle in dieser Darstellung sind Seed-Kanäle. Somit finden schon im zweifachen Netzwerk Kanäle Prominenz, die nicht Teil der ursprünglichen Seed-Kanäle waren. Auch zeigt sich

die fortbestehende ideologische Nähe der Kanäle zu Verschwörungsmythen im Zusammenhang mit Covid, so wird die Endung „…steht auf“ von lokalen Covid-Protestgruppen in Deutschland als Identifikation genutzt und der Name „Corona_Impftod“ (n = 7.073) ist eindeutig. Bemerkenswert ist ebenfalls, dass die Zitierungshäufigkeit der Kanäle im Netzwerk rasch abnimmt: So nimmt der gewichtete Degree zwischen „Alles außer Mainstream“ (n = 14.417, Rang 7) und „Aktivist Mann“ (n = 7.475, Rang 8) um beinahe die Hälfte ab.

Tabelle 3: Zehn wichtigste Kanäle nach gewichtetem Degree, zweischichtiges Netzwerk (Golombek 2022c)

Telegram-Benutzername	**Degree(s) (Gewichtet)**
oliverjanich	44.759
oberhavelstehtauf	36.048
evahermanoffiziell	25.800
coronarebellenduesseldorf	17.804
elternchat	17.618
bstmenschenrechte	16.337
allesaussermainstream	14.417
aktivistmann	7.475
corona_impftod	7.073
infowarslive	6.462

Auf der folgenden Seite ist das zweischichtige Netzwerk graphisch dargestellt. Die Label sind identisch mit den Telegram-Benutzernamen und werden für die 100 prominentesten Kanäle nach Degree dargestellt (Abbildung 4). Während die Anzahl der Weiterleitungen in diesem zweischichtigen Netzwerk deutlich gestiegen ist, so tat sie dies relativ zum einschichtigen weniger als die Anzahl der algorithmisch detektierten Gemeinschaften und die Anzahl der Kanäle, die im Netzwerk enthalten sind. Dies deutet auf eine höhere Anzahl Kanäle hin, die nur von wenigen anderen Kanälen zitiert wurden. Mit gebotener Vorsicht kann daher, unter den oben genannten Einschränkungen, eine Saturierung des Netzwerks vermutet werden. Diese Vermutung impliziert, dass der Datensatz die wichtigsten Bezugskanäle der Seed-Kanäle enthält. Darauf aufbauend kann die erhöhte Präsenz von kaum zitierten Kanälen als die Peripherie des Netzwerks interpretiert werden.

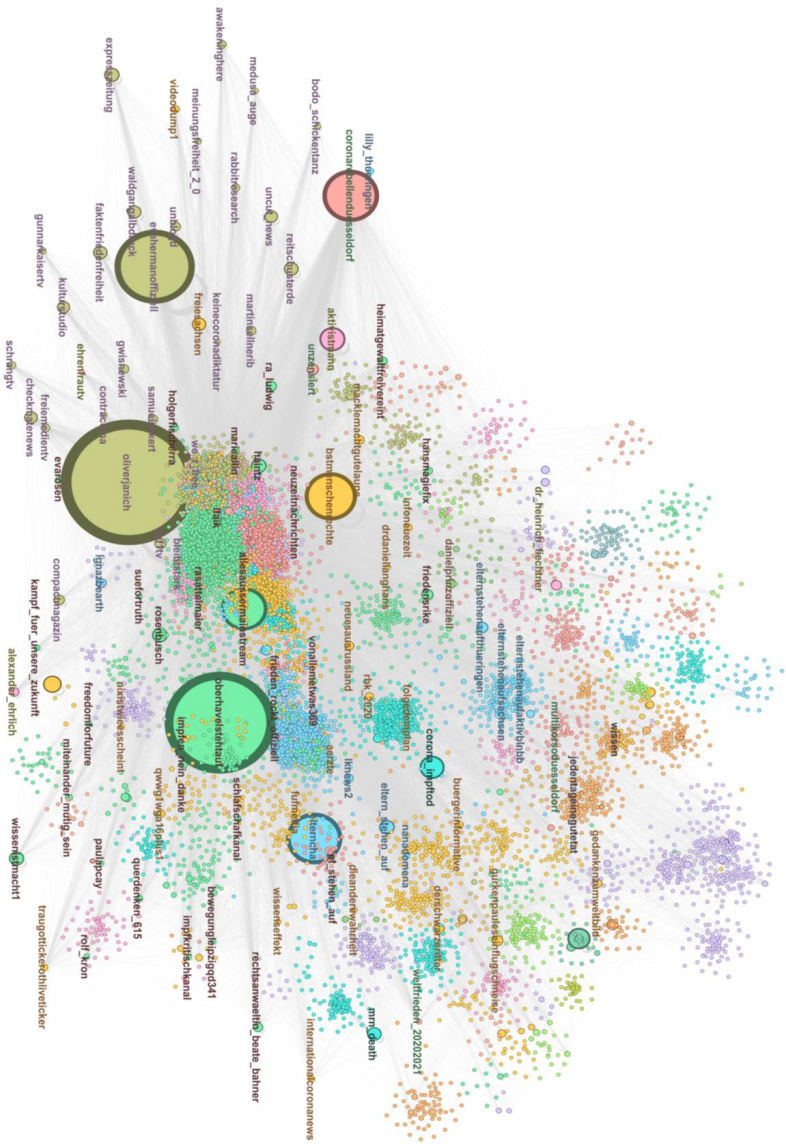

Abbildung 4: Zweischichtiges Netzwerk, Benutzernamen für die 100 größten Kanäle nach Degree, Knotengröße nach gewichtetem Degree, Farbgebung nach Modularitätsklasse (Golombek 2022b)

4. Frames und Narrative in ausgewählten Chats

4.1 New Social Movements und Frames

Die mittels eines Crawlers erhobenen Netzwerke lassen eine Vielzahl Rückschlüsse über die Verbundenheit der ausgewählten Kanäle und deren Netzwerkumgebung zu. So wird deutlich, dass eine umfangreiche Netzwerkumgebung der Kanäle mit verschiedenen Untergruppierungen besteht, die in einem engen kommunikativen Verhältnis zueinander stehen. Aufgrund dieses Verhältnisses können Aussagen, die über eine Auswahl wichtiger Akteur:innen getroffen werden, als relevant für das erweiterte Netzwerk betrachtet werden. Unter dieser Prämisse wurde eine qualitative Analyse der zehn Seed-Kanäle durchgeführt. Hierfür ist der Begriff der Frames ausschlaggebend. Unter Frames werden in der Forschung zu Neuen Sozialen Bewegungen (New Social Movements, NSM), unter Bezug auf *Goffman* (1974), interpretative Werkzeuge verstanden, die genutzt wurden, um die soziale Realität zu beschreiben. Im Kontext von NSM sind hierbei insbesondere Ungerechtigkeitsframes von Relevanz, die sich auf moralische Prinzipien beziehen, die als verletzt wahrgenommen werden (*Carty* 2015, S. 24). Frames sind inhärent kommunikativ; ihre Präsenz an entscheidenden Stellen eines Netzwerks weist also darauf hin, dass sie in diesem geteilt werden und als kollektive Interpretationsgrundlagen dienen. Da sie eine grundsätzliche Art der Realitätswahrnehmung darstellen, kann argumentiert werden, dass in den Seed-Kanälen vorhandene Narrative in Bezug auf die Thematik des Holocaust im Netzwerk der Kanäle Frames der Covid-Protest-Kanäle auf Telegram sind (*Pan*/*Kosicki* 1993, S. 56). Frames bestärken als kulturelle Symbole zugleich kollektives Handeln, werden über die Zeit entwickelt und dabei maßgeblich von Anführer:innen kollektiven Handelns geprägt (*Tarrow* 1998, S. 122). Diese wiederum nutzen bestehende Frames aus kulturellen Deutungsmustern, Werten und Normen, um diese mit neuen Werten zu kombinieren und so neue Frames zu schaffen. Dadurch, dass Nachrichten zwischen Kanälen weitergeleitet werden, so kann argumentiert werden, zeigen diese Kanäle ideologisch-kommunikative Kohärenz. Kanäle wiederum, deren Nachrichten oft weitergeleitet werden, können hierbei als besonders relevant gelten, ebenso die in diesen Kanälen zu findenden Frames. Frames wiederum können durch ihren Bezug auf bestehende kulturelle Deutungsmuster und ihren erzählenden Charakter zugleich als Narrative gelten. Diesen Umstand macht sich dieser Beitrag zu Nutze, um zu argumentieren, dass im Prozess des Framings Narrative produziert und reproduziert werden. Für den vorliegenden Gegenstand können die Seed-Kanäle somit als

Anführer:innen kollektiven (kommunikativen) Handelns gelten, da sie in ihrem Netzwerk zentrale Akteur:innen darstellen.

4.2 Eine Typologie der Holocaust-Narrative

Während bestehende und zukünftige Forschung ihren Bezug auf die Vielzahl verschiedener Frames und Narrative in den Telegram-Kanälen richtet und richten sollte, beschränkt sich dieser Beitrag auf diejenigen Frames, die einen Bezug zum Holocaust aufweisen. Über eine quantitative Annäherung mittels mit dem Holocaust verbundener Stichworte und eine anschließende Narrativanalyse konnten in den oben genannten Kanälen verschiedene Narrative identifiziert werden (*Lucius-Hoene* 2010, S. 588). Diese können zugleich als gleichbedeutend mit Holocaust-bezogenen Frames gelten. In einer narrativanalytischen Vorgehensweise wurden die Chatprotokolle der zehn Seed-Kanäle in Bezug auf Narrative mit Bezug zum Holocaust ausgewertet. Hierbei wurden Nachrichten, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 22.02.2022 gesendet wurden, berücksichtigt. Im Folgenden werden zwei in den zehn Seed-Kanälen gefundene Narrative dargestellt. Dabei werden sie in Meta- und Sub-Narrative unterteilt. Das dritte gefundene Narrativ, „Ihr seid die Antisemiten!“, findet keine Berücksichtigung.

Abbildung 5: Metanarrativ "Das unschuldige deutsche Volk" und Subnarrative

Das erste Meta-Narrativ vom „unschuldigen deutschen Volk“ befasst sich mit der deutschen Schuld am Holocaust. Es stellt ein Konternarrativ zur faktischen Schuld der deutschen Täter:innen dar und bedient sich dreier Sub-Narrative, um die deutsche Erinnerungskultur zu kritisieren, die Schuld von den Deutschen auf andere abzuwälzen und – in ihrer extremsten Form – den Holocaust zu leugnen, sei es sein Ausmaß oder die Realität der industriellen Ermordung von Millionen Juden und Jüdinnen überhaupt. Mehr als die anderen Meta-

Narrative steht „Das unschuldige deutsche Volk“ in einer größeren Tradition der deutschen Schuldabwehr und der breiteren gesellschaftlichen Diskussion über die Erinnerungskultur, die Verantwortung von Deutschen, die lange nach dem Holocaust geboren wurden, und über größere Fragen zu den Folgen von Völkermorden. Im Gegensatz zu den anderen Narrativen, die in internationalen Beispielen zu finden sind, kann man sagen, dass das Narrativ des „unschuldigen deutschen Volkes“, abgesehen von Nazi-Gruppen in nicht-deutschen Ländern, spezifisch deutsch ist. Diesem Meta-Narrativ sind Sub-Narrative von „Schuldkult“, „Narrativer Schuldabwehr“ und „Holocaustleugnung“ zugeordnet. Während hier kontemporäre Spielarten in Bezug auf die Covid-Pandemie eine Rolle spielen, handelt es sich bei den Narrativen von „Unschuldigen Deutschen“ um alten Wein in neuen Schläuchen. Sie bedienen in erster Linie bekannte und in der bundesrepublikanisch wohlbekannte Erzählmuster rechter und rechtsextremer Diskurse. Anders ist dies bei dem zweiten Meta-Narrativ:

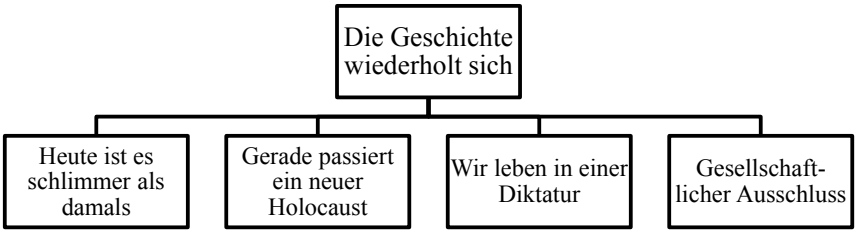

Abbildung 6: Meta-Narrativ "Die Geschichte wiederholt sich" und Subnarrative

Die Idee einer sich wiederholenden oder, wie immer wieder betont wird, sich reimenden Geschichte ist das Grundthema des zweiten Meta-Narratives und seiner verschiedener Sub-Narrative. Es verwendet historische Bezüge, insbesondere die Zeit des Nationalsozialismus, als Frame für das Erzählen der Covid-Pandemie. Der Analyse folgend wurden vier Sub-Narrative gefunden: Das erste dieser Narrative, „Heute ist es schlimmer als damals“, erzählt aktuelle gesellschaftliche Umstände (sprich: Pandemie-Politik) als in verschiedener Hinsicht schlimmer als die Nazi-Diktatur der dreißiger und vierziger Jahre des 20. Jahrhunderts und, in der Folge, schlimmer als der Holocaust (*Golombek* 2022a, Nachricht 931). Ein zweites Narrativ nutzt den Frame der Vergangenheit, um diese mit der Gegenwart gleichzusetzen und zu identifizieren. Hierbei werden Lockdowns, Maßnahmen wie die Maskenpflicht, das Massentesten auf den neuen Covid-Virus sowie besonders Impfungen als ein neuer Holocaust erzählt. Das so stattfindende „Framing“ bezieht zum einen das

tagespolitische Geschehen detailliert auf Ereignisse in der Nazi-Diktatur, beispielsweise erlassene Gesetze. So wird eine Art Zeitlinie kreiert, die die Verortung in Bezug auf den unweit in der Zukunft liegenden Holocaust der Gegenwart erlaubt. Zum anderen wird auf den Verschwörungsmythos eines Genozids an Weißen („White Genocide") Bezug genommen (*Golombek* 2022a, Nachrichten 101-110) und so ein vermeintlich neuer Holocaust als einer an weißen Deutschen "geframed". Ein drittes Sub-Narrativ bezieht sich zwar weniger explizit auf den Holocaust, wohl aber auf die politisch unterdrückenden Elemente des Nazismus. In diesem Sub-Narrativ ist klar: „Wir leben in einer Diktatur". Bezüge auf andere Diktaturen, etwa die DDR, standen nicht im Fokus der Untersuchung, tauchen aber im Umfeld dieses Sub-Narratives auf. NSM profitieren davon, ihre Aktivitäten mit der Mainstream-Kultur und deren Werten zu verbinden (*McAdam* 1994, S. 38 f.). Das zweite Meta-Narrativ steht in einem scheinbaren Kontrast hierzu, da im öffentlichen Diskurs der Bundesrepublik ein gewisser Konsens herrschte, der Vergleiche mit dem Holocaust und dem Nationalsozialismus verbot (*Salzborn* 2020, S. 67 f.). Daher ist es überraschend, dass Narrative wie „Die Geschichte wiederholt sich" in den Kanälen gerne verwendet werden. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass der skizzierte Konsens in bedeutenden Teilen der deutschen Gesellschaft nicht mehr existiert und man dem Argument von *Johnston et al.* folgt, dass Ideologie der einigende Faktor für Neue Soziale Bewegungen ist (*Johnston*/*Laraña*/*Gusfield* 1994, S. 7), kann davon ausgegangen werden, dass die Verwendung von Frames, die den Holocaust mit Pandemiepolitik vergleichen, in den Covid-Protesten weit genug akzeptiert werden, um die Wirksamkeit dieser Frames als Ressourcen zu erhöhen. Die den Frames innewohnende moralische Autorität, die für ein erfolgreiches strategisches Framing entscheidend ist, kann dann als Vorteil bei der narrativen Verwendung des Holocausts angesehen werden und lässt die analytische Betrachtung von Narrativen als für die Forschung relevant erscheinen (*Zald* 1996, S. 269).

5. Fazit

Die Analyse der Netzwerkumgebung der analysierten Kanäle zeigt, dass diese zu einem größeren Netzwerk auf Telegram gehören. Dieses Netzwerk ist jedoch in mehrere, kleinere Gemeinschaften unterteilt, was darauf hindeutet, dass das Publikum, die Reichweite und die Bedeutung der Kanäle unterschiedlich sind. Dies deckt sich mit den bisherigen Forschungsergebnissen, die darauf hindeuten, dass die deutschen Covid-Proteste regional und – in geringerem Maße – ideologisch gegliedert sind. Die Ergebnisse der

Netzwerkanalyse untermauern das in der Literatur gefundene Argument, dass die Covid-Proteste als eine Bewegung betrachtet werden können. Der Holocaust bildet hierbei ein wichtiges Narrativ in der Telegram-Kommunikation der deutschen Covid-Protest-Bewegung. Aus der theoretischen Perspektive der New Social Movement Theorie lässt sich sagen, dass der Holocaust nicht der zentrale Frame für die Proteste ist, sondern vielmehr neben anderen Frames existiert, die sich um Verschwörungsmythen, Vergleiche der aktuellen Politik mit Diktaturen, historischem Unrecht und Verbrechen gegen die Menschlichkeit drehen. Der Holocaust wird verwendet, um die aktuelle Politik als ein Übel zu erzählen, für das es keinen Vergleich gibt, außer dem Schlimmsten. Die Covid-Proteste werden so als moralisch tugendhaft und alternativlos dargestellt, dessen Akteur:innen sich im gerechten Widerstand gegen eine imaginäre Diktatur oder gar einen fantasierten neuen Holocaust wähnen. Künftige Forschung über die Proteste bleibt notwendig. Sie könnte etwa den Antisemitismus thematisieren, der diesen narrativen Strukturen innewohnt, insbesondere im Vergleich zum Antisemitismus der Verschwörungsmythen, die in den Kanälen zu finden sind. Da narrative Bezüge auf den Holocaust auf eine grundlegende Ablehnung der etablierten Politik und der demokratischen Ordnung hindeuten, ist anzunehmen, dass die Covid-Proteste die Pandemie überdauern und ihren Revisionismus fortsetzen werden, wobei sie neue bestimmende Themen der Tagespolitik aufgreifen. Seit Ende der Erhebung ist dies bereits in Bezug auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu beobachten. Auch hier werden Fragen von Massengewalt und möglichem Genozid thematisiert, wenn auch in erster Linie apologetisch und leugnend. Da digitale Räume für gesellschaftliche Ereignisse jeder Art nach wie vor an Bedeutung gewinnen, tut kriminologische Forschung gut daran, sich diese zu erschließen. Die Verwendung des Holocaust als Frame im verschwörungsideologischen Bewegungsspektrum zeigt die Bedeutung des Nationalsozialismus und Antisemitismus auch für kontemporäre Verschwörungsideologien. Die Thematik berührt somit nicht nur Elemente der Bewegungsforschung und genuin kriminologische Themen. Auch Fragen von Erinnerung, Genozid und Geschichte werden aufgeworfen. Die Zivilgesellschaft muss wachsam sein angesichts der Verbreitung derartiger verschwörungsideologischer Gruppierungen, die sich aus einer Ideologie speisen, die den Werten der Demokratie und insbesondere dem Konsens über die Erinnerungskultur zuwiderläuft, der in der deutschen Politik seit fast fünfzig Jahren, wenn auch mit Mühe, aufrechterhalten wird.

Datensätze

Golombek (2022a): Telegram-Datensatz. Unveröffentlicht.

Golombek (2022b): Telegram-Weiterleitungen (einfach). Unveröffentlicht.

Golombek (2022c): Telegram-Weiterleitungen (zweifach). Unveröffentlicht.

Literatur

Blondel, V./Guillaume, J.-L./Lambiotte, R./Lefebvre, E. (2008): Fast unfolding of communities in large networks. Journal of statistical mechanics: theory and experiment (10).

Carty, V. (2015): Social Movements and New Technology. Boulder: Taylor & Francis Group.

Darmstadt, A./Lauer, S./Rafael, S./Saal, O. (2021): Immun gegen Fakten: Organisierte Impfgegnerschaft als Demokratiegefährdung, in: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/12/211228_aas_dehate_4_impfgegnerinnen_druck.pdf [letzter Aufruf: 31.01.2023].

Denk, L./Kaufmann, F./Peters, U. (2021): …UND WER DENKT AN DIE KINDER?: Instrumentalisierung von Kindern in der Pandemieleugner*innenszene, in: https://beratungsnetzwerk.hamburg/wp-content/uploads/2021/07/elternstehenauf_06_29_druck.pdf [letzter Aufruf: 31.01.2023].

Deutschlandfunk (2022): Freie Sachsen. Rechtsextreme Mobilisierung gegen Corona-Maßnahmen. https://www.deutschlandfunk.de/wer-sind-die-freien-sachsen-100.html [letzter Aufruf: 28.04.2022].

Fielitz, M./Schwarz, K. (2020): Hate not found?! Detplatforming the Far Right and its consequences. Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft.

Goffman, E. (1974): Frame analysis: An essay on the organization of experience. Harvard University Press.

Hohlfeld, R./Bauerfeind, F./Braglia, I./Butt, A./Dietz, A.-L./Drexel, D./Fedlmeier, J./Fischer, L./Gandl, V./Glaser, F./Haberzettel, E./Helling, T./Käsbauer, I./Kast, M./Krieger, A./Lächner, A./Malkanova, A./Raab, M.-K./Rech, A./Scharnberger, B./Schmid, H./Schmidt-Ott, M./Triebelhorn, C./Vogl, F./Weymar, P. (2021): Communicating COVID-19 against the backdrop of conspiracy ideologies: How public figures discuss the matter on Facebook and Telegram. Unveröffentlicht.

Holzer, B. (2021): Zwischen Protest und Parodie. Reichardt, S. Die Misstrauensgemeinschaft der »Querdenker«. Die Corona-Proteste aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Perspektive. Frankfurt, New York: Campus Verlag, S. 125-158.

Holzer, B./Koos, S./Meyer, C./Otto, I./Panreck, I.-C./Reichardt, S. (2021): Einleitung. Reichardt, S. Die Misstrauensgemeinschaft der »Querdenker«. Die Corona-Proteste aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Perspektive. Frankfurt, New York: Campus Verlag, S. 7-28.

Johnston, H./Laraña, E./Gusfield, J. (1994): Identities, Grievances, and New Social Movements. Laraña, E./Johnston, H./& Gusfield, J.R. New Social Movements: From Ideology to Identity. Temple: University Press, S. 3–35.

Lambiotte, R./Delvenne, J.-C./Barahona, M. (2008): Laplacian dynamics and multiscale modular structure in networks. arXiv preprint arXiv:0812.1770.

Lucius-Hoene, G. (2010): Narrative Analysen. In: Mey, G./Mruck, K. (Hg.): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: Springer, S. 584-600.

McAdam, D. (1994): Culture and Social Movements. In: Laraña, E./Johnston, H./& Gusfield, J.R. (Hg.): New Social Movements: From Ideology to Identity. Temple: University Press, S. 36-57.

Pan, Z./Kosicki, G. (1993): Framing analysis: An approach to news discourse. Political Communication (1), S. 55-75.

Rafael, S./Kollberg, B. (2020): QAnon in Germany. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung.

Salzborn, S. (2020): Kollektive Unschuld: Die Abwehr der Shoah im deutschen Erinnern. Leipzig: Hentrich & Hentrich.

Scheffler, T./Solopova, V./Popa-Wyatt, M. (2021): The Telegram Chronicles of Online Harm. Journal of Open Humanities Data, S. 1-5.

Schwarz, K. (2021): Organisatoren, Influencerinnen, Aushängeschilder. In: Kleffner, H./Meisner, M. (Hg.): Fehlender Mindestabstand. Die Coronakrise und die Netzwerke der Demokratiefeinde. Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 201-211.

Tarrow, S. (1998): Power in movement: Social movements and contentious politics. Cambridge: Cambridge: University Press.

Urman, A./Katz, S. (2020): What they do in the shadows: examining the far-right networks on Telegram. Information, Communication & Society, S. 1-20 [Zitiert als Seiten 1-27].

Virchow, F./Häusler, A. (2021): Pandemie-Leugnung und extreme Rechte in Nordrhein-Westfalen, in: https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/CoRE_Kurzgutachten3_2020.pdf [letzter Aufruf: 31.01.2023].

Wich, M./Räther, S./Groh, G. (2021): German Abusive Language Dataset with Focus on COVID-19. Proceedings of the 17th Conference on Natural Language Processing (KONVENS 2021), S. 247–252.

Winter, H./Gerster, L./Helmer, J./Baaken, T. (2021): Disinformation Overdose. A study of the Crisis of Trust amon Vaccine Sceptics and Anti-Vaxxers, in: https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2021/07/Disinformation-Overdose3.pdf [letzter Aufruf: 31.01.2023].

Zald, M. (1996): Culture, ideology, and strategic framing. McAdam, D. Comparative perspectives on social movements. Political opportunities, mobilizing structures, and cultural framings. Cambridge: Cambridge Univ. Press, S. 261–274.

Digitaler Narzissmus in der kriminologischen Diskussion

Tamina Preuß

Gliederung

1. Einführung
1.1 (Alltags-)Narzissmus
1.2 Digitaler Narzissmus und dessen Auswirkungen
2. Digitaler Narzissmus und Viktimisierungsrisiko
3. Digitaler Narzissmus und Strafbegehung
4. Digitaler Narzissmus und Ermittlungstaktik
5. Fazit und Ausblick

1. Einführung

Narziss, ein schöner Jüngling aus der altgriechischen Mythologie, der seine wirkungsmächtigste Darstellung bei *Ovid* in Buch III seiner „Metamorphosen“[1] gefunden hat, wurde von vielen Liebenden beiderlei Geschlechts begehrt. Er wies die Liebe der anderen aber zurück, woraufhin ein Verschmähter ausrief, Narziss möge selbst einmal lieben und den Geliebten nie erringen können. Narziss wurde daraufhin durch Rhamnusia, die Göttin der Rache, von einem Fluch belegt. Als er an einer einsamen Quelle sein Spiegelbild im Wasser erblickte, verliebte er sich in dieses, ohne zu erkennen, dass es nur eine Widerspiegelung war. Er konnte sich dem geliebten Objekt nähern und es erwiderte seine Gebärden, aber erreichen konnte er es nie. Letztendlich starb Narziss an seiner unerfüllten Liebe. Anstelle eines Leichnams fand man nur eine Blume in der Mitte gelb mit weißen Blütenblättern, die Narzisse.

Die Figur des Narziss ist etymologischer Ursprung des Begriffs Narzissmus, der heute rege Verwendung findet, u. a. als Bezeichnung für einen bestimmten Politiker*innentyp,[2] für den vermeintlich „toxischen“[3] Part einer Beziehung oder als Synonym für die viel diskutierte „Ellenbogengesellschaft“. In engem

1 *Ovidius* (1982).
2 *Winde* (2017).
3 Kritisch zur inflationären Verwendung des Begriffs „toxisch“ *Hoppe* (2021).

Zusammenhang mit der Frage, ob die Gesellschaft immer narzisstischer wird,[4] steht die Debatte um den digitalen Narzissmus. Hinterfragt wird, ob eine Narzissmusneigung in den Sozialen Medien Ausdruck finden kann[5] und ob die sozialen Medien in ihrer gegenwärtigen Form des „Mitmach-Web" Narzissmus befördern können.[6] So heißt es in einem unter dem Suchbegriff „digitaler Narzissmus" im Internet auffindbaren Beitrag:

> *„Wäre Narziss, die Figur aus der griechischen Mythologie, noch am Leben, würde er seine sozialen Netzwerke mit Selfies überschwemmen, um seine Schönheit und Perfektion zu zeigen."*[7]

1.1 (Alltags-)Narzissmus

Narzissmus meint umgangssprachlich die Selbstverliebtheit und Selbstbewunderung eines Menschen, der sich für wichtiger und wertvoller einschätzt als andere ihn einschätzen.[8] „Durchschnittsnarzisst*innen" verfügen über ein grandioses und aufgeblähtes Selbstkonzept und überhöhte Selbstbilder in Bezug auf Intelligenz, Macht und Attraktivität, sind meist sehr extravertiert und legen in der Regel nicht viel Wert auf intime Beziehungen, zeigen sich geschickt, wenn es darum geht, neue Kontakte zu knüpfen oder bestehende Kontakte einzusetzen, um den gewünschten Eindruck auf Dritte zu hinterlassen und schöpfen einen Großteil ihres Selbstbewusstseins aus der Bestätigung durch andere.[9] Hiermit wird nicht zwingend eine pathologische Entwicklung im Sinne einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung (NPS)[10] bezeichnet. Man kann in Abgrenzung hiervon von „Alltagsnarzissmus" sprechen.[11] „Alltagsnarzissmus" zeigt sich bei psychologischen Untersuchungen durch hohe Werte im sogenannten Narzisstischen Persönlichkeitsinventar (Narcissistic Personality Inventory, NPI), dem weltweit am häufigsten eingesetzten und am

4 *Walter/Bilke-Hentsch* (2020); *Wetzel/Brown/Hill/Chung/Robins/Roberts* (2017), S. 1833.
5 *Mara* (2009), S. 177 ff.
6 *Schwan* (2007).
7 *Gedankenwelt* (2022).
8 *Walter/Bilke-Hentsch* (2020), S. 32.
9 *Buffardi/Campbell* (2008), S. 1304; *Mara* (2009), S. 54.
10 Im ICD-10 unter der Rubrik sonstige spezifische Persönlichkeitsstörungen (F60.8) aufgeführt. Mit dem ICD-11 wird die bisherige kategoriale Klassifikation von spezifischen Persönlichkeitsstörungen größtenteils aufgehoben und stattdessen auf Grundlage des Fünf-Faktoren-Modells nach *Costa & McCrae* auf fünf Persönlichkeitsmerkmale abgestellt. Die NPS ist damit nicht mehr im Katalog aufgeführt.
11 *Mara* (2009), S. 54, 60 ff.

besten validierten Beurteilungsinstrument zur Testung narzisstischer Persönlichkeitsanteile bei Proband*innen im subklinischen Bereich.[12]

1.2 Digitaler Narzissmus und dessen Auswirkungen

Die Wortkombination digitaler Narzissmus bezeichnet eine Form der digitalen Selbstpräsentation, um Anerkennung und Selbstbestätigung zu erhalten.[13] Der Unternehmer und Internet-Kritiker *Andrew Keen* nutzte das Schlagwort Digital Narcissism bereits 2007[14] als Beschreibung für die Nutzung sozialer Netzwerke zur Selbstpräsentation und der Nutzung des Internets nicht für den Konsum qualitativ hochwertiger Nachrichten, sondern für die Publikation alltäglicher Nachrichten über die eigene Person.[15] Oftmals erfolgt die Präsentation des eigenen Online-Ichs in den sozialen Medien unter Preisgabe einer Vielzahl an persönlichen Informationen und die gewünschte Selbstbestätigung wird durch Likes, Follower*innenzahlen und Kommentare erreicht. Biologischer Hintergrund ist, dass das Belohnungszentrum im Gehirn dadurch aktiviert wird, dass Menschen Informationen über sich im Internet teilen und soziale Anerkennung in Form von „Likes" erhalten.[16] Synonym für den digitalen Narzissmus werden die Begriffe „Cybernarzissmus"[17], „Narzissmus 2.0"[18] und „medialer Narzissmus"[19] verwendet. Ebenso wie offline gelebter Narzissmus muss digitaler Narzissmus nicht zwingend pathologische Ausmaße annehmen, sondern kann auch als „Alltagsnarzissmus" vorliegen.

Digitaler Narzissmus kann jedoch problematische Auswirkungen mit sich bringen. Diese reichen von psychischer Abhängigkeit von der Bestätigung durch Klicks und Likes,[20] der unflektierten Veröffentlichung von Bildern von Babys und Kindern im Internet durch ihre Eltern,[21] wodurch den Kindern eine

12 *Mara* (2009), S. 54 f. m.w.N.; *Schütz/Marcus/Sellin* (2004), S. 202.
13 *Rüdiger* (2018), S. 277.
14 *Keen* (2007), S. 7.
15 *Mara* (2009), S. 64 f.
16 *Meshi/Morawetz/Heekeren* (2013), S. 1.
17 *Hoheisel-Gruler* (2020), S. 71, 87; vgl. auch *Ruge* (2014) – hier Verwendung für das hochgradig auffällige Verhalten von Menschen mit narzisstischer Persönlichkeitsstörung im Internet.
18 *Schwan* (2007).
19 *Walter/Bilke-Hentsch* (2020), S. 58 f.
20 *Pool* (2019); *ZEIT ONLINE* (2018).
21 *Rüdiger* (2018), S. 275. Auf diese problematische Entwicklung machte die mittlerweile gelöschte Facebook-Seite „Little Miss & Mister" aufmerksam, vgl. *Schultejans/Herzog* (2017).

digitale Identität verliehen wird, bevor sie die Fähigkeit besitzen, sich eine solche selbst zu kreieren,[22] bis hin zu Todesfällen aufgrund des Versuchs ein spektakuläres Selfie in einer riskanten Situation zu erstellen.[23] Diese Unfälle, für die sich mittlerweile eigene Begriffe, wie „Selfiecide"[24] oder „Killfie",[25] etabliert haben, haben sogar zur Errichtung sogenannter „No-Selfie-Zonen", d. h. Bereiche, die nicht betreten werden dürfen, geführt.[26]

Nicht nur aus psychologischer und soziologischer, sondern auch aus kriminologischer Perspektive ist diese Form der Egomanie von Bedeutung. Im Folgenden wird thematisiert, ob digitaler Narzissmus das Viktimisierungsrisiko bei bestimmten Straftaten beeinflusst. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Mädchen im Kindesalter für positive Kommentare und Herzchen unter Hashtags wie „#bellydanc"[27] oder „#bikini" auf Social-Media-Apps wie Musical.ly[28] Videos hochladen, die sie in Unterwäsche tanzend oder breitbeinig sitzend, die Kamera direkt zwischen ihre Beine gerichtet, zeigen,[29] die als Einladung für Cybergroomer*innen dienen.[30] Überdies wird diskutiert, ob digitaler Narzissmus die Begehung von Straftaten bedingt oder erleichtert. Auch wird behandelt, welche Relevanz dem digitalen Narzissmus aus ermittlungstaktischer Sicht zukommt. Ist es notwendig, den Aspekt des digitalen Narzissmus in der kriminologischen Diskussion stärker zu betonen und zum Gegenstand (weiterer) empirischer Forschung zu machen oder ist der Begriff abstellend auf die Risikobereitschaft potenzieller Opfer lediglich „alter Wein in neuen Schläuchen", der ohnehin bereits bekannte Entwicklungen bezeichnet?

22 *Rüdiger* (2018), S. 275.
23 Vgl. *Recher* (2018).
24 Eine Kombination aus „Selfie" und „Homicide", dem englischen Begriff für „Mord" und „Totschlag", vgl. *FOCUS online* (2018).
25 *Martus* (2017). So lautet der Name einer Studie der Carnegie Mellon University, USA: „Me, Myself and My Killfie: Characterizing and Preventing Selfie Deaths", *Lamba/Bharadhwaj/Mayank/Divyansh/Megha/Kumaraguru* (2016).
26 *Aechter* (2016).
27 Dies sollte „bellydance" bedeuten; das richtige Wort wurde vermutlich vom Anbieter gesperrt.
28 Musical.ly existiert mittlerweile als eigenständige App nicht mehr. Der Anbieter, das chinesische IT-Unternehmen ByteDance, hat die App im August 2018 in der ähnlichen Kurzvideo-App TikTok aufgehen lassen.
29 *Pöting* (2018).
30 *Rüdiger* (2020), S. 96 f.

2. Digitaler Narzissmus und Viktimisierungsrisiko

Naheliegend ist, dass der digitale Narzissmus potenzieller Opfer ihre Vulnerabilität und damit das Viktimisierungsrisiko hinsichtlich bestimmter Straftaten erhöht.[31] Altbekanntes Beispiel ist das Posten von Urlaubsfotos in den sozialen Netzwerken. Öffentlich gepostet und in Kombination mit weiteren persönlichen Informationen wie dem Wohnort und Fotos von der Wohnung oder dem Haus der Nutzer*innen, kann dies potenziellen Einbrecher*innen als Signal für die Abwesenheit der Bewohner*innen dienen.[32]

Bei bestimmten onlinebasierten Delikten – wie Sextortion,[33] Romancescamming[34] und Cybergrooming, d. h. dem gezielten Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte,[35] – existieren Modi Operandi, bei denen die Täter*innen Lockvogel-Avatare und -Profile erstellen, basierend auf den Informationen, die sie aus den Nutzer*innenprofilen ihrer Opfer entnommen haben.[36] Je mehr Informationen potenzielle Opfer öffentlich preisgeben, desto besser können potenzielle Täter*innen wiederum ihre Avatare und Profile, aber auch ihre Kommunikation mit dem potenziellen Opfer, den Vorlieben und Interessen des Opfers anpassen. Ist ein Mädchen beispielsweise auf ihrem Profilbild mit einer Katze zu sehen und postet vermehrt Katzenfotos, erleichtert dies einem*einer potenziellen Cybergroomer*in den Einstieg in die Konversation, denn diese*r kann einfach vorgeben, auch großer Katzenfan zu sein oder eine eigene Katze zu besitzen. Schafft der*die Cybergroomer*in es, den Kontakt zu intensivieren und eine Vertrauensbasis mit dem Mädchen aufzubauen, kann er*sie, um ein Treffen mit ihm zu erreichen, vorgeben, dem Kind unbedingt die eigene Katze zeigen zu wollen. Ähnlich ist die Situation gelagert, wenn ein Kind viele Bilder von Fußballvereinen postet und in seinem Profil die Begeisterung für diesen Sport zum Ausdruck bringt. Potenzielle Täter*innen können sich als Talentscouts für Fußball auf der Suche nach neuen Spieler*innen ausgeben und das Kind zu

31 *Rüdiger* (2020), S. 96.

32 *Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes* (2022).

33 Sextortion ist eine Wortkombination aus „Sex“ und „Extortion“ (deutsch: „Erpressung“) und bezeichnet die Erpressung mit kompromittierendem Bild- oder Videomaterial. Erpresst wird i. d. R. Geld, *Materni* (2019), S. 326. Als Hauptzielgruppe gelten Männer, *Marx/Rüdiger* (2017), S. 212, 214.

34 Unter Romancescamming versteht man die Einleitung einer digitalen Form des Heiratsschwindels, bei der Täter*innen das Vertrauen von erwachsenen Opfern gewinnen und diese dann in der Folge zur Vornahme von Vermögensverfügungen bewegen, *Marx/Rüdiger* (2017), S. 213.

35 *Van Endern* (2020), S. 1033.

36 *Marx/Rüdiger* (2017), S. 217; *Rüdiger* (2018), S. 277.

einem Probetraining einladen, verbunden mit der Bitte, zuvor noch Fotos – mindestens in Unterwäsche – für eine Begutachtung der Physiognomie durch den Sportarzt zu schicken.[37] Veröffentlichen potenzielle Opfer selbst freizügige Aufnahmen öffentlich sichtbar in ihren Profilen, ermöglicht dies potenziellen Täter*innen eine Einschätzung, wie sexuell offen die hinter dem Profil stehende Person ist. Präferiert ein*e Cybergroomer*in Opfer, die ein bestimmtes Merkmal aufweisen oder einer bestimmten Altersgruppe angehören,[38] kann er*sie derartige potenzielle Opfer anhand von Profilangaben ermitteln. Zudem können die Aufnahmen selbst als Erpressungsmaterial genutzt werden.[39]

Bezogen auf Cybergrooming hat die These, dass digitaler Narzissmus auf Opferseite die Viktimisierung begünstigt, eine gewisse Bestätigung gefunden. Empirischen Untersuchungen zufolge ist einer der Risikofaktoren für Cybergrooming risikoreiches Verhalten im Internet, wie Herausgabe persönlicher Daten und Offenheit für Unterhaltungen über sexuelle Themen.[40]

Interesse an Unterhaltungen über Sexualität kann jedoch nicht mit digitalem Narzissmus gleichgesetzt werden. Beweggründe hierfür können schlichtweg die wachsende Neugier auf Sexualität[41] und das Austesten von Grenzen, verbunden mit dem Reiz des Verbotenen in der Pubertät sein. Bei den Untersuchungen wurde zudem nicht erhoben, ob die Herausgabe von Daten gegenüber Individualpersonen erfolgte – dies wäre kein digitaler Narzissmus – oder die Veröffentlichung der Informationen für die breite Internetöffentlichkeit gegeben war. Außerdem ist zu beachten, dass es möglich ist, dem digitalen Narzissmus zu frönen, indem ein digitales Ich aufgebaut, aber dennoch auf den Schutz persönlicher Daten geachtet wird. Über digitalen Narzissmus in dieser Form sagen die Untersuchungen zum Cybergrooming nichts aus.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass digitaler Narzissmus nicht die einzige Motivation für die Preisgabe persönlicher Informationen im Internet ist. Ein Zusammenhang zwischen einer Narzissmusneigung und dem Schutz der Privatsphäre ist bislang nicht empirisch abgesichert.[42] Die Veröffentlichung persönlicher Daten kann schlichtweg auf Unkenntnis über die Privatsphäre-

37 *Marx/Rüdiger* (2017), S. 217; *Rüdiger* (2020), S. 96.
38 *Alexiou* (2020), S. 140 f., 163 f.
39 *Marx/Rüdiger* (2017), S. 217; *Rüdiger* (2020), S. 96.
40 *Bergmann/Beier* (2016), S. 172, 183; *Wolak/Finkelhor/Mitchell/Ybarra* (2010), S. 111, 117.
41 Vgl. *Müller-Johnson* (2018), S. 63.
42 Vgl. die nicht-repräsentative Untersuchung von *Mara* (2009), S. 108 f., 115.

einstellungen eines sozialen Netzwerkes und/oder Sorglosigkeit im Umgang mit den eigenen persönlichen Daten beruhen, ohne dass es den Nutzer*innen darauf ankommt, Selbstbestätigung zu erlangen. Selbst aus dem häufigen Posten von Inhalten in den sozialen Medien kann nicht auf den für digitalen Narzissmus charakteristischen Geltungsdrang geschlossen werden, denn dahinter kann ebenso das Bedürfnis nach Kommunikation und Austausch, ähnlich dem Smalltalk der „Offline-Welt", oder nach Gleichgesinnten stehen oder aber der Eindruck, dass dies doch „alle so machen" und das draus resultierende Bedürfnis, dazugehören zu wollen.

Ob ein Zusammenhang zwischen Narzissmusneigung und Online-Viktimisierung besteht, könnte durch Opferbefragungen ermittelt werden. Die Narzissmusneigung sollte hierbei anhand des NPI ermittelt werden, um die Vergleiche mit den Ergebnissen von Untersuchungen mit ähnlichem Themenschwerpunkt zu ermöglichen. Interessant wäre es, die Zusammenhänge zwischen Extraversion und Selbstpräsentation in den sozialen Netzwerken und Viktimisierung zu ermitteln. Es könnte hierbei als objektivierbare Kriterien auf die Häufigkeit der Postings, den persönlichen Bezug der Inhalte, die Privatsphäre-Einstellungen des jeweiligen Profils und die Anzahl der Freund*innen bzw. Follower*innen abgestellt werden. Insofern wäre es auch denkbar, dass potenzielle Täter*innen durch selbstsicher auftretende Personen mit großer Follower*innenschaft eher von der Tatbegehung abgeschreckt sein könnten.

Unabhängig davon, aus welcher Motivation heraus die Herausgabe bzw. Veröffentlichung persönlicher Daten erfolgt, sollte im Rahmen der Kriminalprävention auf die Gefahren dieses Verhaltens und Möglichkeiten, diese zu minimieren, hingewiesen werden. Überdies ist es entscheidend, die Resilienz[43] potenzieller Opfer zu stärken, sodass sie – selbst wenn der*die Cybergroomer*in erfolgreich ein Lockvogel-Profil basierend auf ihren persönlichen Daten erstellen konnte und ihnen eine Nachricht sendet – seine*ihre Kontaktversuche abzuwehren imstande sind.

3. Digitaler Narzissmus und Straftatbegehung

Weiter werden Zusammenhänge zwischen digitalem Narzissmus und der Begehung von Straftaten angenommen. Bestimmte Straftaten, wie Hate Speech, werden selbst als Ausfluss digitalen Narzissmus gesehen. Die Täter*innen würden auch hier Selbstbestätigung und Anerkennung durch Likes,

43 Vgl. zum Begriff der digitalen Resilienz *Kattenberg* (2021), S. 181-217.

Follower*innenzahlen und Kommentare generieren, wobei dies im erhöhten Maße bei Posts, die strafrechtliche Grenzen überschreiten, der Fall sei.[44] Ähnlich wird die Situation im Fall sogenannter „Gaffer", die Bild- und Videoaufnahmen von schweren Unfällen, Straftaten und Krisensituationen erstellen und diese über die sozialen Medien verbreiten, eingeschätzt.[45] Beispielsweise gab sich im August 2022 ein 45-Jähriger, der Aufnahmen von einem schweren Unfall auf dem Nordring in Nürnberg gemacht hatte, gegenüber der Polizei fälschlicherweise als Sachverständiger aus.[46] Befragt zu seinen Beweggründen gab er an: „Es hat mich interessiert, warum ein Motorradfahrer einfach so weggeprellt wird" und er habe eigene Ermittlungen anstellen wollen.[47] Das Vorgehen von „Gaffern" kann nicht nur dazu führen, dass Eltern vom Unfalltod ihres Kindes nicht zuerst von der Polizei, sondern aus den sozialen Medien erfahren,[48] sondern ist auch als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) und gegebenenfalls als Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c II StGB) strafbar.

In beiden Konstellationen wird digitaler Narzissmus als motivationaler Faktor zur Begehung von Straftaten gesehen, wobei die Straftatbegehung entweder zwingende Folge des digitalen Narzissmus ist oder billigend in Kauf genommen wird, um den eigenen Geltungsdrang zu befriedigen. Hinter dem beschriebenen Verhalten können aber auch andere Beweggründe stehen. So ist im Augenblick des Fotografierens oder Filmens eines Unfalls nicht ersichtlich, ob der*die Handelnde die Aufnahme via Social Media verbreiten oder „nur" für sich selbst oder einen engen Kreis von Personen festhalten will, was er*sie gesehen hat. Bei Hate Speech sind die Beweggründe u. a. der Wille, Ausgrenzung zur Stärkung der Gruppenidentität und des eigenen positiven Selbstbildes, Einschüchterung, Dominanz und Deutungshoheit in gesellschaftlichen Diskursen auszuüben sowie die Suche nach Spaß und Nervenkitzel.[49]

44 *Rüdiger* (2018), S. 277.
45 Vgl. *Rüdiger* (2018), S. 276; vgl. auch *FOCUS online* (2021).
46 *Brock* (2022).
47 *Yildiz* (2022).
48 *Fiedler* (2016).
49 *Rieger/Dippold/Appel* (2020), S. 53 Fn. 1; *Schmitt* (2017), 52 ff.

4. Digitaler Narzissmus und Ermittlungstaktik

Aus ermittlungstaktischer Sicht kann digitaler Narzissmus einerseits die Aufklärung und Verhinderung von Straftaten ermöglichen bzw. erleichtern. Andererseits kann digitaler Narzissmus dazu führen, dass es den Täter*innen erleichtert wird, weitere Straftaten zu begehen oder sich der Festnahme zu entziehen.

Im Falle des Live-Postings von Fotos und Videos von Einsatzkräften bei kritischen Einsatzsituationen, kann der digitale Narzissmus mancher Nutzer*innen dafür ursächlich sein, dass Täter*innen für sich nützliche Informationen erlangen und so weitere Straftaten begehen oder sich der Festnahme entziehen können.[50] Dementsprechend riefen beispielsweise die Behörden nach Verhängung der höchsten Terrorwarnstufe in Brüssel nach den Terroranschlägen am 13.11.2015 in Paris dazu auf, Zurückhaltung in den sozialen Medien während der Anti-Terror-Razzien zu üben, um keine Hinweise an Gesuchte zu geben, worauf einige Nutzer*innen bei Twitter damit reagierten, dass sie unter dem Hashtag „#BrusselsLockdown“ Katzenfotos posteten.[51] Auf den Gedanken der Katzenbilder gegen Fehlinformationen und Spekulationen wurde auch bei späteren Vorfällen zurückgegriffen, wie unter dem Hashtag „#KatzenStattSpekulationen“ nach dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche im Dezember 2016[52] und im Nachgang des Terroranschlags in Barcelona am 17.8.2017.[53]

Dagegen kann der digitale Narzissmus mancher Täter*innen, die Aufnahmen ihrer Taten im Internet veröffentlichen oder diese dort ankündigen, die Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten ermöglichen bzw. erleichtern.[54] Derartige Informationen werden keineswegs nur im Darknet, sondern auch im Clearweb, dem allgemein zugänglichen Teil des World Wide Web, gepostet.[55] Ein Beispiel ist der Attentäter *Salvador Ramos*, der via Instagram Andeutungen auf das Attentat am 24.5.2022 an der Robb Elementary School in der

50 Vgl. *Rüdiger* (2018), S. 276. Eine weitere Folge kann darin bestehen, dass Spekulationen und Gerüchte über die sozialen Medien sehr schnelle Verbreitung finden, teilweise von den Massenmedien aufgegriffen werden und so zu Verunsicherung und Panik in der Bevölkerung führen können, wie die Erfahrungen beim Anschlag in München am 22.07.2016 zeigen, vgl. *Büscher/Flade/Hegmann* (2016); *Probst* (2016).

51 *Klages* (2015).

52 *Stern* (2016).

53 *Stern* (2017).

54 Vgl. *Rüdiger* (2018), S. 276.

55 *Rüdiger* (2018), S. 276 f.

Kleinstadt Uvalde im US-Bundesstaat Texas machte.[56] Der Täter des Attentats von Halle übertrug am 9.10.2019 den Tatverlauf durch seine Helmkamera rund 35 Minuten lang als Livestream auf Twitch, ehe das Video gesperrt wurde.[57] Das Video half den Ermittler*innen bei der genauen Rekonstruktion des Tatverlaufs.[58]

Insgesamt ist digitaler Narzissmus ein Aspekt, der bei der polizeilichen Ermittlungstaktik zu berücksichtigen ist. Dies umfasst Inhalte der polizeilichen Ausbildung und Schulungen, die Ermittlungspersonen auf diese Aspekte hinweisen, den Einsatz von Programmen, die kritische Informationen in den sozialen Medien algorithmenbasiert ausfiltern und verknüpfen[59] und die polizeiliche Aufklärung der Öffentlichkeit.

5. Fazit und Ausblick

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass die vielfältigen unter dem Schlagwort „digitaler Narzissmus“ diskutierten Verhaltensweisen von kriminologischer Relevanz sind und dass die Gleichsetzung von digitalem Narzissmus mit Risikobereitschaft potenzieller Opfer zu kurz gegriffen ist. Daher ist digitaler Narzissmus keinesfalls im Sinne der einführend gestellten Frage nur „alter Wein in neuen Schläuchen.“ Hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen dem Risiko, Opfer bestimmter Straftaten zu werden – insbesondere des Cybergroomings, aber auch anderer Delikte, wie des Cyberbullyings – und dem Auftreten in den sozialen Medien, insbesondere der Preisgabe persönlicher Daten, ist weitere Forschung wünschenswert. Untersuchungen zu dieser Thematik sowie die hiermit zusammenhängende Diskussion sollten aber nicht unter der Überschrift „digitaler Narzissmus“ geführt werden, sofern es nicht darum geht, die Narzissmusneigung im Sinne des NPI festzustellen.

Der Begriff des digitalen Narzissmus ist aufgrund seiner Plakativität geeignet, Aufmerksamkeit zu generieren. Allerdings findet der Terminus „Narzissmus“ aktuell inflationäre Verwendung.[60] Kritisch zu sehen sind die Mehrdeutigkeit und Vagheit des Begriffs.[61] Aufgrund der begrifflichen Nähe zum Narzissmus

56 *DER STANDARD* (2022).
57 *Beuth* (2019); *Jansen* (2019).
58 *ZEIT ONLINE* (2019).
59 *Rüdiger* (2018), S. 276 f.
60 *Dammann/Grimmer/Sammet* (2012), S. 7; *Mugerauer* (1994), S. 28; *Schulze*, (2017).
61 *Dombek* (2016); *Tasche* (2016), S. 41.

als Persönlichkeitsstörung wird ein gewisses Stigma mit dem Begriff assoziiert. Eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung sollte nicht pathologisiert werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich das gelegentliche Posten von Fotos und Texten in den sozialen Medien zu Kommunikations- und Unterhaltungszwecken und das Veröffentlichen von Inhalten getrieben von der (übersteigerten) Suche nach Selbstbestätigung und Anerkennung kaum sinnvoll trennen lassen. Auch stehen hinter der exzessiven Selbstpräsentation im Internet mitunter erwerbswirtschaftliche Motive, wie beim Influencer Marketing. Die Grenzen von rein privatem Auftreten im Internet und Broterwerb sind dabei fließend, denn oftmals machen Influencer*innen ihr Hobby zum Beruf.[62]

Bei künftigen empirischen Untersuchungen zu den Zusammenhängen zwischen dem hier als digitalem Narzissmus bezeichneten Verhalten und Kriminalität könnte man alternativ den Terminus digitale Selbstpräsentation verwenden.

Literatur

Aechter, V. (2016): Nach Selfie-Todesfällen: Verbotszonen schützen Selfidioten vor sich selbst, in: https://www.chip.de/news/Nach-Selfie-Todesfaellen-Verbotszonen-schuetzen-Selfidioten-vor-sich-selbst_90354478.html [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Alexiou, E. (2020): Cyber-Grooming: Eine kriminologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung. Bern: Peter Lang.

Bergmann, M. C./Baier, D. (2016): Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung – Jugenddelinquenz. Rechtspsychologie – RPsych, 2 (2), S. 173-188.

Beuth, P. (2019): Wie sich das Livevideo des Halle-Attentäters verbreiten konnte, in: https://www.spiegel.de/netzwelt/web/halle-wie-sich-das-taetervideo-auf-twitch-telegram-und-facebook-verbreitet-a-1290841.html [letzter Aufruf: 27.8.2022].

Brock, A. (2022): Unverschämter Gaffer gibt sich an einer Unfallstelle in Nürnberg als Gutachter aus, in: https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/unverschamter-gaffer-gibt-sich-an-einer-unfallstelle-in-nurnberg-als-gutachter-aus-1.12423008 [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Buffardi, L. E./Campbell, W. K. (2008): Narcisissm and Social Networking Sites. Personality and Social Psychology Bulletin, 34 (10), S. 1303-1314.

Büscher, W./Flade, F./Hegmann, G. (2016): Diese drei Gerüchte behinderten die Arbeit der Polizei, in: https://www.welt.de/politik/article157250595/Diese-drei-Geruechte-behinderten-die-Arbeit-der-Polizei.html [letzter Aufruf: 27.10.2022].

62 Vgl. *Rosendorff* (2022).

Dammann, G./ Grimmer, B /Sammet, I. (2012): Vorwort. In: Dammann, G./Sammet, I./Grimmer, B. (Hg.): Narzissmus. Theorie. Diagnostik. Therapie. Stuttgart: Kohlhammer, S. 7-8.

DER STANDARD (2022): Wie Amokläufe und Social Media zusammenspielen, in: https://www.derstandard.de/story/2000136038618/wie-amoklaeufe-und-social-media-zusammenspielen [letzter Aufruf: 24.8.2022].

Dombek, K. (2016): Die Selbstsucht der anderen. Ein Essay über Narzissmus. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Endern, C. van (2020): Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Einwirkung auf ein Kind. Zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings. NJW, 73 (15), S. 1033-1035.

Fiedler, D. (2016): „Schneller auf Youtube als im OP“ – Gaffer sollen härter bestraft werden, in: https://www.n-tv.de/politik/Gaffer-sollen-haerter-bestraft-werden-article17686206.html [letzter Aufruf: 27.10.2022].

FOCUS online (2021): Polizist verunglückt – Gaffer filmt und verhöhnt ihn, wenig später ist das Opfer tot, in: https://m.focus.de/regional/berlin/berliner-beamter-gestorben-polizist-am-steuer-verungluecket-doch-anstatt-zu-helfen-wird-er-verhoehnt-und-gefilmt_id_24439619.html [letzter Aufruf: 27.10.2022].

FOCUS online (2018): Phänomen „Selfiecide“: Wissenschaftler warnen vor dem Tod vor der Kamera, in: https://www.focus.de/gesundheit/news/hohes-risiko-phaenomen-selfiecide-wissenschaftler-warnen-vor-dem-tod-vor-der-kamera_id_9730570.html [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Gedankenwelt (2022): Digitaler Narzissmus: das unerbittliche Streben nach dem eigenen Ich, in: https://gedankenwelt.de/digitaler-narzissmus-das-unerbittliche-streben-nach-dem-eigenen-ich/ [letzter Aufruf am: 27.10.2022].

Hoheisel-Gruler, R. (2020): Der digitale Raum ist kein (grund-)rechtsfreier Raum. In: Rüdiger, T.-G./Bayerl, P. S. (Hg.). Wiesbaden: Springer, S. 71-108.

Hoppe, N. (2021): Menschen gelten heute als wandelnde Giftschleudern – was das Modewort „toxisch“ über unsere Gesellschaft aussagt, in: https://www.nzz.ch/feuilleton/toxisch-das-wort-zeugt-vom-wunsch-nach-einer-eindeutigen-welt-ld.1614203 [letzter Aufruf: 4.10.2022].

Jansen, J. (2019): Nach Anschlag in Halle. Welche Rolle Twitch spielte, in: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/nach-anschlag-in-halle-welche-rolle-twitch-dabei-spielte-16426235.html [letzter Aufruf: 26.10.2022].

Kattenberg, T. (2021): Die Notwendigkeit einer digitalen Resilienz. In: Rüdiger, T.-G. (Hg.): Zukunft digitaler Polizeiarbeit. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 181-217.

Keen, A. (2007): The cult of the amateur. How today’s internet is killing our culture. New York: Doubleday.

Klages, R. (2015): #BrusselsLockdown: Katzenbilder gegen den Terror, in: https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/katzenbilder-gegen-den-terror-6208627.html [letzter Aufruf: 26.10.2022].

Lamba, H./ Bharadhwaj, V./Mayank, V./Divyansh, A./Megha, A./Kumaraguru, P. (2016): Me, Myself and My Killfie: Characterizing and Preventing Selfie Deaths. arXiv.

Mara, M. (2009): Narziss im Cyberspace, Zur Konstruktion digitaler Selbstbilder auf der Social Network Site studiVZ. Boizenburg: Verlag Werner Hülsbusch.

Martus, T. (2017): Gefährliche Fotos – Wenn das Selfie zum Killfie wird, in: https://www.morgenpost.de/vermischtes/article210509345/Gefaehrliche-Fotos-Wenn-das-Selfie-zum-Killfie-wird.html [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Marx, K./Rüdiger, T.-G. (2017): Romancescamming. Eine kriminologisch-linguistische Betrachtung. Kriminalistik, (4), S. 211-218.

Materni, S. (2019): Erpressung mit kompromittierendem Material: Wie lässt sich Sextortion verhindern? Kriminalistik, (5), S. 326-330.

McCrae, R.R./Costa, P.T., Jr. (2008): The Five-Factor Theory of personality. In: John, O. P./Robins, R. W./Pervin, L. A. (Hg.): Handbook of personality: Theory and research. New York: Guilford Press, S. 159-181.

Meshi, D./Morawetz, C./Heekeren, H. R. (2013): Nucleus accumbens response to gains in reputation for the self relative to gains for others predicts social media use. Frontiers in Human Neuroscience, 7, S. 1-11.

Mugerauer, R. (1994): Narzissmus eine erzieherische Herausforderung in pädagogischen und sozialen Praxisfeldern. Marburg: Tectum Wissenschaftsverlag.

Müller-Johnson, K. (2018): Cyber-Grooming. In: Gysi, J./Rüegger, P. (Hg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Bern: Hogrefe, S. 63-72.

Ovidius (1982): Metamorphoses. Verwandlungen. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (2022): Auch Einbrecher nutzen Facebook, Instagram und Co., in: https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/auch-einbrecher-nutzen-facebook-instagram-und-co/ [letzter Aufruf am: 27.10.2022].

Pool, E. (2019): Mein Selbstwertgefühl hängt von Instagram-Likes ab – und ich fühle mich erbärmlich, in: https://www.focus.de/panorama/welt/panorama-mein-selbstwertgefuehl-haengt-von-instagram-likes-ab-und-ich-fuehle-mich-erbaermlich_id_10344412.html [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Pöting, I. (2018): Musical.ly: Unheimliche Parallelwelt im Kinderzimmer, in: https://mobilsicher.de/ratgeber/musical-ly-unheimliche-parallelwelt-im-kinderzimmer [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Probst, N. (2016): Berichterstattung zum Amoklauf: Wenn Gerüchte zu Fakten werden, in: https://www.merkur.de/tv/berichterstattung-amoklauf-wenn-geruechte-fakten-werden-zr-6605278.html [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Recher, K. (2018): Nice, Oida! Kennen Sie die Jugendwörter des Jahres 2018?, in: https://www.derstandard.de/story/2000090424260/nice-oida-kennen-sie-die-jugendwoerter-des-jahres-2018 [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Rieger, D./Dippold, J./Appel, M. (2020): Trolle gibt es nicht nur im Märchen – Das Phänomen Trolling im Internet. In: Appel, M. (Hg.): Die Psychologie des Postfaktischen. Über Fake News, „Lügenpresse“, Clickbait und Co. Berlin: Springer, S. 45-58.

Rosendorff, K. (2022): Influencerin „Adorable Caro“: „Der Job ist härter als man denkt“, in: https://www.fr.de/frankfurt/frankfurter-influencerin-adorable-caro-der-job-ist-haerter-als-man-denkt-91711451.html [letzter Aufruf: 27.8.2022].

Rüdiger, T.-G. (2020): Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes, Eine kriminologische und juristische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Cybergrooming. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Rüdiger, T.-G. (2018): Das Broken Web: Herausforderung für die Polizeipräsenz. In: Rüdiger, T.-G./Bayerl, P.S. (Hg.): Digitale Polizeiarbeit, Herausforderungen und Chancen. Wiesbaden: Springer, S. 259-299.

Ruge, E. (2014): Cyber-Narzissmus: Der Fall weev, in: https://blogs.faz.net/10vor8/2014/03/28/narziss-von-goldmund-keine-spur-1079/ [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Schmitt, J. B. (2017). Online Hate Speech: Definitionen und Verbreitungsmotivation aus psychologischer Perspektive. In: Kaspar, K./Gräßer, L./Riffi A. (Hg.): Online Hate Speech. Perspektiven auf eine neue Form des Hasses. Düsseldorf: kopaed verlagsgmbh, S. 51-56.

Schultejans, B./Herzog, M. (2017): Mysteriöse Kinderfoto-Seite abgetaucht, in: https://www.nwzonline.de/digitale-welt/mysterioese-kinderfoto-seite-abgetaucht_a_31,2,2205953229.html# [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Schulze, A. (2017): Selbstverliebter Westen, in: https://www.spektrum.de/news/narzissmus-selbstverliebter-westen/1437204 [letzter Aufruf: 26.10.2022].

Schütz, A./Marcus, B./Sellin, I. (2004): Die Messung von Narzissmus als Persönlichkeitskonstrukt: Psychometrische Eigenschaften einer Lang- und einer Kurzform des Deutschen NPI (Narcissistic Personality Inventory). Diagnostica, 50 (4), S. 202-218.

Schwan, B. (2007): Narzissmus 2.0, in: https://www.heise.de/hintergrund/NarNarziss-2-0-279933.html [letzter Aufruf: 15.06.2022].

Stern (2017): Nach Barcelona-Anschlag: Katzenbilder fluten Twitter, in: https://www.stern.de/politik/ausland/nach-barcelona-anschlag--katzenbilder-fluten-twitter-7583308.html [letzter Aufruf: 26.10.2022].

Stern (2016): Katzenbilder im Kampf gegen Spekulationen im Netz, in: https://www.stern.de/digital/online/-katzenstattspekulationen--das-netz-im-kampf-gegen-geruechte-zum-attentat-in-berlin--7249026 [letzter Aufruf: 26.10.2022].

Tasche, J. (2016): Körperpsychotherapie zwischen Bioenergetik und Psychoanalyse. Zum Zusammenwirken von Reife und Lebendigkeit. Wiesbaden: Springer.

Walter, M./Bilke-Hentsch, O. (2020): Narzissmus, Grundlagen – Formen – Interventionen. Stuttgart: Kohlhammer.

Wetzel, E./Brown, A./Hill, P. L./Chung, J. M./Robins, R. W./Roberts, B. W. (2017): The Narcissism Epidemic Is Dead; Long Live the Narcissism Epidemic. Psychological Science, 28 (12), S. 1833-1847.

Winde, M. (2017): May ist ein Racheengel, Trump ein Verführer, in: https://www.spiegel.de/politik/ausland/warum-in-donald-trump-barack-obama-und-angela-merkel-narzissmus-steckt-a-1151449.html [letzter Aufruf: 26.10.2022].

Wolak, J./Finkelhor, D./Mitchell, K.J./Ybarra, M. L. (2008): „Online Predators“ and Their Victims. American Psychology Association, 63 (2), S. 111-128.

Yildiz, L. (2022): „Es hat mich interessiert“: Gaffer gibt sich als Gutachter aus und fotografiert Unfall – Video zeigt die Szene, in: https://www.merkur.de/bayern/nuernberg/gaffer-unfall-fotos-unfall-polizei-gutachter-video-news-bayern-nuernberg-91719626.html [letzter Aufruf: 27.10.2022].

ZEIT ONLINE (2019): Das mutmaßliche Tätervideo: Protokoll des Attentats in Halle, in: https://www.zeit.de/news/2019-10/10/das-mutmassliche-taetervideo-protokoll-des-attentats-in-halle [letzter Aufruf: 26.10.2022].

ZEIT ONLINE (2018): Social Media Disorder. Süchtig nach Likes und Strikes, in: https://www.zeit.de/news/2018-09/17/suechtig-nach-likes-und-strikes-180917-99-986798 [letzter Aufruf: 27.10.2022].

Politische Kontinuitäten – Über das Leben nach dem bewaffneten Kampf ehemaliger Mitglieder der RAF

Paula Emily Matthies

Gliederung

1. Einleitung
2. Stand der Forschung
3. Biographie und politische Subjekthaftigkeit
4. Methodisches Vorgehen
5. Politische Kontinuitäten im Leben nach dem bewaffneten Kampf
6. Fazit: Politische Subjektivierung als Neuorientierungsstrategie

1. Einleitung

> *„Unser Konzept ist ans Ende gekommen und wir standen da jeder von uns da sag ich wirklich ein wir also das gilt für jeden von uns wir standen da und haben uns gefragt was machen wir jetzt mit unserem Leben und das ist viel defensiver als zur damaligen Zeit (...) da kommt man dann raus und stellt fest hier draußen du bist jetzt wieder in dieser Scheiße angelangt aus der du eigentlich aufgebrochen bist"*

Das Phänomen des bewaffneten Kampfes in der Bundesrepublik Deutschland wird auch über zwanzig Jahre nach seinem Ende noch kontrovers diskutiert. Einen entscheidenden Aspekt lässt dieser Diskurs jedoch missen: Wie leben diejenigen weiter, die für ihr politisches Ziel einer Revolution in den bewaffneten Kampf aufgebrochen sind, nachdem dieser gescheitert ist? Und wie wird damit umgegangen, wieder in der Gesellschaft zu leben, für deren Umsturz die Bereitschaft bestand, das eigene Leben zu riskieren? Dies ist der Gegenstand des vorliegenden Beitrags.

Das Ende des bewaffneten Kampfes symbolisiert einen Bruch in der Biographie der ehemaligen bewaffneten Kämpfer*innen. Er bedeutet zudem das Ende eines Lebensentwurfs, welcher die wesentliche Orientierung sowohl auf der Handlungs-, als auch auf der Sinnebene vorgab. An diesem Punkt befinden

sich die ehemaligen Kämpfer*innen entsprechend in einem Übergang in ihrer Biographie, der mit der Notwendigkeit des Zurechtfindens in einer neuen Lebensrealität und dem Aufbau einer neuen Perspektive einhergeht. Anhand von zwei teil-biografisch-narrativen Interviews mit ehemaligen Mitgliedern der „Roten Armee Fraktion“ (RAF)[1] soll aufgezeigt werden, wie diese sich nach der Beendigung des bewaffneten Kampfes neuorientieren und inwiefern ihre politische Subjekthaftigkeit als Bearbeitungs- und Bewältigungsstrategie zum Tragen kommt. Im Folgenden wird der Stand der Forschung dargelegt, gefolgt von einer Ausführung zur Methodologie. Im Rahmen dessen soll die Theorie politischer Subjekthaftigkeit erläutert und in den Kontext der Forschung eingebettet werden, um schließlich die Rolle der politischen Subjekthaftigkeit im Leben nach dem bewaffneten Kampf zu rekonstruieren. In einem zusammenführenden Fazit wird konkludiert, inwiefern die Perspektive biographischer Verläufe politischer Subjekthaftigkeit neue Erkenntnisse für die Deradikalisierungsforschung liefern kann.

2. Stand der Forschung

Wenngleich es einen umfassenden Wissensstand über das Phänomen des bewaffneten Kampfes in der BRD gibt, lässt sich eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Leben der ehemaligen Mitglieder *nach* dem bewaffneten Kampf kaum bis gar nicht finden. Es gibt jedoch autobiographische Betrachtungen zu diesem Phänomen. So schildern *Margrit Schiller* (2011) und *Lutz Taufer* (2017), ehemalige Mitglieder der RAF, ihr Leben nach dem bewaffneten Kampf.

Wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Phänomen des bewaffneten Kampfes sowie den involvierten Akteur*innen lassen indessen eine, zeitlich über den Ausstieg hinausgehende, Erforschung des Themas vermissen: *Wanda Baeyer-Katte et.al.* (1982), *Gudrun Schwibbe* (2013) und *Assaf Moghadam* (2012) etwa befassen sich mit den individuellen Gründen sowie kollektiven Bedingungen, die zum Ausstieg führten. Eine Erläuterung des Prozesses, wie die ehemaligen Mitglieder sich nach dem Ende des bewaffneten

1 Die RAF war eine sozialrevolutionäre, als terroristisch eingestufte Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland, die zwischen Ende der 60er und Anfang der 90er Jahre aktiv war. Ihr politisches antiimperialistisches Selbstverständnis war maßgeblich durch die geteilte Erfahrung als Nachkriegsgeneration sowie entsprechende politische Umbrüche geprägt (*Wunschik* 1997, S. 163; *Scheerer* 1984, S. 466 ff.).

Kampfes und dem Verbüßen ihrer Haftstrafe orientierten und eine neue Perspektive aufgebaut haben, bleibt aus.

Der Fokus der Literatur auf den Ausstieg zeigt sich auch in der internationalen „Disengagement“ Forschung, wie etwa von *Bjørgo/Horgan* (2009) und *Altier et al.* (2014). Auch in dieser Debatte wird der Bruch durch den Ausstieg als konstitutiv beschrieben sowie die fördernden und hemmenden Bedingungen für diesen erforscht. In diesem Beitrag geht es jedoch um die Wirkung des Endes des bewaffneten Kampfes (welcher, wie sich später zeigt, nicht zwangsläufig mit einem Ausstieg verbunden ist) im gesamtbiographischen Kontext und die Strategien, anhand derer dieser Bruch bewältigt und ein Leben danach gestaltet wird.

Das Buch „Nach dem bewaffneten Kampf. Ehemalige Mitglieder der RAF und Bewegung 2. Juni sprechen mit Therapeuten über ihre Vergangenheit“ von *Angelika Holderberg* aus dem Jahr 2007 geht einen Schritt weiter. In diesem beschreiben etwa *Karl-Heinz Dellwo* und *Ella Rollnik*, ihre Wahrnehmung des Übergangs nach dem bewaffneten Kampf, über die Zeit im Gefängnis, zu einem Leben danach. Dabei wird deutlich, dass dieser Zustand für die ehemaligen Mitglieder „erstmal [aus] Wüste“ (*Rollnik* 2007, S. 151) bestand und an dem der Beginn eines neuen Lebens bevorsteht, für welches es jedoch noch keinen Entwurf gibt. Die Erfahrung des Scheiterns der Ziele und die Einpassung in eine Gesellschaft, deren Verhältnisse zuvor mit allen Mitteln bekämpft wurden, werden als Herausforderung und Bedrohung wahrgenommen (*Dellwo* 2007, S. 101). Die Anpassung an ein alltägliches Leben wird nötig (*Rollnik* 2007, S. 149).

Diese Beschreibungen stellen eine Art Anfangs- oder Ausgangspunkt dieser Forschung dar. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Leben nach dem bewaffneten Kampf schließt demnach an die bis jetzt bestehende Forschung von Ausstiegsprozessen und dem Ende des bewaffneten Kampfes an. Sie leistet damit einen Beitrag zu dem aktuellen Stand der Forschung, der diese Zeit in den Biographien der ehemaligen Mitglieder bewaffneter Gruppen in der BRD weitestgehend auslässt.

3. Biographie und politische Subjekthaftigkeit

Die auf das Leben nach dem bewaffneten Kampf gerichtete Frage bezieht sich auf einen biographischen Abschnitt, bei dem die subjektive Erlebenswelt der jeweils interviewten Person im Vordergrund steht. Somit sind die

Handlungsabläufe und -orientierung, Deutungsmuster, Arten und Weisen der Lebensgestaltung und ihre Selbstwahrnehmung und -verortung innerhalb dieses biographischen Abschnitts als Subjekt von Interesse und Bedeutung (*Schütze* 1983, S. 283 ff.; *Rosenthal/Loch* 2002, S. 221 f.; *Schulze* 2010, S. 572).

Biographietheoretisch ist die Biographie nicht mit dem chronologischen Lebensverlauf identisch, vielmehr ist sie ein sprachliches Produkt in Gestalt einer narrativen Erzählung der eigenen Lebensgeschichte oder wie in diesem Fall, eines Abschnittes davon (*Schulze* 2010, S. 572). Sie ist ein Konstrukt und eine individuelle Form des Schaffens von Sinn und Bedeutung des eigenen Lebens. Biographisierung ist demnach ein Bewusstwerden des eigenen Lebens und dient im biographischen Prozess der Selbstartikulation dem Zweck, eine Haltung zum Selbst und der Welt herauszustellen (*Marotzki* 2004, S. 106). Dies ist jedoch kein einmal vollzogener und daraufhin abgeschlossener Vorgang, sondern ein Prozess, der über ein Leben hinweg geschieht, in dem Menschen sich und ihre Welt kontinuierlich in Biographie-Schaffungsprozessen entwickeln (*Marotzki* 2004, S. 106).

Entgegen einer individuumszentrierten Sicht auf die*den Biographieträger*in, die auf die Rekonstruktion der sich im biographischen Prozess bildenden Identität abzielt (*Lutz et. al*. 2018, S. 3 ff.), wird sich hier auf das Konzept der Subjektivität nach Michel Foucault gestützt. Durch dieses lässt sich die Konstitution der interviewten Subjekte in Wechselwirkung mit den gesellschaftlichen (Macht-)Strukturen, soziohistorischen Gegebenheiten und vor dem Hintergrund der Prozesshaftigkeit der Subjektkonstitution rekonstruieren (*Schäfer/Völter* 2005, S. 162 f.; *Bender* 2010, S. 298).

Ein Teil der Subjektkonstitution der ehemaligen bewaffneten Kämpfer*innen war durch ihr politisches Selbstverständnis und das Kämpfen für die politischen Ziele bestimmt. Sie waren die sinn- und orientierungsgebenden Dimensionen im Leben der interviewten Subjekte. Somit rückt das Konzept der politischen Subjekthaftigkeit ins Blickfeld dieser Forschung. *Foucault* sieht in der Schaffung eines bestimmten Selbstverhältnisses die Möglichkeit, sich selbst als freies und selbstbestimmtes Subjekt zu erschaffen (*Foucault* 2010, S. 279). Diese Möglichkeit liegt für ihn in der Kritik gegen das bestehende institutionelle System sowie dem Aufzeigen der Grenzen des Systems, um Wege der Veränderung zu erkunden (*Foucault* 1992, S. 15; *Lemke* 2019, S. 33). Hier lässt sich auch Politik im Foucault'schen Verständnis verorten – Kritik des Regierens sei der Anfang aller Politik (*Wieder* 2019, S. 68). Sie entsteht mit oder durch den Widerstand gegen die Gouvernementalität, also

der kritischen Arbeit an gegebenen Normenrastern und Regierungs-dispositiven, in der Erprobung der Grenzen derselben und dem Finden neuer Handlungsformen und Lebensweisen zur Überschreitung dieser Grenzen (*Wieder* 2019, S. 68-75). Folglich sieht Foucault Politik als grundlegende Infragestellung des gegebenen Regimes und Unterbrechung der herrschenden Ordnung (*Posselt/Seitz* 2019, S. 190).

Dieser Moment des Widerspruchs gegen die gegebene Ordnung und mit ihm die Störung dieser Ordnung, ist eine Praxis der politischen Subjektivierung. Foucault nennt diese Praxis der politischen Subjektivierung, die sich durch „reflektierte Unfügsamkeit" (*Foucault* 1992, S. 15) beziehungsweise Kritik manifestiert, „freiwillige Unknechtschaft" (*Foucault* 1992, S. 15; *Wieder* 2019, S. 75). Demzufolge nimmt das Subjekt ein bestimmtes Verhältnis zu sich selbst ein und erschafft sich als freies Subjekt, es formiert sich durch den Akt der „Entunterwerfung" (*Foucault* 1992, S. 15). Wie Jacques Rancière, ein Schüler Foucaults, konstatiert, geht es hier um eine Des-Identifikation durch das Zurwehrsetzen gegen zugewiesene Subjektpositionen und zugeschriebene Identitäten (*Rancière* 1992, S.60 f.). Die politische Subjektivierung ist folglich mehr als ein bloßer Akt des Aufzeigens von Missständen innerhalb gegebener Regierungsdispositive, sie ist vielmehr eine Praxis und eine Technologie des Selbst (*Foucault* 2009, S. 18; *Kelly* 2013, S. 513; *Wieder* 2019, S. 81). Sie bestimmt, auf welche Art und Weise ein Leben gestaltet wird und verweist auf einen (politischen) Lebensstil und eröffnet somit eine politische Dimension der Lebensführung, im Sinne einer Autonomie und Selbstbestimmtheit (*Foucault* 2009, S. 402 f.).

Eine Art der politischen Subjektivierung manifestierte sich im Rahmen des bewaffneten Kampfes, dessen Ziel der Umsturz und schließlich die Revolutionierung des herrschenden Gesellschaftssystems war. Vor dem Hintergrund, dass die politische Subjektivierung bis zum bewaffneten Kampf führte, lässt sich feststellen, dass sowohl die Praxis dieses Widerstandes als auch das damit in Beziehung stehende Selbstverhältnis der Personen von Radikalität geprägt war. Radikalität bezogen auf sich selbst und auf andere: Es wurde in Kauf genommen sowohl das eigene, als auch andere Leben für die Veränderung bis hin zum Umsturz der bestehenden institutionellen Normen und des bestehenden Regierungssystems zu riskieren (*Lemke* 2019, S. 33). Das Ende des bewaffneten Kampfes bedeutet dementsprechend einen Bruch in der Praxis der politischen Subjekthaftigkeit. Nach diesem stehen zumindest nicht mehr die gleichen Mittel der politischen Subjektivierung zur Verfügung und auch der Kontext hat sich elementar geändert, was zudem mit dem Herauslösen aus dem Kollektiv zusammenhängt.

4. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Forschung, auf die sich dieser Beitrag stützt, wurden drei teilbiographisch-narrative Interviews mit ehemaligen Mitgliedern des bewaffneten Kampfes geführt. Diese Interviews wurden anhand der biografischen Fallrekonstruktion nach Gabriele Rosenthal und Wolfram Fischer-Rosenthal ausgewertet. Hier wird sich, der Logik des maximalen Kontrasts folgend, exemplarisch auf zwei Fälle bezogen, welche beide Mitglieder der RAF waren.

Im Rahmen des Analyseprozesses wurde der Abschnitt des Lebens nach dem bewaffneten Kampf folgendermaßen konzeptualisiert: Innerhalb einer Biographie entwickeln Subjekte verschiedene Handlungsschemata, durch welche sie danach streben im Verlauf ihrer Lebensgeschichte sich selbst als Subjekte zu realisieren. So entstehen Erfahrungsabläufe, die sich wiederum zu Verlaufskurven innerhalb einer Biographie entwickeln. Innerhalb dieser Prozessstruktur kommt es im Laufe der Zeit zu Übergängen und Wandlungsprozessen im Sinne einer systematischen Veränderung der Erlebnis- und Handlungsmöglichkeiten (*Schütze* 1984, S.92 ff.). Die Beendigung des bewaffneten Kampfes stellt einen solchen Übergang dar. Das Handlungsschema des bewaffneten Kampfes zum Erreichen politischer Ziele endet mit dem Scheitern. Somit entsteht ein zu überwindendes Hindernis, da es eine Diskrepanz zwischen der Aktivitätsplanung, mit Hilfe des bewaffneten Kampfes die Gesellschaft zu revolutionieren, und ihrer Realisierung gibt (*Schütze* 1984, S. 94). Biographische Übergänge wie dieser führen entsprechend zunächst zu einer Entstabilisierung der Lebenssituation, sowohl in Bezug auf die Subjektkonstitution und die konkreten Handlungsmöglichkeiten als auch auf die Lebensorientierung (*Schütze* 1983, S. 288 f.). Für das Wiederherstellen der Lebensorientierung bedarf es entsprechend einer handlungsschematischen Bearbeitungs-, Bewältigungs- und Entkommensstrategie des biographietragenden Subjekts (*Schütze* 1983, S. 288 f.). Im Folgenden soll dargestellt werden, inwiefern politische Subjektivierungsstrategien als ebensolche Strategien im Rahmen von biographischen Neuorientierungsprozessen fungieren können. Diese werden anhand der biographischen Verläufe von, ich nenne sie Leon und Marlene nachgezeichnet, zwei ehemaligen RAF-Mitgliedern der zweiten Generation.

5. Politische Kontinuitäten im Leben nach dem bewaffneten Kampf

Anhand von exemplarischen Zitaten werden im weiteren Verlauf die politischen Subjektivierungsprozesse im Leben nach dem bewaffneten Kampf nachgezeichnet. Analytisch wird zunächst die Zeit des biographischen Bruchs durch die Beendigung des bewaffneten Kampfes in den Blick genommen und hieran anschließend die Rolle der politischen Subjekthaftigkeit innerhalb der Neuorientierungsprozesse. Der Moment der Beendigung des bewaffneten Kampfes ist nicht zwangsläufig identisch mit dem Ende des bewaffneten Kampfes. Es geht hier nicht um den historischen Moment, an dem die RAF den bewaffneten Kampf für beendet erklärt hat, sondern wann und wie der bewaffnete Kampf für die einzelnen Personen geendet hat. Es ist der Zeitpunkt gemeint, ab dem entschieden wurde, dass der bewaffnete Kampf nicht länger das Mittel zur Erreichung der politischen Ziele sein würde. Eine Inhaftierung bedeutet nicht notwendigerweise die Beendigung, da sich die Person weiterhin als Teil des bewaffneten Kampfes konstituieren und nach der Freilassung zurück in den bewaffneten Kampf gehen kann.

Erfahrung des Scheiterns und Verlusts

Leon und Marlene befanden sich an unterschiedlichen biographischen Punkten, als sie den bewaffneten Kampf beendeten. Leon entschied sich im letzten Viertel seiner zwanzigjährigen Haftstrafe, gemeinsam mit weiteren Inhaftierten Mitgliedern, für die Beendigung. Der Mauerfall im Jahr 1989 und die darauffolgenden gesellschaftspolitischen Veränderungen in Deutschland seien Auslöser dafür gewesen, den bewaffneten Kampf nicht länger als geeignetes Mittel zum Erreichen der politischen Ziele zu sehen. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre die Freilassung immer mit einem Zurückkehren zur Gruppe der RAF einhergegangen. Marlene hingegen stieg aufgrund von Zweifeln, ausgelöst durch die Erschießung einer unbeteiligten Person aus dem bewaffneten Kampf aus, gefolgt von weiteren Mitgliedern, und lebte daraufhin zunächst zehn Jahre konspirativ in der DDR. Aus ihrer Erzählung ist nicht eindeutig erkennbar, ob sie tatsächlich selbstbestimmt ausstieg oder aufgrund ihrer geäußerten Zweifel aus der Gruppe ausgeschlossen wurde. Sie beschreibt ihren Ausstieg wie folgt:

> *„ (…) der letzte Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte wo dann für die Gruppe klar war, ich steh nicht mehr dahinter ja, äh aber auch das wurde natürlich nicht so klar ausgesprochen und das war für mich ja jetzt*

zu dem Zeitpunkt auch noch nichts worauf ich hätte stolz sein können äh sondern es war ja erstmal nur, du bist nicht gut genug um weiterhin in der Gruppe zu sein und was dieses gut ja auch immer heißt ja, äh: (.) und ne Alternative war dann auch nicht, war ja nicht zu denken, weil es war einfach außerhalb jeglicher Vorstellung in irgendeiner Art und Weise zu dem Leben vor der Gruppe wieder zurückzukehren".

Der Austritt war für Marlene ein Ausdruck ihres Fehlverhaltens, mit dem sie sich disqualifizierte weiterhin Teil der Gruppe zu sein. Diese Tatsache löste starke Selbstzweifel in ihr aus. Das Scheitern war in ihrem Fall also weniger als ein Scheitern des bewaffneten Kampfes präsent, sondern vielmehr als ein individuelles Scheitern. Deutlich wird zudem, dass sie diese Einschätzung heute revidiert hat, da sie die Zeitlichkeit ihrer Beobachtung betont. Bis zu dem Zeitpunkt ihres Ausstiegs vollzog sich Marlenes politische Subjektivierung über das Kollektiv der RAF, sodass sie den Ausstieg als einen Bruch innerhalb ihrer politischen Subjekthaftigkeit erlebte, der für sie mit einem Ohnmachtsgefühl und einer Art Orientierungslosigkeit einherging. Aufgrund ihres festgeschriebenen Seins in der Subjektposition der „Aussteigerin" scheiterte sie an einer selbstbestimmten Positionierung. Diese Erfahrung verstetigte sich in ihrer Biographie, in dem sie im Rahmen ihres Lebens in Konspiration etliche Brüche erlebte, so musste sie ihre Identität wiederholt wechseln, um nicht entdeckt zu werden. Sie überschreibt diesen biographischen Abschnitt als Zeit der „Verdrängung". Die Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit setzte erst mit ihrer Verhaftung kurz nach dem Fall der Mauer ein.

Für Leon stellte sich die Situation anders dar. Er stilisiert sich im Rahmen seiner Gefängniszeit auch nach der Beendigung des bewaffneten Kampfes als widerständiges, politisches Subjekt. So widersetzte er sich etwa der Pathologisierung durch ein psychologisches Gutachten im Rahmen des Entlassungsprozesses und nahm eine daraus resultierende längere Haftzeit in Kauf. Diese Widersetzungspraktiken fungierten für ihn als Strategie sich seiner zugeschriebenen Subjektposition „des Gefangenen" zu widersetzen und hierüber eine Handlungsfähigkeit zu erhalten. Seine politische Subjektivierungspraktiken besetzen auch nach dem Bruch der Beendigung eine konstitutive Rolle in seiner Subjektkonstitution. So betont er, dass es für ihn wesentlich sei, sich nie auf die „Bedingungen der anderen Seite" eingelassen zu haben und infolgedessen auf seiner eigenen „Grundlage" bestanden zu haben. Seine politische Subjekthaftigkeit fungiert hier als eine Art Schutz gegenüber Erfahrungen der Fremdbestimmung und hieraus resultierenden Ohnmachtsgefühlen, derer er im Rahmen seiner Inhaftierung ausgesetzt war. Dennoch erlebte auch Leon durch die Beendigung und das Scheitern einen Bruch in seiner Biographie:

„(...) und jetzt sitze ich hier in äh auch in einer kleinen unteren Mittelschicht Wohnung in einer Wohngenossenschaft (...) und äh: d=das fehlt das ist nicht mehr herstellbar es ist fast niemand mehr herstellbar (...) Das ist ein, das ist ein großer Verlust deswegen schlage ich den mit viel Büchern viel Filmen viel Vorträgen und sonst was".

In seiner Narration vollzieht er an dieser Stelle einen Sprecherwechsel vom Kollektiven zum Individuellen. Hierdurch verdeutlicht sich der Verlust des Kollektivs der bewaffneten Kämpfer*innen, der damit einhergehende Verlust seiner kollektiven politischen Subjektivierung sowie seiner politischen Dimension der Lebensführung. Er erzählt sein heutiges bürgerliches Leben als Kontrast zur Lebensgestaltung innerhalb des bewaffneten Kampfes, welches durch das andauernde Finden neuer Handlungsformen und Lebensweisen zur Überschreitung der Grenzen gegebener Normenraster und Regierungsdispositive geprägt war. Leon erlebte, im Gegensatz zu Marlene, einen kollektiven Verlust und ein kollektives Scheitern. Er stand vor der Herausforderung sich als Subjekt innerhalb des gegebenen Gesellschaftssystems und entsprechenden Regeln zu positionieren, den wahrgenommenen Einschränkung seiner politischen Subjektivierungspraktiken zum Trotz. Leon beschreibt hier, was Foucault als Spannungsfeld zwischen der Möglichkeit und gleichzeitiger Unmöglichkeit einer selbstbestimmten Subjektivierung innerhalb der gegebenen gesellschaftlichen Ordnung bezeichnet.

Neuorientierung im Leben nach dem bewaffneten Kampf

Wie wird mit den Erfahrungen der Beendigung umgegangen? Mündet die Erkenntnis, in einem Gesellschaftssystem zu leben, mit welchem Einschränkungen in der politischen Subjektivierung einhergehen in Resignation? Oder können andere Formen der politischen Subjektivierung gefunden werden? Wie kann sich nach dem Verlust eines Lebensentwurfs und der damit verbundenen Perspektive neu orientiert werden? Durch die Beendigung lösten sich die Subjekte aus dem Kontext, der bis dahin einen Großteil ihrer Lebenswelt ausgemacht hat. Der Weg zurück wurde abgeschnitten und an ein Leben vor dem bewaffneten Kampf konnte nicht wieder angeschlossen werden. Es war ein Schwebezustand des „Nicht-Mehr" und des „Noch-Nicht" (*Fuchs* 2002, S. 265). An dieser Schnittstelle entsteht die Notwendigkeit einer Neuorientierung, um dem Moment der Entstabilisierung zu entkommen, das weitere Leben selbstbestimmt gestalten und sich zurecht finden zu können (ebd.). Es werden also Bewältigungsstrategien notwendig, die dabei helfen den Lebensentwurf zu transformieren und neue Handlungsmuster zu entwickeln, neue

Formen der (politischen) Subjektivierung und schließlich eine neue Perspektive zu finden (*Oehme* 2008, S. 171; *Schütze* 1983, S. 288 f.).

In Marlenes Fall begannen erste Neuorientierungsstrategien im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit und dem daraus resultierenden Versuch zur Herstellung biographischer Kohärenz, im Anschluss an ihre Verhaftung nach 10 Jahren Konspiration in der DDR. In ihrer Narration drückt sie ihre Verwunderung über die Brisanz ihrer Verhaftung aus und äußert im Rahmen dessen eine Diskrepanz zwischen der Eigen- und Fremdwahrnehmung. Ihre Subjektkonstitution vollzog einen fremdbestimmten Wechsel von „der Aussteigerin" zu der „ehemaligen Terroristin". Eine selbstbestimmte Subjektivierung konnte sie an dieser Stelle nicht vollziehen. Ihre politische Subjekthaftigkeit wirkt zu diesem Zeitpunkt wie abgespalten, verknüpfte sie diesen Teil ihrer Subjektkonstitution doch mit einem zu-weit-Gehen, welches sie an anderer Stelle als „Übereifer" betitelt. Der Versuch ihre Mitgliedschaft in der RAF in ihre Biographie und ihre eigene Subjektkonstitution zu integrieren, war von starken Selbstzweifeln und einem inneren Konflikt geprägt:

> *„wieso grade ich und wieso ich eigentlich mh (2) mich wissentlich einer Organisation angeschlossen habe ((abgehackt, stockend)) also freiwillig angeschlossen habe die, als Konzept hatte eben auch Leute umzubringen ja und äh das war sone Fragestellung und das war so die Frage die mich dann eigentlich bis heute immer noch beschäftigt ja".*

Infolgedessen begann eine bis heute andauernde Vergangenheitsbewältigung, im Rahmen derer sie sich mit der Täterinnenzuschreibung auseinandersetzt, in dem sie unter anderem (öffentlichkeitswirksame) Gespräche mit Angehörigen von Opfern der RAF führte. Bereits im letzten Jahr ihrer Inhaftierung im offenen Vollzug begann sie eine neue Lebensperspektive aufzubauen und nahm ein Psychologiestudium auf, welches sie mit einer Diplomprüfung abschloss. Hieran anknüpfend schloss sie ihre Therapeutinnenausbildung ab, die Ausübung ihres angestrebten Berufs wurde ihr jedoch aufgrund ihrer Vergangenheit verwehrt. So berichtet sie davon, wie sie zwar zu Bewerbungsgesprächen eingeladen wurde, sie jedoch schnell den Eindruck gewann, dass sie lediglich der Befriedigung der Neugier dienten, eine „ehemalige Terroristin" zu treffen. Folglich erzählt sie, sie habe sich als Projektionsfläche wahrgenommen gefühlt, bestehend aus der Ambivalenz zwischen Ablehnung und Neugier. Auf diese Weise wurde sie wiederholt auf ihre Subjektposition als „ehemalige Terroristin" festgeschrieben, wodurch sie nicht nur auf ihren inneren Widerspruch zurückgeworfen, sondern zudem in ihren Neuorientierungsversuchen blockiert wurde. Diesen Stigmatisierungserfahrungen folgend ist

Marlenes Geschichte bis zu dem Punkt ihrer Erzählung durch fremdbestimmte Subjektivierungsprozesse geprägt, aufgrund derer sie die Betitelung ihrer Biographie als „brüchig“ vornimmt.

Kurz vor ihrem fünfzigsten Geburtstag kam es zu einem Wendepunkt in ihrem Leben. Sie schildert die Ereignisse der Jugoslawienkriege, die Bombardierung von Serbien 1999 und den Krieg in Bosnien, welche einen Prozess in ihr auslösten:

> *„da war, da war der Krieg in Bosnien und dann hab ich irgendwie: war für mich dann so der Punkt gekommen wo ich gedacht habe das me a culpa auch nicht, irgendwie das ist was ich jetzt machen will ja, sondern ich hatte dann gedacht dass an meinem Engagement nicht alles schlecht war sondern dass ich ich ja ne bestimmte Einstellung hatte an der auch was positiv war sich einzusetzen für andere und so“.*

Sie erzählt, dass diese Wahrnehmung zusätzlich durch die Erinnerung an den Vietnamkrieg als mit auslösendem Moment der Studentenbewegung und schließlich des bewaffneten Kampfes, geprägt war. So wurde sie wieder an ihre politisch motivierten Gründe erinnert, gegen bestehende Ungerechtigkeiten zu kämpfen, welche damals zu ihrer Mitgliedschaft in der RAF beigetragen hatten. Mit diesem Moment ist ihr Blick auf die vergangenen Ereignisse nicht länger ausschließlich von Zweifeln und Kritik sich selbst gegenüber geprägt. Sie reflektierte, dass sie gute Gründe hatte, politisch aktiv zu werden, eine Einstellung, an der es für sie auch im Nachhinein viel Positives gibt und schließlich Ziele, für die es wichtig gewesen war zu kämpfen. Daran anschließend zog sie ihr Resümee, sich wieder engagieren zu wollen, wodurch sie sowohl eine neue Perspektive sah als auch eine andere Art des Umgangs mit der Vergangenheit erlangte. Dieser Umgang beinhaltete zudem, sich wieder als politisches Subjekt zu konstituieren, welches vorher eine untergeordnete Rolle in ihrem Selbstverständnis einnahm. Die Wiederaneignung ihrer politischen Subjekthaftigkeit ermöglichte ihr die Umsetzung eines eigenen Handlungsentwurfs. Sie bewarb sich schließlich auf eine Stelle als Friedensfachkraft im innereuropäischen Ausland. Marlene schildert, wie sie nach einem Bewerbungsgespräch die Stelle erhielt, und zwar, wie sie betont, nicht trotz, sondern aufgrund ihrer Erfahrungen aus der Vergangenheit. Auf diese Weise fand sie einen Weg, trotz der Zweifel und Kritik, ihre Vergangenheit in ihr Leben nach dem bewaffneten Kampf zu integrieren. Sie verwirklichte eine befriedigende berufliche Perspektive, mit der sie politisches Engagement verbinden konnte und in der sie sich selbstwirksam fühlt. Trotz öffentlicher Kritik an ihrer Einstellung schildert sie eine „wild(e)“ Entschlossenheit die Stelle

nicht wieder zu verlieren. Erst mit dem Auswandern gelingt es ihr, sich ihrer zugewiesenen Subjektposition als „ehemalige Terroristin“ zu entziehen und sich selbstbestimmt neu zu orientieren (*Rancière* 1992, S. 60 f.).

Die Festschreibung auf die Subjektposition des „ehemaligen Terroristen“, nimmt in Leons Geschichte keinen Raum ein. Er erzählt seine Neuorientierungsprozesse als selbstbestimmt und geprägt von seiner politischen Subjekthaftigkeit. Im Anschluss an seine Freilassung arbeitete er einige Zeit in einem wissenschaftlichen Institut, welches er jedoch im Zuge politischer Uneinigkeiten in Bezug auf die rechtsextremen Anschläge in Mölln und Rostock-Lichtenhagen in den 90er Jahren, aufgrund einer hieraus resultierenden Kündigung verließ. Anschließend nahm er sich eine Auszeit in Italien, in der er sich dezidiert mit seiner Vergangenheit auseinandersetzte. Ähnlich wie in Marlenes Geschichte fungierte hier seine Biographiearbeit als Technologie der Selbst- und Subjektivierungsstrategie (*Foucault* 2009, S. 18). Er vollzog anhand dessen eine Transformation hin zum Subjekt nach dem bewaffneten Kampf. Im Anschluss an diese Auszeit führt er bis heute verschiedene Tätigkeiten aus, wie das Gründen und Führen eines Buchverlags sowie einer Filmproduktion. Hiermit realisiert er seinen Anspruch finanzieller Unabhängigkeit. Zudem verbindet sie die thematische Ausrichtung auf (links)politische Themen, mithilfe derer er sich auch im Leben danach politisch subjektiviert und eine Orientierung innerhalb seines Lebens gewinnt. Trotz dieser scheinbaren Kontinuität zeichnen sich auch in Leons Geschichte Brüche ab:

> *„das sind Dinge ohne die würde ich wahrscheinlich äh: eingehen und wenn ich aber manchmal äh: selber dasitze dann denke ich mir ich mach das nur um um nicht zu sehen dass das Leben um uns herum einfach irgendwie irgendwie so ziemlich sinnlos oder aufgefüllt ist mit ungeheuer vielen Sinnlosigkeiten“.*

Resultierend aus seiner Erkenntnis, dass es für ihn keine wirklich selbstbestimmte Subjektivierung innerhalb des bestehenden Gesellschaftssystems geben kann, scheint die Sinnlosigkeit dauerhaft spürbar. Seine politischen Subjektivierungspraktiken können den erlebten Verlust eines (politischen) Lebensentwurfs nicht ersetzen. Ein Leben ohne diese Subjektivierungspraktiken wäre jedoch ein Aufgeben seiner Subjekthaftigkeit als solche und das Reagieren innerhalb eines „fremden Gefüges“. Leon benennt hier seine politischen Subjektivierungspraktiken nach dem bewaffneten Kampf, wie das Schreiben von Büchern, Halten von Vorträgen und Durchführen von Filmprojekten als Orientierungsstrategie, der Ambivalenz innerhalb eines Systems zu leben, dessen Umsturz das orientierungsgebende Moment war zum Trotz.

Seine Selbstkonstitution als politisches Subjekt ist von zentraler Bedeutung: *„(...) die Ursache kann ich benennen und die Kraft oder die einzelnen wo die Kraftquellen liegen das hat was mit dem Selbstbildnis zu tun dass man vor sich selber hat“.* So ordnet er seine gesamte Erzählung über das Leben nach dem bewaffneten Kampf in Abschnitte, welche sich auf die Gestaltungsmöglichkeit ebendieser beziehen: Retrospektiv wertet er das Leben in der Illegalität, im Gegensatz zu seinem jetzigen Leben, als Bereich der völligen Freiheit. Im Rahmen der Illegalität konnte er die politische Dimension der Lebensführung und damit auch seine politische Subjektivierung frei gestalten. Das jetzige Leben in der Legalität ist durch die Erkenntnis des Scheiterns der politischen Ziele gekennzeichnet sowie durch die Konfrontation mit der Erkenntnis wieder innerhalb dieser Verhältnisse zu leben, obwohl ein Bruch weiterhin als notwendig angesehen wird: *„da kommt man dann raus und stellt fest hier draußen du bist jetzt wieder in dieser Scheiße angelangt aus der du eigentlich aufgebrochen bist“.* Es ist ein Zustand des ständigen Widerspruchs: die Freiheit in der politischen Subjektivierung, die Hoffnung auf eine gesellschaftliche Revolution bereits gelebt zu haben, mit der Erkenntnis des Scheiterns zu leben und schließlich wieder in den gesellschaftlichen Verhältnissen zu leben, mit denen Einschränkungen in der politischen Subjektivierung einhergehen. So bezeichnet Leon das Leben in der Illegalität als „positive Freiheit“ und das Leben in der Legalität als „negative Freiheit“. Der Begriff der Freiheit bezieht sich hier auf die physisch-körperliche Dimension. Somit ist die Illegalität eine positive Freiheit im Sinne des Lebens außerhalb des Gesellschaftssystems und mit ihr die Wahrnehmung größtmöglichen Handlungsspielraums sowie die Freiheit in der politischen Subjektivierung. Im Gegensatz dazu nimmt Leon das Leben heute innerhalb der Legalität als „negative Freiheit“ wahr: Obwohl er nicht physisch in seiner Freiheit eingeschränkt ist, wie beispielsweise im Gefängnis, erfährt er eine Einschränkung in der Freiheit seiner politischen Subjekthaftigkeit. An diese Überlegungen anschließend, bezeichnet er das Gefängnis als Ort der „positiven Unfreiheit“, da er im Gegensatz zu den anderen beiden Zuständen zwar inhaftiert war, der Handlungsspielraum politischer Subjektivierung durch Widerstand aber als größer wahrgenommen wurde, als in der Legalität. Leons Erzählung über das Leben nach dem bewaffneten Kampf ist im Wesentlichen eine Erzählung über seine Konstitution als selbstbestimmtes, unabhängiges und vor allem politisches Subjekt. Gleichzeitig ist sie eine Erzählung über das Überdecken des Verlustes eines Lebensentwurfs, der nie ersetzt werden kann.

6. Fazit: Politische Subjektivierung als Neuorientierungsstrategie

Insgesamt zeigt sich, dass die politische Subjektivierung zentral für die Neuorientierung der beiden Subjekte ist. Sie erlaubt ihnen eine systematische Haltung und ein systematisches Selbstverständnis gegenüber grundlegenden lebensgeschichtlichen Ereignissen und ermöglicht somit eine Orientierung innerhalb der eigenen Lebensgestaltung.

Die politische Subjektivierung ist zudem mit weiteren, im Rahmen der Neuorientierung relevanten Aspekten verknüpft. So erleichtert sie einen Umgang mit dem Leben im Widerspruch. In Leons Fall fungiert sie als Bewältigungsstrategie innerhalb eines Lebens in einem Gesellschaftssystem, welches er ablehnt. Seine politischen Subjektivierungspraktiken schützen ihn vor Resignation und erleichtern die Aufrechterhaltung von Sinnhaftigkeit und wahrgenommener Selbstbestimmung. In Marlenes Fall handelt es sich hingegen um einen inneren Widerspruch aufgrund ihrer Vergangenheit und die daraus resultierende vermeintliche Unvereinbarkeit ihrer Mitgliedschaft in der RAF mit ihrer heutigen Subjektkonstitution, welcher sie in einer Herstellung biographischer Kohärenz hemmt. Hier zeigt die Reintegration der politischen Subjekthaftigkeit in ihre Subjektkonstitution, dass es beides geben kann – ein Bereuen und Selbstkritik, aber auch eine Art Selbstversöhnung und Transformation der politischen Subjekthaftigkeit, ohne dieses abspalten zu müssen. Auch ihre Stigmatisierungserfahrungen konnte sie durch diese Reintegration leichter bewältigen, indem es ihr gelingt, sich der zugewiesenen Subjektposition der „ehemaligen Terroristin“ zu widersetzen. Die politische Subjekthaftigkeit schafft also eine Sinnhaftigkeit im Leben nach dem bewaffneten Kampf und verhilft beim Realisieren neuer Lebensperspektiven anhand von Handlungsentwürfen. Für die Deradikalisierungsforschung und die praktisch pädagogische Arbeit in diesem Feld, rückt hiermit zum einen die biographische Kontinuität politischer Subjektivierung in den Kontext, welche ein vertieftes Verständnis verspricht. Das Arbeiten mit biographischen Methoden scheint hier ein sinnvoller Ansatz, wie sich in Beiträgen zu biografischen Ansätzen in der sozialen Arbeit zeigen lässt (siehe u. a. *Köttig* 2008 und *Rosenthal/Köttig/Witte/Blezinger* 2006 und *Sigl* 2018). Zum anderen ergeben sich Hinweise darauf, dass auch im Prozess einer Deradikalisierung und Distanznahme von ehemals angewendeten Mitteln, ein pädagogisches Gestaltungangebot für die Transformation politischer Subjektivierungspraktiken hilfreich für das Bewältigen von biographischen (Sinnes-)Krisen sein kann.

Literatur

Altier, M.B./ Thoroughgood C.N/Horgan, J.G. (2014): Turning Away from Terrorism: Lessons from Psychology, Sociology, and Criminology. Journal of Peace Research, 51 (5), S. 647–661.

Baeyer-Kette, W. (1982): Das „Sozialistische Patientenkollektiv" in Heidelberg (SPK). In: Baeyer-Katte, W./Claessens, D./Feger, H./Neidhardt, F. (Hg.): Gruppenprozesse. Bd. 3, Analysen zum Terrorismus. Wiesbaden: Springer, S. 184-306.

Bender, D. (2010): Die machtvolle Subjektkonstitution in biographischen Interviews: methodische Reflexionen und eine kritische Auseinandersetzung mit theoretischen Voraussetzungen der Methodologie des narrativbiographischen Interviews nach Fritz Schütze. Zeitschrift für Qualitative Forschung, 11(2), S. 293-318.

Bjørgo, T./ Horgan, J. (2009): Leaving Terrorism Behind: Individual and Collective Disengagement. London: Routledge.

Dellwo, K.H. (2007): Kein Ankommen, kein Zurück. In: Holderberg, A. (Hg.): Nach dem bewaffneten Kampf Ehemalige Mitglieder der RAF und Bewegung 2. Juni sprechen mit Therapeuten über ihre Vergangenheit. Giessen: Psychosozial-Verlag, S. 97–130.

Dietschi, D/Reichenbach, R. (2014). Selbstsorge. In: Wulf, C./Zirfas, J. (Hg): Handbuch pädagogische Anthropologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 579–588.

Foucault, M. (1992): Was ist Kritik? Berlin: Merve.

Foucault, M. (2009): Die Regierung des Selbst und der anderen: Vorlesung am Collège de France 1982/83. Frankfurt a.M: Suhrkamp.

Foucault, M. (2010): Der Mut zur Wahrheit: Vorlesung am Collège de France 1983/84. Frankfurt a.M: Suhrkamp.

Fuchs, T. (2002): Krise und Neuorientierung in der Lebensgeschichte. Meiner Verlag für Philosophie.Vol.1. S. 263–273.

Holderberg, A. (2007): Nach dem bewaffneten Kampf. Ehemalige Mitglieder der RAF und Bewegung 2. Juni sprechen mit Therapeuten über ihre Vergangenheit. Giessen: Psychosozial-Verlag.

Kelly, M.G.E. (2013): Foucault, Subjectivity, and Technologies of the Self. In: Falzon, C./O'Leary, T./Sawicki, J. (Hrsg.): A Companion to Foucault. UK: John Wiley & Sons, Ltd, S. 510–525.

Köttig, M. (2008): Der biografische Ansatz in der Einzelfallhilfe mit rechtsextrem orientierten Mädchen und jungen Frauen. Forum Qualitative Sozialforschung, 9 (2), in: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs080124 [letzter Aufruf 09.06.2023].

Lemke, T. (2019): ‚Eine andere Vorgehensweise' Erfahrung und Kritik bei Foucault. In: Marchart, O./Martinsen, R. (Hg.): Foucault und das PolitischeTransdisziplinäre Impulse für die politische Theorie der Gegenwart, Politologische Aufklärung, konstruktivistische Perspektiven.Wiesbaden: Springer VS, S. 23–48.

Lutz, H./Schiebel, M./ Tuider, E. (2018): Handbuch Biographieforschung. Wiesbaden: Springer VS.

Marotzki, W. (2004): Qualitative Biographical Research.In: Flick, U./von Kardorff, E/Steinke, I. (Hg.): A Companion to Qualitive Research. London; Thousand Oaks, Calif: Sage Publications, S. 101–107.

Moghadam, A. (2012): Failure and Disengagement in the Red Army Faction. Studies in Conflict & Terrorism 35(2), S.156–181.

Oehme, A. (2008): Biographisierte Übergänge in Arbeit: zur Notwendigkeit einer bewältigungsorientierten Sicht auf Übergänge im jungen Erwachsenenalter. Diskurs Kindheit und Jugendforschung, 3(2), S. 167–180.

Posselt, G./Seitz, S. (2019): Sprachen des Widerstands. Zur Normativität politischer Artikulation bei Foucault und Rancière. In: Marchart, O./Martinsen, R. (Hg.): Foucault und das Politische. Transdisziplinäre Impulse für die politische Theorie der Gegenwart, Politologische Aufklärung, konstruktivistische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 185–210.

Rancière, J. (1992): Politics, Identification, and Subjectivization. The MIT Press (61), S. 58–64.

Rosenthal, G./Loch, U. (2002): Das narrative Interview. In: Schaeffer, D. /Müller-Mundt, G. (Hg.): Qualitative Gesundheits- und Pflegeforschung (S. 221–232). Bern: Huber, in: https://nbn-resolving.org/ urn:nbn:de:0168- ssoar-57670 [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Rosenthal, G./Fischer-Rosenthal, W. (2004): The Analysis of Narrativebiographical Interviews. In: Flick, U./von Kardorff, E./Steinke, I. (Hg.): A Companion to Qualitative Research. London; Thousand Oaks, Calif: Sage Publications, S. 259–265.

Rosenthal, G./Köttig, M./Witte, N./Blezinger, A. (2006): Biographisch-narrative Gespräche mit Jugendlichen. Chancen für das Selbst- und Fremdverstehen. Opladen: Barbara Budrich.

Rollnik, E. (2007): Nach dem bewaffneten Kampf. In: Holderberg, A. (Hg.): Nach dem bewaffneten Kampf. Ehemalige Mitglieder der RAF und Bewegung 2. Junisprechen mit Therapeuten über ihre Vergangenheit. Giessen: Psychosozial-Verlag, S. 143–150.

Scheerer, S. (1984): Die Bundesrepublik Deutschland oder: die Gefahren der ‚deutschen Empfindlichkeit'. In: Sack, F./Steinert, H. (Hg.): Protest und Reaktion. Bd. 4/2. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 463–469.

Schiller, M. (2011): So siehst du gar nicht aus! Eine autobiographische Erzählung über Exil in Kuba und Uruguay. Berlin: Assoziation A.

Schulze, H. (2010): Biografische Fallrekonstruktion. In: Mey, G./Mruck, K. (Hg.): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 569–583.

Schütze, F. (1983): Biographieforschung und narratives Interview. Neue Praxis, 13(3), 283–293, in: https://nbn- resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-53147. [letzter Aufruf:14.12.22]

Schütze, F. (1984): Kognitive Figuren des autobiographischen Stehgreiferzählens. In: Kohli, M./Robert, G- (Hg): Biographie und Soziale Wirklichkeit: neue Beiträge und Forschungsperspektiven (S. 78–117). Stuttgart: Metzler.

Schwibbe, G. (2013): Erzählungen vom Anderssein: Linksterrorismus und Alterität.Münster: Waxmann.

Schäfer, T./ Völter, B. (2005): Subjekt-Positionen. Michel Foucault und die Biographieforschung. In: Dausien, B./Lutz, H./Rosenthal G./Völter, B. (Hg.): Biographieforschung im Diskurs.Wiesbaden: Springer, S. 161–188.

Taufer, L. (2017): Über Grenzen: vom Untergrund in die Favela. Berlin: Assoziation A.

Wieder, A. (2019): Kritik, Widerstand und die Erben des Kynismus Wahrsprechen und politische Praxis beim späten Foucault. In: Marchart, O./ Martinsen, R. (Hg.): Foucault und das Politische: transdisziplinäre Impulse für die politische Theorie der Gegenwart, Politologische Aufklärung, konstruktivistische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 65–86.

Wunschik, T. (1997): Baader-Meinhofs Kinder: die zweite Generation der RAF. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Strafverfahren nach dem Terrorismusstrafrecht: zu einer empirischen Untersuchung der Tatmotive verurteilter Personen

Axel Dessecker, Lena Fecher, Maria-Anna Hirth und Jonas Knäble

Gliederung

1. Einleitung
2. Terrorismusstrafrecht
3. Tatmotive
4. Herausforderungen und Potentiale der Analyse von Tatmotiven mittels Aktenanalysen
5. Ausblick

1. Einleitung

Das Terrorismusstrafrecht ist wie andere rechtliche Instrumente darauf angelegt, schwere Gewalttaten zu verhindern. Die Vorstellung von solchen Taten ist von extremen Einzelfällen geprägt, in denen viele Menschen in einer scheinbar friedlichen Alltagssituation plötzlich zum Opfer eines Attentats werden. Die breite Thematisierung solcher glücklicherweise sehr selten vorkommenden Ereignisse in den Publikumsmedien kann den Eindruck erwecken, dass das Leben nicht sicher ist. Wenn Weihnachtsmärkte und ähnliche Veranstaltungen von Straßensperren aus Betonblöcken umgeben sind, werden Besucherinnen und Besucher zugleich an einen Terroranschlag erinnert, der im Dezember 2016 in Berlin stattgefunden hat und bis heute als historische Zäsur empfunden wird (*Frey-Simon* 2020).

Was in einem kriminologischen Zusammenhang als „Terrorismus“ verstanden wird, ist keineswegs trivial. Ein wissenschaftlich brauchbares Verständnis muss sich nicht nur von alltagssprachlichen Vergleichen absetzen, sondern auch von einer übersteigerten Rhetorik in der politischen Auseinandersetzung. Die öffentliche Diskussion über aufsehenerregende Gewalttaten hat zudem das Potential, schon zu einem Zeitpunkt nach einer schnellen begrifflichen Einordnung zu suchen, wenn über Ablauf und Hintergrund einer Tat nur

spekuliert werden kann, weil kaum überprüfte Informationen vorliegen (*Hohner/Schulze/Greipl/Rieger* 2022). Zur Definition des Phänomens „Terrorismus“ gibt es zahlreiche mehr oder weniger umfassende Ansätze, deren Vorzüge und Nachteile hier nicht diskutiert werden können.

Das Forschungsvorhaben, in dem dieser Beitrag entstanden ist, orientiert sich nicht an einer feststehenden Definition von Terrorismus, sondern an Zusammenstellungen von Definitionselementen (*Schmid/Frankenthal* 2022, S. 45 f.). Zentrale Bestandteile sind der organisierte, strategische und fortgesetzte Einsatz physischer Gewalt und die Intention, eine massive psychologische Wirkung auf ein gesellschaftliches Umfeld auszuüben (*Kemmesies* 2020, S. 39). Welche Fernziele verfolgt werden, bleibt damit offen. Dafür gibt es Ordnungsversuche, die „Phänomenbereiche“ unterscheiden, aber nicht zu endgültigen Ergebnissen führen können, wenn als neu wahrgenommene Entwicklungen nicht schon begrifflich ausgeschlossen werden sollen.

Den organisatorischen Rahmen bietet der seit 2019 bestehende Forschungsverbund „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“ (MOTRA), der durch die Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus des Bundeskriminalamts koordiniert wird und an dem neben der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) mehrere weitere Institute beteiligt sind: die Berghof Foundation, das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, die Universität Hamburg, das Karlsruher Institut für Technologie, die Ludwig-Maximilians-Universität München und das Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien (GIGA). Gefördert wird das Projekt im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung[1] und das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

2. Terrorismusstrafrecht

Das eigene Forschungsvorhaben konzentriert sich auf Fälle des deutschen Terrorismusstrafrechts. Terroristische Anschläge, durch die zahlreiche Menschen getötet oder verletzt werden, sind nicht unmittelbar Gegenstand des Terrorismusstrafrechts. Für solche Ausführungstaten gelten im Strafrecht andere Tatbestände, vor allem die der vorsätzlichen Tötungsdelikte. Das deutsche Strafrecht unterscheidet bekanntlich zwischen Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB), wobei ein Mord nur dann vorliegt, wenn bestimmte

1 Förderkennzeichen: 13N15219.

gesetzliche Merkmale erfüllt sind, etwa „niedrige Beweggründe", Grausamkeit der Tatausführung oder das Ziel der Ermöglichung weiterer Straftaten. Diese Tatbestände betreffen die vorsätzliche Tötung von Menschen unabhängig davon, ob sich diese unter irgendeinem Gesichtspunkt als „terroristisch" einordnen lässt. Wie die kriminologische Forschung zeigt, entstehen bei weitem die meisten der gerade in Deutschland insgesamt selten vorkommenden Tötungsdelikte aus eher alltäglichen Konflikten (*Eisenberg/Kölbel* 2017, S. 836 f.).

Strafbar sind wie bei allen Verbrechen auch Tötungsdelikte, die nicht vollendet werden (§§ 23 I, 12 I StGB). Die Versuchsstrafbarkeit erfasst aber nur solche Taten, bei denen der deliktische Erfolg der Tötung eines anderen Menschen nach der subjektiven Vorstellung der handelnden Person bereits unmittelbar bevorsteht (§ 22 StGB). Zeitlich weiter entfernte Vorbereitungshandlungen wären nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts fast immer straflos. Ein solches Ergebnis gilt für Konstellationen des Terrorismus als unbefriedigend. Wenn sich Terrorismus durch den organisierten und strategischen Einsatz von Gewalt charakterisieren lässt, wird es typischerweise langfristige Vorbereitungen geben, die bereits für sich genommen strafwürdig sind, weil sich terroristische Anschläge durch ein frühes Eingreifen der Sicherheitsbehörden leichter verhindern lassen.

Deshalb ist das Sonderstrafrecht des Terrorismus darauf angelegt, schwere Straftaten möglichst früh zu verhindern. Am bekanntesten ist der bereits 1976 eingeführte Tatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen, der zunächst auf Aktivitäten in Deutschland beschränkt war, danach aber weltweit ausgedehnt wurde (§§ 129a–129b StGB). Vorausgesetzt werden damit gewisse Mindestanforderungen in organisatorischer, personeller, zeitlicher und interessenbezogener Hinsicht (*Schroeder* 2014, S. 391; *Zöller* 2009, S. 518 ff.). Für die Strafverfolgung von Auslandstaten einer Vereinigung außerhalb der Europäischen Union ist eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz erforderlich. Die Liste der irgendwo aktiven terroristischen Vereinigungen, wegen deren Tätigkeit in Deutschland ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ist durchaus umfangreich.[2]

2 Siehe z. B. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Straf- und Ermittlungsverfahren nach den §§ 129, 129a und 129b des Strafgesetzbuchs sowie sonstige Terrorismusverfahren im Jahr 2019, BT-Drs. 19/19232 vom 14.5.2020, S. 13; Antwort des Parl. Staatssekretärs Benjamin Strasser auf die Frage der Abgeordneten Martina Renner (DIE LINKE), BT-Plenarprotokoll 20/43 vom 22.6.2022, S. 4390C.

Werden diese Mindestanforderungen nicht erreicht, kommen nur solche Tatbestände in Betracht, die Handlungen einzelner Personen betreffen und in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung gewonnen haben. Hier geht es z. B. um die Teilnahme an einer Ausbildung im Umgang mit Schusswaffen (§ 89a II Nr. 1 StGB) oder die Ausreise aus Deutschland mit dem Ziel, in einem anderen Land die Errichtung eines „islamischen Staates" zu unterstützen (§ 89a IIa StGB). Gegenstand der hier interessierenden Erhebungsgruppe sind damit Verurteilungen wegen Straftaten nach den Vorschriften der §§ 89a–89c, § 91, §§ 129a–129b StGB. Im Einzelnen werden Strafverfahrensakten analysiert, die im Wesentlichen aus den Jahren 2012 bis 2019 stammen.

3. Tatmotive

Es liegt nahe, dass außeralltägliche Handlungen wie der organisierte, strategische und fortgesetzte Einsatz physischer Gewalt mit einer besonderen Motivationslage in Verbindung gebracht werden. Schon die sozialwissenschaftlichen Definitionen des Terrorismus enthalten Merkmale wie die Intention, eine massive psychologische Wirkung auf ein gesellschaftliches Umfeld auszuüben, oder die absichtliche und vorsätzliche Ausübung von Gewalt (*Kemmesies* 2020, S. 39; *Schmid/Frankenthal* 2022, S. 45). Damit werden teilweise Formulierungen aufgegriffen, die in der Strafrechtsdogmatik üblich sind.

Das deutsche Strafrecht kennt keine Delikte, die im Sinne des im *common law* entwickelten Konzepts der *strict liability* allein die Verwirklichung bestimmter objektiver Tatbestandsmerkmale ausreichen lassen (*Hörster* 2009, S. 229). Straftatbestände, die im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung sind, setzen auf der subjektiven Tatseite ausnahmslos vorsätzliches Handeln voraus. Das bedeutet, dass die Täterin oder der Täter mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung handelt. Wer beispielsweise auf einen anderen Menschen schießt, macht sich nur wegen Totschlags strafbar, wenn sie oder er erkennt, dass die Schusswaffe geladen ist, und entschlossen ist, das Opfer zu töten. Im Einzelnen lassen sich verschiedene Vorsatzformen unterscheiden. Es kann der Täterin oder dem Täter gerade darauf ankommen, ein bestimmtes Opfer umzubringen. Es kann auch sein, dass das angezielte Tatopfer sich mitten in einer Menschenmenge aufhält; wer in einer solchen Situation schießt, nimmt den Tod weiterer Personen billigend in Kauf.

Die Strafrechtsdogmatik fragt bei der Prüfung der Strafbarkeit meist nicht danach, weshalb jemand auf den Gedanken kommt, eine solche Straftat zu

begehen. Bei manchen Tatbeständen gelten Ausnahmen, etwa bei Vermögensdelikten, die eine Bereicherungsabsicht voraussetzen, und beim Mord, wenn jemand „aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen“ einen Menschen tötet (§ 211 II 1. Alt. StGB). Und spätestens, wenn die Frage der Strafbarkeit geklärt ist und geprüft werden muss, ob eine Strafe zu verhängen und wie sie zu bemessen ist, können „die Beweggründe und die Ziele des Täters“ im Verhältnis zu zahlreichen anderen Umständen bewertet werden (§ 46 II StGB). Solche gesetzlichen Vorschriften lassen sich sinnvoll als Rechtsgrundlagen juristischer Aussagen über Motivlagen verstehen (*Meier* 2019, S. 202 f.; *Merkel* 2015, S. 671).

Während Tatbestände wie Mord oder Betrug im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten auftreten können, aber nicht unmittelbar Teil des Terrorismusstrafrechts sind, gelten die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung für alle Delikte. Sobald Angeklagte zu Strafen verurteilt werden, muss das Gericht klären, welche Gesichtspunkte bei der Konkretisierung des Strafmaßes berücksichtigt werden können. Das Gesetz lässt hierfür breite Entscheidungsspielräume. Denn es liefert in der Vorschrift des § 46 II StGB nicht mehr als eine nicht abschließende Aufzählung von „Umständen“, die für oder gegen die verurteilten Personen sprechen. Diese Gesichtspunkte werden nicht alle in jedem Strafverfahren von Bedeutung sein. Dennoch zeigt die kriminologische Strafzumessungsforschung, dass sich jedenfalls in den Urteilen deutscher Kollegialgerichte recht differenzierte Ausführungen zur Begründung der Strafzumessung finden, und zwar vor allem dann, wenn Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt werden (*Albrecht* 1994, S. 408 ff.; *Kunze* 2021, S. 261 ff.).

Im Rahmen bisheriger Forschungen über Radikalisierung wird besonders im Zusammenhang mit bereits fortgeschrittenen Radikalisierungsprozessen häufig die Frage gestellt, warum Personen zu gewaltbefürwortenden oder gewalttätigen Mitteln greifen, um ideologische Ziele zu erreichen. Dabei ist zu beachten, dass Radikalisierung *per se* nicht notwendig mit Gewalthandlungen verbunden ist, schon gar nicht mit Handlungen, die Phänomenen wie Extremismus oder Terrorismus zugerechnet werden können. Der Begriff „Radikalisierung“ lässt sich sinnvoll fassen als zusammenfassende Bezeichnung für Prozesse des Aufbegehrens gegen vielfältige soziale Verhältnisse, die sich beispielsweise ökonomischen, kulturellen oder ökologischen Themenbereichen zuordnen lassen; er verweist damit auf Situationen politischer Polarisierung (*Schmid* 2013, S. 19). Da soziale Konflikte in modernen Gesellschaften allgegenwärtig sind, kann man wie für Kriminalitätsphänomene annehmen,

dass Radikalisierung zumindest in einem gewissen Ausmaß Normalität ist. Das gilt insbesondere für junge Menschen, die sich für politische Fragen interessieren und im politischen System dominante Problemwahrnehmungen unbefriedigend finden. Radikalisierung ist danach höchstens mit einem erhöhten Risiko verbunden, Gewalt zu billigen oder Gewalthandlungen auszuführen.

Fragt man nach Motiven für Taten, die dem Terrorismusstrafrecht zugeordnet werden, wird damit ein enger und spezieller Handlungsbereich in den Mittelpunkt gestellt. In der Literatur wird gelegentlich darauf hingewiesen, dass solche Straftaten sich nicht ausschließlich mit Radikalisierung in Verbindung bringen lassen (*Gurr* 2015, S. 173; *Schmid* 2020, S. 16). Auch in der Praxis der Strafverfolgung in Deutschland lassen sich solche Fälle identifizieren. Allerdings dürfte es sich dabei um relativ seltene Ausnahmen handeln.

Radikalisierung kann sich auf einer kognitiven und auf einer Handlungsebene abspielen (*McCauley/Moskalenko* 2017, S. 211 f.; vgl. auch *Wolfowicz et al.* 2020, S. 411 f.). Ob und ab wann radikalisierte Personen sich tatsächlich strafbar machen und im Extremfall zu Gewalt greifen oder diese aktiv unterstützen, kann von vielfältigen Faktoren abhängig sein (*McCauley/Moskalenko* 2011, S. 222). Tatmotive werden nur einen dieser Faktoren bilden. Wenn sie zum Gegenstand empirischer Untersuchung gemacht werden, erscheint es erforderlich, den Begriff näher zu bestimmen.

Nach einem gängigen Lexikon der Psychologie lassen sich Motive definieren als „latente Bewertungsdispositionen für Ziele und für Situationsmerkmale, die eine Zielerreichung oder Zielverfehlung erwarten lassen“ (*Puca* 2017, S. 1124). Es geht um universelle Charakteristiken menschlichen Handelns. In diesem Zusammenhang genannt werden biologische Grundbedürfnisse wie das Stillen von Hunger und Durst, aber auch Themen des sozialen Lebens in Gruppen wie das Streben nach Macht und solche des Umgangs mit Artefakten wie etwa Neugier (*Heckhausen/Heckhausen* 2018). Da der Motivbegriff hier als Werkzeug einer kriminologischen Untersuchung über bestraftes Handeln verurteilter Personen herangezogen wird, empfiehlt es sich allerdings, von diesem motivationspsychologischen Verständnis zu abstrahieren. Es wird weder behauptet, dass es in jedem Fall um eine Persönlichkeitseigenschaft der Verurteilten geht, noch ist von vornherein ausgemacht, dass sich immer ein basales Handlungsziel wird finden lassen. Es soll für die vorliegende Untersuchung vielmehr ausreichen, Tatmotive als – in den Urteilstexten der Strafgerichte – konkret dargestellte Beweggründe für terroristische Straftaten zu begreifen, die bei der beschuldigten Person beziehungsweise den Einflüssen ihres Umfeldes zu verorten sind. Dabei schließen sich Tatmotive nicht

gegenseitig aus, sondern es können bei einer Person auch mehrere Tatmotive gleichzeitig vorliegen.

4. Herausforderungen und Potentiale der Analyse von Tatmotiven mittels Aktenanalysen

Bei der Beschreibung der Motive von Straftaten, die mit Terrorismus in Verbindung stehen, stellen sich verschiedene Schwierigkeiten. Wenn die handelnden Personen nicht unmittelbar zu diesem Thema befragt werden und lediglich schriftliche Aufzeichnungen aus einem Strafverfahren ausgewertet werden können, ist zunächst zu problematisieren, wie diese Inhalte von Dokumenten zustande kommen. Geht es um rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten des Terrorismusstrafrechts, so werden Urteilstexte, die über Tatmotive Auskunft geben, stark davon geprägt sein, welche Beweismittel dem Gericht zur Verfügung gestanden haben. Gerade im Hinblick auf „innere Tatsachen", also Angaben über subjektive Einstellungen, die in irgendeiner Weise strafrechtlich relevant werden, kommt es entscheidend auf das Aussageverhalten der verurteilten Personen im Strafverfahren an. Wenn diese Personen nur mit Einschränkungen auskunftsbereit oder nicht zu einer Auskunft in der Lage sind oder wenn der Eindruck entsteht, dass ihre Aussagen von einer Entlastungstendenz geprägt sind, können sie durch andere Beweismittel nicht in vollem Umfang ersetzt werden. Jedenfalls stehen in einer Dokumentenanalyse nur Schilderungen aus der Perspektive der Personen zur Verfügung, die einen Text verfasst haben. Beim Urteil eines Kollegialgerichts werden das in aller Regel zwei Berufsrichterinnen und -richter sein: der Berichterstatter für das jeweilige Strafverfahren und die Vorsitzende des Strafsenats (beim Oberlandesgericht) oder der Strafkammer (beim Landgericht) (*Lautmann* 2011, S. 201 ff.).

Vor allem dann, wenn sich trotz der prozessrechtlichen Verpflichtung zur Ermittlung der „materiellen Wahrheit" nur wenig konkrete Anhaltspunkte für Motive ergeben, besteht die Gefahr, die möglicherweise nur vorübergehende oder marginale Unterstützung einer terroristischen Organisation mit einer religiösen Orientierung, der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer Ethnie zu erklären, was zu einer Stigmatisierung beitragen kann. Auch im vorliegenden Zusammenhang kann es Motive für eine Tat geben, die keinerlei ideologischen Bezug aufweisen (*Ahmed/Lynch* 2021, S. 2 f.).

Die Beschreibung terroristischer Motive wird außerdem dadurch erschwert, dass keine universell anwendbare Theorie existiert, um terroristische Straftaten zu erklären. Stattdessen braucht es eine auf den Einzelfall abgestimmte Integration verschiedener theoretischer Anhaltspunkte und wissenschaftlicher Disziplinen, um diese zu verstehen (*Knäble/Breiling/Rettenberger* 2021, S. 101, 103 f.). In einem Forschungsüberblick zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit jihadistischem Terrorismus hält *Jessica Stern* (2016, S. 104) fest, dass individuellen Faktoren und Überzeugungen bei der Erklärung, warum sich Personen terroristischen Organisationen anschließen, bislang vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Sie weist auf Anknüpfungspunkte für unterschiedliche motivationale Prozesse hin. Dazu zählen neben selbstzentrierten Motiven wie dem Überwinden einer Lebenskrise, dem Streben nach Sicherheit und Sinnhaftigkeit im Leben insbesondere nach einem Scheitern auch der Ausdruck von gesellschaftspolitischem Protest. Hinzu kommen soziale Motive wie das Erfahren von Respekt und Ansehen durch andere, was gerade jihadistische Organisationen, die international um Unterstützung geworben haben, in ihrer Propaganda nicht selten herausgestellt haben (*Tarras-Wahlberg* 2017). Solche Motive werden auch sonst bei gruppenbezogener Delinquenz eine Rolle spielen. Ähnliches gilt für das Motiv ökonomischer Bereicherung, das nicht nur bei alltäglicher Vermögenskriminalität von Bedeutung sein wird, sondern auch beim Anschluss an eine terroristische Organisation und deren längerfristiger Unterstützung. Schließlich finden sich auch ideologisch-strategische Motive, die den von einer solchen Organisation propagierten Zielen entsprechen. Organisationen können aufgrund geteilter Narrative und dem gemeinsamen Ungerechtigkeitsempfinden an religiöse oder ideologische Verpflichtungsgefühle appellieren (*Stern* 2016, S. 106 ff.).

Solche ideologischen Überhöhungen, die beispielsweise an die Selbstdarstellungen jihadistischer Organisationen anknüpfen, sollten aber nicht verabsolutiert werden. Jenseits einer ideologischen Überzeugung sind Einflüsse wie etwa Zwangssituationen zu berücksichtigen, in denen Individuen wenig Handlungsspielraum bleibt und das eher vordergründige Motiv übrigbleibt, keine gravierenden Nachteile zu riskieren (*Botha/Abdile* 2014, S. 8; *Jensen/LaFree* 2016, S. 48-53; *Lankford* 2014, S. 353-358; *Rottweiler/Gill/Bouhana* 2021, S. 5-6, 12-14; *Schuurman/Horgan* 2016, S. 58-61). Über die bereits angesprochenen Bereicherungsziele hinaus finden sich in der anwachsenden Literatur auch Parallelen und Abgrenzungen zu Motiven, welche in weiteren Kriminalitätsbereichen diskutiert werden, wie die Suche nach Abenteuern oder die Suche nach Gelegenheiten, sich mit Kampf und Gewalt

zu beweisen (*Coolsaet* 2015, S. 17-21; *Schumpe/Bélanger/Moyano/Nisa* 2020, S. 744-746; *Silke* 2008, S. 119; *Venhaus* 2010, S. 19-20).

Bislang wurden auf konkrete Straftaten bezogene Tatmotive insbesondere in der deutschsprachigen Terrorismusforschung nur vereinzelt beleuchtet. Für diese Forschungslücken wird es verschiedene Gründe geben. Biografisch angelegte Untersuchungen konzentrieren sich eher auf langfristige Entwicklungsverläufe, um Prozesse einer Radikalisierung oder den „Weg in die Militanz" nachzuzeichnen (*Jukschat/Leimbach* 2020; *Lützinger* 2010; *Meier/Bögelein/Neubacher* 2022). Sie liefern damit wichtige Vorarbeiten, auf die in der vorliegenden Untersuchung zurückgegriffen werden kann. Allerdings wird die Untersuchung es gestatten zu überprüfen, inwieweit langfristige Radikalisierungsverläufe in einer aktuellen Tatsituation weiter wirken oder von aktuellen Motiven überlagert werden.

Da biografische Interviews nur mit Personen möglich sind, die dazu bereit sind, über ihre eigene Lebensgeschichte zu sprechen, stützen sich Befragungsstudien typischerweise auf Fälle, in denen bereits eine Distanzierung stattgefunden hat. Analysen von Strafverfahrensakten bieten breiter angelegte Materialsammlungen, sind aber aus Gründen des Datenschutzes und wegen der vielfach berührten Sicherheitsinteressen nicht ohne weiteres zugänglich. Deshalb wurde in manchen Untersuchungen primär auf frei verfügbare Informationsquellen wie beispielsweise Medienberichte zurückgegriffen (*Kanol* 2020, S. 39 ff.; *Lohmann* 2022, S. 135). Ihr Material dürfte nicht zuletzt von Eigengesetzlichkeiten der Publikumsmedien bestimmt sein, auch wenn initiale Informationen teilweise auf die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zurückgehen. Da Gerichtsentscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland nicht vollständig veröffentlicht werden, ist zudem damit zu rechnen, dass das mindestens vorübergehend öffentlich zugängliche Material durch Publikationsstrategien der beteiligten Behörden geprägt sein wird.

Strafverfahren nach dem Terrorismusstrafrecht haben die Besonderheit, dass sie eine ausführlichere Darstellung der biografischen Aspekte aufweisen, als dies Verfahren zu anderen Delikten vermögen (*Dessecker/Mischler/Hoffmann/Wartwig* 2021, S. 182). So wird nicht nur der Tathergang detailliert beschrieben, sondern auch ein zu den festgestellten Taten hinführender Radikalisierungsprozess. Damit bietet sich eine umfangreiche Datenquelle auch zur Untersuchung von Tatmotiven. Rechtskräftige Gerichtsurteile der Tatsacheninstanz bieten eine besonders gut abgesicherte Datengrundlage. Angesichts der besonderen Konstellationen solcher Delikte lassen sie Ausführungen über Tatmotive vor allem in den Abschnitten der Urteilsbegründung erwarten, die

sich mit der Feststellung der Taten und mit der Strafzumessung befassen. Damit eignen sie sich gut zur Erforschung der Tatmotive von Personen, die wegen Delikten des Terrorismusstrafrechts verurteilt sind.

Dennoch sind die Grenzen der Aktenanalyse nicht außer Acht zu lassen. Urteile in Strafsachen bieten wie Strafverfahrensakten insgesamt ein retrospektives Bild, und sie sind prozessproduziert. Sie werden nicht zu Forschungszwecken erstellt, sondern dazu, die bereits in der Hauptverhandlung verkündete Entscheidung des Gerichts gegenüber den Angeklagten und den anderen Verfahrensbeteiligten zu begründen und zu legitimieren. Da die festgestellten strafbaren Handlungen im Vordergrund stehen, wird eine selektive Realität erzeugt (*Leuschner/Hüneke* 2016, S. 467 f.; *Steffen* 1977, S. 92 f.). Was die Analyse von Tatmotiven betrifft, werden diese aus der Perspektive des Gerichts geschildert. Das Gericht wird nur Anlass haben, ausführlich auf Motive der Verurteilten für die Taten einzugehen, die Gegenstand der Verurteilung sind, wenn es sie unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt für relevant hält. Selbst für die Strafzumessung ist ihre Heranziehung nicht zwingend vorgeschrieben. Deshalb kann es Urteile geben, die solche Informationen trotz ihrer Erwähnung in der Hauptverhandlung nicht verwerten, etwa dann, wenn das Urteil auf einer Verständigung beruht (§ 257c StPO) oder aus anderen Gründen abgekürzt wird (§ 267 IV StPO). Darüber hinaus kann es zu Verzerrungen der Darstellung kommen, etwa dann, wenn entsprechende Erörterungen in der Hauptverhandlung nur in Auszügen wiedergegeben werden. Ihr Ausmaß kann letztlich nicht kontrolliert werden, weil die Inhalte der Hauptverhandlung nicht protokolliert werden (§ 273 StPO). Insgesamt handelt es sich wie bei den Angaben zur subjektiven Tatseite um Zuschreibungen.

5. Ausblick

Die Auswertungen zu den Tatmotiven von Straftäterinnen und Straftätern, die nach dem Terrorismusstrafrecht verurteilt wurden, sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass hier bereits Ergebnisse dargestellt werden könnten. Der Beitrag beschränkt sich deshalb auf eine Problemschilderung.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Forschungen über Motive für den Anschluss an terroristische Organisationen und andere Formen der Unterstützung terroristischer Netzwerke nicht nur den Bestand wissenschaftlicher Erkenntnisse erweitern, sondern auch für Prävention und Behandlung während der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen von Bedeutung sind. Im

Rahmen der Tataufbereitung verurteilter Personen kann auf die identifizierten Motive für die Tat zurückgegriffen werden, um Inhalte für die Resozialisierungsarbeit zu entwickeln. Diesen Ansatz greift beispielsweise das verbreitete Instrument VERA-2R (Violent Extremism Risk Assessment 2 – revised) auf, welches das individuelle Risiko und entsprechende Behandlungsindikationen für gewaltbereite Extremistinnen und Terroristen beschreibt (*Pressman/Duits/Rinne/Flockton* 2016, S. 91-107).

Auch im Bereich der Prävention kann ein tieferes Verständnis treibender Motive zielführend sein. Die Entstehung terroristischer Tathandlungen wird häufig als ein Zusammenspiel aus der Motivation (*intent*) und der Befähigung beschrieben, eine Tat umzusetzen (*capacity*) (*Ganor* 2017, S. 24; *Kruglanski/Jasko/Chernikova/Dugas/Webber* 2017, S. 220). Die Berücksichtigung von motivationalen Triebfedern kann zum einen zur Primärprävention beitragen, indem angepasst an die treibenden Motive einer Person Maßnahmen eingeleitet und Unterstützungsangebote unterbreitet werden. Zum anderen kann auch eine Sekundärprävention erleichtert werden, um direkt an Motiven für das Verbleiben in einer terroristischen Organisation anzusetzen und die Fortführung damit einhergehender Aktivitäten zu unterbinden (*Ganor* 2021, S. 24). Dieser Einfluss kann unabhängig von Sicherheitsbehörden beispielsweise durch andere Akteure ausgeübt werden, die jenseits der Strafverfolgung mit diesen Personen oder ihren Angehörigen arbeiten.

Literatur

Ahmed, Y./Lynch, O. (2021): Terrorism studies and the far right: the state of play. Studies in Conflict and Terrorism. DOI: 10.1080/1057610X.2021.1956063 [letzter Aufruf: 24.12.2022].

Albrecht, H.-J. (1994): Strafzumessung bei schwerer Kriminalität: eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin: Duncker & Humblot.

Botha, A./Abdile, M. (2014): Radicalization and al-Shabaab recruitment in Somalia. Institute for Security Studies Papers, 266. https://hdl.handle.net/10520/EJC159120 [letzter Aufruf: 24.12.2022].

Coolsaet, R. (2015): What drives Europeans to Syria, and to IS: insights from the Belgian case. Gent: Academia Press.

Dessecker, A./Mischler, A./Hoffmann, M.-A./Wartwig, J. (2021): Vorüberlegungen zur empirischen Untersuchung des Terrorismusstrafrechts. In: Kemmesies, U./Wetzels, P./Austin, B./Dessecker, A./Grande, E./Kusche, I./Rieger, D. (Hg.). MOTRA-Monitor 2020. Wiesbaden: MOTRA-Forschungsverbund, S. 168-187.

Eisenberg, U./Kölbel, R. (2017): Kriminologie. 7. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.

Frey-Simon, S. (2020): Der Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz: eine Zäsur in Deutschland. In Deutscher Verkehrsgerichtstag (Hg.), 58. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2020: Veröffentlichung der auf dem 58. Deutschen Verkehrsgerichtstag vom 29. bis 31. Januar 2020 in Goslar gehaltenen Vorträge, Referate und erarbeiteten Empfehlungen. Köln: Luchterhand, S. 303–311.

Ganor, B. (2017): The counter-terrorism puzzle: a guide for decision makers. New York: Routledge.

Ganor, B. (2021): Understanding the motivations of "lone wolf" terrorists: the "bathtub" model. Perspectives on Terrorism 15 (2), S. 23–32.

Gurr, T. R. (2015): Political rebellion: causes, outcomes and alternatives. London: Routledge.

Heckhausen, J./Heckhausen, H. (2018): Motivation und Handeln: Einführung und Überblick. In Heckhausen, J./Heckhausen, H. (Hg.), Motivation und Handeln. 5. Auflage. Berlin: Springer, S. 1–11.

Hörster, M. (2009): Die strict liability des englischen Strafrechts: zugleich eine Gegenüberstellung mit dem deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Berlin: Duncker & Humblot.

Hohner, J./Schulze, H./Greipl, S./Rieger, D. (2022): From solidarity to blame game: a computational approach to comparing far-right and general public Twitter discourse in the aftermath of the Hanau terror attack. Studies in Communication and Media, 11 (2), S. 304–333.

Jensen, M./LaFree, G. (2016): Final report: Empirical Assessment of Domestic Radicalization (EADR). Report to the National Institute of Justice, Office of Justice Programs, U.S. Department of Justice. Washington: National Institute of Justice. https://www.ojp.gov/pdffiles1/nij/grants/250481.pdf [letzter Aufruf: 24.12.2022].

Jukschat, N./Leimbach, K. (2020): Radikalisierung oder die Hegemonie eines Paradigmas: Irrititationspotenziale einer biografischen Fallstudie. Zeitschrift für Soziologie, 49 (5–6), S. 335–355.

Kanol, E. (2020): Understanding Islamist radicalization: an empirical investigation into the determinants of Islamist attitudes and violence. Diss. Berlin: Humboldt-Universität.

Kemmesies, U. (2020): Begriffe, theoretische Bezüge und praktische Implikationen. In: Ben Slama, B./Kemmesies, U. (Hg.), Handbuch Extremismusprävention: gesamtgesellschaftlich, phänomenübergreifend. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 33–55.

Knäble, J./Breiling, L./Rettenberger, M. (2021): Theorien und Erklärungsmodelle von Radikalisierungsprozessen im Kontext des Rechtsextremismus. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 15 (2), S. 99–108.

Kruglanski, A. W./Jasko, K./Chernikova, M./Dugas, M./Webber, D. (2017): To the fringe and back: violent extremism and the psychology of deviance. American Psychologist 72 (3), S. 217–230.

Kunze, J. (2021): Strafzumessung bei Mord: eine empirische Untersuchung zur Rechtsfolgenentscheidung bei Verurteilungen wegen vollendeten Mordes nach allgemeinem Strafrecht in den Jahren 2013 und 2014. Berlin: Peter Lang.

Lankford, A. (2014): Précis of the myth of martyrdom: what really drives suicide bombers, rampage shooters, and other self-destructive killers. Behavioral and Brain Sciences 37 (4), S. 351–393.

Lautmann, R. (2011): Justiz: die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Leuschner, F./Hüneke, A. (2016): Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99 (6), S. 464–480.

Lohmann, M.-T. (2022): Islamistische Gewalttaten in Westeuropa. Wiesbaden: Springer VS.

Lützinger, S. (2010): Die Sicht der Anderen: eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen. Köln: Luchterhand.

McCauley, C./Moskalenko, S. (2011): Mechanismen der Radikalisierung von Individuen und Gruppen. Der Bürger im Staat, 61 (4), S. 219–224.

McCauley, C./Moskalenko, S. (2017): Understanding political radicalization: the two-pyramids model. American Psychologist, 72 (3), S. 205–216.

Meier, B.-D. (2019): Strafrechtliche Sanktionen. 5. Auflage. Berlin: Springer.

Meier, J./Bögelein, N./Neubacher, F. (2022): Eine biografische Perspektive auf Radikalisierungsverläufe. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 16 (1), S. 19–33.

Merkel, R. (2015): Grundlagenprobleme der „Leitprinzipien“ und der „Motivgeneralklausel“ des Mordtatbestands. In: Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (Hg.), Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB). Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 658–686. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.html [letzter Aufruf: 24.12.2022].

Pressman, E. D./Duits, N./Rinne, T./Flockton, J. S. (2016): VERA-2R violent extremism risk assessment version 2 revised: a structured professional judgement approach. Utrecht: NIFP/DJI.

Puca, R. M. (2017): Motiv. In: Wirtz, M.A. (Hg.), Dorsch – Lexikon der Psychologie. 18. Auflage. Bern: Hogrefe, S. 1124–1125.

Rottweiler, B./Gill, P./Bouhana, N. (2022): Individual and environmental explanations for violent extremist intentions: a German nationally representative survey study. Justice Quarterly, 39 (4), S. 825–846.

Schmid, A. P. (2013): Radicalisation, de-radicalisation, counter-radicalisation: a conceptual discussion and literature review. Den Haag: International Centre for Counter-Terrorism. http://icct.nl/publication/radicalisation-de-radicalisation-counter-radicalisation-a-conceptual-discussion-and-literature-review/ [letzter Aufruf: 24.12.2022].

Schmid, A. P. (2020): Terrorism prevention: conceptual issues (definitions, typologies and theories). In: Schmid, A.P. (Hg.), Handbook of terrorism prevention and preparedness. Den Haag: International Centre for Counter-Terrorism, S. 13–48. https://icct.nl/handbook-of-terrorism-prevention-and-preparedness/ [letzter Aufruf: 24.12.2022].

Schmid, A. P./Frankenthal, K. (2022): (K)eine Terrorismusdefinition für alle? Das prekäre Problem, eine einheitliche Terrorismusdefinition zu finden. In: Rothenberger, L./Krause, J./Jost, J./Frankenthal, K. (Hg.), Terrorismusforschung: interdisziplinäres Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden Baden: Nomos, S. 39–49.

Schroeder, F.-C. (2014): Vereinigung, Bande, Gruppe & Co.: die organisationsbezogenen Straftatbestände des deutschen Strafgesetzbuchs. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 9, S. 389–392.

Schumpe, B. M./Bélanger, J. J./Moyano, M./Nisa, C. F. (2020): The role of sensation seeking in political violence: an extension of the Significance Quest Theory. Journal of Personality and Social Psychology, 118 (4), S. 743–761.

Schuurman, B./Horgan, J. G. (2016): Rationales for terrorist violence in homegrown jihadist groups: a case study from the Netherlands. Aggression and Violent Behavior 27, S. 55–63.

Silke, A. (2008): Holy warriors: exploring the psychological processes of Jihadi radicalization. European Journal of Criminology, 5 (1), S. 99–123.

Steffen, W. (1977): Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Müller, P. J. (Hg.). Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 89-108.

Stern, J. (2016): Radicalization to extremism and mobilization to violence: what have we learned and what can we do about it? Annals of the American Academy of Political and Social Science, 668 (1), S. 102–117.

Tarras-Wahlberg, L. (2017): Seven promises of ISIS to its female recruits. McLean: International Center for the Study of Violent Extremism. https://www.icsve.org/seven-promises-of-isis-to-its-female-recruits/ [letzter Aufruf: 24.12.2022].

Venhaus, J. M. (2010): Looking for a fight: why youth join al-Qaeda and how to prevent it. Carlisle Barracks: U. S. Army War College. https://apps.dtic.mil/sti/citations/ADA544351 [letzter Aufruf: 24.12.2022].

Wolfowicz, M./Litmanovitz, Y./Weisburd, D./Hasisi, B. (2020): A field-wide systematic review and meta-analysis of putative risk and protective factors for radicalization outcomes. Journal of Quantitative Criminology, 36 (3), S. 407–447.

Zöller, M. A. (2009): Terrorismusstrafrecht: ein Handbuch. Heidelberg: C. F. Müller.

Wahrnehmung extremistischer Aktivitäten und subjektives Bedrohungserleben in Deutschland: Verbreitung und Einflussfaktoren

Rebecca Endtricht und Janosch Kleinschnittger

Gliederung

1. Einleitung
2. Hintergrund und theoretische Einbettung
3. Die Studie „Menschen in Deutschland 2021“
3.1 Methodisches Vorgehen und Stichprobe
3.2 Die verwendeten Variablen
4. Beobachtung extremistischer Aktivitäten und Gefühle der Bedrohung: Regionale Verteilungen
5. Einflussgrößen der Wahrnehmung politischer Extremismen und subjektiven Bedrohungserlebens
5.1 Einflussgrößen der Beobachtung extremistischer Aktivitäten
5.2 Einflussgrößen für Bedrohungsgefühle
6. Diskussion und vorläufiges Fazit

1. Einleitung

Politische Extremismen können sich im Leben von Menschen in unterschiedlichen Formen zeigen: Menschen können diese Phänomene als unbeteiligte Dritte beobachten, sie als Betroffene von Intoleranz oder Ausgrenzung persönlich erfahren, oder aber selbst ablehnende Einstellungen gegenüber gesellschaftlichen Teilgruppen oder dem politischen System Deutschlands und dessen Akteur:innen annehmen. Aufgrund des breiten Spektrums der Erscheinungsformen politisch radikaler bis hin zu extremistischen Verhaltensweisen sollten die persönlichen Erfahrungen von Menschen in Deutschland so differenziert in Analysen zur Verbreitung und Relevanz solcher Phänomene einbezogen werden, dass die verschiedenen Blickwinkel, unter denen sie betrachtet und erlebt werden, verglichen und zueinander in Relation gesetzt werden können.

Im vorliegenden Beitrag werden die verschiedenen Perspektiven von Personen als Beobachtende, selbst Betroffene oder Bedrohte wie auch ihre eigenen

politischen Einstellungen zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Auf diese Weise soll gezeigt werden, welche Personengruppen im Kontext ihrer wahrgenommenen Lebensausschnitte, ihres Umfelds und ihrer eigenen einstellungsbezogenen Perspektive für die Beobachtung welcher Phänomenbereiche besonders sensibel sind und welche Folgen dies für ihre Furcht vor politisch-extremistischer Gewalt hat. Dabei wird untersucht, a) wie verbreitet die Wahrnehmungen von extremistischen Aktivitäten sowie von Bedrohungen aufgrund extremistischer Gewalt in Deutschland sind, b) wovon es abhängt, ob und in welchem Ausmaß Personen solche Wahrnehmungen äußern, und c) wie solche Beobachtungen und Bedrohungsgefühle miteinander zusammenhängen.

Es werden Ergebnisse aus einer deutschlandweit repräsentativen Bevölkerungsbefragung präsentiert, die die subjektiven Erfahrungen der Befragten mit linksextremistischen, rechtsextremistischen und islamistischen Aktivitäten vergleichend betrachten und in Zusammenhang miteinander bringen. Die Analyse der subjektiven Wahrnehmungen und Bewertungen derartiger Phänomene und Prozesse im direkten Umfeld von Menschen gestattet es, etwas über die sozialen Kontexte zu erfahren, in denen diese eine Rolle spielen. Einschätzungen der Verbreitung und des Ausmaßes politisch radikaler Aktivitäten sind insoweit sowohl Indikatoren der Prävalenz als auch Maße der subjektiven Relevanz solcher Phänomene für den Lebensalltag der Menschen in Deutschland.

2. Hintergrund und theoretische Einbettung

Ein Vorteil der Betrachtung der Befragten als Beobachtende besteht im Vergleich zu Kriminalstatistiken mit Bezug zu extremistischen Aktivitäten darin, dass letztgenannte aufgrund des großen Dunkelfelds meist verzerrt sind – sei es beispielsweise durch Unklarheiten in der Zuordnung von Aktivitäten zu einem politisch-extremistischen Spektrum, oder schlicht durch Abwesenheit von Personen, die relevante Aktivitäten melden. Befragte einer repräsentativen Bevölkerungsstudie hingegen, die klar regional verortet werden können, sind in der Lage, etwas über die Situation in ihrem direkten Umfeld zu berichten, dabei persönliche Erfahrungen aus alltäglichen Situationen einzubeziehen, und darüber das Dunkelfeld politisch-extremistischer Aktivitäten besser auszuleuchten (vgl. *Birkel et al*. 2022, S. 11 f.). Für den Ansatz eines umfassenden Monitorings stellt dies eine maßgebliche Verbesserung dar. Solche Erkenntnisse können weiter mit Informationen über regional verschiedene

Gelegenheitsstrukturen der Wahrnehmung von Extremismen in Verbindung gebracht werden. So sind z. B. politische Demonstrationen und Protestereignisse, bei denen relevante Aktivitäten wahrgenommen werden könnten, vermehrt in Großstädten bzw. je nach Themenfokus eher in bestimmten Regionen Deutschlands zu verzeichnen (vgl. *Grande et al.* 2021, S. 110 f.; vgl. *BMI* 2022, S. 14).

Neben diesen Vorteilen der Berücksichtigung subjektiver Erfahrungswerte und deren regionaler Kontexte ist allerdings einschränkend zu beachten, dass solche Berichte immer auch durch individualspezifische Aspekte der kognitiven Verarbeitung von Informationen beeinflusst sind. Solche Einflüsse sollen hier ebenfalls in die Untersuchungen einbezogen werden, um über Beobachtungshäufigkeiten hinaus auch aufzuzeigen, welche Folgen subjektive Einstellungen und Erlebnisse für die Bedrohungseinschätzungen verschiedener Menschen haben kann.

Situationswahrnehmungen werden zunächst beeinflusst von *sozialstrukturellen Begebenheiten*, darunter u. a. objektive Differenzen je nach Wohnort. Aber auch die Zusammensetzung des Umfelds von Personen, „including the racial and ethnic diversity of their family and community" (*Rhodes/Baron* 2019, S. 363), ist für die individuelle Interpretation von Wahrnehmungen relevant. Soziale Situationen werden auf dieser Basis kategorisiert, d. h. in bestehende mentale Kategorien eingeordnet und so mit Bedeutungen verknüpft (*Tajfel/Forgas* 2000, S. 50 ff.). Je nach Umfeld und Erfahrungen sind unterschiedliche Kategorien in unterschiedlichem Ausmaß verfügbar, also salient (*Oakes* 1987, S. 132).

Auch Bedrohungsgefühle werden durch diese Faktoren beeinflusst. Studien zeigen hierzu beispielsweise, dass die Zusammensetzung der Nachbarschaft im Sinne eines höheren Anteils an Migrant:innen einen Einfluss auf die gefühlte Bedrohung durch Kriminalität hat – insbesondere, wenn die Befragten weiß sind (*Quillian/Pager* 2010, S. 79 ff.). Solchen Schlussfolgerungen, die aus bestimmten Situationen gezogen werden, liegen oftmals Vorurteile und soziale Stereotype zugrunde, die durch entsprechende (Einzel-)Ereignisse gerechtfertigt, bestätigt und verfestigt werden können (*Frey* 2020, S. 687; *Schneider et al.* 2020, S. 6). Relevant ist hierbei ausschließlich die subjektive Wahrnehmung: „(…) the perception of threat can lead to prejudice, regardless of whether or not the threat is 'real'" (*Stephan/Stephan* 2000, S. 25; vgl. *Rhodes/Baron* 2019, S. 361). Insofern ist der soziale Hintergrund von Befragten, der etwas über Eigengruppenzugehörigkeiten und mögliche Fremdgruppen aussagt, wie etwa ein Migrationshintergrund oder die Religions-

zugehörigkeit, neben der regionalen Verortung ebenfalls in die Analyse einzubeziehen.

Im Kontext von Gruppenzugehörigkeiten dient die Kategorisierung einer sozialen Situation oftmals der funktionalen Abgrenzung der eigenen Bezugsgruppe zu anderen Gruppen (vgl. *Bodenhausen et al.* 2012, S. 312; *Turner et al.* 1987). Deshalb sollten auch *einstellungsbezogene Indikatoren* in die Interpretation von Daten über selbstberichtete Beobachtungshäufigkeiten und Bedrohungsgefühle einbezogen werden. Die Beeinflussung von Wahrnehmungen durch eigene Einstellungen wird mit dem Konzept des „motivated reasoning" beschrieben. Hierzu gehört die Tendenz von Personen, Informationen eher als relevant einzuschätzen, wenn sie mit bisherigen Annahmen konsistent und somit subjektiv eher ‚erwünscht' sind. Die Verarbeitung der wahrgenommenen Informationen wird daher in Richtung eigener (bzw. eigengruppenbezogener) Werte, Normen und Glaubenssätze beeinflusst (vgl. *Druckman/McGrath* 2019, S. 111 ff.; *Hornsey* 2008, S. 206). Dieser Mechanismus schließt auch die Anwendung von Heuristiken ein, so z. B. im Rahmen des (unbewussten) Ignorierens von Basisraten oder der Beurteilung von Ereignissen anhand ihrer Ähnlichkeit zu anderen, der Person bekannten Vorfällen (*Tversky/Kahneman* 1974). Derartig beeinflusste Situationsberichte konnten in der empirischen Forschung zu politischen Einstellungen mehrfach bestätigt werden (*Kahan* 2013, S. 407; *Strickland et al.* 2011, S. 935). Aus diesem Grund werden solche politischen Einstellungen, die sich auf die Verortung der befragten Personen im politischen Spektrum beziehen, auch in die hier vorliegenden Analysen einbezogen.

Nicht zuletzt haben, insbesondere in Verbindung mit den eingangs genannten sozialstrukturellen Faktoren, auch *eigene Erlebnisse* einen großen Einfluss auf die Interpretation sozialer Situationen. Hierunter fallen im vorliegenden Kontext u. a. persönliche Diskriminierungserfahrungen. Diskriminierende Handlungen können als Ausdruck intoleranter Einstellungen definiert werden, die regelmäßig als Ungleichwertigkeitsvorstellungen Bestandteile politisch-extremistischer Phänomene sind. Eigene Erfahrungen mit derartigen Formen der Viktimisierung sind somit ein weiterer Indikator für Konfrontationen mit politischen Extremismen im eigenen Leben. Studien aus diesem Forschungsbereich zeigen, dass die Betroffenheit als Opfer einen Einfluss auf die Wahrnehmung von Situationen und Einschätzung künftiger Risiken haben kann. So wird z. B. von viktimisierten Personen oftmals die Kriminalitätsrate im eigenen Wohnumfeld überschätzt, womit unter bestimmten Bedingungen auch Bedrohungsgefühle ansteigen können (*Quillian/Pager* 2010, S. 79).

3. Die Studie „Menschen in Deutschland 2021“

Die Analysen in diesem Beitrag beruhen auf den Daten der ersten Welle der bundesweit repräsentativen Einstellungsbefragung „Menschen in Deutschland“ aus dem Jahr 2021 (MiD 2021). Die Feldarbeiten zu dieser Studie fanden vom 18. März bis zum 10. Juni 2021 statt.

Die Studie ist Bestandteil des Forschungsverbundes MOTRA („Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“). Eine zentrale Zielsetzung dieses Verbundes besteht darin, das Radikalisierungsgeschehen in Deutschland möglichst umfassend zu beobachten und zentrale Einflussfaktoren für dessen Entwicklung zu identifizieren (vgl. *Kemmesies/Wetzels* 2021, S. 15 ff.). Als ein Teilprojekt dessen wurde unter Federführung des Instituts für Kriminologie an der Universität Hamburg ein Erhebungsinstrument für eine im jährlichen Abstand wiederholte repräsentative Befragung der in Deutschland lebenden Wohnbevölkerung ab 18 Jahren konzipiert (*Brettfeld et al.* 2021). In diesen Befragungen werden gesellschaftliche Einstellungen der Befragten, ihre politischen Haltungen und ihr Verhältnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erhoben. Andererseits werden auch Angaben der Befragten zu ihren individuellen Konfrontationen mit Erscheinungsformen politischer Extremismen sowie Bedrohungsgefühle in Bezug auf verschiedene Formen politisch-motivierter Gewalt erfasst.

3.1 Methodisches Vorgehen und Stichprobe

Die Studie MiD 2021 wurde im Mixed-Mode-Design durchgeführt, d. h. die um Teilnahme gebetenen Personen konnten in schriftlich-postalischer Form oder online teilnehmen. Die zufällige Auswahl der Teilnehmer:innen erfolgte auf Basis von Informationen der Einwohnermeldeämter zur registrierten erwachsenen Wohnbevölkerung in Deutschland. Das Erhebungsinstrument lag in sieben Sprachen vor (Deutsch, Arabisch, Türkisch, Französisch, Farsi, Englisch und Polnisch).

Im Rahmen der Stichprobenplanung wurden zusätzlich zu einer repräsentativen Zufallsstichprobe der erwachsenen Wohnbevölkerung (n = 2.171) auch zwei Oversamples für Personen mit Migrationshintergrund (n = 645) sowie muslimischer Religionszugehörigkeit (n = 1.667) vorgesehen, um hinreichend viele Personen aus relevanten Teilgruppen der Bevölkerung in Deutschland zu erreichen. Insgesamt konnte eine verwertbare Gesamtstichprobe von

n = 4.483 erreicht werden (Gesamtrücklaufquote: 23.6%; für Details vgl. *Endtricht et al.* 2022).

Tabelle 1: Stichprobenverteilungen nach sozialstrukturellen Merkmalen

	Gesamtstichprobe (N = 4 483) ungewichtet		gewichtet	Referenz
	gültiges n	%	%	%
Geschlecht				
männlich	2 286	51.7	48.8	48.9
weiblich	2 137	48.3	51.2	51.1
Alter				
Mittelwert	4 380	46.6	50.9	50.9
Bildung				
kein Abschluss/max. 7 Jahre	227	5.2	4.2	4.2
Haupt-/Volksschule	543	12.5	28.6	29.7
Mittlere Reife	1 012	23.3	31.6	31.2
Fach-/Hochschulreife	2 553	57.9	35.6	34.8
Migrationshintergrund				
ohne MHG	1 619	36.1	76.6	76.2
mit MHG	2 864	63.9	23.4	23.8
Religion				
Christ:innen	1 610	37.0	57.8	52.0
Muslim:innen	1 310	30.1	7.7	6.4-6.7
Regionale Verteilung				
Ostdeutschland	813	18.1	19.8	19.4
Westdeutschland	3 670	81.9	80.2	80.6

Anmerkung: Als Referenzdaten wurden Statistiken des Statistischen Bundesamts aus den Jahren 2019-22 herangezogen.

Für die nachfolgenden Analysen werden Gewichtungsfaktoren verwendet, welche die Effekte des Oversamplings ausgleichen und die Verteilung der Stichprobe in Bezug auf maßgebliche sozialstrukturelle Merkmale (z. B. Alter, Geschlecht, Bildung, Migrationshintergrund, regionale Bevölkerungsverteilungen) an die Grundgesamtheit der Wohnbevölkerung Deutschlands ab 18 Jahren anpassen. Tabelle 1 zeigt die Stichprobenverteilungen nach den relevanten sozialstrukturellen Merkmalen. Die hier präsentierten Ergebnisse können als repräsentativ angesehen werden (*Endtricht et al.* 2022, S. 13 ff.)

3.2 Die verwendeten Variablen

Zur Erfassung der Verbreitung extremistischer Aktivitäten wurden die Teilnehmer:innen gebeten anzugeben, in welcher Häufigkeit sie in der eigenen Stadt oder Gemeinde in den letzten 12 Monaten linksextremistische, rechtsextremistische oder islamistische Aktivitäten beobachtet haben. Die Antwortskala reichte dabei von 1 = „nie“ bis 4 = „oft“. Ebenfalls auf einer vierstufigen Likert-Skala konnten die Befragten Angaben darüber machen, in welchem Ausmaß sie sich in ihrer Stadt oder ihrer Gemeinde durch dieselben drei Formen extremistischer Gewalt bedroht fühlen (1 = „gar nicht bedroht“ bis 4 = „sehr bedroht“). Insofern wurden Beobachtungen solcher Aktivitäten und die dadurch induzierten Bedrohungsgefühle summarisch und abstrakt erfragt. Die Befragten mussten selbst entscheiden, was sie unter dem jeweiligen Extremismusbegriff verstehen.

Die zentralen unabhängigen Variablen lassen sich in sozialstrukturelle, einstellungs- sowie erfahrungsbezogene Indikatoren differenzieren. Aus sozialstruktureller Perspektive werden regionale Verteilungen nach Ost- und Westdeutschland sowie nach Bundesländern, der Migrationshintergrund sowie die Religionszugehörigkeit der Befragten untersucht. Als Einstellungsvariable wurde die selbst eingeschätzte politische Verortung der Befragten mittels der Links-Rechts-Skala (1 = links; 10 = rechts) erfasst. Weiter wurde die Parteipräferenz anhand der sog. Sonntagsfrage erhoben. Darüber hinaus wurden demokratiefeindliche Einstellungen der Befragten gemessen. Für die Bildung der Variable „Demokratiedistanz“ wurden 12 Einzelitems verwendet, die eine Ablehnung demokratischer Freiheitsrechte, der konstitutionellen Verfasstheit Deutschlands sowie grundlegender Gleichheitsrechte thematisieren (für Einzelheiten vgl. *Endtricht et al.* 2022, S. XXV ff.; *Fischer et al.* 2022, S. 183 f.).

Unmittelbare eigene Konfrontationen mit Intoleranz wurden anhand persönlicher Diskriminierungserfahrungen gemessen. Dazu wurden die Befragten gebeten auf einer Skala von 0 = „nie“ bis 3 = „oft“ anzugeben, wie häufig sie sich in den letzten 12 Monaten wegen ihrer Hautfarbe, ihrer Nationalität bzw. ethnischen Herkunft oder wegen ihrer Religion bzw. ihres Glaubens diskriminiert gefühlt haben. Für die Analysen werden diese Angaben miteinander addiert und in einer Summenskala mit dem Wertebereich 0 bis 9 verwendet.

Als Kontrollvariablen werden Alter, Geschlecht und Bildungsniveau der Befragten (3-stufig) verwendet (vgl. *Wetzels et al.* 2022, S. 22 ff.).

4. Beobachtung extremistischer Aktivitäten und Gefühle der Bedrohung: Regionale Verteilungen

Es zeigt sich übergreifend eine recht weite Verbreitung der Beobachtung extremistischer Aktivitäten. Deutschlandweit beobachteten die Befragten in ihrer Stadt oder Gemeinde in den letzten 12 Monaten am häufigsten rechtsextreme Aktivitäten. 37.1% nahmen solche Aktivitäten mindestens „selten“ wahr. Linksextremistische Aktivitäten wurden von 33.0% mindestens „selten“ beobachtet. Islamistische Aktivitäten gaben hingegen nur 23.8% der Befragten an (Tabelle 2).

Tabelle 2: Beobachtung politisch-extremistischer Aktivitäten in den letzten 12 Monaten (Häufigkeit in Prozent und Mittelwerte)

Wie häufig haben Sie in den letzten 12 Monaten in Ihrer Stadt oder Ihrer Gemeinde die nachfolgend genannten Arten politischer Aktivitäten beobachtet?	**nie**	**selten**	**manchmal**	**oft**	**MW**	**SD**	**N**
Linksextremistische politische Aktivitäten	67.1	20.0	10.1	2.9	1.49	0.79	4 358
Rechtsextremistische politische Aktivitäten	63.0	22.2	11.5	3.4	1.55	0.82	4 360
Islamistische politische Aktivitäten	76.1	15.7	6.4	1.7	1.34	0.68	4 363

Die Berichte über subjektive Bedrohungsgefühle wegen politisch-extremistischer Gewalt im eigenen Lebensumfeld stellen sich in ihrer Ausprägung und ihrer Rangfolge etwas anders dar als die Beobachtung entsprechender Aktivitäten (vgl. Tabelle 3). Von rechtsextremistischer Gewalt fühlten sich 20.0% der Befragten „etwas“ oder „sehr bedroht“. Islamistische Gewalt rief bei 16.1% ein entsprechendes Bedrohungsgefühl hervor, wohingegen es bei linksextremistischer Gewalt nur 10.3% der Befragten sind, die sich „etwas“ oder „sehr bedroht“ fühlten. Während also linksextremistische Aktivitäten am zweithäufigsten beobachtet wurden, sind sie mit den geringsten Bedrohungsgefühlen assoziiert. Bei islamistischen Aktivitäten ist dies genau umgekehrt.

Tabelle 3: Intensität subjektiv erlebter Bedrohungsgefühle durch unterschiedliche Formen politischer Gewalt (Häufigkeit in Prozent und Mittelwerte)

In welchem Ausmaß fühlen Sie sich in Ihrer Stadt oder Ihrer Gemeinde durch die nachfolgend genannten Arten politischer Gewalt bedroht?	**gar nicht bedroht**	**kaum bedroht**	**etwas bedroht**	**sehr bedroht**	**MW**	**SD**	**N**
Linksextremistische Gewalt	72.1	17.6	7.9	2.4	1.41	0.74	4 327
Rechtsextremistische Gewalt	59.9	20.1	15.7	4.3	1.64	0.90	4 352
Islamistische Gewalt	64.9	19.0	12.2	3.9	1.55	0.85	4 358

Für die Betrachtung regionaler Differenzen werden die Raten derjenigen Personen berichtet, die angeben, „manchmal“ oder „oft“ politisch-extremistische Aktivitäten beobachtet zu haben. Im Hinblick auf die Bedrohungsgefühle werden die Raten für die Ausprägungen „etwas bedroht“ und „sehr bedroht“ dargestellt.

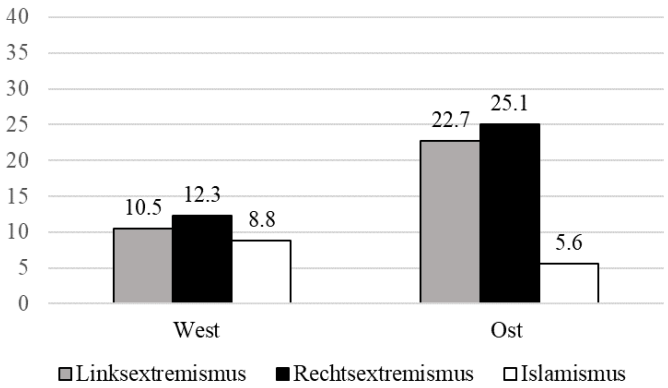

Abbildung 1: Beobachtung politisch-extremistischer Aktivitäten im eigenen Lebensumfeld (Angaben in Prozent)

Abbildung 1 zeigt die regionale Verteilung der Beobachtung politisch-extremistischer Aktivitäten und Abbildung 2 die damit assoziierten Bedrohungsgefühle in einem zusammenfassenden Ost-West-Vergleich.[1]

1 Berlin wird dabei den ostdeutschen Bundesländern zugerechnet.

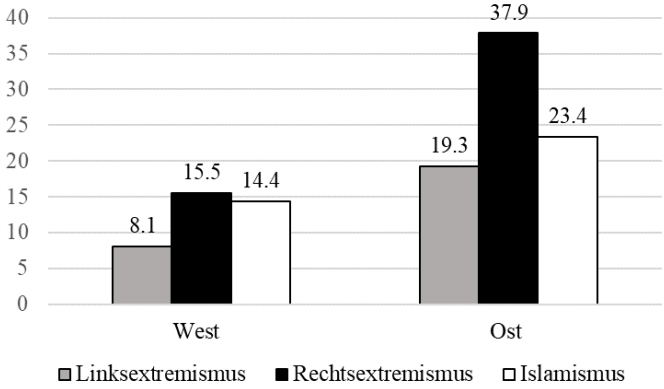

Abbildung 2: Bedrohungsgefühle wegen politisch-motivierter Gewalt im eigenen Lebensumfeld (Angaben in Prozent)

Die Raten in Ostdeutschland sind in Bezug auf beide abhängige Größen erkennbar erhöht: Links- und rechtsextremistische Aktivitäten beobachteten in den ostdeutschen Bundesländern mehr als doppelt so viele Menschen (22.7% bzw. 25.1%) wie in den westdeutschen Bundesländern (10.5% bzw. 12.3%) ($\chi^2_{LEX} = 114.9$, $p < 0.001$; $\chi^2_{REX} = 84.1$, $p < 0.001$). Islamistische Aktivitäten wurden indessen in West- und Ostdeutschland jeweils am seltensten und auch nicht signifikant unterschiedlich häufig beobachtet.

Menschen in Ostdeutschland fühlten sich in Bezug auf alle drei Extremismusformen signifikant häufiger durch Gewalt bedroht als Befragte in Westdeutschland ($\chi^2_{LEX} = 82.8$, $p < 0.001$; $\chi^2_{REX} = 113.8$, $p < 0.001$; $\chi^2_{ISL} = 34.8$, $p < 0.001$). Insbesondere die Rate für die wahrgenommene Bedrohung durch rechtsextremistische Gewalt erreicht mit 37.9% einen vergleichsweise hohen Wert. Deutlich wird auch, dass in Ostdeutschland die Rate derjenigen, die sich durch islamistische Gewalt bedroht fühlten, mit 23.4% deutlich höher ist, als es die Rate der entsprechenden Beobachtungen vermuten lassen würde (5.6%).

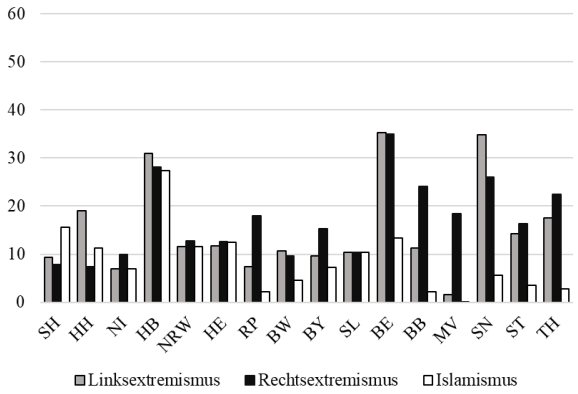

Abbildung 3: Beobachtung politisch-extremistischer Aktivitäten nach Bundesländern (Angaben in Prozent)[2]

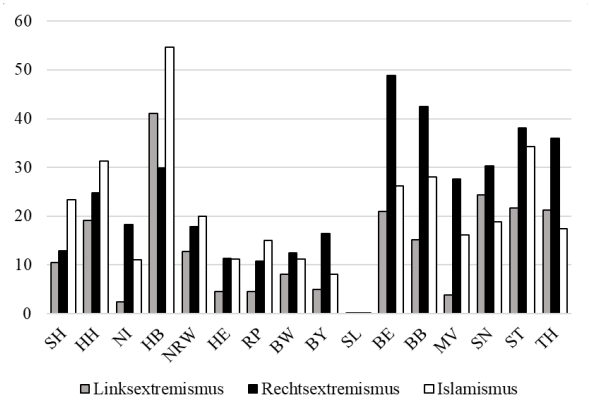

Abbildung 4: Bedrohungsgefühle wegen politisch-motivierter Gewalt nach Bundesländern (Angaben in Prozent)[3]

Abbildung 3 und 4 ermöglichen anhand der Verteilung nach Bundesländern einen differenzierteren Blick. In der Tendenz bestätigt sich das Ungleichgewicht zwischen Ost- und Westdeutschland. Insbesondere Menschen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beobachteten verstärkt rechts- und

2 Aufgrund des geringen n = 13 sollten die Werte des Saarlands nicht weiter interpretiert werden.

3 Siehe Fn. 2.

linksextremistische Aktivitäten. Sie fühlten sich auch häufiger von damit assoziierter Gewalt bedroht, wobei insbesondere die Bedrohungsgefühle durch islamistische Gewalt hier in einem deutlichen Kontrast zu den Beobachtungen entsprechender Aktivitäten stehen.

Mit die höchsten Raten zeigen sich allerdings in Berlin und Bremen. Hintergrund könnten die besonderen Gelegenheitsstrukturen für entsprechende Beobachtungen in Großstädten sein. Dafür spricht, dass auch die Raten in Hamburg erhöht sind, wobei nicht ganz so hohe Zahlen wie in Berlin oder Bremen erreicht werden. Die niedrigsten Raten lassen sich in den großen westdeutschen Flächenstaaten, insb. Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Bayern, beobachten.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass das größte in der Bevölkerung wahrgenommene Bedrohungspotenzial von rechtsextremer Gewalt ausgeht. An zweiter Stelle folgt islamistisch-motivierte Gewalt, für die sich im regionalen Vergleich nur leicht geringere Prozentraten finden. Der Bedrohung durch linksextremistische Gewalt kommt in der Wahrnehmung der Bevölkerung am seltensten eine Bedeutung zu. Hervorzuheben ist, dass die Raten der Bedrohungsgefühle nicht deckungsgleich mit den Raten der Beobachtung der entsprechenden Phänomene sind. Insbesondere beim Rechtsextremismus und Islamismus beobachten sehr viel weniger Personen entsprechende Aktivitäten als angeben, sich dadurch bedroht zu fühlen. Insofern zeigt sich in diesen bivariaten Auswertungen bereits ein zentraler Befund: Die mit politisch-extremistischer Gewalt assoziierten Bedrohungsgefühle lassen sich nicht ausschließlich auf das Miterleben extremistischer Aktivitäten zurückführen; auch andere Faktoren scheinen bei der Entstehung derartiger Wahrnehmungen eine Rolle zu spielen.

5. Einflussgrößen der Wahrnehmung politischer Extremismen und subjektiven Bedrohungserlebens

Im Hinblick auf die fehlende Deckung zwischen den Raten der Beobachtungen und der Bedrohungsgefühle im regionalen Vergleich werden im Folgenden weitere sozialstrukturelle sowie erfahrungs- und einstellungsbezogene Faktoren in die Analysen einbezogen. Zudem wird der Zusammenhang zwischen Beobachtungen und Bedrohungsgefühlen untersucht.

5.1 Einflussgrößen für die Beobachtung extremistischer Aktivitäten

Die Ergebnisse einer ersten multiplen logistischen Regression, in der die Beobachtungen der drei Phänomenbereiche des politischen Extremismus die zentrale Untersuchungsgröße sind, sind in Tabelle 4 dargestellt.

Bezüglich der sozialstrukturellen Indikatoren bestätigt sich zunächst der deskriptive Befund des Unterschieds zwischen Personen, die in Ost- vs. Westdeutschland leben. In den ostdeutschen Bundesländern ist die relative Chance, links- und rechtsextremistische Aktivitäten zu beobachten, im Vergleich zu Befragten in Westdeutschland um den Faktor 3 bis 3.4 ($p < 0.001$) erhöht. Beobachtungen von islamistischen Aktivitäten treten hingegen in beiden Regionen statistisch gleich häufig auf. Der Migrationshintergrund (MHG) der Befragten ist nur bei Migrant:innen der 1. Generation relevant, die seltener von linksextremistischen Aktivitäten berichten als die Referenzgruppe (OR = 0.481, $p < 0.01$). Die Religionszugehörigkeit der Befragten zeigt zweierlei Effekte: Befragte, die sich selbst einer christlichen Religion zugehörig fühlen, berichten häufiger von islamistischen Aktivitäten (OR = 1.611, $p < 0.05$). Bei muslimischen Befragten ist eine verringerte Beobachtungshäufigkeit linksextremistischer Aktivitäten im Vergleich zu Personen ohne Religionszugehörigkeit festzustellen (OR = 0.369, $p < 0.01$).

Auch einstellungsbezogene Indikatoren weisen einige statistisch relevante Effekte auf. Bei eigener eher rechter politischer Verortung im Links-Rechts-Spektrum findet sich eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit, über Beobachtungen linksextremistischer (OR = 1.211, $p < 0.01$) und islamistischer (OR = 1.196, $p < 0.01$) Aktivitäten zu berichten. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich bei einer Präferenz eher links verorteter Parteien: Befragte, die angeben, die Grünen (OR = 1.814, $p < 0.05$) oder die Linke (OR = 2.276, $p < 0.05$) zu wählen, beobachten signifikant häufiger rechtsextremistische Aktivitäten. Interessanterweise berichten Befragte, die CDU/CSU oder SPD präferieren, deutlich seltener als die Referenzgruppe der Unentschlossenen von islamistischen Aktivitäten in ihrem Lebensumfeld. Alle weiteren Wähler:innengruppen weisen keine relevanten Unterschiede zueinander sowie in der Beobachtung der drei Phänomenbereiche auf.

Tabelle 4: Logistische Regression von Beobachtungen politisch-extremistischer Aktivitäten auf sozialstrukturelle Indikatoren, eigene Einstellungen sowie Erfahrungen

	(1) Beobachtung links	(2) Beobachtung rechts	(3) Beobachtung islamistisch
Sozialstrukturelle Indikatoren			
West-Ost (1=Ost)	3.405***	2.995***	0.776
Migrationshintergrund (Ref.=nein)			
1. Generation	0.481**	0.656	1.045
2. Generation	1.096	1.067	1.100
Religion (Ref.=keine)			
Christlich	1.120	0.999	1.611*
Muslimisch	0.369**	0.989	0.489
Einstellungsbezogene Indikatoren			
Links-Rechts-Selbstverortung	1.211**	0.950	1.196**
Parteipräferenz (Ref.=Unentschlossen)			
CDU/CSU	0.977	1.219	0.376**
SPD	0.890	1.323	0.426*
Die Grünen	0.856	1.814*	0.935
FDP	1.000	0.896	0.741
Die Linke	0.862	2.276*	0.516
AfD	1.412	0.531	1.843
Nichtwähler	0.692	0.730	0.854
Demokratiedistanz (kont.)	0.750	0.901	1.945*
Erfahrungsbezogene Indikatoren			
Diskriminierung (kont.)	1.360***	1.153*	1.253**
N	3 644	3 644	3 644
Pseudo R^2	0.096	0.084	0.088

Anmerkung: Dargestellt werden Odds Ratios in potenzierter Schreibweise. In allen Modellen wird kontrolliert für Alter, Geschlecht und Bildung. $^{*}p < 0.05$, $^{**}p < 0.01$, $^{***}p < 0.001$

Unterschiedliche Beobachtungswahrscheinlichkeiten zeigen sich weiter auch in Abhängigkeit von der Ausprägung demokratiedistanter Einstellungen: Je demokratiedistanter Personen eingestellt sind, desto eher beobachten sie

islamistische Aktivitäten (OR = 1.945, $p < 0.05$). Für die anderen beiden Formen politisch-extremistischer Aktivitäten gilt dies nicht.

Schließlich können auch wie erwartet Zusammenhänge mit der eigenen Diskriminierungserfahrung festgestellt werden: Je höher die Ausprägung individueller Viktimisierung, desto häufiger wird von Beobachtungen aller drei Formen extremistischer Aktivitäten berichtet.

5.2 Einflussgrößen für Bedrohungsgefühle

Im letzten Schritt wird überprüft, inwiefern Gefühle einer Bedrohung durch linksextremistische, rechtsextremistische oder islamistische Gewalt im eigenen Lebensumfeld von dem Ausmaß der selbstberichteten Beobachtung extremistischer Aktivitäten abhängen und welche Relevanz dabei den weiteren hier betrachteten individualspezifischen Indikatoren zukommt.

In Tabelle 5 zeigt sich zunächst mit Blick auf die regionale Verortung der Befragten für Bedrohungswahrnehmungen, dass sich Personen aus den ostdeutschen Bundesländern deutlich häufiger von extremistischer Gewalt bedroht fühlen als Personen, die in Westdeutschland leben. Im Gegensatz zu den Beobachtungen ist hier auch die Bedrohungswahrnehmung durch islamistische Gewalt statistisch relevant. Insbesondere rechtsextremistische Gewalt löst in Ostdeutschland deutlich häufiger Bedrohungsgefühle aus (OR = 3.639, $p < 0.001$). Der Migrationshintergrund hat ebenfalls einen ähnlichen Einfluss wie im Falle von Beobachtungen: Bei Personen der 1. Migrationsgeneration ist die relative Chance, sich durch links- und rechtsextremistische Gewalt bedroht zu fühlen, im Vergleich zu Personen ohne MHG etwa halbiert. Die Religionszugehörigkeit ist nur bei Muslim*innen relevant. Diese fühlen sich deutlich seltener durch islamistische Gewalt bedroht als Befragte ohne Religionszugehörigkeit (OR = 0.257, $p < 0.001$).

Tabelle 5: Logistische Regression von Bedrohungsgefühlen durch politisch-extremistische Gewalt auf sozialstrukturelle Indikatoren, eigene Einstellungen sowie Erfahrungen

	(1) Bedrohung links	**(2) Bedrohung rechts**	**(3) Bedrohung islamistisch**
Sozialstrukturelle Indikatoren			
West-Ost (1=Ost)	2.711***	3.639***	1.857**
Migrationshintergrund (Ref.=nein)			
1. Generation	0.437**	0.653*	0.699
2. Generation	0.626	1.377	0.603
Religion (Ref.=keine)			
Christlich	0.856	0.890	0.846
Muslimisch	1.356	1.177	0.257***
Einstellungsbezogene Indikatoren			
Links-Rechts-Selbstverortung	1.239**	0.888*	1.099
Parteipräferenz (Ref.=Unentschlossen)			
CDU/CSU	0.559	0.968	0.742
SPD	0.788	0.761	0.798
Die Grünen	0.332**	0.913	0.556*
FDP	0.712	0.619	0.803
Die Linke	0.341	1.094	0.839
AfD	1.287	0.291*	1.143
Nichtwähler	0.727	0.587	1.388
Demokratiedistanz (kont.)	1.255	1.144	1.926**
Erfahrungsbezogene Indikatoren			
Diskriminierung (kont.)	1.257**	1.285***	1.443***
Beobachtung links	10.60***	0.848	1.468
Beobachtung rechts	0.504*	6.957***	0.871
Beobachtung islamistisch	2.399*	1.310	8.125***
N	3 596	3 596	3 596
Pseudo R^2	0.263	0.201	0.173

*Anmerkung: Dargestellt werden Odds Ratios in potenzierter Schreibweise; In allen Modellen wird kontrolliert für Alter, Geschlecht und Bildung. * $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$*

Die eigene Demokratiedistanz deutet wiederum auf einen Fokus auf islamistisch konnotierte Gewalt hin: je stärker demokratiedistante Einstellungen

ausgeprägt sind, desto eher wird bezüglich dieses Bereichs ein Gefühl der Bedrohung angegeben (OR = 1.935, $p < 0.01$).

Auch eigene Diskriminierungserfahrungen haben erneut einen Einfluss – je häufiger Befragte diskriminiert wurden, desto eher fühlen sie sich durch politisch-extremistische Gewalt bedroht. Dies gilt für alle drei Phänomenbereiche.

Besonders interessant und auch deutlich sind die Zusammenhänge zwischen der Beobachtung und der Bedrohungswahrnehmung. Hier gilt: Wenn Aktivitäten aus einem Bereich wahrgenommen werden, ist auch die wahrgenommene Bedrohung von Gewalt aus dem gleichen Bereich stark erhöht. Diese fällt bei rechtsextremistischen Aktivitäten mit einer um den Faktor 7 erhöhten relativen Chance für Bedrohungsgefühle recht hoch aus, wird aber von der um den Faktor 10.6 erhöhten relativen Chance bezüglich linksextremistischer Aktivitäten noch übertroffen. Die Effektstärke der Beobachtung islamistischer Aktivitäten liegt in einem ähnlichen Bereich, wobei hier zusätzlich ein erhöhender Effekt auf die Bedrohungswahrnehmung durch linksextremistische Gewalt festzustellen ist (OR = 2.318, $p < 0.05$).

Die Ergebnisse bestätigen insgesamt die theoretischen Annahmen, dass Beobachtungen keine vermeintlich objektiven Größen sind, sondern durch eigene Einstellungen und damit verbundene soziale Kontextbedingungen beeinflusst werden. Es lässt sich insoweit, wie theoretisch erwartet, die Tendenz beobachten, dass Personen bei einer eigenen eher rechts zu verortenden Einstellung eben diesen Bereich seltener wahrnehmen bzw. möglicherweise nicht als extremistisch interpretieren und demnach auch hier nicht berichten. Die Sensibilität für islamistische Aktivitäten ist bei rechts-orientierten Personen demgegenüber vergleichsweise erhöht. Ein ähnliches Phänomen findet sich im Bereich linker Parteipräferenzen in Bezug auf die Wahrnehmung rechtsextremer Aktivitäten. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Aufmerksamkeit durch eine höhere Sensibilisierung für entsprechende Aktivitäten gesteigert ist und mit einer höheren Berichtshäufigkeit einhergeht.

Bedrohungswahrnehmungen wiederum hängen eng mit Beobachtungen extremistischer Aktivitäten zusammen, sind aber nicht allein durch diese erklärbar, sondern werden ebenfalls maßgeblich von der regionalen Verortung einerseits und der eigenen politischen Einstellung sowie individuellen Erfahrungen andererseits beeinflusst. Die Implikationen dieser Befunde werden im nachfolgenden Abschnitt erörtert und diskutiert.

6. Diskussion und vorläufiges Fazit

In diesem Beitrag wurden die Wahrnehmungen verschiedener Formen politischer Extremismen sowie Einflussfaktoren für solche Wahrnehmungen untersucht. Hinsichtlich der Verbreitung der Beobachtung extremistischer Aktivitäten und der mit politischer Gewalt assoziierten Bedrohungsgefühle lässt sich ein deutliches Ost-West-Gefälle konstatieren. Insbesondere fühlen sich Menschen in den ostdeutschen Bundesländern deutlich häufiger durch rechtsextremistische und islamistische Gewalt bedroht als das im Westen der Fall ist. Über ganz Deutschland hinweg wird mit dem Linksextremismus das geringste Bedrohungspotenzial assoziiert. Islamistisch motivierte Gewalt hingegen ist in allen Regionen bei deutlich mehr Befragten mit Bedrohungsgefühlen verbunden, als es die Häufigkeit der Beobachtung entsprechender Aktivitäten vermuten lassen würde. Insoweit wird deutlich, dass die Beobachtung extremistischer Aktivitäten für das individuelle Sicherheitsgefühl der Befragten je nach dem betreffenden Phänomenbereich unterschiedlich relevant zu sein scheint.

Die Interpretation dieser Befunde sollte vor dem Hintergrund der zu beachtenden Limitationen erfolgen. So lassen sich aufgrund der Abstraktheit der Abfrage phänomenspezifischer Extremismen interindividuelle Unterschiede in den Interpretationen der damit erfassten Aktivitäten nicht ausschließen. Möglich ist weiter auch, dass Angaben zu Beobachtungen durch mediale Verfügbarkeit (z. B. Lokalnachrichten) oder durch Erzählungen von anderen Personen verzerrt sind, auch wenn im Fragebogen darauf hingewiesen wurde, dass nur eigene Erlebnisse berichtet werden sollten.

Im Hinblick auf mögliche Einflussfaktoren für die hier betrachteten Größen verdienen unseres Erachtens zwei Ergebnisse besonders hervorgehoben zu werden, da sie mit relevanten politischen und gesellschaftlichen Implikationen verbunden sind.

Zum ersten ist dies *die Abhängigkeit der Wahrnehmung von Extremismen von eigenen politischen Einstellungen* der Befragten. Die Befunde weisen auf eine subjektiv höhere Sensibilität bezüglich derjenigen Phänomene hin, mit der sich die Befragten jeweils *nicht* identifizieren – so z. B. die hohen Bedrohungsgefühle bezüglich linksextremistischer Gewalt bei Personen im politisch eher rechten Spektrum, und umgekehrt die besondere Relevanz rechtsmotivierter Gewalt bei Befragten, die sich selbst eher politisch links verorten.

Die Ergebnisse unserer Analysen zeigen insofern, dass entsprechende Erfahrungsberichte immer mit Vorsicht interpretiert und deren Quellen hinterfragt werden sollten, bevor Schlussfolgerungen und Handlungsbedarfe daraus abgeleitet werden. Insbesondere aus dem rechtspopulistischen Bereich werden xenophobe oder auch muslimfeindliche Forderungen nicht selten durch Verweise auf diesbezügliche Beobachtungen und vermeintliche entsprechende Bedrohungen gestützt. In diesem Zusammenhang wird eine Tendenz zur Darstellung bestimmter Gruppen als „Sündenböcke" erkennbar (vgl. *Hameleers* 2021, S. 47). Vor allem bei Personen, die selbst demokratiedistante Einstellungen erkennen lassen, bezieht sich ein solches Feindbild klar auf die Gruppe der Muslim:innen, die mit islamistischer Gewalt und damit verbundenen Bedrohungen assoziiert werden (vgl. *Eibach* 2021, S. 18).

Aber auch unabhängig von der Stereotypisierung einzelner Gruppen ist das Gefühl, dass eigene Probleme – dazu gehören auch subjektiv erlebte Unsicherheitsempfindungen – ernst genommen werden, ein zentraler Faktor für das Vertrauen in staatliche Akteur:innen und Institutionen (*Farren et al.* 2022). Hier können ganz grundlegende Fragen des Vertrauens in das politische System betroffen sein. Denn „(…) threatening events not only affect the amount of intergroup conflict, but may also alter the structural conditions under which such conflict emerges in the first place" (*Frey* 2020, S. 684).

Ein zweites Kernergebnis ist die *Relevanz individueller Erfahrungen für das Gefühl extremistischer Bedrohung*. Eine durch Diskriminierungserfahrungen oder das Erleben extremistischer Aktivitäten im Lebensumfeld gesteigerte Salienz kann in der Folge das zukünftige Verhalten von Menschen beeinflussen. Werden Personen mit intoleranten oder radikalen Verhaltensweisen konfrontiert, dann werden sie damit zugleich auch vor die Herausforderung gestellt, mit daraus resultierenden negativen Gefühlen, wie z. B. Bedrohungserleben, aber auch Ärger oder Enttäuschung, umzugehen.

Insgesamt ist zu beachten, dass Einstellungen nicht nur die Verarbeitung von situationalen Wahrnehmungen beeinflussen, sondern dass die Interpretation von Situationen als gefährlich und bedrohlich auch umgekehrt auf die eigenen Einstellungen zurückwirken und das eigene zukünftige Verhalten beeinflussen kann: „Threats, however, not only incite intolerance but also motivate retaliation against the threatening group." (*Frey* 2020, S. 686; vgl. *Knäble et al.* 2021, S. 102, vgl. *Stevens/Banducci* 2022, S. 1093). Wir haben es hier also mit dem Risiko einer Negativspirale zu tun, die maßgeblich durch subjektive Wahrnehmungen von Menschen angetrieben und beeinflusst wird (*Schneider et al.* 2020; *Moghaddam* 2018). Aufgrund dieses Eskalationspotenzials, das

sich bis hin zur physischen Gewalt verdichten kann, weisen die untersuchten Bedrohungsgefühle in der Bevölkerung auch aus sicherheitspolitischer Perspektive relevante Implikationen auf. Die empirischen Grundlagen dieser Implikationen sollten daher noch stärker in den Fokus der wissenschaftlichen Forschung gerückt werden – nicht zuletzt wegen ihrer Ansatzpunkte für die Prävention von Extremismen sowie ihrer Rolle für die Wahrnehmung eines sicheren Zusammenlebens in Deutschland.

Literatur

Birkel, C./Church, D./Erdmann, A./Hager, A./Leitgöb-Guzy, N. (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SkiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021. Bundesweite Fallzahlen, in: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf

Bodenhausen, G.V./Kang, S.K./Peery, D. (2012): Social Categorization and the Perception of Social Groups. In: Fiske, S.T./Macrae, C.N. (Hg.): The SAGE Handbook of Social Cognition. London: SAGE Publications, S. 311-329.

Brettfeld, K./Endtricht, R./Farren, D./Fischer, J.M.K./Wetzels, P. (2021): Menschen in Deutschland 2021. Erste Welle der bundesweit repräsentativen Befragung. Entwicklung, Inhalt und Aufbau des Erhebungsinstruments. MOTRA Forschungsbericht No. 1. Hamburg: Universität Hamburg. https://doi.org/10.25592/uhhfdm.10257

Druckman, J.N./McGrath, M.C. (2019): The evidence for motivated reasoning in climate change preference formation. Nature Climate Change, 9, S. 111-119. https://doi.org/10.1038/s41558-018-0360-1

Eibach, R. (2021): Ideological Polarization and Social Psychology. In: Oxford Research Encyclopedia of Psychology. https://doi.org/10.1093/acrefore/9780190236557.013.240

Endtricht, R./Farren, D./Fischer, J.M.K./Brettfeld, K./Wetzels, P. (2022): Menschen in Deutschland 2021. Erste Welle der bundesweit repräsentativen Befragung. Durchführung und Rücklauf der Erhebung – Methodenbericht. MOTRA Forschungsbericht No. 2. Hamburg: Universität Hamburg. https://doi.org/10.25592/uhhfdm.10257

Farren, D./Brettfeld, K./Wetzels, P./Fischer, J.M.K/Endtricht R. (2022): Political Extremist Attitudes and Acceptance of Political Violence in Germany: On the Important Role of Subjective Evaluations of the Police and other State Authorities, in: https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/professuren/kriminologie/media/farren-et-al-procedural-justice-and-extremism-okt-2022-vers-5.pdf

Fischer, J.M.K./Endtricht, R./Farren, D. (2022): Die Bedeutung kollektiver Marginalisierung und negativer sozialer Emotionen für die Erklärung extremismusaffiner politischer Einstellungen: Eine empirische Untersuchung auf Basis der General Strain Theory. RPsych, 8 (2), S. 173-195.

Frey, A. (2020): "Cologne Changed Everything" – The Effect of Threatening Events on the Frequency and Distribution of Intergroup Conflict in Germany. European Sociological Review, 36 (5), S. 684-699.

Grande, E./Hunger, S./Hutter, S./Kanol, E./Koopmans, R./Saldivia Gonzatti, D./Völker, T. (2022): Politischer Protest und Radikalisierung. In: Kemmesies, U./Wetzels, P./Austin, B./Büscher, C./Dessecker, A./Grande, E./Rieger, D. (Hg.): MOTRA-Monitor 2021. Wiesbaden: MOTRA, S. 104-133.

Hameleers, M. (2020): They Are Selling Themselves Out to the Enemy! The Content and Effects of Populist Conspiracy Theories. International Journal of Public Opinion Research, 33 (1), S. 38-56. https://doi.org/10.1093/ijpor/edaa004

Hornsey, M.J. (2008): Social Identity Theory and Social Categorization Theory: A Historical Review. Social and Personality Psychology Compass, 2 (1), S. 204-222.

Kahan, D.M. (2013): Ideology, Motivated Reasoning, and Cognitive Reflection: An Experimental Study. Judgment and Decision Making, 8, S. 407-424.

Kemmesies, U./Wetzels, P. (2021): Vorwort. In: Kemmesies, U./Wetzels, P./Austin, B./Dessecker, A./Grande, E./Kusche, I./Rieger, D. (Hg.): MOTRA-Monitor 2020. Wiesbaden: BKA, S. 10-22.

Knäble, J./Breiling, L./Rettenberger, M. (2021): Theorien und Erklärungsmodelle von Radikalisierungsprozessen im Kontext des Rechtsextremismus. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 15 (2), S. 99-108. https://doi.org/10.1007/s11757-021-00659-8

Moghaddam, F.M. (2018): Mutual Radicalization: How groups and nations drive each other to extremes. Washington: American Psychological Association.

Oakes, P.J. (1987): The salience of social categories. In Turner, J.C./Hogg, M.A./Oakes, P.J./Reicher, S.D./Wetherell, M.S. (Hg.): Rediscovering the Social Group: A Self-categorization Theory. Oxford, United Kingdom: Blackwell, S. 117-141.

Quillian, L./Pager, D. (2010): Estimating Risk: Stereotype Amplification and Perceived Risk of Criminal Victimization. Social Psychology Quarterly, 73 (1), S. 79-104. https://doi.org/10.1177/0190272509360763

Rhodes, M./Baron, A. (2019): The Development of Social Categorization. Annual Review of Developmental Psychology, 1, S. 359-386. https://doi.org/10.1146/annurev-devpsych-121318-084824

Schneider, V./Pickel, S./Pickel, G. (2020): Gesellschaftliche Integration, Radikalisierung und Co-Radikalisierung. In: Pickel, G./Decker, O./Kailitz, S./Röder, A./Schulze Wessel, J. (Hg.): Handbuch Integration. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 1–13.

Stephan, W.S./Stephan, C.W. (2000): An Integrated Threat Theory of Prejudice. In: Oskamp, S. (Hrg.): Reducing Prejudice and Discrimination. Psychology Press. https://doi.org/10.4324/9781410605634

Stevens, D./Banducci, S. (2022): What are you afraid of? Authoritarianism, Terrorism, and Threat. Political Psychology, 34 (6), S. 1081-1100. https://doi.org/10.1111/pops.12804

Strickland, A.A./Taber, C.S./Lodge, M. (2011): Motivated Reasoning and Public Opinion. Journal of Health Politics, Policy and Law, 36 (6), S. 935-944. https://doi.org/10.1215/03616878-1460524

Tajfel, H./Forgas, J.R. (2000): Social Categorization: Cognitions, Values, and Groups. In: Stangor, C. (Hg.): Stereotypes and Prejudice: Essential Readings, Psychology Press, S. 49-63.

Turner, J.C./Hogg, M.A./Oakes, P.J./Reicher, S.D./Wetherell, M.S. (1987): Rediscovering the Social Group: A self-categorization Theory. New York: Blackwell.

Tversky, A./Kahneman, D. (1974): Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases. Science, 185 (4157), S. 1124-1131. https://doi.org/10.1126/science.185.4157.1124

Wetzels, P./Brettfeld, K./Endtricht, E./Farren, D./Fischer J.M.K. (2022): Verbreitung extremismusaffiner politischer Einstellungen sowie Konfrontationen mit Intoleranz und politischem Extremismus in Deutschland – Deskriptive Grundauswertungen der repräsentativen Bevölkerungsbefragung „Menschen in Deutschland 2021“. MOTRA Forschungsbericht No. 4. Hamburg: Universität Hamburg. https://doi.org/10.25592/uhhfdm.10507

Zur vermittelnden Rolle negativer sozialer Emotionen: Eine Mediationsanalyse der Entstehung rechtsextremer Einstellungen auf Basis der General Strain Theory

Jannik M. K. Fischer und Diego Farren

Gliederung

1. Einleitung
2. Theoretisch-empirischer Hintergrund
2.1 Rechtsextreme Einstellungen
2.2 Die Wahrnehmung kollektiver Marginalisierung
2.3 Negative soziale Emotionen
2.4 Theoretisches Gesamtmodell
3. Methoden
3.1 Datengrundlage
3.2 Operationalisierung
4. Ergebnisse der Mediationsanalyse
5. Zusammenfassung und Diskussion

1. Einleitung

Gesellschaft und Staat sehen sich mit einer zunehmenden Anzahl von Krisen konfrontiert, die sich von Klimawandel, über Corona-Pandemie bis hin zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine über eine Vielzahl von Themen erstrecken. Derartige Umbrüche können zu allgemeinen Gefühlen von Verunsicherung sowie diffusen Existenz- und Abstiegsängsten führen, die schließlich in Bedrohungsgefühlen münden können.[1] Für den organisierten Rechtsextremismus stellen derartig krisenbehaftete Zeiten stets Chancen dar, die seine Akteur:innen zu nutzen versuchen, um von der negativen Gefühlswelt einer strapazierten Gesellschaft zu profitieren und diese für sich zu instrumentalisieren.[2] So haben Parteien und Gruppierungen der extremen Rechten es immer wieder geschafft bestehende Ressentiments für ihre Mobilisierung zu nutzen und dadurch die offene Gesellschaft sowie die Institutionen der freiheitlich demokratischen Grundordnung herauszufordern.[3] Dabei scheinen für

1 *Feltes* (2019), S. 4.
2 *Decker/Kiess/Heller/Brähler* (2020), S. 17.
3 *Hufer* (2018), S. 31 f.; *Decker/Kiess/Heller/Brähler* (2020), S. 16.

eine Radikalisierung von Einstellungen gerade subjektive Wahrnehmungen der Bedrohung des gesellschaftlichen Status und sozialer Teilhabechancen sowie Anerkennungsdefizite von Teilgruppen eine tragende Rolle zu spielen.[4] Eine genauere Betrachtung dieser Faktoren und ihres Zusammenhangs mit rechtsextremen Einstellungen scheint somit geboten, auch um etwaige Ansatzpunkte für praxisorientierte Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen zu identifizieren. In diesem Zusammenhang haben sich in der Forschung gerade (sozial)psychologische Ansätze als wertvoll erwiesen, die negative emotionale Zustände in Verbindung mit subjektiven Wahrnehmungen von Belastungen und Benachteiligungen untersuchen und damit auch *Habermas*' Feststellung Rechnung tragen, dass selbst objektiv kritische Zustände oftmals erst als Krisen anerkannt werden und Reaktionen nach sich ziehen, wenn sie auch subjektiv als solche wahrgenommen werden.[5]

Mit Blick auf die Rolle einer wahrgenommenen Belastung und mit ihr verknüpfte negative Emotionen als Ursachen für normabweichende Verhaltensweisen und Einstellungen bieten Agnews General Strain Theory (GST) sowie deren Erweiterung die General Strain Theory of Terrorism (GSTT), geeignete theoretische Anknüpfungspunkte zur Erklärung rechtsextremer Einstellungen.[6]

Im Folgenden wird dieser theoretische Ansatz mit der Integrated Threat Theory (ITT) verknüpft. Darauf aufbauend und mit Blick auf bereits vorliegende Befunde, wird ein ausführliches Mediationsmodell geprüft.[7]

Eine wahrgenommene Belastung führt dementsprechend insbesondere dann zu rechtsextremen Einstellungen, wenn sie mit verschiedenen negativen Emotionen einhergeht, die sowohl parallel als auch aufeinander aufbauend hervorgerufen werden. Rechtsextreme Einstellungen stellen insoweit einen dysfunktionalen Versuch dar, sich eines vielfältigen Geflechts negativer emotionaler Zustände zu entledigen.

4 *Lantermann* (2016), S. 41 f.
5 *Habermas* (1979), S. 12; *van den Bos* (2018), S. 113 f.; *Brettfeld/Endtricht/Farren/Fischer/Wetzels* (2021b), S. 6 f.
6 *Agnew* (2007, 2017).
7 *Stephan/Stephan* (2000); *Stephan/Ybarra/Rios* (2016); *Wetzels/Brettfeld/Endtricht/Fischer/Farren* (2022).

Grundlage der in diesem Beitrag durchgeführten Analysen sind Daten einer im Jahr 2021 durchgeführten repräsentativen Befragung der erwachsenen Wohnbevölkerung ab 18 Jahren in Deutschland.[8]

2. Theoretisch-empirischer Hintergrund

Die GST nimmt an, dass bestimmte Ereignisse und Erfahrungen, die als belastend wahrgenommen werden, die Wahrscheinlichkeit des Aufkommens normabweichenden Verhaltens erhöhen.[9] Dies trifft vor allem dann zu, wenn diese sogenannten „Strains" als Bedrohung für zentrale Werte, Ziele, Bedürfnisse oder Identitäten der Betroffenen eingeschätzt sowie als besonders schwerwiegend und/oder ungerecht wahrgenommen werden.[10] Solche Belastungen können eine Vielzahl negativer Emotionen erzeugen (zum Beispiel Wut, Neid, Verunsicherung oder Bedrohungsgefühle), welchen die Betroffenen durch die Übernahme normabweichender Verhaltensweisen wie kriminelller Handlungen oder ideologisch problematischer Einstellungen in Bezug auf gesellschaftliche Institutionen oder Fremdgruppen zu begegnen versuchen.[11] Entsprechende Verhaltensweisen werden somit als dysfunktionale Bewältigungsversuche gesehen, um sich negativen Emotionen zu entledigen.[12]

Auf diese Grundannahmen aufbauend, geht die GSTT davon aus, dass normabweichendes Verhalten in Form von terroristischen Handlungen weniger aus individuellem Eigeninteresse als Bewältigungsversuch in Erwägung gezogen wird, sondern zumeist aus politischen, sozialen oder religiösen Erwägungen aufgrund von selbst und/oder stellvertretend erlebten kollektiven Strains (zum Beispiel bezogen auf ethnische Gruppen oder Religionsgemeinschaften).[13] Dabei wird betont, dass gerade negative Emotionen eine wichtige vermittelnde Rolle für die Erklärung des als Reaktion auf kollektive Strains erfolgenden dysfunktionalen Bewältigungsverhaltens spielen.[14] Da Radikalisierungsprozesse auf Einstellungs- und Handlungsebene eng miteinander

8 *Brettfeld/Endtricht/Farren./Fischer/Wetzels* (2021b); *Endtricht/Farren/Fischer/Brettfeld/Wetzels* (2022).
9 *Agnew* (2013), S. 654 f.
10 *Agnew* (2013), S. 661 ff.
11 *Brettfeld/Endtricht/Farren/Fischer/Wetzels* (2021a), S. 111 ff.; *Wetzels/Brettfeld/Endtricht/Fischer/Farren* (2022), S. 91.
12 *Agnew* (2013), S. 656 f.
13 *Agnew* (2017), S. 125 f.
14 *Rice* (2009), S. 251 f.; *Agnew* (2017), S. 127; *Lafree/Schwarzenbach* (2021), S. 192.

verknüpft sind,[15] sind auch extremistische Einstellungen und Haltungen als Variante entsprechenden Bewältigungsverhaltens einzuordnen.[16]

Diese theoretischen Grundannahmen werden im Folgenden mit den für diesen Beitrag relevanten Konstrukten – rechtsextreme Einstellungen, kollektive Marginalisierungswahrnehmungen sowie negative soziale Emotionen in Form anomischer Verunsicherung und kultureller Verlustängste – verknüpft und in einem Gesamtmodell dargestellt.

2.1 Rechtsextreme Einstellungen

Der Rechtsextremismus lehnt den modernen demokratischen Verfassungsstaat samt Gewaltenteilung, Rechtstaatlichkeit und Minderheitenschutz sowie die in ihm verankerte offene Gesellschaft ab. Diese Ablehnung ist vor allem von Ungleichwertigkeitsvorstellungen zugunsten einer ethnisch-kulturell einheitlichen Vorstellung des eigenen Volkes (hier des „deutschen Volk") geprägt.[17] Rechtsextreme Einstellungen werden dementsprechend im Rahmen eines normativen Extremismuskonzeptes definiert, das Extremismen als Antagonisten demokratischer Prinzipien und Grundordnungselemente einordnet.[18]

An dieses Verständnis anknüpfend wird Rechtsextremismus im Folgenden als geschlossenes Einstellungsmuster im Sinne der in Deutschland einschlägigen Definition der Konsensuskonferenz gesehen;[19] dieses äußert sich im politischen durch eine Befürwortung rechtsautoritärer Diktaturen, nationalistischen Chauvinismus und der Verharmlosung des Nationalsozialismus sowie gesellschaftlich durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen.[20] Dieses Verständnis eines rechtsextremen Einstellungsmusters ist anschlussfähig an die Bielefelder Mitte-Studien und die Leipziger Autoritarismus-Studien, die ebenfalls auf Grundlage der Konsensdefinition arbeiten.[21]

15 *Knäble/Breiling/Rettenberger* (2021), S. 103 f.
16 *Brettfeld/Endtricht/Farren/Fischer/Wetzels* (2021a), S. 114; *Fischer/Endtricht/Farren* (2022), S. 176.
17 *Küpper/Zick/Rump* (2021), S. 79; *Brettfeld/Endtricht/Farren/Fischer/Wetzels* (2021a), S. 109 f.
18 *Virchow* (2016), S. 14 ff.; *Neu/Pokorny* (2018), S. 161; *Mannewitz* (2018), S. 52 f.; *Beelmann* (2019), S. 183 f.; *Brettfeld/Endtricht/Farren/Fischer/Wetzels* (2021a), S. 105 f.
19 *Neu/Pokorny* (2018), S. 167 ff.
20 *Decker/Brähler/Geißler* (2006), S. 20 f.
21 *Küpper/Zick/Rump* (2021), S. 80 f.; *Decker/Kiess/Heller/Schuler/Brähler* (2022), S. 33 ff.

2.2 Die Wahrnehmung kollektiver Marginalisierung

Kollektive Marginalisierung wird als eine subjektive Wahrnehmung der Abwertung, Benachteiligung oder Ausgrenzung von Mitgliedern einer Gruppe verstanden, der sich eine Person selbst zugehörig fühlt und mit der sie sich identifiziert – sie stellt somit einen gruppenbezogenen, kollektiven Strain dar.[22] Dabei tragen entsprechende Formen der Marginalisierung vor allem dann zur Ausprägung rechtsextremer Einstellungen bei, wenn sie als besonders ungerecht und durch die Mehrheitsgesellschaft oder relevante gesellschaftliche und/oder politische Institutionen verursacht wahrgenommen werden.[23] Entsprechende Effekte konnten in der Forschung bereits mit verschiedenen Formen extremistischer sowie politisch-gewaltbereiter Einstellungen in Verbindung gebracht werden.[24]

2.3 Negative soziale Emotionen

Die wahrgenommene Marginalisierung der Eigengruppe kann zum Erleben verschiedener negativer Emotionen führen; besonderes relevant erscheinen dabei *negative soziale Emotionen*, die eng mit der eigenen Identität und somit der Wahrnehmung entsprechender Gruppenzugehörigkeiten verknüpft sind.[25] So kann es beim Aufeinandertreffen verschiedener Gruppen dazu kommen, dass sich gruppenbezogene Unsicherheits- und Bedrohungsgefühle vermengen und überlagern, vor allem dann, wenn die ‚Anderen' als Gefahr für die Anerkennung oder den Stellenwert der Eigengruppe wahrgenommen werden.[26] Dabei profitieren insbesondere politische Ideologien, die rigide traditionelle Werte und Normen propagieren oder sich auf nostalgische Vorstellungen einer besseren Vergangenheit berufen, von entsprechend überfordernden, unübersichtlichen Gefühlslagen.[27] In diesem Zusammenhang können sich negative Emotionen als „ein Nährboden für Radikalisierung" [28] erweisen, da

22 *Wetzels/Brettfeld/Endtricht/Fischer/Farren* (2022), S. 91-92.
23 *Fischer/Endtricht/Farren* (2022), S. 177.
24 *Doosje/van den Bos/Loseman/Feddes/Mann* (2012), S. 261-263; *Nivette/Eisner/Ribeaud* (2017), S. 777 f.; *Willamson/De Buck/Pauwels* (2021), S. 209 ff.; *Fischer/Farren/Endtricht* (2022), S. 188 f.
25 *Crawford* (2014), S. 537; *Mercer* (2014), S. 516 f.; *Golden/Garcia/Halperin/Gross* (2020), S. 2; *Fischer/Farren/Endtricht* (2022), S. 178 f.
26 *Stephan/Stephan* (2000), S. 23 ff.; *Lantermann* (2016), S. 63 ff.; *Hillenbrand* (2020), S. 48 ff.
27 *Brandt/Reyna* (2010), S. 716; *Farrall/Gray/Jones* (2021), S. 2 ff.
28 *Knäble/Breiling/Rettenberger* (2021), S. 101.

Betroffene versuchen sich ihnen durch die Übernahme immer radikalerer politischer Einstellungen zu entziehen.

Für Radikalisierungsprozesse sind dabei vor allem Gefühle von Unsicherheit und Orientierungslosigkeit relevant. Richtet sich eine solche anomische Verunsicherung auf zentrale Werte, Traditionen oder sonstige wichtige identitätsstiftende Merkmale der Betroffenen, kann dies zu weiteren negativen emotionalen Reaktionen – vor allem in Form von Bedrohungsgefühlen – führen, die wiederum die Wahrscheinlichkeit der Übernahme extremismusaffiner und extremistischer Einstellungen zusätzlich erhöhen.[29] In der Forschung konnte bereits gezeigt werden, dass sowohl anomische Verunsicherung als auch verschiedene Bedrohungsgefühle wie etwa kulturelle Verlustängste einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung demokratiedistanter sowie rechtsextremer Einstellungen haben und auch die Unterstützung rechtspopulistischer Parteien befördern.[30]

2.4 Theoretisches Gesamtmodell

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass rechtsextreme Einstellungen als Ergebnis der dysfunktionalen Bewältigung von Unsicherheits- und Bedrohungsgefühlen entstehen, die durch die subjektive Wahrnehmung der kollektiven Marginalisierung der Eigengruppe durch gesellschaftliche und staatliche Akteur:innen ausgelöst wurden. Dabei wird aufbauend auf die Befunde von Wetzels, Brettfeld, Endtricht, Fischer und Farren[31] nicht nur von einer parallelen Mediation der Effekte kollektiver Marginalisierung auf rechtsextreme Einstellungen durch anomische Verunsicherung (a_1b_1) und kulturelle Verlustängste (a_2b_2) ausgegangen, sondern das dort beschriebene Modell wird – gemäß den hier angestellten theoretischen Überlegungen – um eine in Reihe stattfindende Mediation erweitert (Abbildung 1). Dementsprechend wird erwartet, dass die Konfrontation mit der kollektiven Marginalisierung der Eigengruppe zur Ausprägung anomischer Verunsicherung führt, die wiederum zur Entstehung kultureller Verlustängste beiträgt, welche das Ausmaß der Ausbildung rechtsextremer Einstellungen erhöhen ($a_1d_1b_2$). Der direkte

29 *Mansel* (2019), S. 105 ff.; *van den Bos* (2018), S. 116 ff.

30 *Rippl/Seipel* (2018), S. 247 f.; *Manzoni/Baier/Kamenowski/Isenhardt/Haymoz/Jacot* (2019), S. 32 f.; *Baier/Manzoni* (2020), S. 90 f.; *Fischer/Farren/Endtricht* (2022), S. 185 ff.; *Wetzels/Brettfeld/Endtricht/Fischer/Farren* (2022), S. 93 f.; *Fischer/Farren* (2023), S. 12 f.

31 *Wetzels/Brettfeld/Endtricht/Fischer/Farren* (2022), S. 95.

Effekt kollektiver Marginalisierung auf rechtsextreme Einstellungen (c) sollte dabei vollständig anhand der drei genannten Pfade vermittelt werden.

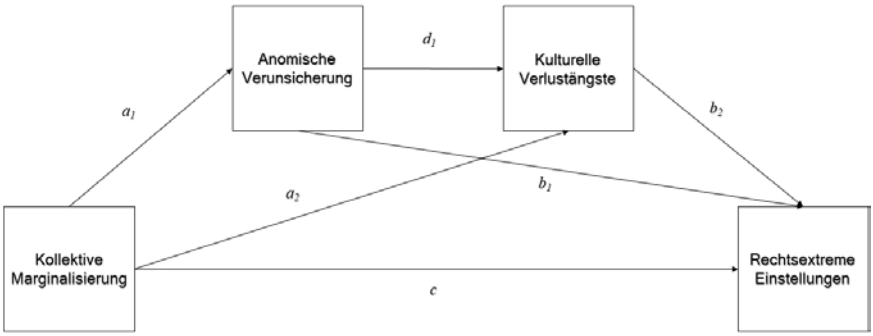

Abbildung 1: Anomische Verunsicherung und kulturelle Verlustängste als Mediatoren der Effekte kollektiver Marginalisierung auf rechtsextreme Einstellungen

3. Methoden

Die Prüfung der angestellten theoretischen Annahmen erfolgt auf Basis der im Jahr 2021 erhobenen ersten Welle der repräsentativen, längsschnittlichen Trendstudie „Menschen in Deutschland“ (MiD), die als ein Teilprojekt des Forschungsverbundes „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“ (MOTRA)[32] in der erwachsenen Wohnbevölkerung ab 18 Jahren im Mixed-Mode-Design (PAPI und CAWI) vom Institut für Kriminologie der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg umgesetzt wurde.[33] Die Stichprobe wurde vom Feldforschungsinstitut Kantar als Zufallsstichprobe aus den Registern der Einwohnermeldeämter gezogen. Ein Schwerpunkt der Studie liegt auf der Erfassung politischer Einstellungen, der Wahrnehmung gesellschaftlicher Herausforderungen sowie des darauf bezogenen Handelns staatlicher Institutionen. Zentrales Anliegen ist dabei auch die Bestimmung der Verbreitung extremismusaffiner und rechtsextremer Einstellungen sowie die Untersuchung etwaiger Ursachen und Hintergründe für ihr jeweiliges Aufkommen.

32 https://www.motra.info
33 *Endtricht/Farren/Fischer/Brettfeld/Wetzels* (2022).

3.1 Datengrundlage

Insgesamt konnten N = 4 483 Personen erreicht werden, wobei sich die Rücklaufquote von MiD 2021 auf 23.6% beläuft – was im Vergleich mit methodisch ähnlich umgesetzten Studien als gut einzustufen ist.[34] Personen mit Migrationshintergrund und Personen mit muslimischer Religionszugehörigkeit sind in der Stichprobe aufgrund gezielter Oversamplings überrepräsentiert. Um diese und andere Abweichungen auszugleichen, wurde die Stichprobe durch Design- und Nonresponsegewichtungen an relevante soziodemographische Größen der erwachsenen Wohnbevölkerung ab 18 Jahren in Deutschland angeglichen.[35]

Für die im Folgenden angestellten Analysen wird ausschließlich die gewichtete, bevölkerungsrepräsentative Stichprobe verwendet. Bei 51.2 % der Befragten handelt es sich um Frauen und bei 48.8 % um Männer. Es wurden Personen im Alter zwischen 18 und 99 Jahren befragt, wobei das Durchschnittsalter bei *MW* = 50.9 Jahren (*SD* = 18.8) liegt. Etwa ein Drittel (35.6 %) gab in Bezug auf ihre schulische Bildung an, die Hoch- beziehungsweise Fachhochschulreife erlangt zu haben, ein weiteres Drittel (31.6 %) die Mittlere Reife und 32.8 % gaben einen Hauptschulabschluss oder gar keinen Schulabschluss an. Weiterhin weist in der gewichteten Stichprobe etwa ein Viertel (23.4 %) der Personen einen Migrationshintergrund auf.

Eine ausführlichere Aufbereitung der Informationen zur verwendeten gewichteten Stichprobe finden Sie auch im Beitrag von Endtricht und Kleinschnittger im hier vorliegenden Sammelband.

3.2 Operationalisierung

Alle für die Mediationsanalyse zentralen Variablen gehen als kontinuierliche Mittelwertskalen in die Analyse ein und wurden auf Basis von Items gebildet, die auf einer 4-stufigen Likert-Skala (1 „stimme gar nicht zu“ bis 4 „stimme völlig zu“) beantwortet werden konnten.

Die abhängige Variable zur Abbildung *rechtsextremer Einstellungen* wird anhand einer Skala gemessen, welche die sechs Subdimensionen der Konsensdefinition umfasst und diese durch die siebte Subdimension der

34 *Endtricht/Farren/Fischer/Brettfeld/Wetzels* (2022), S. 8 ff.
35 *Endtricht/Farren/Fischer/Brettfeld/Wetzels* (2022), S. 13 ff.

Islamfeindlichkeit als weiteren Aspekt rechtsextremer Einstellungen ergänzt.[36] Insgesamt kommen zehn Items zum Einsatz, die an die Messinstrumente der Mitte- und Autoritarismus-Studien angelehnt sind.[37] Die drei Subdimensionen Antisemitismus (zum Beispiel „Juden haben in Deutschland zu viel Einfluss."), Chauvinismus (zum Beispiel „Mein Volk ist anderen Völkern überlegen.") und Sozialdarwinismus (zum Beispiel „Es gibt wertvolles und unwertes menschliches Leben.") wurden mit jeweils zwei Items erfasst, während die Subdimensionen Ausländerfeindlichkeit („Es gibt zu viele Ausländer in Deutschland."), Islamfeindlichkeit („Wenn wir nicht aufpassen, wird Deutschland ein islamisches Land."), Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur („Ein Staat sollte einen Führer haben, der das Land zum Wohle aller mit starker Hand regiert.") und Verharmlosung des Nationalsozialismus („Vieles, was über die nationalsozialistischen Verbrechen gesagt wurde, ist übertrieben.") jeweils mit einem Item abgebildet wurden. Für die Bildung der Gesamtskala wurden die mit zwei Items erfassten Subdimensionen gemittelt, um so alle sieben Subdimensionen mit gleicher Gewichtung in die Skalenbildung einzubeziehen. Eine Faktoranalyse ergab eine einfaktorielle Lösung und die Gesamtskala (MW = 1.70; SD = .57) weist eine zufriedenstellende Reliabilität (α = .82) auf.

Als zentrale unabhängige Variable des in Abbildung 1 beschriebenen Analysemodells und somit als Strain wird eine aus acht Items bestehende Skala zur Messung *kollektiver Marginalisierung* verwendet.[38] Diese fragt nach der einleitenden Herstellung eines Bezugs auf die Eigengruppe („Hier bei uns werden Menschen wie ich…") unterschiedliche Formen von Ausgrenzung und Benachteiligung durch die Gesellschaft oder staatliche Akteur*innen ab (zum Beispiel „…von anderen oft geringgeschätzt", „…von Behörden respektlos behandelt", „…von den Politikern nicht ernst genommen"). Die Gesamtskala (MW = 1.98; SD = .68) ist einfaktoriell und auch ihre interne Konsistenz ist zufriedenstellend (α = .87).

Als Mediatoren werden zwei Skalen zur Messung negativer sozialer Emotionen herangezogen. Die Gesamtskala (MW = 2.52; SD = .69) zur Messung *anomischer Verunsicherung* besteht aus fünf Items (zum Beispiel „Heute ändert sich alles so schnell, dass man oft nicht weiß, woran man sich halten soll" oder „Wenn man die Ereignisse der letzten Jahre betrachtet, wird man richtig unsicher."). Sie ist einfaktoriell und zufriedenstellend reliabel (α = .84). Zur

36 *Endtricht/Farren/Fischer/Brettfeld/Wetzels* (2022), S. XXVII f.
37 *Küpper/Zick/Rump* (2021), S. 86; *Decker/Kiess/Heller/Schuler/Brähler* (2022), S. 38 f.
38 *Endtricht/Farren/Fischer/Brettfeld/Wetzels* (2022), S. V.

Erfassung weiterer negativer Emotionen, die Bedrohungsgefühle in Form *kultureller Verlustängste* abbilden, wurde eine Skala aus drei Items verwendet (zum Beispiel „Traditionen, die mir wichtig sind, haben in dieser Gesellschaft keinen Platz mehr."), wobei auch diese Gesamtskala (MW = 2.0; SD = .68) einfaktoriell ist und eine für Gruppenvergleiche noch ausreichende interne Konsistenz (α = .61) aufweist.[39]

Neben diesen vier zentralen Variablen wird in den folgenden Analysen auch für die Effekte von Geschlecht, Alter, Schulabschluss und Migrationshintergrund kontrolliert – auf die in der Mediationsanalyse allerdings nicht näher eingegangen wird. Zur Kontrolle des Schulabschlusses wurde eine dichotome Variable gebildet, die zwischen Personen mit Hoch- beziehungsweise Fachhochschulreife und Personen mit niedrigeren Bildungsgraden unterscheidet. Weiterhin wurde auch die Variable zur Abbildung des Migrationshintergrundes dichotomisiert, um zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund zu unterscheiden.

4. Ergebnisse der Mediationsanalyse

Die im Folgenden angestellte Mediationsanalyse wurde anhand von linearen Pfadmodellen, also Strukturgleichungsmodellen ohne latente Variablen, unter Verwendung von *Mplus 8* berechnet. In die Analysen sind N = 4 136 Fälle eingegangen, die gültige Werte auf allen verwendeten Variablen aufweisen.

Zunächst erfolgt eine Betrachtung aller Teilmodelle des zugrunde liegenden theoretischen Gesamtmodells (Abbildung 2). Dabei ist in Modell I zunächst festzustellen, dass kollektive Marginalisierung einen direkten Effekt (β = .428) auf anomische Verunsicherung ausübt und zu einem deutlich erhöhten Ausmaß dieser negativen Emotion beiträgt. In Modell II zeigt sich, dass der totale Effekt kollektiver Marginalisierung (β = .372) ähnlich einflussreich für das Ausmaß kultureller Verlustängste ist, wobei ihr Effekt hier teilweise über anomische Verunsicherung vermittelt wird (β = .208) und nur teilweise direkt zur Entstehung entsprechender Bedrohungsgefühle beiträgt (β = .165). Es ist weiterhin festzustellen, dass auch die anomische Verunsicherung das Ausmaß kultureller Verlustängste deutlich erhöht (β = .486).

39 *Endtricht/Farren/Fischer/Brettfeld/Wetzels* (2022), S. IV.

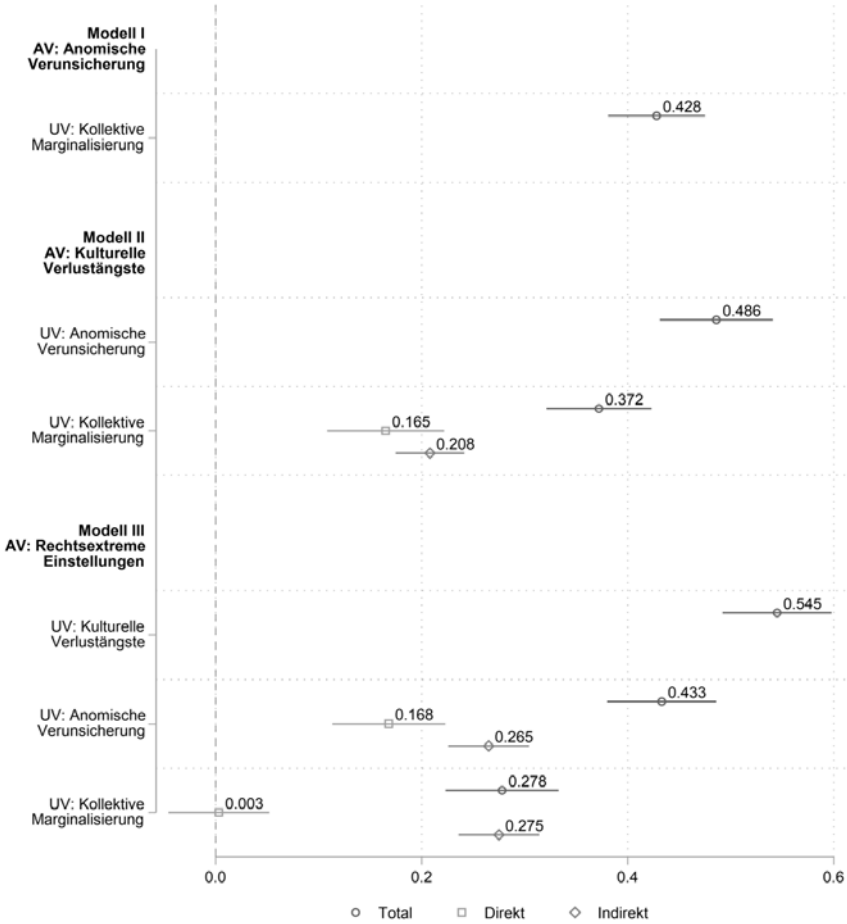

Abbildung 2: Mediationsanalyse – Effekte aller Teilmodelle des zugrunde liegenden Gesamtmodells; standardisierte Regressionkoeffizienten (Betas), dargestellt mit 95% Konfidenzintervall

Modell III zeigt mit Blick auf rechtsextreme Einstellungen, dass kollektive Marginalisierung diese primär indirekt – vermittelt über die negativen Emotionen – beeinflusst (β = .275) und nicht direkt auf ihr Ausmaß einwirkt (β = .003). Ebenso zeigt sich, dass auch der beträchtliche totale Effekt anomischer Verunsicherung auf rechtsextreme Einstellungen (β = .433) vorwiegend durch kulturelle Verlustängste vermittelt wird (β = .265) und nur in einem geringeren Maße (β = .168) direkten Einfluss auf die Ausprägung rechtsextremer

Einstellungen ausübt. Den deutlichsten Einfluss auf das Ausmaß rechtsextremer Einstellungen weisen kulturelle Verlustängste auf, die in hohem Maße direkt positiv mit ihnen korreliert sind ($\beta = .545$).

Die Varianzaufklärung für die Teilmodelle ist insgesamt als zufriedenstellend bis gut zu bezeichnen. Im ersten Modell beträgt sie 26.8%, im zweiten Modell erfolgt eine deutliche Steigerung auf 40.7%, die im dritten Modell nochmals auf 50.7% erhöht wird.

In einem weiteren Schritt wurde eine detaillierte Mediationsanalyse mit Blick auf die Wirkung von kollektiver Marginalisierung auf rechtsextreme Einstellungen durchgeführt (Abbildung 3), um die drei im theoretischen Gesamtmodell angenommenen Vermittlungspfade dieses Effekts zu prüfen. Dabei bildet *Indirekt 1* den Pfad a_1b_1 über anomische Verunsicherung, *Indirekt 2* den Pfad a_2b_2 über kulturelle Verlustängste und *Indirekt 3* den Pfad $a_1d_1b_2$ über anomische Verunsicherung sowie anschließend kulturelle Verlustängste ab. Bei *Direkt* handelt es sich um den Pfad c, der den direkten Effekt kollektiver Marginalisierung auf rechtsextreme Einstellungen indiziert.

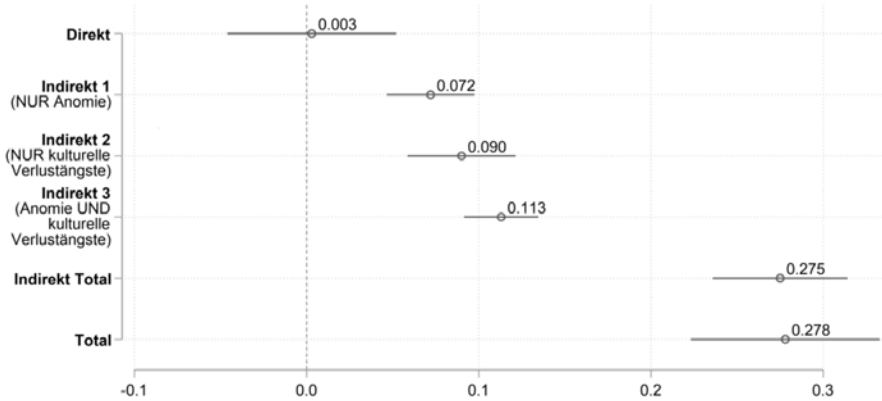

Abbildung 3: Mediationsanalyse – Effekte kollektiver Marginalisierung auf rechtsextreme Einstellungen parallel und in Reihe vermittelt durch anomische Verunsicherung und kulturelle Verlustängste; standardisierte Regressionskoeffizienten (Betas), dargestellt mit 95% Konfidenzintervall

Wie bereits festgestellt, hat die Wahrnehmung kollektiver Marginalisierung keinen direkten Einfluss auf das Ausmaß rechtsextremer Einstellungen ($\beta = .003$). Stattdessen wird der insgesamt signifikante totale Effekt ($\beta = .278$) vollständig über negative Emotionen vermittelt. Zunächst erfolgt eine parallele

Vermittlung über anomische Verunsicherung (β = .072) und kulturelle Verlustängste (β = .090). Dieser Prozess wird durch eine in Reihe stattfindende Mediation (β = .113) ergänzt, wobei die Wahrnehmung einer kollektiven Marginalisierung zunächst zu anomischer Verunsicherung führt, die wiederum das Ausmaß kultureller Verlustängste erhöht, die schließlich deutlich auf das Ausmaß rechtsextremer Einstellungen wirken.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Wahrnehmung kollektiver Marginalisierungserlebnisse mit starken negativen Emotionen einhergehen kann, die als Transmissionsriemen wirken und die Wahrscheinlichkeit der Übernahme rechtsextremer Einstellungsmuster deutlich erhöhen. Die theoretischen Annahmen, die wir aufbauend auf vorherige Befunde sowie Agnews Überlegungen im Rahmen der GST formuliert haben,[40] konnten insoweit bestätigt werden. So konnten die angestellten Analysen das vielschichtige Zusammenspiel, das negative Emotionen in ihrer vermittelnden Rolle bei der Entstehung rechtsextremer Einstellungen aufweisen, klarer strukturieren und damit auch die Relevanz von Gefühlen anomischer Verunsicherung unterstreichen. Allgemeine Unsicherheit und Überforderungen tragen insofern nicht nur direkt zur Ausprägung rechtsextremer Einstellungen bei, sondern dienen auch als ‚Brandbeschleuniger', indem sie zu weiteren negativen emotionalen Reaktionen führen, die Radikalisierungsprozesse zusätzlich befeuern.

5. Zusammenfassung und Diskussion

Die vorliegenden Ergebnisse legen nahe, dass die Annahmen der General Strain Theory auch im bundesdeutschen Kontext eine geeignete theoretische Grundlage sind, um zur Klärung der Entstehungsfaktoren von extremismusaffinen und rechtsextremen Einstellungen beizutragen. Es ist auf die Relevanz der kollektiven Marginalisierung der Eigengruppe zu verweisen und in diesem Zusammenhang auf den starken Einfluss negativer sozialer Emotionen, die eng an kulturelle Kontexte und Fragen der identitären Selbstverortung geknüpft sind – wodurch eine Politisierung emotionaler Zustände erleichtert wird.[41] „This is because the self-concept is the critical […] integrative framework for diverse perceptions, feelings, and behaviors", dementsprechend versuchen Betroffene sich mit besonderer Vehemenz Unsicherheits- und

40 *Agnew* (2007, 2017); *Fischer/Endtricht/Farren* (2022); *Wetzels/Brettfeld/Endtricht/Fischer/Farren* (2022).

41 *Hutchison/Bleiker* (2014), S. 504 ff.; *Bleiker/Hutchison* (2018), S. 329 f.; *Golden/Garcia/Halperin/Gross* (2020), S. 6.

Bedrohungsgefühlen zu entledigen, die zentrale Merkmale ihrer Identität betreffen.[42] Die Beachtung von Kollektivbezügen sowohl für wahrgenommene Strains als auch die mit ihnen einhergehenden negativen Emotionen erweist sich somit auch im Einklang mit bisherigen Befunden als relevanter Aspekt zur Klärung der Entstehung extremismusaffiner und extremistischer Einstellungen.[43] Eine Weiterentwicklung des Konzepts und der Messinstrumente gruppenbezogener sowie kollektiver Emotionen – auch im Abgleich mit Befunden zur Wirkung diskreter Emotionen auf Individualebene – erscheint folglich als vielversprechender Ansatz, um weitere Erkenntnisse zur Einstellungsebene politischer Extremismen zu gewinnen.

Die angestellte Mediationsanalyse verdeutlicht zudem die hervorgehobene Rolle anomischer Verunsicherung für die Entstehung normabweichender Einstellungsmuster. So trägt sie nicht nur selbst direkt zum Ausmaß rechtsextremer Einstellungen bei, sondern löst auch weitere negative Emotionen wie kulturelle Verlustängste aus, die bereits an konkrete Vorstellungen von Werten und Traditionen geknüpft sind und in einem noch deutlicheren Maße zur Übernahme rigider und ausgrenzender Ideologien wie etwa rechtsextremen Einstellungen führen. Dies ist insofern relevant, da „Deradikalisierung schwerpunktmäßig auf die Einstellungsebene abzielt".[44] Neben einem Fokus auf das Aufkommen entmenschlichender Einstellungen, die oftmals mit einer Radikalisierung einhergehen, sollten insbesondere Prozesse gesellschaftlicher Polarisierung beachtet und durch gezielte Informationen begleitet werden, um subjektive Wahrnehmungen kollektiver Belastungen der Eigengruppe und die mit einhergehenden negativen emotionalen Zustände abzufedern oder ganz zu vermeiden.[45] Gerade die transparente und nachvollziehbare Kommunikation politischer Entscheidungen sowie ein offener, respektvoller und vor allem fairer Umgang relevanter gesellschaftlicher und politischer Akteur:innen sowie Institutionen mit Bürger:innen erscheinen folglich als besonders wichtig, um Wahrnehmungen unfairer oder abwertender Behandlungen sowie anomische Gefühle von Unsicherheit oder Orientierungslosigkeit zu vermeiden.[46] An dieser Stelle ergeben sich auch relevante Überschneidungen mit Befunden aus der Forschung zur prozeduralen Gerechtigkeit, die insbesondere wahrge-

42 *van den Bos* (2018), S. 117.
43 *Fischer/Endtricht/Farren* (2022), S. 188.
44 *von Berg* (2022), S. 41.
45 *van den Bos* (2018), S. 270 f.
46 *van den Bos* (2018), S. 89 ff.

nommene Fairness als Grundpfeiler für die Anerkennung der Legitimität staatlicher Institutionen sowie der Bereitschaft zur Normkonformität einordnet.[47]

An dieser Stelle sind auch die Limitierungen der vorliegenden Befunde anzumerken. So weisen diese zwar in die in den theoretischen Überlegungen erwartete Richtung, basieren jedoch bislang nur auf Daten einer querschnittlichen Erhebung und können somit nur korrelative und keine kausalen Zusammenhänge aufzeigen. Gerade die enge Verflechtung von Emotionen und Kognitionen und ihr Einfluss auf Wahrnehmungen stellt insoweit eine für die Messung nur schwer voneinander trennbare Herausforderung dar.[48] Inwieweit die hier gemessenen negativen sozialen Emotionen von Wahrnehmungen kollektiver Marginalisierung ausgelöst werden oder solche Wahrnehmungen nicht erst aufgrund negativer emotionaler Zustände erfolgen, ist folglich nicht abseits von Daten aus experimentellen Studien zu klären. Mit Blick auf weitere Untersuchungen zu dieser Thematik wird zudem das Messinstrument zur Erfassung kultureller Verlustängste grundlegend überarbeitet und erweitert, um in zukünftigen Studien eine reliablere Messung zu gewährleisten.

In Anbetracht dessen, dass etwa ein Fünftel der erwachsenen Wohnbevölkerung in Deutschland von kollektiven Marginalisierungen ihrer Eigengruppe in dem Sinne berichtet, dass diese geringgeschätzt, in den Medien vermeintlich absichtlich falsch dargestellt, von der Politik nicht ernst genommen sowie von Behörden respektlos behandelt wird,[49] erscheinen die vorliegenden Befunde als gesellschaftlich durchaus relevant. Dabei stellt vor allem die enge Bindung sozialer Emotionen an Gruppenbezüge und Identitäten einen potentiellen Risikofaktor dar. Werden negative soziale Emotionen erst einmal ausgelöst, können sie längerfristig fortbestehen – völlig unabhängig davon, ob die ursprüngliche wahrgenommene Belastung noch existiert.[50] Entsprechend emotional aufgeladene Identitäten und Gruppenzuschreibungen können somit auch subjektive Wahrnehmungen von Krisenhaftigkeit und fortwährender Belastung verstetigen und so zur ‚*Institutionalisierung*' einer negativen Gefühlswelt beitragen.[51] Ein Beispiel für einen solchen Prozess ist etwa der im rechten bis rechtsextremen Spektrum verbreitete Mythos vom sogenannten „Abendland", der eine exklusive europäische Identität mit einer fortwährenden

47 *Tyler* (1990);*Tyler* (2003), S. 296 ff.; *Murray/McVie/Farren/Herlitz/Hough/Norris* (2020), S. 3 ff.
48 *Crawford* (2014), S.538 f.; *Bleiker/Hutchison* (2018), S. 332 f.
49 *Wetzels/Brettfeld/Endtricht/Fischer/Farren* (2022), S. 92 f.
50 *Crawford* (2014), S. 546 ff.
51 *Crawford* (2014), S. 548 f.

Bedrohung von Tradition, Kultur, Wohlstand und vermeintlichen zivilisatorischen Errungenschaften durch „den Islam“ und „die Muslime“ verbindet und nicht erst seit den Erfolgen der Pegida-Bewegung von rechten Akteur*innen zur Agitation und Mobilisierung genutzt wird.[52] Die Auflösung sowie Deradikalisierung entsprechend verhärteter Komplexe aus Identität, Bedrohungswahrnehmung und negativen sozialen Emotionen stellt dabei eine besondere Herausforderung dar, weshalb präventive Maßnahmen möglichst frühzeitig ansetzen sollten, um bereits die Wahrnehmung kollektiver Marginalisierung gesellschaftlicher Teilgruppen weitestgehend zu vermeiden.

Die Beachtung von Kollektivbezügen sowohl für wahrgenommene Strains als auch die mit ihnen einhergehenden negativen Emotionen erweist sich somit auch im Einklang mit bisherigen Befunden als relevanter Aspekt zur Klärung der Entstehung extremismusaffiner und extremistischer Einstellungen.[53] Eine Weiterentwicklung des Konzepts und der Messinstrumente gruppenbezogener sowie kollektiver Emotionen – auch im Abgleich mit Befunden zur Wirkung diskreter Emotionen auf Individualebene – erscheint folglich als vielversprechender Ansatz, um weitere Erkenntnisse zur Einstellungsebene politischer Extremismen zu gewinnen.

Literatur

Agnew, R. (2007): Pressured into crime: An overview of General Strain Theory. New York: Oxford University Press.

Agnew, R. (2013): When Criminal Coping is Likely: An Extension of General Strain Theory. Deviant Behavior, 34(8), S. 653-670.

Agnew, R. (2017): General Strain Theory of Terrorism. In: LaFree, G./Freilich, J.D. (Hg.): The Handbook of the Criminology of Terrorism. Hoboken: Wiley, S. 121-132.

Baier, D./Manzoni, P. (2020): Verschwörungsmentalität und Extremismus – Befunde aus Befragungsstudien in der Schweiz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103 (2), S. 83-96.

Beelmann, A. (2019): Grundlagen einer entwicklungsorientierten Prävention des Rechtsextremismus. Gutachten im Rahmen des Wissenschafts-Praxis-Dialogs zwischen dem Landespräventionsrat Niedersachsen und der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jena: FSU.

Bleiker, R./Hutchison, E. (2018): Methods and Methodologies for the Study of Emotions in World Politics. In: Clément, M./Sangar, E. (Hg.): Researching Emotions in International Relations. Methodological Perspectives on the Emotional Turn. Cham: Palgrave Macmillan, S. 325-342.

52 *Weiß* (2018), S. 155 ff.

53 *Fischer/Endtricht/Farren* (2022), S. 188.

Brandt, M./Reyna, C. (2010): The role of prejudice and the need for closure in religious fundamentalism. Personality & Social Psychology Bulletin, 36 (5), S. 715-725.

Brettfeld, K./Endtricht, R./Farren, D./Fischer, J.M.K./Wetzels, P. (2021a): Verbreitung politisch extremistischer Einstellungen und der Beobachtung von Intoleranz, Hass und Radikalisierung im eigenen Lebensumfeld. In: Kemmesies, U./Wetzels, P./Austin, B./Dessecker, A./Grande, E./Kusche, I./Rieger, D. (Hg.): MOTRA-Monitor 2020. Wiesbaden: BKA, S. 100-129.

Brettfeld, K./Endtricht, R./Farren, D./Fischer, J.M.K./Wetzels, P. (2021b): Menschen in Deutschland. Erste Welle der bundesweit repräsentativen Befragung. Entwicklung, Inhalt und Aufbau des Erhebungsinstruments. MOTRA Forschungsbericht No. 1 aus dem Institut für Kriminologie an der Fakultät für Rechtswissenschaft. Hamburg: Universität Hamburg.

Crawford, N.C. (2014): Institutionalizing Passion in World Politics: Fear and Empathy. International Theory, 6 (3), S. 535-557.

Decker, O./Brähler, E./Geißler, N. (2006): Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland. Berlin: FES.

Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E. (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten: Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? In: Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E. (Hg.): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Gießen: Psychosozial Verlag, S. 11-30.

Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Schuler, J./Brähler, E. (2022): Die Leipziger Autoritarismus Studie 2022: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In: Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E. (Hg.): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Gießen: Psychosozial Verlag, S. 31-90.

Doosje, B./van den Bos, K./Loseman, A./Feddes, A.R./Mann, L. (2012): „My In-group is Superior!": Susceptibility for Radical Right-Wing Attitudes and Behaviors in Dutch Youth. Negotiation and Conflict Management Research, 5 (3), S. 253-268.

Endtricht, R./Farren, D./Fischer, J.M.K./Brettfeld, K./Wetzels, P. (2022): Menschen in Deutschland 2021. Erste Welle der bundesweit repräsentativen Befragung. Durchführung und Rücklauf der Erhebung – Methodenbericht. MOTRA Forschungsbericht No. 2 aus dem Institut für Kriminologie an der Fakultät für Rechtswissenschaft. Hamburg: Universität Hamburg.

Farrall, S./Gray, E./Jones, P.M. (2021): Worrying times: the fear of crime and nostalgia. Current Issues in Criminal Justice, 33 (3), S. 1-19.

Feltes, T. (2019): Die „German Angst". Woher komm sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie. NK Neue Kriminalpolitik, 31 (1), S. 3-12.

Fischer, J.M.K./Farren, D. (2023): Männliche Opfernarrative und rechtsextreme Einstellungen bei jungen Menschen: Validierung und Anwendung eines Instrumentes zur Erfassung maskulistischer Bedrohungsgefühle. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, advance online publication, S. 1-16.

Fischer, J.M.K./Endtricht, R./Farren, D. (2022): Die Bedeutung kollektiver Marginalisierung und negativer sozialer Emotionen für die Erklärung extremismusaffiner politischer Einstellungen: Eine empirische Untersuchung auf Basis der General Strain Theory. Rechtspychologie, 8 (2), S. 173-195.

Freilich, J.D./LaFree, G. (2015): Criminology and Terrorism: Introduction to the Special Issue. Terrorism and Political Violence, 27 (1), S. 1-8.

Golden, A./Garcia, D./Halperin, E./Gross, J.J. (2020): Collective Emotions. Current Directions in Psychological Science, 29 (2), S. 1-7.

Habermas, J. (1979) [1973]: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus. Frankfurt a.M.: Fischer.

Hillenbrand, C. (2020): Religion als Treiber oder Bremse für Bedrohungsgefühle? Eine empirische Analyse der Zusammenhänge zwischen Religion und migrationsbezogenen Bedrohungsgefühlen in Deutschland. Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik, 4, S. 45-79.

Hufer, K.-P. (2018): Neue Rechte, altes Denken. Ideologie, Kernbegriffe und Vordenker. Basel: Beltz.

Hutchison, E./Bleiker, R. (2014): Theorizing emotions in world politics. International Theory, 6 (3), S. 491-514.

Knäble, J./Breiling, L./Rettenberger, M. (2021): Theorien und Erklärungsmodelle von Radikalisierungsprozessen im Kontext des Rechtsextremismus. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 15 (2), S. 99-108.

Küpper, B./Zick, A./Rump, M. (2021): Rechtsextreme Einstellungen in der Mitte 2020/21. In: Zick, A./Küpper, B. (Hg.): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Bonn: Dietz, S. 75-111

LaFree, G./Schwarzenbach, A. (2021): Micro and macro-level risk factors for extremism and terrorism: Toward a criminology of extremist violence. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 104 (3), 184-202.

Lantermann, E.-D. (2016): Die radikalisierte Gesellschaft. Von der Logik des Fanatismus. München: Blessing.

Mannewitz, T. (2018): Das normative Extremismuskonzept – Ein Vorschlag zur Rekonzeptualisierung und Messung. In: Backe, U./Gallus, A./Jesse, E./Thieme, T. (Hg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie. Baden-Baden: Nomos, S. 31-54.

Mansel, J. (2019): Emotionale Verarbeitung der Interaktion mit Zuwanderern und fremdenfeindliche Einstellungen. Soziale Probleme, 17 (1), S. 90-114.

Manzoni, P./Baier, D./Kamenowski, M./Isenhardt, A./Haymoz, S./Jacot, C. (2019): Einflussfaktoren extremistischer Einstellungen unter Jugendlichen in der Schweiz. Zürich: ZHAW.

Mercer, J. (2014): Feeling like a state – social emotion and identity. International Theory, 6 (3), S. 515-535.

Murray, K./McVie, S./Farren, D./Herlitz, L./Hough, M./Norris, P. (2020): Procedural Justice. Compliance with the law and police stop-and-search: a study of young people in England and Scotland. Policing and Society, 31 (3), S. 1-20.

Neu, V./Pokorny, S. (2018): Extremistische Einstellungen und empirische Befunde. In: Jesse, E./Mannewitz T. (Hg.): Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, S. 161-204.

Nivette, A./Eisner, M./Ribeaud, D. (2017): Developmental predictors of violent extremist attitudes: A test of general strain theory. Journal of Research in Crime and Delinquency, 54 (6), S. 755-790.

Rice, S.K. (2009): Emotions and terrorism research: A case for a social-psychological agenda. Journal of Criminal Justice, 37 (3), S. 248-255.

Rippl, S./Seipel, C. (2018): Modernisierungsverlierer, Cultural Backlash, Postdemokratie. Was erklärt rechtspopulistische Orientierungen? Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 70, S. 237-254.

Stephan, W.G./Stephan, C.W. (2000): An Integrated Threat Theory of Prejudice. In: Helfgott, J. (Hg.): Criminal Psychology. New Jersey: Lawrence Erlbaum, S. 23-45.

Stephan, W.G./Ybarra, O./Rios, K. (2016): Intergroup Threat Theory. In: Nelson, T.D. (Hg.): Handbook of prejudice and discrimination. Hove: Psychology Press, S. 255-278.

Tyler, T.R. (1990): Why People Obey the Law. New Haven: Yale University Press.

Tyler, T.R. (2003): Procedural Justice, Legitimacy, and the Effective Rule of Law. Crime and Justice, 30, S. 283-357.

van den Bos, K. (2018): Why People Radicalize. How Unfairness Judgements are Used to Fuel Radical Beliefs, Extremist Behaviors, and Terrorism. NY: Oxford University Press.

Virchow, F. (2016): Rechtsextremismus: Begriffe – Forschungsfelder – Kontroversen. In: Virchow, F./Langebach, M./Häusler, A. (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden: Springer VS, S. 5-42.

von Berg, A. (2022): Individuum und Gemeinschaft. Wie Identitäten und Gruppendynamiken Distanzierungsprozesse im islamistischen Extremismus beeinflussen. Wiesbaden: Springer VS.

Weiß, V. (2018): Die Autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes. Stuttgart: Klett-Cotta.

Wetzels, P./Brettfeld, K./Endtricht, R./Fischer, J.M.K./Farren, D. (2022): Zur Verbreitung extremismusaffiner Einstellungen in Deutschland: Befunde der repräsentativen Befragung „Menschen in Deutschland 2021“. In: Kemmesies, U./Wetzels, P./Austin, B./Büscher, C./Dessecker, A./Grande, E./Rieger, D. (Hg.): MOTRA-Monitor 2021. Wiesbaden: BKA, S. 72-103.

Williamson, H./De Buck, A./Pauwels, L. (2021): Perceived injustice, perceived group threat and self-reported right-wing violence: An integrated approach. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 104 (3), S. 203-216.

Psychosoziale Präventionsprogramme gegen Extremismus und Radikalisierung: Eine internationale Bestandsaufnahme und eine Meta-Analyse[1]

Irina Jugl, Friedrich Lösel, Sonja King und Doris Bender

Gliederung

1. Einleitung
2. Teilstudie 1
3. Teilstudie 2
4. Diskussion und Ausblick

1. Einleitung

Extremismus, gewaltorientierte Radikalisierung und Terrorismus sind in vielen Ländern höchst aktuelle Themen. Die kaum mehr überschaubare Literatur befasst sich mit den Phänomenen, Prävalenzen, Erklärungen, Risiko- und Schutzfaktoren, Diagnoseinstrumenten sowie Maßnahmen zur Prävention (vgl. *Lösel* 2022; *Lösel/Bliesener* 2021). Auch in Deutschland gibt es zahlreiche Initiativen und Projekte zur Prävention auf verschiedenen Ebenen. Besonders umfangreich ist das Bundesprogramm „Demokratie leben", das 2022 zirka 600 Projekte und Maßnahmen in kommunalen, regionalen und überregionalen Schwerpunkten mit 165 Millionen Euro gefördert hat (https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/bundesprogramm-demokratie-leben--73948). Neben allgemeinen Zielen der politischen Bildung umfasst das Programm Modellprojekte in den Handlungsfeldern „Demokratieförderung", „Vielfaltgestaltung" und „Extremismusprävention". Wie in anderen Ländern gibt es mehr oder weniger ausführliche Beschreibungen von Programmen und zunehmend wird auch die Notwendigkeit der empirischen Evaluation betont. Zum Beispiel wurde im Diskussionspapier zum Gesetz zur Demokratieförderung festgehalten, dass die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen unabhängig nach wissen-

1 Die hier berichtete Forschung wurde vom Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie der Europäischen Kommission finanziell gefördert. Wir danken den in der Teilstudie 1 befragten internationalen Expertinnen und Experten aus 21 Ländern für ihre Kooperation. Durch Corona war dieser Teil unserer Forschung erschwert.

schaftlichen Kriterien und Verfahrensweisen fachlich eingeordnet und bewertet werden sollen (vgl. *Korsche* 2022). Auch der Präsident des Bundeskriminalamts hat in einem einschlägigen Sammelband (*Ben Slama/Kemmesies* 2020) eine gezielte Ressourcensteuerung für Präventionspraxis, Forschung, Qualitätsmanagement, transparente Evaluation und effektives Wissensmanagement gefordert (*Münch* 2020).

Evaluationen sind dringend nötig, um Präventionsprogramme hinsichtlich ihrer Implementierung und Wirksamkeit zu überprüfen, denn nicht alles, was gut gemeint ist, ist letztlich gut (vgl. *McCord* 2003). Durch Evaluation können Programme verbessert oder gestoppt werden, wenn sie keine oder negative Effekte haben. International und auch in Deutschland besteht weitgehend Konsens darüber, dass die Evaluation von Präventionsprogrammen gegen Extremismus und Radikalisierung quantitativ und qualitativ verstärkt werden muss (vgl. *LaFree/Schwarzenbach* 2021; *Lösel et al.* 2021; *Nehlsen et al.* 2020; *Silke et al.* 2021). Mehrstufige Standards der Evaluation wie in der Medizin sind in sozialen Problemfeldern kaum realisierbar, aber als Orientierung sind (quasi-)experimentelle Designs hilfreich (vgl. *Lösel* 2007). Neben der inhaltlichen Optimierung hinsichtlich der Durchführung und Wirksamkeit von Programmen stellen sich auch finanzielle Fragen von Kosten und Nutzen.

Extremismusprävention kann in drei, sich teilweise überlappende, Kategorien eingeteilt werden: Primär, sekundär und tertiär. Wie auch ansonsten in der Kriminalprävention richtet sich Primärprävention an die Allgemeinheit, Sekundärprävention an Personen mit gewissen Risikofaktoren und Tertiärprävention an Menschen, die bereits radikalisiert sind und beispielsweise aus einer Szene aussteigen wollen (*Romaniuk* 2015; *Rousseau et al.* 2017). In der Extremismusprävention wird zudem häufig eine weitere Unterscheidung bei Programmen getroffen, die mit radikalisierten Personen arbeiten: „Disengagement“ und „Deradicalization“ (*Mastroe/Szmania* 2016). Ersteres beschreibt die behaviorale Ebene und somit die Distanzierung aus extremistischen Szenen, während letzteres einen kognitiven Prozess betrifft, der Einstellungsänderung und Lossagung von ideologischen Denkmustern beinhaltet (*Berger* 2016; *Bjørgo* 2011).

Um Radikalisierung verhindern zu können, muss man die zugrunde liegenden Entwicklungsprozesse verstehen, die diese fördern oder verhindern. Zumeist wird Radikalisierung als ein individueller Prozess betrachtet, der mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten fortschreiten kann (*Koehler* 2016; *McCauley/Moskalenko* 2017). Sie umfasst eine zunehmende Befürwortung von Gewalt, um soziale oder politische Ziele durchzusetzen (*Borum* 2011;

Doosje et al. 2016; *Maskaliūnaitė* 2015). Nicht jede Radikalisierung führt aber zur Anwendung von extremistischer Gewalt, wie es etwa *McCauley* und *Moskalenko* (2017) in ihrem Zwei-Pyramiden-Modell darlegen. Sie unterscheiden zwischen der Meinungsradikalisierung und Verhaltensradikalisierung. Auch das Modell von *Khalil et al*. (2022) legt nahe, dass sich extremistische Einstellungen und Verhaltensweisen nicht immer überschneiden. Dennoch zeigt das Modell, dass gewisse Überlappungen existieren. Neben den individuellen Einflüssen kann ein von extremistischen Weltsichten geprägtes Umfeld auch Radikalisierungspotential haben (*Wikström/Bouhana* 2016). Allgemein unterscheiden *LaFree* und *Schwarzenbach* (2021) in ihrem Review zahlreiche Risikofaktoren auf der mikrosozialen und makrosozialen Ebene. Nicht immer ist es allerdings möglich, klar zwischen den verschiedenen Bereichen zu differenzieren, da die individuelle Verarbeitung von sozialen Einflüssen wesentlich ist.

In den deutschen Massenmedien und in der Politik wird bei konkreten Gewalttaten oft betont, dass Täter psychisch gestört und nicht extremistisch motiviert gewesen seien. Das ist einerseits richtig, denn Radikalisierung ist keine psychische Störung (*Sarma et al.* 2022). Andererseits sind klinisch relevante Probleme der mentalen Gesundheit aber doch auch ein Risikofaktor unter anderen für politisch oder religiös motivierte Gewalt (*LaFree/Schwarzenbach* 2021). Grundsätzlich tragen zur Radikalisierung äußere und innere Einflüsse bei. So können gewisse Motivlagen, wie das Bedürfnis nach Sinn und Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder einer „höheren Sache“ Radikalisierungsprozesse begünstigen (z. B. *Gøtzsche-Astrup* 2018; *Kruglanski et al.* 2017; *LaFree/Schwarzenbach* 2021). Nach den Theorien und Studien zu Risikofaktoren können zum Beispiel negative Erfahrungen wie wahrgenommene Diskriminierung, relative Deprivation, erlebte Unsicherheit oder Brüche in der Entwicklung als Auslöser für Radikalisierung fungieren. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe wirkt sich auch auf die Identität der Personen aus. Nach dem Konzept der Identitätsfusion integriert eine Person die Werte und Ideologien einer Gruppe in ihr eigenes Selbstkonzept (*Atran* 2017; *Swann et al.* 2012). Je stärker diese Bindung an die Gruppe ausgeprägt ist, desto eher sind die Mitglieder bereit, Opfer für die Gruppe zu bringen, wenn nötig auch das eigene Leben zu geben (*Varmann et al.* 2022). Durch das Internet muss die physische Zugehörigkeit zu einer extremistischen Gruppe nicht notwendig sein, wie sich teilweise bei sogenannten „lone actors“ zeigt (*Meloy/Genzman* 2016).

Die theoretischen Modelle und darauf aufbauenden Präventionsansätze thematisieren vor allem Risikofaktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Radikalisierung erhöhen. In frühen Entwicklungsphasen scheint es durch die

Kumulation von Risiken oft (aber nicht generell) eine lineare Entwicklung im Sinne der Stufen- und Phasenmodelle zu geben (vgl. *Bliesener et al.* 2021). Allerdings bedeutet auch eine Kumulation von Risikofaktoren nicht unbedingt, dass sich Personen tatsächlich radikalisieren und gewalttätig werden. Denn in diesem komplexen Prozess können Schutzfaktoren einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Radikalisierung leisten. Wie *Doosje et al.* (2016) in ihrem Phasenmodell beschreiben, können in der Radikalisierungsphase sogenannte „Shields of Resilience" die Personen davon abhalten, sich trotz einer kognitiven Offenheit für extremistische Ideologien zu radikalisieren. Im Vergleich zu Risikofaktoren sind Schutzfaktoren, die Extremismusrisiken „abpuffern", aber noch weniger erforscht (*Lösel* 2022; *Lösel et al.* 2020; *Wolfowicz et al.* 2020).

Lösel et al. (2018) fanden in einer Meta-Analyse, dass protektive Faktoren auf individueller, familiärer, schulischer, Peer-Gruppen- und gesellschaftsbezogener Ebene Risiken reduzieren können. Dies gilt z. B. für die individuelle Selbstkontrolle, eine positive familiäre Erziehung, schulische Bindung, nichtdeviante Freunde oder die grundsätzliche Anerkennung der Legitimität staatlicher Institutionen. Der Review basierte aber nur auf 21 statistischen Vergleichen, sodass bei den meisten Schutzfaktoren mehr Replikationen erforderlich sind (vgl. allgemein *Lösel* 2018). Zudem befasst sich die Extremismusforschung vor allem mit religiös-ethnisch (islamistisch) motiviertem und politisch rechtsorientiertem Extremismus, während z. B. der Linksextremismus wesentlich weniger untersucht ist (dazu *Jugl et al.* 2021; *Lösel et al.* 2018).

Im Vergleich zur Ätiologie- und Risikoforschung ist die Studienlage zu kontrolliert evaluierten Präventionsprogrammen gegen Extremismus schmal. In einem Review von *Jugl et al.* (2021) mit Studien bis 2018 konnten aus mehr als 14.000 gescannten Dokumenten lediglich neun methodisch einigermaßen gut kontrollierte Studien meta-analytisch integriert werden. Auch in einem Review von primär- und sekundärpräventiven Programmen mit Studien bis 2019 fanden sich bei über 11.000 untersuchten Dokumenten nur 33 relevante qualitative und quantitative Primärstudien. Diese waren aber überwiegend methodisch nicht sehr gut kontrolliert, hatten kleine Stichproben, Interessenskonflikte oder andere Einschränkungen (*Brouillette-Alarie et al.* 2022). Im Gegensatz zur Lage bei kontrollierten Evaluationen zeigen Berichte oder Mapping-Seiten im Internet, dass die Zahl der durchgeführten Programme weltweit deutlich größer ist (*Bellasio et al.* 2018; *Lützinger et al.* 2020).

Vor diesem Hintergrund haben wir eine detaillierte internationale Umfrage zu Programmen der psychosozialen Prävention von Extremismus und Radikali-

sierung durchgeführt (Teilstudie 1). In Teilstudie 2 erfolgte außerdem ein Update unserer früheren Meta-Analyse (*Jugl et al.* 2021). In die Analyse konnten auch Studien aus dem Survey in Teilstudie 1 einbezogen werden. Im Folgenden werden in knapper Form die beiden Teilstudien und einige ausgewählte Ergebnisse berichtet.

2. Teilstudie 1

In der internationalen Bestandsaufnahme wurden semi-strukturierte Interviews mit Programmverantwortlichen durchgeführt. Die Erhebung fand teilweise während der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie statt, wodurch viele Experten schwer erreichbar waren. Die Rekrutierung der Teilnehmer konnte nicht nach einem quotierten Sampling erfolgen, sondern erforderte ein flexibles Vorgehen im Sinne einer anfallenden Stichprobe. Insgesamt wurden durch Analysen im Internet, Schneeball-Recherchen, persönliche Beziehungen und Publikationen 133 Kontakte zu einschlägig erfahrenen Experten in 32 Ländern hergestellt. Nach Abklärung der Teilnahmebereitschaft und verfügbarer Informationen konnten per Telefon oder in virtuellen Meetings 43 Interviews mit Programmverantwortlichen zu 55 Programmen durchgeführt werden. Die Teilnehmer kamen aus 21 verschiedenen Ländern. Die meisten Rückmeldungen stammten aus Deutschland (n = 16) und Großbritannien (n = 9), doch beteiligten sich auch Experten aus anderen europäischen Ländern sowie aus Afrika, Asien, Australien und Nordamerika. Die intensiven Interviews dauerten zumeist zwischen ein bis zwei Stunden. Die Inhalte der Interviews betrafen den institutionellen Hintergrund der Befragten, die Art des jeweiligen Programms (z. B. Präventionsebene, ideologischer Schwerpunkt), die Teilnehmer (z. B. Alter, Geschlecht), die Ziele der Intervention, die Art der Rekrutierung, die didaktischen Methoden, die Laufzeiten sowie die Finanzierung der Programme. Zudem wurde erfasst, ob und ggf. wie Evaluationen stattfanden und welche Stärken, Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten die befragten Experten wahrgenommen hatten. Zu Details der Befragung siehe *Lösel et al.* (2021).

Die erfragten Programme sollten sich direkt auf die potentiellen Zielgruppen für Extremismus und Radikalisierung beziehen und nicht auf das Fachpersonal aus dem Erziehungs- und Bildungssektor sowie politische, behördliche und zivilgesellschaftliche Akteure; vgl. dazu *Gruber* und *Lützinger* (2017). Demensprechend bezog sich unsere Studie nicht auf Fortbildungsveranstaltungen, Medienprojekte und Broschüren, sondern auf Programme mit

direktem persönlichen Kontakt zu potentiell für Extremismus gefährdeten Personen.

Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, richtete sich der Großteil der Programme gegen Extremismus allgemein und war dabei insbesondere primärpräventiv oder bestand aus einer Mischung von Primär- und Sekundärprävention. Dieser Befund stimmt damit überein, dass mehr als ein Drittel der Programme im Bildungskontext verankert waren. Dementsprechend führte auch die Mehrheit (n = 37) keine Risikoeinschätzung der Zielgruppe durch. Von den weiteren Programmen verwendeten drei ein strukturiertes Risikoinstrument, das für den Kontext der Radikalisierungsprävention entwickelt wurde. Dies war zum Beispiel das VERA-Instrument (*Pressman/Flockton* 2014) oder der Screener (*Böckler et al.* 2017). Manche Programme zogen andere Verfahren heran (zu Risiko-Instrumenten siehe *King et al.* 2018, 2023).

Tabelle 1 zeigt weiterhin, dass Programme, die sich spezifisch auf einen Extremismusbereich konzentrierten, insbesondere auf den islamistischen Extremismus ausgerichtet waren. Seltener gab es Programme, die nur auf den Rechtsextremismus oder nationalistisch-separatistischen Extremismus zielten. Kein Programm betraf speziell den Linksextremismus.

Tabelle1: Verteilung der Extremismusarten innerhalb der Präventionsebenen (%)*

	Primär (*n* = 15)	**Primär-sekundär** (*n* = 18)	**Sekundär** (*n* = 8)	**Sekundär -tertiär** (*n* = 2)	**Tertiär** (*n* = 4)	**Anders** (*n* = 6)
Unspezifisch	66,7	77,8	62,5	100,0	50,0	66,7
Rechtsextrem	6,7	5,6	0,0	0,0	25,0	33,3
Nationalistisch/ separatistisch	0,0	0,0	12,5	0,0	0,0	0,0
Religiös/ethnisch/ Islamistisch	26,7	16,7	25,0	0,0	25,0	0,0

**Anmerkung*: Prozentangaben werden zwecks Vereinheitlichung gemacht, beziehen sich aber z. T. auf sehr kleine absolute Häufigkeiten.

Die Programme waren hinsichtlich ihrer Ziele, Inhalte und Methoden sehr vielfältig. Am häufigsten genannte Ziele und Inhalte waren Einstellungsänderung (80 %), Vermittlung von sozialen Fertigkeiten (72 %) und Stärkung von Resilienz-Faktoren (70 %). Andere oft genannte Ziele waren Bildung, soziale Teilhabe, interkultureller Dialog und Wertesysteme. Zumeist gab es mehrere plausible Ziele, die aber relativ allgemein formuliert und nur ansatzweise auf die empirisch nachgewiesenen Risikofaktoren für Extremismus bezogen

waren. Didaktisch wurden zur Zielerreichung ebenfalls vielfältige Methoden eingesetzt. Dazu gehörten Gruppendiskussionen (87 %), Trainings sozialer Fertigkeiten (67 %) und Rollenspiele (51 %). Darüber hinaus wurden u. a. Multimedia, sportliche oder künstlerische Aktivitäten, soziale Unterstützung und andere Ansätze genannt. Bei den wenigen Programmen für bereits stark radikalisierte, insbesondere straffällige Zielgruppen gab es auch psychotherapeutische Interventionen.

Hinsichtlich der Evaluation fanden wir teilweise positive Rückmeldungen. Jeweils etwa ein Viertel der Befragten gab an, dass ihre Programme hinsichtlich der Implementierung und Wirksamkeit evaluiert wurden. Bei etwa einem Fünftel der Programme gab es sowohl eine Prozess- als auch eine Wirkungsevaluation. Häufig wurde ein Feedback als Evaluationskriterium genannt, das von den Teilnehmern (31 %), dem Programmpersonal (18 %) oder Außenstehenden (2 %) sowie mehreren Informanten (16 %) eingeholt worden war. Etwa 27 % berichteten eine quantitative und 29 % eine publizierte Evaluation. Diese Daten zeigen eine erfreuliche Entwicklung in der Praxis. Nach unseren Erfahrungen in einem ähnlichen Umfrageprojekt zu Programmen für jugendliche Straftäter sind die Standards für kontrollierte Evaluationen aber international recht unterschiedlich (vgl. *Koehler et al.* 2013).

Die Interviewpartner nannten verschiedene Herausforderungen und Probleme in ihrer Arbeit. Diese betrafen u. a. den Mangel an längerfristiger Finanzierung, die Fluktuation der Klientel und teilweise auch des Personals sowie ein fehlendes Verständnis für die Notwendigkeit der Maßnahmen bei anderen Stakeholdern.

Insgesamt zeigte unsere Befragung in Teilstudie 1, dass es gelungen ist, erfahrene Experten einzubeziehen, die mit den Details der Programme und der Implementierung sehr vertraut waren. Hinsichtlich der Repräsentativität der Daten müssen wir aber annehmen, dass sich an unseren Interviews wahrscheinlich eher solche Experten beteiligten, die über gute Kenntnisse zu überwiegend längerfristig etablierten Maßnahmen verfügten und die Programme trotz mancher Probleme relativ positiv einschätzten. Dies dürfte eine Positivauslese sein, da andere Programme eventuell nicht über ähnlich detaillierte Beschreibungen der Inhalte, Implementierung und Evaluationen verfügten. Auf einem Weg zur „best practice“ ist aber eine gewisse Selektivität durchaus hilfreich.

3. Teilstudie 2

Da unser internationaler Survey nach wie vor bestehende Defizite in der Wirkungsevaluation von Programmen gegen Extremismus und Radikalisierung zeigte, haben wir noch ein Update unserer früheren Meta-Analyse vorgenommen. Auch hier verwendeten wir breite Einschlusskriterien. Es wurden Studien zu allen Arten von Extremismus und Präventionsebenen berücksichtigt. Im Unterschied zu den Programmen, die bei den deskriptiven Interviews aufgenommen wurden, gab es striktere Vorgaben bei den Studien für die Meta-Analyse. Sie mussten empirisch-quantitativer Natur sein und sollten keine reinen „Train-the-Trainer"- oder Online-Ansätze umfassen. Ausgehend von den acht Studien, die bereits in der o. g. ersten Meta-Analyse die Einschlusskriterien erfüllten, konnten bei erneuter Recherche 17 weitere Studien identifiziert werden. Sieben davon wurden durch die Interviews lokalisiert.

Obwohl die internationale Bestandsaufnahme zeigte, dass 15 Evaluationen quantitative Elemente enthielten, erfüllten davon nur sieben Analysen die Kriterien des systematischen Reviews und nur drei davon hatten genügend Daten, die meta-analytisch integriert werden konnten. Dies lag teilweise daran, dass Evaluationen zum Zeitpunkt des Updates noch nicht veröffentlicht waren oder dass die präsentierten numerischen Informationen nicht für eine Effektstärkenberechnung ausreichten. Dies war zum Beispiel der Fall, wenn nur Prozentangaben ohne weitere Informationen angegeben waren. Neben diesen sieben Analysen lagen bereits acht Studien mit neun Analysen aus der ersten Meta-Analyse vor (*Jugl et al.* 2021). Da die damalige Suche im April 2019 beendet worden war, wurde eine zusätzliche Literaturrecherche bis November 2020 durchgeführt. Dazu wurden Datenbanken wie Cochrane Library, Campbell Collaboration, JSTOR, NCJRS, ProQuest oder PsycInfo zum Beispiel mit Stichworten wie „radical*, terror*, extrem*, interven*, program*, train*, treat*" durchsucht. Von zehn identifizierten Berichten konnten fünf in die meta-analytische Integration einfließen. Somit lagen insgesamt 26 Studien für den Review vor und 17 Studien mit insgesamt 18 Analysen für die meta-analytische Integration. Zu den weiteren Details der Literatursuche und den Auswahlkriterien siehe *Lösel et al.* (2021).

Der Review zeigte, dass es in den letzten Jahren international einen deutlichen Zuwachs an quantitativ ausgerichteten Studien im Bereich der Extremismusprävention gab. So wurde etwa die Hälfte der Studien seit 2018 veröffentlicht und allein für das Jahr 2020 fanden wir neun Studien. Der Großteil der erfassten Programme wurde in Europa durchgeführt (n = 18); andere stammten aus Asien (n = 3), Afrika (n = 2), Nordamerika (n = 2) und Australien

(n = 1). Ähnlich dem Befund der internationalen Bestandsaufnahme in Teilstudie 1 war die Mehrzahl der Programme primärpräventiv ausgerichtet (n = 16). In zwei Fällen wurde Sekundärprävention, in drei Fällen Tertiärprävention berichtet. Zudem lagen Mischprogramme vor, die als primär-sekundär (n = 4) und sekundär-tertiär (n = 1) eingestuft wurden. Was die Qualität der Studien betrifft, so gab es Fortschritte, indem nun immerhin fünf Studien ein echt experimentelles Design mit Zufallszuweisung zur Programm- und Kontrollgruppe aufwiesen (Level 5 der Maryland Skala; *Farrington et al.* 2002). Ebenfalls fünf Vergleiche erreichten die Stufe 4 (Matching-Verfahren). Zwei Evaluationen konnten Stufe 3 zugeordnet werden, d. h. es gab eine plausible statistische Kontrolle, wonach Programm- und Kontrollgruppe äquivalent waren. Allerdings waren doch 15 Studien der Stufe 1 zuzuordnen, die trotz gezielter Evaluation keine kausalen Schlussfolgerungen auf eventuelle Programmeffekte zulässt. Außer für Studien auf Ebene 2 (nicht-äquivalente Kontrollgruppe) fanden wir jeweils signifikant positive mittlere Effekte. Bei den fünf experimentellen Studien betrug die nach Stichprobengröße gewichtete mittlere Effektstärke 0,43.

Tabelle 2 enthält die mittlere gewichtete Gesamteffektstärke über alle Studien hinweg. Bei diesem Gesamteffekt wurden vielfältige Konstrukte bzw. Variablen integriert. Wir haben deshalb eine weitere Kategorisierung nach verschiedenen Wirkungskriterien vorgenommen. In diesen Moderator-Analysen reduzierte sich (wie in Meta-Analysen üblich) die Zahl der jeweiligen Studien, sodass die Ergebnisse stark durch einzelne Studien beeinflusst werden können. Wir berichten nur Moderator-Effekte für Wirkungskriterien, zu denen mindestens fünf einschlägige Studien vorlagen. Hinsichtlich des Gesamteffekts zeigte sich in 28 Effektstärken ein signifikant positiver (erwünschter) mittlerer Effekt ($d = 0{,}49$, $p < {,}001$). Während sich für verhaltensbezogene Outcomes (z. B. gewalttätige Aktionen und Absichten) kein signifikanter Effekt zeigte, wirkten sich die untersuchten Präventionsprogramme positiv auf extremistische Einstellungen aus. Dazu gehörten z. B. rechtsextremistische Einstellungen und Denkmuster („mindsets“) sowie gewaltlegitimierende Normorientierungen. Auch beim kritischen Denken (z. B. hinsichtlich ethnischer Stereotype) gab es einen signifikant positiven Effekt der Programme. Dieser war größer als der Effekt bei weiteren Risiko- und Schutzfaktoren, z. B. dem Selbstwerterleben, der wahrgenommenen Deprivation oder prozeduralen Gerechtigkeit bei gesellschaftlichen Institutionen, der um $p = 0{,}10$ lag. Insgesamt zeigten sich bei allen Analysen in den I2-Statistiken deutlich heterogene Effekte in den verschiedenen Studien, was mit 94 % auch für den Gesamteffekt zutraf.

Tabelle 2: Durchschnittliche Effektstärke insgesamt und für verschiedene Arten von Wirkungskriterien

Wirkungskriterium	**K**	**Cohen's d**	**SE**	**CI95%**	**I²**
Gesamteffekt	28	0,49***	0,12	0,25 – 0,73	94,1%
Verhaltensabsicht & Verhalten	5	0,87	0,58	-0,27 – 2,01	96,6%
Einstellung, Mindset	9	0,36**	0,13	0,01 – 0,62	84,4%
Kritisches Denken	5	0,71**	0,23	0,26 – 1,15	85,5%
Andere Risiko- & Schutzfaktoren	5	0,24	0,14	-0,04 – 0,53	61,9%

Anmerkung: *k* = Zahl der jeweils einbezogenen Effektstärken, *d* = Effektstärke, SE = Standardfehler, I^2 = Heterogenität der Effekte (Maximum 100%), ** Signifikanz bei p<0,01, *** Signifikanz bei p<0,01.

Recht heterogen waren auch die Effekte für die verschiedenen Ebenen der Prävention. Hier gab es auf der Basis von 17 Studien zu Primärpräventionen einen relativ robusten mittleren Effekt von d = 0,49 ($p < 0,05$). Signifikant war außerdem der mittlere Effekt von d = 0,61 für tertiär-präventive Programme (De-Radikalisierung), der allerdings nur auf drei Studien basierte.

4. Diskussion und Ausblick

In den vergangenen Jahren wurden zunehmend mehr Programme zur Extremismusprävention entwickelt und durchgeführt (*Bellasio et al.* 2018). Doch über die Qualität der Implementierung dieser Programme und ihre Wirksamkeit ist noch zu wenig bekannt (*Brouillette-Alarie et al.* 2022; *Jugl et al*. 2021; *Lösel et al.* 2021; *Silke et al.* 2021). Deshalb führten wir eine internationale Bestandsaufnahme durch, in der Experten aus der Praxis bzw. Verantwortliche von Präventionsprogrammen in Interviews ausführlich befragt wurden (Teilstudie 1). Außerdem untersuchten wir die Wirksamkeit von Programmen mittels eines systematischen Reviews mit Meta-Analyse (Teilstudie 2). Zentral für unser Projekt war es, Informationen über Programme und deren Effekte zu erhalten, die direkt die für Extremismus gefährdeten Zielgruppen betrafen und nicht z. B. Fortbildung für das Personal, Broschüren, Vernetzung oder Kampagnen im Internet (vgl. *Gruber/Lützinger* 2017). Die letztgenannten Ansätze sind wichtig und weit verbreitet, lassen aber wenig Schlussfolgerungen darüber zu, was bei den gefährdeten (zumeist jungen) Adressaten tatsächlich ankommt und ggf. zu den intendierten Einstellungs- und Verhaltensänderungen führt.

Sowohl unsere internationale Bestandsaufnahme als auch der Review zeigten, dass in jüngster Zeit die systematische Evaluation von Programmen erfreulich zugenommen hat. Wir fanden in unseren Untersuchungen aber auch Lücken und weiteren Forschungsbedarf. So wurden zum Beispiel zu Programmen zwar oft Feedbacks von den Teilnehmern und Stakeholdern eingeholt, seltener jedoch aber Vergleiche von Einstellungs- oder Verhaltensänderungen mit mehr oder weniger äquivalenten Kontrollgruppen durchgeführt. Dennoch wurden insbesondere in den letzten Jahren auch mehr kontrollierte quantitative Evaluationen durchgeführt. Dabei waren aber ebenfalls Einschränkungen festzustellen. Dies zeigte sich darin, dass sich nach den erforderlichen Kriterien für die meta-analytische Integration die nutzbaren Studien um etwa die Hälfte reduzierten. Positive Effekte müssen auch insofern relativiert werden, als die meisten Studien direkt an das jeweilige Programm anschließend oder sehr kurzfristige Nachtests durchführten. Nur wenige Studien haben mehrjährige Follow-up-Perioden wie z. B. *Beelmann* und *Karing* (2015) in der Evaluation eines Präventionsprogramms gegen Vorurteile. Ähnlich wie in der sonstigen entwicklungsbezogenen Kriminalprävention (vgl. *Beelmann/Lösel* 2021; *Farrington et al*. 2017) kann bei positiven Effekten in kurzen Follow-up-Perioden zwar ein erwünschter Prozess eingeleitet werden, über seine Nachhaltigkeit lässt sich aber noch nichts aussagen.

Insgesamt zeigten sich in unserer Meta-Analyse im Durchschnitt moderate positive (erwünschte) Effekte der Programme. Es gab aber Unterschiede zwischen verschiedenen Wirkungskriterien. So fanden sich keine Effekte für verhaltensbezogene Variablen, wohingegen kognitive Fähigkeiten und kritisches Denken verstärkt werden konnten. Bei weiteren Risiko- und Schutzfaktoren war noch keine Schlussfolgerung hinsichtlich der Wirksamkeit möglich. Diese Ergebnisse legen nahe, neben den für soziale Erwünschtheit anfälligen Selbstberichten zu Einstellungen etc. auch vermehrt konkrete Verhaltensindikatoren zu erfassen.

Die heterogenen Effekte sind angesichts der vielfältigen Arten der Programme nicht überraschend. Heterogenität bestand auch bei den Zielen und Wirkungsmaßen sowie in den angewandten Methoden. Einheitlicher waren die Befunde hinsichtlich der Formen des Extremismus und den Zielgruppen der Programme. So richteten sich Präventionsprogramme häufig gegen Rechtsextremismus oder Extremismus im Allgemeinen. Im Vergleich zu unserer internationalen Bestandsaufnahme lagen aber für die Meta-Analyse mehr Studien zu religiös-ethnisch bzw. islamistisch motiviertem Extremismus vor. In der Forschung über Extremismus und Radikalisierung werden Ähnlichkeiten zwischen verschiedenen Formen festgestellt (z. B. *Bliesener et al.* 2021; *Ebner*

2017, *Kruglanski et al.* 2017). Dies betrifft z. B. Brüche in der Entwicklung, negative Erlebnisse, relative Deprivation oder individuelle Dispositionen oder Motivationslagen wie die Suche nach Identität und Zugehörigkeit, die zu einer Radikalisierung beitragen. Da viele Präventionsprogramme an Schulen und mit relativ allgemeinen Zielsetzungen wie „Einstellungsänderungen", „Resilienz" etc. durchgeführt werden, bleibt aber die Frage, ob nicht auch mehr inhaltlich spezifischere Ansätze sinnvoll wären. Selbstverständlich kann man in der komplexen psychosozialen Prävention von Extremismus und Radikalisierung nicht einfach Modelle aus der Medizin übertragen, in denen – u. a. angeregt durch die neuere mikrobiologische Forschung – vermehrt individualisierte, patientenspezifische Behandlungen propagiert werden (statt „one size fits all"). Es zeigt sich z. B. auch bei psychosozialen Programmen zur Förderung der sozialen Kompetenz, dass indizierte Prävention bessere Effekte erbringt als universelle (*Beelmann/Lösel* 2021). Dies hat u. a. auch mit höheren Basisraten hinsichtlich des Risikos zu tun, während bei universellen Ansätzen viele Teilnehmer eigentlich kein Programm bräuchten. Indizierte Maßnahmen sind aber oft aufwändiger und universelle Ansätze können Stigmatisierungen vermeiden und leichter in den Alltag (z. B. an Schulen) eingebettet werden.

Die überwiegend positiven Ergebnisse unserer beiden Teilstudien ermutigen zur Weiterentwicklung vorhandener Maßnahmen. Es bestehen aber Einschränkungen hinsichtlich der Generalisierbarkeit. So wurden die Interviews in Teilstudie 1 überwiegend mit englisch- oder deutschsprachigen Experten geführt, was zu einer Überrepräsentation westlicher Programme geführt haben könnte. Dies mag auch die Generalisierbarkeit der Teilstudie 2 ein wenig eingeschränkt haben, aber erfahrungsgemäß werden methodisch gut fundierte Studien doch zumeist in englischsprachigen Kontexten publiziert. Die in den Interviews der Teilstudie 1 berichteten Programme stellen wahrscheinlich eine positive Auslese dar, indem die zur Teilnahme bereiten Praktiker eher besser fundierte und dokumentierte Programme repräsentierten. Die Befragungen ermöglichten es, auch Untersuchungen in den Review aufzunehmen, die über herkömmliche Literaturrecherchen nicht hätten identifiziert werden können.

Unsere Meta-Analyse zeigte einige signifikante Moderator-Effekte, die andeuten, wo und wie psychosoziale Präventionsprojekte verstärkt werden sollten. Allerdings lagen wegen der insgesamt geringen Zahl an einschlägigen Primärstudien nicht genügend Daten vor, um komplexere Meta-Regressionen durchzuführen und nicht nur einzeln den Einfluss von Variablen zu prüfen. Holzschnittartig ist deshalb zu folgern: Benötigt werden mehr Evaluations-

studien, die methodisch gut kontrolliert sind, differenzierte Daten enthalten und zeitlich längere Wirkungen prüfen. Dies entspricht Perspektiven in der allgemeinen entwicklungsbezogenen Kriminalprävention (vgl. *Lösel* 2018). Daneben sind auch mehr qualitative Evaluationen erforderlich, z. B. zur Implementierung und zu Komplikationen im Alltag. Auch die in unserer Befragung teilweise genannten Finanzierungsprobleme sind ein Problem. Sinnvoll ist aber keine bloße Ausweitung der staatlichen Förderung nach dem nicht seltenen „Gießkannenprinzip", sondern wie auch vom Präsidenten des Bundeskriminalamts (*Münch* 2020) gefordert, eine verstärkt evidenzbasierte Allokation von Ressourcen.

Literatur

Atran, S. (2017): The role of the devoted actor in war, revolution, and terrorism. In: Lewis, J.R. (Hg.), The Cambridge Companion to Religion and Terrorism. Cambridge University Press, S. 69-88. https://doi.org/DOI: 10.1017/9781316492536.006

Beelmann, A./Karing, C. (2015): Förderung toleranter Einstellungen und die Prävention von Vorurteilen. Langzeitwirkungen des Programms zur Förderung von Akzeptanz, Respekt, Toleranz und sozialer Kompetenz (PARTS). forum kriminalprävention, 1, S. 51–58.

Beelmann, A./Lösel, F. (2021): A comprehensive meta-analysis of randomized evaluations of the effect of child social skills training on antisocial development. Journal of Developmental and Life-Course Criminology, 7, S. 41–65. https://doi.org/10.1007/s40865-020-00142-8

Bellasio, J./Hofman, J./Ward, A./Nederveen, F./Knack, A./Meranto, A. S./Hoorens, S. (2018): Counterterrorism evaluation: Taking stock and looking ahead. RAND Corporation. https://doi.org/10.7249/RR2628

Ben Slama, B./Kemmesies, U. (Hg.) (2020): Handbuch Extremismusprävention: Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Berger, J. M. (2016): Promoting disengagement from violent extremism. The International Centre for Counter-Terrorism – The Hague 7, no. 5, S. 1-12, in: http://www.jstor.org/stable/resrep17489 [letzter Aufruf: 16.05.2023]

Bjørgo, T. (2011): Dreams and disillusionment: engagement in and disengagement from militant extremist groups. Crime, Law and Social Change, 55 (4), S. 277-285. https://doi.org/10.1007/s10611-011-9282-9

Bliesener, T./Schröder, C. P./Lehmann, L. (2021): Pathways to radicalization in adolescence: The development of ideological beliefs, acceptance of violence, and extremist behavior. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 104, S. 231-242.

Borum, R. (2011): Radicalization into violent extremism II: A review of conceptual models and empirical research. Journal of Strategic Security, 4, S. 37-62.

Brouillette-Alarie, S./Hassan, G./Varela, W./Ousman, S./Kilinc, D./Savard, E. L./Madriaza, P./Harris-Hogan, S./McCoy, J./Rousseau, C./King, M./Venkatesh, V./Borokhovski, E./Pickup, D. (2022): Systematic review on the outcomes of primary and secondary prevention programs in the field of violent radicalization. Journal for Deradicalization, 30, S. 117-168.

Böckler, N./Allwinn, M./Hofman, J./Zick, A. (2017): Früherkennung von islamistisch motivierter Radikalisierung: Vorstellung und empirische Validierung eines verhaltensbasierten Instrumentes zum Fallscreening. Kriminalistik, 8-9, S. 497–503.

Doosje, B./Moghaddam, F. M./Kruglanski, A. W./de Wolf, A./Mann, L./Feddes, A. R. (2016): Terrorism, radicalization and de-radicalization. Current Opinion in Psychology, 11, S. 79-84. https://doi.org/https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2016.06.008

Ebner, J. (2017): The rage: The vicious circle of Islamist and far right extremism. London: Tauris.

Farrington, D.P./Gaffney, H./Lösel, F./Ttofi, M. (2017): Systematic reviews of the effectiveness of developmental prevention programs in reducing delinquency, aggression, and bullying. Aggression and Violent Behavior, 33, S. 91-106.

Farrington, D.P./Gottfredson, D.C./Sherman, L.W./Welsh, BC (2002): Maryland scientific methods scale. In: Sherman, L.W./Farrington, D.P./Welsh, B.C./MacKenzie, D.L. (Hg.). Evidence-based crime prevention. Abingdon, UK: Taylor & Francis, S. 13-21.

Gøtzsche-Astrup, O. (2018): The time for causal designs: Review and evaluation of empirical support for mechanisms of political radicalisation. Aggression and Violent Behavior, 39, S. 90-99. https://doi.org/10.1016/j.avb.2018.02.003

Jugl, I./Bender, D./Lösel, F. (2021): Left-wing extremist violence: Risk and protective factors in a targeted sample of potential extremists. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 104, S. 243-258.

Jugl, I./Lösel, F./Bender, D./King, S. (2021): Psychosocial prevention programs against radicalization and extremism: A meta-analysis of outcome evaluations. The European Journal of Psychology Applied to Legal Context, 13 (1), S. 37-46. https://doi.org/10.5093/ejpalc2021a6

Khalil, J./Horgan, J./Zeuthen, M. (2022): The attitudes-behaviors corrective (ABC) model of violent extremism. Terrorism and Political Violence, 34 (3), S. 425-450. https://doi.org/10.1080/09546553.2019.1699793

King, S./Bender, D./Lösel, F. (2018): Instrumente zur Risikobeurteilung extremistisch motivierter Straftäter: Eine Synopse. In: Boers, K./Schaerff, M. (Eds.), Kriminologische Welt in Bewegung. Mönchengladbach: Forum Verlag, S. 191-203.

King, S./Lösel, F./Jugl, I./Bender, D. (2023): A review of risk assessment instruments for extremist violence (under review).

Koehler, D. (2016): Understanding deradicalization: Methods, tools and programs for countering violent extremism. New York: Routledge. https://doi.org/10.4324/9781315649566

Korsche, J. (2022): Demokratiefördergesetz: Opfern helfen, aber langfristig. Süddeutsche Zeitung, in: https://www.sueddeutsche.de/politik/demokratiefoerderungsgesetz-extremismus-rassismus-paus-1.5644760 [Letzter Aufruf: 16.05.2023].

Kruglanski, A. W./Jasko, K./Chernikova, M./Dugas, M./Webber, D. (2017): To the fringe and back: Violent extremism and the psychology of deviance. American Psychologist, 72, S. 217–230. https://doi.org/10.1037/amp0000091.

LaFree, G./Schwarzenbach, A. (2021): Micro and macro-level risk factors for extremism and terrorism: Toward a criminology of extremist violence. Monatsschrift für Kirminologie und Strafrechtsreform, 104, S. 184-202.

Lösel, F. (2007): Doing evaluation in criminology: Balancing scientific and practical demands. In R.D. King and E. Wincup (Eds.), Doing research on crime and justice, 2nd ed. Oxford, UK: Oxford University Press, S. 141-170.

Lösel, F. (2022): Extremism, radicalization and terrorism. In: Roesch, R. (Ed.), Routledge encyclopedia of psychology in the real world: Psychology and Law. London: Routledge (internet publication).

Lösel, F. (2018): Evidence comes by replication, but needs differentiation: The reproducibility issue in science and its relevance for criminology. Journal of Experimental Criminology, 14, S. 257-278. DOI: 10.1007/s11292-017.9297-z.

Lösel, F./Bliesener, T. (2021): Extremism, Radicalization and Terrorism: Editorial. Thematic issue. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 104, S. 179-183.

Lösel, F./Bender, D./Jugl, I./King, S. (2020): Resilience against political and religious extremism, radicalization, and related violence: A systematic review of studies on protective factors. In: Weisburd, D./Savona, E./ Hasisi, B./Calderoni, F. (Hg.), Understanding recruitment to organized crime and terrorism: Social, psychological and economic drivers. New York: Springer, S. 55-84. https://doi.org/10.1007/978-3-030-36639-1_3

Lösel, F./Jugl, I./King, S./Bender, D. (2021): Systematische internationale Bestandsaufnahme und Evaluation von Präventionsprogrammen gegen Extremismus und Radikalisierung. Forschungsbericht für das Bundesinnenministerium. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg: Department Psychologie.

Lösel, F./King, S./Bender, D./Jugl, I. (2018): Protective factors against extremism and violent radicalization: A systematic review of research. International Journal of Developmental Science, 12 (1-2), S. 89-102. https://doi.org/10.3233/DEV-170241

Lützinger, S./Gruber, F./Hedayat, A. (2020): Eine Bestandsaufnahme präventiver Angebote in Deutschland sowie ausgewählter Präventionsstrategien aus dem europäischen Ausland. In: Ben Slama, B./Kemmesies, U.E. (Hg.), Handbuch Extremismusprävention: Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend, 54, S. 597-627.

Maskaliūnaitė, A. (2015): Exploring the Theories of Radicalization. International Studies. Interdisciplinary Political and Cultural Journal, 17, S. 26-29.

Mastroe, C./Szmania, S. (2016): Surveying CVE metrics in prevention, disengagement and de-radicalization programs (Report to the Office of University Programs, Science and Technology Directorate, Department of Homeland Security, Issue. https://www.start.umd.edu/publication/surveying-cve-metrics-prevention-disengagement-and-de-radicalization-programs [Letzter Aufruf: 16.05.2023].

McCauley, C./Moskalenko, S. (2017): Understanding political radicalization: The two-pyramids model. American Psychologist, 72 (3), S. 205-216. https://doi.org/10.1037/amp0000062

McCord, J. (2003): Cures that harm: Unanticipated outcomes of crime prevention programs. The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 587, S. 16-30.

Meloy, J. R./Genzman, J. (2016): The clinical threat assessment of the lone-actor terrorist. The Psychiatric Clinics of North America, 39, S. 649–662.

Münch, H. (2020): Vorwort. In: Ben Slama, B./Kemmesies, U.E. (Hrsg.) (2020), Handbuch Extremismusprävention: Gesamtgesellschaftlich- Phänomenübergreifend. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 8-9.

Nehlsen, I./Biene, J./Coester, M./Greuel, F./Milbradt, B./Armborst, A. (2020): Evident and effective? The challenges, potentials and limitations of evaluation research on preventing violent extremism. International Journal of Conflict and Violence, 14 (2), S. 1-20. https://doi.org/https://doi.org/10.4119/ijcv-3801

Pressman, E./Flockton, J. (2014): Violent extremist risk assessment: Issues and application of the VERA-2 in a high-security correctional setting. In: Silke, A. (Hg.), Political violence. Prison, terrorism and extremism: Critical issues in management, radicalisation and reform. Taylor and Francis, S. 122-143.

Romaniuk, P. (2015): Does CVE work? Lessons learned from the global effort to counter violent extremism, in: https://www.globalcenter.org/publications/does-cve-work-lessons-learned-from-the-global-effort-to-counter-violent-extremism/ [Letzter Aufruf: 16.05.2023].

Rousseau, C./Hassan, G./Oulhote, Y. (2017): And if there were another way out? Questioning the prevalent radicalization models. Canadian Journal of Public Health, 108 (5), e633-e635. https://doi.org/10.17269/CJPH.108.6233

Sarma, K. M./Carthy, S. L./Cox, K. M. (2022): PROTOCOL: Mental disorder, psychological problems and terrorist behaviour: A systematic review. Campbell Systematic Reviews, 18 (2). https://doi.org/10.1002/cl2.1249

Silke, A./Morrison, J./Maiberg, H./Slay, C./Stewart, R. (2021): The Phoenix model of disengagement and deradicalisation from terrorism and violent extremism. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 104, S. 310-320.

Swann, W. B./Jetten, J./Gómez, Á./Whitehouse, H./Bastian, B. (2012): When group membership gets personal: a theory of identity fusion. Psychological review, 119 (3), S. 441-456.

Varmann, A.H./Kruse, L./Bierwiaczonek, K./Gómez, Á./Vázquez, A./Kunst, J. R. (2022): How identity fusion predicts extreme pro-group orientations: A meta-analysis. European Review of Social Psychology, S. 1-36. https://doi.org/10.1080/10463283.2023.2190267

Wikström, P.-O. H./Bouhana, N. (2016): Analyzing radicalization and terrorism. In: LaFree, G./Freilich, J.D. (Hg.). The Handbook of the Criminology of Terrorism. West Sussex: Wiley Blackwell, S. 175-186. https://doi.org/https://doi.org/10.1002/9781118923986.ch11

Wolfowicz, M./Litmanovitz, Y./Weisburd, D./Hasisi, B. (2020): What Is the state of the quantitative literature on risk factors for radicalization and recruitment to terrorism? In: Weisburd, D./Savona, E.U./Hasisi, B./Calderoni, F. (Eds.), Understanding recruitment to organized crime and terrorism. New York: Springer, S. 25-53. https://doi.org/10.1007/978-3-030-36639-1_2

Organisierte Kriminalität 3.0 – Vorläufige Ergebnisse einer empirischen Bestandsaufnahme der Organisierten Kriminalität in Deutschland

Sarah Schreier und Benedikt Iberl

Gliederung

1. Einleitung und Forschungsstand
2. Methodisches Vorgehen und Datenquellen
3. Vorläufige empirische Erkenntnisse
3.1 Analyse öffentlich zugänglicher Datenquellen
3.2 Aktenanalyse
3.3 Interviews mit Expert*innen
4. Diskussion der Ergebnisse und Ausblick

1. Einleitung und Forschungsstand[1]

Organisierte Kriminalität (OK) als solche weckt seit jeher viele Assoziationen – vom ‚Mafia-Paten' über Drogenkartelle bis hin zu Rockern – und erfreut sich möglicherweise auch nicht zuletzt aufgrund der großen Bandbreite des Phänomens großer (medialer) Beliebtheit und Faszination. Auch kriminalpolitisch zählt OK zu den ‚Evergreens', was beispielsweise auch anhand der anhaltend zahlreichen parlamentarischen Anfragen hierzu in Bund und Ländern deutlich wird (*Hemmert-Halswick et al.* 2022, S. 160).[2] Laut den Angaben aus dem letzten vom BKA erstellten Bundeslagebild Organisierte Kriminalität verursachte die OK bzw. OK-Gruppierungen in Deutschland im Jahr 2021 Schäden in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro (*BKA* 2022, S. 2).

1 Die im Folgenden diskutierten Erkenntnisse entstammen dem Forschungsprojekt ‚OK 3.0', genauer dem vom Tübinger Institut für Kriminologie bearbeiteten Teilmodul 2 ‚Empirische Bestandsaufnahme des OK-Phänomens'. Das Projektteam am IfK besteht aus Prof. Dr. *Jörg Kinzig* (Leitung) und den Mitarbeitenden *Konstantin Hemmert-Halswick, Benedikt Iberl, Jonas Römer* und *Sarah Schreier*. Dieser Beitrag besteht aus einer ersten Zusammenstellung vorläufiger Ergebnisse aus dem gesamten Teilvorhaben 2.

2 Mehr hierzu siehe Kapitel 3.1 Analyse öffentlich zugänglicher Datenquellen.

Aber: Was ist OK überhaupt? Was ist unter dem Phänomen OK im deutschen Kontext zu verstehen? Die in Deutschland seit 1990 angewandte Arbeitsdefinition der OK aus der Feder der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei versteht OK als die „von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind" und zwar immer dann, wenn „mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig […] zusammenwirken" (*BKA* 2022, S. 10). Neben den soeben angeführten generellen Merkmalen muss darüber hinaus noch mindestens eines aus drei speziellen Merkmalen („Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen", „Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel" und „Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft") erfüllt sein, damit ein Sachverhalt durch die Strafverfolgungsbehörden als OK eingestuft werden kann (*BKA* 2022, S. 10). Trotz der Anwendung dieser Definition scheint das Phänomen OK aufgrund der enormen Bandbreite an Erscheinungsformen und der fehlenden deliktischen Bindung für die Strafverfolgungsbehörden noch immer schwer greifbar zu sein.

So ist es nicht besonders verwunderlich, dass sich auch die wissenschaftliche Forschung – insbesondere im Bereich der Kriminologie – schon lange an der OK-Thematik abarbeitet. Die erste große bundesweite empirische Studie zur OK wurde in den 1970er Jahren von *Hans-Jürgen Kerner* (1973) unternommen. *Kerner* (1973) fand dabei zwar keine ‚Mafia-OK' wie beispielsweise in den USA oder Italien (*Kerner* 1973, S. 234 f., 294), allerdings stellte er eine zunehmend stärkere internationale Vernetzung hin zu einer „professionell organisierten Kriminalität" fest (*Kerner* 1973, S. 294), bei der es zu einer Verwischung der „Grenzen zwischen den Deliktbereichen innerhalb der sog. klassischen sowie zwischen der klassischen Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität" komme (*Kerner* 1973, S. 294). In den folgenden Jahren, insbesondere in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren wurden mehrere größere Forschungsprojekte zur OK durchgeführt, die zum Teil auch vom BKA selbst in Auftrag gegeben wurden (*Rebscher/Vahlenkamp* 1988; *Dörmann et al.* 1990; *Weschke/Heine-Heiß* 1990; *Sieber/Bögel* 1993; *Bögel* 1994). So fanden sowohl *Rebscher/Vahlenkamp* (1988, S. 181 f.) als auch *Weschke/Heine-Heiß* (1990, S. 44 ff.) heraus, dass die Strukturen der OK-Gruppierungen eher lose und netzwerkartig als streng hierarchisch organisiert sind und dass in Deutschland allgemein „netzartige Verbindungen von Gruppen untereinander" bestehen (*Weschke/Heine-Heiß* 1990, S. 42). *Dörmann et al.* (1990, S. 2 ff.) betonten bestehende Schwierigkeiten bei der Erkennung und Messung der OK aufgrund der fehlenden deliktischen Festlegung und proklamierten eine stetige

Zunahme der Schäden aufgrund neuer technischer Möglichkeiten und einer Zunahme im „Erfahrungswissen der Täterseite" (*Dörmann et al.* 1990, S. 94). Darüber hinaus beschäftigten sich *Sieber/Bögel* (1993) und *Bögel* (1994) mit der Frage der Logistik von OK-Gruppierungen und gelangten zu der Erkenntnis, dass OK-Gruppierungen ähnlich agieren wie legale Unternehmen, mit dem Ziel größtmöglicher finanzieller Gewinne und dem Streben nach einem Marktmonopol. Dieses „betriebswirtschaftliche" Arbeiten der OK und das Streben nach dem „eigene[n] finanzielle[n] Interesse" fand sich auch bei *Jörg Kinzig* (2004) wieder, der sich Anfang der 2000er Jahre in einer großen empirischen Studie auf der Basis von Hellfelddaten, umfangreichen Aktenanalysen und Interviews intensiv mit der Frage der rechtlichen Bewältigung von OK auseinandersetzte (*Kinzig* 2004, S. 773).

Da seit der letzten größeren ‚Bestandsaufnahme' der OK in Deutschland von *Jörg Kinzig* aus dem Jahre 2004 keine bundesweite empirische Studie mehr zum allgemeinen Phänomen der OK durchgeführt wurde, fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Förderrichtlinie ‚Zivile Sicherheit – Schutz vor Organisierter Kriminalität II' derzeit das große Verbundprojekt ‚Organisierte Kriminalität 3.0' (Projektlaufzeit: 10/2020 – 9/2023).[3] Innerhalb dieses interdisziplinären Forschungsverbunds – dem bis dato größten seiner Art zu dieser Thematik in Deutschland – bearbeitet das Projektteam des Tübinger Instituts für Kriminologie (*IfK*) ein Teilvorhaben, in dem eine empirische Bestandsaufnahme der OK in Deutschland unternommen wird, um so eine Vielzahl aktueller empirischer Erkenntnisse unter anderem über das Ausmaß und die Verbreitung der OK zu generieren.

Im Folgenden wird zunächst auf die zahlreichen verschiedenen Datenquellen und die entsprechenden methodischen Zugänge im Teilvorhaben des IfK eingegangen. Daran anschließend werden ausgewählte vorläufige Ergebnisse aus den einzelnen Teilanalysen der verschiedenen Datenquellen (3.1 Öffentlich zugängliche Datenquellen; 3.2 Akten; 3.3 Interviews mit Expert*innen) vorgestellt, wobei der inhaltliche Schwerpunkt primär auf der Darstellung erster Erkenntnisse aus den Interviews mit Mitarbeitenden der Ermittlungsbehörden liegt. Abschließend werden die bereits vorliegenden Erkenntnisse diskutiert und ein kurzer Ausblick gegeben.

3 Der Forschungsverbund wird auch durch einige Polizei-, Zoll- und Justizbehörden unterstützt, die als assoziierte Praxispartner am Projekt beteiligt sind. Weiterführende Informationen zum Forschungsverbund finden sich unter: https://www.org-krim.uni-osnabrueck.de/organisierte_kriminalitaet.html.

2. Methodisches Vorgehen und Datenquellen

Das bereits beschriebene Teilvorhaben 2 ‚Empirische Bestandsaufnahme der OK' innerhalb des Forschungsverbundprojekts OK 3.0 umfasst und kombiniert zahlreiche verschiedene Datenquellen und methodische Zugänge, um so möglichst umfassende empirische Erkenntnisse über die Verbreitung, das Ausmaß und die Qualität der OK in Deutschland zu gewinnen. So lassen sich die Datenquellen und die damit verbundenen Zielsetzungen in insgesamt drei separate Arbeitspakete untergliedern: die Analyse des Hellfelds, die Analyse des Dunkelfelds und die Analyse der rechtlichen Bewältigung.

Der große Bereich des Hellfelds umfasst die Analyse und vorrangig quantitative Auswertung sämtlicher polizeilicher, justizieller und/oder gemeinsamer Lagebilder von Polizei und Justiz zur OK, die Analyse relevanter Statistiken (z. B. PKS, Staatsanwaltschaftstatistik), die Analyse der veröffentlichten Rechtsprechung sowie die Analyse parlamentarischer Dokumente aus Bund und Ländern. Die Analyse des Dunkelfelds der OK erfolgt zweigeteilt: einerseits durch eine quantitative Onlineumfrage bei den assoziierten Polizei- und Zollbehörden, andererseits durch zahlreiche qualitative Interviews mit Expert*innen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaft) sowie mit Strafverteidiger*innen und Inhaftierten, die der OK zugeordnet werden. Zur Untersuchung der rechtlichen Bewältigung der OK werden insgesamt 16 Verfahrenskomplexe ‚hochkarätiger OK' und – nach Möglichkeit – alle Verfahren mit Verurteilungen nach § 129 StGB seit 2017 analysiert. Durch die Kombination von quantitativen und qualitativen methodischen Zugängen (Mixed-Methods-Design) sollen so die bis dato umfangreichsten Erkenntnisse über die Lage der OK in Deutschland gewonnen werden.

3. Vorläufige empirische Erkenntnisse

Im Folgenden werden einige ausgewählte vorläufige empirische Erkenntnisse aus den einzelnen Teilbereichen des Projekts in aller Kürze vorgestellt.

3.1 Analyse öffentlich zugänglicher Datenquellen

Für die Analyse polizeilicher Hellfelddaten wurde auf die jährlich vom BKA erstellten ‚Bundeslagebilder Organisierte Kriminalität' zurückgegriffen. Hierfür wurden alle *BKA*-Lagebilder seit dem Jahr 2000 quantitativ ausgewertet (siehe Abbildung 1), um so die Entwicklung des Hellfelds und die Anzahl der

polizeilich registrierten OK-Komplexe im Zeitverlauf betrachten zu können. Insgesamt ist seit den frühen 2000er Jahren ein deutlicher Abwärtstrend in der Anzahl der registrierten OK-Komplexe zu erkennen – auch wenn in den Jahren 2020 und 2021 erstmals seit zwei Jahrzehnten ein recht markanter Anstieg zu verzeichnen ist. Ob es sich dabei um einen längerfristigen Trend oder um ‚Ausreißer' handelt, bleibt abzuwarten.

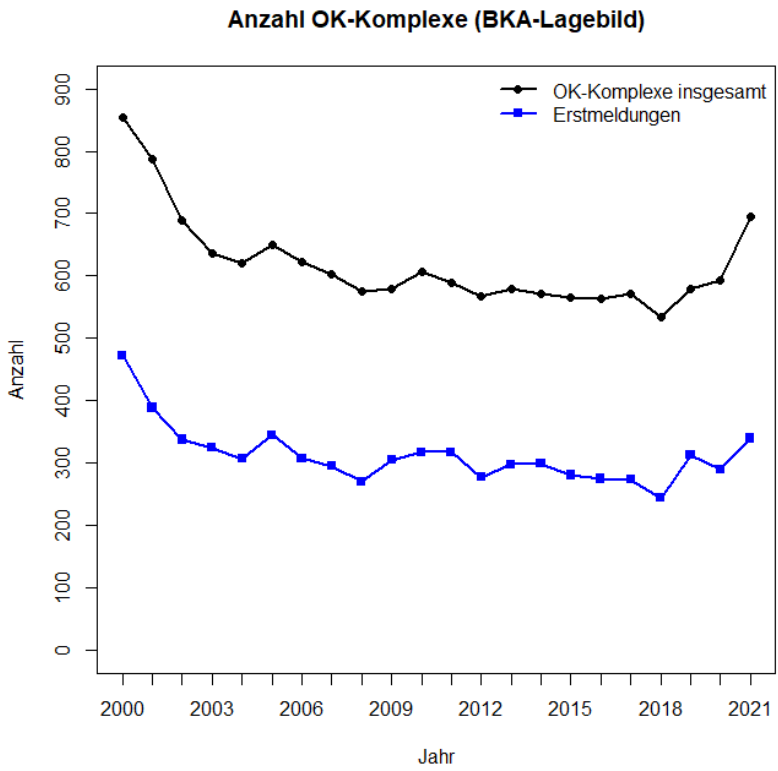

Abbildung 1: Anzahl der OK-Komplexe (BKA-Lagebilder)

Das polizeiliche Hellfeld zeigt also – die jüngsten Lagebilder ausgenommen – einen deutlichen Rückgang der OK-Fälle seit der Jahrtausendwende. Gleichzeitig scheinen die Strafverfolgungsbehörden keine unmittelbare Abnahme der Bedrohung durch OK zu signalisieren (*Bundeskriminalamt* 2022, S. 52). Ob der Rückgang der OK-Komplexe im Hellfeld also auf einen Rückgang der

tatsächlich vorhandenen OK (bzw. erfolgreichere Arbeit der Strafverfolgung) zurückzuführen ist, mag bezweifelt werden. Ebenfalls denkbar ist, dass sich der Rückgang polizeilicher Ermittlungserfolge in einer Abnahme der jährlich berichteten OK-Komplexe niederschlägt. Dies stünde im Einklang mit der weit verbreiteten Auffassung, bei OK handle es sich um ‚Kontroll-' bzw. ‚Holkriminalität', da die seitens der Strafverfolgungsbehörden investierten Ressourcen bei diesen Kriminalitätsbereichen eine besonders zentrale Rolle hinsichtlich der Erhellung des Dunkelfeldes spielen (*Kinzig* 2004, S. 268).

Um zu erfassen, wie OK aus Sicht der Politik verstanden und diskutiert wird, wurden sämtliche schriftliche Anfragen aus Bund und Ländern im Zeitraum 1991-2020 recherchiert, die einen möglichen thematischen Bezug zur OK aufweisen. Die OK-relevanten schriftlichen Anfragen und zugehörigen Antworten wurden anhand eines Kategoriensystems quantitativ analysiert. Dabei wurde unter anderem untersucht, welche OK-Gruppierungen im Rahmen der Anfragen thematisiert werden.[4]

Aus Abbildung 2 geht hervor, dass sowohl die absolute Anzahl der Anfragen zu OK-Gruppierungen im Zeitraum seit 1991 stark zugenommen hat[5], als auch, dass ein starker Anstieg in Hinblick auf bestimmte OK-Gruppierungen bzw. der OK zugeordneten Gruppierungen festzustellen ist. Während italienische OK-Gruppierungen mehr oder weniger kontinuierlich im politischen Interesse der Oppositionsparteien sind, handelt es sich bei den sogenannten ‚Clans' und der phänomenologisch ähnlich gelagerten ‚Clankriminalität' noch um eine verhältnismäßig neue Gruppierung im politischen Interesse, die allerdings seit 2015 sehr präsent in der kriminalpolitischen Debatte ist. Aus wissenschaftlicher Sicht ist umstritten, ob das Phänomen der ‚Clankriminalität' als Teilphänomen der OK verstanden werden kann oder inwiefern die Phänomene Überschneidungen aufweisen (*Bundeskriminalamt* 2022, S. 23; *Kinzig* 2021, S. 1409 f.; *Hemmert-Halwick et al.* 2022, S. 155). Gleichzeitig wird in jüngeren politischen Debatten häufig von einem solchen Zusammenhang ausgegangen (*Hemmert-Halswick et al.* 2022, S. 159 f.).

4 Ein ausführlicher Bericht über die Analyse parlamentarischer Dokumente ist dem Artikel *Hemmert-Halswick et al.* 2022 zu entnehmen.

5 Ein relativer Anstieg im Verhältnis zu Anfragen allgemein ist dagegen kaum zu verzeichnen, siehe *Hemmert-Halswick et al.* 2022, S.153 ff. Vielmehr ist festzustellen, dass sich die ‚Anfragepraxis' in den letzten Wahlperioden stark verändert hat.

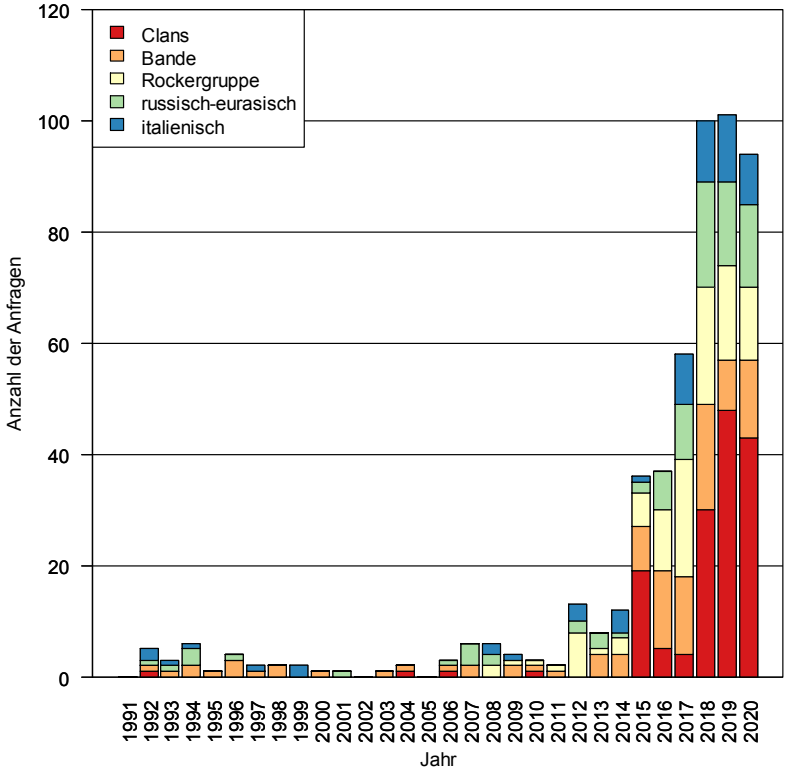

Abbildung 2: Parlamentarische Dokumente zu OK-Gruppierungen (Quelle: Hemmert-Halswick et al. 2022, S. 158)

3.2 Aktenanalyse

Im Zuge der bereits erwähnten Aktenanalyse wurden insgesamt 16 Verfahrensakten untersucht. Für die Auswahl der zu analysierenden Akten wurden die im Verbundprojekt assoziierten Praxispartner aus Polizei und Justiz darum gebeten, jeweils einige aus ihrer Sicht ‚hochkarätige' OK-Fälle innerhalb der letzten Jahre vorzuschlagen. Nach einem Auswahlverfahren aus dem Gesamtpool aller vorgeschlagenen Aktenkomplexe wurden dann im Anschluss entsprechende Anträge auf Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 476 StPO bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften gestellt. Die betreffenden Akten wurden dann entweder vor Ort durch Projektmitarbeitende

eingesehen, dem IfK per Post zugestellt (zum Teil im Umfang von über 50 Umzugskartons pro Akte) oder in einigen wenigen Fällen auch in elektronischer Form auf entsprechend gesicherten Datenträgern (z. B. DVD, USB-Stick) übersandt.

Die Auswertung der 16 – von den im Projekt assoziierten Praxispartnern aus Polizei und Justiz als ‚hochkarätige OK' vorgeschlagenen – Aktenkomplexe erfolgte unter Zuhilfenahme eines zuvor erstellten Erhebungsbogens, anhand dessen relevante Informationen aus den sehr umfangreichen – zum Teil mehrere tausend Seiten umfassenden – Strafverfahrensakten für die spätere Auswertung erhoben wurden. Ausgehend von der Tatsache, dass OK als solche weder ein rechtlicher Begriff noch deliktisch gebunden ist, zeigt die bunte Palette der in den Aktenkomplexen vertretenen Kriminalitätsfelder die große Bandbreite der OK auf. So umfassen die analysierten Verfahren beispielsweise Fälle von Drogenhandel/-schmuggel, Menschenhandel, Diebstahl von medizinischen Geräten aber auch die Verbreitung von kinderpornografischem Material. Bei der Analyse der OK-Komplexe zeigte sich außerdem auch, dass die untersuchten OK-Gruppierungen unterschiedliche Grade an Strukturiertheit aufweisen, wobei die Übergänge häufig fließend sind: Während man in einigen OK-Komplexen durchaus streng hierarchische ‚mafiaähnliche' Strukturen vorfindet, agieren Gruppierungen anderer Fallkomplexe in eher ‚zweckbündnisartigen', losen Netzwerken, um ihre illegalen Geschäfte zu führen und Straftaten zu begehen.

3.3 Interviews mit Expert*innen

Wenngleich auch die Auswertungen der zahlreichen qualitativen Interviews mit Expert*innen aus verschiedenen Ermittlungsbehörden noch nicht abgeschlossen sind, werden im Folgenden zumindest erste, vorläufige empirische Erkenntnisse präsentiert. Innerhalb der Interviews erscheinen einige Themen in Hinblick auf OK und die Bearbeitung bzw. Bekämpfung dieser durch die Strafverfolgungsbehörden insgesamt zentral: die Eigenschaften und Ausprägungen der OK, das Verständnis von OK, sowie die Herausforderungen und Hindernisse in der Bekämpfung der OK.

Aus den Erzählungen der zahlreichen Interviewpartner*innen geht hervor, dass sich OK bzw. OK-Gruppierungen aus Sicht der Ermittlungsbehörden vor allem durch deren große Anpassungsfähigkeit und das absolute Gewinnstreben auszeichnen bzw. von anderen Täter*innen abheben. In Hinblick auf die Frage nach besonderen Eigenschaften oder Erkennungsmerkmalen der OK

wurde in einem Interview betont, dass „die OK-Täter, die klassischen OK-Täter“ selbst in Zeiten großer gesellschaftlicher Veränderungen wie beispielsweise während der COVID-19 Pandemie anders als Täter*innen anderer Kriminalitätsbereiche „sehr gut in der Lage [seien] sich diesen neuen Gegebenheiten auch anzupassen und neue Wege zu finden“ (*Interview* 25). Darüber hinaus wird an anderer Stelle auf das starke Gewinnstreben von Beteiligten im Kontext der OK eingegangen, denn:

> *„[…] wenn ich auf die Täter selber gucke, tatsächlich dieses absolute Gewinnstreben, absolutes Gewinn- und Machtstreben zeichnet meines Erachtens die OK-Täter tatsächlich absolut aus.“ (Interview 5)*

Als eine weitere Besonderheit der OK bzw. als Unterscheidungskriterium in Abgrenzung zu anderen Deliktsfeldern wurde aber auch die professionelle Organisation der Arbeitsweise angeführt. In einem Interview wurde dafür ein Vergleich zwischen Einzeltäter*innen und Täter*innen in der OK hergestellt. Dabei wurde der „Einzeltäter als semi-professionell oder amateurhaft“ betitelt und damit von OK-Gruppen abgegrenzt, da diese eher „grob professionell durchorganisiert“ seien (*Interview* 7). In der Beschreibung der organisierten Arbeitsweise der OK als „professionell“ in Abgrenzung zu „semi-professionell oder amateurhaften“ Einzeltäter*innen wird ‚die‘ OK bereits – ganz im Sinne des Sportvergleichs – als eine besondere oder höherwertige Art der Kriminalität beschrieben. In einer Aussage aus einem weiteren Interview wurde OK bzw. wurden die in der OK aktiven Täter*innen gar als die „Champions League der Täter“ (*Interview* 17) bezeichnet, was einerseits erneut auf die zumindest wahrgenommene Höherwertigkeit der OK hindeutet und andererseits auch zu einer entsprechend spiegelbildlich ‚elitären‘ Konstruktion des Selbstverständnisses der mit der Bearbeitung und Bekämpfung von OK betrauten Strafverfolgungsbehörden führt, denn:

> *„ich glaube es gibt für einen Kriminalbeamten nichts Schöneres, als sag ich mal in der Champions League der Kriminalitätsbekämpfung unterwegs zu sein“ (Interview 33)*

Da eine Besonderheit der OK darin besteht, dass es keine deliktische Festlegung und demnach quasi auch keine Tat gibt, die per se immer der OK zuzuordnen ist, ergeben sich weitere Schwierigkeiten für die Strafverfolgungsbehörden. So sei es gerade diese schier unendliche deliktische Bandbreite der OK, die das ‚Erkennen‘ sowie daran anschließend eine effektive Bekämpfung des Phänomens erschweren, weil „OK so viele Erscheinungsformen [hat], wie

Menschen Gesichter haben" (*Interview* 3). Hinzu komme noch eine weitere Besonderheit des Phänomens, denn:

> *„OK ist halt kein Delikt, was/was angezeigt wird, also OK liegt nicht auf der Straße und ruft „hier bin ich". [...] Es ergibt sich mir in der Regel nie ein komplettes Bild, sondern ich habe immer nur einzelne Puzzleteile, die ich miteinander in Verbindung setzen muss, um ein Bild zu erkennen [...]. So entsteht irgendwann nachher ein Bild und dieses Bild gibt dann Auskunft darüber, was eventuell passiert sein könnte, wie ein Netzwerk aufgebaut ist, wie eine Hierarchie aussieht [...]." (Interview 15)*

Der in diesem Zitat erwähnte Umstand der fehlenden Anzeigebereitschaft im Kontext von OK mag damit in Verbindung stehen, dass viele ‚klassische' OK-Delikte (etwa auf dem Gebiet der Betäubungsmittel- und Schleusungskriminalität oder bei Steuerdelikten) häufig als primär ‚opferlose' Delikte proklamiert werden, bei denen kein ‚echtes' Opfer unmittelbar geschädigt werde, das den Vorfall bzw. die Tat im Folgenden den Behörden melden könne oder wolle (*Kinzig* 2004, S. 441). Des Weiteren wird aus dieser Schilderung im Rahmen des Interviews auch deutlich, wie schwierig und aufwändig die Bearbeitung der OK für die Sicherheitsbehörden ist, da – allem voran – OK zunächst erst einmal unter großem Arbeitsaufwand als solche erkannt und entdeckt werden müsse. Demnach wird OK in der Regel nicht sofort als Ganzes erkannt, sondern aus einzelnen Hinweisen und Erkenntnissen wird nach und nach ein Bild zusammengesetzt, das dann zu der Erkenntnis führen kann, dass es sich in diesem Fall um OK handeln könnte. Im Umkehrschluss bedeutet das allerdings auch, dass ein Ausbleiben dieser akribischen Auswertungs- und Ermittlungsarbeit dazu führen kann, dass mögliche OK nicht erkannt wird oder als solche konstruiert werden kann. Demnach setzt das Erkennen oder Entdecken von OK in den allermeisten Fällen umfangreiche Such- bzw. Ermittlungsarbeit voraus.

Der staatlich-behördliche Auftrag der Bekämpfung der zuvor ‚entdeckten' Organisierten Kriminalität stellt die Strafverfolgungsbehörden vor zahlreiche Herausforderungen. Interessant ist dabei insbesondere das Narrativ des ‚früher war alles besser', denn noch vor einigen Jahren

> *„[...] war es so, dass wir einen starken Staat, ein riesen Instrumentarium hatten an/an/an Möglichkeiten, um die Kriminellen zu bekämpfen, das heißt wir waren überlegen zahlenmäßig aber auch mit den technischen Möglichkeiten und das ist nicht mehr der Fall, es ist genau andersrum." (Interview 2)*

Ausgehend von den Erzählungen aus den zahlreichen Interviews sei es im heutigen digitalen Zeitalter insbesondere der technische Fortschritt bzw. die damit verbundenen fehlenden Möglichkeiten der Kommunikationsüberwachung – speziell in Hinblick auf den Bereich der verschlüsselten Kommunikation via Messenger Apps (z. B. WhatsApp, Signal, Threema) –, die den Strafverfolgungsbehörden große Schwierigkeiten bereiten. So sprachen viele Interviewpartner*innen davon, dass sie in diesem Bereich den Täter*innen rein technisch „absolut hinterher" hingen, was auch an der häufig zum Ausdruck gebrachten mangelnden technischen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden liege, denn:

> *„man versucht sozusagen mit/mit ja gegen Windmühlen zu kämpfen mit Holzschwertern" (Interview 12)*

Gerade die Problematik der häufig unzureichenden technologischen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden wurde durch die COVID-19-Pandemie noch weiter verschärft, was teilweise zu beachtlichen Beeinträchtigungen der Ermittlungsarbeit in den anfänglichen Hochphasen der Pandemie (Stichwort: ‚Corona-Lockdowns') führte.[6] Darüber hinaus wird unter anderem auch das internationale Agieren von OK-Gruppierungen als große Herausforderung in der Bekämpfung dieser Art der Kriminalität angeführt, da die Täter*innen sich der Tatsache der offenen Grenzen bzw. der einfachen Grenzübertritte innerhalb des Schengenraums bewusst sind und sich diesen „logistischen Vorteil" zunutze machen, „wohlwissend, dass er für uns eine Barriere ist", denn so „hängen wir quasi dadurch immer zwei, drei Schritte hinterher." (*Interview* 5) Demnach stellt dieser Umstand die national organisierten und rechtlich befugten Strafverfolgungsbehörden entsprechend vor große Herausforderungen im Kontext der OK-Bekämpfung.

Darüber hinaus geht aus mehreren Interviews hervor, dass das Vorhandensein entsprechender Ressourcen zur Bekämpfung der OK eine zentrale Rolle spielt. So sei „OK zu bekämpfen […ei]ne Ressourcenfrage, ganz klar" (*Interview* 36), weshalb eine Veränderung in den zur Bekämpfung der OK bereitgestellten Ressourcen (z. B. mehr Personal in den spezifischen OK-Abteilungen der Strafverfolgungsbehörden) womöglich auch zu anderen Einblicken in das Ausmaß und die Verbreitung der OK in Deutschland im polizeilich bekannten Hellfeld und im Umkehrschluss auch zu einer Verkleinerung des

6 Eine tiefergehende Analyse zum Einfluss der COVID-19 Pandemie auf sowohl die OK als auch auf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in der Bekämpfung der OK in Deutschland findet sich bei *Schreier/Leimbach* 2022.

Dunkelfelds führen könnte. Hinzu komme, dass sich der Blick auf OK oder die Wahrnehmung der OK – zumindest aus den Augen der Strafverfolgungsbehörden – seit den 1990er Jahren stark gewandelt habe, denn

> *„die 90er waren die die goldenen Zeiten, da ist das Bewusstsein von OK entwickelt worden, gestiegen. Da ist in 'nem ganz, ganz großen, deutschlandweiten Prozess festgelegt worden, was muss man tun, um diese Form der speziellen Kriminalität bekämpfen zu können [...]. Und dann kam, wann war 9/11? 2001? Und das hat natürlich den Fokus verändert in nachvollziehbarer Weise [...]. Die Ressourcen, die für wirkliche OK-Bekämpfung jetzt übrig sind, dass die weniger sind wie in den 90ern, da bin ich fest davon überzeugt." (Interview 27)*

Demnach spielt die politische Schwerpunktsetzung und die Wahrnehmung der Gefährlichkeit eines bestimmten Kriminalitätsphänomens eine entscheidende Rolle in Hinblick auf die Verteilung der vorhandenen Ressourcen und die Präsenz eines Phänomens wie der OK.

4. Diskussion und Ausblick

Auch wenn zum jetzigen Stand noch nicht alle im Projekt erhobenen Daten vollständig ausgewertet werden konnten, zeichnen sich dennoch erste zentrale empirische Erkenntnisse ab. So zeigen die umfassenden quantitativen Auswertungen der polizeilichen Lagebilder zur OK in Deutschland eine deutliche Abnahme der OK-Fälle im polizeilichen Hellfeld zwischen den frühen 2000er und späten 2010er Jahren. Dieser abnehmende Trend könnte einerseits auf eine zunehmend bessere und effektivere Bekämpfung von Strukturen Organisierter Kriminalität in Deutschland hindeuten, sodass dadurch deutlich weniger OK-Aktivitäten feststellbar sind. Andererseits könnte die Abnahme der bekannten OK-Fälle in Deutschland auch darauf zurückzuführen sein, dass Hemmnisse in puncto technischer Ausstattung und Ressourcenmangel schlicht die OK-Bekämpfung erschweren; die Konsequenz dessen wäre die Vergrößerung des Dunkelfelds der OK. Darüber hinaus und basierend auf den Erzählungen der Interviewpartner*innen scheint es so zu sein, dass aktuelle politische Diskurse und Debatten die politische Schwerpunktsetzung in Hinblick auf zu verfolgende ‚gefährliche' Phänomene bestimmen und damit auch die Steuerung bzw. Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Strafverfolgungsbehörden stark beeinflussen. Besonders deutlich – so der Tenor der Interviewpartner*innen – sei dies im Anschluss an die Anschläge

vom 11. September 2001 zu beobachten gewesen, in deren Folge die zuvor für die OK-Bekämpfung vorhandenen Ressourcen deutlich verringert wurden und stattdessen eine Verlagerung in Richtung Staatsschutz und Terrorismusbekämpfung zu beobachten war. Daran anschließend geht aus den vorläufigen empirischen Erkenntnissen auch hervor, dass eine Kluft zwischen den propagierten Zielen der OK-Bekämpfung und den dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen klafft. So stelle insbesondere die in weiten Teilen unzureichende technische Ausstattung sowie rechtliche Grenzen (u. a. Datenschutz) die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Arbeit vor große Herausforderungen in der effektiven Bekämpfung von OK.

Die derzeit noch ausstehenden weiteren Auswertungen aller im Projekt erhobenen Daten sowie insbesondere die daran anschließende Zusammenführung der Ergebnisse wird interessante empirische Erkenntnisse über das Phänomen der OK in Deutschland liefern. Abschließende Ergebnisse werden zum Ende der Projektlaufzeit im Herbst 2023 erwartet.

Literatur

Bögel, M. (1994): Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland. Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen: v.5. Berlin: Duncker & Humblot. Retrieved from https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=6463190

Bundeskriminalamt (2022). Organisierte Kriminalität: Bundeslagebild 2021. Wiesbaden, in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2021.html?nn=27988. [letzter Aufruf: 22.12.2022]

Dörmann, U./Koch, K.-F./Risch, H./Vahlenkamp, W. (1990): Organisierte Kriminalität - Wie groß ist die Gefahr? Expertenbefragung zur Entwicklung der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europas. BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden.

Hemmert-Halswick, K./Iberl, B./Kinzig, J./Römer, J. (2022). Organisierte Kriminalität als Evergreen der kriminalpolitischen Diskussion in deutschen Volksvertretungen. Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht (GSZ). 5 (4). S. 153-161.

Kerner, H.-J. (1973): Professionelles und organisiertes Verbrechen: Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Kinzig, J. (2004): Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Duncker & Humblot.

Kinzig, J. (2021): Organisierte Kriminalität und Clankriminalität: Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In: Engelhart, M./Kudlich, H./Vogel, B.: Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention. Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag. Duncker & Humblot. Berlin, S. 1391-1413.

Rebscher, E./Vahlenkamp, W. (1988): Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland: Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus Sicht der Polizeipraxis. Wiesbaden.

Schreier, S./Leimbach, K. (2022). Same but different? A qualitative analysis of the influence of COVID-19 on law enforcement and organized crime in Germany. Trends in Organized Crime, 2022, S. 1-22.

Sieber, U./Bögel, M. (1993): Logistik der organisierten Kriminalität: wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsansatz und Pilotstudie zur internationalen Kfz-Verschiebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel. BKA-Forschungsreihe: Vol. 28. Wiesbaden.

Weschke, E./Heine-Heiß, K. (1990). Organisierte Kriminalität als Netzstrukturkriminalität. Publikationen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege. Berlin.

Strafverfolgung im Bereich der Schleusungskriminalität – aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für die Ermittlungsbehörden

Dominic Kudlacek und Stephanie Fleischer

Gliederung

1. Einleitung
2. Datengrundlage
2.1 Experteninterviews mit Ermittlungsbehörden
2.2 Systematisches Literaturreview
3. Ergebnisse
3.1 Herausforderungen
3.2 Bedarfe
4. Zusammenfassung

1. Einleitung

Nach Schätzung der Vereinten Nationen waren 2021 ca. 89,3 Millionen Menschen aufgrund von Verfolgung, Konflikten, Gewalt oder anderen Menschenrechtsverletzungen auf der Flucht. Dies sind knapp 8 % mehr als im Jahr zuvor.[1] Infolge des zunehmenden Fluchtgeschehens kommt es auch zu einem Anstieg an unerlaubten Grenzübertritten in Europa und in Deutschland. Im Jahr 2021 wurden 200.120 unerlaubte Grenzübertritte an den europäischen Außengrenzen registriert. Für Deutschland wurden 57.637 unerlaubte Grenzübertritte festgestellt.[2]

Zahlreiche Menschen begeben sich im Rahmen ihrer Migration in die Abhängigkeit von Schleusern, da sie an den Erfolgsaussichten einer unabhängigen und legalen Migration zweifeln. In Deutschland ist Schleusungskriminalität[3] vor allem seit den Jahren 2015 und 2016 – während der ersten großen

1 *UNHCR* (2022).
2 *Bundeskriminalamt* (2022a).
3 Unter Schleusungskriminalität werden Straftatbestände verstanden, die mit der unerlaubten Einreise und/oder Einschleusung von Menschen in Zusammenhang stehen, die nicht Staatsbürger des jeweiligen Landes sind oder keine Aufenthaltsgenehmigung in dem jeweiligen Land haben. Schleusungskriminalität ist im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in den §§ 96, 97 geregelt.

Flüchtlingskrise – in den Blickpunkt der Öffentlichkeit und der Politik gelangt. Doch heute, sieben Jahre später, hat die Thematik in der Öffentlichkeit an Bedeutung verloren. Medien berichten weiterhin über aktuelle Erfolge polizeilicher Ermittlungen bei der Bekämpfung von Schleusungskriminalität oder über geschleuste Personen, die beispielsweise in LKWs gefunden und vor dem Erstickungstod gerettet wurden. Darüber hinaus wurden die politischen Entwicklungen in Belarus Ende 2021 im Kontext von Schleusungskriminalität in den Medien häufig thematisiert. Dennoch hat das Thema seit der Invasion Russlands in der Ukraine an öffentlicher Bedeutung verloren. Für Ermittlungsbehörden ist das Phänomen der Schleusungskriminalität jedoch weiterhin präsent und aktuell. Beispielsweise deckte die Bundespolizeidirektion Berlin Mitte Dezember 2022 die Einschleusung von fünf Personen in einem tschechischen Taxi auf.[4] Dies ist nur eine von vielen Meldungen in Bezug auf Schleusungskriminalität auf dem Presseportal der Bundespolizei. Zudem zeigen die Bundeslagebilder des Bundeskriminalamtes zu Schleusungskriminalität, dass Schleusungskriminalität stetig ansteigt.

Die erfolgreiche Bekämpfung von Schleusungskriminalität durch die Ermittlungsbehörden birgt einige Herausforderungen im Bereich der Aufklärung sowie im Bereich der Prävention. Der vorliegende Beitrag behandelt gegenwärtige Deliktstrukturen und damit verbundene Herausforderungen für die Ermittlungsbehörden auf Basis einer Interviewstudie, die an der Hochschule Bremerhaven durchgeführt wurde.

2. Datengrundlage

Die Daten, die dem vorliegenden Beitrag zugrunde liegen, sind im Verbundprojekt „Polizeiliche Gewinnung und Analyse heterogener Massendaten zur Bekämpfung Organisierter Kriminalitätsstrukturen (PEGASUS)“ entstanden, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert wird.[5] Grundgedanke des Projektes ist es, bei der Verfolgung und Bekämpfung von Organisierter Kriminalität im Bereich der Schleusungskriminalität auf Big Data, genauer gesagt auf heterogene Massendaten, zurückzugreifen. Derartige Daten fallen beispielsweise bei der Nutzung von Mobiltelefonen, insbesondere bei der Verwendung von Smartphones, an. Gemeint sind hierbei nicht nur Chatverläufe, Browserchroniken und E-Mail-Korrespondenzen, sondern auch Standort- und Nutzungsdaten (Nutzungsstruktur, Uhrzeit der Nutzung,

4 *Presseportal* (2022).
5 Förderkennzeichen 13N15265 bis 13N15271.

Nutzungsdauer etc.). Die Daten unterscheiden sich dabei, ganz im Sinne theoretischer Überlegungen zu Big Data,[6] im Hinblick auf ihre unterschiedliche Beschaffenheit („Variety") und Qualität und Korrektheit („Veracity"). Daher werden derartige Daten als „heterogene" Massendaten bezeichnet.

Die Analyse und Auswertung derartiger Daten im Kontext von polizeilichen Tätigkeiten erfordern bisher erhebliche personelle Ressourcen. Ziel des Projektes ist die Entwicklung einer Plattform, die die Auswertung heterogener Massendaten im Kontext polizeilicher Arbeit effizienter gestaltet. Die Plattform soll einerseits eine integrierte, gleichzeitige Analyse verschiedener Datenquellen ermöglichen (bspw. eines Mailprogramms, eines Messengerdienstes sowie eines Browsers) und dabei auf Text, Ton und Bilddateien zurückgreifen. Andererseits soll die Plattform durch Auswertung unterschiedlicher Geräte zur Identifizierung krimineller Strukturen dienen, bei denen Einzeltaten für sich genommen nicht auffällig sind.

An dem Verbundprojekt sind acht Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung sowie Endanwender aus dem Bereich der Polizei beteiligt. Die Hochschule Bremerhaven führt dabei die kriminologische Untersuchung durch. Ziel ist hierbei die Analyse von Täterstrukturen mit Fokus auf Schleusungskriminalität. Zudem werden die Ermittlungsprozesse und die juristische Aufarbeitung von Schleusungskriminalität untersucht. Experteninterviews mit Staatsanwaltschaft und Polizei sowie ein systematisches Literaturreview bilden hierfür die Grundlage.

2.1 Experteninterviews mit Ermittlungsbehörden

Zur Durchführung der Interviews mit Ermittlungsbehörden wurde ein leicht zu handhabender Leitfaden entwickelt. Der Leitfaden wurde so gestaltet, dass er einen gewissen Anpassungsspielraum an die Interviewsituation sowie die zu interviewende Person zulässt. Der Leitfaden umfasst dabei stets vier Themenblöcke: beruflicher Hintergrund, das Phänomen Organisierte Kriminalität im Allgemeinen sowie die jeweilige Perspektive auf Schleusungskriminalität

6 Big Data wird durch mindestens drei, üblicherweise jedoch durch fünf unterschiedliche Merkmale beschrieben: Durch die Datenmenge („Volume"), mit der sie anfallen, die Geschwindigkeit („Velocity"), mit der sie entstehen sowie durch die unterschiedliche Beschaffenheit („Variety") derselben (vgl. hierzu *Horvath* 2013). Darüber hinaus werden meistens noch zwei weitere Merkmale beschrieben: „Value" (was auf den ökonomischen Wert anspielt, der mit der richtigen Nutzung der Daten verbunden sein kann) sowie „Veracity". Mit letzterem ist die unterschiedliche Richtigkeit der Daten gemeint und damit verbunden die Unterschiedlichkeit der Qualität der Daten.

und BigData. Die einzelnen Fragen sind einerseits auf die polizeiliche Ermittlung und andererseits auf die juristische Verfolgung zugeschnitten. Beispielsweise werden Befragte der Polizei gebeten, Einblicke in ihre Ermittlungstätigkeiten und die damit entstehenden Herausforderungen im Bereich der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität oder Schleusungskriminalität zu geben, während Befragte der Staatsanwaltschaft nach Herausforderungen im Hinblick auf die juristische Aufarbeitung im Bereich Organisierter Kriminalität oder Schleusungskriminalität befragt werden.

Für die Experteninterviews wurden Personen aus der Polizei und Staatsanwaltschaft ausgewählt, die mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der Bekämpfung von Schleusungskriminalität haben. Zusätzlich wurden Personen aus der Polizei ausgewählt, die eine berufliche Expertise im Bereich Auswertung und Analyse von Massendaten besitzen.

Die Interviews wurden als Einzelinterviews durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie war es nicht möglich, die Interviews face-to-face durchzuführen, daher wurden die Interviews telefonisch oder alternativ über ein Konferenztool durchgeführt. Bei dem Konferenztool wurde entweder auf das Open-Source-Webkonferenzsystem „BigBlueButton“[7] oder auf Systeme der interviewten Behörden zurückgegriffen. Alle Gespräche wurden aufgezeichnet. Die Interviewten wurden im Vorfeld auf die Audioaufnahme hingewiesen. Zudem wurde die mündliche Zustimmung der Gesprächspartner vor Interviewbeginn eingeholt. Insgesamt liegen dem vorliegenden Beitrag die Interviews von 14 Personen zu Grunde. Anschließend wurden die Aufnahmen verschriftlicht und inhaltsanalytisch ausgewertet.

2.2 Systematisches Literaturreview

Im Rahmen des systematischen Literaturreviews wird die nationale und internationale Forschung zu Schleusungskriminalität aufgearbeitet. Thematische Schwerpunkte bilden hierbei der Verlauf der Schleusung, die Organisation der Täter, die Täter-Opfer-Beziehung sowie die Folgen der Schleusung für die geschleuste Person.

Zu Beginn des Literaturreviews wurden relevante Datenbanken (Web of Science, PsycINFO, Wiley Online Library, Sage Journals und Springer Link) mit Hilfe von Suchbegriffen (z. B. „Schleuserkriminalität“, oder „human

7 Die Server stehen in Deutschland und folgen den technischen und organisatorischen Maßnahmen der DSGVO.

smuggling") systematisch durchsucht. Insgesamt wurden 1.974 Dokumente zusammengetragen. In Anlehnung an das PRISMA-Flow Diagramm[8] wurden in einem weiteren Schritt der Recherche irrelevante Dokumente von relevanten unterschieden. Hierzu wurden zunächst Dubletten entfernt. Anschließend wurden die Einträge auf ihre Eignung im Hinblick auf die zuvor benannten Forschungsschwerpunkte geprüft, indem Abstracts und/oder der Volltext auf Relevanz durchgesehen wurden. Im nächsten Schritt wurde überprüft, ob die verbleibenden Dokumente den Ein- bzw. Ausschlusskriterien (Alter, Sprache, Vorhandensein eines empirischen Ansatzes) entsprechen: Dabei wurden Dokumente einbezogen, die nach dem Jahr 2002 publiziert wurden. Dies soll die Aktualität der Ergebnisse in einem Deliktfeld sicherstellen, das einem sehr schnellen Wandel unterworfen ist. Zudem wurden lediglich Texte in deutscher und englischer Sprache sowie Texte, die auf einem empirischen Ansatz aufbauen, in das Literaturreview einbezogen. Derzeit wurden 270 Dokumente im Hinblick auf die Themenschwerpunkte als relevant eingestuft und genutzt, um die hier präsentierten Ergebnisse der Experteninterviews zu ergänzen.

3. Ergebnisse

3.1 Herausforderungen

Die Befragten benennen eine Vielzahl von Herausforderungen, mit denen sie im Bereich der Strafverfolgung von Schleusungskriminalität konfrontiert sind. Hierzu zählen in vielen Bereichen benannte Herausforderungen wie personelle und ökonomische Ressourcen, aber auch Herausforderungen, die insbesondere durch den Technologieschub der letzten 20 Jahre und der damit verbundenen fortschreitenden Digitalisierung in Verbindung stehen. Zusammenfassend können die Herausforderungen unter folgende vier Themenbereiche subsumiert werden: (1.) die Verarbeitung von heterogenen Massendaten, (2.) das veränderte Kommunikationsverhalten der Täter, (3.) die Fremdsprachlichkeit der Täter sowie (4.) das Fehlen von Zeugenaussagen.

Fast alle Befragten verwiesen darauf, dass die **Verarbeitung von heterogenen Massendaten** Ermittlungsbehörden vor die größte Herausforderung bei der Bekämpfung von Schleusungskriminalität stellt. Infolge der Digitalisierung kam es zu einem rasanten Anstieg an Daten, die während der Ermittlungen gesammelt und für die anschließende Strafverfolgung aufbereitet, analysiert und bewertet werden müssen. Insbesondere beschlagnahmte Endgeräte

8 *Moher/Liberati/Tetzlaff/Altman* (2010).

wie Handys, Tablets, Laptops und externe Festplatten tragen zu diesem Anstieg bei. Auf den genannten Endgeräten können und werden große Mengen an Daten (z. B. Videos, Fotos, Text- und Sprachnachrichten oder GPS-Lokationen) gespeichert. Zudem ist die Nutzung von Cloud-Diensten immer geläufiger. Dies hat zur Folge, dass Daten selten bis gar nicht mehr gelöscht werden. Zudem besitzen Personen heutzutage nicht nur ein, sondern mehrere Endgeräte. Ferner arbeiten Schleuser in kriminellen Netzwerken zusammen, womit nicht nur die Endgeräte einer Person, sondern meist mehrerer Personen sichergestellt werden.

Zusätzlich zu den beschlagnahmten Endgeräten werden während der Ermittlungstätigkeiten weitere Dokumente und Daten gesammelt. Diese Daten sind ebenfalls heterogen und stammen u. a. von Textdokumenten (z. B. gefälschten Pässen), von Telekommunikationsüberwachungen oder Videobeobachtungen (bestimmter Orte) oder von Behörden, die in sonstigen Formaten angeliefert werden (z. B. Informationen über Geldflüsse).

Die Vielfalt der Datenquellen bzw. das unterschiedliche Format der Daten (z. B. Text-, Bild-, Audio- und GPS-Daten) sowie die Menge an Daten erzeugen diverse Probleme bzw. Verzögerungen bei der Bearbeitung und Analyse derselben. Beispielsweise können in den Behörden, in denen die Befragten tätig sind, verschiedene Datenformate nicht zusammengeführt werden, sodass die Sichtung der Datenquellen (schon innerhalb einzelner Behörden) nicht übergreifend, sondern einzeln erfolgt. Auch Dubletten können nicht automatisch entfernt werden, sondern werden durch geschultes Personal (manuell) gelöscht. Dies bindet Personal, ist sehr zeitintensiv und verzögert die spätere Auswertung. Auch die Priorisierung von relevanten und irrelevanten Informationen sowie die Zusammenführung von Erkenntnissen aus den verschiedensten Datenquellen – essenzielle Aufgaben während der Auswertung – werden meist händisch durchgeführt und nehmen viel Zeit in Anspruch. Zwar verfügen einzelne Behörden bereits über Techniken, die den Prozess der Auswertung unterstützen, dennoch sind diese Techniken nach Einschätzung der Befragten noch nicht vollständig einsatzbereit.

Eine weitere Herausforderung ist das **veränderte Kommunikationsverhalten** der Schleuser. Aktuell läuft die Kommunikation von Schleusern vornehmlich über das Internet. Es werden verschlüsselte Messengerdienste (z. B. Whats-App, Threema, Signal) oder Encro-Chats genutzt. Die gängige Methode der Telekommunikationsüberwachung ist hier nicht mehr ausreichend. Sie kann lediglich sichtbar machen, in welchen Funkmasten sich das Handy eingewählt hat und ist für das Abhören von Telefonaten geeignet. Für einen

Zugriff auf im Messenger gesendete Nachrichten ist sie ungeeignet. Die Polizei in Deutschland verfügt über die Maßnahme der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung (umgangssprachlich auch häufig als Staatstrojaner bezeichnet), die es ermöglicht, die Verschlüsselung der Nachrichten aufzuheben. Diese Software darf jedoch erst nach Anordnung von Gerichten und lediglich bei speziellen Delikten (z. B. im Bereich Terrorismus) angewendet werden.[9] Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, müssen Behörden das Endgerät des Tatverdächtigen kurzzeitig in Besitz nehmen, um das Programm aufspielen zu können.

Die Täter sind sich bewusst, dass in Deutschland die Überwachung und das Lesen von verschlüsselten Nachrichten gesetzlich stark reglementiert sind. Zudem investieren sie gezielt in spezielle Hard- und Software (z. B. Krypto-Handys und Encro-Chats) und verlagern ihre Tätigkeiten ins Darknet. Ferner gehen die Befragten davon aus, dass der Markt für verschlüsselte Endgeräte und die dazugehörige Software weiterhin wachsen wird und Anbieter verbesserte bzw. „unhackbare" Lösungen anbieten werden, da nicht nur kriminelle Netzwerke diese Produkte nutzen, sondern auch legal handelnde Personen und Organisationen.

Im Rahmen der Interviews hat sich gezeigt, dass Smartphones und soziale Medien während des gesamten Prozesses einer Schleusung von besonderer Bedeutung für Schleuser und Geschleuste sind. Im Vorfeld der eigentlichen Schleusung nutzen Schleuser – neben der offline Akquise – soziale Medien (insbesondere Facebook) als Plattform, um ihre „Dienste" zu bewerben. Es existieren vor allem private, geschlossene Gruppen, in denen über die Schleusung (Organisation, Transportmittel, Dauer, Kosten, mögliche gefälschte Dokumente, etc.) informiert wird.[10] Personen, die eine Schleusung in Betracht ziehen, informieren sich dort. Die Online-Suche nach Informationen über die Schleusung sowie das dort präsentierte Feedback nutzen Geschleuste, um die Vertrauenswürdigkeit eines Schleusers bzw. seiner Organisation für sich zu prüfen.[11]

Die Existenz der einzelnen Seiten ist meist sehr kurzlebig, da sich die Schleuser bewusst sind, dass die Polizei bei längerer Verwendung davon Kenntnis nimmt. Dennoch werden immer wieder neue Gruppen mit ähnlichem Inhalt erstellt. Auf den Seiten besteht die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme

9 *Bundeskriminalamt* (2022b).
10 *Diba et al.* (2019).
11 *Campana/Gelsthorpe* (2021).

zwischen Schleusern und schleusungswilligen Personen. In privaten Chats werden Telefonnummern ausgetauscht, um das weitere Vorgehen dann über Messengerdienste wie WhatsApp und Viber zu verabreden. Während der Schleusung nutzen Schleuser das Smartphone, um mit anderen Mitgliedern ihrer Organisation zu kommunizieren, um Informationen (z. B. im Hinblick auf verstärkte polizeiliche Kontrollen an bestimmten Grenzen) auszutauschen oder Treffpunkte und Transportwechsel zu organisieren.[12] Geschleuste nutzten das Smartphone während der Reise hingegen, um weiterhin mit Familie und Freunden in Kontakt zu bleiben, aber auch, um sich mit anderen Geschleusten auszutauschen. Das Smartphone wird auch zur Organisation der Weiterreise verwendet. Schleusungen ereignen sich vorrangig in mehreren Etappen mit Hilfe von verschiedenen Schleusern. Diese Etappen werden meist nicht im Vorfeld, sondern während der Schleusung organisiert. Ferner wird das Smartphone als Ablenkung (von Stress oder Langeweile) genutzt und um Meilensteine zu dokumentieren (z. B. das Erreichen eines bestimmten Transitlandes).[13]

Neben den bereits genannten Herausforderungen erschwert auch die **Fremdsprachlichkeit der Kommunikation** die Verfolgung von Schleusungskriminalität. Laut des aktuellen Bundeslagebildes des Bundeskriminalamtes (2022a) sind 84,4 % der Tatverdächtigen nicht-deutsche Personen. Die anteilsmäßig größte Gruppe bilden hierbei Tatverdächtige aus Syrien (22,6 %). Ferner wurden Personen aus der Ukraine, der Türkei und aus Afghanistan als Tatverdächtige gelistet.[14] Die große Mehrheit der Schleuser kommuniziert in ihrer Herkunftssprache und nicht auf Deutsch oder Englisch. Hierdurch kommt es zu einer deutlichen Verzögerung bei der Sichtung und Auswertung der gesammelten Daten, insbesondere der beschlagnahmten Endgeräte: Es kann nicht direkt mit der Sichtung des Datenmaterials begonnen werden, sondern es muss zunächst eine Übersetzung erfolgen. Hierfür wird ein Dolmetscher benötigt, der formale und persönliche Voraussetzungen erfüllen muss. Zu den Voraussetzungen zählen u. a. das Beherrschen der entsprechenden Sprache (im Idealfall auch des speziellen Dialektes) sowie Deutschkenntnisse. Zudem darf die Person keine Verbindungen zu dem Umfeld des Täters besitzen (auch nicht über mehrere Personen). Ferner sind Vertrauen und Zuverlässigkeit essenziell. Die genannten Voraussetzungen verringern die Anzahl an potentiellen Dolmetschern und erschweren die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden.

12 *Diba et al*. (2019).
13 *Alencar et al*. (2019).
14 *Bundeskriminalamt* (2022a).

Die Befragten beurteilen das Einsetzen von Dolmetschern als unentbehrlich für die Ermittlungstätigkeiten, dennoch geben sie zu bedenken, dass Übersetzungen fehlerhaft bzw. unvollständig sein können, da Dolmetschern gewöhnlich das ermittlungstaktische Hintergrundwissen fehlt oder ihnen nicht alle Fakten des Falls bekannt sind. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Fremdsprachlichkeit der Täter sowohl zur Verzögerung der Ermittlungen führt als auch die ohnehin knappen finanziellen Ressourcen der Behörden belastet.

Als vierte große Herausforderung im Bereich der Bekämpfung von Schleusungskriminalität nennen die Befragten die **fehlenden Opferaussagen**. Zeugen- und Opferaussagen sind essentiell, um das Täterumfeld aufzuhellen und ein Verfahren erfolgreich zu beenden. Die Befragten beschreiben die Kooperationsbereitschaft von geschleusten Personen als eher gering. Als Grund für die eingeschränkte Aussagebereitschaft benennen die Befragten einerseits, dass die geschleusten Personen sich nicht selbst belasten wollen. So wurde im Rahmen der Interviews immer wieder davon berichtet, dass Routen verschwiegen und Dokumente, denen die Personalien hätten entnommen werden können, entsorgt wurden. Gleichsam werden Smartphones meist kurz vor der Festnahme entsorgt. Andererseits wird eine hohe Abhängigkeit von den Schleusern berichtet. Schleuser üben Druck auf die Geschleusten und ihre Familien aus und werden sehr häufig als gewalttätige und skrupellose Täter beschrieben, die in einem großen Netzwerk operieren. Die bisherigen Ergebnisse unseres Literaturreviews zeigen hingegen ein anderes Bild: Die gesammelten Studien lassen auf ein heterogenes Bild von Schleusern und ihren Organisationen schließen. Beispielsweise zeigen einige Studien, deren Aussagen vorrangig auf ethnographischen Untersuchungen oder Interviews mit geschleusten Personen basieren, dass die Beziehung zwischen Schleusern und geschleusten Personen auf (regionalen) Moralvorstellungen beruhen und von Solidarität und reziproken Beziehungen geprägt sind.[15] Auch gegenseitiges Vertrauen und Kooperation zwischen Schleusern und Migranten wird immer wieder herausgearbeitet.[16] Dennoch zeigt die Mehrheit der Studien, dass Schleuser als „Dienstleister“ angesehen werden, die ausschließlich auf Profit aus sind.[17]

Aziani (2021) schlägt daher vor, dass Personen, die schleusen, sich auf einem Kontinuum mit den Extrempolen „Helfer bei der Migration“ und „gewalt-

15 *Achilli* (2018).
16 Vgl. *Içduygu/Akcapar* (2016); *Koser* (2008).
17 Vgl. *Bilger et al.* (2006); *Staring* (2003); *Baird* (2006).

tätigen Schleusern" bewegen und mit mittels der Dimensionen Ziel, Intensität, geographische Reichweite, operative Größe sowie Organisation kategorisiert werden sollten. Die Grenzen sind – wie in Kontinuen üblich – fließend, sodass eine eindeutige Kategorisierung nicht möglich ist.[18]

Ferner zeigen die bisher ausgewerteten Studien, dass viele Migranten nicht nur passiv an der Schleusung beteiligt sind, sondern auch aktiv mitwirken, indem sie selbst Schleusungsdienste anbieten (beispielsweise als Anwerber oder Fahrer in einem Transitland), um ihre Schleusung zu finanzieren oder indem sie die Zuverlässigkeit von Schleuserdiensten bewerten.[19]

Die beschriebenen Beziehungsgeflechte tragen erheblich dazu bei, dass die Kooperationsbereitschaft zwischen Geschleusten und Polizei gering ausfällt.

3.2 Bedarfe

Im vorherigen Abschnitt wurden die Herausforderungen beschrieben, mit denen sich Ermittlungsbehörden bei der Bekämpfung von Schleusungskriminalität derzeit konfrontiert sehen. Für die Herausforderungen „Verarbeitung heterogener Massendaten", „verändertes Kommunikationsverhalten der Täter" sowie „die Fremdsprachlichkeit der Täter" bedarf es laut der Befragten adäquater und einsatzbereiter Techniken, die den Ermittlungsprozess unterstützen. Im Hinblick auf die Verarbeitung heterogener Massendaten sind Techniken aus Sicht der Befragten wünschenswert, die unterschiedliche Datenquellen sowie mehrere Endgeräte gleichzeitig durchsuchen, identische Dateien ausschließen und die gewonnenen Ergebnisse miteinander verknüpfen können. So kann ein schneller Eindruck über den Tathergang, das Bewegungsprofil sowie über mögliche Beteiligte gewonnen werden. Auch eine Visualisierung der Ergebnisse und Erkenntnisse (beispielsweise in Form eines Beziehungsdiagramms) wird als hilfreich beschrieben, um die Ermittlungsarbeiten effizienter gestalten zu können.

In Bezug auf die Fremdsprachlichkeit der Täter wird eine Technik als erforderlich beschrieben, die eine automatisierte Übersetzung leistet, sodass Ermittler im nächsten Schritt entscheiden können, ob es sich hierbei um relevante Informationen handelt oder nicht. Trifft dies zu, könnte ein Dolmetscher hinzugezogen werden, um eine vollständige Übersetzung anzufertigen. Diese Technik würde somit den Einsatz zeitlicher Ressourcen verringern, da so

18 *Aziani* (2021).
19 Vgl. *Zhang et al*. (2018); *Augustova et al.* (2021); *Bilger et al.* (2006).

lediglich relevante Daten vollständig von einer Person übersetzt werden müssen.

4. Zusammenfassung

Andauernde Konflikte in weiten Teilen des Nahen Ostens und in Afrika werden auch künftig zu einem hohen Migrationsaufkommen führen. Um ihre Flucht zu organisieren, werden Migranten auch weiterhin auf die Dienste von Schleusern zurückgreifen. Sowohl in den Experteninterviews als auch im systematischen Literaturreview wurde deutlich, dass Schleuser arbeitsteilig arbeiten, sehr gut vernetzt sind und stets wissen, welche Grenzen am ehesten ohne Probleme bzw. mit geringem Risiko überquert werden können. So passen sie ihre Schleusungsrouten flexibel aktuellen Veränderungen (z. B. verstärkten Grenzkontrollen) an.

Derartige Tatverläufe stellen Ermittlungsbehörden gegenwärtig vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Hierzu zählen u. a. das veränderte Kommunikationsverhalten (Rückgriff auf verschlüsselte Messengerdienste) sowie die Fremdsprachlichkeit der Tatbeteiligten und die Verarbeitung von großen Datenmengen unterschiedlicher Art (z. B. Text-, Audio-, Videodaten, GPS-Lokationen, etc.). Von besonderer Bedeutung erscheint dabei die Verarbeitung heterogener Massendaten. Diese werden seitens der Ermittlungsbehörden derzeit meist ohne technische Unterstützung aufbereitet, analysiert und bewertet. Die Verarbeitung bindet dementsprechend enorme personelle Ressourcen, die die bearbeitbare Fallzahl stark reduziert. Um die genannten Herausforderungen bewältigen zu können, werden neue Tools bzw. eine Weiterentwicklung der derzeitigen Techniken benötigt, um insbesondere die Sichtung and Analyse der gesammelten Daten zu unterstützen. Dennoch wünschen sich die Befragten kein vollständig automatisiertes, quasi grenzenlos operierendes Ermittlungstool, das mit erheblichen Risiken für die Prinzipien des Rechtsstaats verbunden wäre.

Die Ausgestaltung der Bekämpfung von Schleusungskriminalität wird in naher Zukunft eine intensive Befassung mit der Frage erfordern, welche Datenauswertungen vor dem Hintergrund der aktuellen Lebenswirklichkeit unumgänglich sind und wie der Einsatz automatisierter Auswertungstechnik gleichsam beschränkt werden kann, um rechtsstaatliche Prinzipien nicht zu gefährden. Der Wunsch nach möglichst viel Automatisierung bei der Datenaus-wertung von Ermittlungsbehörden ist nachvollziehbar und verständlich. In

Anbetracht der Entwicklung von Täternetzwerken und Kommunikationsverhalten erscheint der Einsatz derartiger Tools unumgänglich, um einen Kontrollverlust der Schleusungskriminalität durch die Behörden abzuwenden. Gleichzeitig ist mit der Entwicklung und dem Einsatz derartiger Technik auch immer das Risiko eines Missbrauchs verbunden. Es bleibt zu hoffen, dass zukünftig ein pragmatischer Umgang gewählt wird, der faktenbasiert ist und nicht bedenkenlos abstrakte Prinzipien über Schicksale stellt, noch leichtfertig rechtsstaatliche Grundsätze aufgibt, um zügig auf den Stand der Technik von organisierten kriminellen Organisationen aufzuschließen. Augenmaß zu halten, ist aber, zugegebenermaßen, nicht immer einfach.

Literatur

Achilli, L. (2018). The "Good" Smuggler: The Ethics and Morals of Human Smuggling among Syrians. The Annuals of the American Academy of Political and Social Science, 676(1), S. 77-96.

Alencar, A./Kondova, K./Ribbens, W. (2019). The smartphone as a lifeline: an exploration of refugees' use of mobile communication technologies during their flight. Media, Culture & Society, 41(6), S. 828-844.

Augustova, K./Carrapico, H./Obradovic-Wochnik, J. (2021). Becoming a Smuggler: Migration and Violence at EU External Borders, Geopolitics, DOI: 10.1080/14650045.2021.1961223

Aziani, A. (2021). The heterogeneity of human smugglers: a reflection on the use of concepts in studies of the smuggling of migrants. Trends in Organized Crime, S. 1-27.

Baird, T. (2016). Human smuggling in the Eastern Mediterranean. London: Routledge

Bilger, V./Hofmann, M./Jandl. M. (2006). Human Smuggling as a Transnational Service Industry: evidence from Australia. International Migration, 44 (4), S. 59-92.

Bundeskriminalamt (2022a). Schleusungskriminalität Bundeslagebild 2021. Gemeinsame Lagebild des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei. BKA. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Schleusungskriminalitaet/schleusungskriminalitaetBundeslagebild2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [letzter Aufruf: 19.12.2022].

Bundeskriminalamt (2022b). Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung, in: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Technologien/QuellentkueOnlinedurchsuchung/quellentkueOnlinedurchsuchung_node.html [letzter Aufruf: 19.12.2022].

Campana, P./Gelsthorpe, L. (2021). Choosing a Smuggler: Decision-making Amongst Migrants Smuggled to Europe. European Journal on Criminal Policy and Research, 27, S. 5-21.

Diba, P./Papanicolaou, G./Antonopoulos, G.A. (2019). The digital routes of human smuggling? Evidence from the UK. Crime Prevention and Community Safety, 21, S. 159-175.

Horvath, S. (2013). Aktueller Begriff Big Data. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste, in: https://www.bundestag.de/resource/blob/194790/c44371b1c740987a7f6fa74c06f518c8/big_data-data.pdf [letzter Aufruf: 28.12.2022].

Içduygu, A./Akcapar, S.K. (2016). Turkey: A Global Review of the Emerging Evidence Base, herausgegeben von M. McAuliffe, F. Laczko. Migrant smuggling data and research: A global review of the emerging evidence base (S. 137–160). Geneva: International Organization for Migration (IOM).

Koser, K. (2008). Why migrant smuggling pays. International Migration 46 (2), S. 3–26.

Moher, D./Liberati, A./Tetzlaff, J./Altman, D.G. (2010): Preferred reporting items for systematic reviews and meta-analyses: the PRISMA statement. International Journal of Surgery, 8 (8), S. 336-341.

Presseportal (2022). BPOLD-B: Schleusung bei Forst aufgedeckt, in: https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/70238/5398418 [letzter Aufruf: 20.12.2022].

Staring, R. (2003). Smuggling aliens towards the Netherlands: The role of human smugglers and transnational networks, herausgegeben von D. Siegel, H. van de Bunt, D. Zaitch, Global organized crime: Trends and developments (S. 105–116). Dordrecht: Kluwer.

UNHCR (2022). Global Trends Forced Displacement in 2021. https://www.unhcr.org/62a9d1494/global-trends-report-2021 [letzter Aufruf: 20.12.2022].

Zhang, S. X./G. E. Sanchez/Achilli, L. (2018). Crimes of Solidarity in mobility: Alternative views on migrant smuggling. Annals of the American Academy of Political and Social Science, 676 (1), S. 6–15.

Clankriminalität ist Clankriminalität ist Clankriminalität ist Clankriminalität!? Eine linguistische und empirische Konzeptanalyse auf Basis medialer und politischer Darstellungsformen

Jens Struck, Stella Nüschen, Tamara Dangelmaier, Daniel Wagner und Thomas Görgen

Gliederung

1. Einleitung
2. Semantisch-linguistische Analyse
2.1 Der Begriff ‚Clan'
2.2 Der Begriff ‚Kriminalität'
2.3 Das Kompositum ‚Clankriminalität' und dessen Konzeptualisierung
3. Analyse des medialen Gebrauchs
3.1 Methode
3.2 Analyse
4. Analyse des politischen Gebrauchs
4.1 Methode
4.2 Analyse
5. Fazit

1. Einleitung

Der Begriff ‚Clankriminalität' hat sich seit der zweiten Hälfte der 2010er Jahre in der medialen, sicherheitsbehördlichen, politischen und mittlerweile auch der wissenschaftlichen Kommunikation etabliert. Er ist Teil eines Diskurses zu unterschiedlichen Formen abweichenden Verhaltens migrantisierter bzw. ethnisierter Kollektive. Ziel dieser Arbeit ist es, mit dem Begriff assoziierte Konzeptualisierungen von ‚Clankriminalität' zu dekonstruieren und die Verwendung des Begriffs in medialen und politischen Kontexten zu analysieren.

Definitorisch handelt es sich bei Konzepten jeweils um einen abstrakten Rahmen, der Eigenschaften spezifischer Entitäten benennt, diese epistemisch organisiert und darüber Wissen (re-)produziert. Konzepte sind darüber hinaus als komplexe, kontingente, intersubjektiv geteilte soziale Konstrukte zu verstehen (vgl. *Berenskoetter* 2017, S. 154 f.). Eine Analyse von Konzepten, wie sie in dieser Arbeit vorgenommen wird, ist als Methode zu verstehen, die darin

besteht, bestimmte Konzepte und mit diesen verbundene Annahmen zu prüfen sowie die Begriffsstrukturen zu untersuchen, in welche sie eingebettet sind. Selbsterklärende Konzepte gibt es gemäß *Tähtinen und Havila* (vgl. 2018, S. 546) nicht. In der kognitiven Linguistik versteht man unter einem Konzept eine „mentale Informationseinheit […], in der bzw. über die Menschen ihr Wissen über die Welt abspeichern, organisieren und kategorisieren", die „damit ein elementarer Baustein der Kognition" ist (*Schmöe* 2016, S. 369). Ein Konzept ist mehr als ein Wort. Während die Bedeutung eines Wortes in der Regel auf eine spezifische (oftmals gegenständliche) Sache verweist, greift ein Konzept mehrere Aspekte auf, bündelt und konfiguriert diese (vgl. *Berenskoetter* 2017, S. 158). Dies gilt auch für das komplexe Konzept ‚Clankriminalität'.

Hinsichtlich des Konzepts von ‚Clankriminalität' ist zu konstatieren, dass es „bislang keine einheitliche und konsensfähige Definition" gibt, was von *Görgen et al.* (2022, S. 78) im Rahmen einer systematischen Literatursynthese 104 deutsch- und englischsprachiger Publikationen der Jahre 2000 bis 2021 herausgearbeitet wurde. Im „Lagebild NRW 2021" zu sogenannter Clankriminalität wurde „eine bundesweit abgestimmte Definition" zu den Termini ‚Clan' und ‚Clankriminalität' „unter Beteiligung des LKA NRW entwickelt" und veröffentlicht:

> *„Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus. Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein." (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* 2022, S. 7)

Das Konzept ‚Clankriminalität' ist laut *Reinhardt* (2020, S. 10) unter anderem insofern problematisch, als es mit negativen und stereotypisierenden Konnotationen sowie „primordialen" bzw. „essentialistischen Vorstellungen" einhergehe. Diese Vorstellungen und Annahmen (Vorurteile) besäßen Implikationen für die professionelle (polizeiliche) Arbeit, weshalb „Clankriminalität" als „Analysekategorie zu überdenken" sei. *Abed* (2021) diskutiert im

Grundrechte-Report 2021, weshalb und inwiefern das „Konzept der ‚Clankriminalität'" zu Verstößen gegen Artikel 3 (3) des Grundgesetzes führe.

Innerhalb von Konzeptanalysen sind notwendige sowie hinreichende Bedingungen für die Verwendung bestimmter Konzepte zu ermitteln (vgl. *Hibbert* 2016, S. 816). Analytisch können Semantik und Syntax fokussiert werden, aber es gilt ebenfalls kontextuelle inhaltliche Aspekte einzubeziehen (vgl. *Hibbert* 2016, S. 820). *Berenskoetter* (2017, S. 160) spricht etwa von verschiedenen kontextuellen Schichten oder Dimensionen, in die ein Konzept eingebettet ist; als relevant nennt er politische, zeitliche, materielle und theoretische Dimensionen. Im Zuge der Konzeptanalyse gilt es, einschlägige relevante Quellen hinsichtlich der dort verwendeten Konzeptbeschreibungen und Definitionen zu analysieren. Dazu werden unter anderem synonyme und homonyme Begriffsverwendungen (als Form der Äquivokation) in den Fokus genommen. Synonymie bezieht sich auf die Verwendung verschiedener Begriffe, die auf dasselbe Phänomen verweisen, ohne dass andere Beschreibungen verwendet werden. Diese Verwendung ähnlicher Wörter führe zu einer Ambiguisierung, welche allerdings auch durch Homonymie entstehen könne, indem verschiedene Phänomene und Definitionen einem sprachlichen Ausdruck zugeordnet werden (vgl. *Sartori* 2009, S. 112; *Tähtinen/Havila* 2018, S. 537).

Gemäß *Tähtinen* und *Havila* (2018, S. 551) ist es nicht unüblich, dass Konzepte nebeneinander bestehen, die verschiedene Perspektiven abdecken, insbesondere, wenn ein neues Forschungsfeld entsteht (oder wenn theoretische und definitorische Grundlagen nicht hinreichend elaboriert sind; vgl. *ebd.* 2018, S. 534). *Berenskoetter* (2017, S. 156 f.) verweist darauf, dass Wissenschaft mitunter Teil eines politischen Diskurses werde, wenn spezifische Konzepte sowohl Bestandteil der Analyse als auch der Praxis seien – wie es beim Sprechen von sogenannter Clankriminalität der Fall sein kann. Die vorliegende Konzeptanalyse gliedert sich zum einen in eine semantisch-linguistische Analyse von ‚Clankriminalität', zum anderen in die Analyse des öffentlichen sowie veröffentlichten Gebrauchs des Begriffs und konzeptuell assoziierter Attribute.

2. Semantisch-linguistische Analyse

2.1 Der Begriff ‚Clan'

Hinsichtlich einer semantisch-linguistischen Analyse des Kompositums ‚Clankriminalität', lautschriftlich [klaːnkʁiminaliˈtɛːt], wird im Folgenden zunächst ein Fokus auf dessen ersten Teil gelegt; es geht um die Frage, was ‚Clan' (manchmal auch Klan) bedeutet. *Pfeifer et al.* (1993) definieren ‚Clan' als „Familienverband, Sippe, Clique". Der Begriff

> *„wird im 18. Jh. von gleichbed. [englisch] clan übernommen, das aus [altirisch] cland, [irisch] clann, Kinder, Nachkommenschaft entlehnt ist. Den kulturhistorischen Hintergrund bildet die gälische Sippenordnung. Zugrunde liegt [lateinisch] planta [für] ‚Setzreis, Sproß', dessen Anfangskonsonant im [Altirischen], das kein p kennt, durch c ersetzt wird."*

Begriffsbestimmungen finden sich etwa bei *Collins* (2006), *Eriksen* (2001), oder *Dousset* (2012). Gemeinsame Elemente lassen sich wie folgt zusammenfassen: Ein ‚Clan' beschreibt eine informelle Organisationsform bzw. ein soziales Netzwerk. Eine Verbindung zwischen den Individuen ist in realen und fiktiven verwandtschaftlichen Beziehungen begründet.[1] Insbesondere sind affektive Bezüge bedeutsam für die kollektive Identität und den Gruppenzusammenhalt. ‚Clan' wird oftmals in einem Zusammenhang mit großfamilialen Beziehungen ("extended kin relations"; *Collins* 2006, S. 25), ethnischen Gruppen und Stammesgesellschaften ("A society, tribe or ethnic group may be divided into a number of groups that are called clans"; *Dousset* 2012, S. 211) genannt. Der oft thematisierte mögliche fiktive Charakter verwandtschaftlicher Beziehungen meint nicht Illusion oder Täuschung, sondern eine in anderen Bezügen als der genetischen Verwandtschaft (Blutsverwandtschaft) begründete Beziehung (z. B. gemeinsame Herkunft oder Sozialisation). Eine empfundene Gruppenidentität und gemeinschaftliche Normen (Reziprozität, Loyalität) seien bedeutsamer als genetische Verwandtschaft. Ferner macht sich die Unterscheidung zwischen lineage[2] (Abstammungslinie) und Clan

1 "In both pre-modern and modern times in Central Asia, clans, tribes, and localist networks have generally defined their groups according to kinship identity ties, even though actual blood ties do not always exist; more important than the objective reality of kinship is the subjective sense of identity and the use of the norms of kinship – such as in-group reciprocity and loyalty – to bind the group and protect its members" (*Collins* 2006, S. 17).

2 "A society, tribe, or ethnic group may be divided into a number of groups that are called 'clans' if their apical ancestor is mythical, or 'lineages' if genealogical memory traces ancestry back to one single human being" (*Dousset* 2012, S. 211 f.).

ebenfalls an der Konkretheit bzw. Belegbarkeit einer gemeinsamen (genetischen) Herkunft fest.[3] Im Lexikon zur Soziologie finden sich unter dem Begriff ‚Clan' folgende Erläuterungen:

> *„ethnologischer Begriff von stark wechselnder Bedeutung. [1] Ursprünglich unilineale Abstammungsgruppe mit mutterrechtlicher Verwandtschaftszurechnung, also Komplementärbegriff zu Gens. [2] Auch Bezeichnung für alle unilinealen Abstammungsgruppen in verschiedenen Familiensystemen. [3] Im Verhältnis zum Familienbegriff bezeichnet C. bestimmte übergreifende Funktionen des Familiensystems, also gemeinsamen Kult, gegenseitige wirtschaftliche Unterstützung und Förderung, Solidarität in der politischen Durchsetzung. In dieser Bedeutung ist C. auch Bestandteil der Alltagssprache geworden." (Fuchs-Heinritz* 2020, S. 119)

Harm und Stöwer (2020) erläutern in einem Eintrag auf der Website des Zentrums für digitale Lexikographie der deutschen Sprache die Begriffsgeschichte. Demnach bezeichnete ‚Clan' im frühen 18. Jahrhundert „schottische Lehens- und Stammesverbände". Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden zudem andere Formen von Gemeinschaften mit dem Begriff bezeichnet, welche untereinander enge, familienähnliche Verbindungen aufweisen. Beispielsweise wurde „eine Gruppe von Berufsdieben als Clan bezeichnet (1869)" und somit in „einen negativen Kontext gestellt". Anfang des 20. Jahrhunderts hat sich der Begriff „Clan als Ausdruck für ‚verschworene', familienartige Gemeinschaften soweit im Sprachgebrauch etabliert", dass dieser zum Gegenstand von Fremdwortkritik wird; in *Eduard Engels* Verdeutschungswörterbuch von 1918 werden Alternativen wie „Sippe, Stamm, Familie" vorgeschlagen. Laut *Harm und Stöwer* (2020) ist der Begriff „in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (…) zunehmend Bestandteil der Alltagssprache" geworden. Beispielhaft nennen sie u. a. den französischen Gangsterfilm „Der Clan der Sizilianer" (Original: Le clan des Siciliens) aus dem Jahr 1969.

Seit Ende des 20. Jahrhunderts werden im Kontext von Computerspielen Teams als ‚Clans' bezeichnet (beispielsweise in Der Spiegel; *Dworschak* 1997). Weiterhin werden die Begriffe ‚Clan' und ‚Clankriminalität' auch regelmäßig von Polizei- und Ermittlungsbehörden verwendet, wenn Straftaten

3 "In much of the professional literature, they are used nearly as synonyms, although clans tend to be regarded as larger, less tightly incorporated groups than lineages. As a general rule, we may say that a lineage consists of persons who can indicate, by stating all the intermediate links, common descent from a shared ancestor or ancestress. A clan encompasses people who assume shared descent from an ancestor/ancestress without being able to enumerate all of these links" (*Eriksen* 2001, S. 104).

von mutmaßlichen Sinti:zze und Rom:nja thematisiert werden (vgl. *End* 2017; *Töpfer* 2020). *Harm und Stöwer* (2020) verweisen schließlich darauf, dass der Begriff ‚Clan' „[v]or allem in jüngerer Zeit […] mit dem Wort Großfamilie zu konkurrieren" scheint.

> *„Aus der Bedeutung ‚in enger Beziehung untereinander stehende, sich stark von außen abgrenzende familienartige Gruppe' hat sich ein pejorativer Gebrauch des Wortes entwickelt: Clan bedeutet in manchen Belegen geradezu ‚Verbrecherbande' […]. Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts nimmt die Zahl der Belege, in denen Clan negativ konnotiert ist, zu. In jüngerer Zeit wird das Wort vor allem auf arabischstämmige Familienverbände bezogen, die in Zusammenhang mit sogenannter Clan-Kriminalität stehen".* (*Harm/Stöwer* 2020)

2.2 Der Begriff ‚Kriminalität'

Laut Duden umfasst der Begriff ‚Kriminalität' zum einen „das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit", zum anderen die „Gesamtheit der vorkommenden Straftaten".[4] Etymologisch lässt sich der Begriff gemäß *Pfeifer et al.* (1993) auf „lat. Crīmen (Genitiv crīminis) ‚Beschuldigung, Anklage, Verbrechen'" zurückführen. Zur Etymologie finden sich weitere Erläuterungen bei *Ziegler*:

> *„Die frühesten Belege dieser Wortsippe sind das Kompositum Criminalklag und das Adjektiv criminalisch […]. Die Wörter haben bereits im Lateinischen eine rechtssprachliche Bedeutung erhalten, die sich bis heute nicht verändert hat. Die Basis bildet lat. Crīmen, crīminis n. ‚Anklage, Beschuldigung; Verbrechen, Schuld […], eine Ableitung von lat. Cernere ‚sichten, wahrnehmen; unterscheiden, deutlich machen'." (Ziegler*, o.J.)

Singelnstein und *Kunz* (2021, S. 27) unterscheiden zwischen ‚Kriminalität' als einem „ordnenden Sammelbegriff" einerseits und einem „zu emotionaler Distanzierung animierenden Unterscheidungsbegriff" andererseits. Der „Sammelbegriff" fasst – mit Blick auf Deutschland – die im Strafgesetzbuch (als dem zentralen Gesetz des Strafrechts) und im Nebenstrafrecht (dessen Bestimmungen sich über zahlreiche andere Gesetze wie z. B. das Betäubungsmittelgesetz, das Asylgesetz oder das Urheberrechtsgesetz erstrecken) mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen zusammen, deren

4 „Kriminalität" auf Duden online, in: https://www.duden.de/rechtschreibung/Kriminalitaet [letzter Aufruf: 14.12.2022].

gemeinsames Merkmal eben die Bedrohung mit Kriminalsanktionen ist. Als „Unterscheidungsbegriff", so *Singelnstein* und *Kunz* (2021, S. 28) sei „Kriminalität negativ besetzt" und markiere „eine Sinndifferenz zu positiv besetzten Begriffen wie Ansehen, Erwünschtheit oder Privileg". ‚Kriminalität' ist demnach ein mit starken Wertungen verknüpftes und zudem in seinen konkreten Inhalten von der jeweils geltenden Rechtsordnung abhängiges Konzept. Auch *Hoefnagels* (1973) und *Kramer* (1985) widmen sich in ihren Analysen dem "concept of crime". *Hoefnagels* (1973, S. 90) definiert wie folgt: "Crime is behavior designated as a punishable act". *Kramer* (1985, S. 474 ff.) unterscheidet, den Grundlinien einer interaktionistischen und einer verhaltensorientierten Kriminalwissenschaft folgend, einander ergänzende Definitionen von Kriminalität auf zwei Ordnungsebenen. Auf der ersten Ebene ist Kriminalität ein gesellschaftliches und rechtliches Konstrukt; bei dieser Betrachtung stehen demnach die sozialen Prozesse im Vordergrund, durch die bestimmte Verhaltensweisen als kriminell definiert werden. Auf der zweiten definitorischen Ebene umreißt *Kramer* Kriminalität als "willful social harm" (S. 476); letztlich handelt es sich um von den jeweiligen Rechtsordnungen als sozialschädlich und vorsätzlich (und damit vorwerfbar) markierte Verhaltensweisen.

2.3 Das Kompositum ‚Clankriminalität' und dessen Konzeptualisierung

Nachdem zuvor die semantisch-linguistischen Merkmale der Begriffe ‚Clan' und ‚Kriminalität' dargestellt wurden, wird im Folgenden das Kompositum ‚Clankriminalität' beleuchtet. Konzeptuell legt dieses zunächst nahe, dass beide Komponenten in einer inhaltlichen Beziehung zueinander stehen. Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass ‚Clankriminalität' tendenziell negative Assoziationen hervorruft, indem der (in der Regel ethnisierend gebrauchte) Begriff ‚Clan' mit dem sozial unerwünschten Phänomen ‚Kriminalität' gekoppelt wird.

Hinsichtlich seines semantischen Gehalts ist der Begriff ‚Clankriminalität' aus sich heraus nicht eindeutig. Die Verbindung der Begriffe ‚Clan' und ‚Kriminalität' lässt hinsichtlich der inhaltlichen Beschaffenheit dieser Verknüpfung eine Reihe von Deutungen zu. ‚Clankriminalität' könnte Kriminalität sein,

- die von als ‚Clans' bezeichneten Kollektiven gemeinsam begangen wird (insofern würden sich Fragen der Abgrenzung zu anderen Formen

von Straftaten aus Kollektiven stellen, etwa zu Bandenkriminalität oder zu Taten krimineller Vereinigungen).

- die von (einzelnen, mehreren) Mitgliedern (in der Regel Angehörigen des als ‚Clan' bezeichneten Kollektivs) im Interesse des Kollektivs begangen wird.
- die von Mitgliedern eines ‚Clans' vor dem Hintergrund von Bedingungen begangen wird, die in Merkmalen des ‚Clans' begründet sind (vergleichbar etwa mit ‚Armutskriminalität').
- die von Menschen begangen wird, welche man zugleich einem als ‚Clan' bezeichneten Kollektiv zuschreibt (entsprechend etwa Jugendkriminalität). In dem Fall würde der Begriff ‚Clankriminalität' kaum etwas über die Kriminalitätsbelastung des Kollektivs oder gar über die individuelle Belastung eines beliebigen Mitglieds der sozialen Entität aussagen.

Der Terminus ‚Clankriminalität' lässt zunächst auch offen, inwieweit er sämtliche ‚Clans' als (mögliche kriminelle) Akteur*innen anspricht oder diesbezüglich selektiv ist. Sofern bestimmte ‚Clans' gegenüber anderen (nicht) berücksichtigt werden, stellt sich die Frage nach den Gründen und Kriterien einer derartigen Selektivität (etwa im Sinne einer Begrenzung von ‚Clankriminalität' auf bestimmte Herkunfts-, Transit- oder Residenzländer bzw. -regionen). Weiterhin bleibt offen, inwieweit ‚Clankriminalität' ein historische Epochen übergreifendes oder ein zeitgeschichtlich eingegrenztes Phänomen darstellt, etwa eine Erscheinungsform des frühen 21. Jahrhunderts (s. o.; pejorativer Gebrauch des Wortes ‚Clan' in jüngerer Zeit).[5]

Neben der Uneindeutigkeit hinsichtlich des Morphems ‚Clan' bestehen darüber hinaus weitere Ambiguitäten mit Blick auf die Form(en) von Kriminalität, die mit dem Konzept potenziell einhergehen. ‚Kriminalität' legt zunächst nahe, dass es sich um Verstöße gegen Normen des Kern- und Nebenstrafrechts handelt. Ungeklärt bleibt, ob sämtliche Formen von Kriminalität, die von Personen aus sogenannten Clans begangen wird, zugleich ‚Clankriminalität' darstellen. Eine weitere Lesart wäre, dass ‚Clankriminalität' nur bestimmte Erscheinungsformen von Kriminalität umfasst, welche für ‚Clans' (oder mehrere/einzelne Mitglieder) augenscheinlich besonders typisch sind oder gar nur

5 Bereits in den späten 1960er Jahren wurden in Der Spiegel (1968) jugendliche Banden (etwa bezeichnet als „Rocker-Gang") unter dem Begriff „Kriminellen-Clan" problematisiert.

von ihnen begangen werden können, etwa, weil das Begehen an die Organisationsform ‚Clan' gebunden ist. Fraglich bleibt zudem, ob ‚Clankriminalität' voraussetzt, dass die jeweilige Straftat nicht lediglich von einer dem ‚Clan' zugerechneten Person begangen wird, sondern dass es sich um eine wie auch immer ausgestaltete Kollektivtat (s. o.) handelt, an welcher der ‚Clan' als soziale Einheit (oder jedenfalls mehrere seiner Mitglieder) beteiligt ist. Schließlich bleibt konzeptuell ungeklärt, inwieweit ‚Clankriminalität' notwendigerweise impliziert, dass eine Straftat im Interesse eines ‚Clans' begangen bzw. durch diesen initiiert wird.[6]

Unter Berücksichtigung des isolierten semantischen Gehalts besitzen auch andere Komposita eine konzeptuelle Ambiguität, etwa ‚Jugendkriminalität' oder ‚Bandenkriminalität'. Gegenüber sogenannter Clankriminalität sind diese allerdings einfacher zu definieren bzw. zu operationalisieren; im Hinblick auf Jugendkriminalität durch eine bestimm- und messbare Altersspanne, im Hinblick auf Bandenkriminalität durch die beobachtbare Konstitution einer Gruppe, welche sich zur Begehung von Straftaten verbunden hat. Durch Definitionen lassen sich einige Unbestimmtheiten ausräumen. Allerdings muss und kann von einem öffentlich gebrauchten Terminus wie ‚Clankriminalität' ein besonderes Maß an terminologischer Bestimmtheit erwartet werden, insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Der Begriff ist in seiner Bedeutung diffus und uneindeutig. Der Terminus ‚Clan' – allein als Morphem – beschreibt eine familienartige Konstellation, die durch eine assoziative Verbindung mit ‚Kriminalität' negativ konnotiert ist. Das Kompositum ‚Clankriminalität' erscheint vieldeutig und insofern kaum operationalisierbar.

6 Im Hinblick auf die journalistische Berichterstattung über Straftaten durch Sinti:zze und Rom:nja verweist die *Koordinierungsstelle der Unabhängigen Kommission Antiziganismus* (2021, S. 128) beispielsweise darauf, dass durch die mit „Clan-Strukturen" assoziierten Zuschreibungen (etwa „Ehrenkodex, Schweigeverpflichtungen, Solidaritätszwang") „in unzulässiger Weise ‚Minderheitenzugehörigkeit' oder ‚Abstammung' mit Kriminalität verknüpft werden".

3. Analyse des medialen Gebrauchs

3.1 Methode

Im Hinblick auf eine Analyse des Gebrauchs und der jeweils zugeschriebenen Bedeutung des Begriffs ‚Clankriminalität' wurde bereits eine systematische (Fach-)Literatursynthese durchgeführt (vgl. dazu *Görgen et al.* 2022). Im Folgenden werden im Rahmen der Konzeptanalyse mediale Darstellungsformen[7] näher betrachtet. Für die Analyse der medialen Darstellung sogenannter Clankriminalität wurden verschiedene Zeitungen bzw. deren Online-Formate einbezogen, insbesondere mit einem regionalen Fokus auf Räume, an denen durch sicherheitsbehördliche und mediale Zuschreibungen Schwerpunkte sogenannter Clankriminalität verortet werden. Insgesamt wurden 489 Artikel berücksichtigt. Dem erwähnten geographischen Fokus entsprechend wurde der Tagesspiegel (TS, 83 Artikel) als regionales (aber auch überregionales) Format für Berlin herangezogen, der Weser Kurier (WK, 33) für Bremen sowie die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ, 141) für NRW. Schließlich wurden die drei überregionalen Formate Die Tageszeitung (taz, 27), Süddeutsche Zeitung (SZ, 170) sowie Die ZEIT bzw. ZEIT ONLINE (ZEIT, 35) einbezogen. Der Zeitraum für die Suche nach Publikationen zu sogenannter Clankriminalität erstreckte sich vom 01. Januar 2021 bis zum 16. Mai 2022.[8] Etwa in die Mitte dieses Zeitraums fällt die Veröffentlichung einer bundesweit abgestimmten polizeilichen Definition des Begriffs ‚Clankriminalität' im Herbst 2021. Über die Suchfelder der jeweiligen Online-Archive wurden auf Basis des Suchbegriffs ‚Clankriminalität'[9] einschlägige Artikel identifiziert. Im Zuge der Sichtung wurden einzelne falsch positive, inhaltlich nicht einschlägige Beiträge aus der Stichprobe entfernt (z. B. solche, in denen die Erwähnung des Begriffs ‚Clankriminalität' lediglich aus einem Verweis auf einen anderen Artikel resultierte).

---

7 Die Zunahme journalistischer Auseinandersetzungen mit sogenannter Clankriminalität innerhalb der letzten Jahre belegt unter anderem eine Auswertung des Mediendienstes Integration auf Basis des Online-Pressearchivs GENIOS. Bei *Jaraba* (2021) zeigt sich, dass Artikel, die den Begriff ‚Clankriminalität' enthalten, vor allem seit 2018 zugenommen haben. Phasenweise erhöhte sich das Aufkommen an entsprechenden Artikeln bei großen Polizeieinsätzen, bei aufsehenerregenden Strafprozessen sowie vor allem im Zusammenhang mit der Veröffentlichung polizeilicher Lagebilder zu sogenannter Clankriminalität.

8 Für diesen Zeitraum handelt es sich um eine Vollerhebung.

9 Entsprechende Suchen wurden sowohl für die Schreibweise ‚Clankriminalität' als auch ‚Clan-Kriminalität' vorgenommen. In der folgenden Darstellung wird ausschließlich die Schreibweise ‚Clankriminalität' verwendet.

Alle identifizierten Dokumente wurden mittels MAXQDA kodiert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Hinsichtlich des Begriffs ‚Clankriminalität' wurde etwa eine lexikalische Suche vorgenommen. Entsprechende Textabschnitte wurden einer eingehenden Feinanalyse unterzogen.

3.2 Analyse

Innerhalb der identifizierten Dokumente der verschiedenen Medienformate wurden Hyperlinks zu anderen Artikeln, Erwähnungen in URL oder Leser:innen-Kommentare nicht berücksichtigt; wohl aber innertextliche Erwähnungen, (Zwischen-)Überschriften sowie Bildunterschriften. Übergreifend wurden 653 Okkurrenzen von „Clankriminalität" und darüber hinaus 197 Okkurrenzen von „Clan-Kriminalität" identifiziert.

Tabelle 1: Relative Häufigkeiten von Lexemen in medialen Veröffentlichungen zu ‚Clankriminalität' nach Presseorgan (jeweils Prozent der Lexeme in Textabschnitten, die den Begriff ‚Clankriminalität' beinhalten)

	SZ	TS	taz	WAZ	WK	ZEIT
„polizei"	1,89	0,64	0,33	1,97	1,97	0,47
kampf*/bekämpf*	1,49	1,43	1,07	1,67	1,25	0,78
(lka-)lagebild*	0,37	0,08	0,33	0,42	0,14	0,31
(groß-)razzi*	0,53	0,23	0,74	0,74	1,30	0,31
shisha*	0,22	0,34	0,33	0,20	0,14	0
organisiert*	0,35	0,64	0,49	0,28	0,36	0,16
(türkisch-)arabisch*	0,34	0,30	0,57	0,17	0,29	0
(groß-)famil*	0,50	0,94	0,41	0,59	0,77	0,94
rassistisch*	0,03	0,34	0,16	0	0	0
stigmatisier*	0,04	0,11	0,16	0,02	0,05	0
sogenannt*	0,18	0,23	0,57	0,18	0,24	0,94
„reul*"	0,54	0,04	0,25	0,88	0,14	0,78
„geisel*"	0,10	0,38	0,25	0	0,05	0

In Tabelle 1 werden die relativen Häufigkeiten (Prozentangaben) verschiedener ausgewählter Lexeme in spezifischen Textabschnitten (Sätze, die ‚Clankriminalität' beinhalten, sowie jeweils der vorhergehende und der nachfolgende Satz) dargestellt. Es handelt sich jeweils um (relativ) häufig vorkommende Lexeme.[10] „Clankriminalität" kommt in den Textabschnitten am

10 Im Zuge dieser explorativen quantitativen Analyse wurden verschiedene Wörter nicht berücksichtigt. Dies betrifft etwa Präpositionen, Pronomen, Artikel, diverse Konjunktionen,

häufigsten vor, es folgen „polizei“ und „kampf*/bekämpf*“. Die Darstellung veranschaulicht vergleichend die textlichen Okkurrenzen in den einbezogenen Medienformaten. Im Rahmen der Konzeptanalyse dient dieses Verfahren der Rekonstruktion medialer Relevanzen, welches zudem erlaubt, einen abstrakten vergleichenden Überblick zu geben.

Deutlich wird, dass über ‚Clankriminalität‘ unabhängig von der Quelle in aller Regel in Verbindung mit Polizei und deren Agieren berichtet wird. Das Agieren beinhaltet etwa die Durchführung von medial häufig als ‚Razzia‘ oder ‚Großrazzia‘ bezeichneten Maßnahmen oder die Veröffentlichung von Lagebildern. Vorwiegend wird beim Berichten über ‚Clankriminalität‘ wiedergegeben, dass diese – polizeilich oder gesellschaftlich – bekämpft werde oder werden müsse.

Wiederkehrend finden sich deskriptive Merkmale von sogenannter Clankriminalität; etwa wird diese als Spielart Organisierter Kriminalität (Lexem „organisiert*“) diskutiert. Häufig wird ‚Clankriminalität‘ mit (Groß-)Familien in Verbindung gebracht; inwieweit sich Groß- von Kernfamilien unterscheiden und welche Bedeutung dies für das Phänomen hat, wird in aller Regel jedoch nicht diskutiert. Zudem wird wiedergegeben bzw. reflektiert, dass ‚Clankriminalität‘ durch die Zuschreibung „(türkisch-)arabisch“ einen Fokus auf spezifische Ethnien besitzt. Eine weitere relativ häufige Okkurrenz ist das Lexem „shisha*“ (Wasserpfeife), welche etwa bei einer sozialräumlichen Thematisierung (häufig im Kontext sogenannter Shisha-Bars bzw. -Cafés) oder im Kontext von Straftaten (geschmuggelter bzw. illegal hergestellter Tabak) auftritt. Besonders häufig genannte Personen im Zusammenhang mit dem Begriff ‚Clankriminalität‘ sind Herbert Reul als seit 2017 amtierender Innenminister von NRW sowie Andreas Geisel, der von Dezember 2016 bis Dezember 2021 Senator für Inneres und Sport in Berlin war.[11] Reul wird vor allem in der WAZ genannt, Geisel eher im Tagesspiegel und in der taz (wenn auch insgesamt weniger häufig). In einigen (Online-)Zeitungen wird auf Basis der lexikalischen Betrachtung deutlich, dass die vorherrschenden Konzeptualisierungen von ‚Clankriminalität‘ weniger affirmativ behandelt werden. Dies wird etwa dadurch deutlich, dass der Begriff mit einem vorangehenden „sogenannt*“ gekennzeichnet wird (vor allem in der taz sowie der ZEIT). Zudem werden in den (Online-)Zeitungen mitunter auch Positionen referiert, in denen das

Partikel, Flexionen, Lokaladverbien, Temporaladverbien, Zahlwörter, Farben, Vornamen (etwa ‚Andreas‘, ‚Herbert‘) sowie eine Gruppe sonstiger Wörter (etwa der Name des Mediums oder Begriffe wie ‚Foto‘, ‚dpa‘, ‚Jahr‘, ‚Thema‘, ‚Lesezeit‘).

11 Den Innenministerien bzw. Innensenaten sind die jeweiligen Landespolizeien unterstellt.

stigmatisierende Potenzial sowie der rassistische Gehalt des Konzepts sogenannter Clankriminalität diskutiert werden (auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass in der ZEIT keine Okkurrenzen dieser beiden Lexeme vorhanden sind).

Neben der zuvor dargestellten (halb-)automatisierten Form des Kodierens wurden die jeweils identifizierten Artikel offen kodiert. Relevant erschien in diesem Zusammenhang vor allem das Hauptthema des Artikels. Im Rahmen eines stetigen Vergleichs wurde eine Kategorisierung der Hauptthemen der medialen Berichterstattung über sogenannte Clankriminalität induktiv herausgearbeitet. Jedem Artikel wurde eine übergeordnete Kategorie zugewiesen, die das zentrale Thema widerspiegelt, das meist zugleich mit dem Kommunikationsanlass verknüpft ist. Diese ließ sich in der Regel über die Überschrift der Artikel identifizieren (sowie gegebenenfalls über die sukzessive Einbeziehung weiterer Kontextinformationen); etwa durch den Verweis auf „Durchsuchungen“, „Kontrollen“ oder die Einlassungen bestimmter Politiker:innen. Die Themen der Berichterstattung lassen sich anhand der Inhaltskategorien ‚Handeln von sogenannten Clans bzw. Clanmitgliedern‘, ‚Handeln der Sicherheitsbehörden‘, ‚Politisches Handeln‘ sowie ‚Allgemeines‘ gliedern und finden sich samt den Angaben zu ihrem Vorkommen in Tabelle 2. Die Zuordnung einer übergeordneten Kategorie gibt die (institutionelle) Perspektive, aus welcher die Berichterstattung erfolgt, wieder. Insofern kann deutlich gemacht werden, aufgrund welcher Informationen (beispielsweise polizeiliche Ermittlungen, politischer Wahlkampf etc.) in erster Linie berichtet wird. Es wurde darauf verzichtet, Artikeln mehrere Kategorien zuzuweisen. Die Entwicklung des Kategoriensystems erfolgte induktiv und in stetigem Austausch der Autor:innen untereinander. Im Laufe des Kodierprozesses wurde eine theoretische Sättigung mit den aufgeführten Kategorien erreicht, sodass eine meist eindeutige Zuordnung möglich wurde.

Tabelle 2: Inhaltliche Kategorisierung von 489 Beiträgen zu ‚Clankriminalität' in sechs Presseorganen, 01.01.2021-16.05.2022 (eine zentrale Kategorie pro Beitrag; angegeben sind prozentuale Anteile der Kategorien pro Presseorgan)

	Gesamt	SZ	TS	taz	WAZ	WK	ZEIT
1) Handeln von sog. Clans bzw. Clanmitgliedern							
a) Konkrete aufsehenerregende Straftaten	**15**	0,0	7,2	0,0	4,3	9,1	0,0
b) Mit sog. ‚Clankriminalität' assoziierte Aktivitäten	**26**	5,9	7,2	0,0	5,7	3,0	2,9
2) Handeln der Sicherheitsbehörden							
c) Polizeistatistiken und Lagebilder	**33**	10,0	6,0	3,7	7,1	0,0	0,0
d) (Verbund-)Kontrollen (verdachtsunabhängig)	**56**	10,6	2,4	0,0	19,1	24,2	2,9
e) Problematisierung des diskriminierenden/stigmatisierenden Potenzials von Kontrollen	**2**	0,0	0,0	7,4	0,0	0,0	0,0
f) Ermittlungen, Durchsuchungen und Festnahmen	**82**	26,5	21,7	0,0	9,2	18,2	0,0
g) Personenportrait (etwa Polizeipräsident:in und dessen/deren Ziele/Meinungen)	**10**	1,2	0,0	0,0	5,0	3,0	0,0
h) Prozess/Urteil gegen vermeintliche Clanangehörige	**46**	10,0	25,3	3,7	3,5	6,1	0,0
i) Kooperationen von Sicherheitsbehörden und Kommunen	**15**	3,5	3,6	0,0	2,1	9,1	0,0
j) Personal und Ausstattung	**11**	5,3	0,0	0,0	1,4	0,0	0,0
3) Politisches Handeln (Kommune/Land/Bund/EU)							
k) Gesetzgebung (etwa im Hinblick auf Sozialleistungsbetrug oder Geldwäsche)	**6**	1,2	0,0	3,7	2,1	0,0	0,0
l) ‚Clankriminalität' als Thema politischer Auseinandersetzung (insbesondere Wahlkampf)	**84**	15,3	9,6	37,0	19,9	3,0	31,4
4) Allgemeines (keine spezifischen Anlässe)							
m) Reflexion über den Diskurs zum Phänomen sog. Clankriminalität (wissenschaftliche, mediale, polizeiliche und politische Darstellung)	**8**	0,0	2,4	3,7	0,0	6,1	8,6
n) Debatten zu Islamophobie/Vorurteilen/Rassismus/Rechtsextremismus	**20**	0,0	0,0	22,2	0,0	0,0	40,0
o) Debatten zu öffentlicher und gefühlter Sicherheit	**16**	0,6	2,4	0,0	9,2	0,0	0,0
p) Debatten zu Organisierter Kriminalität (u. a. Mafia, Rocker)	**10**	3,5	1,2	3,7	1,4	0,0	0,0
q) Kurze Erwähnungen von ‚Clankriminalität' als nebensächliches Thema	**44**	4,7	10,8	14,8	8,5	18,2	14,3
r) Prävention	**5**	1,8	0,0	0,0	1,4	0,0	0,0
	489	100	100	100	100	100	100

Zunächst ist zu konstatieren, dass zu einem jeweiligen Anlass (medienübergreifend) mehrfach und (beispielsweise nach einer dpa-Meldung) mit ähnlichem Wortlaut berichtet wird.[12] Das (strafrechtlich relevante) Agieren von mutmaßlichen Clanmitgliedern war lediglich bei einem kleinen Teil der untersuchten Artikel zu ‚Clankriminalität' das hauptsächliche Thema. Deutlich häufiger bildeten polizeiliche Ermittlungen und Maßnahmen einerseits und politische Auseinandersetzungen um ‚Clans' und ‚Clankriminalität' andererseits den Ausgangspunkt und Anlass der Berichterstattung. Uneindeutig bleibt dabei oft, woher das Wissen stammt, dass bestimmte Personen oder Tatverdächtige Mitglieder eines ‚Clans' sind. Häufig wird ‚Clankriminalität' im Zuge des institutionellen Handelns anderer Akteur:innen, etwa Polizei, Justiz oder Politik, diskutiert. Besonders häufig wurde über Ermittlungen, Durchsuchungen und Festnahmen durch Sicherheitsbehörden berichtet (82 Artikel). In vielen der untersuchten Artikel wurde der umgangssprachliche Begriff „Razzia" verwendet. Oftmals wird erst beim weiteren Lesen deutlich, ob es sich um (verdachtsunabhängige Verbund-)Kontrollen (56 Artikel) handelt oder um Maßnahmen im Zuge polizeilicher Ermittlungen. Der Weser Kurier und die WAZ berichten anteilig sehr häufig über Kontrollmaßnahmen (Tab. 2: 2b), während die taz als einziges Medium deren selektives, diskriminierendes, stigmatisierendes Potenzial problematisiert (Tab. 2: 2c).

Darüber hinaus wurde ‚Clankriminalität' sehr häufig (84 Artikel) im politischen Bereich im Kontext von Wahlkämpfen thematisiert.[13] Die Berichterstattung über ‚Clankriminalität' fokussiert vornehmlich repressive Maßnahmen (Kontrolle, Ermittlungen, Strafprozesse), während Inhalte wie Prävention, Diskussionen zu Gesetzeslücken oder -änderungen sowie Aspekte wie Personal und Ausstattung weniger häufig Hauptthema der Berichterstattung waren. Islamophobie, Vorurteile, Rassismus und Rechtsextremismus im Zusammenhang mit ‚Clankriminalität' werden als Hauptthema nur von der Zeit und der taz eingeführt. Dass ähnliche Themen zum Teil auch in anderen Presseorganen verhandelt werden, wird etwa in Tabelle 1 illustriert (durch die Verwendung der Lexeme „rassistisch*" oder „stigmatisier*").

12 Beispielsweise sind folgende Überschriften zu einem Verfahren zu nennen: „Prozess gegen Clankriminalität: Kriegswaffen verkauft?", „Kriegswaffen via Encrochat verkauft? Prozess begonnen", „Prozess um in Chat angebotene Waffen und Drogen hat begonnen", „Schwerpunktabteilung für Encrochat-Verfahren ab Januar"

13 Dies hängt unter anderem mit den im Erhebungszeitraum liegenden Wahlen zum Deutschen Bundestag (September 2021) sowie zum Landtag in NRW (Mai 2022) zusammen.

4. Analyse des politischen Gebrauchs

4.1 Methode

Bei der Analyse von Dokumenten aus dem politischen Prozess wurden zum einen Pressemitteilungen der in den drei Untersuchungsräumen für Inneres zuständigen obersten Landesbehörden, zum anderen parlamentarische Dokumente der Landesparlamente, insbesondere schriftliche parlamentarische Anfragen[14] und die zugehörigen Antworten, einbezogen. Der Untersuchungszeitraum umfasst wie bei den medialen Quellen die im Zeitraum 01.01.2021–16.05.2022 veröffentlichten Dokumente. Parlamentarische Anfragen/Antworten wurden immer als Paar erhoben, auch wenn nur die Frage oder die Antwort die Kriterien erfüllte (Untersuchungszeitraum, relevante Begriffe).

Die Suche nach Pressemitteilungen (n=17) erfolgte auf den Webseiten der drei für Inneres zuständigen Länderressorts mit der jeweiligen Suchfunktion. Gesucht wurde (Volltextsuche) nach ‚Clan' und Komposita mit anschließender Sichtprüfung auf Relevanz (sicherheitsbezogene Thematisierung von sogenannten Clans bzw. damit assoziierten Personen/Gruppen[15]). Die Erhebung parlamentarischer Dokumente (n=34[16]) erfolgte anhand derselben Suchbegriffe und Relevanzkriterien auf den Webseiten der Landesparlamente mit den jeweiligen Dokumentensuchfunktionen.[17] Der Fokus lag auf schriftlichen parlamentarischen Anfragen und Antworten. Da dies für NRW und Bremen nur eine geringe Trefferzahl lieferte, wurden dort auch mündliche Anfragen einbezogen, was für den Landtag NRW drei mündliche Anfragen zusätzlich zu den drei schriftlichen ergab, für die Bremische Bürgerschaft keine weiteren Treffer im Untersuchungszeitraum.

---

14 Übliche Bezeichnungen und Formate je nach Parlament (Geschäftsordnung) leicht unterschiedlich.

15 Dabei ist festzustellen, dass Dokumente, die „Clan*" als Wort oder Wortteil enthielten, fast nie frei von Sicherheitsbezügen waren; ‚Clans' wurden also fast nur im Rahmen einer Thematisierung von Gefahren, meist (in Folge von) Delinquenz, thematisiert. Siehe dazu auch 2.3 Das Kompositum ‚Clankriminalität' und dessen Konzeptualisierung (pejorative Verwendung).

16 Jeweils eine Kombination aus Frage (meist Oppositionsabgeordnete) und der in der Regel zu einem späteren Datum erfolgenden Antwort (Regierung bzw. Regierungsvertretende), also 68 Dokumente, die oft, aber nicht immer, vollständig in einer Drucksache kombiniert sind.

17 Volltextsuche für Berlin und Bremen. Für NRW war eine Volltextsuche nicht verfügbar. Neben Titeln und Schlagworten konnten hier Abstracts der jeweiligen Dokumente durchsucht werden.

Tabelle 3: Dokumente aus dem politischen Prozess zu ‚Clankriminalität' (Berlin, Bremen, NRW, 01.01.2021-16.05.2022; Anzahl Dokumente)

	NRW n	Berlin n	Bremen n
Pressemitteilungen der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörden	10	5	2
Dokumente (i. d. R. Drucksachen) der Landesparlamente	6	27	1

4.2 Analyse

Pressemitteilungen der für Inneres zuständigen Ministerien/Senate

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Primäranlässe (in der Regel der Überschrift zu entnehmen) der erhobenen Pressemitteilungen.

Tabelle 4: Primäranlässe für Pressemitteilungen der Innenressorts zu ‚Clankriminalität' (Berlin, Bremen, NRW, 01.01.2021-16.05.2022: Anzahl Pressemitteilungen)

	NRW (I_NRW)*	Berlin (I_BE)*	Bremen (I_HB)*
Lagebilder, Statistiken u. ä.	3	3	1
Polizeiinterna/Personalien	4	0	0
Weiterentwicklung/Intensivierung von Ansätzen/Maßnahmen	2	0	1
Groß-/Verbundeinsätze, Razzien u. ä.	1	1	0
Person mit Clanbezug	0	1	0
SUMME	10	5	2

*Kürzel für Zitate aus den Pressemitteilungen

Den häufigsten Primäranlass für die hier analysierten Pressemitteilungen stellte die Veröffentlichung bzw. Vorstellung von Statistiken, Lagebildern und ähnlichem dar (mehrfach Lagebilder spezifisch zu ‚Clankriminalität', bei anderen wird das Thema im Kontext Organisierter Kriminalität oder allgemeiner Statistiken mitabgedeckt). Die Meldungen zu derartigen Dokumenten, wie auch die Dokumente selbst, lassen sich nicht zuletzt als mit Zahlen angereicherte Tätigkeitsberichte bzw. -nachweise verstehen. So etwa das folgende Beispiel:

> *„Insgesamt wurden 849 Straftaten von 295 Tatverdächtigen, die der Clankriminalität zugerechnet werden, registriert. Die Schwerpunkte lagen dabei im Bereich der Verkehrsstraftaten, der Betäubungsmittelkriminalität, der*

Gewalt- und Eigentumskriminalität sowie bei Betrugsdelikten. Es wurden 245 Ordnungswidrigkeiten von 145 Personen mit dem Schwerpunkt auf Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, im Bereich von Verkehrsmitteln sowie falscher oder Verweigerung von Namensangaben registriert." (I_BE 06.05.2022)

Aus der Darstellung ergibt sich, dass nicht bestimmte (etwa „typische") Straftatbestände, sondern Tatverdächtige als Personen „der Clankriminalität zugerechnet" werden; die ihnen zugeordneten, ein weites Feld abbildenden, Delikte und Ordnungswidrigkeiten werden wiederum auf Basis dieses den Tatverdächtigen zugeschriebenen Merkmals der ‚Clankriminalität' zugerechnet. Dieser Zuordnungsmodus basiert auf dem Lagebild für Berlin 2021 und durchzieht dieses entsprechend (*Landeskriminalamt Berlin* 2022, S. 10, 13 und 14).

In einer Meldung zum Berliner Lagebild Organisierte Kriminalität für 2020 (I_BE 12.11.21) werden acht Spiegelstriche als „Schwerpunkte der Arbeit […] 2020" dargestellt, von denen einer „‚Clankriminalität'" [Anführungszeichen im Original] ist. Als weitere beschriebene Gruppierungen bzw. Gruppenaktivitäten werden „Russisch-Eurasische OK" und „Outlaw Motorcycle Gangs" genannt, beide nicht in Anführungszeichen. Dies und die wiederholte Formulierung „sogenannte Clankriminalität" deutet an, dass die Autor:innen sich der besonderen Schwierigkeit bei der Definition und/oder der Nutzung des Begriffes ‚Clankriminalität' bewusst sind oder jedenfalls bewusster als bei den anderen benutzten Kategorisierungen. Grundsätzlich gibt die Meldung die Definition des Lagebildes wieder und äußert sich zu „kriminellen Angehörigen aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen[18] (‚Clankriminalität')". Wo und mit welcher Begründung phänomenologisch die Grenze verläuft zu anderen Phänomenbereichen wie insbesondere „Gruppierungen der russisch-eurasischen OK", von welchen „[i]nsbesondere tschetschenische Tätergruppierungen" an Relevanz gewönnen, ist anhand der Meldung allein nicht identifizierbar. In einer weiteren Meldung, die verschiedene aktuell im Bereich Organisierter Kriminalität besonders relevante Gruppen thematisiert (I_BE 18.02.2021), werden „Tatverdächtige[.] aus der arabischstämmigen Clankriminalität" und „Kriminelle mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit" genannt. Auffällig ist, dass hier nicht von Staatsangehörigkeit oder Migrationshintergrund die Rede ist, sondern von Abstammung und Volkszugehörigkeit,

18 Die Frage, von wessen „Angehörigen" hier die Rede ist, wird wohl leider unbeantwortet bleiben müssen. (Solche der Subkulturen könnten der syntaktischen Struktur zufolge kaum gemeint sein).

beides eher diffuse und in starkem Maße ethnisierende Begriffe. Zentrale Gemeinsamkeit der beschriebenen Kollektive ist, dass sie auf Basis einer nicht näher spezifizierten Herkunft als fremd markiert werden. Die Definitionsmerkmale, die für die als „tschetschenisch" bezeichneten Tatverdächtigen genannt werden, unterscheiden sich kaum von in anderen politischen und polizeilichen Quellen als kennzeichnend für ‚arabische Clankriminalität' genannten Attributen („ausgeprägter Ehrbegriff, eine hohe Affinität zu Gewalt und Waffen und eine geringe Akzeptanz staatlicher Autorität"; I_BE 18.02.2021).

Explikationen zum Begriff und zur Definition von ‚Clankriminalität' sind in den meisten Pressemitteilungen (sicher auch aufgrund deren Kürze) nicht oder nur vage bzw. implizit vorhanden. Möglicherweise wird vorausgesetzt, dass die Lesenden entsprechende Definitionen den Lagebildern entnehmen oder aus anderen Quellen wissen, welche Thematik sich hinter dem Begriff verbergen soll. An verschiedenen Stellen wird zudem deutlich, dass es nicht (nur) um (schwere oder Organisierte) Kriminalität geht, sondern auch um Verhaltensweisen, die etwa als „öffentlicher Regelbruch" (I_BE 15.03.2021) beschrieben werden.

Mit Blick auf die Tatbegehung werden Bezüge zu Gruppen („Szenen") erwähnt, die in den Dokumenten als unterstützende gesellschaftliche Milieus oder Subkulturen markiert werden:

> *„Dabei werden auch Verbindungen zu speziellen Szenen wie Rockern, Türstehern, Boxern oder ‚Rappern' genutzt; ebenso gewerbliche Aktivitäten, wie das Betreiben von Shisha-Bars, An- und Verkaufsgeschäften, Juweliergeschäften oder Autovermietungen." (I_BE 15.03.2021)*

Die Nutzung von Familiennamen zur Zuordnung potenzieller Straftäter:innen zu potenziellen ‚Clans' wird darüber begründet, dass es darum gehe, „Ross und Reiter klar [zu] benennen", wobei in der gleichen Meldung erklärt wird, dass die meisten von einer derartigen Zuordnung betroffenen „Menschen mit den entsprechenden Familiennamen […] sich nicht das Geringste zu Schulden kommen lassen" (I_NRW 05.04.2022).

Der zweithäufigste Primäranlass kennzeichnet Pressemitteilungen, die Polizeiinterna betreffen und nur bedingt einen Bezug zu ‚Clankriminalität' aufweisen. So behandeln etwa zwei Mitteilungen die Ernennung neuer Polizeipräsident:innen, zu deren Kompetenzen und Verdiensten Erfahrungen in der „Bekämpfung […] der Clan-Kriminalität" (I_NRW 01.03.2022) gezählt werden. Dies legt nahe, dass es sich bei ‚Clankriminalität' nicht nur um ein

besonders bedeutsames Phänomen handelt, das mit anderen gemeinhin als schwer eingeordneten Straftaten auf eine Ebene zu stellen sei, sondern dass auch Funktionstragende (in der Polizei) sich mit Erfahrungen in diesem Feld profilieren könnten.

Parlamentarische Anfragen und Antworten

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Primäranlässen (in der Regel der Überschrift bzw. dem Betreff der Anfrage zu entnehmen) der untersuchten parlamentarischen Dokumente.

Tabelle 5: Primäranlässe für parlamentarische Dokumente zu ‚Clankriminalität' (Berlin, Bremen, NRW, 01.01.2021-16.05.2022: Anzahl Dokumente; je Dokument eine Kategorie)

	NRW (P_NRW)*	Berlin (P_BE)*	Bremen (P_HB)*
Mutmaßliche Straftäter:innen und Straftaten	2	10	0
Opfer/Leidtragende	1	10	0
Kriminalitätsbezogene Maßnahmen	3	4	1
Sonstiges	0	3	0
SUMME	6	27	1

* Kürzel für Zitate aus den Drucksachen

Zwölf Anfragen beziehen sich auf mutmaßliche Straftaten und Straftäter:innen (teils konkret benannte Personen) und mit Kriminalität assoziierte Aspekte. Sechs davon legen den Fokus auf ‚Clans' oder konkrete damit in Verbindung gebrachte Personen, bei den anderen sind ‚Clans' Teil der Frage oder Antwort, aber nicht deren (alleiniger) Fokus (so z. B. bei weiter gefassten Anfragen zur Kriminalitätsentwicklung). Die Straftatbestände und weiteren Verhaltensweisen, die als für den Phänomenbereich relevant markiert werden, sind vielfältig. Häufig wird der Bezug zu Organisierter Kriminalität hergestellt, ‚Clankriminalität' als eine Spielart derselben oder als artverwandt beschrieben. Es werden potenzielle Straftaten thematisiert, die damit assoziiert werden können, etwa kriminelle oder jedenfalls unseriöse Geschäfte, Nutzung illegitim erworbener Mittel und Geldwäsche (z. B. auf konkrete Immobilien bezogen: P_NRW 08.09.2021 und P_BE 08.02.2021).

Den zweithäufigsten Primäranlass nach der vorgenommenen Kategorisierung stellen auf Opfer und andere Leidtragende bezogene Anfragen dar. Allein vier Anfragen aus den Reihen der AfD im Berliner Abgeordnetenhaus fokussieren Aspekte der „Kindeswohlgefährdung durch kriminelles familiäres Umfeld" (P_BE 03.01.2022). Die Assoziation mit sogenannten Clans ist dabei nicht der

einzige Anknüpfungspunkt, aber wiederkehrend und offenbar schon länger Gegenstand politischer Auseinandersetzung:

> *„Etliche einschlägig bekannte Kriminelle in Berlin begannen ihre kriminelle Karriere im Kindesalter und setzten sie als Erwachsene fort. Viele jugendliche Schwellen- und Intensivtäter kommen aus türkisch-arabischen Familienclans. Berliner Politiker der SPD, FDP, CDU und auch der Grünen forderten daher schon vor Jahren, zur Verbrechensbekämpfung auch die Kinder aus kriminellen Clans in den Blick zu nehmen. Diskutiert wurde der Ansatz, Kinder aus ‚kriminellen Milieus' wegen Kindeswohlgefährdung unter staatliche Obhut zu stellen, um damit kriminelle Karrieren zu verhindern." (P_BE 19.10.2021)*

Zwei weitere Anfragen innerhalb der Kategorie der opferbezogenen Anfragen konzentrieren sich allgemein auf Geschädigte/Opfer sogenannter Clankriminalität, eine auf Senior:innen als Opfer, zwei auf die Bedrohungslage für Angehörige von Strafverfolgungsbehörden, und eine auf Gewalt gegen medizinisches Personal. Zusammengefasst kann man den Primäranlass von zehn Anfragen als auf potenziell Leidtragende fokussiert einordnen; nicht nur als Opfer einschlägiger krimineller Aktivitäten, sondern auch als Leidtragende einer (mutmaßlichen) Assoziation mit entsprechenden Familien.

Zudem wurde im Rahmen einer Anfrage zu rechtsextremistischen Gewalttaten („Rechte Anschlagsserie in Neukölln"; P_BE 30.03.2021) unter anderem (nicht Primäranlass) danach gefragt, inwiefern ein „Gewerbe, das zuvor im Rahmen behördlicher Kontrollen zur Bekämpfung sogenannter ‚Clan-Kriminalität' ggf. in öffentlicher Berichterstattung hervorgehoben" wurde, von „rechte[n] Delikten" betroffen war (P_BE 15.03.2021[19]).

Viele Anfragen nehmen Bezug auf offenbar als sozial geteilt bzw. sozial anschlussfähig angenommenes Wissen darüber, was ‚Clans' und ‚Clankriminalität' seien. Die Gleichstellung mit Organisierter Kriminalität bzw. die Unterordnung von ‚Clankriminalität' unter den Schirm Organisierter Kriminalität ist regelmäßig als weitestgehend selbstverständlich vorzufinden:

> *„Welche Erkenntnisse gibt es dahingehend, dass es sich bei dem Mord um eine Rivalität im Clanbereich oder einem anderen Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität handelt?" (P_BE 15.03.2021)*

19 Falls nicht anders vermerkt, jeweils Datum der Antwort in der jeweiligen Drucksache.

Auch bei den Antworten wird entsprechendes Wissen oft vorausgesetzt bzw. ist ein tieferes Eindringen in die Definitionen meist nicht festzustellen. Auf explizite Fragen dazu, wie ‚Clankriminalität' definiert werde, berufen sich die Antwortenden regelmäßig auf die (veröffentlichten) Definitionen der Polizeibehörden und seit Kurzem auf eine bundesweit abgestimmte Definition (s. o.). Diese Definition (mit einer Abweichung in einem Wort) ist etwa in zwei Anfragen/Antworten in NRW (P_NRW 06.04.2022 und P_NRW 19.05.2022) enthalten. Eine der Anfragen richtet sich an das Justizministerium und geht dahin, ob das Justizressort die primär zwischen den Innenressorts abgestimmte Definition ebenfalls nutze. In der Antwort wird dies bedingt bejaht:

> *„Das Ministerium der Justiz betrachtet diese Definition zum Begriff der Clankriminalität als tragfähige Arbeitsgrundlage und wendet sie ohne Begrenzung auf einzelne ethnische Abstammungen bzw. geographische Bezüge der Clanangehörigen umfassend an. Die Straftaten einer statistischen Erfassung zugrunde zu legen, scheidet […] aus." (P_NRW 19.05.2022)*

Die Aussage, sich bei der Anwendung nicht auf einzelne ethnische oder geographische Merkmale zu begrenzen, steht im Widerspruch zur polizeilichen Erfassungspraxis in NRW, zu der im Lagebild direkt im Anschluss an die oben zitierte bundeseinheitliche Definition angemerkt wird:

> *„Auswertungen im Rahmen dieser Lagebilderstellung fokussieren in NRW weiterhin ausschließlich auf Familienstrukturen, deren Angehörige einen türkisch-arabischstämmigen Migrationshintergrund aufweisen sowie über Bezüge zum Libanon verfügen." (LKA NRW 2022)*

Obwohl Innen- und Justizressort zu diesem Zeitpunkt CDU-geführt waren, was gewöhnlich wenig Raum für offen ausgetragene Differenzen lässt, war es dem Justizministerium offenbar wichtig, auf diesen Aspekt in der Erfassungspraxis hinzuweisen, den man sich nicht zu eigen machen mochte.

Bei der Betrachtung der Dokumente aus dem politischen Prozess ist natürlich die jeweilige Autor:innenschaft prägend. Pressemitteilungen der Innenressorts behandeln vorwiegend polizeiliche Aktionen, Erkenntnisse und Lagebilder, sind insgesamt polizeinah und stark daran interessiert, die Arbeit der ihnen unterstellten Polizeibehörde(n) positiv darzustellen. Ähnliches gilt für die Antworten der Landesregierungen auf parlamentarische Anfragen. Diese werden, angesichts des Themas Kriminalität nicht überraschend, häufig von den Innenressorts beantwortet, welche die Polizeibehörden und deren Erkenntnisse in ihren Antworten widerspiegeln. Die Verpflichtung der Regie-

rungen, parlamentarische Anfragen möglichst zeitnah und umfassend zu beantworten, kommt bisweilen in einem im Vergleich zu den Pressemitteilungen eher reaktiven Modus der Textgestaltung und der darin enthaltenen Darstellung der Regierungsarbeit zum Ausdruck. Die parlamentarische Anfragen stellenden Abgeordneten gehören in der Regel Oppositionsparteien an und versuchen über ihr Auskunftsrecht nicht nur Informationen über die Regierungsarbeit zu erlangen, sondern gewöhnlich auch gezielt, bestimmte Themen auf die politische Agenda zu bringen, politischen Druck auszuüben, mögliche Schwachpunkte der Regierungen offenzulegen bzw. einer Kritik auszusetzen oder zugänglich zu machen, und sich schließlich selbst politisch zu profilieren.

Gerade Themen der Inneren Sicherheit sind aufgrund ihres Nachrichtenwerts bzw. des diesbezüglich oft hohen öffentlichen Interesses geeignet, im parlamentarischen Diskurs entsprechenden Druck auszuüben. Entsprechend ist es nicht überraschend, dass sich ein großer Teil der parlamentarischen Anfragen mit potenziellen Opfern und Geschädigten auseinandersetzt; insbesondere mit Betroffenen krimineller Aktivitäten aber auch mit Betroffenen einer Assoziation mit kriminellen Personen oder kriminalisierten Gruppen. Darin spiegelt sich in mehrfacher Hinsicht ein Blick auf die Thematik ‚Clankriminalität' als soziales Problem; zum einen als Sicherheitsproblem, welches mit identifizierbaren Geschädigten (der Straftaten selbst, aber auch etwa des Aufwachsens in einem Umfeld, in dem solche Straftaten begangen werden) sichtbar gemacht werden kann, zum anderen als kriminalisierende Zuschreibung zulasten von Personen, die etwa aufgrund ihres Namens oder ihrer (mutmaßlichen) Angehörigen mit Kriminalität assoziiert werden.

5. Fazit

Auf Basis der semantisch-linguistischen Analyse kann festgehalten werden, dass ‚Clankriminalität' konzeptuell unscharf und unbestimmt ist. Insbesondere ist der isolierte Gebrauch des Terminus uneindeutig und wirft verschiedene Fragen auf; sein semantischer Gehalt lässt sich allenfalls unter Einbeziehung weiterer Kontextinformationen erschließen. Zunächst ist bereits unklar, was unter einem ‚Clan' verstanden werden soll. Vorhandene Definitionen lassen ‚Clan' als Sammelbegriff für soziale Netzwerke erscheinen, deren Gemeinsamkeit vor allem darin zu bestehen scheint, dass die Bindung zwischen den Mitgliedern zum Teil, aber keineswegs ausschließlich auf biologischer Verwandtschaft beruht. Insbesondere die im (historischen) Zeitverlauf

zunehmend pejorative Konnotation des Begriffs ‚Clan' macht ihn als analytischen oder auch nur deskriptiven Begriff problematisch. Die funktionale Beziehung zwischen ‚Clan' und ‚Kriminalität' bleibt in dem Begriff offen. Die Komplexität dieser Verknüpfung bzw. die Heterogenität der Verknüpfungsvarianten erzeugen eine konzeptuelle Ambiguität; etwaige Beschränkungen oder Konzentrationen auf spezifische Varianten gehen aus dem Begriff nicht hervor.

Die mediale Analyse zeigt, dass die Berichterstattung primär im Rahmen von sicherheitsbehördlichem Handeln (Verbundkontrollen, Durchsuchungen, Festnahmen oder im Zuge von Strafprozessberichterstattung) oder politischen Auseinandersetzungen (im Untersuchungszeitraum insbesondere im Rahmen von Wahlkämpfen) stattfindet. Die Berichterstattung zu ‚Clankriminalität' hat ihren Ausgangspunkt hauptsächlich im Handeln und Wirken institutioneller Akteur:innen (insbesondere der Polizei, Politik und Justiz). Vergleichsweise selten ist das Handeln sogenannter Clans bzw. Clanmitglieder Hauptthema. Dies zeigt nicht zuletzt die Deutungshoheit der institutionellen Akteur:innen.

Konzeptuelle Klarheit ist auch auf Basis der Dokumente aus dem politischen Prozess nicht zu erlangen. In Pressemitteilungen und parlamentarischen Dokumenten werden die Begriffe ‚Clan' und ‚Clankriminalität' häufig mit großer Selbstverständlichkeit verwendet. Oftmals wird eine Nähe von ‚Clankriminalität' zu Organisierter Kriminalität hergestellt; dies erfolgt insbesondere durch explizite Nennung von Organisierter Kriminalität als Oberkategorie oder als mit ‚Clankriminalität' verwandte Kategorie bzw. durch Thematisierung von Straftatbeständen, die mit Organisierter Kriminalität assoziiert werden. Zugleich steht eine derartige Zuordnung in einem Spannungsverhältnis zu vielen Sachverhalten, die unter ‚Clankriminalität' subsumiert werden. Zum einen werden hierunter vielfältige Straftatbestände gefasst, die keinerlei Nähe zu Organisierter Kriminalität erkennen lassen; zum anderen meint ‚Clankriminalität' häufig auch Ordnungswidrigkeiten, weitere Normbrüche und Alltagsirritationen, die sich nicht einmal als Kriminalität (geschweige denn als deren organisierte Erscheinungsform) qualifizieren. Auch im politischen Raum bestehen Unklarheiten, was unter einem ‚Clan' verstanden wird und wann Handlungen von vermeintlichen ‚Clanmitgliedern' dem ‚Clan' als ‚Clankriminalität' zugeordnet werden können bzw. sollen. Dieses Problem wird durch die im Herbst 2021 bundesweit abgestimmte polizeiliche Definition von ‚Clankriminalität' nicht gelöst, was sich anhand des untersuchten

Materials bereits dadurch illustrieren lässt, dass diese Defini-tion[20] (bisher) offenbar nicht einmal im polizeilichen Kontext einheitlich angewendet wird.

Literatur

Abed, A. (2021): Das Konzept »Clankriminalität«. Institutioneller Rassismus, Razzien in Shisha-Bars und der Anschlag von Hanau. In: Derin, B. et al. (Hg.): Grundrechte-Report 2021. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch, S. 101-108.

Berenskoetter, F. (2017): Approaches to concept analysis. Millennium, 45 (2), S. 151-173.

Collins, K. (2006): Clan politics and regime transition in Central Asia. Cambridge, UK: Cambridge University Press.

Der Spiegel (1968): Grobe Helden, in: https://www.spiegel.de/politik/grobe-helden-a-3ae4b5fa-0002-0001-0000-000045950191?context=issue [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Dousset, L. (2012): Understanding human relations (kinship systems). In: Thieberger, N. (Hg.): The Oxford Handbook of Linguistic Fieldwork. Oxford, UK: Oxford University Press, S. 209-234.

Dworschak, M. (1997): Computer. Babylonische Baustelle, in: https://www.spiegel.de/wissenschaft/babylonische-baustelle-a-7eee8fb8-0002-0001-0000-000008732818 [letzter Aufruf: 14.12.2022].

End, M. (2017): Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg.

Eriksen, T. H. (2011): Small places, large issues: An introduction to social and cultural anthropology. London/UK: Pluto Press.

Fuchs-Heinritz, W. (2020): Clan. In: Klimke, D./Lautmann, R./Stäheli, U./Weischer, C./Wienold, H. (Hg.): Lexikon zur Soziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 119.

Görgen, T./Dangelmaier, T./Nüschen, S./Struck, J./Wagner, D. (2022): ‚Clankriminalität': Eine Literatursynthese zu abweichendem Verhalten im Kontext großfamiliärer Strukturen. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Harm, V./Stöwer, U. (2020): Clan / Klan, in: https://www.zdl.org/wb/wortgeschichten/Clan [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Hibberd, F. J. (2016): Is conceptual analysis only an inquiry into rules for the use of concepts? Theory & Psychology, 26 (6), S. 815-822.

Hoefnagels, G. P. (1973): The other side of criminology: an inversion of the concept of crime. Dordrecht/NL: Springer.

Jaraba, M. (2021): Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität", in: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_Expertise_-_Arabische_Grossfamilien_und_die_Debatte_um_Clankriminalita__t.pdf [letzter Aufruf: 14.12.2022].

20 Die ihrerseits ein ‚hinreichendes' Maß an Unbestimmtheit enthält, was sich bereits an dem äußerst interpretationsoffenen (und tendenziell zirkulären) Satz „Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein" zeigt.

Kramer, R. C. (1985): Defining the concept of crime: a humanistic perspective. Journal of Sociology & Social Welfare, 12 (3), S. 469-478.

Koordinierungsstelle der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Berlin, in: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Landeskriminalamt Berlin (2022): Lagebild Clankriminalität Berlin 2021, in: https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/lagebild_clankriminalitaet_berlin_2021.pdf [letzter Aufruf: 20.12.2022].

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022): Clankriminalität. Lagebild NRW 2021, in: https://polizei.nrw/sites/default/files/2022-04/220330_Lagebild%20Clankriminalit%C3%A4t%202021_final.pdf [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Pfeifer, W. et al. (1993): Clan. Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, in: https://www.dwds.de/wb/etymwb/Clan [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Reinhardt, K. (2020): Zum Begriff der „Clankriminalität" – Eine kritische Einschätzung. Tübingen: Eberhard Karls Universität Tübingen, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW), in: https://www.migsst.de/onewebmedia/Reinhardt_Paper%20Begriff%20Clankriminalita%CC%88t.pdf [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Sartori, G. (2009): Guidelines for Concept Analysis. In: Collier, D./Gerring, J. (Hg.): Concepts and Method in Social Science. The Tradition of Giovanni Sartori. New York: Routledge, S. 97-150.

Schmöe, F. (2016): Konzept. In: Glück, H./Rödel, M. (Hg.): Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart: J. B. Metzler Verlag, S. 369.

Singelnstein, T./Kunz, K. L. (2021): Kriminologie: eine Grundlegung (8. Aufl.). Bern: Haupt.

Tähtinen, J./Havila, V. (2019): Conceptually confused, but on a field level? A method for conceptual analysis and its application. Marketing Theory, 19 (4), S. 533-557.

Töpfer, E. (2020): (Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung „reisender Täter". Forschungsbericht zur Vorlage bei der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, in: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Forschungsbericht_Dis_Kontinuitaeten_antiziganistischen_Profilings_im_Zusammenhang_mit_der_Bekaempfung_reisender_Taeter.pdf [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Ziegler, S. (o.J.): Kriminalität, in: https://dwee.saw-leipzig.de/etymology/Kriminalitaet_1/de [letzter Aufruf: 14.12.2022].

Eine längsschnittliche Analyse des Einflusses elterlicher Erziehung auf traditionelles Bullying und Cyberbullying zu Zeiten der COVID-19 Pandemie im Jugendalter

Jessica Schütz-Wilke und Neele Bäker

Gliederung

1. Einleitung
2. Theoretischer Hintergrund
2.1 Traditionelles Bullying und Cyberbullying
2.2 Der Einfluss elterlicher Erziehung auf Bullying
3. Ziele der Studie
4. Methode
4.1 Stichprobe und Vorgehen
4.2 Erhebungsinstrumente
4.3 Datenanalyse
5. Ergebnisse
6. Diskussion
6.1 Limitationen
6.2 Implikationen für Forschung und Praxis

1. Einleitung

Bullying ist ein gesellschaftlich hoch relevantes und stark diskutiertes Thema (*Bergmann/Baier/Rehbein/Mößle* 2017, S. 44-50). Die möglichen Folgen von Viktimisierungserfahrungen (z. B. Delinquenz, Depressionen oder psychosomatische Beschwerden) unterstreichen die Relevanz der Erforschung der Thematik (z. B. *Fischer et al.* 2020, S. 56 f.; *Gini/Pozzoli* 2013, S. 726 f.; *Zych/Farrington/Llorent/Ttofi* 2017, S. 69-74). Durch die zunehmende Digitalisierung rückt auch Cyberbullying in den Fokus der Forschung (*Machimbarrena et al.* 2018, S. 1 ff.; *Wright/Wachs* 2019, S. 180 f.). Die Nutzung digitaler Medien und Plattformen stieg zudem im Zuge der Schulschließungen und des Homeschoolings als Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie an (*Magson et al.* 2021, S. 46; *Zhao et al.* 2020, S. 9). Durch Homeoffice sowie Homeschooling kam es dazu, dass Eltern und Jugendliche mehr gemeinsam zuhause waren (*Petras et al.* 2021, S. 14). Eltern sahen sich mit der Doppelrolle, Elternteil und gleichzeitig Lehrkraft zu sein, konfrontiert (*Petras/Richter/Wrede/Siniatchkin* 2021, S. 18). Zudem wurde die Bedeutung

der elterlichen Erziehung für Bullying bereits in einigen Studien untersucht (*Baldry/Farrington* 2000, S. 19; *Elsaesser/Russell/Ohannessian/Patton* 2017, S.63 f.; *Field* 2018, S. 10 f.).

2. Theoretischer Hintergrund

2.1 Traditionelles Bullying und Cyberbullying

Bullying wird in der Literatur als eine Form des aggressiven Verhaltens und als absichtliche, wiederholte, über einen längeren Zeitraum anhaltende negative Handlung oder auch Schikane (z. B. absichtliche Verletzungen) beschrieben, die durch ein Machtungleichgewicht zu Lasten der Opfer zustande kommt. Einen Konsens über eine konkrete Definition von Bullying gibt es jedoch nicht (*Smith* 2016, S. 519; *Thomas/Connor/Scott* 2015, S. 136 f.). Im Kindes- und Jugendalter findet Bullying vor allem im schulischen Kontext statt und wird auch traditionelles Bullying genannt (*Cosma et al.* 2020, S. 75 f.; *Olweus* 2012, S. 520). Zudem kann Bullying in verschiedensten sozialen Gruppen (z. B. zwischen Geschwistern oder Kolleginnen und Kollegen) und Lebensphasen (z. B. bei Kindern oder Erwachsenen) stattfinden (*Monks et al.* 2009, S. 147-152). Cyberbullying kann in Abgrenzung zum traditionellen Bullying im Internet und somit im virtuellen Raum und in Form von versendeten negativen Nachrichten, Bildern, Videos oder Postings erfolgen (*Bergmann/Baier/Rehbein/Mößle* 2017, S. 45). Zu den Merkmalen des Cyberbullyings gehören eine gesteigerte Anonymität sowie die leichte Zugänglichkeit und schnelle Verbreitung (z. B. über soziale Medien). Neben den Mitschülerinnen und Mitschülern können im Gegensatz zum traditionellen Bullying beim Cyberbullying auch Personen außerhalb des schulischen Kontexts involviert sein. Im Internet geteilte Inhalte unterstehen keiner direkten zeitlichen Begrenzung, sie können im digitalen Raum persistieren und kaum gelöscht werden. Diese Faktoren können zu einem erhöhten Risiko von Viktimisierung bei der Nutzung des Internets beitragen (*Bergmann/Baier/Rehbein/Mößle* 2017, S. 45; *Dooley/Pyżalski/Cross* 2009, S. 183 f.; *Machimbarrena et al.* 2018, S. 2; *Wright/Wachs* 2019, S. 185 f.).

2.2 Der Einfluss elterlicher Erziehung auf Bullying

Durch die Interaktion mit ihren Bezugspersonen entwickeln Kinder und Jugendliche interne Arbeitsmodelle, die sie dann im Umgang mit Gleichaltrigen verwenden. Wenn Kinder und Jugendliche beispielsweise eine einfühlsame

und liebevolle Erziehung erfahren, ist es folglich sehr wahrscheinlich, dass sie auch in gleicher Weise mit ihren Peers interagieren (*Thompson* 2008, S. 348 ff.). Machen Kinder und Jugendliche ambivalente Erfahrungen oder die Erfahrung, dass sie von ihren Bezugspersonen zurückgewiesen werden, kann umgekehrt ein Arbeitsmodell resultieren, dass solche Verhaltensweisen auch in der Interaktion mit den Peers zeigt (*Panfile/Laible* 2012, S. 2). Bei dem elterlichen Erziehungsstil handelt es sich um ein relativ stabiles Konstrukt (*Zhang et al.* 2017, S. 1132 f.). Verschiedene Studien haben sich mit unterschiedlichen Erziehungsstilen und Erziehungsdimensionen befasst und den Einfluss auf Bullying untersucht. Studien berichten, dass ein autoritärer Erziehungsstil die Entwicklung von Bullying beeinflusst (z. B. *Baldry/Farrington* 2000, S. 29). Im Allgemeinen zeigen Eltern von Bullies weniger Wärme in ihrem Erziehungsverhalten und mehr autoritäre Verhaltensweisen, Disziplinarmethoden sowie körperliche Bestrafung (*Baldry/Farrington* 2000, S. 18; *Smith/Myron-Wilson* 1998, S. 407 ff.). Auch in Bezug auf Cyberbullying zeigt sich, dass elterliche Wärme mit geringeren Ausprägungen im Cyberbullying einhergeht (*Elsaesser/Russell/Ohannessian/Patton* 2017, S. 68 f.). Autoritäre oder permissive Erziehung sind mit höheren Ausprägungen im Cyberbullying assoziiert (*Field* 2018, S. 18). Elterliche Überwachung bzw. Kontrolle (z. B. Einschränkungen in der Internetnutzung) ist nur schwach mit Cyberbullying verbunden. Ein stärkerer Zusammenhang zeigt sich jedoch zwischen kollaborativen Strategien bei der sicheren Internetnutzung und Cyberbullying (*Elsaesser/Russell/Ohannessian/Patton* 2017, S. 68 f.).

3. Ziele der Studie

Ziel der Studie ist es, die Veränderung von traditionellem Bullying und Cyberbullying während der COVID-19 Pandemie abzubilden. Dabei wird die Rolle von Alter, Geschlecht sowie die Rolle des elterlichen Erziehungsstils für Bullying querschnittlich sowie längsschnittlich betrachtet. Durch die längsschnittliche Betrachtung des Einflusses der elterlichen Erziehung auf traditionelles Bullying und Cyberbullying zu Zeiten der COVID-19 Pandemie im Jugendalter sollen Risiko- und Schutzfaktoren für die Prävention und Intervention von Bullying identifiziert und diskutiert werden. Zudem wird die Rolle der Digitalisierung und die steigende Nutzung digitaler Medien und Plattformen diskutiert werden, die im Zuge der Schulschließungen und des Homeschoolings aus den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie folgten. Da es Kindern und Jugendlichen im Rahmen der

Schulschließungen nicht mehr möglich war, traditionelles Bullying vor Ort und in der Schule auszuüben, werden folgende Annahmen formuliert:

(a) Traditionelles Bullying hat im Zuge der Schulschließungen und des Homeschoolings abgenommen und wurde durch Cyberbullying abgelöst. Cyberbullying hat im Zuge der Schulschließungen und des Homeschoolings zugenommen. (b) Es zeigen sich querschnittliche und längsschnittliche negative Zusammenhänge zwischen den elterlichen Erziehungsstilen Liebe sowie Selbstständigkeit und traditionellem Bullying sowie Cyberbullying und positive Zusammenhänge zwischen dem elterlichen Erziehungsstil Strenge und traditionellem Bullying sowie Cyberbullying. (c) Es zeigen sich längsschnittliche, positive Zusammenhänge zwischen traditionellem Bullying und Cyberbullying des ersten und zweiten Testzeitpunktes.

4. Methode

4.1 Stichprobe und Vorgehen

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um eine Längsschnittstudie mit zwei Erhebungszeitpunkten. Durchgeführt wurden die Erhebungen im Frühjahr 2020 als die COVID-19 Pandemie in Deutschland ausbrach sowie ein Jahr später im Frühjahr 2021. Die Stichprobe stammt aus einem größer angelegten Projekt. Es werden nur die für die aktuellen Forschungsfragen relevanten Instrumente und Daten beschrieben. Die Studie hat ein positives Votum der zuständigen Ethikkommission sowie der Datenschutzbehörde der Universität erhalten. Darüber hinaus wurde die Genehmigung der zuständigen Landesschulbehörde eingeholt. Alle Daten wurden pseudonymisiert. Die Stichprobe wurde in Norddeutschland rekrutiert. Die Schulen wurden per E-Mail oder Telefon kontaktiert und über die Studie informiert. Nachdem die Schulen der Teilnahme zugestimmt hatten, wurden die Eltern kontaktiert und informiert. Alle Teilnehmenden und ihre Erziehungsberechtigten wurden über die freiwillige Teilnahme und die Vertraulichkeit ihrer Daten informiert und gaben ihre schriftliche Einwilligung zur Teilnahme.

Die Analysen zu T1 basieren auf den querschnittlichen Daten der Erhebung, für die sowohl die Daten der Sorgeberechtigten als auch der Jugendlichen vorliegen. Diese Stichprobe setzt sich zusammen aus dem Datensatz von $N = 314$ Sorgeberechtigten ($n = 258$ Mütter), von denen $n = 123$ Mädchen und $n = 111$ Jungen mit einer Altersrange von 10 - 17 Jahren ($M_{alter} = 13.10$, $SD = 1.51$) zuzuordnen waren.

Die Analysen zu T2 basieren auf den längsschnittlichen Daten von $N = 57$ Jugendlichen (♀ = 31; $M_{alterT2}$= 14.46; $SD = 1.18$; $Min = 11$; $Max = 18$) und ihren Eltern (78,9 % Mütter). Der Post-hoc-test mittels *g*power* (*Faul/Erdfelder/Buchner/Lang* 2009, S. 1149 f., 1154) spricht für eine ausreichende statistische Power zur Nutzung der Daten für die folgenden Analysen ($\beta = .89$).

4.2 Erhebungsinstrumente

Der Erziehungsstil der Eltern wurde anhand des Eltern-Erziehungsstil-Inventars (EEI; *Satow* 2013, S. 8 ff.) mittels Selbstbericht der Eltern erhoben. In der Studie wurden die Skalen Liebe (z. B. "Auch in schwierigen Phasen empfinde ich immer eine tiefe Zuneigung zu meinen Kindern." 10 Items), Strenge (z. B. "Über Regeln sollte man mit Kindern prinzipiell nicht diskutieren." 10 Items) und Selbstständigkeit (z. B. "Kinder sollten schon früh lernen, selbst Verantwortung zu übernehmen." 10 Items) verwendet. In einer Selbsteinschätzung bewerteten die Sorgeberechtigten ihr Erziehungsverhalten anhand von 30 Items in einer vierstufigen Ratingskala, die von "trifft nicht zu" bis "trifft genau zu" reichte (*Satow* 2013, S. 8 ff.).

Traditionelles Bullying sowie Cyberbullying wurden anhand von adaptierten Items des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN; *Bergmann/Baier/Rehbein/Mößle* 2017, S. 44-50) mittels Selbstbericht der Jugendlichen erfasst. Die ersten sechs Items fragen nach der Häufigkeit von traditionellem Bullying im letzten Schulhalbjahr (z. B. "Ich habe einen anderen Schüler gehänselt oder hässliche Dinge über ihn gesagt." 6 Items). Der zweite Teil der Skala besteht aus vier weiteren Items zum Cyberbullying (z. B. "Wie oft ist es vorgekommen, dass du andere über Internet/Handy/Smartphone aus einer Gruppe ausgeschlossen hast?" 4 Items). Die Teilnehmenden wurden gebeten anzugeben, wie oft die genannten Verhaltensweisen im letzten Schulhalbjahr aufgetreten sind. Die Antwortmöglichkeiten wurden in Form einer sechsstufigen Skala von (1) nie, (2) ein- oder zweimal, (3) drei- bis sechsmal, (4) mehrmals pro Monat, (5) einmal pro Woche bis hin zu (6) mehrmals pro Woche erfasst.

4.3 Datenanalyse

Die Daten wurden mit SPSS Version 27 über Unterschiedsanalysen mittels t-Test und Zusammenhangsanalysen ausgewertet. Zudem wurde SPSS AMOS Version 27 genutzt, um eine Pfadanalyse durchzuführen, um den direkten

Effekt der elterlichen Erziehung zum ersten Testzeitpunkt auf traditionelles Bullying und Cyberbullying zum zweiten Testzeitpunkt zu ermitteln. Geschlecht, Alter sowie traditionelles Bullying und Cyberbullying zum ersten Testzeitpunkt wurden in dieser Analyse kontrolliert. Die Daten wurden vorab auf die MCAR-Bedingung (Missing Completely at Random; *Little* 1988, S. 1198-1202) getestet ($\chi^2 = 101.239$, $df = 82$, $p = .074$) und es zeigte eine völlig zufällig fehlende Datenstruktur der Missings. Folglich war eine Full Information Maximum Likelihood Schätzung der Regressionskoeffizienten möglich. Die Modellgüte wurde anhand des Root Mean Square Error of Approximation (*RMSEA*) (*Browne/Cudeck* 1993, S. 239), Comparative Fit Index (*CFI*), Normalized Fit Index (*NFI*) und Tucker-Lewis-Index (*TLI*) (*Arbuckle* 2012, S. 631) bewertet.

5. Ergebnisse

Die Tabelle 1 zeigt die Interkorrelationen, Mittelwerte und Standardabweichungen der verwendeten Variablen zu T1 und T2. Der stärkste Zusammenhang zwischen den Erziehungsstilen der Sorgeberechtigten und dem Verhalten Jugendlicher zeigt sich zwischen den Skalen Liebe und traditionellem Bullying. Auch die Skala Cyberbullying korreliert am stärksten mit der Skala Liebe.

Tabelle 1: Interkorrelationen, Mittelwerte und Standardabweichungen der verwendeten Variablen

	1	2	3	4	5	6
1. Liebe	-					
2. Strenge	.10|-.16	-				
3. Selbstständigkeit	.66**|.48***	.29**|-.02	-			
4. Traditionelles Bullying	-.31**|-.51***	-.00|.31*	-.19*|-.47***	-		
5. Cyberbullying	-.20**|-.22	-.00|.14	-.13|-.06	.55**|.55**	-	
6. Alter	-.09|-.13	-.02|.09	-.03|-.04	.20**|.15	.29**|.30*	-
7. Geschlecht	-.05|-.17	.00|-.29*	.02|.08	.08|-.18	.01|-.17	-
M	36.93|36.99	28.25|29.14	34.05|34.07	7.84|8.58	5.11|6.08	13.10|13.56
SD	3.62|2.81	4.36|3.58	3.70|2.83	2.11|2.27	1.68|2.22	1.51|1.18

*Anmerkungen. 1: Ergebnisse Datensatz T1| Ergebnisse Datensatz T2; *p < .05; **p < .01; ***p < .001; M = Mittelwert; SD = Standardabweichung*

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse des t-Tests für verbundene Stichproben, welche die Veränderungen von traditionellem Bullying und Cyberbullying vom ersten zum zweiten Testzeitpunkt darstellt. Sowohl traditionelles Bullying als auch Cyberbullying haben vom ersten (traditionelles Bullying: M_{T1} = 7.74, SD_{T1} = 1.93; Cyberbullying: M_{T1} = 4.96; SD_{T1} = 1.24) zum zweiten (traditionelles Bullying: M_{T1} = 8.58, SD_{T1} = 2.27; Cyberbullying: M_{T1} = 6.08; SD_{T1} = 2.23) Messzeitpunkt signifikant in der Stichprobe zugenommen (traditionelles Bullying: T = -2.67, p = .010, d = .35; Cyberbullying: T = -5.80, p < .001, d = .77).

Tabelle 2: Test für die Veränderungen von traditionellem Bullying und Cyberbullying vom ersten zum zweiten Testzeitpunkt

	T1		T2				Haupteffekt	
	M	*SD*	*M*	*SD*	*N*	*df*	*T*	*d*
Traditionelles Bullying (.37)	7.74	1.93	8.58	2.27	57	56	-2.67*	.35
Cyberbullying (.79)	4.96	1.24	6.08	2.23	57	56	-5.80**	.77

Anmerkung: Die Retest-Reliabilitäten der Variablen werden in Klammern dargestellt, Stichprobe aus dem Längsschnitt N = 57.

Die längsschnittliche Analyse des Pfadmodells ist in Abbildung 1 dargestellt und zeigt, dass die Erziehungsstildimensionen Liebe (T1, β = -.36, p = .003) und Selbstständigkeit (T1, β = -.28, p = .016) einen negativen Einfluss auf traditionelles Bullying (T2) haben. Liebe (T1, β = -.31, p = .001) zeigte auch einen negativen Einfluss auf Cyberbullying (T2), jedoch sagte Selbstständigkeit (T1, β = .31, p < .001) Cyberbullying (T2) positiv vorher. Strenge (T1) war kein Prädiktor für traditionelles Bullying (T2, β = .19, p = .083) oder Cyberbullying (T2, β = -.08, p = .312). Zudem war traditionelles Bullying zum ersten Testzeitpunkt kein Prädiktor für traditionelles Bullying zum zweiten Testzeitpunkt (β = .13, p = .172). Cyberbullying zum ersten Testzeitpunkt war hingegen für Cyberbullying zum zweiten Testzeitpunkt der stärkste Prädiktor (β = .81, p < .001). Das Alter (T1) hatte lediglich einen positiven Effekt auf traditionelles Bullying (β = .28, p = .031) und Cyberbullying (β = .38, p = .001) zum ersten Testzeitpunkt. Das Geschlecht hatte ausschließlich einen Effekt auf Strenge (T1, β = -.28, p = .027). Die Ergebnisse sprechen für eine gute Modellpassung (χ^2/df = 1.721; p > .05; df = 11; CFI = .969; TLI = .875; NFI = .938; $RMSEA$ = .113). Insgesamt wurden 45% der Varianz des traditionellen Bullyings zu T2 und 68% des Cyberbullyings zu T2 im Modell aufgeklärt.

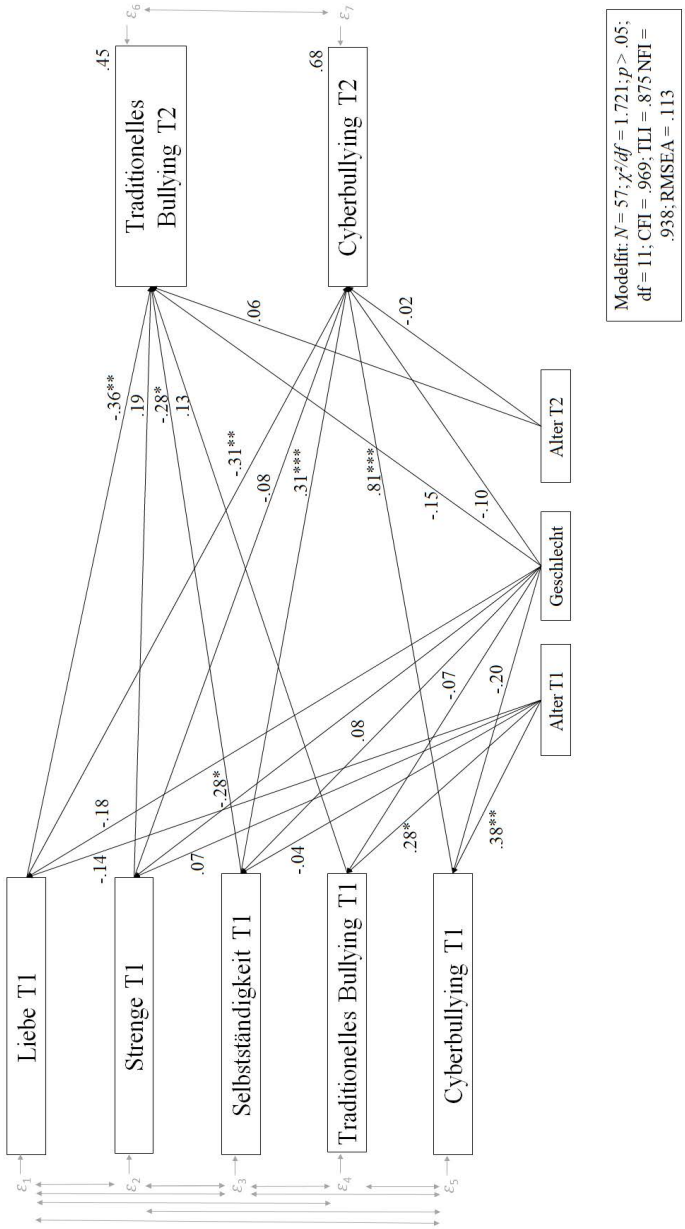

Abbildung 1: Pfadmodell
*Anmerkung. *p < .05, **p < .01 und ***p < .001*

6. Diskussion

Welche Auswirkungen die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie (z. B. Schulschließungen oder die Verhinderung der Ausübung des Vereinssports) für die Verhaltensentwicklung von Kindern und Jugendlichen haben, lässt sich bislang nur erahnen. Studien, die sich mit den Auswirkungen der Pandemie im Kindes- und Jugendalter beschäftigen, stimmen jedoch darin überein, dass die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen das Risiko von depressiven Symptomen, Schlafproblemen, Angstzuständen und externalisierendem Verhalten erhöht haben (*Duan et al.* 2020, S. 114 ff.; *Francisco et al*. 2020, S. 7-12; *Loades et al*. 2020, S. 1234-1237). Zudem berichten *Duan et al.* (2020, S. 116 f.) von einer erhöhten Smartphone- und Internetsucht als Folge der Digitalisierung. Die Gefahr der übermäßigen Nutzung könnte damit von dem Ziel der Medienbildung und der operativen Notwendigkeit der Internetnutzung zur Teilhabe an Bildung überdeckt werden.

Ziel der vorliegenden Studie war es die Veränderung von traditionellem Bullying und Cyberbullying während der COVID-19 Pandemie abzubilden. Dabei wird die Rolle des elterlichen Erziehungsstils für Bullying unter Berücksichtigung der zunehmenden Digitalisierung durch die Schulschließungen und Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie fokussiert.

Entgegen unserer Vermutung, dass traditionelles Bullying im Zuge der Schulschließungen und des Homeschoolings abgenommen hat und durch Cyberbullying abgelöst wurde, zeigen die Ergebnisse, dass sowohl traditionelles als auch Cyberbullying zugenommen haben. Der Anstieg beider Bullyingformen kann damit erklärt werden, dass die Kinder und Jugendlichen nicht immer zwischen traditionellem Bullying und Cyberbullying differenzieren und damit die schadenden Verhaltensweisen auf beiden Skalen gleich beantworteten. Wenn beispielsweise eine Mitschülerin oder ein Mitschüler im Klassenchat über das Smartphone beschimpft wird, könnten einige Jugendliche dies trotzdem als traditionelles Bullying und nicht als Cyberbullying klassifizieren, da sie die Situation auf den Klassenkontext projizieren (*Fischer et al.* 2020, S. 66; *Leander/McKim* 2003, S. 218). Nichtsdestotrotz stimmen die Daten mit aktuellen Studien überein, die berichten, dass prosoziales Verhalten im Allgemeinen über die Pandemie abgenommen hat (*Bäker/Schütz-Wilke* 2023, S. 295).

Vermutet wurden zudem längsschnittliche, positive Zusammenhänge zwischen traditionellem Bullying und Cyberbullying des ersten und zweiten Testzeitpunktes. Im Pfadmodell war Cyberbullying zum ersten Testzeitpunkt der stärkste Prädiktor für Cyberbullying zum zweiten Testzeitpunkt. Traditionelles Bullying zum ersten Testzeitpunkt war kein Prädiktor für traditionelles Bullying zum zweiten Testzeitpunkt. Die instabilen Effekte des traditionellen Bullyings spiegeln sich zudem in der geringen Retest-Reliabilität der Skala wieder. Da sich die Skala des traditionellen Bullyings in vorherigen Studien als zuverlässig erwiesen hat (z. B. *Eilts/Schipper-Bäker/Schütz-Wilke/Koglin* 2022, S. 4; *Goagoses/Schipper/Koglin* 2022, S. 141; *Schipper/Koglin* 2021, S. 87; *Schütz/Schipper/Koglin* 2022, S. 1743) lässt sich der instabile Pfad möglicherweise dadurch erklären, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Schulschließungen nicht mehr in der Lage waren, traditionelles Bullying vor Ort und in der Schule auszuüben. Daher ist anzunehmen, dass es zu Schwankungen in den Messungen im Zuge der Kontaktbeschränkungen und Schulschließungen als Maßnahme zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kam. Der Effekt von Cyberbullying T1 zu Cyberbullying T2 zeigt sich hingegen als sehr stabil und entspricht damit der Annahme, dass die Jugendlichen dieser Stichprobe weiterhin Ausgrenzung und Schikane im Internet ausübten und dem sogar verstärkt nachkamen.

Die Ergebnisse entsprechen nur zum Teil den vorab formulierten Vermutungen, dass sich querschnittliche und längsschnittliche negative Zusammenhänge zwischen den elterlichen Erziehungsstilen Liebe sowie Selbstständigkeit und traditionellem Bullying sowie Cyberbullying und positive Zusammenhänge zwischen dem elterlichen Erziehungsstil Strenge und traditionellem Bullying sowie Cyberbullying abbilden. Der vorliegenden Pfadanalyse können direkte Effekte von Liebe und Selbstständigkeit auf beide Bullyingformen entnommen werden. Es zeigt sich, dass Liebe ein signifikant negativer Prädiktor für Bullying ist, also ein liebevoller Erziehungsstil einen protektiven Faktor für Bullying darstellt. Dieses Ergebnis stimmt auch mit aktuellen Studien überein (*Baldry/Farrington* 2000, S. 18; *Elsaesser/Russell/Ohannessian/Patton* 2017, S. 68 f.). Strenge zeigt sich nicht als signifikanter Prädiktor für traditionelles Bullying und Cyberbullying. Dies stimmt nicht mit den Befunden überein, die davon ausgehen, dass ein autoritärer Erziehungsstil sowie Disziplinarmethoden und körperliche Bestrafung einen Risikofaktor für Bullying darstellt (*Baldry/Farrington* 2000, S. 18; *Smith/Myron-Wilson* 1998, S. 407 ff.). *Elsaesser/Russell/Ohannessian/Patton* (2017, S. 68 f.) berichteten jedoch, dass der Zusammenhang zwischen elterlicher Überwachung bzw. Kontrolle nur schwach mit Cyberbullying zusammenhängt. Eine mögliche

Erklärung dafür könnte sein, dass der Effekt von Strenge auf Bullying von dem starken Effekt von Liebe auf Bullying überlagert wird. Selbstständigkeit hingegen zeigt unterschiedliche Richtungen des Effektes je nach Bullyingform. Für das traditionelle Bullying zeigt sich Selbstständigkeit als protektiver Faktor. Das bedeutet, dass Jugendliche, die für ihre schädigenden Handlungen eigenständig die Verantwortung übernehmen, weniger häufig viktimisierende Handlungen ausüben. Der Einfluss des selbstständigen Erziehungsstils hingegen zeigt eine positive Richtung im Zusammenhang mit Cyberbullying. Dies lässt möglicherweise die Schlussfolgerung zu, dass die Übertragung von Selbstständigkeit im Kontext der Nutzung digitaler Medien weniger der Unterstützung der Autonomie dient als vielmehr in die Ausnutzung von inadäquaten Freiheiten umschwenkt und damit eher einem vernachlässigenden Erziehungsstil entspricht. Die Übertragung von Verantwortung und Selbstständigkeit durch die Eltern könnte sich durch mangelnde Kontrolle und wenig kollaborative Strategien in Bezug auf Internetnutzung positiv auf Cyberbullying auswirken und dafür sorgen, dass dieses zunimmt (*Elsaesser/Russell/Ohannessian/Patton* 2017, S. 68 f.). Zudem wurde eine übermäßige und inadäquate Internetnutzung als Prädiktor für Cyberbullying identifiziert (*Jung et al.* 2014, S. 827 ff.). Die Übertragung von Verantwortung im Kontext des traditionellen Bullyings wirkt sich hingegen positiv aus und sorgt dafür, dass Bullying abnimmt. In der Schule gibt es zusätzlich weitere Kontrollinstanzen wie Lehrkräfte (*Bäker/Schütz-Wilke* 2023, S. 289 f.; *van Verseveld/Fekkes/Fukkink/Oostdam* 2021, S. 59-62). Vermutlich stellt die abrupte Digitalisierung und der Wechsel ins Homeschooling einen Risikofaktor dar. Möglicherweise waren sowohl die Schulen als auch die Eltern nicht bereit für den digitalen Umstieg (*Eickelmann/Gerick* 2020, S. 154 f., 160 f.). Darüber hinaus zeigten Studien, dass eine erhöhte und vor allem unerfahrene Internetnutzung im Umgang mit digitalen Medien zu antisozialem Verhalten wie Bullying führen kann (*Bäker/Schütz-Wilke* 2023, S. 296; *Holmes et al.* 2020, S. 548; *Machimbarrena et al.* 2018, S. 1 ff.).

6.1 Limitationen

Wenngleich die Studie neue Erkenntnisse in der Betrachtung von Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen zu Zeiten der COVID-19 Pandemie leistet, müssen Einschränkungen der Studie genannt werden.

Zentraler Punkt der zu nennenden Limitationen ist insbesondere der geringe Stichprobenumfang, der aus dem hohen Drop-out von T2 resultiert. Eine Vielzahl von Jugendlichen, die zum ersten Testzeitpunkt an der Fragebogenstudie

teilnahmen, waren zum zweiten Testzeitpunkt nicht mehr zuzuordnen. Ein wesentlicher Aspekt auf den dieser hohe Drop-out zurückgeführt werden kann, ist die Anlegung der Fragebogenstudie im Online-Format und damit die fehlende Zuordenbarkeit der Daten durch datenschutzrechtliche Bestimmungen. Als Limitation der Befragung von Sorgeberechtigten sollte kritisch angemerkt werden, dass die Sorgeberechtigten ihren eigenen Erziehungsstil bewertet haben (Self-Report) und keine weitere Befragung der Jugendlichen (Child Report) stattgefunden hat. Die Limitation, die sich durch dieses Vorgehen ergeben könnte, wäre die Überschätzung eigener positiver Erziehungsstile.

Aus den beschriebenen empirischen Ergebnissen kann abgeleitet werden, dass ein von Wärme und kollaborativen Strategien geprägtes Erziehungsverhalten einen Schutzfaktor (z. B. *Baldry/Farrington* 2000, S. 18; *Elsaesser/Russell/Ohannessian/Patton* 2017, S. 68 f.) und ein autoritäres, strafendes und vernachlässigendes Erziehungsverhalten einen Risikofaktor (z. B. *Field* 2018, S. 18; *Smith/Myron-Wilson* 1998, S. 407 ff.) für Bullying darstellt. Jedoch kam es im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu Veränderungen in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen sowie ihrer Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte geben an, dass sich ihre Alltagsbelastungen in der Verknüpfung von Erziehung und Berufstätigkeit negativ auf ihr Stresserleben auswirken (*Petras/Richter/Wrede/Siniatchkin* 2021, S. 14 ff.). Möglicherweise kam es in diesem Zuge auch zu einer erhöhten Übertragung von Verantwortung auf die Jugendlichen. Bei dem elterlichen Erziehungsstil handelt es sich um ein relativ stabiles Konstrukt (*Zhang et al.* 2017, S. 1132 f.). Der Erziehungsstil wurde demnach lediglich zum ersten Testzeitpunkt erfragt, sodass keine Aussagen über die Veränderungen dieser getroffen werden können, obwohl vermutet werden kann, dass aufgrund geringer zeitlicher Ressourcen der Sorgeberechtigten z. B. durch das Homeoffice unerwartete Veränderungen messbar gemacht werden könnten. Eine weitere methodische Einschränkung, die sich in der Analyse der Retest-Reliabilität zeigt, ist, dass Bullying in der Schule zum zweiten Testzeitpunkt nicht mehr in der Form möglich war, wie es zum ersten Testzeitpunkt vor den Schulschließungen und Kontaktbeschränkungen der Fall war. Dementsprechend sind die Ergebnisse bezüglich des traditionellen Bullying mit Vorsicht zu betrachten.

6.2 Implikationen für Forschung und Praxis

Neben dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn lassen sich von den Ergebnissen auch praxisbezogene Implikationen ableiten. Die Studie konnte zeigen,

dass es Veränderungen im Verhalten der Jugendlichen während der COVID-19 Pandemie gab, denen mit praktischen Implikationen begegnet werden sollte. Eine mögliche Praxisimplikation wäre es, Interaktionsräume zu schaffen, in denen sich Kinder und Jugendliche begegnen können. Denn nicht nur bei Grundschulkindern, bei denen die Pandemie einen wesentlichen Anteil ihrer Schulzeit bestimmt, sondern auch über die Jugend hinweg, wurden bedeutsame Lebensphasen, die von der Interaktion mit Gleichaltrigen geprägt werden, belastet. Wenngleich die negativen Auswirkungen der Isolation von Kindern und Jugendlichen benannt wurden (*Sonuga-Barke/Fearon* 2021, S. 1375 ff.), sollten jetzt Angebote geschaffen werden, um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken. Damit bedarf es unter anderem einer langfristigen Anpassung des schulischen Settings in der Gestaltung von Lehr- und Interaktionsräumen.

Literatur

Arbuckle, J. (2012): IBM® SPSS® Amos™ 21 User's Guide. IBM.

Bäker, N./Schütz, J. (2023): Behavioural Changes during the First Year of the COVID-19 Pandemic: A Longitudinal Comparison of Bullying, Cyberbullying, Externalizing Behaviour Problems and Prosocial Behaviour in Adolescents. COVID, 3 (2), S. 289-300.

Baldry, A.C./Farrington, D.P. (2000): Bullies and delinquents: Personal characteristics and parental styles. Journal of community & applied social psychology, 10 (1), S. 17-31.

Bergmann, M.C./Baier, D./Rehbein, F./Mößle, T. (2017): Jugendliche in Niedersachsen: Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015 (KFN-Forschungsberichte No. 131). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN).

Browne, K./Cudeck, J. (1993): Alternative Ways of Assessing model fit. In: Bollen, K.A./Long, J.S. (Hg.): Testing structural equation models. Newbury Park, London, New Delhi: Sage Publications, S. 136-162.

Cosma, A./Walsh, S.D./Chester, K.L./Callaghan, M./Molcho, M./Craig, W./Pickett, W. (2020): Bullying victimization: Time trends and the overlap between traditional and cyberbullying across countries in Europe and North America. International journal of public health, 65 (1), S. 75-85.

Dooley, J.J./Pyżalski, J./Cross, D. (2009): Cyberbullying versus face-to-face bullying: A theoretical and conceptual review. Journal of Psychology, 217 (4), S. 182-188.

Duan, L./Shao, X./Wang, Y./Huang, Y./Miao, J./Yang, X./Zhu, G. (2020): An investigation of mental health status of children and adolescents in China during the outbreak of COVID-19. Journal of Affective Disorders, 275 (1), S. 112-118.

Eickelmann, B./Gerick, J. (2020): Lernen mit digitalen Medien. Zielsetzungen in Zeiten von Corona und unter besonderer Berücksichtigung von sozialen Ungleichheiten. Die Deutsche Schule: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Bildungspolitik und pädagogische Praxis, 16 (1), S. 153-162.

Eilts, J./Schipper-Bäker, N./Schütz-Wilke, J./Koglin, U. (2022): Bullying und Viktimisierung. Ein Vergleich zwischen Jugendlichen mit und ohne den Förderschwerpunkten Lernen und emotional-soziale Entwicklung. Zeitschrift für Pädagogische Psychologie, S. 1-12.

Elsaesser, C./Russell, B./Ohannessian, C.M./Patton, D. (2017): Parenting in a digital age: A review of parents' role in preventing adolescent cyberbullying. Aggression and violent behavior, 35, S. 62-72.

Faul, F./Erdfelder, E./Buchner, A./Lang, A. (2009): Statistical power analyses using G*Power 3.1: Tests for correlation and regression analyses. Behavior Research Methods, 41 (4), S. 1149-1160.

Field, T. (2018): Cyberbullying: A narrative review. Journal of Addiction Therapy and Research, 2 (1), S. 10-27.

Fischer, S.M./John, N./Melzer, W./Kaman, A./Winter, K./Bilz, L. (2020): Traditional bullying and cyberbullying among children and adolescents in Germany – Cross-sectional results of the 2017/18 HBSC study and trends. Journal of Health Monitoring, 5 (3), S. 53-68.

Francisco, R./Pedro, M./Delvecchio, E./Espada, J.P./Morales, A./Mazzeschi, C./Orgilés, M. (2020): Psychological symptoms and behavioral changes in children and adolescents during the early phase of COVID-19 quarantine in three European countries. Frontiers in Psychiatry, 11, S. 1329.

Gini, G./Pozzoli, T. (2013): Bullied children and psychosomatic problems: A meta-analysis. Pediatrics, 132 (4), S. 720-729.

Goagoses, N./Schipper, N./Koglin, U. (2022): Callous-unemotional traits, social goal orientations and bullying perpetration: exploring concurrent associations during adolescence. International Journal of Adolescence and Youth, 27 (1), S. 135-148.

Holmes, E.A./O'Connor, R.C./Perry, V.H./Tracey, I./Wessely, S./Arseneault, L./Ballard, C./Christensen, G./Silver, R.C./Everall, I./Ford, T./John, A./Kabir, T./King, K./Madan, I./Michie, S./Przybylski, A.K./Shafran, R./Sweeney, A./Worthmann, C.M./Yardley, L./Cowan, K./Cope, C./Hotopf, M./Bullmore, E. (2020): Multidisciplinary research priorities for the COVID-19 pandemic: a call for action for mental health science. The Lancet Psychiatry, 7 (6), S. 547-560.

Jung, Y.E./Leventhal, B./Kim, Y.S./Park, T.W./Lee, S.H./Lee, M./Park, S.H./Yang, J.C./Chung, Y.C./Chung, S.K./Park, J.I. (2014): Cyberbullying, problematic internet use, and psychopathologic symptoms among Korean youth. Yonsei medical journal, 55 (3), S. 826-830.

Leander, K.M./McKim, K.K. (2003): Tracing the everyday'sitings' of adolescents on the Internet: A strategic adaptation of ethnography across online and offline spaces. Education, communication & information, 3 (2), S. 211-240.

Little, R.J. (1988): A test of missing completely at random for multivariate data with missing values. Journal of the American statistical Association, 83 (404), S. 1198-1202.

Loades, M.E./Chatburn, E./Higson-Sweeney, N./Reynolds, S./Shafran, R./Brigden, A./Linney, C./McManus, M.N./Borwick, C./Crawley, E. (2020): Rapid systematic review: The impact of social isolation and loneliness on the mental health of children and adolescents in the context of COVID-19. Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry, 59 (11), S. 1218-1239.

Machimbarrena, J.M./Calvete, E./Fernández-González, L./Álvarez-Bardón, A./Álvarez-Fernández, L./González-Cabrera, J. (2018): Internet risks: An overview of victimization in

cyberbullying, cyber dating abuse, sexting, online grooming and problematic internet use. International Journal of Environmental Research and Public Health, 15 (11), S. 2471-2486.

Magson, N.R./Freeman, J.Y./Rapee, R.M./Richardson, C.E./Oar, E.L./Fardouly, J. (2021): Risk and protective factors for prospective changes in adolescent mental health during the COVID-19 pandemic. Journal of youth and adolescence, 50 (1), S. 44-57.

Monks, C.P./Smith, P.K./Naylor, P./Barter, C./Ireland, J.L./Coyne, I. (2009): Bullying in different contexts: Commonalities, differences and the role of theory. Aggression and Violent Behavior, 14 (2), S. 146-156.

Olweus, D. (1993): Bullying at school: What we know and what we can do. Malden: Blackwell Publishing.

Olweus, D. (2012): Cyberbullying: An overrated phenomenon? European Journal of Developmental Psychology, 9 (5), S. 520-538.

Petras, I.K./Richter, B./Wrede, B./Siniatchkin, M. (2021): Familien in der Corona-Pandemie: Wie hoch ist die Belastung durch „Homeschooling "? Psychotherapie Aktuell, 2, S. 14-19.

Satow, L. (2013): Eltern-Erziehungsstil-Inventar (EEI): Test- und Skalendokumentation, in: www.drsatow.de [letzter Aufruf: 07.11.2022].

Schipper, N./Koglin, U. (2021): Callous-unemotional Traits, moralische Identität und Bullying im Jugendalter. Kindheit und Entwicklung, 30, S. 84-92.

Schütz, J./Schipper, N./Koglin, U. (2022): Bullying in school and cyberbullying among adolescents without and with special educational needs in emotional-social development and in learning in Germany. Psychology in the Schools, 59 (9), S. 1737-1754.

Smith, P.K. (2016): Bullying: Definition, types, causes, consequences and intervention. Social and Personality Psychology Compass, 10 (9), S. 519-532.

Smith, P.K./Myron-Wilson, R. (1998): Parenting and school bullying. Clinical Child Psychology and Psychiatry, 3 (3), S. 405-417.

Sonuga-Barke, E./Fearon, P. (2021): Do lockdowns scar? Three putative mechanisms through which COVID-19 mitigation policies could cause long-term harm to young people's mental health. Journal of Child Psychology and Psychiatry, 62 (12), S. 1375-1378.

Thomas, H.J./Connor, J.P./Scott, J.G. (2015): Integrating traditional bullying and cyberbullying: Challenges of definition and measurement in adolescents-a review. Educational psychology review, 27 (1), S. 135-152.

Thompson, R.A. (2008): Early attachment and later development: Familiar questions, new answers. In: Cassidy, J./Shaver, P.R. (Hg.): Handbook of attachment: Theory, research, and clinical applications. New York: The Guilford Press, S. 348-365.

van Verseveld, M.D.A./Fekkes, M./Fukkink, R.G./Oostdam, R.J. (2021): Teachers' Experiences with Difficult Bullying Situations in the School: An Explorative Study. The Journal of Early Adolescence, 41 (1), S. 43-69.

Wright, M.F./Wachs, S. (2019): Adolescents' psychological consequences and cyber victimization: The moderation of school-belongingness and ethnicity. International Journal of Environmental Research and Public Health, 16 (14), S. 2493-2501.

Zhang, W./Wei, X./Ji, L./Chen, L./Deater-Deckard, K. (2017): Reconsidering parenting in Chinese culture: Subtypes, stability, and change of maternal parenting style during early adolescence. Journal of youth and adolescence, 46 (5), S. 1117-1136.

Zhao, Y./Guo, Y./Xiao, Y./Zhu, R./Sun, W./Huang, W./Liang, D./Tang, L./Zhang, F./Zhu, D./Wu, J.L. (2020): The effects of online homeschooling on children, parents, and teachers of grades 1-9 during the COVID-19 pandemic. Medical Science Monitor: International Medical Journal of Experimental and Clinical Research, 26, e925591-1.

Zych, I./Farrington, D.P./Llorent, V.J./Ttofi, M.M. (2017): Protecting Children Against Bullying and Its Consequences. Fort Lauderdale: Springer.

Die Entwicklung der Suizide in der Polizeilichen Kriminalstatistik

Figen Özsöz

Gliederung

1. Einleitung
2. Datengrundlage und Analysemethode
3. Ergebnisse
3.1 Langzeitentwicklung der Suizide
3.2 Suizide und Suizidversuche im Verlauf der COVID-19-Pandemie
3.3 Personenmerkmale bei Suiziden und Suizidversuchen
3.4 Motivationale und situative Hintergründe von Suizidfällen
4. Diskussion und Fazit

1. Einleitung

Im Jahr 2020 starben in Deutschland jeden Tag rund 25 Personen durch einen Suizid. In Summe verzeichnet das Statistische Bundesamt (Destatis) in der jährlich veröffentlichten Todesursachenstatistik 9.206 Suizidtode (*Statistisches Bundesamt*, 2022). Im Vergleich dazu kamen im gleichen Zeitraum täglich etwa acht Personen im Straßenverkehr ums Leben (*Statistisches Bundesamt*, 2021) und rund zwei Personen wurden Opfer eines Tötungsdelikts[1] (*Bundeskriminalamt,* 2021). Vor allem in jüngeren Altersgruppen zählt der Suizid zu den häufigsten Ursachen für einen vorzeitigen Tod (*Bachmann*, 2018). Über die letzten vier Jahrzehnte betrachtet, ist die Suizidsterblichkeit insgesamt rückläufig. Anfang der 1980er Jahre wurden noch mehr als doppelt so viele Suizidtode erfasst wie heute. Obwohl die Suizidrate nicht nur in Deutschland, sondern weltweit kontinuierlich abnimmt (*World Health Organization*, 2021) und die Suizidprävention zunehmend ausgebaut wird, bleibt das Themenfeld Suizidalität weiterhin von Bedeutung. Noch immer erschweren Mythen, Tabus und Stigmatisierungen in Teilen der Gesellschaft, dass suizidgefährdete Personen rechtzeitig Zugang zu effektiven Behandlungs- und Unterstützungsangeboten erhalten. Aktuell gilt es, insbesondere vor dem

1 Unter Tötungsdelikten werden hier die Tatbestände Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen zusammengefasst.

Hintergrund der COVID-19-Pandemie, die bekanntermaßen über die Erkrankung und den damit verbundenen millionenfachen Tod hinaus erhebliche psychosoziale Folgewirkungen hat, auf die Entwicklung der Suizide einen differenzierten Blick zu richten.

Die Suizidentwicklung lässt sich neben der Todesursachenstatistik,[2] in der die statistische Erfassung von Suiziden grundsätzlich erfolgt, ebenso anhand von polizeilichen Daten abbilden. Letztere bieten darüber hinaus die Möglichkeit, auch das Ausmaß der versuchten Suizide im zeitlichen Verlauf abzuschätzen. Im ersten Moment mag die statistische Erhebung von Suiziden durch die Polizei ungewöhnlich erscheinen, bedenkt man, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) in erster Linie Straftaten erfasst, die der Polizei bekannt geworden sind. Der Suizid ist offenkundig keine Straftat, aber betrifft die Arbeit der Polizei gleichermaßen wie die vom medizinischen und psychologischen Fachpersonal. Es ist davon auszugehen, dass die Polizei in nahezu jeden Todesfall einbezogen wird, bei dem anhand der ärztlichen Leichenschau die Todesursache vorerst unbekannt bleibt oder ein Suizid vermutet wird. Aus Sicht der Polizei handelt es sich bei einem Suizid, vergleichbar einem Tötungsdelikt, um einen nicht natürlichen Todesfall, bei dem nach § 159 Strafprozessordnung (StPO) ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet werden muss. Dabei gilt es, vor allem mit Blick auf eine mögliche Fremdeinwirkung, zur Klärung der genauen Todesursache beizutragen. Entscheidend ist, dass es sich bei dem Todesfall um einen tatsächlichen und nicht vorgetäuschten Suizid zur Vertuschung eines Kapitalverbrechens handelt. Damit werden die Daten zu Suiziden im Zuge von Todesermittlungsverfahren in polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen erfasst und können statistisch ausgewertet werden (vgl. hierzu auch *Luff/Siegerstetter/Özsöz* 2022, S. 67; *Özsöz et al.* 2022, S. 11).

Suizidfälle finden nicht nur bei letalen Verläufen Eingang in polizeiliche Datensysteme, sondern auch Suizidversuche werden darin registriert, sofern die Polizei hiervon Kenntnis erlangt. Dies geschieht in der Regel durch Meldungen von Angehörigen, Zeugen, aber auch von Betroffenen selbst - es kommt nicht selten vor, dass suizidale Personen buchstäblich in letzter Minute die Polizei benachrichtigen und um Hilfe bitten. Mitunter werden Suizidversuche unmittelbar von der Polizei durch eigene Wahrnehmungen u. a. im Zuge von allgemeinen Streifentätigkeiten erkannt.

2 Datengrundlage der Todesursachenstatistik sind die Todesbescheinigungen, die von leichenschauenden Ärztinnen und Ärzten ausgefüllt und an die Gesundheitsämter übermittelt werden.

Wenngleich alle Länderpolizeien über Suiziddaten verfügen, sind diese kein Bestandteil der bundeseinheitlichen PKS, die jährlich vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegeben wird. Bemerkenswert ist jedoch, dass bereits der erste Berichtsband für das Jahr 1953 eine gesonderte Selbstmord- und Selbstmordversuchsstatistik enthielt (*Bundeskriminalamt* 2013, S. 1). Die Bedeutung des Phänomens für die Polizeiarbeit zeigt sich auch darin, dass einige Länder, wie etwa Bayern, Suizide in der landesspezifischen PKS aufführen. Die PKS für Bayern weist seit dem Jahr 1986 alle bekannt gewordenen Suizide und Suizidversuche auf und ermöglicht damit eine Langzeitbetrachtung der Suizidentwicklung im polizeilichen Hellfeld. Darüber hinaus liefert sie Informationen über zentrale Personenmerkmale (z. B. Alter, Geschlecht, Familienstand) sowie die motivationalen und situativen Hintergründe und Begehungsweisen bei Suizidfällen.

Im vorliegenden Beitrag wird im ersten Schritt ein Überblick zur Entwicklung der polizeilich registrierten Suizide im Langzeitverlauf und im Vergleich zu den in der Todesursachenstatistik erfassten Fällen präsentiert. Dabei wird auch auf die Frage eingegangen, inwieweit sich die COVID-19-Pandemie bislang auf die Suizidgefährdung ausgewirkt hat. Überdies werden Personenmerkmale der Betroffenen sowie Suizidmethoden und -auslöser einer differenzierten Betrachtung unterzogen. Schließlich gilt es aufzuzeigen, welchen speziellen Mehrwert polizeilich gewonnene Daten für die Suizidforschung, insbesondere mit Blick auf Prävention und Notfallversorgung bieten.

2. Datengrundlage und Analysemethode

Die Datengrundlage umfasst alle in den Berichtsjahren 1986 bis 2021 unter dem Deliktschlüssel 810000 in der PKS-Bayern registrierten Suizide und Suizidversuche. Die Auswertung der PKS erfolgte im sogenannten Modul C des polizeiinternen PKS-Auswertetools. Dazu wurde neben den beiden Standardtabellen L-090 und L-091, in denen Suizide und Suizidversuche nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Beruf und Tatortgemeinde sowie die Suizidmethoden und -ursachen aufgelistet sind, die Tatzeitstatistiktabelle L-0S8 herangezogen. Letztere enthält im Gegensatz zu den Standardtabellen nicht den 12-Monats-, sondern den 16-Monats-Bestand. Das bedeutet, dass hier der Stichtag für die Auswertungen der 30. April des Folgejahres ist. Wenn man davon ausgeht, dass die Ermittlungen bei Suiziden nicht länger als vier Monate dauern und damit das PKS-Berichtsjahr auch Fälle einschließt, die sich am Jahresende ereignet haben, können Suizide auch auf Monatsbasis verlässlich

berechnet werden. Zur Analyse der Suizide in Abhängigkeit vom Wochentag wurde zusätzlich auf die Filtermöglichkeiten des Moduls C auf der Grundlage des Filters „Tatzeitende“ zurückgegriffen. Alle Daten wurden anschließend mit dem Programm Microsoft Excel für die deskriptiven Ergebnisse weiterverarbeitet. Zur Überprüfung der Frage, ob sich das Suizidaufkommen in den beiden Pandemiejahren 2020 und 2021 im Vergleich zu den präpandemischen Jahren 2015 bis 2019 verändert hat, wurde mittels der Statistiksoftware IBM SPSS Statistics eine einfache lineare Regression berechnet. Die unabhängige Variable ist das Jahr als eine binäre Variable, die ausdrückt, ob der Datenpunkt vor oder nach der Pandemie liegt. Die abhängige Variable ist die Anzahl der Suizide bzw. Suizidversuche pro Jahr.

3. Ergebnisse

3.1 Langzeitentwicklung der Suizide

Die Suizidzahlen für das Bundesland Bayern lassen sich anhand der Todesursachenstatistik (*Gesundheitsberichterstattung des Bundes*, 2022) und PKS für die Jahre von 1998 bis 2020 gegenüberstellen (s. Abb. 1). Es zeigt sich zunächst, dass der bundesweite Trend insgesamt rückläufiger Zahlen auch auf Bayern zutrifft. So sind zuletzt in der Todesursachenstatistik rund 22 % und in der PKS rund 13 % weniger Suizidtode verzeichnet als in 1998. Dabei fällt auf, dass die jeweils ausgewiesenen Häufigkeiten nicht identisch sind, sondern mit einer Differenz von mindestens vier Fällen in 1998[3] und maximal 173 Fällen in 2020[4] voneinander abweichen. Allerdings ist in der Gesamtschau trotz der teilweise großen Abweichungen keine systematische Verzerrung im Sinne einer durchgängigen Unter- oder Überrepräsentation in einer der beiden Datenquellen festzustellen.

3 1998: Todesursachenstatistik: 1.942 vs. PKS: 1.938.
4 2020: Todesursachenstatistik: 1.522 vs. PKS: 1.695.

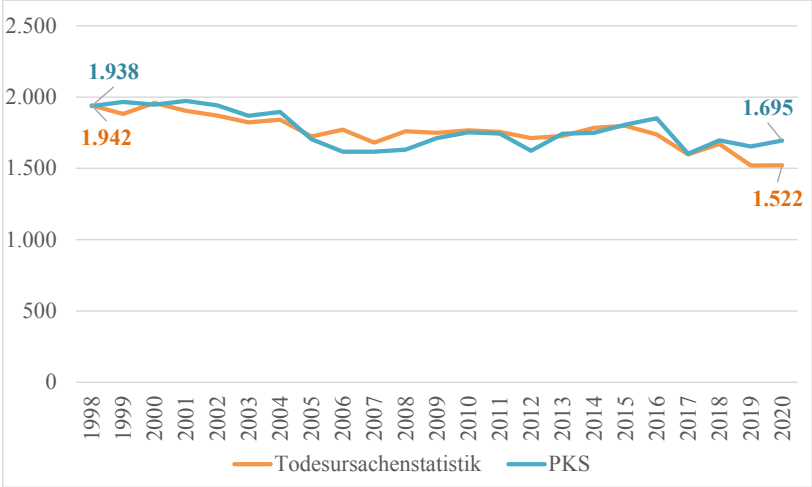

Abbildung 1: Suizide in Bayern von 1998 bis 2020 auf Basis der PKS und Todesursachenstatistik[5]

Vergleicht man die in der PKS-Bayern seit 1986 registrierten Suizide und Suizidversuche über die Jahre, dann wird deutlich, dass sich die Entwicklung der vollendeten nicht unmittelbar auf die versuchten Fälle übertragen lässt (s. Abb. 2). Zwar zeigt sich auch bei Suizidversuchen zwischen 1986 und 2008 ein tendenziell rückläufiger Trend, allerdings ist ab 2009 nicht nur ein sprunghafter Anstieg festzustellen, sondern auch eine Umkehr des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Suiziden und Suizidversuchen. Aktuell kommen in der PKS auf einen vollendeten rund 1,4 versuchte Suizide.

5 Die Suizidzahlen für Bayern auf der Grundlage der Todesursachenstatistik wurden am 02.09.2022 unter https://www.gbe-bund.de/gbe/pkg_olap_tables.prc_set_hierlevel?p_uid=gast&p_aid=64676823&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=670&p_ansnr=61034416&p_version=7&p_dim=D.000&p_dw=3732&p_direction=drill ermittelt.

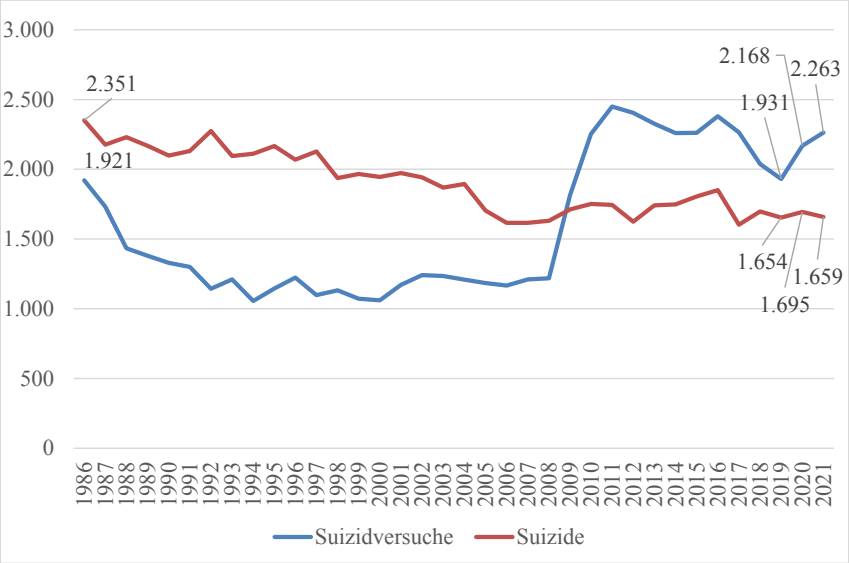

Abbildung 2: Suizide und Suizidversuche in Bayern von 1986 bis 2021 auf Basis der PKS

3.2 Suizide im Verlauf der COVID-19-Pandemie

Mit Blick auf die letzten beiden Berichtsjahre, die unter dem weitreichenden Einfluss der COVID-19-Pandemie standen, ist insbesondere der Vergleich der Suizidbelastung mit den Jahren vor der Pandemie von Interesse. Dabei zeigt sich zunächst, dass sowohl im Jahr 2020 als auch 2021 insgesamt mehr Suizide und Suizidversuche (2020: 1.695 Suizide bzw. 2.168 Suizidversuche; 2021: 1.659 Suizide bzw. 2.263 Suizidversuche) ermittelt wurden als in 2019 (1.654 Suizide bzw. 1.931 Suizidversuche). Das Jahr 2019 ist allerdings insofern ein außergewöhnliches, als es sich durch ein besonders niedriges Suizidaufkommen auszeichnet. Nimmt man als Referenzgröße den Durchschnitt der Pandemie vorangegangenen fünf Jahre von 2015 bis 2019 (1.722 Suizide bzw. 2.175 Suizidversuche), so ergibt sich für 2020 jeweils eine Abnahme um 1,6 % bzw. 0,3 % und für 2021 ebenfalls eine Abnahme um 3,7 % bei vollendeten, aber eine Zunahme von 4 % bei versuchten Suiziden.[6] Im Gesamtergebnis lässt sich daher festhalten, dass in den beiden pandemiegeprägten

6 Für die verbleibenden Jahre sind im Einzelnen folgende Werte in der PKS ausgewiesen: 2015: 1.806 Suizide bzw. 2.262 Suizidversuche; 2016: 1.851 Suizide bzw. 2.381 Suizidversuche; 2017: 1.603 Suizide bzw. 2.264 Suizidversuche; 2018: 1.697 bzw. 2.038 Suizidversuche.

Jahren die Suizidsterblichkeit nicht gestiegen ist, lediglich im Jahr 2021 vergleichsweise mehr Suizidversuche polizeilich registriert wurden, wobei auch dieses Ergebnis keine statistische Signifikanz erreicht.

Die Tendenz, dass sich im Verlauf der Pandemie weniger die Dynamik der Suizide, sondern eher die der Suizidversuche – und vor allem in 2021 – verändert hat, zeigt sich auch in der PKS-Sonderauswertung der Suizide und Suizidversuche nach Monaten (s. Abb. 3 und Abb. 4).[7] Demnach wurden insbesondere im Zeitraum von März bis Juni 2021 vergleichsweise mehr Suizidversuche erfasst als im gleichen Zeitraum des 5-Jahresdurchschnitts vor der Pandemie.

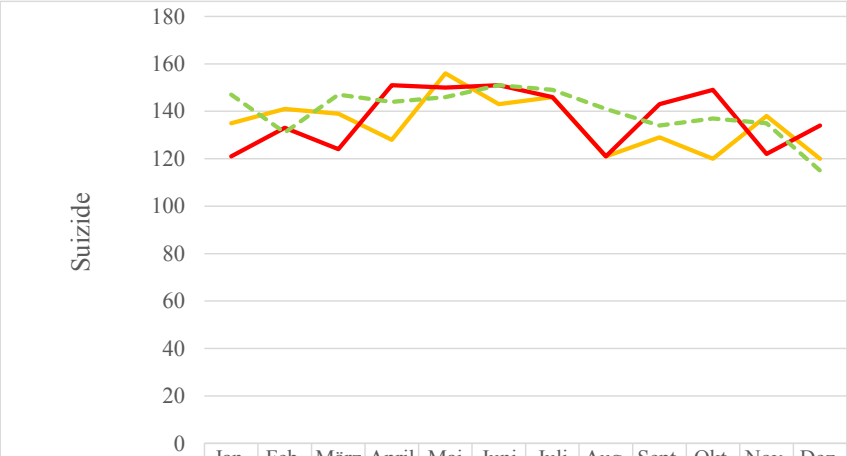

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2020	135	141	139	128	156	143	146	121	129	120	138	120
2021	121	133	124	151	150	151	146	121	143	149	122	134
ø 2015-2019	147	131	147	144	146	151	149	141	134	137	135	115

Abbildung 3: Suizide nach Monaten in Bayern in 2020 und 2021 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 auf Basis der PKS

7 In Bayern dauerte der erste Lockdown mit Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen vom 22.03.2020 bis 04.05.2020 an. Der „Lockdown light“ trat am 02.11.2020 in Kraft und wurde am 25.11.2020 weiter verschärft. Ab dem 16.12.2020 begann der zweite Lockdown und dauerte bis zum 10.01.2021 an.

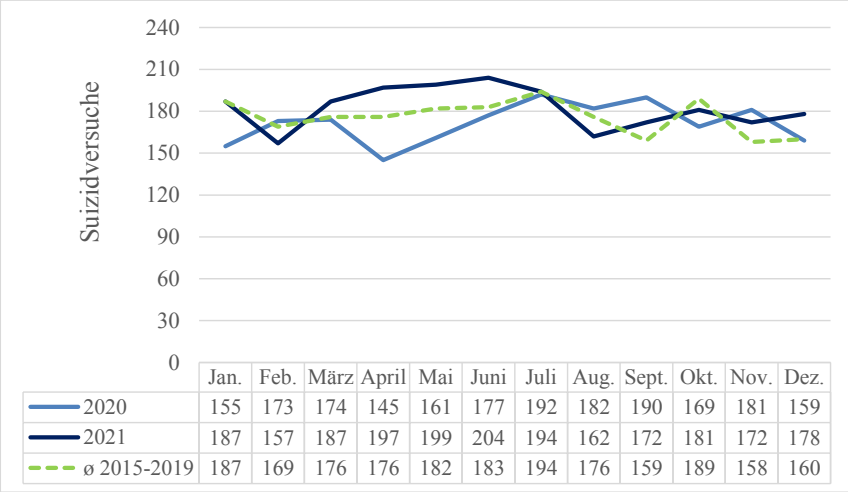

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2020	155	173	174	145	161	177	192	182	190	169	181	159
2021	187	157	187	197	199	204	194	162	172	181	172	178
ø 2015-2019	187	169	176	176	182	183	194	176	159	189	158	160

Abbildung 4: Suizidversuche nach Monaten in Bayern in 2020 und 2021 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 auf Basis der PKS

Die Analyse des Suizidaufkommens in Abhängigkeit vom Wochentag in den Jahren 2019 und 2020 ergab keine mögliche Verbindung zum Pandemiegeschehen. Obwohl sich im ersten Pandemiejahr der Alltag und das Sozialleben vieler Menschen aufgrund der zum Infektionsschutz ergriffenen Maßnahmen grundlegend vom Vorjahr unterscheiden dürften, ist abgesehen von einer geringfügigen Häufung an Montagen (2019: 270 Suizide; 2020: 289 Suizide) jeweils eine gleichmäßige Verteilung der Suizide auf die Wochentage zu beobachten.[8]

3.3 Personenmerkmale bei Suiziden und Suizidversuchen

Drei Viertel aller in der PKS-Bayern aktuell ausgewiesenen Suizidtoten sind männlich (74,1 %). In den letzten fünf Jahren ist der Frauenanteil geringfügig, aber kontinuierlich von 22,9 % in 2017 auf 25,9 % in 2021 gestiegen. Die Überrepräsentation männlicher Suizidenten zieht sich durch alle Altersgruppen und ist bei den 21- bis 29-Jährigen am stärksten ausgeprägt (78,3 %). Der Frauenanteil liegt in der Altersgruppe der 45- bis 59-Jährigen am höchsten (27,1 %). Suizidversuche verteilen sich insgesamt gleichmäßiger zwischen den Geschlechtern (Männer: 53,3 % vs. Frauen: 46,7 %), wobei der

8 An den Wochentagen Dienstag bis Sonntag der Jahre 2019 und 2020 variieren die Suizide von Minimum 224 bis Maximum 258.

Männeranteil zwischen 33 und 44 Jahren am größten ausfällt (63,2 %). Analog zu Vollendungen ist auch bei Versuchen der Anteil weiblicher Personen im 5-Jahreszeitraum gestiegen; im Jahr 2017 betrug der Frauenanteil bei Suizidversuchen 43,1 %. Am höchsten ist hier der Anteil der weiblichen Betroffenen bei den Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren (73,5 %).

In Bezug auf das Alter unabhängig vom Geschlecht lässt sich generell die Tendenz festhalten, dass sich der Anteil der Suizidtoten mit steigendem Lebensalter erhöht. Knapp die Hälfte aller durch Suizid verstorbenen Personen ist derzeit über 60 Jahre alt (47,1 %). Innerhalb der Altersgruppen zeigt sich in den letzten fünf Jahren eine nahezu unveränderte Entwicklung, lediglich bei den 45- bis 59-Jährigen sind tendenziell abnehmende (2017: 31,4 % vs. 2021: 26,9 %) und bei den über 60-Jährigen hingegen geringfügig zunehmende Werte festzustellen (2017: 41,3 % vs. 2021: 47,1 %). Bei Suizidversuchen zeigt sich im Gegensatz zu den letalen Fällen kein linearer Altersverlauf. Hier steigen die Anteilswerte zwar erst bis zu den 30- bis 44-Jährigen kontinuierlich an (26,0 %), fallen dann aber gleichermaßen wieder ab. Entsprechend findet sich in den Altersgruppen von 6 bis 44 Jahren ein höherer Anteil an versuchten als vollendeten Suiziden. Bei den ab 45-Jährigen ist das Verhältnis hingegen umgekehrt. Für den 5-Jahreszeitraum ergibt sich eine wesentliche Veränderung dahingehend, dass Suizidversuche der 45- bis 59-Jährigen von 21,7 % in 2017 auf 18,5 % in 2021 stetig zurückgegangen sind. Bemerkenswert ist aber auch, dass vor allem in den beiden Pandemiejahren zunehmend mehr Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren und ältere Menschen ab 60 Jahren einen Suizidversuch unternommen haben.[9]

Der Anteil von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Personen, die einen Suizid versucht oder tödlich vollzogen haben, beträgt in der aktuellen PKS 16,3 % und liegt damit über dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik (LfStat) zuletzt ermittelten Ausländeranteil in Bayern (13,7 %) (s. Abb. 5). In der Langzeitbetrachtung fällt auf, dass der Anteil nichtdeutscher Personen mit Suizidhandlungen vor allem ab 2015 sprunghaft ansteigt, während der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerungsgruppe an der bayerischen Gesamtbevölkerung seit 2009 eher kontinuierlich und auf deutlich niedrigerem Niveau zunimmt.

9 In der Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen sind im Einzelnen folgende Anteilwerte in der PKS ausgewiesen: 2017: 8,3 %; 2018: 8,0 %; 2019: 5,9 %; 2020: 7,5 %; 2021: 9,9 %. Für die über 60-Jährigen ergeben sich entsprechend folgende Werte: 2017: 13,4 %; 2018: 12,6 %; 2019: 13,4 %; 2020: 18,0 %; 2021: 15,5 %.

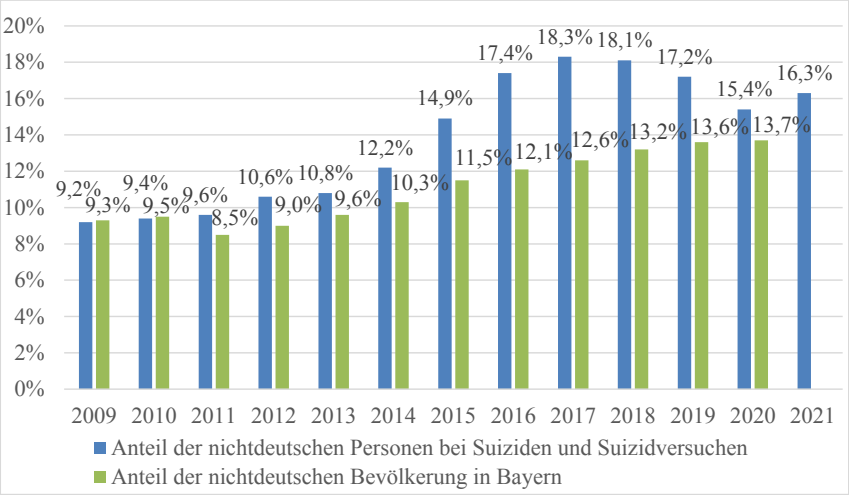

Abbildung 5: Anteil nichtdeutscher Personen an allen vollendeten und versuchten Suiziden in den Jahren von 2009 bis 2021 in der PKS im Vergleich zum Anteil nichtdeutscher Personen an der bayerischen Gesamtbevölkerung gemäß LfStat.[10]

Der Großteil der in der PKS zuletzt mit einem Suizid bzw. Suizidversuch ermittelten Personen ist ledig (47,9 %). Damit sind Ledige, ebenso wie Geschiedene (10,5 %) und Verwitwete (7,8 %) verglichen mit der bayerischen Gesamtbevölkerung überrepräsentiert. Verheiratete hingegen versuchen bzw. vollziehen im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil seltener einen Suizid (30,7 %).[11]

In Einklang mit der bayerischen Gemeindeverteilung weisen im Jahr 2020 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 20.000 das höchste Suizidaufkommen auf (53,1 %). Großstädte wie München und Nürnberg mit mehr als 500.000 Einwohnern sind in 14,4 % der Fälle als Suizidorte registriert.[12]

10 Der Anteil nichtdeutscher Personen an der bayerischen Gesamtbevölkerung beruht auf eigenen Berechnungen anhand der vom LfStat veröffentlichten Absolutzahlen: https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/bevoelkerungsstand/#link_4 [letzter Aufruf: 01.09.2022].

11 Die mittels der Datenbank GENESIS des LfStat ermittelten Anteile in der Gesamtbevölkerung Bayerns betragen 42,8 % für Ledige, 43,9 % für Verheiratete, 7,1 % für Geschiedene und 6,3 % für Verwitwete. Die Zahlen des LfStat sind jedoch nicht uneingeschränkt mit denen der PKS vergleichbar, weil die PKS zum einen erst Personen ab 6 Jahren berücksichtigt und zum anderen bei Suiziden in 3,0 % der Fälle keinen Familienstand ausweist.

12 Gemäß den im Dezember 2020 veröffentlichten Daten des LfStat sind 60,2 % der bayerischen Bevölkerung in Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern wohnhaft, 17,2 % in

3.4 Motivationale und situative Hintergründe von Suizidfällen

Personen, die sich das Leben nehmen bzw. es versuchen, tun dies zumeist durch Erhängen (20,6 %) (s. Tab. 1). Daneben treten Vergiftungen und Verätzungen sowie Schnitt- oder Stichverletzungen (jeweils 20,2 %) häufig auf. Während das Erhängen größtenteils tatsächlich zum Tod führt, bleibt es bei den letztgenannten Methoden häufig bei einem Versuch, der nicht tödlich endet (71,8 % bzw. 87,4 %). Erhängen wird zumeist von Männern praktiziert (82,1 %), Frauen hingegen ziehen am häufigsten Vergiftungen und Verätzungen (58,2 %) heran, um ihr Leben zu beenden. Suizid durch Erschießen kommt lediglich in 5,0 % der Fälle vor, endet zumeist tödlich und wird nahezu ausschließlich von Männern (94,8 %) angewendet.

Tabelle 1: Suizidmethoden auf Basis der PKS 2020

Suizidmethoden	Anteil der Suizide u. Suizidversuche insgesamt	davon Anteil der Suizidversuche	Anteil der Suizidbegehenden*	
			männlich	weiblich
Gas	2,9 %	34,8 %	80,4 %	17,0 %
Vergiftung, Verätzung	20,2 %	71,8 %	41,4 %	58,2 %
Erhängen	20,6 %	17,0 %	82,1 %	16,3 %
Ertrinken	2,5 %	50,0 %	48,0 %	52,0 %
Erschießen	5,0 %	15,5 %	94,8 %	4,1 %
Schnitt- oder Stichverletzung	20,2 %	87,4 %	60,0 %	39,7 %
Überfahrenlassen	6,7 %	44,8 %	73,2 %	26,1 %
Sturz aus Höhe	11,9 %	58,3 %	53,3 %	46,2 %
elektrischer Strom	0,4 %	64,7 %	58,8 %	35,3 %
Sonstiges	9,6 %	72,2 %	57,5 %	41,4 %

** Die Summe der Anteile von weiblichen und männlichen Suizidbegehenden ergibt nicht in jedem Fall 100 %, da Suizide fall- und Suizidbegehende personenbezogen erfasst werden.*

Mit Abstand die meisten Suizidereignisse stehen mit einer (psychischen) Erkrankung in Verbindung (51,1 %), insbesondere wenn es sich bei den Betroffenen um Männer handelt (60,2 %) (s. Tab. 2). Gemäß polizeilichen Einschätzungen zählen auch Liebeskummer (8,0 %) und Familienzwistigkeiten (7,9 %) zu den häufigen Gründen, die Suizidhandlungen auslösen, wobei mehr als drei Viertel dieser Fälle nicht zum Tod führen. In knapp einem Drittel

Gemeinden von 20.000 bis unter 100.000, 7,3 % in Gemeinden von 100.000 bis unter 500.000 und 15,2 % in Gemeinden mit über 500.000 Einwohnern. Die Vergleichswerte der PKS betragen 53,1 %, 21,6 %, 10,9 % und 14,4 %.

der Fälle (29,0 %) bleibt der motivationale Hintergrund des Suizids bzw. Suizidversuchs der Polizei unbekannt.

Tabelle 2: Suizidhintergründe auf Basis der PKS 2020

Suizidhintergründe	Anteil der Suizide u. Suizidversuche insgesamt	davon Anteil der Suizidversuche	Anteil der Suizidbegehenden*	
			männlich	weiblich
Krankheit, Schwermut, Nervenleiden	51,1 %	45,2 %	60,2 %	39,0 %
Familienzwistigkeiten	7,9 %	75,4 %	64,4 %	35,3 %
wirtschaftliche Notlage	1,8 %	49,3 %	81,7 %	18,3 %
Furcht vor Strafe	0,5 %	75,0 %	85,0 %	15,0 %
Liebeskummer	8,0 %	79,0 %	64,5 %	35,5 %
Drogenabhängigkeit	1,7 %	78,5 %	73,8 %	26,2 %
Sonstiger oder nicht erkennbarer Grund	29,0 %	61,6 %	63,7 %	34,9 %

** Die Summe der Anteile von weiblichen und männlichen Suizidbegehenden ergibt nicht in jedem Fall 100 %, da Suizide fall- und Suizidbegehende personenbezogen erfasst werden.*

4. Diskussion und Fazit

Die PKS erweist sich insgesamt als eine zuverlässige Datenquelle zur Erfassung der Suizidsterblichkeit. Sie stellt eine wertvolle Ergänzung zur Todesursachenstatistik dar, da hier Informationen aus polizeilichen Ermittlungen Berücksichtigung finden, die mitunter über die der Todesbescheinigungen hinausgehen. So lassen sich beispielsweise aus der Untersuchung des Leichenfundortes, der Befragung von Angehörigen und Zeugen sowie veranlassten Obduktionen wichtige Hinweise auf die spezifischen Begehungsweisen und möglichen Motive des Suizids generieren (vgl. hierzu auch *Özsöz et al*. 2022, S. 15). Die PKS und Todesursachenstatistik sind hinsichtlich ihrer Aussagekraft unmittelbar miteinander vergleichbar, weil beide Datenquellen ein nahezu identisches Dunkelfeld aufweisen dürften. Es ist davon auszugehen, dass fast alle Leichenfunde der Polizei bekannt und entsprechend in polizeilichen Datensystemen registriert werden. Gleichwohl gibt es eine Reihe von Suiziden, die trotz sorgfältiger Untersuchungen unerkannt bleiben. Bisherigen Schätzungen zufolge liegt die Dunkelziffer der Suizidzahlen zwischen zehn bis 30 % höher als im in offiziellen Statistiken ausgewiesenen Hellfeld (*Werders* 2016, S. 22). Vor allem bei Verkehrsunfalltoten werden viele unentdeckte Vorgänge vermutet, da es selbst für erfahrene Polizeibeamtinnen und

-beamte oftmals schwierig ist, zwischen einem tödlichen Verkehrsunfall und einem Suizid im Straßenverkehr zu unterscheiden (Kroll, 2016, S. 29). Gleiches gilt für Suizide von älteren Personen, bei denen häufig irrtümlicherweise eine alters- oder krankheitsbedingte natürliche Todesursache angenommen wird. Vereinzelt werden aus der Polizeipraxis sogar Fälle von vermeintlichen Tötungsdelikten geschildert, die sich nach näherer Untersuchung als Suizid herausstellen (*Schmidt et al*. 2016). Umkehrt werden von der Polizei auch immer wieder außergewöhnliche Tötungsdelikte aufgedeckt, die als Suizid zu verschleiern versucht wurden (*Bahnsen* 2011).

In Bezug auf die Vergleichbarkeit von PKS und Todesursachenstatistik fällt auf, dass die jeweiligen Suizidzahlen für die einzelnen Berichtsjahre nicht deckungsgleich sind. Allerdings scheinen die beobachteten Häufigkeitsunterschiede nicht wesentlich für die qualitative Bewertung des Suizidgeschehens zu sein. Unterstützt wird diese Annahme auch durch Befunde von *Hamann/Kaps/Brieger* (2019, S. 1424), die Todesbescheinigungen zu Suiziden auf der Grundlage von polizeilichen Ermittlungsakten einer Qualitätsanalyse unterzogen haben. Es ist davon auszugehen, dass die Unterschiede zum einen auf die unterschiedliche Datenbasis (Todesbescheinigungen vs. polizeiliche Ermittlungen) und zum anderen auf den jeweiligen Stichtag der Datenübermittlungen zurückgehen (*Özsöz et al.* 2022, S. 15). Hinzu kommt, dass in der PKS das sogenannte „Tatortprinzip" gilt, während sich die Todesursachenstatistik nach dem „Wohnortprinzip"[13] richtet. D. h. in der PKS-Bayern sind alle jene Suizidfälle aufgeführt, die sich in Bayern ereignet haben, unabhängig vom Wohnort der Betroffenen. In der Todesursachenstatistik hingegen finden sich ausschließlich Suizide von Personen, die in Bayern melderechtlich erfasst sind.

Die hohe Aussagekraft der PKS hinsichtlich der Suizide lässt sich nicht auf Suizidversuche übertragen. Hier ist von einer deutlichen Untererfassung auszugehen. Die aktuelle internationale Datenlage deutet darauf hin, dass die Zahl der versuchten Suizide die Zahl der tatsächlichen Suizidtoten um etwa das 20-Fache übersteigt (*Stiftung Deutsche Depressionshilfe* 2016, S. 28). Suizidversuche werden noch häufiger als Suizide entweder nicht erkannt oder entdeckt. Zudem erfordert nicht jeder versuchte Suizid polizeiliche Interventionen bzw. wird der Polizei etwa durch Angehörige oder medizinisches Personal gemeldet. Dieses „doppelte Dunkelfeld" hat zur Folge, dass die

13 Die Information beruht auf der mündlichen Mitteilung von *Julie Korbmacher,* Leiterin des BIDAQ – Bayerisches Institut für Daten, Analysen und Qualitätssicherung am 21.11.2022 basierend auf der Rückmeldung des LfStat.

Datengrundlage zu Suizidversuchen generell stark eingeschränkt ist. Es existiert hierzulande keine Meldepflicht für Suizide und damit auch keine amtliche Statistik (*Özsöz et al.* 2022, S. 16). Eine Ausnahme bilden Suizidversuche mittels Schusswaffen, die der Polizei gemeldet werden müssen. Allgemein dürfte die Polizei zuverlässiger von Suizidversuchen Kenntnis erlangen, bei denen sogenannte harte Methoden (z. B. erschießen, erhängen, überfahren lassen, hinabstürzen) verwendet wurden. Das gilt auch für Suizidversuche, die sich im öffentlichen Raum ereignen und z. B. den Straßen- und Bahnverkehr beeinträchtigen. Eine deutliche polizeiliche Unterrepräsentation ist hingegen bei Suizidversuchen zu erwarten, die während eines stationären Aufenthalts in psychiatrischen Kliniken unternommen werden. Hier können die Betroffenen in der Regel direkt medizinisch versorgt werden. Sofern die Gesamtsituation keine weitere polizeiliche Unterstützung erfordert, wie es beispielsweise bei einer zusätzlichen Fremdgefährdung der Fall wäre, dürfte der Vorfall schon aus Datenschutzgründen lediglich klinikintern dokumentiert und nicht der Polizei gemeldet werden.

Demzufolge wird anhand der PKS die Zahl der tatsächlichen Suizidversuche nicht nur generell, sondern vor allem bei Personen untererfasst, die einerseits eher „weichere“ Methoden heranziehen – dazu zählen z. B. Frauen – und andererseits in psychiatrischen Kliniken stationär untergebracht sind. In Bezug auf die letztgenannte Gruppe ist zu beachten, dass gerade psychische Erkrankungen das Risiko eines Suizidgeschehens deutlich erhöhen (*Bachmann* 2018). Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund erscheint auch die Überrepräsentation der vollendeten gegenüber den versuchten Suiziden vor dem Jahr 2009 in der PKS als nichtzutreffend. Vielmehr steht zu vermuten, dass zunächst die ab diesem Zeitraum durchgeführten Systemumstellungen in der Vorgangsbearbeitung bei der Bayerischen Polizei zu einer Verbesserung der Datenqualität beigetragen haben. Darüber hinaus ist in den Folgejahren das gesellschaftliche Bewusstsein für Themen der psychischen Gesundheit gestiegen und damit auch die Notwendigkeit einer verbesserten Dokumentation von Suizidversuchen, insbesondere auch hinsichtlich der Suizidprävention, erkannt worden (*Özsöz et al.* 2022, S. 16). Berichte aus der Polizeipraxis[14] deuten jedenfalls darauf hin, dass nicht nur Suizidversuche, sondern auch -absichten, vor allem jene, die im Internet z. B. in den Sozialen Medien geäußert werden, immer häufiger von entsprechenden Providern und anderen Nutzern der Polizei

14 Die Informationen beruhen auf mündlichen Mitteilungen der für Suizidfälle zuständigen Polizeibeamtinnen und -beamten des *Polizeipräsidiums München* (K12 – Todesermittlung/Selbsttötung/Schwangerschaftsabbruch und K14 – Vermisste/Unbekannte Tote) vom 12.09.2022.

gemeldet werden und damit polizeilich-präventive Ermittlungsmaßnahmen in Gang setzen.

Aus der Historie der Suizidforschung ist bekannt, dass langandauernde gesellschaftliche Krisen erhebliche psychosoziale Auswirkungen haben und damit zu vermehrten Suiziden führen (*Oyesanya/Lopez-Morinigo/Dutta* 2015, S. 244; *Pekevski* 2022, S. 79). Die aktuelle COVID-19-Pandemie ist zweifelslos eine der größten globalen Krisen der vergangenen Jahrzehnte. Sie markiert einen tiefen Einschnitt im Leben vieler Menschen und wird über die infektionsbedingten letalen Krankheitsverläufe hinaus mit dem vorzeitigen Tod durch Suizid in Verbindung gebracht (*Keimling/Babian/Dreßler* 2022). Eine wesentliche Rolle dürften dabei die zur Eindämmung der Pandemie implementierten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen spielen, die mit allgemeinen Risikofaktoren wie etwa Einsamkeit, Isolation, Angst und Verunsicherung assoziiert sind. Es ist daher naheliegend, dass durch die pandemiebedingten Einschränkungen vor allem die psychische Belastung der ohnehin vulnerablen Bevölkerungsgruppen wie etwa Personen mit psychischen Erkrankungen, Personen in unsicheren Beschäftigungsverhältnissen, älteren Personen steigt (*Fitzpatrick/Harris/Drawve* 2020, S. 1242; *Patsali et al.* 2020). Nicht auszuschließen ist auch, dass zumindest in den Anfangsphasen der Pandemie das medizinische bzw. psychosoziale Versorgungssystem beeinträchtigt war (*Scherfig* 2020) und mancherorts die Behandlung und Unterstützung von suizidgefährdeten Personen nicht ausreichend gewährleistet werden konnte.

Auf der Grundlage der vorliegenden PKS-Daten für Bayern lässt sich keine bedeutsame Veränderung des Suizidaufkommens in den ersten beiden Coronajahren im Vergleich zu den Vorjahren feststellen. Die Zahl der Suizidtoten ist tendenziell rückläufig, lediglich bei den Suizidversuchen in 2021 zeigen sich geringfügige Zunahmen und hier vor allem bei Jugendlichen und Älteren ab 60 Jahren. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Analyse von *Radeloff/Genuneit/Bachmann* (2022), die anhand der PKS-Daten für die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein für den Pandemiezeitraum bis Dezember 2021 in der Gesamtstichprobe keine erhöhte Suizidsterblichkeit ermittelt haben. In einer weiteren großangelegten internationalen Studie, bei der Suiziddaten aus insgesamt 21 Staaten einbezogen wurden, ergaben sich für die überwiegende Anzahl der untersuchten Staaten während der Frühphase der Pandemie sogar signifikante Rückgänge (*Pirkis et al.* 2021, S. 584). Mit Blick auf spezielle Altersgruppen fanden *Radeloff/Genuneit/Bachmann* (2022) einen Anstieg der Suizidrate bei älteren Personen, jedoch nicht bei Kindern und Jugendlichen. Die Daten deutscher pädiatrischer

Intensivstationen zeigen allerdings, dass sich die Suizidgefährdung junger Menschen trotz bislang stabiler Suizidraten insofern merklich erhöht hat, als nach dem zweiten Lockdown in 2021 immer mehr Kinder und Jugendliche mit einem Suizidversuch medizinisch behandelt werden mussten (*Bruns et al.* 2022). Auch im aktuell dritten Jahr sind die Spuren der Pandemie, wenn auch weniger deutlich, weiterhin zu sehen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, die Langzeitfolgen der Pandemie abzuschätzen, weshalb eine zeitverzögerte Zunahme der Suizide in den kommenden Jahren nicht auszuschließen ist.

Dass sich überwiegend Männer und ältere Menschen das Leben nehmen und Frauen und jüngere Altersgruppen eher einen Suizid versuchen, ist in der Forschung hinlänglich bekannt. Belegt ist auch, dass Ehe und Partnerschaft eine wichtige Schutzfunktion gegen psychische und körperliche Erkrankungen einnehmen. Daher ist die Suizidgefährdung von verheirateten Personen niedriger als von Alleinstehenden. Marginalisierte Gruppen wie etwa Geflüchtete weisen allgemein ein höheres Suizidrisiko auf (*Bachmann* 2018). Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass sich die letzte Flüchtlingsbewegung aus den Krisenregionen in Nahost offensichtlich unmittelbar auf das Suizidgeschehen auswirkt. Anders lässt sich der sprunghafte Anstieg des Anteils nichtdeutscher Personen am Gesamtsuizidgeschehen ab 2015, also der Zeit des großen Flüchtlingszustroms nach Deutschland, nicht plausibel erklären.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Datenlage erfolgen die meisten polizeilich registrierten Suizide und Suizidversuche durch Erhängen. Vielfach wird bei Betroffenen als Ursache eine psychische oder körperliche Erkrankung angenommen (*Bachmann* 2018). Das Suizidgeschehen ist jedoch ein komplexes Phänomen, dem in der Regel kein singulärer Auslöser, sondern ein Geflecht aus verschiedenen Faktoren zugrunde liegt, das oftmals auch nicht gänzlich aufgeschlüsselt werden kann. Daher überrascht es kaum, dass in der PKS für ein Drittel der Suizidfälle trotz vorangegangener polizeilicher Ermittlungen keine genauen Angaben zu den Hintergründen für den Suizid gemacht werden. Zu betonen ist auch, dass die anhand der PKS ermittelten Auslöser für Suizidhandlungen nicht immer auf Einschätzungen des medizinischen und psychologischen Fachpersonals beruhen. Hinzu kommt, dass häufig vorliegende Komorbiditäten der Betroffenen in der Erfassungslogik der PKS nicht berücksichtigt werden können, da hier jeweils eine einzige vorgegebene Motivkategorie ausgewählt wird.

Wenngleich polizeilich gewonnene Informationen gewisse Unsicherheiten und Einschränkungen beinhalten, bieten sie angesichts der bislang defizitären Befundlage, vor allem zu Suizidversuchen, einen speziellen Mehrwert. Im

Gegensatz zur Todesursachenstatistik, welche nur die vollendeten Suizide aufführt, kann anhand der PKS auch die Entwicklung der polizeilich registrierten Suizidversuche aufgezeigt werden. Damit wird eine wichtige Grundlage zum besseren Verständnis der Phänomenologie und Dynamik von Suizidversuchen geschaffen und eine ganzheitliche Betrachtung der allgemeinen Suizidgefährdung ermöglicht. Dies ist eine Besonderheit, weil in Deutschland keine standardisierte Erfassung von Suizidversuchen in offiziellen Statistiken erfolgt. Darüber hinaus können gesonderte Analysen der polizeilichen Daten zu Suizidversuchen Hinweise zur Optimierung der Prävention und Notfallversorgung liefern. Grundsätzlich erfolgt die Auswertung der PKS anhand anonymisierter Daten auf Aggregatebene, allerdings kann mittels der Identifikationsnummern in Kombination mit der Variable Geschlecht z. B. ermittelt werden, ob einem vollendeten Suizid ein entsprechender Versuch vorangegangen ist oder ob bestimmte Personen wiederholte Suizidversuche unternommen haben. Suizidversuche gelten allgemein als höchster Risikofaktor für vollendete Suizide (*Bachmann* 2018). Vor diesem Hintergrund können das spezielle (Erfahrungs-)Wissen von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie deren Eingriffs- und Einflussmöglichkeiten durchaus einen Beitrag zur Verhinderung von tödlichen Suizidhandlungen leisten.

Die Notfallversorgung gehört zwar nicht zu den primären Aufgaben der Polizei, allerdings sind Polizeikräfte aufgrund ihrer durchgängigen Erreichbarkeit und Anwesenheit im Einsatzgeschehen oftmals die ersten Kontaktpersonen für suizidgefährdete Menschen. Für die Einsatzkräfte ist es bisweilen eine große Herausforderung, in einer höchst emotionalisierten Situation das teils unter Einfluss verschiedener psychotroper Substanzen gezeigte Verhalten der Betroffenen hinsichtlich des Risikos einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung adäquat einzuschätzen und wirkungsvolle Maßnahmen einzuleiten (*Özsöz et al*. 2022, S. 17). Daher ist die gezielte Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit psychisch belasteten Personen einerseits, andererseits aber auch die enge Zusammenarbeit der Polizei mit medizinischem und psychologischem Fachpersonal von elementarer Bedeutung (*Luff/Siegerstetter/Özsöz* 2022, S. 75). Nur eine schnelle und professionelle Hilfe im Zusammenwirken aller Beteiligten vermag bei einer akuten Selbstgefährdung schwerwiegende Folgen und damit großes menschliches Leid zu verhindern.

Literatur

Bachmann, S. (2018): Epidemiology of suicide and the psychiatric perspective. International Journal of Environmental Research and Public Health, 15 (7), 1425, in: https://doi.org/10.3390/ijerph15071425 [letzter Aufruf: 15.05.2023].

Bahnsen, H. (2011): Ein fast perfekter Mord? – Der Flensburger Bahnhofsfall. Kriminalist, 44, S. 9-13.

Bruns, N./Willemsen, L./Stang, A. et al. (2022): Pediatric intensive care unit admissions after adolescent suicide attempts during the pandemic. Pediatrics, 150 (2), in: https://doi.org/10.1542/peds.2021-055973. [letzter Aufruf: 23.11.2022].

Bundeskriminalamt (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. PKS 2020 Bund - Opfertabellen, in: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=145506 [letzter Aufruf: 08.11.2022].

Bundeskriminalamt (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012. Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden.

Fitzpatrick, K.M./Harris, C./Drawve, G. (2020): How bad is it? Suicidality in the middle of the COVID-19 pandemic. Suicide and Life-Threatening Behavior, 50 (6), S. 1241-1249.

Gesundheitsberichterstattung des Bundes (2022): Sterbefälle 10 ICD10: X60-X84 Vorsätzliche Selbstbeschädigung, in: https://www.gbe-bund.de/gbe/pkg_olap_tables.prc_set_hierlevel?p_uid=gast&p_aid=64676823&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=670&p_ansnr=61034416&p_version=7&p_dim=D.000&p_dw=3732&p_direction=drill [letzter Aufruf: 02.09.2022].

Hamann, J./Kaps, B./Brieger, P. (2019): Todesbescheinigungen zu Suiziden: Qualitätsuntersuchung auf Grundlage von Polizeiakten. Bundesgesundheitsblatt, 62 (12), S. 1422-1426.

Keimling, S./Babian, C./Dreßler. J. (2022): Gewaltsamer Tod im Zusammenhang mit der-COVID-19-Pandemie. Rechtsmedizin, in: https://doi.org/10.1007/s00194-022-00598-6 [letzter Aufruf: 23.11.2022].

Kroll, O. (2016): Suizid im Straßenverkehr – schwer zu erkennen? Bearbeitung tödlicher Verkehrsunfälle. Deutsches Polizeiblatt, 4, S. 27-29.

Luff, J./Siegerstetter, J./Özsöz, F. (2022): Die Konfrontation mit dem Suizid. SIAK-Journal, 19 (1), S. 66-79.

Özsöz, F./Luff, J./Siegerstetter, J. (2022): Der Suizid in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Bundesgesundheitsblatt, 65 (1), S. 11-17.

Oyesanya M./Lopez-Morinigo, J./Dutta, R. (2015): Systematic review of suicide in economic recession. World Journal of Psychiatry, 5 (2), S. 243-254.

Patsali, M.E./Mousa. D.-P.V./Papadopoulou, E.V.K. et al. (2020): University students' changes in mental health status and determinants of behavior during the COVID-19 lockdown in Greece. Psychiatry Research, 292: 113298. https://doi.org/10.1016/j.psychres.2020.113298 [letzter Aufruf: 15.05.2023].

Pekevski, J. (2022): Preparing for the likely rise in suicides due to COVID-19: A review of the literature. Journal of Emergency Management, 20 (9), S. 79-90.

Pirkis, J./John, A./Shin, S. et al. (2021): Suicide trends in the early months of the COVID-19 pandemic: an interrupted time-series analysis of preliminary data from 21 countries. Lancet Psychiatry, 8 (7), S. 579-588. https://doi.org/10.1016/S2215-0366(21)00091-2 [letzter Aufruf: 15.05.2023].

Radeloff, D./Genuneit, J./Bachmann, C.J. (2022): Suicides in Germany during the COVID-19 pandemic – an analysis based on data from 11 million inhabitants, 2017–2021. Deutsches Ärzteblatt International, 119 (29-30), S. 502-503. https://doi.org/10.3238/arztebl.m2022.0198. [letzter Aufruf: 08.11.2022].

Scherfig, L. (2020): Psychiatrien müssen bundesweit Patienten nach Hause schicken. Berliner Morgenpost, in: https://www.morgenpost.de/vermischtes/article228792125/Psychiatrienmuessen-bundesweit-Patienten-nach-Hauseschicken.html [letzter Aufruf: 23.11.2022].

Schmidt, P./Driever F./Madea, B. (2001): Vortäuschung eines Tötungsdeliktes zur Verdeckung eines Kindersuizids. Archiv für Kriminologie, 214, S. 54-61.

Statistisches Bundesamt (2022): Todesursachen Suizide, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html [letzter Aufruf: 08.11.2022].

Statistisches Bundesamt (2021): Pressemitteilung Nr. 084 vom 25. Februar 2021, in: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_084_46.html [letzter Aufruf: 08.11.2022].

Stiftung Deutsche Depressionshilfe (2016): Suizidprävention: Eine globale Herausforderung. Leipzig: Stiftung Deutsche Depressionshilfe.

Werdes, B. (2016): Suizid – Mythen und Fakten. PSP - Polizei Studium Praxis, 3, S. 22-29.

World Health Organization (2021): Suicide rate estimates, crude. Estimates by WHO region, in: https://apps.who.int/gho/data/view.main.MHSUICIDEREGv?lang=en [letzter Aufruf: 08.11.2022].

Werden wir das Können missen, wenn wir nur noch müssen können? Rechtspsychologische Überlegungen dazu, ob Impossibility Structures Reaktanz oder Rationalisierungsprozesse hervorrufen*

Alisa Hastedt

Gliederung

1. Einleitung
2. Reaktanz
3. Rationalisierungsprozesse
4. Zusammenhang von Reaktanz und Rationalisierung
5. Rückschlüsse auf Impossibility Structures
6. Zusammenfassung und Ausblick

1. Einleitung

Neue Technologien versprechen in immer mehr Lebensbereichen eine lückenlose Rechtsdurchsetzung. Im Cyberspace sind es beispielsweise sogenannte Uploadfilter, die basierend auf Inhaltserkennungstechnologien dafür sorgen sollen, dass Urheberrechtsverletzungen nicht mehr begangen werden können. Außerhalb des digitalen Raumes sollen vor allem Straßenverkehrsdelikte verhindert werden, etwa durch automatische Geschwindigkeitsreduzierungen des Fahrzeugs in gefährlichen Situationen oder durch die Unterbindung von Trunkenheitsfahrten mittels sogenannter Alkolocks. Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz könnten in Zukunft etwa dadurch minimiert werden, dass Fahrzeuge ohne ausreichenden Versicherungsschutz mithilfe von Systemen

* Besonderer Dank gilt *Felix Aiwanger* (Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München) für den Austausch zu seinem Beitrag „Die Reize des Verbotenen – Reaktanz im Recht“, den er bei der Tagung „Junge Rechtsphilosophie“ 2022 in Köln vorgestellt und der den vorliegenden Beitrag inspiriert hat. *Aiwanger*s Beitrag wird voraussichtlich 2023 im Tagungsband des Jungen Forums Rechtsphilosophie, ARSP – Beiheft erscheinen. *Amela Basagic* danke ich herzlich für die sorgsame Durchsicht des Textes aus psychologischer Perspektive.

zur Positionsbestimmung identifiziert und aus der Ferne vom Versicherer deaktiviert werden.[1]

Solche Maßnahmen zielen darauf ab, rechtswidriges Verhalten zu verhindern. Anders aber als die ihnen zugrundeliegenden Verbots- oder Gebotsnormen betreffen jene sogenannten *Impossibility Structures*[2] nicht das rechtliche Dürfen, sondern das faktische Können. Verhaltensweisen, die von Rechts wegen verboten sind, sollen durch physisch wirkende Barrieren unmöglich gemacht werden. Die tatsächliche Unterbindung von rechtswidrigem Verhalten ist zwar kein neues Phänomen – man denke nur an das Türschloss oder an Polizeikontrollen –, durch den technischen Fortschritt ist sie heutzutage aber in einem bislang unbekannten Ausmaß denkbar. Der Einsatz von Impossibility Structures erfordert deshalb eine sorgfältige rechtliche, ethische und kriminologische Betrachtung.[3] Daneben lohnt auch ein Blick auf die Psychologie: Gerade dann, wenn Personen Freiheiten[4] genommen werden, die sie als gegeben betrachten, scheinen sie mitunter mit einer Aufwertung des eingeschränkten Verhaltens zu reagieren.[5] Da dies in Bezug auf Impossibility Structures das verbotene Verhalten wäre, ist nicht ausgeschlossen, dass gerade die Erschwerung von rechtswidrigem Verhalten Personen zur Begehung des betreffenden Delikts mithilfe von Umgehungshandlungen oder zur Begehung vergleichbarer Delikte motivieren könnte.[6] Die Psychologie beobachtet bei Personen aber

1 Letzteres ist möglich etwa durch Produkte von Spireon, https://www.spireon.com/solutions/buy-here-pay-here-dealers/encourage-prompt-payments/ [letzter Aufruf: 05.03.2023].

2 Zum Begriff siehe *Rich* (2013), S. 795 ff., der in Fn. 2 *Cheng* als Urheber der Bezeichnung nennt. 2006 spricht *Cheng* noch von „Type II structural laws“ s. *Cheng* (2006), S. 664. In die deutsche Rechtswissenschaft hat der Begriff Eingang gefunden durch *Rademacher* (2019), S. 702.

3 Siehe dazu nur *Cheng* (2006), S. 669 ff.; *Mulligan* (2008), S. 36 ff.; *Rosenthal* (2011), S. 591 ff.; *Rich* (2013), S. 808 ff.; *Rademacher* (2019), S. 707 ff.; *Fateh-Moghadam* (2019), S. 871 f.; *Bernzen/Kehrberger* (2019), S. 383 ff.; *Hastedt* (2021), S. 696 ff.; *Beaucamp* (2022), insb. S. 33 ff.; *Rösinger* (erscheint voraussichtlich 2023).

4 Freiheit wird in diesem Beitrag als subjektive Wahlfreiheit im Sinne der Reaktanztheorie von *Brehm* (1966) verstanden.

5 Einen Überblick der Erkenntnisse der letzten 50 Jahre zu solchen psychologischen *Reaktanzeffekten* geben *Rosenberg/Siegel* (2018). Die psychologische Reaktanztheorie geht zurück auf *Brehm* (1966).

6 Zur Sekundäranalyse und mit Nachweisen verschiedener Studien zu Verdrängungseffekten im Zusammenhang mit aufwandserhöhenden Maßnahmen der Situativen Kriminalprävention, s. *Stolle* (2015), S. 83 ff. Zur Einordnung von Impossibility Structures als aufwandserhöhende Maßnahmen der Situativen Kriminalprävention, s. *Hastedt* (2021), S. 696 ff.; Vgl. auch *Rosenthal* (2011), S. 580 ff.

nicht nur solche sogenannten *Reaktanzeffekte*[7]. Sie kennt zugleich auch *Rationalisierungsprozesse*, bei denen Personen Verhaltensweisen abwerten, wenn diese von staatlicher Seite verboten werden.[8] Wäre dies auch als Folge eines Einsatzes von Impossibility Structures zu erwarten, dürfte mit einer Reduktion von rechtswidrigem Verhalten zu rechnen sein.

In diesem Beitrag widme ich mich daher der Frage, ob Impossibility Structures eher Reaktanz oder eher Rationalisierungsprozesse verursachen. Dazu möchte ich beide psychologischen Phänomene vorstellen und im Anschluss auf den Zusammenhang von Reaktanz und Rationalisierung anhand einer sozialpsychologischen Studie von *Laurin, Kay* und *Fitzsimons*[9] im Zusammenhang mit staatlichen Verboten eingehen. Basierend darauf soll in einem letzten Schritt eine Übertragung dieser Erkenntnisse auf Impossibility Structures gewagt und so die Frage beantwortet werden, ob der Wunsch nach „mehr Recht" durch technische Barrieren aus rechtspsychologischer Perspektive in Erfüllung gehen kann.

2. Reaktanz

Der psychologische Begriff der Reaktanz beschreibt die auf Wiederherstellung der Freiheit gerichtete Motivation von Personen als Folge drohender oder stattfindender Beeinträchtigungen ihrer Freiheit.[10] Freiheit wird dabei als subjektive Wahlfreiheit verstanden, als Vorstellung von der Möglichkeit, „zu wählen, wann und wie man sich verhält"[11]. Ein klassisches Beispiel für Reaktanz ist das dringende Bedürfnis eines Kindes nach Schokolade, wenn ihm plötzlich verboten wird, Schokolade zu essen, nachdem dies zuvor erlaubt war.[12] Reaktanz besteht aus einem kognitiven, einem affektiven und einem motivationalen Part.[13] Kognitiv wird eine Beeinträchtigung der Freiheit wahrgenommen, was zu einem körperlich merklichen Affekt führt und schließlich zur Motivation, die Freiheit wiederzuerlangen.[14] Die Freiheit kann entweder

7 Allgemein zu Reaktanzeffekten im Recht, s. *Aiwanger* (in Vorbereitung).
8 Siehe dazu nur *Laurin* (2018), S. 483 ff. Rationalisierungsprozesse spielen in vielen psychologischen Theorien eine Rolle, z. B. in der Theorie der kognitiven Dissonanz von *Festinger* (1957).
9 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 205 ff.
10 *Brehm* (1966), S. 2, 9.
11 *Brehm* (1966), S. 1.
12 Inspiriert vom Beispiel bei *Miron/Brehm* (2006), S. 4.
13 *Arnezeder* (2021), S. 231.
14 *Arnezeder* (2021), S. 231.

direkt oder indirekt wiederhergestellt werden.[15] So können Personen der Beschränkung trotzen und das entsprechende Verhalten dennoch an den Tag legen[16] (z. B. trotz festgelegter Arbeitszeit erst nach 9.00 Uhr im Büro erscheinen). Sie können aber auch, insbesondere wenn solch eine direkte Wiederherstellung von Freiheit ausgeschlossen ist, an den entsprechenden Handlungen anderer Personen teilhaben,[17] diese sogar zum verbotenen Verhalten ermutigen,[18] oder selbst kompensatorische Handlungen vornehmen (z. B. den Arbeitsplatz früher verlassen oder die Pausen ausdehnen).[19] Die Entwicklung einer feindseligen Haltung gegenüber den Verursachenden der Beschränkung ist ebenso möglich wie eine rein subjektive Reaktion in Form einer Aufwertung der eingeschränkten Alternative.[20]

Die psychologische Reaktanztheorie wurde 1966 von *Jack W. Brehm* aufgestellt[21] und seitdem vielfach empirisch überprüft und in weiten Teilen belegt.[22] Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden zum Beispiel in der Klinischen Psychologie[23] und in der Wirtschaftspsychologie[24] angewandt. Mit der Reaktanztheorie kann etwa erklärt werden, warum aufgezwungene Therapiemaßnahmen häufig nicht angenommen werden.[25] Unternehmen machen sich Reaktanz zunutze, wenn sie ihre Produkte limitiert anbieten.[26] Zeigt die Website an, dass es nur noch ein verfügbares Hotelzimmer gibt, kann dies Personen zur Buchung drängen, die sich sonst möglicherweise für ein anderes Angebot entschieden hätten. Jüngst wurde die Reaktanztheorie als ein Erklärungsansatz für das Verhalten von Personen in der Covid-19-Pandemie herangezogen.[27] Ob und in welchem Ausmaß Personen im Allgemeinen auf Freiheitsbeeinträchtigungen mit Reaktanz reagieren, scheint Studien zufolge von der

15 *Brehm/Brehm* (1981), S. 98 ff.
16 *Brehm* (1966), S. 10; *Brehm/Brehm* (1981), S. 98 f.; *Brehm/Miron* (2006), S. 4.
17 *Brehm/Brehm* (1981), S. 105 ff.; *Brehm/Miron* (2006), S. 4.
18 *Brehm* (1966), 10 f.
19 *Brehm* (1966), 10 f.
20 *Brehm/Brehm* (1981), S. 107 ff.*; Brehm/Miron* (2006), S. 4.
21 *Brehm* (1966).
22 Für einen Überblick und mit weiteren Nachweisen s. nur *Rosenberg/Siegel* (2018).
23 *Arnezeder* (2021), S. 231; mit weiteren Nachweisen *Rosenberg/Siegel* (2018), S. 284 f.; siehe auch schon *Brehm/Brehm* (1981), S. 299 ff.
24 *Arnezeder* (2021), S. 231; mit weiteren Nachweisen *Rosenberg/Siegel* (2018), S. 286 und *Wiswede* (2021), S. 90; s. auch schon *Brehm/Brehm* (1981), S. 334 ff.
25 *Arnezeder* (2021), S. 232; Vgl. generell zur Reaktanz hinsichtlich Therapiemaßnahmen auch schon *Brehm/Brehm* (1981), S. 300 ff.
26 Siehe zur „künstlichen Verknappung“ *Hutter/Hoffmann* (2013), S. 121.
27 *Arnezeder* (2021), S. 230 ff., der in der Reaktanz eine mögliche Erklärung etwa für „Hamsterkäufe“, „Partys“, „Verschwörungstheorien“, „Verleugnung des Virus und der erforderlichen Maßnahmen“ und „Verweigerung von Impfungen“ (S. 230) sieht.

Schwere der Eingriffe und von der Wahrnehmung der eigenen Fähigkeit, mit solchen umzugehen, abzuhängen.[28] Je unrealistischer Personen die Möglichkeit der Wiederherstellung der Freiheit einschätzen, desto unwahrscheinlicher ist das Auftreten von Reaktanz.[29] Inwiefern es für das Auftreten von Reaktanz eine Rolle spielt, ob die Freiheitsbeschränkungen als legitim oder illegitim eingeschätzt werden, wird unterschiedlich bewertet. Während einige Autor*innen betonen, dass Reaktanz nur dann auftritt, wenn Personen die Beschränkung als illegitim wahrnehmen,[30] geht z. B. *Brehm* davon aus, dass jeglicher empfundener Freiheitsverlust zu Reaktanz führt und sich der Legitimitätsfaktor lediglich auf das Ausmaß und die Manifestation der Reaktanz auswirkt.[31]

Als rechtlich relevantes Phänomen präsentiert sich Reaktanz vor allem, wenn sie auf Freiheitsbeschränkungen in Form von rechtlichen Ver- oder Geboten folgt. Suchen X und Y etwa einen Ort zum Grillen und erfahren, dass das Grillen am Flussufer verboten ist, ist es möglich, dass X dies als Freiheitsverlust empfindet und sich in ihr die Motivation regt, ihre Freiheit wiederherzustellen. Die hervorgerufene Reaktanz kann im nächsten Schritt dazu führen, dass X dafür plädiert, am Flussufer zu grillen, selbst wenn sie vorher möglicherweise ihren Garten präferiert hatte. Reaktanz äußert sich bei derjenigen, die der verbotenen Handlungsoption nicht zugeneigt war, im Gedanken: „Ich will es doch!“ und bei derjenigen, die der verbotenen Handlungsoption ohnehin zugeneigt war, im Gedanken: „Jetzt erst recht!“

28 Mit einem Überblick zur Studienlage, s. *Rosenberg/Siegel* (2018), S. 282 ff.

29 Mit einem Überblick zur Studienlage, s. *Rosenberg/Siegel* (2018), S. 283 f.; Zur theoretischen Annahme s. ausführlich *Brehm/Brehm* (1981), S. 58 f., 61 ff.

30 Beispielsweise *Wiswede* (2021), S. 89. Mit weiteren Nachweisen *Graupmann/Kayser/Frey* (2016), S. 32.

31 *Brehm* (1966), S. 7 ff.; Aus *Brehms* Ausführungen lässt sich schließen, dass er Legitimität dann annimmt, wenn die Freiheit durch Personen eingeschränkt wird, die als hierzu berechtigt wahrgenommen werden. „Legitimacy“ unterscheidet er von „Justification“, also von der Begründung der Einschränkung. Empirisch konnten *Sittenthaler, Steindl* und *Jonas* belegen, dass Freiheitsbeschränkungen, die mit einer Begründung versehen waren, Reaktanzeffekte ebenso hervorriefen wie dieselben Freiheitsbeschränkungen, die nicht begründet wurden. Letztere führten jedoch zu einem unmittelbaren Anstieg der Herzfrequenz, während begründete Freiheitsbeschränkungen eine spätere körperliche Reaktion hervorriefen, s. *Sittenthaler/Steindl/Jonas* (2015), S. 1 ff. Im konkreten Fall ging es um einen Vermieter, der die Entscheidung, seine Wohnung nicht an Studierende zu vermieten, einer Gruppe von Studierenden gegenüber begründete, während er es der anderen Gruppe gegenüber unterließ.

3. Rationalisierungsprozesse

Mit dem psychologischen Begriff der Rationalisierung werden verschiedene psychische Prozesse beschrieben, die dazu führen, dass das Objekt der Rationalisierung für das rationalisierende Subjekt positiver erscheint.[32] Dadurch können bestimmte Verhaltensweisen, Entscheidungen oder Zustände subjektiv gerechtfertigt werden.[33]

Eine prominente Theorie, die Rationalisierungsprozesse einbindet, ist die Theorie der kognitiven Dissonanz, die 1957 von *Leon Festinger*, dem Doktorvater des Urhebers der Reaktanztheorie, *Brehm,*[34] aufgestellt wurde.[35] Kognitive Dissonanz setzt die Unvereinbarkeit verschiedener kognitiver Elemente voraus.[36] Darunter fallen jegliche Kenntnisse, Überzeugungen oder Vorstellungen vom Umfeld und vom eigenen Verhalten.[37] Kommt es zu einem Widerspruch kann ein aversiver Zustand auftreten, der die betreffende Person dazu motiviert, die kognitive Dissonanz zu reduzieren und Situationen zu vermeiden, in denen die Dissonanz verstärkt wird.[38] Empirische Erkenntnisse legen die Vermutung nahe, dass die Dissonanzerregung nur dann oder jedenfalls am stärksten dann auftritt, wenn die sich widersprechenden Kognitionen zu einer selbstbezogenen Inkonsistenz führen, wenn es also zu einem Widerspruch zu grundlegenden Kernüberzeugungen von Personen kommt.[39] Die Kognitionen „Ich esse viel Fleisch“ oder „Ich arbeite bei Arbeitgeberin Y“ und die potentiell dissonanten Kognitionen „Der Konsum von Fleisch fördert den Klimawandel“ oder „Arbeitgeberin Y behandelt Arbeitnehmer*innen ungerecht“ führen bei Person X demzufolge dann zu einer kognitiven Dissonanz, wenn das Selbstverständnis von X darin besteht, eine Person zu sein, die sich klimaneutral verhält bzw. eine Person zu sein, die einen Arbeitsplatz hat, an

32 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 205.
33 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 205 f.
34 *Rosenberg/Siegel* (2018), S. 282.
35 *Festinger* (1957). Diese ist ebenso wie die Reaktanztheorie eine kognitive Theorie. Während die Reaktanztheorie als Theorie des Kontrollverlustes in der Unterkategorie der Kontrolltheorien eingeordnet wird, wird die Theorie der kognitiven Dissonanz bei den Konsistenztheorien verortet. Eine Übersicht findet sich bei *Wiswede* (2021), S. 78 ff.
36 *Festinger* (1957), S. 3.
37 *Festinger* (1957), S. 3, 9.
38 *Festinger* (1957), S. 3.
39 Siehe beispielweise *Cialdini/Schroeder* (1976), S. 599 ff. Mit weiteren Nachweisen *Aronson* (2008), S. 214 ff., auf den die Annahme der Notwendigkeit der Einbeziehung des eigenen Selbstkonzepts zurückgeht, s. dazu *Aronson* (1968), S. 5 ff. (und insb. S. 22 ff.). Mit einer Übersicht zur Studienlage und weiteren Nachweisen instruktiv auch *Fischer/Jander/Krueger* (2018), S. 29 ff.

dem Mitarbeiter*innen gerecht behandelt werden.[40] Um die Dissonanz aufzulösen, kann das eigene Verhalten reflektiert und geändert werden. Da dies jedoch regelmäßig mit besonders viel Aufwand verbunden ist, bietet Dissonanzreduktion durch Rationalisierungsprozesse, die das eigene Verhalten rechtfertigen, einen alternativen Ausweg.[41] Bevor Person X also ihre Ernährung umstellt oder sich einen neuen Job sucht, ist es nach der Theorie der kognitiven Dissonanz naheliegender, dass sie zum Beispiel Argumente findet, die ihr Verhalten bestärken oder die dissonante Kognition entschärfen, z. B. „Fleisch enthält viel Eisen" oder „Der einzelne Verbraucher kann ohnehin nichts bewirken" bzw. „An anderen Arbeitsplätzen ist es nicht besser" oder „Zu mir war meine Arbeitgeberin immer nett".[42] Die Theorie der kognitiven Dissonanz sieht im Menschen kein vernünftiges Wesen, das sich richtig verhalten will, sondern ein rationalisierendes Wesen, das sich selbst davon überzeugen will, dass es sich richtig verhält.[43]

Rechtlich relevant werden Rationalisierungsprozesse, wenn dadurch rechtliche Phänomene gerechtfertigt werden, also beispielweise das eigene rechtserhebliche Verhalten oder staatliche Eingriffe in die persönliche Freiheitssphäre. In Bezug auf Letztere legen Studien nahe, dass Personen dazu neigen, die bestehende soziale Ordnung und damit verbundene Entscheidungen zu rationalisieren.[44] Wird z. B. ein neues Gesetz erlassen, das ein bestimmtes Verhalten verbietet, bewerten Personen dieses Verhalten als für sie weniger relevant als vor Erlass des Gesetzes.[45] Dies wird damit erklärt, dass das Gesetz durch diesen Rationalisierungsvorgang als geringere persönliche

40 Das Beispiel vom Fleischkonsum wählen etwa auch *Götz-Votteler/Hespers* (2019), S. 68 f., die in diesem Zusammenhang auf die Studie von *Fotuhi/Fong/Zanna/Borland/Yong/Cummings* (2013), S. 52 ff., verweisen, in der Dissonanzreduktion durch Rationalisierungsprozesse bei rauchenden Personen belegt wurde.

41 Vgl. auch *Götz-Votteler/Hespers* (2019), S. 68.

42 Vgl. auch *Götz-Votteler/Hespers* (2019), S. 68.

43 *Aaronson/Wilson/Sommers* (2021), S. 175. Vgl. auch die deutsche Übersetzung von *Hildebrandt-Essig* zu *Aronson* (1994), S. 190, die von *Götz-Votteler/Hespers* (2019), S. 69 zitiert wird.

44 Siehe etwa die Studien von *Kay/Gaucher/Peach/Laurin/Friesen/Zanna/Spencer* (2009), S. 421 ff. Zur zugrundeliegenden Theorie, s. etwa die System Justification Theory, die von *John T. Jost* und *Mahzarin Banaji* 1994 aufgestellt und von der Theorie der kognitiven Dissonanz beeinflusst wurde. Im Gegensatz zur Theorie der kognitiven Dissonanz nimmt die System Justification Theory ein weiteres Feld von Rationalisierungsprozessen in den Blick und thematisiert auch die Rationalisierung des sozioökonomischen Status Quo und somit Ereignisse, für die Personen nicht oder nicht unmittelbar verantwortlich sind, s. *Jost/Banaji* (1994), S. 1 ff.; *Kay/Jimenez/Jost* (2002), S. 1302 f.; *Jost/Banaji/Nosek* (2004), S. 881 ff.; *Jost* (2019), S. 263 ff.

45 Siehe etwa die Studie zum Rauchverbot in Ontario von *Laurin* (2018), S. 485 ff.

Einschränkung und damit kognitiv als weniger dissonant wahrgenommen werden kann.[46] Für unser obiges Beispiel, in dem X und Y vom Grillverbot am Flussufer erfahren, bedeutet das Folgendes: Sofern das Flussufer für Y vorher eine ansprechende Option gewesen ist, kann die durch das Verbot verursachte kognitive Dissonanz dadurch aufgelöst werden, dass Y nun Gründe findet, die das Flussufer unattraktiver und den Garten attraktiver erscheinen lassen.

4. Zusammenhang von Reaktanz und Rationalisierungsprozessen

Wovon hängt nun aber ab, ob Personen sich Freiheitsbeschränkungen „schönreden" oder dagegen aufbegehren wollen? Mit dieser Frage haben sich die Psycholog*innen *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* beschäftigt.[47] Sie haben untersucht, ob Personen auf Freiheitsbeschränkungen in Form von staatlichen Verboten[48] mit Rationalisierung oder Reaktanz reagieren. Ihre Annahme, dass die *Absolutheit* der Freiheitsbeschränkung dabei eine entscheidende Rolle spielt, konnten sie in zwei unterschiedlichen empirischen Studien belegen.[49] Eine absolute Freiheitsbeschränkung ist laut *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* „complete, certain, and permanent".[50] Als Beispiel nennen sie ein Gesetz, das allen älteren Bürger*innen das Führen von Fahrzeugen ausnahmslos und endgültig verbietet.[51] Eine nichtabsolute Beschränkung sei demgegenüber „incomplete, uncertain, or temporally limited", wie beispielsweise ein Gesetz, das manchen älteren Bürger*innen das Führen eines Fahrzeuges weiterhin ermöglicht oder das noch bestätigt werden muss, bevor es in Kraft treten kann.[52] Ihre These, dass absolute Freiheitsbeschränkungen eher Rationalisierungsprozesse und nichtabsolute Freiheitsbeschränkungen eher Reaktanzeffekte auslösen, stützten *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* unter anderem auf vorherige Untersuchungen, die zur Reaktanz und zu Rationalisierungsprozessen durchgeführt wurden: Empirische Studien, die Rationalisierungsprozesse belegen konnten, hatten laut *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* in der Regel Zustände und Ereignisse zum

46 Vgl. *Laurin* (2018), S. 486 f.
47 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 205 ff.
48 Die Studie unterscheidet nicht zwischen formellen und materiellen Gesetzen.
49 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 205 ff.
50 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 206.
51 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 206.
52 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 206. Eine detaillierte Erläuterung der drei Begriffe wird von den Autor*innen nicht unternommen.

Gegenstand, die den Proband*innen unabänderlich erscheinen mussten, entweder weil sie in der Vergangenheit lagen (z. B. bereits getroffene eigene Entscheidungen) oder sich dem Einfluss von Einzelpersonen weitgehend entzogen (z. B. politische Entscheidungen).[53] Umgekehrt hätten die Studien, die als Beleg für das Auftreten von Reaktanz herangezogen werden, die Reaktion auf Ereignisse untersucht, denen sich Personen auch hätten entziehen können (z. B. Gesundheitskampagnen).[54]

In der von *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* durchgeführten Untersuchung wurde den Proband*innen daher zunächst ein Text vorgelegt, in dem das Risiko bestimmter Verhaltensweisen dargelegt wurde (Studie 1: Hohes Tempo im Straßenverkehr; Studie 2: Handygebrauch am Steuer).[55] Im Anschluss wurden die Personen in Gruppen aufgeteilt. Der ersten Gruppe wurde mitgeteilt, dass ein Tempolimit bzw. ein Verbot, Handys am Steuer zu benutzen, vom Gesetzgeber bereits verabschiedet worden sei, der zweiten Gruppe, dass ein solches Gesetz in Zukunft verabschiedet werden könnte.[56] Die dritte Gruppe, die Kontrollgruppe, erhielt keine weiteren Informationen. In beiden Versuchen konnten die Wissenschaftler*innen belegen, dass die Gruppe, die von der Absolutheit der Regelung ausging, also davon, dass das allgemeine Gesetz bereits verabschiedet worden war, das Gesetz im Gegensatz zur Kontrollgruppe stärker rationalisierten, während die Gruppe, die von der Nichtabsolutheit des Gesetzes ausging, also davon, dass dieses möglicherweise auch nicht verabschiedet würde, im Gegensatz zur Kontrollgruppe stärkere Reaktanz zeigten.[57]

Die Studie von *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* legt nahe, dass Personen grundsätzlich die Tendenz haben, sich gegen die Möglichkeit staatlicher Freiheitsbeschränkungen in Form neuer Verbote zu wehren. Wenn die Möglichkeit aber bereits zur Realität geworden ist, werden die Verbote eher rationalisiert.[58]

---

53 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 206.
54 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 206.
55 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 206 ff.
56 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 206 ff.
57 *Laurin/Kay/Fitzsimons* (2012), S. 206 ff.
58 Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse auch wirklich auf diesen „motivationalen Prozessen" (S. 209) und nicht auf „normativen Schlussfolgerungen" (S. 207) beruhen, wurde in der Replikationsstudie (Studie 2: Handygebrauch am Steuer) eine weitere Unterscheidung vorgenommen (zwischen der Gesetzgebung des eigenen und der eines anderen Landes). Auf diese Weise wollten *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* die alternative Interpretation ausschließen, nach der die Proband*innen in der ersten Studie die absolute Freiheitsbeschränkung nicht aufgrund von subjektiven Rationalisierungsprozessen befürworteten, sondern deshalb, weil sie annahmen, dass das Gesetz anscheinend nicht auf hinreichenden Widerstand im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gestoßen und somit objektiv

Dies deckt sich auch mit den oben dargestellten Annahmen von *Brehm*, dass das Auftreten von Reaktanz vor allem auch damit zusammenhängt, ob man sich imstande fühlt, der Freiheitsbeschränkung etwas entgegenzusetzen. In diesem Sinne ließe sich als Interpretation der Studie anführen, dass die Möglichkeit der Auflehnung in Form der Nichtbeachtung des Verbots zwar besteht, aber potentiell mit großen persönlichen Nachteilen wie Sanktionen verbunden ist. Und ein bereits in Kraft getretenes Verbot rückgängig zu machen, könnten die meisten Personen als außerhalb ihrer Gestaltungsmöglichkeiten liegend einschätzen. Wie der Fuchs in Aesops Fabel, der die Trauben, die er nicht erreichen kann, als ohnehin zu sauer schlechtredet, tendieren Menschen demzufolge dazu, staatliche Verbote, an deren Existenz sie glauben nichts mehr ändern zu können, gutzuheißen.[59]

5. Rückschlüsse auf Impossibility Structures

Es stellt sich nun die Frage, ob die Erkenntnis, dass die Absolutheit einer staatlichen Regelung ein wesentlicher Faktor für das Auftreten von Reaktanz oder Rationalisierung ist, auch auf Impossibility Structures übertragen werden kann. Als Ansatzpunkt für eine Übertragung kommen nun entweder die Impossibility Structures selbst oder die den Impossibility Structures zugrundeliegenden Regelungen in Betracht.

Bei Letzteren kann es sich um Ermächtigungsgrundlagen handeln, die staatlichen Akteur*innen den Einsatz von Impossibility Structures erlauben, wie z. B. eine im deutschen Recht derzeit hypothetische Regelung, die den Maßnahmenkatalog der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB) um die Möglichkeit erweitern würde, Trunkenheitsfahrer*innen die Benutzung von Alkolocks vorzuschreiben.[60] Zu denken ist aber auch an Regelungen wie etwa § 7 Abs. 1

erstrebenswert sei, s. dazu ausführlich S. 207 ff. *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* ist entgegenzuhalten, dass Personen dem Urteil des Gesetzgebers, den sie selbst gewählt haben, mehr Vertrauen schenken könnten, als demjenigen, den sie nicht selbst gewählt haben. Eine „normative Schlussfolgerung" bliebe dann nach wie vor eine mögliche Erklärung für die Ergebnisse. Diese Interpretation soll für das Folgende aber ausgeklammert und angenommen werden, dass Rationalisierungsprozesse und Reaktanz ursächlich für die Ergebnisse der Studie sind.

59 Dieser oft herangezogene Vergleich findet sich etwa auch bei *Kay/Jimenez/Jost* (2002), S. 1300 und *Arnezeder* (2021), S. 231 f.

60 Gesetzlich bereits vorgeschrieben ist eine solche Sperre für Personen, die alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen haben, unter bestimmten Bedingungen z. B. in Frankreich, Schweden und den Niederlanden, https://www.bussgeldkatalog.org/alkolock/ [letzter Aufruf: 05.03.2023].

des Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (UrhDaG), der privaten Akteur*innen vorschreibt, bestimmte Inhalte zu sperren und zu entfernen.

Als staatliche Gesetze müssen auch diese Normen einen Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Aus diesem Grund lässt sich in Bezug auf den Verfahrensstand zunächst leicht eine Parallele zu den Erkenntnissen von *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* ziehen: Eine Ermächtigungsgrundlage etwa, die noch nicht in Kraft getreten ist, lässt stärkere Reaktanzeffekte vermuten als eine Ermächtigungsgrundlage, die das Gesetzgebungsverfahren schon durchlaufen hat oder sogar schon gerichtlich überprüft worden ist. Gleichzeitig darf aber der Unterschied zwischen Verbotsregelungen und Normen, die als Grundlage für Impossibility Structures dienen, nicht aus dem Blickfeld geraten. Beide Normarten betreffen zwar das rechtliche Dürfen, doch richten sie sich an unterschiedliche Adressat*innen. Während das Verbot sich an die Bürger*innen richtet, richten sich die den Impossibility Structures zugrundeliegenden Regelungen in erster Linie an die staatlichen oder privaten Akteur*innen, denen entweder die Möglichkeit gegeben oder die Pflicht auferlegt wird, das für die Bürger*innen verbotene Verhalten durch Impossibility Structures zu verhindern. Für die Bürger*innen kann sowohl das Verbot als auch ein Gesetz, das die Durchsetzung des Verbots mittels Impossibility Structures ermöglicht, freiheitsbeschränkend wirken. Doch anders als das Verbotsgesetz, das dem Einzelnen ab dem Zeitpunkt seiner Geltung ein bestimmtes Verhalten untersagt, erfordern Ermächtigungsgrundlagen bzw. vergleichbare Regelungen gegenüber privaten Akteur*innen erst noch das Ergreifen konkreter Maßnahmen, um die Freiheit des Einzelnen tatsächlich einzuschränken. Aus diesem Grund kann selbst ein bereits in Kraft getretenes Gesetz, das den Einsatz von Impossibility Structures erlaubt bzw. vorschreibt, in zeitlicher Hinsicht nie so absolut wirken wie ein Gesetz, das ein Verhalten verbietet. In Bezug auf Regelungen, auf deren Grundlage Impossibility Structures eingesetzt werden können, sind deshalb stärkere Reaktanzeffekte zu erwarten als bei den entsprechenden Verboten.

Noch schwieriger gestaltet sich eine Übertragung der Erkenntnisse von *Laurin, Kay* und *Fitzsimons* auf Impossibility Structures selbst. Dass sich hier erst recht nicht ohne Weiteres Rückschlüsse ziehen lassen, liegt daran, dass staatliche Verbote und Impossibility Structures qualitativ unterschiedliche Freiheiten bedrohen. Staatliche Verbote untersagen das entsprechende Verhalten, Impossibility Structures sollen rechtswidrige Handlungen unmöglich machen. Verbote enthalten eine normative Aussage. Sie geben Aufschluss darüber, wie sich Personen in rechtlicher Hinsicht verhalten *dürfen* bzw. *müssen*. Im

Gegensatz dazu sollen Impossibility Structures bewirken, dass Personen nur noch erlaubte Verhaltensweisen ausüben *können*. Die Wirkung von Impossibility Structures ist eine faktische, weswegen ihre Beurteilung als absolut nicht allein vom Beginn ihres Einsatzes oder dem Verfahrensstand der zugrunde liegenden Ermächtigungsnorm abhängen kann. Vielmehr kommt es auf zusätzliche faktische Bedingungen wie die technische Funktionsfähigkeit an. Ein Gesetz entfaltet demgegenüber in der Regel ab dem Zeitpunkt seines Erlasses unbedingte normative Wirkung: Es gilt rechtlich unabhängig davon, ob es im Einzelfall nicht befolgt oder nicht sanktioniert wird.

Wann aber wirken Impossibility Structures nun *absolut*? Es müsste ihnen hierfür gelingen, das entsprechende Verbot lückenlos durchzusetzen. Dies würde voraussetzen, dass Impossibility Structures in qualitativer Hinsicht stets fehlerfrei sind und in quantitativer Hinsicht in allen Situationen angewendet werden, in denen das entsprechende Delikt auftreten kann. Ein solches Szenario ist wohl hypothetisch. Es besteht immer die Möglichkeit, dass die Technik versagt und es zu falschpositiven oder falschnegativen Ergebnissen kommt. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass fälschlicherweise rechtswidriges Verhalten zugelassen oder rechtmäßiges Verhalten unterbunden wird. Ebenso muss immer mit der Möglichkeit einer Manipulation durch Benutzer*innen und mit neuen, nicht vorhersehbaren Sachverhalten gerechnet werden, die neue Wege der Deliktsbegehung ermöglichen. Ihrer Bezeichnung zum Trotz ist daher nicht garantiert, dass Impossibility Structures rechtswidriges Verhalten auch wirklich *unmöglich* machen.[61] Sie können deshalb niemals *absolut* wirken, sondern sich diesem Zustand nur annähern. Aus diesem Grund ist im Hinblick auf das Kriterium der *Absolutheit* eher mit Reaktanzeffekten zu rechnen.[62]

---

61 Siehe dazu, dass es sich bei Impossibility Structures deshalb um kein neues Phänomen, sondern um eine neue Bezeichnung für aufwandserhöhende Maßnahmen der situativen Kriminalprävention handelt, *Hastedt* (2021), S. 669 ff. Ähnlich auch schon *Rosenthal* (2011), S. 580 ff.

62 Berücksichtigt werden muss hierbei aber die Annahme *Brehm*s, dass das Auftreten von Reaktanz davon abhängig ist, ob Personen sich zutrauen, der Beschränkung ihrer Freiheit etwas entgegenzusetzen, s. dazu *Brehm/Brehm* (1981), S. 58 f., 61 ff. Die Autor*innen unterscheiden in diesem Zusammenhang zwischen „threat“ und „elimination of freedom“ und stellen einen Zusammenhang zur Theorie der erlernten Hilflosigkeit von *Seligman* (1975) her. Dort, wo die Bedrohung („threat“) zur Eliminierung („elimination“) wird, sei der Punkt, an dem die Reaktanz am stärksten sei. Erscheint die Eliminierung der Freiheit endgültig, werde die Freiheit subjektiv aufgegeben. In nachfolgenden Studien konnte belegt werden, dass Personen dann besonders stark motiviert sind, ihre Freiheit wiederherzustellen, wenn sie den Vorgang der Wiederherstellung als mittelmäßig schwierig empfinden. Begreifen sie die Wiederherstellung der Freiheit als unmöglich, ist die Motivation

Für eine abschließende Prognose ist das Kriterium der *Absolutheit* jedoch nicht ausreichend. Weitere mögliche Faktoren, die in diesem Beitrag nicht detailliert betrachtet werden können, sind etwa der subjektive Wert des Verhaltens, das durch Impossibility Structures verhindert werden soll oder das allgemeine Verhältnis von Verhaltensweisen, die noch möglich sind und Verhaltensweisen, die durch Impossibility Structures eingeschränkt werden.[63] Da Impossibility Structures zumindest derzeit eher im Bereich geringgewichtiger Delikte eingesetzt werden,[64] könnten Reaktanzeffekte schlicht deshalb gering bleiben, weil Personen die Freiheit, die beschränkt wird, nicht so wichtig erscheint. Möglich ist umgekehrt, dass ein großflächiger Einsatz von Impossibility Structures aufgrund der hohen Anzahl der beschränkten Freiheiten in der Gesamtrechnung[65] doch wieder zu einer Aufwertung der beschränkten Verhaltensweisen führt.[66] Für eine abschließende Beantwortung der Frage, ob der Wunsch nach „mehr Recht" durch technische Barrieren aus rechtspsychologischer Perspektive in Erfüllung gehen kann, bedarf es daher weitergehender Untersuchungen, nicht zuletzt auch hinsichtlich der Rolle der wahrgenommenen Legitimität des Eingriffs. Was das Kriterium der Absolutheit ohne Berücksichtigung weiterer Faktoren betrifft, sind jedoch sowohl im Hinblick auf Impossibility Structures selbst als auch auf die ihnen zugrundliegenden Gesetze nach den in diesem Beitrag angestellten Überlegungen im Vergleich zu staatlichen Verboten eher Reaktanzeffekte zu erwarten.

---

gering, s. mit Nachweisen *Rosenberg/Siegel* (2018), S. 283. Dies spricht dafür, dass Reaktanzeffekte unwahrscheinlicher sind, je anspruchsvoller die ihnen zugrunde liegende Technologie ist. Halten es durchschnittliche Benutzer*innen nicht mehr für möglich, die Freiheitsbeschränkung zu überwinden, könnten demnach auch Rationalisierungsprozesse eintreten.

63 Zum Faktor der Bedeutung („importance") der beeinträchtigten konkreten Freiheit für den Einzelnen, siehe *Brehm/Brehm* (1981), S. 38 ff., zur Anzahl und der Proportion der beeinträchtigten Freiheiten, siehe *Brehm/Brehm* (1981), S. 44 ff. Diese Annahmen waren zum Zeitpunkt der 50-jährigen Besprechung der Reaktanztheorie 2017/18 jedoch erst wenig untersucht, *Rosenberg/Siegel* (2018), S. 282.

64 *Rosenthal* (2011), S. 591 ff.

65 Zum Vorschlag einer sog. Determinierungsgesamtrechnung im Zusammenhang der digitalen Transformation der Justiz, siehe *Paschke* (2019), S. 567.

66 Dazu, dass eine hohe Anzahl von geringgewichtigen, für sich genommen nicht bedrohlich empfundenen Eingriffen in der Summe doch als Bedrohung wahrgenommen wird, siehe *Brehm/Brehm* (1981), S. 58, 71 ff.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Ich habe mich in diesem Beitrag der Frage gewidmet, ob Impossibility Structures eher Reaktanz oder eher Rationalisierungsprozesse verursachen. Nach einer kurzen Darstellung beider Phänomene bin ich auf deren Zusammenhang eingegangen. Hierfür habe ich eine sozialpsychologische Studie von *Laurin, Kay und Fitzsimons* herangezogen, in der die Annahme empirisch belegt werden konnte, dass Freiheitsbeschränkungen in Form von staatlichen Verboten dann rationalisiert werden, wenn sie absolut – verstanden als umfassend, bestimmt und dauerhaft – sind. Im Anschluss habe ich festgestellt, dass sich diese Erkenntnisse nicht ohne Weiteres auf Impossibility Structures übertragen lassen. Ich habe herausgearbeitet, dass sich Verbote und Ermächtigungsnormen, auf denen der Einsatz von Impossibility Structures basiert, an verschiedene Adressat*innen richten und erörtert, dass Verbote und Impossibility Structures qualitativ unterschiedliche Freiheiten bedrohen. Da Impossibility Structures aufgrund ihres faktischen Charakters niemals eine vergleichbare absolute Wirkung erreichen können wie Gesetze, die bestimmte Verhaltensweisen verbieten, ist zu vermuten, dass unter alleiniger Berücksichtigung des Kriteriums der Absolutheit Impossibility Structures eher Reaktanz als Rationalisierungsprozesse verursachen. Abweichungen davon sind möglich und hängen davon ab, wie umfassend und fehlerfrei die Rechtsdurchsetzung mittels Impossibility Structures erfolgt. Für eine abschließende Prognose müssen weitere Faktoren berücksichtigt und zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden.

Kriminalpolitisch ist es sinnvoll, die dargelegten psychologischen Prozesse zu kennen und zu berücksichtigen. Denn sowohl Reaktanz als auch Rationalisierungsprozesse können dem Recht gefährlich werden: Reaktanz, wenn Recht aufgrund bloßen Trotzes nicht mehr befolgt wird; Rationalisierung, wenn Zustände gerechtfertigt werden, die gesetzliches Unrecht sind. Um dies zu vermeiden, muss der Einsatz von Impossibility Structures daher vernünftig gestaltet und transparent nach außen kommuniziert werden. Dabei geht es nicht darum, dass Personen überzeugt werden, zu akzeptieren, was kriminalpolitisch gewollt ist. Vielmehr muss der Kommunikationsprozess als Prozess der Selbstkontrolle des kriminalpolitischen Handelns begriffen werden, der gleichzeitig in der Lage ist, einen gesellschaftlichen Diskurs etwa zum Begriff rechtlicher Freiheit zu fördern und dadurch blinder Reaktanz oder blinder Rationalisierung vorzubeugen.

Literatur

Aiwanger, F. (erscheint voraussichtlich 2023): Die Reize des Verbotenen – Reaktanz im Recht. In: Tagungsband des Jungen Forums Rechtsphilosophie, ARSP – Beiheft.

Arnezeder, C. (2021): Menschen brauchen Freiheit – Reaktanz in Zeiten von SARS-CoV-2 und Ausgangssperren. Psychologie in Österreich 3 & 4, S. 230-234.

Aronson, E. (1968): Dissonance Theory: Progress and Problems. In: Abelson, R.P./Aronson, E./McGuire, W.J./Newcomb, T.M./Rosenberg, M.J./Tannenbaum, P.H. (Hg.): Theories of Cognitive Consistency: A Sourcebook. Chicago: Rand McNally and Company, S. 5-27.

Aronson, (1994): Sozialpsychologie. Menschliches Verhalten und gesellschaftlicher Einfluß. Deutsche Übersetzung herausgegeben und mit einem Vorwort versehen von Waldemar Lilli. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Angelika Hildebrandt-Essig. Heidelberg et al.: Spektrum Akademischer Verlag.

Aronson, E. (2008): The Social Animal, Tenth Edition. New York: Worth Publishers.

Aronson, E./Wilson, T.D./Sommers, S.R. (2021): Social Psychology, Tenth Edition. Pearson Education Limited.

Beaucamp, S. (2022): Rechtsdurchsetzung durch Technologie. Grundlagen und rechtliche Bedingungen am Beispiel des Einsatzes von Filtertechnologien im Urheberrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.

Bernzen, A.K./Kehrberger, R.F. (2019): Rechtsdurchsetzung durch Informationstechnik. Rechtswissenschaft, 10 (3), S. 374-407.

Brehm, J.W. (1966): A Theory of Psychological Reactance. New York: Academic Press.

Brehm, S.S./Brehm, J.W. (1981): Psychological Reactance. A Theory of Freedom and Control. New York: Academic Press.

Cheng, E.K. (2006): Structural Laws and the Puzzle of Regulating Behaviour. Northwestern University Law Review, 100 (2), S. 655-717.

Cialdini, R.B./Schroeder, D.A. (1976): Increasing Compliance by Legitimizing Paltry Contributions: When Even a Penny Helps. Journal of Personality and Social Psychology, 34 (4), S. 599-604.

Fateh-Moghadam, B. (2019): Innovationsverantwortung im Strafrecht: Zwischen strict liability, Fahrlässigkeit und erlaubtem Risiko – Zugleich ein Beitrag zur Digitalisierung des Strafrechts. ZStW, 131 (4), S. 863-887.

Festinger, L. (1957): A Theory of Cognitive Dissonance. Stanford, CA: Stanford University Press.

Fischer, P./Jander, K./Krueger, J. (2018): Sozialpsychologie für Bachelor, 2. Auflage. Berlin: Springer.

Fotuhi, O./Fong, G.T./Zanna, M.P./Borland, R./Yong, H./Cummings, K.M. (2013): Patterns of cognitive dissonance-reducing beliefs among smokers: a longitudinal analysis from the International Tobacco Control (ITC) Four Country Survey. Tob Control, 22 (1), S. 52-58.

Götz-Votteler, K./Hespers, S. (2019): Alternative Wirklichkeiten? Wie Fake News und Verschwörungstheorien funktionieren und warum sie Aktualität haben. Bielefeld: transcript Verlag.

Graupmann, V./Kayser, D.N./Frey, D. (2016): Psychologische Reaktanz. In: Bierhoff, H.-W./Frey, D. (Hg.): Soziale Motive und soziale Einstellungen (Enzyklopädie der Psychologie, Serie Sozialpsychologie, Bd. 2). Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 31-52.

Hastedt, A. (2021): Nothing works. Let´s make crime impossible. Neue Herausforderungen für das Recht durch "Impossibility Structures"? Multimedia und Recht, 24 (9), S. 696-700.

Hutter, K./Hoffmann, S. (2013): Professionelles Guerilla-Marketing. Grundlagen – Instrumente – Controlling. Wiesbaden: Springer Gabler.

Jost, J.T. (2019): A quarter century of system justification theory: Questions, answers, criticisms, and societal applications. British Journal of Social Psychology, 58 (2), S. 263-314.

Jost, J.T./Banaji, M. (1994): The role of stereotyping in system-justification and the production of false consciousness. British Journal of Social Psychology, 33 (1), S. 1-27.

Jost, J.T./Banaji, M./Nosek, B.A. (2004): A Decade of System Justification Theory: Accumulated Evidence of Conscious and Unconscious Bolstering of the Status Quo. Political Psychology, 25 (6), S. 881-919.

Kay, A.C./Jimenez, M.C./Jost, J.T. (2002): Sour Grapes, Sweet Lemons, and the Anticipatory Rationalization of the Status Quo. Personality and Social Psychology Bulletin, 28 (9), S. 1300-1312.

Kay, A.C./Gaucher, D./Peach, J.M./Laurin, K./Friesen, J./Zanna, M.P./Spencer, S.J. (2009): Inequality, Discrimination, and the Power of the Status Quo: Direct Evidence for a Motivation to See the Way Things Are as the Way They Should Be. Journal of Personality and Social Psychology, 97 (3), S. 421-434.

Laurin, K./Kay, A.C./Fitzsimons, G.J. (2012): Reactance Versus Rationalization: Divergent Responses to Policies That Constrain Freedom. Psychological Science, 23 (2), S. 205-209.

Laurin, K. (2018): Inaugurating Rationalization: Three Field Studies Find Increased Rationalization When Anticipated Realities Become Current. Psychological Science, 29 (4), S. 483-495.

Miron, A.M./Brehm, J.W. (2006): Reactance Theory – 40 Years Later. Zeitschrift für Sozialpsychologie, 37 (1), S. 3-12.

Mulligan, C.M. (2008): Perfect Enforcement of Law: When to Limit and When to Use Technology. Richmond Journal of Law & Technology, 14 (4), S. 1-50.

Paschke, A. (2019): Digitale Gerichtsöffentlichkeit und Determinierungsgesamtrechnung. Macht automatisierte Rechtsdurchsetzung die Dritte Gewalt entbehrlich? Multimedia und Recht, 22 (9), S. 563-567.

Rademacher, T. (2019): Wenn neue Technologien altes Recht durchsetzen: Dürfen wir es unmöglich machen, rechtswidrig zu handeln? JZ, 74 (14), S. 702-710.

Rich, M.L. (2013): Should we make crime impossible? Harvard Journal of Law & Public Policy, 36 (2), S. 795-848.

Rosenberg, B.D./Siegel, J.T. (2018): A 50-Year Review of Psychological Reactance Theory: Do Not Read This Article. Motivation Science, 4 (4), S. 281-300.

Rosenthal, D. (2011): Assessing Digital Preemption (And the Future of Law Enforcement?). New Criminal Law Review, 14 (4), S. 576-610.

Rösinger, L. (erscheint voraussichtlich im Juni 2023): Der Autonomiebegriff im Kontext Künstlicher Intelligenz als Prüfstein für die Rechtsphilosophie. Zeitschrift für Rechtsphilosophie Neue Folge.

Seligman, M.E.P. (1975): Helplessness: On Depression, Development, and Death. A Series of Books in Psychology. New York, NY: W H Freeman.

Sittenthaler, S./Steindl, C./Jonas, E. (2015): Legitimate vs. illegitimate restrictions – a motivational and physiological approach investigating reactance processes. Frontiers in Psychology, 6, S. 1-11.

Stolle, P. (2015): Situative Kriminalprävention: Konzept, Empirie, Bewertung. Exemplifiziert an der Videoüberwachung öffentlicher Orte. Münster: LIT Verlag.

Wiswede, G. (2021): Einführung in die Wirtschaftspsychologie, 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Gewalt gegen Funktionsträger*innen: Risikofaktoren und Deeskalationsstrategien im Arbeitsalltag

Lena Fecher und Paulina Lutz

Gliederung

1. Einleitung
2. Methodisches Vorgehen
2.1 Ereignisprotokoll
2.2 Lagebild
2.3 Interviews
3. Ergebnisdarstellung
3.1 Risikofaktoren
3.2 Deeskalationsstrategien
3.3 Kommunikative Deeskalation
4. Diskussion
5. Fazit

1. Einleitung

Häufig wird insbesondere in den Medien und der Politik berichtet, dass Gewalt gegen Funktionsträger*innen[1] allgegenwärtig sei und für viele zum Berufsalltag gehöre. Von Forschung und Praxis wird zudem vermehrt ein Bedarf an Präventionsmaßnahmen ausgemacht, um Mitarbeitende besser bei der Erkennung von Gefahren, dem frühzeitigen Entgegenwirken oder einer Abwendung zu unterstützen.[2] Unklar bleibt allerdings, inwiefern solche deeskalierenden Maßnahmen und Verhaltensweisen bereits im Alltag der Funktionsträger*innen implementiert sind und welche Deeskalationsstrategien sich nach Einschätzung der Mitarbeitenden bewährt haben.

Der vorliegende Beitrag stellt die Ergebnisse einer Studie dar, in welcher Maßnahmen im Arbeitsalltag der Funktionsträger*innen zur Eindämmung konfliktgeladener Situationen untersucht wurden. Ausgehend von einem „Best-Practice-Ansatz“ liegt der Fokus des Artikels auf Strategien, die sich den Mitarbeitenden zufolge als erfolgreich zur Deeskalation von konfliktträchtigen Situationen erwiesen haben. Außerdem werden mögliche

1 Unter Funktionsträger*innen werden hier Personen verstanden, die in Arbeitsbereichen mit normdurchsetzenden oder helfenden Aufgaben tätig sind, meist mit einem öffentlichen Auftrag.

2 *Rau/Leuschner* (2018), S. 329 f.

Risikofaktoren genannt, die solche Angriffe nach Einschätzung der Befragten begünstigt haben – sowohl aufseiten der betroffenen Mitarbeiter*innen als auch der angreifenden Bürger*innen.

2. Methodisches Vorgehen

Die hier vorgestellten Ergebnisse beruhen auf zwei verschiedenen quantitativen Befragungen und qualitativen Interviews, die im Rahmen des Forschungsprojektes AMBOSafe[3] durchgeführt wurden. Ziel des Projektes war es, das Phänomen Angriffe gegen Funktionsträger*innen mit Sicherheitsaufgaben möglichst breit zu untersuchen. Damit sollen sowohl die Hintergründe als auch die Auslöser solcher Vorfälle besser verstanden und daran anknüpfend präventive Maßnahmen für die Praxis abgeleitet werden. Hierbei wurden Mitarbeitende verschiedener Berufsgruppen erfasst, die im Hinblick auf ihre Funktion in zwei Gruppen unterschieden wurden. Zu normdurchsetzenden Berufsgruppen zählten demnach die Polizei, der kommunale Ordnungsdienst (KOD), Verkehrs- und Sicherheitsunternehmen sowie der Zoll. Ihnen gegenübergestellt sind Beschäftigte mit einer helfenden Funktion, namentlich Mitarbeitende des Rettungsdiensts, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks und der Notaufnahme. Im vorliegenden Artikel werden Vergleiche zwischen diesen beiden Berufskategorien dargestellt. Um das Phänomen solcher Vorfälle möglichst zu erhellen, wurde ein Mixed-Method-Ansatz gewählt.

2.1 Ereignisprotokoll

Im Rahmen des sogenannten Ereignisprotokolls, einer längsschnittlich angelegten Befragung über den Zeitraum von vier Monaten (Mai bis August 2021), wurden die Teilnehmenden u. a. zu den Faktoren befragt, die – aus Sicht der Befragten – einen Vorfall begünstigt haben. Zu Beginn der Befragung wurden die Teilnehmenden einmalig zu ihren Stammdaten befragt. Anschließend wurde wöchentlich erhoben, wie häufig sie in der zurückliegenden Woche im Einsatz gewesen waren und ob sich in diesem Zeitraum ein Vorfall ereignet hat. Folgende Vorfälle wurden dabei erfasst: verbale und körperliche

3 Durchgeführt wurde das Projekt in einem Verbund, bestehend aus dem Bayerischen Roten Kreuz, der Kriminologischen Zentralstelle sowie der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Eine Förderung erfolgte im Rahmen der praxisorientierten Förderlinie „Anwender-Innovativ: Forschung für die zivile Sicherheit II“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Das Projekt lief von August 2020 bis Dezember 2022.

Angriffe, Gewalt gegen Ausrüstungsgegenstände/Fahrzeuge oder der Diebstahl von Ausrüstung sowie das bewusste Behindern oder Stören von Maßnahmen. Sofern ein Vorfall stattgefunden hat, wurden die Personen gebeten detailliertere Informationen zu dem konkreten Angriff anzugeben. Durch die wöchentlichen Rückmeldungen und das zeitnahe Ausfüllen des Ereignisprotokolls sollte möglichen Verzerrungen und Erinnerungslücken begegnet werden.[4]

Um auf die Befragungen aufmerksam zu machen, wurden sowohl die assoziierten Partner*innen des Projektes[5] als auch unterschiedlichste Multiplikator*innen wie Gewerkschaften, Verbände, Hilfsorganisationen, Klinikträger, Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Berufsgruppen, einzelne Unternehmen/ Behörden o. Ä. kontaktiert. Sie wurden gebeten über verschiedene Kanäle (wie E-Mail-Verteiler, Intranet und Social Media Accounts) auf das Projektvorhaben und die einzelnen Befragungen aufmerksam zu machen.

Mithilfe von Versuchspersonencodes konnten die Stammdaten und wöchentlichen Datensätze zusammengeführt werden, was eine individuelle Verlaufsbetrachtung ermöglichte.

Für den vorliegenden Artikel wurden die Ergebnisse aus den ausführlichen Fragebögen herangezogen, die die Teilnehmenden bei Angabe eines Vorfalls ausfüllen konnten. In diesem wurden auch Risikofaktoren erfragt, die eine Eskalation der Situation aufseiten der betroffenen Befragten oder auch der Angreifenden begünstigt haben könnten. Datengrundlage waren 652 Fragebögen, wobei 89 von Beschäftigten aus den helfenden und 563 von Mitarbeitenden aus den normdurchsetzenden Berufsgruppen stammten. Mit 438 Teilnehmenden lag der Schwerpunkt bei Polizeibeamt*innen. Die Befragten waren weit überwiegend männlich (76 %) und zwischen 26 und 40 Jahre alt (54 %).

4 Für weitere Ergebnisse des Ereignisprotokolls wie Prävalenzen der verschiedenen Vorfälle in den einzelnen Berufsgruppen siehe *Leuschner/Herr/Balaneskovic/Lorei* (2023).

5 Namentlich: Deutsche Hochschule der Polizei, Deutsche Polizeigewerkschaft, Deutsches Rotes Kreuz e. V., Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft, Gewerkschaft der Polizei, Hamburg Northern Business School, Kreisfeuerwehrverband Rhön-Grabfeld, Polizei Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Rhön-Klinikum AG, Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Technisches Hilfswerk und Universitätsklinikum Würzburg.

2.2 Lagebild

Bei dem Lagebild handelte es sich um eine einmalige Onlinebefragung zu Einsatzmerkmalen, Deeskalationsstrategien sowie zur Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen. Die Befragung gliederte sich dabei in drei Abschnitte. Zu Beginn wurden allgemeine Angaben zur Person (wie Daten zur Tätigkeit) erfragt. In einem zweiten Teil wurden verschiedene Situationen aus dem Bereich Gewalterleben miteinander verglichen. Zum einen wurden Vorfälle erhoben, in denen ein körperlicher Angriff stattgefunden hatte. Zum anderen wurden bedrohliche Situationen erfasst, in denen ein Angriff noch abgewendet werden konnte. Ziel war es herauszufinden, welche Faktoren möglicherweise einen Einfluss darauf haben, ob bedrohliche Situationen noch deeskaliert werden können. Im dritten Abschnitt wurden weitere Aspekte des Tätigkeitsgebiets erfragt, wie die persönliche Vorbereitung auf und die Bewertung von Gefahrensituationen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen.

Mit dem Anschreiben zum Ereignisprotokoll wurden die Multiplikator*innen und assoziierten Partner*innen analog dazu auch auf das Lagebild aufmerksam gemacht. Ziel war eine bundesweite Befragung mit möglichst vielen Teilnehmenden aus den untersuchten Berufsgruppen. Die Onlinebefragung war von August bis September 2021 freigeschaltet.

Insgesamt haben an der Befragung zum Lagebild 4.214 Personen teilgenommen, davon 2.462 mit einer normdurchsetzenden und 1.752 mit einer helfenden Funktion. Wie auch beim Ereignisprotokoll gab es beim Lagebild eine Überrepräsentation der Polizei mit 1.768 (42,0 %) Polizeibeamt*innen, gefolgt vom Rettungsdienst mit insgesamt 1.007 (23,9 %) Teilnehmenden. Die weiteren Befragten waren zu 16 % (654) vom KOD, 15 % (634) Beschäftigte der Feuerwehr sowie jeweils 1 % des THW (58), der Notaufnahme (53) und der Verkehrsunternehmen (40). Die Berufserfahrung der Berufsgruppen lag mehrheitlich im mittleren Bereich von drei bis zehn Jahren (normdurchsetzend: 39,9 %, helfend: 39,1 %). Die Teilnehmenden waren hier ebenfalls über fast alle Berufsgruppen hinweg mehrheitlich männlich (74,6 %); Ausnahme bildet die Notaufnahme, mit einem höheren Anteil an Teilnehmerinnen (50,9 %). Das Durchschnittsalter lag im mittleren Bereich, bei den normdurchsetzenden Berufsgruppen bei 39,8 Jahren, bei den helfenden bei 36,7 Jahren.

2.3 Interviews

Weiter wurden im Rahmen des Projektes Interviews geführt, um zusätzlich detailliertere Angaben rund um die Thematik Gewalt gegen Funktionsträger*innen zu erhalten als dies quantifizierte Befragungen erzielen können.[6]

Entsprechend wurden leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews mit betroffenen Mitarbeitenden der jeweiligen Berufsgruppen geführt, um Erkenntnisse zu Hintergründen, Auslösern, sowie zu dem Umgang und den Folgen solcher Vorfälle zu gewinnen.[7] Voraussetzung war, dass der Vorfall – entweder ein körperlicher und/oder verbaler Angriff – maximal zwei Jahre zurücklag, sodass die Personen den Vorfall möglichst detailreich schildern konnten. Im Zentrum standen hier Fragen zur individuellen und persönlichen Wahrnehmung des Vorfalls, einer rückblickenden Einschätzung, der Nachbetreuung, möglichen Veränderungspotentialen zur Verhinderung solcher Vorfälle sowie Erfahrungen mit möglichen Deeskalationstrainings.

Daneben wurden leitfadengestützte Interviews mit Expert*innen geführt.[8] Einen solchen Expert*innenstatus hatten demnach Personen, die sowohl einen Überblick über das jeweilige Tätigkeitsfeld im Allgemeinen und zugleich über die Gewaltthematik im Speziellen hatten und entsprechend über spezielles Wissen zu den behördlichen bzw. organisationalen Strukturen und Prozessen verfügten. Bei den Expert*inneninterviews ging es folglich um eine allgemeine Einschätzung des Phänomens Gewalt gegen die jeweiligen Berufsgruppen, sowie (organisations-)interne Präventionsmaßnahmen und Nachbetreuungskonzepte.

Für die Kontaktaufnahme mit möglichen Interviewpartner*innen wurde ein ähnlicher Zugang gewählt wie für die Befragungen zum Ereignisprotokoll und Lagebild. Den betroffenen Personen konnte jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € ausgezahlt werden. Der zeitliche Rahmen der Interviews lag zwischen 45 und 190 Minuten. Aufgrund der pandemischen Einschränkungen wurden die Interviews telefonisch oder online geführt. Die aufgezeichneten Interviews wurden anschließend transkribiert und mithilfe von

6 Neben den hier dargestellten Interviews wurden ebenfalls Personen befragt, die einen Angriff gegen die untersuchten Berufsgruppen ausgeübt haben, siehe hierzu *Fecher/Leuschner/Lutz* (2023).

7 *Witzel* (2000).

8 *Gläser/Laudel* (2009).

MAXQDA®, einer Software zur computergestützten Daten- und Textanalyse, im Sinne der qualitativen Inhaltsanalyse codiert und ausgewertet.[9]

Insgesamt konnten Interviews mit jeweils 21 Expert*innen und betroffenen Mitarbeiter*innen (je 18 Männer, 3 Frauen) geführt werden (siehe *Tabelle 1*).

*Tabelle 1: Anzahl der Interviews mit Expert*innen und Betroffenen nach Berufsgruppe*

	Polizei	KOD	Verkehrsunternehmen	THW	Feuerwehr	Rettungsdienst	Notaufnahme	Sicherheitsunternehmen	Zoll
Expert* innen	5	3	2	2	2	2	2	2	1
Betroffene	3	4	3	3	2	2	2	2	

3. Ergebnisdarstellung

3.1 Risikofaktoren

Für eine umfassende Risikoanalyse der Situation wurden Faktoren erfasst, die möglicherweise zu einer Eskalation der Situation vonseiten der Betroffenen oder Angreifenden beigetragen haben könnten. Dazu wurden im Ereignisprotokoll bei den ausführlichen Angaben zu den jeweiligen Vorfällen einige Fragen eingeschlossen.

Die Betroffenen wurden befragt, welche persönlichen Faktoren ihrerseits den Vorfall im Vorfeld nach eigener Einschätzung begünstigt haben könnten (*Abbildung 1*). Bei den normdurchsetzenden Berufsgruppen hat der weit überwiegende Teil (88,5 %) angegeben, dass ihrerseits keine Risikofaktoren vorlagen. Lediglich eine allgemeine Arbeitsbelastung gab mit 5,5 % ein etwas höherer Anteil an. In der helfenden Berufskategorie hingegen äußerten nur 60,7 %, dass es keine Belastungen im Vorfeld des Vorfalls gegeben habe. Fast jede*r fünfte Befragte gab eine generelle Arbeitsbelastung an. Weiterhin werden von den Angehörigen der helfenden Berufsgruppen Müdigkeit (12,4 %), Schichtdienst (10,1 %) und Zeitdruck (10,1 %) als häufigere Schwierigkeit genannt. Es zeigt sich somit eine deutliche Differenz hinsichtlich der wahrgenommenen Belastung vor dem Vorfall zwischen helfenden und normdurchsetzenden Berufsgruppen. Zusätzlich zu den vorgegebenen Auswahlkategorien wurden von Beschäftigten des Rettungsdiensts unter dem Freifeld „Sonstiges“ weitere sich ähnelnde Angaben gemacht (was bei den anderen Berufsgruppen nicht

9 *Kuckartz* (2010).

zutraf). Diese bezogen sich auf eine Belastung durch mehrere ähnliche Vorfälle, die sich häuften.

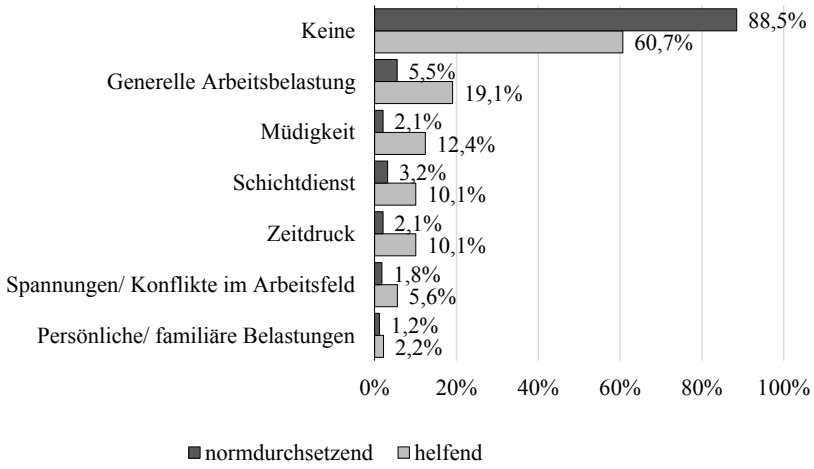

Abbildung 1: Einfluss- & Risikofaktoren aufseiten der Betroffenen; $n_{normdurchsetzend} = 563$, $n_{helfend} = 89$

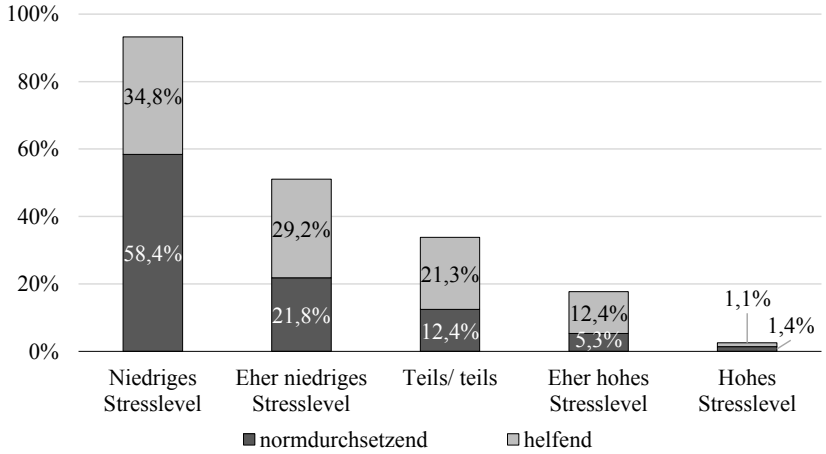

Abbildung 2: Stresslevel der betroffenen Personen kurz vor dem Vorfall

Des Weiteren wurde das Stresslevel direkt vor dem Vorfall erhoben (*Abbildung 2*). Auch in diesem Zusammenhang zeigte sich ein Unterschied zwischen den helfenden und den normdurchsetzenden Berufsgruppen. Bei den Beschäftigten mit helfenden Funktionen gab lediglich knapp ein Drittel an (34,8 %), dass vor dem Vorfall ein niedriges Stresslevel vorgelegen habe, während dies bei den normdurchsetzenden Funktionsträger*innen fast zwei Drittel äußerten (58,4 %). Letztere berichteten in 6,7 % der Fälle von einem hohen oder eher hohen Stresslevel, die helfenden Berufsgruppen empfanden dies mit 13,5 % doppelt so häufig.

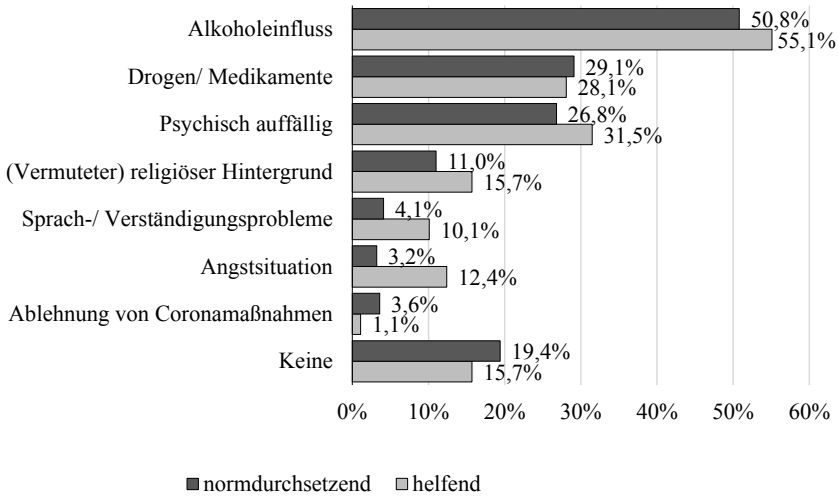

Abbildung 3: Einfluss- & Risikofaktoren aufseiten der Angreifenden; $n_{normdurchsetzend} = 563$, $n_{helfend} = 89$

Aufseiten der Angreifenden wurden deutlich häufiger Risikofaktoren ausgemacht (*Abbildung 3*). Beachtet werden muss hier, dass dies Einschätzungen der Betroffenen sind, es sich somit um Fremdeinschätzungen handelt. Am häufigsten wurde bei beiden Berufskategorien mit etwas über 50 % Alkoholeinfluss genannt. Dieser wurde in den jeweiligen Berufskategorien vom Rettungsdienst (66,7 %) bzw. von der Landespolizei (57,8 %) häufiger angegeben als von anderen Beschäftigten. Weiterhin spielten den Betroffenen zufolge Drogen und Medikamente (normdurchsetzend: 29,1 %/helfend: 28,1 %) sowie psychische Auffälligkeiten (26,8 %/31,5%) eine wichtige Rolle bei den Ereignissen. Im Zusammenhang mit psychischen Auffälligkeiten ergab sich

beim Ereignisprotokoll ein interessantes Bild. Für die Einweisung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) in eine psychiatrische Klinik ist teilweise der KOD zuständig. In den Interviews mit Expert*innen und Betroffenen des KOD wurde berichtet, dass sich Übergriffe besonders häufig in diesem Kontakt mit Personen in psychischen Ausnahmezuständen ereigneten. Daher war zu erwarten, dass der KOD auch beim Ereignisprotokoll vermehrt von psychischen Auffälligkeiten als Risikofaktor seitens der Angreifenden berichten würde. Dementgegen gab der KOD dies jedoch seltener an als andere Berufsgruppen. Bei Beschäftigten des Rettungsdienstes, der Notaufnahmen und der Polizei wurde es jeweils in etwa bei einem Drittel der Ereignisse genannt, beim KOD hingegen nur in knapp 10 % der Fälle.

Um diesem Aspekt nachzugehen, bieten sich die Aussagen aus den Interviews an. In diesen wurde angegeben, dass solche Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht würden, da die Ursachen für derartige Eskalationen in der Krankheit gesehen werden. Dies könnte auch ein möglicher Grund sein, weshalb diese Fälle nicht im Ereignisprotokoll angegeben wurden.

> *„Ob jetzt jemand krank ist und beleidigt einen, das kann man dann irgendwie noch ab, da sagt man, ‚Ok, das ist Teil der Erkrankung, das werten wir jetzt mal nicht so und lassen es einfach mal hinten runterfallen‘, also ganz häufig werden daraus jetzt auch keine Strafanträge gestellt von den Kollegen.“ (KOD_Expert*in_2)*

Bei immerhin 19,4 % (normdurchsetzend) beziehungsweise 15,7 % (helfend) konnten vonseiten der angreifenden Personen keine Risikofaktoren ausgemacht werden. Darüber hinaus wurden generelle Angaben zu den Angreifenden bei den Betroffenen abgefragt. Demnach handelte es sich bei den Angreifenden sowohl bei helfenden wie auch normdurchsetzenden Berufsgruppen in drei Viertel der Fälle um allein agierende und männliche Personen.

3.2 Deeskalationsstrategien

Neben solchen von den Betroffenen angegebenen möglichen Risikofaktoren war ebenfalls von Interesse, wie die Mitarbeitenden in ihrem Berufsalltag mit derartigen konfliktträchtigen Situationen umgehen. Des Weiteren sollte untersucht werden, welche Strategien bzw. Maßnahmen sie dabei als erfolgversprechend einschätzen.

Für das Lagebild wurden die Teilnehmenden gefragt, ob sie in den letzten zwei Jahren einen körperlichen Angriff erlebt haben. Daran anschließend

wurde erhoben, ob sie in dem gleichen Zeitraum eine kritische bzw. für sie besonders bedrohliche Situation abwenden konnten, wodurch es nicht zur körperlichen Gewalt kam. Anhand dieser zwei Fragen ließen sich vier Gruppen bilden (siehe *Tabelle 2*). Dies ermöglicht schließlich einen Vergleich von Situationen, in denen ein körperlicher Angriff stattgefunden hat mit solchen Situationen, in denen in einer bedrohlichen Situation ein Angriff noch frühzeitig abgewendet werden konnte. So soll herausgearbeitet werden, welchen Maßnahmen ein hohes deeskalierendes Potential zugesprochen wird. Hierfür werden die Gruppe 1 „Angriff" und die Gruppe 2 „Deeskalation" gegenübergestellt (siehe *Abbildung 4*).

Tabelle 2: Gruppeneinteilung nach erlebten Angriffen und erfolgreichen Deeskalationen

	Anzahl normdurchsetzende Funktionsträger*innen	Anzahl helfende Funktionsträger*innen
1 | Erlebter Angriff	102 (4 %)	41 (2 %)
2 | Erfolgreiche Deeskalation	741 (30 %)	669 (38 %)
3 | Erlebter Angriff und erfolgreiche Deeskalation	1.051 (43 %)	475 (27 %)
4 | Kein erlebter Angriff und keine erfolgreiche Deeskalation	568 (23 %)	567 (32 %)

Die Gruppe „Angriff" wurde befragt, durch welche Maßnahmen ein körperlicher Angriff zukünftig abgewendet werden könnte. Analog dazu wurde die Gruppe „Deeskalation" um Angaben gebeten, welche Maßnahme für sie am ehesten dazu beigetragen hat, dass ein körperlicher Angriff abgewendet und die Situation entschärft werden konnte. Mehrfachnennungen waren in beiden Fällen möglich.

Der Gruppe „Angriff" zufolge kann ein solcher physischer Vorfall zukünftig vor allem durch die Einhaltung und das Wahren von Distanz (normdurchsetzend: 23,5 %/helfend: 58,5 %), einen Rückzug aus gefährlichen Situationen (8,8 %/39,0 %) sowie durch die Einbindung von Kolleg*innen zur Unterstützung (24,5 %/17,1 %) abgewendet werden. Innerhalb dieser Gruppe bewertet mehr als die Hälfte (58,5 %) der helfenden Funktionsträger*innen das Wahren von Abstand als wichtiger als die normdurchsetzenden Funktionsträger*innen (23,5 %). Analog dazu bewerten helfende Berufsgruppen einen Rückzug aus der Gefahrensituation wichtiger als normdurchsetzende.

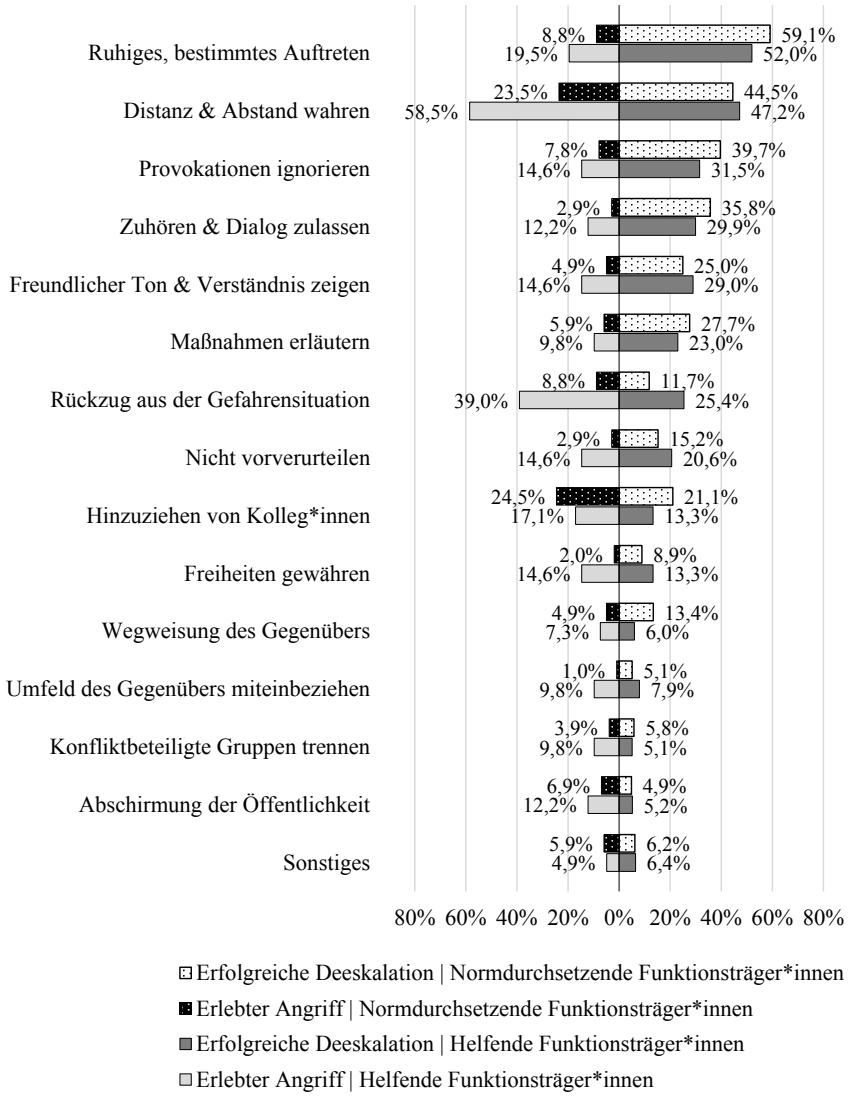

*Abbildung 4: Gruppeneinteilung nach erlebten Angriffen und erfolgreichen Deeskalationen von normdurchsetzenden und helfenden Funktionsträger*innen*

Nach der praktischen Erfahrung der Befragten der Gruppe „Deeskalation“, die mindestens einmal erfolgreich eine bedrohliche Situation abwenden konnten,

hat vor allem ein ruhiges, bestimmtes Auftreten (59,1 %/52,0%) sowie Distanz und Abstand zum Gegenüber zu halten (44,5 %/47,2 %) dazu beigetragen die Situation zu entschärfen, wie auch sich nicht auf dessen Provokationen einzulassen (39,7 %/31,5 %).

Beim Vergleich beider Gruppen miteinander fällt auf, dass es bei den Maßnahmen zum Auftreten und zum Umgang mit dem Gegenüber Unterschiede bezüglich deren Bewertung gibt. Das ruhige Auftreten, das Ignorieren von Provokationen, das Zuhören und ein allgemein freundlicher Umgangston sowie die Bedeutung von Transparenz im Sinne von Erklären von Maßnahmen wird von der Gruppe „Deeskalation" als zentraler eingestuft als von der Gruppe, die bislang noch keine Situation deeskaliert hat. Auch die Unterschiede zwischen helfenden und normdurchsetzenden Berufsgruppen sind in der Gruppe „Deeskalation" geringer.

3.3 Kommunikative Deeskalationsstrategien

Neben den Angaben aus den quantitativen Erhebungen können die Interviews hilfreiche Einblicke in mögliche Deeskalationsfaktoren bieten. Die Gesprächspartner*innen wurden befragt, welche Aspekte möglicherweise eskalationsfördernd und/oder -hemmend waren und welche Handlungsempfehlungen bzw. Deeskalationsstrategien es für derartige Vorfälle in ihrer Institution oder ihrer Organisation gibt. Wie sich bereits in den quantitativen Befragungen gezeigt hat, wurde auch hier kommunikativen Strategien eine zentrale Bedeutung bei der Deeskalation zugesprochen.

Respektvoller, höflicher Umgang

Als grundlegende Deeskalationsstrategie im Umgang mit Bürger*innen wurde von den Interviewpartner*innen vermehrt ein respektvoller Umgang genannt.

> *„Wenn ich jetzt sage, (...) ‚Es ist ein Idiot', als Beispiel, aber ich muss trotzdem mit dem Anspruch reingehen, ich behandle ihn jetzt respektvoll, weil ich weiß nicht, was ist vorher passiert. (...) (I)ch rede so wie ich will, dass er mit mir redet, höflich, und wenn er auch von mir aus den ersten Moment aufbrausend ist, versuche ich ihm den Wind aus den Segeln zu nehmen." (Polizei_Betroffene*r_1)*

Durch situationsangepasste, respektvolle Sprache sei es entsprechend möglich, einer Eskalation vorzubeugen, auch wenn diese schon absehbar scheint.

*„(W)enn ich mit dem normal rede, respektvoll mit dem umgehe, redet der auch normal mit mir. Ich lasse mir nicht auf der Nase rumtanzen, ne, also ich merke jetzt schon, wenn der vielleicht mich nicht respektvoll versucht die ganze Zeit zu testen. (...) Solange ich eine ganz normale respektvolle Gesprächsführung habe, kann ich viele Situationen entschärfen, die so auf der Kippe stehen." (Polizei_Betroffene*r_1)*

Damit im Zusammenhang stehend sehen sie ein unvoreingenommenes Verhalten als zielführend. Auch unabhängig von bisherigen, eventuell negativen Erfahrungen müsse dem Gegenüber immer respektvoll und freundlich begegnet werden.

*„(G)rundsätzlich ist es ja so, dass du jeden Einsatz, ist (...) `ne Einzelfallentscheidung, ja. Also das heißt, selbst wenn ich morgen mit diesem Typ wieder zu tun hätte, (...) würde das net bedeuten, dass ich dem in irgendeiner Art und Weise genauso gegenübertrete, wie das im letzten Einsatz passiert ist, ja. Weil es kann ja auch sein, dass der, wenn ich morgen mit ihm zu tun hab, der sich mir gegenüber völlig korrekt verhält, ja." (KOD_Betroffene*r_4)*

Gerade zu Beginn eines Aufeinandertreffens sei ein neutrales oder freundliches Auftreten essentiell. Nicht zuletzt lege der Erstkontakt den Grundstein für den weiteren Verlauf der Geschehnisse.

*„Also wenn ich da schon mit einer, ich sag mal, freundlichen Haltung dem Patienten gegenüber gehe. Also wenn ich mich schon mal vorstelle mit Namen, ja meine Funktion vorstelle, was mache ich hier, den Patienten begrüße, dann kann ich schon ziemlich viel Aggression, wenn die überhaupt da sein sollte, rausnehmen." (Notaufnahme_Expert*in_1)*

Daneben wird es als hilfreich empfunden, ein aufgeschlossenes Gespräch zu entwickeln und damit dem Gegenüber offen gegenüberzutreten, wie ein weiterer Interviewpartner schildert.

Einem aggressiven Auftreten des Gegenübers kann etwa durch eine bewusst ruhige und freundliche Sprechweise begegnet werden. Indem die eigene Lautstärke nicht ebenfalls ansteigt, könne durch das sogenannte „talking down" die Gegenseite dazu gezwungen werden, die Stimme selbst auch wieder zu senken.

*„Es hat schon manchmal geholfen, wenn Leute quasi wirklich sich vor einem aufgebaut haben und geschrien haben, hat den ganz leise quasi angesprochen (...), er musste quasi einem zuhören, was man von ihm wollte." (Notaufnahme_Betroffene*r_2)*

Auf mögliche (gezielte) Provokationen vonseiten der Angreifenden sollte nicht eingegangen werden, insbesondere nicht selbst provozierend. Vielmehr solle einem solchen Verhalten durch professionelles Auftreten begegnet werden und damit die Spannung der Situation gelöst werden.

*„Weil da in dem Zustand, in dem der Patient dann ist, ist der ja, meistens ja nicht zugänglich. Ich sag dann meinen Leuten immer, ‚Nicht reizen lassen'. Das schaukelt sich dann nur noch mehr hoch. Man soll dann eher versuchen den Patienten ein wenig runterzufahren." (Notaufnahme_Expert*in_1)*

Einige Interviewpartner*innen gingen hier noch weiter. Ihnen zufolge sei es zentral nicht auf negatives Auftreten einzugehen, sondern dieses durch eigenes ruhiges Verhalten zu entkräftigen.

*„Also das ist das andere sicherlich, mein eigenes Auftreten soll reflektiert und auch vielleicht erstmal eine möglichst niederschwellige Ansprache zu wählen, die, das, was eigentlich selbstverständlich sein sollte, höflich und entgegenkommend ist, auch wenn derjenige mir erstmal nicht so gegenübertritt, ja. (...) Eben dann, dass es auch dann erstmal gilt, selbst ruhig zu bleiben, nicht mit gleicher Münze zurückzuzahlen, sondern dann erstmal auch noch sich zu überlegen, ‚Warum reagiert der jetzt, obwohl ich ihn ja eigentlich recht höflich angesprochen hab, so', und da vielleicht anzusetzen oder das auch einfach zu erfragen, ne, also ‚Was, was stört Sie denn jetzt grade hier an uns oder an der Situation?', ja." (Feuerwehr_Betroffene*r_1)*

Maßnahmen und Situation erklären

Ein weiterer Aspekt, mit dem einer Eskalation vorgegriffen werden kann, ist das aktive Einbinden des Gegenübers, indem das Vorgehen und die Maßnahmen der Berufsgruppen erklärt werden. Dadurch können mögliche Ängste, Bedenken und Unklarheiten abgebaut und Vertrauen und Glaubwürdigkeit aufgebaut werden. Hierbei handele es sich nach Einschätzung der Interviewpartner*innen um eine niedrigschwellige Form der Deeskalation, die aber nicht minder vielversprechend sei.

*„(W)ir schauen auch immer, dass man mal hingeht und sagt: ‚Ja, Sie müssen warten. Es dauert noch etwas, weil...' oder, ‚Sie müssen vielleicht noch so und so wie lang warten'. Also da kann sehr viel rausnehmen. (...) Ja, aber das ist so eine ganz allgemeine, sag ich mal, Form zu deeskalieren, wenn man mit den Leuten freundlich spricht, ja." (Notaufnahme_Expert*in_1)*

*„Die beste Deeskalation, die ich jetzt kennengelernt hab, ist einfach den Leuten kurz zu erklären, warum sind wir hier, oder auch was sind deren Rechte, ja. (...) Und dann sind die Leute eigentlich in den meisten Fällen auch schnell unten. Man merkt dann die sind aufgeregt, jetzt kommt da jemand, ja, in Uniform mit Helm und da merkt man, dass bei vielen dann einfach auch Ängste bestehen. ‚Was wollen die jetzt von mir, was machen die mit mir'." (Feuerwehr_Betroffene*r_1)*

Gleichermaßen lohne es sich in solchen Fällen, in denen das Gegenüber unerwünschte Handlungen zeige, deutlich zu kommunizieren, welches Verhalten sich die Beschäftigten der Berufsgruppen erhoffen und wie die Situation dadurch konfliktfrei aufgelöst werden könne. Dies wird als vielversprechender eingeschätzt als beispielsweise direkte Drohungen.

*„Also sobald ich etwas androhe oder wenn ich sage, ‚Geben Sie mir jetzt sofort den Ausweis, sonst werde ich ihn mir mit Zwang holen', dann sagt der, ‚Nein'. Ja, dann muss ich ihn mir auch mit Zwang holen und da wäre es halt vielleicht besser zu sagen, wozu man den Ausweis braucht, möglicherweise. Dass man eine Rechtsgrundlage da hat." (Polizei_Expert*in_2)*

Entsprechend kann das Aufzeigen alternativer Handlungsmöglichkeiten und Verhaltensweisen, die ein gewaltvolles Handeln substanzlos machen, zur Verhinderung eines Angriffs lohnenswert sein.

Empathischer Umgang & Zugang finden

Bei der Begegnung mit Bürger*innen ist es den Interviewpartner*innen zufolge weiterhin von zentraler Bedeutung, diesen gegenüber möglichst sensibel und taktvoll zu sein, um so zu versuchen Verständnis für deren Lage aufzubringen.

*„Und ich glaub, (...) man muss empathisch sein und auch in dieser Situation empathisch sein, und ich darf mich da dann nicht auf einen Sessel stellen, wo ich zeige, dass ich was Besseres bin." (Rettungsdienst_Betroffene*r_2)*

Durch eine möglichst ebenbürtige Behandlung könne Unmut vonseiten der Bürger*innen verhindert werden und damit eine negative Entwicklung der Situation abgewendet werden. Es spiele eine wesentliche Rolle, dem Gegenüber keine Überlegenheit zu vermitteln, sondern möglichst einen Zugang zu ihnen zu finden.

> *„Ich versuche immer so irgendwo die Leute zu erreichen, dass die verstehen, was die Sache ist. Dass ich nicht überall Verständnis bekomme, ist klar, aber es gibt ja auch Leute, die identifizieren sich über die Uniform ja und gehen halt wie die Axt in Wald auch teilweise in die Sache rein und wo sie dann sagen, ‚Hey, hier pass auf, schau mal, ich habe hier einen Schlagstock und Pfefferspray und eine blaue Uniform und du hast jetzt nach meiner Pfeife zu tanzen'." (KOD_Betroffene*r_2)*

Neben diesen ausführlicher dargestellten Aspekten wurden weitere genannt, die den Verlauf eines Zusammentreffens beeinflussen können. So ist es den Interviewpartner*innen zufolge etwa wichtig, das eigene Auftreten zu bedenken und reflektieren und dem Gegenüber nicht mit einem aggressiven oder unsensiblen Verhalten zu begegnen.

Bedarf an Deeskalations- & Kommunikationsstrategien

Zudem zeigte sich aus den Interviews, dass bei den Befragten größtenteils noch Bedarf besteht, eigene Deeskalations- und Kommunikationsstrategien zu verbessern. Demnach sehen diesbezüglich insbesondere Expert*innen und Betroffene der helfenden Berufsgruppen bisher mangelnde Kenntnisse.

> *„Manche Leute sind wie gesagt rhetorisch vielleicht dazu veranlagt, die können das und manche können es halt nicht, und man DARF diese Menschen nicht alleine lassen, ja. Man muss da Möglichkeiten vermitteln, vielleicht auch standardisierte, vielleicht auch fest fixierte Sätze, ja, oder Wort- oder Redewendungen, die man denen mitgibt, ja. Da ist jeder auf sich alleine gestellt. (...) (D)a, glaube ich, fehlt es vielen so 'n bisschen. (...) Da gibt es keine Systeme." (Rettungsdienst_Expert*in_1)*

Den Deeskalationsstrategien, insbesondere verbaler Art, wird vonseiten der Interviewten somit eine zentrale Bedeutung beigemessen. Diese finden sich ihnen zufolge bisher aber noch nicht ausreichend in den Aus- und Weiterbildungen, weder bei den helfenden noch den normdurchsetzenden Berufsgruppen.

*„Und was auch sein sollte, das muss auch jetzt net wöchentlich, aber jährlich könnte man sowas mal machen, ja, so eine Art Kommunikationsseminar (...). Wo man dann vielleicht auch mal so 'ne Situation (...) vielleicht nochmal auf den Tisch bringen könnte." (KOD_Betroffene*r_1)*

*„Wenn Sie in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig werden wollen, (...) ist es erforderlich, dass Sie einen Grundkurs Methodik, Didaktik oder erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung ablegen, ja. Da geht's viel um Kommunikation, ja. Das ist Voraussetzung dafür. Und genauso müsste es Voraussetzung für eine rettungsdienstliche Tätigkeit sein, hier einen derartigen Grundkurs zu absolvieren. Und wenn er nur ein oder zwei Tage dauert." (Rettungsdienst_Expert*in_1)*

Das aktuelle Angebot insbesondere an verbalen Deeskalationsschulungen decke somit nicht den bestehenden Bedarf. Wichtig sei hierbei vor allem, dass diese in die Aus- und Fortbildung fest implementiert werden und dort auch regelmäßig, möglicherweise sogar verpflichtend, vermittelt werden.

4. Diskussion

Mit einem multimethodischen Ansatz wurden vorliegend Faktoren untersucht, die Einfluss auf die Dynamik konfliktträchtiger Situationen im Arbeitsalltag von Funktionsträger*innen der Gesellschaft haben. Zum einen konnten insbesondere für die helfenden Funktionsträger*innen Risikofaktoren bei den Betroffenen aufgedeckt werden, die eine Eskalation begünstigen. Bei ihnen zeigte sich häufiger als bei den normdurchsetzenden Teilnehmenden ein hohes Stresslevel und weitere, mit den Arbeitsbedingungen in Verbindung stehende Faktoren wie etwa Schichtdienst als Risikofaktor.

Aufseiten der Angreifenden spielen den Funktionsträger*innen zufolge Alkohol und Drogen eine entscheidende Rolle. Die Beschäftigten der helfenden Berufsgruppen geben außerdem häufiger weitere eskalationsfördernde Faktoren bei den Angreifenden, wie psychische Auffälligkeiten oder Angstsituationen, an. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch andere Untersuchungen.[10]

Des Weiteren ist aus den quantitativen und qualitativen Erhebungen der Studie zu erkennen, welche Möglichkeiten die Teilnehmenden der verschiedenen Berufsgruppen zur Reduktion einer Eskalation von konfliktträchtigen Situa-

10 *Ellrich et al.* (2010); *Lindner et al.* (2020); *Mikkeleitis* (2016).

tionen durch das Handeln und Auftreten der Funktionsträger*innen selbst sehen. Während dem Auftreten und Abstandhalten insbesondere in der quantitativen Befragung eine wichtigere Bedeutung zugesprochen wird, werden auch kommunikative Strategien wie Dialogführen und Zuhören oder Verständniszeigen als relevant angesehen. Letztere wurden insbesondere in den Interviews als besonders hilfreich zur Deeskalation genannt. Demzufolge kann eine ruhige und angepasste Kommunikation essentiell dazu beitragen, dem Gegenüber deeskalierend entgegenzutreten. Des Weiteren ist es zentral, den Bürger*innen möglichst empathisch zu begegnen und sie ausreichend über das Vorgehen der Funktionsträger*innen aufzuklären. So werden Dialog und das Aufklären über Maßnahmen im Lagebild von denjenigen als wichtiger bewertet, die erfolgreich eine Situation in den letzten zwei Jahren deeskalieren konnten. Diese Aspekte wurden in den Interviews ebenfalls wiederholt genannt. Damit einher geht ein ruhiges Auftreten, auch indem nicht auf Provokationen vonseiten des Gegenübers eingegangen wird.

Diese Erkenntnisse zeigen sich gleichermaßen in anderen Studien. Kommunikation ist von zentraler Bedeutung und als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Deeskalation zu werten.[11] Als entscheidender Faktor wird die situationsangepasste Kommunikation genannt. Demnach kann Fachsprache Laien überfordern und birgt damit ein Konfliktpotential.[12] Wenn beim Gegenüber provozierendes Verhalten vorliegt, sollte auf dieses nicht eingegangen werden.[13] Eine ausreichende Transparenz über die Maßnahmen der Funktionsträger*innen wird ebenfalls als konfliktentschärfend ausgemacht.[14]

In den Ergebnissen unseres Forschungsprojekts zeigte sich zudem, dass die Beschäftigten der untersuchten Berufsgruppen mehr Handreichungen und Hilfestellungen zu Möglichkeiten der Deeskalation wünschen, insbesondere bei den helfenden Berufsgruppen. Ebenso zeigte sich in anderen Studien bei Beschäftigten der Feuerwehren, des Rettungsdiensts und in der Notaufnahme, dass die Mitarbeitenden sich nicht ausreichend auf derartige Situationen vorbereitet sehen und einen Ausbau der Angebote fordern.[15] Auch in den normdurchsetzenden Berufsgruppen scheint teilweise noch Nachbesserungsbedarf bezüglich Deeskalationsschulungen vorhanden zu sein. Beschäftigte von Verkehrsunternehmen wünschten sich ein regelmäßigeres Angebot an Deeskala-

11 *Pajonk* (2001), S. 209; *Zaiser/Staller/Koerner* (2022), S. 283.
12 *Fritzsche* (2021), S. 132.
13 *Lorei* (2021), S. 17 f.; *Pajonk* (2001), S. 209.
14 *Ellrich/Baier* (2022), S. 512 f.; *Pajonk* (2001), S. 209.
15 *Feltes/Weigert* (2018), S. 56; *Frick et al.* (2018), S. 349; *Sefrin et al.* (2021), S. 17.

tionstrainings.[16] Bei den Ordnungsämtern besteht bisher ein niedrigeres Angebot an Deeskalationstrainings, obwohl deren Beschäftigte besonders häufig von Übergriffen betroffen sind.[17]

Zu beachten bleibt, dass eine vollständige Verhinderung solcher Vorfälle zum Nachteil der Mitarbeitenden eine Utopie ist. Deeskalationsmaßnahmen können an Grenzen stoßen, weil sie in bestimmten Angriffssituationen nicht greifen. Dies liegt etwa bei einem unvorhersehbaren Übergriff vor oder wenn das Gegenüber absolut nicht zugänglich ist für eine deeskalierende Kommunikation, beispielsweise bei stark intoxikierten Personen oder Bürger*innen in einem psychischen Ausnahmezustand.[18] Solchen Fällen ist per se schwer deeskalierend entgegenzuwirken.

Zur Wirkung von Deeskalationsmaßnahmen gibt es keine eindeutigen Ergebnisse, jedoch fühlten sich die Teilnehmenden im Anschluss sicherer und handlungsfähiger.[19] Regelmäßige Schulungen und eine allgemein stärkere Sensibilität für die Thematik können so zu einem höheren Gefahrenbewusstsein und Abschätzen von Folgen beitragen und somit das Risiko von Übergriffen mindern. Bei den hier dargestellten Deeskalationsstrategien handelt es sich um Vorgehensweisen, die sich nach Einschätzung der Befragten im Arbeitsalltag bewährt haben und somit potentiell dazu beitragen können, eine konfliktgeladene Situation erfolgreich zu deeskalieren. Gleichwohl muss an dieser Stelle eingebracht werden, dass diese Deeskalationsstrategien nicht (wissenschaftlich) evaluiert wurden, sondern es sich um Erfahrungswerte aus der Praxis handelt. Entsprechend kann hier eine weitere Evaluation solcher Praxisbeispiele und -strategien hilfreich sein.

Literatur

Bühren, K./Kuche, C./Piesker, A./Steffens, B./Steffens, C./Tritsch, S./Uhlig, F./Ziekow, J. (2022): Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst: Ergebnisse der Behörden- und Beschäftigtenbefragung. Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, in: https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/5769/file/FB303.pdf [letzter Aufruf: 05.01.2023].

16 *Dösselmann* (2020), S. 56.
17 *Bühren et al.* (2022), S. 160.
18 *Dressler* (2017), S. 240 f.
19 *Dösselmann* (2020), S. 67; *Frick et al.* (2018), S. 353 f.

Dösselmann, J. (2020): Subjektive (Un-)Sicherheit im beruflichen Kontext: Eine quantitative Untersuchung der Einflussfaktoren des subjektiven Sicherheitsempfindens von Zugbegleitenden. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Ellrich, K./Baier, D. (2022): Gewalt gegen die Polizei – ein Überblick zur Verbreitung, zu Einflussfaktoren und Implikationen für die Praxis. In: Staller, M./Koerner, S. (Hg.): Handbuch polizeiliches Einsatztraining: Professionelles Konfliktmanagement – Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 504-521.

Ellrich, K./Baier, D./Pfeiffer, C. (2010): Gewalt gegen Polizeibeamte. Ausgewählte Befunde zu den Tätern der Gewalt. Zwischenbericht Nr. 2. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Fecher, L./Leuschner, F./Lutz, P. (2023): Eskalationsfaktoren bei Gewalt gegen Mitarbeitende von helfenden und normdurchsetzenden Berufsgruppen aus der Perspektive der Angreifenden. Polizei & Wissenschaft 1, S. 41-45.

Feltes, T./Weigert, M. (2018): Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht, in: http://www.komba-duesseldorf.de/fileadmin/user_upload/laender/nrw/info/fb_feuerwehr/2018/Abschlussbericht_Gewalt_gegen_Einsatzkraefte.pdf [letzter Aufruf: 19.10.2022].

Frick, J./Slagman, A./Möckel, M./Searle, J./Stemmler, F./Joachim, R./Lindner, T. (2018): Erleben von aggressivem Verhalten in der Notaufnahme nach Etablierung eines Deeskalationstrainings: Zweite Mitarbeiterbefragung in den Akutbereichen der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Notfall + Rettungsmedizin, 21 (5), S. 349-356. https://doi.org/10.1007/s10049-017-0394-3.

Fritzsche, J. (2021): Verbale Kommunikation: Methoden einer deeskalativen Gesprächsführung. In: Heimann, R./Fritzsche, J. (Hg.): Gewalt- und Krisenprävention in Beruf und Alltag: Ursachen und Lösungen für Gewalt und Krisen. Wiesbaden: Springer, S. 129-161.

Gläser, J./Laudel, G. (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3. überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.

Kuckartz, U. (2010): Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. 3. aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Leuschner, F./Herr, A. T./Balaneskovic, K./Lorei, C. (2023): Angriffsprävalenzen in Arbeitsbereichen mit normdurchsetzenden und helfenden Aufgaben. Kriminologie – Das Online-Journal | Criminology-The Online Journal, 5 (1), S. 53-78.

Lindner, T./Joachim, R./Biebernstein, S./Schiffer, H./Möckel, M./Searle, J. (2015): Aggressives und herausforderndes Verhalten gegenüber dem Klinikpersonal: Ergebnisse einer Mitarbeiterbefragung in den Notfallbereichen der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Notfall + Rettungsmedizin, 18 (3), S. 195-200. https://doi.org/10.1007/s10049-015-1982-8.

Lorei, C. (2021): Kommunikation statt Gewalt: Zur Praxis der Deeskalation von Polizeibeamten in Einsatzlagen. Kriminalistik, 75 (1), S. 16-23.

Mikkeleitis, R. (2016): Ergebnisdarstellung einer anonymen Umfrage unter den Mitarbeitern/innen der Berliner Ordnungsämter vom März/April 2016 zu Gewalterfahrungen im Außendienst inkl. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen, in: https://www.berlin.de/lb/lkbgg/_assets/studie-ordnungsaemter.pdf [letzter Aufruf: 19.10.2022].

Sefrin, P./Händlmeyer, A./Stadler, T./Kast, W. (2021): Erfahrungen zur Gewalt gegen Rettungskräfte – aus der Sicht des DRK. Notarzt, 37, S. 1-19.

Witzel, A. (2000): Das problemzentrierte Interview. Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research, 1(1), Art. 22, in: https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519 [letzter Aufruf: 23.12.2022].

Zaiser, B./Staller, M./Koerner, S. (2022): Polizeiliche Kommunikationsfähigkeit und deeskalative Handlungskompetenz – Grundlagen und Potenzial des Einsatztrainings. In: Staller, M./Koerner, S. (Hg.): Handbuch polizeiliches Einsatztraining: Professionelles Konfliktmanagement – Theorie, Trainingskonzepte und Praxiserfahrungen. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 279-295.

Tödliche Partner:innengewalt: Leaking als Ansatzpunkt für präventives Eingreifen

Stefanie Horn, Catharina Vogt, Chiara Wüller und Thomas Görgen

Gliederung

1. Einleitung
2. Risikoanalyse in Fällen häuslicher Gewalt
3. Warnsignale des Täters und Leaking
4. Tötungsdelikte im Trennungskontext
5. Der Bezug zwischen Leaking und Stalking
6. Verlaufspfade von Intimiziden und Leaking
7. Fazit
8. Finanzierung

1. Einleitung

Der Begriff ‚häusliche Gewalt' bezeichnet „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte" (*Council of Europe* 2011).

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) wurden im Jahr 2021 143.604 Fälle von versuchter sowie vollendeter Gewalt in Partnerschaften, von denen die Opfer ca. 80% weiblich und 20 % männlich waren, registriert (*Bundeskriminalamt* 2022). Dabei entfallen ca. 0,3% der polizeilich registrierten Fälle von häuslicher Gewalt auf die Delikte Mord und Totschlag, was im Jahr 2021 369 Opfer (301 weiblich) bedeutete. Besonders problematisch stellt sich dar, dass trotz des Inkrafttretens des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland am 01.02.2018 bis dato deutliche Mängel im Hinblick auf die staatliche Umsetzung der Vorgaben aus der Istanbul-Konvention, wie beispielsweise eine fehlende nationale Strategie zur Bekämpfung

von häuslicher Gewalt, bestehen. Die Kritikpunkte des GREVIO[1] Berichts (2022) verweisen darauf, dass es keine nationale Koordinierungsstelle, deutlich zu wenig Schutzeinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt (bspw. Frauenhäuser) und zu wenige Angebote der Täter:innenarbeit, um die Wiederholungsgefahr von Gewalttaten zu reduzieren, gibt. Zudem zeigen sich in etwa gleichbleibend hohe Deliktzahlen (*Bundeskriminalamt* 2022).[2]

Gleichzeitig sind die Folgen von Gewalt in Partnerschaften für Betroffene und deren Kinder von alarmierendem Ausmaß. Folgen häuslicher Gewalt umfassen sämtliche Bereiche im Leben der/des Betroffenen. Darunter sind unter anderem Folgen für die körperliche Gesundheit (Verletzungen und funktionelle Beeinträchtigungen; bspw. *Brzank* 2009), sowie psychische Folgen wie Angst, Depression, psychosomatische Störungen, und Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) subsumiert (*Halim et al.* 2018)**.** Neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden Betroffene oft auch unter finanziellen und sozialen Folgen, wie Jobverlust, verringerter Arbeitsproduktivität und erhöhtem Absentismus, Verdienstausfall aufgrund von Krankheit, Verletzungen oder Krisensituationen, Verlust von familiären und sozialen Bezügen und reduzierter Lebensqualität. Zu den mit häuslicher Gewalt assoziierten Folgen gehören ferner Schwangerschaftskomplikationen, Fehlgeburten und ein niedriges Geburtsgewicht von Kindern (*Afiaz/Biswas/Shamma/Ananna* 2020; *Brzank* 2009). Weiterhin wirkt sich das (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt sowohl mittelbar als auch unmittelbar auf die Entwicklung von Kindern aus und kann Bindungsprobleme, Verhaltensauffälligkeiten und Traumafolgestörungen nach sich ziehen (*Edhborg/E-Nasreen/Kabir* 2017).

Immer wieder kommt es zu den gravierendsten – nämlich tödlichen – Folgen von Gewalt in Partnerschaften: Intimizide, also die Tötung des aktuellen oder vormaligen Intimpartners (*Marneros* 2008). Ungefähr ein Fünftel aller Tötungsdelikte in Deutschland ereignet sich im Rahmen bestehender oder ehemaliger Partnerschaften. Dabei entfallen 39,6 % der registrierten Fälle von partnerschaftlicher Gewalt auf ehemalige Partnerschaften (*Bundeskriminal-*

1 Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

2 Die PKS kann naturgemäß nur das sogenannte Hellfeld, d. h. die polizeilich bekanntgewordenen Gewaltvorkommnisse, abbilden. Veränderungen polizeilich registrierter Fallzahlen über die Zeit hinweg müssen daher nicht zwangsläufig eine Entsprechung in gleichgerichteten Veränderungen des Phänomens insgesamt haben. So kann ein Anstieg in der PKS auch auf einer steigenden Anzeigebereitschaft betroffener Personen und damit einer besseren Ausschöpfung des Dunkelfeldes beruhen. Bereits die aktuellen Fallzahlen im Hellfeld weisen aber auf Handlungsbedarf in Bezug auf eine verbesserte Prävention häuslicher Gewalt hin.

amt 2022). Die Tötung von Partner:innen sowie in manchen Fällen auch weiterer Familienmitglieder stellt somit einen nicht zu vernachlässigenden Deliktsbereich dar. Aufgrund der weiten Verbreitung und der Schwere der Folgen für Betroffene als auch für die Gesellschaft insgesamt (*Council of Europe* 2013), kommt insbesondere der Verhinderung von Tötungsdelikten eine wichtige Rolle zu. Tatsächlich erfolgen Tötungsdelikte in bestehenden oder sich in Auflösung befindlichen Partnerschaften – entgegen der meist medial geprägten Wahrnehmung – häufig nicht als spontane Tat, sondern weisen im Vorfeld ein spezifisches Risikoprofil sowie Risikoverhaltensweisen auf, die präventiv nutzbar gemacht werden können (*Dobash et al.* 2009; *Monckton Smith* 2020). Dabei ist häufig die Trennung ein spezifischer Trigger-Punkt, der einen Intimizid auslösen kann, da die Trennung einen erheblichen Stressor für die/den Täter:in und einen Einschnitt in ihre/seine Lebensrealität darstellen kann. So folgert *Marneros* (2007) bereits, dass eine Bedrohung des Selbstwerts als ein zentrales Motiv bei Intimizid-Täter:innen zu werten ist. Im Jahr 2021 ereigneten sich in Deutschland 99 versuchte oder vollendete Intimizide in ehemaligen Partnerschaften.

Die nachfolgend vorgestellten theoretischen Ausführungen liefern einen Beitrag zu der Frage, wie Tötungsdelikte im Nachtrennungskontext rechtzeitig erkannt und verhindert werden können. Unter Bezugnahme auf das Konzept des Leakings (*Bondü* 2012) werden praktische Implikationen vorgestellt und diskutiert.

2. Risikoanalyse in Fällen häuslicher Gewalt

Die Istanbul-Konvention des Europarats ist seit 2018 auch in Deutschland geltendes Recht und verpflichtet die einschlägigen Behörden zu Gefährdungsanalysen und Gefahrenmanagement im Bereich häuslicher Gewalt, welche zur Abschätzung des Risikos wiederholter, schwerwiegender und lebensbedrohlicher Gewalt in (Ex-)Beziehungen dienen (*Council of Europe* 2011).

Dabei wird im deutschsprachigen Raum v. a. ein Bedrohungsmanagement im Sinne einer frühzeitigen Analyse von Risikofaktoren und Warnsignalen im Vorfeld schwerer Gewalttaten umgesetzt. Dies hat zum Ziel, spezifische Veränderungen zu erkennen und einzuschätzen, um so einer bestehenden Bedrohung frühzeitig präventiv begegnen zu können.

Ein Bedrohungsmanagement erfolgt in der polizeilichen Praxis in Deutschland bis dato noch nicht einheitlich. Eine Möglichkeit zur zunehmenden

Standardisierung ist der Einsatz von Risk Assessment-Instrumenten, welche zumeist auf Analysen statischer Risikofaktoren basieren und so evidenzbasiert das Bedrohungsmanagment ergänzen (*GREVIO* 2022). *Graham* und Kollegen (2021) identifizieren 18 Risikoinstrumente für Gewalt innerhalb der Partnerschaft oder Intimizide, wie das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA; *Hilton et al.* 2004), nach welchem die Rückfallgefährdung für schwere Gewalt als deutlich erhöht eingestuft wird, sobald Zustimmung zu 7 von 13 Items, z. B. *„Einsperren des Opfers im aktuellen Fall"*, besteht. Im Falle einer erhöhten Rückfallgefährdung besteht akuter Handlungsbedarf, damit das Opfer vor dem/der Täter:in geschützt ist. Ein weiteres weitverbreitetes Risk Assessment-Instrument ist das Danger Assessment (DA; *Campbell/O'Sullivan/Roehl/Webster* 2009), welches 20 unterschiedlich gewichtete Items beinhaltet, z. B. *„Besitzt der/die Täter/in eine Schusswaffe?"* Anders als ODARA bewertet das DA das Risiko eines möglichen Intimizids (*Campbell/Webster/Glass* 2009).

Obschon durch Risk Assessment-Instrumente bereits erste validierte Instrumente vorliegen, um das Risiko für schwere bis tödliche partnerschaftliche Gewalt abzuschätzen, besteht weiterhin der Bedarf einer Verbesserung des Bedrohungsmanagements, um Intimizide zukünftig zu verhindern. Da Beziehungsdynamiken und Trennungsprozesse häufig hoch dynamisch mit einem schwankenden Konfliktpotential verlaufen, erscheint eine Risikobewertung, die auch bei dynamischen Konfliktsituationen ansetzt, sinnvoll.

3. Warnsignale der Täter:innen und Leaking

Mit Blick auf die Gefahr tödlicher Gewalt thematisieren neuere Ansätze auch Leakingverhalten von Täter:innen als bedeutsames Warnsignal. Leaking hat sich in der Amok- und Terrorismusforschung als regelmäßig anzutreffender, präventiv relevanter Frühindikator schwerer zielgerichteter Gewalt erwiesen (*Bondü* 2012; *Dudenhoefer et al.* 2021) und bezeichnet:

> *„die Gesamtheit aller themenspezifischen Äußerungen, Verhaltensweisen oder Handlungen, mittels derer ein:e potentielle:r Täter:in seine/ihre Tatfantasien, -gedanken, -ideen, - absichten oder -pläne soweit vor deren Ausführung, dass eine Intervention möglich wäre, bewusst oder unbewusst öffentlich, d. h. für Dritte, die eine Tatausführung missbilligen könnten, zumindest potentiell beobachtbar zu erkennen gibt und so ein Interesse an, die Beschäftigung mit und die positive Bewertung einer eigenen Tat,*

ähnlicher Taten oder verwandter Themen oder gar die Vorbereitung einer eigenen Tat signalisiert" (*Bondü*, persönliche Kommunikation 13.05.2022 basierend auf *Bondü* 2012 und *Dudenhoefer et al.* 2021)

Leaking wurde bei Tötungsdelikten im öffentlichen Raum wie Amokläufen oder terroristischen Taten in fast allen Fällen vorab gezeigt bzw. wahrgenommen (*Dudenhoefer et al.* 2021, für einen Überblick). Es stellt somit einen wichtigen Ansatzpunkt für die Prävention von seltenen Taten mit verschiedenen Täter:innenprofilen dar, die gleichzeitig auch Merkmale aufweisen, welche auf Intimizide zutreffen (*Kivisto* 2015). Wenn potentielle Täter:innen durch ihre Verhaltensweisen und Äußerungen im Vorfeld einer Tat sich selbst zu erkennen geben, bleibt eine Zeitspanne, um eine polizeiliche Intervention zu ermöglichen.

Dabei gelten verbale Äußerungen gegenüber der Familie oder Freunden als die am häufigsten auftretende Leaking-Form bei Täter:innen, die mehrere Opfer (mindestens vier) in einer kurzen Zeitspanne getötet haben (*Silver/Horgan/Gill* 2018). Des Weiteren teilen Selbstmordattentäter:innen mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Beteiligung an verdächtigen Aktivitäten mit (61 % - 70 %) (*Lindekilde/O'Connor/Schuurman* 2019). Erste Studien zeigen, dass Leaking auch im Vorfeld von Intimiziden auftritt. Intimizide weisen einen – in Ausgestaltung und zeitlicher Erstreckung von Fall zu Fall unterschiedlichen – Planungsvorlauf auf (*Monckton Smith* 2020). Dieser Planungsvorlauf könnte mit Leaking assoziiert sein. Insofern deutet die aktuelle Datenlage darauf hin, dass Leaking für die Prävention solcher Taten genutzt werden könnte. So beschrieben einzelne Studien Tatankündigungen, Vorbereitungshandlungen und/oder Verbalisierungen von Tötungsfantasien in 33 bis 83% der untersuchten Fälle (*Cullen/Fritzon* 2019; *Greuel et al.* 2009; *Juodis et al.* 2014). Leaking gilt als Indikator, dass sich der/die Gefährder:in im Stadium der kognitiven Einengung, d. h. auf dem Weg hin zu einer finalen Bankrottreaktion befindet (*Greuel et al.* 2009).

Ausgehend von der Grundannahme, dass Leaking insbesondere dort zu erwarten ist, wo die Tötung des Intimpartners durch den/die Täter:in im Vorfeld geplant wird bzw. eine grundlegende Bereitschaft zu einer solchen Tat geäußert wird, lassen sich verschiedene Aspekte von Theorien über Handlungsplanung hierauf anwenden. Laut der Theorie des geplanten Handelns (Theory of Planned Behavior, TPB, *Ajzen* 1991) sind vorausgehende Intentionen der beste Prädiktor für späteres Verhalten. Prädiktoren für Absichten stellen demnach *Verhaltensansichten* (Behavioral Attitudes) in Bezug auf die emotionale Bewertung sowie die Funktionalität des Verhaltens dar. Weiterhin werden

subjektive Normen, sowie die *subjektive Verhaltenskontrolle* berücksichtigt (Perceived Behavioral Control). Diese drei Prädiktoren beeinflussen die Stärke der Intentionen, die darüber entscheiden, ob ein Verhalten ausgeführt wird oder nicht. Je stärker die Intentionen sind, das Verhalten auszuführen, desto wahrscheinlicher ist es, dass das Verhalten tatsächlich ausgeführt wird. Wenn die Intentionen zwar schwach, aber positiv sind, ist es unwahrscheinlich, dass das Verhalten ausgeführt wird, während die Ausführung des Verhaltens wahrscheinlicher ist, wenn die Intentionen stark, aber negativ sind. Leaking ist insbesondere für die Aspekte der subjektiven Normen funktional: Leaking, insbesondere gegenüber dem sozialen Umfeld, wie bspw. Freunden oder Familie oder in sozialen Medien, kann dem Austesten der subjektiven Normen dienen (z. B. „Wie denkt mein soziales Umfeld über die geplante Tat?"). Insofern stellt es sich als umso relevanter dar, dass sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch das soziale und professionelle Umfeld für die Relevanz von Leaking sensibilisiert werden.

4. Tötungsdelikte im Trennungskontext

Im Raum stehende oder vollzogene Trennungen gelten als Hochrisiko-Indikator für einen Intimizid; entsprechend wird Trennung als Risikofaktor in diversen Risikobewertungsinstrumenten erfasst (z. B. DA; *Campbell/Webster/Glass* 2009). Die Kosten, die mit einer Trennung einhergehen, können für einige Personen sehr hoch sein, wenn Folgen wie der Verlust der sozialen Gruppe, des Sorgerechts, des Wohnsitzes, der Aufenthaltsgenehmigung, von Besitztümern, Einkommen, Ressourcen, Identität, sozialem Status, Würde oder Ruf befürchtet werden (u. a. *Campbell/O'Sullivan/Rhoel/Webster* 2005). Als ein zentrales Tatmotiv für männliche Täter von Intimiziden wird häufig sexuelle Eifersucht und Sorge, die Partnerin zu verlieren, sowie die Sorge über einen Identitätsverlust durch die Trennung genannt (*Wilson/Daly* 1993). Insbesondere im Kontext von Intimiziden in Partnerschaften, die sich in Auflösung befinden respektive bei mittlerweile getrennten Partnerschaften scheint auch ein Selbstwertverlust der Täter:innen eine Rolle zu spielen (*Marneros* 2007). Aus den Daten des *Bundeskriminalamts* (2022) wird ersichtlich, dass es sich bei Intimizid-Opfern zu 26,8 % um ehemalige Partner:innen handelt und somit die häusliche Gewalt nicht zwangsläufig nach einer Trennung endet. Im Gegenteil: in einigen Fällen steigt das Risiko für sehr schwere oder gar tödliche Gewalt nach einer Trennung gravierend an. Zum Trennungszeitpunkt ist das Risiko am höchsten, dennoch bleibt ein gewisses Risiko immer bestehen und ein Intimizid kann noch Jahre später stattfinden (*Wilson/Daly*

1993). Auch das Alter der Täter:innen ist kein signifikanter Faktor, da Intimizide von Täter:innen aller Altersklassen verübt werden (*Benbow/Bhattacharyya/Kingston* 2019; *Chantler/Robbins/Baker/Stanley* 2020).

Aktuell fehlt es an Forschungsbefunden zu möglichen Zeitspannen zwischen Trennung und Intimizid. Daher besteht dringender Bedarf, Daten im Hinblick auf Zeitraum und Zeitspanne auszuwerten und das bestehenbleibende Risiko eines Intimizids nach Trennungen weiter zu untersuchen.

Gewaltanwendungen bis hin zu versuchten und vollendeten Tötungsdelikten im Kontext von Trennungen können aus der Perspektive einer/s Täter:in ein Mittel sein, die Kontrolle in der Beziehung wiederzuerlangen (*McFarlane et al.* 2002). Des Weiteren kann die Gewalt auch zur Bestrafung des Opfers für das Aufkündigen der Loyalität dienen (*Monckton Smith* 2020).

5. Der Bezug zwischen Leaking und Stalking

Stalking wird definiert als ein Verhalten, bei dem eine Person einer anderen in oftmals kontrollierender, belästigender und vielfach bedrohlicher Weise in ihrem Alltag nachstellt. Stalking kann im Grundsatz sowohl in sich anbahnenden, bestehenden als auch in sich auflösenden oder bereits beendeten Partnerschaften vorkommen. Das Konzept der *coercive control* umfasst bedrohliche, kontrollierende und nachstellende Verhaltensweisen innerhalb einer bestehenden Partnerschaft.[3] Stalking hat im Kontext von beendeten oder endenden Partnerschaften eine besonders hohe Prävalenz: Frauen sind deutlich öfter von Stalking betroffen als Männer und bei den Täter:innen handelt es sich sehr häufig um Ex-Partner:innen (*Dreßing/Gass/Schultz/Kuehner* 2020). Aus einer Studie von *Duntley* und *Buss* (2002) geht hervor, dass Nachtrennungsstalking sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeübt wird. Dennoch nehmen Männer häufiger als Frauen direkte unerwünschte Nachstellungen vor, beispielsweise das Auftauchen in der Wohnung des/der Ex-Partner:in, während Frauen eher indirektere unerwünschte Nachstellungen vornehmen, wie das Hinterlassen von Telefonnachrichten (*Haugaard/Seri* 2003). Weibliche Opfer erleben nach Stalking mehr Angst als männliche Opfer (*Duntley/Buss* 2002), was u. a. auf das bedrohlichere und stärker angsteinflößende Stalking

3 Coercive Control wird im europäischen Ausland (seit 2015 in England und Wales) als Straftat geahndet (The Code for Crown Prosecutors 2017). In Deutschland ist dieses Verhalten noch nicht im Strafgesetzbuch verankert und wird lediglich im Rahmen von häuslicher Gewalt im Gewaltschutzgesetz bekämpft.

männlicher Täter zurückzuführen sein könnte. Als neuere Stalkingform wird Cyber-Stalking beschrieben, welches durch Internet und soziale Netzwerke ermöglicht wird (*Dreßing/Gass/Schultz/Kuehner* 2020). Stalking kann für die Betroffenen gravierende gesundheitliche Folgen hervorrufen, welche sich über Jahre erstrecken können.

Weitere Studien zeigen, dass Stalking oftmals in Verbindung mit Gewalthandlungen gegenüber (Ex-)Intimpartner:innen (*Brady/Hayes* 2018) sowie mit tödlichen oder tötungsgeeigneten Gewaltvorkommnissen (*Buckingham* 2006) steht. Zudem war Stalking in 91 % der versuchten und 89 % der vollendeten Tötungsfälle mit vorheriger physischer Gewalt in den Beziehungen beobachtbar (Daten aus den USA; *McFarlane et al.* 1999). Stalking ist in der Regel prozesshaft (*Parkhill* 2021) und kann implizite und/oder explizite Drohungen beinhalten. Dieser Prozess kann der Vorlauf zu einem Tötungsdelikt sein (*McFarlane et al.* 1999), wodurch sich auf Verhaltensebene deutliche Überschneidungen im Konzept von Leaking und Stalking ergeben und grundsätzlich Handlungen wie beispielsweise Drohungen im Kontext von Stalking auch als mögliches Leaking berücksichtigt werden müssten.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, Stalking standardisiert durch verschiedene Instrumente zu erfassen (bspw. *McEwan/Simmons/Clothier/Senkans* 2020; *Turmanis/Brown* 2006), jedoch beinhalten diese Instrumente keine Risikobewertung für einen möglichen Intimizid. Risikobewertungsinstrumente für Intimizide erfassen Stalking in der Regel nicht systematisch. Lediglich der bedrohliche Charakter des Stalkings wird indirekt über das eigene Unsicherheitsempfinden des Opfers abgebildet: So ist zum Beispiel im ODARA kein Item zu Stalking vorhanden (*Hilton et al.* 2004). Das DA hingegen enthält ein Item bezüglich Stalkingverhaltens (*Campbell/Webster/Glass* 2009) ebenso wie der Lethality Screen (*Messing et al.* 2017) und das Idaho Risk Assessment of Dangerousness (IRAD; *Growette Bostaph/Fontaine/Schubin* 2017). Dabei ergeben sich konzeptuelle Überschneidungen. So kann es sein, dass Drohungen im Rahmen von Stalking durch die späteren Täter:innen auch als Tatankündigungen (also ein Leaking) gemeint waren und insofern durch das Konzept des Leakings erfasst werden würden. Weiterhin stellen sowohl Stalkinghandlungen als auch die Planung eines Tötungsdeliktes sich jeweils als prozesshaft mit zuspitzendem Konfliktverlauf dar. Zusammengefasst können mögliche Tatankündigungen im Rahmen von Stalkinghandlungen gegebenenfalls dann besser entdeckt und präventiv nutzbar gemacht werden, wenn das Konzept des Leakings auch im Rahmen von Intimiziden und einer vorherigen Betrachtung der Beziehungsdynamiken angewendet wird.

6. Verlaufspfade von Intimiziden und Leaking

Weiterhin ist davon auszugehen, dass Leaking mit unterschiedlichen Verlaufspfaden von häuslicher Gewalt zusammenhängt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Leaking vorwiegend eine Betrachtung von dynamischen Warnsignalen darstellt, erscheint es sinnvoll, bereits Konfliktdynamiken in vorangegangener häuslicher Gewalt mitzubetrachten, um mögliche Implikationen für Art und Häufigkeit von Leaking abzuleiten. Eine der aktuellsten Typologien hierzu stellen die *Verlaufspfade zum Intimizid* von *Boxall et al.* (2022) dar. Auf Grundlage empirischer Untersuchungen einer australischen Stichprobe von weiblichen Intimizidopfern (199 Fälle, Analyse der Urteile) mit ausschließlich männlichen Tätern wurden drei Verlaufstypen klassifiziert, welche insgesamt 88 % der Gesamtstichprobe ausmachten.

Dem ersten identifizierten Verlaufspfad, *Fixated Threat* (fixierte Bedrohung), wurden 33 % der Fälle zugeordnet. Die meisten Täter aus dieser Kategorie waren in einem Großteil ihrer Lebensbereiche funktional. In der Regel kamen die Täter vor der Tat wenig in Kontakt mit der Justiz, zeigten sich allerdings eifersüchtig, kontrollierend und missbräuchlich in ihren (Intim-)Beziehungen. Oftmals zogen sich die späteren Opfer daraufhin aus der Beziehung zurück, wodurch das Kontrollverhalten der Täter zunahm. Zuletzt eskaliert das Kontrollverhalten des Täters durch den intensiv wahrgenommenen Rückzug des Opfers. In diesem Verlaufspfad gilt die Tötung als Mittel zur Wiederherstellung der Kontrolle über das Opfer.

Dem zweiten Verlaufspfad, *Persistent and Disorderly* (anhaltend und unkontrolliert) gehörten 40 % der Fälle an. Sehr häufig weisen diese Täter eine schwere Missbrauchsvorgeschichte mit starken psychischen, emotionalen und körperlichen Problemen auf. Die Täter wurden vor der Tat bereits auffällig und führten ihre Intimbeziehungen mit anhaltender Gewalt. Jedoch erfolgte in diesen Fällen selten eine Trennung der späteren Opfer von den Tätern. Das Risiko tödlicher Gewalt war hier deutlich erhöht, sobald gleichzeitig individuelle und situationsbedingte Risikofaktoren zusätzlich auftraten, beispielsweise erhöhter Alkoholkonsum der Täter oder Abwesenheit eventueller Schutzpersonen, die hätten eingreifen können. Die Tötung an sich ähnelte in ihrer Art den vorherigen physischen Missbrauchsfällen gegenüber den Opfern, was darauf schließen ließ, dass die gleiche Vorgehensweise wie in vorherigen Gewalttaten gegenüber den Opfern angewandt wurde, dieses Mal allerdings in einer existentiell bedrohlichen Weise.

Dem dritten identifizierten Verlaufspfad, *Deterioration/Acute Stressors* (Verschlechterung/Akuter Stressor) wurden mit 11 % weniger Fälle als den vorherigen Kategorien zugeordnet. In diesen Fällen wiesen die Täter meist erhebliche emotionale, geistige und körperliche Probleme auf, kamen allerdings sehr selten zuvor in Kontakt mit der Justiz. Die Täter führten langfristige, "glückliche", nicht-missbräuchliche Beziehungen, bis zu dem Punkt, an dem ein Stressor (unabhängig von der Quelle des Stressors) dazu kam oder sich extrem verschlimmerte. Dieser stellte ein erhöhtes Risiko tödlicher Gewalt dar, da dies zu einer Verschlechterung des Wohlbefindens und zu einer negativen Einstellung gegenüber den späteren Opfern führte. In Verbindung mit einer geringen Frustrationstoleranz der Täter und immer häufiger werdendem Streit mit den späteren Opfern führte dies im schlimmsten Fall zu einer spontanen Tötung. Diese Spontaneität der Tat war oft darin erkennbar, dass die Täter direkt nach der Tat erste Hilfe leisteten, den Rettungsdienst alarmierten und aufrichtige Reue über ihre Taten zeigten.

Aus dem Vergleich der drei Typen lässt sich ableiten, dass Leaking am wahrscheinlichsten beim *Fixated Threat* Verlauf zu erwarten ist, da die Tat beim *Deterioration/Acute Stressors* Verlauf zu spontan erfolgt und beim *Persistent and Disorderly* Verlauf das Resultat einer sich zuspitzenden Situation ist. Insofern sollte im Rahmen einer möglichen Berücksichtigung von Leaking innerhalb der Intimizidprävention der vorherige Beziehungsverlauf mit besonderem Augenmerk auf kontrollierendes und eifersüchtiges Täterverhalten berücksichtigt werden.

7. Fazit

Um zukünftig die Prävention von Intimiziden zu verbessern, kann Leaking im Kontext von Risikoanalysen zusätzlich zu den bestehenden Instrumenten verwendet werden, da Leaking Risikoindikatoren erfasst, die bis dato nur in Teilen durch die vorhandenen Risk Assessment- Instrumente abgebildet wurden. Dafür sollten Art, Form und Inhalt des Leakings für zielgerichtete Interventionen nutzbar gemacht werden, beispielsweise durch Unterbindung von Stalking, das Erhöhen von Schutzmaßnahmen für Opfer und Kinder, aber auch die therapeutische Versorgung von Täter:innen.

Die Verantwortung für präventive Maßnahmen als Reaktion auf Leaking, sowie Interventionen sollte nicht allein der Polizei obliegen. Stattdessen sollten weitere Professionen im Trennungskontext, z. B. Scheidungsanwält:innen, für

die Bedeutung von Leaking sensibilisiert werden und im Falle von Leaking handeln können, beispielsweise durch Warnen des Opfers oder Verweisen der/ des Täter:in auf Hilfsangebote.[4]

Deutlich wird, dass es weiterer empirischer Forschung bedarf, um Leaking im Rahmen der oben ausgeführten theoretischen Überlegungen zu untersuchen und hinsichtlich der Nutzbarkeit für präventive Maßnahmen im Bereich schwerer bis tödlicher häuslicher Gewalt empirisch zu prüfen. Neben der definitorischen und empirischen Annäherung an das Leakingphänomen bedarf es aber auch einer theoretischen Untermauerung, um Hypothesen theoriegeleitet entwickeln und überprüfen zu können. Der damit einhergehende Erkenntnisgewinn könnte beispielsweise auf der Verknüpfung von Leaking mit kriminologischen Devianztheorien (z. B. General Aggression Model, *DeWall/Anderson/Bushmann* 2011) und allgemeinpsychologischen Handlungstheorien (z. B. Theory of planned behaviour, *Ajzen* 2011) aufbauen und damit Täter:innenverhalten verstehbarer und vorhersagbarer machen und langfristig hoffentlich das Risiko für Intimizide senken.

8. Finanzierung

Leaking wird im Rahmen des GaTe Projektes[5] an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) untersucht. Forschungsziel ist es, ein theoretisches

4 Diese Professionen müssen trotz Schweigepflicht Meldungen an die Polizei machen, wenn akute Gefahr für Leib und Leben einer/s Klient:innen bzw. durch eine/n Klient:in besteht, in welchem Fall sie sogar zur Handlung verpflichtet sind. So dürfen Mitarbeiter:innen, die der strafrechtlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, ihre Schweigepflicht brechen, wenn eine akute Gefahr besteht, dass zeitnah ein Schaden eintritt und geplante Straftaten zur Anzeige bringen, wenn ein in § 138 StGB genanntes Kapitalverbrechen wie Mord oder Totschlag noch verhindert werden kann.

5 GaTe steht für Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Die Projektkoordination obliegt dem Polizeipräsidium Ravensburg. Weitere Projektpartnerin neben der DHPol ist die Psychologische Hochschule Berlin. Zielstellung des Teilprojekts der DHPol ist die Untersuchung von Leaking bei Tötungsdelikten im Kontext von Expartnerschaften. Zudem wird eine vergleichende Analyse mit Tötungsdelikten in bestehenden Partnerschaften durchgeführt. Projektschritte beinhalten das Erstellen eines aktuellen Reviews zu Leaking-Phänomenen und zu deren Bedeutsamkeit im Kontext von Gewalttaten in (Ex-)Partnerschaften mit besonderem Fokus auf die Abgrenzung zwischen Leaking-Phänomenen und allgemeinen Risikofaktoren, sowie eine Aktenanalyse zu Fällen tödlicher häuslicher Gewalt in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Bewertungskriterien zur Ernsthaftigkeit von Leakingverhalten im Hinblick auf spätere (tödliche) Gewalt werden auf Basis der quantitativen und qualitativen Analysen

Konzept zu Leaking vor Intimiziden in Ex-Partnerschaften vorzustellen und darauf basierende Hypothesen zu entwickeln und empirisch zu überprüfen.

Literatur

Afiaz, A./Biswas, R.K./Shamma, R./Ananna, N. (2020). Intimate partner violence (IPV) with miscarriages, stillbirths and abortions: Identifying vulnerable households for women in Bangladesh. PLOS ONE, 15 (7), Article e0236670. https://doi.org/10.1371/journal.pone.0236670

Ajzen, I. (1991). The theory of planned behavior. Organizational Behavior and Human Decision Processes, 50(2), S. 179–211. https://doi.org/10.1016/0749-5978(91)90020-t

Ajzen, I. (2011). The theory of planned behaviour: Reactions and reflections. Psychology & Health, 26 (9), S. 1113–1127. https://doi.org/10.1080/08870446.2011.613995

Ajzen, I./Fishbein, M. (2005). The Influence of Attitudes on Behavior. In The handbook of attitudes, S. 197-255.

Benbow, S. M./Bhattacharyya, S./Kingston, P. (2019). Older adults and violence: an analysis of Domestic Homicide Reviews in England involving adults over 60 years of age. Ageing and Society, 39 (6), S. 1097–1121. https://doi.org/10.1017/s0144686x17001386

Bondü, R. (2012). School shootings in Deutschland. Internationaler Vergleich, Warnsignale, Risikofaktoren, Entwicklungsverläufe. Berlin: Freie Universität Berlin.

Boxall, H./Doherty, L./Lawler, S./Franks, C./Bricknell, S. (2022). The „Pathways to intimate partner homicide project“. Key stages and events in male-perpetrated intimate partner homicide in Australia. Australia‘s National Research Organisation for Women‘s Safety. Research Report Issue 4.

Brady, P. Q./Hayes, B. E. (2018). The intersection of stalking and the severity of intimate partner abuse. Violence and Victims, 33 (2), S. 218-238.

Buckingham, J. (2006). Patterns of violence in intimate relationships. A critical examination of legal responses. Doctoral dissertation, University of Canterbury, Christchurch, NZ.

Bundeskriminalamt (2022). Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Wiesbaden, in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [Letzter Aufruf: 11.04.2023].

Campbell, J. C./O'Sullivan, C./Roehl, J./Webster, D. (2005). Intimate Partner Violence Risk Assessment Validation Study, Final Report., in: https://www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/intimate-partner-violence-risk-assessment-validation-study-final[Letzter Aufruf: 11.04.2023].

Campbell, J. C./Webster, D. W./Glass, N. (2009). The danger assessment validation of a lethality risk assessment instrument for intimate partner femicide. Journal of Interpersonal Violence, 24, S. 653–674.

entwickelt. Auf den Ergebnissen aufbauend werden Schulungsmaterialien für Polizist:innen ausgearbeitet.

Chantler, K./Robbins, R./Baker, V./Stanley, N. (2020). Learning from domestic homicide reviews in England and Wales. Health & Social Care in the Community, 28 (2), S. 485-493.

Council of Europe (2011). Convention on Preventing and Combating Violence Against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention). Council of Europe Treaty Series, No. 210. https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=210[Letzter Aufruf: 11.04.2023].

Council of Europe (2013). Handbook for parliamentarians. Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Istanbul Convention). https://rm.coe.int/1680096e46 [Letzter Aufruf: 11.04.2023].

DeWall, C. N./Anderson, C./Bushman, B. (2011). The general aggression model: Theoretical extensions to violence. Psychology of Violence, 1 (3), S. 12-25. https://doi.org/10.1037/a0023842

Dobash, R.E./Dobash, R.P./Cavanagh, K. (2009). "Out of the blue": Men who murder an intimate partner. Feminist Criminology, 4 (3), S. 194-225. https://doi.org/10.1177/1557085109332668

Dreßing, H./Gass, P./Schultz, K./Kuehner, C. (2020). Häufigkeit und Auswirkungen von Stalking. Deutsches Ärzteblatt Online. https://doi.org/10.3238/arztebl.2020.0347

Duntley, J.D./Buss, D.M. (2002). Stalking as a Strategy of Human Mating. Paper presented to the Annual Meeting of the Human Behavior and Evolution Society, New Jersey: Rutgers University.

Dudenhoefer, A. L./Niesse, C./Görgen, T./Tampe, L./Megler, M./Gröpler, C./Bondü, R. (2021). Leaking in terrorist attacks: A review. Aggression and Violent Behavior, 58, 101582.

Edhborg, M./E-Nasreen, H./Kabir, Z.N. (2017). Impact of Intimate Partner Violence on Infant Temperament. Journal of Interpersonal Violence, 35 (21-22), S. 4779–4795. https://doi.org/10.1177/0886260517717489

Graham, L.M./Sahay, K.M./Rizo, C.F./Messing, J.T./Macy, R.J. (2021). The validity and reliability of available intimate partner homicide and reassault risk assessment tools: A systematic review. Trauma, Violence & Abuse, 22 (1), S. 18–40.

Greuel, L./Giese, J./Leiding, K./Behruzi, K./Kestermann, C. (2009). Gewalteskalation in Paarbeziehungen. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung, Bremen.

Growette Bostaph, L./Fontaine, E./ Schubin, M. (2017). The Distribution of Risk in Intimate Partner Violence Cases: The Idaho Risk Assessment of Dangerousness 2017. Boise State University.

Halim, N./Beard, J./Mesic, A./Patel, A./Henderson, D./Hibberd, P. (2018). Intimate partner violence during pregnancy and perinatal mental disorders in low and lower middle income countries: A systematic review of literature, 1990–2017. Clinical Psychology Review, 66, S. 117–135. https://doi.org/10.1016/j.cpr.2017.11.004

Haugaard, J.J./Seri, L.G. (2003). Stalking and other forms of intrusive contact after the dissolution of adolescent dating or romantic relationships. Violence and Victims, 18, S. 279-297.

Hilton, N. Z./Harris, G. T./Rice, M. E./Lang, C./Cormier, C. A./Lines, K. J. (2004). A Brief Actuarial Assessment for the Prediction of Wife Assault Recidivism: The Ontario Domestic Assault Risk Assessment. Psychological Assessment, 16 (3), S. 267–275. https://doi.org/10.1037/1040-3590.16.3.267

Juodis, M./Starzomski, A./Porter, S./Woodworth, M. (2014). A Comparison of Domestic and Non-Domestic Homicides: Further Evidence for Distinct Dynamics and Heterogeneity of Domestic Homicide Perpetrators. Journal of Family Violence, 29 (3), S. 299-313. https://doi.org/10.1007/s10896-014-9583-8

Lindekilde, L./O'Connor, F./Schuurman, B. (2019). Radicalization patterns and modes of attack planning and preparation among lone-actor terrorists: an exploratory analysis. Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression, 11 (2), S. 113-133.

Marneros, A. (2008). Intimizid, die Tötung des Intimpartners: Ursachen, Tatsituationen und forensische Beurteilung; mit 12 Tabellen. Stuttgart, New York: Schattauer Verlag.

McEwan, T. E./Simmons, M./Clothier, T./Senkans, S. (2020). Measuring stalking: the development and evaluation of the Stalking Assessment Indices (SAI). Psychiatry, Psychology, and Law, 28 (3), S. 435–461. https://doi.org/10.1080/13218719.2020.1787904

McFarlane, J. M./Campbell, J. C./Wilt, S./Sachs, C. J./Ulrich, Y./Xu, X. (1999). Stalking and intimate partner femicide. Homicide Studies, 3 (4), S. 300-316.

Meloy, J. R./O'Toole, M. E. (2011). The concept of leakage in threat assessment. Behavioral Sciences and the Law, 29, S. 513–527. doi: 10.1002/bsl.986.

Messing, J. T./Campbell, J./Sullivan Wilson, J./Brown, S./Patchell, B. (2017). The lethality screen: The predictive validity of an intimate partner violence risk assessment for use by first responders. Journal of Interpersonal Violence, 32, S. 205–226.

Monckton Smith, J. (2020). Intimate partner femicide: Using Foucauldian analysis to track an eight stage progression to homicide. Violence Against Women, 26 (11), S. 1267–1285. https://doi.org/10.1177/1077801219863876

Parkhill, A. J. (2021). Every Breath You Take: A Theoretically Informed Exploration of Characteristics Associated with Stalking. Doctoral dissertation, Swinburne University of Technology.

Perilloux, C./Buss, D.M. (2008). Breaking up romantic relationships: Costs experienced and coping strategies deployed. Evolutionary Psychology, 6 (1), 147470490800600119.

Rumpf, T./Horn, S./Vogt, C./Göbel, K./Goergen, T./Zibulski, K.M./Uttenweiler, V./Bondü, R. (12.11.2022). Leaking among intimate partner homicide perpetrators. A systematic review. Workshop on Aggression, Jena.

Silver, J./Horgan, J./Gill, P. (2018). Foreshadowing targeted violence: Assessing leakage of intent by public mass murderers. Aggression and Violent Behaviour, 38, S. 94-100.

The Code for Crown Prosecutors (2017). Controlling or Coercive Behaviour in an Intimate or Family Relationship. Retrieved October 26th, 2022, in: https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/controlling-or-coercive-behaviour-intimate-or family-relationship [letzter Aufruf: 04.12.2022]

Turmanis, S.A./Brown, R.I. (2006). The Stalking and Harassment Behaviour Scale: measuring the incidence, nature, and severity of stalking and relational harassment and their psychological effects. Psychology and Psychotherapy, 79(Pt 2), S. 183–198. https://doi.org/10.1348/147608305X53161

Weltgesundheitsorganisation (2021). Violence against women, in: https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women [Letzter Aufruf: 11.04.2023].

Wilson, M./Daly, M. (1993). Spousal homicide risk and estrangement. Violence and Victims, 8 (1), S. 3-16.

Strafzumessung bei Vollrausch (§ 323a StGB) – eine rechtsdogmatische und empirische Untersuchung

Anna Katharina Weiterer

Gliederung

1. Einführung in die rechtliche Problemstellung
2. Untersuchungsdesign
2.1 Methodische Ansätze
2.2 Stichprobe
3. Ausgewählte Ergebnisse der empirischen Untersuchung
3.1 Quantitative Analyse der ungeschriebenen Strafzumessungstatsachen
3.2 Quantitative und qualitative Analyse der geschriebenen Strafzumessungsgründe
4. Zusammenfassung und Diskussion

1. Einführung in die rechtliche Problemstellung

Das Projekt „Strafzumessung bei Vollrausch (§ 323a StGB)“ untersucht die tatrichterliche Handhabung der rechtsdogmatischen Probleme der Strafzumessung bei Vollrausch empirisch.[1] Hierfür wurden 419 Strafverfahrensakten aus dem Bezugsjahr 2018 quantitativ ausgewertet, die eine Verurteilung wegen Vollrausch nach allgemeinem Strafrecht zum Gegenstand haben. Zusätzlich wurden diejenigen Urteilsgründe qualitativ analysiert, die eine Strafzumessungsbegründung zu den spezifischen Besonderheiten bei Vollrausch enthielten.[2]

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die umfangreiche rechtsdogmatische Diskussion zur Rechtsnatur des Vollrauschtatbestands und die daraus resultierenden Probleme der Strafzumessung bei Vollrausch. Aufgrund der theoretischen Komplexität der Materie war davon auszugehen, dass die

1 Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (Projektnummer 453461596)

2 Sämtliche Projektergebnisse werden bei *Weiterer*, Strafzumessung bei Vollrausch – eine rechtsdogmatische und empirische Untersuchung (2023, im Druck) veröffentlicht. Zudem sind die Ergebnisse im Abschlussbericht für die Deutsche Forschungsgemeinschaft in zusammengefasster Form publiziert.

tatrichterliche Praxis vor nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung des Rechts steht. Empirisch gibt es hierzu bislang lediglich rudimentäre und veraltete Erkenntnisse, sodass entsprechender Forschungsbedarf besteht.[3] Nachfolgend sollen zunächst die rechtlichen Grundlagen erläutert werden, auf denen die empirische Untersuchung aufbaut.

Befindet sich der Täter[4] infolge übermäßigen Rauschmittelkonsums in einem Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) und begeht er in diesem Zustand eine Straftat, so kann er wegen dieser Tat grundsätzlich nicht bestraft werden.[5] Gemäß Art. 103 Abs. 2 GG setzt Strafe Schuld voraus, sodass eine Bestrafung wegen der Rauschtat ausscheidet. Der Vollrausch soll diese Strafbarkeitslücke schließen, indem er die Strafbarkeit an das vorgelagerte Sich-Berauschen knüpft.[6] Der Tatbestand des Vollrauschs wird nach der Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und weiten Teilen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums als abstraktes Gefährdungsdelikt qualifiziert.[7] Das unter Strafe gestellte Verhalten erschöpft sich nach dieser Auslegung im vorsätzlichen oder fahrlässigen Sich-Berauschen, das der Gesetzgeber als abstrakt gefährlich eingestuft hat.[8] Nicht erforderlich ist im Gegensatz zum konkreten Gefährdungsdelikt, dass sich das Verhalten des Täters im konkreten Fall als gefährlich erweist und sich zu einer konkreten Gefahr der Begehung einer Rauschtat verdichtet.[9] Der rechtswidrigen Tat im Rausch kommt lediglich die Funktion einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit zu, die außerhalb des Unrechts- und Schuldtatbestands steht und die daher weder vom Vorsatz bzw. von der Fahrlässigkeit, noch von der Schuld des Täters umfasst sein muss.[10]

Aus der rechtlichen Einordnung des Vollrauschtatbestands ergeben sich zahlreiche Folgefragen auf Ebene der Strafzumessung. Grundlage der Strafzumessung ist gemäß § 46 Abs. 1 StGB die Schuld des Täters. Da die Rauschtat aber nicht vom Schuldvorwurf umfasst ist, kann sie nicht ohne Weiteres strafschärfende Berücksichtigung finden.

---

3 *Schäfer* (1958), S. 126 ff.; siehe ausführlich zum Forschungsstand *Weiterer*, Kap. 8.2.

4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

5 Zu den Ausnahmekonstellationen der sog. actio libera in causa siehe *Wesels/Beulke/Satzger* (2022), Rn. 655.

6 DRAnz. 1933 Nr. 277.

7 Grundlegend *BGHSt* 1, 124, 125 f.; *Lackner/Kühl/Heger* (2023), § 323a Rn. 1 m. w. N.

8 *Lackner/Kühl/Heger* (2023), § 323a Rn. 1.

9 Vgl. MüKo-StGB-*Geisler* (2020), § 323a Rn. 9.

10 Grundlegend *BGHSt* 1, 275, 277.

Zusammengefasst lassen sich drei wichtige Themenkomplexe benennen, die im Rahmen des tatrichterlichen Strafzumessungsvorgangs aus rechtsdogmatischer Sicht problematisch sind und im Rahmen der empirischen Untersuchung näher analysiert wurden: der Strafrahmen, die Ermittlung der Strafzumessungstatsachen und die Festlegung der Sanktionen. Die Strafzumessung beginnt mit der Bestimmung und Bezeichnung des konkret einschlägigen Strafrahmens. Bei Vollrausch ist aufgrund des erheblichen Rauschmittelkonsums an eine Rauschmittelabhängigkeit des Täters zu denken. Diese kann unter Umständen dazu führen, dass dem Täter das Sich-Berauschen nur eingeschränkt zum Vorwurf gemacht werden kann. Je nach Schwere der Abhängigkeitserkrankung kann die Steuerungsfähigkeit des Täters erheblich vermindert sein (§ 21 StGB), was die Möglichkeit einer Strafrahmenmilderung gemäß § 49 Abs. 1 StGB eröffnet.[11] Der Strafrahmen des Vollrauschs wäre in diesem Fall von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und neun Monaten oder Geldstrafe abzusenken. Darüber hinaus sieht § 323a Abs. 2 StGB die Beschränkung des Strafrahmens für Vollrausch auf die für die jeweilige Rauschtat angedrohte Höchststrafe vor.[12] Die Verknüpfung des Strafrahmens mit der Rauschtat wird vor dem Hintergrund des fehlenden Schuldbezugs zur Rauschtat vom rechtswissenschaftlichen Schrifttum als systemfremd und widersprüchlich kritisiert.[13] Zudem ist umstritten, inwieweit fakultative Strafmilderungsgründe in Bezug auf die Rauschtat bei der Bestimmung der Strafobergrenze Berücksichtigung finden dürfen. Insbesondere in den Fällen, in denen der Täter wegen nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit in dubio pro reo wegen Vollrauschs anstelle der Rauschtat verurteilt wird, hat der Tatrichter ggf. eine Strafrahmenmilderung wegen erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§§ 21, 49 Abs. 1 StGB) zu berücksichtigen, die ihm bei einer Verurteilung wegen der Rauschtat zugutegekommen wäre.[14]

Im zweiten Schritt hat der Tatrichter die maßgeblichen Strafzumessungstatsachen zu ermitteln. Die höchstrichterliche Rechtsprechung misst der Rauschtat trotz fehlenden Schuldvorwurfs eine (erhebliche) Strafzumessungsrelevanz bei.[15] Um nicht in Widerspruch zur Regelung in § 46 Abs. 2 StGB zu treten, nach der nur „verschuldete Folgen der Tat“ bei der Strafzumessung

11 Siehe *BGH,* NStZ-RR 2007, 368.
12 Siehe zu den unterschiedlichen Interpretationen der Vorschrift in § 323a Abs. 2 StGB im Einzelnen *Kusch* (1984), S. 139 ff.
13 Siehe LK-StGB-*Popp* (2019), § 323a Rn. 28 m. w. N.
14 *BGH,* BGHR StGB, § 323a Abs. 2, Strafzumessung 5; NStZ-RR 2001, 15.
15 *BGHSt* 16, 124, 127; BGHSt 23, 375, 376.

berücksichtigt werden dürfen, will die Rechtsprechung die Rauschtat nicht als solche, sondern lediglich als „Indiz“ bzw. „Anzeichen“ für die Gefährlichkeit des Sich-Berauschens berücksichtigen.[16] Der Rechtsprechung wird von der herrschenden Meinung wegen der Inkonsistenz zwischen der Auslegung des Vollrauschs als abstraktes Gefährdungsdelikt einerseits und der maßgeblichen Berücksichtigung der Rauschtat im Rahmen der Strafzumessung andererseits ein Verstoß gegen das strafrechtliche Schuldprinzip vorgeworfen.[17]

Im letzten Schritt hat der Tatrichter anhand der ermittelten Strafzumessungstatsachen eine konkrete Strafe innerhalb des im Einzelfall geltenden Strafrahmens zu bestimmen. Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe kommt die Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung in Betracht, die unabhängig von der Schuld des Täters allein anhand der prognostizierten Gefährlichkeit des Täters und dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit zu bestimmen ist.[18] Dennoch lässt sich auch bei den Maßregeln eine Friktion mit der Rolle der Rauschtat innerhalb des Unrechtstatbestands feststellen. Es ist höchstrichterlich nicht eindeutig entschieden, ob der Anknüpfungspunkt für die Prüfung der mindestens erheblich verminderten Schuldfähigkeit im Rahmen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB der Vollrausch, d. h. das Sich-Berauschen als eigentliche Tathandlung, oder die Rauschtat sein kann.[19]

2. Untersuchungsdesign

Ausgehend von den rechtsdogmatischen Problemen der Strafzumessung bei Vollrausch wurde die tatrichterliche Strafzumessungspraxis im Hinblick auf den Umgang mit der Strafrahmenmilderung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB, der Strafrahmenbegrenzung nach § 323a Abs. 2 StGB, der strafschärfenden Berücksichtigung der Rauschtat sowie dem Anknüpfungspunkt für Maßregeln der Besserung und Sicherung empirisch untersucht.

2.1 Methodische Ansätze

In einem ersten Abschnitt wurden die relevanten ungeschriebenen Strafzumessungstatsachen, d. h. die nicht ausdrücklich in der schriftlichen Strafzu-

16 Grundlegend *BGHSt* 38, 356, 361.
17 Siehe zur Problematik im Detail *Bruns* (1987), S. 443 ff.
18 *Schäfer/Sander/van Gemmeren* (2017), Rn. 389.
19 *Neumann*, NStZ 2004, 198 f.

messungsbegründung genannten Umstände, ermittelt und ausgewertet.[20] Die quantitative Aktenanalyse stellt für dieses Untersuchungsziel die am besten geeignete Methode dar, da es die Aktenanalyse ermöglicht, umfangreiche Daten aus realen Strafverfahren zu erheben und auszuwerten.[21] Die Erhebung der Daten mittels eines standardisierten Erhebungsbogens, anhand dessen die Informationen in feste, im Voraus festgelegte Kategorien eingeteilt werden, erlaubt eine quantitative Auswertung.[22] Mithilfe der Aktenanalyse können das normative Gesamtprogramm der Strafzumessung und seine Zusammenhänge mit der Struktur der Strafen umfassend untersucht werden.[23] Die Aktenanalyse ist daher insbesondere im Bereich der Strafzumessungsforschung von enormer Bedeutung.[24] Gegenüber den Methoden der Befragung oder des Interviews von Experten unter Verwendung fiktiver Fälle ist die Aktenanalyse vorzugswürdig, da die Strafzumessung wesentlich durch die realen Umstände des Einzelfalls geprägt ist und sich die richterliche Strafzumessungsentscheidung maßgeblich am Inhalt der Strafakten orientiert.[25] Bei der teilnehmenden Beobachtung einer Hauptverhandlung liegen zwar ebenfalls reale Strafverfahren zugrunde, die Dichte der zu erzielenden Informationen ist allerdings deutlich geringer. Insbesondere die Urteilsberatung unterliegt dem Beratungsgeheimnis der Kollegialgerichte, sodass auch insoweit kein Mehrwert gegenüber der Aktenanalyse zu gewinnen ist.[26]

Zusätzlich zur quantitativen Aktenanalyse wurde auf eine qualitative Inhaltsanalyse der schriftlichen Strafzumessungsbegründung im Urteil zurückgegriffen.[27] Durch die Kombination quantitativer und qualitativer Analysemethoden wird die gegen die quantitative Analyse vorgebrachte Kritik, grundlegende Textzusammenhänge nicht zu erfassen und Einzelfällen nicht gerecht zu werden, entkräftet.[28] Mithilfe der qualitativen Untersuchungsmethode kann die schriftliche Strafzumessungsbegründung im Urteil in ihrem Sinngehalt und dem jeweiligen Kontext analysiert werden.[29] Durch die qualitative

20 Siehe zu der Methode der Aktenanalyse im Einzelnen die Ausführungen bei *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 9.1.
21 *Leuschner/Hüneke* (2016), S. 464 ff.
22 *Dölling* (1984), S. 265, 276.
23 *Albrecht* (1994), S. 214.
24 *Dölling* (1984), S. 265, 280.
25 *Dölling* (1984), S. 265, 276; vgl. auch *Meier* (1982), S. 74 f.
26 *Albrecht* (1994), S. 167.
27 Siehe zur Methode der qualitativen Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe im Einzelnen die Ausführungen bei *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 9.6.
28 *Dölling* (1984), S. 265, 278.
29 *Dölling* (1984), S. 265, 278; *Reitemeyer* (1984), S. 511, 528 f.

Inhaltsanalyse lassen sich insbesondere sprachliche Feinheiten in den Formulierungen bestmöglich untersuchen, die im Rahmen der Strafzumessung bei Vollrausch vor allem im Zusammenhang mit zwei Aspekten relevant werden.[30] Zum einen lässt sich nur in Zusammenschau mit dem Gesamtkontext abschließend beurteilen, ob die Rauschtat als solche oder lediglich als „Indiz" für die Gefährlichkeit des Sich-Berauschens strafschärfend verwertet wird. Zum anderen ist für die höchstrichterlich begründete Unterscheidung zwischen tat- und täterbezogenen Umständen der Rauschtat der Bedeutungsgehalt der jeweils beschriebenen Merkmale genau zu analysieren, da viele Merkmale, wie beispielsweise die Brutalität, sowohl objektive, das Ausmaß der Handlung kennzeichnende, als auch subjektive Elemente beinhalten, die die Einstellung und Gesinnung des Täters näher beschreiben.[31] Nur tatbezogene Umstände der Rauschtat dürfen nach der Auffassung der Rechtsprechung strafschärfend berücksichtigt werden.[32]

Die erzielten Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung bilden die Grundlage für die Entwicklung geeigneter Lösungsansätze bzw. Reformvorschläge zur Auflösung des Widerspruchs zwischen der Unrechts- und Schuldneutralität der Rauschtat und dem Bedürfnis, die Schwere der Strafe (zumindest auch) nach der Schwere der Rauschtat auszurichten. Sie zeigen darüber hinaus Schwachstellen und Fehler sowie Stärken in der tatrichterlichen Praxis auf, um daran anknüpfend Handlungsempfehlungen für die Strafzumessungspraxis auszusprechen.

2.2 Stichprobe

Für die Ziehung einer repräsentativen Stichprobe wurde in einem ersten Schritt beim Bundesamt für Justiz eine Aufstellung sämtlicher rechtskräftiger Verurteilungen aus dem Jahr 2018 angefordert. Aus der Grundgesamtheit wurde im zweiten Schritt eine Zufallsstichprobe generiert. Um die Repräsentativität der Stichprobe für die Grundgesamtheit zu überprüfen und sicherzustellen, wurden die verhängten Strafen mit der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2018 abgeglichen.[33]

30 Siehe zu den nachfolgenden Ausführungen ergänzend *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 9.6.

31 Vgl. LK-StGB-*Popp* (2019), § 323a Rn. 162.

32 *BGHSt* 38, 356, 361.

33 Siehe zur Repräsentativität der Stichprobe auch die Ausführungen bei *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.1.

3. Ausgewählte Ergebnisse der empirischen Untersuchung

3.1 Quantitative Analyse der ungeschriebenen Strafzumessungstatsachen

Die quantitative statistische Auswertung der Daten hat ergeben, dass der Vollrausch in ca. 75 % der Fälle mit einer Geldstrafe und lediglich in 25 % mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird.[34] Die Höhe der Geldstrafe bewegt sich in 65 % zwischen 31 und 90 Tagessätzen. Hohe Geldstrafen über 180 Tagessätze kommen in der Stichprobe nicht vor, in der Grundgesamtheit lediglich einmal.[35] Bei den Freiheitsstrafen überwiegt in der Stichprobe der Anteil kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten Dauer mit 46 % aller Freiheitsstrafen in der Stichprobe und 35 % in der Grundgesamtheit. Kurze Freiheitsstrafen werden beim Vollrausch daher häufiger verhängt als im Durchschnitt aller Straftaten, bei dem der Anteil kurzer Freiheitsstrafen lediglich bei ca. 25 % liegt.[36] Hohe Freiheitsstrafen, die über drei Jahre Dauer hinausgehen, machen nur 3 % der Freiheitsstrafen aus. Der Strafrahmen des § 323a Abs. 1 StGB, der bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe vorsieht, wurde in keinem Fall der Stichprobe ausgeschöpft. Die schwerste Sanktion beläuft sich auf 3 ½ Jahre Freiheitsstrafe.

Dem Fahrverbot gemäß § 44 StGB kommt entgegen dem theoretisch eröffneten Anwendungsbereich keine Bedeutung zu.[37] Insgesamt verhängten die Gerichte in nur fünf Fällen ein Fahrverbot. Demgegenüber entzogen die Gerichte den Tätern in 151 Fällen die Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und ordneten eine Sperre für deren Neuerteilung an (§ 69a StGB).[38] In weiteren 30 Fällen verhängten die Tatrichter eine isolierte Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB. Die Dauer der Sperre liegt in 85 % der Fälle zwischen mehr als sechs bis einschließlich 24 Monaten. Neben dem Fahrverbot wurde als zweithäufigste Maßregel der Besserung und Sicherung in zehn Fällen eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet.[39] In Anbetracht der zahlreichen Suchtmittelabhängigkeiten der Täter war im Voraus mit einer höheren Zahl an Unterbringungen zu rechnen gewesen. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wurde hingegen in keinem Fall

34 Für die nachfolgend aufgeführten Erkenntnisse siehe *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.3.1.
35 *Statistisches Bundesamt* (2019), Fachserie 10 Reihe 3, Tab. 3.3.
36 *Statistisches Bundesamt* (2019), Fachserie 10 Reihe 3, Tab. 3.1.
37 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.3.2.
38 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.3.3.
39 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.3.5.

angeordnet.[40] In den Fällen, in denen die Tatrichter die Unterbringung nach § 63 StGB in Betracht zogen bzw. prüften, verhielten sie sich nicht zu der Frage, ob als Anknüpfungspunkt für die mindestens erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) nur die Tathandlung des Vollrauschs, das Sich-Berauschen, oder (auch) die Rauschtat dient.

Unter den im Rausch verwirklichten Delikten dominieren der Widerstand (§ 113 StGB) und tätliche Angriff gegen Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB), die Beleidigung (§ 185 StGB), die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) sowie die Verkehrsdelikte, darunter insbesondere die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) und die Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB). Die Täter verwirklichten die genannten Delikte in immer wiederkehrenden Sachverhaltskonstellationen.[41] Über die Hälfte der Täter litt unter einer Suchtmittelabhängigkeit oder jedenfalls einem schädlichen Gebrauch.[42] Da in den Akten, insbesondere in den Strafbefehlsverfahren häufig Angaben zum Konsumverhalten fehlten, ist von einer deutlich höheren Dunkelziffer auszugehen.

Die beim Vollrausch zu beachtenden Besonderheiten des konkret anwendbaren Strafrahmens berücksichtigten die Gerichte nur unzureichend. In den durch Urteil entschiedenen Fällen wiesen lediglich 23,5 % Ausführungen zur Begrenzung des Strafrahmens auf den Strafrahmen der Rauschtat gemäß § 323a Abs. 2 StGB auf.[43] Trotz fehlender ausdrücklicher Thematisierung in den schriftlichen Urteilsgründen konnte ein statistischer Zusammenhang zwischen dem Strafrahmen der Rauschtat und dem Strafmaß festgestellt werden.[44] Sieht der Strafrahmen der Rauschtat im Höchstmaß ein Jahr Freiheitsstrafe vor, liegt die durchschnittliche Höhe der Geldstrafe (Anzahl an Tagessätzen) deutlich unterhalb der Mittelwerte für die übrigen, höheren Strafrahmen. Ähnliche Ergebnisse lieferte die kombinierte Auswertung von Geld- und Freiheitsstrafen anhand der Strafhärte.

Einer Strafrahmenmilderung bzw. -begrenzung wegen erheblich verminderter Schuldfähigkeit gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB kommt in der tatrichterlichen Praxis eine verschwindend geringe Bedeutung zu.[45] Insgesamt gewährten die Gerichte in nur 15 Fällen eine Strafrahmenmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB,

40 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.3.4.
41 Siehe hierzu im Einzelnen *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.2.1.
42 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.2.2.1.
43 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.4.2.
44 Siehe hierzu im Einzelnen *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.4.4.1.
45 Siehe hierzu und zu den nachfolgend aufgeführten Ergebnissen *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.4.4.2.

davon in 12 Fällen wegen erheblich verminderter Schuldfähigkeit des Täters. Milderten die Tatrichter den Strafrahmen oder nahmen über § 323a Abs. 2 StGB eine Begrenzung des Strafrahmens an, fiel die mittlere Strafhärte entgegen der Hypothese um knapp 20 Punkte höher aus als ohne Strafrahmenmilderung bzw. -begrenzung. In Übereinstimmung mit diesem Ergebnis fällt das Strafmaß (Geldstrafe und Strafhärte) höher aus, wenn der Täter rauschmittelabhängig ist, allerdings nur im Vergleich zu der Gruppe, bei der keine Informationen zum Konsumverhalten ermittelt wurden.[46] Medizinische Gutachten zur Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Rauschmittelaufnahme holten die ermittelnden Staatsanwaltschaften nur in 14 Fällen ein. Zur Frage der Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Begehung der Rauschtat waren es immerhin 78. Es konnte festgestellt werden, dass die Intensität der Ermittlungen zunahm, je schwerwiegender die im Rausch begangene Straftat ausfiel. Anhand dieser Ergebnisse kann geschlussfolgert werden, dass nicht die Abhängigkeit als solche schwerer bestraft wird, sondern Abhängigkeitserkrankungen häufiger beim Vorliegen schwerer Rauschtaten geprüft werden, deren Schwere die Tatrichter in erheblichem Maße strafschärfend verwerten. Täter, die bei Begehung der Rauschtat sicher schuldunfähig (§ 20 StGB) waren, wurden im Durchschnitt härter bestraft als diejenigen Täter, die lediglich sicher erheblich vermindert schuldfähig (§ 21 StGB) waren bzw. bei denen das Gericht den Rauschzustand nicht näher charakterisiert hat.[47] Entgegen der Hypothese wirkt sich eine hypothetisch mögliche Strafrahmenmilderung des Strafrahmens der Rauschtat daher nicht strafmildernd auf das Strafmaß aus. Als Grund hierfür ist die geänderte Rechtsprechung des BGH anzusehen, nach der eine Strafrahmenmilderung im Falle selbstverschuldeter Trunkenheit bereits aus diesem Grund regelmäßig ausscheiden soll.[48]

Die Auswertung der ungeschriebenen Strafzumessungsgründe hat offengelegt, dass die Art und Schwere der Rauschtat den größten Einfluss auf das Strafmaß ausübt. Mit zunehmender Schwere der Rauschtat steigt die Wahrscheinlichkeit an, dass die Gerichte anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängen.[49] Neben der Schwere der Rauschtat nimmt die Wahrscheinlichkeit für eine Freiheitsstrafe zu, wenn der Täter allgemein vorbestraft ist und die aktuelle Tat innerhalb der Bewährungszeit begeht. Darüber hinaus erhöhen Verhaltensauffälligkeiten, wie Aggressivität und Wahnvorstellungen des Täters die Wahrscheinlichkeit einer Freiheitsstrafe weiter. Je schwerer die

46 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.4.4.3.1.
47 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.4.4.3.2.
48 *BGHSt* 62, 247, 263.
49 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.5.1.2.

Deliktschwere der Rauschtat ist, desto höher fällt auch das Strafmaß bei den Freiheitsstrafen bzw. die Strafhärte aus. Im Rahmen der bivariaten Analysen lassen sich anhand der Deliktschwere bereits über 50 % der Varianz der Dauer der Freiheitsstrafe sowie der Strafhärte aufklären.[50] Für die Geldstrafe fällt der Einfluss auf das Strafmaß allerdings deutlich geringer aus. Im Rahmen multivariater Analysen kommt der Deliktschwere für die Höhe der Geldstrafe sogar keinerlei eigenständige Bedeutung mehr zu.[51] Im Rahmen der isolierten Betrachtung der Geldstrafen ließ sich auch durch andere Faktoren keine gleich hohe Varianzaufklärung wie für die Freiheitsstrafen und die Strafhärte erzielen. Faktoren, die mäßigen Einfluss auf die Höhe der Geldstrafe ausüben, sind die Anzahl der Opfer, eine Vorstrafenbelastung wegen der Rauschtat(en), die Schadenshöhe, ein Geständnis des Täters sowie eine besondere Rohheit und Rücksichtslosigkeit bei der Tatausführung. Neben der Deliktschwere der Rauschtat wirken sich auf die Höhe der Freiheitstrafe nach den Ergebnissen der multivariaten Analysen die weiteren Faktoren Schadenshöhe, Wahnvorstellungen des Täters sowie die Anzahl an Vorstrafen wegen Vollrauschs strafschärfend aus.[52] Bei einer nur versuchten Körperverletzung fällt die Freiheitsstrafe ebenfalls geringer aus.

Tabelle 1: Lineare Regression[53]

Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten (nur Freiheitsstrafen)			
	β	p	Anstieg von R2
Deliktschwere (Index)	0,476	<0,001	0,330
Schadenshöhe	0,354	<0,001	0,452
Verhaltensauffälligkeiten (Wahnerleben)	0,308	<0,001	0,542
Verletzungen (nur versucht/Bagatelle)	-0,142	<0,05	0,556
Anzahl Vorstrafen wg. Vollrauschs	0,162	<0,05	0,581
R2		**0,581**	
korrigiertes R2		**0,560**	
p		**<0,001**	
n		**102**	

50 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.5.2.1.2.
51 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.5.2.2.1.
52 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.5.2.2.2.
53 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.5.2.2.2.

Ähnliche Ergebnisse können für die Strafhärte als abhängige Variable beobachtet werden. Umständen des Sich-Berauschens kommen sowohl nach den Ergebnissen der bivariaten als auch den Ergebnissen der multivariaten Analysen eine deutlich untergeordnete Rolle zu.[54] Vereinzelt kann zwar ein Zusammenhang zwischen Umständen des Sich-Berauschens und der Art und Höhe der Strafe festgestellt werden, dieser fällt jedoch allenfalls gering aus und verliert im Rahmen der multivariaten Analysen gegenüber den anderen Faktoren an Bedeutung. Vor allem im Bereich der Freiheitsstrafen wirken sich Umstände des Sich-Berauschens gar nicht auf das Strafmaß aus. Angesichts der Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die das vorwerfbare Unrecht des Vollrauchs allein im vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Sich-Berauschen erblickt, war mit einem größeren Einfluss zu rechnen. Insbesondere war zu erwarten, dass das fahrlässige gegenüber dem vorsätzlichen Sich-Berauschen deutlich milder bestraft wird und das Strafmaß besonders hart ausfällt, wenn der Täter zum Zeitpunkt des Sich-Berauschens mit der Begehung von Straftaten im Rausch rechnen konnte.

3.2 Quantitative und qualitative Analyse der geschriebenen Strafzumessungsgründe

Die Ergebnisse der ungeschriebenen Strafzumessungsgründe decken sich nur unvollständig mit den geschriebenen Strafzumessungsgründen in der schriftlichen Urteilsbegründung.[55] Die Gerichte werteten vor allem ein Geständnis bzw. die vorhandene Reue und Schuldeinsicht des Täters strafmildernd. Aus statistischer Sicht kann allerdings keinerlei strafmildernder Einfluss eines Geständnisses auf das Strafmaß ausgemacht werden. Im Gegenteil, ein Geständnis wirkt sich tendenziell strafschärfend aus. Strafschärfend werteten die Gerichte am häufigsten eine bestehende (einschlägige) Vorstrafenbelastung des Täters. Statistisch lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Strafmaß und einer Vorstrafenbelastung des Täters zwar ebenfalls nachweisen, das Gewicht dieser Strafzumessungstatsache im Vergleich zu anderen Faktoren fällt allerdings deutlich geringer aus, als es nach dem Umfang in den geschriebenen Gründen anzunehmen wäre. Umgekehrt kommt den tatbezogenen Umständen der Rauschtat, insbesondere der Schwere der Rauschtat innerhalb der ungeschriebenen Strafzumessungstatsachen das größte Gewicht zu. Die Richter erwähnten tatbezogene Umstände in der schriftlichen Strafzumessungs-

54 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.5.2.2.3.

55 Siehe hierzu und zu den nachfolgenden Ausführungen *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.6.

begründung zwar am zweithäufigsten, gegenüber den Vorstrafen ist der Umfang allerdings deutlich herabgesetzt. Im Verhältnis zu den Umständen des Sich-Berauschens stimmt die Gewichtung der tatbezogenen Umstände der Rauschtat im Rahmen der ungeschriebenen und geschriebenen Strafzumessungstatsachen überein.

Die qualitativen Aspekte der Auswertung der schriftlichen Strafzumessungsbegründung lassen nicht erkennen, dass die Rechtsprechung die Rauschtat nicht als solche, sondern lediglich als „Indiz" für die Gefährlichkeit des Sich-Berauschens strafschärfend berücksichtigt.[56] Abgesehen von wenigen Ausnahmen greifen die Tatrichter nicht auf die typischen Formulierungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zurück. Inhaltlich weisen die Ausführungen einen Bezug zum Sich-Berauschen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht auf. Vereinzelt werden strafschärfenden Umständen der Rauschtat sogar strafmildernde Umstände des Sich-Berauschens gegenübergestellt. Die Voraussehbarkeit der späteren Begehung einer Rauschtat berücksichtigten die Gerichte, abgesehen von wenigen Ausnahmen, entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht als strafschärfenden Umstand, sondern bereits auf tatbestandlicher Ebene.[57] Wird der Vollrausch, wie von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgelegt, ist eine Vorwerfbarkeitsbeziehung zur Rauschtat im Rahmen der tatbestandlichen Voraussetzung aber nicht zu fordern. Besondere Schwierigkeiten treten bei den sog. „gemischten" Merkmalen auf, die sowohl objektiv Ausmaß und Intensität der Tathandlung als auch subjektiv das Motiv und die Gesinnung des Täters charakterisieren.[58] Eine Zuordnung dieser Merkmale zu den tat- oder täterbezogenen Umständen der Rauschtat lassen die Tatrichter fast immer offen, sodass sie sich nur durch den jeweiligen Gesamtkontext ermitteln lässt und mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden ist. Die Zuordnung zu den tat- oder den täterbezogenen Merkmalen ist nach der Auffassung der Rechtsprechung aber entscheidend dafür, ob die Umstände strafschärfend berücksichtigt werden dürfen.[59] Zudem werteten die Tatrichter, wenn auch nur vereinzelt, ausdrücklich täterbezogene Umstände der Rauschtat strafschärfend.[60]

56 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.7.2.5.
57 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.7.2.1.
58 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.7.2.4.
59 Vgl. *BGHSt* 38, 356, 361.
60 *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 10.7.2.3.

4. Zusammenfassung und Diskussion

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Bedeutung, die der Rauschtat innerhalb der ungeschriebenen Strafzumessungstatsachen, insbesondere im Bereich höherer Strafen, zukommt, und die tatrichterliche Strafzumessungsbegründung einen Verstoß gegen das strafzumessungsrechtliche Schuldprinzip in § 46 Abs. 1 StGB belegen.[61] Anhand der Auswertung der Strafzumessungsbegründungen wird deutlich, dass die Konstruktion der Rauschtat als „Indiz" für die Gefährlichkeit des Sich-Berauschens von der tatrichterlichen Praxis nicht überzeugend mit Inhalt untermauert werden kann. Die Erkenntnisse lassen zwei Schlüsse zu: Entweder ist § 323a StGB in seiner jetzigen Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt beizubehalten. Dann müsste die höchstrichterliche Rechtsprechung die Rauschtat sowohl direkt als auch indirekt auf Strafzumessungsebene unberücksichtigt lassen, da die Rauschtat nicht vom Schuldvorwurf erfasst wird. Eine Kehrtwende der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist angesichts der jahrzehntelangen gefestigten Rechtsprechung allerdings nicht zu erwarten. Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Rauschtat im Wege der Auslegung als konkretes Gefährdungsdelikt in den Unrechtstatbestand des Vollrauschs einzubeziehen. Um Strafbarkeitslücken zu vermeiden, ist zu empfehlen, den § 323a StGB im Wege einer Reform dergestalt anzupassen, dass die Vorschrift in zwei Tatbestandsalternativen aufgespaltet wird.[62] Absatz 1 ist als „weiter" Tatbestand in seiner jetzigen Fassung beizubehalten. Lediglich die Strafdrohung ist auf maximal ein Jahr Freiheitsstrafe herabzusetzen. Absatz 2 ist als konkretes Gefährdungsdelikt auszugestalten, das zusätzlich zum vorsätzlichen oder fahrlässigen Sich-Berauschen auf tatbestandlicher Ebene fordert, dass der Täter die Begehung einer Rauschtat von der Art und Intensität der Eingetretenen mindestens hätte voraussehen können. Auf diese Weise wird ein Gleichlauf mit den Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit von „verschuldeten Folgen der Tat" gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB auf Strafzumessungsebene hergestellt,[63] sodass die Umstände der Rauschtat ohne Verstoß gegen das Schuldprinzip strafschärfend verwertet werden können. Auf diese Weise lassen sich Strafbarkeitslücken vollständig vermeiden und – bis auf wenige Ausnahmen – Strafen verhängen, die auch nach der derzeitigen Strafzumessungspraxis in derartigen Fällen als

61 Siehe zu den Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen auch *Weiterer* (2023, im Druck), Kap. 11.1 und 11.3.

62 Vgl. hierzu die Auffassungen von *Paeffgen*, ZStW 97 (1985), 513, 537 ff.; NK-StGB-*Paeffgen* (2017), § 323a Rn. 14 ff.; Wolter, NStZ 1982, 54, 58 ff.

63 Siehe zu den Anforderungen, die die Rspr. an die „verschuldeten Auswirkungen der Tat" in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB stellt *BGH*, BGHR StGB, § 46 Abs. 2, Tatauswirkungen 3.

angemessen erachtet worden wären. Sonderfälle mit schweren Straftaten im Rausch, die dem Täter aber in keinerlei Weise strafrechtlich zum Vorwurf gemacht werden können, sind zur Wahrung des Schuldprinzips hinzunehmen. Ihnen ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen, mit der Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung zu begegnen.

Die Auswertung der tatrichterlichen Strafzumessung bei Vollrausch (§ 323a StGB) hat gezeigt, dass die rechtsdogmatischen Probleme der Strafzumessung, die aus der Auslegung des Vollrauschs als abstraktes Gefährdungsdelikt resultieren, auch in der praktischen Handhabung und Anwendung problematisch sind und von den Tatrichtern nicht überzeugend aufgelöst werden können.

Obwohl das vom Täter schuldhaft verwirklichte Unrecht des Vollrauschs im abstrakt gefährlichen Sich-Berauschen gesehen wird, spielen Umstände des Sich-Berauschens im Rahmen der Strafzumessung, insbesondere bei der Verhängung von Freiheitsstrafen, nahezu keine Rolle. Erstaunlicherweise kommt insbesondere der Vorhersehbarkeit der Rauschtat bzw. einer Ausschreitung im Rausch allgemein weder ein bedeutender statistischer Einfluss auf das Strafmaß zu, noch wird diese Tatsache in der richterlichen Strafzumessungsbegründung im Urteil in nennenswerter Zahl thematisiert. Das Gleiche gilt für die Unterscheidung in vorsätzliches und fahrlässiges Sich-Berauschen. Da für beide Tatbestandsalternativen derselbe Strafrahmen angedroht ist, ist aus theoretischer Sicht das fahrlässige Sich-Berauschen gegenüber dem vorsätzlichen Sich-Berauschen milder zu bestrafen. Praktisch schlägt sich diese Unterscheidung jedoch nicht wesentlich im Strafmaß nieder.

Demgegenüber kommt der Art und Schwere der Rauschtat ein umso größerer Einfluss auf das Strafmaß zu. Allein anhand der Deliktschwere der Rauschtat können zwischen 30 und 40 % der Varianz der Strafhärte im Rahmen multivariater Analysen erklärt werden. Mit zunehmender Schwere der Rauschtat, steigt das Strafmaß ebenfalls an. Umgekehrt lassen sich bei den Rauschtaten mit dem geringsten Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe deutlich geringere Mittelwerte feststellen als bei Rauschtaten mit höheren Strafrahmen. Anhand der Formulierungen in der schriftlichen Strafzumessungsbegründung kann nicht festgestellt werden, dass die Rechtsprechung Umstände der Rauschtat lediglich als „Indiz“ für die Gefährlichkeit des Sich-Berauschens bewertet. Die Begründungen lassen einen Bezug zum Sich-Berauschen in der überwiegenden Zahl der Fälle entweder in Gänze vermissen oder der Gesamtkontext der Strafzumessungsbegründungen belegt vielmehr,

dass das Sich-Berauschen im konkreten Fall im Gegenteil weniger schwerwiegend ausfällt.

Die Untersuchung der Strafzumessung bei Vollrausch belegt, dass es sich bei der höchstrichterlich begründeten Berücksichtigung der Rauschtat als „Indiz" für die Gefährlichkeit des Rauschs um eine inhaltsleere Floskel handelt, die keinen echten Vorwerfbarkeitsbezug zur Rauschtat begründen kann. Nach alledem stellt die derzeitige Strafzumessungspraxis bei Vollrausch, die sich maßgeblich an der Schwere der Rauschtat orientiert, einen Verstoß gegen das strafrechtliche Schuldprinzip dar. Zukünftig sollte die Rechtsprechung darauf verzichten, die Rauschtat auf Strafzumessungsebene strafschärfend zu verwerten, sofern sie an ihrer Auffassung des Vollrauschs als abstraktes Gefährdungsdelikt festhält. Dass die höchstrichterliche Rechtsprechung eine solche Kehrtwende vollzieht, muss allerdings in Anbetracht gefestigter Linien bezweifelt werden. Alternativ wird an den Gesetzgeber appelliert, den Tatbestand des Vollrauschs einer Reform zu unterziehen und für hohe Freiheitsstrafen über einem Jahr Dauer einen Vorwerfbarkeitsbezug zur Rauschtat auf tatbestandlicher Ebene zu fordern.

Literatur

Albrecht, H.-J. (1995): Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin: Duncker & Humblot.

Bruns, H.-J. (1987): Die Strafzumessung bei Vollrauschdelikten (§ 323a StGB). In: Wilfried Küper, W. (Hg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987. Berlin: De Gruyter, S. 439-454.

Dölling, D. (1984): Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln u. a.: C. Heymann, S. 265–286.

Höynck, T./Ernst, S. (2017): Die Tücken liegen nicht nur im Detail – Herausforderungen bei der Durchführung empirischer Forschung zum Jugendkriminalrecht am Beispiel der Evaluation des sogenannten Warnschussarrestes. In: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.): Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis. 12. und 13. April 2016. Berlin: Forum Verlag Godesberg, S. 155–172.

Kindhäuser, U./Neumann, U./Paeffgen, H.-U. (2017): Strafgesetzbuch. Nomos Kommentar. 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos.

Kusch, R. (1984): Der Vollrausch. § 323 a StGB in teleologischer Auslegung. Berlin: Duncker & Humblodt.

Lackner/Kühl/Heger (2023), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., München: C.H. Beck.

Laufhütte, H.W./Ruß, W./Tiedemann, K. (2020): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. Zwölfter Band: §§ 323a bis 330d. 12. Auflage, Berlin: De Gruyter.

Leuschner, F./Hüneke, A. (2016): Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. MschKrim 99 (2016), S. 464–480.

Meier, B.-D. (1982): Die Bestrafung von Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland und den USA. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung zu § 48 StGB. Dissertation. Göttingen: Georg-August-Universität.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2019): Band 5: §§ 263-358 StGB, 3. Auflage. herausgegeben von Joecks, W., Miebach, K. München: C.H.Beck.

Neumann, U. (2004), Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach vorsätzlichem Vollrausch. Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 5.8.2003 – 4 StR 147/03. NStZ 2004, S. 198–200.

Paeffgen, H.-U. (1985): Actio libera in causa und § 323a StGB. ZStW 97 (1985), S. 513–541.

Reitemeier, U. (1984): Qualitative Sozialforschung und Kriminologische Forschungsperspektiven. In: Helmut, K. (Hg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln u. a.: C. Heymann, S. 511–546.

Schäfer, K. (1958): Die Volltrunkenheit (§ 330a StGB), im Landgerichtsbezirk Bonn in den Jahren 1952 - 1954 und im Landgerichtsbezirk Köln im Jahre 1954. Dissertation. Bonn: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität.

Schäfer, G./Sander, G. M./van Gemmeren, G. (2017): Praxis der Strafzumessung. 6. Auflage, München: C.H. Beck.

Statistisches Bundesamt (2019): Rechtspflege, Strafverfolgung, Wiesbaden, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300187004.pdf?__blob=publication-File (zugegriffen am 23.12.2020).

Weiterer, A.K. (2023, im Druck): Strafzumessung bei Vollrausch (§ 323a StGB) – eine rechtsdogmatische und empirische Untersuchung. Münster: Lit Verlag.

Wessels, J./Beulke, W./Satzger, H.(2022): Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau. 52. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller.

Wolter, J. (1982), Vollrausch mit Januskopf. NStZ 1982, S. 54–60.

Regionale Unterschiede und Strafzumessungsfaktoren. Eine explorative Studie für Raubdelikte anhand von Bundeszentralregisterdaten

Sabine Hohmann-Fricke

Gliederung

1. Einleitung
2. Datengrundlage
3. Auswahl relevanter Fälle
4. Strafdauer nach Verurteilungen aufgrund von Raubdelikten
4.1 Durchschnittliche Strafdauer in Bundesländern und Oberlandesgerichtsbezirken
4.2 Vergleich der durchschnittlichen Strafdauer in Hamburg und München
5. Erste Ansätze zu einer Urteilsdatenbank
6. Zusammenfassung

1. Einleitung

Seit Jahrzehnten wird die regionale Uneinheitlichkeit bei der richterlichen Strafzumessung diskutiert. Empirische Forschung zu diesem Thema hat eine lange Tradition; in zahlreichen empirischen Untersuchungen wurden regionale Unterschiede bei der Strafzumessung in Deutschland belegt.[1] In neuerer Zeit konnte eine empirische Untersuchung von *Grundies*[2] auf Grundlage von Bundeszentralregisterdaten erneut regionale Strafzumessungsunterschiede in Deutschland zeigen.

Im Zusammenhang mit regionalen Unterschieden in der Strafzumessung wurde der schon seit den 1970er Jahren in der amerikanischen Sanktionsforschung[3] verwendete Begriff 'lokale Justizkultur' auch in die deutsche Kriminologie eingeführt.[4] Die Begründungen für dieses regional unterschiedliche

1 Für eine Zusammenstellung der Ergebnisse empirischer Strafzumessungsforschung vgl. z. B. *Grundies* (2018a), S. 295 ff., *Albrecht* (1994), S. 170 ff.
2 *Grundies* (2018a), S. 295–316.
3 Siehe z. B. *Eisenstein* et al. (1999).
4 *Langer* (1994).

Entscheidungsverhalten waren vielfältig. *Woerner*[5] und *Exner*[6] kamen in ihren Untersuchungen zu dem Schluss, dass sich in diesen Differenzen traditionales Handeln widerspiegle. Die Strafe finde „der Richter, indem er den ihm vorliegenden Fall mit anderen Fällen, sei es aus seiner eigenen Urteilspraxis, sei es aus denjenigen anderer Gerichte vergleicht. Er hat damit einen aus der Erfahrung gewonnenen Orientierungspunkt."[7] Ähnlich argumentierte *Albrecht*,[8] der regionale Unterschiede darauf zurückführte, dass „Strafgrößen und deren Zuordnung zu Tat und Täter durch die Teilorganisationen der Strafjustiz geprägt und tradiert werde (…)." Dabei orientierten sich die Richter nach ihren Angaben an den Anträgen der Staatsanwaltschaft, den Entscheidungen ihrer Kollegen sowie an den ihnen vorliegenden Strafregistern. Die starke Orientierung der Richter an den Urteilen in ihrer Umgebung bestätigten auch andere Befragungen, so z. B. *Opp/Peukert*[9] und *Streng*.[10] Auch *Rostalski*[11] bemängelte, dass den Gerichten in der Praxis häufig Informationen über die Sanktionierungspraxis anderer Gerichte fehlen und sich so regionale „Haustarife" bilden.

Dass die Frage der Strafzumessungspraxis gerade in den letzten Jahren wieder in den Fokus juristischer, kriminologischer und kriminalpolitischer Diskussionen[12] gerückt ist, ist u. a. vermutlich auch den Entwicklungen moderner Datenverarbeitungssysteme – z. B. im Bereich Datamining und Künstliche Intelligenz[13] – geschuldet. Um regionalen Sanktionierungsunterschieden entgegenzuwirken, stehen verschiedene Lösungsansätze im Raum, die sich digitaler Methoden bedienen. Die Vorschläge variieren zwischen vollständiger Automatisierung der Strafzumessung durch Algorithmen über Entscheidungsunterstützungssysteme bis hin zu Datenbanklösungen,[14] die auf Basis vorhandener Entscheidungen unter Berücksichtigung verschiedener Fall- und Tätermerkmale ein Strafmaß vorschlagen.[15] Ein solches Datenbankprojekt wird

5 *Woerner* (1907), S. 66 ff.
6 *Exner* (1931), S. 55.
7 *Schiel* (1969), S. 64.
8 *Albrecht* (1980), S. 92.
9 *Opp/Peukert* (1971).
10 *Streng* (1984).
11 *Rostalski/Völkening* (2019), S. 270.
12 Vgl. z. B. *Deutscher Juristentag* (2018), S. 20.
13 Zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Strafrechtspflege vgl. z. B. *Bock*/*Höffler* (2022), *Staffler*/*Jany* (2020).
14 Vgl. z. B. *Streng* (2017), § 46 Rn. 202.
15 Während sich in Deutschland bisher keine dieser Lösungsansätze in der Praxis durchsetzen konnte, werden international verschiedenste Methoden angewendet. Vgl. für eine Übersicht *Nink* (2021), S. 125 ff.

unter dem Stichwort „Smart Sentencing“ aktuell z. B. von *Rostalski et al.*[16] durchgeführt: Die Informationsbasis wird hier mit digitalen Methoden aus Urteilstexten erstellt. Diese Datenbank kann anschließend genutzt werden, um Informationen über die Verteilung der Strafen/Strafhöhen in einer konkreten Fallkonstellation aus früheren Urteilen mit ähnlich gelagerten Fällen zu ermitteln bzw. diese Urteile im Volltext einzusehen. Allerdings fehlt für das geplante Vorhaben noch die Datengrundlage.

Mit moderner Technik wäre es sicherlich möglich, die dabei benötigten großen Datenmengen maschinell zu verarbeiten und Abfragen zu beantworten – zumindest theoretisch. Denn gerade im Bereich der Strafverfahren fehlt es (noch) an großen Datenmengen. Die Urteile selbst sind nur sehr begrenzt zugänglich. So sind z. B. für das Jahr 2015 nur weniger als 1 % aller erstinstanzlichen Strafurteile deutscher Amtsgerichte in der juris-Datenbank zu finden.[17] Andere Datenquellen, wie z. B. die Statistiken zur Strafgerichtsbarkeit oder zur Strafverfolgung bieten nur sehr wenige, stark kategorisierte Informationen über die konkreten Tat- und Tätermerkmale.

Eine vollständige Dokumentation aller rechtskräftigen Urteile deutscher Gerichte erfolgt darüber hinaus nur im Bundeszentralregister. Für die Legalbewährungsuntersuchung werden diese Daten seit einigen Jahren ausgelesen und zur statistischen Analyse aufbereitet. Sie wurden auch bereits in der Studie von *Grundies*[18] zur Erfassung der regionalen Unterschiede in der Sanktionierungspraxis verwendet. Wie *Grundies* zeigen konnte, enthalten die Bundeszentralregisterdaten ausreichend Informationen bzgl. des Delikts sowie der soziodemographischen und legalbiographischen Eigenschaften einer Person, für die Erstellung einer bundesweiten zentralen „Entscheidungsdatenbank zur Erweiterung des richterlichen Horizonts“.[19] Doch seine Analysen bieten nicht den vielfach geforderten überregionalen Orientierungsrahmen für konkrete tatrichterliche Entscheidungen. Hierfür ist vielmehr erforderlich, das Sanktionsspektrum für konkrete Delikte und Tätertypen abzubilden.

16 *Rostalski/Schmude/Völkening/Ye* (2021), S. 166 ff.; *Rostalski/Völkening* (2019), S. 271.
17 Vgl. dazu *Hamann* (2021), S. 663.
18 *Grundies* (2018a).
19 *Deutscher Juristentag* (2018), S. 20.

2. Datengrundlage

In diesem Aufsatz soll geprüft werden, ob das Bundeszentralregister eine ausreichende Datenbasis für eine bundesweite und regional differenzierbare Urteilsdatenbank liefern kann. Im Register werden Informationen zu allen rechtskräftigen Verurteilungen und Freisprüchen in Verbindung mit Maßregeln sowie im Erziehungsregister Informationen zu Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln nach JGG und Diversion (§§ 45, 47 JGG) gespeichert. Dabei werden Informationen zur Entscheidung, wie das Entscheidungs- und Rechtskraftdatum, und zum entscheidenden Gericht sowie Informationen zu den abgeurteilten Delikten, zur Art der Sanktion und zur ab- bzw. verurteilten Person dokumentiert. Andere für die Strafzumessung wichtige Informationen, wie z. B. Schadenshöhe oder Anzahl und Art der Opfer, sind im Register allerdings nicht enthalten.

Die vorhandenen Informationen liegen für mehrere Entscheidungsjahre aber bereits in maschinenlesbarer Form vor, da der Datensatz des Bundeszentralregisterst für die Legalbewährungsuntersuchung[20] bereits bearbeitet wurde.

3. Auswahl relevanter Fälle

Um die Möglichkeiten einer Urteilsdatenbank anhand von Bundezentralregisterdaten zu evaluieren, wurden alle rechtskräftigen Entscheidungen der Jahrgänge 2004, 2007, 2010 und 2013 ausgewählt.[21] Bei Personen mit mehreren Entscheidungen pro Jahr wurde jeweils nur die erste Entscheidung in die Analyse einbezogen.[22]

Darüber hinaus erfolgte (vorläufig) eine Beschränkung auf Raubdelikte. Da es sich beim Raub um einen Verbrechenstatbestand handelt, müssen hier keine systematischen Verzerrungen durch Einstellungen wegen Geringfügigkeit oder Erfüllung von Auflagen berücksichtigt werden, denn diese Form der Entscheidung wird im Bundeszentralregister nicht erfasst. Zudem ist der Raub eines der wenigen Delikte, bei denen seit 1999 keine Änderungen der gesetzlichen Norm vorgenommen wurden.

20 *Jehle* u. a. (2010, 2013, 2016, 2020), vgl. auch legalbewaehrung.uni-goettingen.de.

21 Statistische Vergleiche zwischen den einzelnen Jahrgängen zeigten keine systematischen Unterschiede bzgl. des Anteils unterschiedlicher Raubdelikte oder der Strafdauer bei Freiheitsstrafen.

22 Die Berücksichtigung mehrerer Entscheidungen pro Person würde zu einer Überschätzung des Vorbestraftenanteils führen.

Der hier vorzustellende Versuch zu einer Strafzumessungsdatenbank beschränkt sich also auf die Entscheidungen aus den Jahren 2004, 2007, 2010 und 2013, bei denen Raub das schwerste abgeurteilte Delikt war. Insgesamt betraf das 38.022 Fälle (vgl. Abbildung 1).

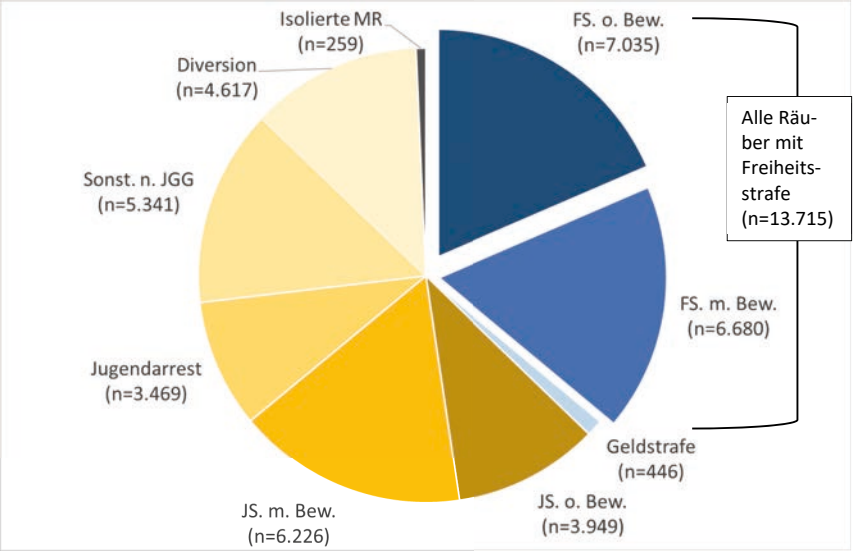

Abbildung 1: Auswahl relevanter Fälle aus den Entscheidungsjahren 2004, 2007, 2010 und 2013

Nahezu zwei Drittel aller Entscheidungen entfielen auf jugendstrafrechtliche Sanktionen und Diversionsentscheidungen. Diese wurden hier jedoch (noch) nicht berücksichtigt, um zunächst eine einfache Operationalisierung der Sanktionshärte anhand der Strafdauer zu ermöglichen. Ausgewertet wurden zunächst nur Entscheidungen nach dem StGB. Da die gesetzlichen Vorgaben bei Raubdelikten keine Geldstrafen zulassen, wurden dadurch fast ausschließlich Freiheitsstrafen erfasst. So konnten schließlich 13.715 Fälle für die nachfolgenden Analysen ausgewählt werden.

4. Strafdauer nach Verurteilungen aufgrund von Raubdelikten

4.1 Durchschnittliche Strafdauer in Bundesländern und Oberlandesgerichtsbezirken

Als Maß für die Sanktionshärte wurde die Strafdauer der Freiheitsstrafen in Tagen herangezogen. Die durchschnittliche Strafdauer nach Raubdelikten betrug 884 Tage, also 2 Jahre und 5 Monate.[23]

Abbildung 2 zeigt, wie stark die einzelnen Bundesländer von diesem Mittelwert abwichen. Dunkelblau eingefärbte Bundesländer lagen sehr deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Hellblau eingefärbte sehr deutlich darunter. Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen[24] wiesen die längsten Strafen auf, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen[25] die kürzesten. In Sachsen, dem Bundesland mit den größten Abweichungen, waren Freiheitsstrafen durchschnittlich 6 Monate länger, in Bremen, dem Bundesland mit der kürzesten durchschnittlichen Strafdauer, waren Freiheitsstrafen durchschnittlich 6-7 Monate kürzer.

Ein solcher Vergleich auf der Ebene der ‚Raubdelikte' setzt aber die Annahme voraus, dass die verschiedenen Formen des Raubs – also z. B. der schwere und der einfache Raub oder minderschwere Fälle –, die jeweils mit einem eigenen Strafrahmen versehen sind, in allen Bundesländern gleichverteilt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, könnten unterschiedliche Anteile der ungleich schweren Raubdelikte in den Bundesländern dafür verantwortlich sein, dass vermehrt kürzere oder längere Freiheitsstrafen ausgesprochen werden. Um dies zu prüfen, wurden die einzelnen Raubdelikte entsprechend des gesetzlich vorgegebenen abstrakten Strafrahmens differenziert betrachtet. Insgesamt gibt das StGB für Raubdelikte fünf verschiedene Strafrahmen vor.

---

23 *Grundies*, der für seine Analysen nur die Jahrgänge 2004, 2007 und 2010 (n ≈ 14.000) verwendet, kommt zu einem ganz ähnlichen Ergebnis: Die durchschnittliche Strafdauer für Raub gibt er mit 2 Jahren und 2 Monaten an (vgl. *Grundies*, 2018a).

24 Hier weichen die Ergebnisse von *Grundies* (Kriminalsoziologie) deutlich ab. Die härtesten Sanktionen finden sich in Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (nicht wie hier in Sachsen).

25 Auch hier ergeben sich deutliche Unterschiede zu den Ergebnissen von *Grundies* (2018a), S. 301 f.: Baden und Südhessen können hier nicht differenziert werden. Sachsen ist hier aber eines der Länder mit den längsten Strafdauern, Schleswig-Holstein eines mit einer eher mittleren durchschnittlichen Strafdauer.

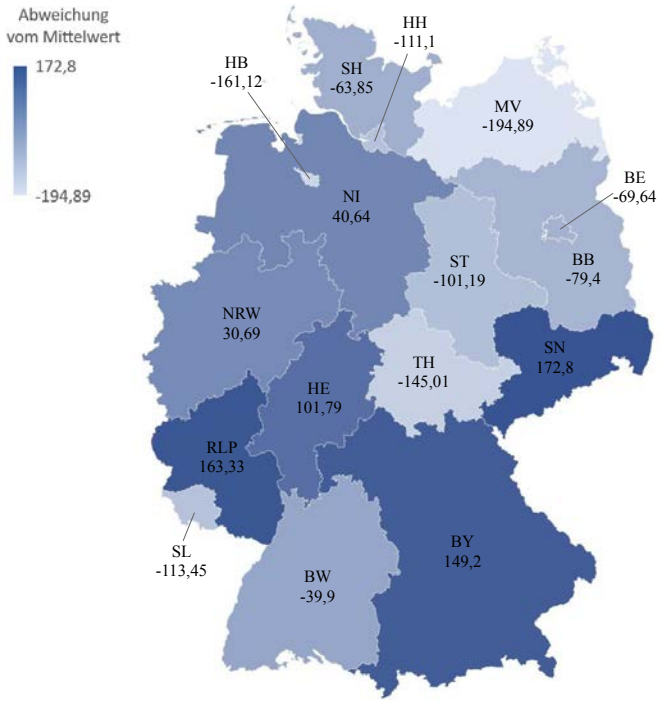

Abbildung 2: Abweichung von der mittleren bundesweiten Strafdauer bei Raubdelikten nach Bundesländern

Tabelle 1 zeigt die Zuordnung der Formen des Raubs zu den jeweiligen Strafrahmen, wie sie im Folgenden auch zur Differenzierung der erfassten Entscheidungen verwendet werden sollen.

Tabelle 1: Raubdelikte nach Strafrahmen differenziert

Delikt	**Strafrahmen**
Schwerer Raub (§ 250 Abs. 2 StGB)	nicht unter 5 Jahren
Schwerer Raub (§ 250 Abs. 1 StGB)	nicht unter 3 Jahren
Minderschwerer Fall des schweren Raubes (§ 250 Abs. 3 StGB)	1 bis einschl. 10 Jahre
Einfacher Raub (§ 249 Abs. 1 StGB)	nicht unter 1 Jahr
Minderschwerer Fall des einfachen Raubes (§ 249 Abs. 2 StGB)	6 Mon. bis einschl. 5 Jahre

Wie stark die Oberlandesgerichtsbezirke sich hinsichtlich der Anteile verschiedener Raubdelikte tatsächlich unterscheiden, zeigt Abbildung 3. Die Säulenabschnitte zeigen den Anteil von Raubdelikten, nach Höhe des Strafrahmens gestaffelt (je dunkler, desto höher der Strafrahmen).

Offensichtlich unterschied sich der Anteil der verschiedenen Raubvarianten in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken deutlich. Dies könnte zumindest z. T. die Abweichungen der durchschnittlichen Strafdauern in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken erklären. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Strafdauer (hier als Linie dargestellt), ließ sich die Vermutung, dass ein höherer Anteil von Delikten mit schweren Strafrahmen mit einem höheren Mittelwert der Strafdauer einhergeht, zumindest teilweise bestätigen: So zeichnete sich z. B. Rostock, der Oberlandesgerichtsbezirk mit der niedrigsten durchschnittlichen Strafdauer dadurch aus, dass es nur einen verhältnismäßig kleinen Teil von Verurteilungen nach schwerem Raub gab. Sehr häufig waren hingegen Verurteilungen aufgrund einfachen Raubs, also Verurteilungen aufgrund von Delikten mit niedrigerem Strafrahmen. Im Gegensatz dazu war die durchschnittliche Strafdauer in München am höchsten. Das korrespondierte damit, dass der Anteil von einfachen Raubdelikten hier deutlich geringer war. Im Gegenzug war der Anteil von schweren Raubdelikten nach § 250 Abs. 1 und 2 StGB deutlich erhöht. Allerdings gab es auch abweichende Fälle. In Hamburg z. B. war der Anteil von einfachen Raubdelikten nur geringfügig höher als in München. Dennoch lag die mittlere Strafdauer deutlich unter dem Durchschnitt. Damit unterschieden sich Hamburg und München deutlich hinsichtlich der durchschnittlichen Strafdauer, obwohl der Anteil der verschiedenen Raubdeliktvarianten relativ ähnlich war.

Neben dem Anteil unterschiedlicher Raubformen sind also auch Interaktionseffekte sowie Einflüsse weiterer Faktoren zu vermuten. Im Folgenden sollen deshalb die Städte München und Hamburg genauer evaluiert werden.

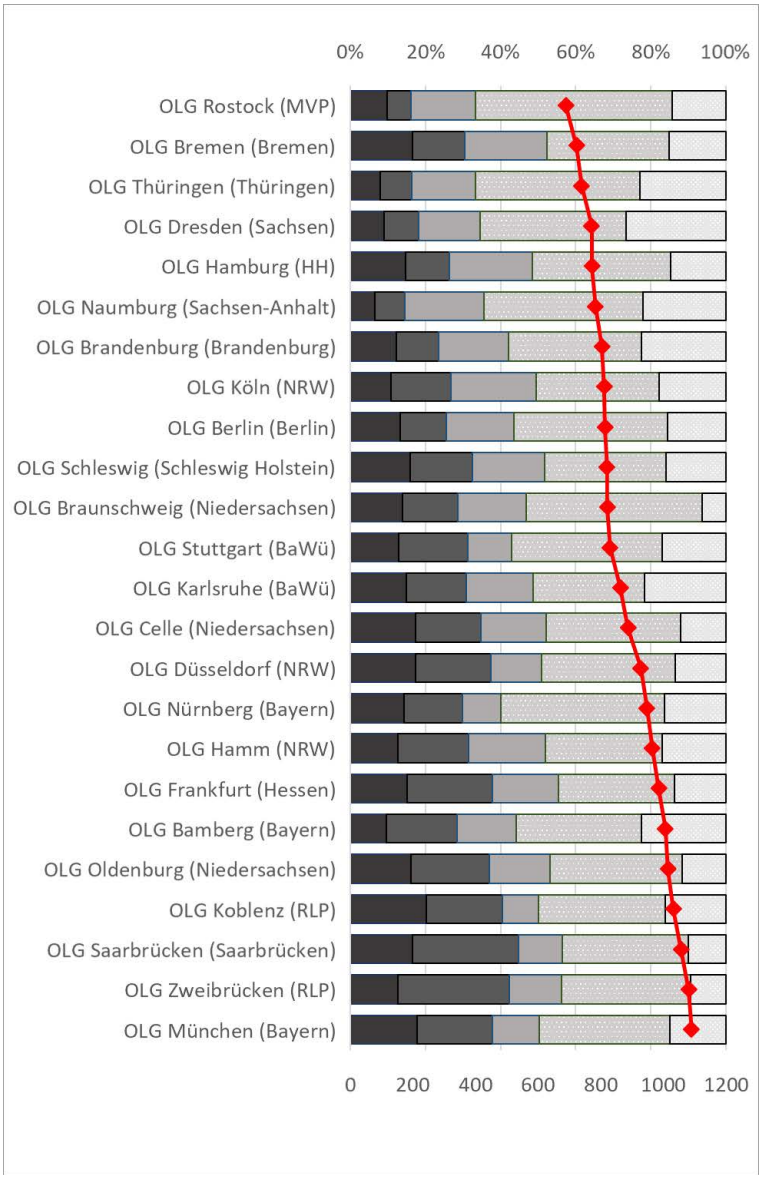

Abbildung 3: Anteil verschiedener Raubdelikte in den Oberlandesgerichtsbezirken

4.2 Vergleich der durchschnittlichen Strafdauer in Hamburg und München

In Abbildung 4 werden die durchschnittlichen Strafdauern für München und Hamburg deliktspezifisch dargestellt. Links findet sich jeweils die mittlere Strafdauer in München, in der Mitte die mittlere Strafdauer in den restlichen Bundesländern[26] und rechts die für Hamburg.

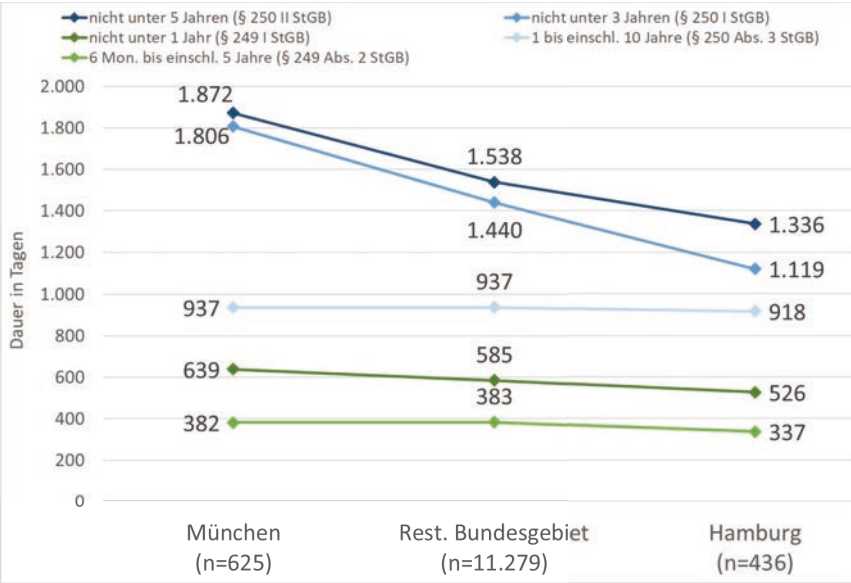

Abbildung 4: Durchschnittliche Strafdauer in München und Hamburg

Ein signifikanter Unterschied bzgl. der durchschnittlichen Strafdauer zwischen den Oberlandesgerichtsbezirken München und Hamburg fand sich nur für schwere Raubdelikte nach § 250 Abs. 1 und 2 StGB und einfache Raubdelikte nach § 249 Abs. 1 StGB. Allerdings war der Mittelwertsunterschied beim einfachen Raub schon sehr klein. Beim schweren Raub dagegen sind die Unterschiede sehr deutlich: Der Mittelwert beim schwersten Raubdelikt (schwerer Raub gem. § 250 Abs. 2 StGB) betrug 810 Tage – also mehr als zwei Jahre: Während ein Räuber in diesen Fällen in München also im Durchschnitt eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten erhielt, betrug die durchschnittliche Strafdauer in Hamburg lediglich 3 Jahre und 3 Monate.

26 Bei der Berechnung der durchschnittlichen Strafdauer im restlichen Bundesgebiet wurden die Fälle aus Bayern und Hamburg ausgeschlossen.

Beim minderschweren Fall des schweren und des einfachen Raubes ergaben sich aufgrund der geringen Fallzahlen (vgl. Tabelle 2) in München und Hamburg dagegen keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Oberlandesgerichtsbezirken.

Tabelle 2: Anzahl von Entscheidungen mit verschiedenen Raubdelikten in den Oberlandesgerichtsbezirken München und Hamburg sowie im restlichen Bundesgebiet

	München	**Rest. Bundes gebiet**	**Hamburg**
nicht unter 5 J. (§ 250 II StGB)	111	1.506	64
nicht unter 3 J. (§ 250 I StGB)	125	1.831	51
nicht unter 1 J. (§ 249 I StGB)	217	4.093	161
1 bis einschl. 10 J. (§ 250 III StGB)	78	1.932	96
6 Mon. bis einschl. 5 Jahre (§ 249 II StGB)	94	1.917	64

Abbildung 5 zeigt, wie die sehr deutlichen Mittelwertsunterschiede zwischen München und Hamburg bei schweren Raubdelikten zustande kamen: Während in Hamburg in einem Drittel aller Verurteilungen aufgrund von schweren Raubdelikten gem. § 250 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe von max. zwei Jahren verhängt wurde, betraf dies am Oberlandesgericht München lediglich 12 % der Fälle. Auch der Anteil von 2- bis 4-jährigen Freiheitsstrafen ist in Hamburg noch wesentlich höher (34 % in Hamburg vs. 19 % in München). In München dagegen wurde ein wesentlich höherer Anteil von Freiheitsstrafen über vier Jahren ausgesprochen: Zwei Drittel der Verurteilungen nach schwerem Raub gem. § 250 Abs. 2 StGB führen in München zu Freiheitsstrafen von mehr als vier Jahren; in Hamburg dagegen waren es nur 34 %.

Wie anhand der Strafdauerunterschiede zu erwarten, unterschieden sich die Oberlandesgerichtsbezirke München und Hamburg auch deutlich in Bezug auf die Aussetzungsquote: In München werden 15 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt; in Hamburg dagegen 29 %.[27] Der Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg sanktionierte also in zweierlei Hinsicht milder: Zum einen waren die zu erwartenden Strafen weniger lang und zum anderen wurde ein größerer Teil der Strafen zur Bewährung ausgesetzt.

27 $\chi^2_{(1,n=273)}=7{,}473$; $\alpha<1$ %.

Trotz der Differenzierung der Raub-Formen blieben also z. T. deutliche Unterschiede bzgl. der Strafdauer zwischen den Oberlandesgerichtsbezirken München und Hamburg bestehen. Diese könnten natürlich auf sog. regionale Strafzumessungstraditionen zurückzuführen sein. Zusätzlich könnte aber auch eine ungleiche regionale Verbreitung weiterer strafmildernder Gründe (wie z. B. Beihilfe, verminderte Schuldfähigkeit oder Versuch) oder bestimmter personenspezifischer Merkmale (z. B. Anzahl und Art der Vorstrafen) dazu führen, dass die regionalen Strafdauern sich deutlich unterscheiden.

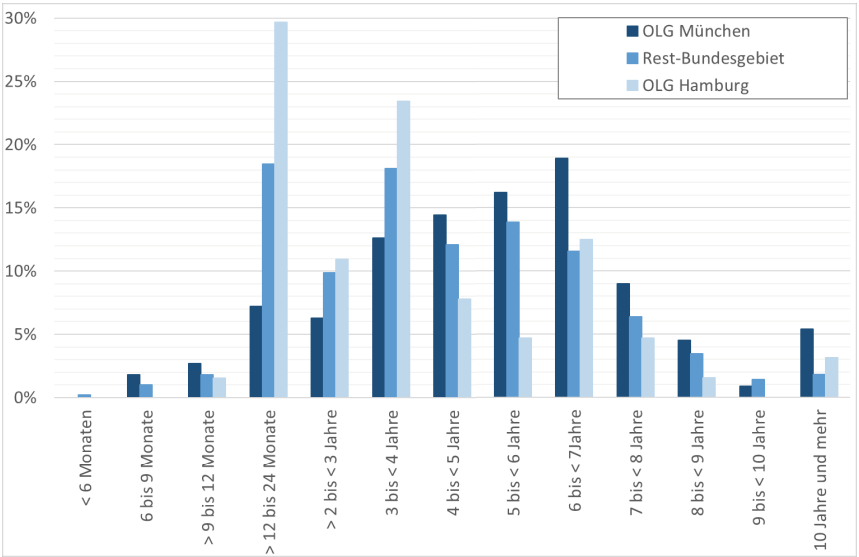

Abbildung 5: Strafdauer nach schweren Raubdelikten gem. § 250 Abs. 2 StGB in den Oberlandesgerichtsbezirken München und Hamburg sowie im restlichen Bundesgebiet

Mit dem Ziel den Gerichten durch eine bundesweite Datenbank einen Referenzrahmen für die Bemessung der Strafdauer bei spezifischen Delikten zu geben, wurden deshalb – soweit anhand der Bundeszentralregisterdaten möglich – weitere Information zum konkreten Delikt, den spezifischen Tatumständen und Tätertypen berücksichtigt.

5. Erste Ansätze zu einer Urteilsdatenbank

Wie von *Rostalski und Völkening* vorgeschlagen, sollte das Gericht bei der komparativen Strafzumessung folgende Schritte durchlaufen:

> *„Der Strafrichter muss zunächst diejenigen Faktoren benennen, die bei einer spezifischen Deliktbegehung für das Tatgewicht eine Rolle spielen. Er hat dann zu analysieren, wie solche Fälle durch andere Gerichte bewertet werden und kann daraus ableiten, was verbreitet als angemessen empfunden wird.“*[28]

Konkret lässt sich der Auswahlprozess[29] mit den Informationen des Bundeszentralregisters[30] folgendermaßen umsetzen:

- Auswahl des Delikts
- Lag eine räuberische Erpressung / ein räuberischer Diebstahl vor?
- Liegen weitere Delikte vor?
- Gab es strafmildernde Gründe?
- Gab es strafverschärfende Gründe?
- Ist die Person bereits (einschlägig) vorbestraft oder hat sie Hafterfahrung?

Nachdem die Form des Raubdelikts genau definiert wurde, wird also zusätzlich erfragt, ob es sich um ein reines Raubdelikt, einen räuberischen Diebstahl oder eine räuberische Erpressung handelt. Im nächsten Schritt kann angegeben werden, ob und wenn ja welche weiteren Delikte mit abgeurteilt werden sollen (für Raubdelikte bieten sich hier die Kategorien ‚auch Körperverletzungsdelikte‘ und ‚sonstige Delikte‘ an). Schließlich können weitere strafmildernde bzw. strafverschärfende Gründe ausgefiltert werden (das Bundes-

28 *Rostalski/Völkening* (2019), S. 269.

29 Zum Prozess der Strafzumessung vgl. neben anderen auch *Streng* (2017), § 46 Rn. 120.

30 Personenbezogene Merkmale wie Alter, Geschlecht und Nationalität werden hier bewusst nicht als Filter zur Verfügung gestellt. Geschlecht und Nationalität sollten keine Rolle bei der Urteilsfindung bzw. Strafzumessung spielen. Diese Merkmale werden ausgeschlossen, obwohl sie – wie durch die kriminologische Forschung hinlänglich belegt – erheblichen Einfluss auf die Strafzumessung haben. Ob es sich hier um einen direkten Zusammenhang also eine Form von Diskriminierung handelt oder ob diese Merkmale indirekt z. B. vermittelt über die Schwere der Tat oder andere soziodemographische Merkmale Einfluss auf die Strafhöhe haben, können die Daten des Bundeszentralregisters nicht aufklären.
Alter ist im hier gewählten Beispiel nicht relevant, da nur Fälle ausgewählt werden, in denen das StGB angewendet wurde.

zentralregister liefert in diesem Zusammenhang z. B. Informationen zu Fragen der Tateinheit/-mehrheit, zum Versuch, zur Beihilfe, zur verminderten Schuldfähigkeit). Im letzten Schritt kann noch die Legalbiographie des Täters[31] berücksichtigt werden. Im Fall von Raubdelikten erscheint es sinnvoll die Kategorien „Vorstrafe“ (ja/nein), „einschlägige Vorstrafe“ (ja/nein) und „Hafterfahrung“ (ja/nein) als Filter anzubieten.

Das Gericht kann durch die Einstellung der Bedingungen/Filter eine bestimmte Fallgruppe auswählen, für die dann die entsprechenden Angaben zur Strafdauer dargestellt werden können. Für die so ausgewählte Gruppe kann jeweils der Range der ausgesprochenen Strafen verbunden mit einigen Kennwerten (z. B. Mittelwert, Median) ausgegeben werden. Die Darstellung des gesamten Ranges ist dabei von Vorteil, denn sie bietet die Möglichkeit den eigenen Fall einzuordnen anhand weiterer spezifischer Merkmale, wie z. B. der Höhe des Schadens oder des Verhaltens der verurteilten Person. Handelt es sich eher um einen schweren Fall oder einen besonders gefährlichen Täter? Zudem können Ankereffekte reduziert werden, da dem Gericht kein genaues Strafmaß angegeben wird.[32]

Die Darstellung der Strafdauer könnte z. B. in Form von Stabdiagrammen erfolgen, die den Anteil von Strafen in bestimmten Dauergruppen angeben. Abbildung 6 zeigt beispielhaft die Strafdauer bei vorbestraften Personen, die aufgrund von Raubdelikten nach § 249 Abs. 1 StGB verurteilt wurden. Es handelt sich ausschließlich um Fälle, die nicht in Zusammenhang mit räuberischem Diebstahl oder räuberischer Erpressung stehen und bei denen keine weiteren Delikte oder strafmildernde bzw. verschärfenden Gründe vorlagen.

Die durchschnittliche Strafdauer[33] lag in der ausgewählten Gruppe bei 560 Tagen (also bei 2 Jahren und 7 Monaten). Der Modus von 480 Tagen, wies allerdings auf eine deutlich rechtsschiefe Verteilung der Strafdauer hin. D. h., dass der Mittelwert durch wenige Ausreißer mit langen Strafen beeinflusst wurde. Die niedrigste Strafe lag unter 6 Monaten, die höchste bei 6 bis 7

31 Im Bundeszentralregisterdatensatz stünden auch Informationen zu Alter, Geschlecht und Nationalität der abzuurteilenden Person zur Verfügung. Aber da Nationalität und Geschlecht bei der Urteilsbegründung eigentlich keine Rolle spielen (dürften), sollen sie nicht in eine Urteilsdatenbank aufgenommen werden, um nicht z. B. den u.U. falschen Eindruck zu verstärken, dass z. B. Frauen auf Bundesebene milder bestraft werden, auch wenn es sich um statistisch relevante Merkmale handelt.

32 Vgl. *Rostalski u. a.* 2021, S. 169.

33 Eine differenziertere Darstellung der Strafdauer ist natürlich möglich, aber aufgrund der doch recht kleinen Fallzahlen nicht immer sinnvoll. Alternativ könnte auch eine Darstellung als Boxplot nützlich sein.

Jahren. Etwa 15 % aller Strafen lagen unterhalb des gesetzlich vorgegebenen Strafrahmens von einem Jahr; 11 % genau bei einem Jahr. Die Mehrheit der Strafen lag zwischen mehr als 1 bis einschl. 2 Jahren (56 %). Besondere Häufungen fanden sich in dieser Gruppe bei Strafen von 18 und 24 Monaten. Nur etwa 15 % aller Strafen waren länger als 2 Jahre.

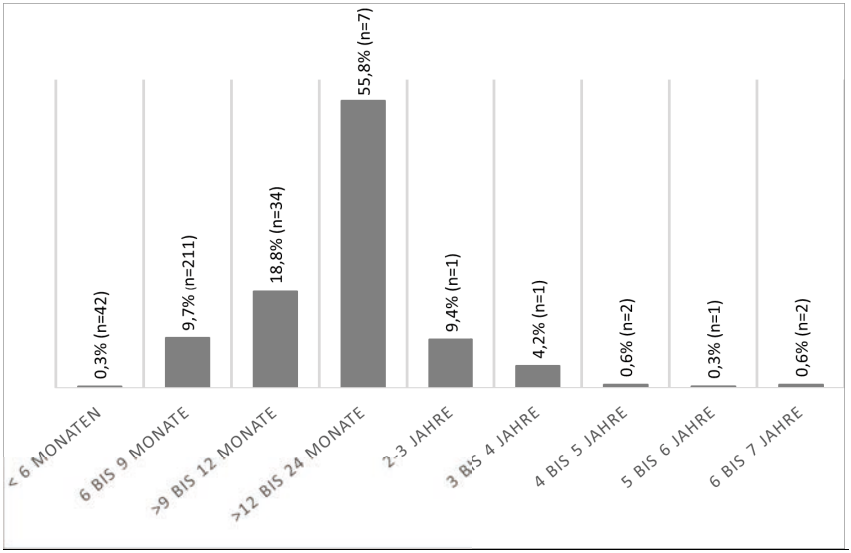

Filter	Auswahl	Anzahl Fälle
Welches Raubdelikt wurde verwirklicht?	§ 249 I StGB	n=4.458
Stand die Tat i.V.m. §§ 252, 255 StGB?	Nein	n=2.356
Wurden weitere Delikte verwirklicht?	Nein	n=664
Liegen strafmildernde o. -verschärfende Gründe vor?	Nein	n=403
Lagen Vorstrafen vor?	Ja	n=308

Abbildung 6: Strafdauer bei Delikten nach § 249 I StGB auf Bundesebene

In diesem Range kann das Gericht nun den aktuell zu entscheidenden Fall nach weiteren Kriterien differenzieren und einstufen. Liegen z. B. bisher nicht berücksichtigte strafmildernde Umstände wie ein Geständnis vor, wäre das Strafmaß eher im unteren Verteilungsbereich anzusiedeln.[34]

34 Problematisch ist natürlich die Frage, welche anhand der Bundeszentralregisterdaten nicht erfassten Merkmale den Standardfall auszeichnen. Wenn z. B. die Mehrzahl der

Zusätzlich kann diese Angabe ergänzt werden um die Verteilung der Strafdauern in dem Oberlandesgerichtsbezirk, in dem das Gericht ansässig ist, das die Anfrage gestellt hat. So würde die Datenbank dem anfragenden Gericht eine Übersicht über die bundesweite Verteilung der Strafdauern für die ausgewählten Fälle als Referenz für eigene Strafzumessungsentscheidungen liefern können. Abbildung 7 zeigt eine solche Gegenüberstellung am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks München. Der Mittelwert der Strafdauer lag im Oberlandesgerichtsbezirk München bei 606 Tagen (Median 570 Tage), während er im restlichen Bundesgebiet etwas mehr als einen Monat niedriger war (Mittelwert 559, Median 480 Tage). Ein solcher Vergleich erscheint allerdings nur bedingt sinnvoll, denn es wird deutlich, wie gering die Fallzahlen bei schweren Delikten wie dem Raub werden, wenn man einzelne Oberlandesgerichtsbezirke betrachtet, auch wenn – wie in dieser Auswertung geschehen – mehrere Entscheidungsjahre zusammengefasst werden.

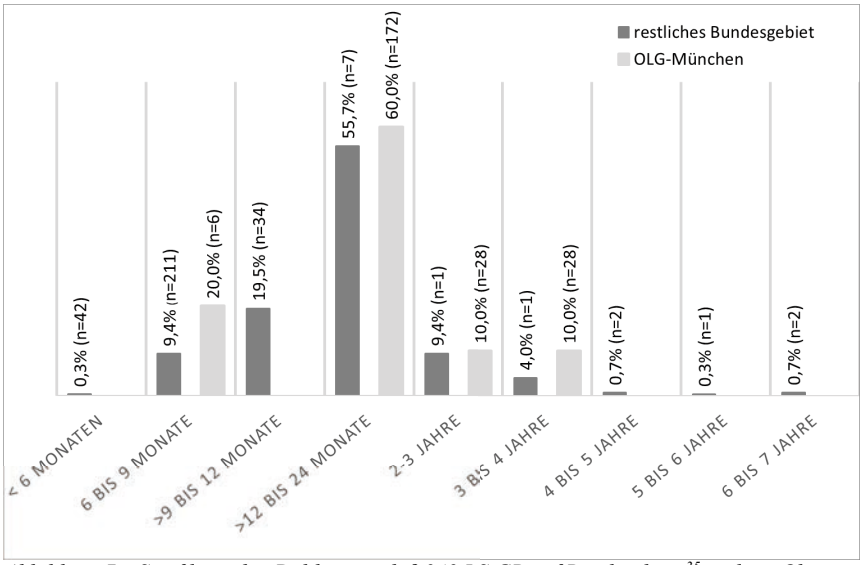

Abbildung 7: Strafdauer bei Delikten nach § 249 I StGB auf Bundesebene[35] *und am Oberlandesgerichtsbezirk München*

Täterinnen in den erfassten Urteilen geständig gewesen wäre, sollte diese Tatsache im aktuellen Fall natürlich weniger stark berücksichtigt werden.

35 Für diese Auswertungen wurden die Fälle aus München aus den Werten für die Bundesebene herausgerechnet.

6. Zusammenfassung

Generell lässt sich festhalten, dass die Bundeszentralregisterdaten sich eignen, um die Sanktionierungspraxis für einzelne Delikte auf Bundesebene und für regionale Einheiten deskriptiv darzustellen. Dabei bieten sie im Vergleich zu anderen Strafrechtspflegestatistiken sogar einen Mehrwert, weil es möglich ist, wichtige sanktionsrelevante Merkmale zu differenzieren und zu kombinieren. Auch bezüglich der Raubdelikte konnten sich zentrale Fallkonstellationen ermitteln und die entsprechende Sanktionierungspraxis darstellen lassen. Andererseits fehlen in den Bundeszentralregisterdaten natürlich weitere wichtige Strafzumessungsfaktoren, wie z. B. Informationen zum Tatgeschehen, zur Schadenshöhe oder zum Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Gerichtsverfahren. So wird bereits im Zusammenhang mit den Untersuchungen von *Grundies*[36] durch *Rostalski und Völkening*[37] bemängelt, dass es mit den Bundeszentralregisterdaten nicht möglich sei „die jeweiligen Einzelfallumstände hinreichend detailliert zu berücksichtigen".[38] Die hier vorgelegten Analysen zeigen allerdings, dass die Berücksichtigung weiterer strafzumessungsrelevanter Faktoren bei schweren Delikten - wie z. B. Raub -, schnell zu „Einzelfallanalysen" führen würden, die keine statistisch signifikante Aussagekraft mehr hätten.

Zudem handelt es sich beim Raub um ein Delikt, dass sich für eine solche empirische Analyse besonders gut eignet, da sich in Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen und die Sanktionierungspraxis seit mind. 2004 keine bzw. nur geringfügige Änderungen ergeben haben. So lassen sich verschiedene Entscheidungsjahrgänge zusammenfassen, die eine angemessene Fallbasis bilden. Auch wenn man – wie hier vorgestellt – die Analysen zunächst auf eine Sanktionsform (hier die Freiheitsstrafe) beschränkt.[39]

---

36 *Grundies* (2018a, 2018b).

37 *Rostalski/Völkening* (2019), S. 270, Fn. 52.

38 *Rostalski/Völkening* (2019), Fn. 52; Vgl. auch *Grundies* (2018a), S. 299 ff.; *Albrecht* (1994), S. 348 ff.

39 In der Ergebnisdarstellung wurde bisher darüber hinaus nur die Strafdauer, nicht aber die Aussetzung zur Bewährung berücksichtigt. Tatsächlich reicht die Strafdauer allein aber nicht aus, um die Sanktionshärte in einer bestimmten Region zu ermitteln: Eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe wird vermutlich immer als milder empfunden als eine gleichlange unbedingte Freiheitsstrafe. Doch die der Bewährungsaussetzung zugrunde liegenden Faktoren, insbesondere „die Persönlichkeit des Verurteilten (…), die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat (…) (und) seine Lebensverhältnisse" (§ 59 Abs. 1 StGB) können anhand des Bundeszentralregisterdatensatzes nicht ermittelt werden. Es erscheint aber sinnvoll zukünftig die Anzahl ausgesetzter Strafen bei der Ergebnisdarstellung aufzunehmen, denn bereits Grundies konnte zeigen, dass auch hinsichtlich der Aussetzungs-

Bevor der hier vorgestellte Ansatz auch auf andere Delikte übertragen werden kann, stellen sich noch einige Fragen:

1. Die Operationalisierung der Strafhärte ist beim Vergleich mehrerer Sanktionsarten schwierig. Lässt sich der hier vorgestellte Ansatz auch auf andere Delikte, bei denen der Strafrahmen Geldstrafe und Freiheitsstrafe zulässt, oder gar auf die Sanktionierungspraxis bei jugendstrafrechtlichen Entscheidungen erweitern?

2. Wie können gesetzliche Änderungen der Straftatbestände und Strafrahmen oder Änderungen der gesellschaftlichen Wertvorstellungen, auf die – wie *Rostalski* und *Völkening* betonen[40] – die Gerichte bei der Strafzumessung reagieren müssen, in der Datenbank berücksichtigt oder kenntlich gemacht werden?

3. Sollten Merkmale wie Geschlecht und Nationalität, die empirisch einen signifikanten Zusammenhang mit der Strafdauer aufweisen, in der Datenbank als Filterkriterium bei der Ergebnisdarstellung aufgenommen werden, obwohl sie bei der Strafzumessung keine Rolle spielen sollten? Oder führt dies zu einer Verstetigung von „Vorurteilen", wie Kritiker auch in Hinblick auf Subsumptionsautomaten[41] und Entscheidungsunterstützungssysteme[42] anmerken?

4. Wie geht man damit um, dass bei der nötigen Differenzierung der Einflussvariablen bei schweren Delikten schnell sehr kleine Häufigkeiten erreicht werden?

Literatur

Albrecht, H.-J. (1994): Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Berlin: Duncker & Humblot.

Bock, H./Höffler, K. (2022): Künstliche Intelligenz und Kriminalität. KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift, 7 (4), S. 257-266.

Deutscher Juristentag (2018): Beschlüsse 72, in: https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/Beschluesse_gesamt_final.pdf [letzter Aufruf: 03.11.2022], S. 20.

quote deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichtsbezirken bestehen (vgl. *Grundies,* 2018a, S. 306 f.).

40 *Rostalski/Völkening* (2019), S. 269.

41 *Staffler/Jany* (2020), S. 175.

42 *Bock/Höffler* (2022), S. 262.

Eisenstein, J./Flemming, R.B./Nardulli, P.F. (1999): The Contours of Justice. Communities and their Courts. Boston: University Press of America.

Exner, F. (1931): Studien über die Strafzumesssungspraxis der deutschen Gerichte. Leipzig: Wiegant.

Grundies, V. (2018a): Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse. In: D. Hermann/A. Pöge (Hg.): Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, S. 295–316.

Grundies, V. (2018b): Wo Deutschlands strengste Richter sind, in: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/wo-deutschlands-strengste-richter-sitzen-a-1230399.html [letzter Aufruf: 03.11.2022].

Hamann, H. (2021): Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung. JuristenZeitung, 76 (13), S. 656-665.

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2007. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2020): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Kaspar, J. (2018): Sentencing-Guidelines versus freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht. Gutachten C zum 72. Deutschen Juristentag. München: C.H.Beck.

Kaspar, J./Höffler, K./Harrendorf, S. (2020): Datenbanken, Online-Votings und künstliche Intelligenz – Perspektiven evidenzbasierter Strafzumessung im Zeitalter von „Legal Tech". NK Neue Kriminalpolitik, 32 (1), S. 35-56.

Kohn, B. (2021): Künstliche Intelligenz und Strafzumessung – Wie der Einsatz technischer Hilfsmittel für eine gerechtere Sanktionspraxis im digitalen Zeitalter sorgen könnte. Baden-Baden: Nomos.

Langer, W. (1994): Staatsanwälte eund Richter. Justitielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur. Stuttgart: Enke.

Meier, B.-D. (2019): Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl., Wiesbaden: Springer.

Nink, D. (2021): Justiz und Algorithmen: über die Schwächen menschlicher Entscheidungsfindung und die Möglichkeiten neuer Technologien in der Rechtsprechung. Berlin: Duncker & Humblot.

Opp, K.-D./Peuckert, R. (1971): Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München: Wilhelm Goldmann Verlag.

Rostalski, F./Völkening, M. (2019): Smart Sentencing – Ein neuer Ansatz für Transparenz richterlicher Strafzumessungsentscheidungen. KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift, 4 (5), S. 265-272.

Rostalski, F./Schmude, T./Völkening, M./Ye, J. (2021): Smart Sentencing – Grundriss einer teilautomatisierten Strafzumessungsdatenbank. LRZ E-Zeitschrift für Wirtschaftsrecht & Digitalisierung, S. 166-178.

Schiel, J. (1969): Unterschiede in der deutschen Strafrechtsprechung. Eine Untersuchung anhand von Urteilen der Schöffengerichte und Strafkammern in Koblenz, Frankfurt und München aus den Jahren 1962/63. Hamburg: Kriminalistik.

Staffler, L./Jany, O. (2020): Künstliche Intelligenz in der Strafrechtspflege – eine Orientierung. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 15 (4), S. 164-177.

Streng, F. (1984): Strafzumessung und relative Gerechtigkeit: Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung, Heidelberg: v. Decker.

Streng, F. (2017): Grundsätze der Strafzumessung – VII. Reformüberlegungen. In: Kindhäuser/Neumann/Paffgen (Hg.): Strafgesetzbuch, Baden-Baden: Nomos, § 46 Rn. 202.

Woerner, O. (1907): Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich: auf kriminalstatistischer Grundlage bearbeitet. München: Reinhardt.

Wirtschaftskriminalität in Hamburg – Ergebnisse einer quantitativen Online-Befragung

Ulrike Zähringer und Patricia Bruns

Gliederung

1. Einleitung
2. Vorgehen und Samplebeschreibung
3. Ergebnisse
3.1 Verteilung nach Unternehmensart und -größe
3.2 Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität
3.3 Risikoeinschätzung
3.4 Delikte
3.5 Täter*innenschaft
3.6 Reaktionen auf wirtschaftskriminelle Handlungen
3.7 Schutzmaßnahmen vor wirtschaftskriminellen Delikten
3.8 Prävention
3.9 Zukünftige Entwicklung der Wirtschaftskriminalität
4. Fazit

1. Einleitung

Wirtschaftskriminalität erhält als Phänomen nicht nur zunehmende mediale Aufmerksamkeit. Auch in der Kriminalitätsbekämpfung wird deutlich, dass die durch wirtschaftskriminelle Handlungen entstandenen Schadenssummen einen hohen Anreiz bieten, diese Kriminalitätsform stärker in den Fokus zu nehmen. Wirtschaftskriminalität ist ein besonders dynamisches Kriminalitätsfeld, da aktuelle politische und wirtschaftliche Situationen immer wieder neue Erscheinungsformen kriminellen Handelns hervorbringen. Dies stellt sowohl Unternehmen als auch die Strafverfolgung vor ständig wachsende Herausforderungen.

Wirtschaftskriminalität ist zudem immer noch oft ausschließlich Unternehmensangelegenheit: Zahlreiche Fälle werden vermutlich nicht zur Anzeige gebracht und stattdessen unternehmensintern geregelt. Daher gibt es eine starke Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld. Offizielle Statistiken können nicht umfassend wiedergeben, welche Erfahrungen die Unternehmen bereits mit Wirtschaftskriminalität gemacht haben. Auch bleibt oft unklar, welche Delikte zur Wirtschaftskriminalität gezählt werden können.

An der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg wurde daher ein Forschungsprojekt zur Kriminalitätsbelastung der Hamburger Wirtschaft durchgeführt.[1] Hierzu wurden Hamburger Unternehmen zur Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität befragt. Ziel der Untersuchung war es, aktuelle und empirisch belastbare Erkenntnisse zur Kriminalitätsbelastung der Hamburger Wirtschaft jenseits polizeilich bekannt gewordener Fälle zu erhalten. Dabei sollten auch Informationen zum Umgang mit wirtschaftskriminellen Handlungen gewonnen werden – auch, um daraus Ansatzpunkte für die Kriminalitätsprävention in Unternehmen zu erhalten. Im Fokus standen unter anderem die Reaktionen der Unternehmen bei Verdachtsmomenten gegen Mitarbeiter*innen. Insbesondere waren Maßnahmen im Rahmen interner Untersuchungen und die Zusammenarbeit der Unternehmen mit Ermittlungsbehörden im Falle einer Straftat von Interesse. Weiter sollte erfasst werden, wie sich Unternehmen durch die Implementierung von Compliance-Maßnahmen oder die Nutzung von Hinweisgebersystemen vor wirtschaftskriminellen Delikten schützen.

2. Vorgehen und Samplebeschreibung

Das Projekt wurde als quantitative Fragebogenerhebung bei Hamburger Unternehmen durchgeführt. Die Datenerhebung dauerte vom 11.11.2020 bis 07.06.2021, hierfür wurde der Zugang zum Online-Fragebogen durch die Kooperationspartner und weitere Verbände[2] per Mail und interne Newsletter an ihre Mitglieder weitergeleitet. Aufgrund des Schneeballsystems der Bekanntmachung der Umfrage kann die genaue Zahl an Unternehmen, die den Aufruf zur Teilnahme erhielten, nicht beziffert werden. Sicher ist nur, dass über 20.000 Unternehmen kontaktiert wurden, denn da die Teilnahmezahl zunächst unter den Erwartungen blieb, wurde seitens der Handelskammer Hamburg – als Institution mit den meisten Mitgliedern – zu insgesamt vier Zeitpunkten

1 Das Projekt wurde unterstützt durch die Handelskammer Hamburg, den Verein Pro Honore, die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V., die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e.V. sowie die Abteilung Korruptionsprävention des Hamburger Dezernats Interne Ermittlungen. Die vorliegende Untersuchung schließt an eine 2009 von der Hamburger Handelskammer durchgeführte Studie an. Der Fragebogen wurde für eine bessere Vergleichbarkeit in großen Teilen übernommen.

2 Handelskammer Hamburg; Abteilung Korruptionsprävention des Hamburger Dezernats Interne Ermittlungen; Pro Honore e.V.; Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V.; Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e.V.; Behörde für Kultur und Medien – Beteiligungsverwaltung; Handwerkskammer Hamburg; Berufsverband der Compliance Manager e.V.

(Dezember 2020, Januar 2021, März 2021, April 2021) jeweils 5.000 zufällig ausgewählten Mitgliedern, die den Link zuvor nicht durch die Handelskammer erhalten hatten, eine E-Mail mit dem Link zur Umfrage weitergeleitet. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen und/oder Unternehmen den Link mehrfach über unterschiedliche Kanäle erhielten. Die Teilnahme der Unternehmen an der Befragung war freiwillig, die Antworten der Umfrage können keinen konkreten Unternehmen oder Personen zugeordnet werden.

Der Rücklauf liegt bei 467 auswertbaren Fragebögen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es im Rahmen der Beantwortung der Befragung vermehrt zu einem Phänomen kam, welches bei Durchführungen von Online-Befragungen häufig auftritt. Von 467 Fragebögen wurden 34,5 % (n=161) nur unvollständig ausgefüllt. In der Umfrageforschung spricht man hier von einem partiellen Antwortausfall.[3] Auch aufgrund der Sensibilität der erfragten Inhalte ist dies hier wenig überraschend.

3. Ergebnisse

3.1 Verteilung nach Unternehmensart und -größe

Im Folgenden wird die Stichprobe hinsichtlich der Branchenzugehörigkeit der teilnehmenden Unternehmen sowie deren Unternehmensgröße und den erzielten Jahresumsätzen dargestellt.

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Branchenzugehörigkeit der Unternehmen. In den 467 auszuwertenden Fragebögen ergab sich folgendes Bild: Die Mehrheit der teilnehmenden Unternehmen gehörte zur Dienstleitungsbranche (22 % sonstige Dienstleitungen und 19 % beratende Dienstleistungen). Die Medienwirtschaft/IT war mit 11 % vertreten. Weiter gaben jeweils 10 % der Befragten an, dass ihre Unternehmen dem Groß-/Außenhandel oder Einzelhandel zugehörig seien. Die restlichen Angaben verteilten sich zwischen 5 % und 3 % auf die übrigen Branchen. Verglichen mit ähnlichen Erhebungen zeigte sich in dieser Erhebung tendenziell eine Verschiebung zugunsten der Dienstleistungsbranche, jedoch gab es in anderen Studien oft einen höheren Anteil an Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe.[4]

3 Vgl. *Schnell* (1997), S. 17.
4 Vgl. *KPMG* (2020), S. 71; *Dreißigacker et al.* (2020), S. 56.

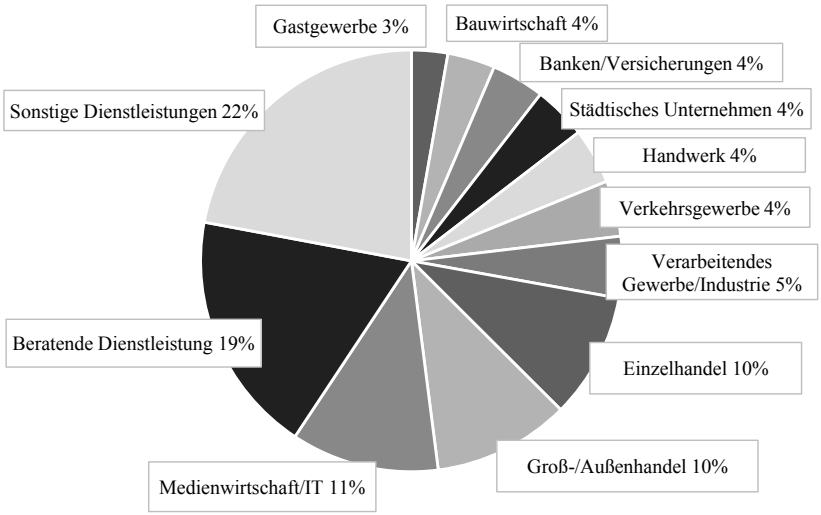

Abbildung 1: Branchenzugehörigkeit der befragten Unternehmen (n=467)

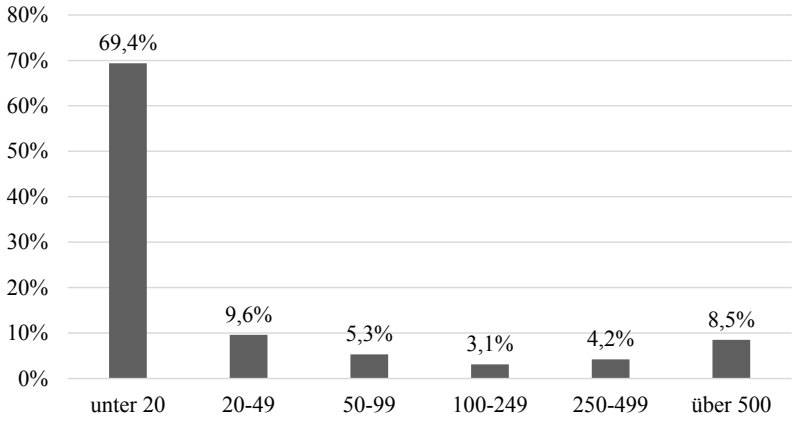

Abbildung 2: Wie viele Mitarbeitende sind im Unternehmen beschäftigt? (n=457)

Abbildung 2 bildet die Größe der Unternehmen ab, gemessen anhand der Anzahl an Mitarbeitenden. Es ist erkennbar, dass es in der vorliegenden Stichprobe eine leichte Verschiebung zugunsten von kleinen Unternehmen gab (Unternehmen mit unter 20 Mitarbeitenden: 69 %; n = 457), was bei der

Interpretation der Daten zu berücksichtigen ist, da thematisch ähnliche Studien sich oft mit größeren Unternehmen befassen.[5]

Die Angaben zu den Jahresumsätzen basieren auf Selbsteinschätzungen und entsprechen dem durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Jahre. Die Mehrheit der teilnehmenden Unternehmen (71 %; n = 431) gab an, bis zu fünf Millionen Euro Jahresumsatz erzielt zu haben. 6 % berichteten von einem Umsatz zwischen fünf und zehn Millionen Euro und 11 % von zehn bis 50 Millionen Euro. Lediglich 4 % hatten einen durchschnittlichen Umsatz zwischen 50 und 100 Millionen Euro und 9 % mehr als 100 Millionen Euro. Die Jahresumsätze zeigen, ähnlich wie die Anzahl der Mitarbeitenden, zugunsten kleinerer Unternehmen eine schiefe Verteilung.

3.2 Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität

Anschließend wurden die Befragungsteilnehmenden zu Erfahrungen ihrer Unternehmen mit Wirtschaftskriminalität in den letzten 24 Monaten befragt. Eine Definition des Begriffs „Wirtschaftskriminalität“ erfolgte hierbei nicht, die Einschätzung der Teilnehmenden erfolgte demnach ausschließlich vor dem Hintergrund der eigenen Vorstellung davon, was unter einem wirtschaftskriminellen Vorfall zu verstehen ist.[6]

Von 368 gültigen Antworten wurde in 131 Fällen angegeben, dass in den letzten 24 Monaten wirtschaftskriminelle Vorfälle im Unternehmen stattgefunden hatten (36 %), 56 % verneinten wirtschaftskriminelle Vorfälle in diesem Zeitraum.

Im nächsten Schritt wurden die Angaben zur Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität nach Branchenzugehörigkeit untersucht. Abbildung 3 zeigt, dass aus den Branchen verarbeitendes Gewerbe/Industrie und Einzelhandel jeweils rund 60 % angaben, in den letzten 24 Monaten Wirtschaftskriminalität erfahren zu haben. Im Verkehrsgewerbe, beim Handwerk und im Groß- und Außenhandel waren es jeweils rund 50 %. Die in der Abbildung dargestellten absoluten Angaben müssen jedoch bei der Einschätzung der Aussagekraft berücksichtigt werden.

5 Vgl. *KPMG* (2020), S. 71; *PwC* (2022), S. 14.

6 Dieses Vorgehen wurde gewählt, um die Befragung möglichst nah an der Studie der Hamburger Handelskammer von 2009 zu orientieren und so eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen.

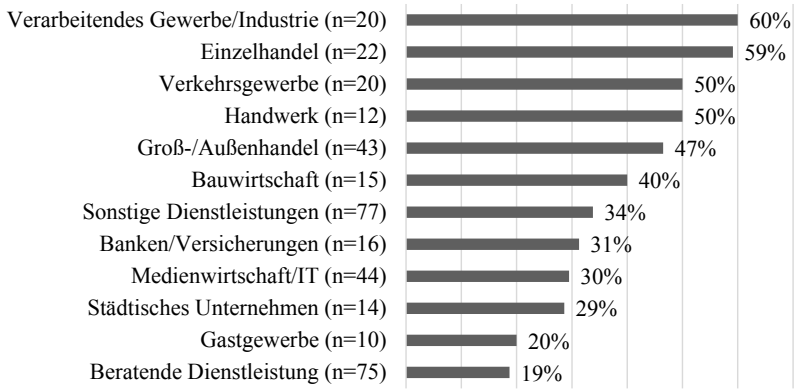

Abbildung 3: Betroffenheit Wirtschaftskriminalität nach Branche

Wird die Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität verteilt auf die Betriebsgröße betrachtet, zeigt sich eine Tendenz, die auch in vergleichbaren Forschungen auftritt:[7] Größere Unternehmen berichten häufiger von wirtschaftskriminellen Erfahrungen als kleinere Unternehmen. In der vorliegenden Stichprobe gaben von den 247 Unternehmen mit einer Anzahl an Mitarbeitenden unter 20 insgesamt 28 % an, von Wirtschaftskriminalität betroffen gewesen zu sein, während von den 32 Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden 63 % diese Angabe machten. Jedoch muss auch hier berücksichtigt werden, dass die Kategorien tendenziell aufgrund der schiefen Verteilung nicht problemlos miteinander verglichen werden können.

3.3 Risikoeinschätzung

Untersucht wurde weiter, ob von Wirtschaftskriminalität betroffene Unternehmen das Risiko für eine mögliche Viktimisierung höher einschätzen als Unternehmen, die in jüngerer Vergangenheit nicht mit wirtschaftskriminellen Vorfällen in Kontakt gekommen sind. Die Untersuchung schließt an dieser Stelle an die Forschung zur Kriminalitätsfurcht[8] an und sollte klären, ob auch Mitarbeitende eines Unternehmens eine zunehmende Bedrohung wahrnehmen, wenn es entsprechende Vorfälle bereits gegeben hat. Um dies zu beant-

7 *PwC* (2022), S. 4; *KPMG* (2020), S. 10; *Dreißigacker et al.* (2020), S. 102.
8 Vgl. hierzu nur *Boers* (1991); *Bilsky et al.* (1992); *Skogan* (1993); *Wetzels, Fabian et al.* (2001); *Reuband* (2008), S. 237 ff.

worten, wurde die Risikoeinschätzung für verschiedene Delikte sowie aktuelle gesellschaftliche und politische Situationen abgefragt.

Abbildung 4 zeigt die Anteile von Unternehmen jeweils mit und ohne Wirtschaftskriminalitätsbelastung sowie die Risikobewertung für bestimmte Deliktarten. Abgebildet ist immer der Anteil der Antworten, die die Gefahrenlage aufgrund eines Delikts als hoch oder sehr hoch bewerteten. Es wird deutlich, dass die Risikobewertungen sich in zwei Fällen deutlich voneinander unterscheiden: Hinsichtlich der Computer- und Internetkriminalität und der Vermögens- und Eigentumsdelikte bestand ein deutlich gesteigertes Risikoempfinden, wenn es im Unternehmen in den letzten 24 Monaten wirtschaftskriminelle Vorfälle gegeben hatte. Von allen Unternehmen, die von Wirtschaftskriminalität in diesem Zeitraum berichteten, schätzten 68 % der befragten Mitarbeitenden das Risiko für Computer- und Internetkriminalität als *hoch* oder *sehr hoch* ein.

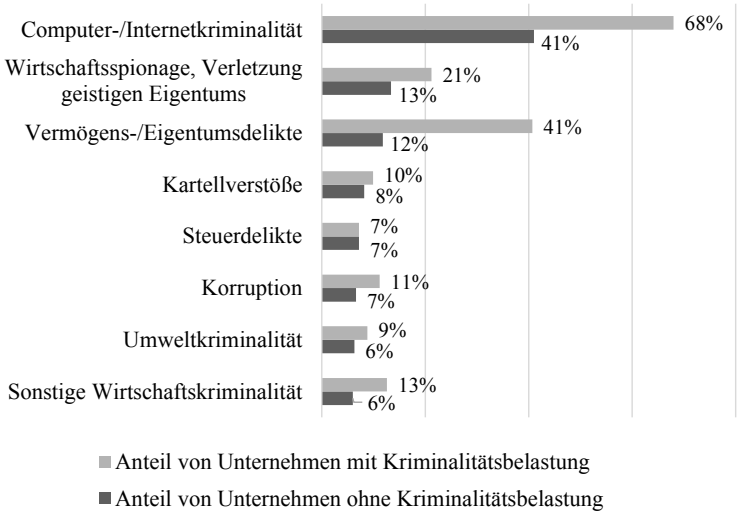

Abbildung 4: Risikobewertung von Unternehmen mit und ohne Kriminalitätsbelastung: Delikte

Bei den Unternehmen ohne Kriminalitätserfahrung waren es hingegen nur 41 %. Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei den Vermögens- und Eigentumsdelikten: Lagen bereits wirtschaftskriminelle Erfahrungen im Unternehmen vor, schätzten 41 % der Teilnehmenden die Gefahr durch diese Delikte als *hoch* oder *sehr hoch* ein, wohingegen es bei Unternehmen ohne Krimina-

litätsbelastung nur 12 % waren. Bei den anderen Deliktarten lassen sich keine auffälligen Unterschiede feststellen.

Abbildung 5 zeigt erneut die Anteile der Antworten, die die Gefahrenlage aufgrund der verschiedenen Situationen als *hoch* oder *sehr hoch* einstuften, aufgeteilt hinsichtlich der Gruppen mit und ohne Belastung mit Wirtschaftskriminalität. Erneut unterscheidet sich das Antwortverhalten der zwei Gruppen in zwei Fällen deutlich voneinander. Die Unternehmen, die in den letzten 24 Monaten wirtschaftskriminelle Erfahrungen gemacht haben, bewerteten das Risiko ausgehend von der politischen Situation höher als Unternehmen ohne Kriminalitätsbelastung (31 % und 17 %). Ebenso wurden Handelshemmnisse als gefährlicher für das eigene Unternehmen eingestuft (30 % und 14 %). Diese beiden Aspekte der sozialen und politischen Umwelt erzeugen bei den Unternehmen, die von Wirtschaftskriminalität bereits betroffen waren, deutlich mehr Unsicherheit.

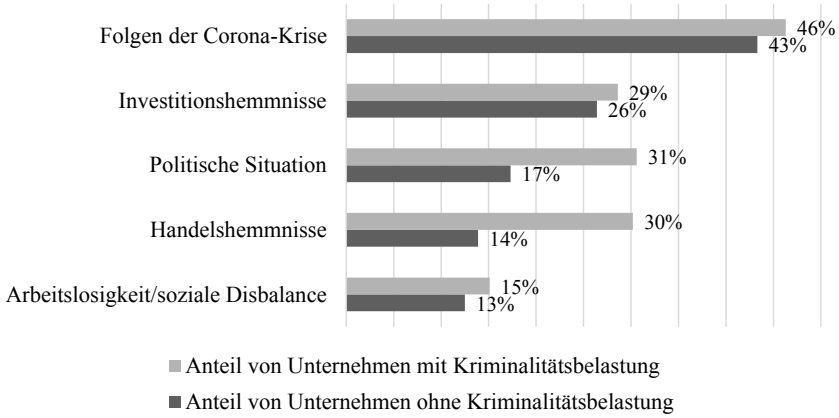

Abbildung 5: Risikobewertung von Unternehmen mit und ohne Kriminalitätsbelastung: Politische und gesellschaftliche Situationen

Es wird deutlich, dass es für die Unternehmen bei der Bewertung bestimmter politischer und gesellschaftlicher Situationen einen Unterschied macht, ob sie bereits wirtschaftskriminelle Erfahrungen gesammelt haben oder nicht. Für zwei der vorgeschlagenen gesteigerten fünf potentiell problematischen politischen/gesellschaftlichen Umstände und zwei von acht genannten Delikten/Deliktsgruppen schilderten die Befragten, die in Unternehmen arbeiteten, die in den vergangenen 24 Monaten von Wirtschaftskriminalität betroffen waren, eine erhöhte Risikobewertung.

3.4 Delikte

Um ein detaillierteres Bild der Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität zu erhalten, wurde erhoben, welche Delikte vorgefallen waren. Bei den teilnehmenden Unternehmen spielten Delikte aus dem Bereich der Computer- und Internetkriminalität mit deutlichem Abstand die wichtigste Rolle. Mit 67 Nennungen (vgl. Abb. 6) konnte auch diese Untersuchung aufzeigen, dass sich der internationale Trend der zunehmenden Digitalisierung der wirtschaftlichen Straftaten nicht bestreiten lässt.[9] Während die Computer- und Internetkriminalität in einer vergleichbaren Studie der Hamburger Handelskammer von 2009 mit lediglich 3 % der Nennungen noch kaum Relevanz besaß,[10] hat sich diese Form der Wirtschaftskriminalität mittlerweile zu den am häufigsten genannten Kriminalitätserfahrungen entwickelt.

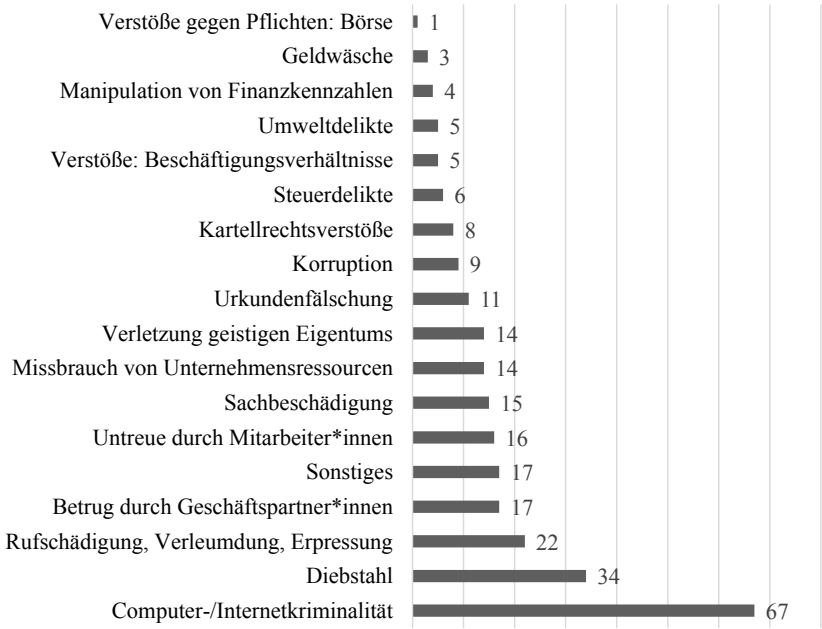

Abbildung 6: Delikte (absolute Angaben)

9 Vgl. *Münch* (2017), S. 1.; *Hülsberg/Scheben* (2010), S. 99.
10 Vgl. *Handelskammer Hamburg* (2009), S. 13.

Am zweithäufigsten wurde von Diebstahl berichtet (34 Nennungen), am dritthäufigsten von Rufschädigung, Verleumdung und Erpressung (22 Nennungen). Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit der Börse, Geldwäsche, Manipulation von Finanzkennzahlen, Umweltdelikte und Verstöße in Bezug auf Beschäftigungsverhältnisse wurden hingegen jeweils seltener als sechsmal genannt (siehe Abbildung 6).

3.5 Täter*innenschaft

Um die wirtschaftskriminellen Vorfälle in den Hamburger Unternehmen noch detaillierter abbilden zu können, wurde zudem danach gefragt, von welcher Person die berichtete/n Tat/en mutmaßlich begangen wurde/n. Am häufigsten wurde dabei jedoch angegeben, dass der oder die Täter*in den Befragungsteilnehmenden nicht bekannt war (75 Nennungen). Verglichen mit anderen Studien zeigt die vorliegende Erhebung daher aufgrund der hohen Anzahl an unbekannten Täter*innen ein anderes Bild, die Forschung zu wirtschaftskriminellen Vorfällen in Unternehmen verweist nur selten auf eine unbekannte Täter*innenschaft.[11]

In der hier vorgestellten Befragung wurde in 22 Fällen von internen Täter*innen berichtet, in erster Linie über Mitarbeitende im eigenen Unternehmen (20 Nennungen), aber auch über Leiharbeits- und Zeitarbeitskräfte (2). Die Anzahl an externen Täter*innen liegt bei insgesamt 45 und setzt sich zusammen aus Geschäftspartner*innen (15), dem Wettbewerb zuzurechnenden Personen (10), Behördenmitarbeiter*innen (3) und anderen externen Personen (20).

Befragt nach der Entdeckung des Verstoßes wurden eigene Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen[12] als am häufigsten ausschlaggebend für die Aufdeckung angegeben (20 Fälle). In 14 Fällen wurde der Verdacht nur zufällig entdeckt[13] und 11 Personen berichten davon, dass die Durchführung des betroffenen Prozesses[14] dazu führte, dass Unstimmigkeiten aufgefallen waren. Siebenmal führten anonyme Hinweise zur Aufdeckung.

11 *PwC* (2022), S. 8; *KPMG* (2020), S. 19.
12 Z. B. Plausibilitätskontrolle oder Stichprobenkontrolle.
13 Z. B. Auffinden einer verdächtigen Datei bei Suche nach einer anderen.
14 Z. B. Vertragsausführung oder Zahlung.

3.6 Reaktionen auf wirtschaftskriminelle Handlungen

Gefragt wurde auch danach, wie innerhalb der Unternehmen auf die Vorfälle reagiert wurde, wobei sowohl strafrechtliche als auch unternehmensinterne Reaktionen thematisiert wurden. Abbildung 7 zeigt eine Auflistung der genannten Reaktionen auf die wirtschaftskriminellen Vorfälle. Es handelt sich um absolute Angaben, da Mehrfachnennungen möglich waren.

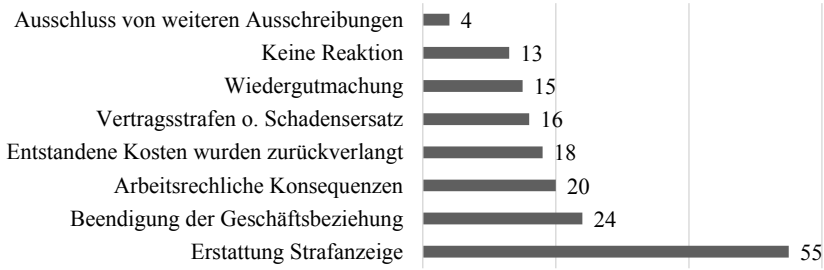

Abbildung 7: Reaktionen auf wirtschaftskriminelle Handlungen

In 55 Fällen wurde Strafanzeige erstattet – mit großem Abstand war dies die am häufigsten genannte Antwort der Unternehmen auf die Tat. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung (24 Nennungen) sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen (20) spielten neben dem Ausgleich der entstandenen Kosten (18) und der Verhängung von Vertragsstrafen oder Schadensersatz (16) ebenso eine Rolle bei der Reaktion auf die wirtschaftskriminellen Vorfälle.

Nachfolgend werden die Reaktionen hinsichtlich der Täter*innengruppen dargestellt. So soll untersucht werden, ob es für die verschiedenen Täter*innen (interne, externe oder unbekannte) bestimmte Maßnahmen gibt, die von den Unternehmen bevorzugt gewählt wurden, Abbildung 8 zeigt die entsprechende Verteilung. Es ist erkennbar, dass bei unbekannten Täter*innen häufiger Strafanzeige erstattet wurde als bei bekannten. Sofern unklar war, wer den Verstoß begangen hat, war die Strafanzeige die am häufigsten genannte Reaktion. Innerhalb der Gruppe der externen Täter*innen spielte die Strafanzeige ebenfalls eine dominante Rolle, jedoch wurde ebenso häufig die Geschäftsbeziehung beendet. Diese Reaktion scheint insbesondere für die externen Täter*innen sinnvoll. Handelte es sich hingegen um eine interne Täter*innenschaft, wurden primär arbeitsrechtliche Konsequenzen[15] gewählt.

15 Z. B. Kündigung, Abmahnung.

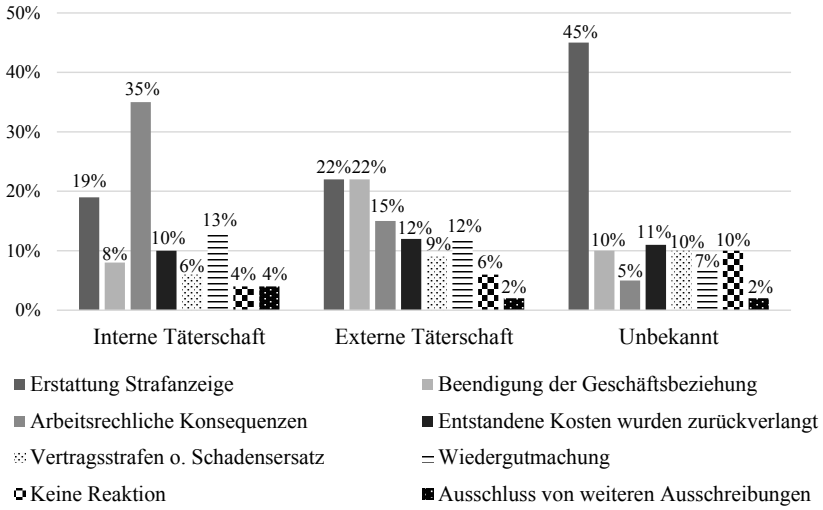

3.7 Schutzmaßnahmen vor wirtschaftskriminellen Delikten

Zum Abschluss des Fragebogens wurde erhoben, welche Maßnahmen die Unternehmen eigenständig ergreifen, um sich vor wirtschaftskriminellen Schäden zu schützen. In der Befragung wurde dabei ein Schwerpunkt auf Compliance-Maßnahmen gelegt. Es zeigte sich, dass 35 % (entspricht 118 der 335 Antworten) der teilnehmenden Unternehmen über ein strukturiertes Compliance-Management-System verfügen. Eine Auswertung nach Branchen ergab, dass die Hälfte aller Unternehmen mit einem strukturierten Compliance-Management-System in den Branchen Medienwirtschaft/IT und beratende oder sonstige Dienstleistungen zu verorten waren. Dass Compliance insbesondere in der Dienstleistungsbranche eine verstärkte Relevanz besitzt, konnte bereits durch andere Studien nachgewiesen werden.[16] Die Befunde sind an dieser Stelle daher nicht überraschend. 12 % (14) der Befragten gaben an, dass ihre Unternehmen zum Bereich Groß- und Außenhandel gehören. Verkehrsgewerbe (10), verarbeitendes Gewerbe/Industrie (8), städtische Unternehmen (8) sowie Banken und Versicherungen (8) wurden jeweils zu 7-8 % angegeben. Insgesamt zeigte sich, dass Compliance insbesondere in der Dienstleistungsbranche eine verstärkte Verbreitung aufweist.

16 Vgl. *Hedayati/Bruhn* (2015), S. 62.

*Abbildung 8: Reaktionen auf wirtschaftskriminelle Handlungen nach Täter*innenschaft*

Die Einführung von Compliance-Maßnahmen erfolgte bei der Mehrheit der Teilnehmenden bereits vor längerer Zeit. Die meisten Unternehmen (67 %; 79) gaben an, das Compliance-System zum Befragungszeitpunkt schon länger als drei Jahre zu besitzen, wohingegen 26 % (31) erst seit einem bis drei Jahren über derartige Maßnahmen verfügten. 6 % (7) hatten erst seit unter einem Jahr ein Compliance-System. Auffälligkeiten hinsichtlich Branchenverteilung oder Betriebsgröße zeigten sich dabei nicht. Gefragt wurde auch, ob das verwendete Compliance-System zertifiziert ist. Dies war in lediglich 21 Unternehmen der Fall (11 %). Die deutliche Mehrheit verfügte somit nicht über ein Zertifikat. Der Anteil der Unternehmen, die auf eine anerkannte Zertifizierung ihrer Compliance-Maßnahmen zurückgreifen, lag damit auf einem ähnlich niedrigen Niveau wie bei anderen Studien.[17]

Der nächste Fragenblock beschäftigte sich mit Sicherheitsüberprüfungen von Vertrags- und Geschäftspartner*innen. Es wurde zum einen danach gefragt, ob solche Überprüfungen vor dem Zustandekommen von möglichen Geschäftsbeziehungen vorgenommen werden und zum anderen, ob es laufende Überprüfungen bei bereits bestehenden Beziehungen gibt. Dabei wurde deutlich, dass es zum Befragungszeitpunkt bei rund 43 % der Teilnehmenden zu einer Überprüfung potentieller Geschäftspartner*innen vor Vertragsschluss kam. 48,5 % verzichteten hingehen auf eine derartige Überprüfung. Bei potentiellen Mitarbeitenden gaben nur 24 % der Teilnehmenden an, dass ihre Unternehmen vorab auf Sicherheitsmaßnahmen zurückgreifen, während 66 % darauf verzichteten.

3.8 Prävention

Auch das Thema Prävention wurde im Zuge der Befragung thematisiert. Es stellte sich die Frage, ob die Befragungsteilnehmenden Kenntnisse dazu hatten, wie sich ihre Unternehmen vor wirtschaftskriminellen Handlungen schützen können und welche Präventionsangebote von öffentlichen und privaten Stellen ihnen überhaupt bekannt waren. Ebenso wie bei der Befragung von 2009 wurden hierfür mehrere Präventionsmöglichkeiten angeboten und danach gefragt, ob diese den befragten Personen bekannt waren oder nicht und ob sie genutzt wurden.

17 Vgl. *Ulrich/Scheuermann* (2020), S. 36.

Abbildung 9 zeigt, dass die Präventionsangebote von Landeskriminalamt und dem Datenschutzbeauftragten Hamburgs mit rund 60 % die bekanntesten Möglichkeiten zum Schutz vor wirtschaftskriminellen Handlungen darstellten. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen der Studie von 2009.[18] Damals gaben die Teilnehmenden zudem an, dass sie diese Angebote auch am häufigsten in Anspruch nahmen. In der vorliegenden Befragung zeigte sich jedoch, dass die Angebote der Industrie- und Handelskammer (19,3 %) sowie des Bundesamtes für Sicherheit- und Informationstechnik (16,2 %) am häufigsten genutzt wurden. Die Präventionsangebote von Pro Honore e.V., dem Dezernat für Interne Ermittlungen und der Verbände für Sicherheit und Wirtschaft waren am unbekanntesten. Es zeigte sich insgesamt ein durchwachsenes Feld bezüglich der Bekanntheit und Inanspruchnahme der zahlreichen Präventionsangebote.

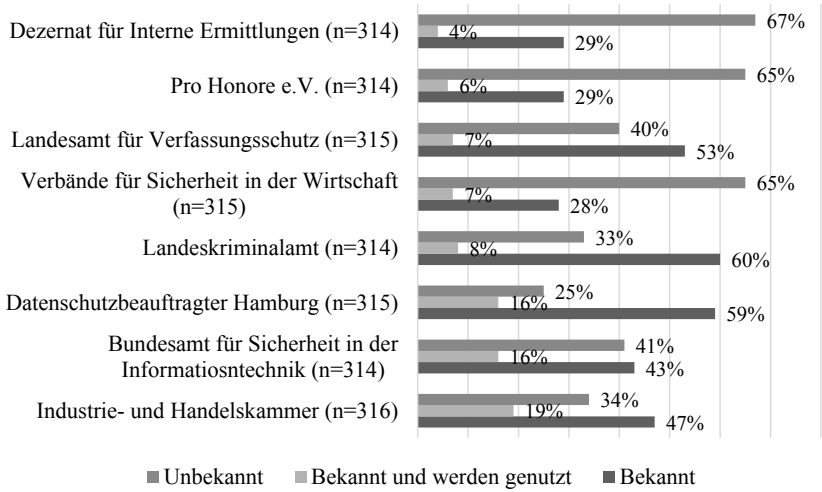

Abbildung 9: Bekanntheit und Nutzung von Präventionsangeboten

3.9 Zukünftige Entwicklung der Wirtschaftskriminalität

Bei der Frage nach der Prognose für die kommenden fünf Jahre in Bezug auf die Entwicklung wirtschaftskrimineller Aktivitäten in Deutschland zeigt sich deutlich, dass die Computer- und Internetkriminalität am stärksten gefürchtet wurde. Mit mehr als doppelt so vielen Nennungen wie die am zweithäufigsten

18 *Handelskammer Hamburg* (2009), S. 19.

benannte Sorge um Vermögensdelikte wurde der Computer- und Internetkriminalität eine enorme Bedeutung zugesprochen (138 zu 286 Nennungen; siehe Abbildung 10). Demnach zählt diese Kriminalitätsform nicht nur zu der am häufigsten erlebten Kriminalitätsbelastung, ihr Zuwachs wird darüber hinaus auch mit deutlicher Mehrheit prognostiziert. Dies war 2009 in der Vorgängerstudie ebenfalls der Fall.[19] Damals wurden Wettbewerbsverstöße am zweithäufigsten genannt, welche in der vorliegenden Untersuchung nur auf den vierten Platz kamen. Eine klare Abnahme der Relevanz von kriminellem Verhalten erwarten die Teilnehmenden bei keiner Deliktsform. Am ehesten wurde bei Sachbeschädigung und der Geldwäsche ein Rückgang prognostiziert, wobei auch hier mehr Teilnehmende erwarteten, dass die Belastung eher stagniere.

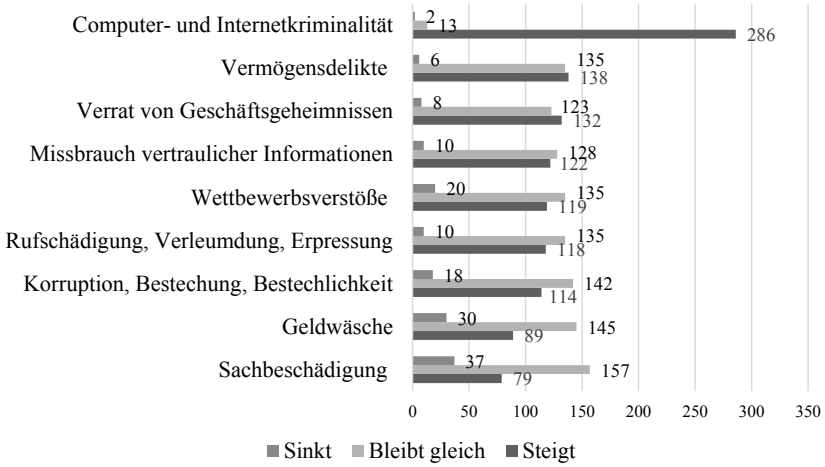

Abbildung 10: Entwicklung der Wirtschaftskriminalität in den nächsten fünf Jahren in Deutschland (absolute Angaben)

4. Fazit

Die hier vorgestellte Untersuchung konnte zeigen, dass viele Unternehmen in Hamburg bereits Erfahrungen mit wirtschaftskriminellen Vorfällen gemacht haben. Allerdings wurde deutlich, dass die Auskunftsbereitschaft der betroffenen Unternehmen dennoch eher gering ist. Es scheint eine Zurückhaltung bei

19 Vgl. *Handelskammer Hamburg* (2009), S. 20.

der Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Vergehen im eigenen Unternehmen zu geben, was letztendlich dazu führt, dass der volle Umfang der Betroffenheit in der Hamburger Wirtschaft – wie auch in der Vorgängerstudie aus dem Jahr 2009 – nicht vollständig abgebildet werden konnte.

Die Computer- und Internetkriminalität stellt nach dieser Untersuchung und anders als in der 2009 durchgeführten Studie das Zentrum der wirtschaftskriminellen Belastung in Hamburg dar. Neben der starken Zunahme an berichteten Vorfällen wird die Gefahr durch diese Kriminalitätsform von den Unternehmen, die bereits Wirtschaftskriminalität erfahren haben, auch deutlich höher eingeschätzt als von unbelasteten Unternehmen. Es scheint, als würde die Viktimisierung im Rahmen der Computer- und Internetkriminalität bei den Teilnehmenden für verstärkte Unsicherheit sorgen. Diese Befunde spiegeln wider, was in den Kreisen der Strafverfolgung längst erkannt wurde: Der Schutz vor sogenannter Cyberkriminalität sollte aufgrund der stark ansteigenden Vielfältigkeit der möglichen Delikte im Fokus der Aufmerksamkeit stehen. Der Blick auf die Präventions- und Schutzmaßnahmen zeigte, dass nur 35 % der befragten Unternehmen ein strukturiertes Compliance-Management-System implementiert haben und nur selten auf die verfügbaren Präventionsprogramme zurückgegriffen wird.

Abschließend ist erneut darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Untersuchung in weiten Teilen eine Wiederholung einer 2009 von der Handelskammer Hamburg selbst initiierten und durchgeführten Befragung war, was einige Probleme bei der Auswertung ergab. In den nächsten Jahren ist denkbar, die Hamburger Wirtschaft erneut zu Erfahrungen mit Wirtschaftskriminalität zu befragen und dabei den Fragebogen in einer überarbeiteten Version vorzulegen.

Literatur

Bilsky, W./Pfeiffer, C./Wetzels, P. (1992): Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, in: https://kfn.de/wp-content/uploads/ Forschungsberichte/ FB_09.pdf [letzter Aufruf: 19.12.2022].

Boers, K. (1991): Kriminalitätsfurcht: Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Centaurus-Verlag.

Dreißigacker, A./von Skarczinski, B./Wollinger, G. (2020): Cyberangriffe gegen Unternehmen - Ergebnisse einer repräsentativen Unternehmensbefragung 2018/2019. Forschungsbericht Nr. 152, in: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_152.pdf [letzter Aufruf: 19.12.2022].

Handelskammer Hamburg (2009): Umfrage zur Betroffenheit der Hamburger Wirtschaft von Wirtschaftskriminalität und Korruption. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen.

Hedayati, H./Bruhn, H. (2015): Compliance-Systeme und ihre Auswirkungen auf die Verfolgung und Verhütung von Straftaten der Wirtschaftskriminalität und Korruption, Bundeskriminalamt. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2015ComplianceSystemeManagementfassung.html [letzter Aufruf: 19.12.2022].

Hülsberg, F./Scheben, B. (2010): Wirtschaftskriminalität – Möglichkeiten und Grenzen von Präventionsmaßnahmen. In: Bannenberg, B./Jehle, J.-M. (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität (S. 97-117). Forum Verlag Godesberg.

KPMG (2020): Im Spannungsfeld. Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2020, in: https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2020/08/studie-im-spannungsfeld-wirtschaftskriminalitaet-in-deutschland-2020.pdf [letzter Aufruf: 19.12.2022].

Münch, H. (2017): Polizeiarbeit in digitalen Zeiten – Wie Ermittler und IT-Spezialisten gemeinsam Kriminalität bekämpfen. Gastbeitrag. https://www.bka.de/SharedDocs/Reden/DE/muenchGastbeitragCebit.pdf [letzter Aufruf: 19.12.2022].

PricewaterhouseCoopers (PwC) (2022): Zunehmende Bedrohung durch externe Tätergruppen, in: https://www.pwc.de/de/content/82027d71-cb29-46c4-8ae5-690aeca3166f/pwc-global-economic-crime-and-fraud-survey-2022.pdf [letzter Aufruf: 19.12.2022].

Reuband, K.-H. (2008): Kriminalitätsfurcht - Erscheinungsformen, Trends und soziale Determinanten. In: Lange, H.-J./Ohly, H. P./Reichertz, J. (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen. Springer, S. 233-251.

Schnell, R. (1997): Nonresponse in Bevölkerungsumfragen. Ausmaß, Entwicklung und Ursachen. Opladen: Leske + Budrich.

Skogan, W. G. (1993): The various meanings of fear. In: Bilsky, W./Pfeiffer, W./Wetzels, P. (Hrsg.), Fear of crime and criminal victimization. Enke, S. 131-140.

Ulrich, P./Scheuermann, I. (2020): Implementierungsstand des Compliance-Managements in der Unternehmenspraxis. Studienserie „Erfolgsfaktoren der Unternehmensführung“ (Band 4), Aalener Institut für Unternehmensführung.

Wetzels, P./Fabian, T./Danner, S. (2001): Fremdenfeindliche Einstellungen unter Jugendlichen in Leipzig. LIT-Verlag.

Eine entscheidungspsychologische Perspektive auf digitale Varianten von Vorkassebetrug anhand des *Nigerian Scams*

Till Neuhaus und Friederike Gödecke

Gliederung

1. Einleitung
2. Eine sehr kurze Einführung in die Entscheidungspsychologie
3. Ein digitaler Angelausflug – Die vier Phasen des *Nigerian Scam*
3.1 Das Auswerfen des Köders (*bait phase*)
3.2 Alles hat einen Haken (*hook phase*)
3.3 Das Opfer auf Linie halten (*line phase*)
3.4 Doppelte Viktimisierung und weitere potenzielle Schädigung (*sinker phase*)
4. Implikationen für die Strafverfolgung

1. Einleitung

Weltweit werden jeden Tag Millionen von Spam-Emails an zahllose Menschen versendet. Einige locken mit dem günstigen Erwerb von potenzsteigernden Produkten (*sales fraud*), andere versprechen die große Liebe (*romance scams*) und wieder andere präsentieren Geschichten, in denen der vom Unglück verfolgte Versender lediglich eine kleine finanzielle Zuwendung vom Empfänger erbittet, um zeitnah wieder Zugriff auf sein Vermögen zu haben. All diesen Spam-Emails ist gemein – in Abgrenzung zu technologisch komplexeren Betrugsvorhaben –, dass es sich um *low-tech scam* handelt. Diese Art von Betrug funktioniert, da sie menschliche (Entscheidungs-)Mechanismen adressiert und diese ausbeutet[1]. Ein besonders prominentes Beispiel solcher Varianten des digitalen Vorkassebetrugs (*engl. advanced fee fraud*) stellt der *Nigerian Scam* dar, in dem der*die Betrüger*in vorgibt ein aus Nigeria stammender Geschäftsmann, Priester oder hochrangiger Angehöriger des Militärs zu sein, der – gebeutelt von verschiedenen Schicksalsschlägen – gegenwärtig nicht auf sein Vermögen zugreifen kann. Das im Rahmen der Spam-Emails formulierte Versprechen ist, auch wenn die konkrete narrative

1 *Neuhaus* (2020), S. 8.

Ausgestaltung differieren kann, stets das gleiche: Durch eine kleine finanzielle Zuwendung kann der Geschäftsmann, Militaria oder Priester erneut auf seine Reichtümer zugreifen und wird den*die gütige*n Helfer*in natürlich um ein Vielfaches entschädigen. Nicht nur bleibt die Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Betrags aus, meist eskalieren – gerahmt durch weitere narrative Kunstgriffe – die Kosten, sodass viktimisierte Personen häufig mehrere Geldtransfers vornehmen und erheblich finanziell geschädigt werden. Da die Geldtransfers freiwillig getätigt werden und auf ausländische Konten mit fingierten Identitäten eingehen, bleibt die Aufklärungsrate solcher Betrugsvorhaben weit hinter anderen Delikten zurück. Aufgrund der weiten Verbreitung sowie der vergleichsweise plumpen Geschichten avancierte der *419-Scam* (so der internationale *area code* Nigerias) für die meisten Nutzer*innen digitaler Kommunikation zu einem wiederkehrenden Witz,[2] nichtsdestotrotz verursacht der *Nigerian Scam* jährliche Schäden von knapp 3 Milliarden US-Dollar,[3] wobei angenommen werden kann, dass die Dunkelziffer der nicht erfassten Delikte – aufgrund von Scham seitens der viktimisierten Personen – um ein Vielfaches höher liegt. Gleichzeitig blicken betrügerische Vorhaben dieser Art auf eine knapp 400-jährige (Erfolgs-)Geschichte zurück. Bereits im 16. Jahrhundert, damals bekannt unter dem Namen *Der spanische Gefangene*[4], wurden ähnliche Vorhaben statt auf dem virtuellen Weg durch Briefverkehr realisiert. Die enorme zeitlich-räumliche Kontinuität des Vorkassebetrugs lässt vermuten, dass Betrüger*innen in ihren Schreiben Grundmechanismen des menschlichen Denkens, Urteilens und Entscheidens adressieren. Dieser Aufsatz möchte mit Hilfe von entscheidungspsychologischen Erkenntnissen exemplarisch den *Nigerian Scam* bearbeiten, um die Vorgänge und (seitens der Versender*innen) ausgebeuteten Mechanismen nachvollziehen zu können. Denn auch wenn technische Geräte mit stetig hochwertigeren Spamfiltern und weiteren Sicherheitssoftwares ausgestattet werden können, so ist es nur eine Frage der Zeit bis Betrüger*innen Wege gefunden haben auch diese zu umgehen. Die im Rahmen dieses Aufsatzes skizzierten Mechanismen und Vorgehensweisen können – so der implizite Anspruch bzw. die inhärente Hoffnung – auch auf weitere *low-tech scams* transferiert werden, sodass der Erkenntnisgewinn nicht auf den *Nigerian Scam* begrenzt bleibt und die Ergebnisse sowohl seitens der Prävention wie auch von der Strafverfolgung genutzt werden können.

2 *Schaffer* (2012), S. 162.
3 *Park et al.* (2014), S. 1.
4 *Smith* (2009), S. 28.

Um die ausgegebenen Ziele zu erreichen, verfolgt dieser Aufsatz folgende Struktur: Eingangs werden Grundannahmen der Entscheidungspsychologie skizziert, wobei der Fokus einerseits auf kognitionspsychologischen Mechanismen (Heuristiken und Verzerrungen der Wahrnehmung, des Denkens und Entscheidens) liegt, andererseits – darauf aufbauend – auf systematischeren Ansätzen, die ebenso sozialpsychologische, linguistische und soziologische Erkenntnisse berücksichtigen. Erstere ist unter dem Namen *Prospect Theory* bekannt, letztere rangiert unter dem Label des *Nudging* bzw. – wenn von staatlichen Institutionen verwendet – der *Behavioral Public Policy*[5]. Nach diesem Überblick über die theoretischen Grundannahmen werden die verschiedenen Phasen eines idealtypischen *Nigerian Scams* skizziert, analysiert und systematisch mit entscheidungspsychologischen Erkenntnissen verknüpft. Dabei wird auf die, primär im anglophonen Raum verwendete, zeitliche Unterteilung[6] des Betrugs entlang der Phasen *bait* (Köder), *hook* (Haken), *line* (an der Angel haben) und *sinker* (Netzsenker) zurückgegriffen. Der Aufsatz endet mit einer Zusammenschau zentraler Ergebnisse sowie einer kurzen Reflexion bezüglich des Transferpotenzials in Präventions- und Strafverfolgungssettings.

2. Eine sehr kurze Einführung in die Entscheidungspsychologie

Seit Ende der 1940er Jahre dominierte das Verständnis, dass Menschen grundsätzlich rational handeln. Zwar wurden im Rahmen dieser Debatte – eine Reihe von Aufsätzen in der Zeitschrift *American Economic Review,* die Entscheidungsverhalten im Rahmen von Mitarbeiter*innenakquise diskutierten – Daten vorgelegt, die dem Modell des rationalen Entscheiders entschieden widersprechen; durch *Milton Friedmans* einnehmende Argumentation und geschickte Perspektivierung wurde das Modell des *homo oeconomicus* jedoch diskursbestimmend.[7] Dies hatte sowohl zur Folge, dass Spieltheoretiker*innen – als Inbegriff des rationalisierenden Akteurs – in verschiedenen Feldern konsultiert wurden (bspw. der Außen- und Geopolitik), gleichzeitig wurden die mathematisch-logischen Axiome des rationalen Handelns, aufgestellt von *von Neumann* und *Morgenstern* (1944), zum Prüfstein für (beinah) jede wirtschaftswissenschaftliche Theorie. Zumindest so lange bis eine Gruppe Psychologen – unter ihnen *Amos Tversky*, *Daniel Kahneman*, *Paul Slovic* etc. –

5 *Neuhaus/Curley* (2022), S. 1 ff.
6 *Konnikova* (2016).
7 *Thaler* (2015), S. 46.

Beobachtungen machten, die nahelegten, dass "deviations of actual behaviour from normative models [rational choice models] are too widespread to be ignored, too systematic to be dismissed as random error, and too fundamental to be accommodated by relaxing the normative system"[8]. Auf Basis ihrer Studienergebnisse konkludierten sie, dass das Modell des rationalen Entscheiders "grossly inadequate as a descriptive model of individual choice behavior"[9] sei.

Die Beobachtungen und Studien fokussierten vornehmlich auf Entscheidungsszenarien, in denen externe Faktoren – vor allem Modi der Präsentation, Darstellung und Rahmung der Entscheidungsmöglichkeiten – systematische Abweichungen vom rationalen Soll-Zustand produzierten. Im Rahmen dieser kognitionsorientierten Forschung konnte bspw. gezeigt werden, dass sich Laien ebenso wie medizinische Expert*innen für unterschiedliche Behandlungsoptionen entscheiden, abhängig davon, ob der Behandlungserfolg (bei identischen numerischen Werten) mit einer Überlebens- oder Sterbewahrscheinlichkeiten ausgewiesen wird;[10] ein hochgradig irrationales Verhalten, dass als *Framing Effect* seinen Weg in die Literatur finden sollte.[11] Neben dem hier skizzierten Framing Effect konnte eine Reihe weiterer Verzerrungen ausgemacht und in ihrer Wirkrichtung beschrieben werden, wobei diese Effekte die zentralsten axiomatischen Annahmen *von Neumanns* und *Morgensterns* widerlegen konnten[12]. Die Summe dieser Forschung betitelten *Kahneman* und *Tversky* – als Gegengewicht zum *rational choice* Ansatz – als *Prospect Theory*, mit dem Ziel eine deskriptive Theorie realen Handelns bzw. Entscheidens zu entwickeln. Basierend auf ihren Forschungsergebnissen formulierten *Kahneman* und *Tversky* die These der zwei Entscheidungssysteme: System 1, das intuitiv, assoziativ und schnell entscheidet sowie System 2, das analytisch, regelgeleitet und langsam operiert.[13] Folgt man dieser Hypothese, so geschehen vorhersagbare bzw. systematische Fehler immer dann, wenn – z. B. durch äußere Einflüsse – eine Fehlpassung zwischen der Entscheidung/Frage und dem konsultierten Denksystem provoziert wird.[14]

Prospect Theory fokussiert dabei vornehmlich auf kognitionspsychologische Aspekte des Entscheidens, wobei die im Rahmen dieses Aufsatzes

8 *Tversky/Kahneman* (1986), S. 3.
9 *Tversky* (1975), S. 163.
10 *McNeil et al.* (1982), S. 1262.
11 *Tversky/Kahneman* (1979), S. 3 f.
12 *Tversky/Kahneman* (1981).
13 *Kahneman* (2012).
14 *Kahneman/Tversky* (1977).

konsultierte *Nudge Theory* die Erkenntnisse der *Prospect Theory* mit weiteren Einsichten der Sozialpsychologie, Soziologie, Linguistik und weiterer Disziplinen anreichert.[15] Ziel des *Nudge-Ansatzes* ist es Entscheidungen durch die gezielte Modifikation von „Entscheidungsarchitekturen"[16] – allen als relevant wahrgenommenen Einflüssen im Rahmen einer Entscheidung – in eine vorhersagbare Richtung anzubahnen. Dabei werden allerdings keine Entscheidungsoptionen aktiv verboten oder durch materielle Anreize unattraktiv gemacht, stattdessen wird ausschließlich mit nicht-monetären Anreizen (z. B. Gruppenzugehörigkeit, Appell an Werte etc.) und/oder kognitionspsychologischen Faktoren gearbeitet. Kritiker*innen des Nudgeansatzes[17] werfen diesem vor, lediglich ein theoretisch leerer[18] „bag of tricks"[19] zu sein, mit dem alleinigen Ziel der Manipulation bzw. energischen Überzeugung[20] (*engl. persuasion*). Es sei an dieser Stelle freigestellt, ob man die Kritik am Nudgeansatz teilt oder nicht, die praxisorientierte Ausrichtung, die Arbeit mit nicht-materiellen Anreizen sowie der Fokus auf Überzeugung von – in diesem Fall – potenziellen Opfern legitimiert eine Re-Perspektivierung des *Nigerian Scams* durch die Mechanismen und Effekte des Nudge-Ansatzes. Darüber hinaus argumentiert einer der Begründer der Nudgebewegung, *Cass Sunstein*, dass Maßnahmen dieser Art besonders bei naiven Bürger*innen funktionieren würden[21] – eine Behauptung, die auch im Kontext des *Nigerian Scams* regelmäßig proklamiert wird. Aufgrund dieser vermuteten Parallelen zwischen Nudging und Vorkassebetrug werden im folgenden Abschnitt die verschiedenen Phasen eines idealtypischen *Nigerian Scams* mit Hilfe entscheidungspsychologischer Einsichten nähergehend betrachtet.

3. Ein digitaler Angelausflug – Die vier Phasen des *Nigerian Scams*

Wie eingangs angekündigt wird dieser Aufsatz die vier Phasen eines idealtypischen digitalen Vorkassebetrugs neuartig betrachten bzw. rahmen. Dabei werden anfangs die seitens der Betrüger*innen artikulierten Impulse – synthetisiert aus verschiedenen Studien zum Vorkassebetrug – vorgestellt, um sie in

15 *Neuhaus/Großjohann* (2022), S. 79.
16 *Thaler/Sunstein* (2017), S. 34 f.
17 Für eine Übersicht siehe *Neuhaus* (2022).
18 *Oliver* (2013), S. 695.
19 *Gigerenzer* (2015), S. 362.
20 *Mols et al.* (2015).
21 *Sunstein/Reisch* (2013).

einem zweiten Schritt in ihrer vermuteten Wirkungsweise zu analysieren und zu diskutieren.

3.1 Das Auswerfen des Köders (*bait phase*)

Der Vorkassebetrug beginnt mit dem Versenden der initialen Nachricht, in der die meist unrealistische Geschichte anmoderiert wird. Aufgrund der gegebenen Kommunikationsmodalitäten – E-Mails sind extrem gut skalierbar, günstig, weltweit verfügbar und direkt[22] – muss in dieser Phase keine Vorauswahl seitens der Betrüger*innen getroffen werden. In analogen Varianten des Vorkassebetrugs konnte beobachtet werden, dass Betrüger*innen vornehmlich Personen adressieren, von denen sie sich eine hohe Responsivität erwarten, so bspw. Mitglieder von Wohltätigkeitsorganisationen oder Selbsthilfegruppen.[23] Bei ersteren erhofften sich die Initiator*innen des Betrugs ausgeprägteres Mitgefühl, bei letztgenannten vermuteten sie chronischen Geldmangel und damit einhergehend größere Bereitschaft die Nachricht zu beantworten.[24] Die Frage, wann und wie eine (Adressat*innen-)Auswahl getroffen wird, hängt inhärent mit den Kommunikationsmodalitäten bzw. den damit assoziierten Kosten zusammen. Während der Versand von Briefen aufgrund von Porto, Papier und Druck zu Anfang der Kommunikationskette vergleichsweise teuer ist, entstehen die Kosten bei E-Mail-Kommunikation im Verlauf des kontinuierlichen Beantwortens von Folgenachrichten und bestehen im Großteil aus Personalkosten.[25] Mit diesen Kosten wird gleichzeitig aber auch Wertigkeit bzw. Ernsthaftigkeit der Absicht kommuniziert, so zumindest kann erklärt werden, dass in einer der ersten Varianten des Vorkassebetrugs – dem *spanischen Gefangenen* im 16. Jahrhundert – Personen ihr Hab und Gut aufgaben, um dem vermeintlichen Monarchen zu helfen, denn schließlich waren Briefe per se eine Seltenheit und tatsächlich den wichtigen Anlässen vorbehalten.[26] *Marshall McLuhan* hatte Recht mit der Vorstellung, dass das Medium auch stets die Nachricht sei.

Im 21. Jahrhundert sowie im digitalen Raum spielen Kosten kaum noch eine Rolle, wenn es um Kommunikation geht. Nun könnte angenommen werden, dass die Initiator*innen des Betrugs versuchen, möglichst viele Antworten auf ihre Mails zu generieren, um so möglichst viele Chancen auf einen

22 *Saini* (2012), S. 1.
23 *Kich* (2005), S. 129.
24 *Stajano/Wilson* (2011), S. 73.
25 *Herley* (2012), S. 11.
26 *Zahavi* (1997), S. 228 f.

potenziellen Geldtransfer zu erhalten; es ist allerdings das Gegenteil der Fall. Durch die bewusste Verwendung von Betrugsmarkern – so bspw. die Erwähnung Nigerias sowie die fantasievollen Geschichten[27] – wird ein Großteil der digitalen Gemeinschaft abgeschreckt auf Nachrichten dieser Art zu antworten. So wird von 12,5 Millionen versendeten Nachrichten lediglich eine beantwortet.[28] Aber auch dieses Vorgehen lässt sich mit der inhärenten Kommunikationskostenstruktur verstehen, denn wenn viele Adressat*innen antworten, müssen auch viele weitere Nachrichten geschrieben werden. Gleichzeitig würden viele Adressat*innen im Verlauf der Kommunikation abspringen und kein Geld ins Ausland überweisen – sozusagen der *worst case* für die Betrüger*innen. Es werden also Personen gesucht, die höchstwahrscheinlich einen Geldtransfer tätigen, allerdings können die Betrüger*innen – nur ausgestattet mit erbeuteten oder abgefangenen E-Mail-Adressen – keine sinnvolle Vorauswahl treffen.[29] Daher übernehmen die fantasievollen Geschichten, die in Spammails dieser Art aufgerufen werden, die Aufgabe eine Selbstselektion in Gang zu setzen, denn wer gutgläubig genug ist, um auf eine solch abwegige Geschichte zu antworten, der wird wahrscheinlich auch im Verlauf der (für die Betrüger*innen kostenintensiven) Folgekommunikation nicht mehr abspringen. Die initiale Nachricht mitsamt ihren ungewöhnlichen Ausführungen und abwegigen Geschichten dient also als Köder, der von den meisten weggeklickt oder gelöscht wird. Wenige jedoch beißen an und machen so den Vorkassebetrug, trotz der zu erbringenden Vorleistungen (Akquise von E-Mailadressen, Schreiben von Nachrichten, Bereitstellung von digitaler Infrastruktur etc.), finanziell attraktiv.[30]

3.2 Alles hat einen Haken (*hook phase*)

Die *hook phase* beginnt, sobald ein potenzielles Opfer auf die Spam-Mail reagiert bzw. geantwortet hat. Dann wird mithilfe von vier sozialpsychologischen Impulsen (Autorität, Sympathie, Reziprozität und Knappheit[31]) versucht, die Entscheidungsarchitektur der potenziellen Opfer zu verzerren, sodass die adressierte Person das Gefühl hat, den Betrüger*innen einen Geldbetrag zukommen lassen zu müssen bzw. dies als sinnvolle Tätigkeit beurteilt. Die hier skizzierten Impulse werden durch die im Rahmen der *bait phase* getroffenen Vorauswahl begünstigt, schließlich handelt es sich bei den

27 *Schaffer* (2012), S. 162.
28 *Kanich et al.* (2008), S. 11.
29 *Levitt/Dubner* (2016), S. 160.
30 *Neuhaus* (2021), S. 126.
31 *Cialdini* (1999).

Antwortenden vornehmlich um *digital non-natives*, die darüber hinaus (wahrscheinlich) sozial isoliert leben und einen ausgeprägten *truth default*[32] – die Tendenz anderen Menschen erst einmal zu glauben – besitzen. Aufgrund der Vielzahl an Varianten des *Nigerian Scams* können die hier skizzierten Impulse auch in anderen Phasen vorzufinden sein, idealtypisch gehören sie allerdings in die *hook phase,* deren Ziel es ist, einen ersten Geldtransfer anzubahnen.

Beinahe allen Nachrichten, die Varianten des *Nigerian Scams* darstellen, ist gemein, dass sie Autoritätsfiguren[33] verschiedener Kompetenzhierarchien nutzen. Dies können hochrangige Politiker*innen, Geschäftsleute, Militaria, Monarch*innen oder Geistliche sein.[34] Diese Autoritätsanmaßung beutet direkt zwei Denkabkürzungen aus: Autorität und Knappheit. Beide sind erlernte und qua Gesellschaft disseminierte Denkabkürzungen, operieren allerdings mit unterschiedlichen Vorannahmen. Autorität wird in vielen Bereichen mit Kompetenz gleichgesetzt, da – dem meritokratischen Ideal vieler Gesellschaften folgend – höhere Positionen tendenziell an jene vergeben werden, die sich durch ihr Können und/oder Beharrlichkeit hervorgetan und damit qualifiziert haben. Zusammen mit Zertifizierungsmechanismen (z. B. Diploma, Approbationen etc.) wirken diese gesellschaftlichen sowie beruflichen Positionen enorm bei der Beurteilung einer Person bzw. deren (antizipierter) Kompetenz.[35] Die Initiator*innen des Betrugs versuchen einen Kompetenztransfer anzubahnen. Indem das potenzielle Opfer von einem*einer kompetenten Gesprächspartner*in ausgeht, steigt die Wahrscheinlichkeit auf deren Ratschlag/Bitte/Befehl zu hören, schließlich hat sich diese Person bereits in einer anderen Kompetenzhierarchie behauptet. Die Wirkmächtigkeit dieser Denkabkürzung bzw. Autoritätshörigkeit im Generellen wird u. a. durch die Ergebnisse und Beobachtungen der Milgram-Experimente[36] unterstrichen. Darüber hinaus wirkt die Anmaßung von Autorität noch in eine weitere Richtung, denn je höher man in eine Kompetenzhierarchie schaut, desto weniger Personen sind dort vorzufinden. Der persönliche Austausch mit einer hochrangingen Person oder gar einem*einer Monarch*in sind seltene Ereignisse und adressieren daher den *scarcity* (Knappheit) *Nudge*. Die hier skizzierte Gleichung ‚selten gleich gut bzw. wertvoll[37]' vermittelt einerseits das Gefühl des Besonderseins[38], andererseits modifiziert Knappheit auch die Wahrnehmung der

32 *Levine* (2014).
33 *Chawki* (2009), S. 4.
34 *Edelson* (2003), S. 393 f.
35 *Cialdini* (1987), S. 176.
36 *Milgram* (1965).
37 *Modic/Lea* (2013), S. 5.
38 *Cialdini* (2003), S. 22.

Situation. Denn sollte sich eine solch seltene Gelegenheit ergeben, so wäre es äußerst bedauerlich diese verstreichen bzw. ungenutzt zu lassen. Im Rahmen dieser Bedauernsaversion[39] (*engl. regret aversion*) wird die zu beantwortende Frage subtil ausgetauscht. Es steht nicht länger im Vordergrund, ob man der unbekannten Person aus dem Internet trauen kann, stattdessen wird auf die emotionalen Zustände fokussiert, die sich ergeben, wenn man diese Möglichkeit nutzt oder verstreichen lässt. Neben dem Austausch der zu beantwortenden Frage suggeriert Knappheit aber auch stets ein Motiv der Dringlichkeit, was wiederum eine schnelle (System 1) Entscheidung verlangt. Dieser Impuls wird seitens der Betrüger*innen durch die strategische Setzung von Signalwörtern[40] (*urgent, important etc.)* verstärkt. „Es scheint sich so darzustellen, dass die BetrügerInnen sich der verschiedenen Denkmodi (schnell/intuitiv vs. langsam/analytisch) bewusst sind und aktiv versuchen den schnellen und tendenziell fehlerbehafteteren zu adressieren – bspw. über Autoritäts- und Knappheitsimpulse“[41].

Neben dem hier beschriebenen Einsatz von Autoritäts- und Knappheitsimpulsen lässt sich in einer Vielzahl von betrügerischen Mails auch das Motiv der Reziprozität nachzeichnen. Reziprozität beschreibt dabei im Kern ein mentales (aber keineswegs punktgenaues oder rationales) Buchführungssystem, in dem vermerkt wird, wie das Verhältnis zu anderen Personen gestaltet ist;[42] insbesondere ob man gegenwärtig in jemandes Schuld steht oder vice versa. Reziprozität stellt somit einen evolutionär zuträglichen Grundmechanismus dar, der einerseits sicherstellt, dass man niemanden über Gebühr beansprucht (und so zukünftig als Unterstützer*innen, Freund*innen oder Partner*innen verprellt), andererseits schützt Reziprozität davor von Trittbrettfahrer*innen ausgenutzt zu werden.[43] Initiator*innen des *Nigerian Scams* nutzen dieses mentale Buchführungssystem in dem Maße aus, als dass sie versuchen durch nicht-materielle Güter ein scheinbares Ungleichgewicht zu erzeugen. Solche nicht-materielle Güter können bspw. Willens- oder Glaubensbekundungen sein, ebenso das Versenden von (wahrscheinlich gestohlenen oder gefälschten) Ausweisdokumenten, die zeigen sollen wie vermeintlich ausgeprägt das Vertrauen zwischen den beiden Parteien sein soll. Die bewusste Verzerrung des mentalen Buchführungssystems hat das alleinige Ziel zum Zeitpunkt der Anfrage bezüglich eines Geldtransfers die Illusion zu erzeugen, dass das

39 *Loomes/Sudgen* (1983).
40 *Bergiel/Bergiel/Balsmeier* (2008), S. 137.
41 *Neuhaus* (2023).
42 *Cialdini* (2003), S. 20.
43 *Cox* (2004), S. 262.

potenzielle Opfer sich im Ungleichgewicht mit seinem*seiner Gesprächspartner*in befindet und ein Geldtransfer dieses Ungleichgewicht rekalibrieren würde.[44] Analog zum vorherigen Abschnitt kann argumentiert werden, dass qua Reziprozität ein subtiler Austausch der Entscheidung bzw. Frage stattfinden soll. Nicht länger soll das potenzielle Opfer Überlegungen anstellen, ob die Person, mit der sie kommuniziert, vertrauenswürdig ist, stattdessen soll das mentale – zu diesem Zeitpunkt allerdings bewusst verzerrte – Buchführungssystem konsultiert werden.

Im Rahmen der *hook phase* nutzen Betrüger*innen noch einen letzten sozialpsychologischen Impuls, der sich am ehesten mit dem Titel Sympathie (*engl. likability*) beschreiben lässt. So konnten Analysen von Spam-Mails zeigen, dass diese versuchen eine *in-group* Mentalität zu erzeugen.[45] Dies kann bspw. über geteilte Referenzen, (vermeintlich) ähnliche Narrative oder ähnliches geschehen. Da, wie gezeigt werden konnte, keine Vorauswahl bzgl. der Adressierung seitens der Betrüger*innen getroffen werden kann, nutzen diese die Breite ihrer Kommunikation und versuchen sowohl zeitlich-räumlich begrenzte Narrative zu bespielen, als auch generelle Geschichten zur Schaffung der *in-group* Mentalität zu nutzen. Als Beispiel für ein solch zeitlich-räumliches Narrativ sind Referenzen auf den 11. September 2001 oder den Irakkrieg zu nennen;[46] beide nutzen Betrüger*innen, um sich als vermeintliche Angehörige auszugeben und versuchten so – u. a. durch den Vertrauensvorschuss qua Gruppenzugehörigkeit – echte Angehörige zu viktimisieren. In eine gleiche, aber weniger spezifische, Richtung gehen Narrative von schweren Krankheiten und weiterer Tragödien,[47] die sowohl das (universelle) Gefühl von Mitleid[48] erzeugen, als auch bei ausgewählten Personen gleichsam Zugehörigkeit suggerieren sollen.

Alle vier skizzierten Impulse haben das alleinige Ziel, dass das potenzielle Opfer einen ersten Geldbetrag überweist, wobei die Höhe des Betrags für die Betrüger*innen zweitrangig zu sein scheint. Sobald ein solcher Transfer stattgefunden hat, endet die *hook phase*, denn nachdem der Köder wahrgenommen und auf ihn reagiert wurde, folgte – unter Verwendung von Autorität, Sympathie, Knappheit und Reziprozität – ein Haken bei der Geschichte und die nun tatsächlich viktimisierte Person hängt an der Angel. Wie (anteilig) gezeigt werden konnte, werden die in dieser Phase skizzierten Impulse vornehmlich

44 *Cialdini/Goldstein* (2002), S. 43.
45 *Sagarin/Mitnick* (2012), S. 33.
46 *Dyrud* (2005), S. 6.
47 Dyrud (2005), S. 7.
48 *Hobson* (2012), S. 170.

mit dem Ziel verwendet, das Opfer weg von einer analytischen und regelgeleiteten System 2-Entscheidung hin zu einer assoziativen, unbewussten und emotionalen System 1-Entscheidung zu schubsen (*engl. to nudge*).

3.3 Das Opfer auf Linie halten (*line phase*)

Nach Tätigung eines ersten Geldtransfers wechselt der Betrug in die *line phase*, deren primäre Aufgabe darin besteht eine Kosteneskalation herbeizuführen. So fingiert der*die Betrüger*in immer neue Gründe, die eine Beendigung der misslichen Lage verhindern und (meist) nur durch weitere Geldtransfers überwunden werden können. Während der initiale Geldtransfer durch die im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Impulse auf vielfältige Arten und Weisen angebahnt worden ist, wirken in dieser Phase des Betrugs zwei weitere Effekte, die die beabsichtigte Kosteneskalation begünstigen; dies gilt in besonderem Maße für sozial isolierte Opfer sowie *digital non-natives.*

Der erste Effekt, der in dieser Phase zum Tragen kommt, ist der Wunsch nach Konsistenz[49] (*engl. consistency*), wobei dieser auf zwei Arten gerahmt werden kann. Einerseits bedeutet Konsistenz, dass zukünftige Handlungen vergangene Handlungen anteilig widerspiegeln bzw. in deren Geiste stattfinden – eine Vermutung, die empirisch verifiziert werden konnte.[50] Gewendet auf den hier diskutierten Fall bedeutet dies, dass der initiale – in der *hook phase* angebahnte – Geldtransfer keineswegs den profitabelsten Teil des Betrugs darstellt, vielmehr öffnet er ein Möglichkeitenfenster für eine fortlaufende und eskalierende Viktimisierung, denn in der Folge wird die Entscheidung nicht jedes Mal aufs Neue durchdacht und diskutiert; stattdessen fragt sich der*die Betroffene lediglich, ob die Handlung konsistent mit vorangegangen Handlungen ist. Diese Beobachtung veranlasste einige Autor*innen die Geschehnisse als eine stete Migration der Entscheidung – vom reflektierten, analytischen und langsamen Entscheidungssystem 2 hin zum intuitiven, affektiven und zügigen System 1 – zu beschreiben.[51] Neben der bereits dargestellten Lesart von Konsistenz existiert auch noch ein zweiter Zugang, der sich am ehesten als die Passung zwischen proklamierten Werten/Annahmen und realisierten Handlungen beschreiben lässt. Wird die Lücke zwischen Werten/Annahmen und Handlungen zu groß, so kann dies in „kognitiven Dissonanzen“[52]

49 *Guadagno/Cialdini* (2010), S. 152 f.
50 *Petrova/Cialdini/Sills* (2007).
51 *Neuhaus* (2021), S. 131 f.
52 *Festinger* (1957).

resultieren. Im Rahmen dieser Dissonanzen bzw. Inkongruenzen[53] versucht das menschliche Denken die nicht zusammenpassenden Aspekte zu synchronisieren, wobei selten die Werte/Annahmen, sondern tendenziell die Wahrnehmung der Realität verändert wird; ebenso kann es geschehen, dass das Opfer narrative Lücken selbstständig füllt.[54] Wendet man auch diese Erkenntnisse auf den *Nigerian Scam* an, so lässt sich argumentieren, dass der (ausgeprägte) Glaube des Opfers – ein hilfsbereiter Mensch zu sein, der jemand anderem hilft – einen erheblichen Beitrag dazu leistet, die Realität umzudeuten, nicht angemessen wahrzunehmen bzw. nicht wahrhaben zu wollen und so zur fortlaufenden Viktimisierung beiträgt. Hinsichtlich des Faktors Konsistenz lässt sich schlussfolgern, dass beide Lesarten – Konsistenz zwischen zeitlich getrennten Handlungen sowie zwischen Werten/Annahmen und Handlungen – einen Beitrag leisten den Betrug zeitlich zu verlängern und finanziell eskalieren zu lassen.

Ein zweiter zentraler Faktor, der zur Fortführung des Betrugs beiträgt, ist die veränderte Risikowahrnehmung des Opfers. Denn während Menschen tendenziell risikoavers[55] sind, verändert sich diese Haltung je nach angenommenem Ist-Zustand. So konnte die kognitionspsychologische Forschung zeigen, dass Menschen – solange sie sich in einem grundsätzlich ausgeglichenen Zustand (keine Verluste, keine Gewinne) befinden – Risiko scheuen. Als Daumenregel der Verlustaversion (*engl. loss aversion*) kann angenommen werden, dass der Verlust einer Einheit so sehr schmerzt, wie der Gewinn einer doppelt so großen Einheit Wohlbefinden bereitet.[56] Während diese risikoaverse Grundhaltung evolutionär zuträglich ist – Verluste gefährden das Überleben mehr als Gewinne den Fortbestand garantieren können –, verändert sich diese Einstellung, wenn die betreffende Person sich zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Verlustzone vermutet.[57] Denn dann ist die betreffende Person bereit größere Risiken einzugehen, um die bereits gemachten Verlust wiedergutzumachen.[58] Diese Beobachtung erklärt anteilig wieso bereits viktimisierte Personen bereit sind größere Summen aufzuwenden, um das eingesetzte Geld wiederzugewinnen. Diese *sunken cost fallacy*[59] – riskante Handlungen werden mit bereits ‚verlorenen' Kosten begründet – lässt sich in vielen Lebensbereichen beobachten und begünstigt, zusammen mit dem Wunsch nach

53 *Rogers* (1957), S. 97.
54 *Festinger* (1957).
55 *Tversky/Kahneman* (1991).
56 *Kahneman* (2012), S. 435.
57 *Tversky/Kahneman* (1992).
58 *Kahneman/Tversky* (1981), S. 453.
59 *Haita-Falah* (2017).

konsistentem Handeln, in diesem Fall die Fortführung und finanzielle Eskalation des *Nigerian Scam*. Die finanzielle Viktimisierung wird so lange fortgeführt bis das Opfer misstrauisch wird und Geldtransfers aussetzt. Darauf folgt die *sinker phase*.

3.4 Doppelte Viktimisierung und weitere potenzielle Schädigung (*sinker phase)*

Die *sinker phase* setzt ein, sobald die Betrüger*innen die Kommunikation einstellen, häufig da das Opfer anfängt die Geschichte zu bezweifeln und/oder Geldtransfers ausbleiben. Die *sinker phase* definiert sich ausschließlich durch das Ausbleiben von Kommunikation, daher sind hier auch keine Impulse auszumachen. Nichtsdestotrotz wirkt diese Phase auch auf das Opfer, denn neben der offensichtlichen monetären Viktimisierung setzt nun auch noch eine zweite, psychologische Viktimisierung ein. Die Vorannahmen und mentalen (Selbst-)Konzeptionen des Opfers (u. a. ein hilfsbereiter Mensch zu sein) werden – durch die Erkenntnis betrogen worden zu sein – schnell zu „shattered assumptions“[60] und können so zu traumatischen Erlebnissen avancieren. Gleichzeitig öffnet sich für Betrüger*innen ein weiteres „Möglichkeitenfenster“[61] für einen anschließenden Betrug; schließlich wissen sie, dass die viktimisierte Person einen ausgeprägten *truth default* aufweist und dass die Person sich nun Hilfe suchen bzw. für Hilfsangebote empfänglich sein wird. So existiert eine erhebliche Zahl an Fällen, in denen Betrüger*innen das Opfer – nun als fingierte Staatsanwaltschaft oder Polizist*in – erneut adressieren und so die monetäre Schädigung fortsetzen.

4. Implikationen für die Strafverfolgung

Wie im Verlauf dieses Aufsatzes gezeigt werden konnte, stellt der *Nigerian Scam* einen ausgeklügelten und phasenintegrativen Betrug dar, in dem verschiedene sozial- und kognitionspsychologische Impulse seitens der Betrüger*innen eingesetzt werden. Mit Hilfe des vorgestellten Modells zur Phasierung sowie unter Zuhilfenahme des Nudgingansatzes konnte sowohl gezeigt werden, dass die verschiedenen Phasen ineinandergreifen bzw. sich gegenseitig bedingen, wie auch, dass Betrüger*innen versuchen tief verwurzelte Mechanismen des menschlichen Denkens, (Be-)Urteilens und Handelns auszu-

60 *Janoff-Bulman* (2010).
61 *Neuhaus/Jacobsen/Vogt* (2021), S. 234.

beuten. Mit einem Blick auf die gegenwärtige Lage zu Varianten von digitalem *low-tech* Betrug muss allerdings festgestellt werden, dass der *Nigerian Scam* tendenziell rückläufig ist. Nichtsdestotrotz ist anzunehmen – implizit ist dies ein Aufruf für zukünftige Forschung –, dass auch andersgelagerte analoge wie auch digitale Betrugsformate von einer Re-Perspektivierung durch den Nudgeansatz profitieren könnten, schließlich adressieren diese ebenso Grundmechanismen des menschlichen Denkens und Entscheidens.

Abseits der prospektiv zu leistenden Re-Perspektivierung weiterer betrügerischer Absichten, können noch folgende Aspekte für die Strafverfolgung bzw. -vereitelung als relevant betrachtet werden:

- Das System der Selbstselektion könnte – durch das Beantworten von betrügerischen Mails durch informierte Nutzer*innen – für Betrüger*innen ökonomisch unattraktiv gemacht werden[62]
- Der Betrug könnte anteilig vereitelt werden, wenn der Entscheidungsprozess entschleunigt oder durch eine weitere (externe) Person begleitet/geprüft werden würde, bspw. beim Transferieren von Geld.
- Präventionsmaßnahmen könnten entscheidungspsychologische Erkenntnisse an entsprechende Zielgruppen kommunizieren, sodass diese besser abschätzen können, wann sie einem potenziellen Betrug aufliegen; dies könnte u. a. auch analoge Betrugsvorhaben (z. B. den sogenannten Enkeltrick) vereiteln.
- Betreuung von Opfern kann und sollte die Mehrfachviktimisierung thematisieren. Anteilig wird dies bereits getan, wobei diese Initiativen ausgebaut werden sollten.

Literatur

Bergiel, B. J./Bergiel, E. B./Balsmeier, P. W. (2008): Internet Cross Border Crime: A growing Problem. Journal of Website Promotion, 3(3/4), S. 133-142.

Chawki, M. (2009): Nigeria Tackles Advance Fee Fraud. Journal of Information, Law & Technology (JILT),1, S. 1-20.

Cialdini, R. B. (1987): Compliance Principle of Compliance Professionals. In: Zanna, M. P./Olson, J. M./Herman, C. P. (Hg.): Social Influence: The Ontario Symposium (Vol. 5). Psychology Press, S. 165-184.

62 *Herley* (2012).

Cialdini, R. B. (1999): Influence (Rev. ed.). New York: Quill.

Cialdini, R.B. (2001): Harnessing the Science of Persuasion. Harvard Business Review (October). S. 72-79.

Cialdini, R. B. (2003): The Power of Persuasion - Putting the Science of Influence to work in Fundraising. Stanford Social Innovation Review. S. 17-27.

Cialdini, R. B./Goldstein, N. J. (2002): The Science and Practice of Persuasion. Cornell Hotel and Restaurant Administration Quaterly. S. 40-50.

Cox, J. C. (2004): How to identify trust and reciprocity. Games and Economic Behavior, 46, S. 260-281.

Dyrud, M. A. (2005): "I Brought You A Good News" - An Analysis of Nigerian 419 Letters. Proceedings of the 2005 Association for Business Communication.

Edelson, E. (2003): The 419 Scam: Information Warfare on the spam front and a proposal for local filtering. Computer and Security, 22(5), S. 392-401.

Festinger, L. (1957): A theory of cognitive dissonance. Stanford, Calif: Stanford University Press.

Gigerenzer, G. (2015): On the Supposed Evidence for Libertarian Paternalism. Rev. Phil. Psych, (6). S. 361–383.

Guadagno, R. E./Cialdini, R. B. (2010): Preference for consistency and social influence: A review of current research findings. Social Influence, 5(3), S. 152–163.

Haita-Falah, C. (2017): Sunk-cost fallacy and cognitive ability in individual decision-making. Journal of Economic Psychology, 58, S. 44-59.

Herley, C. (2012): Why do Nigerian Scammers Say They are from Nigeria? Microsoft Research:One Microsoft Way, 1-14. Retrieved from https://www.microsoft.com/en-us/research/wp-content/uploads/2016/02/WhyFromNigeria.pdf.

Hobson, R. P. (2012): Emotion as Personal Relatedness. Emotion Review, 4 (2), S. 169-175.

Janoff-Bulman, R. (2010): Shattered assumptions. New York: Simon and Schuster.

Kahneman, D. (2012): Schnelles Denken, langsames Denken (Vol. 8). München: Penguin/Random House.

Kanich, C./Kreibich, C./Levchenko, K./Enright, B./Voelker, G. M./Paxson, V./Savage, S. (2008): Spamalytics: An Empirical Analysis of Spam Marketing Conversion. Proceedings of the 15th ACM Conference on Computer and Communications Security - CCS 08, S. 1-12.

Kich, M. (2005): A Rhetorical Analysis of fund-raiser-scam solicitations. Cercles, 14, S. 129-142.

Konnikova, M. (2016): The Confidence Game – Why we fall for it…every time. Penguin/Random House. New York.

Levine, T. R. (2014): Truth-Default Theory (TDT): A Theory of Human Deception and Deception Detection. Journal of Language and Social Psychology, 33 (4), S. 378-392.

Levitt, S. D./Dubner, S. J. (2016): Think Like a Freak. München: Riemann Verlag/Goldmann.

Loomes, G./Sudgen, R. (1983): A Rationale for Preference Reversal. American Economic Review, 73, S. 428-43

McNeil, B./Pauker, S./Sox, H. Jr./Tversky, A. (1982): On the elicitation of preferences for alternative therapies. New England Journal of Medicine, 306, S. 1259-1262.

Milgram, S. (1965): Some Conditions of Obedience and Disobedience to Authority. Human Relations, 18 (1), S. 57–76.

Modic, D./Lea, S. E. (2013): Scam Compliance and the Psychology of Persuasion. SSRN Electronic Journal.

Mols, F./Haslam, S. A./Jetten, J./Steffens, N. K. (2015): Why a nudge is not enough: A social identity critique of governance by stealth. European Journal of Political Research, 54 (1), S. 81–98.

Neuhaus, T. (2023): Eine entscheidungspsychologische Lesart von digitalen Varianten des Vorkassebetrugs. Die Kriminalpolizei – Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei, 22 (1).

Neuhaus, T. (2022): When Push came to Nudge – Interdisciplinary Criticisms of Behavioral (Public) Policy. NETSOL – New Trends in Social and Liberal Science, 7 (1). S. 1-19. doi: 10.24819/netsol2022.01

Neuhaus, T. (2021): A Nudge Psychology Perspective on Digital Marketing and Communication: Learning from the Nigerian Scam. In: Olvera-Lobo, M. D./Gutiérrez-Artacho, J./Rivera-Trigueros, I./Díaz-Millón, M. (Hg.): Innovative Perspectives on Corporate Communication in the Global World. Hershey, Pennsylvania: IGI Global Publishing, S. 122-140.

Neuhaus, T. (2020): A (Nudge) Psychological Reading of the Nigerian Scam. Brolly – Journal of Social Science, 3(3). S. 7-28.

Neuhaus, T./Curley, L. J. (2022): The Emergence of Global Behavioral Public Policy – Developments of and within the Nudge Unit. World Complexity Science Academy Journal, 3 (2). S. 1-17.

Neuhaus, T./Großjohann, J. (2022): Kommunikationspsychologie: Nudging the Crisis – Fachspezifische Ansätze im Umgang mit der Covid-19-Pandemie. In: Petersen, C./Newiak, D./Klimczak, P. (Hg.): Corona und die ‚anderen' Wissenschaften – Interdisziplinäre Lehren aus der Pandemie. Wiesbaden: Springer Verlag, S.75-91.

Neuhaus, T./Jacobsen, M./Vogt, M. (2021): Der verdeckte Megatrend? – Bildungshistorische Reflexionen zur fortschreitenden Digitalisierung als Treiber von Standardisierungstendenzen. k:ON – Kölner Online Journal für Lehrer*innenbildung, 4 (2). S. 233-252.

Oliver, A. (2013): From Nudging to Budging: Using Behavioural Economics to Inform Public Sector Policy. Journal of Social Policy, 42 (4), S. 685–700.

Park, Y./Jones, J./McCoy, D./Shi, E./Jacobsson, M. (2014): Scambaiter: Understanding Targeted Nigerian Scams on Craigslist. NDSS Internet Society, S. 1-15.

Petrova, P. K./Cialdini, R. B./Sills, S. J. (2007): Consistency-based compliance across cultures. Journal of Experimental Social Psychology, 43 (1), S. 104–111.

Rogers, C. R. (1957): The necessary and sufficient conditions of therapeutic personality change. Journal of Consulting Psychology, 21, S. 95–103.

Sagarin, B. J./Mitnick, K. D. (2012): The Path of Least Resistance. In: Kenrick, D. T./Goldstein, N. J./Braver, S. L. (Hg.): Six Degrees of Social Influence - Science, Application, and the Psychology of Robert Cialdini. Oxford: Oxford University Press, S. 27-38.

Saini, J. R. (2012): Identification and Analysis of Most Frequently Occuring Significant Proper Nouns in 419 Nigerian Scam. National Journal of Computer Science and Technology, 4 (1), S. 1-4.

Schaffer, D. (2012): The Language of Scam Spams: Linguistic Features of "Nigerian Fraud" E-Mails. ETC - A Review of General Semantics, 69 (2), S. 157-179.

Smith, A. (2009): Nigerian Scam E-Mails and the Charms of Capital. Cultural Studies, 23 (1), S. 27-47.

Stajano, F./Wilson, P. (2011): Understanding Scam Victim: Seven Principles for system security. Communication of the ACM, 54 (3), S. 70-75.

Sunstein, C. R./Reisch, L. A. (2013): Green by default. Kyklos, 66 (3), S. 398-402.

Thaler, R. H./Sunstein, C. R. (2017): Nudge - Wie man kluge Entscheidungen anstößt (Vol. 7). Berlin: Ullstein/Econ Verlag.

Thaler, R. H. (2015): Misbehaving – The Making of Behavioral Economics. New York: W.W. Norton.

Tversky, A./Kahneman, D. (1979): The Framing of Decisions and the Rationality of Choice. Engineering Psychology Programs, Office of Naval Research, S. 1-28.

Tversky, A./Kahneman, D. (1981): The Framing of Decisions and the Psychology of Choice. Science, 210, S. 453-458.

Tversky, A./Kahneman, D. (1986): Rational Choice and the Framing of Decisions. The Journal of Business, 59 (4), S. 251-278.

Tversky, A./Kahneman, D. (1991): Loss Aversion in Riskless Choice: A Reference-Dependent Model. The Quarterly Journal of Economics, Volume 106 (4), S. 1039-1061.

Tversky, A./Kahneman, D. (1992): Advances in Prospect Theory: Cumulative Representation of uncertainty. J Risk Uncertainty, 5, S. 297-323.

Tversky, A. (1975): A Critique of Expected Utility. Erkenntnis, 9 (2).

Von Neumann, J./Morgenstern, O. (1944): Theory of Games and Economic Behavior. Princeton: Princeton University Press.

Zahavi, A. (1997): A reply to John. Animal Behaviour, 54, S. 228-229.

Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess

Benedikt Iberl und Jörg Kinzig

Gliederung

1. Einleitung
2. Methodik
2.1 Erstellung eines Online-Fragebogens
2.2 Ablauf und Organisation der Befragung
2.3 Stichprobe
3. Erste Erkenntnisse und Ausblick

1. Einleitung[1]

Verfahrensabsprachen[2] zwischen Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern[3] gibt es an deutschen Gerichten schon seit langem. Genauso lange sind sie Gegenstand zahlreicher Debatten. Positiv gewendet, wird in einer Absprache eine Möglichkeit zu einer teilweise als dringend notwendig angesehenen Reduzierung des Arbeitsaufwands der beteiligten justiziellen Akteure gesehen. Andere befürchten dagegen eine Unterhöhlung des Rechtsstaats durch ein intransparentes „Geschacher" in den Hinterzimmern der Gerichte.[4] Gesetzlich

1 Das Forschungsprojekt, auf welches sich der vorliegende Bericht bezieht, war zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Beitrags Ende des Jahres 2022 noch nicht abgeschlossen. Auf die Präsentation konkreter Ergebnisse wurde daher verzichtet. Mehrere Passagen des nachfolgenden, im Dezember 2022verfassten Textes sind einem vorläufigen Stadium des ausführlichen Forschungsberichts entnommen. Dieser ist im Mai 2023 unter dem Titel „Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess – Ergebnisse einer Befragung von knapp 9.000 Laienrichtern" bei Nomos (Baden-Baden) erschienen (kostenlos abrufbar unter doi.org/10.5771/9783748942634).

2 Der Begriff „Verständigung" bezeichnet in diesem Beitrag ausschließlich Vorgänge, die den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere in § 257c StPO, entsprechen. Für Vorgänge „extra legem" wird der Begriff „informelle Absprache" verwendet. Der Terminus „Absprache" dient nachfolgend als Oberbegriff, der (formelle) Verständigungen wie auch informelle Absprachen einschließt.

3 Zur Förderung des Leseflusses wird das generische Maskulinum verwendet. Dies schließt selbstverständlich alle Geschlechtsidentitäten mit ein.

4 Die Literatur zu den Absprachen oder Verständigungen im Strafverfahren ist mittlerweile unüberschaubar geworden. Siehe z. B. *Eschelbach* in *BeckOK-StPO* (2022), § 257c

geregelt wurde die sogenannte Verständigung durch das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ erst im Jahr 2009.[5] Im Jahr 2013 wurde durch eine empirische Untersuchung von *Altenhain*, *Dietmeier* und *May* offenbar, dass die damals noch recht neuen Vorschriften nicht von allen justiziellen Akteuren in der Praxis befolgt werden – noch immer beteiligten sich zahlreiche Richter, Staatsanwälte und Verteidiger an „informellen Absprachen“ und missachteten dadurch die gerade eingeführten Regelungen zur Verständigung.[6] Deswegen war es nicht verwunderlich, dass das Bundesverfassungsgericht im gleichen Jahr befand, dass das Verständigungsgesetz zwar prinzipiell verfassungskonform sei, der Gesetzgeber aber fortan dazu verpflichtet werde, die Einhaltung der entsprechenden Regelungen regelmäßig zu kontrollieren.[7]

Um dieser Pflicht nachzukommen, vergab das damalige „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ einige Jahre später einen Gutachtenauftrag an Forschungsgruppen der Universitäten Düsseldorf, Frankfurt am Main und Tübingen. Der Forschungsverbund befasste sich seit dem Jahr 2018 unter anderem mit der Frage, ob in der strafprozessualen Praxis noch immer informelle Absprachen getroffen werden. Zwei Jahre später stand aufgrund einer auf verschiedenen Modulen basierenden empirischen Erhebung fest: Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind informelle Absprachen – und damit regelmäßige Gesetzesverstöße der justiziellen Akteure – keine Seltenheit.[8] Das Justizministerium ließ als Reaktion auf diese Untersuchung verlauten, man wolle vor dem Hintergrund der Studie nun „prüfen, ob weitere gesetzliche Regelungen erforderlich sind, um Defiziten in der gerichtlichen Verständigungspraxis wirksam zu begegnen“[9]. Nach der Bundestagswahl im September 2021 kündigte die neue „Ampelkoalition“ im Koalitionsvertrag an, die Verständigung im Strafverfahren (neu) „regeln“ zu wollen.[10] Zum Stand dieser Veröffentlichung ist noch nicht bekannt, ob eine solche Überarbeitung

Rn. 1 ff., *Feichtlbauer* (2021), S. 18 ff., *Gerson* (2020), S. 183 ff., *Göttgen* (2019), S. 16 ff., *Heger/Pest* (2014), S. 446 ff., *Ignor/Wegner* in *Satzger/Schluckebier/Widmaier-StPO* (2020), § 257c Rn. 9, *Moldenhauer/Wenske* in *KK-StPO* (2019), § 257c Rn. 1 ff., *Ostendorf* (2013), S. 172 ff., *Papathanasiou* (2022), S. 248, *Sebastian* (2014), S. 9 ff.; international zuletzt etwa *Langbein* (2022), S. 139 ff.

5 BGBl. I 2009, S. 2353.

6 *Altenhain/Dietmeier/May* (2013), S. 181.

7 BVerfGE 133, 168.

8 *Altenhain/Jahn/Kinzig* (2020), S. 530 ff.

9 *BMJV* (2020).

10 *SPD/Bündnis 90 Die Grünen/FDP* (2021), S. 106.

oder Neuregelung der Normen zur Verständigung erfolgen und wie diese gegebenenfalls aussehen wird.

Ein Teilaspekt der Absprachenpraxis, der in dem zuvor genannten Forschungsprojekt von *Altenhain*, *Jahn* und *Kinzig* nicht berücksichtigt werden konnte,[11] ist die Rolle der Schöffen. Diese müssen auch bei Verständigungen zugegen sein und über deren Zustandekommen mit abstimmen – denn schließlich beziehen sich die entsprechenden Normen[12] auf das Gericht als Spruchkörper, was die ehrenamtlichen Richter zweifelsohne miteinschließt.[13] Während bereits seit längerem kontrovers diskutiert wird, ob das Schöffenamt an sich noch zeitgemäß ist,[14] sehen manche Autoren in Absprachen eine besondere Gefahr für die Mitwirkungsmöglichkeiten der Laienrichter. Generell wird die Funktion, die den Schöffen bei Absprachen zuteilwird, nur selten thematisiert[15] und ist bislang nur spärlich erforscht.[16] Während größere empirische Erhebungen bisher gänzlich fehlen, gibt es zu der genannten Thematik vereinzelte theoretische und empirische Veröffentlichungen. Nachfolgend sollen zunächst einige rechtsdogmatische Beiträge, dann einige der wenigen empirischen Erkenntnisse in Kürze zusammengefasst werden.

Mehrere Autoren sehen Absprachen (auch) insofern kritisch, als zu befürchten sei, dass Schöffen an ihnen in der Praxis nur unzureichend beteiligt werden könnten. So sieht etwa *Fischer* die Gefahr, die Schöffen könnten dadurch „an den Rand gedrängt“ werden.[17] *Rönnau* äußert ähnliche Bedenken, die bereits im Titel seines Festschriftbeitrags, „Der Schöffe als ‚Marionette‘ im Verständigungsverfahren“, zum Ausdruck kommen.[18] Mangels substanzieller Informationen über das Verfahren seien die Schöffen von den gefilterten Berichten der Berufsrichter abhängig; der mit Absprachen einhergehende „Funktionsverlust der Hauptverhandlung“ führe dadurch auch zum „Funktionsverlust des Schöffenamtes“.[19] Diese Entwicklung drohe gar, den Grundsatz der freien

11 Die Untersuchungsgegenstände waren durch das BMJV vorgegeben.

12 Diese sind zuvorderst in § 257c StPO enthalten.

13 § 257c Abs. 1 S. 1 StPO. Siehe auch z. B. *Heger/Pest* (2014), S. 465, *Löffler* (2010), S. 125, *Moldenhauer/Wenske* in *KK-StPO* (2019), § 257c Rn. 5b, *Rönnau* (2018), S. 370 ff. und *von Frankenberg* (2013), S. 25.

14 Siehe z. B. *Benz* (1982), S. 109 ff., *Hillenkamp* (1998), S. 1438, *König* (2009), S. 629 ff., *Lilie* 2002, S. 315, *Ludewig/Angehrn-Guggenbühl* (2009), S. 37, *Rönnau* (2016), S. 293 ff., *Rönnau* (2018), S. 367, *Satzger* (2011), S. 519 ff. und *Volk* (1982), S. 389.

15 *Rönnau* (2018), S. 367.

16 *Rönnau* (2018), S. 372.

17 *Fischer-StGB* (2022), § 46 Rn. 112.

18 *Rönnau* (2018), S. 367.

19 *Rönnau* (2018), S. 374, ähnlich auch *Altenhain/Hagemeier/Haimerl* (2007), S. 75.

richterlichen Beweiswürdigung in § 261 StPO zu untergraben.[20] *König* befürchtet, dass Schöffen durch die Berufsrichter zum „Abnicken" von Absprachen gedrängt werden könnten, obwohl ihnen für eine solche Entscheidung die Informationsgrundlage fehle.[21] Dies wäre nicht unproblematisch – in solchen Fällen könnten die Schöffen als befangen gelten.[22]

Die empirischen Befunde, die Aufschluss über die Rolle der Schöffen bei Verfahrensabsprachen liefern können, sind bereits aufgrund ihrer begrenzten Anzahl als dürftig zu bewerten. Hinzu kommt, dass in den meisten relevanten Untersuchungen das Thema „Verständigung im Strafverfahren" nur am Rande der jeweiligen Erhebung zur Sprache kam, die untersuchten Stichproben recht klein waren und/oder keine Schöffen befragt wurden. Einige der Arbeiten sind zudem älter als das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013, manche sogar älter als das Verständigungsgesetz aus dem Jahr 2009.

Der sehr überschaubare Forschungsstand lässt sich im Hinblick auf die Rolle der Schöffen bei Absprachen wie folgt zusammenfassen: Erstens scheinen die Schöffen an Gesprächen außerhalb der Hauptverhandlung in der Regel nicht beteiligt zu werden.[23] Dass die Schöffen zweitens ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf das Zustandekommen von Absprachen haben, scheint zumindest den Berufsjuristen bewusst zu sein.[24] Drittens gibt es Schilderungen, nach denen Schöffen bisweilen Absprachen „abnicken", ohne hinreichend über das Verfahren informiert zu sein, was dafür spricht, dass nicht alle Schöffen von ihrem Mitbestimmungsrecht bei Absprachen Gebrauch machen.[25] Auch die rechtsdogmatische Literatur geht mehrheitlich von einer eher passiven Rolle der Schöffen bei Verständigungen aus; dies wird als Gefahr identifiziert und eine Untergrabung der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung von Laienrichtern an der Urteilsfindung befürchtet.[26]

Bisher wurde – soweit ersichtlich – in Deutschland noch keine großflächige oder gar repräsentative Befragung von Schöffen durchgeführt, die die Rolle

20 *Rönnau* (2018), S. 374.
21 *König* (2009), S. 628.
22 Siehe z. B. *Eschelbach* in *Graf-StPO* (2021), § 257b Rn. 5, *Heger/Pest* (2014), S. 481 und *Löffler* (2010), S. 24.
23 Siehe *Altenhain/Hagemeier/Haimerl* (2007), S. 75, *Altenhain/Brandt/Herbst* in *Altenhain/Jahn/Kinzig* (2020), S. 350, *Schöch* (2007), S. 134, *Von Frankenberg* (2013), S. 7, 135.
24 *Von Frankenberg* (2013), S. 146, 157, 162, 189.
25 *Schöch* (2007), S. 135.
26 Siehe z. B. *Altenhain/Hagemeier/Haimerl* (2007), S. 75, *Fischer-StGB* (2022), § 46 Rn. 112, *König* (2009), S. 628, *Rönnau* (2018), S. 374.

der ehrenamtlichen Richter bei Verfahrensabsprachen umfassend erforscht hätte. Somit existieren bis heute keine generalisierbaren Erkenntnisse darüber, wie die ehrenamtlichen Richter der Bundesrepublik Deutschland Absprachen erleben, wie oft sie an diesen beteiligt oder davon ausgeschlossen werden, wie oft sie Rechtsverstöße in der Verständigungspraxis beobachten, wie viel Einfluss sie auf Absprachen nehmen und wie gut sie über die Regelungen zur Verständigung im Bilde sind. Die hier vorgestellte Untersuchung soll primär diese Forschungslücke schließen; zusätzlich sollen allgemeine Erkenntnisse über das Schöffenamt aktualisiert bzw. generiert werden.

2. Methodik

2.1 Erstellung eines Online-Fragebogens

Das Ziel des hier vorgestellten Forschungsprojekts ist es, Meinungen und Erfahrungen der Schöffen über ihr Ehrenamt allgemein und die Praxis der Absprachen im Besonderen zu erfassen. Im Vordergrund steht dabei die Rolle der Laienrichter beim Zustandekommen dieser Absprachen. Damit sollen auch die Ergebnisse des vorangehenden Forschungsprojekts von *Altenhain*, *Jahn* und *Kinzig*, bei der Berufsrichter, Staatsanwälte und Strafverteidiger befragt wurden, um die Perspektive der Schöffen ergänzt werden. Schließlich soll die Untersuchung den Forschungsstand über das Schöffenamt im Allgemeinen aktualisieren und erweitern. Von zentralem Interesse sind dabei die Ansichten der ehrenamtlichen Richter über die Angemessenheit der Urteile in Strafverfahren sowie zu möglichen Verbesserungen für die Lage der Schöffen bei Gericht.

Um diese Forschungsziele zu erreichen, führte das Forschungsteam des Tübinger Instituts für Kriminologie (IfK) eine groß angelegte, hauptsächlich quantitative Online-Befragung von Schöffen durch. Der dafür erforderliche Fragebogen wurde mithilfe der Software *LimeSurvey*[27] über einen universitätseigenen Webserver gehostet. Er bestand aus 30 größtenteils geschlossenen Fragen mit auswählbaren Antwortkategorien. Bei nahezu jeder geschlossenen Frage besaßen die Schöffen die Möglichkeit, eine ausweichende Antwortoption (z. B. „keine Angabe“ oder „weiß nicht“) auszuwählen. Somit ist eine höhere Datenqualität gewährleistet, da die Teilnehmenden nicht zu falschen Angaben gedrängt werden, wenn sie eine Frage nicht beantworten können oder wollen. Ergänzend zu den geschlossenen Fragen wurden einige

27 *LimeSurvey GmbH*, https://www.limesurvey.org/.

halboffene Fragen bzw. Antwortoptionen angeboten (z. B. „Sonstiges, und zwar: …“). Damit sollte dem Problem entgegengewirkt werden, wenn die angebotenen Antwortkategorien die Erfahrungen der Teilnehmenden nicht hinreichend widerspiegelten. Somit werden auch spezifische Facetten von Teilthemen beleuchtet, die bei Erstellung des Surveys so nicht bedacht worden waren. Außerdem wurden einige offene textbasierte Fragen gestellt.

Die Anzahl der den Teilnehmenden präsentierten Fragen variierte individuell: Durch den Einsatz von Filterfragen wurde keine Frage gestellt, die man nicht hätte beantworten können. Der Umfang des Fragebogens orientierte sich also auch an dem Erfahrungsschatz der Schöffen. Wenn beispielsweise in den Strafverfahren, für die ein Schöffe bislang eingeteilt wurde, dem Vernehmen nach keine Absprachen zu verzeichnen waren, wurden dem betreffenden Schöffen in der Folge auch keine detaillierten Fragen über seine Erfahrungen mit Absprachen gestellt. Der Survey unterteilt sich in die fünf Fragegruppen „Einleitende Fragen zu Ihrem Schöffenamt“, „Fragen zu Ihren generellen Erfahrungen als Schöffe/Schöffin“, „Einschätzung der Absprachenpraxis gemäß Ihrer Erfahrung als Schöffe/Schöffin“, „Ihr allgemeiner Eindruck vom Schöffenamt“ und „Demographische Merkmale“. Die Fragen zur Demographie wurden als letztes gestellt, damit auch Schöffen, die keine demographischen Angaben machen wollten, den Fragebogen möglichst ohne Bedenken beantworten konnten.

2.2 Ablauf und Organisation der Befragung

Am 12.7.2021 versandte das IfK an alle 16 Landesjustizminister und -senatoren ein Anschreiben mit der Bitte um Unterstützung des Projekts. Erfreulicher- und dankenswerterweise stellte sich schnell heraus, dass jedes Landesjustizministerium dazu bereit war, die Befragung durch die Verteilung des Umfragelinks an die Schöffen zu fördern. Von Juli bis November 2021 erfolgte mit den meisten Bundesländern die individuelle Abstimmung der Organisation der Verteilung des Links. Hierfür wurden digitale Anschreiben vorbereitet, die den Link zur Umfrage enthielten. Als Alternative zu dieser Art der Verteilung wurden zudem Flyer gedruckt, auf denen neben dem Link auch ein QR-Code abgebildet war, der ebenfalls zur Befragung führte.

Die Ansprechpartner der Landesjustizverwaltungen oder Gerichte boten je nach Bundesland bzw. Gericht verschiedene Wege zur Kontaktierung der Schöffen an, wobei die konkreten Verteilungswege nicht bei jedem Bundesland in allen Details bekannt sind. In einigen (zumeist kleinen) Bundesländern

lief die Kontaktaufnahme zentralisiert ab, also direkt über das Ministerium oder die Verwaltung eines Oberlandesgerichts (OLG), während in den meisten Bundesländern dezentrale Verteilungswege beschritten wurden. Vielerorts erfolgte zunächst die Weiterleitung des Anschreibens vom Justizministerium zu dem/den OLG/OLGen und von dort an die Landgerichte (LG) oder gar Amtsgerichte (AG), die dann ihrerseits die Schöffen benachrichtigten. Neben den Justizverwaltungen der Länder machten auch ehrenamtliche Schöffenvertreter freundlicherweise auf die Umfrage aufmerksam. So bewarb etwa der deutsche Schöffenverband DVS die Umfrage auf Bundes- und Länderebene in diversen Newslettern. Daneben veröffentlichten die DVS und die *PariJus gGmbH* unter Leitung von *Hasso Lieber* Aufrufe zur Teilnahme in der *PariJus Depesche* und der Zeitschrift *Richter ohne Robe*.[28]

Am 25.11.2021 wurde den Ansprechpartnern der Justizverwaltungen und der DVS „grünes Licht" für den Start der Umfrage signalisiert; in den nächsten Tagen und Wochen begann in den meisten Bundesländern die Kontaktierung der Schöffen. Am 24.1.2022 wurden Erinnerungsschreiben an die Ansprechpartner derjenigen Länder versandt, aus denen bislang gar kein oder nur ein unerwartet geringer Rücklauf festzustellen war. Dies betraf die Bundesländer Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Zur Bewertung des Rücklaufs wurden die prozentualen Anteile der Länder an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik mit dem prozentualen Anteil der bisherigen Teilnehmer der Länder an der Umfrage verglichen. Unter der Annahme, dass Einwohner- und Schöffenzahl zumindest näherungsweise korrelieren, erschien dies als grobes Maß zur Bewertung des Rücklaufs geeignet.

Die Umfrage wurde am 11.4.2022 eingestellt; damit war gleichzeitig die Phase der Datenerhebung beendet. Insgesamt wurde ein sehr zufriedenstellender Rücklauf erzielt. Der chronologische Rücklauf nach Bundesland ist in den Abbildungen 1 bis 4 dargestellt. Die Abbildungen 1 und 2 zeigen die absoluten, die Abbildungen 3 und 4 die kumulierten Teilnehmerzahlen über die Zeit. In allen Abbildungen sind außerdem gestrichelte vertikale Linien eingezeichnet, die bei einigen Bundesländern den Versand der oben erwähnten Erinnerungsschreiben am 24.1.2022 markieren. Die Abbildungen 3 und 4 beinhalten außerdem gestrichelte horizontale Linien, welche den erwarteten Anteil der Schöffen ausgehend von den Einwohnerzahlen der jeweiligen Bundesländer

28 *Richter ohne Robe*, 33 (4), S. 122.

kennzeichnen.[29] Näherungsweise kann somit abgelesen werden, welche Bundesländer in der Befragung eher über- oder eher unterrepräsentiert sind.[30]

Vor allem in Bayern, Hamburg und Sachsen war nach diesen Maßstäben eine überdurchschnittliche Teilnahme zu verzeichnen. Aus Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen beteiligten sich trotz Erinnerungsschreiben nur vergleichsweise wenige Schöffen. Dagegen war dieser Form der Mahnung in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ein gewisser, teilweise sogar großer Erfolg beschieden.

29 Die Grundlage für die Berechnung der erwarteten Rückläufe bilden die Einwohnerzahlen pro Bundesland. Diese wurden den Angaben des Statistischen Bundesamtes entnommen, siehe *Destatis* (2022b). In *Lieber* (2020), S. 7, ist die tatsächliche Verteilung der Schöffen nach Bundesländern dargestellt, allerdings nur für die Hauptschöffen. Diese Zahlen sind nicht öffentlich zugänglich, sondern wurden dem Autor vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt (*ebd.*, S. 3). Die hier berechneten erwarteten Rückläufe stimmen gut mit der tatsächlichen Verteilung der Hauptschöffen auf die Länder überein.

30 Wie bereits erwähnt, dienen diese Orientierungswerte nur als Anhaltspunkte für die Bewertung des Rücklaufs pro Bundesland. Zudem werden diese Werte durch den starken Rücklauf in einzelnen Bundesländern verzerrt: Unerwartet hohe Teilnahmezahlen einzelner Bundesländer erhöhen die Gesamtteilnehmerzahl, wodurch der prozentuale Anteil der Teilnehmer aus anderen Bundesländern abnimmt.

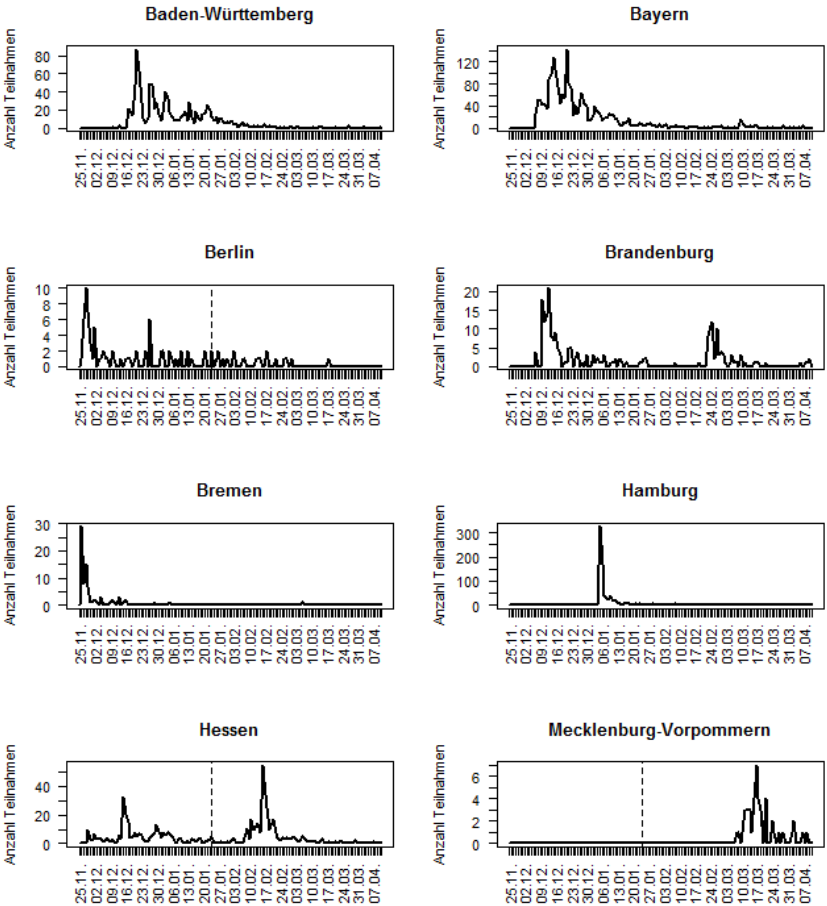

Abbildung 1: Tägliche Teilnahmezahlen an der Befragung nach Bundesland für die Bundesländer Baden-Württemberg bis Mecklenburg-Vorpommern. Die gestrichelten vertikalen Linien repräsentieren den Versand eines etwaigen Erinnerungsschreibens in einzelnen Bundesländern

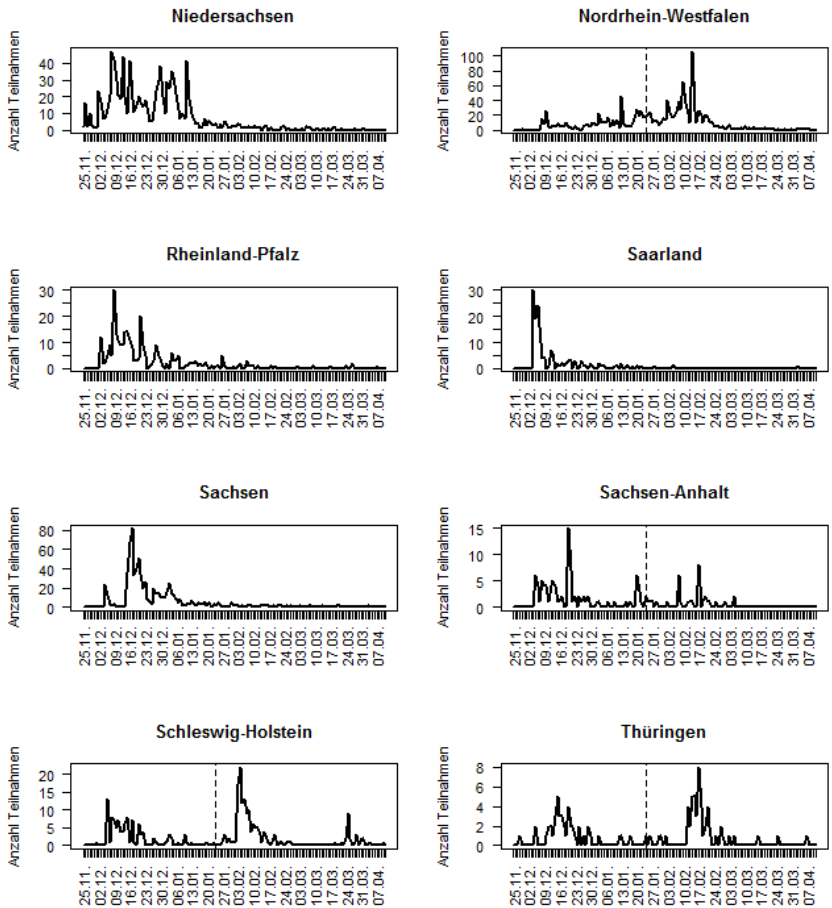

Abbildung 2: Tägliche Teilnahmezahlen an der Befragung nach Bundesland für die Bundesländer Niedersachsen bis Thüringen. Die gestrichelten vertikalen Linien repräsentieren den Versand eines etwaigen Erinnerungsschreibens in einzelnen Bundesländern

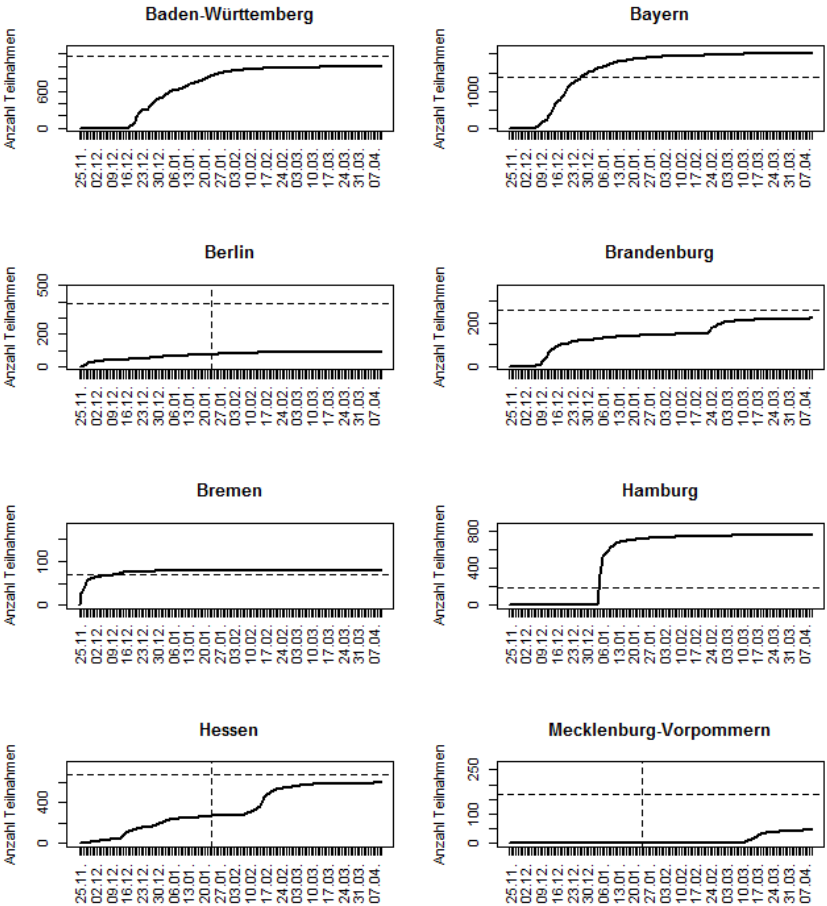

Abbildung 3: Kumulierte tägliche Teilnahmezahlen an der Befragung pro Bundesland für die Bundesländer Baden-Württemberg bis Mecklenburg-Vorpommern. Die gestrichelten vertikalen Linien markieren den Versand eines Erinnerungsschreibens. Die gestrichelten horizontalen Linien zeigen den erwarteten Rücklauf pro Bundesland gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl

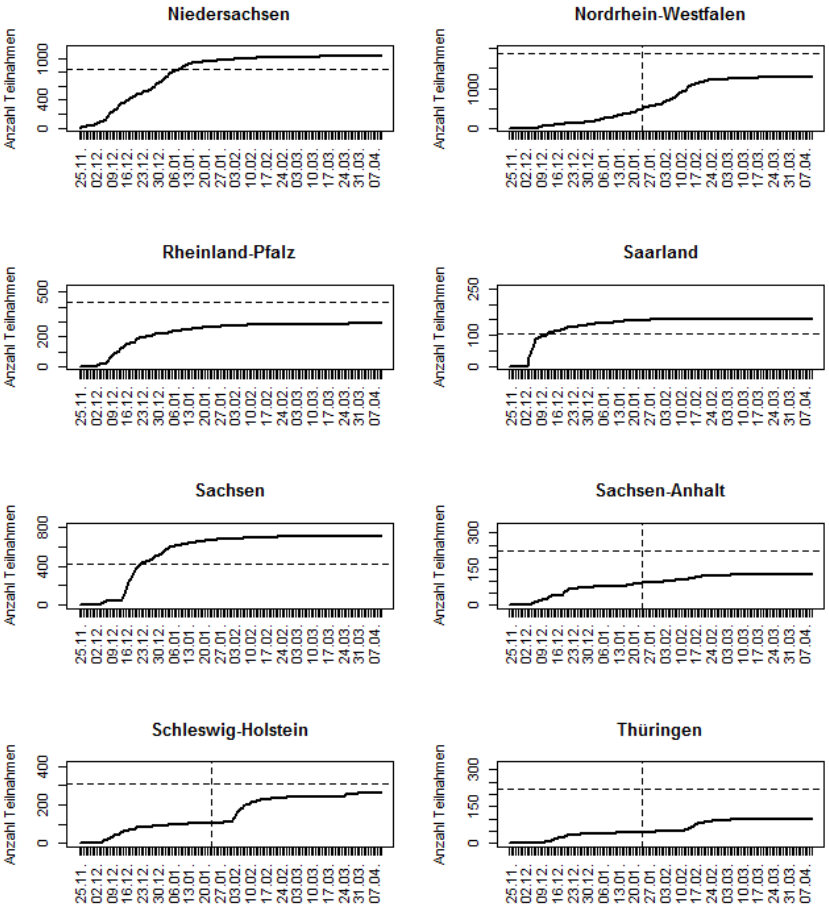

Abbildung 4: Kumulierte tägliche Teilnahmezahlen an der Befragung pro Bundesland für die Bundesländer Niedersachsen bis Thüringen. Die gestrichelten vertikalen Linien markieren den Versand eines Erinnerungsschreibens. Die gestrichelten horizontalen Linien zeigen den erwarteten Rücklauf pro Bundesland gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl

2.3 Stichprobe

Insgesamt öffneten 9.406 Schöffen die Umfrageseite. Davon beendeten 513 Personen den Fragebogen bereits auf der ersten Seite, ohne eine Antwort zu

geben. Sie werden deshalb nicht in die Auswertung einbezogen. Die Antworten von 44 Befragten, die angaben, letztmals vor dem Jahr 2014 das Schöffenamt ausgeübt zu haben, wurden mangels aktueller Erfahrungen ebenfalls nicht berücksichtigt. Weitere zehn Personen wurden aufgrund unplausibler Angaben von der realisierten Stichprobe ausgeschlossen.[31] 26 Schöffen bearbeiteten den Fragebogen so schnell, dass sie die Instruktionen und Fragen nahezu unmöglich bewusst gelesen haben konnten (schneller als 500 Wörter pro Minute);[32] auch deren Antworten wurden nicht ausgewertet. Weitere 54 Personen wurden nicht einbezogen, da sie bei einer Frage widersprüchliche Angaben machten und damit die Glaubwürdigkeit ihrer sonstigen Antworten in Zweifel gezogen werden kann. Die übrigen 8.759 Personen, von denen 7.791 die Umfrage komplett bearbeiteten, bilden die realisierte Stichprobe, die der Auswertung zugrunde lag.

Das arithmetische Mittel der Bearbeitungszeit dieser Personen betrug 18 Minuten und 47 Sekunden. Allerdings wird dieser Wert von wenigen Personen mit sehr langen Bearbeitungszeiten verzerrt: 219 Befragte bearbeiteten die Umfrage länger als eine Stunde, eine Person benötigte sogar – vermutlich mit mindestens einer sehr langen Unterbrechung – eineinhalb Tage. Der Median als stabilerer Kennwert eignet sich also besser zur Beurteilung der mittleren Bearbeitungsdauer. Dieser lag bei 13 Minuten und 51 Sekunden. Die Fragen ließen sich also, wie von vornherein beabsichtigt, mit einem für die Schöffen vertretbaren zeitlichen Aufwand beantworten.

Aus der Altersverteilung der befragten Personen (s. Tabelle 1) ergibt sich, dass die meisten Schöffen zwischen 50 und 70 Jahre alt sind, wobei die Alterskategorie von 56 bis 60 Jahren am häufigsten ausgewählt wurde. Ein Abgleich mit der tatsächlichen Altersverteilung der Schöffen ist nicht möglich, da die *Schöffenstatistik* seit dem Jahr 1998 keine Angaben mehr dazu enthält.[33] Dennoch ist unschwer zu erkennen, dass jüngere Schöffen unter den Befragten – und damit höchstwahrscheinlich auch bei Schöffen allgemein – deutlich unterrepräsentiert sind.[34] Dies wird besonders deutlich, wenn man sich die Zahlen für ältere Schöffen vor Augen führt: Rund 72% der Teilnehmer sind älter als 50 Jahre. Bei einer repräsentativen Auswahl der Schöffen stünde für über 50-Jährige dagegen nur ein Prozentsatz von rund 50% zu

31 Etwa aufgrund deutlich überdurchschnittlich hoher berichteter Werte zur Anzahl der erlebten Strafverfahren (über 150) bzw. Absprachen (über 100).

32 Siehe *Musch/Rösler* (2011), S. 92.

33 Siehe *Bundesamt für Justiz* (2019) und *Lieber* (2020), S. 3.

34 Dies bestätigt sich bei einem Abgleich mit der Altersverteilung der Gesamtbevölkerung, siehe *Destatis* (2022a).

erwarten. Dabei ist es keine neue Erkenntnis, dass jüngere Altersgruppen unter den Schöffen unterrepräsentiert sind.[35] Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass ein potenziell zeitaufwendiges Ehrenamt für jüngere Bürger, die in besonderer Weise Arbeit und Familie miteinander vereinbaren müssen, nicht sonderlich attraktiv ist.[36]

Tabelle 1: Altersverteilung der Befragten in absoluten Zahlen und Prozent

Alter	Anzahl (N = 7.791)	Anteil in Prozent
30 oder jünger	94	1,21
31-35	321	4,12
36-40	435	5,58
41-45	600	7,70
46-50	701	9,00
51-55	1.203	15,44
56-60	1.500	19,25
61-65	1.449	18,60
66-70	1.201	15,42
71 oder älter	268	3,44
keine Angabe	19	0,24

Unter den befragten Schöffen sind Männer im Vergleich zur Gesamtbevölkerung über- und Frauen unterrepräsentiert (ca. 55% vs. 44%).[37] Damit fällt in der Umfrage die tatsächlich vorliegende Überrepräsentation männlicher Schöffen noch etwas stärker aus: Laut der *Schöffenstatistik* beträgt der Anteil der Schöffinnen in der Wahlperiode 2019-2023 in etwa 48%.[38] Vergleicht man diese annähernd paritätische Besetzung mit älteren Schöffenbefragungen, zeigt sich ein eindeutiger Trend, nach dem der Anteil der Schöffinnen seit Ende der 1970er Jahre kontinuierlich steigt.[39]

Auffallend sind die Angaben der Schöffen zu ihrem Bildungsstand (s. Tabelle 2). Während „Haupt-/Volksschulabschluss“, „Mittlere Reife“ und „Fach-/Hochschulreife“ als höchster Schulabschluss in der Gesamtbevöl-

35 Siehe z. B. *Caspar/Zeisel* (1979), S. 78, *Katholnigg/Bierstedt* (1982), S. 268 und *Rennig* (1993), S. 479.
36 Siehe auch *Rönnau* (2016), S. 295 ff.
37 51% der deutschen Staatsbürger sind Frauen, s. *Destatis* (2022c).
38 *Bundesamt für Justiz* (2019).
39 Siehe z. B. *Caspar/Zeisel* (1979), S. 78, *Katholnigg/Bierstedt* (1982), S. 267 und *Rennig* (1993), S. 477.

kerung nahezu gleich häufig vertreten sind,[40] beträgt allein der Anteil der Personen mit abgeschlossenem Fach-/Hochschulstudium in der Stichprobe nahezu 50%. Somit sind Bürger mit niedrigeren Bildungsabschlüssen in unserer Umfrage massiv unterrepräsentiert. Ein Vergleich der hier ermittelten Bildungsverteilung der Schöffen mit der tatsächlich vorliegenden ist leider nicht möglich, da die entsprechenden Daten nicht mehr öffentlich verfügbar sind.[41] Im Vergleich zu einer älteren Erhebung deutet sich an, dass die Schöffen die Gesamtbevölkerung heutzutage hinsichtlich des Bildungsstands schlechter repräsentieren, als das noch vor 30 Jahren der Fall war.[42] Dies ist insbesondere deshalb ein sehr bemerkenswerter und eindeutiger Befund, da jüngere Generationen im Schnitt deutlich höhere Bildungsabschlüsse erzielen als ältere.[43] Ein Selektionseffekt, wonach Schöffen mit höherem Bildungsgrad besonders häufig an freiwilligen Befragungen teilnehmen, kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Dass eine derartig stark ausgeprägte Überrepräsentation ausschließlich durch selektive Teilnehmereffekte entstehen kann, erscheint allerdings fraglich.

Tabelle 2: Bildungsverteilung der Befragten in absoluten Zahlen und Prozent

Bildungsgrad	Anzahl (N = 7.791)	Anteil in Prozent
Haupt-/Volksschulabschluss	440	5,65
Realschulabschluss/Mittlere Reife	1.834	23,54
Fach-/Hochschulreife	1.644	21,10
Abgeschlossenes Fach-/Hochschulstudium	3.782	48,54
keine Angabe	91	1,17

Auch wenn sich der Rücklauf in den einzelnen Bundesländern teilweise deutlich voneinander unterscheidet, wurde doch in allen Ländern eine zufriedenstellende Teilnehmeranzahl erzielt. Während Vergleiche zwischen Bundesländern aufgrund der ungleichen Teilnehmerverteilungen nur vorsichtig

40 *Destatis* (2020).

41 *Lieber* (2020), S. 3.

42 *Rennig* (1993), S. 477. Eine starke Überrepräsentation hoher Bildungsabschlüsse stellte auch *Lennartz* (2016), S. 171 ff., bei einer Befragung von Jugendschöffen fest. Zur Überprüfung eines möglichen „Jugendschöffeneffekts“ wurde auch nur die Bildungsverteilung der hier befragten Jugendschöffen gebildet. Diese weicht allerdings kaum von der Bildungsverteilung aller Befragten in 2 ab. Eine Überrepräsentation von Bürgern mit hohem Bildungsniveau scheint also bereits seit einigen Jahren zu bestehen und Jugend- und Erwachsenenschöffen gleichermaßen zu betreffen.

43 Siehe z. B. *Statista* (2022).

gezogen werden sollten, kann davon ausgegangen werden, dass die Stichprobe einen Großteil des Meinungs- und Erfahrungsspektrums der Schöffen in ganz Deutschland abdeckt. Die Verteilungen der demographischen Merkmale in der Stichprobe bilden zwar nicht annähernd die Gesamtbevölkerung ab. Dieser Befund trifft jedoch auch auf die Gesamtpopulation der Schöffen zu. Vergleiche mit öffentlich verfügbaren Daten[44] und älteren Erhebungen[45] geben keinen Anlass zur Annahme, dass die Merkmale der befragten Teilnehmenden erheblich vom Durchschnitt der Gesamtheit der deutschen Laienrichter abweichen. Daher kann zweifelsohne ein gewisses Maß an Generalisierbarkeit für die Ergebnisse der Untersuchung beansprucht werden.

3. Erste Erkenntnisse und Ausblick

In Bezug auf die Rolle der Schöffen als Vertreter der Bevölkerung lassen sich zunächst zwei zentrale Beobachtungen festhalten. Zum einen sind nach wie vor nicht alle Bevölkerungsgruppen (hinsichtlich Alter, Geschlecht und Bildung) gleichermaßen im Ehrenamt vertreten. Vor allem junge Bürger und solche mit niedrigeren Bildungsabschlüssen sind erheblich unterrepräsentiert. Insgesamt bestehen also weiterhin deutliche Defizite hinsichtlich der Repräsentativität bei der Schöffenauswahl. Dies könnte unter anderem mit einem fehlenden Interesse bestimmter Bevölkerungsgruppen bzw. mit einer mangelnden Öffentlichkeitsarbeit für das Schöffenamt zu tun haben. Zum anderen lässt sich, obwohl Schöffinnen und Schöffen noch immer nicht paritätisch in diesem Amt vertreten sind, ein eindeutig positiver Trend hinsichtlich des Frauenanteils unter den ehrenamtlichen Richtern feststellen.

Die weitere Auswertung wird vor allem die Frage fokussieren, welche neuen Erkenntnisse zur Verbreitung informeller Absprachen zu erwarten sind und welche Rolle die Schöffen dabei einnehmen. Bei der Formulierung der Fragen wurde allerdings bewusst terminologisch nicht zwischen Verständigungen und informellen Absprachen differenziert, sondern der Oberbegriff der „Absprache“ verwendet. Schließlich sind Schöffen juristische Laien. Daher kann nicht erwartet werden, dass alle Schöffen gut über die entsprechenden Regelungen informiert sind. Selbst für Berufsjuristen ist die Abgrenzung von Verständigungen und informellen Absprachen nicht immer einfach.[46] Dennoch ist

44 *Bundesamt für Justiz* (2019).
45 *Caspar/Zeisel* (1979), S. 75 ff., *Katholnigg/Bierstedt* (1982), S. 267 ff. und *Rennig* (1993), S. 475 ff.
46 Siehe z. B. *Altenhain/Jahn/Kinzig* (2020), S. 532.

es trotz des Verzichts auf gezielte Fragen nach informellen Absprachen möglich, indirekt auf deren Häufigkeit zu schließen. Denn im Survey sind unter anderem Fragen enthalten, die auf Informationen über den Zeitpunkt und die Inhalte der Absprachen sowie über die Mitwirkung der Schöffen an den Absprachevorgängen abzielen. In den Regelungen zur Verständigung ist auch festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Verständigung (nicht) erfolgen und über welche Inhalte sich verständigt werden darf. Außerdem müssen Schöffen „de lege lata" an jeder Verständigung beteiligt werden. Wenn das nicht der Fall sein sollte, kennzeichnet das einen Vorgang als informelle Absprache. Somit ist in der Untersuchung eine Abschätzung der Verbreitung informeller Absprachen möglich, obwohl in den Fragen der Oberbegriff „Absprachen" verwendet wurde.

Die hier vorgestellte Schöffenbefragung ist, soweit ersichtlich, die bis dato repräsentativste Untersuchung ihrer Art, auch wenn aus manchen Bundesländern ein höherer Rücklauf wünschenswert gewesen wäre. Die systematische, quantitative und bundesweite Befragung von Schöffen zur Thematik der Absprachen im Strafverfahren ist zudem ein Alleinstellungsmerkmal der Studie. Der ausführliche Forschungsbericht wird die generalisierbare Perspektive tausender Schöffen auf das Schöffenamt allgemein und auf Absprachen im Besonderen zusammenfassen. Dadurch sollte er einen wichtigen Beitrag zu den aktuell geführten Debatten über die Zukunft der Laienrichter[47] und über Absprachen im Strafverfahren leisten können.

Literatur

Altenhain, K./Brandt, T./Herbst, L. (2020): Leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5). In: Altenhain, K./Jahn, M./Kinzig, J. (Hg.): Die Praxis der Verständigung im Strafprozess – Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009. Baden-Baden: Nomos, S. 307-480.

Altenhain, K./Dietmeier, F./May, M. (2013): Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos.

Altenhain, K./Hagemeier, I./Haimerl, M. (2007): Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen im Lichte aktueller rechtstatsächlicher Erkenntnisse. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 27 (2), S. 71-79.

Altenhain, K./Jahn, M./Kinzig, J. (2020): Die Praxis der Verständigung im Strafprozess – Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009. Baden-Baden: Nomos.

47 Siehe z. B. BT-Drs. 20/1355, S. 81 und BT-Drs. 20/2558, S. 3.

Beck'scher Online-Kommentar (2022): StPO mit RiStBV und MiStra, herausgegeben von J. Graf. 45. Edition. München: C.H. Beck.

Benz, U. (1982): Zur Rolle der Laienrichter im Strafprozess. Lübeck: Schmidt-Römhild.

BMJV (2020): Schlussbericht der Studie zur Evaluation der Verständigung, in: https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/110420_Evaluation_Verstaendigung.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Bundesamt für Justiz (2019): Ehrenamtliche Richterinnen und Richter zum 1. Januar 2019 – Geschlechtsstruktur, Erwachsenen- und Jugendspruchkörper insgesamt (Schöffenstatistik), in: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Schoeffenstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Caspar, G./Zeisel, H. (1979): Der Laienrichter im Strafprozeß – Vier empirische Studien zur Rechtsvergleichung. Heidelberg, Karlsruhe: C.F. Müller.

Destatis (2020): Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr nach allgemeinen und beruflichen Bildungsabschlüssen nach Jahren, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Tabellen/bildungsabschluss.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Destatis (2022a): 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Deutschland, in: https://service.destatis.de/bevoelkerungspyramide/index.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Destatis (2022b): Bevölkerung nach Nationalität und Bundesländern, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-nichtdeutsch-laender.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Destatis (2022c): Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht 1970 bis 2021 in Deutschland, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/deutsche-nichtdeutsche-bevoelkerung-nach-geschlecht-deutschland.html [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Fischer (2022): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, herausgegeben von T. Fischer. 69. Auflage. München: C.H. Beck.

Feichtlbauer, T. (2021): Verständigung als Fremdkörper im deutschen Strafprozess? Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des „fair-trial"-Grundsatzes. Berlin: Duncker & Humblot.

Gerson, O. (2020): Die Beteiligung des Verletzten bei (verfahrensbeendenden) Absprachen – „Gleicher unter Gleichen" oder „Fremdkörper im Fremdkörper"?. In: Abraham, M./Bublitz, J./Geneuss, J./Krell, P./Wegner, K. (Hg.): 7. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler, Hamburg 2019 – Verletzte im Strafrecht. Baden-Baden: Nomos, S. 183-200.

Göttgen, M. (2019): Prozessökonomische Alternativen zur Verständigung im Strafverfahren. Berlin: Duncker & Humblot.

Graf (2021): Strafprozessordnung mit Nebengesetzen, herausgegeben von J. Graf. 4. Auflage. München: C.H. Beck.

Heger, M./Pest, R. (2014), Verständigungen im Strafverfahren nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 126 (2), S. 446-486.

Hillenkamp, T. (1998): Zur Teilhabe des Laienrichters. In: Albrecht, H.-J./Dünkel, F./Kerner, H.-J./Kürzinger, J./Schöch, H./Sessar, K./Villmow, B. (Hg.): Internationale

Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht – Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot. S. 1437-1459.

Karlsruher Kommentar (2019): Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, herausgegeben von R. Hannich. 8. Auflage. München: C.H. Beck.

Katholnigg, O./Bierstedt, H. (1982): Sind bei den Schöffen alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt?. Zeitschrift für Rechtspolitik, 15 (10), S. 267-269.

König, S. (2009): Die Beteiligung von Schöffen an der Rechtsprechung aus der Sicht eines Strafverteidigers. In: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hg.): Strafverteidigung im Rechtsstaat – 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins. Baden-Baden: Nomos. S. 623-635.

Langbein, J. (2022): The Turn to Confession Bargaining in German Criminal Procedure: Causes and Comparisons with American Plea Bargaining. The American Journal of Comparative Law, 70 (1), S. 139-161.

Lennartz, O. (2016): Erziehung durch Jugendschöffen? Eine empirische Untersuchung zur Funktion und Stellung der Jugendschöffen im Jugendgerichtsverfahren. Baden-Baden: Nomos.

Lieber, H. (2020): Die Ergebnisse der Schöffenwahlen für die Amtszeit 2019 bis 2023. Richter ohne Robe, 32 (1), S. 3-7.

Lilie, H. (2002): Blinde Kontrollinstanz? Zur Zukunft des Schöffenamtes. In: Hanack, E.-W./Hilger, H./Mehle, V./Widmaier, G. (Hg.): Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag. Berlin, New York: De Gruyter. S. 301-315.

LimeSurvey GmbH, https://www.limesurvey.org/ [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Löffler, J. (2010): Die Absprache im Strafprozess. Tübingen: TOBIAS-lib.

Ludewig, R./Angehrn-Guggenbühl, E. (2009): Sind Schöffen noch zeitgemäß? Das Dilemma des modernen Laienrichters zwischen „gesundem Menschenverstand" und rechtlicher Komplexität. Betrifft Justiz, 97, S. 32-38.

Musch, J./Rösler, P. (2011): Schnell-Lesen: Was ist die Grenze der menschlichen Lesegeschwindigkeit?. In: Dresler, M. (Hg.): Kognitive Leistungen. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag. S. 89-106.

Ostendorf, H. (2013): Der Wandel vom klassischen zum ökonomischen Strafprozess. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 8 (4), S. 172-180.

Papathanasiou, K. (2022): Wie viel Konsens verträgt der Strafprozess? Eine philosophische Annäherung anlässlich der Verständigung nach § 257c StPO. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 134 (1), S. 242-262.

Rennig, C. (1993): Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht. Marburg: N.G. Elwert Verlag.

Rönnau, T. (2016): Schöffen in der deutschen Strafgerichtsbarkeit – ausgewählte Problemfelder und Grundsatzkritik. In: Herzog, F./Schlothauer, R./Wohlers, W. (Hg.): Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte – Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. Berlin: Duncker & Humblot. S. 293-311.

Rönnau, T. (2018): Der Schöffe als „Marionette" im Verständigungsverfahren. In: Barton, S./Fischer, T./Jahn, M./Park, T. (Hg.): Festschrift für Reinhold Schlothauer zum 70. Geburtstag. München: C.H. Beck. S. 367-379.

Satzger, H. (2011): Die Schöffen im Strafprozess. Jura, 33 (7), S. 518-526.

Satzger/Schluckebier/Widmaier (2020): Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, herausgegeben von H. Satzger, W. Schluckebier. 4. Auflage. Köln: Wolters Kluwer.

Schöch, G. (2007): Urteilsabsprachen in der Strafrechtspraxis. Berlin: LIT.

Sebastian, S. (2014): Die Strafprozessordnung im Lichte verfahrensbeendender Verständigung – Eine Gegenüberstellung von inquisitorischem Grundmodell und adversatorischen Elementen. Halle (Saale): Universitätsverlag Halle-Wittenberg.

SPD/Bündnis 90 Die Grünen/FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, in: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1 [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Statista (2022): Bildungsstand: Verteilung der Bevölkerung in Deutschland nach Altersgruppen und höchstem Schulabschluss (Stand 2021), in: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197269/umfrage/allgemeiner-bildungsstand-der-bevoelkerung-in-deutschland-nach-dem-alter/ [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Volk, K. (1982): Der Laie als Strafrichter. In: Hanack, E.-W./Rieß, P./Wendisch, G. (Hg.): Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag. Berlin, New York: De Gruyter. S. 373-389.

Von Frankenberg, K. (2013): Grundlagen konsensualer Konfliktlösungsprozesse – Eine empirische Analyse von Konsensbildungsprozessen in abgesprochenen Wirtschaftsstrafverfahren, in: https://freidok.uni-freiburg.de/fedora/objects/freidok:9205/datastreams/FILE1/content [letzter Aufruf: 15.12.2022].

Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren – ausgewählte Ergebnisse einer multimethodalen Untersuchung

Laura Treskow und Jonas Schemmel

Gliederung

1. Hintergrund
2. Erwartungen und Kritik
3. Das KFN-Forschungsprojekt: Ziel, Methode und Design
3.1 Quantitative Erhebung - Stichproben und Rücklauf
3.2 Qualitative Erhebung (Interviews) – Rekrutierung und Ablauf
3.3 Quantitative Aktenanalyse
4. Ausgewählte Ergebnisse
4.1 Quantitative und qualitative Befragungen – Meinungen der Prozessbeteiligten
4.2 Aktenanalyse – Beschreibung der Verfahrensverläufe mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung
5. Diskussion und Limitationen
6. Fazit und Ausblick für zukünftige Forschung

1. Hintergrund

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist nach neuer Rechtslage eine Ergänzung der bestehenden Unterstützungseinrichtungen für Verletzte von Straftaten.

Nach § 2 Abs. 1 PsychPbG handelt es sich um „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung“. Ziel sei die Vermeidung der individuellen Belastung der Verletzten bzw. die Verhinderung einer möglichen Sekundärviktimisierung, also einer erneuten erheblichen Belastung durch die Mitwirkung am Strafverfahren. Besonders schutzbedürftige Personen sind in der Regel Kinder sowie Verletzte in Sexualstrafverfahren.

Hintergrund für die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung sind Berichte und vereinzelte Befunde bezüglich mehrerer Belastungsfaktoren, die insbesondere aus der Teilnahme an der Hauptverhandlung resultierten. So sei die kritische, zum Teil mehrfache Befragung in einem prinzipiell öffentlichen

Verfahren zu äußerst intimen und belastenden Erfahrungen eine besondere psychische Herausforderung, zumal z. B. von Seiten der Verteidigung durchaus konfrontative Fragen gestellt werden und die Glaubhaftigkeit der Angaben in Zweifel gezogen werden können. Besonders hervorgehoben wird die übliche Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung, welcher der Vernehmung also nicht nur beiwohnt, sondern auch eigenes Fragerecht an die*den Zeug*in hat. Dabei zeigen Untersuchungen an kindlichen Zeug*innen in Strafverfahren, dass bereits die antizipierte Teilnahme an der Hauptverhandlung belastend und angstinduzierend sein kann (*Busse/Volbert* 1996). Erschwerend komme hinzu, dass Verletzte selten über ausreichend Informationen über allgemeine Abläufe in Strafverfahren oder die Hauptverhandlung selbst verfügten, was die Unsicherheit erhöhe. Ebenfalls genannt wird die häufig lange Dauer von Verfahren und die mehrfache Befragung von Zeug*innen nicht nur im Laufe von Ermittlungs- und Hauptverfahren, sondern auch in Berufungs- oder Revisionsverfahren (zusammenfassend zu kindlichen Zeug*innen siehe *Volbert* 2008).

Insofern sind die zentralen Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung die (speziell bei Kindern alters- und entwicklungsangemessene) Informationsvermittlung durch speziell geschulte Fachkräfte, die Begleitung zur und Betreuung in der Hauptverhandlung sowie eine Nachbereitung der dortigen Erfahrungen.

2. Erwartungen und Kritik

Befürworter*innen der psychosozialen Prozessbegleitung stellten vor allem das Wohl von Verletzten ins Zentrum ihrer Argumentation. So wurde sich insbesondere eine Reduktion des Risikos einer Sekundärviktimisierung erhofft. Information, Betreuung im Vor- und Nachgang einer Hauptverhandlung sowie die Begleitung bis in den Gerichtssaal sollten die Transparenz bei Betroffenen erhöhen, die Belastungen reduzieren und so negative Auswirkungen durch ein Verfahren minimieren (*Behrmann et al.* 2022).

Vereinzelt wurde jedoch auch auf die Verfahrensinteressen abgestellt. So wurde argumentiert, psychosoziale Prozessbegleitung könne die (emotionale) Belastbarkeit von wichtigen, nicht selten zentralen Zeug*innen im Verfahren erhöhen. Dies wirke sich dann positiv auf deren Aussagetüchtigkeit aus, womit die Fähigkeit gemeint ist, umfassende und nachvollziehbare Angaben bezüglich eines in Frage stehenden Deliktes zu machen (*Blumenstein* 2016).

Ein dritter, wenngleich weniger stark betonter Argumentationsstrang besagte, dass durch die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung die Nebenklagevertreter*innen entlastet würden (z. B. *Blumenstein* 2016; *Lyndian* 2016). Diese könnten sich dann stärker auf die rechtlichen Fragen konzentrieren, welche auch eher im Kompetenzbereich der Jurist*innen liegen, während die psychosozialen Belange durch die in dieser Hinsicht besser geschulten Prozessbegleiter*innen adressiert würden.

Im Vorfeld der Einführung psychosozialer Prozessbegleitung wurde jedoch auch Kritik am Instrument laut. Diese betraf in erster Linie ihre Bedeutung im strafprozessualen Gesamtgefüge. Einige Autor*innen kritisierten ganz prinzipiell einen damit einhergehenden Paradigmenwechsel hin zu einem stärker auf das Opfer fokussierten Strafprozess (z. B. *Neuhaus* 2017).

Es wurde zudem argumentiert, dass die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung die Unschuldsvermutung untergrabe, da die Schutzbedürftigkeit von Verletzten vor allem dann anzunehmen sei, wenn von einer tatsächlichen Taterfahrung auszugehen ist. Weil es jedoch Sache des Strafprozesses selbst sei, dies zu verhandeln, nehme die Beiordnung einer Prozessbegleitung dessen Ergebnis zu Ungunsten des Angeklagten zumindest teilweise vorweg (*Eisenberg* 2016; *Kett-Straub* 2017; *Neuhaus* 2017; *Pollähne* 2016).

Pollähne (2016) führte weiterhin aus, dass schon durch die schiere Anwesenheit einer*eines weiteren Prozessteilnehmer*in, welche*r sich in unmittelbarer Nähe zur Zeug*in aufhalte, die „Waffengleichheit“ im Strafprozess aufgehoben werde. Die Aufgaben einer Prozessbegleitung – Informationsvermittlung, Vor- und Nachbereitung, Begleitung – könnte auch gut die Nebenklagevertretung übernehmen.

3. Das KFN-Forschungsprojekt: Ziel, Methode und Design

Wie im vorigen Abschnitt dargelegt, ist die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung von sehr unterschiedlichen Erwartungen begleitet worden. Während einerseits vor allem positive Effekte für Verletzte und den Prozess selbst erhofft wurden, wurde andererseits eine Vorverurteilung und zu starke Opferzuwendung im Strafprozess befürchtet. Empirische Untersuchungen zum tatsächlichen Einfluss der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Strafprozess liegen bislang jedoch nicht vor. Diese Forschungslücke

adressierte das präsentierte Forschungsprojekt mit dem Titel „Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten“. Dem auf drei Jahre angelegten Projekt lag ein multimethodisches Forschungsdesign zugrunde. Dabei wurden verschiedene am Strafprozess beteiligte Gruppen quantitativ befragt. Diese Erhebungen wurden durch qualitative Expert*inneninterviews, teilnehmende Beobachtungen und eine quantitative Analyse von einschlägigen Strafverfahrensakten ergänzt. Die Untersuchung war auf das Land Niedersachsen begrenzt. Gefördert wurde das Projekt von der Fritz-Thyssen-Stiftung für Wissenschaftsförderung. Mit Expertise, Zugang zum Netzwerk und zum Expert*innenwissen unterstützte das niedersächsische Justizministerium.

Im vorliegenden Artikel werden ausgewählte Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Befragung sowie der quantitativen Aktenanalyse vorgestellt. Für eine ausführliche Dokumentation des Projektes verweisen wir auf den Projektbericht (*Treskow/Zietlow/Deyerling* 2022).

3.1 Quantitative Erhebung - Stichproben und Rücklauf

Ursprünglich war geplant, in acht verschiedenen prozessbeteiligten Gruppen quantitative Befragungen durchzuführen. Psychosoziale Prozessbegleiter*innen, Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, Richter*innen (verletzte und von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützte) Zeug*innen sowie (ehemalige) Angeklagte sollten zu ihren Meinungen und Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung befragt werden. Tatsächlich konnten nur sechs der geplanten acht Gruppen mit einer anonymen Befragung erreicht werden.

Aus Tabelle 1 geht nach Gruppenzugehörigkeit die jeweilige Rücklaufquote der schriftlichen Befragung hervor. Gruppenübergreifend kann der Rücklauf als zufriedenstellend bezeichnet werden, wenngleich es erhebliche Schwankungen zwischen den Gruppen gab. Als psychosoziale Prozessbegleiter*innen sind in Niedersachsen insgesamt 42 Personen zum Erhebungszeitpunkt tätig gewesen. Von ihnen reagierten 45,2 % auf die anonym-postalische Befragung. 93,4 % der Strafrichter*innen in Niedersachsen, 32,0 % der in ausgewählten Fachkommissariaten[1] tätigen Polizeibeamt*innen, 26,4 % der niedersäch-

1 Die polizeiliche Bearbeitung der genannten Straftaten im Kontext einer möglichen psychosozialen Prozessbegleitung erfolgt in Niedersachsen insbesondere in den Fachkommissariaten/Kriminalfachinspektionen 1 und 2 der Zentralen Kriminaldienste, im Arbeitsfeld 1 der Kriminal- und Ermittlungsdienste sowie in der Polizeidirektion Hannover im

sischen Staatsanwält*innen und 21,3 % der aussagepsychologischen Sachverständigen[2] beteiligten sich an der quantitativen Befragung, wobei nicht alle den Fragebogen vollständig ausfüllten.

Tabelle 1: Darstellung Versandzeitraum und Rücklaufquoten nach Gruppenzugehörigkeit in Prozent

Gruppenzugehörigkeit	**Versand-zeitraum FB**	**Anzahl versendete FB**	**Anzahl erhaltene FB**	**Rücklauf in Prozent**
Psychosoziale Prozessbegleiter*innen	Apr 21	42	19	45,2
Polizeibeamt*innen	Mai 21	1.398	448	32,0
Staatsanwält*innen	Feb 21	561	148	26,4
Aussagepsych. Sachverständige	Feb 21	469	100	21,3
Rechtsanwält*innen	Feb 21	1.174	150	12,8
Strafrichter*innen (Richter*innen gesamt NDS)	Feb 21	150 (1.399)	140	93,4 (10,0)
(Verletzte) Zeug*innen	Apr 21	77	4	-
(Ehemalige) Angeklagte	-	-	-	-

(Verletzte) Zeug*innen und (ehemalige) Angeklagte wurden allerdings kaum bzw. gar nicht mit der quantitativen Befragung erreicht.

Geplant war die von einer psychosozialen Prozessbegleitung begleiteten Zeug*innen längsschnittlich zu ihren Erfahrungen und Erwartungen vor und nach der Begleitung zu befragen. Aufgrund datenschutzrechtlicher und ethischer Vorgaben konnten die Projektmitarbeiter*innen jedoch keinen persönlichen/direkten Kontakt zu den Zeug*innen aufnehmen. Dieser musste über die Prozessbegleiter*innen hergestellt werden. Die Begleiter*innen wurden demnach gebeten, die anonymen Fragebögen an die Zeug*innen bzw. ihre Klient*innen zum richtigen Zeitpunkt zu übergeben. Von Seiten der Begleiter*innen wurde jedoch zurückgemeldet, dass die betroffenen Opferzeug*innen/Klient*innen so stark belastet schienen, dass sie entweder keinen richtigen Zeitpunkt der Verteilung gefunden hätten oder aber die Opferzeug*innen aufgrund ihrer Belastungen prinzipiell unfähig erschienen, einen Fragebogen zur psychosozialen Prozessbegleitung auszufüllen. Zudem wurde befürchtet,

Fachkommissariat 2 der Zentralen Kriminalinspektion. Die Befragung wurde an diejenigen gerichtet, die in diesen Bereichen tätig sind.

2 Die Gruppe der aussagepsychologischen Sachverständigen wurde über die Ländergrenzen hinaus mit der schriftlich-postalischen Befragung kontaktiert. Ihr Einsatzgebiet erstreckt sich regelmäßig über mehrere Bundesländer und ist nicht auf Niedersachsen allein beschränkt.

dass der Fragebogen eine Sekundärviktimisierung auslösen könnte, was es durch die psychosoziale Prozessbegleitung tunlichst zu vermeiden gilt.

Nach diesen Rückmeldungen wurden andere Wege der Akquise eingeschlagen, um die Gruppe der (verletzten) Zeug*innen zu erreichen (z. B. Verteilung des Fragebogens über die Homepage der Stiftung Opferhilfe, über die die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen organisiert ist). Angestrebt war weiterhin, dass ein Bogen vor und einer nach der Begleitung ausgefüllt wird. Insgesamt konnten zwar 77 Bögen über die verschiedenen Rekrutierungswege postalisch verschickt werden. Von ihnen sind jedoch lediglich vier ausgefüllt an das KFN zurückgesandt worden. Die Gruppe der (verletzten) Zeug*innen wird demnach als *‚nicht erreicht'* betrachtet und kann in den Ergebnispräsentationen nicht berücksichtigt werden.

(Ehemalige) Angeklagte konnten ebenfalls nicht erreicht und daher in den Ergebnispräsentationen auch nicht beachtet werden. Ihre Akquise war über die Strafverteidiger*innen vorgesehen. Im Rahmen der Befragung dieser Gruppe wurde zugleich die Bitte an sie gerichtet, Kontakt herzustellen, wenngleich nicht für eine quantitative Befragung dann zumindest, um potentielle Interviewpartner*innen zu finden. Kriterium dabei war, dass die (ehemaligen) Angeklagten bereits eine psychosoziale Prozessbegleitung erlebt hatten. Es ging jedoch keine einzige Rückmeldung dazu ein. Andere Wege der Akquise wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen verworfen.

3.2 Qualitative Erhebung (Interviews) – Rekrutierung und Ablauf

Insgesamt wurden 25 qualitative Expert*inneninterviews mit verschiedenen Verfahrensbeteiligten geführt. Im Durchschnitt dauerten die Interviews etwa 60 Minuten; wobei einige deutlich länger bis zu 1,5 Stunden dauern konnten oder auch bereits nach 45 Minuten abgeschlossen waren. Es wurden Strafverteidiger*innen, Prozessbegleiter*innen, Staatsanwält*innen, Richter*innen, aussagepsychologische Sachverständige und Polizeibeamt*innen interviewt.

Inhaltlich bezogen sich die Interviews auf die (beruflichen) Erfahrungen der Interviewpartner*innen, die sie mit der psychosozialen Prozessbegleitung bereits machen konnten. Zudem wurde thematisiert, wie die Akzeptanz des strafprozessualen Instruments bewertet und ob ein Einfluss auf die Hauptverhandlung vermutet wird. Auch der generelle Diskurs zur vermeintlichen „Opfer-Entourage" wurde in den Interviews aufgegriffen. Abschließend konnten noch

generelle Anmerkungen zu Opferhilfemaßnahmen im Strafverfahren und Grundsätzliches zur wissenschaftlichen Untersuchung angesprochen werden.

3.3 Quantitative Aktenanalyse

Ziel der Aktenanalyse war es, quantitative Erkenntnisse über den Verfahrensverlauf mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung zu generieren. Im Februar 2021 verschickte das Projektteam die erste Anfrage bezüglich der Übermittlung von Aktenzeichen an die psychosozialen Prozessbegleiter*innen, um später eben diese Akten bei der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken zu beantragen (§ 476 StPO). Einige Aktenzeichen, bei denen eine richterliche Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung erfolgte, wurden von den Prozessbegleiter*innen direkt übermittelt. Andere wurden an die koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung gemeldet und von dort an das Projektteam weitergeleitet.

Die Identifikation der einschlägigen Aktenzeichen war ausschließlich von der Kooperation der psychosozialen Prozessbegleiter*innen abhängig, da innerhalb der digitalen Systeme der Staatsanwaltschaften keine Möglichkeiten bestehen, nach Beteiligung einer psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren zu filtern und die entsprechenden Aktenzeichen auszumachen.

Da damit zu rechnen war, dass einige Strafverfahrensakten aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht zu Analysezwecken zur Verfügung stehen könnten, wurden mehr als die ursprünglich 100 vorgeschlagenen Verfahrensakten beantragt. Von insgesamt 114 (mit PSPB) und 121 (ohne PSPB) (N=235) beantragten Akten wurden insgesamt 194 Akten zu Analysezwecken übersandt. Hiervon konnten jedoch nur 187 Verfahren für Analysezwecke tatsächlich verwendet werden, wobei aus zwei einzelnen Verfahrensakten nicht eindeutig hervorging, ob eine Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung stattfand. So bleibt eine Grundgesamtheit von n=185 Strafverfahrensakten, wovon 79 mit und 106 ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung analysiert werden konnten. Die 106 Verfahrensakten wurden auf Basis des angeklagten Delikts von den Staatsanwaltschaften zu Vergleichszwecken zur Verfügung gestellt.

Die Strafverfahrensakten wurden mit einem in vier Hauptthemen aufgeteilten Analysebogen untersucht. Der (1) „Fallbogen“ erhob allgemeine Informationen zum vorliegenden Verfahren. Im (2) „Opferbogen“ wurden Situation und (Personen-)Merkmale der aus der Akte identifizierten Verletzten thematisiert.

Sind in einem Verfahren mehrere Verletzte identifiziert worden, so wurde für jede Person ein Analysebogen ausgefüllt. Gleiches gilt für den Bogen der (3) „Tatverdächtigen". Hier wurden darüber hinaus noch Verfahrensmerkmale angesprochen, die den Verfahrensverlauf verdeutlichen können. Der (4) „Zeug*innenbogen" sprach vor allem die Rolle der Person im Verfahren an und musste zusätzlich zum Opferbogen ausgefüllt sein, soweit die*der Verletzte auch als Zeug*in im Strafverfahren auftrat.

4. Ausgewählte Ergebnisse

4.1 Quantitative und qualitative Befragung - Meinungen und Erfahrungen der Prozessbeteiligten

Einleitend soll ein Zitat einer*eines Strafverteidiger*in stehen, welches den Diskurs um das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren aus ihrer*seiner Sicht zusammenfasst. Die*der Strafverteidiger*in bezieht sich darauf, dass die Idee eine Opferhilfe im Strafverfahren zu etablieren durchaus als ertragreich bewertet wird, es jedoch bei der praktischen Umsetzung noch Verbesserungspotential gäbe. So beschreibt sie*er die psychosoziale Prozessbegleitung in den eigenen Worten folgendermaßen:

> *„Also es ist doch wie so oft, die Grundidee ist wunderbar, ja man will irgendwie helfen und denkt, das ist ne gute Geschichte, die praktische Ausführung ist ne Katastrophe. […]. ‚Sie [gemeint: die*der Prozessbegleiter*in] haben hier gar nichts zu sagen, ja. Das ist nicht Ihr Auftrag. Sie können dasitzen und gut aussehen und die Hand halten, das war es. Ansonsten sagen Sie keinen Ton'. Und das ist auch der Punkt. Die können ja gar nichts machen." (Strafverteidiger*in ohne Nebenklagevertretung)*

Dass die*der Strafverteidiger*in mit ihren*seinen Gedanken zur Prozessbegleitung als „wunderbare Grundidee" nicht allein steht, zeigte sich auch in den Ergebnissen der quantitativen Befragung. Alle Teilnehmenden, die zuvor angegeben hatten, dass sie das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung kennen oder selbst als solche tätig waren, wurden nach ihrer Bewertung des Instrumentes gefragt, wobei nach ihrer Zustimmung zu verschiedenen Aussagen auf einer vierstufigen Skala[3] gefragt wurde („1=trifft nicht zu" bis „4=trifft genau zu"). Im Folgenden werden die Ergebnisse im Hinblick auf

3 Als fünfte Antwortkategorie konnte „Kann ich nicht beurteilen" gewählt werden.

einige ausgewählte Aussagen präsentiert (siehe *Treskow/Zietlow/Deyerling* 2022, für die Ergebnisse aller Aussagen).

Wenig überraschend stimmten alle befragten Prozessbegleiter*innen selbst der Aussage zu, dass psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiger Schritt in der Opferhilfe sei.[4] Aber auch gruppenübergreifend konnten hohe Zustimmungswerte zwischen 73 % und 95,4 % verzeichnet werden. Die Ausnahme bildete mit deutlich geringeren Zustimmungswerten von 28,5 % die Gruppe der Strafverteidiger*innen, die keine Tätigkeit in der Nebenklagevertretung (NK) haben. Hier wurde deutlich, dass die Gruppe eher kritischer auf das Instrument blickt, da 35,7 % der Aussage (eher) nicht zustimmten und sich ein vergleichsweise hoher Anteil der Strafverteidiger*innen mit der Beurteilung der Aussage zurückhielt (ebenfalls 35,7 %).

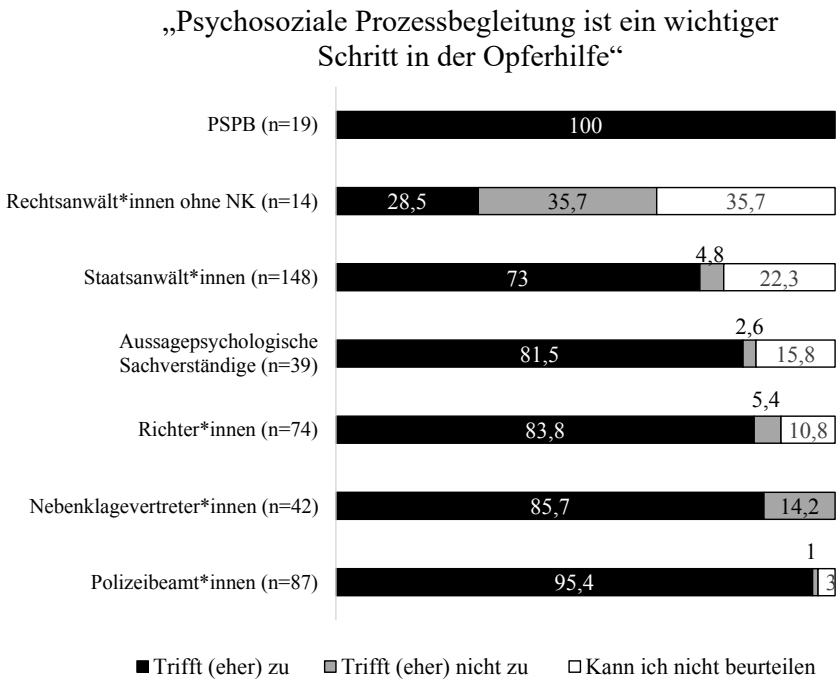

*Abbildung 1: Zustimmung zur Aussage „Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein wichtiger Schritt in der Opferhilfe“, Prozessbegleitung, Rechtsanwält*innen mit/ohne*

4 In den Ergebnisdarstellungen wurden die Antworten „trifft nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“ sowie „trifft eher zu“ und „trifft genau zu“ zusammengefasst.

*Nebenklagevertretung, Staatsanwält*innen, Aussagepsychologische Sachverständige, Richter*innen, Polizeibeamt*innen, Angaben in Prozent*

Im oben beschriebenen Zitat geht die*der Strafverteidiger*in zudem darauf ein, dass die Betreuung im Strafverfahren im Wesentlichen auf das „Hand halten" reduziert ist und sonst keine weiteren Befugnisse von der Prozessbegleitung erwartet werden können. Die Aufgabe „Hand zu halten" kann als Synonym für die Maßnahmen der psychosozialen Prozessbegleitung verstanden werden, die dazu beitragen können, das Belastungserleben von begleiteten Zeug*innen im Strafverfahren möglichst gering zu halten. In der quantitativen Befragung wurde diesbezüglich gefragt, inwieweit die psychosoziale Prozessbegleitung potentielle Belastungen reduzieren könne, die durch das Erleben eines Strafverfahrens entstehen können.

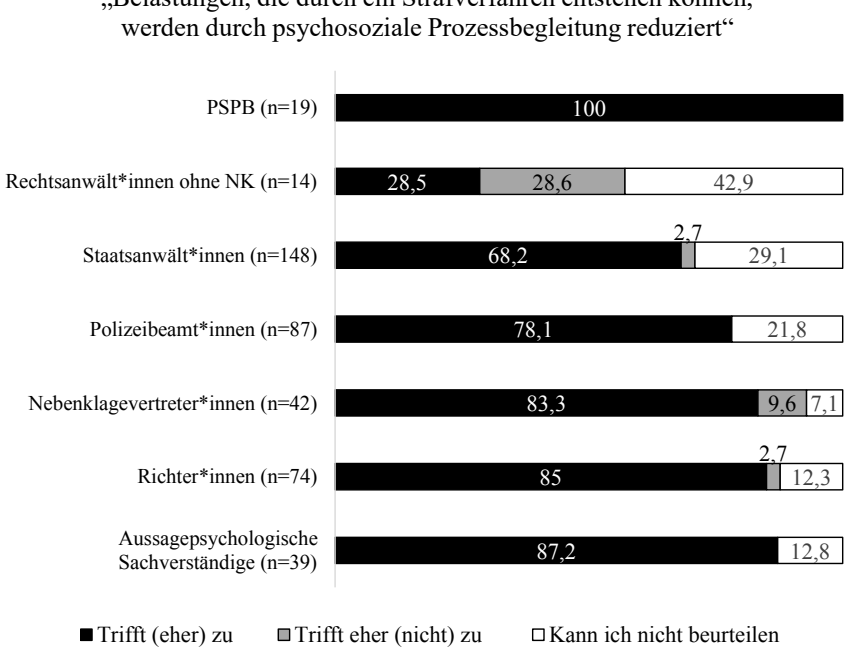

*Abbildung 2: Zustimmung zur Aussage „Belastungen, die durch ein Strafverfahren entstehen können, werden durch psychosoziale Prozessbegleitung reduziert", Prozessbegleitung, Rechtsanwält*innen mit/ohne Nebenklagevertretung, Staatsanwält*innen, Aussagepsychologische Sachverständige, Richter*innen, Polizeibeamt*innen, Angaben in Prozent*

In Abbildung 2 sind die Zustimmungen zur Aussage „Belastungen, die durch ein Strafverfahren entstehen können, werden durch psychosoziale Prozessbegleitung reduziert“ im Gruppenvergleich aufgeführt. Auch hier konnten die Befragten auf einer vierstufigen Antwortskala ihre Angaben machen (siehe oben). Es ergab sich ein ähnliches Bild zu der oben berichteten Aussage, dass psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiger Schritt in der Opferhilfe zu sein scheint. Gruppenübergreifend zeigten sich hohe Zustimmungswerte von 68,2 % bis 100 %. Einzig die Gruppe der Strafverteidiger*innen präsentierte sich erneut kritischer zur Wirkungsweise der psychosozialen Prozessbegleitung; lediglich 28,5 % stimmten der aufgeführten Aussage (eher) zu; ein vergleichsweise großer Anteil wollte/konnte über die Aussage keine Beurteilung abgeben (42,9 %).

Von besonderem Interesse war der subjektive Eindruck der befragten prozessbeteiligten Gruppen zu den Verfahrensverläufen, wenn psychosoziale Prozessbegleitung in ein Verfahren involviert ist oder nicht. Sie wurden in der quantitativen Befragung ebenfalls auf einer vierstufigen Antwortskala (siehe oben) danach gefragt, ob bemerkbare Unterschiede zwischen den Verfahrensverläufen bestehen, ob festgestellt werden kann, dass psychosoziale Prozessbegleitung einen Einfluss auf die emotionale Gefasstheit der begleiteten Zeug*innen hat, die begleiteten Zeug*innen vor Gericht selbstsicherer wirken, die Aussagebereitschaft bemerkbar gesteigert werden kann, wenn Zeug*innen von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützt werden oder sie sogar feststellen konnten, dass es den Umgang mit der Zeug*innenaussage verändert, wenn eine Prozessbegleitung im Verfahren involviert ist (z. B. ein kritischerer Umgang, wenn eine Einflussnahme befürchtet wird).

In der nachstehenden Abbildung 3 ist aufgeführt, welchen durchschnittlichen Eindruck jeweils die befragten prozessbeteiligten Gruppen über die psychosoziale Prozessbegleitung hinsichtlich der abgefragten Aspekte hatten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Vergleich zu anderen Verfahren keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Die Mittelwerte lagen zwischen 1,6 und 2,0 bei einer vierstufigen Skala und somit im Bereich der fehlenden Zustimmung. Im zustimmenden Bereich lagen die Angaben im Hinblick auf eine höhere emotionale Stabilität der Zeug*innen ($MEAN_{\text{alle Gruppen}}$=3,3, SD=0,2), ein selbstsichereres Auftreten ($MEAN_{\text{alle Gruppen}}$=3,0, SD=0,2) und eine gesteigerte Aussagebereitschaft ($MEAN_{\text{alle Gruppen}}$=2,9, SD=0,3).

Die Annahme, dass durch die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren ein kritischerer Umgang mit der Zeug*innenaussage

der*des begleiteten Zeug*in bemerkbar wird, konnte nicht eindeutig bestätigt werden. Auffällig ist jedoch, dass aussagepsychologische Sachverständige sehr wohl einen kritischeren Umgang bemerken ($MEAN_{Sachverständige}$=2,4, SD= 0,85), wohingegen Richter*innen dies eher nicht aufgefallen ist ($MEAN_{Richter*innen}$=1,6, SD=0,84).

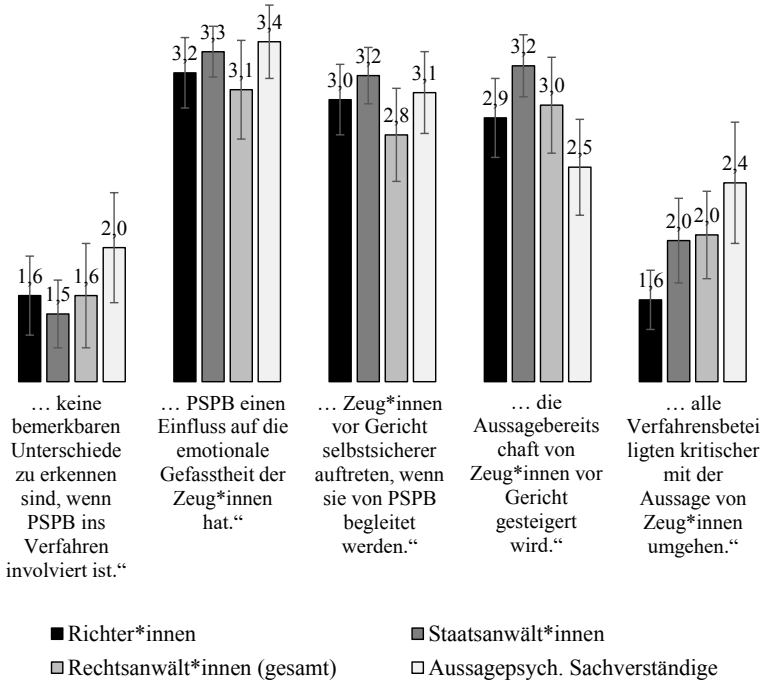

*Abbildung 3: Zustimmungswerte im Gruppenvergleich „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren…“, Prozessbegleitung, Rechtsanwält*innen mit/ohne Nebenklagevertretung, Staatsanwält*innen, Aussagepsychologische Sachverständige, Richter*innen*

Anm.1: Darstellung der Mittelwerte, 95%-Konfidenzintervall, 4-stufige Skala „1=trifft nicht zu“ bis „4= trifft genau zu“
*Anm.2: Auf eine getrennte Darstellung der Ergebnisse von Rechtsanwält*innen mit/ohne NK wird aufgrund niedriger Fallzahlen (n<9 ohne NK) verzichtet.*

4.2 Aktenanalyse – Beschreibung der Verfahrensverläufe mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung

Der Darstellung in Tabelle 2 können ausgewählte Unterschiede von Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung entnommen werden. So wurden die Verfahren mit Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung vermehrt am Landgericht geführt und endeten zu 57 % in einer Verurteilung. 15,2 % der Verfahren endeten mit einem Freispruch. Rechtsmittel, in Form von Berufung oder Revision, wurden in 43,8 % der Verfahren eingelegt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer belief sich bei Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung auf 12,4 Monate (Median über alle Delikte). Aufsummiert waren 94 Tatverdächtige, 82 begleitete Zeug*innen/Geschädigte, 106 weitere Opferzeug*innen sowie 545 andere Zeug*innen in die Verfahren involviert.

Verfahren ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung zeichneten sich dadurch aus, dass nur knapp ein Drittel der Verfahren am Landgericht geführt wurden. Es kam deutlich seltener zu einer Verurteilung (42,5 %) oder einem Freispruch (3,8 %). Rechtsmittel wurden aber auch deutlich seltener eingelegt (28,3 %). Die Ermittlungsdauer der Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung lag im Durchschnitt bei 9,5 Monaten. Es wurden in den analysierten Akten insgesamt 123 Tatverdächtige, 173 Geschädigte und 419 Zeug*innen sowie 126 weitere Opferzeug*innen[5] aufgeführt.

Tabelle 2: Vergleich Verfahrensverlauf mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung (n=185 Strafverfahrensakten)

Verfahrensmerkmale	**Mit PSPB (n=79)**	**Ohne PSPB (n=106)**
Zuständiges Gericht: *Landgericht*	45,8 %	31,1 %
Verfahrensausgang: *Verurteilung*	57,0 %	42,5 %
Verfahrensausgang: *Freispruch*	15,2 %	03,8 %
Rechtsmittel: *eingelegt*	43,8 %	28,3 %
Durchschnittliche *Verfahrensdauer* (Median, alle Delikte)	12,4 Monate	9,5 Monate
Anzahl *Verfahrensbeteiligte*	94 Tatverdächtige 82 begleitete Geschädigte 545 Zeug*innen (106 (weitere) Opferzeug*innen)	123 Tatverdächtige 173 Geschädigte 419 Zeug*innen (126 Opferzeug*innen)

5 126 weitere Opferzeug*innen wurden in den Akten erwähnt, aber bspw. keine Zeug*innenaussagen aufgeführt, sodass sie lediglich als „weitere“ Opferzeug*innen aufgeführt werden können, aber nicht dem Kategorie „Geschädigte*r“ entsprechen.

Im Gruppenvergleich der Tabelle 3 wird deutlich, dass sich die Geschädigten mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren nicht wesentlich unterschieden. Allerdings ergaben sich in einigen Aspekten kleine Unterschiede. So handelte es sich in allen Verfahren mehrheitlich um weibliche Geschädigte jüngeren Alters (im Durchschnitt: 18,9 bzw. 23,1 Jahre), die prozessbegleiteten Geschädigten waren jedoch etwas jünger. In beiden Gruppen überwogen Geschädigte mit deutscher Staatsangehörigkeit und einem ledigen Familienstand, bei den prozessbegleiteten Geschädigten lag der Anteil hierbei jeweils etwas höher (Deutsch: 92,7 % vs. 84,2 %; ledig: 76,8 % vs. 67,1 %). Während keine Unterschiede bezüglich etwaiger „schwieriger" familiärer Verhältnisse (ca. 12% der Geschädigten) oder Rauschmitteleinfluss (17 % vs. 18 %) während der Tat festgestellt wurden, ergab sich ein recht deutlicher Unterschied im Hinblick auf die Bekanntheit einer psychischen (Vor-)Erkrankung, welche bei Geschädigten ohne psychosoziale Prozessbegleitung seltener kodiert wurde (31,7 % vs. 18,5 %).

Tabelle 3: Gruppenvergleich der Geschädigten mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung (n=185 Strafverfahrensakten)

Personenmerkmale	**Mit PSPB (n=82)**	**Ohne PSPB (n=171)**
Geschlecht: *weiblich*	91,5 %	62,4 %
Durchschnittsalter zum Tatzeitpunkt	18,9 Jahre	23,1 Jahre
Staatsangehörigkeit: *deutsch*	92,7 %	84,2 %
Familienstand: *ledig*	76,8 %	67,1 %
„schwierige" familiäre Verhältnisse (z. B. unvollständig, Vorkommnisse häuslicher Gewalt, sonstiges in den Akten Vermerkte)	12,2 %	12,3 %
Rauschmitteleinfluss zum Tatzeitpunkt: *Ja*	17,1 %	18,0 %
Psychische (Vor-)Erkrankungen: *Bekannt*	31,7 %	18,5 %

5. Diskussion und Limitationen

Das präsentierte Forschungsprojekt nahm vor dem Hintergrund erheblicher Erwartungen und Befürchtungen vor der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung eine erste Bestandsaufnahme vor. Wir präsentierten ausgewählte Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Befragung von Prozessbeteiligten sowie einer quantitativen Aktenanalyse. Insgesamt bewerteten die

befragten Prozessbeteiligten die psychosoziale Prozessbegleitung eher positiv, wobei Rechtsanwält*innen, welche nicht in der Nebenklage und damit überwiegend in der Verteidigung tätig sind, als einzige Gruppe eine tendenziell kritischere Haltung einnahmen. Diese Gruppe hatte auch im Vorfeld der Einführung des Instruments vor allem auf eher strafprozessuale Verschiebungen im Kräfteverhältnis innerhalb eines Strafprozesses hingewiesen (*Pollähne* 2016). Insofern ist ein Fortbestehen dieser Bedenken kaum überraschend, da diese unabhängig von einer tatsächlich effektiven Unterstützung von Verletzten bestehen dürften, ja sogar von einer solchen verstärkt werden könnten.

Weitgehend übereinstimmend bewerteten die befragten Prozessbeteiligten die Zeug*innen als tendenziell emotional gefasster, aussagebereiter und selbstsicherer, wenn sie psychosozial begleitet wurden. Den tatsächlichen Effekt der psychosozialen Prozessbegleitung auf die Zeug*innen konnten wir allerdings aufgrund fehlender Beteiligung der Zeug*innen selbst nicht untersuchen. Ein konkreter negativer Effekt auf das Strafverfahren wurde jedoch ebenfalls nicht berichtet; insbesondere in den Interviews wurde allenfalls vereinzelt bezweifelt oder jedenfalls nicht die Überzeugung geäußert, dass die Prozessbegleitung überhaupt einen relevanten Effekt habe. Insofern bleibt insgesamt zu konstatieren, dass nicht-betroffene Verfahrensbeteiligte einen überwiegend positiven Eindruck von der psychosozialen Prozessbegleitung berichteten, wobei ein gravierender Effekt vereinzelt bezweifelt wurde. Eine prinzipiell kritische Haltung scheint dennoch weiterhin aufseiten der Strafverteidiger*innen verbreitet.

Die ausgewählten Ergebnisse der Aktenanalyse zeigen, dass Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung eher am Landgericht verhandelt und dort häufiger abgeurteilt werden. Zudem dauern die Verfahren länger. Dies spricht wenig überraschend insgesamt für eine Relevanz schwererer Delikte (Gewalt, Sexualstraftaten), welche einen größeren Strafrahmen erwarten lassen. Auch das etwas jüngere Alter von Zeug*innen in solchen Verfahren sowie die häufigere Vorbelastung mit psychischen Erkrankungen überrascht nicht, da Kinder und psychisch Kranke gemeinhin als besonders schutzbedürftig angesehen werden dürften.

Der besonders hohe Anteil weiblicher Zeuginnen mit Prozessbegleitung könnte indes mit dem hohen Anteil an Sexualstrafverfahren zusammenhängen (vgl. *Treskow/Zietlow/Deyerling* 2022), zeigt damit aber umso mehr einen Beiordnungsschwerpunkt an, den das Gesetz zumindest in dieser Stärke nicht vorsieht. Inwieweit dies die tatsächlich stärkere Schutzbedürftigkeit von (zumeist) weiblichen Verletzten in Sexualstrafverfahren widerspiegelt, oder eher

eine nicht vorgesehene a-priori Eingrenzung auf bestimmte Delikte oder weibliche Betroffene, dürfte Gegenstand nachfolgender Untersuchungen sein.

6. Fazit und Ausblick für zukünftige Forschung

Die psychosoziale Prozessbegleitung scheint in den Augen der nicht-betroffenen Prozessbeteiligten überwiegend einen eher positiven Effekt auf das Verfahren zu haben. Hinweise auf gravierende negative Effekte wurden nicht gefunden; allenfalls bezweifelten manche, dass das Instrument überhaupt einen großen Einfluss habe. Insofern sind – jedenfalls mit Blick auf die im Rahmen dieser Studie erhobenen Daten – die erheblichsten im Vorfeld geäußerten Befürchtungen anscheinend nicht eingetreten, gleichwohl prinzipielle Bedenken weiterhin vor allem bei Verteidiger*innen zu bestehen scheinen.

Wesentliche empirische Fragen sind auch nach der hier präsentierten Untersuchung offengeblieben. Neben der angesprochenen Frage nach einer möglicherweise selektiven Beiordnung bzw. nur eingeschränkten Reichweite des Instruments stellt sich im Nachgang unserer Untersuchung die Frage nach dem Effekt der Prozessbegleitung auf die Verletzten umso mehr. Für diesen zentralen Forschungsgegenstand ist die genaue Erhebung der Perspektive der Verletzten selbst unerlässlich, welche auch aus ethischen Gründen eine Stimme bei der Evaluation sie betreffender Unterstützungsmaßnahmen erhalten sollten. Die im Rahmen unserer Untersuchung erkennbare Tendenz, die Betroffenen selbst von Studien fernzuhalten, läuft dem diametral entgegen und schadet letztlich dem gemeinsamen Anliegen, mithilfe eines evidenzbasierten Opferschutzes effektive Maßnahmen zu ergreifen, die das Wohl der Verletzten und die Fairness eines rechtstaatlichen Verfahrens im Blick behalten. Künftige Forschung zu Unterstützungsmaßnahmen für Verletzte braucht daher vor allem die Stimme der Verletzten selbst.

Literatur

Behrmann, A./Riekenbrauk, K./Stahlke, I./Temme, G. (Hg.) (2022). Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung. Verlag Barbara Budrich.

Blumenstein, H.-A. (2016). Der Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406 g StPO. In Elz, J. (Hg.), Psychosoziale Prozessbegleitung: Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze (S. 35-50). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Busse, D./Volbert, R. (1996). Belastungserleben von Kindern in Strafverfahren. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 45, S. 290-292.

Eisenberg, U. (2016). Noch mehr im Jugendstrafverfahren (nicht auf Seiten des Beschuldigten) anwesende Erwachsene? – Die neue Regelung der Psychosozialen Prozessbegleitung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27, S. 33-36.

Kett-Straub, G. (2017). Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren? Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 6, S. 341-347.

Lyndian, H. (2016). Die Psychosoziale Prozessbegleitung. Verfügbar unter: https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/aktuell/5124-die-psychosozialeprozessbegleitung.html. [letzter Aufruf: 24.05.2022].

Neuhaus, R. (2017). Die Psychosoziale Prozessbegleitung nach dem 3. ORRG: Ein verhängnisvoller Irrweg. StV Strafverteidiger, 37, S. 55-63.

Pollähne, H. (2016). Zu viel geopfert!? Eine Kritik der Viktimisierung von Kriminalpolitik und Strafjustiz. StV Strafverteidiger, 10, S. 671-678.

Treskow, L./Zietlow, B./Deyerling, L. (2022). Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten, KFN-Forschungsberichte No. 167. Hannover: KFN.

Volbert, R. (2008). Vorschläge zur Belastungsreduktion für minderjährige Geschädigte in Strafverfahren aus rechtspsychologischer Sicht. In Fastie, F. (Hg), Opferschutz im Strafverfahren (2. Aufl.) (S. 317-329). Barbara Budrich.

In gezwungener Gesellschaft: Medien, Zusammenhalt und Identität in der Justizvollzugsanstalt

Aaron Bielejewski

Gliederung

1. Geschlossene Gesellschaften
2. Medien in der Justizvollzugsanstalt
3. Erwartungen an das Gefängnis
4. Medienangebote im Gefängnis
5. Medienressourcen
6. Medien, Zusammenhalt und Identität

1. Geschlossene Gesellschaften

Gefängnisse werden oft als "totale Institutionen" bezeichnet, wobei der von *Erving Goffman* (1981) vorgeschlagene Begriff auf die spezifischen Merkmale nicht nur von Gefängnissen, sondern auch von anderen ähnlich organisierten und verwalteten Räumen wie psychiatrischen Anstalten, militärischen Ausbildungslagern und Klöstern verweist. Totale Institutionen zeichnen sich durch einige Kriterien aus: ihre bürokratische Handhabung der Bedürfnisse großer Gruppen von Menschen und eine Aufteilung zwischen einer größeren verwalteten Gruppe sowie einem kleineren Aufsichtspersonal mit stark eingeschränktem Zugang zu Informationen. Dies erstreckt sich insbesondere auf die Regulierung der Kommunikation sowohl innerhalb der Institution als auch auf die absichtliche oder zufällige Einschränkung der Kommunikation zwischen der internen Bevölkerung und der breiteren Gesellschaft.

Trotz der Veränderungen im Strafvollzug haben sich die von *Goffman* als charakteristisch für totale Institutionen dargestellten Merkmale nicht verflüchtigt, auch wenn sie eher als zugrunde liegende Ideale oder institutionelle Werte denn als erzwungene Realitäten betrachtet werden sollten. *Farrington* (1992, S. 6 f.) plädiert stattdessen für eine Vorstellung des Gefängnisses als eine "something-less-than-total institution"; dabei bemerkt er das "relatively stable and ongoing network of diverse transactions, exchanges and relationships, which connect and bind together (a) the prison institution, (b) its immediate host community, and (c) society more generally." Institutionen wie das Gefängnis werden inzwischen als *porous* (durchlässig) beschrieben (*Ellis* 2021).

Unter anderem wegen externer Institutionen und Akteuren, die Praktiken, Narrative und Ressourcen im Gefängnis zur Verfügung stellen.

Medien verschiedener Art sowie verschiedene andere Kommunikationstechniken stellen eine wichtige Verbindung zwischen der inneren Welt des Gefängnisses und der äußeren Gesellschaft dar. Diese Verbindung funktioniert nicht nur direkt oder materiell, sondern auch durch die Werte, Ideen, Ziele und verschiedenen subtilen Einflüsse, die sich aus der Einschränkung oder Betonung bestimmter Formen und Ansätze ergeben. Die Durchlässigkeit der Institutionen bezieht sich nicht nur auf den Einfluss externer sozialer Narrative oder politischer Debatten innerhalb des Gefängnisses, sondern auch auf die Möglichkeiten der Gefangenen, sich nach draußen eine Identität, eine Existenz und eine Stimme zu bewahren.

Die Frage, wie Gefangene Medien wahrnehmen, ist in Deutschland noch wenig untersucht. Studien vor allem in den USA und Großbritannien haben zwar ergeben, dass der Zugang zu verschiedenen Medien- und Kommunikationsformen von großer Bedeutung dafür ist, wie Gefangene sich selbst wahrnehmen, ihr Leben nach der Haft planen und ihre alltäglichen Erfahrungen gestalten und bewältigen (*Jewkes* 2002; *Vandebosch* 2004; *Knight* 2016). Gerade in Deutschland besteht ein großer Bedarf an gefangenenorientierter Forschung, um besser zu verstehen, wie „Gefängniswelten" konstruiert und erlebt werden (*Schmidt* 2016). Medien können ein Mittel sein, die Kluft zwischen Außenerzählungen und Innenerfahrungen zu verringern (vgl. *Wacquant* 2002; *Schlosser* 2008; *Fassin* 2017).

2. Medien in der Justizvollzugsanstalt

Mit ihren Assoziationen von Geschlossenheit und „Totalität" wurden Gefängnisse erst in den letzten Jahrzehnten unter dem Aspekt von Medien und Kommunikation betrachtet. Technologie in Gefängnissen wurde vor allem im Rahmen von Überwachung und Kontrolle thematisiert (*Kaun/Stiernstedt* 2021). Weitere Formen von Medienressourcen und -technologien wurden oft in die Kategorie „Luxus" oder „Sozialprogramme" eingeordnet, die ständig von einem punitiven „Law-and-Order"-Gegenwind bedroht sind.

Trotz der verschiedenen Haftarten (u. a. Untersuchungshaft, Jugendstrafe, Strafvollzug und Sicherheitsverwahrung) scheint der Trend zu einem besseren Zugang zu Telefonen für die Gefangenen zu gehen (*Laubenthal* 2017). Internetzugang im Strafvollzug ist nach wie vor selten und weniger relevant für die

Justizpolitik als in den meisten Nachbarländern oder sogar den USA (*Lehmann* 2021). Allerdings haben die jüngsten Entwicklungen der Digitalisierung, insbesondere in Berlin, die Diskussionen darüber was „normal" ist oder erwartet werden kann, sowohl bei der Anstaltsleitung, den Bediensteten als auch bei den Gefangenen deutlich verändert (*Bode* 2019; *Reschke* 2020; siehe auch *Hoven/Kudlich* 2020). Insbesondere Bildung wird als eine zentrale Funktion der Digitalisierung betrachtet (*Hammerschick* 2019). Die aktuellen Angebote variieren jedoch oft von Gefängnis zu Gefängnis. Auch der Zugang zu Geräten wie Fernsehern oder Radios ist unterschiedlich: Gefangene berichten von erheblichen Unterschieden bei Bearbeitungszeiten für die Genehmigung, Bereitstellung und sogar bei den Kosten. Traditionelle Medienformen wie Zeitungen werden von den Anstalten selbst oder durch einzelne Mitarbeitende oder externes Personal (z. B. Sozialarbeiter:innen) bereitgestellt, händisch übergeben oder aber auch von unabhängigen Vereinen wie dem „Freiabonnements für Gefangene e.V." zur Verfügung gestellt.

Medien beziehen sich nicht nur auf Medieninstitutionen, sondern insbesondere auf die Kommunikationsmittel – Medien sind sowohl Formen wie Fernsehen, Radio oder Social-Media-Plattformen als auch deren Inhalte (vgl. *Schabacher* 2017). In Abkehr von „passiven" Modellen der Mediennutzung sollte die Rolle des Publikums bei der aktiven Konstruktion von Bedeutung und bei der Festlegung von Nutzungsformen ein zentraler Punkt der Analyse sein: Medien werden wirksam und relevant durch Mediennutzungspraktiken (*Couldry* 2004). Die Mediennutzung kann individuell oder gemeinschaftlich sein, ist aber oft vielschichtiger als diese Unterscheidung vermuten lässt. Der Medienkonsum ist in größere Formen der Interaktion und des Verhaltens eingebunden. Es kann ein Kinobesuch (mit Freund:innen oder allein) sein oder das Lesen der Zeitung als Teil eines „Morgenrituals". Auch die Rolle des eigentlichen Inhalts der konsumierten Medien kann als Diskussionsthema oder als „erlerntes Wissen" dienen und kann sehr ausgeprägt oder völlig abwesend sein, was wiederum eher als Hintergrund für soziale (Inter-)Aktionen dienlich ist. Medienpraktiken, die spätestens seit den 1960er Jahren in den Medienwissenschaften und der (Kultur-)Soziologie prominent und aktuell sind, erscheinen heute gerade wegen ihrer vermeintlichen Universalität relativ banal. Die Abgrenzung der „Medien" von anderen gesellschaftlichen Praktiken ist mit ihrer zunehmenden Allgegenwärtigkeit (z. B. der Übergang von Smartphones zu einer Art „Standardausrüstung" für viele, vgl. *Abeele et al.* 2018) sowie durch ein verfeinertes akademisches Verständnis der Mediennutzung, das weit über die vereinfachende Suche nach direkten „Medieneffekten" hinausgeht, gekennzeichnet (*Carrabine* 2008, 19 ff.). Die Verbreitung von Medien-

inhalten (die auf verschiedene Weisen die „Medieninstitutionen“ widerspiegeln), die durch neue Technologien und Systeme unterstützt werden, hat uns einerseits an einen Punkt gebracht, an dem der Begriff „Medien“ außerhalb seines grundlegendsten, ursprünglichsten Kontexts als zu vage angesehen werden müsste: Ein Mittel zur Übermittlung von Informationen. Auf diese Weise beziehen sich Medien nicht nur auf Smartphones und Nachrichtensendungen. Medien(kanäle) sind auch individuelle Gespräche und „Offline“-Sozialnetzwerke sogar auch die Verbreitung von Wissen und Glaubenssätzen in Form von informeller und formeller Kommunikation, einschließlich Handlungen, die entweder als Klatsch oder als Lehre betrachtet werden könnten. Andererseits machen gerade die neueren Medien deutlich, dass es notwendig ist, über die Analyse des Inhalts und die Annahme einer reinen „Einweg“-Kommunikation innerhalb der institutionellen Medien hinauszugehen. Es bleibt von großer Bedeutung, wie und in welchen Kontexten auf Medien zurückgegriffen wird. Medien werden auf diese Weise im Wesentlichen interaktiv (vgl. *Giddens* 1991) definiert: Medien sind das, was als Medien wahrgenommen wird.

Ethnographische Interviews (*Spradley* 1978; vgl. *Schlosser* 2008) wurden als Teil eines Projekts zur Rolle von Medien im Strafvollzug mit weiblichen Gefangenen in der JVA Chemnitz durchgeführt. Die vorliegende Analyse basiert auf 15 Tiefeninterviews mit 11 Gefangenen, die zwischen Juni und November 2022 geführt wurden. Als einzige spezielle Einrichtung für weibliche Inhaftierten in Sachsen und Thüringen werden in der JVA Chemnitz zu jedem Zeitpunkt etwa 200 Gefangene mit einem breiten Spektrum an Hintergründen und Strafen untergebracht. Die Gefangenen, die sich für Interviews gemeldet haben, spiegeln diese Vielfalt ebenfalls wider. Das Alter reicht von Anfang 20 bis Ende 50 und die Gesamtstrafen reichen von 6 Monaten bis lebenslang. Bei einigen der Befragten handelte es sich um Wiederholungstäterinnen, die bereits bis zu vier Mal inhaftiert worden waren. Die meisten verbüßten jedoch ihre erste Haftstrafe. In der Regel waren die Gefangenen vor der Befragung mehr als ein Jahr inhaftiert, wobei zwei der Befragten weniger als drei Monate in der JVA Chemnitz verbracht hatten.

Während es im Rahmen des Projekts auch um eine genauere Dokumentation von Medienangeboten ging, waren die ethnographischen Interviews ergebnisoffen und konzentrierten sich auf die Erfahrungen, Einstellungen und Meinungen der Gefangenen sowie auf Medien und Kommunikation in der Anstalt. Der Medienbegriff wurde allenfalls vage definiert und die Befragten wurden ermutigt, relevante Themen anzusprechen, was wiederum ein spezifisches (wenn auch nicht monolithisches) Medienverständnis der Gefangenen

aufzeigte, das sich sowohl vom vermuteten alltagskulturellen Verständnis als auch von wissenschaftlichen Definitionen unterschied. Spezifische Medienelemente, die nicht „von allein“ zur Sprache kamen, wurden jedoch oft entweder später im Interview oder in Folgeinterviews angesprochen, wenn es die Zeit erlaubte – insbesondere im Fall von Formen, die sonst fast immer zur Sprache kamen und die im Gefängnisleben eine übergeordnete Rolle spielten, wie beispielsweise Fernsehen und Telefon.

3. Erwartungen an das Gefängnis

Die Medien wurden auch häufig als Hauptinformationsquelle über das Gefängnis *vor* der Inhaftierung genannt. Die meisten Befragten stellten sich selbst als eine Person dar, die nie damit gerechnet hätte, sich im Gefängnis wiederzufinden und auch vor ihrer Verurteilung nur wenig über das Leben im Gefängnis wusste. Mehrere stellten sich selbst in den Gegensatz zu anderen Gefangenen, die bereits Erfahrung oder Wissen über das Gefängnis hatten. Nur wenige gaben ausdrücklich an, Kenntnisse vor der Inhaftierung gehabt zu haben (in der Regel durch enge Familienangehörige, die früher inhaftiert waren oder derzeit inhaftiert sind).

Eine erhebliche Diskrepanz zwischen den typischen medialen Bildern des Gefängnisses und der erlebten Realität wurde in fast jedem Interview angesprochen, wenn auch oft in unterschiedlich drastischen Formulierungen. Dabei ging es zum Teil um die Unterschiede zwischen Justizvollzugsanstalten. Die Befragten berichteten übereinstimmend, dass die Darstellungen in den Nachrichtenmedien und insbesondere in Filmen und Fernsehen wenig mit ihren tatsächlichen Erfahrungen übereinstimmen – viele lachten sogar, als sie gefragt wurden, wie zutreffend die Bilder von Gefängnissen von außen sind.

Mehrere Befragte wiesen nicht nur auf eine Voreingenommenheit gegenüber Gefangenen oder allgemeine Etikettierungseffekte hin, sondern auch auf Meinungen, die sie selbst teilten. Dies wurde oft im Kontext des Übergangs in die Haftanstalt deutlich, bei dem zuvor alltägliche Dinge als unnötiger und verschwenderischer „Luxus“ für Gefangene bewertet wurden. Beim eigenen Eintritt in das Gefängnis stellten sich eben diese Dinge als menschlich und absolut notwendig heraus. Roberta antwortete auf die Frage nach ihren Erwartungen an das Gefängnis unmittelbar nach ihrer Verurteilung:

*Ich war natürlich völlig drüber- „Oh mein Gott Gefängnis" halt und ich wusste aber schon, dass Fernseher in manchen Gefängnissen erlaubt war… Das kam halt in den Nachrichten, dass das jetzt normal ist, dass man im Gefängnis fernsehen kann. [Obwohl] ich mich damals darüber aufgeregt hab: „Ja die Knastis, soll es denen wirklich gut gehen oder was?" Ich bin sehr dankbar, dass es einen Fernseher gibt. *lacht**

Obwohl die Darstellungen des Gefängnisses allgemein als verzerrt bezeichnet wurden, waren die Antworten weniger einheitlich, wenn es darum ging, ob diese Darstellungen ‚besser', ‚schlechter' oder einfach ‚anders' waren. Diese Erzählungen stellten die erste offensichtliche Unterteilung dar, eine, die eine einzigartige Bedeutung unter den Gefängnissen hat: der Unterschied zwischen „drinnen" und „draußen". Die Erzählungen der Insassinnen näherten sich dem Konzept der „totalen Institution" an, das sich allgemein auf alle Gefangenen bezog und sie als isoliert und machtlos darstellte. Die Außenwelt wurde in der Folge als uninformiert oder naiv in Bezug auf die tatsächlichen Realitäten des Gefängnislebens dargestellt. Einige Gefangene äußerten sich sogar kritisch gegenüber Journalist:innen, die über Gefängnisse berichteten und wiesen darauf hin, dass ein „kurzer Besuch" einen irreführenden Eindruck vermittle und dass die „optimistische Rhetorik" von Politiker:innen und Ministerialbeamt:innen nach wie vor die Richtung der Berichterstattung bestimmen würde.

Neben diesen „Insider/Outsider"-Erzählungen – die eine gemeinsame „Gefängniskultur" andeuten – gab es Erzählungen darüber, wie das Leben im Gefängnis geregelt ist und welche formellen und informellen Regeln befolgt werden müssen. Die Sozialisierung im Gefängnis würde in erster Linie durch andere Gefangene vermittelt. Einige der detailliertesten persönlichen Erzählungen betrafen die Beziehungen zwischen einer der Interviewten als „neue Gefangene" und ihrer Mitbewohnerin, die sie in das Gefängnisleben einweist. Ein erster „Riss" im Bild einer gemeinsamen Häftlingskultur zeigte sich jedoch bei der Frage, wie sich die einzelnen Insassinnen zuvor auf die Haft vorbereitet hatten. Mehrere Befragte waren „Selbststeller", die sich zu einem vereinbarten oder festgelegten Termin in der Haftanstalt einfanden. Sie unterschieden sich von denjenigen, die von der Polizei in die Haftanstalt gebracht wurden und vermuteten oft, dass andere sich „nicht mit der Realität auseinandersetzen wollten".

Die Gruppe der „Selbststeller" war im Allgemeinen besser in der Lage über das Gefängnis und die spezifischen Richtlinien zu „recherchieren", z. B. sich darüber zu informieren, welche Gegenstände zunächst mitgebracht werden konnten, was man sich später von Freund:innen oder der Familie schicken

lassen konnte und was verboten ist, oder die Hausordnungen online zu finden. In fast allen Fällen, in denen dieses Thema in einem Interview ausführlich erörtert wurde, machte die Person Aussagen wie „Ich hätte nie erwartet, im Knast zu sitzen“ und „Ich habe nie jemanden gekannt, der im Gefängnis war“. Eine Befragte hatte zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung ein Familienmitglied im Gefängnis und nutzte diese Verbindung durch Besuche sowie Telefonkontakt, um sich in gewissem Maße vorzubereiten. Die Informationen wurden auf unterschiedliche Weise gesammelt. Am häufigsten wurde berichtet, dass sie einfach von den Websites der Gefängnisse und des Justizministeriums stammten, obwohl in einigen Fällen spezielle Bücher oder „Gefängnisführer“ (z. B. *Lenßen/Scheel* 2022) erwähnt wurden. Insgesamt wurde jedoch berichtet, dass sich die „Gefängnisvorbereitung“ in erster Linie darauf konzentrierte, Vorkehrungen für den Besitz zu treffen, sich um Haustiere (oder Pflanzen) zu kümmern und andere Fragen zu klären, die im Wesentlichen mit dem „Leben außerhalb der Gesellschaft“ für eine gewisse Zeit zusammenhängen.

4. Medienangebote im Gefängnis

Die Vielfalt der Medien und Kommunikationskanäle im Gefängnis wurde durch Gespräche mit dem Personal, der Anstaltsverwaltung und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, durch die Nachrichten und Berichte, durch Besuche vor Ort und durch Interviews mit Gefangenen auf unterschiedliche Weise untersucht. Wie bereits erwähnt, wurde zu Beginn keine feste Arbeitsdefinition von „Medien“ festgelegt, sondern die aktive „Situationsdefinition“ (*Hitzler* 1999), in der die verschiedenen Rahmungen und Perspektiven selbst der Gegenstand dieser Studie sind, verwendet. Die erste spezifische Frage, die in den Interviews typischerweise gestellt wurde, lautete „Was sind die wichtigsten Medien in der JVA?“ Die Zweideutigkeit der Frage führte zu unterschiedlichen Interpretationen nicht nur des Begriffs „Medien“, sondern auch der Art und Weise, wie „wichtig“ zu interpretieren ist, wobei die größte Unterscheidung häufig zwischen persönlicheren Antworten und allgemeineren Antworten (z. B. „für die meisten wäre es das Telefon, aber ich habe keine Familie, also telefoniere ich sehr selten“) bestand. Mit Folgefragen wurden die Praktiken und Variationen der in den ersten Antworten erwähnten Medien oder Techniken untersucht, wobei später versucht wurde, das Spektrum zu erweitern oder nach Themen zu fragen, die ursprünglich nicht angesprochen wurden.

Die häufigsten Antworten und in der Folge auch die Themen, denen insgesamt die meiste Zeit gewidmet wurde, waren Telefone und Fernsehen. Auch Zeitungen (einschließlich von Gefangenen verfasster Zeitungen), Briefe und Bücher wurden häufig früh in den Gesprächen angesprochen. Eine einfache Antwort wie „es gibt nicht so viel" oder „gar nichts" war ebenfalls keine Seltenheit, oft begleitet von einem Lachen, aber auch von der Frustration, die das Thema Kommunikation im Strafvollzug auch oft begleitete. Jede Form von Medien hatte ihre eigenen Assoziationen, die individuell verschieden waren, aber typischerweise einige erkennbare Muster aufwiesen. Wobei die ersten Antworten dazu tendierten, „Medien" bereits als etwas Individuelles zu begreifen, das eher alleine im Haftraum benutzt oder konsumiert wird.

Das Konzept des Telefonierens wies eine gewisse Zweideutigkeit auf. Die Einführung von Haftraumtelefonen in Sachsen im Jahr 2018 wurde von den Verwaltungen/Pressestellen nicht nur als Vorteil für die Gefangenen, sondern immer auch als Entlastung für das Gefängnispersonal propagiert (vgl. *Morgenroth* 2018). In der JVA Chemnitz ist, wie in den meisten sächsischen Justizvollzugsanstalten, jeder Haftraum mit einem individuellen Telefon ausgestattet, das von der Hamburger Firma Telio betrieben wird. Gefangene können ihr Konto aufladen und Anrufe tätigen, aber nicht selbst entgegennehmen. Die Anzahl der verfügbaren Nummern ist auf 20 begrenzt und muss vom Sozialen Dienst genehmigt werden. Dieses Genehmigungsverfahren wurde jedoch nicht als unangemessene Belastung dargestellt (abgesehen davon, dass es zu einer allgemeinen Skepsis gegenüber dieser „Antragskultur" des Gefängnisses passt) und es gab keine Berichte über Schwierigkeiten bei der Freischaltung. Das Verbot Ämter anzurufen wurde jedoch in einigen Fällen kritisiert, da es das Telefon deutlich weniger nützlich macht, um Probleme außerhalb des Gefängnisses von „innen" zu lösen. Die Telefonnutzung wurde überwiegend mit familiären Beziehungen in Verbindung gebracht. Fragen wie „Telefonieren Sie oft?" wurden oft mit Antworten wie „Ich habe eigentlich keine Familie" (was bedeutet: Ich habe wenig Bedarf, Fähigkeit oder Druck zu telefonieren) oder „Ich habe vier Kinder" (was bedeutet: Ich muss telefonieren, um meine Rolle innerhalb meiner Familie aufrechtzuerhalten) beantwortet. Andere telefonbasierte Beziehungen wurden erwähnt, wie z. B. mit Anwält:innen oder Sozialarbeiter:innen, obwohl diese nie unmittelbar als das dargestellt wurden, was das Telefon „wichtig" machte.

Die Nutzung des Telefons wurde in Bezug auf zwei klassische Hauptressourcen diskutiert: Zeit und Geld. Die relativ hohen Kosten des Telefonierens waren ein häufiges Thema – zehn Cent pro Minute bei Anrufen ins Festnetz und 20 Cent pro Minute bei Anrufen ins Mobilfunknetz. Einige Befragte wiesen

darauf hin, dass dies eine ökonomische Kalkulation erfordere, da mehrere Stunden Telefonieren pro Woche zu relativ hohen Kosten für Gefangene mit knappen Budgets führen könnte. Die meisten Gefangenen, die sich ausführlich über das Telefonieren äußerten, hatten einen Arbeitsplatz im Gefängnis und oft auch externe Einkommensquellen (in der Regel von der Familie). Es wurde aber häufig dazu aufgerufen, den Status derjenigen zu berücksichtigen, die keine Arbeit oder externe Unterstützung haben oder anderweitig innerhalb des Gefängnisses wirtschaftlich besonders benachteiligt sind (eine Vermutung, die die meisten Diskussionen über Medienformen begleitete).

Der Zeitaufwand für das Telefonieren variierte, aber die Tatsache, dass nur ausgehende Anrufe getätigt werden konnten, bedeutete, dass die Vereinbarung von Terminen für Telefongespräche als notwendig angesehen wurde; insbesondere bei Insassinnen mit mehreren Freund:innen oder Familienmitgliedern, mit denen sie regelmäßig in Kontakt bleiben wollten oder es für notwendig hielten. Einige berichteten, dass hier auch wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle spielten. So berichtete eine Insassin, dass ihre Mutter und ihre Schwester nach ihrer Inhaftierung eigens ein Festnetz zu Hause angeschafft hatten, um Kosten zu sparen. Die Möglichkeit, vom Haftraum aus zu telefonieren, bedeutete, dass die Gefangenen einen vergleichsweisen offenen Zeitplan für das Telefonieren hatten. Es kommt häufig genug vor, dass Gefangene unerwartet länger in ihren Hafträumen bleiben als geplant. Abgesehen von der Arbeit oder anderen spezifischen Verpflichtungen können die Gefangenen fast den ganzen Tag in ihrer Zelle verbringen, von Aufschluss bis Einschluss.

Die Hauptkomponente des Zeitmanagements ist die Planung regelmäßiger oder halbwegs regelmäßiger Gespräche, die vor allem durch die Tatsache belastet werden, dass nur ausgehende Anrufe möglich sind. Mehrere Gefangene erzählten von Notfällen oder anderweitig kritischen Situationen, in denen es schwierig war, Informationen zu erhalten, z. B. wenn sie häufig anrufen mussten, um sich nach dem Gesundheitszustand eines Familienmitglieds im Krankenhaus zu erkundigen, um dann später zu erfahren, dass sich die Situation während der Zeit, in der die Gefangene nicht anrufen konnte, stark verändert hatte.

Die Wichtigkeit des Telefons bei der Aufrechterhaltung von Beziehungen war jedoch in den meisten Fällen eindeutig. Der Inhalt der Telefongespräche, über den die Befragten sprachen, variierte, obwohl zwei allgemeine Tendenzen festgestellt werden konnten. Einige Insassinnen gaben an, dass sie in Gesprächen typischerweise über ihre alltäglichen Probleme und Erfahrungen sprachen, sei es mit der Familie, den Partner:innen, mit Freund:innen aus der Zeit

vor der Haft oder mit „Gefängnisfreund:innen“, die inzwischen entlassen worden waren. In einigen Fällen wurde dies jedoch als mühsam oder im Wesentlichen als eine Form von emotionaler Arbeit bezeichnet, wie eine Insassin erklärte:

> *„Es ist frustrierend, weil sie immer etwas Neues zu sagen haben, und ich habe immer das Gleiche zu sagen; hier passiert nichts Neues“.*

Häufig wurde berichtet, dass die Gefangenen es entweder vermieden, über das Gefängnisleben zu sprechen oder einfach versuchten, sich mehr auf *„die gute[n] alte[n] Zeit[en]“* oder das Schmieden von Zukunftsplänen zu konzentrieren. Diese beiden Richtungen schließen sich nicht gegenseitig aus und sind oft voneinander abhängig, obwohl die Gefangenen in unseren Gesprächen dazu neigten, die eine Richtung gegenüber der anderen zu betonen. Roberta, die während der Woche regelmäßig mit ihrer Mutter und ihrer Schwester telefonierte, arrangierte auch „Partys“ mit einigen ihrer Freund:innen, die über die Freisprechanlage anriefen und *„so taten, als hätte sich nichts geändert“.* Die auf diese Weise aufrechterhaltenen Beziehungen wurden häufig auch als wichtige Informationsquellen dargestellt, sowohl in Verbindung mit den Beziehungen selbst (d. h. um zu wissen, was im Leben der Angehörigen passiert) als auch mit einer anderen von einer Insassin erwähnten gemeinsamen Aktivität:

> *„Manchmal rufe ich meine Mama an, nur um sie zu bitten, etwas für mich zu googeln.“*

Das Fernsehen wurde dagegen eher individuell, fast solipsistisch dargestellt. Obwohl der Wert des Fernsehens bei der Bereitstellung von Nachrichten und Informationen (oft über Teletext) häufig hervorgehoben wurde, wurde es überwiegend als „Zeitvertreib“ diskutiert. Wobei die beliebtesten Programme der Gefängnisgemeinschaft und der Interviewten selbst mit einer negativen Färbung beschrieben wurden. Jenny, eine Langzeitgefangene, präsentierte eine (letztlich unhaltbare) Dichotomie von Gefangenen, die das Fernsehen nutzen, um mit der Außenwelt in Kontakt zu bleiben, und solchen, die es einfach zur Erholung nutzen:

> *Jenny: Manche wollen gerne wissen was draußen passiert [und] dann halt Nachrichten gucken, damit die auf dem Stand bleiben. Und manche wollen halt nicht wirklich wissen was draußen passiert, weil sie sind eine Zeit hier, und ... ändern können sie daran eh nichts und deswegen gucken die dann halt lieber so dieses, ich sage es mal so, Verblödungsfernsehen an,*

Blaulichtreport, oder... irgendwelche Gerichtssendungen, damit die halt .. komplett abschalten können.

Interviewer: Okay und wozu gehören Sie?

*Jenny: Zu beidem *lacht**

Ähnliche Formulierungen kamen häufig vor, vor allem in Bezug auf die Unterscheidung zwischen ‚höheren' und ‚niedrigeren' Medienformen: Oft wurde ein großer Unterschied zwischen verschiedenen Gefangenentypen festgestellt, aber bei näherer Betrachtung stellte sich heraus, dass es sich dabei lediglich um unterschiedliche Praktiken handelte, mit der zugrunde liegenden Annahme, dass einige Gefangene sich einfach dessen mehr bewusst waren, dass es ihnen peinlich sein sollte, z. B. Bücher wie „Fifty Shades of Grey", bestimmte Arten von Musik oder das sogenannte „Verblödungsfernsehen" zu genießen.

Fernseher gehören in der JVA Chemnitz nicht zur Standardausrüstung. Es kann aber entweder ein Fernseher von außen angeliefert (nach Genehmigung und Prüfung) oder monatlich von der JVA ausgeliehen werden. Eine wesentliche Bedingung ist, dass das Gerät keine Internetfunktionalität haben darf, was sich in einigen Fällen als zunehmend schwierige Einschränkung erwies, da relativ wenige moderne Geräte über keinerlei Internetanschluss verfügen. Auf jeder Station wurden in Gemeinschaftsräumen Fernsehgeräte zur Verfügung gestellt. Fast alle Befragten gaben jedoch an, dass sie selbst selten in diesem Raum fernsehen würden. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass diese Räume häufig von anderen Personen oder Gruppen genutzt werden. Die Unfähigkeit größerer Gruppen, sich auf ein bestimmtes Programm zu einigen, wurde mehrfach angesprochen und im Allgemeinen wurde das Fernsehen als eine private, individuelle Aktivität dargestellt, wobei viele der Befragten das Fernsehen als etwas „Beruhigendes" beschrieben, das man einfach im Hintergrund laufen lassen kann, während man etwas anderes tut, sogar während Aktivitäten wie Briefe schreiben oder ein Buch lesen. Eine Insassin beschrieb beispielsweise eine Gefängnisfreundin, die ihr ein Ultimatum stellte: *„Entweder du schaust mit mir Grey's Anatomy, oder wir sehen uns nicht mehr"*. MTV wurde von mehreren Befragten als eine gute Möglichkeit der Gemeinschaftsnutzung des Fernsehens angeführt.

Das TV-Gerät ermöglicht auch weitere Medien- und Unterhaltungsformen: Neben dem Teletext und der Nutzung des traditionellen Fernsehens konnten auch DVD-Player erworben und DVDs bestellt werden, wobei für jede

einzelne DVD eine Genehmigung erforderlich war. Mehrere Befragte berichteten, dass „Boxsets“ von Serien, in einem Fall ironischerweise „Orange is the New Black“ mit ca. 21 DVDs, gelegentlich rundweg abgelehnt wurden, da die Prüfung jeder einzelnen beiliegenden DVD angesichts des Personalmangels zu zeitaufwendig war. Laut der Hausordnung darf man in der Regel maximal 15 „Ton- und Filmträger“ im Haftraum aufbewahren, was eventuell in dem geschilderten Fall auch eine Rolle gespielt haben dürfte. Andere DVDs wurden abgelehnt, weil Filme mit FSK 18 generell nicht erlaubt sind. Spielekonsolen können auch geliefert werden, allerdings ausschließlich eine Sony PlayStation 2 (da diese zu den ‚modernsten‘ Systemen gehört, die keine eigene Internetverbindung haben).

Obwohl von allen Befragten nur Roberta angab, ein solches System zu besitzen, beschrieb auch sie Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Systems: Aufgrund des relativen Alters und der Tatsache, dass neue Systeme nicht mehr hergestellt werden, benötigte die gebrauchte Konsole, die sie kaufte, neue Kabel. Der Prozess der Überprüfung des Systems und der Spiele dauerte mehrere Monate, bis sie die Konsole benutzen konnte. Maximal drei Spiele und nur solche ohne FSK 18 sind erlaubt. Ähnlich wie bei der Verwaltung von Büchern in der Justizvollzugsanstalt wurden Namenslisten in einen größeren Katalog aufgenommen, jedoch ohne Beschreibungen oder Titelbilder. Während Videospiele ansonsten nur selten erwähnt wurden, wurden DVDs als „Mundpropaganda“-Gegenstand dargestellt. Man kann sie empfehlen, aber nicht weitergegeben. Filme wurden auch als etwas beschrieben, das mit der persönlichen Identität verbunden ist: Lieblingsfilme wurden häufig als eine wichtige Quelle des Trostes genannt, vor allem „Weihnachtsfilme“.

Weitere erwähnenswerte Medienformen waren das Briefeschreiben und Bücherlesen. Briefe wurden nicht nur mit Freund:innen und Familienangehörigen ausgetauscht – manchmal ersetzten sie das Telefonieren, oft aber ergänzten sie es. Die Insassinnen gaben an, in den Briefen verschiedene Themen zu besprechen. Aber auch das Schreiben (und Lesen) von Briefen wird als entspannend oder in gewisser Weise als therapeutisch oder kathartisch bezeichnet. Darüber hinaus wurden häufig Briefe mit (in der Regel männlichen) Insassen in anderen Gefängnissen über Brieffreundschaften ausgetauscht, die über verschiedene Gefangenenzeitungen initiiert wurden. Diese Kontakte wurden in der Regel einfach als eine gute Möglichkeit dargestellt, die eigenen Frustrationen mit jemandem zu besprechen, der sie vielleicht besser versteht, oder ihnen Luft zu machen, ohne weitere „interne Konflikte“ zu verursachen. Insassinnen, die sich selbst nicht an diesen Aktivitäten beteiligten, assozi-

ierten dies aber oft eher mit *„Tinder für Gefangene“* und machten Aussagen wie *„nee, Briefaustausch mach' ich nicht, ich bin verheiratet.“*

Bücher als Freizeitbeschäftigung kamen häufig zur Sprache, zumal sie relativ schnell bei der Bücherei bestellt werden konnten, was sie im Vergleich zu den Wochen oder Monaten, die die Beschaffung von Fernsehen (oder Radio) in Anspruch nehmen konnte, für die kürzeren Haftzeiten besonders wertvoll machte. Wie bereits angedeutet, wurden die Vorlieben der „anderen Häftlinge“ und in der Regel auch der Interviewten selbst zweideutig dargestellt. Die persönlichen Lesegewohnheiten wurden oft scherzhaft dargestellt, scheinbar um klarzustellen, dass Liebesromane oder Formen, die man als „anspruchslos“ bezeichnen könnte, einfach nur ein Zeitvertreib waren, aber persönlich nicht hochgeschätzt wurden, selbst wenn sie insgesamt zu den gefragtesten Büchern gehörten. Gelegentlich wurde die Mundpropaganda als Mittel zur Weitergabe von Buchempfehlungen genannt, da Bücher nur auf der Grundlage von Titel und Autor:in bestellt werden konnten und es ansonsten kaum praktische Informationen gab. Die häufigsten Beschwerden betrafen das Fehlen von „aktuellem“ Material oder von Büchern, die von besonderem Interesse sind, sowie die Beschränkung auf drei Bücher pro Woche, die von zwei Gefangenen als besonders ärgerlich empfunden wurde: Manchmal waren die nur auf Titel bestellten Bücher einfach nicht interessant genug. In Bezug auf wirtschaftliche Belange wurde nur ein einziger substanzieller Kommentar abgegeben: Eine befragte Person äußerte bei der Bestellung von Büchern die leichte „Befürchtung“, dass ein bestimmter Band beschädigt ankommen könnte, aber erst bei der Rückgabe als beschädigt festgestellt würde, was dazu führen könnte, dass sie dafür bezahlen müsste. Diese Person gab jedoch an, häufig mehr als drei Bücher zu bestellen und betrachtete, insbesondere ohne Zugang zu einem Fernseher, Bücher als ihre wichtigste Form der Freizeitgestaltung. Wie viele andere gab sie an, vor ihrer Inhaftierung nur selten oder gar nicht zum Vergnügen gelesen zu haben und bezeichnete gerade dies als einen bedeutsamen, wenn auch seltenen „positiven“ Zugang zu ihrer Hafterfahrung (vgl. *Crewe/Ievins* 2020; *Maier/Ricciardelli* 2022).

5. Medienressourcen

Wie bereits beschrieben, beteiligten sich die Gefangenen in unterschiedlichen Konstellationen an Medienaktivitäten, wobei eine auffällige Tendenz besteht, diese als etwas Individuelles und Persönliches zu betrachten. Die spezifischen Medieninhalte und -ressourcen, die zur Verfügung standen, wurden

unterschiedlich bewertet, was auf die Merkmale und Regelungen der Institution selbst zurückzuführen ist. Die Formen der Medien selbst, wurden oft nach ihrem Inhalt oder aber derart beschrieben, wie sie genutzt wurden (z. B. ob das Telefon für tägliche Anrufe mit der Familie oder nur sporadisch für die Erledigung externer Angelegenheiten genutzt wurde). Es zeigte sich eine erhebliche Vielfalt, wie dieser „Inhalt" konzeptualisiert und bewertet wurde.

Wie die obigen Beispiele zeigen, wurden Medien oft als „das Produkt" und als etwas Zweckorientiertes verstanden. In Anlehnung an einen pragmatisch-interaktionistischen Ansatz wurden Objekte in erster Linie dadurch definiert, wofür sie verwendet werden konnten, auch wenn diese Verwendung von Person zu Person stark variierte: So könnte ein Telefon ein Tor zur Aufrechterhaltung der eigenen „Vor-Gefängnis"-Identität sein, ein Werkzeug für die Zukunft betreffende Absprachen bzw. Planung oder einfach ein Objekt an der Wand, das gelegentlich verwendet werden konnte. Selbst dieses Objekt ist Teil eines umfassenderen konzeptionellen Netzwerks, das wirtschaftliche Belange einbezieht (durch die Notwendigkeit, einen Kredit auf ein Konto aufzunehmen und die Verwendung des Telefons von dem verfügbaren Kredit abhängig zu machen). Was die „Geräte zur Übertragung von Inhalten" (d. h. das Fernsehen) anbelangt, so tendiert die Diskussion, wie oben angedeutet, dazu, bestimmte Arten von bevorzugten (oder abgewerteten) Inhalten mit unterschiedlicher Eignung für verschiedene Verwendungszwecke zu implizieren: Beispielsweise Grey's Anatomy als Programm, das man gemeinsam mit einer/einem Freund:in anschaut, MTV als „Hintergrund" für ein Gespräch, Nachrichtensendungen oder Videotext als Informationsquelle für aktuelle Ereignisse. Beim „klassischen" Fernsehen wird die Zeit, insbesondere durch die Ausstrahlung bestimmter Sendungen zu bestimmten Zeitpunkten, wieder relevant. Während DVDs dieses Problem umgehen, bringt der Zugang zu ihnen seine eigenen Herausforderungen mit sich. In den meisten Fällen zeigt sich jedoch, dass ein Schlüsselfaktor bei der Bewertung von Medienformen und -formaten die Möglichkeit der Auswahl betrifft. Mehr ist besser, zumal die Gefangenen oft sehr viel „Zeit zu vertreiben" haben und sich in Situationen befinden, die sich drastisch vom „Leben draußen" unterscheiden, sodass sie nicht wissen, welche Arten von Inhalten ihnen überhaupt gefallen könnten, wenn sie zum Beispiel Bücher nur aufgrund des Titels bestellen. Die Gefangenen bringen ihre eigene Individualität zum Ausdruck und sind sich gleichzeitig bewusst, dass Medienangebote im Gefängnis in jeder Form „für jeden etwas bieten müssen".

Schlüsselfaktor, der das Verständnis von Medien im Gefängnis von dem des Alltagsverständnisses unterscheidet, ist die Art und Weise, wie der Zugang

und Besitz der Medien im Gefängnis geregelt wird. Besitz ist im Gefängnis ein fließender Begriff: Selbst Dinge, die rechtlich oder technisch im Besitz des Gefangenen sind (z. B. Kleidung), können weggenommen werden („in die Habe“) und brauchen erst bei der Entlassung zurückgegeben zu werden. Der Besitz von Gegenständen in einer Zelle des Gefängnisses ist fast immer an Bedingungen geknüpft. Eine Maximalanzahl ist fast immer in den Hausordnungen vorausgesetzt, was oft schnell erreicht wird – z. B. zwei „Poster oder selbstgefertigte Bilder aus der Kunsttherapie“. Um Neues zu erhalten, muss etwas abgegeben werden, da sonst ein gewisses Risiko besteht, noch mehr zu verlieren: Das Tauschen oder Verleihen von Gegenständen ist fast immer verboten (obwohl viele Gefangene angaben, dass dies spezifisch für die JVA Chemnitz sei und andere Anstalten in dieser Hinsicht toleranter seien), wobei nach Aussage von Insassinnen eine allgemeine Regel lautet, dass alles Elektronische oder mit einem Stecker Versehene niemals aus dem Haftraum entfernt werden dürfe. Das Verleihen oder Verschenken von Kleidung an andere Insassinnen könnte dazu führen, dass die betroffenen Insassinnen ihr Recht auf Privatkleidung verlören, was in einigen Fällen auch geschah. Der Besitz von Medienprodukten war potenziell verhandelbar, aber nur wenige Regeln für den „Besitz“ oder den „Zugang“ waren allgemeingültig. Selbst die berichteten Zeiten für den Zugang zu einem Fernsehgerät variierten drastisch und wurden durch Faktoren wie Personalmangel und die COVID-19-Pandemie spürbar beeinflusst. Für die Gefangenen sind Medien, vor allem in Form von Inhalten oder Objekten, präsent, bleiben aber im Vergleich in der Rolle von „Sammlungen“, zur Mediatisierung der Öffentlichkeit in modernen Medienkulturen und der Beziehung zwischen Medien und Identität merklich ätherisch (*Krotz* 2001; vgl. *Giddens* 1991).

Es überrascht nicht, dass Medien auch als Informationsquelle geschätzt wurden. Briefwechsel, Telefonieren, offizielle Verlautbarungen (oft in Papierform) und Mund-zu-Mund-Propaganda waren von entscheidender Bedeutung, um nicht nur die täglichen Erfahrungen zu verstehen, sondern auch um das Verständnis für Ereignisse außerhalb des Gefängnisses aufrechtzuerhalten (sei es auf lokaler und persönlicher Ebene oder in einem globalen Sinne). Typische Nachrichten-Medien wurden weniger häufig als etwas genannt, das für die Gefangenen von zentraler Bedeutung war – allerdings oft in dem Sinne, dass Desinteresse nur „den anderen“ zugeschrieben wurde. Zu den relevantesten Themen gehörten die Bedingungen und Ereignisse in anderen Gefängnissen. Medienkanäle, ob massenmedial oder persönlich, wurden genutzt, um die eigene momentane Position in einem bestimmten Gefängnis durch den Vergleich mit anderen Gefängnissen besser zu begreifen.

Ein dritter Schlüsselfaktor bei der Konzeptualisierung der Medien durch die Insassinnen war die Verwendung der Medien als Mittel zum Management der eigenen Identität. In den Interviews wurde immer wieder eine rhetorische Trennung vorgenommen: zwischen „nützlichen Medien" und „dummer Unterhaltung", zwischen denjenigen, die sich für das Weltgeschehen interessieren und denjenigen, die sich nur Zeit vertreiben wollen. Diese Unterscheidung wurde später oft bis zu einem gewissen Grad aufgelöst. Wobei sich herausstellte, dass die Unterscheidung eher auf spezifischen Formen von Aktivitäten beruhte, die letztlich aber genau dieselben Medienformen und -ressourcen beinhaltete. Diese Äußerungen können als rhetorische Strategie betrachtet werden, um sich von der breiteren und vermutlich stigmatisierten Gruppe der Gefangenen abzugrenzen und, um die eigene Individualität in einem Umfeld zu bewahren, das trotz erheblicher Veränderungen in Bezug auf die Regulierung einer totalen Institution sehr ähnlich ist. Diese Distanzierung wurde eher mit „wohlwollenden Erklärungen" als mit einer Verurteilung verbunden. Gefangene mit Drogenproblemen und insbesondere Gefangene mit geringen oder gar keinen finanziellen Mitteln wurden als bedauernswert angesehen, gerade weil so viele Kommunikations- und Medienressourcen entweder von finanziellen Mitteln und oft (wie im Falle des Telefons) vom Zugang zu externen Unterstützungsnetzen sowie von Eigenschaften wie Disziplin oder Zeitmanagement abhängen, um die gebotenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Die moralische Rahmung der situativen Mediennutzung zeigt diese Dichotomie, in der die Gefangenen versuchen sich von der verallgemeinerten Gruppe der „Gefangenen" abzugrenzen und gleichzeitig eine lose Solidarität und eine „Gefängniskultur" aufrechtzuerhalten, die das Bewusstsein der „relativen Entbehrung" durch die Kenntnis der Ressourcen und Entwicklungen in anderen Gefängnissen sowie in der Außenwelt betont. In diesem Sinne können Gefangene im Grunde nicht einfach passive Empfänger:innen von Reformen der „Modellprojekte" sein, sondern sind, zumindest in Bezug auf ihre Kommunikation, aktive Partner:innen bei der Festlegung von Normen und Erwartungen in Bezug auf die Medien.

Der Strafvollzug, insbesondere in Deutschland, befindet sich im Grunde in einem ständigen Reform- und Entwicklungsprozess, der jedoch in Bezug auf die Medienentwicklung oft nur bruchstückhaft oder nur ansatzweise stattgefunden hat. Der jüngste Rückstand Deutschlands in Bezug auf die Digitalisierung und den Internetzugang in den Gefängnissen (*Lehmann* 2021) hat vor allem gezeigt, wie dünn die Verbindung zwischen den internen Realitäten des Gefängnislebens und den externen Debatten in den Medien und in der Politik ist. Die Fähigkeit der Gefangenen, sich in diesen Diskussionen zu Wort zu

melden, hat sich im Laufe der Zeit aber verstärkt, da die einst (rhetorisch) soliden Mauern der Gesamtinstitution Zugeständnisse gemacht haben, um Standards für die Stabilität und die persönliche Entwicklung der Gefangenen zu etablieren, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung von immer mehr Kontakten mit der Außenwelt. Ein hervorragendes Beispiel dafür ist der Einsatz von Videochats in der JVA Chemnitz, der eine zunehmend verbreitete Entwicklung in den Gefängnissen ist, während der COVID-19-Pandemie als Ad-hoc-Maßnahme eingeführt wurde und seitdem weiter genutzt wird.

6. Medien, Zusammenhalt und Identität

Die Nutzung von Medien im Gefängnis wird durch Regeln bestimmt, einschließlich der offiziell in der Institution festgelegten, der praktisch durchgesetzten und der „internen" Regeln, die die Gefangenen selbst aufstellen, sowohl in sozialer Hinsicht als auch in Bezug auf ihr eigenes Identitätsgefühl. Ein Leitprinzip, das sowohl von den offiziellen Regeln als auch von den Befragten geteilt wird, ist das der Konfliktvermeidung. Dies spiegelt sich in erheblichem Maße darin wider, dass viele medienbezogene Aktivitäten, selbst solche, die als reine Unterhaltung bezeichnet werden, eher als individuelle Praktiken denn als soziale Erfahrungen beschrieben werden – obwohl auch von kollektiven Zusammenkünften berichtet wurde, insbesondere im Hinblick auf eher „traditionelle" und gewohnheitsmäßige Aktivitäten wie Rauchen und Kaffeetrinken. Sogar Aktivitäten, die als „störend" angesehen werden könnten, wie lautes Musikhören, wurden erzählerisch entschuldigt:

> *„Es gibt ja auch Leute die bringen eine Anlage mit in die Haft und dann hören die manchmal sehr laute Musik, und Fernsehen, und dann hört man das nicht gerne, aber sind immer dieselben und gewöhnt man sich dran…"*

> *„Also, man kann dann mit den Leuten reden; reden und sagen „hier pass auf deine Musik war jetzt einfach zu laut kannste es mal leiser machen?" dann ist das okay. Aber, man gewöhnt sich dran, weil jeder hat ja irgendwo seine Macke der einer hört halt gern laut Musik, der andere … lässt überall seine Haare fallen es ist so dieses … man muss sich aufeinander einspielen" (Jenny)*

Das Bewusstsein, dass es sich bei den Gefangenen nicht um eine selbst gewählte Gemeinschaft, sondern um eine „gezwungene Gesellschaft" handelt, spiegelte sich darin wider, dass sie häufig versuchten, Verhaltensweisen zu erklären, obwohl sie diese verurteilten oder abwerteten. Sie drückten

Identitäten aus, die sie von den anderen trennten und die sie durch ihre kommunikativen Verbindungen zu „Außenstehenden" (in Bezug auf das Gefängnis; Freund:innen, Familie, Partner:innen usw.) aufrechterhielten (vgl. *Rowe* 2011), während sie gleichzeitig die Form der Gemeinschaft aufrechterhielten, die sie als notwendig erachten, um sich im „Gefängnisleben" zu orientieren und um Ressourcen und Erfahrungen zu verwalten und zu teilen (vgl. *Rowe* 2016). Während sich die Erfahrungen der Befragten sicherlich von denen anderer Gefangener unterscheiden und die Erfahrungen von Frauen in einem zentralen Frauengefängnis sich zweifellos von den Erfahrungen von Männern in einer Vielzahl von Gefängnissen mit spezifischen und allgemeinen Schwerpunkten unterscheiden, (vgl. *Girshick* 1999, *Neuber* 2020) verdienen die *Schmerzen des Gefängnisses* (vgl. *Sykes* 1958), die sich in der Notwendigkeit widerspiegeln, den Umgang mit Medien und Kommunikation neu zu erlernen und sich an neue Praktiken zur Aufrechterhaltung und Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen innerhalb und außerhalb des Gefängnisses anzupassen, sicherlich zusätzliche Aufmerksamkeit.

Literatur

Abeele, M.V./de Wolf, R./Ling, R. (2018): Mobile media and social space: how anytime, anyplace connectivity structures everyday life. Media and Communication, 6(2), S. 5-14.

Bode, L. (2019): Der Einsatz internetbasierter Medien im Strafvollzug. NK neue Kriminalpolitik, 31(1), S. 30-45.

Carrabine, E. (2008): Crime, culture and the media. Cambridge, UK: Polity.

Couldry, N. (2004): Theorising media as practice. Social Semiotics, 14(2), S. 115-132.

Crewe, B./Ievens, A. (2020): The prison as a reinventive institution. Theoretical Criminology, 24(4), S. 568-589.

Ellis, R. (2021): Prisons as porous institutions. Theory and Society, 50, S. 175-199.

Farrington, K. (1992): The modern prison as total institution? Public perception versus objective reality. Crime & Delinquency, 38(1), S. 6-26.

Fassin, D. (2017): Prison worlds: an ethnography of the carceral condition. Cambridge, UK: Polity.

Giddens, A. (1991): Modernity and self-identity. Self and society in the late modern age. Cambridge, UK: Polity.

Girshick, L. (1999): No safe haven: stories of women in prison. Boston: Northeastern University Press.

Goffman, E. (1981): Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und andere Insassen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Hammerschick, W. (2019): Digitale Medien und E-Learning im Strafvollzug. NK Neue Kriminalpolitik, 31(1), S. 46-57.

Hitzler R. (1999): Konsequenzen der Situationsdefinition. In: Hitzler, R., Reichertz, J., Schröer, N. (Hrsg.) Hermeneutische Wissenssoziologie. Konstanz: UVK.

Hoven, E./Kudlich, H. (2020): (Hrsg.) Digitalisierung und Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos.

Jewkes, Y. (2002): The use of media in constructing identities in the masculine environment of men's prisons. European Journal of Communication, 17(2), S. 205-225.

Kaun, A./Stiernstedt, F. (2021): Prison tech: imagining the prison as lagging behind and as a test bed for technology advancement. Communication, Culture & Critique, 15(1), S. 69-83.

Kawamura-Reindl, G. (2019): Soziale Kontakte online – Digitale Herausforderungen für den Strafvollzug. NK Neue Kriminalpolitik, 31(1), S. 58-73.

Knight, V. (2016): Remote control: television in prison. London: Palgrave Macmillan.

Krotz, F. (2001): Die Mediatisierung kommunikativen Handelns: Der Wandel von Alltag und sozialen Beziehungen, Kultur und Gesellschaft durch die Medien. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Laubenthal, K. (2017): "Ruf doch mal an" oder "Kein Anschluss unter dieser Nummer"? – Telekommunikation im Strafvollzug. In: Bannenberg, B./Brettel, H./Freund, G./Meier, B-D./Remschmidt, H./Safferling, C. (Hrsg.) Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner. Baden-Baden: Nomos.

Rowe, A. (2011): Narratives of self and identity in women's prisons: stigma and the struggle for self-definition in penal regimes. Punishment & Society, 13(5), S. 571-591.

Rowe, A. (2016): 'Tactics', agency and power in women's prisons. British Journal of Criminology, 56: 332-349.

Lehmann, T. (2021): Internetnutzung während und nach einer Freiheitsstrafe. Zu den Praktiken und Motiven der Nutzung. Chemnitz. Universitätsverlag Chemnitz.

Lenßen, I./Scheel, R. (2022): Der Knast-Guide. Für Verurteilte, Angehörige und Interessierte. München: Beck im dtv.

Maier, K./Ricciardelli, R. (2022): „Prison didn't change me, I have changed": narratives of change, self, and prison time. Criminology & Criminal Justice, 22(5), S. 774-789.

Morgenroth, J. (2018): Neu im Knast: Sachsens Häftlinge bekommen eigene Telefon-Zelle. Tag24, 28.12.2018. https://www.tag24.de/nachrichten/regionales/sachsen/dresden-neu-im-knast-sachsen-haeftlinge-bekommen-eigene-telefon-zelle-jva-kontakt-zu-angehoerigen-914410

Neuber, A. (2020): Die Schmerzen des Freiheitentzugs – für Frauen anders? In: Meier, B-D., Leimbach, K. (Hrsg.) Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung. Berlin: Springer.

Reschke, C. (2020): Vorstellung eines laufenden Forschungsprojekts zur Nutzung von digitalen Endgeräten durch Gefangene im Berliner Justizvollzug. „Resozialisierung durch Digitalisierung." In: Hoven, E./Kudlich, H. (Hrsg.) Digitalisierung und Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos.

Schabacher, G. (2017): Transport und Transformation bei McLuhan. In: Heilmann, T.A., Schröter, J. (Hrsg.) Medien verstehen: Marshall McLuhans Understanding Media. Lüneburg: Meson Press.

Schlosser, J. (2008): Issues in interviewing inmates: navigating the methodological landmines of prison research. Qualitative Inquiry, 14 (8), S. 1500-1525.

Schmidt, H. (2016): Theorie und Empirie deutschsprachiger Strafvollyugsforschung. Kriminologisches Journal, 48 (3), S. 202-227.

Sykes, G. (1958): The society of captives. A study of a maximum security prison. Princeton, NJ: Princeton University Press.

Vandebosch, H. (2004): Media use as an adaptation or coping tool in prison. In: Renckstorf, K./McQuail, D./Rosenbaum, J.E./Schaap, G. (Hrsg.) Action theory and communication research: recent developments in Europe. Berlin: Mouton de Gruyter.

Wacquant, L. (2002): The curious eclipse of prison ethnography. Ethnography, 3 (4), S. 371-397.

Die Veränderung der Religiosität von muslimischen Jugendstrafgefangenen während der Haft

Barbara Bergmann und Paulina Lutz

Gliederung

1. Einführung
1.1 Religion als positiver Einfluss und Ressource
1.2 Der Islam im Strafvollzug: Internationale Entwicklungen und Hürden
1.3 Religiöse Praxis und Seelsorge in deutschen (Jugend)Strafanstalten
1.4 Fragestellung
2. Methode
2.1 Erhebungsmaße
2.2 Stichprobe
2.3 Durchführung
3. Ergebnisse
3.1 Religiosität und seine Entwicklung
3.2 Religiöse Praxis
4. Diskussion
4.1 Limitationen
4.2 Fazit

1. Einführung

Trotz der Säkularisierung der westlichen Welt und des schwindenden Einflusses der christlichen Kirchen findet ein beträchtlicher Teil der Gesellschaft immer noch Halt in der Religion und den Religionsgemeinschaften. Mit der anhaltenden Migration aus islamischen Ländern nach Deutschland sind Menschen muslimischen Glaubens zu einem wesentlichen Teil der deutschen Gesellschaft geworden und haben die allgemeine Aufmerksamkeit der Gesellschaft gegenüber der Religion verändert – vor allem, weil die islamische Religion stark in die Kultur der Menschen integriert und Teil des täglichen Lebens ist (*Şahinöz* 2018, S. 34). Empirische Daten zeigen dabei, dass auch junge Menschen ihr Interesse an Religion noch nicht verloren haben (*Schweitzer et al.* 2018). Dies gilt insbesondere für junge Muslime und Musliminnen, die im Vergleich zu christlichen Jugendlichen deutlich religiöser eingestellt sind (*Pfündel/Stichs/Tanis* 2020, S. 193 f.).

Im Gefängnis dient Religion als Quelle des Trostes, hilft aber auch an Zukunftsperspektiven festzuhalten (z. B. *Dammer* 2002, S. 39). Da Religion für junge Menschen muslimischen Glaubens außerhalb des Gefängnisses besonders wichtig ist, könnte man annehmen, dass dies auch für Muslime und

Musliminnen im Gefängnis gilt. Es zeigte sich, dass inhaftierte Jugendliche im Allgemeinen religiösen Glauben als wichtiger bewerten als Jugendliche außerhalb des Gefängnisses (*Stelly et al.* 2021, S. 205). Die stetig wachsende Zahl junger muslimischer Inhaftierter und ihre ausgeprägten religiösen Bedürfnisse kollidieren mit einem nach wie vor christlich geprägten Strafvollzugssystem, das auf die religiöse Vielfalt nicht vollständig vorbereitet ist. Bis heute gibt es nur wenige Forschungsarbeiten über die Religiosität junger Inhaftierter muslimischen Glaubens. Mit dieser Arbeit beleuchten wir die Entwicklung des religiösen Glaubens während der Inhaftierung und machen auf die widrigen Bedingungen aufmerksam, unter denen muslimische Gefangene ihre Religion ausüben. Insbesondere vor der Frage der Gleichberechtigung wäre es ein wünschenswertes Ziel, dass alle Insassen ihre Religiosität während der Inhaftierung entwickeln oder zumindest bewahren können.

1.1 Religion als positiver Einfluss und Ressource

Religiöse Überzeugungen und Praktiken können während und nach der Inhaftierung eine hilfreiche Ressource sein. Der Zusammenhang zwischen Religiosität und psychischer Gesundheit sowie emotionaler Stabilität ist wiederholt belegt worden (*Koenig/King/Carson* 2012, S. 241). Es fanden sich positive Auswirkungen auf das Stresserleben (*Bradshaw/Ellison* 2010), Depressionen (*Schwadel/Falci* 2012) und Angstzustände (*Ellison/Burdette/Hill* 2009). Da diese Phänomene nicht selten auch in Haft auftreten, kann Religiosität in dieser Zeit hilfreiche Bewältigungsstrategien bieten. Studien, in denen Religion als Einflussfaktor berücksichtigt wurde, zeigen, dass Religiosität einen positiven Einfluss auf die psychische Gesundheit (*Eytan* 2011), die emotionale Stabilität und die Selbstkontrolle von Gefangenen hat, indem sie z. B. zu weniger aggressivem Verhalten führt (*Jang et al.* 2018). In seiner Studie befragte *Dammer* (2002) 70 Gefängnisinsassen und stellte fest, dass die Inhaftierten durch die regelmäßige Ausübung ihrer Religion einen gewissen „Seelenfrieden“ erlangten (S. 39). Die Religion hat sich auch als hilfreiche Quelle für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung erwiesen. Laut *Deuchar et al.* schaffen Religion und Seelsorge im Gefängnis einen Raum für Menschlichkeit, Vertrauen und die persönlichen Bedürfnisse junger Häftlinge, in dem sie sich mehr wertgeschätzt fühlen, was die Grundlage für einen erfolgreichen Prozess der Resozialisierung bildet (2016, S. 146). Eine Meta-Analyse zeigte, dass religiöser Glaube und religiöses Verhalten weiterer Kriminalität vorbeugen kann (*Baier/Wright* 2001). Es gibt zahlreiche Theorien, die zu erklären versuchen, warum eine gewisse Religiosität ein hilfreicher Faktor sein kann. In Anlehnung an die Theorie der sozialen

Kontrolle (*Hirschi* 1969) kann man davon ausgehen, dass durch religiöse Praxis stärkere soziale Netzwerke gebildet und Bindungen zu religiösen Institutionen aufgebaut werden. Beides kann eine informelle Kontrolle über das delinquente Verhalten ermöglichen. Vorstellbar ist auch, dass von der Religion abgeleitete Regeln und Sanktionen als zusätzlicher Regulierungsfaktor dienen, der das Verhalten steuert (*Johnson et al.* 2000, S. 379). Wie die Kontrolltheorie berücksichtigt auch die Desistance-Theorie die Bedeutung von Zugehörigkeit und starken Bindungen an ein soziales Netz, legt aber den Schwerpunkt auf interne Mechanismen (u. a. *Maruna* 2001). Im Kern geht es darum, eine nicht straffällige Identität zu finden, mit der man sich an Normen hält und prosoziale Verhaltensweisen verfolgt. Religiöse Seelsorgende können in diesem Prozess ein hilfreicher Ratgeber sein. „The chaplain, who is a reminder of the common humanity they [inmates, Anm. d. Verf.] share, contributes to a personal revaluation and participates in a repersonalisation" (*Rostaing/Béraud/de Galembert* 2015, S. 73). Durch diese Beziehung können Gefangene eine positive Selbstwahrnehmung wiedererlangen und sich als wertvolle Individuen und Mitglieder der Gesellschaft sehen (*Rostaing/Béraud/de Galembert* 2015, S. 74).

Für Menschen muslimischen Glaubens scheint die Religion eine besonders große Rolle zu spielen. In ihrer Studie über die Bedeutung von Glaube und Religion für junge Menschen in Deutschland zeigen *Schweitzer et al.*, dass sich Muslime und Musliminnen religiöser einschätzten als Menschen christlichen Glaubens (2018, S. 76).

Empirische Studien, die sich mit den Einflussfaktoren von Religion auf kriminelles Verhalten speziell in muslimischen Stichproben befassen, sind bis heute selten und bleiben meist im Rahmen qualitativer Fallstudien (z. B. *DiPietro/Dickinson* 2021). Allerdings gibt es Hinweise auf einen positiven Einfluss bzw. fehlen bisher eindeutige Befunde eines negativen Einflusses auf die Delinquenzentwicklung. *Beller* und *Kröger* fanden eine negative Korrelation zwischen individueller Religiosität und extremistischer Gewalt unter Muslimen (2018, S. 347). Studien zeigten auch negative Korrelationen zwischen religiöser Praxis und Delinquenz (*Beller/Kröger/Hosser* 2019; *Abu-Rayya et al.* 2016). *Bhutta* und *Wormith* fanden weiterhin eine negative Korrelation zwischen Religiosität und Rückfälligkeit in einer muslimischen Stichprobe (2016). *Baier* (2014) verglich die religiösen Einstellungen von Christen und Muslimen sowie ihr gewalttätiges Verhalten, um Religiosität als Risikofaktor zu testen. Nach der Kontrolle für verschiedene Störfaktoren ergab sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Religiosität und gewalttätigem Verhalten in der Gruppe der Muslime.

1.2 Der Islam im Strafvollzug: Internationale Entwicklungen und Hürden

Die kulturelle Diversifizierung in Europa wirkte sich auch auf die Zusammensetzung der Insassen in den Gefängnissen aus. In einem Jugendgefängnis in Deutschland zum Beispiel stieg der Anteil der muslimischen Gefangenen von 27 % im Jahr 2009 auf 47 % im Jahr 2019 (*Stelly/Thomas* 2021, S. 14). Ähnliche Entwicklungen sehen wir in anderen europäischen Ländern (*Wilkinson et al.* 2021, S. 2; *Martínez-Ariño/ Zwilling* 2020, S. 7).

Im Allgemeinen werden jedoch nach wie vor christliche Religionen und ihre Strukturen als Standard gesetzt. Obwohl die Religionsausübung ein Grundrecht ist, das auch im Strafvollzug gewährt werden muss, wird sie oft als eine Form der Freizeitbeschäftigung verkannt, zu der Zugang gewährt wird, wenn sich die Insassen regelkonform verhalten. Die Strukturen jeder „neuen" Religion, die in den Gefängniskontext eingeführt wird, müssen sich an die Strukturen der christlichen Religion anpassen (*Becci* 2015, S. 18).

In anderen europäischen Ländern gibt es weniger Widerstand gegen die Integration anderer als christlicher Religionen. In Belgien werden bereits seit 2007 muslimische Seelsorgende – zusammen mit denen anderer Religionsgemeinschaften – eingesetzt, auch wenn dieser Prozess vor allem für die muslimischen Gemeinschaften einen erheblichen juristischen und organisatorischen Aufwand bedeutete (*El Asri* 2015, S. 55). Die Niederlande trugen der religiösen und spirituellen Diversifizierung der Gefängnisinsassen bereits in den 2000er Jahren Rechnung, indem sie verschiedene Seelsorgende, darunter einen humanistischen Seelsorger, einsetzten. Im Jahr 2008 wurden Gefängnisimame zu Beamten ernannt; die Kosten werden von öffentlicher Hand getragen (*Ajouaou/Bernts* 2015, S. 38). Für das Vereinigte Königreich kann eine sehr positive Entwicklung der religiösen Betreuung von Muslimen und Musliminnen im Gefängnis festgestellt werden (*Wilkinson et al.* 2021, S. 13 f.). Seit 2001 (als der erste vollzeitbeschäftigte muslimische Seelsorger ernannt wurde) wuchs das Angebot an muslimischen Seelsorgenden schneller als bei jeder anderen religiösen Gruppe (*Todd* 2020, S. 408). In Österreich garantiert das Islamgesetz von 2015 eine islamische religiöse Betreuung. Dennoch stoßen muslimische Gefangene in Österreich auf Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Religion, beispielsweise wenn es um Halal-Essen oder rituelle Waschungen geht (*Reiss* 2020, S. 27). Die religiösen Angebote für muslimische Gefangene in Dänemark sind ähnlich wie in Deutschland. Während es generell Möglichkeiten zur Religionsausübung gibt, fehlt es an angemessener

Ausstattung wie etwa Gebetsräumen, obwohl 20 % der Gefängnispopulation muslimisch ist (*Christensen/Kühle/Vinding* 2020, S. 116, 125).

Wie diese Beispiele zeigen, ist die Integration des Islam im Gefängnis in den europäischen Ländern unterschiedlich. Die Einrichtungen stehen jedoch vor ähnlichen Herausforderungen bei der Bereitstellung angemessener religiöser Angebote, wie beispielsweise der Ausbildung muslimischer Seelsorgenden. Während die christliche Seelsorge und damit auch die Ausbildung von Seelsorgenden seit langem etabliert ist, gilt es bei der seelsorgerischen Versorgung muslimischer Gefangener noch nachzubessern (Martínez-*Ariño/Zwilling* 2020, S. 7).

1.3 Religiöse Praxis und Seelsorge in deutschen (Jugend)Strafanstalten

Die politischen Debatten und damit auch die Forschungserkenntnisse zu insbesondere jungen muslimischen Gefangenen haben sich meist auf das Thema der islamischen Radikalisierung und deren Prävention konzentriert (*Béraud* 2020, S. 185). Dies gilt auch für Deutschland. Es gibt jedoch einige neuere Forschungsarbeiten, die die Integration des Islam in Gefängnissen sowie die Bedeutung der Religion für muslimische Insassen bewerten. Im Jahr 2005 untersuchte *Fröhmcke* die rechtliche Stellung von Menschen muslimischen Glaubens und die islamische Religionsausübung im Gefängnis auf theoretischer Ebene. Andere Studien nahmen eine breitere Perspektive ein und analysierten die Situation für muslimische Gefangene in verschiedenen Bundesländern, um die Umsetzung der Religionsfreiheit zu analysieren (*Jahn* 2017). Eine Pilotstudie, die sich auf Gefängnisse in Baden-Württemberg konzentrierte, lieferte 2016 erste umfangreichere Erkenntnisse über die Situation von Muslimen und Musliminnen und ihre Möglichkeiten der Religionsausübung (*Bartsch et al.* 2017; 2018). Dabei zeigte sich bereits ein Ungleichgewicht zwischen dem Seelsorgepersonal für muslimische und für christliche Gefangene. Trotz eines Gesamtanteils von bis zu 50 % inhaftierter Muslim*innen übernahmen überwiegend christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger die religiöse Betreuung (*Bartsch et al* 2018, S. 54).

Im Bereich der muslimischen Seelsorge hat es in den letzten Jahren starke Veränderungen gegeben. Auf lokaler Ebene entstanden Initiativen für eine islamische seelsorgerische Betreuung, die jedoch aufgrund von Fluktuation meist nicht von Dauer waren. Diese seelsorgerische Betreuung kam überwiegend durch Kooperationen mit Mitgliedern des Moscheeverbands der DITIB (Diyanet İşleri Türk İslam Birliğ) zustande, die direkt der türkischen

Religionsbehörde unterstellt ist. Diese Zusammenarbeit wurde jedoch spätestens nach dem Putschversuch in der Türkei 2016 reduziert und schließlich ganz eingestellt, da der Einfluss der türkischen Regierung auf die deutschen Moscheen zunehmend kritisch gesehen wurde (*Niehaus* 2019). Bei der Etablierung der islamischen Seelsorge gab es unterschiedliche Legitimationsansätze. Während Niedersachsen die Institutionalisierung vor allem vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung aller Religionsgemeinschaften förderte, lag in Hessen der Fokus auf Extremismusprävention, Deradikalisierung und Resozialisierung (*Harms-Dalibon* 2017, S. 11, 16). Dabei arbeitete man überwiegend mit regionalen Verbänden zusammen. Insgesamt gibt es noch keine festen und etablierten Strukturen, die muslimischen Gefangenen eine angemessene Betreuung und die Möglichkeit zur Religionsausübung in gleicher Weise wie christlichen Gefangenen bieten.

Die Studie, auf die sich die vorliegenden Ergebnisse beziehen, wurde in vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) durchgeführt. Die Erhebungen fanden in je einer Anstalt für weibliche und männliche Jugendstrafgefangene statt, insgesamt somit in acht Jugendstrafanstalten. Für die vorliegenden Auswertungen wurden die Daten aus den vier Anstalten für männliche Jugendstrafgefangene herangezogen. Die Befunde zeigen, welche Formen der Religionsausübung in Haft in deutschen Jugendstrafanstalten ermöglicht werden. Religiöse Gegenstände wie Gebetsteppiche und Korane wurden überwiegend genehmigt und von den Anstalten oder Seelsorgenden bereitgestellt. Religiöse Praktiken wurden jedoch weniger unterstützt, d. h. es wurde meist kein Freitagsgebet angeboten, halal Lebensmittel waren nur über den Einkauf erhältlich und religiöse Feste fanden lediglich statt, wenn eine aktive Beteiligung von externen Gemeinschaften oder Organisationen dies initiierten (für nähere Ausführungen siehe *Stelly et al.* 2021).

Die seelsorgerische Betreuung der muslimischen Gefangenen war sehr unterschiedlich. In der Justizvollzugsanstalt mit der höchsten Zahl muslimischer Gefangener (insgesamt 129) war nur ein muslimischer Seelsorger acht Stunden pro Woche anwesend, während in einem anderen Gefängnis zwei muslimische Seelsorger mit einem wöchentlichen Arbeitspensum von 25 Stunden 55 muslimische Gefangene betreuten. In allen Gefängnissen gab es jedoch eine deutliche Diskrepanz zwischen muslimischer und christlicher Seelsorge. In der Regel waren für die christlichen Seelsorgenden mindestens zwei volle Stellen für eine*n katholische*n und eine*n evangelische*n Seelsorgende*n vorgesehen (für weitere Informationen siehe *Lutz et al.* 2021). Bei der Frage nach der Häufigkeit des Kontakts mit Seelsorgenden zeigte sich, dass die

muslimischen Jugendstrafgefangenen aufgrund der geringen Verfügbarkeit von muslimischen Seelsorgenden auf die christliche Seelsorge auswichen.

1.4 Fragestellung

Ziel war es zu untersuchen, ob und wie sich die religiöse Beteiligung, d. h. die Religiosität und religiöse Praxis, muslimischer Insassen im Vergleich zu anderen Insassen während ihrer Zeit im Gefängnis verändert. Frühere Studien haben gezeigt, dass es muslimischen Insassen an angemessener religiöser Betreuung und Unterstützung für die Ausübung ihrer Religion während der Haft fehlt. Wir gehen davon aus, dass es im Laufe der Zeit zu einer Abnahme des religiösen Verhaltens und damit auch der Religiosität kommt. Wir stellen die Hypothese auf, dass es eine negative Korrelation zwischen der Religiosität der muslimischen Jugendstrafgefangenen und der bereits verbüßten Haftzeit gibt. Zudem erwarten wir, dass die religiöse Praxis den Zusammenhang zwischen der Dauer der Inhaftierung und der Religiosität moderiert.

2. Methode

2.1 Erhebungsmaße

In einem Erhebungsinstrument wurden 33 Fragen zum demographischen Hintergrund, zum Glauben, zur Religionsausübung vor und während der Inhaftierung und zur Erfahrung mit religiöser Betreuung erfasst. Aufgrund der Sprachenvielfalt in der Stichprobe wurden die Fragebögen auf Deutsch, Arabisch und Englisch zur Verfügung gestellt.

Demographische Variablen

Die ersten Fragen betrafen das Alter, die Ausbildung, die bereits verbüßte Haftzeit, die Nationalität und die Herkunft der Familie sowie die bereits in Deutschland verbrachte Zeit, falls die Teilnehmenden im Ausland geboren wurden. Ein Migrationshintergrund lag vor, wenn die Gefangenen selbst oder die Eltern im Ausland geboren wurden.

Religion und „Religiosität“

Die Teilnehmenden gaben ihre aktuelle Religion und Konfession an. Die Variable „Religiosität“ setzt sich aus zehn Items zusammen, die auf einer 7-stufigen Skala bewertet wurden („Ich glaube an Gott“, „Die Beziehung zu Gott

ist mir wichtig“, „Über das, was ich glaube, entscheide ich selbst“, „In meinem Alltag spielt Glauben keine Rolle“, „Ich versuche, mich an die Regeln meiner Religion zu halten“, „In schwierigen Situationen hilft mir mein Glaube an Gott“, „Ich glaube nur, was wissenschaftlich bewiesen ist“, „Ich kann mit dem Glauben an Gott nichts anfangen“, „Ich stehe zu meinem Glauben“, „Ich glaube, was mir als Kind beigebracht wurde“), wobei höhere Werte auf eine größere Bedeutung hinweisen. Dabei konnten die Befragten auch angeben, ob sich die Bedeutung ihres religiösen Glaubens seit ihrer Inhaftierung verändert hat („Mein Glaube ist wichtiger geworden“ = 1, „... hat sich im Laufe der Zeit nicht verändert“ = 0, „... ist weniger wichtig geworden“ = -1).

Religiöse Praxis

Die religiöse Praxis vor und während der Inhaftierung wurde mittels fünf Items erfasst. Die Teilnehmenden bewerteten fünf Aussagen nach dem Grad ihrer Zustimmung auf einer 3-stufigen Skala für die Zeit während der Inhaftierung („Ich habe Kontakt zu einem Imam/Pfarrer/Priester/Seelsorger“, „Ich halte mich aus religiösen Gründen an bestimmte Speise- oder Fastenvorschriften“, „Ich feiere die großen religiösen Feste“, „Ich lese im Koran/in der Bibel/in einer anderen heiligen Schrift“, „Ich spreche mit meinen Mitgefangenen über Religion und Glauben“). Ein zusätzliches Item fragte nach der Häufigkeit des Betens während der Haft („Wie häufig beten Sie?“) auf einer 8-stufigen Skala (von „fast nie oder nie“ bis „mehrmals am Tag“).

2.2 Stichprobe

Insgesamt nahmen 790 männliche Gefangene aus vier verschiedenen Jugendstrafanstalten in Deutschland an der Studie teil. In der Stichprobe von $N = 766$ lag das Alter zwischen 15 und 25 Jahren ($M = 20{,}0$; $SD = 1{,}99$), 22 % waren 18 Jahre alt oder jünger. Die Stichprobe umfasste insgesamt 56 verschiedene Nationalitäten, wobei Deutsche (61 %), Türken (6 %), Syrer (4 %), Afghanen (3 %) und Marokkaner (2 %) am häufigsten vertreten waren. Rund 16 % der Teilnehmer hatten eine doppelte Staatsangehörigkeit; überwiegend waren dies Personen, die neben der deutschen eine zweite Staatsangehörigkeit besaßen (71 %). Die 217 Befragten (25 %), die nicht in Deutschland geboren wurden, hatten eine mittlere Aufenthaltsdauer von $M = 7{,}11$ Jahren; 123 von ihnen (55 %) sind innerhalb der letzten fünf Jahre zugewandert, meist aus Syrien, Afghanistan, Marokko und Libyen.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung hatten die Teilnehmer im Durchschnitt bereits 15 Monate ihrer Haftstrafe verbüßt (*SD* = 12; *Max* = 87 Monate).

2.3 Durchführung

Die Befragung fand entweder in Gruppenräumen wie etwa Klassenzimmern statt, in denen jeweils 15 bis 20 Personen versammelt wurden, oder in Wohngruppen, in denen die Gefangenen in Gruppen von sieben bis zehn Personen lebten. In einem der einbezogenen Gefängnisse beantworteten einige Jugendstrafgefangene den Fragebogen allein in ihren Zellen. Alle gaben vor der Teilnahme an der Studie eine schriftliche Einverständniserklärung ab. Die Fragebögen wurden meist im Beisein von Mitarbeitenden der Studie ausgefüllt, um bei Verständnisproblemen oder anderen Fragen zu helfen. Studentische Hilfskräfte, die zusätzlich Englisch, Arabisch, Türkisch, Farsi, Französisch oder Rumänisch sprachen, halfen Teilnehmern, die nicht lesen oder kein Deutsch sprechen konnten. Infolge dieser gründlichen Datenerfassung konnten wir eine Beteiligung von insgesamt 84 % erreichen.

3. Ergebnisse

3.1 Religiosität und seine Entwicklung

754 Teilnehmer machten Angaben zu ihrer Religionszugehörigkeit (Abbildung 1), 686 Teilnehmer zu ihrer Konfession. Die meisten Befragten waren Sunniten (29 %), gefolgt von Katholiken (19 %) und Protestanten (18 %).

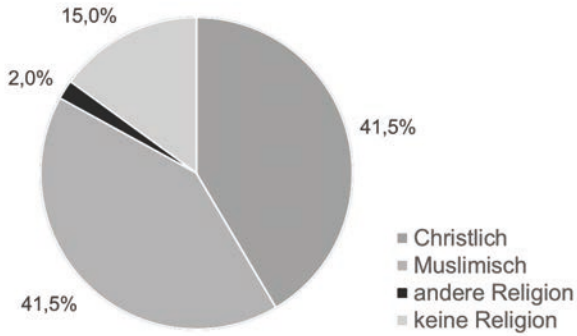

Abbildung 1: Verteilung der Religionszugehörigkeit einschließlich keiner und anderer Religionen (N = 754)

Die interne Konsistenz der gemessenen Religiosität war sehr gut ($\alpha = 0{,}91$). Der Vergleich von Muslimen ($n = 311$), Christen ($n = 311$) und Teilnehmern ohne Religionszugehörigkeit ($n = 112$) mittels ANOVA ergab signifikante Unterschiede (Welchs-F (2,27) = 224,32; $p < 0{,}00$; partielles $\eta^2 = 0{,}40$), wobei Muslime ($M = 6{,}21$; SD = 0,84) signifikant höhere Werte erzielten als Christen ($M = 5{,}22$; $SD = 1{,}42$) und Teilnehmer ohne Religionszugehörigkeit ($M = 3{,}21$; $SD = 1{,}5$), zu sehen in Abbildung 2.

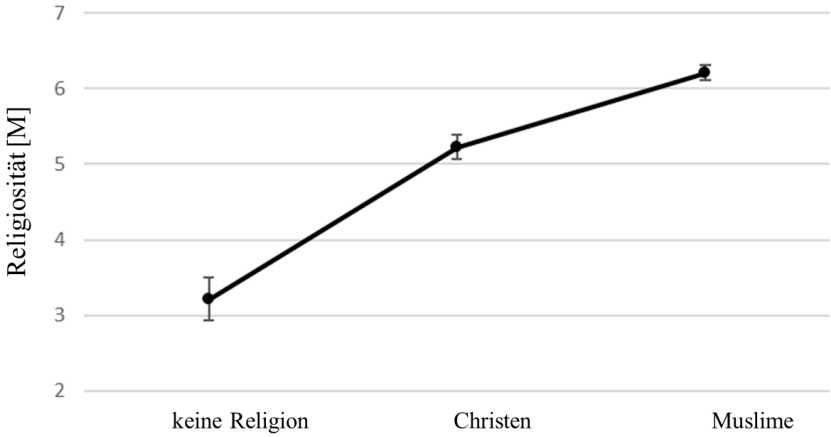

Abbildung 2: „Religiosität" der Inhaftierten ohne Religionszugehörigkeit (n = 112), Christen (n = 311) und Muslime (n = 311)

Abbildung 3 zeigt die Korrelation zwischen der Religiosität und der bereits verbüßten Haftzeit für die drei religiösen Gruppen (keine Religion, Christen und Muslime). Bei Muslimen, nicht aber bei Christen, nimmt die Religiosität mit zunehmender Haftdauer ab ($r = -0{,}14$; $p = 0{,}01$).

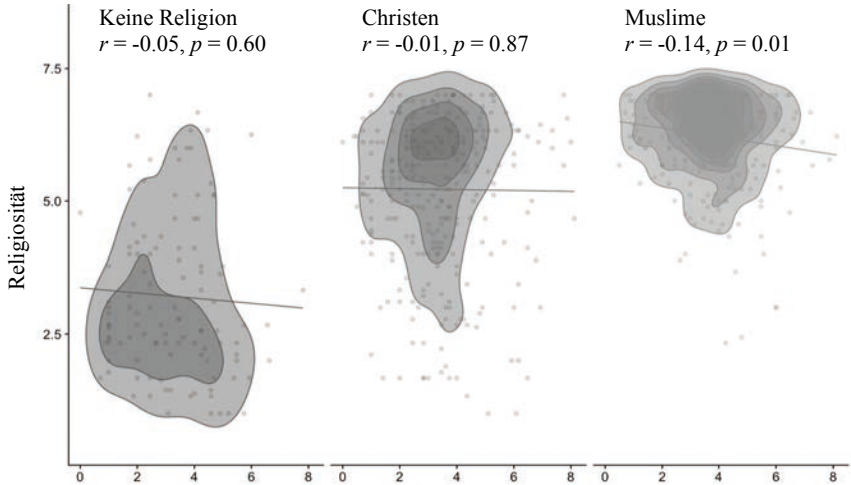

Abbildung 3: Korrelationen zwischen Religiosität und Haftzeit für Insassen ohne Religion (n = 112), Muslime (n = 310) und Christen (n = 310)

Wir fragten die Teilnehmer direkt, ob sich die Bedeutung ihres religiösen Glaubens während der Inhaftierung verändert hat. Die meisten Befragten gaben an, dass die Religion für sie wichtiger wurde (keine Religion: 32 %; Christen: 56 %; Muslime: 54 %; siehe Abbildung 4) oder dass es keine Veränderung gab (keine Religion: 59 %; Christen: 37 %; Muslime: 40 %). Nur 5 % der Muslime und 7 % der Christen fühlten sich in ihrem religiösen Glauben weniger stark. Um zu prüfen, ob die gefühlte Veränderung mit der Dauer der Inhaftierung zusammenhängt, haben wir die Variable mit der Dauer der Inhaftierung korreliert, aber keine signifikante Korrelation gefunden ($r_S = 0{,}04$; $p = 0{,}01$).

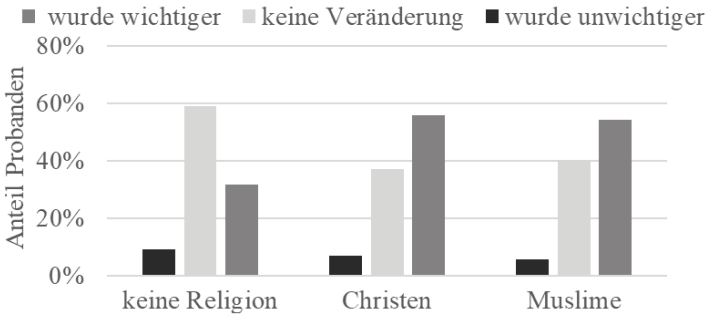

Abbildung 4: Berichtete Veränderung der Religiosität seit Haftantritt für Probanden ohne Religionszugehörigkeit (n = 112), Christen (n = 310) und Muslime (n = 310)

3.2 Religiöse Praxis

Wir fanden positive Korrelationen zwischen Religionsausübung und Religiosität sowohl für Christen (r = 0,46) als auch für Muslime (r = 0,37). Für die Gruppe der christlichen Häftlinge gab es eine positive Korrelation zwischen der Religionsausübung und der verbüßten Haftzeit (r = 0,14). Für die Gruppe der muslimischen Häftlinge wurde kein entsprechender Zusammenhang festgestellt. Anschließend analysierten wir, ob die Religionsausübung während der Inhaftierung den Zusammenhang zwischen Religiosität und Haftzeit für die Gruppe der muslimischen und christlichen Häftlinge moderiert. Weitere demografische Variablen (Alter und Dauer des Aufenthalts in Deutschland) wurden als Kovariaten in das Modell aufgenommen, um mögliche störende Effekte auszuschließen. Wir führten eine Moderationsanalyse mit religiöser Praxis und religiöser Gruppenzugehörigkeit als separate Moderatoren durch. Das Gesamtmodell war signifikant, $F(8, 585) = 28{,}65$, $p < 0{,}01$, und sagte 32 % der Varianz voraus. Die Ergebnisse zeigen, dass die religiöse Praxis den Zusammenhang zwischen der im Gefängnis verbrachten Zeit und der Religiosität moderiert ($\Delta R^2 = 0{,}07\%$, $F(1{,}585) = 5{,}68$, $p < 0{,}02$, 95 % CI [0,013, 0,13]). In Abbildung 5 werden unterschiedliche Steigungen für verschiedene Werte der religiösen Praxis ersichtlich. Sie zeigen eine Abnahme der Religiosität mit zunehmender Haftzeit bei Jugendstrafgefangenen mit niedrigen Werten für die religiöse Praxis, jeweils für beide Religionsgruppen. Bei den Teilnehmern mit hohen Werten bei der Religionsausübung nimmt die Religiosität bei christlichen Insassen zu, während sie bei muslimischen Inhaftierten wieder leicht abnimmt.

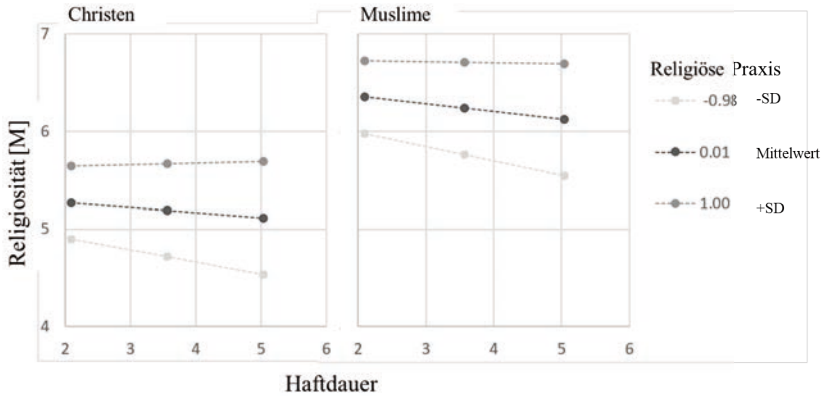

Abbildung 5: Religiöse Praxis moderiert den Zusammenhang zwischen bisheriger Haftdauer und „Religiosität“

4. Diskussion

In diesem Artikel haben wir untersucht, ob und wie sich die Religiosität und das religiöse Verhalten der Insassen während der Haft entwickeln. Wir gingen davon aus, dass die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Religionsausübung für Muslime und Christen die Veränderung der Religiosität während der Haftzeit beeinflussen würden. In unserer Stichprobe wiesen muslimische Teilnehmer ein höheres Maß an Religiosität auf als christliche und konfessionslose Jugendstrafgefangene. Wie erwartet stellten wir fest, dass die Religiosität der Muslime mit zunehmender Haftdauer abnahm und dass die religiöse Praxis den Zusammenhang zwischen Religiosität und Haftdauer moderiert.

Wir befragten die Insassen auch direkt nach einer Veränderung ihrer Religiosität. Etwa die Hälfte der muslimischen und christlichen Insassen gaben an, dass ihre Religiosität während ihrer Zeit im Gefängnis wichtiger geworden sei, während 5-7 % äußerten, dass die Religion weniger wichtig geworden sei. Interessanterweise fanden *Wilkinson et al.* (2021, S. 11) bei muslimischen Inhaftierten ähnliche Entwicklungen bei der Bewertung der Aussagen „Mein Glaube ist wichtiger als vor dem Gefängnis“ und „Ich bete mehr als vor dem Gefängnis“. In der Gesamtstichprobe schienen 48 % ihre religiöse Praxis intensiviert zu haben und erklärten, ihre Religion sei wichtiger geworden („Intensifier“). Weitere 23 % berichteten, dass sich ihre religiöse Praxis während ihrer Inhaftierung nicht verändert hat, bei etwa 8 % nahm es eher ab, sie wurden also als „Reducer“ bezeichnet.

Diese Ergebnisse scheinen jedoch im Widerspruch zu der von uns gefundenen negativen Korrelation zwischen der Dauer der Inhaftierung und der Religiosität zu stehen. Eine mögliche Erklärung könnte in der Art der Messung liegen, wobei es sich bei der einen um eine subjektive und retrospektive Beschreibung einer introspektiv erfassten Veränderung und bei der anderen um eine Bewertung mit mehreren Items handelt, die einen Status quo zu verschiedenen Zeitpunkten widerspiegelt.

Die subjektive Bewertung der gefühlten Veränderung ist möglicherweise anfällig für soziale Erwünschtheit und eine verzerrte Rückschau, zumal die Insassen nicht angewiesen worden waren, die Veränderung ihrer religiösen Einstellung zu beobachten. Somit könnte jede positive Veränderung seit der Inhaftierung ein ausreichender Grund sein, um eine Zunahme der Bedeutung anzugeben, selbst wenn die Religion zwischendurch oder in letzter Zeit an Bedeutung verloren hat. Soziale Erwünschtheit würde auch die angegebene Zunahme der Bedeutung in jeder religiösen Gruppe erklären, sogar in der

Gruppe der Insassen ohne Religionszugehörigkeit (32 %). Aufgrund der fragwürdigen Validität der retrospektiven Variable zogen wir für die weitere Analyse das Querschnittsmaß der Religiosität mit mehreren Items vor.

Im Laufe der Haft entwickelte sich das religiöse Verhalten bei Christen und Muslimen unterschiedlich. Wir fanden eine positive Korrelation zwischen der religiösen Praxis und der im Gefängnis verbrachten Zeit für Christen, aber nicht für Muslime. Unsere Analyse ergab, dass die religiöse Praxis einen signifikanten Einfluss auf den Zusammenhang zwischen Religiosität und Haftzeit hat. In der Gruppe der christlichen Gefangenen, die ihre Religion häufig praktizieren, steigt die Religiosität mit zunehmender Haftzeit an. Wurde die Religion jedoch seltener ausgeübt, nahm die Religiosität mit der Zeit ab. Der moderierende Effekt war in der Gruppe der muslimischen Häftlinge weniger ausgeprägt. Hier nahm die Religiosität im Laufe der Zeit auf allen Ebenen der Religionsausübung ab, jedoch nur geringfügig bei denjenigen, die ihre Religion häufig praktizierten. Ein offensichtlicher Grund für den Rückgang der Religionsausübung könnte darin liegen, dass die Muslime ihr religiöses Verhalten stetig an die Umgebung anpassen. Diese wird von der bereits säkularisierten Einrichtung und den christlichen Insassen dominiert, die sich naturgemäß weniger mit der Ausübung ihrer Religion beschäftigen. Eine andere Erklärung für das unterschiedliche Gefälle bei den muslimischen und christlichen Insassen könnte sicherlich in den verschiedenen Möglichkeiten der Religionsausübung liegen. Offenbar gelingt es nicht einmal den meisten religiös praktizierenden Insassen, das Niveau der Religiosität aufrechtzuerhalten, welches in der Gruppe der neu inhaftierten Insassen zu finden ist. Die Daten aus der Studie von *Wilkinson et al.* (2021, S. 12) bestätigen diese Ergebnisse. Sie verglichen sehr unterschiedliche Bedingungen für die religiöse Betreuung in drei Ländern und stellten fest, dass der Anteil der „Reducer" in der französischen (32 %) und der schweizerischen Stichprobe (10 %) am höchsten und in den englischen Gefängnissen (4 %) am niedrigsten war. Während die englischen Insassen wöchentlich Kontakt mit einem muslimischen Seelsorger hatten, Islamkunde erhielten und regelmäßig das Freitagsgebet ausüben konnten, variierte das Angebot der Seelsorge in der Schweiz stark und erlaubte in der Regel keinen bezahlten Vollzeitimam. Die Insassen des französischen Gefängnisses durften nur einmal im Monat an einem Studienkreis teilnehmen und mieden religiöse Aktivitäten, um nicht als „radikal" abgestempelt zu werden.

Das Fehlen einer religiösen Gemeinschaft und der eingeschränkte Zugang zu religiösen Praktiken, die normalerweise im täglichen Leben außerhalb des Gefängnisses vorhanden sind, könnten die Bedeutung und den Stellenwert der

Religion insgesamt reduzieren. Auch die Tatsache, dass andere (z. B. Christen) ihre Religion umfassender ausüben können und leichter Zugang zu religiöser Betreuung haben, kann zu Frustration und Gefühlen der Diskriminierung führen.

Eine Möglichkeit, diesen Gefühlen aus dem Weg zu gehen, besteht darin, sich ganz von der Thematik abzuwenden. Daher scheinen sich muslimische Häftlinge von ihrer Religion und damit von einem wichtigen Teil ihrer Identität zu distanzieren.

4.1 Limitationen

Es ist zu vermuten, dass die Entwicklung der religiösen Praxis und Einstellung nicht linear verläuft, sondern von Faktoren wie z. B. dem Zeitpunkt der Haftstrafe, in dem sich der Proband bei der Erhebung befand, beeinflusst wird. Leider lagen uns keine Daten über die Haftstrafen vor, um derartige Störeinflüsse kontrollieren zu können. Zudem wurden nur Querschnittsdaten verwendet, um die Entwicklung religiöser Einstellungen und Verhaltensweisen darzustellen. Längsschnittdaten würden dazu beitragen, die vorgestellten Ergebnisse zu validieren und den Prozess der intrapersonellen Veränderung der religiösen Praxis und Einstellung weiter zu untersuchen. Da unsere Stichprobe von muslimischen Insassen zu 95 % aus Personen mit Migrationshintergrund bestand, ließen die Daten keinen Vergleich mit Muslimen ohne Migrationshintergrund zu. Weitere Forschungen sollten ein tieferes Verständnis dafür schaffen, ob und wie sich ein Migrationshintergrund auf die religiöse Einstellung und Verhaltensänderung während der Haftzeit auswirkt.

4.2 Fazit

Unsere Ergebnisse unterstützen die Annahme, dass muslimische Gefangene mit zunehmender Haftdauer weniger religiös werden und sich allmählich von ihrer religiösen Identität entfernen. Muslime und Musliminnen sind seit langem ein Teil der deutschen Gesellschaft und damit auch des Strafvollzugs. Einige Justizvollzugsanstalten versuchen mit vielversprechenden Ansätzen, auf die Bedürfnisse der wachsenden Zahl muslimischer Gefangener einzugehen. Dennoch reichen die ergriffenen Maßnahmen nicht aus oder sind unzureichend angepasst, um eine angemessene religiöse Betreuung zu gewährleisten. Es gibt immer noch Probleme mit den Qualifikationsanforderungen für muslimische Seelsorgende, einem angemessenen Zeitbudget und ihrer

institutionellen Einbindung, welche derzeit nur christlichen Seelsorgenden vorbehalten ist. Der Islam ist ein wesentlicher Bestandteil der Kultur und des Alltags muslimisch Gläubiger, wurde aber bisher nicht systematisch für Resozialisierungszwecke genutzt. Es wäre zum Beispiel überlegenswert, die örtlichen Moscheegemeinden in das Übergangsmanagement einzubeziehen. Insgesamt gibt es noch viel zu verbessern, damit auch für Menschen muslimischen Glaubens Religion als Stütze beim Umgang mit ihrer Haftsituation dienen und sie auf ihr Leben nach der Haft vorbereiten kann. Wie *Jahn* feststellt, ist der rechtliche Rahmen des deutschen Strafvollzugs grundsätzlich religionsfreundlich und erlaubt den Gefangenen die Ausübung ihrer Religion im Gefängnis (2020, S. 213). Inwieweit jedoch die Integration von eher neuen Religionsgemeinschaften wie dem Islam im Gefängnis unterstützt wird, hängt meist davon ab, wie die Anstalt den möglichen Beitrag zur Resozialisierung sieht (*Jahn* 2014). Mehr Forschung über die Religiosität von Muslimen und Musliminnen im Gefängnis und die Bedeutung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft könnte daher dazu beitragen, deren Position zu stärken und auf die ebenso wichtigen religiösen Bedürfnisse muslimischer Gefangener hinzuweisen.

Literatur

Abu-Rayya, H./Almoty, S./White, F./Abu-Rayya, M. (2016): The Interconnection Between Islamic Religiosity and Deviancy Among Australian Muslim Youth: A Partial Mediation Role of Life Satisfaction. The International Journal for the Psychology of Religion, 26 (4), S. 337-347.

Ajouaou, M./Bernts, T. (2015): The Effects of Religious Diversity and Spiritual Care: Reflections from the Dutch Correction Facilities. In: Becci, I./Roy, O. (Hg.): Religious Diversity in European Prisons: Challenges and Implications for Rehabilitation. Cham: Springer, S. 32-45.

Baier, D. (2014): The Influence of Religiosity on Violent Behavior of Adolescents: A Comparison of Christian and Muslim Religiosity. Journal of Interpersonal Violence, 29 (1), S. 102-127. https://doi.org/10.1177/0886260513504646.

Baier, C./Wright., B. R. (2001): If you love me, keep my commandments: A meta-analysis of the effect of religion on crime. Journal of Research on Crime and Delinquency, 38, S. 3-21.

Bartsch, T./Bergmann, B./Stelly, W./Kinzig, J./Hibaoui, A./Schaffer, B./Stelzel, K. (2017): Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug: Ergebnisse einer Pilotstudie - Teil 1. Forum Strafvollzug, 5, S. 316-321.

Bartsch, T./Bergmann, B./Stelly, W./Kinzig, J./Hibaoui, A./Schaffer, B./Stelzel, K. (2018): Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug: Ergebnisse einer Pilotstudie - Teil 2. Forum Strafvollzug, 1, S. 52-57.

Becci, I. (2015): Institutional Resistance to Religious Diversity in Prisons: Comparative Reflections Based on Studies in Eastern Germany, Italy and Switzerland. International Journal of Politics, Culture, and Society, 28 (1), S. 5-19.

Beller, J./Kröger, C. (2018): Religiosity, religious fundamentalism, and perceived threat as predictors of Muslim support for extremist violence. Psychology of Religion and Spirituality, 10 (4), S. 345-355.

Beller, J./Kröger, C./Hosser, D. (2019): Prädiktoren der Delinquenz bei adoleszenten Muslimen. Religiosität, religiöser Fundamentalismus und wahrgenommene religiöse Diskriminierung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 13 (2), S. 188-198.

Béraud, C. (2020): France: Islam, a Central Topic of the Research Field Dedicated to Prisons and Religion - A Review of the Literature. In: J. Martínez-Ariño & A.-L. Zwilling (Hg.): Religion and Prison: An Overview of Contemporary Europe. Cham: Springer Nature, S. 185-192.

Bhutta, M. H./Wormith, J. S. (2016): An Examination of a Risk/Needs Assessment Instrument and Its Relation to Religiosity and Recidivism Among Probationers in a Muslim Culture. Criminal Justice and Behavior, 43 (2), S. 204-229.

Bradshaw, M./Ellison, C. (2010): Financial hardship and psychological distress: Exploring the buffering effects of religion. Social Science & Medicine, 71 (1), S. 196-204.

Christensen, H./Kühle, L./Vinding, N. (2020): Denmark: Christianity and Islam in Prisons – A Case of Secular Professionalisation of Chaplaincy. In: J. Martínez-Ariño/A.-L. Zwilling (Hg.): Religion and Prison: An Overview of Contemporary Europe. Cham: Springer Nature, S. 113-134.

Dammer, H. R. (2002): The Reasons for Religious Involvement in the Correctional Environment. Journal of Offender Rehabilitation, 35 (3-4), S. 35-58.

Deuchar, R./Mørck, L. L./Matemba, Y. H./McClean, R./Riaz, N. (2016): 'It's as if you're not in the Jail, as if you're not a Prisoner': Young Male Offenders' Experiences of Incarceration, Prison Chaplaincy, Religion and Spirituality in Scotland and Denmark. The Howard Journal of Crime and Justice, 55 (1-2), S. 131-150.

DiPietro, S./Dickinson, T. (2021): 'God is real': Narratives of religiously motivated desistance. Criminology, 59 (4), S. 645-670.

El Asri, F. (2015): An Outline of the Construction of the Islamic Council for Prisons in Belgium. In: Becci, I. & Roy, O. (Hg.): Religious Diversity in European Prisons: Challenges and Implications for Rehabilitation. Cham: Springer, S. 47-59.

Ellison, C./Burdette A./Hill T. (2009): Blessed assurance: Religion, anxiety, and tranquility among US adults. Social Science Research, 38, S. 656-667.

Eytan, A. (2011): Religion and Mental Health During Incarceration: A Systematic Literature Review. Psychiatric Quarterly, 82 (4), S. 287-95.

Fröhmcke, V. (2005): Muslime im Strafvollzug: Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.

Harms-Dalibon, L. (2017): Surveillance and prayer – comparing Muslim prison chaplaincy in Germany's federal states. CMS, 5, S. 8.

Hirschi, T. (1969): Causes of delinquency. Berkeley: University of California Press.

Jahn, S. J. (2014): Zur (Un-)Möglichkeit 'islamischer Seelsorge' im deutschen Justizvollzug. CIBEDO-Beiträge, 1, S. 20-25.

Jahn, S. J. (2017): Götter hinter Gittern: Die Religionsfreiheit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt: Campus Verlag.

Jahn, S. J. (2020): Germany: Inequality in Legal Practice – Managing Religion in Prisons. In: J. Martínez-Ariño/A.-L. Zwilling (Hg.): Religion and Prison: An Overview of Contemporary Europe. Cham: Springer Nature, S. 193-217.

Jang, S./Johnson, B./Hays, J./Hallett, M./Duwe, G. (2018): Existential and virtuous effects of religiosity on mental health and aggressiveness among offenders. Religions, 9 (6), S. 182.

Johnson, B./Larson, D./De Li, S./Jang, S. (2000): Escaping from the crime of inner cities: Church attendance and religious salience among disadvantaged youth. Justice Quarterly, 38, S. 22-43.

Koenig, H./King, D./Carson, V. (2012): Handbook of Religion and Health. Oxford: Oxford University Press.

Lutz, P./Stelly, W./Bartsch, T./Thomas, J./Bergmann, B. (2021): Islamische Seelsorge im Jugendstrafvollzug. Kriminologie-Das Online-Journal| Criminology-The Online Journal, 3, S. 228-248.

Martínez-Ariño, J./Zwilling, A.-L. (2020): Religion in Prison: An Introduction. In: J. Martínez-Ariño/A.-L. Zwilling (Hg.): Religion and Prison: An Overview of Contemporary Europe. Cham: Springer Nature, S. 1-9.

Maruna, S. (2001): Making Good: How Ex-Convicts Reform and Rebuild their Lives. Washington: American Psychological Association.

Niehaus, I. (2019, 10. Februar): Eine Stimme für Muslime in Deutschland. Deutschlandfunk Kultur, in: https://www.deutschlandfunkkultur.de/ unabhaengiger-islamverband-in-niedersachsen-eine-stimme-100.html [letzter Aufruf: 05.12.2022].

Pfündel, K./Stichs, A./Tanis, K. (2021): Muslimisches Leben in Deutschland 2020: Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ).

Reiss, *W*. (2020): Austria: Management of Religious Diversity in Prisons. In: J. Martínez-Ariño/A.-L. Zwilling (Hg.): Religion and Prison: An Overview of Contemporary Europe. Cham: Springer Nature, S. 11-35.

Rostaing, C./Béraud, C./de Galembert, C. (2015): Religion, Reintegration and Rehabilitation in French Prisons: The Impact of Prison Secularism. In: I. Becci/O. Roy (Hg.): Religious Diversity in European Prisons: Challenges and Implications for Rehabilitation. Cham: Springer, S. 63-79.

Şahinöz, C. (2018): Seelsorge im Islam. Theorie und Praxis in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS.

Schwadel, P./Falci, C. (2012): Interactive Effects of Church Attendance and Religious Tradition on Depressive Symptoms and Positive Affect. Society and Mental Health, 2 (1), S. 21-34.

Schweitzer, R./Wissner, G./Bohner, A./Nowack, R./Gronover, M./Boschki, R. (2018): Eine Repräsentativstudie zu Jugendlichen im Religions- und Ethikunterricht. Münster: Waxmann.

Stelly, W./Lutz, P./Thomas, J./Bergmann, B./Bartsch, T. (2021): Glaube und religiöse Praxis von (muslimischen) Jugendstrafgefangenen. Forum Strafvollzug, 3, S. 200-206.

Stelly, W./Thomas, J. (2021): Daten aus dem Jugendstrafvollzug, in: https://pbs-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizvollzugsanstalt%20Adelsheim/PDF/DatenzumJugendstrafvollzug2021.pdf

Todd, A. J. (2020): United Kingdom: The Public Reconstruction of Religion and Belief in Prisons - Negotiating Diversity, Rights and Constraints. In: Martínez-Ariño, J./Zwilling, A.-L. (Hg.): Religion and Prison: An Overview of Contemporary Europe. Cham: Springer Nature, S. 401-420.

Wilkinson, M./Irfan, L./Quraishi, M./Purdie M. S. (2021): Prison as a Site of Intense Religious Change. The Example of Conversion to Islam. Religions, 12 (3), S. 162.

Evaluation der Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug: Eine umfassende multizentrische Studie

Friedrich Lösel, Eva Link und Lena Carl

Gliederung

1. Einleitung
2. Methodik und ausgewählte Ergebnisse der Untersuchung
2.1 Rückfallanalysen
2.2 Lockerungen und Nachsorge
2.3 Unterschiede zwischen den Einrichtungen: Personal- und Gefangenenbefragung
2.4 Details der Behandlung: Interviews mit den Fachdiensten
2.5 Weitere Ergebnisse
3. Diskussion und Schlussfolgerung

1. Einleitung

Sexualstraftaten sind in vielen Ländern ein sehr wichtiges Thema für die Bevölkerung und Kriminalpolitik. In Deutschland hat die Strafrechtsreform von 1998 sowohl zu Strafverschärfungen für Täter mit Sexualdelikten als auch zu einem Ausbau der Behandlung bei mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe geführt. Die Wirksamkeit der Behandlung von Sexualtätern in Gefängnissen war damals allerdings empirisch nicht belegt, insbesondere was die Rückfälligkeit mit Sexualdelikten betraf (vgl. *Lösel* 2000). Gleichwohl kam es zu einem intensiven Ausbau der Sozialtherapie für Sexualtäter (*Etzler* 2020). Die internationale Forschung zeigt in Meta-Analysen, dass die Behandlung von Tätern mit Sexualdelikten[1] im Durchschnitt signifikant positive Effekte erbringt,

1 Die hier kurz berichtete Untersuchung wurde vom bayerischen Staatsministerium der Justiz finanziell gefördert. Wir danken Johann Endres, Maike Breuer, Claudia Groß, Jörg Fehn, Martin Schmucker und Doris Bender sowie den Leitern und dem Personal der sozialtherapeutischen Einrichtungen für die inhaltliche oder administrative Unterstützung des Projekts. Obwohl es sich um keine unabhängigen Einrichtungen handelt, verwenden wir den eingeführten Begriff „Sozialtherapeutische Anstalt (SothA)“. Zur Vereinfachung schreiben wir auch „Sexualstraftäter“, obwohl die Personen neben dem spezifischen Delikt vielfältige andere Charakteristika haben.

z. B. niedrigere Rückfallraten in den behandelten als in den unbehandelten Gruppen (vgl. *Schmucker/Lösel* 2015, 2017). Die positiven Effekte gelten aber eher für ambulante Therapien sowie nicht-sexuelle Rückfalldelikte. Dagegen wird die Wirksamkeit der Behandlung im Strafvollzug hinsichtlich des sexuellen Rückfalls international kontrovers diskutiert (z. B. *Ho* 2015; *Koehler/Lösel* 2015; *Mann et al*. 2012; *Marshall/Marshall* 2010).

Ein Konsens über die Wirkung der Sexualtäterbehandlung wird durch etliche Faktoren erschwert (*Lösel et al*. 2022, 2023; *Lösel/Schmucker* 2017): Straftäter mit Sexualdelikten sind eine sehr heterogene Population, die auf der Basis der jeweiligen Indexdelikte (z. B. Kindesmissbrauch, Vergewaltigung) grob zusammengefasst wird. Die Motive, Persönlichkeitstypen, Altersstrukturen und Deliktmerkmale sind vielfältig. In vielen Fällen bestehen keine sexuellen Präferenzstörungen (Paraphilien) und entgegen Stereotypen sind die Täter meistens nicht auf Sexualdelikte „spezialisiert", sondern begehen oft auch andere Straftaten. Der Großteil der Sexualtäter wird auch im Entwicklungsverlauf nicht mehrfach mit Sexualdelikten (offiziell) auffällig (*Jennings* 2015).

Die Vielfalt der Deliktarten und Täterpersönlichkeiten spiegelt sich teilweise in den unterschiedlichen Behandlungsmethoden für Sexualtäter wider (vgl. *Lösel/Schmucker* 2017; *Marshall et al*. 2006). Am häufigsten und am besten evidenzbasiert sind kognitiv-verhaltenstherapeutische Ansätze (Cognitive Behavioral Treatment, CBT). International werden aber auch klassisch verhaltenstherapeutische Ansätze (z. B. verdeckte Sensibilisierung, Gegenkonditionierung, masturbatorische Sättigung), psychodynamische und tiefenpsychologische Therapien, Methoden der Rückfallprävention, Schematherapien, Entspannungsverfahren, systemische Therapien, therapeutische Gemeinschaften sowie für medizinisch indizierte Fälle anti-androgene Hormonbehandlungen oder selektive Serotonin-Wiederaufnahme-Hemmer bei Sexualtätern angewandt (vgl. *Lösel et al.* 2022, 2023). Konzeptuell orientiert man sich überwiegend am Risk-Need-Responsivity-Modell (RNR; *Bonta/Andrews* 2017), für das überwiegend positive Wirkungsnachweise vorliegen (*Hanson et al.* 2002). Vermehrt werden auch Konzepte aus dem Good Lives Model (*Ward/Brown* 2004) und aus der Desistance- und Resilienz-Forschung einbezogen (vgl. *Lösel* 2020, 2022). Oft werden je nach den lokalen Probandengruppen, Kontexten und Präferenzen verschiedene Ansätze der Psychotherapie und (Sozial-) Pädagogik kombiniert. Dies ist auf Grund der multiplen Probleme vieler Probanden plausibel, erschwert aber die kontrollierte Evaluation der einzelnen „Werkzeuge" in den „Baukästen" der Behandlung.

Auf Grund der Kombinationen von Maßnahmen kann man insbesondere bei Misserfolgen kaum sagen, woran es speziell gelegen haben mag. Diese Kombination gilt nicht zuletzt für die deutsche Sozialtherapie, die entsprechend dem gesetzlichen Auftrag den Schwerpunkt der Sexualtäterbehandlung im Strafvollzug bildet. Es ist ein grundsätzliches Dilemma der Wirkungsevaluation, dass einerseits komplexe „Programm-Pakete" inhaltlich sinnvoll sind, sich aber andererseits schwieriger evaluieren lassen als isolierte Programme (vgl. *Lösel* 2012).

Obwohl in den letzten Jahrzehnten in Forschung und Praxis vielfältige konstruktive Entwicklungen stattgefunden haben, bestehen, wie erwähnt, an der Wirksamkeit der Sexualtäterbehandlung im Gefängnis nach wie vor Zweifel. Diese wurden auch dadurch genährt, dass in einer großen Evaluationsstudie in Großbritannien für das weit verbreitete strukturierte Sex Offender Treatment Programme (SOTP) negative Ergebnisse gefunden wurden (vgl. *Mews et al.* 2017). Sowohl beim sexuellen Rückfall insgesamt als auch bei kinderpornographischen Delikten hatte die Behandlungsgruppe signifikant höhere Rückfallraten als die parallelisierte Kontrollgruppe. Dieser Befund führte zu einem medial befeuerten politischen Skandal und das SOTP wurde in Großbritannien eingestellt. Inwieweit die daraufhin entwickelten Programme tatsächlich erfolgreicher sind, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Die Studie von *Mews et al.* (2017) hat auch international intensive Diskussionen zur Wirksamkeit der Sexualtäterbehandlung in Gefängnissen ausgelöst. Allerdings zeigten bereits vorher unsere Meta-Analysen (*Lösel/Schmucker* 2005; *Schmucker/Lösel* 2015, 2017), dass es zwar keine negativen, aber kaum signifikant positive Ergebnisse beim sexuellen Rückfall gab, wenn Studien – wie beim SOTP – folgende Merkmale aufwiesen: Behandlung in Gefängnissen, stark strukturiertes Programm, nur Gruppenformat ohne individualisierte Elemente, Implementierung an vielen Orten (mit wahrscheinlich unterschiedlicher Qualitätskontrolle).

Es wäre falsch, eine einzelne, wenn auch sehr umfangreiche und methodisch relativ gut kontrollierte Studie zu verabsolutieren. Auf die Wirksamkeit der Straftäterbehandlung haben vielfältige Faktoren einen Einfluss und Replikationen sind dringend erforderlich (*Lösel* 2018). Es haben international aber auch andere Studien gezeigt, dass die Sexualtäterbehandlung in Gefängnissen oft geringe, signifikante Effekte auf die sexuellen Rückfallraten erbringt (*Schmucker/Lösel* 2017). Bei Differenzierungen hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts des Rückfalls sowie der Evaluationsmethodik gibt es einige ermutigende Ergebnisse (vgl. *Lösel et al.* 2020). Grundsätzlich ist aber zu

berücksichtigen, dass sich in den letzten Jahrzehnten die Basisrate offizieller sexueller Rückfalldelikte auch bei Unbehandelten deutlich verringert hat. In Deutschland liegt sie gegenüber früheren Raten von ca. 20% (*Elz* 2001) in letzter Zeit bei etwa 5-8 % (*Bussmann/Richter* 2013; *Breuer/Endres* 2016; *Jehle et al.* 2016; *Lösel et al.* 2020; *Wössner* 2021). Dies führt zu einem „Bodeneffekt", der kaum noch signifikante Behandlungseffekte ermöglicht, da bereits sehr wenige Fälle das Ergebnis prägen können. Die Gründe der epochalen Verringerung von sexuellen Rückfalldelikten sind vermutlich vielfältig: z. B. verstärkte öffentlich-mediale Ächtung von Sexualdelikten (z. B. Me too-Bewegung), gesellschaftliche Sensibilisierung (z. B. Missbrauch in der katholischen Kirche), Opferschutz bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, verschärfte Strafjustiz (z. B. bei Vergewaltigung in der Ehe), ambulante und stationäre Behandlungsmaßnahmen, Präventionsangebote (z. B. „Kein Täter werden"), leichter Zugang zu legaler Prostitution sowie Pornographie mit Erwachsenen im Internet. Über die kausalen Einflüsse dieser Faktoren weiß man wenig, z. B. gibt es bei der Pornographie sowohl Hypothesen zu Trigger- als auch Katharsis-Effekten (*Holt et al.* 2021).

Da auf gesellschaftlicher Ebene Einflüsse kaum kausal stichhaltig nachgewiesen werden können, ist die kontrollierte Evaluation von spezifischen Maßnahmen wichtig. Dies gilt insbesondere für die Behandlung von Sexualstraftätern in Sozialtherapeutischen Einrichtungen, die seit der Strafrechtsreform von 1998 stark ausgebaut wurde (*Etzler* 2020). Zur Behandlung in diesen Einrichtungen liegen etliche Detailergebnisse vor, inwieweit tatsächlich die einschlägigen Rückfallraten gesenkt werden, ist jedoch noch weitgehend unklar. Selbst wenn zurecht das dichotome Kriterium des offiziellen Rückfalls (insbesondere mit einem Sexualdelikt) als ein wenig sensitives Erfolgskriterium kritisiert wird, bleibt es für die Öffentlichkeit und Politik sehr wichtig. Positive psychologische Entwicklungen der Probanden sind ebenfalls bedeutsam, doch hängen sie nur mäßig mit dem Rückfall in Freiheit zusammen (*Schwedler/Schmucker* 2012). Seit 2000 sind in Deutschland etliche Studien zur Evaluation der Sexualtäterbehandlung in der Sozialtherapie durchgeführt worden (vgl. *Spöhr* 2009). Hierzu einige Beispiele:

Eine methodisch kontrollierte Studie haben *Bussmann* und *Richter* (2013) in der SothA Halle durchgeführt. Die meisten Probanden (83 %) hatten eine Sexualstraftat als Anlassdelikt. Die Behandlung bestand aus verschiedenen Angeboten, mit Einzel- und Gruppentherapie als Kernelementen. Die Kontrollgruppe waren parallelisierte Probanden aus dem Regelvollzug. Die Rückfallrate mit Sexualdelikten betrug nach fünf Jahren 6,7 % und zeigte keinen signifikanten Unterschied zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppe (BG und

KG). Bei der allgemeinen Rückfälligkeit gab es einen tendenziellen (statistisch nicht signifikanten) Unterschied.

Seit acht Jahren läuft eine Studie zu Behandlungseinrichtungen des Berliner Justizvollzugs. Darin enthalten ist auch eine Evaluation der Behandlung von Sexualstraftätern in der SothA der JVA Berlin-Tegel. Das Studiendesign umfasste drei Erhebungen bei den Gefangenen mit psychologischen Tests und Interviews sowie verschiedene Ratings und Diagnosen durch das Personal. In einer Teilstudie wurden von *Dahle et al.* (2018) Ergebnisse zu 105 Sexualstraftätern berichtet, die zirka 65 % der SothA-Probanden ausmachten. Die verwendeten Instrumente der Risikodiagnostik zeigten ein meist moderates Rückfallrisiko der Klientel. Etwa zehn Prozent hatten die Behandlung abgebrochen. Die Teilauswertung erbrachte differenzierte Ergebnisse für verschiedene Merkmale und Untergruppen (*Dahle et al.* 2018). Zum Beispiel zeigten sich bei behandelten Sexualstraftätern eine verbesserte Selbstwahrnehmung kriminogener Probleme der Sexualität sowie positivere Beurteilungen durch die Vollzugsbeamten. Solche Veränderungen in Zwischenkriterien sind ermutigend, doch bleiben die Ergebnisse zur einschlägigen Rückfälligkeit abzuwarten.

In einer Evaluation der Sozialtherapie in Sachsen (vgl. *Wössner* 2014, 2021) wurden sowohl Sexual- als auch andere Gewaltstraftäter einbezogen. Von den 403 Studienteilnehmern waren 213 Sexualstraftäter und 189 Gewalttäter ohne Sexualbezug. Etwa die Hälfte (49,5 %) der Probanden kamen aus der SothA, 36,7 % aus dem Regelvollzug und 13,8 % hatten die Behandlung abgebrochen. Es gab keine Parallelisierung zur Äquivalenz von BG und KG. Aber es ist eine Stärke der Studie, dass Probandendaten schon vor der Behandlung erhoben wurden und spätere Verlaufsdaten (leider mit erheblichen Ausfällen) vor und nach der Entlassung vorliegen (*Wössner* 2021). Teilweise zeigten sich erwünschte Veränderungen in psychologisch relevanten Fragebogendaten (z. B. Impulsivität, Aggressivität), bei der Teilgruppe der Sexualtäter war dies aber nicht der Fall (*Schwedler/Wössner* 2012). Probanden, die die SothA-Behandlung abgeschlossen hatten, wurden binnen drei Jahren seltener allgemein rückfällig (n = 75; 40,5 %) als Probanden aus dem Regelvollzug (n = 72; 55 %). Probanden mit abgebrochener Behandlung hatten die höchste Rückfallrate (n = 28; 61 %). Was den einschlägigen Rückfall betrifft, so wurde kein Sexualstraftäter aus dem Regelvollzug mit einem Sexualdelikt rückfällig, bei 6 % (n = 8) der SothA-Probanden mit abgeschlossener Behandlung und 26 % (n = 28) der Abbrecher war dies aber der Fall (*Wössner* 2021).

Endres (2015) hat eine kontrollierte Evaluation der Rückfälle bei Sexualtätern in den bayerischen SothAen durchgeführt. In der Gesamtstichprobe von 693 Probanden war jeweils etwa die Hälfte behandelt versus unbehandelt (Normalvollzug). Der mittlere Follow-up-Zeitraum betrug 5,7 Jahre. Die behandelten Probanden hatten Sozialtherapie oder Einzel- bzw. Gruppentherapie im Regelvollzug erhalten. Die BG und KG unterschieden sich in etlichen Merkmalen, sodass ein Vergleich mittels der Werte in der Risiko-Skala Static-99 vorgenommen wurde. Das Muster der Rückfallraten bei den verschiedenen Risikoklassen war uneinheitlich. Beim Rückfall mit einem Sexualdelikt hatten die Teilgruppen mit erhöhtem Rückfallrisiko höhere Rückfallraten in der BG. Bei geringem Rückfallrisiko gab es eine (ungewöhnliche) umgekehrte Tendenz. Bei der Rückfälligkeit insgesamt wies die KG in den beiden unteren Risikoklassen höhere Rückfallraten auf, während in der höchsten Risikokategorie die Raten von BG und KG fast identisch waren.

In einer ergänzenden Analyse der Daten von *Endres* (2015) verglichen *Lösel et al.* (2020) eine Auswertung mittels Static-99-Matching mit einem Propensity Score Matching (PSM). Bei ersterem schnitt die KG beim sexuellen Rückfall tendenziell, aber nicht signifikant, besser ab als die BG (5,9 % vs. 7,1 %). Beim allgemeinen Rückfall war das Ergebnis umgekehrt (45,0 % vs. 37,1 %) und statistisch signifikant ($p < .05$). In der Auswertung mittels PSM hatten die Behandelten bei allen Kriterien eine etwas niedrigere Rückfallrate, beim sexuellen Rückfall betrug die Rate 7,3 % vs. 8,7 %. Dieser Unterschied war wie bei den anderen Kriterien nicht signifikant.

In einer Studie von *Moosburner et al.* (2022) wurde zwar nicht die Rückfälligkeit untersucht, doch wurden in der Vollerhebung der KrimZ zu allen SothAen Daten zur Probandenauswahl, Eingangsdiagnostik, Probephase, Behandlungsdauer und zum Behandlungsabbruch berichtet. Im Hinblick auf die Evaluation sind vor allem die abgebrochenen Behandlungen von Interesse, da diese zumeist mit erhöhten Rückfallraten einhergehen (vgl. *Olver et. al.* 2011). Bei *Moosburner et al.* (2022) hatten von 913 Probanden 418 (45,8 %) die Behandlung vorzeitig abgebrochen. Die Abbruchrate war mit 11,4 % in der Probephase am höchsten, wobei man dies nicht als einen Abbruch sehen muss. Es gab aber auch später Abbruchraten von 8-9 %. Dies ist insofern sehr bedeutsam, da relativ späte Behandlungsabbrüche bei Sexualtätern mit einer erhöhten Rückfallrate einhergehen (*Carl/Lösel* 2021b).

Angesichts der kurz dargestellten und anderer Ergebnisse zur Sexualtäterbehandlung im deutschen Strafvollzug ist der Forschungsstand nicht völlig klar. Man kann bei komplexen Programmen auch international nicht generali-

sierend sagen „what works“, wie das im verdienstvollen Maryland Report geschah (*Sherman et al.* 2002). Denn auch wenn z. B. zwei positive Evaluationsergebnisse vorliegen, müssen differentielle Wirkfaktoren beachtet werden. Dies sind u. a. Merkmale des Programms (z. B. Programminhalt, Qualität und andere Aspekte der Durchführung, Art der Vergleichsgruppen), des Kontexts (z. B. stationär vs. ambulant, Kompetenz des Personals, Behandlungsklima, Schutzfaktoren in der Familie); Merkmale der Probanden (z. B. Alter und andere biographische Merkmale, Rückfallrisiko, Persönlichkeitsmerkmale, Behandlungsmotivation) sowie methodische Merkmale der Evaluation (z. B. Qualität des Designs, Stichprobengröße, Alltagspraxis vs. Modellprojekt, Art der Wirkungskriterien); vgl. *Lösel* (2018).

Angesichts der bislang nicht konsistenten und partiell sogar negativen Ergebnisse der bisherigen Evaluationsforschung sind mehr gut kontrollierte und breit angelegte Studien erforderlich. Deshalb hat das bayerische Staatsministerium der Justiz das hier berichtete Forschungsprojekt angeregt und gefördert.

2. Methodik und ausgewählte Ergebnisse der Untersuchung[2]

Unsere Studie betraf nicht nur eine einzelne SothA, sondern in einem multizentrischen Ansatz alle sieben SothAen in Bayern. Es wurden die (offiziellen) Rückfallraten gemäß Bundeszentralregister mit dem Regelvollzug verglichen. Darüber hinaus analysierten wir verschiedene Formen des Rückfalls sowie den Schweregrad und zeitlichen Verlauf. Weitere Projektteile befassten sich mit den Behandlungsinhalten, Prozessen der Diagnostik und Probandenauswahl, dem Sozialklima in den Abteilungen aus der Sicht des Personals und der Gefangenen, Problemen der Therapie, der Gewährung von Lockerungen, der therapeutischen Nachsorge in den Ambulanzen, spezifischen Einflüssen durch die Corona-Pandemie und anderen Aspekten.

2 Da unsere Studie etliche Untersuchungsteile enthält, beschreiben wir das jeweilige empirische Vorgehen nicht in einem allgemeinen Methodenteil, sondern im Zusammenhang mit den jeweiligen Ergebnissen. Zu ausführlichen methodischen Erläuterungen siehe *Lösel et al.* (2022, 2023).

2.1 Rückfallanalysen

Unser Projekt baute auf der Studie des Kriminologischen Diensts des bayerischen Justizvollzugs auf (vgl. *Breuer/Endres* 2016). Aus Auszügen des Bundeszentralregisters konnten wir für 1.245 Sexualtäter valide Rückfalldaten aus den Jahren 2004 bis 2015 einholen. Da sich behandelte und unbehandelte Probanden in verschiedener Hinsicht unterschieden, wurde ein Propensity Score Matching (PSM) durchgeführt (vgl. *Austin* 2011). Wir bezogen zahlreiche für die Behandlung und den Rückfall relevante Merkmale ein (siehe *Lösel et al.* 2022, 2023). Dadurch konnten Selektionseffekte vermieden und die BG und KG als äquivalent angesehen werden. Im Sinne einer konservativen Abschätzung von Therapieeffekten folgten wir einem Intent-to-Treat-Ansatz, wodurch Probanden, die die Behandlung nach der Probephase abgebrochen hatten, der BG zurechnet wurden. In den Rückfallanalysen waren 710 Probanden in der BG und 535 Probanden in der KG. Die durchschnittliche Bewährungszeit in Freiheit (Follow-up) betrug M = 9,3 Jahre (SD = 3,5 Jahre). Die PSM-Analysen zeigten für den Rückfall (RF) insgesamt einen statistisch signifikanten Behandlungseffekt (BG = 35,9 % vs. KG = 41,4 %; $p < 0.05$). Tendenzen in die erwünschte Richtung bestanden beim RF mit einem Sexualdelikt (6,0 % vs. 8,0 %), mit einem Gewaltdelikt (13,6 % vs. 14,3 %) oder einem „schweren" Delikt mit erneuter Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bzw. Maßregel-unterbringung (7,5 % vs. 9,1 %). Ein Vergleich der früheren Entlassungskohorten (2004-2008) aus der Studie des KrimD mit den neueren Kohorten (2009-2015) zeigte in allen vier genannten Kriterien niedrigere Werte. Der sexuelle RF war in den neueren Kohorten mit 4,1 % sogar noch niedriger als früher. Die Tendenz zu geringeren RF-Raten bestand auch dann, wenn der Rückfallzeitraum für beide Teilkohorten mit drei Jahren vereinheitlicht wurde. Separate Rückfallanalysen für die neueren Kohorten mittels PSM kamen in der Tendenz zu ähnlichen Ergebnissen wie die Analysen der früheren Kohorten. Für den allgemeinen Rückfall zeigte sich ein statistisch signifikanter positiver Behandlungseffekt. Insgesamt legen unsere Kohorten-Vergleiche eine mit der Zeit verbesserte Behandlungspraxis nahe. Als ergänzende oder alternative Erklärung können aber auch generell günstigere Rahmenbedingungen in der Gesellschaft und im Strafvollzug nicht ausgeschlossen werden.

Nimmt man die Schwere einer erneuten Strafe als Indikator für die Rückfälligkeit, so fließen darin auch die Beurteilungen der Gerichte zur früheren Kriminalitätsentwicklung ein. Um die Aussagekraft des dichotomen RFs zu differenzieren, haben wir deshalb einen von der Sanktionsbiographie unabhängigen Schwereindex (Harm Index) entwickelt, der auf dem mittleren gesetzlichen Strafrahmen basierte (vgl. *Lauchs et al.* 2020). In einer Teilstudie zeigte

sich in der BG ein tendenziell stärkerer Rückgang in der Deliktschwere als in der KG (*Link/Lösel* 2022). Wir untersuchten auch den Zeitverlauf bis zum ersten Rückfall, da ein späterer Rückfall im Sinne der abnehmenden Alterskurve der Kriminalität zu selteneren Straftaten in der Zukunft führen kann. Die Analyse ergab, dass die BG signifikant später allgemein rückfällig wurde (*Lösel et al.* 2022, 2023). Ähnlich war die Tendenz beim Gewalt-RF, während sie beim sexuellen RF leicht umgekehrt war. Letzteres dürfte mit einer höheren Zahl an Missbrauchstätern und Paraphilien in der BG zusammenhängen.

Obwohl die Behandlung in einer SothA die gesetzliche Norm ist, gab es in der BG auch eine Teilstichprobe von 261 Probanden, die nicht in einer SothA behandelt worden waren, sondern Einzel- oder Gruppentherapie im Normalvollzug erhalten hatten. Auch hier zeigte eine PSM-Analyse, dass in den vier RF-Arten die Behandelten jeweils seltener rückfällig wurden. Auf Grund der geringeren Fallzahlen waren die Unterschiede aber nicht signifikant. Das Muster der Ergebnisse war jedoch einheitlicher und positiver als in einer PSM-Analyse, die nur die SothA-Probanden einbezog. Hierbei schnitt beim Gewalt-RF und schweren Rückfall die KG etwas besser ab. Diese Befunde waren zwar nicht statistisch signifikant, können aber ein Anzeichen dafür sein, dass die gesetzlich vorgesehene Behandlungspflicht in einer SothA eventuell nicht für alle Fälle optimal ist. Für eine genauere Interpretation wären Details der im Normalvollzug durchgeführten Einzel- und Gruppentherapien nötig, die nicht vorlagen.

Was die Indexdelikte der Probanden betrifft, hatten wegen Vergewaltigung verurteilte Probanden deutlich höhere Raten beim allgemeinen RF, Gewalt-RF und schweren RF, aber etwas niedrigere Raten beim sexuellen RF. Diese Befunde ergaben sich sowohl für Behandelte als auch Unbehandelte. Eine kleinere Teilstichprobe hatte sowohl Kindesmissbrauch als auch Vergewaltigung Erwachsener begangen („gemischte“ Täter). Die drei Gruppen unterschieden sich in etlichen Merkmalen u. a. hinsichtlich der Verübung sonstiger Gewaltdelikte, Art und Zahl der Opfer und früherer Sexualdelikte (*Link/Lösel* 2021). Das Profil der „gemischten“ Täter ähnelte dem der Vergewaltiger und auch die RF-Raten waren jeweils ähnlich. Separate Rückfallanalysen für Missbrauchstäter und Vergewaltiger mittels PSM zeigten in der Tendenz für letztere etwas positivere Ergebnisse und durchweg geringere Rückfallraten von bis zu vier Prozentpunkten bei den Behandelten. Bei Missbrauchstätern waren der allgemeine und sexuelle RF in der BG etwas höher als in der KG. Für beide Tätertypen waren die Unterschiede allerdings nicht statistisch signifikant.

2.2 Lockerungen und Nachsorge

Wesentliche Ansätze für die Resozialisierung sind sukzessive Lockerungen und eine effektive Nachsorge. Hier zeigte sich, dass entsprechend dem Konzept der Sozialtherapie zirka zwei Drittel der Behandelten Lockerungen erhalten hatten, bei den Unbehandelten war dies nur gut ein Drittel. Auch bei Kontrolle diverser Risikovariablen ging die Gewährung von Lockerungen mit geringeren RF-Raten einher. Durch den Ausbau der ambulanten Therapieeinrichtungen sind diese ein wesentlicher Bestandteil der Resozialisierung geworden, sodass über drei Viertel der Sexualtäter in unserer Studie eine Therapieweisung erhalten hatten. Dies war u. a. etwas häufiger bei Tätern mit kindlichen Opfern und einem niedrigeren (nicht höheren!) statischen RF-Risiko (Static-99) der Fall. Hinsichtlich der Rückfälligkeit bestand jedoch kein „Booster-Effekt", was auf eine gewisse therapeutische „Sättigung" hinweist. Dagegen zeigten sich positive Effekte der ambulanten Nachbehandlung bei den im Gefängnis unbehandelten Probanden (*Carl/Lösel* 2021). Als Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Nachsorge wurde von den Fachdiensten u. a. Folgendes genannt: strukturiertere Übergabe an die Fachambulanzen, flexiblere Anpassung der Nachsorge an individuelle Behandlungsbedürfnisse und Ausbau des Versorgungsnetzes.

2.3 Unterschiede zwischen den Einrichtungen: Personal- und Gefangenenbefragungen

In einer Studie an den Entlassungskohorten bis 2008 hatten wir Unterschiede in der Klientel und in den RF-Raten der sieben SothAen festgestellt (*Carl et al.* 2020). Dabei ergab sich, dass die RF-Unterschiede überwiegend mit dem Risikograd der Insassengruppen zusammenhingen. In der erweiterten Stichprobe widmeten wir uns nun detaillierter den Unterschieden zwischen den Einrichtungen, da national und international das Institutionsklima als wichtig erkannt wird (*Auty/Liebling* 2020; *Guéridon* 2020). Wir führten Befragungen der Bediensteten und Gefangenen zum Sozial- und Behandlungsklima in den sieben SothAen durch. Verwendet wurden Klimaskalen des EssenCES (*Schalast et al.* 2017) sowie Skalen aus dem SQL für die Bediensteten und MQPL für die Gefangenen (*Liebling et al.* 2011). Wir erfassten u. a. die Einstellung zu den Gefangenen, das Sicherheitserleben, die Unterstützung der Probanden durch die Bediensteten, die Beziehungen zu den KollegInnen, den Zusammenhalt der Gefangenen und die Motivation (Personal) sowie das Wohlbefinden, die persönliche Entwicklung, den erlebten Stress und die Kontakte zur

Familie (Gefangene).[3] Die anonymen Befragungen erbrachten einen sehr befriedigenden Rücklauf (Personal 73%, Gefangene 91%). In den meisten Dimensionen lagen die durchschnittlichen Angaben im mittleren oder leicht positiven Bereich der Skalenbreite und hatten eine plausible Streuung. Das heißt, die Antworten erfolgten nicht pauschal positiv oder negativ. Beim Personal war die Einschätzung der Gefangenen im Fachdienst etwas positiver als beim Allgemeinen Vollzugsdienst. Der Gesamtwert im EssenCES und positive Werte hinsichtlich der Unterstützung der Gefangenen sowie der Sicherheit und Kontrolle in der Einrichtung hingen u. a. signifikant mit der Einschätzung der Wirksamkeit der Behandlung zusammen. Noch ausgeprägter (bis zu r = 0,62) waren die Korrelationen zwischen der globalen Bewertung der Arbeit in der SothA und dem SQL-Gesamtwert, der Einstellung zur Leitung, der eingeschätzten Sicherheit und des Zusammenhalts der Gefangenen.

Zwischen den Angaben des Personals und der Gefangenen bestanden in den einzelnen Dimensionen sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede. Es traf nicht zu, dass einzelne SothAen in allen Skalen negativere Klimawerte aufwiesen, sondern das Bild war differenziert. Mit verschiedenen Skalen korrelierten u. a. das Alter der Gefangenen und die Art der SothA, in der sie untergebracht waren (nur Sexualtäter oder zusammen mit sonstigen Gewalttätern). Insbesondere die Erfahrung von Drogen und Ausbeutung, die erlebte Sicherheit und der Zusammenhalt unter den Gefangenen waren in Einrichtungen mit gemischter Klientel negativer. In diesem Ergebnis deuten sich jene Stigmatisierungsprobleme an, die vor allem Gefangene mit Kindesmissbrauch im Normalvollzug haben.

Auch in unserer erweiterten Stichprobe gab es signifikante Unterschiede in den RF-Raten zwischen den sieben Abteilungen, und zwar beim allgemeinen RF und Gewalt-RF. Hier waren in manchen Einrichtungen die RF-Raten doppelt bis dreimal so hoch wie in anderen. Beim sexuellen RF wurden auch wegen der geringen Basisraten die Unterschiede nicht signifikant. Erwartungsgemäß war der durchschnittliche Risikograd der jeweiligen Klientel ein zentraler Faktor für die RF-Unterschiede zwischen den SothAen. Es zeigte sich aber auch, dass verschiedene Klimaskalen mit dem RF zusammenhingen. So ging beim allgemeinen RF eine positivere Wahrnehmung des Personals mit weniger Rückfällen der jeweiligen Einrichtung einher. Mit niedrigeren Raten beim Gewalt-RF korrelierten positivere Beurteilungen der Gefangenen hinsichtlich der Unterstützung durch Bedienstete, eine positivere Wahrnehmung

3 Wir danken Alison Liebling (Cambridge) und Frank Neubacher (Köln) für übersetzte Klimaskalen.

des Personals und ein laut Bediensteten stärkerer Zusammenhalt der Gefangenen. Diese Zusammenhänge bestanden auch bei Kontrolle des RF-Risikos.

2.4 Details der Behandlung: Interviews mit den Fachdiensten

In ausführlichen Interviews mit MitarbeiterInnen der Fachdienste wurden Details der Behandlung untersucht. Zwar bilden die gesetzlichen Regelungen einen einheitlichen Rahmen für die SothAen, doch gab es in der konkreten Ausgestaltung neben den Ähnlichkeiten zwischen den sieben Einrichtungen auch nicht unerhebliche Unterschiede. Diese zeigten sich z. B. bei der Auswahldiagnostik, der Häufigkeit von Einzel- und Gruppentherapie-Sitzungen, dem Einsatz strukturierter Programme, der Gewährung von Lockerungen, den Kontakten mit Angehörigen und der Vorbereitung der ambulanten Nachbetreuung. Zwar orientieren sich die Abteilungen überwiegend am international bewährten Risk-Need-Responsivity Prinzip (RNR) als Grundlage der Behandlung, dessen Ausgestaltung war aber nach den Berichten unterschiedlich. Dies beruht offenbar auf den örtlichen praktischen Erfahrungen und spezifischen Präfenzen. Hierzu wäre ein Austausch zu einzelnen Themen sinnvoll. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob – wie zumeist praktiziert - Leugnen ein Ausschlussgrund für die Therapieteilnahme sein sollte. Internationale und deutsche Studien zeigen, dass das Leugnen jedoch kaum mit dem RF zusammenhängt (*Endres/Breuer* 2014).

In den Interviews sowie in den Fragebogenerhebungen wurden auch ausführlich Probleme der Behandlung angesprochen. Diese nahmen die Bediensteten primär bei den Gefangenen wahr: z. B. mangelnde Veränderungsmotivation, zu wenig Mitarbeit in der Therapie, disziplinarische Verfehlungen, Weitergabe vertraulicher Informationen, keine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem eigenen Sexualdelikt, Leugnen von Aspekten der Tat, Konflikte zwischen Gefangenen, geringe Fähigkeit zur Introspektion und Empathie, kognitive Einschränkungen, begrenzte Sprachkenntnisse, Persönlichkeitsstörungen sowie enttäuschte Erwartungen hinsichtlich der Gewährung von Lockerungen oder vorzeitiger Entlassung.

2.5 Weitere Ergebnisse

In unserem Projekt wurden auch zahlreiche weitere Daten zu den SothAen, zum Personal und zu den Gefangenen erhoben, die hier aus Platzgründen nicht näher dargestellt werden können (siehe *Lösel et al.* 2022, 2023). Zum Beispiel

lag bei der Probandenauswahl ein stärkerer Fokus auf dem Kindesmissbrauch als auf Sexualdelikten mit erwachsenen Opfern. Beim Personal zeigten Daten u. a., dass die große Mehrheit mit ihrer Arbeit sehr zufrieden ist. Sowohl beim Fachdienst als auch beim AVD bestand aber der deutliche Eindruck, dass die Arbeit in der Sozialtherapie bei den Bediensteten im Normalvollzug zu wenig anerkannt wird. Weitere Details in unserem Projekt bezogen sich auf die objektiven Rahmendaten der SothAen in Bayern. Darüber hinaus befassten wir uns auch mit negativen Einflüssen durch „Corona". Hier erwiesen sich u. a. die Einschränkungen bei Gruppentherapien, die soziale Isolation und mangelnde Außenkontakte als besonders ungünstig. Gerade familiäre Kontakte sind aber für die Wiedereingliederung und die Angehörigen wichtig (*Lanskey et al.* 2019; *Markson et al.* 2015).

3. Diskussion und Schlussfolgerungen

Nach unserer Kenntnis ist die hier kurz berichtete Studie das bislang umfangreichste *abgeschlossene* Projekt zur Evaluation der Sexualtäterbehandlung in sozialtherapeutischen Anstalten bzw. Abteilungen des Justizvollzugs. Trotz unserer ziemlich umfassenden Analysen bestehen natürlich auch Einschränkungen. Dazu gehört zum einen das Problem, dass man nicht wie bei einem RCT bereits vor dem Beginn der Behandlung ansetzen und die Personen in der BG und KG zufällig zuweisen konnte. Dies war und ist aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht möglich und auch international ein typisches Problem. Durch unsere PSM-Analyse konnten wir aber ein stichhaltiges quasi-experimentelles Design realisieren, das valide Daten zur Rückfälligkeit geliefert hat.

Eine zweite Einschränkung besteht darin, dass wir wiederholt statistisch nicht signifikante Tendenzen und Trends berichtet und (vorsichtig) interpretiert haben. Dies war zum einen dadurch begründet, dass wir konservativ zweiseitig getestet und im Intent-to-Treat-Ansatz Behandlungsabbrüche der BG zugerechnet haben. Zum anderen sind allzu ritualisierte statistische Signifikanztestungen seit langem umstritten (*Wasserstein et al.* 2019). Bloße Signifikanzgrenzen können je nach Thematik, Stichprobe, Kontext und Resultaten irreführen. Gerade in dem noch nicht konsolidierten Feld der Sexualtäterbehandlung war es deshalb wichtig, auch absolute Differenzen zwischen BG und KG sowie konsistente Muster von Ergebnissen zu berücksichtigen. Dies war zudem dadurch gerechtfertigt, dass wir eine große Stichprobe hatten. Mehr

statistische „Power“ war nicht möglich, da wir für die untersuchten Zeiträume ohnedies eine Totalerhebung durchführten.

Eine dritte Einschränkung besteht darin, dass die Befragungen zum Institutionsklima und andere Daten in den letzten Jahren erhoben wurden, also nicht unbedingt für die Situation vor z. B. fünf Jahren zutreffen müssen. Dies war methodisch unvermeidlich und ist ein häufiges Problem von Quasi-Experimenten mit einem langen Follow-up. Wir haben aber aus einem Vergleich mit früheren Erhebungen zu den SothAen Anhaltspunkte dafür, dass auf struktureller Ebene und hinsichtlich von Merkmalen des Personals und der Klientel keine fundamentalen Veränderungen eingetreten sind. Dass sich in den neueren Kohorten die Behandlung als etwas wirksamer als früher erwies, ist u. E. ein plausibler Lernprozess und spricht für die Validität unserer Daten. Insgesamt wird die Aussagekraft des Projekts auch dadurch bestätigt, dass etliche Ergebnisse bereits in renommierten Zeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht werden konnten.

Ein vorläufiges Fazit der deutschen und internationalen Forschungslage zur Sexualtäterbehandlung in Gefängnissen legt nahe, dass mehr methodisch gut kontrollierte und relativ große Evaluationsstudien erforderlich sind. Dies haben wir in unserer Studie angestrebt und über die bloßen Rückfallraten hinausgehend Inhalte der Behandlung, die Implementierung und differenzierte Wirkungskriterien untersucht. Wir untersuchten die Alltagspraxis und nicht Modell- oder Demonstrationsprojekte, die auch in anderen Bereichen der psychosozialen Behandlung für die Praxis sehr begrenzten Wert haben. Eine besondere Stärke unserer Studie ist der multizentrische Ansatz. Dadurch konnte neben der unterschiedlichen Klientel der Einfluss des sozialen und ökologischen Kontexts abgeschätzt werden. Durch die Anonymisierung der Einrichtungen vermieden wir aber unangemessene „Rankings“, die auf Grund der mehrdimensionalen Unterschiede zu falschen Schlussfolgerungen führen können.

Eine methodisch kontrollierte und zugleich praxisrelevante Evaluation sollte weniger eine Beurteilung „von außen“, sondern primär eine Rückmeldung an die beteiligten Institutionen sein (*Cronbach et al.* 1980). Deshalb haben wir keine pauschalen Empfehlungen aus unseren differenzierten Daten abgeleitet. In unserem Forschungsbericht haben wir aber auf notwendige Detail-Evaluationen und eine verstärkte Kommunikation zwischen den SothAen sowie mit den Ambulanzen verwiesen. Dabei geht es nicht um eine Standardisierung der Behandlung, aber wie in der Medizin sind gewisse Vereinheitlichungen sinnvoll, um eine „Best Practice“ zu fördern. Unsere Studie hat gezeigt, wo ein

verstärkter Austausch und manche Vereinheitlichungen angezeigt sind, z. B. hinsichtlich der Auswahlkriterien der Probanden, der diagnostischen Instrumente, der Inhalte und Intensität von Behandlungsmodulen, des Umgangs mit familiären Kontakten, der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge in Kooperation mit den Ambulanzen. Es wäre aber zu vereinfachend, quasi eindimensional ein einzelnes Modell der „Best Practice" zu propagieren. In einer ausführlichen Erörterung unserer Ergebnisse mit Vertretern des bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der Praxis wurde ein verstärkter Austausch und eine schrittweise Umsetzung von Ergebnissen für sinnvoll erachtet. Hierzu gibt es auch erste Initiativen (vgl. *Lösel et al.* 2023. Insofern sehen wir mit einem moderaten Optimismus einer Entwicklung entgegen, in der unsere Studie – anders als oft in der Wissenschaft beklagt – tatsächlich einen Einfluss auf die Praxis haben kann.

Literatur

Benson, M.L. (1985): Denying the guilty mind: Accounting for involvement in a white-collar-crime. Criminology, 23 (4), S. 583-608.

Austin, P. C. (2011): An introduction to propensity score methods for reducing the effects of confounding in observational studies. Multivariate Behavioral Research, 46(3), S. 399-424.

Auty, K. M./Liebling, A. (2020): Exploring the relationship between prison social climate and reoffending. Justice Quarterly, 37, S. 358-381.

Bonta, J./Andrews, D. A. (2017): The psychology of criminal conduct (6. Auflage). New York: Routledge.

Breuer, M./Endres, J. (2016): Recidivism of treated and untreated sexual offenders released from Bavarian prisons between 2004 and 2009 [Unveröffentlichtes Manuskript]. Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs.

Bussmann, K. -D./Richter, K. (2013): Kriminologische Evaluation der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle (Saale). Abschlussbericht an die DFG. Martin-Luther-Universität Halle (Saale).

Carl, L./Lösel, F. (2021a): Therapieauflagen und Nachsorge bei haftentlassenen Sexualstraftätern: Prädiktoren und Zusammenhänge mit der Rückfälligkeit. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 104, S. 394-405.

Carl, L./Lösel, F. (2021b): When sexual offender treatment in prison-based social-therapeutic treatment is not completed: Relationship to risk factors and recidivism after release. Criminal Behaviour and Mental Health, 31 (6), S. 421-435.

Cronbach. L. J./Ambron, S. R./Dornbusch, S. M./Hess, R. D./Hornik, R. C./Philips, D. C./Walker, D. F./Weiner, S. S. (1980): Toward a reform of program evaluation. San Francisco: Jossey Bass.

Dahle, K.-P./Hamatscheck, M. J./Richter, M. S./Hausam, J. (2018): Therapieverläufe von Sexualstraftätern: Gibt es messbare Entwicklungsprozesse? Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 12 (2), S. 329-343.

Elz, J. (2001): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte. Kriminologische Zentralstelle.

Endres, J. (2015): Sexualstraftäterbehandlung und Rückfall – Forschungsüberblick und Ergebnisse der bayerischen Sexualtäter-Untersuchung. Forschungsbericht. Erlangen: Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs.

Endres, J./Breuer, M. (2014): Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern: Ursachen, Korrelate und Konsequenzen. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 8, S. 263–278.

Etzler, S. (2020): Sozialtherapie im Strafvollzug 2020: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2020. Elektronische Schriftenreihe der KrimZ, in: https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/71315

Guéridon, M. (2020): Stand und Herausforderungen der Forschung zum Anstaltsklima im deutschen Justizvollzug – zwischen vielversprechenden Anfängen und drohender Verzettelung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103, S. 269–284.

Hanson, K./Burgon, G./Helmus, L./Hodgson, S. (2009): The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. Criminal Justice and Behavior, 36, S. 865–891.

Ho, D. K. (2015): Ineffective treatment of sex offenders fails victims. British Medical Journal, 350, h199. Retrieved from https://www.bmj.com/content/350/bmj.h199

Holt, K./Kissinger, J./Spickler, C./Roush, V. (2021): Pornography use and sexual offending: An examination of perceptions of role and risk. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology. Online retrieved from: https://doi.org/10.1177/0306624X211049183

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Mönchengladbach: Forum Verlag.

Jennings, W. G. (2015): Innovations and advancements in sex offender research. New York: Routledge.

Koehler, J. A./Lösel, F. (2015): A differentiated view on the effects of sex offender treatment. British Medical Journal (eLetter). Retrieved from https://www.bmj.com/content/350/bmj. h199/rr-0

Lanskey, C./Markson, L./Souza, K.,/Lösel, F. (2019): Prisoners' families' research: Developments, debates and directions. In M. Hutton & D. Moran (Eds.), The Palgrave handbook of prison and the family (pp. 15-40). Abingdon, UK: Palgrave Macmillan.

Lauchs, L./Link, E./Lösel, F. (2020): Die Erfassung der Deliktschwere in Evaluationsstudien zur Straftäterbehandlung: Entwicklung und Anwendung eines strafrahmenorientierten Ansatzes. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103, S. 300-314.

Liebling, A./Crewe, B./Hulley, S. (2011): Conceptualising and measuring the qualitiy of prison life. In Gadd, D./Karstedt, S./Messner, S. F. (Hrsg.), The Sage handbook of criminological research methods (pp. 358-372). Beverly Hills, CA: Sage.

Link, E./Lösel, F. (2021): "Mixed" sexual offending against both children and adults: An empirical comparison with individuals who exclusively offended against child or adult victims. Criminal Justice and Behavior, 48 (11), S. 1616-1633.

Link, E./Lösel, F. (2022): Development and application of an offense severity index in the evaluation of treatment of individuals convicted of sexual crimes. Psychology, Crime & Law. Online first.

Lösel, F. (2000): The efficacy of sexual offender treatment: A review of German and international evaluations. In P. J. van Koppen & N. H. M. Roos (Hrsg.), Rationality, information and progress in psychology and law (pp. 145-180). Maastricht, NL: Metajuridica.

Lösel, F. (2007): Doing evaluation in criminology: Balancing scientific and practical demands. In R. D. King, R. & E. Wincup (Eds.), Doing research on crime and justice (2. Ed., pp. 141–170). New York: Oxford University Press.

Lösel, F. (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In M. Maguire & R. Morgan (Eds.), The Oxford handbook of criminology (5th ed., pp. 986-1016). Oxford, UK: Oxford University Press.

Lösel, F. (2018): Evidence comes by replication, but needs differentiation: The reproducibility issue in science and its relevance for criminology. Journal of Experimental Criminology, 14, S. 257–278.

Lösel, F. (2020): Entwicklungspfade der Straftäterbehandlung: Skizzierte Wege und Evaluation der Zielerreichung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 14, S. 35-49.

Lösel, F. (2022): Effektivität der Behandlung in der Sozialtherapie. In H. Dressing, E. Habermeyer, D. Seifert & S. Lau (Hrsg.) Praxishandbuch Forensische Psychiatrie (S. 308-319). München: Elsevier.

Lösel, F./Link, E./Carl, L. (2022): Evaluation der Behandlung von Sexualstraftätern in Einrichtungen des bayerischen Justizvollzugs. Erlangen: Abschlussbericht an das Bayerische Staatsministerium der Justiz.

Lösel, F./Link, E./Carl, L. (2023): Evaluation der Behandlung von Sexualtätern im Strafvollzug: Eine umfassende multizentrische Studie. Baden-Baden: Nomos (im Druck).

Lösel, F./Link, E./Schmucker, M./Bender, D./Breuer, M./Carl, L./Endres, J./Lauchs, L. (2020): On the effectiveness of sexual offender treatment in prisons: A comparison of two different evaluation designs in routine practice. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 32, S. 452-475.

Lösel, F./Schmucker, M. (2005): The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. Journal of Experimental Criminology, 1, S. 117–146.

Lösel, F./Schmucker, M. (2017): Treatment of sexual offenders: Concepts and empirical evaluations. In T. Sanders (Ed.), The Oxford handbook on sex offences and sex offenders (pp. 392-414). New York: Oxford University Press.

Mann, R. E./Carter, A. J./Wakeling, H. C. (2012): In defence of NOMS' view about sex offending treatment effectiveness: A reply to Ho and Ross. Criminal Behaviour and Mental Health, 22, S. 7-10.

Markson, L./Lösel, F./Souza, K./Lanskey, C. (2015). Male prisoners' family relationships and resilience in resettlement. Criminology & Criminal Justice, 15, S. 423–441.

Marshall, W., & Marshall, L. (2010): Can treatment be effective with sexual offenders or does it do harm? A response to Hanson (2010) and Rice (2010). Retrieved from: http://www.sexual-offender-treatment.org/87.html

Marshall, W. L./Marshall, L. E./Serran, G. A./Fernandez, Y. M. (2006): Treating Sexual Offenders. New York: Routledge.

Mews, A./Di Bella, L./Purver, M. (2017): Impact evaluation of the prison-based core sex offender treatment programme. London: Ministry of Justice Analytical Series.

Moosburner, M./Etzler, S./Rettenberger, M. (2022): Aufnahme, Verbleib und Beendigung einer sozialtherapeutischen Behandlung: Eine Vollerhebung der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 105 (im Druck).

Olver, M. E./Stockdale, K. C./Wormith, J. S. (2011): A meta-analysis of predictors of offender treatment attrition and its relationship to recidivism. Journal of Consulting and Clinical Psychology, 79, S. 6–21.

Rosenbaum, P. R./Rubin, D. B. (1985): Constructing a control group using multivariate matched sampling methods that incorporate the propensity score. The American Statistician, 39, S. 33-38.

Schalast, N./Tonkin, M. (Eds., 2016): The Essen Climate Evaluation Schema: A manual and more. Göttingen: Hogrefe Publishing.

Schmucker, M./Lösel, F. (2015): The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations. Journal of Experimental Criminology, 11, 597-630.

Schmucker, M./Lösel, F. (2017): Sexual offender treatment for reducing recidivism among convicted sex offenders: A systematic review and meta-analysis. Campbell Systematic Reviews, 13. Retrieved from: https://dx.doi.org/10.4073/csr.2017.8

Schwedler, A./Schmucker, M. (2012): Verlaufsmessungen im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug – Wie sinnvoll sind allgemeine Persönlichkeitsmaße? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 95 (4), S. 269-280.

Schwedler, A./Wößner, G. (2013): Veränderungen kriminogener Faktoren bei Sexual- und Gewaltstraftätern in Sozialtherapie und Regelvollzug. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 7, S. 47-55.

Sherman, L.W./Farrington, D. P./Welsh, B. C./MacKenzie, D. L. (Eds.) (2002): Evidence based crime prevention. London: Routledge.

Spöhr, M. (2009): Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation. Forum Verlag, in: https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/ Sozialtherapie_vo n_ Sexualstraftaetern_im_Justizvollzug.pdf

Ward, T./Brown, M. (2004): The Good Lives Model and conceptual issues in offender rehabilitation. Psychology, Crime & Law, 10, S. 243-257.

Wasserstein, R.L./Schirm, A.L./Lazar, N.A. (2019): Moving to a world beyond "$p < 0.05$". The American Statistician, 73 (S1). S. 1-19.

Wößner, G. (2021): Sexualstraftäter als Herausforderung der Forschung und Kriminalpolitik: Ergebnisse einer Längsschnittstudie zur sozialtherapeutischen Behandlung und zum Rückfall von Sexualstraftätern im Freistaat Sachsen. Forum Strafvollzug, 71, S. 126-133.

Wößner, G./Schwedler, A. (2014): Correctional treatment of sexual and violent offenders: Therapeutic change, prison climate, and recidivism. Criminal Justice and Behavior, 41, S. 862-879.

Reproduziert kriminologische (qualitative) Forschung Ungleichheitsstrukturen? Überlegungen zur Praxis der empirischen Forschung*

Nicole Bögelein und Katharina Leimbach

Gliederung

1. Einführung und Problemaufriss
2. Zentrale Konzepte
2.1 Soziale Ungleichheit
2.2 Doing Social Problems
2.3 Wissenssoziologie
2.4 Rekonstruktive Soziologie
3. Wie kriminologisches Wissen produziert wird
4. Schlussfolgerung: Streben nach einem sensiblen Ansatz und Arbeit an unseren Grenzen

1. Einführung und Problemaufriss

Der Zusammenhang zwischen sozialer Ungleichheit und Kriminologie scheint offensichtlich: Eine häufig reproduzierte kriminologische Erkenntnis lautet, dass die „Unterschicht" die meisten Verbrechen begeht, richtig? Folglich erscheint es unvermeidlich, dass sich die Kriminologie mit Menschen am unteren Ende des Einkommens- und Statusspektrums beschäftigt. Zu Offensichtliches jedoch ruft zur Vorsicht auf. Tatsächlich beschäftigt sich die Kriminologie meist mit Delikten, die von Angehörigen der unteren sozialen Schichten begangen wurden.[1] Diskutiert wird, ob es sich hierbei um das beobachtbare Produkt normativer Setzung handelt: Begeht die Gruppe der Inhaftierten die meisten Verbrechen oder handelt es sich um die Gruppe, deren

* Es handelt sich hier um eine überarbeitete und ins Deutsche übersetzte Version des Beitrags *Leimbach, K./Bögelein, N.* (2023). How to Deal with "Doing Social Inequality" by "Doing Criminological (Qualitative) Research". In: *Faria, R./Dodge, M.* (eds): Qualitative Research in Criminology (pp. 165–179). Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-031-18401-7_10.

1 Ausnahmen bestätigen die Regel, z. B. *Faria* (2018), *Erp et al.* (2015) und *Kölbel* (2018); um die Regel zu verdeutlichen betrachten wir diese bewusst und respektvoll nicht.

Straftaten so in die Gesetze aufgenommen wurden, dass die Inhaftierung unvermeidlich ist?[2]

Die Geschichte der qualitativ-kriminologischen Forschung der Chicago School[3] zeigt das Interesse an der „Unterschicht". Unabhängig davon, ob Devianz als geografische Desorganisation[4], als ungleiche Chancenstrukturen[5] oder als subkulturelle Praxis[6] definiert wurde, schien die soziale Frage die kriminologische Forschung zu leiten. „Soziale Frage" bezeichnet ein sozialphilosophisches Konzept, das die spezifischen Belastungen der von Lohnarbeit abhängigen Schicht betreffen. Die Soziale Frage sucht nach einer Lösung für die spezifischen Probleme.[7] Forschung zu abweichendem Verhalten umfasst soziale Unterschiede in Bezug auf Partizipation, Status und Handlungsfähigkeit. *Foucault*[8] kritisierte deshalb die kriminologische Forschung scharf: Diese stabilisiere bestehende Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse. *Garland*[9] argumentierte, dass die kriminologische Forschung sich so sehr auf Differenzierungen konzentriere, dass die Kritik nicht verallgemeinert werden könne. *Garland* wollte damit nicht die Normativität und Macht kriminologischer Forschung unterschätzen. Aber er zeigte ausführlich, dass Kriminologie nicht nur eine „disziplinäre Wissenschaft" ist, sondern auch Produzentin von allgemeingültigem Wissen von Devianz und Delinquenz.[10]

Wir erarbeiten hier einen (rekonstruktiven) qualitativen Ansatz, um das Bewusstsein für die Beteiligung von Ungleichheitsstrukturen an der Wissenskonstitution zu schärfen und zu zeigen, wie damit methodologisch umgegangen werden kann. Zweifelsohne trägt kriminologische Forschung zum mächtigen Wissen über individuelle Differenzierungen bei und reproduziert damit gesellschaftliche Ungleichheitsstrukturen. Wie sollen qualitativ Forschende mit dem Anspruch auf selbstreflexive und offene Forschungsprozesse damit umgehen? Ohne diese Reflexion läuft kriminologische Forschung Gefahr, Stereotype und Vorurteile zu reproduzieren, die zum heutigen Bild von Kriminalität und „Kriminellen" geführt haben. Um dieser Falle zu entgehen,

2 Vgl. *Neubacher/Bögelein* (2021); *Wacquant* (2009).
3 *Newburn* (2007).
4 Wirtschaftlich benachteiligte Stadtteile; vgl. *Shaw/McKay* (1942).
5 *Cloward/Ohlin* (1960).
6 *Wolfgang/Ferracuti* (1967).
7 Vgl. *Case* (2016).
8 *Foucault* (1977).
9 *Garland* (1992).
10 *Garland* (1992), S. 420.

analysieren wir in diesem Text die kritischen Situationen jedes qualitativen Forschungsprozesses, die zur Reproduktion von „Wissen“ führen könnten.

Dabei gehen wir wie folgt vor. Zunächst führen wir das Konzept des „doing social problems“ aus wissenssoziologischer Perspektive ein und zeigen die Phasen des (qualitativen) Forschungsprozesses auf, die für Forschende eine Falle im Hinblick auf Reproduktion von Stereotypen bereitstellen können. Das dann eingeführte Konzept rekonstruktiver Forschung bietet einen Ansatz, die eigene Involvierung analytisch fruchtbar zu wenden. Um eigene Verstrickungen in die Reproduktion von Ungleichheitsstrukturen durch kriminologische Forschung zu verstehen und analytisch zu berücksichtigen, wird ein Ansatz benötigt, der die kriminologische Forschungspraxis als (Re-)Produktion von bestimmten Problematisierungen und Ungleichheitswissen mitbetrachtet. Damit reicht unser Ansatz über einen rein mikrosoziologischen Ansatz hinaus und fügt einen problem- und wissenssoziologischen Blick in Kombination mit einem Vorschlag für qualitativ-rekonstruktive Herangehensweisen hinzu. Daher unterbreiten wir methodologische Vorschläge, wie mit dem „doing“ von Ungleichheit umgegangen werden kann und was dies über kriminologisch diskursives Wissen sagt.[11]

2. Zentrale Konzepte

2.1 Soziale Ungleichheit

Menschen sind unterschiedlich, diese Ungleichheit wird zu sozialer Ungleichheit – und damit sozialwissenschaftlich relevant –, wenn Menschen aufgrund ihrer Stellung im gesellschaftlichen Gefüge[12] oder wegen individueller Merkmale unterschiedliche Positionen einnehmen oder unterschiedlichen Zugang zu Chancen haben. Geschlecht bspw. ist zunächst nicht mehr als ein Unterschied. Wenn aber Frauen geringere Verdienstmöglichkeiten haben, wird daraus soziale Ungleichheit.[13] Sozialer Ungleichheit geht stets eine Bewertung voraus. Diese ist Produkt gesellschaftlicher Definitionsprozesse und unterliegt

11 Wir beziehen uns mit dem Begriff „doing inequaliy“ auf den ethnomethodologischen Ansatz des „doing gender“ von *Garfinkel* (1967), der später von *Kessler/McKenna* (1978) unter Bezugnahme auf den interaktionistischen und dramaturgischen Ansatz von *Goffman* weiter konzeptualisiert wurde. In der Kriminologie hat *Messerschmidt* (1995) einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhang zwischen „doing gender“ und Kriminalität geleistet.

12 Vgl. *Hradil* (2001), S. 30.

13 Das Gleiche gilt für Menschen, die sich nicht als Mann oder Frau identifizieren oder die sich als Transgender identifizieren. Empirische Untersuchungen dazu fehlen aber noch.

einem permanenten sozialen Wandel. *Dahrendorf*[14] zufolge gibt es eine „herrschende Klasse“, die im Besitz legitimer Macht ist. Deren vorherrschende Normen werden als Verhaltenserwartung gesetzt, wobei die Fähigkeit zur Konformität von der sozialen Position abhängt. Die andere Gruppe ist von legitimer Macht ausgeschlossen und befindet sich in der beherrschten Position: Diese Aufteilung spielt eine entscheidende Rolle bei der Beteiligung der verschiedenen Klassen an der Kriminalität, denn Abweichungen von den gesetzten Normen werden als abweichendes oder „kriminelles“ Verhalten bezeichnet und von „konformen“ und mit Ressourcen ausgestatteten Personen sanktioniert. Die Klassenrechtstheorie spricht der herrschenden Klasse das Interesse ab, Handlungen der eigenen Mitglieder ebenso stark zu sanktionieren wie die der anderen.[15] Daher praktiziert die herrschende Klasse eine entsprechende Strafgesetzgebung. Bestrafung und Etikettierung nimmt nicht die Mehrheit der Gesellschaft vor, sondern v. a. diejenigen tun das, die den sozialen Status und damit die Macht haben, Sanktionen durchzusetzen.[16]

Um zu verstehen, wie bestimmte Arten von Straftaten zum Thema werden und wie bestimmte Gruppen von Straftäter*innen herausgehoben werden, führen wir das Konzept des „Doing Social Problems“ ein.

2.2 Doing Social Problems

Die Beschäftigung mit sozialen Problemen geht auf die Anfänge der nordamerikanischen Soziologie und die Definition von *Merton*[17] zurück: „Social problems are the discrepancy between cultural standards, norms, or values and the actual conditions of social life, a discrepancy between what should be and what is.“ Verschiedene theoretische Positionen, die als „objektivistisch“, „realistisch“ oder „konstruktivistisch“ eingeteilt werden, verfolgen unterschiedliche Schwerpunkte und Forschungsinteressen.[18] Der kleinste gemeinsame Nenner dieser Positionen ist das phänomenologische Verständnis sozialer Probleme. Der Begriff bezieht sich also auf soziale Situationen, Zustände und soziale Verhaltensweisen, die als negativ wahrgenommen werden – oder die gesellschaftliche Normen herausfordern, wie etwa Kriminalität.[19] Bei der

14 *Dahrendorf* (1967).
15 *Geißler* (1994).
16 *Bourdieu* (1994).
17 *Merton* (1976), S. 7.
18 Für eine Zusammenfassung der theoretischen Fragen im Zusammenhang mit der Untersuchung sozialer Probleme siehe *Best* (2004).
19 *Groenemeyer* (2016).

Erforschung sozialer Probleme wird zwischen ätiologischen und interaktionistischen bzw. konstruktivistischen Ansätzen unterschieden.[20]

Wir stellen ein Konzept zum Verständnis der Konstruktion sozialer Probleme vor und folgen damit dem interaktionistisch-konstruktivistischen Ansatz sozialer Probleme. Im Folgenden beziehen wir uns insbesondere auf den Ansatz von *Groenemeyer*, der soziale Probleme als interaktiven Prozess auf verschiedenen Ebenen versteht. Daran anknüpfend zeigen wir, wie das Konzept genutzt werden kann, um zu verstehen, wie kriminologische Forschung ihren Untersuchungsgegenstand, als Form der Problemarbeit, (mit)gestaltet. „Doing Social Problems" ist ein mehrstufiger Prozess, der die Anwendung von Regeln, Techniken und Wissen auf individuelle Probleme und schwierige Situationen in Institutionen der sozialen Kontrolle und der sozialen Hilfe (z. B. Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention) beschreibt.[21] Bevor Problemkategorien jedoch erfolgreich im Alltag angewendet werden können, müssen sie sich in der Gesellschaft etablieren.[22] Bestimmte Verhaltensweisen und Situationen müssen zunächst kollektiv als problematisch identifiziert und schließlich durch politisch-administrative Entscheidungen adressiert werden.[23] In der Folge entstehen Organisationen, die sich mit solchen Problemen auseinandersetzen.

Groenemeyer[24] erläutert vier voneinander abhängige Ebenen der Problematisierung, die in die kriminologische Forschung integriert werden können. (1) Die erste Ebene ist das diskursive Wissen über Kriminalität, das etwa von Medien, Wissenschaft, Straftäter*innen und Polizeibeamt*innen erschaffen wird. (2) Die zweite Ebene bezieht sich auf die Institutionen, die unterschiedlich mit Kriminalität umgehen. *Groenemeyer* bezog sich auf Institutionen der sozialen Hilfe und Kontrolle, wie Präventionsprojekte, Gefängnisse und Bewährungshilfe. Wir argumentieren, dass kriminologische Forschungseinrichtungen zu dieser Liste hinzugefügt werden müssen, da sie aktiv an der Problemarbeit beteiligt sind. (3) Die dritte Ebene befasst sich mit den Praktiken der Kriminalität, d. h. mit jeder Handlung, die als abweichend oder „krimi-

20 z. B. *Becker* (1963); *Lemert* (1967;) *Matza* (1964). Besonders radikale Vertreter*innen dieses Ansatzes sehen soziale Probleme ausschließlich als soziale Konstruktionen, die durch Diskurse gebildet werden (*Spector/Kitsuse*, 1977).

21 *Groenemeyer* (2012).

22 Die Klassiker der Soziologie sozialer Probleme haben zu diesem Zweck verschiedene mehrphasige „Karriere"-Modelle entwickelt (siehe *Fuller/Myers* (1941); *Blumer* (1971); *Spector/Kitsuse* (1977); *Schetsche* (1996).

23 Vgl. im Folgenden *Groenemeyer* (2010), S. 15.

24 *Groenemeyer* (2014).

nell“ interpretiert wird (z. B. Diebstahl oder Handel mit illegalen Substanzen). (4) Die vierte Ebene schließlich konzeptualisiert die Erfahrungen „abweichender Menschen“ mit ihrer Interpretation ihres eigenen abweichenden Lebensstils. Um die Involviertheit der Forschung in den Prozess der Problematisierung, durch spezifische Wissensproduktionen, besser zu verstehen, führen wir in die Idee der wissenssoziologischen Analyse von *Keller* ein.

2.3 Wissenssoziologie

Keller[25] zufolge schafft die diskursive Wissensproduktion soziale Wirklichkeit.[26] Welches Wissen von wem durchgesetzt wird, ist schließlich eine Frage von Macht und Ressourcen. *Keller*[27] versteht diskursives Wissen als systematischen Vorrat an sozial konstruiertem Wissen, das bis zu einem gewissen Grad verfestigt, objektiviert und institutionalisiert ist.

„Die wissenschaftliche Analyse sozialer Probleme ist mit spezifischen gegenständlichen Herausforderungen konfrontiert: Beforscht werden Probleme, die im gesellschaftlichen Kontext, wie auch immer, schon als ‚soziale Probleme’ definiert worden sind und somit eine (mehr oder minder) verbreitete Problemthematisierung sowie gegebenenfalls eine institutionalisierte Problembearbeitung erfahren haben.“[28]

Mit anderen Worten: In der empirischen Praxis herrschen institutionell strukturierte Wissenskulturen vor, die mit der Wissensgenerierung verflochten sind. *Keller* und *Poferl* schlagen vor, zwischen diskursiver Strukturierung und Handlungsorientierung zu unterscheiden. Sich als Wissenschaftler*in mit einer kritischen Haltung zu identifizieren, schützt leider nicht davor, genau die Problematisierungen zu reproduzieren, die man normalerweise kritisiert, wenn man sich mit ihnen auseinandersetzt. Im Folgenden untersuchen wir dieses Verhältnis auf verschiedenen Ebenen und stellen einige Überlegungen an, wie dieses Dilemma in der Forschungspraxis thematisiert werden kann. Sensibilisiert durch diese Konzepte in unserer eigenen Forschungspraxis sind wir zur Erkenntnis gelangt, dass die Art und Weise, wie wir in Deutschland kriminologische Forschung betreiben, zu einem spezifischen Wissen über Problematisierungen beiträgt, die in erster Linie an der Achse sozialer Ungleichheit

25 *Keller* (2011).
26 *Kellers* Wissenssoziologie ist beeinflusst von *Berger/Luckmann* (1967) und der Diskursanalyse von *Foucault*.
27 *Keller* (2010).
28 *Keller/Poferl* (2020), S. 153.

verläuft. Im Anschluss an diese Überlegungen wollen wir zeigen, wie kriminologische Forschung selbst zum Wissen über Problematisierung beiträgt und als Teil gesellschaftlicher Problematisierungsprozesse zu verstehen ist. Dabei geht es weniger darum, abweichendes Verhalten im Einzelfall zu erklären, sondern vielmehr darum, Gründe und Wege der Problematisierung bestimmter als kriminell bezeichneter Praktiken zu analysieren.

2.4 Rekonstruktive Soziologie

Nachdem wir nun unsere sozialtheoretische Positionierung ausgearbeitet haben, stellt sich die Frage, wie mit dem Wissen über die Ko-Konstitution sozialer Probleme methodologisch umgegangen werden kann. Die Lösung liegt für uns in dem Prinzip einer rekonstruktiven Forschungshaltung. Rekonstruktive Methoden haben das Potential, die eigenen Verstrickungen einerseits sichtbar zu machen und sie andererseits analytisch zu berücksichtigen. Die gemeinsame Grundlage der zuvor erläuterten sozialtheoretischen Ansätze sind Grundannahmen des symbolischen Interaktionismus und des Sozialkonstruktivismus. Beide bilden die Basis für das interpretative Paradigma der qualitativen Sozialforschung, wonach die soziale Wirklichkeit nicht einfach „da ist" und gemessen werden kann. Stattdessen wird davon ausgegangen, dass die soziale Wirklichkeit method(olog)isch rekonstruiert werden muss.[29] Der konstitutive Kern rekonstruktiver Sozialforschung besteht im Anspruch, den subjektiven Sinn als Ausdruck des Sozialen methodisch kontrolliert zu verstehen. Hierbei sind die Gedanken der Kommunikation, Fremdheit, Offenheit und Reflexivität zentral.[30] Durch Situationen der Kommunikation und Sprache (Interviews oder Dokumente) erhalten wir Zugang zu subjektiven Wirklichkeiten. Um subjektive Wirklichkeiten in ihrer Fremdheit verstehen zu können, muss diesen mit einer größtmöglichen Offenheit begegnet werden. Da in der rekonstruktiven Forschung jedoch der Gedanke angelegt ist, dass Offenheit nie vollständig unvoreingenommen ist, sondern durch hegemoniale Diskurse, bestimmte Wissenskulturen etc. gerahmt wird, müssen Forschungsprozesse ständig kontextualisiert und reflektiert werden. Wir halten die rekonstruktive Sozialforschung deshalb für nützlich, weil quasi die „Fehlbarkeit" der Forschenden methodologisch angelegt ist und diese nicht künstlich zu verdecken versucht wird.

29 Vgl. *Lamnek* (2010), S. 34.
30 Vgl. *Hollstein/Ullrich*, (2003).

3. Wie kriminologisches Wissen produziert wird

Um die Konzepte der sozialen Ungleichheit und der sozialen Probleme wieder mit der kriminologischen Forschung zu verbinden, hilft *Smaus'*[31] Analyse der ungleichen Verteilung der Macht zwischen den Klassen im Hinblick auf die relative Macht der Strafverfolgungsbehörden. Für sie findet wirkliches Verhandeln nur in der Mittelschicht statt, während Kriminalität einfach der Unterschicht zugeschrieben wird. Die in der Interaktion aktivierte Moral äußert sich in der Bewertung einer schlechten Haltung, die in der Regel von der Unterschicht an den Tag gelegt wird. Schlechtes Verhalten ist in diesem Zusammenhang ein Verhalten, das die durchschnittlichen Routinen, die in einer Situation nach den Maßstäben der „Mittelschicht" gelten, „unterschreitet". Die Erfüllung dieser Erwartungen hat wiederum unterschiedliche Auswirkungen; während dies für Angehörige der „Mittelschicht" belohnt wird, ist dies für eine Person, die einer „Unterschicht" angehört, nicht der Fall. Die allgemeine Moral zeigt in *Smaus*' Augen die Grundstruktur der Gesellschaft; so richtet sich das Verbot jeder körperlichen Auseinandersetzung gegen die „classe dangereuse", die körperlich gefährlich erscheinen muss, weil sie (schlecht bezahlte) körperliche Arbeit verrichtet.

Um den Zusammenhang zwischen Klasse und Kriminologie zu entwirren, werden im Folgenden konkrete Forschungsbeispiele untersucht, die die bisher abstrakten theoretischen Überlegungen illustrieren. Worauf konzentriert sich die kriminologische Forschung – zumindest in Deutschland, aber auch in anderen Teilen der Welt – typischerweise? Hier sind einige Beispiele: Wenn über Kriminalität gesprochen und geforscht wird, geht es meist um Männer – aber nicht um männliche Manager, männliche Politiker oder andere gesellschaftlich gut positionierte Männer. Es sind meist Männer aus benachteiligten Milieus, die in ihrem Leben mit zahlreichen Problemen zu kämpfen haben. Warum ist das so? Es könnte mit der Art und Weise zu tun haben, wie die Kriminologie Zugang zu ihren Teilnehmenden findet. Wenn Forschende etwas über den Drogenhandel erfahren wollen, gehen sie in den meisten Fällen in ein Gefängnis und bitten um ein Gespräch mit einer Person, die wegen eines damit zusammenhängenden Delikts inhaftiert ist.[32] Ähnliches geschah im Forschungsverbund „Radikalisierung im digitalen Zeitalter", dem beide Autorinnen in unterschiedlichen Teilprojekten angehörten. Der Verbund wollte Radikalisierungsprozesse erforschen. Was hier geschieht, kann unter Rückgriff auf

31 *Smaus* (1986).

32 So geschehen bei *Bögelein/Meier* (2018); *Dickinson/Wright* (2015); *Fleetwood* (2014); *Moeller/Sandberg* (2015).

den Labeling Approach kritisiert werden. Die Forschenden greifen auf Etiketten zurück, die von Strafverfolgungsbehörden vergeben wurden. Und indem sie nur mit Personen sprechen, die als „Kriminelle" etikettiert wurden, reproduziert und verstärkt die Forschung möglicherweise bestehende Machtverhältnisse und Stereotypen. Außerdem entspricht die von anderen erstellte Definition nicht unbedingt der Selbstdefinition der Akteur*innen. Selbst wenn Forschende in einem Kapitel ihres Projektberichtes solche Dinge thematisieren, wird in der weiteren wissenschaftlichen Arbeit mit dem Bericht rezipiert werden: „Die Forschung hat herausgefunden, dass..." oder „Studien haben gezeigt, was die Strafjustizbehörden sehen....". All dies geschieht oft mit den besten Absichten, aber wenn es nicht gründlich reflektiert wird, hat es schwerwiegende Folgen für das Verständnis des Phänomens und gegebenenfalls für die Chancen, die manche Menschen in ihrem späteren Leben haben.

Lange Zeit reproduzierte die Disziplin auch Geschlechterstereotypen, indem sie fast ausschließlich Männer und deren abweichendes Verhalten untersuchte. Wenn Frauen untersucht wurden, dann in der Regel, um die Andersartigkeit aufzuzeigen: Um die Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu untersuchen, um zu sehen, wie sich die Kriminalität von Frauen unterscheidet. Die Jurist*innen taten dies, indem sie sich einen „vernünftigen Mann" vorstellten, der zu einer „vermeintlich geschlechtsneutralen juristischen Abstraktion mit männlichem Status" wurde.[33] All dies wurde von Studien begleitet, die lediglich Unterschiede im weiblichen Verhalten untersuchten, nicht aber Unterschiede in der Konstruktion von Frauen oder bei Frauen.[34] Daran hat sich in den letzten Jahren in der Kriminologie wenig geändert. Bei der Untersuchung von Gefängnissen stellen Forschende implizit fest, dass es unter Frauen Zusammenhalt und Gemeinschaft gibt, ohne diese Behauptung explizit zu machen.[35] Aufgrund ihrer geringen Zahl (in den meisten europäischen Ländern sind nicht mehr als 6 % der Gefangenen weiblich) werden weibliche Gefangene oft als Anhängsel der männlichen Gefängnisse behandelt.[36] Der Weg ins Gefängnis wird oft als ein Weg beschrieben, der in der Regel mit Viktimisierung und Trauma verbunden ist, wodurch das Schicksal von Frauen als von den Umständen bestimmt dargestellt wird und keine Selbstwirksamkeit zulässt, die normalerweise den abweichenden Weg von männlichen Gefangenen beschreibt.[37] Qualitative Forschung würde von einem ethnomethodologischen

33 *Naffine* (2016 [1987]), S. 4.
34 Zur Kritik siehe *Sharp/Hefley* (2007).
35 Zur Kritik siehe *Neuber* (2020).
36 Auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel: *Beecken* (2021); *Neubacher/Schliehe* (2022).
37 Für einen kritischen Überblick siehe *Neuber* (2020).

Ansatz profitieren,[38] der sich bewusst macht, dass Geschlecht nicht etwas ist das man hat, sondern etwas ist, das man tut: Die performative Dimension von Geschlecht selbst ist von Interesse. Hilfreich ist dabei das Konzept der „hegemonialen Männlichkeit",[39] das besagt, dass Männlichkeit eine „Position in den Geschlechterverhältnissen" ist und die Praktiken hinterfragt, durch die Männer sie ausfüllen. Hegemoniale Männlichkeit ist ein kulturelles Konzept, das männliche Dominanz, eine komplementäre und hierarchische Arbeitsteilung und Heterosexualität als Hauptorientierungsmuster männlicher Praktiken umfasst. Vielleicht lässt sich gewalttätiges Verhalten von Männern am besten als ein Verhalten verstehen, das diesem Muster folgt. Auf der heterosozialen Ebene geht es darum, die Dominanz der Männer über die Frauen zu erhalten. Gewalt ist also ein Mittel, um die eigene Männlichkeit zu sichern und zu demonstrieren. Folglich steht weibliche Gewalt oft im Gegensatz zu den traditionellen Rollen der Weiblichkeit. In belastenden biografischen Erfahrungen oder in adoleszenten Konflikten wird sie eingesetzt, um Ohnmacht, Abwertung und Demütigung abzuwehren.[40]

Wenn man sich der Umstände und übergreifenden Paradigmen, wie z. B. des institutionalisierten Rassismus, nicht bewusst ist, können Studien die eigentliche Ursache in ihre Erklärungen einbeziehen, etwa wenn Studien über unterschiedliche Verurteilungen von Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen die Unterschiede mit Vorstrafen erklären, die durch institutionalisierten Rassismus verursacht wurden.[41] Das Gleiche geschieht, wenn wir uns Zugang zu radikalisierten Menschen im Gefängnis verschaffen, um den Prozess der Radikalisierung besser zu verstehen. Dabei wenden Forschende wiederum Konzepte von anderen (z. B. Entscheidungsträger*innen, Polizeibeamten*innen, Richter*innen) auf den Radikalisierungsprozess an. Insbesondere bei Gesprächen mit Menschen, die von anderen als zum Islam radikalisiert angesehen wurden, erwies sich dies als recht problematisch.[42] Über Gatekeeper*innen, die für Ausstiegsprogramme arbeiten, können wir erfahren, was Praktiker*innen sehen, da sie uns zu den Menschen führen, die Interesse an ihren Programmen gezeigt haben oder auf diese hingewiesen wurden. Jede Definition von „Radikalismus" oder „Gefahr" ist unweigerlich politisch und muss in Bezug zu den Interessen der nationalen Sicherheitsbehörden gesetzt

38 vgl. *Micus-Loos* (2018).
39 vgl. *Connell* (1995).
40 vgl. *Micus-Loos* (2018).
41 Für eine kritische Bewertung siehe *Murukama/Beckett* (2010).
42 *Larsen* (2019); *Leschkar* (2019).

werden.[43] „Radikalisierung" kann aufgrund ihrer Normativität als „hegemoniales Paradigma" bezeichnet werden.[44] „Radikalisierte" Personen werden als problematische Gruppe konstruiert,[45] und Deradikalisierungs- und Ausstiegsprogramme sind oft in neoliberalen Gouvernementalitätspraktiken verwurzelt.[46] Wenn man mit Menschen forscht, die als „radikal" bezeichnet wurden oder sich selbst als solche bezeichnen, muss man sich mit dieser Bezeichnung auseinandersetzen.

Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass die Forschung häufig öffentlichen Aufrufen zur Finanzierung folgt und somit „political claim making" betreibt.[47] Dabei neigen Forschende dazu, sich auf das zu konzentrieren, was politische Entscheidungsträger*innen als „heißes Thema" identifizieren. Beispiele hierfür sind Radikalisierung (insbes. islamistische Radikalisierung). Die Forschenden nehmen sich dieser Themen an und produzieren dazu wissenschaftliche Veröffentlichungen. Diese Literatur kann dann als „Beweis" verwendet werden, um eine (vermeintlich) bestehende Realität zu untermauern.

Um auf unser Argument zurückzukommen: Wir verstehen, dass sich die kriminologische Forschung notwendigerweise des potenziellen Schadens bewusst sein muss, den soziale Ungleichheit anrichtet. Und man könnte sagen, der einzige Ausweg geht mittendurch. Forschende werden dies nicht überwinden oder ignorieren können; daher müssen sie ein hohes Maß an Offenheit, Reflexivität und Rekonstruktion anwenden, um ihr Interessengebiet zu verstehen und zu lernen. Von entscheidender Bedeutung ist es, nicht erst dann mit der Analyse zu beginnen, wenn die Interviewtranskripte vorliegen, sondern auch die Strukturen zu reflektieren, die sich im Laufe des Prozesses zeigen: Wie offen oder verschwiegen ist das Feld? Kommt man leicht an Informationen oder muss man bestimmte Experten*innen befragen, um mehr zu verstehen? Inwiefern konstruieren diese Expert*innen das Problem mit? Sprechen die Akteur*innen des Feldes ungern mit Forschenden? Oder sind sie offen – was ist dann der Grund dafür? Etwa, dass sie nichts mehr zu verlieren haben? All diese Phasen müssen berücksichtigt werden, bevor überhaupt Gespräche mit dem*der ersten Interviewpartner*in geführt werden. Und sie müssen Teil der Analyse in einem verstehenden Forschungsprojekt sein.

43 vgl. diesen Teil in *Meier et al.* (2021).
44 vgl. *Jukschat/Leimbach (*2019), S. 11.
45 vgl. *Coppock/McGovern* (2014); *Leimbach* (2019).
46 vgl. *Elshimi* (2015).
47 vgl. *Bögelein/Golla/Lehmann/Leimbach* (2021).

4. Schlussfolgerung: Streben nach einem sensiblen Ansatz – und Arbeit an unseren Grenzen

Wie wir gezeigt haben, ist es unmöglich, eine weitere Stigmatisierung durch die kriminologische Forschung vollständig zu verhindern. Zugleich ist es aus ethischer Sicht besonders wichtig, die als abweichend etikettierten Menschen in die Diskussion über Kriminalität einzubeziehen und dabei ihre Rechte zu respektieren.[48] Anhand der empirischen Beispiele aus unserer Forschungspraxis konnten wir zeigen, dass die Reproduktion sozialer Ungleichheit oft schon in der Art und Weise, wie Wissenschaftler*innen Devianz erforschen, angelegt ist. *Hitzler* und *Honer* haben in Anlehnung an die wissenssoziologische Forschungstradition darauf hingewiesen:

> *„Das Grundproblem für den soziologischen Forscher [sic], wenn er oder sie über seine/ihre Arbeit reflektiert, besteht darin, für sich selbst und für andere transparent zu machen, wie er oder sie das versteht, was er oder sie zu verstehen glaubt, und wie er oder sie weiß, was er oder sie zu wissen glaubt."*[49]

Wie wir sehen können, verlangen *Hitzler* und *Honer* mehr als die übliche Reflexivität qualitativer Forschungsprozesse. Die Art und Weise, wie wir durch unsere Forschungspraktiken problematisieren, ist in spezifisches soziales Wissen eingebettet und von diesem geprägt. Ausgehend von *Groenemeyers*[50] Konzept ist es wichtig zu verstehen, wie sich Problematisierungen erfolgreich durchsetzen und so zu allgemeinen gesellschaftlichen Problemen werden. Wenn weiter davon ausgegangen wird, dass kriminologisches Wissen repressive Maßnahmen wie Inhaftierung legitimiert,[51] dann sollte dies zwangsläufig in die empirische Untersuchung einbezogen werden. Unser Ziel ist es, nicht nur deutlich zu machen, dass kriminologische Forschung selbst eine machtstabilisierende Praxis ist, siehe *Foucault* oben, sondern auch, dass das Wissen, das wir über soziale Abweichung und Delinquenz zu generieren versuchen, von etablierten Wissensbeständen und kulturellen und politischen Relevanzhorizonten geleitet wird. Rekonstruktive Method(ologi)en in Kombination mit der hier vorgeschlagenen gesellschaftstheoretischen Positionierung ermöglichen es, Forschungspraktiken als (Teil-)Objektivierungen zu verstehen, die bereits etwas über die Problematisierung und damit auch über das Problem

48 Dieses Argument stammt aus der Armutsforschung, vgl. *Kloss* (2021).
49 *Hitzler/Honer* (1997), S. 23 ff.
50 *Groenemeyer* 2014.
51 *Foucault* (1977).

selbst aussagen: Kriminologische Wissensbildung und Epistemologien sind wissenschaftliche Konstruktionen der Wirklichkeit. Wir müssen uns fragen, inwieweit zentrale (im Sinne von viel rezipierte) Forschungsergebnisse im Feld auf hegemoniale Diskurse verweisen, wie unsere konkreten Forschungspraktiken von ihnen beeinflusst werden und welche Form von Wissen wir produzieren. Mit den Kernprinzipien interpretativer qualitativer Methoden (Bedeutung, Kontext, Interpretation, Verstehen und Reflexivität)[52] werden die Werkzeuge angeboten, um diese Fragen zu beantworten.

Literatur

Becker, H. S. (1963): Outsiders. Studies in sociology of deviance. The Free Press.

Beecken, J. (2021): Weibliche Jugendstrafgefangene ein Deutschland. Eine bundesweite Bestandsaufnahme mit vollzugspolitischen Reformvorschlägen. Duncker & Humblot. Berlin.

Best, J. (2004): Theoretical issues in the study of social problems and deviance. In G. Ritzer (Ed.), Handbook of social problems: A comparative international perspective (pp. 14–30). Sage.

Berger, P.L./Luckmann, T. (1967): The social construction of reality. A treatise in the sociology of knowledge. Anchor.

Bögelein, N./Golla, S./Lehmann, L/Leimbach, K. (2021): Wenn die Polizei vor der Tür steht und die Interviewdaten will ... – Situierung, Ethik und Recht qualitativer Radikalisierungsforschung. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research,* Jg. 22, Heft 3, Art. 3, http://dx.doi.org/10.17169/fqs-22.3.3681.

Bögelein, N./Meier, J. (2018): Drogenhandel – Typologie einer illegalen Ökonomie. Soziale Probleme, 29 (1), S. 15–43.

Bourdieu, P. (1994): Structure, habitus, power: Basics for a theory of symbolic power. In N. Dirks, G.Eley/S. Ortner (Eds.), Culture/power/history: A reader in contemporary social theory (pp. 155–199). Princeton University Press.

Case, H. (2016): The "Social Question," 1820–1920. Modern Intellectual History, 13 (3), S. 747-775. doi:10.1017/S1479244315000037

Cloward, R.A./Ohlin, L.E. (1960): Delinquency and Opportunity: A Theory of Delinquent Gangs. Free Press.

Connell, R.W. (1995): Masculinities. Polity.

Dahrendorf, R. (1967): Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen. Piper.

Dickinson, T./Wright, R. (2015): Gossip, decision-making and deterrence in drug markets. British Journal of Criminology, 55 (6), S. 1263–1281.

Erp, J.v./Huisman, W./Vande Walle, G. (eds.) (2015): The Routledge Handbook of White-Collar and Corporate Crime in Europe. London: Routledge.

52 *Keller/Clarke* (2018), S. 57.

Faria, R. (2018): Research Misconduct as White-Collar Crime. A Criminological Approach. London: Palgrave.

Fleetwood, J. (2014): Keeping out of trouble: Female crack cocaine dealers in England. European Journal of Criminology, 11 (1), S. 91–109.

Foucault, M. (1977): Discipline and Punish: The Birth of the Prison. London: Allen Lane.

Garfinkel, H. (1967): *Studies in ethnomethodology. Prentice Hall.*

Garland, D. (1992): Criminological Knowledge and Its Relation to Power. Foucault`s Genealogy and Criminology Today. British Journal of Criminology, 32 (4), S. 403-422.

Geißler, R. (1994): Soziale Schichtung und Kriminalität. In R. Geißler (Ed.), Soziale Schichtung und Lebenschancen in Deutschland (pp. 160–194). Ferdinand Enke Verlag.

Groenemeyer, A. (2016): Social problems. In G. Ritzer (Ed.), Wiley Blackwell encyclopedia of sociology (2nd ed., pp. 573–575). Wiley Blackwell.

Groenemeyer, A. (2012): Soziologie sozialer Probleme - Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In: Albrecht, G./Groenemeyer, A. (Eds.), (Eds.), Handbuch soziale Probleme (pp. 17–116). Springer.

Groenemeyer, A. (2010): Doing Social Problems - Doing Social Control. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme in institutionellen Kontexten - Ein Forschungsprogramm. In: Groenemeyer, A. (Ed.), Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme in institutionellen Kontexten (pp. 13–55). Springer.

Hitzler, R./Honer, A. (1997): Einleitung: Hermeneutik in der deutschssprachigen Soziologie heute. In Hitzler, R./Honer, A. (Eds.), Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung (pp. 7–27). Springer.

Hollstein, B./Ullrich, C. (2003): Einheit trotz Vielfalt? Zum konstitutiven Kern qualitativer Forschung. *Soziologie*, 32 (4), S. 29-43.

Hradil, S. (2001): Soziale Ungleichheit in Deutschland, 8. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Keller, R. (2011): The sociology of knowledge approach to discourse (SKAD). Human Studies, 34, S. 43–65.

Keller, R. (2010): Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. Springer VS.

Keller, R./Poferl, A. (2020): Soziale Probleme. Wissenssoziologische Überlegungen. *Soziale Probleme*, 31 (1-2), S. 141-163.

Kessler, S.J./McKenna, W. (1978): Gender: An ethnomethodological approach. Wiley.

Kloss, D. (2021): Ethik in der Armutsforschung. In G. Schweiger & C. Sedmak (Eds.), Handbuch Philosophie und Armut (pp. 62–74). J.B. Metzler Verlag.

Kölbel, R. (Hg.) (2018): Institutionelle Korruption und Arzneimittelvertrieb. Springer: Wiesbaden.

Lamnek, S. (2010): Qualitative Sozialforschung: Lehrbuch. Beltz.

Matza, D. (1964): Delinquency and drift. Wiley.

Merton, R.K. (1976): The sociology of social problems. In R. K. Merton/R. A. Nisbet (Eds.), Contemporary social problems (4th ed., pp. 3–43). Harcourt Brace Jovanovich.

Messerschmidt, J.W. (1995): From patriarchy to gender: Feminist theory, criminology and the challenge of diversity. In: Hahn Rafter, N./Heidensohn, F. (Eds.), International feminist perspectives in criminology: Engendering a discipline (pp. 167–188). Open University Press.

Micus-Loos, C. (2018): Geschlecht und Kriminalität. In: Hermann, D./Pöge, A. (Eds.), Kriminalsoziologie (pp. 219–222). Nomos.

Moeller, K./Sandberg, S. (2015): Credit and trust: Management of network ties in illicit drug distribution. Journal of Research in Crime and Delinquency, 52, S. 691–716.

Naffine, N. (2016 [1987]): Female crime: The construction of women in criminology (Routledge Library Editions: Women and crime). Routledge.

Neubacher, F./Bögelein, N. (2021): Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? Untersuchungen zu einem widerspenstigen Begriffspaar. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 104 (2), S. 107–123. https://doi.org/10.1515/mks-2021-0106

Neubacher, F./Schliehe, A. (2022): „Eigentlich müssten die unsere Feinde sein …" − Wie junge Frauen in Haft über Vollzugsbedienstete sprechen. Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal, 4 (4), S. 392–412. https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2022.4.2

Neuber, A. (2020): Die Schmerzen des Freiheitsentzugs – für Frauen anders? In Meier, B.-D./Leimbach, K. (Eds.), Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie (pp. 105–125). Springer.

Newburn, *T.* (2007): Criminology. Devon: William Publishing.

Schetsche, M. (1996): Die Karriere sozialer Probleme. DeGruyter.

Sharp, S.F./Hefley, K. (2007): This is a man's world… or least that's how it looks in the journals. Critical Criminology, 15, S. 3–18. https://doi.org/10.1007/s10612-006-9016-y

Shaw, C.R./McKay, H.D. (1942): Juvenile Delinquency and Urban Areas. University of Chicago Press.

Smaus, G. (1986): Versuch um eine materialistisch-interaktionistische Kriminologie. Kritische Kriminologie heute, 1. Beiheft des Kriminologischen Journals, S. 179–199.

Spector, M./Kitsuse, J.I. (1977): Constructing social problems. Cummings Pub.

Wacquant, L.J.D. (2009): Punishing the Poor: The Neoliberal Government of Social Insecurity. Durham: Duke University Press.

Wolfgang, M.E./Ferracuti, F. (1967): The Subculture of Violence. London: Tavistock.

Datenschutz, Forschungsethik und gute wissenschaftliche Praxis in der Kriminologie. Eine Initiative am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Rüdiger Wulf

Gliederung

1. Gang der Darstellung
2. Allgemeiner Teil: Wissenschaftliche Grundlagen
2.1 Ausgangspunkt
2.2 Drei Säulen/Kreise des Themas
2.2.1 Gute wissenschaftliche Praxis
2.2.2 Forschungsethik
2.2.3 Datenschutz
3. Besonderer Teil: Die Initiative am IfK
3.1 Normen und Dokumente
3.2 „Rollen“
3.3 Handbuch „Datenschutz im IfK“
3.4 Instituts-Datenschutzkonzept
3.5 Projekt-Datenschutzkonzept
3.6 Beitrag der Mitarbeitenden
3.7 Einzelne Schritte im IfK
4. Empirische Kriminologie: Quo vadis?

1. Gang der Darstellung

Im Folgenden soll dargelegt werden, dass Datenschutz, Forschungsethik und gute wissenschaftliche Praxis nicht lästige Bürokratie darstellen, sondern miteinander zusammenhängende Gütekriterien für gute kriminologische Forschung bedeuten. Der Beitrag erläutert zugleich die Arbeiten am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen[1] an einem umfassenden und einwandfreien Datenschutzkonzept, um die hohen Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis und der Forschungsethik zu erfüllen.

In einem allgemeinen Teil wird die Aktualität des Themas fokussiert und die drei Säulen bzw. die drei sich schneidenden Kreise des Themas vorgestellt. Grundprinzipien der wissenschaftlichen Arbeit werden mit Bezug zum Thema skizziert. Dabei erfolgt ein Blick auf Ethikkommissionen im Allgemeinen und

1 Im Folgenden: IfK.

auf die für das IfK relevante Ethikkommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen[2] im Besonderen. Der Stellenwert des Forschungsdatenschutzes wird hervorgehoben.

Im speziellen Teil, bezogen auf eine Initiative am IfK, werden datenschutzrechtliche Normen benannt und datenschutzrechtliche „Rollen" von Akteuren in der kriminologischen Forschung definiert. Die Brisanz kriminologischer Forschungsdaten wird herausgearbeitet. Im Zentrum der Initiative steht das Handbuch „Datenschutz im IfK" mit dem Instituts-Datenschutzkonzept, einem variablen Projekt-Datenschutzkonzept und mit verschiedenen Verzeichnissen und Vorlagen. Das Engagement aller am IfK Mitarbeitenden und der Stellenwert des Forschungsdatenschutzes als „Chefsache" werden betont.

Abschließend wird skizziert, dass die steigenden Anforderungen im Datenschutz, in der Forschungsethik und in der guten wissenschaftlichen Praxis die empirische Kriminologie gefährden können, wenn Forschende von sozialwissenschaftlichen auf theoretische Untersuchungen abwandern.

2. Allgemeiner Teil: Wissenschaftliche Grundlagen

2.1 Ausgangspunkt

Ausgangspunkt der Initiative des IfK war die EU-Datenschutzgrundverordnung[3] mit ihrer europaweiten Geltung ab dem 25. Mai 2018. Sie führte dazu, dass sich auch die Universität Tübingen, ihre Juristische Fakultät und das IfK eingehend mit datenschutzrechtlichen Fragen auseinandersetzen mussten.

Bereits im Vorfeld der DSGVO gab es Gespräche zum Thema zwischen Institutsdirektor Jörg Kinzig und dem Verfasser. In der Konsequenz bat der Institutsdirektor den Verfasser, sich in das Thema einzuarbeiten und Vorschläge für die kriminologische Forschung des IfK auszuarbeiten.

Der Verfasser recherchierte in der kriminologischen, datenschutzrechtlichen und sonstigen Literatur nach einschlägigen Beiträgen, um darauf aufbauen zu können.[4] Das führte zu keinen hilfreichen Funden. Er sah zudem die

2 Im Folgenden: WiSo-Ethikkommission.Die Juristische Fakultät der Universität Tübingen verfügt mittlerweile auch über eine Ethikkommission.
3 Im Folgenden: DSGVO.
4 Zum Fachinformationsdienst Kriminologie des IfK „krimdok": www.krimdok.uni-tuebingen.de [letzter Aufruf: 25.05.2023].

Internetauftritte von anderen kriminologischen Instituten, von Lehrstühlen für/mit Kriminologie und von anderen empirisch arbeitenden Instituten an der Universität Tübingen nach entsprechendem Material durch. Auch hier ergaben sich Fehlanzeigen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass das Thema für Forschende zu technisch und für Personen aus dem Datenschutz zu wissenschaftlich ist und daher in einer Art Bermudadreieck liegt. Nicht auszuschließen ist aber auch, dass Datenschutzkonzepte aus Geheimschutzgründen nicht veröffentlicht sind. Allerdings wies eine informelle Umfrage unter Kriminologinnen und Kriminologen im deutschen Sprachraum darauf hin, dass Datenschutzkonzepte eher fehlen. In diesen Gesprächen ergab sich bei den Forschenden durchaus Problembewusstsein. Aus unterschiedlichen Gründen, insbesondere wegen des damit verbundenen zeitlichen Aufwandes, konnte und wollte man aber nicht „Grund machen". Daran hat sich bis heute wohl wenig geändert. Daher mussten die einschlägigen Dokumente im Wesentlichen anhand der relevanten Normen neu erarbeitet werden. Dabei konnte der Verfasser auf Erfahrungen aus seiner früheren ministerialen Aufsicht über den Kriminologischen Dienst in Baden-Württemberg und aus der Zustimmungspraxis von kriminologischen Erhebungen im Strafvollzug zurückgreifen.

2.2 Drei Säulen/Kreise des Themas

Bei der Beschäftigung mit dem Thema ergab sich rasch, dass die Forschungsethik und die gute wissenschaftliche Praxis zum Datenschutz gehören und trotz kollidierender Anforderungen zum Datenschutz gewährleistet werden müssen.

Dabei kann man die Forschungsethik unterschiedlich verorten. Man kann sie – wie hier – als ein Gütekriterium empirischer Forschung auffassen. Hauptkriterien wären danach Relevanz, Validität, Reliabilität und Objektivität. Nebenkriterien wären Repräsentativität, Ökonomie, Datenschutz und Forschungsethik. Man könnte den Datenschutz und die Forschungsethik aber auch als selbstständiges Element neben die Gütekriterien stellen. Da man auf diese Weise leicht in eine ungute Konkurrenz zwischen Datenschutz, Forschungsethik und Gütekriterien gerät, wird diese Auffassung hier nicht vertreten.

Im Ergebnis hat man es also mit drei Säulen oder mit drei sich schneidenden Kreisen zu tun. Diese Sicht ist für das richtige Grundverständnis zum Thema wichtig und verhindert insbesondere, den Datenschutz als „bürokratischen

Ballast“ aufzufassen und zu vernachlässigen. Er ist Teil der guten wissenschaftlichen Praxis und der Forschungsethik.

2.2.1 Gute wissenschaftliche Praxis

2.2.1.1 Grundlagen

„Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist ethische Norm und Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.“[5] Dazu gehören:

- Arbeit lege artis,
- Dokumentation von Forschungsverlauf und Ergebnissen,
- Konsequente Überprüfung von Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse,
- Ehrlichkeit, Kenntlichmachung der Beiträge aller Forschenden, Beachtung der geistigen Urheberschaft anderer,
- Kritische Reflektion der eigenen Ergebnisse,
- Aufbewahrung der Primärdaten (mindestens zehn Jahre).

Letzteres kollidiert mit datenschutzrechtlichen Vorgaben einer möglichst raschen Löschung personenbezogener Daten und stellt ein noch ungelöstes Problem dar.

Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind in Publikationen von Fachgesellschaften/Forschungsverbünden[6] sowie in Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten[7] enthalten. Ihre Einhaltung soll durch bestimmte

5 *Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm-Leibniz e.V.* 2015. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat seit dem 1. August 2019 einen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

6 *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (2019).

7 *American Psychological Association* (2020).

Mechanismen im Wissenschaftsbetrieb kontrolliert werden.[8] Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Rangfolge seien genannt:

- Supervision durch Lehrkräfte an Hochschulen bei Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationen,
- Fachgutachten der Fachgesellschaften bei Auftragsforschung über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
- „Peer-review-Verfahren" bei Veröffentlichungen in Fachzeitschriften,
- Kritik bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis im Rahmen von Rezensionen,
- Zahl der Zitationen als Indikator, ob eine Veröffentlichung den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht oder nicht.

Die gute wissenschaftliche Praxis wird damit nicht nur gefordert, sie wird auch eingefordert und kontrolliert, mögen die einzelnen Mechanismen auch Schwachstellen enthalten. Allerdings muss man bezüglich der Kriminologie feststellen, dass viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften nicht im „peer-Review-Verfahren" erfolgen und man sich immer wieder fragt, ob die Veröffentlichung relevant ist.

2.2.1.2 Gütekriterien empirischer Forschung

Wer ein empirisch-kriminologisches Forschungsvorhaben plant, muss die anerkannten sozialwissenschaftlichen Gütekriterien einhalten. Hauptkriterien sind Objektivität, Relevanz, Reliabilität und Validität. Nebenkriterien sind Repräsentativität, Ökonomie, Forschungsethik und Datenschutz.

Man wundert sich (oder auch nicht), dass es in der deutschsprachigen Literatur nahezu keine Veröffentlichungen gibt, die den Ablauf eines kriminologischen Forschungsvorhabens und empirisch-kriminologische Gütekriterien zum Gegenstand haben. Eine knappe, nach wie vor empfehlenswerte Monografie von *Michael Walter* u. a.[9] aus dem Jahr 2009 ist die Ausnahme, welche die Regel bestätigt. So muss man auf einschlägige deutschsprachige Werke aus den

8 Eingehender und zu anderen Fragen der Kommunikation kriminologischen Wissens demnächst *Wulf* (ohne Jahr). Die Veröffentlichung ist zur 18. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft e.V. im September 2024 in Tübingen vorgesehen.

9 *Walter/Brand/Wolke* (2009).

Bezugswissenschaften der Kriminologie[10] oder auf englischsprachige Literatur[11] zurückgreifen.

2.2.1.3 Auftragsforschung

In einigem Umfang ist kriminologische Forschung heute Auftragsforschung, also Forschung im Auftrag und mit finanziellen Mitteln externer Auftraggeber.[12] Auftragsforschung muss per se nicht weniger Wert sein als Forschung, die auf Initiative der Forschenden und mit eigenen finanziellen Mitteln durchgeführt wird.

Gute Auftragsforschung muss aber bestimmten Voraussetzungen entsprechen. So muss der Auftraggeber integer sein. Das ist bei wissenschaftlichen Fachgesellschaften ohne Weiteres zu bejahen, desgleichen, wenn Bund, Länder und Kommunen kriminologische Gutachten zu allgemeinen Kriminalitätsproblemen in Auftrag geben. Bei der Aufarbeitung von (NS-)Vergangenheit ist Vorsicht geboten. Bei Unternehmen als Auftraggeber ist sorgfältig zu prüfen, ob sie Einfluss auf die Ergebnisse nehmen wollen. Von Rüstungsbetrieben darf kein Forschungsauftrag angenommen werden. Vorsicht ist auch geboten, wenn Kirchen und karitative Verbände Missstände in eigenen Institutionen aufarbeiten wollen. Von vornherein abzulehnen ist ein solcher Auftrag aber nicht, denn nur unabhängige und kompetente Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler können diese Arbeit leisten, nicht aber parteiliche Anwältinnen und Anwälte von Auftraggebern. Ob die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die nötige Kompetenz für die Erledigung des Auftrags hat, muss sie/er selbst entscheiden. Des Weiteren muss der Auftrag einwandfrei sein. Dabei müssen sozialwissenschaftliche Gütekriterien, gute wissenschaftliche Praxis und Forschungsethik beachtet werden. Die Vergabe muss transparent erfolgen, insbesondere in europaweiten offenen Vergabeverfahren, in einen juristisch einwandfreien Vertrag münden und mit einer seriösen Finanzierung verbunden sein. Schließlich muss ein guter Umgang mit den Ergebnissen gesichert sein. Dazu gehört die freie Kommunikation der Ergebnisse und der Schutz personenbezogener Daten von Probandinnen/Probanden.

Auftragsforschung erfordert also die skizzierten Vorsichtsmaßnahmen, die Forschende selbst treffen müssen oder über die sie sich beraten lassen sollten,

10 *Eifler/Pollich* (2015); Häder (2019).
11 *Hagan* (2005).
12 *Wulf* (2022).

damit sie sich nicht auf Forschungsvorhaben einlassen, die ihr wissenschaftliches Ansehen gefährden.

2.2.2 Forschungsethik

2.2.2.1 Forschungsethische Fragen

Forschungsethik bedeutet:[13]

> *„Empirische sozialwissenschaftliche Forschung ist nahezu immer Forschung an und mit Menschen. ... Diskussionen der Forschungsethik kreisen daher um eben diese Beziehungen und fragen nach den möglichen Auswirkungen von wissenschaftlicher Forschung auf einzelne Teilnehmende sowie auf soziale Gruppen beziehungsweise Betriebe oder Unternehmen. Eine forschungsethische Perspektive besteht darin, kritisch zu reflektieren, inwiefern bestimmte ethische Grundsätze für das Forschungshandeln gelten und in der Praxis realisiert werden können."*

Aktuell heißt das für die Kriminologie, dass die Reflexion innerhalb der empirischen Sozialforschung zu forschungsethischen Fragestellungen zunimmt. Externe Anforderungen an Kriminologinnen/Kriminologen steigen. Publikation kriminologischer Forschung wird zunehmend nur bei Vorlage einer forschungsethischen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich. Prüfverfahren gewinnen auch im Rahmen von Forschungsförderung in der Kriminologie an Bedeutung. Komplexeres empirisches Forschen ist geboten, z. B. komplexe Forschungsdesigns, analytische Verfahren, längere Verwertungsketten, medial basierte Datenerhebungen, Internet. Geregelte Strukturen zur Sicherung forschungsethischer Unbedenklichkeit werden von der Wissenschaft und von der Praxis eingefordert.

Konkret geht es bei der Forschungsethik darum, ob ein Forschungsvorhaben ethisch unbedenklich ist. Ethische Risiken kriminologischer Forschungen sind beispielsweise ohne Rangfolge:

- Rüstungszwecke oder andere sicherheitsrelevante Forschung,
- Risiken für die Umwelt,
- Risiken für die durchführenden Kriminologinnen/Kriminologen,
- Risiken für die teilnehmenden Probandinnen/Probanden,
- Datenschutzwidrige Einwilligungen der Probandinnen/Probanden,

13 *Leuze/von Unger* (2015), S. 2.

- Nicht ausreichende Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Daten,
- Unsichere Aufbewahrung von Forschungsdaten,
- Zu frühe oder zu späte Löschung von Forschungsdaten,
- Missbrauch der Forschungsdaten im Rahmen von „Dual Use“.

Gute Forschung ist manchmal forschungsethisch heikle Forschung. Wissenschaftlich und für die Praxis des Justiz- und Maßregelvollzuges interessant sind Gefangene und Untergebrachte mit dissozialen und anderen Persönlichkeitsstörungen („psychopathy“). Will man in der Diagnose und in der (Sozial-)Therapie hier weiterkommen, bieten sich bildgebende Verfahren an. Selbst wenn alle forschungsethischen Vorkehrungen getroffen werden, insbesondere auch das positive Votum einer Ethikkommission vorliegt, können entsprechende Forschungsanträge abgelehnt werden, weil man in den zuständigen Justiz- oder Sozialministerien öffentliche Kritik („Menschenversuche“) oder unangenehme parlamentarische Anfragen fürchtet. So bleibt es dann leicht beim Nichtwissen und bei unzureichenden Therapieversuchen mit Methoden, die nicht zum Erfolg führen können.

2.2.2.2 Ethikkommissionen

Forschende sind verpflichtet, die Gebote der Forschungsethik im eigenen Forschungsvorhaben zu beachten. Das Votum einer Ethikkommission ersetzt die unmittelbare Verantwortlichkeit der Forschenden nicht, kann sie aber unterstützen. „Ethikkommissionen sind von Universitäten, berufsständischen Vereinigungen oder Ländern eingerichtete Kommissionen, die Wissenschaftler in ethischer und rechtlicher Hinsicht beraten, kontrollieren und beaufsichtigen sollen, die Forschung am lebenden und am verstorbenen Menschen planen, darunter auch klinische Studien.“[14] Sie sind von Kommissionen in Kliniken zu unterscheiden, die bei medizinischer Behandlung, insbesondere bei Sterbehilfe und Operationen, ethische Konflikte diskutieren und nach Möglichkeit vermeiden. Im wissenschaftlichen Bereich wurden die ersten Ethikkommissionen gegründet, um die Entwicklung von Arzneimitteln oder klinische Studien in der Medizin forschungsethisch abzusichern. Mittlerweise findet man Ethikkommissionen auch für psychologische, sozialwissenschaftliche und andere Studien.

14 https://de.wikipedia.org/wiki/Ethikkommission [letzter Aufruf: 25.05.2023].

Beispielhaft sei auf die Ethikkommission der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen hingewiesen.[15] Vorsitzender ist der Forschungsprodekan der Fakultät. Seit April 2020 ist der Verfasser eines von zwölf Mitgliedern. Die Ethikkommission sieht auch eine Zuständigkeit für empirische Forschungen des IfK, wobei der Verfasser als befangen nicht beteiligt wäre. Für eine Antragstellung gibt es hilfreiche Unterlagen auf der Homepage der Kommission. Die Kommission führt einmal im Jahr eine Informationsveranstaltung durch. In der Kommission gibt es im Regelfall ein Vier-Augenprinzip. Der Vorsitzende benennt für jeden Antrag eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter. Diese Person erarbeitet ein Votum. Es wird dem kurzen Bescheid der Kommission beigefügt, der nur empfehlenden Charakter hat.

Der Verfasser hat bislang Forschungsvorhaben aus der empirischen Bildungsforschung, aus der Politologie, der Soziologie und der Sportwissenschaft begutachtet. Das ist herausfordernd, weil man sich in andere Wissenschaften einarbeiten muss. Im Rahmen der Begutachtung nimmt man dazu Stellung, ob das Forschungsvorhaben forschungsethische Risiken birgt.[16] Dabei muss man in der Forschungsethik bleiben und darf nicht in eine rein datenschutzrechtliche Prüfung oder eine wissenschaftliche „Zensur“ abgleiten. Ab und zu erlaubt sich der Verfasser unter „Anmerkungen außerhalb der Forschungsethik“ fachliche Hinweise. Besonders spannend war ein Antrag, bei der Sportwissenschaftlerinnen/Sportwissenschaftler das Nachwuchsförderprogramm des Deutschen Fußball-Bundes evaluieren sollten und der Verfasser feststellte, dass damit kritische Schicksalsprognosen verbunden waren, zu denen man mit kriminologischer Expertise etwas beitragen konnte. Hier ergab sich ein interessanter Dialog mit den Antragstellern. Im Lauf der Zeit und mit steigender Erfahrung gewinnt man auch ein Gespür, ob ein Forschungsvorhaben forschungsethisch kritisch oder völlig unproblematisch ist oder im Mittelbereich liegt. Diese Erfahrungen des Verfassers aus der WiSo-Ethikkommission kommen dem IfK zugute, wenn dort Forschungsvorhaben forschungsethisch diskutiert werden.

2.2.3 Datenschutz

Weichen stellend ist die Unterscheidung von Datenschutz in der Verwaltung und Datenschutz in der Forschung. Dabei gilt der Datenschutz etwa auch in

15 https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/wirtschafts-und-sozialwissenschaftliche-fakultaet/fakultaet/gremien/ethikkommission [letzter Aufruf: 25.05.2023].

16 siehe 2.2.2.1.

der Verwaltung des IfK beim Umgang mit personenbezogenen Daten von Studierenden und Mitarbeitenden. Darum soll es hier nicht gehen. Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht ausschließlich der Forschungsdatenschutz.

Ein komplexes Problem, das den Datenschutz, die gute wissenschaftliche Praxis und die Archivierung betrifft, ist die Löschung von Forschungsdaten. Den Interessen von Teilnehmenden entspricht es am ehesten, wenn ihre Forschungsdaten so rasch wie möglich gelöscht werden, also etwa unmittelbar nach der Auswertung. Was gelöscht ist, kann nicht in falsche Hände fallen. Dies kollidiert mit Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis an eine Überprüfung von Forschungsdaten durch Dritte oder an eine Verwendung der Forschungsdaten im Rahmen weiterer Forschungsvorhaben. Danach besteht seitens der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* die Vorgabe, Forschungsdaten mindestens zehn Jahre aufzubewahren, um das Forschungsvorhaben von anderen Forschenden kontrollieren zu können oder eine anderweitige wissenschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Selbst wenn nach den Geboten der guten wissenschaftlichen Praxis die Löschung von Forschungsdaten angezeigt ist, kommt nicht immer nur eine Löschung in Betracht. Möglich ist, dass besonders wertvolle Forschungsdaten aus historischen Gründen zu archivieren sind.[17] Die Archivierung von Forschungsdaten an Universitäten aus historischen Gründen ist in der jeweiligen Satzung für das Universitätsarchiv geregelt. Es kommt darauf an, ob die Daten „bleibenden Wert“ haben. Dies ist bei Unterlagen der Fall, denen historischer Wert zukommt oder die aufgrund von Vorschriften zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger*innen oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind.[18] Die Forschenden sind verpflichtet, dem Universitätsarchiv die Übernahme solcher Daten mitzuteilen. Über die Übernahme entscheidet das Universitätsarchiv. Im Spannungsfeld von Datenschutz, guter wissenschaftlicher Praxis und Archivierung gibt es noch manche offenen Fragen.

Zur Kontrolle des Datenschutzes nach der DSGVO gibt es verschiedene datenschutzrechtliche „Rollen“[19]. Wichtig ist die Bestellung eines*einer Datenschutzbeauftragten. Externe Beratung und Kontrolle bei wiederholten oder schwerwiegenden Datenschutzverstößen soll vom Bundes- bzw.

17 So zum Beispiel für die zwischen 1962 und 1990 gesammelten Forschungsdaten der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU) an 200 Gefangenen und 200 Männern aus der „Normal“-Bevölkerung.

18 § 1 Abs. 4 der Satzung des Universitätsarchivs Tübingen.

19 siehe 3.2.

Landesbeauftragten für den Datenschutz geleistet werden. Diese Kontrollmechanismen laufen in der Praxis erst an.

2.2.3.1 Forschungsdatenschutz

Der Datenschutz bei Probandinnen/Probanden in empirischen Forschungen wird durch ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt.[20] Dies kann mit der in Art. 5 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Forschungsfreiheit von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern kollidieren.

Forschungsdatenschutz ist aber auch ein (Neben-)Kriterium für gute wissenschaftliche Praxis, wie von der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* definiert, ein Element des Forschungsdatenmanagements[21] und Bestandteil von Ethik-Kodizes.[22] Der Forschungsdatenschutz soll in einem übergreifenden FDM gewährleistet werden, das immer mehr von den Fachgesellschaften und anderen Institutionen im Wissenschaftsbetrieb eingefordert wird:

> *„FDM umfasst die Prozesse der Transformation, Selektion und Speicherung von Forschungsdaten mit dem gemeinsamen Ziel, diese langfristig und personenunabhängig zugänglich, nachnutzbar und nachprüfbar zu halten. Dazu können an allen Punkten des Datenlebenszyklus strukturierte Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, die wissenschaftliche Aussagekraft von Forschungsdaten zu erhalten, deren Zugänglichkeit durch Dritte für Auswertung und Analyse zu bewahren und die Nachweiskette zu sichern.*
>
> *Das Management von Forschungsdaten beinhaltet die Erarbeitung einer bedarfsorientierten Planung, um Daten effektiv selbst zu erstellen, zu veröffentlichen, zu archivieren sowie zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen bzw. selbst nachnutzen zu können. Dabei kann man sich am Datenlebenszyklus orientieren und mittels eines Datenmanagementplans den jeweiligen Eigenheiten eines Projekts gerecht werden.*
>
> *Gerade die vielseitigen technischen Möglichkeiten erfordern allerdings eine erhöhte Beachtung der Themen Datenschutz und Urheberrecht,*

20 Grundlegend das „Volkszählungsurteil“ (1983) des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 65, 1.

21 Im Folgenden: FDM.

22 https://www.soziologie.de/de/die-dgs/ethik/ethik-kodex.html [letzter Aufruf: 25.05.2023].

weswegen auch rechtliche Aspekte Beachtung finden sollten bzw. müssen. Darüber hinaus gilt es auch ethische Aspekte zu berücksichtigen und die gute wissenschaftliche Praxis zu wahren.“[23]

Ein so verstandenes umfassendes FDM hat viele Vorteile:

- *„Bestimmte Förderquellen (bspw. Horizon Europe) stehen nur Projekten zur Verfügung, die einen Datenmanagementplan erstellen.*
- *Mögliche weitere Förderungsbedingungen zum Umgang mit Forschungsdaten werden durch ein professionelles FDM bereits abgedeckt.*
- *Doppelte Arbeiten (z. B. erneute aufwendige Einarbeitung in die Daten) werden durch eine geeignete Dokumentation und Aufbereitung der Daten vermieden.*
- *Falls die Daten während des Reviewprozesses angefragt werden, sind diese durch das Management der Daten bereits dafür vorbereitet.*
- *Professionell standardisierte FDM-Prozesse verringern den zukünftigen Aufwand bei einer eigenen oder fremden Nachnutzung der Daten.*
- *Das Risiko eines Datenverlusts wird durch FDM-Maßnahmen wie Datendokumentation, Datensicherung und eine geeignete Langzeitarchivierung (LZA) minimiert. Daten können so noch nach Jahrzehnten genutzt werden.“*[24]

2.2.3.2 Datenschutz bei Studiendaten

Für kriminologische Forschung ist der Datenschutz bei Studiendaten von hoher Relevanz. Er setzt in aller Regel die informierte Einwilligung der Teilnehmenden bei der Erhebung personenbezogener Daten voraus. Zusammengefasst sind folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

- Das Einverständnis ist für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten nötig.

23 https://www.forschungsdaten.info/themen/informieren-und-planen/was-ist-forschungsdatenmanagement [letzter Aufruf: 25.05.2023].
24 https://www.forschungsdaten.info/themen/informieren-und-planen/was-ist-forschungsdatenmanagement [letzter Aufruf: 25.05.2023].

- Die Einwilligung muss auf einer freien Willensentscheidung beruhen, die vor allem bei Gefangenen problematisch sein kann.
- Bei Kindern (bis 16 Jahre!) als Probandinnen/Probanden ist die Einwilligung aller Erziehungsberechtigten notwendig.[25]
- Eine umfassende Aufklärung über Grund der Datenerhebung, über Datenverarbeitung und Datennutzung ist geboten.
- Die Einwilligung kann verweigert und jederzeit widerrufen werden.

Aus den Erfahrungen in der WiSo-Ethikkommission kann berichtet werden, dass die Einwilligungen von Erziehungsberechtigten bei Kindern als Probandinnen/Probanden nicht immer beachtet werden. Wenn Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu (heiklen) firmenbezogenen Vorgängen befragt werden, muss geklärt werden, ob die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei einer Mitwirkung arbeitsrechtliche Schweigepflichten verletzten würde. Sie/Er muss zumindest auf die Gefahr hingewiesen werden, was die Mitwirkungsbereitschaft schmälern könnte. Eleganter ist es, wenn die Forschenden in solchen Fällen die Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers einholen. Ein weiteres Problem ist die Freiwilligkeit, wenn für längere Interviews Aufwandsentschädigungen bezahlt werden sollen.

2.2.3.3 Brisanz kriminologischer Forschungsdaten

Kriminologische Forschungsdaten beziehen sich oft auf Krankheit oder Sucht, ethnische Zugehörigkeit, Sexualleben und sexuelle Zugehörigkeit, Straftaten und Sanktionen sowie andere höchstpersönliche Verhältnisse. Diese kriminologischen Forschungsdaten gelten als besonders sensibel.[26]

Daraus folgen für kriminologische Projekte besonders hohe datenschutzrechtliche Anforderungen bei Verarbeitung personenbezogener Forschungsdaten. Fehler im Datenschutz können für eine kriminologische Forschungsstelle verhängnisvoll sein. Um es positiv, aber pointiert auszudrücken: „Der Datenschutz ist der Ast, auf dem die empirische Kriminologie sitzt.“ Früher drohten Datenschutzverstöße, wenn Akten oder Fragebögen nicht richtig entsorgt oder geschreddert wurden, sondern im normalen Müll oder gar am Straßenrand auftauchten. Im Zeitalter der Digitalisierung drohen Datenschutzverstöße in

25 Art. 8 DSGVO.
26 Art. 9, 10 DSGVO.

der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, durch Hackerangriffe auf Server und Fehler von Projektverantwortlichen im Umgang mit Forschungsdaten.

3. Besonderer Teil: Die Initiative am IfK

3.1 Normen und Dokumente

Nach diesen allgemeinen Ausführungen sei auf zahlreiche Normen und Dokumente zum Datenschutzrecht hingewiesen, die beispielhaft auch für das IfK gelten. Vorgaben in anderen Bundesländern dürften ganz ähnlich sein. Mit einer gewissen Rang- und Reihenfolge sind aufzulisten:

- Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO),
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- Bundesstatistikgesetz (BStatG),
- Sozialgesetzbücher (SGB),
- Landesdatenschutzgesetze,
- § 476 StPO: Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken,
- § 55 JVollzGB I: Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken,
- Richtlinie des Tübinger Rektorats „Grundsätze zum Datenschutz“,
- Richtlinie des Tübinger Rektorats „Datenschutzkonzept der Universität Tübingen“
- Satzung für das Universitätsarchiv Tübingen.

Diese Normen und Dokumente müssen von den Mitarbeitenden im IfK nun nicht mehr mühsam in den einzelnen Quellen recherchiert werden. Sie sind in dem weiter unten beschriebenen Handbuch „Datenschutz im IfK“ auf Papier und elektronisch leicht einsehbar.

3.2 „Rollen“

Im Datenschutzrecht hat sich der Begriff „Rolle“ für die einzelnen Akteure des Datenschutzes durchgesetzt. Er soll daher auch im Folgenden verwendet werden. Bezogen auf das IfK lassen sich folgende „Rollen“ unterscheiden:

- Rektor und Kanzler der Universität Tübingen,
- Direktor des IfK,
- Senior-, Junior- und Honorarprofessoren, apl.-Professor am IfK,
- der Datenschutzbeauftragte der Universität Tübingen,

- der EDV-Verantwortliche im IfK,
- der Ansprechpartner für Datenschutzfragen im IfK,
- Projektverantwortliche am IfK,
- Verantwortliche für Verarbeitungstätigkeiten in bestimmten Projekten am IfK,
- Sonstige Beschäftigte im IfK.

Diese „Rollen“ werden im Handbuch „Datenschutz im IfK“ näher definiert. Auf Universitätsebene gibt es einen externen Datenschutzbeauftragten. Was die personelle Kontrolle des Datenschutzes betrifft, existiert im IfK ein EDV-Verantwortlicher. Der Institutsdirektor hat von der förmlichen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für das IfK abgesehen, den Verfasser aber gebeten, als Ansprechperson für Datenschutzfragen zur Verfügung zu stehen. Ist Beratung in grundlegenden Datenschutzfragen nötig oder käme es zu schwerwiegenden Datenschutzverstößen, würde die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg eingreifen.[27]

Alle Mitarbeitenden des IfK sind mehr oder weniger in den Forschungsdatenschutz eingebunden. Wegen seiner Bedeutung und Schwierigkeiten ist Forschungsdatenschutz aber auch „Chefsache“.

3.3 Handbuch „Datenschutz im IfK“

Bislang wurde ein Handbuch „Datenschutz im IfK“ erarbeitet, das den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Es wurde vom Institutsdirektor in Kraft gesetzt, nachdem die Mitarbeitenden im IfK eingehend an der Entwicklung beteiligt wurden.

Das Handbuch liegt als Ordner mit den Ausdrucken der Dokumente vor und kann von den Mitarbeitenden im IfK eingesehen werden. Das Handbuch liegt auch als EDV-Verzeichnis auf dem Institutsserver. In dem Handbuch befinden sich:

- Gesetzliche Grundlagen,
- Dokumente der Universität,
- die beiden Datenschutzkonzepte des IfK,
- Verzeichnisse für das IfK,

27 https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de [letzter Aufruf: 25.05.2023].

- Vorlagen für das IfK,
- Vermerke zum Datenschutz,
- ein Glossar mit Begriffen aus dem Datenschutzrecht.

Bei den Verzeichnissen handelt es sich um Listen, die nach der DSGVO in einer bestimmten Form geführt werden müssen:

- Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 20 DSGVO,
- Vor-Ort-Audits gemäß Art. 24 DSGVO,
- Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO,
- Datenschutzvorfälle gemäß Art. 33 DSGVO,
- Folgeabschätzungen nach Art. 35 DSGVO,
- Verhaltensregeln/Datenschutzstandards gemäß Art. 40 DSGVO,
- Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß § 44 DSGVO.

Die Vorlagen betreffen Meldepflichten, die in einer bestimmten Frist und Form erfüllt werden müssen. Im Fall des Falles müssen diese Vorlagen nicht in Hektik und unter Zeitdruck angefertigt werden; sie können sogleich ausgefüllt werden:

- Einwilligungserklärung von Probandinnen/Probanden,
- Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 20 DSGVO,
- Vor-Ort-Audits gemäß Art. 24 DSGVO,
- Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO,
- Datenschutzvorfälle gemäß Art. 33 DSGVO,
- Folgeabschätzungen nach Art. 35 DSGVO,
- Verhaltensregeln/Datenschutzstandards gemäß Art. 40 DSGVO,
- Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß § 44 DSGVO.

3.4 Instituts-Datenschutzkonzept

Das erste zentrale Dokument im Handbuch ist das Instituts-Datenschutzkonzept. Es wurde auf Grund einer vom Datenschutzbeauftragten der Universität Tübingen zur Verfügung gestellten Vorlage erarbeitet. Der Datenschutzbeauftragte hat das Instituts-Datenschutzkonzept überprüft und für datenschutzrechtlich gut befunden. Dieses Datenschutzkonzept ist gleichsam der Rahmen

für alle Vorgänge im Forschungsdatenschutz des Instituts. Das Instituts-Datenschutzkonzept enthält Ausführungen zu folgenden Stichwörtern:[28]

1. Ziel
2. Geltungsbereich
3. Anwendung
4. Rechtsgrundlagen
5. Mitgeltende Dokumente
6. Datenschutzorganisation
7. Maßnahmen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen
7.1 Einhaltung der Grundsätze
7.2 Umsetzung von Informationspflichten
7.3 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)
7.4 Überwachung konformer Verarbeitung
7.5 Auftragsverarbeitung
7.6 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
7.7 Sensibilisierung und Schulung
7.8 Verpflichtung (Beschäftigte/Externe)
7.9 Datenschutz-Folgeabschätzung
7.10 Meldepflichten bei Datenschutzvorfällen

Die eingehende Gliederung deutet die Komplexität des Dokuments an. Bei Forschungsprojektanträgen soll das Instituts-Datenschutzkonzept als Anlage beigefügt werden, gleichsam als datenschutzrechtliche „Visitenkarte“ des IfK.

3.5 Projekt-Datenschutzkonzept

Empirische kriminologische Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten von Probandinnen/Probanden können recht unterschiedliche Forschungsdesigns aufweisen. Zum Beispiel: Man kann eine große Zahl von Erwachsenen hinsichtlich ihrer Sicherheitslage oder ihres Sicherheitsgefühls befragen. Man kann minderjährige Schülerinnen/Schüler (mit Einverständnis zu Täter-, Opfer- und Zeugenerfahrungen interviewen. Man kann mit bestimmten Gefangenen qualitative Interviews über ihre Lebensgeschichte und ihre kriminellen Karriere führen. Man kann Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer befragen, ob sich das Unternehmen an die rechtlichen Vorgaben hält. Jedes dieser Forschungsdesigns fällt hinsichtlich des Datenschutzes, der Forschungs-

28 Da das Instituts-Datenschutzkonzept datenschutzrechtlich und mit Blick auf Hackerangriffe heikel ist, kann es hier und anderswo nicht veröffentlicht werden.

ethik und der guten wissenschaftlichen Praxis anders aus und wirft insoweit eigene Probleme auf.

Daher erscheint es kaum möglich, für alle denkbaren Varianten empirisch-kriminologischer Forschungsvorhaben ein einheitliches Projekt-Datenschutzkonzept zu erstellen. Möglich ist es aber, einen gewissen „Mantel“ vorzubereiten. Er muss von der/dem Projektverantwortlichen nach Bedarf für das jeweilige Projekt ergänzt und spezifiziert werden. Der „Mantel“ ist aber eine Hilfe, weil man mit ihm nicht immer „bei null“ anfangen muss.

Das Projekt-Datenschutzkonzept ergänzt also das Instituts-Datenschutzkonzept, indem es sich auf ein konkretes Forschungsvorhaben am IfK bezieht. Es wurde gleichfalls auf Grund einer vom Datenschutzbeauftragten der Universität Tübingen zur Verfügung gestellten Vorlage entworfen.[29] Das Projekt-Datenschutzkonzept enthält folgende Abschnitte:[30]

0 Das Institut für Kriminologie
1 Beschreibung des Forschungsprojekts
2 IT-Infrastruktur
3 IT-gestützte Prozesse
4 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)
4.1 Zugangskontrolle
4.2 Datenträgerkontrolle
4.3 Speicherkontrolle
4.4 Benutzerkontrolle
4.5 Zugriffskontrolle
4.6 Übermittlungskontrolle
4.7 Eingabekontrolle
4.8 Verfügbarkeitskontrolle
4.9 Auftragskontrolle
4.10 Organisationskontrolle
5 Betroffenenrechte
6. Anlagen

Auch dieses Dokument ist komplex. Das vollständige Projekt-Datenschutzkonzept soll bei Forschungsprojektanträgen als Anlage beigefügt werden.

29 Urheber ist der Datenschutzbeauftragte der *Carl von Ossietzky Universität Oldenburg*, Ammerländer Heerstraße 114-118, 26129 Oldenburg, Version 1.2, Stand: 08.01.2019.

30 Auch das IfK-Forschungsdatenschutzkonzept ist heikel und kann ebenfalls weder hier noch anderswo veröffentlicht werden.

3.6 Der Beitrag der Mitarbeitenden am IfK

Datenschutz, Forschungsethik und gute wissenschaftliche Praxis im IfK erfordern zwingend den Beitrag der Mitarbeitenden. Ohne sie wären alle Normen und Dokumente nur Papier. Fünf Forderungen lassen sich darauf ableiten:

- Verpflichtung der Mitarbeitenden auf den Datenschutz bei der Einstellung,
- Sensibilität der Mitarbeitenden für den Forschungsdatenschutz,
- Teilnahme der Mitarbeitenden an institutsinternen oder externen Schulungen,
- Forschung nach dem Handbuch „Datenschutz im IfK“,
- Wille zur Weiterentwicklung des Datenschutzes im IfK („Datenschutzkultur“).

3.7 Einzelne Schritte im IfK

Betrachtet man, wo das IfK nach der bisherigen Initiative im vorliegenden Thema steht, kann man die Existenz des normgemäßen Handbuchs „Datenschutz im IfK“ als erfüllt ansehen. Die Datenschutzkonzepte werden auch in den laufenden Forschungsanträgen und Forschungsvorhaben eingesetzt. Anzustreben ist eine routinemäßige Forschung nach dem Handbuch „Datenschutz im IfK“. Dies ist ein Fernziel, das IfK ist dabei auf einem guten Weg dahin. Laufende Schritte sind Schulungen und Sensibilisierung der Beschäftigten für den Datenschutz.

Um den Stellenwert von Forschungsethik, Datenschutz und guter wissenschaftlicher Praxis am IfK plakativ zum Ausdruck zu bringen, enthält die Homepage des IfK folgenden Text:

> *„Datenschutz, Forschungsethik und Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis sind wichtige Säulen der empirischen Forschung. Das gilt auch und besonders für die wissenschaftliche Tätigkeit im Institut für Kriminologie (IfK). In unserer etablierten und leistungsfähigen Einrichtung werden diese Vorgaben traditionell streng beachtet. Aktuell arbeiten wir auf der Basis eines allgemeinen Datenschutzkonzeptes und einer Vorlage, die wir speziell auf die Bedürfnisse einzelner Forschungsprojekte abstimmen. Diese Vorlagen sind mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität abgestimmt und entsprechen der Datenschutzgrundverordnung. Diese und*

andere Dokumente (Verzeichnisse, Vorlagen, Glossar) sind in einem Handbuch „Datenschutz im IfK" allen Mitarbeitenden elektronisch und in gedruckter Form zugänglich.

Datenschutz, Forschungsethik und gute wissenschaftliche Praxis sind der Institutsleitung und allen Mitarbeitenden ein besonderes Anliegen. In einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Institutsleitung, dem EDV-Verantwortlichen, dem institutsinternen Ansprechpartner für den Datenschutz und den Mitarbeitenden werden die gesetzlichen Vorgaben und die Richtlinien der Universität eingehalten und wird die Datenschutzkultur im IfK ständig weiterentwickelt."[31]

Damit ist die Initiative am IfK noch nicht beendet. Es gilt, sie mittel- und langfristig mit einem übergreifenden FDM zu verbinden und weiterzuentwickeln. Dies ist beispielsweise der *Deutschen Forschungsgemeinschaft*[32] und anderen Wissenschaftsgesellschaften ein wichtiges Anliegen.

4. Empirische Kriminologie: Quo vadis?

Empirisch-kriminologische Forschung ist nach alledem komplizierter geworden. Forschungsethik, Datenschutz, gute wissenschaftliche Praxis, sozialwissenschaftliche Gütekriterien, Auftragsforschung, Forschungsdatenmanagement, Archivierung und anderes müssen gegenwärtig viel mehr als früher beachtet werden. Gute wissenschaftliche Praxis und Forschungsethik werden durch interne und externe Mechanismen im Wissenschaftsbetrieb bereits eingehend kontrolliert. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind dagegen noch nicht überall in ausreichenden Datenschutzkonzepten umgesetzt; ihre Einhaltung wird auch noch nicht streng kontrolliert. Das wird aber kommen und kann dazu führen, dass empirisch-kriminologische Forschung zu Gunsten von theoretischen und dogmatischen Forschungsvorhaben eingestellt oder qualitativ bzw. quantitativ zurückgestellt wird. Hier sind Fachgesellschaften, Kommissionen und erfahrene Kriminologinnen/Kriminologen gefordert, dem entgegenzuwirken und die Forschenden zu unterstützen.

29 https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/institutsstartseite/wir-ueber-uns/datenschutz-und-forschungsethik [letzter Aufruf: 25.05.2023].

30 https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/forschungsdaten [letzter Aufruf: 25.05.2023].

Das Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland hat bereits vor zehn Jahren vor einem Rückbau der Kriminologie gewarnt.

> *„Längerfristig gesehen führt diese Entwicklung zu einer dezentralisierten disziplinären Zersplitterung, der ein gemeinsamer kriminologischer Kernbereich abhandenkommt, und damit zu einem gravierenden Mangel an kriminologisch ausgebildeten Nachwuchskräften für Lehre und Forschung."*[33]

Daran hat sich bis heute wenig geändert. Das *Nationale Zentrum für Kriminalprävention* wurde nach kurzer Zeit aufgelöst. Vakante Lehrstühle für/mit Kriminologie werden nicht wieder besetzt. Kriminologische Studiengänge werden eingestellt. Die Zahl von Dissertationen und Habilitationen mit empirisch-kriminologischer Ausrichtung geht zurück. Kriminologinnen/Kriminologen verlassen die kriminologische Einzelfallanalyse und überlassen die Erstellung von Kriminalprognosen, einem Kernbereich der Kriminologie, Fachkräften aus der forensischen Psychiatrie und der Rechtspsychologie. Das sind alarmierende Warnzeichen.

Empirisch-kriminologische Längsschnitt- und Langzeitstudien, wie etwa die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, sind angesichts der sich verschlechternden Rahmenbedingungen und den gestiegenen methodischen Anforderungen kaum mehr leistbar. Die Frage sei erlaubt, ob Probandinnen/Probanden im letzten Jahrzehnt für kriminologische Forschungsvorhaben im nennenswerten Umfang die Schwelle kriminologischer Institute und Lehrstühle überschritten haben bzw. Kriminologinnen/Kriminologen Probandinnen/Probanden vor Ort aufgesucht und befragt haben. Damit entfernt sich die Kriminologie im deutschen Sprachraum von ihren natürlichen Bezugspunkten „Täter und Opfer" und verkürzt den Gegenstandsbereich auf die Kriminalitätskontrolle, so wichtig dieser Aspekt auch sein mag.

Positive Veränderungen sind am Horizont leider nicht in Sicht. Die Kriminologische Gesellschaft e.V. und ihre Mitglieder sind aufgerufen, den Datenschutz in der Kriminologie, die Forschungsethik und die gute wissenschaftliche Praxis zu stärken. Die erfreuliche Diskussion zum Vortrag des Verfassers auf der 17. Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft e.V. am 9. September 2022 in Hannover hat gezeigt, dass der Datenschutz in der kriminologischen Forschung ein aktuelles Thema ist, an dem viele Forschende interessiert sind und Unterstützung wünschen.

---

31 *Albrecht/Quensel/Sessar* (2012), S. 385-391 und (2013), S. 10-15.

Literatur

Albrecht, H.-J./Quensel, St./Sessar, K. (2012): Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 385-391 sowie Neue Kriminalpolitik (2013), S. 10-15.

American Psychological Association (ed.) (2020): Publication Manual of the American Psychological Association. 7th ed. Washington DC.

Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (Hg.) (2019): Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Bonn.

Eifler, S./Pollich, D. (2015): Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen: Wiesbaden Springer VS.

Häder, M. (2019): Empirische Sozialforschung: eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS.

Hagan, F.E. (2005): Research methods in criminal justice and criminology. 7th ed. Boston: Ally and Baco.

Leuze, K./von Unger, H. (2015): Wissenschaftliches Arbeiten im Soziologiestudium. UTB.

Walter, M./Brand, Th./Wolke, A. (2009): Einführung in kriminologisch-empirisches Denken und Arbeiten. Stuttgart: Kohlhammer.

Wulf, R. (2022): Auftragsforschung in der Kriminologie; in: Beisel, H./Herrmann, D./Laue, C. (Hg.): Festschrift für Dieter Dölling zum 70. Geburtstag. Berlin u. a.: de Gruyter 2022, S. 1025-1040.

Wulf, R. (ohne Jahr): Kommunikation kriminologischen Wissens im deutschen Sprachraum: Forschung, Lehre und Transfer. Tübingen (bislang 309 S).

Forensische Kriminologie und Cognitive Science – mögliche Synergien idiographischer Einzelfallkriminologie und situativer Ansätze der Kognitionswissenschaft

Michael Roth

Gliederung

1. Einleitung
2. Womit beschäftigen sich die beiden Ansätze?
3. Warum ist die alltägliche lebensweltliche Bedeutung digitaler Medien für die beiden Ansätze interessant?
4. Wobei könnten uns die beiden Ansätze oder Disziplinen helfen?
5. Worin besteht die wechselseitige Anschlussfähigkeit von forensischer Kriminologie und situativem Ansatz der *Cognitive Science*?
6. Wo und wie können die beiden Ansätze wechselseitig konzeptuell profitieren?
7. Wie könnte ein praktischer Nutzen der Zusammenarbeit beider Ansätze beim Umgang mit alltäglichen Gefährdungen aussehen?
8. Was kann die wechselseitige Anschlussfähigkeit für den zivilgesellschaftlichen Umgang mit dem Problem Radikalisierung bedeuten?

1. Einleitung

Philosophische Beiträge zur *cognitive science* beschreiben Kognition und Affektivität im konzeptuellen Zusammenhang eines prozessualen Zugangs. Dieser *situated approach* beschreibt, was wir gewöhnlich in einer mentalistischen Sprache formulieren, als kognitive und affektive Entwicklung im Rahmen von *scaffolding processes*. Deren Beschreibung identifiziert Arrangements von Umweltbedingungen der Person und deren Einfluss auf ihre Emotionen. Arrangements können stärker intern oder extern kontrolliert sein. Der Möglichkeitsraum reicht von *user-resource-interactions*, über *mind-shaping* bis zu *mind-invasion*.

Dieser prozessorientierte Ansatz eröffnet eine wechselseitige Anschlussfähigkeit zwischen der Einzelfallkriminologie und einer *cognitive science*

phänomenologischer Provenienz: Die Anschlussfähigkeit besteht im 'verstehenden Zugang'. Beide Disziplinen beschäftigen sich mit persönlichen, sozialen und technischen Aspekten der Entwicklung von Personen unter verschiedenen Umweltbedingungen. Sie teilen einen interdisziplinären Zugang zu gesellschaftlichen Prozessen, sowohl hinsichtlich individuell-spezifischer als auch sozial-struktureller Perspektiven. Die Zugänge erschließen je individuelle Entwicklung und deren strukturelle, etwa mediale Rahmenbedingungen.

Der gemeinsame Zugang eröffnet konzeptuelle Chancen für beide Ansätze: während die *cognitive science* auf situative Beschreibungen (*affective arrangements, scaffolding processes*) fokussiert, geht es der Einzelfallkriminologie um das Verstehen realisierter und potenzieller Risiken im Rahmen individueller Biografien und ihrer jeweiligen Dynamiken. Einzelfallkriminologie beschreibt den Möglichkeitsraum von Verhaltensrisiken. Beiden Ansätzen geht es um eine angemessene Beschreibung, um ein integrierendes prozessuales Verstehen von Verhaltensdaten und Wahrnehmungsphänomenen der Personen unter – ggf. gezielt herbeigeführten – Umweltbedingungen.

Die idiographische Kriminologie kann individuelle Situationswahrnehmungen und (Re-)Framing-Prozesse durch einen konzeptuellen 'Anschluss' an den phänomenologischen *situated approach* differenzierter beschreiben. Sie kann dessen taxonomische Differenzierung affektiver 'Phänomene' jenseits einer naiven mentalistischen Terminologie nutzen, indem sie z. B. Routinen und Muster im Umgang mit digitalen Medien als "*onlife"* beschreibt: als eine die alltägliche Lebenswelt prägende Mediennutzung der Einzelperson. Wobei diese digitale – nur vermeintlich: 'bloß' virtuelle – Praxis einen Möglichkeitsraum schafft, in dem die Person zwar einerseits Medien nutzt, um selbstbestimmt etwa emotionale Zustände zu erreichen und sich zugleich dem Risiko aussetzt, in hochwirksamer Weise von digitalen Arrangements Dritter gelenkt zu werden.[1]

2. Womit beschäftigen sich die beiden Ansätze?

Forensische Kriminologie beschäftigt sich mit dem Risiko einer Person, sich kriminell zu verhalten. Als angewandte Kriminologie des Einzelfalles

1 Der Begriff *'onlife'* geht wohl auf *L. Floridi* zurück. Ich habe mich für den Erhalt der englischen Terminologie entschieden, da auch in deutschen akademischen Institutionen wie dem *Institute of Cognitive Science, Osnabrück University* aktuelle Beiträge durchgehend im Englischen, dem 'Wissenschaftslatein unserer Zeit', verfasst sind.

versucht sie, die Lebenswelt einer straffällig gewordenen oder möglicherweise straffällig werdenden Person zu verstehen. Es geht ihr um deren sozialen Bezugsrahmen, darum, die Person und ihr Handeln aus ihren sozialen Bezügen zu verstehen. Wenn das Handeln einer Person im Geltungsbereich des deutschen Strafrechts zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens wird, muss das Handeln im individuellen Detail bis zum aktuellen Zeitpunkt untersucht werden und seine Beschreibung spezifisch und vollständig sein. Eventuelle Sanktionen (Freiheitsentzug, soziales Lernen, Therapie etc.) müssen individualisierenden rechtlichen Standards entsprechen. D. h. die sachverständige Untersuchung muss im Effekt auf angemessene Interventionen bezogen sein. Deren Funktion ist es, ein strafrechtlich relevantes Risiko, welches vom zukünftigen Verhalten, von der individuellen Lebensgestaltung der Person ausgehen könnte, angemessen zu reduzieren.

In diesem Sinne beschreibt forensische Kriminologie individuelle biografische Prozesse. Das Zuschreiben und Aufsummieren a-historischer sog. Risikomarker erfüllt diesen Zweck nicht. Die institutionelle oder professionelle Aufgabe kriminologisch relevantes Verhaltensrisiko zu minimieren – etwa im Rahmen sogenannter De-Radikalisierung – erfordert eine genaue Sicht auf die je individuellen Prozesse in Form einer wohl strukturierten Beschreibung der Lebensgestaltung, um Veränderungsprozesse professionell wirksam initiieren und begleiten zu können (vgl. *Bock* 2020, S. 495).

Die in diesem Text angesprochene Kognitionswissenschaft – *cognitive science* – ist von verschiedenen Professionen geprägt. Dieses Merkmal teilt sie mit der forensischen Kriminologie. Als u. a. philosophisch, psychologisch und neurologisch bestimmte Grundlagenforschung beschäftigt jene sich mit Kognition und Affektivität entlang eines situativen Ansatzes. Es geht darum, wie eine Person das entwickelt, was wir gewöhnlich ihre Mentalität nennen. Der situative Ansatz beschreibt mentale Entwicklung mit Bezug auf Umweltbedingungen z. B. als *scaffolding processes*. Ein plastisches – sicher nicht mentalistisch geprägtes – Bild für die Bildung unseres Bewusstseins ist die Tätigkeit des Bauens eines Gerüstes (*scaffolding*) um ein entstehendes oder sich veränderndes Gebäude. Der Gebrauch des Ausdrucks s*caffolding* drückt auch durch die Verlaufsform die performative Bedeutung des Einrüstens aus.

Die Beschreibung des Gerüstbauens fokussiert auf Aspekte von selbst- oder fremdgestalteten Umweltbedingungen – etwa zur Regulation von Gefühlen. (Auch wir Älteren, digital Nicht-Eingeborenen 'erleben', gelegentlich intendiert, alltägliches Arbeiten mit Radio-Beschallung als 'Gerüst'). Die 'situative' Konzeption von Geist und Gefühl steht entgegen der von internen, sog.

mentalen Entitäten im Kopf – wobei diese häufig als 'Vorstellungen', als innere Zustände 'gedacht' werden, welche Dinge, Zustände oder Ereignisse in der äußeren Welt 'abbilden'.

Die Vorstellung einer Abbildbeziehung von Bewusstsein und Welt kann uns verleiten, Aussagen über das Bewusstsein einer Person als solche über ihre inneren Zustände für gesichert zu halten, weil wir als Beobachtende die Weltzustände zu kennen meinen, welche die inneren Zustände (vermeintlich) abbilden. Wir könnten dabei die situativen performativen Aspekte der Inszenierung übersehen.

Von der Vorstellungsmetaphysik des Mentalen, eines vermeintlich Inneren, löst sich die *cognitive science* auch, wo sie sich auf die *4 e – embodied, embedded, enactive, extended* – bezieht. Insbesondere Emotionen werden nicht (mehr) gesehen als intrakranielle mentale Zustände im Bewusstsein. Vielmehr sind sie Ergebnisse der Art und Weisen wie Individuen eine Vielfalt von körperlichen und Elementen der Umwelt in ihren neuronalen Ressourcen integrieren.

In unserem aktuellen Kontext können wir uns auf das Konzept des *affective scaffolding* konzentrieren und der Erläuterung von *Coninx* und *Stephan* folgen, die eine erste Taxonomie versuchen (*Coninx*/*Stephan* 2021, S. 44):

> *"For present purposes, we may speak of affective scaffolding when aspects of the environment are used or structured to enable, support, enhance, or regulate the affective experiences of oneself or others. Affective scaffolding is not restricted to a particular (affective) domain, i.e., it might apply to emotions, moods, temperaments, affective disorders, and other affective phenomena. Furthermore, affective scaffolds are not restricted with respect to their structure, involving categories labeled as biochemical (e.g., food or drugs), representational (e.g., pictures or rituals), technical (e.g., computers or smartphones), sociobiological (e.g., other people or animals), sociotechnical (e.g., online platforms or social media), or socioinstitutional (e.g., conventions or norms)."*

PhilosophInnen der hier fokussierten *cognitive science*[2] folgen ähnlich z. B. der Angewandten Kriminologie des Einzelfalls im Sinne von *Bock* (*Bock* 2019, S. 137 ff.) einer phänomenologischen, verstehenden Forschungs-

2 Ich schließe im Weiteren an die humorvolle Selbsttitulierung Osnabrücker Studierender an und kürze ab: *CogScis* für die Personen und *CogSci* für den Ansatz. Und entsprechend für die forensische Angewandte Kriminologie des Einzelfalls *AnKrim*.

strategie. Solchem *research habit* folgend, waren und sind *CogScis* auf der Suche nach 'lebenspraktischen' Beispielen, um ihre Weise der Konzeptualisierung zu demonstrieren und weiterzuentwickeln. Interessant werden somit alltägliche Prozesse des Orientierens in der Welt, des emotionalen Lernens von Kindern etc. Aus kriminologischer Perspektive einer Angewandten Kriminologie des Einzelfalls *AnKrim* sind diese etwa interessant, wenn es um den Entwicklungsbereich Kindheit und Erziehung einer zu begutachtenden Person geht. Auch hier werden die – für viele von uns Älteren "immer noch neuen" (*A. Merkel*) – funktionalen Zusammenhänge einer Sozialisation im digitalen medialen Raum immer konstitutiver. Das betrifft die individuelle Genese vergleichsweise alltäglichen – nicht nur ggf. abweichenden – Verhaltens. Für den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs um Radikalisierung scheint nun aber ein weniger alltägliches, eben z. B. extremistisches Verhalten bedeutender.

In allen 'Fällen' zeigt sich, dass die relevanten *scaffolding processes* sich u. a. in *affective arrangements* vollziehen – in Weisen der situativen Inszenierung der Person. Die Arrangements können einen Möglichkeitsraum abdecken: zwischen intern (von der Person selbst) bestimmten und extern, von anderen Personen, von Algorithmen o. ä. bestimmten Arrangements. Dieser konzeptuelle Raum reicht von *user-resource-interactions, thru mind-shaping to (external) mind invasion*. *Valentini* (2022) fasst in der Ankündigung seines Vortrags zum KrimG Congress 2022 zusammen:

> *"Viewed through this lens, violent extremist behavior of terrorists and common criminals may be causally influenced by specific online affective arrangements made of 1) platform features; 2) personalized algorithms; 3) other users' behavior; 4) internet-equipped portable devices. Moreover, researchers in situated affectivity claim that – while inhabiting affective arrangements – individuals can be either in charge of their affective life i. e., actively using online resources to reach specific emotional states (e. g. a user visiting regularly a far-right Telegram channel to keep his anti-migrants feeling running) or normatively steered (invaded) by contextual elements into conforming to a specific kind of affectivity like when recommended content channels users down a far-right watching spiral."*

3. Warum ist eine alltägliche lebensweltliche Bedeutung digitaler Medien für die beiden Ansätze interessant?

Betrachten wir in unserer Zeit die Lebenswelten vieler Mitmenschen, gehört deren Nutzung digitaler Medien zur vollständigen Betrachtung dazu. Zur angemessenen Beschreibung der Lebenswelt einer Person sowie zur Erklärung ihrer Handlungsweisen oder zur Abwägung ihrer kriminologisch zu begründenden wirksamen Begleitung gehört in vielen gesellschaftlichen Zusammenhängen eine angemessene Vorstellung von der Digitalisierung der Lebenswelt der jeweiligen Person. Für den hier dargestellten Ansatz der *cognitive science*, sind die *scaffolding processes* von besonderem Interesse, die mit der individuellen Nutzung digitaler Medien einhergehen.

Verdinglichend gesprochen klingt die Rede über lebensweltlich bedeutsame Digitalisierung in etwa so: "Das Digitale schreibt sich der Lebenswelt vieler Personen ein." Eine Digitalisierung der Lebenswelt läge in diesem Sinne vor, wenn die Lebensgestaltung infragestehender Mitmenschen wesentlich *onlife* ist und eine digital medialisierte *glokale* Lebenswelt darstellt.

Onlife ist ein Begriff, der von *Floridi* wohl 2015 geprägt wurde (vgl. *Valentini* et al. 2020, S. 7). *Onlife* ist ihm eine zentrale Kategorie heutiger Beschreibung unseres 'Menschseins': *essere umani nell'era digitale.* (Zeitgemäß im genannten Sinne scheint mir ein Zugang zu *Floridis* Auffassung im digitalen Raum vermittels www.youtube.com/watch?v=Ciy0RyNhT-s. Die *performance* des Autors ist bilingual: *slides in English* und sein Vortrag auf Italienisch. In unserem Zusammenhang erscheinen besonders die Minuten 25 – 30 relevant.) Ein systematischer Grund für die veränderte Vorstellung der Conditio Humana ist sprachtheoretisch und mit *Floridi* gesprochen: "*The digital does not describe nor prescribe the world, it inscribes the world."*

Glokal – global und lokal in Einem – im hier von mir gebrauchten Sinne ist die Lebenswelt dann, wenn eine Person sich einer Gemeinschaft zugehörig fühlt, die digital medial vermittelt ist; und mit deren Mitgliedern sie sich austauscht und denen sie sich emotional verbunden fühlt, wie wir es herkömmlicherweise nur für räumlich nahe Personen unterstellen. Eine solche Lebenswelt ist vorstellbar auch 'nur' auf Basis eines persönlichen, weltweiten, im dichten Austausch von E-Mails basierenden Netzwerk. Allerdings ist eine solche Lebenswelt mittlerweile häufig 'gebaut' auf Plattformen digitaler Sozialer Medien. Diese sind unter anderem charakterisiert durch sog. Filterblasen und Echokammern.

Wir wissen, dass die Wahrnehmung und die Art, wie sich Personen auf diesen medialen Plattformen orientieren, nicht durch die Maximierung von Wahrheit ihrer Einsichten, was immer das bedeutet, angetrieben werden. Die Klickprozesse folgen häufig einer Logik der Erregungsmaximierung.

Aus einer phänomenologischen Perspektive erschließt sich leicht, wie Echokammern und Filterblasen wechselseitig verknüpft sind (*Fuchs* 2022, S. 192 f.). Filterblasen bilden einen ideologischen Rahmen, in dem Algorithmen die Aufmerksamkeit der Nutzenden (re-)dirigieren zu ‚Informationen', die sie bereits erwarten. Der Algorithmus nutzt je individuelle Gewohnheiten, insbesondere Klickgewohnheiten. Und er maximiert kognitive Konsonanz unter systematischer Vermeidung von Risiken irritierenden Dissonanz-Erlebens. (Der gesellschaftliche Preis kann der Verlust einer 'klassischen', unfragmentierten Öffentlichkeit sein, in der Auffassungen der Mitglieder zwar auseinander, aber gelegentlich auch wieder zusammenlaufen – im sog. Diskurs.)

Darüber hinaus kann eine Echokammer eine Handlungs- und Lebenswelt explizit konstituieren. Einige *ISIS* zugerechnete Plattformen bieten zum Beispiel den Nutzenden im Video- und Videospiel-Format *"ideological ..., social ... and material appeals."* Diese funktionieren als "*affective scaffolds to invade and radicalize vulnerable minds*." (*Haq/Shaheed/Stephan* 2020, 6). Die AutorInnen beschreiben im Folgenden "*specific tools provided for mind invasion."* Es gehe nicht nur im Format von Kämpfer-Videospielen, um *"self-stimulatory loops of affectivity in radicalization"* – auch durch *"habitual development of rituals, routines, and training* (*Haq et al.*, S. 8).

Für Lesende dieses Textes scheint mir – um des nachvollziehenden, kognitiven und affektiven Verstehens willen – hilfreich, sich vorzustellen, sie seien als Kämpfer in einem *ISIS camp* auf einem bergigen, höhlenreichen Schlachtfeld platziert oder in einer ‚Kämpfer-Jury', die ein Urteil über einen Gefangenen sprechen soll. Solche Beispiele mögen uns extrem erscheinen, sind aber stringente Beispiele der Aspekte und Dynamiken eines *onlife* (vgl. *Valentini/ Lorusso/Stephan* 2020).

Es ist die Mischung von kognitiven und affektiven Aspekten unserer Art auf die Welt zu schauen und uns in unserer Umwelt zu bewegen, die eine *onlife*-Lebenswelt jeweils rund machen kann. Die Umwelt, von der wir hier sprechen, ist die, die wir jeweils als die (!) Welt empfinden – sei sie im physikalischen oder virtuellen Raum.

Es sind nicht zuletzt Beispiele wie die von IS-Webseiten, die die Redeweise von der 'Inszenierung einer Lebenswelt‘ in einem durchaus schockierenden Sinne real machen. Auch hier gilt, die Funktionsweise einer solchen Umwelt für und mit einer Person muss prozessual verstanden – nicht nur erklärt werden, indem ein Marker benannt wird wie: 'enthält Ballerspiel‘ oder 'spielt Ballerspiel'. Das ist der Punkt, an dem ein phänomenologisch-situativer Ansatz ins systemische (institutionelle) 'Spiel' der Einzelfallkriminologie kommt: um Dynamiken und ihre Bedingungen zu verstehen.

4. Wobei könnten uns die beiden Ansätze oder Disziplinen helfen?

Mit ‚uns‘ meine ich sowohl besorgte Mitglieder der Zivilgesellschaft als auch forensische Kriminologen. Wir kennen Fälle gewaltsamen Terrors, die wir uns durch den oben beschriebenen situativen Ansatz – also konzeptuell: phänomenologisch – besser zugänglich machen können, als es durch ein mentalistisches Betrachten der Täter möglich ist. Unsere alltägliche mentalistisch geprägte Betrachtung – grob gesprochen: es seien Dinge im Kopf, die zu Handlungen bewegen – führt bekanntlich häufig zur blanken Verwunderung, wie ‚Das‘ – etwa extremistische Handlungen – habe passieren können.

In unserem Lande diskutieren wir nach Ereignissen wie jenen in Halle oder Hanau häufig darüber, warum andere Personen das Risiko, das sich in den zukünftigen Tätern materialisiert haben muss, nicht erkannt hätten. Häufig kommen wir dann zu dem Schluss, dass es anscheinend kaum Hinweise dafür gegeben habe, was die entsprechende Person vorgehabt habe. Ich unterstelle, dass viele von uns – seien sie interessierte Gesellschaftsmitglieder oder Wissenschaftstreibende – sich die relevanten Daten in der folgenden Weise ‚vorstellen‘/denken: (a) als etwas, das in der Person bewusst vorgegangen sei und (b) dass dahinterzukommen bedeutet hätte, (mit) zu erleben (!), was die Person äußerte oder was sie getan habe – und zwar in dem physikalischen Raum, den sie mit ‚uns hier‘ teilt.

Dies nenne ich eine *mentalistisch geprägte* Art, über uns und unsere Mitmenschen zu denken. Wesentlich für die mentalistische Sichtweise ist: eine Person hat Dinge ‚im‘ Bewusstsein. Und wenn immer solche Inhalte für andere relevant sind, dann können wir darauf achten, wie die Person sprachlich und nicht sprachlich sich in der Welt verhält, die wir teilen. Wobei wir unterstellen, dass

diese Welt die physische, beschreibbare Welt ‚da draußen' ist (und das Mentale, das Beschreibbare ‚da drinnen').

Wir könnten einen Täter und seine Vorgeschichte vom analogen physikalischen Raum aus – und mentalistisch betrachtet – sozusagen verpassen. Einen so 'verpassten' – extremen/extremistischen – Täter konzeptualisieren wir naheliegend als ‚einsamen Wolf'. (In der Regel ist der Stereotyp männlich und moralisch gleichsam das Gegenbild zum ‚einsamen Helden' – welcher auch männlich, aber treusorgend – nein doch eher treu, aber distanziert und herrisch sorgend …).

Das Bild vom ‚einsamen Wolf' scheint häufiger zur Hand, wenn eines Täters Art und Weise Kognitionen und Emotionen zu entwickeln, digital vermittelt und *glokal* verortet ist. Wir sprechen dann von einer 'Radikalisierung im Internet'. Wenn es uns nun wesentlich um das systematische Verstehen von je individuellen Prozessen geht, dann könnten wir phänomenologisch formulieren: die Person ‚bewohnt' strukturell entscheidend eine digitale Lebenswelt und die relevanten Prozesse sind persönlich und strukturell zu rekonstruieren im Sinne *Floridis* als distanzloses Sich-Einschreiben des Digitalen in die individuelle Lebenswelt der – vermeintlich einsamen – Person. Wie kann das gehen?

Stellen wir uns vor: Teil des *onlife* einer Person ist es, (a) ein ‚erfahrener Krieger' zu sein und (b) Teil von Jurys, die über die Todesstrafe ‚feindlicher Kämpfer' entscheiden. Was bedeutet das für den 'Gefühlshaushalt' der Jury-Mitglieder – als eine ihnen 'digital eingeschriebene' Gefühlslage? Unterstellen wir weiter, die Person erlebt als Mitglied, dass sie gleichgesinnte Kameraden findet, mit denen sie dann als Teil einer Gruppe übereinstimmend agiert. Es scheint mir nicht allzu schwer nachvollziehbar, dass ein Mitmensch sich in einer Gruppe, mit deren Mitgliedern er Praktiken teilt – und seien es die beschriebenen – in besonderer Weise aufgehoben fühlt.

Sozialisationsprozesse dieser Art werden auf Social-Media-Plattformen durch Algorithmen des Verweisens auf immer neue 'passende, nicht dissonante' Inhalte gesteuert. Aus einer Dritte-Person-Perspektive scheinen wir Älteren uns (auch wenn keine *digital natives*) über diese technischen Zusammenhänge oft schnell klar. Wir nennen sie vielleicht: Verführung Fehlgeleiteter. Dann sollten wir aber auch sehen, dass die wölfische Einsamkeit der Person nur im physikalischen Raum besteht: dort, wo ein Mitmensch im physikalischen Sinne isoliert ist – z. B. mit seinem Computer im Jugendzimmer seines Elternhauses sitzt. Durch die Prozesse des in unserem Beispiel digitalen

Gerüstbauens (*scaffolding processes*) ist der mittlerweile sprichwörtliche *gap between bedroom and battlefield* bereits überbrückt.

Wir laufen Gefahr, diese Lücke, den *gap,* überzubetonen, wenn wir nicht verstehen, wie der spätere Täter sein ‚Leben im Ganzen', in der (einen) Lebens-Welt seines *onlife* erlebt. Er hat gleichsam seit langem einen lateralen Zugang zu dem, was wir analog Denkenden durch eine Spalte getrennt sehen: die virtuelle *in-group* ist für ihn schon die seine, wie ggf. der eingeübte virtuelle *battleground* schon der seine ist.

Eine Dichotomisierung von *online vs. offline* ist irreführend. *Valentini, Lorusso* und *Stephan* resümieren für *onlife-extremism*:

> *"In […] hybrid echo-systems, potential recruits can radicalize with the help of like-minded peers and consensual media products. Relatedly, ISIS has been very keen to design compelling videos: these videos connect the viewer directly to on-the-ground foreign fighters. The latter provide a concrete testimony of jihadi life; they close the gap between the bedroom and the battlefield, and they can tip recruits over the edge in turn. Here we should not think of any media-reality determinism. Instead, we should consider how the projective media potential of these heroic figures, which explicitly invite one to follow their lead, fosters radicalization" (Valentini/Lorusso/ Stephan* 2020, S. 524).

5. Worin besteht die wechselseitige Anschlussfähigkeit von forensischer Kriminologie und situativem Ansatz der *Cognitive Science*?

Forensische Kriminologie als *AnKrim* reicht in Redeweise und Redegegenständen ins Psychologische. Wo sie dies tut, sollte sie dies auf dem Niveau der psychologischen Grundlagenforschung zu Emotionen und Kognitionen tun. Dies gilt besonders dann, wenn diese Grundlagenforschung auch in phänomenologischem Anschnitt zur Verfügung steht. Die konzeptuelle Anschlussfähigkeit besteht in der qualitativen Beschreibung des Einzelfalles und ist wechselseitig: beide Herangehensweisen beschäftigen sich mit persönlichen und sozialen Aspekten der kognitiven und affektiven Entwicklung einer Person in jeweils genauer beschriebenen Umständen und Handlungszusammenhängen. Beide Ansätze verzichten auf eine quantifizierende Herangehensweise.

Die hier fokussierte philosophische *CogSci* liefert statt vermeintlicher Be-Schreibungen mentaler Zustände Zu-Schreibungen des Erlebens-und-Handelns von Personen. Methodologisch, wissenschaftsphilosophisch teilen Forensische Kriminologie als *AnKrim* und *CogSci* den phänomenologischen Hintergrund und Forschungsansatz (*research habit*): Sie versuchen nicht, die Gegenstände ihrer Erörterung auf ein vermeintliches Wesen zu reduzieren und damit kausal bzw. quantifizierbar auf den Punkt zu bringen (*Not showing a 'research habit' of 'boiling matters down to (quantifiable) essence'!*). Im Gegensatz dazu beschreiben sie den Möglichkeitsraum von relevanten Prozessen, Handlungen und Effekten. In der *AnKrim* ist der bipolare Möglichkeitsraum idealtypisch begrenzt: durch günstige am einen Rand bzw. ungünstige Bedingungen oder Verläufe am anderen Rand.

Der phänomenologischen Beschreibung geht es in beiden Ansätzen um komplexe Beschreibung systemischer/vernetzter Zusammenhänge, nicht um eine kausale Überdehnung eindeutiger ‚Erklärungen' aus einer 'inneren Sache'. Beide Ansätze teilen interdisziplinäre Einstellung und Zugangsweise zu sozialen/gesellschaftlichen Prozessen – sowohl spezifisch, auf die einzelne Person bezogen, als auch strukturell auf soziale Erwartungen, Institutionen etc. Ihre konzeptuelle Verknüpfung eröffnet Chancen für beide. *CogSci* fokussiert auf situative Beschreibungen mehrdimensionaler interaktiver Settings wie *affective arrangements, scaffolding processes* etc. Forensische Kriminologie fokussiert auf das Verstehen realisierter und potenzieller Risiken im Rahmen einer individuellen Biografie, ihrer Bezüge und jeweiligen Dynamiken.

Affektivität bildet einen relevanten Teil der sozialen Bezüge einer Person. Sie wird bestimmt durch deren Umgebung und die Art, wie diese wahrgenommen wird oder wie ein Szenario hergestellt oder inszeniert wird – durch wen oder was auch immer. Der situative Ansatz ermöglicht differenzierte Zugänge zu Emotionen auch für nicht-fachpsychologisch trainierte Disziplinen, ohne dass diese spekulierenden mentalistischen oder essentialistischen Zuschreibungsversuchungen anheimfallen müssen.

Nehmen wir das Beispiel einer kriminologisch relevanten Fragestellung: Hat eine Person in ihrer je aktuellen Lebenswelt eine Chance zur affektiven Selbstkontrolle oder folgt sie unter bestimmten Bedingungen einfach Gewohnheiten? Auch das ist relevant nicht nur im Falle eines digitalen, algorithmengesteuerten *onlife*, sondern in allen je gegebenen persönlichen, sozialen oder technischen Umgebungen – schon immer. Wo *CogSci* eine immer weiter granulierte Taxonomie liefert (z. B. *Coninx/Stephan* 2022) kann dies helfen, Prozesse der eher internal oder external bestimmten Gefühlsbildung zu

differenzieren. Der bisher konzeptualisierte Möglichkeitsraum reicht von *user-resource-interactions* über *mind shaping* bis *mind invasion*, d. h. von der selbstinszenierten Gefühlsbildung, über bewusstes Sich-Einflüssen-aussetzen bis zur unreflektierten, im Einzelfall kaum durchschaubaren fremdgesteuerten Herstellung von Emotionen oder Kognitionen – etwa durch das ‚spielende' Einüben extremer Verhaltensweisen und Haltungen in einem von Algorithmen gesteuerten Verweisungszusammenhang.

Die Einzelfallkriminologie als *AnKrim* rahmt Entwicklungsprozesse und Episoden in Termini differenzierter biografischer Funktionen – z. B. dem krisenhaften Verhalten der Person. Entscheidend für die Beschreibung von Möglichkeitsräumen des Verhaltens und verbundener Kriminalitätsrisiken ist die funktionale Differenzierung der Jugendphase und anstehender sog. Persönlichkeitsreifung und von späteren Lebensaltern (Kriminalität in der Persönlichkeitsreifung KiP vs. Kriminalität in Krisen KiK, dazu im Zusammenhang der forensischen Angewandten Kriminologie vgl. *Bock* 2019, § 10).

Diese differenzierte Sichtweise kann wiederum helfen, Prozesse der Gefühlsbildung u. Ä. in verschiedenen biografischen Phasen taxonomisch feingranulierter als nur auf dem Hintergrund internal vs. external zu differenzieren. Hier könnte sich die kognitionsphilosophische Grundlagenforschung an kriminologische, biographisch-funktionale Differenzierungen konzeptuell anschließen. (Bisher nutzen *CogScis* im Rahmen ihrer sekundären Fallstudien keine Beispiele der Einzelfallkriminologie im Stile der forensischen Angewandten Kriminologie.)

6. Wo und wie können die beiden Ansätze wechselseitig konzeptuell profitieren?

Im Sinne *Brettels* Darstellung der Kriminologie als forensischer Disziplin können wir m. E. das wechselseitige Anschließen von *AnKrim* und *CogSci* als einen von ihm der forensischen Kriminologie dringend empfohlenen "Rückgriff auf generelle Zusammenhänge und deren Erprobung" betrachten (*Brettel* 2022, S. 284). Für die forensische Kriminologie der Einzelfälle ginge es s. E. um den "wissenschaftlichen Feldzugang" (*Brettel* 2022, S. 281), ohne dass dieser Zugang notwendigerweise 'differenziert Messbares' benennen können muss.

Wo die kriminologische Betrachtung des Einzelfalls die Betrachtungen zur *Onlife*-Radikalisierung einbezieht, könnte sie plausibel machen, wie Kriminalität aus sozialer Unauffälligkeit entsteht, wenn sich soziale Bezüge eines (möglichen) Täters funktional in und aus einer digitalisierten Lebenswelt des – nur vermeintlich – 'einsamen Wolfes' entwickeln. Der Erkenntnisgewinn verdankt sich einem phänomenologisch differenzierten, nicht dichotomischen (online vs. live, innen vs. außen) Zugang zum 'Psychischen'.

Der Gewinn wäre erzielt durch die Einsicht in die Funktionsweise des *onlife* als *scaffolding process*, wenn und wo ein *Täter in seinen sozialen Bezügen* weit entfernt von dem physikalischen und sozialen Raum lebt, von dem wir regelmäßig unterstellen, dass ihn ein Mitmensch unserer Gesellschaft zusammen mit uns bewohnt.

Für die *CogSci* könnte es hilfreich sein, in ihren Fallstudien systematisch einige Kategorien zu nutzen, die von der forensischen Kriminologie aus der Exploration der Lebenswelten ihrer Probanden systematisch entwickelt sind. Aus phänomenologischer Perspektive scheint mir dies besonders für die funktionalen Anschnitte eines gesamten 'Lebensvollzuges' zu gelten. Etwa dort, wo die *AnKrim* individuelle Biografien und ihre Funktionalität im Bezug auf Lebensbereiche (Kontakte, Leistung, Freizeit etc.), auf Relevanzbezüge und Wertorientierung qualitativ differenziert (und) rekonstruiert, um Möglichkeitsräume von Entwicklungen in verschiedenen Lebensphasen oder Sozialbereichen zu beschreiben und forensisch einschätzen zu können.

Die *AnKrim* beansprucht ein Verstehen der Lebensorientierung eines Täters. Neben Zeitperspektive und Wertorientierung tritt hier die Kategorie der Relevanzbezüge (*Bock* 2019, 187 f.). Wo Relevanzbezüge zugeschrieben werden, reicht *AnKrim* definitiv ins Psychologische und betrifft Kognitionen und Emotionen. Die erste Dimension der Relevanzbezüge ist die sachliche. Hier geht es um die der Person bedeutsamen Gegenstände und Themen. Dimension Nummer zwei ist die soziale: die bedeutsamen Personen und Gruppen. Dimension Nummer drei ist die räumliche: die der je individuell bedeutsamen Orte.

Die Kategorie Relevanzbezüge hat sich als hilfreich für dichte Beschreibungen von Entwicklungsprozessen erwiesen: etwa, wenn sich Orientierungen der Person in sachlich-technischer, sozialer oder lokaler Hinsicht verändern. Zugleich lassen sich die Chancen von Interventionen zur Risikominimierung zutreffender bestimmen, wenn relevante Orientierungen der Person und ihre

Dynamik (nicht nur die im algorithmisch bestimmten *onlife*) abgewogen werden.

Es ist also verschiedener wechselseitiger Nutzen einer konzeptuellen Zusammenarbeit von *CogSci* und forensischer Kriminologie denkbar: Die situative *CogSci* könnte sich systemischer Strategien des Interviewens und biografischen Systematisierens der Einzelfallkriminologie bedienen. Bisher bedienen sich die angesprochenen *CogScis* sekundärer Quellen – vorliegender Expertengutachten über Straftäter, um die Arbeitsfähigkeit ihrer Konzepte von *embodiement, embeddedne*s etc. zu demonstrieren. Die Nutzung kriminologischer Kategorisierungen der *AnKrim* scheint für *CogScis* sinnvoll und zweckmäßig, wo sie ggf. zukünftig mit primären Quellen operieren, Daten im Feld sammeln, Interviews führen etc.

Forensische Kriminologie, nicht nur in Gestalt der *AnKrim* könnte bei einer genaueren Betrachtung von kognitiven und affektiven Prozessen in taxonomisch spezifizierten Situationen die Erfahrungen aus der Rekonstruktion des *onlife* sich extremistisch radikalisierender Personen nutzen.

7. Wie könnte ein praktischer Nutzen der Zusammenarbeit beider Ansätze beim Umgang mit alltäglichen Gefährdungen aussehen?

Stellen wir uns vor, es gäbe digitale Szenarien im virtuellen Raum, die wie Straßenecken-Kulturen für krisenhaft Heranwachsende funktionieren – etwa wie Eckensteherkulturen räumlich gegenüber Schulhöfen, die wirksam vom Unterricht abhalten etc. Ähnlich wirkende Inszenierungen im digitalen, virtuellen Raum bekämen ‚Zugriff' auf Personen, die in späteren Lebensaltern Krisen durchleben. Und diese Szenarien oder ‚Plattformen' könnten auch diesen krisenhaft verunsicherten Personen etwas geben, was funktional dem emotionalen Rückhalt (*scaffolding*) für durch Reifungsprozesse verunsicherte junge Menschen 'an der Straßenecke' entspricht.

Wir könnten dann bei ähnlicher sozialer Funktion im virtuellen Falle von *Echokammer* statt Eckensteherkultur sprechen. Wenn eine Echokammer nun für die biografische Funktion der Radikalisierung-als-Krisenbewältigungsangebot inszeniert ist und potenzielle Nutzende (als 'Mitspielende') ähnlich erfolgreich identifiziert wie die (jugendlichen) 'Mitstehenden' an der Straßenecke ihre potenziellen *buddies*, dann haben wir eine gesellschaftliche

Aufgabe, das Risikopotenzial nicht aus dem Auge zu verlieren – um das Wenigste zu sagen. Die Situation ähnelt der kriminologisch geschulter Schullehrender und Schulsozialarbeitender, wenn sie die Eckensteherkultur vor ihrer Schule als 'Syndrom' krimineller Gefährdung ihrer Schutzbefohlenen wahrnehmen.

Es treffen m. E. beide Einschätzungen zu: „Es *ist* doch das Gleiche mit den Gruppen und den Einzelnen in der digitalen und der analogen Welt.“ Und: „Da sind bedeutsame Unterscheidungen zu *beachten*.“

Im Sinne relevanter sozialer Bezüge hat das Sich-Anschließen an eine Gruppe eine biographische Funktion für die einzelne Person, ob Eckensteherkultur oder sozial-mediale Plattform. Das Funktionieren der Vermittlungsprozesse zwischen Einzelnen und Gruppen ist allerdings konzeptuell zu differenzieren zwischen den Prozessen im physikalischen, lokal distanzierbaren und denen im virtuellen, distanzlos *glokalen* Raum – im Sinne *Floridis*: des unmittelbaren Sich-Einschreibens des Digitalen ins Menschsein der digitalen Ära.

Die Projektion unserer Ängste vor der Radikalisierung des Mitmenschen auf einen mentalistisch konzeptualisierten Innenraum, gar auf ein intransparentes Wesen, das irgendwann unter den ‚ganz anderen‘ Bedingungen des Internets – gar als ‚Ausdruck des Bösen‘ – hervorbricht, wird uns nicht helfen können.

Eine solche Herangehensweise stände einer verstehenden Sozialwissenschaft in der Tradition von *Max Weber* und *Alfred Schütz* wie der forensischen Angewandten Kriminologen sowieso 'von Hause aus‘ schlecht an. Mehr noch, Angewandte Kriminologie hat einen Beitrag zur Konzeptualisierung des virtuellen Raums anzubieten: das Konzept der funktional differenzierten Relevanzbezüge individueller Personen. Der konzeptionelle Anschluss an den *situated approach* erweist sich als hilfreich: der relevanten Dimensionen sind es nun vier (!): *sachlich*, *sozial* und *räumlich*, aber tunlichst unterschieden in eine *physische* und eine *virtuelle* Raumdimension, welche die Funktionsweise digital-medialer Plattformen berücksichtigt. Interessanterweise sind die in der kognitionswissenschaftlichen Betrachtung Voranschreitenden des *situated approach* ebenso phänomenologisch inspiriert wie es die Entwickelnden der *AnKrim* als MIVEA, besonders *Michael Bock*, sind.

8. Was kann die wechselseitige Anschlussfähigkeit für den zivilgesellschaftlichen Umgang mit dem Problem Radikalisierung bedeuten?

Kognitivistische Phänomenologie und idiografische Kriminologie können lose Enden des Wissenschaftsbetriebs aufgreifen. Und das kann unser Wissen über die Dynamik von Radikalisierung besonders im Zusammenhang der Internetnutzung befördern. Dies betrifft besonders diejenigen Mitmenschen mit einem digitalen *onlife*, also solche, deren Lebenswelt 'wesentlich' im virtuellen Raum stattfindet. Für diese Personen sind Internet und Social Media prägender Teil ihres Alltagslebens und Selbstverständnisses in ihren sozialen Bezügen.

Wenn es um die eventuelle kriminelle Nutzung technischer Medien geht, scheint es nahezuliegen, Risikominimierung im Sinne technischer Sicherheit zu konzipieren. In Sachen Internetnutzung fokussieren wir uns häufig auf die Metadaten der Nutzenden und die Überwachung des relevanten Datenverkehrs. Soziale Sicherheit und die hier relevanten sozialen und personalen Daten erscheinen uns nicht im Fokus, wenn es um Risikominimierung geht.

Aus der aktuellen Forschung zur Radikalisierung könnten wir lernen, dass wir zu dieser Problematik nur einen Zugang finden werden, indem wir Dynamiken solcher Lebensweisen durch qualitative Langzeitstudien verstehen – so auch *Rothut, Schulze, Hohner, Greipl* und *Rieger* im Fazit (2022, S. 36 f.) ihres CoRE Kurzgutachtens: Radikalisierung im Internet. Der Anspruch der Gutachtenden ist es, individuelle Biografien anhand ihrer strukturellen Merkmale so zu rekonstruieren, dass bedeutsame Lebenslagen, strukturelle, soziale und mediale Merkmale von relevanten Situationen und Entwicklungsprozessen deutlich werden.

Hier kommen m. E. die Angewandte Kriminologie und der situative Ansatz der Kognitionswissenschaft als methodologisch passende, sich ergänzende Angebote ins Spiel. Es geht darum, Prozesse der Affekt- und Kognitionsbildung zwischen Umwelt und Person als interaktives prozessuales *scaffolding* zu verstehen. Die spezifische systemische Logik der digitalen Medien kommt durch den *situated approach* hinreichend komplex ins Bild: einmal lässt sich an Beispielen der Mediennutzung der ganze Möglichkeitsraum von stark interner, selbstgesteuerter bis zu stark externer, fremder Bestimmung des Bewusstseins einer Person deutlich machen: von schlichter Interaktion zwischen

nutzender Person und Ressourcen, über die Schaffung von Bewusstsein (*mind shaping*) bis zu unreflektiert externer Bewusstseinssteuerung (*mind invasion*).

Die AutorInnen des CoRE-Gutachtens legen "Aufmerksamkeit – sowohl auf der Straße als auch im Netz" nahe (*Rothut/Schulze/Hohner/Greipl/Rieger* 2022, S. 37). Auch Mitglieder der Zivilgesellschaft – nicht wenige von uns – sind gelegentlich an der Grenze zum *onlife*. Sie/wir bewegen uns im virtuellen Raum und könnten, bei entsprechender Sensibilität, Gefährdungslagen in der Art der medialen Inszenierung wie auch im Einzelfall gefährdete Nutzende bemerken. Wir alle könnten einen Sinn für den Möglichkeitsraum entwickeln: zwischen der Bildung eines emotionalen oder kognitiven Zustands durch die Nutzung einer Plattform einerseits und der unreflektierten Steuerung von Nutzenden durch digitale Arrangements im Sinne der *mind invasion* andererseits – und der Schattierungen im Inneren des Möglichkeitsraumes. Wir könnten auch gesellschaftlich von der phänomenologischen Herangehensweise und wechselseitigem 'Sensibilisieren' Nutzen ziehen.

Für Bedenkentragende: Selbstverständlich wäre hier die Gefahr sozialer Sicherheit und Kontrolle, die in den Aufruf zur Denunziation kippen kann, abzuwägen gegen die Alternative technischer Sicherheit und Gefahrenabwehr durch möglichst flächendeckende vollständige Überwachung (Erfassung und Auswertung) von Metadaten der Mediennutzung und der Abwägung unseres Grundrechtsschutzes für (reflektiert) Nutzende. Es bleiben offene Fragen.

In Anlehnung an *Mikhail Gorbatschows* sprichwörtliche Redewendung im Interview (https://www.deutschlandfunk.de/gorbatschow-warnt-gefahren-warten-nur-auf-jene-die-nicht-100.html) in Ost-Berlin, 6. Oktober 1989, ließe sich sagen: Gefahren warten auf jene, die nicht differenziert auf das *onlife* reagieren.

Literatur

Bock, M. (2019): Kriminologie. 5. neu bearbeitete Auflage. München: Vahlen.

Bock, M. (2020): Radikalisierung als biographischer Prozess – Kriminologische Überlegungen zum Einstieg und Ausstieg, NK 32. Jg. 4/2020, S. 490-513.

Brettel, H. (2022): Zur Kriminologie als forensischer Disziplin. Forens Psychiatr Psychol Kriminol (2022) 16:277–285, in: https://doi.org/10.1007/s11757-022-00740-w [letzter Aufruf: 29.12.2022].

Coninx, S./Stephan, A. (2021): A Taxonomy of Environmentally Scaffolded Affectivity. In: Danish Yearbook of Philosophy, 54, S. 38–64, doi:10.1163/24689300-bja10019, in: https://brill.com/view/journals/dyp/54/1/article-p38_38.xml [letzter Aufruf: 29.12.2022].

Floridi, L.: Onlife: Essere umani nell'era digitale, in: https://www.youtube.com/watch?v=Ciy0RyNhT-s [letzter Aufruf: 29.12.2022].

Fuchs, Th (2022): Verschwörungsdenken, Wahn und Virtualität. Forens Psychiatr Psychol Kriminol, 16, S. 190–194, in: https://doi.org/10.1007/s11757-022-00717-9

Haq, H./Shaheed, S./Stephan, A. (2020): Radicalization Through the Lens of Situated Affectivity. Front. Psychol. 11, S. 205. in: https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpsyg.2020.00205/full [letzter Aufruf: 29.12.2022].

Rothut S./Schulze, H./Hohner, J./Greipl, S./Rieger, D. (2022): Radikalisierung im Internet - Ein systematischer Überblick über Forschungsstand, Wirkungsebenen sowie Implikationen für Wissenschaft und Praxis (CoRE-NRW Kurzgutachten, Nr. 5). Bonn, in: https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/CoRE_KurzGutachten_5.pdf [letzter Aufruf: 29.12.2022].

Valentini, D./Lorusso, A.M./Stephan, A. (2020): Onlife Extremism: Dynamic Integration of Digital and Physical Spaces in Radicalization. Front. Psychol. 11, S. 524. in: https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpsyg.2020.00524/full [letzter Aufruf: 29.12.2022].

Forensische Linguistik: auf der Suche nach dem Idiolekt, u. a. digital

Isabelle Thormann

Gliederung

1. Einleitung
2. Die Teildisziplinen der forensischen Linguistik
3. Das Zauberwort „Idiolekt“
4. Voraussetzungen für erfolgreichen Textvergleich und belastbare Befunde
4.1 Authentizität der Vergleichstexte
4.2 Minimum an Textmenge
4.3 Zeitnähe der Entstehung der zu vergleichenden Texte
4.4 Fehler bzw. Normabweichungen
5. Achtung, dezeptive Strategien
6. Die linguistischen Untersuchungsbereiche
6.1 Typografie und Textstruktur, Textsorte/-funktion, Stil, Register
6.2 Orthografie und Interpunktion
6.3 Syntax
6.4 Morphologie und Morphosyntax
6.5 Lexik und Semantik
7. Qualitative und quantitative Verfahren der Textanalyse
7.1 Es wird digital: quantitative Verfahren
7.2 Qualitative Verfahren
7.2.1 Satzelemente
7.2.2 Hypotaxe und die Thormann’schen Treppenstufen
7.3 Digitale Verfahren in der forensischen Textanalyse

1. Einleitung

Einer der wichtigen Bereiche in der forensischen Linguistik ist die Autorschaftserkennung. Hier werden speziell in Fällen anonymer Bedrohung aller Art, Cyber-Mobbing, bei Erpressungsversuchen, Ehrverletzungsdelikten usw. quantitative und qualitative Verfahren und deren Kombination eingesetzt, um den in einem inkriminierten Text und in hoffentlich vorliegenden Vergleichstexten enthaltenen Idiolekt eines Textverfassers[1], also den individuellen spezifischen Sprachgebrauch einschließlich eines bestimmten Wortschatzes und speziellen Ausdrucksweisen, herauszuarbeiten. Dabei sind etwaige dezeptive

1 In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form der personenbezogenen Substantive, Personal- und Possessivpronomen verwendet (generisches Maskulinum). Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Strategien der Textverfasser zu berücksichtigen und zu erkennen.
Digitales spielt in der forensischen Linguistik in zwei Hinsichten eine Rolle: Erstens wird Software eingesetzt, um Texte im Rahmen der quantitativen Analyseverfahren (auch „Stilometrie“) zu sezieren, zu beschreiben und zu vergleichen; zweitens liegen oft Texte vor, die „in der digitalen Welt für die digitale Welt“ erstellt wurden, also zu untersuchende Texte, die in den sozialen Medien, auf Bewertungsportalen, im Darknet – oder gar in Form von Social Bots – erstellt und dort gelesen werden.

In diesem Beitrag geht es um die Methoden mit typischen Beispielen, wobei gezeigt wird, dass im Bereich der Syntax, also des Satzbaus, viel Idiolektales zu finden ist, da sich Textverfasser hier besonders schlecht verstellen können. Außerdem gibt es einen Einblick in die Binnenstrukturierung, die Möglichkeiten und Methoden der forensischen Linguistik und u. a. die Unterschiede zwischen quantitativen und qualitativen Verfahren bei der forensischen Textanalyse.

2. Die Teildisziplinen der forensischen Linguistik

Eine mögliche und mir als sehr sinnvoll erscheinende Unterteilung der Teildisziplinen der forensischen Linguistik ist diese:

Sprache (primär Texte) als Streit- und Untersuchungsgegenstand

- Urheberschaftsfragen (Autorschaftserkennung, -bestimmung [ca. “Sprachprofiling”], Identifizieren des Idiolekts)
    - Texte aller Art als Beweismittel vor Gericht, Authentizität (mutmaßlich gefälschte Verfügungen von Todes wegen/Testamente, [kodierte] Absprachen im Darknet, Vortäuschen einer Straftat, Love Scamming, Texte auf Beurteilungsplattformen, Kundenbewertungsportale
    - Sprache (primär Texte) als Medium kriminellen Handelns (Sprechakttheorie) wie Erpressung, Bedrohung, Ehrverletzungsdelikte (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung), Bestechung(sversuch), Mobbing, Nötigung(sversuch), Hetz-/Schmutzkampagnen, Volksverhetzung, Anstiftung usw.
    - Fälschungserkennung (u. a. Urkunden, Zeugnisse; Abschiedsbrief bei Suizid evtl. erzwungen, echtes Bekennerschreiben vs. Trittbrettfahrertexte)

  - Erkennung dezeptiver Strategien (Verstellung, z. B. Deutsch als Muttersprache vs. Deutsch als Fremdsprache; Tarnung von Verfassern speziell bei Erpressung, Nötigung und anonymer Bedrohung)
  - Plagiat-Erkennung (Literatur, Wissenschaft, akademische Arbeiten)
  - Hand- und Maschinenschrift-Untersuchung (kriminaltechnische Untersuchungen [Schreibsysteme, MIC/ [Machine Identification Code], „tracking dots“ bei Farbausdrucken), Forensische Handschriftenanalyse (ca. Graphologie)
- Glaubhaftigkeitsbeurteilung (speziell von Zeugenaussagen [Undeutsch-Hypothese]; merkmalsorientierte Inhaltsanalyse, international CBCA [criteria-based content analysis], Lügenerkennung, Erkennen von Befangenheit), Glaubwürdigkeitsbeurteilung (Kriminalpsychologie, Psycholinguistik, linguistische Psychologie)
- Psycholinguistik (forensische Psychologie, kognitive Linguistik, Sprach-/Textpsychologie, Psyketing [Psychologie u. Marketing]) für die Ursachen bestimmter Ausdrucksweisen
- Texte im Marken- und Patentrecht
- Phonetik (Stimmerkennung, -Vergleich, Sprecherprofile, Transkription)

Verständlichkeitsbeurteilung, Auslegung

- Vereinbarungen, Verträge, Definitionen, Versicherungskonditionen, Anweisungen, Verbraucherinformationen, Instruktionen aller Art, Gebrauchsanweisung, Beipackzettel [evtl. irreführend, missverständlich]
- Beleidigende [u. a. Anspielungen enthaltende] veröffentlichte Texte [auch Rapsong-Texte], Plakate
- Behördenanschreiben (z. B. Bescheid), Belehrung, Gesetzestexte, Protokolle (Vernehmungsprotokolle: Beschuldigten-, Zeugenvernehmung), Transkriptionen (z. B. von Abhörprotokollen)
- Beschilderung (evtl. irreführend, missverständlich)
- Kurzmitteilungen aller Art (mit besonderer Berücksichtigung von Medien-Textsorten/Social Media wie Tweets, Facebook-,Instagram-, WhatsApp-, Tiktok-Nachrichten, Chatroom-Inhalten, Memes), Erkennen von Social Bots

Sprache (inkl. Texte) und ihre Wirkung, sprachliches Verhalten bei der Polizei und im Gerichtssaal

- Sprechhandlungen durch die Exekutive (Polizei), Judikative (Gericht) und der Organe der Rechtspflege; von Sachverständigen (Darstellung, Schlüssigkeit, Beweiskraft von Aussagen), Befehl, Anordnung, Beweisbeschluss
- Behördenanschreiben (z. B. Bescheid), Gefährderansprache (und -anschreiben), Belehrung, Vernehmung, Geständnis, Zeugenaussage, Rechtsbeugung, Einschüchterung, "Sanktionsschere" (Rechtswidrigkeit von Verständigung im Strafverfahren), innere Schlüssigkeit und möglicher Widerspruch zum Akteninhalt, Transparenz- und Mitteilungsgebote, das "letzte Wort" des Angeklagten vor der Urteilsfindung
- Besonderheiten bestimmter Sprecher/Schreiber (traumatisierte Personen/Opfer, Kinder, Menschen mit kognitiven Einschränkungen im weitesten Sinne (nach Schlaganfall usw.), Notwendigkeit „Leichter (oder einfacher) Sprache"
- Verdolmetschung, Übersetzung

Sprache als Beschreibungs- und Schulungsgegenstand

- Schulung von Nicht-Juristen (Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern); „Rechtssprache" (Umfang, Didaktik usw.)

In dem Bereich, um den es hier primär geht, der Autorschaftserkennung, werden quantitative und qualitative Verfahren eingesetzt, um einen inkriminierten Text mit vorliegenden Vergleichstexten auf Gemeinsamkeiten zu untersuchen, wobei auch etwaige dezeptive Strategien der Textverfasser zu berücksichtigen sind.

3. Das Zauberwort „Idiolekt"

Bei dem bei Urheberschaftsfragen zu identifizierenden Idiolekt eines Textverfassers geht es um den einem Menschen eigenen Sprachgebrauch mit einem bestimmten Wortschatz und spezifischen, typisch erkennbaren Ausdrucksweisen, welche von Sozialisation, Schul- und Ausbildung, Freundeskreis, Beruf, Fachwissen, Wohnort[en] und Regiolekt[en] beeinflusst worden sind. Dabei ist wichtig:

„Nicht, wie ‚ungewöhnlich' ein sprachlicher Ausdruck schlechthin ist, sondern wie konsistent und typisch er für den Sprachgebrauch eines Sprechers als (allgemein) ungewöhnliche sprachliche Handhabung einer Situation auftritt, ist von Interesse."[2]

Bei der Wahl jedes einzelnen Wortes, jeder Einleitung, Anrede, Höflichkeitsform, Tempusform, Redewendung, jedes Satzzeichens, jeder Groß- und Kleinschreibung, jeder Aktiv- oder Passivkonstruktion, jeder Abfolge von Haupt- und Nebensätzen (Hypotaxe) usw. usf. trifft ein Verfasser (unbewusst) Entscheidungen.[3]

Bei allen festgestellten sprachlichen Phänomenen, die auf solchen Entscheidungen beruhen, wird dann gefragt:

„Ist diese Ausdrucksweise idiolektal?"

In anderen Worten: Ist sie kennzeichnend für den spezifischen Sprachgebrauch eines (mutmaßlichen) Verfassers?
Wird sie von ihm unbewusst verwendet, was bedeutet, dass er sie nicht verstellen kann (konnte)?

4. Voraussetzungen für erfolgreichen Textvergleich und belastbare Befunde

Es müssen primär fünf Bedingungen erfüllt sein, damit die erarbeiteten Ergebnisse eines Textvergleichs für die Autorschaftserkennung und -bestimmung belastbar sind. Kurzgefasst sind es diese Bedingungen:

1. Die Authentizität der Vergleichstexte muss gesichert sein.
2. Es muss ein Minimum an Textmenge vorliegen.
3. Zeitnähe der Entstehung der zu vergleichenden Texte muss gegeben sein.
4. Textsortenkompatibilität muss gegeben sein.
5. Fehler bzw. Normabweichungen (Konvertierungsfehler, Kompetenz- und Performanzfehler) sind zu differenzieren.

2 *Kniffka* (1981), S. 591 f.
3 Siehe dazu auch *Rottler/Martin* (2020), S. 38.

4.1 Authentizität der Vergleichstexte

Die sprachlichen Besonderheiten von jeweils zwei Texten werden verglichen, um festzustellen, ob sie von derselben Person verfasst wurden. Es liegt auf der Hand, dass ganz sicher sein muss, dass der/die Vergleichstext(e) von der Person stammt bzw. stammen, die verdächtigt wird, den inkriminierten Text verfasst zu haben.

Es muss klar sein, welche Art von Aufgabe bzw. Frage vorliegt:

- Es liegen ein inkriminierter Text und ein Vergleichstext vor, wobei bei dem Vergleichstext gesichert ist, dass er von der Person verfasst wurde, die verdächtigt wird, den inkriminierten Text verfasst zu haben. Es ist festzustellen, ob beide Texte von derselben Person verfasst wurden.
  Das Ergebnis kann dann lauten: „Der inkriminierte Text wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Verfasser des Vergleichstextes verfasst."
- Es liegen ein inkriminierter Text und ein anderer Text (bzw. andere Texte) vor. Es ist festzustellen, ob beide Texte von derselben Person verfasst wurden.
  Das Ergebnis kann dann lauten: „Der inkriminierte Text wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Verfasser des anderen Textes verfasst."
  Da jedoch nicht sicher bestimmt werden kann, wer den anderen Text verfasst hat, betrifft diese Ungewissheit auch die Person, die den inkriminierten Text verfasst hat.
- Es liegen mehrere Texte – z. B. mehrere inkriminierte und/oder mehrere Vergleichstexte vor. Es ist festzustellen, ob alle Texte von einer Person oder von mehreren verschiedenen Personen verfasst wurden.
  Das Ergebnis kann dann lauten: „Die Texte wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit von derselben Person verfasst" oder „Die Texte wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit von mehreren verschiedenen Personen verfasst".

Es kommt oft vor, dass linguistische Gutachten angefordert werden, sich die Parteien jedoch darum streiten, welche Texte als Vergleichstexte heranzuziehen sind.

Ob gesichert ist, dass ein bestimmter Vergleichstext von einer bestimmten Person verfasst wurde, hängt von vielen Faktoren ab. Bei der Beschaffung solcher Texte kann auch „geschummelt" worden sein, ein solcher Text kann von jemandem verändert worden sein, der etwa ein Interesse daran hat, dass keine Übereinstimmung des Idiolekts des inkriminierten Textes mit dem des Vergleichstextes (bzw. mehrerer Vergleichstexte) festgestellt wird und

folglich dieselbe Person als Verfasser gemutmaßt wird. Als sicher sind solche Texte anzusehen, die tatsächlich verschickt wurden und beim Empfänger ankamen und bei denen der Verfasser außerdem vor der Untersuchung seine Autorschaft bestätigt.

Es ist wegen des Zeit- und Geldaufwands ausgesprochen ärgerlich, wenn einem Linguisten gefälschte Texte zum Vergleich zur Verfügung gestellt wurden und die Fälschung später festgestellt wird. Falls eine solche Fälschung vorliegt und sie für ein linguistisches Gutachten herangezogen wurde, die Fälschung jedoch nie aufgedeckt wird, kann das gravierende Folgen haben.

Ein authentischer Text ist also ein Text, der von dem tatsächlichen Verfasser stammt und nicht gefälscht oder verändert wurde und wenn eine entsprechende Bestätigung des tatsächlichen Verfassers vorliegt.

Es gibt auch schwierige Fälle, bei denen eine Person, die beispielsweise nicht schreiben kann (weil sie verletzt oder behindert ist), einer anderen Person den Text diktiert. In einem solchen Fall ist zu beachten, dass sich bei dem Text die Orthografiekompetenz der schreibenden und nicht der diktierenden Person zeigt. Kritisch sind auch Texte, die von einer anderen Person als dem Verfasser „Korrektur gelesen“ oder in anderer Weise bearbeitet wurden. Es gibt auch Texte, die von Verfassergruppen erstellt werden. Solche Texte sind meist als Vergleichstexte unbrauchbar.

4.2 Minimum an Textmenge

Da nur solche Auffälligkeiten gewertet werden dürfen, die mehrmals bzw. oft bzw. im besten Fall „systematisch“ (d. h. sehr oft) vorkommen (also nicht einzelne Auffälligkeiten bzw. solche, die nicht hochfrequent sind), ist es sehr wichtig, dass die zu untersuchenden Texte einen gewissen Minimalumfang haben, denn in kurzen Texten finden sich keine bzw. nicht genügend wiederholende sprachliche Besonderheiten. Wenn ein Verfasser z. B. ein substantiviertes (und folglich großzuschreibendes) Verb zweimal klein schreibt und/oder „das“ statt „dass“ schreibt und/oder ein bestimmtes Adjektiv, das normalerweise nicht häufig vorkommt, verwendet, ist das zwar interessant; es dürfen jedoch nur solche Auffälligkeiten gewertet werden, die mehrmals bzw. besser oft bzw. „hochfrequent“ bzw. „systematisch“ vorkommen.

Mehr als ein Drittel der Tatschreiben (35 %), die im BKA ausgewertet und archiviert werden, ist weniger als 100 Wörter lang, weitere 29 % sind kürzer als 200 Wörter.[4]

4.3 Zeitnähe der Entstehung der zu vergleichenden Texte

Der Mensch verändert sich im Laufe seines Lebens, und auch seine Ausdrucksweise verändert sich. Das wird besonders stark von Ausbildung aller Art und von den Menschen bestimmt, mit denen er kommuniziert. Daher ist es wichtig, dass die Texte eine zeitliche Nähe haben. Bei einem 50-Jährigen ist es nicht gravierend einschränkend, wenn ein großer Zeitraum von beispielsweise zehn Jahren zwischen der Entstehungszeit der zu vergleichenden Texte liegt, bei einem 30-Jährigen wäre das allerdings bedenklich.

4.4 Textsortenkompatibilität

Bei dem Vergleich von Texten in der forensischen Linguistik ist es wichtig, dass die Texte möglichst derselben Textsorte angehören, dass also nicht ein Drohschreiben mit einem Kochrezept verglichen wird. In der Textsortenforschung gibt es verschiedene Theorien, die jedoch alle gemein haben, dass nach Form und Gebrauch bzw. Absicht des Textes klassifiziert wird. Ich finde folgende, von mir selbst verwendete Klassifizierung sinnvoll.

Textsorten

- Informativ-neutrale Texte
    - Konstative Texte
        - Reportative Texte
        - Pradiktative Texte
        - Deklarative Texte
    - Deskriptive Texte
    - Expositive Texte
        - Introduktive Texte
        - Textstrukturierende Texte
        - Konklusive Texte
    - Referentielle Texte
    - Komparative Texte
- Interaktiv-kommunikative Texte
    - Konventionell-konfirmative, affirmative und resentative Texte

4 *Fobbe* (2013), S. 9.

- Kommunikativ-reaktive Texte
- Konventionell-behabitive Texte
- Sentativ-kommentative Texte
- Promissive Texte
- Kontentative Texte
- Judikative Texte

- Initiativ-appellative Texte
  - DukativeTexte
    - Laudative und improbative Texte
    - Konsultative Texte
    - Revokative Texte
    - Assertative Texte
  - Suggestive Texte
    - Suggestiv-konventionelle Texte
    - Suggestiv-persuasive Texte
  - Direktive Texte
  - Mandative Texte
  - Demandative Texte
  - Exerzitive Texte

Quelle: eigene Darstellung

Für die Unterteilung der Textsorten in der forensischen Linguistik und speziell für Urheberfragen ist das Kriterium der Intention, also der Absicht des Verfassers, bzw. auch der Intension, also dem inneren Bestreben, einen Text herzustellen, wichtig.[5]

Jemand drückt sich anders aus, wenn er einen offiziellen Bericht für einen Vorgesetzten schreibt, als wenn er eine private Mitteilung an seine Nachbarin verfasst. Er schreibt auch anders, wenn er Vorwürfe macht, als wenn er einen Dankesbrief verfasst. Daher ist zunächst u. a. darauf zu achten, was miteinander verglichen wird, dass also die Textsorte, das Register bzw. der Grad der Förmlichkeit, der Stil und die Absicht bzw. Funktion des Textes übereinstimmen.

Texte unterscheiden sich auch je nachdem, ob der Verfasser nervös oder in Eile, betrunken, ängstlich, gelassen oder verliebt ist. Umstände dieser Art sind jedoch oft nicht bekannt. Literarische Textsorten sind in der forensischen

5 Intention: Absicht, Vorhaben, Plan; damit verwandt ist das Wort „Tendenz“ (etwas auf etwas hin Gerichtetes); der Fokus ist ein nach außen gerichtetes Ziel.
Intension: Eifer, innerer Antrieb, Bestreben, Anspannung, etwa sogar „Berufung“; Gegenteil von „Extension“. Das lateinische Wort intensio bedeutet „Anspannung“; das sieht man auch an dem englischen Wort „tension“ ([An-]Spannung) und dem Adjektiv „intensiv“.

Linguistik lediglich bei Plagiats-Untersuchungen von Interesse, um die es jedoch hier nicht geht.

4.5 Fehler bzw. Normabweichungen

Bei den für eine Fehleranalyse zu betrachtenden Fehlern ist zunächst zu bemerken, dass die Bezeichnung „Normabweichung“ sinnvoller und weniger hart ist, das Wort „Fehler“ ist u. a. in dem Kompositum „Fehleranalyse“ leichter handhabbar und daher gebräuchlich.

Bei den für die forensische Textanalyse betrachteten Fehlern sind folgende Begriffe zu unterscheiden:

- Konvertierungs- und Transkriptionsfehler
- Kompetenz- und Performanzfehler

4.5.1 Konvertierungs- und Transkriptionsfehler

In den meisten Fällen liegen Texte im PDF-Format als Ergebnis eines Scans vor, oder sie wurden, sofern es sich um handschriftlich verfasste Texte handelt, abgetippt (transkribiert). In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass keine Fehler bzw. Normabweichungen korrigiert wurden, sondern dass das Transkriptionsergebnis Normabweichungen aller Art wie auch alle Leerzeichen enthält, was später bei der Betrachtung der Getrennt- und Zusammenschreibung wichtig sein kann. Es kommt auffällig oft vor, dass Hilfskräfte in Sekretariaten beauftragt werden, einen handschriftlich verfassten Text „abzutippen“ und nicht auf Feinheiten wie auf Abstände und unklare Buchstabengrößen (wegen Unsicherheit des Verfassers bzgl. der Groß- und Kleinschreibung) achten. Es kommt auch vor, dass ein Text nach einer Umwandlung vom PDF- in das Word-Format Konvertierungsfehler enthält, weil z. B. die “Vorlage“ unscharf war. Dann kann es beim Textvergleich zu falschen Ergebnissen kommen.

4.5.2 Kompetenz- und Performanzfehler

Die Möglichkeit von Fehlinterpretationen, die sich aus Konvertierungsfehlern und aus einer Fehlinterpretation von Kompetenz- bzw. Performanzfehlern ergeben können, ist zu minimieren.

Kompetenzfehler sind solche Fehler, bei denen die Norm nicht gelernt wurde und nicht beherrscht wird. Sie ergeben sich systematisch aus dem

zugrundeliegenden Wissen eines Textverfassers. Sie werden von ihm in vergleichbaren Situationen voraussagbar immer wieder produziert.

Performanzfehler hingegen sind Flüchtigkeitsfehler, die dem Verfasser unterlaufen, weil er einen Bestandteil eines Satzes nach dem Aufschreiben einer ersten Formulierung geändert und bestimmte Kasus-/Genus-/Numerus-Änderungen vorzunehmen vergessen hat, oder die ihm als Folge mangelnder Konzentration unterlaufen, oft bedingt durch Eile, Stress, Nervosität, Übermüdung usw., also „zufällige" Fehler.

Typische Beispiele für Performanzfehler sind „in der Nachbar" (statt „in der Nachtbar"), „nicht fünf, sodern sechs Stunden" (statt „sondern"). Oft sind solche Tippfehler erkennbar, weil der falsche Buchstabe auf der Tastatur nahe bei dem richtigen liegt, oder es handelt sich um ausgelassene oder zusätzliche Buchstaben oder um Buchstabendreher.

Typische Kompetenzfehler sind "Russland ist eine Förderation.", „Die Miene von dem Stift ist leer.", „Er hat eine eidesstaatliche Versicherung abgegeben."

5. Achtung, dezeptive Strategien

Es ist damit zu rechnen, dass der Verfasser von sich ablenken will und Verstellungsversuche unternimmt. Hier stellen sich die Fragen:

- Sind dezeptive Strategien erkennbar?
  - z. B. Versucht der Verfasser zu schreiben, als hätte er Deutsch als Fremdsprache gelernt („DaF"/Deutsch als Fremdsprache)?
  - z. B. Versucht der Verfasser, den Eindruck zu machen, als gehöre er einer anderen sozialen Schicht/Bildungsschicht an?
  - z. B. Wurde der Text systematisch manipuliert?
- Wurde abgeschrieben (z. B. von vorhandenen bzw. öffentlich zugänglichen Texten)?[6]

Bei den Verstellungsstrategien ist zunächst grundsätzlich zu unterscheiden:

1. (Lediglich) Verschleierung bzw. Verheimlichung der eigenen Identität (kein Absender, keine Unterschrift)

6 *Fobbe* (2011), S. 52.

2. Imitation anderer Personen bzw. Personengruppen (fingierte Autorschaft, oft mit erfundenem Absendernamen, „auktoriale Inszenierung“)[7]

Zu den dezeptiven Strategien gehört auch das Thema „Plagiat“, um das es hier nicht geht.

Was wird bei den dezeptiven Strategien verändert und was nicht?

Bei dem, was vom Verfasser nicht verändert werden kann, handelt es sich um „Idiolektales“, und das ist das Interessante.
Ein sprachlich ungeschulter Verfasser kann bewusst orthografische Fehler einbringen, er kann Flexionsendungen ändern, verstümmeln oder tilgen, er kann für das Verständnis verzichtbare Funktionswörter (z. B. Präpositionen, Artikel) ändern oder entfernen (z. B. sämtliche Artikel in „die“ ändern). Veränderungen grammatischer Strukturen hingegen, insbesondere des Satzbaus, kann er nicht verändern bzw. wird dies derart stümperhaft tun, dass die Manipulation leicht erkannt werden kann. Außerdem ist die konsistente Veränderung des Sprachstils in einem längeren Text sehr anstrengend und wird selten durchgehalten. Erfahrungsgemäß werden Eingangspassagen eines Textes massiv manipuliert, im weiteren Textverlauf oder aber in Folgebriefen einer Briefserie nimmt der Verstellungsgrad dann ab, und der Verfasser verfällt in seine gewohnten sprachlichen Routinen.

Eine erste Orientierung in der Bewertung eines fraglichen Textes hinsichtlich der Frage, ob ein Verstellungsversuch vorliegt oder nicht, bietet die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Beschränkt sich die Fehlerhaftigkeit weitgehend auf die Ebenen der Orthografie und der Flexionsmorphologie (Wortformenbildung)?
2. Treten korrekte Vorkommen neben inkorrekten Vorkommen einer sprachlichen Kategorie auf?
3. Nimmt die Fehlerhaftigkeit im Verlauf des Textes ab?
4. Werden idiomatische Ausdrücke korrekt eingesetzt?
5. Sind Wortverwendung/Beherrschung der Idiomatik und Fehlerhaftigkeit auf oberflächenstruktureller Ebene vereinbar?
6. Gibt es inkorrekte Wortverwendungen?
7. Wird das Verständnis des Textes gefährdet?[8]

7 Ausführliche Erläuterungen zu Verstellungsstrategien finden sich in *Hessler* (2023), speziell in den Kapiteln 13, 15, 16 und 17.
8 Vgl. *Dern* (2009), S. 81 f.

6. Die linguistischen Untersuchungsbereiche

Bei einem Textvergleich sollten möglichst alle der im Folgenden aufgeführten und beschriebenen fünf Untersuchungsbereiche betrachtet werden:

1. Textstruktur und Typografie
2. Orthografie und Interpunktion
3. Lexik und Semantik
4. Morphologie u. Morphosyntax
5. Syntax

Speziell im Bereich der Syntax, also des Satzbaus, ist viel Idiolektales zu finden, da sich Textverfasser hier besonders schlecht verstellen können. Bei Kurznachrichten aller Art (Tweets, SMS, bei Texten auf Bewertungsportalen, im Darknet usw.) ist nicht viel Syntax vorhanden, jedoch Kollokationen, Kookkurrenzen und idiolektale Ausdrücke, für deren Untersuchung sich quantitative Verfahren eignen.

6.1 Typografie und Textstruktur, Textsorte/-funktion, Stil, Register

Dazu gehören das Erscheinungsbild (auch „Phänotyp“), Textgenre, Inhalt des Textes und Absicht des Verfassers (z. B. initiativ-appellativ [Drohbrief, Erpressungsversuch, Koch-/Arzt-Rezept], informativ-neutral [z. B. Testament, Reise-, Sport-/Wetter-Bericht, Zeugnis], interaktiv-kommunikativ [z. B. Anfrage, Privatbrief [Verbalstil]), Behörden-, Verwaltungssprachstil (Nominalstil, vs. Verbalstil in Privatbriefen); die Satzgrenze überschreitende („transphrastische“), textlinguistische, textkonstituierende Trennungs- bzw. Zusammenhangskennzeichnung von semantischen und syntaktischen Beziehungen (Kohärenzen, Kohäsionen);
Textkonstitution (-struktur, -aufbau): Brief, E-Mail, SMS, Länge/Zeichenanzahl (Text, Satz, Wort), Wort- u. Satzanzahl, Satzlängen (Wort- u. Zeichenanzahl pro Satz);
Typographisches: Besonderheiten: Formatierung, Absätze, Ränder, Satz (Block-, Flattersatz), Abstände, Einrückungen, Leerzeilen, Leerzeichen, Tabs, Font(s) u. Schriftgröße(n), Silbentrennung, Hervorhebungen, Grußformeln, typografische Besonderheiten bei Datumsangaben u. Abkürzungen (nicht lexikalisch), Aufzählungen, Satzzeichen;
Inhaltliches: Grundaussage und -absicht (Information, Drohung, …), Gesamtmitteilung des Textes, inhaltliche Gliederung des Textes, Einzelaussagen der Absätze, Thema-Rhema-Gliederung (TRG), Brüche im Textaufbau,

Unklares/Unverständliches, Unlogisches, mangelnde Konsistenz, Unstimmigkeiten aller Art;
Hinweise auf den/die Verfasser: Einzelperson vs. Gruppe (evtl. inkonsistente Schreibung, Interpunktion, Normabweichungen aller Art), evtl. Hinweise auf Alter und/oder soziale/ethnische Zugehörigkeit (primär lexikal. Besonderheiten, evtl. Verstellung), auf Geschlecht (evtl. „Genderlekt"), Fachwissen (Fachausdrücke und Fakten), Bildungsstand, Sprachstand (Deutsch als Fremdsprache oder Zweitsprache gelernt, pidgin-sprachliche Ausdrucksweisen, z. B. Ich nix Arbeit statt Ich bin arbeitslos), Ghettoslang bzw. Kiezdeutsch (lexikalisch u. [morpho-]syntaktisch, z. B. Musstu gucken), Einflüsse (z. B. Ethnolekt, Dialekt, Regiolekt, Funktiolekt), interlinguale Einflüsse (oder Interferenzen), als Textbausteine verwendete Phrasen, Register (der Funktion des Textes angepasste Ausdrucksweisen)

6.2 Orthografie und Interpunktion (ohne „dass"/"das" und Komma)

Dazu gehören: GKS (Groß-/Kleinschreibung [u. a. bedeutungsdifferenzierende Höflichkeitsform, sogen. „Honorifikum"]), GZS (Getrennt-/Zusammenschreibung, u. a. Komposita), alte vs. neue Rechtschreibung, Phonem-Graphem-Zuordnung (u. a. Dehnungs-h [Strähne], ß/ss/s, Schreibung von Fremdwörtern und Affixen [prä/pre-]), Zeichensetzung bzw. Verwendung von Satzzeichen (zur Gliederung von Sinneinheiten im Satz und Text): Punkt, Fragezeichen, Ausrufezeichen, Anführungszeichen, Semikolon, Doppelpunkt, Leerzeichen; Wortzeichen (Apostroph/Auslassungszeichen, Bindestrich/Trennstrich [u. a. beim Zeilenumbruch], Auslassungspunkte), Kennzeichnung von Einschüben („Parenthesen" [z. B. mit Gedankenstrichen oder Klammern]); evtl. mangelnde Kohärenz mit der Aussage.

6.3 Syntax (einschließlich „dass"/"das" und Komma)

Hier geht es um Satzteile, Satzbau (Hypo-/Parataxe, Nebensatzarten), Satzanfänge (mit welchem Satzteil), Kommata, Besetzung der Satzgliedpositionen (Adverbial als Präpositionalphrase oder als Nebensatz), Realisierung von Satzteilen (z. B. Objekt als Nominalphrase oder als Nebensatz), Art und Anzahl der Unterordnungs- bzw. Verschachtelungsebenen (Haupt- und Nebensätze und Kommata oder Linksattributionen), Verb-/Satzklammer (evtl. häufige Ausklammerung bzw. „Nachfeldbesetzung"), Topikalisierung (auch „Vorfeldbesetzung"), freier Dativ, Nominal- vs. Verbalstil.

6.4 Morphologie und Morphosyntax

Dazu gehören: Konjugation (Person, Numerus, Tempus, Modus, Genus verbi); Deklination (Kasus, Numerus, Genus); Kongruenz (Subjekt-Prädikat- und Kasus-Numerus-Genus-Kongruenz) und Kohärenz in Sätzen (Pronomina, Attribute)

6.5 Lexik und Semantik

Es geht um Wortarten (eventuell auffällig oft verwendete Wortart, z. B. Adverbien), Attribute (Arten: eher Einzelwörter in Form von Adjektiven oder Partizipien oder komplexe Linksattributionen [siehe Syntax]), Verwendung von Idiomen [für ein Individuum typische Ausdrucksweise], Metaphern [bildliche Ausdrucksweise, z. B. der Zahn der Zeit], Phraseologismen [zu fester Form verwachsene Folge von Lexemen, z. B. etwas auf dem Schirm haben], Floskeln [nichtssagende Redensarten, z. B. quasi], Partikeln, Modewörtern; Schimpfwörtern; FVG/Funktionsverbgefügen [z. B. zur Anwendung kommen], Abstrakta [z. B. Hass], Tautologien [Doppel-Aussagen, z. B. nie und nimmer], Pleonasmen [mehrfach gleiche, überflüssige Aussagen ohne Informationsgewinn, z. B. Fußpedal], Verb-Adverb-Gefügen [z. B. beiseite schaffen], Gendergerechte Sprache bzw. Darstellungsmethoden.

7. Quantitative und qualitative Verfahren der Textanalyse

Die in der forensischen Textanalyse hauptsächlich verwendeten Verfahren sind die Stilanalyse und die Fehleranalyse. Die Abweichung von einer oder mehreren Normen zu beschreiben, fällt vorrangig in den Bereich der Fehleranalyse, die daher nicht Teil der Stilanalyse ist. Bei der Stilanalyse ist wichtig: Es gibt Stil, der keine Normabweichung darstellt.[9]

7.1 Es wird digital: quantitative Verfahren (auch computergestützte Verfahren, Stilometrie)

Ein wertvolles Hilfsmittel bei den quantitativen Verfahren ist Konkordanz-Software. Sie zerlegt Texte und Sätze in Worthäufigkeitslisten, die

9 Siehe auch *Fobbe* (2011), S. 107 f.

beispielsweise so aussehen (IT steht für „inkriminierten Text“, VT steht für „Vergleichstext“):

IT	VT1	VT2	VT3	VT4	Neutrales Vergleichskorpus
und	und	und	und	und	und
ist	ich	ich	ich	ich	die
auch	die	zu	die	ist	ich
sie	von	die	sehr	das	der
die	wir	sehr	der	sehr	sie
nicht	der	das	ist	die	in
man	es	es	es	es	das
als	ist	dass	zu	mit	zu

und zeigt Kookkurrenzen auf, also Wörter, die auffällig häufig mit einem anderen Wort (oder mehreren anderen Wörtern) gemeinsam auftreten, und zwar als unmittelbarer linker Nachbar, als unmittelbarer rechter Nachbar oder gemeinsam in einem Satz. Das ergibt Auflistungen bestimmter Wörter mit ihren „Nachbarn“ wie hier beim Beispiel „Es/es“:

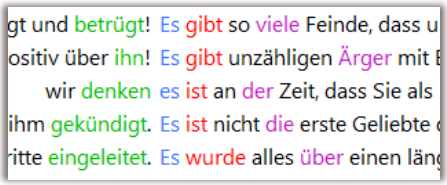

oder „das/dass“:

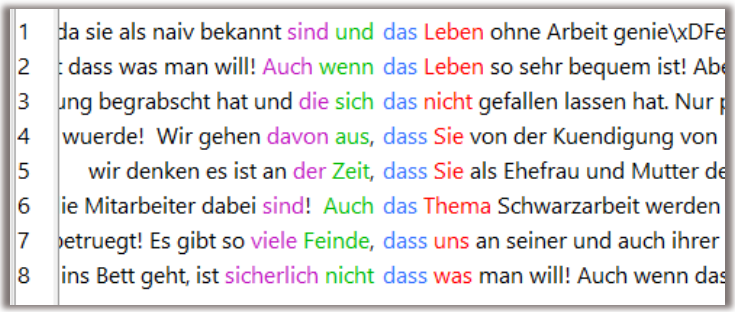

Hier zum Lexem „gibt“, und es fällt auf, dass der linke Nachbar hier immer „Es/es“ lautet:

81	Natürlich wird nicht alles verfolgt werden, aber es gibt unzählig viele Möglichkeiten u ich mö	WhatsApp
82	nd daraus lassen sich keine Einzelfälle ableiten! Es gibt einen sehr guten Onkologen in Regen:	WhatsApp
83	u uns bestmöglich bzgl Bestrahlung beraten! Denn es gibt etliche Varianten der Bestrahlung u da	WhatsApp
84	♥ [07.10.18, 20:10:21] TA : Liebe Familie, es gibt schöne News...gestern u heute haben	WhatsApp
85	für ihn bedeuten, was auch gut ist... es gibt keine schlimmere Lage als Tumor im	WhatsApp
86	ähnlich wie beim letzten Befund im Jan, es gibt eine kleine Auffälligkeit...hierzu kann h	WhatsApp
87	Wetterbericht ja bescheiden mit Regen u kühl... es gibt ein Brunch beim Käfer...jedoch keine	WhatsApp
88	Rehkitz zum Mittagessen in der Sonne reserviert! Es gibt nur noch einen Tisch für 5...alles	WhatsApp
89	dazu spielt d Gewebe eine große Rolle... es gibt kaum Immunologen in MUC für Gliobl	WhatsApp

Kookkurrenzen lassen sich auch mit Hilfe der sehr hilfreichen Seite https://corpora.uni-leipzig.de der Universität Leipzig feststellen, die u. a. Wortgraphen erstellt. Hier das Beispiel der „Nachbarn“ des Wortes „absolut“:

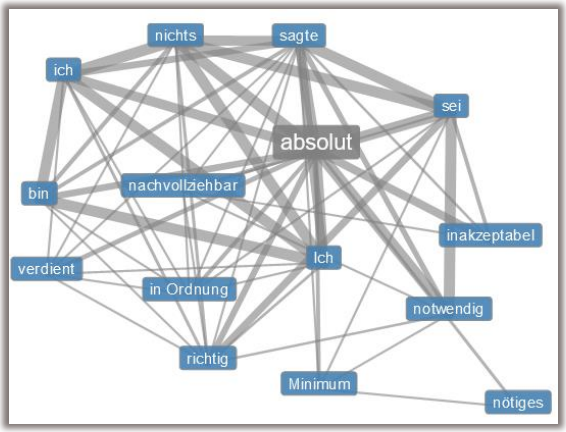

Wörter, die mit „absolut“ gemeinsam in einem Satz vorkommen, werden von der Universität Leipzig so aufgeführt:

Wörter gemeinsam im Satz

ist (4.913), notwendig (3.109), inakzeptabel (3.106), nichts (2.069), sei (1.854), Ich (1.713), nötiges (1.671), richtig (1.616), sagte (1.604), bin (1.538), Minimum (1.525), ich (1.520), verdient (1.480), nachvollziehbar (1.432), in Ordnung (1.352), dass (1.171), unverständlich (1.155), Ordnung (1.043), überzeugt (968), b.2 (840), sicher (821), Stimmrech- (796), notwendige (789), Es (762), Kontakte (747), halte (739), i.S.d. (726), finde (708), nicht (707), Ausübungszeit- (693), kein (663), richtige (639), nachvollziehen (638), Wertpapierleihe (637), N/A (612), sind (597), mich (579), wir (579), reduzieren (559), falsch (548), raum (546), Fälligkeit (526), WpHG (523), legitim (507), wäre (484), Stimm- (476), aber (475), Instruments (468), Entscheidung (461), sinnvoll (450), bezeichnete (432), unverantwortlich (432), gerechtfertigt (431), Nr. 1 (417), Verhalten (415), kontraproduktiv (399), keinen (398), uns (397), notwendiges (396), Sinn (393)

Die signifikanten Nachbarn von „absolut“ werden nach „Links“ und „Rechts“ so unterschieden:

Links Rechts

ist (6.893), bin (1.651), sind (1.254), ich (959), es (786), war (741), das (725), ein (723), mir (573), sei (563), aber (550), mich (509), te (347), wäre (319), uns (311), natürlich (261), eine (261), als (232), wir (202), Es war (182), wirklich (181), hier (165), Sicht (161), für (154), Laufzeit (154), Es gibt (144), seien (132), also (126), dies (124), hat (119), daher (99), auch (92), stimmt (91), Situation (87), derzeit (78), Vorgehensweise (77), U-Trainern (76), Fördersystem (76), Zeitpunkt (75), waren (72), Budgetgrenze (71), m.E. (67), bisher (66), nicht (63), da (63), menschlich (62), Hygieneboards (61), ja (57), Moment (56), habe (55), Aufklärungsgremium (54), sich (53), Lage (52), doch (49), sowohl (48), Irina (47), somit (46), politisch (46), zwar (46), momentan (46)

Links Rechts

notwendig (5.922), inakzeptabel (5.076), nichts (4.888), nicht (4.479), richtig (3.626), verdient (2.996), nötiges (2.440), in Ordnung (2.407), kein (2.227), sicher (2.152), keine (2.080), unverständlich (1.882), nachvollziehbar (1.692), notwendige (1.663), überzeugt (1.544), keinen (1.266), richtige (1.131), sinnvoll (997), legitim (821), nachvollziehen (815), unverantwortlich (801), zufrieden (790), verständlich (771), falsch (771), kontraproduktiv (765), gerechtfertigt (711), notwendiges (687), berechtigt (675), okay (623), unzureichend (618), korrekt (605), falsche (593), Notwendige (573), Sinn (569), recht (546), sehenswert (518), begeistert (516), notwendigen (506), tabu (494), keine Ahnung (456), gar (448), lächerlich (435), unnötig (431), vertretbar (418), entscheidend (417), kein Problem (412), wichtig (405), top (389), unmöglich (375), verrückt (366), vorbildlich (353), ausreichend (341), ernst (338), fahruntüchtig (335), widerlich (333), realistisch (330), fantastisch (328), vermeidbar (325), beeindruckend (325), im Vordergrund (304)

7.2 Qualitative Verfahren

Im Rahmen der qualitativen Verfahren werden Untersuchungen zum Erkennen sprachlicher Phänomene durchgeführt, die nicht mit Software erkannt werden können, speziell die Abfolge von Satzteilen bzw. Satzelementen und Hypotaxe, also die Anzahl und Abfolge der Subordinationsstufen bei Nebensätzen.

7.2.1 Satzelemente

Es werden – der Einfachheit halber – die fünf Satzteile Prädikat, Subjekt, Adverbial, Objekt, Prädikativ unterschieden. Außerdem gibt es das Attribut, welches Zusatzinformationen zu einem Wort im Satz liefert.

Textbeispiel:

> *Sie sind ein verdammter teurer Scheis-Rechtsanwald und ein kleiner Arbeitnemer der keine Chance gegen seinen Arbeitgeber hat soll fettichgemacht werden und Sie helfen ganich, weil Sie gehören auch zu denen Kapitalistenschweinen.*

Die einfache Satzteil-Analyse würde so aussehen:

Sie sind ein verdammter teurer Scheis-Rechtsanwald und ein kleiner Arbeitnemer der keine Chance gegen seinen Arbeitgeber hat soll fettichgemacht werden und Sie helfen ganich, weil Sie gehören auch zu denen Kapitalistenschweinen!	S-P-Pk-UND-S-P-UND-S-P-A

Die genauere, komplexere, detailliertere Analyse sieht so aus:

S(2.)-P(Kop)-Pk(mit2AttrLinks)-
UND-S(3.mit2AttrLinksUndRechts
RelSatz)-P1(Mod)-P2-P3(Passiv)
UND-S(2.)-P1-P2(Neg)-A(SatzAdvKaus)

Dann wird ein Text weiter untersucht, z. B. daraufhin, mit welchem Satzteil die Sätze beginnen. Dabei handelt es sich um eine unbewusste Entscheidung des Verfassers. Wird ein ganzer inkriminierter Text daraufhin untersucht und mit beispielsweise zwei anderen Texten verglichen, kann das Ergebnis so aussehen (IT steht für „inkriminierten Text“, VT steht für „Vergleichstext“):

Satzbeginn in allen Texten	IT		VT1		VT2	
Sätze insgesamt	22	%	13	%	37	%
Satzbeginn nicht mit dem S	3	13,6	8	61,5	8	21,6
Satz elliptisch, unübliche Satzgliedfolge, Satzkonstruktionsbruch, Aufforderung, Frage	3	13,6	0	0	2	5,4
Satzbeginn mit S	16	73	5	38,5	27	73
Satzbeginn mit A	3	14	7	54	5	13,5
Satzbeginn mit O	1	5	1	7,7	4	12
Satzbeginn mit Pk	0	0	0	0	1	2,7
Satzbeginn mit „Es“	3	13,6	0	0	1	2,7
Satzbeginn mit „Man“	0	0	1	7,7	0	0
Satzbeginn mit „Ich“	1	5	0	0	1	2,7

7.2.2 Hypotaxe und die Thormann'schen Treppenstufen

Dann wird der Text daraufhin untersucht, wie viele und welche Arten von Nebensätzen er enthält, und es werden Aussagen dieser Art gemacht:

„x % aller Sätze des Textes enthalten keinen Nebensatz,
x % enthalten einen Nebensatz,
x % enthalten zwei Nebensätze und
x % enthalten einen komplexen Nebensatz.“

Was die Struktur von Haupt- und Nebensätzen betrifft, kann die Darstellung der hypotaktischen Elemente und Stufen so aussehen (wobei es hier nicht um das Lesen des Textes und die Bedeutung der Sätze geht, sondern lediglich um die Darstellung der Hypotaxe, also der Über- und Unterordnung der Sinneinheiten):

1.	Wenn du dich nicht mehr erinnerst		
2.	Ich habe dich mehrmals gewarnt in den letzten Monaten		
		dass Du mir das Appartement überschreiben sollst.	
3	Sonst würdest du es bereuen;		
4	das habe ich auch dazu gesagt.		
5	Ich bin keine Terroristin oder Attentäterin.		
6	Ich bin nur eine sehr enttäuschte, verletzte, betrogene und bald geschiedene Ehefrau.		
		die nicht bereit ist	
			leer auszugehen.
7		musst du dich nicht wundern	
	Wenn du nicht bis zum 16. Mai die Wohnung mir überschrieben hast,		wenn es dort brennt oder wenn deine geliebte Janina schlimme Bauchschmerzen bekommt oder wenn deine Mutter stürzt und sich einen Oberschenkelhalsbruch zuzieht.
8	Nimm das nicht auf die leichte Schulter.		
9	Das rate ich dir.		
10	Du weißt selber.		
		dass ich sehr konsequent sein kann.	
11	Ich an deiner Stelle würde das Ernst nehmen.		
4	Du brauchst auch gar nicht erst zu versuchen.		
		die Angelegenheit von Herrn Koch regeln zu lassen.	
13	Der würde dir nicht helfen;		
14	das kannst du mir glauben.		

Wenn der Text entfernt wird und nur noch die Subordination in Form von blauen Kästchen zu sehen ist, entstehen die „Thormann'schen Treppenstufen", die z. B. so aussehen:

Inkriminierter Text (IT)	**Vergleichstext 1 (VT1)**	**Vergleichstext 2 (VT2)**
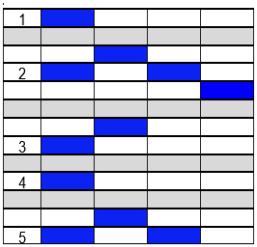	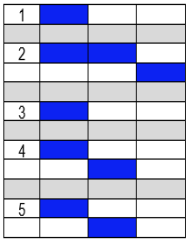	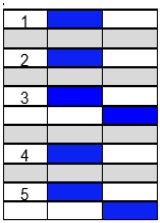
3 Sätze (60%) beginnen NICHT mit dem Hauptsatz. Sätze 1 und 4 haben keine Hypotaxe, sie bestehen aus nur einem Satz; einem Hauptsatz. Alle hypotaktisch konstruierten Sätze beginnen mit dem Nebensatz (!). Satz 2 besteht aus vier horizontalen Elementen, Satz 5 aus drei, Satz 3 aus zwei horizontalen Elementen. Bei Satz 5 ist das horizontale vierte Element entweder die Fortsetzung des Hauptsatzes oder ein neuer Hauptsatz. Ein Satz hat vier horizontale Elemente, ein Satz drei, die anderen zwei.	Alle Sätze beginnen mit dem Hauptsatz. Sätze 1 und 3 haben keine Hypotaxe, sie bestehen aus nur einem Satz; einem Hauptsatz. Satz 2 weist zunächst zwei Hauptsätze nacheinander auf und danach einen vom zweiten Hauptsatz abhängigen Nebensatz. Sätze 4 und 5 haben zwei Elemente; es folgt jeweils auf den Hauptsatz ein abhängiger Nebensatz. Ein Satz hat drei horizontale Elemente, alle anderen zwei.	Alle Sätze beginnen mit dem Hauptsatz. Sätze 1, 2 und 4 haben keine Hypotaxe, sie bestehen aus nur einem Satz; einem Hauptsatz. Nur Sätze 3 und 5 haben zwei Elemente, und zwar folgt jeweils auf den Hauptsatz ein abhängiger Nebensatz. Kein Satz hat mehr als zwei horizontale Elemente.
Der inkriminierte Text enthält mehrere Sätze, die mit einem Nebensatz beginnen, wohingegen die beiden Vergleichstexte keine solche Inzidenz enthalten.		

7.3 Digitale Verfahren in der forensischen Textanalyse

Es gibt vornehmlich zwei Fragen zu beantworten:

1. Gibt es auch für geringe inkriminierte Textmengen und/oder für solche Texte, die aus kurzen bzw. elliptischen Sätzen bestehen und die bei SMS und anderen Kurzmitteilungen in den sozialen Medien typisch sind, quantitative Methoden und statistische Auswertungen („forensische Stilometrie"), die quantifizierbare Merkmale verlässlich bestimmen können?

2. Wie weit kann man in Anbetracht der großen zu analysierenden Textmengen bei der forensischen Textanalyse auf den zeitaufwändigen Einsatz hochqualifizierter Linguisten verzichten?

Antwort (auf beide Fragen):
Das Untersuchen geringer Textmengen mit quantitativen Verfahren ist eine große Herausforderung, durch die *Jan Lars Svartvik*, ein schwedischer Linguistik-Professor, im Jahr 1967 bekannt wurde. Er unterzog (relativ kurze) Polizeiprotokolle einer forensischen Textanalyse und untersuchte – in dem speziellen Fall – primär die Wortwahl (also etwas Lexikalisches) und die Form der verwendeten Nebensätze (also etwas Grammatisch-Syntaktisches) und konnte inkonsistente Merkmale herausarbeiten, und sein Ergebnis war gerichtlich belastbar. Es führte dazu, dass der Verurteilte postum freigesprochen wurde.[10] Für die von *Svartvik* verwendeten Verfahren wie auch für die in diesem Beitrag dargestellten Verfahren kann Software eingesetzt werden, allerdings immer nach entsprechender Auswahl der sprachlichen Merkmale durch einen hochqualifizierten Linguisten.

Für jede Analyse werden zunächst (von einem Linguisten, der die qualitativen Analyseverfahren beherrscht) Stilmerkmale bestimmt, auf die hin der Text dann (von auf quantitative Analyseverfahren und entsprechende Software spezialisierten Linguisten) analysiert wird. Es wird also erst in diesem zweiten Schritt digital, und es können große Textmengen mithilfe von Software untersucht werden.

10 Details dazu u. a. in *Fobbe* (2011), S. 110 ff.

Literatur

Coulthard, M./Johnson, A. (eds.) (2010): The Routledge Handbook of Forensic Linguistics. London, New York: Routledge.

Dern, C. (2009): Autorenerkennung. Theorie und Praxis der linguistischen Tatschreibenanalyse. Stuttgart: Boorberg.

Ehrhardt, S. (2016): Texte als Straftat und im Straftatkontext. In: Felder, E./Vogel, F. (Hg.): Handbuch Sprache im Recht. Berlin: de Gruyter, S. 547-566.

Ehrhardt, S. (2018): Authorship Attribution Analysis. In: Visconti, J.: Handbook of Communication in the Legal Spheee. Handbooks of Applied Sciences (HAL) Bd. 14. Berlin: de Gruyter, S. 169-200.

Fobbe, E. (2011): Forensische Linguistik. Eine Einführung. Tübingen: Narr.

Fobbe, E. (2013): Aufgaben und Möglichkeiten der forensischen Linguistik. SIAK-Journal Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), S. 4-15.

Fobbe, E. (2017): Forensische Linguistik. In: Felder, E./Vogel, F. (Hg.): Handbuch Sprache im Recht. Berlin: de Gruyter, S. 271-290.

Hessler, S. (2023): Autorschaftserkennung und Verstellungsstrategien. Tübingen: Narr (Reihe TBL/Tübinger Beiträge zur Linguistik).

Kämper, H. (1996): Nachweis der Autorschaft. Methodische Überlegungen zur linguistischen Textidentifizierung und Täterermittlung. Kriminalistik, 50 (8-9), S. 561-566.

Kniffka, H. (1981): Der Linguist als Gutachter bei Gericht. Überlegungen und Materialien zu einer „Angewandten Soziolinguistik". In: Peuer, G./Winter, S. (Hg.): Angewandte Sprachwissenschaft. Grundfragen – Bereiche – Methoden. Bonn: Bouvier, S. 584-634.

Kniffka, H. (2007): Working in Language and Law. A German Perspective. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Knobloch, J. (1981): Forensische Linguistik: Eine Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden auf Rechtsfragen. In: Peuer, G./Winter, S. (Hg.): Angewandte Sprachwissenschaft. Grundfragen – Bereiche – Methoden. Bonn: Bouvier, S. 635-637.

Rathert, M. (2006): Sprache und Recht. Heidelberg: Universitätsverlag Winter GmbH.

Rottler, P./Martin, L. (2020): Die geheimen Muster der Sprache. München, Redline-Verlag.

Stamatatos, E. (2009): A survey of modern authorship attribution methods. American Society for Information, Science and Technology, 60 (3), S. 538-556.

Thormann, I./Hausbrandt, J. (2016): Rechtssprache. Berlin: BDÜ-Fachverlag.

Thormann, I. (1994): Wirtschaftsenglisch. Kategorisierung wirtschaftsenglischer Äußerungen. Egelsbach/Köln/Washington: Verlag Hänsel-Hohenhausen.

Thormann, I. (2018): Forensische Linguistik. In: Lang-Groth, I./Neef, M. (Hg.): Facetten der deutschen Sprache, Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 117-129.

Träger, F. (2012): Aufgaben und Methodik der Autorenerkennung im Rahmen der Forensischen Linguistik: GRIN.

II. Laudationes für die Preisträger*innen der Beccaria-Medaille

Laudation for Prof. Dr. Susanne Karstedt

Alison Liebling

It is with great pleasure that I say some words in honour of Susanne Karstedt – to celebrate her work and her presence in our criminological community. The prestigious Beccaria medal she has been awarded is a symbol of recognition for those who 'have earned particular merits in the course of their activity in defense of a humanist criminal policy'. It is intended, as I understand it, for those whose 'intellectual and moral path' combines scientific excellence with a humanistic orientation, or creative devotion to social aspects of the criminal and penal law. Susanne has won many awards for her scholarship, but she fits this mission perfectly. She is wholly deserving of this high commendation. In my comments this evening I don't want to outline her professional biography – that is available online and is in any case mostly known. I want instead to highlight some of the special qualities of her scholarship.

Susanne is exceptional in the topics she has chosen, as well as in the blend of methodological and analytic skills she brings to bear on them. It takes courage to study the perpetrators of atrocity crimes, or to ask what they have in common with other forms of violence, as well as to challenge orthodoxies or question traditional or established wisdom and forms of explanation. Her 'innate scepticism', as she calls it, makes her a careful scientist. But her concern for truth and justice make her target this scepticism on matters of fundamental significance to us as moral and emotional beings trying to find ways of living in peace, whether we live in apparently stable democracies or in transitional societies. She does not avoid difficult or counter-intuitive details. It takes care and effort – key intellectual virtues – to achieve this.

So for example, with her colleagues, Nyseth Brehm and Frizzel[1] she finds that, 'On balance, control *deficits* seem to be more conducive to contemporary genocide and mass atrocity than the control surplus of a strong authoritarian state'. She goes on, characteristically, 'Future tests of this theory should focus on

1 *Karstedt, S./Nyseth Brehm, H./Frizzell, L. C.* (2021) Genocide, Mass Atrocity, and Theories of Crime: Unlocking Criminology's Potential, Annual Review of Criminology Vol. 4, S. 75-97.

how different manifestations of control surpluses and deficits—and actors' strategies to achieve, address, and cope with them—lead to diverse types of mass violence'. These are tough and crucial questions about the nature of authority, and the risks of its absence, as well as its corruption and abuse. I have tried to address some of these questions myself in the controlled environment of prisons. I am aware that, outside of prisons, research questions like these are even harder to explore.

Susanne has always looked across borders, knowing at a deep level that 'thinking outside of the box is hugely facilitated by exploring what happens elsewhere in crime, justice, and crime policy'. She knows this concept of 'elsewhere' personally and is sensitive to its existence in a way that many scholars of crime and punishment are not.

She recalls in an interview for the American Society of Criminology that her original interest in comparative and international criminology was sparked by a very influential line of argument and research that individualistic values are detrimental for societies; in particular, that they increase violence. This was a hypothesis, she says, that could only be tested by a comparison of countries. Fortunately, a comparative measure of individualism was available for 42 countries, and the World Values Survey provided invaluable data on values and attitudes in many of the same countries. At the time these data, as well as those on homicides and criminal justice indicators, were hard to come by: it all had to be copied from printed material. This did not deter her. Once equipped with the data, she could show that the hypothesis was wrong, and that in fact, more individualistic societies had significantly lower homicide rates (as 19th century sociologist Durkheim had argued). From there, she goes on, it was a small step to analyse democratic values and, in particular, individualism and egalitarianism as core values of democracy. Her exploration of the role of democratic values and institutions in shaping crime, violence, corruption, state crime, criminal justice, and trust in criminal justice, in different countries, constitutes one of her major contributions to our field.

One of Susanne's most enduring interests lies in moral decision-making, and the contexts or cultures in which moral action takes shape, from the apparently law-abiding middle classes to those sentenced for war crimes. Her comparative research on state crime, as well on transitional justice mechanisms, show with comparative data from more than 60 countries that transitional justice, in particular trials, does not increase post-conflict violence: that justice and peace can sit side by side. This is an important finding. She explores the conditions under which this becomes possible, and the ways in which (for example)

sentenced war criminals can make their way back into society, helping us all to acknowledge the "longue durée" of transitional justice mechanisms.

On the other hand, her understanding of the shifting normative infrastructure of transitional and post-conflict societies, 'where victim and perpetrator groups live side by side'[2] and may share certain values rather than simply change places, is deeply relevant to anyone trying to understand what she calls a 'moral climate of defiance'. Her work on support for war crimes perpetrators raises fundamental questions of forgiveness, denial, desert, remorse, and rehabilitation lying at the very edges of what we do as criminologists. Susanne has done more than any other criminologist I know to show that criminology must engage seriously with morality. She is, in this and in many other respects, a truly interdisciplinary scholar.

One of her other most enduring contributions is on the role of emotions, and emotion rules and dynamics in crime and criminal justice. Like the excellent sociologist that she is, she explores both individual (or micro) and collective (or macro) emotional experiences and their impact across a range of settings and perspectives, including truth-telling procedures in post-conflict societies. Victims, perpetrators, legal professionals, and communities all have deep feelings. They may be shared, exchanged, regulated or avoided, and they may get worse when we think they should be getting better. These processes are, she points out, universal, but 'the way emotional dynamics unfold depends on the 'arena' and wider social environment in which they are embedded' (2016). Such processes 'have an enduring presence across all types of institutions that deal with crime and punishment'. What are the real relationships between truth, justice, anger and reconciliation? Or between solidarity and hope? What does it mean to be 'truly sorry' or to fully acknowledge wrongdoing? It takes skill and persistence to explore such complex processes systematically, and in ways that support healing and peacebuilding. The 'socio-emotional' route to justice is an arduous one. Susanne's work continues to make major contributions to our understanding of this task. Her energy for research and collaboration in all of these areas continues to fill me with admiration.

Susanne is a keen explorer and creator of new fields of enquiry, to which she always brings the skills and instruments of quantitative empirical research, designing new indicators of extreme violence or creating a global

2 *Karstedt, S.* (2019). Like Mirrors of Morality: Social Support for Nazi War Criminals in Post-War Germany, in Smeulers, A./Weerdesteijn, M./Hola, B. (eds.). Perpetrators of International Crimes: Theories, Methods, and Evidence. Oxford University Press, S. 296-314.

measurement of prison conditions via which she can tell us important new facts: such as that prisons in England and Wales recently crossed the threshold into the most severe category of violence. But her quantitative studies are always theoretically rich. For example, she also shows, with her collaborators, the potential of criminological theories to contribute to explaining and preventing mass atrocities and genocide, highlighting criminological insights from the study of these crimes, or 'unlocking the existing criminological knowledge base for application' in the context of these crimes.[3] She recognizes the salience of criminological theories in otherwise under-theorised accounts. She always asks the contextual, 'under what conditions', question: 'Scholars should assess whether and under what conditions highly organized communities experience more violence'[4]. She is formidable – where this means inspiring respect through being intensely capable. Her work inspires others, acting as a resource or catalyst for theorizing and new research.

It is noteworthy that Susanne combines sociology with history, theory, and an impressive competence in the construction and handling of large and relevant data sets, as well as in the posing of intelligent scholarly questions. One of the things I love about how she works is her very natural inclination to think with precision about the structure and content of concepts – dimensions, as we both like to call them. In these respects, she is a wonderful role model for, and teacher of, new generations of criminologists. She literally beams with delight when she finds the right word, or idea. Her lively intelligence illuminates and makes things visible.

Susanne has what some might call a 'cultivated' and precise mind. She is generous in sharing this mind with others – especially with younger colleagues, who appreciate and benefit from this generosity. She has a way of expressing warmth and enthusiasm for the ideas of others – mine included – which inspire and encourage us (I wrote these words before we sat together on the afternoon of this occasion and she did precisely this). Susanne is an outstanding international scholar who has made a very significant contribution to the development and growth of international, cross-border and comparative criminology and criminal justice and whose work has been translated into many languages. She is unusual in the way she combines methodological, theoretical and normative expertise, and this makes her an extremely impressive mentor to colleagues. She also has a love of life and all that is good in it. I am most grateful

3 *Karstedt/Nyseth Brehm/Frizzell* (2021).
4 *Karstedt/Nyseth Brehm/Frizzell* (2021), S. 82.

to know her, and for her presence in the world of criminology. Congratulations, dear Susanne, on this fine and very well-deserved award.

Laudatio für Prof. Dr. Frieder Dünkel

Dirk van Zyl Smit

Meine Damen und Herren,

es ist für mich eine große Ehre, die Laudatio für den Preisträger der Beccaria-Medaille, Frieder Dünkel, zu halten.

Bei solchen Gelegenheiten fängt man oft an, den Preisträger mit der Person zu vergleichen, nach der der Preis oder die Medaille benannt ist. In diesem Fall, dachte ich, würde ich es leicht haben. Wie wir alle wissen, war Cesare Beccaria im 18. Jahrhundert als jemand, der sich für die Abschaffung der Todesstrafe und anderer inhumaner Strafen eingesetzt hat, weltbekannt. Im Grunde war er ein Humanist der Aufklärung, der in seinem Buch, *Dei delitti e delle pene*,[1] - auf Deutsch: *Über Verbrechen und Strafen*[2] - deutlich machte, aus welchen Gründen man auf Folter und unverhältnismäßig schwere Strafen verzichten sollte. Frieder, den ich schon seit 35 Jahren kenne, ist auch durch und durch ein Humanist. Und ein Leitmotiv in Frieders wissenschaftlicher Arbeit ist auch, wie bei Beccaria, dass Strafe radikal reduziert werden kann, ohne dass daraus gesellschaftliche Probleme entstehen.

Es gibt aber auch große Unterschiede zwischen beiden in ihrer Persönlichkeit und ihrem Wissenschaftsverständnis. Als Person war Beccaria außerordentlich schüchtern. Kurz nach der Veröffentlichung seines Buches nahm Beccaria „mit großem Zögern“ eine Einladung nach Paris an, um die großen philosophischen Denker seiner Zeit zu treffen. In Paris wurden er und seine Ideen von den Philosophen herzlich aufgenommen. Der chronisch schüchterne Beccaria, so wird es durch seine Biografen beschrieben, machte jedoch einen schlechten Eindruck und warf nach drei Wochen das Handtuch, kehrte nach Mailand zurück und wagte nie wieder den Schritt ins Ausland.[3] Er veröffentlichte danach auch sehr wenig.

1 Erschienen 1764 in Livorno.
2 Übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff im Insel Verlag.
3 https://de.wikibrief.org/wiki/Cesare_Beccaria.

Der Humanismus von Beccaria (und ich unterschätze ihn keineswegs, denn in seiner Zeit war sein viel übersetztes Buch, *Dei delitti e delle pene*, ein enorm wichtiger Denkanstoß) war aber der Humanismus einer Ideologie, die Beccaria als Theoretiker auf die Strafrechtspflege übertrug. Die Ideen waren brillant und wirkten sich weltweit aus. Allerdings hat Beccaria seine Ideen nicht weiter ausgearbeitet oder mit empirischer Forschung untermauert, nachdem sein Buch erschienen war. Im Rest seines Lebens hat Beccaria sehr wenig geschrieben.

In meinem heutigen Vortrag will ich verdeutlichen, wie – teilweise im Gegensatz zu Beccaria – Frieders Humanismus in seiner persönlichen Weltanschauung verankert ist und wie er ihn in seiner ganzen Laufbahn auch mit vielen weiteren wissenschaftlichen Arbeiten ausgebaut hat.

Um mit dem Praktischen und Persönlichen anzufangen: Niemand, der Frieder auch nur halbwegs kennt, wird ihn als reisescheu bezeichnen, auch nicht, als es durch seine Arbeit bedingt ist. Im Gegenteil: Die vielen Einladungen, die er ständig bekommt, haben nicht nur damit zu tun, dass er ein renommierter Kriminologe ist. Es hängt auch damit zusammen, dass er durch seine besondere Weltoffenheit immer die Humanität seiner Gesprächspartner anerkennt und deshalb seine Ideen effektiv vermitteln kann. Diese besondere Offenheit anderen Menschen gegenüber gilt selbstverständlich nicht nur im Ausland. Es betrifft alle, die seinen Weg kreuzen. Kollegen aus dem In- und Ausland und ihre Familien, Studenten und Doktoranden behandelt er alle gleich. Er lädt sie gerne zu sich nach Hause ein. So war es auch in meinem eigenen Fall, als ich im Jahr 1986 als Humboldt-Stipendiat am Max-Planck-Institut in Freiburg geforscht habe. Wir sind bereits im Laufe des Jahres 1986 gute Freunde geworden. Und wenn ich „wir" sage, meine ich nicht nur Frieder und mich, denn wie so oft bei ihm, waren die Familien von Anfang an mit dabei. Frieders Frau Gertraude, heute Abend auch hier, teilt Frieders freundliche ungeschmückte Offenheit – und unsere gleichaltrigen Kinder haben auch gut zusammengepasst. Wie viele andere, habe ich bei Frieder gelernt, wie man die Herausforderungen unserer Arbeit mit den Freuden des Lebens verbinden kann.

Der Humanismus, der Frieders Lebensarbeit prägt, basiert nicht nur auf seinen persönlichen Eigenschaften. Er hat eine solide wissenschaftliche Ausbildung, die es ihm ermöglichte, diesen Humanismus auf die Strafrechtspflege unserer Zeit anzupassen. Im Jahr 2015 haben vier von Frieders bekanntesten Schülerinnen, Ineke Pruin, Kirstin Drenkhahn, Joanna Grzywa-Holten und Christine

Morgenstern, den ersten Teil von Frieders akademischer Laufbahn zusammengefasst.[4] (Ich zitiere, etwas gekürzt)

> *„Frieder Dünkel studierte Jura und drei Semester Psychologie an den Universitäten Heidelberg und Freiburg, wo er 1974 mit dem ersten juristischen Staatsexamen abschloss. Schon während seines Referendariats arbeitete er als wissenschaftliche Hilfskraft am MPI bei Prof. Dr. Günther Kaiser in der Forschungsgruppe Kriminologie. Auch nach seinem zweiten Staatsexamen im Jahr 1976 blieb er am MPI, wo er 1979 zum wissenschaftlichen Referenten der Forschungsgruppe Kriminologie aufstieg. Im gleichen Jahr promovierte er mit „summa cum laude" an der Universität Freiburg. In seiner Doktorarbeit „Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung" untersuchte er die Rückfälligkeit nach verschiedenen Strafvollzugsformen und stellte fest, dass ein Vollzug, der sich durch einen Fokus auf resozialisierende Angebote auszeichnet, bessere Erfolge hat als ein „Verwahrvollzug". Dieses Ergebnis gilt mittlerweile als gesichert und ist sicher mitverantwortlich dafür, dass die Sozialtherapie in Deutschland nicht aufgegeben, sondern in den vergangenen 15 Jahren erheblich ausgebaut wurde.*
>
> *Bereits mit dem Werk „Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher – Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich" machte er deutlich, dass die Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte im Strafvollzug im Zentrum seiner Arbeit steht. Mit dieser Forschungsarbeit wurde Frieder Dünkel 1989 an der Universität Freiburg habilitiert und erhielt die Venia Legendi für die Fächer Kriminologie, Jugendstrafecht, Strafvollzug und Kriminalpolitik; letzteres stellt in der deutschen Lehre eine Seltenheit dar.*
>
> *In den Jahren am MPI legte Frieder Dünkel nicht nur die Grundlage für sein umfangreiches Netzwerk an internationalen Kontakten, sondern auch für seine Forschungsinteressen im Strafvollzug, dem Sanktionen- und Jugendstrafrecht, jeweils in internationalen Bezügen."*

Den letzten Punkt kann ich auch bestätigen. Im Jahr 1988 waren Frieder und ich beim 10. Weltkongress der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie in Hamburg. Nach der Tagung trafen wir am Bahnhof zwei polnische

4 *Pruin, I./Drenkhahn, K./Grzywa-Holten, J./Morgenstern, C.* (2015). Kriminologische Forschung und Lehre durch Frieder Dünkel: Ein Zwischenstand. Bewährungshilfe, 62 (3), 272-277; https://link.gale.com/apps/doc/A560926864/AONE?u=anon~922d474c&sid=googleScholar&xid=08b2db5d.

Kollegen, *Zbginew Holda* und *Andrzej Rzeplinski*, und wir führten ein Gespräch über die Parallelen zwischen dem Strafvollzug in Polen und Südafrika. (Ich unterstreiche, es war 1988!) Auf dem Rückweg nach Freiburg dachte Frieder schon an die Möglichkeit, dass wir eine Sondertagung halten sollten, um solche überraschenden Parallelen hervorzuheben. Ich war, ehrlich gesagt, etwas skeptisch, aber ein Jahr später passierte es, dass sich eine internationale Gruppe meistens jüngerer Wissenschaftler in Buchenbach in der Nähe von Freiburg versammelte. Auch erwähnenswert ist, wie Frieder diese erste Tagung organisiert hat. Die Mittel waren knapp, aber er sah das nicht als problematisch an. Die Teilnehmer sollten entweder Deutsch oder Englisch sprechen können. Aber fast die Hälfte kannte nur eine dieser Sprachen. Frieder und ich haben alles laufend übersetzt. Vor und nach der Tagung wurden die Teilnehmer eingeladen, um bei ihm zu Hause in Opfingen, ein Dorf westlich von Freiburg, zu übernachten. Einige mussten sogar draußen in seinem Wohnmobil schlafen und für den letzten Abend hat Frieder den Bürgermeister von Opfingen überredet, der internationalen Gruppe eine Probe von Weinen aus der Gegend anzubieten.

Die Tagung war auch wissenschaftlich ein großer Erfolg. Die Leute, die eingeladen waren, passten gut zusammen und teilten auch den tiefen Respekt vor der Würde aller Menschen, auch derer, die sich im Gefängnis befinden. Sie konnten deshalb nicht nur über den Strafvollzug in ihren eigenen Ländern berichten, sie konnten in den Diskussionen auch gute Vorschläge zu Reformmaßnahmen machen.

Die meisten Teilnehmer der ersten Gruppe wollten weiter zusammenarbeiten und Frieder lud auch viele von ihnen nochmals ein. Es gab danach eine Reihe weiterer international vergleichender Tagungen zur Untersuchungshaft (1990 in Kazimierz Dolny in Polen), zum Langstrafenvollzug (Prag, 1993) und zur Gefängnisarbeit (Oñati, 1996). Der Sammelband der ersten Tagung *Imprisonment Today and Tomorrow: International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions* erschien 1991 von Frieder und mir herausgegeben. 1994 erschien *Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug – Internationale Perspektiven* und 1999 *Prison Labour: Salvation or Slavery*? Danach im Jahr 2001 gab es schlussendlich eine zweite erweiterte Ausgabe von *Imprisonment Today and Tomorrow,* die auch später (2011) ins Chinesische übersetzt worden ist. Der Kern dieser Gruppe, der auch sämtlich zu diesen Büchern beigetragen hat, ist zu engen Freunden geworden. Im Jahr 2009 sind Frieder und ich zusammen nach Krakow gereist, um Vorträge zu Ehren unseres polnischen Kollegen Zbigniew Holda, der bereits todkrank war, zu halten.

Wir haben über seinen Beitrag zur Strafvollzugsforschung gesprochen mit seiner ganz besonderen Mischung von Wissenschaft und Menschlichkeit.

Ich habe die Geschichte der Ereignisse, die zu dieser Reihe von Büchern geführt hat, im Detail beschrieben, denn sie zeichnet ein Bild davon, wie Frieder seine persönliche Menschenliebe und seine wissenschaftliche Arbeit kombinierte (und ich habe es auch persönlich so erlebt.) Ich muss aber betonen, dass diese informelle Reihe nur einen Bruchteil seines enormen Oeuvres darstellt. Frieders Schriftenverzeichnis führt 48 Bücher auf, bei denen er Autor oder Herausgeber war. Fügt man die weiteren 69 Bücher aus der Reihe „Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und Kriminologie" hinzu, die er auch herausgegeben hat, kann man einen Begriff von dem bekommen, was er in seiner Laufbahn bereits vollbracht hat. Aber das ist nur der Anfang! Um noch einen Moment auf Frieders redaktionelle Arbeit zu fokussieren: Es kommt noch seine aktive Mitgliedschaft als Redaktionsmitglied mehrerer wissenschaftlicher Zeitschriften hinzu.

Und ich habe noch nichts gesagt über die 663 Zeitschriftenaufsätze und Buchbeiträge von 1979 bis Ende 2022 aus Frieders Feder, häufig zusammen mit Kolleg*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen als Koautor*innen. Zusammengefasst kann man sagen, über seine ganze Laufbahn hat er jeden Monat mehr als einen Aufsatz publiziert.

Und das ist keineswegs schon alles: Frieder war von 1992 bis 2015 Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Greifswald. Er hatte eine regelmäßige Vorlesungsverpflichtung, die er noch mit weiteren Gastvorlesungen und Vorträgen an Universitäten im Ausland und auf Tagungen weltweit ergänzte. Er hat in Greifswald mehr als 50 Doktoranden betreut. In den 1990er Jahren war er Dekan und in den Jahren vor seiner Emeritierung Prorektor für Forschung und Internationales. Und ich habe seinen immensen Beitrag als Strafsanktionsreformer noch nicht erwähnt.

Wie soll man das alles zusammenfassen? Die Antwort liegt darin, dass Frieder seine gigantische Arbeit als Professor in Greifswald mit einem vorgegebenen Plan angegangen ist. In Frieders eigenen Worten:

> *"Das Forschungsprogramm des Greifswalder Lehrstuhls war von Anfang an auf die Untersuchung von (jugend-)strafrechtlichen Sanktionen einschließlich des Strafvollzugs orientiert, die man als Institutionenanalyse im Sinne der Instanzenforschung verstehen kann. Uns interessierte vor allem die Frage, wie die entsprechenden Institutionen der Kriminalrechtspflege*

einschließlich des Strafvollzugs arbeiten und wie die gesetzlichen Vorgaben beispielsweise des Strafvollzugsrechts oder des Jugendstrafrechts (auch unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards) umgesetzt werden."[5]

Frieder erklärte weiter, dass sich die kriminologischen Forschungen in Greifswald grob in drei Bereiche gliedern lassen: (Erstens) Forschungen zu Institutionen des Jugendstrafrechts; (Zweitens) den strafrechtlichen Sanktionen; und (drittens) zum Strafvollzug, jeweils mit den international vergleichenden Komponenten bezogen auf den europäischen Vergleich.[6]

In diesem Rahmen beginnt man zu sehen, wie alles zusammenpasst. Ich nenne einige Beispiele.

(1) Die vielen Dissertationen können mit kleinen Ausnahmen in eine dieser programmatischen Kategorien eingeordnet werden. Herausragend sind Dissertationen zu Aspekten des Jugendstrafrechts sowie Frieders eigene Forschung zu diesem Thema. Es erschien auch im Jahr 2010 (in 2. Aufl. 2011) ein vierbändiges Werk, *Juvenile Justice Systems in Europe*, das er konzipierte und dessen erster Herausgeber er war.[7] Frieder hat auch auf europäischer Ebene einen wichtigen Beitrag zur Festlegung von Maßstäben für das Jugendstrafrecht geleistet. Er war der führende Experte einer kleinen Gruppe, die einen Entwurf verfasst hat, der zu den *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures* führte.[8]

(2) Auch zu strafrechtlichen Sanktionen im Allgemeinen hat Frieder viel zu sagen. Auch hier war sein Ausgangspunkt mehrmals rechtsvergleichend, häufig – wie im Mare-Balticum Projekt – im Vergleich mit Ländern im Ostseeraum. Frieders langjähriger Mitarbeiter, der finnische Kriminologe, Tapio Lappi-Seppälä erzählte, wie er (ich zitiere) „gradually joined the comparative research projects in Greifswald as the default person to write "something about the Finnish system".[9]

---

5 Siehe http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel.html/ Schriften zur Kriminologie und Strafrechtspflege.

6 Vgl. *Dünkel, F.* (2008). Forschung am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald. Bewährungshilfe 55 (4), S. 331.

7 *Dünkel, F. et al.* (2011). Juvenile justice systems in Europe: Current situation and reform developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

8 *Council of Europe* (2009). European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures. Strasbourg: Council of Europe.

9 *Lappi-Seppälä, T.* (2020). Regulating Prison Populations – exploring Nordic Experiences with Frieder Dünkel and his Comparative Project. In: Drenkhahn, K. et al. (Hrsg.).

Diese Projekte decken ein breites Spektrum ab: (Ich zitiere weiter)

> *"These projects, whether dealing with prison conditions, foreign prisoners, imprisonment trends, juvenile justice, conditional release, preventive detention, mediation, electronic monitoring or prisoner resettlement all share the same values: the protection and advancement of human rights, humanisation of criminal justice, and promotion of social reintegration. The vast body of comparative materials produced through these projects provide multiple examples of good practices to be promoted, as well as bad examples to be criticised and corrected."*[10]

Zu Tapios Liste würde ich auch Forschungsfragen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen sowie anderer ambulanter Sanktionen (Bewährungshilfe etc.) sowie breiteren Fragen der wiedergutmachenden Strafrechtspflege (Restorative Justice) hinzufügen, die Frieder jeweils im Detail bearbeitet hat.

(3) Auch zum Strafvollzug gab es zahlreiche Doktorarbeiten und eigene Forschungen von Frieder, die eine hervorragende Grundlage schafften, das deutsche Strafvollzugssystem zu evaluieren und kritisieren. Gelegenheiten es praktisch anzuwenden, gab es auch. Aufgrund der Föderalismusreform von 2006, mit der die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Bundesländer übertragen wurde, mussten die Bundesländer eigene Strafvollzugsgesetze erlassen. Die anfängliche Befürchtung war, dass diese strenger sein würden als das bestehende Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1976 und es zu einem „Wettbewerb der Schäbigkeit" kommen könnte.[11] Aber Frieder (mit anderen Kollegen zusammen) hat sich mit den gesetzgebenden Prozessen in den einzelnen Bundesländern beschäftigt, mit dem zufriedenstellenden Ergebnis, dass in mehreren Fällen die neuen Landesgesetze jetzt besser sind als das Bundesgesetz zuvor. Dies ist ein interessantes Beispiel dafür, wie die Forschung von Frieder und seinem Lehrstuhl bei konkreten Rechtsreformen nutzbar gemacht werden konnte. Es veranschaulicht einen Aspekt von Frieders Werk, der ebenfalls hervorgehoben werden sollte, nämlich seine Fähigkeit, empirische Forschung mit juristischer Expertise zu kombinieren, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 161.

10 *Lappi-Seppälä, T.* (2020) a.a.O. (Fn. 9), S. 161.

11 *Dünkel, F./Schüler-Springorum, H.* (2006). Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit" ist schon im Gange! Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 55 (3), S. 145-149.

Ich will noch ein weiteres Beispiel erwähnen. Nach einer Pause von einigen Jahren hatte ich in der jüngeren Vergangenheit wieder die Gelegenheit, eng mit Frieder und seinem Nachfolger auf dem Greifswalder Lehrstuhl, Stefan Harrendorf, an einer weltweit vergleichenden Studie zu COVID-19 in Gefängnissen zu arbeiten. Dieser Prozess, der im Frühjahr 2022 zu dem Buch *The Impact of COVID-19 on Prison Conditions and Penal Policy* führte,[12] zeigte, dass Frieder seine Fähigkeiten noch nicht verloren hat. Fachmännisch brachte er mehr als 70 Mitwirkende aus der ganzen Welt zusammen. Alle wurden überzeugt, Manuskripte einzureichen, die die Auswirkungen von COVID-19 in ihren nationalen Gefängnissen und die Schritte, die unternommen wurden, damit umzugehen, sehr genau beschrieben. In den übergeordneten Kapiteln sorgte Frieder dafür, dass das Positive zum Vorschein gebracht wurde. Könnte die Reduzierung der Gefängnispopulation, zu der es während der Pandemie in einigen Ländern kam, auf alle Länder ausgeweitet werden? Könnten bewährte Praktiken, die zum Beispiel Gefangenen zusätzliche Videokontakte mit ihren Familien ermöglichen, nach der Pandemie bestehen bleiben, ohne dass die Rechte der Gefangenen auf persönliche Besuche eingeschränkt werden?

Meine Damen und Herren, ich habe das Gefühl, dass ich noch viel mehr über meinen Freund und Kollegen Frieder Dünkel und seine vielen beruflichen Erfolge sagen sollte. Ich hoffe jedoch, dass ich etwas über ihn als einen besonderen Menschen mit einem starken moralischen Kompass vermitteln konnte. Als jemanden, der seine außergewöhnlichen Fähigkeiten als Lehrer und Forscher mit großer Wirkung eingesetzt hat. Seine im Jahr 2020 anlässlich seines 70. Geburtstages erschienene Festschrift heißt „*Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde.*“[13] Diese Wörter fassen zusammen, was Frieder Dünkel in seinem Leben vollbracht hat, um die Beccaria-Medaille zu verdienen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

---

12 *Dünkel, F./Harrendorf, S./van Zyl Smit, D.* (2022). The Impact of Covid-19 on Prison Conditions and Penal Policy. London: Routledge.

13 *Drenkhahn, K./Geng, B./Grzywa-Holten, J./Harrendorf, S./Morgenstern, C./Pruin, I.* (2020). Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Verzeichnis der Autor*innen

Baier, *Dirk*, Prof. Dr., Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention

Bäker, *Neele*, Dr., Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bender, *Doris*, Dr., Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Psychologie

Bergmann, *Barbara*, Dr., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Biberstein, *Lorenz*, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention

Bielejewski, *Aaron*, Dr., Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen

Bögelein, *Nicole*, Dr., Universität zu Köln

Bruns, *Patricia*, Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg

Butz, *Felix*, Universität Leipzig

Carl, *Lena*, Dr., Praxis Dr. Vilsmeier

Dangelmaier, *Tamara*, Deutsche Hochschule der Polizei

Dessecker, *Axel*, Prof. Dr., Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Universität Göttingen

Dietzenschmidt, *Joachim*, Niedersächsisches Justizministerium

Endtricht, *Rebecca*, Universität Hamburg

Farren, *Diego*, Universität Hamburg

Fecher, *Lena*, Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Fischer, *Jannik M. K.*, Universität Hamburg

Fleischer, *Stephanie*, Hochschule Bremerhaven

Girschik, *Katja*, Dr., Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention

Gödecke, *Friederike*, Freie Wissenschaftlerin

Golombek, *Moritz*, Uppsala University

Görgen, *Thomas*, Prof. Dr., Deutsche Hochschule der Polizei

Haake, *Daniel*, Freie Wirtschaft

Hastedt, *Alisa*, Universität Bonn, Institut für Strafrecht

Hirth, *Maria-Anna*, Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Höffler, *Katrin*, Prof. Dr., Universität Leipzig

Hohmann-Fricke, *Sabine*, Dr., Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Kriminalwissenschaften

Hoppe, *Amina*, Dr., Universität zu Köln, Institut für Kriminologie

Horn, *Stefanie*, Deutsche Hochschule der Polizei

Huber, *Edith*, Dr., Universität für Weiterbildung Krems

Iberl, *Benedikt*, Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie

Jugl, *Irina*, Dr., Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Psychologie

Kaspar, *Johannes*, Prof. Dr., Universität Augsburg

Kieseberg, *Peter*, FH-Prof., Fachhochschule St. Pölten

King, *Sonja*, Dr., Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Psychologie

Kinzig, *Jörg*, Prof. Dr., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie

Kleinschnittger, *Janosch*, Universität Hamburg

Knäble, *Jonas*, Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Kudlacek, *Dominic*, Prof. Dr., Hochschule Bremerhaven, Professur für Sicherheitsmanagement

Leimbach, *Katharina*, Dr., Universität Bielefeld, Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung

Link, *Eva*, Dr., Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Psychologie

Lösel, *Friedrich*, Prof. Dr., Institut für Psychologie, Universität Erlangen-Nürnberg & Institute of Criminology, Cambridge University (UK)

Lutz, *Paulina*, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Markwalder, *Nora*, Prof. Dr., Universität St. Gallen, Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie

Matthies, *Paula Emily*, Leibniz Universität Hannover

Neuhaus, *Till*, Universität Bielefeld

Nüschen, *Stella*, Deutsche Hochschule der Polizei

Özsöz, *Figen*, Dr., Bayerisches Landeskriminalamt, Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG)

Pospisil, *Bettina*, Universität für Weiterbildung Krems

Preuß, *Tamina*, Dr., Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Reisch, *Katharina*, Universität Leipzig

Röder, *Josefine*, Jugendanstalt Hameln

Roth, *Michael,* Dr., Freiberuflicher Berater und Gutachter

Ruotsalainen, *Henri*, Dr., Fachhochschule St. Pölten

Sauter, *Thilo*, Prof. Dr., Universität für Weiterbildung Krems

Schemmel, *Jonas*, Dr., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Schreier, *Sarah*, Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie

Schütz-Wilke, *Jessica*, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Seböck, *Walter*, Prof. Dr., Universität für Weiterbildung Krems

Struck, *Jens*, Dr., Deutsche Hochschule der Polizei

Suhling, *Stefan*, Dr., Kriminologischer Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs

Thormann, *Isabelle*, Dr., öbuv Sachverständige für forensische Linguistik

Treskow, *Laura*, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Treytl, *Albert*, Universität für Weiterbildung Krems

Vester, *Thaya*, Dr., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie

Vogt, *Catharina*, Dr., Deutsche Hochschule der Polizei

Wagner, *Daniel*, Deutsche Hochschule der Polizei

Weiterer, *Anna Katharina*, Dr., Leibniz Universität Hannover, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Wulf, *Rüdiger*, Prof. Dr., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie

Wüller, *Chiara*, Deutsche Hochschule der Polizei

Zähringer, *Ulrike*, Prof. Dr., Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg

Zeymer, *Sabine*, Niedersächsisches Justizministerium

Neue Kriminologische Schriftenreihe
der Kriminologischen Gesellschaft e.V. (KrimG)

Die Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG), wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen, hat sich 1990 konstituiert und als ihr Publikationsorgan die Neue Kriminologische Schriftenreihe begründet. In ihr erscheinen die Bände über die regelmäßigen Fachtagungen der KrimG; sie steht ebenso offen für Bände zu aktuellen oder grundsätzlichen kriminologischen Themen oder für Monographien, deren Themenstellung dem Programm der KrimG entspricht. Nach § 2 ihrer Satzung fördert die KrimG „die erfahrungswissenschaftliche Erforschung der Kriminalität, des Straftäters und des Verbrechensopfers sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen". Für Publikationen auf diesem Gebiet will die vorliegende Schriftenreihe ein Forum bilden.

Gesellschaft und Schriftenreihe sind zwar „neu", knüpfen jedoch an längere, bis in die 20er Jahre zurückreichende Traditionen an. Die Kriminologische Gesellschaft ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Als Kriminalbiologische Gesellschaft unter maßgeblicher Führung von Österreichern und Deutschen gegründet, entfaltete die Gesellschaft für die gesamte Kriminologie bereits von 1927 bis 1937 und dann, nach einer Unterbrechung, ab 1951 Aktivitäten in Deutschland, Österreich, später auch in der Schweiz. Im Zentrum des Interesses stand zunächst die Täterpersönlichkeit; und der Akzent lag auf psychiatrisch-psychologischen Fragestellungen. Mit der Gründung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft im Jahre 1959 wurde eine Akzentverschiebung und die Einbeziehung auch soziologischer Sichtweisen beabsichtigt; vor allem kamen kriminalistische Aspekte stärker zum Tragen. Es zeigte sich indessen im Laufe der Jahre, dass die Programmatik beider Gesellschaften keineswegs entgegengesetzt war, vielmehr einander in ihrer Ausrichtung weitgehend ähnelte, was sich auch durch die Umbenennung der (ehemals) Kriminalbiologischen Gesellschaft in Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und durch eine Reihe von Doppelmitgliedschaften dokumentierte. Nach langjährigen Bemühungen um einen Zusammenschluß hat sich die gemeinsame Gesellschaft auf einer Fachtagung in Frankfurt im Jahre 1990 konstituiert.

Im Kriminalistik Verlag, Heidelberg, erschienene Bände:

Band 101
Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1993, 129 S.
ISBN 3-7832-1892-6

Band 102/I
Kriminologische Opferforschung I
Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege, Opfer von Machtmißbrauch.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1994, 213 S.
ISBN 3-7832-0794-0

Band 102/II
Kriminologische Opferforschung II
Verbrechensfurcht und Opferwerdung.
Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen.
Neue Perspektiven und Erkenntnisse.
Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle
1995, 246 S.
ISBN 3-7832-0894-7

Band 103
Organisierte Kriminalität
Lagebilder und Erscheinungsformen.
Bekämpfung und rechtliche Bewältigung.
Hrsg. von Christoph Mayerhofer und Jörg-Martin Jehle
1996, 306 S.
ISBN 3-7832-0596-4

Band 104
Kriminalität, Prävention und Kontrolle
Neue Wege der Kriminalpolitik und Kriminalprävention.
Sozialer Umbruch, Lebenslagen und Kriminalität.
Täterpersönlichkeit und Prognose, sexuelle Abweichungen.
Besondere Erscheinungsformen und ihre Kontrolle.
Kriminalpolitik in einem neuen Bundesland.
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
1999, 406 S.
ISBN 3-7832-0299-X

Bestellanschrift:
KrimG-Geschäftsstelle, Institut für Kriminologie, Sand 7, D-72076 Tübingen

Im Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach erschienene Bände:

Band 105
Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie
Verleihung der Beccaria-Medaille durch die Neue Kriminologische Gesellschaft.
Zugleich Dokumentation zur Verleihung der Beccaria-Medaillen 1997 und 1999 an
Marvin E. Wolfgang, Esther Giménez-Salinas i Colomer, Elisabeth Müller-Luckmann,
Aglaia Tsitsoura und Wolfgang Rau
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
2000, X, 82 S.
ISBN 3-930982-57-9

Band 106
Täterbehandlung und neue Sanktionsformen
Kriminalpolitische Konzepte in Europa.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2000, XVIII, 496 S.
ISBN 3-930982-58-7

Band 107
Raum und Kriminalität
Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2001, XVIII, 353 S.
ISBN 3-930982-59-5

Band 108
Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis
Ideengeschichte der Kriminologie im 20. Jahrhundert
Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen der Kriminologie
Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie
Auswirkungen der empirischen Kriminalwissenschaften auf Polizei und Justiz
Zentrale Themen der angewandten Kriminologie
Hrsg. von Volker Dittmann und Jörg-Martin Jehle
2003, X, 426 S.
ISBN 3-930982-87-0

Band 109
Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit
Neue Wege der Haftvermeidung, Kriminalprävention,
Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice, Wissenschaftstransfer
Hrsg. von Heinz Schöch und Jörg-Martin Jehle
2004, 638 S.
ISBN 3-936999-06-6

Band 110
Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik
Entwicklungs- und Evaluationsforschung
Hrsg. von Friedrich Lösel, Doris Bender und Jörg-Martin Jehle
2007, 688 S.
ISBN 978-3-936999-33-4

Band 111
Drogen – Sucht – Kriminalität
Bekämpfung der suchtassoziierten Kriminalität
Diagnose und Begutachtung von Abhängigen
Substitution und Intervention
Therapie im strafrechtlichen Rahmen
Aktuelle kriminologische Themen
Hrsg. von Reinhard Haller und Jörg-Martin Jehle
2009, 380 S.
ISBN 978-3-936999-63-1

Band 112
Wirtschaftskriminalität
Wirtschaftskriminalität und Strafrechtspraxis
Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen
Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftsstraftäter
Spezielle Bereiche
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2010, 292 S.
ISBN 978-3-936999-80-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-936999-81-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 113
Gewaltdelinquenz
Lange Freiheitsentziehung
Delinquenzverläufe
Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle
2011, 520 S.
ISBN 978-3-936999-93-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-936999-94-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 114
Täter – Taten – Opfer
Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle
Hrsg. von Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle
2013, 857 S.
ISBN 978-3-942865-10-4 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-942865-11-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 115
Risiken der Sicherheitsgesellschaft
Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik
Hrsg. von Marcel Alexander Niggli und Lukas Marty
2014, 540 S.
ISBN 978-3-942865-32-6 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-942865-33-3 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 116
Krise – Kriminalität – Kriminologie
Hrsg. von Frank Neubacher und Nicole Bögelein
2016, 644 S.
ISBN 978-3-942865-65-4 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-942865-66-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 117
Kriminologische Welt in Bewegung
Hrsg. von Klaus Boers und Marcus Schaerff
2018, 812 S.
ISBN 978-3-942865-93-7 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN 978-3-942865-94-4 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 118

„Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?“

Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen

Hrsg. von Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin und Isabel Haider

2020, 1020 S.

ISBN: 978-3-96410-018-4 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN: 978-3-96410-019-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 119

Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung

Hrsg. von Thomas Bliesener, Lena Deyerling, Arne Dreißigacker, Isabel Henningsmeier, Merten Neumann, Jonas Schemmel, Carl Philipp Schröder und Laura Treskow

2023, 724 S.

ISBN: 978-3-96410-038-2 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:
http://www.krimg.de/drupal/

ISBN: 978-3-96410-039-9 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Erhältlich im Buchhandel und direkt beim Verlag:
Forum Verlag Godesberg GmbH, Dammer Straße 136-138, D 41066 Mönchengladbach
Fon: +49(0)2161 206669
E-Mail: contact@forumvg.de